THÜRINGER LANDTAG
5. Wahlperiode

Drucksache 5/5810
zu Drucksache 5/3969
zu Drucksache 5/3902
07.03.2013

Z w i s c h e n b e r i c h t

des Untersuchungsausschusses 5/1

Mögliches Fehlverhalten der Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden, einschließlich der zuständigen Ministerien unter Einschluss der politischen Leitungen, sowie der mit den Sicherheitsbehörden zusammenarbeitenden Personen (so genannte menschliche Quellen) im Zusammenhang mit Aktivitäten rechtsextremer Strukturen, insbesondere des "Nationalsozialistischen Untergrunds" (NSU) und des "Thüringer Heimatschutzes" (THS) und seiner Mitglieder sowie mögliche Fehler der Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden bei der Aufklärung und Verfolgung der dem NSU und ihm verbundener Netzwerke zugerechneten Straftaten

Der Untersuchungsausschuss erstattet dem Landtag nach § 28 Thüringer Untersuchungsausschussgesetz folgenden Zwischenbericht:

Druck: Thüringer Landtag, 11. März 2013

Gliederung

Abkürzungsverzeichnis 14
Alphabetische Übersicht der durch den Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen und Sachverständigen 17
Vorbemerkung 21
A. Der Untersuchungsausschuss „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln" – Einsetzung, Auftrag und Mitglieder 22
I. Vorgeschichte des Untersuchungsverfahrens 22
1. Aufdeckung des NSU: Raubüberfall in Eisenach und Wohnungsbrand in Zwickau am 4. November 2011 22
2. Aufarbeitung der Straftaten des NSU und strafrechtliches Ermittlungsverfahren der Bundesanwaltschaft 23
3. Mediale Berichterstattung und gesellschaftliche Resonanz 24
4. Politische Reaktionen 26
II. Einsetzung des Untersuchungsausschusses 30
III. Untersuchungsauftrag 31
IV. Konstituierung des Untersuchungsausschusses 39
1. Zusammensetzung und Mitglieder 39
2. Beauftragte der Landesregierung 42
a. Staatskanzlei 42
b. Justizministerium 42
c. Innenministerium 42
3. Benannte Mitarbeiter der Fraktionen 42
4. Landtagsverwaltung 43
B. Verlauf und Verfahren 44
I. Sitzungen des Untersuchungsausschusses 44
1. Terminierung 44
2. Beratungssitzungen 45
a. Nichtöffentlichkeit der Beratung 45
b. Vertrauliche Sitzungen 45
3. Sitzungen zur Beweisaufnahme 46
a. Öffentlichkeit der Beweisaufnahme 46
b. Abweichungen vom Gebot der Öffentlichkeit 46
II. Anträge und Beschlüsse zum Verfahren 47
1. Kurzbezeichnung 47
2. Verfahrensregeln 47

3. Akteneinsicht und Anfertigung von Kopien der dem Untersuchungsausschuss übergebenen Unterlagen 47
4. Unterrichtung der Öffentlichkeit 49
III. Aktenvorlage- und Auskunftsersuchen 52
1. Aktenvorlage 52
a. Anträge auf Aktenvorlage 52
b. Aktenübergabe 59
c. Aktenübergabe in elektronischer Form 71
d. Umgang mit VS-Vertraulich und höher eingestuften Dokumenten 71
2. Auskunftsersuchen des Untersuchungsausschusses und Stellungnahmen der Landesregierung 73
3. Rechts- und Amtshilfeersuchen 84
IV. Beweiserhebung 91
1. Strukturierung der Beweiserhebung 91
2. Beweisbeschlüsse 92
a. Annahme von Beweisanträgen unter Änderungen 120
b. Beweisantrag zur Herstellung einer „Zeitleiste“ über die Ereignisse zwischen dem 26.01.1998 und dem 04.11.2012 und Anhörung der Kommission nach § 13 Abs. 3 ThürUAG 121
3. Beweiserhebung durch Verlesung von Unterlagen 123
4. Beweiserhebung durch Anhörung von Sachverständigen und Einholung von Sachverständigengutachten 124
5. Beweiserhebung durch Zeugenvernehmung 129
a. Beweisanträge auf Vernehmung von Zeugen 129
b. Verzicht auf die Vernehmung geladener Zeugen 142
c. Ladung, Vorbereitung und Durchführung der Zeugenvernehmungen / Rolle der sogenannten „AG Kommission“ 143
V. Aufträge des Untersuchungsausschusses an die Landtagsverwaltung 148
1. Erstellung von Übersichten 148
2. Prüfaufträge 149
3. Zwischenbericht des Untersuchungsausschusses 152
C. Ermittelte Tatsachen 153
I. Untersuchungskomplex 153
1. Herausbildung militanter neonazistischer und rechtsterroristischer Strukturen in Thüringen seit 1990, politische und behördliche Bewertung der daraus erwachsenen Gefahren sowie in Folge dessen eingeleitete Handlungsmaßnahmen auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene 153

a. Neonazistische Strukturen in der DDR 153
b. Erstarken neonazistischer Strukturen in der Wendezeit 169
aa. Besonderheiten und Aktionsmuster des Rechtsextremismus in Thüringen 169
bb. Ursachen des Aufkeimens des Rechtsextremismus nach der „Wende“ 171
cc. Folgen des Erstarkens rechtsextremer Kräfte in Thüringen 175
c. Konsolidierung und Radikalisierung neonazistischer Strukturen Mitte der 1990er-Jahre 175
aa. Rechtsextremes Personenpotenzial in Thüringen 175
bb. Rechtsextremes Gesinnungspotenzial in Thüringen 177
cc. Rechtsradikale Strukturen auf lokaler Ebene 178
(1) Saalfeld-Rudolstadt 179
(2) Jena 181
(3) Kahla 183
(4) Bad Blankenburg 185
dd. Umstrukturierung und Vernetzung der Thüringer Neonaziszene 186
ee. Zusammenschluss rechtsradikaler Strukturen auf überregionaler Ebene 188
(1) Anti-Antifa Ostthüringen 188
(2) Thüringer Heimatschutz 193
(3) „Blood&Honour“ und rechtsextreme Musikszene 197
d. Radikalisierung neonazistischer Gewalttaten 200
aa. Quantität rechtsgerichteter Straftaten 200
bb. Qualität rechtsgerichteter Straftaten 208
cc. Ermittlungsverfahren zu Sprengstoffdelikten mit Bezügen zum Rechtsextremismus 213
e. Kenntnisse und Bewertung der Thüringer Behörden sowie eingeleitete Handlungsmaßnahmen 217
aa. Thüringer Landeskriminalamt 217
(1) Aufbau und Funktionsfähigkeit des Thüringer Landeskriminalamtes nach der „Wende“ 217
(2) Struktur und Arbeitsweise des Thüringer Landeskriminalamtes 221
(3) Wechsel der Führungsspitze des Thüringer Landeskriminalamtes im April 1997 223
(4) Gründung, Aufbau und Aufgaben der „SoKo REX“ und „EG TEX“ 225
(a) Gründungszeitpunkt und Zweck der SoKo REX 225
(b) Aufbau, personelle Ausstattung und Arbeitsablauf der SoKo REX 226

(c) Zeitpunkt und Gründe des Übergangs der SoKo REX in die EG TEX 229
(d) Aufgaben und personelle Ausstattung der EG TEX 234
(5) Ermittlungsverfahren gegen den „Thüringer Heimatschutz“ wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 StGB (sogenanntes Strukturermittlungsverfahren) 236
(6) Ermittlungen zu den Bombenfunden in Jena 248
(7) Waffenfunde in der als Treffpunkt der rechten Szene genutzten Gaststätte „Heilsberg“ 253
bb. Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz 255
(1) Aufbau und Funktionsfähigkeit des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz nach der „Wende“ 255
(2) Struktur und Arbeitsweise des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz 260
(a) Aufgaben und Arbeitsweise des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz 260
(b) Weiterentwicklung des Bereichs „Auswertung“ des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz durch Einstellung von Personal mit Studienabschluss 267
(c) Umstrukturierung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz durch Zusammenlegung der Bereiche „Beschaffung“ und „Auswertung“ 274
(3) Leitung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz unter Dr. Helmut Roewer 277
(a) Ernennung Dr. Helmut Roewers zum Präsidenten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz 277
(aa) Bewerbung und Qualifikation Dr. Helmut Roewers 277
(bb) Entscheidung zur Abordnung und Versetzung in das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz 281
(cc) Amtsübernahme als Präsident des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz 284
(b) Wahrnahme der Amtsgeschäfte durch Dr. Helmut Roewer 288
(aa) Verhältnis zu den Mitarbeitern des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz 288
(bb) Auftreten in der Öffentlichkeit 294
(cc) Gründung der Tarnfirmen „Heron“ und „IKS“ 297
(dd) Führung der Quelle „Günther“ 298

(4) Kenntnisse und Maßnahmen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz bezüglich des Phänomenbereichs Rechtsextremismus 300
cc. Kriminalpolizeiinspektionen Jena und Saalfeld 304
(1) Struktur und Arbeitsweise des Kommissariats Staatsschutz der Kriminalpolizeiinspektion Jena 304
(2) Struktur und Arbeitsweise des Kommissariats Staatsschutz der Kriminalpolizeiinspektion Saalfeld 307
dd. Staatsanwaltschaften Thüringens 308
(1) Struktur und Arbeitsweise der Staatsanwaltschaften Thüringens 308
(2) Kenntnisse und Maßnahmen der Staatsanwaltschaften Thüringens bezüglich des Phänomenbereichs Rechtsextremismus 309
ee. Zusammenarbeit der Behörden des Freistaates Thüringen 310
(1) Zusammenarbeit der Thüringer Polizeibehörden 310
(2) Zusammenarbeit zwischen den Thüringer Polizeibehörden und dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz 312
(a) Allgemeine Zusammenarbeit und Informationsaustausch 312
(b) „ZEX“ als institutionalisierter Informationsaustausch zwischen Thüringer Landeskriminalamt und Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz 327
(3) Zusammenarbeit zwischen den Polizeibehörden und den Staatsanwaltschaften Thüringens 330
(4) Zusammenarbeit zwischen dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz und den Staatsanwaltschaften Thüringens 332
ff. Zusammenarbeit zwischen den Behörden des Freistaates Thüringen und den Behörden des Bundes und anderer Bundesländer 335
(1) Zusammenarbeit der Thüringer Polizeibehörden mit Behörden des Bundes und anderer Bundesländer 335
(2) Zusammenarbeit des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz mit Behörden des Bundes und anderer Bundesländer 336
(3) Zusammenarbeit der Thüringer Staatsanwaltschaften mit Behörden des Bundes und anderer Bundesländer 339
f. Kenntnisse und Bewertung der Thüringer Politik sowie eingeleitete Handlungsmaßnahmen 339
aa. Umgang der Thüringer Landes- und Kommunalpolitik mit dem Rechtsextremismus 339
bb. Thüringer Innenministerium 343

(1) Aufbau und Aufgaben des Thüringer Innenministeriums nach der „Wende“ 343
(2) Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht durch das Thüringer Innenministerium 347
(a) Die „Sicherheitslage“ als institutionalisiertes Koordinations- und Informationsaustauschinstrument des Thüringer Innenministeriums und der ihr nachgeordneten Behörden 347
(b) Dienst- und Fachaufsicht über das Thüringer Landeskriminalamt: Untersuchung von Verdachtsfällen des Geheimnisverrats aus dem Bereich der Thüringer Polizei 350
(c) Dienst- und Fachaufsicht über das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz 353
(aa) Organisation und Aufgabenbereich der Dienst- und Fachaufsicht im Thüringer Innenministerium 353
(bb) Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht über den seinerzeitigen Leiter des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz Harm Winkler 361
(α) Verhältnis zwischen Harm Winkler und dem Aufsichtsreferat des Thüringer Innenministeriums 361
(β) Einwirkung auf die fachliche Arbeit durch das Thüringer Innenministerium 365
(γ) Einwirkung auf die personelle Besetzung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz durch das Thüringer Innenministerium 369
(cc) Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht über den seinerzeitigen Präsidenten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz Dr. Helmut Roewer 384
(3) Kenntnisse und Maßnahmen des Thüringer Innenministeriums bezüglich des Phänomenbereichs Rechtsextremismus 391
cc. Thüringer Justizministerium 403
dd. Kommunale Jugendarbeit 407
2. Den Sicherheitsbehörden vorliegende Kenntnisse über die Bildung einer rechtsterroristischen Gruppe von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe und anderen bis 1998, deren Aktivitäten, und sich darauf gründende Maßnahmen der Sicherheitsbehörden 412
a. Kenntnisse und Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden Thüringens 412

b. Kenntnisse und Maßnahmen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz 414
c. Erkenntnisse des sogenannten „Schäfer-Berichts“ 415
II. Untersuchungskomplex 422
1. Einsatz von V-Personen Thüringer Sicherheitsbehörden und von den Sicherheitsbehörden des Bundes und anderer Bundesländer bzw. auch anderer Staaten in neonazistischen Strukturen in Thüringen, daraus erwachsene Informationen und abgeleitete Maßnahmen, Beteiligung von V-Personen an Strukturaufbau und Straftaten, Regelungen zum Einsatz von V-Personen 422
a. Umfang und Qualität der in neonazistischen Strukturen in Thüringen eingesetzten Quellen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz 422
aa. Anzahl der Quellen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz in neonazistischen Strukturen in Thüringen und von diesen gewonnene Informationen 422
bb. „Operation Rennsteig“ 426
cc. V-Mann Tino Brandt 428
(1) Verantwortliche V-Mann-Führer der Quelle Tino Brandt 428
(2) Anwerbung, Abschaltung, Reaktivierung und Enttarnung des Tino Brandt 431
(3) Kenntnis Dritter von der V-Mann-Eigenschaft des Tino Brandt 438
(4) Einzelheiten zur Führung der Quelle Tino Brandt 440
(a) Art und Weise der Führung Tino Brandts als Führungsfigur der rechtsextremen Szene in Thüringen 440
(b) Entlohnung Tino Brandts und dessen Verwendung der gewährten Geld- und Sachmittel 443
(c) Erfolglosigkeit und Dauer der gegen Tino Brandt geführten Ermittlungs- und Strafverfahren 448
(d) Weitergabe von Informationen über gegen Tino Brandt gerichtete Ermittlungsmaßnahmen und sonstige Einwirkungen auf Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften 453
(5) Durch Tino Brandt gewonnene Informationen 459
(a) Bedeutung der Quelle Tino Brandt 459
(b) Nachrichtenehrlichkeit des Tino Brandt 460
(c) Informationen zum sog. „Thule-Netz“ und „elektronische Führung“ Tino Brandts 462
(d) Informationen zum „NSU-Trio“ 465
dd. Weitere V-Personen 467

b. Maßgaben und Rechtsgrundlagen zur Werbung und Führung von V-Personen 472
aa. Vorgaben und Durchführung der Werbung und Führung von V-Personen sowie Beaufsichtigung der Tätigkeit der V-Mann-Führer 472
bb. Rechtsgrundlagen für die Werbung und Führung von V-Personen 484
c. Umfang und Qualität der in neonazistischen Strukturen in Thüringen eingesetzten Quellen Thüringer Polizeibehörden 486
2. Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe sowie gegen den Thüringer Heimatschutz, Vollziehung rechtskräftig gewordener Haftstrafen und Entscheidungen zur Einstellung des bzw. der Verfahren, insbesondere wegen Eintritts der Verjährung 489
D. Zwischenergebnis der Untersuchung 490
I. Untersuchungskomplex 490
1. Herausbildung militanter neonazistischer und rechtsterroristischer Strukturen in Thüringen seit 1990, politische und behördliche Bewertung der daraus erwachsenen Gefahren sowie in Folge dessen eingeleitete Handlungsmaßnahmen auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene 490
a. Neonazistische Strukturen in der DDR 490
b. Erstarken neonazistischer Strukturen in der Wendezeit 491
c. Konsolidierung und Radikalisierung neonazistischer Strukturen Mitte der 1990er-Jahre 492
d. Radikalisierung neonazistischer Gewalttaten 498
e. Kenntnisse der Thüringer Behörden sowie von ihnen eingeleitete Maßnahmen 500
aa. Thüringer Landeskriminalamt 500
(1) Aufbau und Funktionsfähigkeit 500
(2) Gründung, Aufbau und Aufgaben der „SoKo REX" und „EG TEX" 501
(a) Übergang der SoKo REX in die EG TEX 502
(b) Aufgaben und personelle Ausstattung der EG TEX 503
(3) Ermittlungsverfahren gegen den „Thüringer Heimatschutz" wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 StGB (sogenanntes Strukturermittlungsverfahren) 504
bb. Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz 506
(1) Aufbau und Funktionsfähigkeit des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz nach der „Wende" 506
(2) Struktur und Arbeitsweise des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz 506

(a) Aufgaben und Arbeitsweise 506
(b) Weiterentwicklung des Bereichs „Auswertung" durch Einstellung von Personal mit Studienabschluss 507
(c) Umstrukturierung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz durch Zusammenlegung der Bereiche „Beschaffung" und „Auswertung" 507
(3) Leitung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz unter Dr. Helmut Roewer 508
(a) Ernennung 508
(b) Wahrnehmung der Amtsgeschäfte durch Dr. Helmut Roewer 509
(aa) Verhältnis zu den Mitarbeitern des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz 509
(bb) Auftreten in der Öffentlichkeit 509
(cc) Gründung von Tarnfirmen „Heron" und „IKS" 510
(dd) Führung der Quelle „Günther" 510
(4) Kenntnisse und Maßnahmen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz bezüglich des Phänomenbereichs Rechtsextremismus 511
cc. Kriminalpolizeiinspektionen Jena und Saalfeld 512
(1) Struktur und Arbeitsweise des Kommissariats Staatsschutz der Kriminalpolizeiinspektion Jena 512
(2) Struktur und Arbeitsweise des Kommissariats Staatsschutz der Kriminalpolizeiinspektion Saalfeld 513
dd. Thüringer Staatsanwaltschaften 513
ee. Zusammenarbeit der Behörden des Freistaates Thüringen 514
(1) Zusammenarbeit der Thüringer Polizeibehörden 514
(2) Zusammenarbeit zwischen den Thüringer Polizeibehörden und dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz 515
(a) Allgemeine Zusammenarbeit und Informationsaustausch 515
(b) Die „ZEX“ als institutionalisierter Informationsaustausch zwischen Thüringer Landeskriminalamt und Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz 516
(3) Zusammenarbeit zwischen Polizeibehörden und den Staatsanwaltschaften Thüringens 517
(4) Zusammenarbeit zwischen dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz und den Staatsanwaltschaften Thüringens 517

ff. Zusammenarbeit zwischen den Behörden des Freistaates Thüringen und den Behörden des Bundes und anderer Bundesländer 518
(1) Zusammenarbeit der Thüringer Polizeibehörden mit Behörden des Bundes und anderer Bundesländer 518
(2) Zusammenarbeit des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz mit Behörden des Bundes und anderer Bundesländer 518
(3) Zusammenarbeit der Thüringer Staatsanwaltschaften mit Behörden des Bundes und anderer Bundesländer 519
f. Kenntnisse und Bewertung der Thüringer Politik sowie eingeleitete Handlungsmaßnahmen 520
aa. Umgang der Thüringer Landes- und Kommunalpolitik mit dem Rechtsextremismus 520
bb. Thüringer Innenministerium 521
(1) Aufbau und Aufgaben des Thüringer Innenministeriums nach der Wende 521
(2) Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht durch das Thüringer Innenministerium 521
(a) Die „Sicherheitslage“ 521
(b) Dienst- und Fachaufsicht über das Thüringer Landeskriminalamt: Untersuchung von Verdachtsfällen des Geheimnisverrats aus dem Bereich der Thüringer Polizei 521
(c) Dienst- und Fachaufsicht über das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz 522
(aa) Organisation und Aufgabenbereich der Dienst- und Fachaufsicht im Thüringer Innenministerium 522
(bb) Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht über den seinerzeitigen Leiter des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz Harm Winkler 524
(cc) Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht über den seinerzeitigen Präsidenten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz Dr. Helmut Roewer 524
(3) Kenntnisse und Maßnahmen des Thüringer Innenministeriums bezüglich des Phänomenbereichs Rechtsextremismus 525
cc. Thüringer Justizministerium 526
dd. Kommunale Jugendarbeit 528
2. Den Sicherheitsbehörden vorliegende Kenntnisse über die Bildung einer rechts-terroristischen Gruppe von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate

Zschäpe und anderen bis 1998, deren Aktivitäten, und sich darauf gründende Maßnahmen der Sicherheitsbehörden 530
a. Kenntnisse und Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden Thüringens 530
b. Kenntnisse und Maßnahmen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz 531
c. Erkenntnisse des sogenannten „Schäfer-Berichts“ 531
II. Untersuchungskomplex 531
1. Einsatz von V-Personen Thüringer Sicherheitsbehörden und von den Sicherheitsbehörden des Bundes und anderer Bundesländer bzw. auch anderer Staaten in neonazistischen Strukturen in Thüringen, daraus erwachsene Informationen und abgeleitete Maßnahmen, Beteiligung von V-Personen an Strukturaufbau und Straftaten, Regelungen zum Einsatz von V-Personen 531
a. Umfang und Qualität der in neonazistischen Strukturen in Thüringen eingesetzten Quellen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz 532
aa. Anzahl der Quellen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz in neonazistischen Strukturen in Thüringen und von diesen gewonnene Informationen 532
bb. „Operation Rennsteig“ 532
cc. V-Mann Tino Brandt 533
(1) Anwerbung, Abschaltung, Reaktivierung und Enttarnung des Tino Brandt 533
(2) Kenntnis Dritter 535
(3) Führung der Quelle Tino Brandt während seiner V-Mann-Tätigkeit 535
(a) Reaktion auf Tino Brandts Rolle in der rechtsextremen Szene 535
(b) Entlohnung Tino Brandts und dessen Verwendung der gewährten Geld- und Sachmittel 536
(c) Erfolglosigkeit und Dauer der gegen Tino Brandt geführten Ermittlungs- und Strafverfahren 537
(d) Weitergabe von Informationen über gegen Tino Brandt gerichtete Ermittlungsmaßnahmen und sonstige Einwirkungen auf Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften 538
(e) Durch Tino Brandt gewonnene Informationen 539
(aa) Bedeutung der Quelle 539
(bb) Nachrichtenehrlichkeit des Tino Brandt 540
(cc) „Thule-Netz“ und elektronische Führung 540
(dd) Informationen zum „NSU-Trio“ 540
dd. Weitere V-Personen 541

b. Maßgaben und Rechtsgrundlagen zur Werbung und Führung von V-Personen 542
aa. Vorgaben und Durchführung der Werbung und Führung von V-Personen sowie Beaufsichtigung der Tätigkeit der V-Mann-Führer 542
bb. Rechtsgrundlagen für die Werbung und Führung von V-Personen 543
c. Umfang und Qualität der in neonazistischen Strukturen in Thüringen eingesetzten Quellen Thüringer Polizeibehörden 544
2. Zwischen-Fazit 545
E. Sondervotum der Abgeordneten König und Renner 546
I. Bewertung der gesellschaftlichen Situation und des behördlichen Handelns hierauf in den Neunziger Jahren in Thüringen 546
II. Bewertung der SoKo Rex und des von ihr geführten Verfahrens gegen Kader des THS gemäß § 129 StGB 548
III. Bewertung der Funktionsweise und des Agierens des TLfV in den Neunziger Jahren 549
IV. weitere Ergänzungen zum Wertungsteil des Zwischenberichts 554

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a.D.	außer Dienst
AG	Arbeitsgemeinschaft/ Amtsgericht
Az.	Aktenzeichen
BAnw	Bundesanwaltschaft
BAO	Besondere Aufbauorganisation
BAT	Bundesangestellten Tarifvertrag
BayLfV	Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz
BeStra	Berichtspflichten in Straf- und Bußgeldsachen
BfV	Bundesamt für Verfassungs-schutz
BGS	Bundesgrenzschutz
BKA	Bundeskriminalamt
BMI	Bundesministerium des Inneren
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BND	Bundesnachrichtendienst
BPOL	Bundespolizei
BtM	Betäubungsmittel
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfSchG	Bundesverfassungsschutz-gesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S.2954, 2970)
DDR	Deutsche Demokratische Republik
Drs.	Drucksache
DV POG	Durchführungsverordnung des Polizeiordnungsgesetzes
EG TEX	Ermittlungsgruppe Terrorismus Extremismus
EKHK	Erster Kriminalhauptkommissar
EPHK	Erster Polizeihauptkommissar
etc.	et cetera
GBA	Generalbundesanwalt/schaft
GG	Grundgesetz für die Bundes-republik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S.1)
ggf.	gegebenenfalls
GOLT	Geschäftsordnung des Thü-ringer Landtags vom 7. Juli 2011 (Drs. 5/2)
GStA	Generalstaatsanwalt
HessLfV	Hessisches Landesamt für Verfassungsschutz
IMK	Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
KAN	Kriminalaktennachweis
KDir	Kriminaldirektor
KHK	Kriminalhauptkommissar
KHM	Kriminalhauptmeister
KOR	Kriminaloberrat
KPI	Kriminalpolizeiinspektion
LMinR	Leitender Ministerialrat
LOStA	Leitender Oberstaatsanwalt

LPD	Landespolizeidirektion
LPI	Landespolizeiinspektion
LRegDir	Leitender Regierungsdirektor
MAD	Militärischer Abschirmdienst
MEK	Mobiles Einsatzkommando
MinDir	Ministerialdirektor
MinDirig	Ministerialdirigent
MinR	Ministerialrat
NSU	Nationalsozialistischer Untergrund
OK	Organisierte Kriminalität
ORegR	Oberregierungsrat
OStA	Oberstaatsanwalt
PAG	Polizeiaufgabengesetz
ParlKK	Parlamentarische Kontrollkommission
PD	Polizeidirektion
PHK	Polizeihauptkommissar
POG	Polizeiorganisationsgesetz
POK	Polizeioberkommissar
POR	Polizeioberrat
RAF	Rote Armee Fraktion
RAG	Richter am Amtsgericht
RegDir	Regierungsdirektor
RegR	Regierungsrat
RiStBV	Richtlinien für Strafverfahren und Bußgeldverfahren
SoKo REX	Sonderkommission Rechtsextremismus
StA	Staatsanwalt/ Staatsanwaltschaft
Stasi	Staatssicherheit der ehemaligen DDR
StPO	Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319)
StS	Staatssekretär
THS	Thüringer Heimatschutz
ThürUAG	Landesgesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen vom 7. Februar 1991 (GVBl. S. 36)
ThürVerf	Verfassung des Freistaates Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 625)
TIAZ	Thüringer Informations-Auswertungs-Zentrale
TIM	Thüringer Innenministerium
TJM	Thüringer Justizministerium
TKÜ	Telekommunikationsüberwachung
TLfV	Landesamt für Verfassungsschutz des Freistaates Thüringen
TLKA	Landeskriminalamt des Freistaates Thüringen
TLVwA	Thüringer Landesverwaltungsamt
TSK	Thüringer Staatskanzlei
USBV	Ungewöhnliche Spreng- und Brandvorrichtung
USK	Unterstützungskommando
usw.	und so weiter
VSA	Verschlusssachenanweisung für den Freistaat Thüringen

VS-NfD.	Verschlusssache mit dem Geheimhaltungsgrad „nur für den Dienstgebrauch“
z.B.	zum Beispiel
ZEX	Zentralstelle Extremismus
ZStV	Zentrales Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister

Alphabetische Übersicht der durch den Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen und Sachverständigen

Nach-/Vorname	Bezug zum Untersuchungsgegenstand
Almonacid, Ovidio Cerda	Sachverständiger zum Thema Rechtsextremismus
Bode, Reiner	Mitarbeiter des TLfV, im Zeitraum von 1993 bis 2001 im Bereich der V-Mann-Führung tätig gewesen
Büttner, Christina	Sachverständige zum Thema Rechtsextremismus, Mitarbeiterin bei „ezra“ - Mobile Beratung für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Thüringen
Dr. Dewes, Richard	Innenminister im Zeitraum von November 1994 bis November 1999
KOK'in Dittrich, Denise	Mitarbeiterin des TLKA, zwischen 1996 und 2000 in der SoKo REX und EG TEX tätig
Prof. Dr. Dorschner, Stephan	Mitarbeiter der Stadtverwaltung Jena, im Zeitraum von 1990 bis 1994 Beigeordneter der Stadt Jena und Dezernent für Familie, Jugend, Freizeit und Sport
EKHK Dressler, Jürgen	Mitarbeiter des TLKA, ab Mitte 1997 für ca. 6 Jahre als Leiter der EG TEX des TLKA tätig gewesen
Ebenau, Michael	Sachverständiger zum Thema Rechtsextremismus, 1. Bevollmächtigter der IG-Metall Jena-Saalfeld und Gera
MinDirig a.D. Eggers, Michael	Ehemaliger Leiter der Abteilung 4 des TIM, von 1995 bis 2000 mit der Fachaufsicht über die Thüringer Polizei und des TLfV betraut
KHK Fahner, Dieter	Mitarbeiter des TLKA, ab Mitte 1997 im TLKA in der EG TEX tätig gewesen
Fiebiger, Katja	Sachverständige zum Thema Rechtsextremismus, Mitarbeiterin der „MOBIT“ – Mobile Beratung in Thüringen für Demokratie - gegen Rechtsextremismus
Prof. Dr. Frindte, Wolfgang	Sachverständiger zum Thema Rechtsextremismus, Psychologe, Professor am Institut für Kommunikationswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena
Prof. Dr. em. Funke, Hajo	Sachverständiger zum Thema Rechtsextremismus, Politikwissenschaftler, emeritierter Professor der Freien

	Universität Berlin
Henze, Eric	Sachverständiger zum Thema Rechtsextremismus
MinDirig a.D. Hillmann, Bernd	Leiter der Abteilung 2 des TIM, im Zeitraum von Februar 1995 bis März 1998 mit der Fach- und Rechtsaufsicht über das TLfV befasst gewesen
KHK a.D. Hollandt, Günther	Mitarbeiter des TLKA, von Dezember 1993 bis Juli 1996 im TLKA als Leiter der SoKo REX tätig gewesen
KHK Iselt, Klaus-Dieter	Leiter Kommissariat 33/ Kriminalpolizeilicher Staatsschutz der KPI Saalfeld
Prof. Dr. Jentsch, Hans-Joachim	Justizminister im Zeitraum von November 1990 bis November 1994
Kahane, Anetta	Sachverständige zum Thema Rechtsextremismus, Vorstandsvorsitzende der „Amadeu Antonio Stiftung“ Berlin
KHK a.D. König, Klaus	Ab 1990 bis zur Pensionierung Leiter Kommissariat 33/ Kriminalpolizeilicher Staatsschutz der KPI Jena
Kranz, Uwe	Präsident des TLKA im Zeitraum von November 1992 bis April 1997
Lehnert, Gregor	StS im TIM im Zeitraum von August 1997 bis Oktober 1999
Prof. Dr. Lippert, Michael	StS im TIM im Zeitraum von 1990 bis 1994
Luthardt, Egon	Präsident des TLKA im Zeitraum von April 1997 bis Mai 2000
KHK Matczak, Thomas	Mitarbeiter der KPI Jena, seit Mitte 1997 als Sachbearbeiter im Kommissariat 33/ Staatsschutz tätig
KHM Melzer, Mario	Mitarbeiter des TLKA, von Ende 1995 bis 1998 als Mitarbeiter der SoKo REX und der EG TEX tätig gewesen
KHK a.D. Meyer, Roland	Mitarbeiter des TLKA, von August 1996 bis Februar 1997 aktiver Leiter der SoKo REX
Dr. Mieth, Matias	Mitarbeiter der Stadtverwaltung Jena, Dezernent für Soziales und Kultur der Stadt Jena im Zeitraum von 1994 bis 2000
OStA Mohrmann, Ralf	Staatsanwalt bei der StA Gera, im Zeitraum von Ende 1992 bis Ende 1994 Tätigkeit in einem Dezernat für rechts- und linksextreme Straftaten/

	politische Straftaten/ Straftaten gewalttätiger Gruppen, seit April 1996 Leiter der Abteilung I der StA Gera, in deren Ressort die Bearbeitung politischer Straftaten fällt
Dr. Molthagen, Dietmar	Sachverständiger zum Thema Rechtsextremismus, Friedrich-Ebert-Stiftung, Landesbüro Thüringen
Müller, Matthias	Sachverständiger zum Thema Rechtsextremismus, ehemaliger Mitarbeiter der „MOBIT“ – Mobile Beratung in Thüringen für Demokratie - gegen Rechtsextremismus und der „MBR“ – Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus, Berlin
LOStA a.D. Mundt, Rolf	Stellvertretender Behördenleiter der StA Gera im Zeitraum von 1996 bis Ende 1999
Neisen, Heinrich	Mitarbeiter des TLfV, im Zeitraum von 1992 bis 2000 und seit 2006 Ermittler bzw. Beschaffer sowie von 2000 bis 2006 V-Mann-Führer im Phänomenbereich Rechts
Nocken, Peter	Vizepräsident des TLfV, Tätigkeit für das TLfV im Zeitraum von 1993 bis 2001, vor der Ernennung zum Vizepräsidenten als Leiter der Beschaffungsabteilung und Vertreter des Amtsleiters tätig gewesen
M.A. Quent, Matthias	Sachverständiger zum Thema Rechtsextremismus, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Soziologie der Friedrich-Schiller-Universität Jena
Rausch, Thomas	Sachverständiger zum Thema Rechtsextremismus
Reif-Spirek, Peter	Sachverständiger zum Thema Rechtsextremismus, Politikwissenschaftler, seit 1991 Mitarbeiter der Landeszentrale für politische Bildung in Thüringen
Dr. Roewer, Helmut	im Zeitraum von April 1994 bis 2000 Präsident des TLfV
MinR a.D. Schaper, Jürgen	Referatsleiter im TIM, im Zeitraum von April 1992 bis November 1993 mit der Aufsicht über das TLfV befasst gewesen
Schemmel, Volker	StS im TJM im Zeitraum von 1994 bis September 1999
Schrader, Friedrich-Karl	Mitarbeiter des TLfV, im Zeitraum von Februar 1996 bis 1998 Leiter des Referats Rechtsextremismus sowie ab Mitte des Jahres 1998 Personalratsvorsitzender des TLfV
OStA Schultz, Gerd Michael	Staatsanwalt bei der StA Gera,

	im Zeitraum von Januar 1996 bis Juni 2000 (mit einer Unterbrechung zwischen dem 01.10.1998 – 30.06.1999) in einem Dezernat für rechts- und linksextremen Straftaten/ politischen Straftaten/ Straftaten gewalttätiger Gruppen tätig gewesen
Schuster, Franz	Innenminister im Zeitraum von 1992 bis Oktober 1994
Schwabe, Reinhard	Mitarbeiter der Stadtverwaltung Jena
KHK Tuche, Roberto	Mitarbeiter der KPI Jena, seit 1995 im Bereich Staatsschutz tätig
StA Urbanek, Wolfgang	Referatsleiter im TJM, im Zeitraum von 1993 bis 1998 mit der Dienstaufsicht über die Staatsanwaltschaften und mit Staatsschutzsachen befasst gewesen
Dr. van Hüllen, Rudolf	Sachverständiger zum Thema Rechtsextremismus, Mitarbeiter des BfV im Zeitraum von 1987 bis 2006, Dozent an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Abteilung Verfassungsschutz
Weiß, Konrad	Sachverständiger zum Thema Rechtsextremismus, Publizist, MdB in der 12. Legislaturperiode/ Mitglied des Innenausschusses; politische Bildungsarbeit in der Bundeszentrale für politische Bildung und bei der Konrad-Adenauer-Stiftung
Wießner, Norbert	Mitarbeiter des TLfV, im Zeitraum von 1993 bis 1998 im Werbungsreferat tätig gewesen
Winkler, Harm	Leiter des TLfV im Zeitraum von Dezember 1991 bis März 1994
Zweigert, Jürgen	Mitarbeiter des TLfV, im Zeitraum von 1994 bis 2001 im Bereich der V-Mann-Führung tätig gewesen

Vorbemerkung

In Erfüllung des Untersuchungsauftrages gemäß des Einsetzungsbeschlusses vom 26. Januar 2012 (Drs. 5/3969) sammelte der Untersuchungsausschuss Informationen durch Beiziehung von Akten und sonstigen Unterlagen sowie durch Vernehmung von Zeugen und Anhörung von Sachverständigen. Der vorliegende Zwischenbericht gibt den Stand der Untersuchungstätigkeit des Ausschusses bis einschließlich seiner 25. Sitzung vom 14. Dezember 2012 wieder. Hierbei lag der bisherige Untersuchungsschwerpunkt auf der Herausbildung neonazistischer und rechtsterroristischer Strukturen in Thüringen in den 1990er-Jahren, den daraus erwachsenen Gefahren sowie der Reaktionen der Sicherheitsbehörden und der Politik auf Landes- und kommunaler Ebene. Dabei wurde insbesondere der Einsatz von V-Leuten in neonazistischen Strukturen in Thüringen einer näheren Prüfung unterzogen. Weitere Themenkomplexe, wie die am 26. Januar 1998 durch Polizeikräfte des TLKA durchgeführte Durchsuchung der von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe genutzten Garagen, die Fahndung nach dem späteren „NSU-Trio“, die Geschehnisse um den 4. November 2011, welche zur Aufdeckung des „NSU“ führten, sowie die zu ziehenden politischen Konsequenzen für die Bekämpfung des Rechtsextremismus und für eine Reform der Sicherheitsbehörden in Thüringen wurden bis dato von der Untersuchung explizit ausgenommen. Diese Bereiche sind – ebenso wie die durch Zeugen und Sachverständigen im Rahmen der Beweiserhebung geäußerten Empfehlungen – daher noch nicht Gegenstand des vorliegenden Zwischenberichts, werden allerdings zukünftig verstärkt im Fokus der andauernden Arbeit des Untersuchungsausschusses stehen und im Abschlussbericht thematisiert werden.

A. Der Untersuchungsausschuss „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“ – Einsetzung, Auftrag und Mitglieder

I. Vorgeschichte des Untersuchungsverfahrens

Die in diesem Kapitel dargestellten Geschehnisse, die zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses geführt haben, sind aus allgemein zugänglichen Quellen – insbesondere der Medienberichterstattung – entnommen worden.

1. Aufdeckung des NSU: Raubüberfall in Eisenach und Wohnungsbrand in Zwickau am 4. November 2011

1 Am 4. November 2011 gegen 09.15 Uhr verübten zwei männliche Personen einen bewaffneten Raubüberfall auf eine Sparkassenfiliale in Eisenach. Dabei erbeuteten die Täter ca. 75.000 € Bargeld und flüchteten auf Fahrrädern zu dem von ihnen in ungefähr einem Kilometer Entfernung geparkten Wohnmobil. Etwa um 12.00 Uhr wurde das gesuchte Wohnmobil infolge eines Zeugenhinweises durch eine Polizeistreife in einem Wohngebiet festgestellt. Bevor die Polizeibeamten das Fahrzeug durchsuchen konnten, vernahmen sie zwei Schusslaute im Inneren des Wohnmobils, welches in der Folge in Brand geriet und fast vollständig ausbrannte. Bei der ersten Inaugenscheinnahme des Innenraumes wurden zwei Leichen mit Schussverletzungen im Kopfbereich festgestellt, die aufgrund der im Anschluss vorgenommenen Untersuchung als Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos identifiziert wurden. Ergebnis der bisherigen Ermittlungen ist, dass Uwe Mundlos zunächst Uwe Böhnhardt erschoss, danach das Wohnmobil in Brand setzte und sich schließlich mit derselben Waffe das Leben nahm.

2 Einen Tag darauf gab die Kriminalpolizei Zwickau bekannt, dass am 4. November 2011 eine Wohnung in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau ausbrannte, die – wie spätere Ermittlungen ergaben – von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe unter falschen Identitäten bewohnt und infolge einer von Zschäpe verübten gezielten Explosion zerstört wurde. Alle Drei haben in ihrer Jugendzeit in den 1990er-Jahren als aktive Mitglieder den rechtsextremen Vereinigungen „Kameradschaft Jena“ und „Thüringer Heimatschutz“ angehört. Eine von Beate Zschäpe angemietete Garage in Jena war vom Trio zur Herstellung von Sprengsätzen genutzt worden. Seit der Durchsuchung dieser Garage am 26. Januar 1998, bei der funktionsfähige Rohrbomben und ca. 1,4 kg TNT sichergestellt worden waren, befanden sich Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe auf der Flucht. Am 8. November 2011 um 13.25 Uhr erschien Beate Zschäpe in Begleitung eines anwaltlichen Beistandes bei der Polizei in Jena und stellte sich den Ermittlungsbehörden. Am selben Tag wurde sie festgenommen und

befindet sich seitdem aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Zwickau vom 7. November 2011 (Gs 1009/11), dieser nachfolgend ersetzt durch den Haftbefehl des Ermittlungsrichters beim BGH vom 13. November 2011 (3 BGs 6/11), wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung (§ 129a Abs. 1 StGB) und der besonders schweren Brandstiftung (§§ 306b Abs. 2 Nr. 2, 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB) in Untersuchungshaft. Beate Zschäpe ist dringend verdächtig, im Januar 1998 zusammen mit Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos eine Vereinigung mit dem Namen „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) gegründet zu haben, deren Ziel es gewesen ist, eine Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland zu einem an der nationalsozialistischen Ideologie ausgerichteten System herbeizuführen und sich an deren auf den Einsatz von Waffengewalt ausgerichteten Tätigkeit bis zum 4. November 2011 beteiligt zu haben. Die Gruppierung habe – so der Haftbefehl – Mordanschläge auf sog. „Feinde des deutschen Volkes“, worunter diese in erster Linie türkischstämmige Einwohner der Bundesrepublik Deutschland sowie Repräsentanten der staatlichen Ordnung wie Polizeibeamte verstanden, verübt, um ein Klima der Verunsicherung zu schaffen. Die Gruppierung habe sich als „Nationalsozialistischer Untergrund“ bezeichnet und dabei für ihre Vereinigung das in Form einer besonders gestalteten Buchstabenfolge gestaltete Logo „NSU“ verwendet. Ferner habe Beate Zschäpe in der Absicht, diese ihr zur Last fallenden Straftaten zu verdecken und mögliche Beweise zu vernichten, ein Wohnhaus durch Brandlegung zerstört.

2. Aufarbeitung der Straftaten des NSU und strafrechtliches Ermittlungsverfahren der Bundesanwaltschaft

Wegen der im Zeitraum von September 2000 bis April 2006 in mehreren deutschen Städten verübten Morde an acht türkisch- und einem griechischstämmigen Bürger, des Mordanschlages auf zwei Polizisten in Heilbronn im April 2007 sowie der schweren Brandstiftung in Zwickau am 4. November 2011 übernahm die BAnw am 11. November 2011 die Ermittlungen gegen die Beschuldigte Beate Zschäpe. Es lagen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass die Mordtaten einer rechtsextremistischen Gruppe zuzurechnen sind. Im Zuge der Tatortaufnahmen in dem von den Tätern genutzten Wohnmobil und der Wohnung in Zwickau konnten zahlreiche Beweise sichergestellt werden, die den NSU mit weiteren Straftaten, darunter zehn Morde, 14 Banküberfälle und zwei Sprengstoffdelikte, in Verbindung brachten. **3**

Hierunter zählte der Mord an der aus Thüringen stammenden Polizeibeamtin Michelle Kiesewetter, die am 25. April 2007 in Heilbronn durch einen Kopfschuss getötet wurde. Die Dienstwaffen des Opfers und ihres damaligen Kollegen, der bei dem Attentat schwer verletzt **4**

wurde, wurden im Wrack des ausgebrannten Wohnmobils aufgefunden. Die Tatwaffen des Verbrechens befanden sich hingegen in den Trümmern des abgebrannten Wohnhauses in Zwickau. Dabei handelte es sich um eine „Tokarew TT-3, Kaliber 9mm“ und eine „Radom Vis 35, Kaliber 9mm“. Weitere Waffen konnten in der Wohnung sichergestellt werden, u.a. eine Pistole der tschechischen Marke „Ceska, Typ 83, Kaliber 7,65mm“, mit der die Täter im Zeitraum vom 9. September 2000 bis zum 6. April 2006 die weiteren Morde an Enver Şimşek, Abdurrahim Özüdoğru, Süleyman Taşköprü, Habil Kılıç, Mehmet Turgut, İsmail Yaşar, Theodoros Boulgarides, Mehmet Kubaşık und Halit Yozgat verübten.

5 Darüber hinaus konnten in der ehemaligen Wohnung des Trios Propagandavideos sichergestellt werden, die auf eine rechtsextremistische Tatmotivation hindeuteten. Die in der Wohnung aufgefundenen DVDs enthielten ein vermutlich bereits im Jahr 2007 entstandenes Video, in dem sich Böhnhardt und Mundlos als Gruppe mit dem Namen „Nationalsozialistischer Untergrund“ indirekt zu der Mordserie bekannten. Das Video begründete außerdem den Verdacht, dass das Trio einen Nagelbombenanschlag in Köln im Jahr 2004 verübt hatte, bei dem 22 Menschen verletzt worden waren, sowie dass es eine Sprengstoffexplosion in einem Lebensmittelgeschäft im Januar 2001 herbeigeführt hatte. Außerdem wurden in den Trümmern des Hauses zahlreiche Listen aufgefunden, die mehr als 10.000 Namen u. a. führender Politiker oder Organisationen beinhaltete und potentielle Anschlagsziele benannte.

6 Aufgrund von Personenbeschreibungen, der identischen Begehungsweise und der in den Trümmern des Hauses aufgefundenen Kleidungsstücke, die zu den Video-Aufnahmen einiger Banküberfälle der Vergangenheit passten, konnten dem NSU zudem mindestens 14 Banküberfälle zugeordnet werden. Außerdem wurde gemutmaßt, dass mindestens zwanzig Personen als Geldüberbringer, Quartiergeber oder Ausweisbeschaffer die dreizehn Jahre im Untergrund agierende Terrorgruppe unterstützt haben sollen. Daraufhin wurden zwischen dem 14. November und dem 11. Dezember 2011 die mutmaßlichen Komplizen des NSU-Trios Holger Gerlach, André Eminger, Ralf Wohlleben und Matthias Dienelt in Untersuchungshaft genommen.

3. Mediale Berichterstattung und gesellschaftliche Resonanz

7 Die Enttarnung des NSU löste eine intensive mediale Berichterstattung aus, die sich neben den Tätern und den durch sie verübten Taten insbesondere auch auf das Verhalten der Sicherheitsbehörden fokussierte. Das Medieninteresse galt insbesondere der Arbeit der Thüringer Behörden, die kritisiert wurde. Gegen das TLfV wurden hinsichtlich der Zusammenarbeit mit V-Leuten, wie u.a. mit dem im Jahr 2001 enttarnten Tino Brandt schwere

Vorwürfe erhoben und in diesem Zusammenhang danach gefragt, warum sich die rechtsextreme Szene in Thüringen trotz Beobachtung durch den Verfassungsschutz derart entwickeln konnte. Auch die Amtsführung des ehemaligen Präsidenten Dr. Helmut Roewer geriet in den öffentlichen Fokus. Dieser äußerte in einem Interview, dass der Verfassungsschutz während der Ermittlungen gegen das Jenaer Neonazi-Trio auf Anweisung des Innenministeriums gegen thüringische Polizisten ermittelt habe, um mögliche „Informationsabflüsse“ von der Polizei in die militante rechte Szene aufzuklären. Diese Aussagen wurden parteiübergreifend als „unglaubwürdig“ zurückgewiesen.

Die öffentliche Diskussion über mutmaßliche Ermittlungspannen erhöhte den Druck auf die Landesregierung. Eine Meldung sorgte für Aufsehen, nach der bei der Aushebung der „Bombenwerkstatt“ in Jena im Januar 1998 die Chance auf eine Festnahme Böhnhardts nicht genutzt worden sei, weil die Staatsanwaltschaft keinen Haftbefehl erlassen habe. Außerdem wurde der Vorwurf erhoben, dass zwischen 1998 und 1999 die konkrete Möglichkeit der Ergreifung des Trios bestanden habe, die Festnahme aber auf Weisung von vorgesetzten Stellen nicht durchgeführt worden sei. Ferner wurde danach gefragt, warum das Ermittlungsverfahren gegen das Neonazi-Trio 2003 wegen Verjährung eingestellt und dieses nicht als kriminelle Vereinigung gemäß § 129 StGB qualifiziert wurde. **8**

Die Aufdeckung des NSU rief vielerlei gesellschaftliche Reaktionen hervor. So fand zunächst am 18. November 2011 in der Stadt Jena eine Kundgebung statt, in der die Demonstranten u.a. die lückenlose Aufklärung der Versäumnisse von Verfassungsschutz und Polizei forderten. Das Weimarer Bündnis gegen Rechts organisierte für den Abend des 23. November 2011 eine Veranstaltung mit dem Titel „Blind? Taub? Stumm?“, auf der Thüringer Innenpolitiker öffentlich über das Thema Rechtsterrorismus diskutierten. In den Städten Erfurt und Eisenach fanden am 28. November 2011 Gedenkveranstaltungen für die Opfer des „NSU-Terrors“ statt, an der neben Vertretern aller im Landtag vertretenen Parteien, Ministern, Staatssekretären und Parlamentariern auch der Vorsitzende des Zentralrats der Muslime, Aiman A. Mazyek, teilnahm. Mit dem größten Konzert der Stadtgeschichte setzte Jena am 2. Dezember 2011 ein Zeichen gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Mehr als 50.000 Menschen, u. a. zahlreiche prominente Gäste, besuchten das von Udo Lindenberg initiierte Rockkonzert „Für eine bunte Republik Deutschland“, an der sich zahlreiche Musiker beteiligten. Am 15. Dezember 2011 demonstrierten Bürgerbündnisse gegen Rechtsextremismus vor dem Thüringer Landtag sowie vor und im TLfV in Erfurt für dessen Auflösung. Wegen möglicher Pannen bei der Suche nach dem 1998 untergetauchten Neonazi-Trio aus Jena wurden Strafanzeigen gegen die Thüringer Behörden wegen Strafvereitelung im Amt gestellt. **9**

4. Politische Reaktionen

10 Im Rahmen der Aufklärung der Verbrechen des NSU war die Tätigkeit der Thüringer Sicherheitsbehörden vielerlei Kritik ausgesetzt. In Reaktion hierauf verzichtete die Landesregierung auf eine geplante Werbekampagne und startete stattdessen am 2. Dezember 2011 eine Imagekampagne unter dem Titel „Gesicht zeigen – Thüringen gegen Nazis“, bei der bundesweit Anzeigen geschaltet wurden. Die Abgeordneten des Thüringer Landtags gedachten in der 72. Plenarsitzung am 14. Dezember 2011 in einer Schweigeminute der Opfer der rechtsextremistischen Terrorzelle. Landtagspräsidentin Birgit Diezel äußerte stellvertretend für die Abgeordneten des Landtags zu Beginn der Plenarsitzung ihre tiefe Betroffenheit zu den „abscheulichen“ Verbrechen. Außerdem forderte sie die Behörden des Bundes und der Länder auf, konsequent und zügig die Aufklärungsarbeit zum Neonazitrio aus Jena voranzutreiben und mahnte mehr Wachsamkeit gegenüber rechtsradikalem Gedankengut an. In ihrer Regierungserklärung am 16. Dezember 2011 vor dem Thüringer Landtag betonte Ministerpräsidentin Christine Lieberknecht, den Rechtsterrorismus entschieden bekämpfen und offene Fragen umfassend und transparent klären sowie ein NPD-Verbotsverfahren unterstützen zu wollen.

11 Die Bundespolitik reagierte auf die neonazistische Mordserie zunächst damit, dass der Deutsche Bundestag am 22. November 2011 eine gemeinsame Erklärung aller Fraktionen zum Kampf gegen Rechtsextremismus abgab und sich auf einen gemeinsamen Entschließungsantrag verständigte, indem er seine Scham über die jahrelang unentdeckte Mordserie und sein Mitgefühl mit den Angehörigen der Opfer bekundete sowie die zügige und umfassende Aufklärung der rechtsextremen Straftaten forderte. Außerdem lud der damalige Bundespräsident Christian Wulff die Angehörigen der Neonazi-Opfer am darauffolgenden Tag ins Schloss Bellevue zu einem Gespräch ein, an dem auch die Fraktionsvorsitzenden des Bundestags sowie Vertreter der Regierung teilnahmen. In ihren Weihnachtsansprachen riefen der damalige Bundespräsident Christian Wulff und Thüringens Landtagspräsidentin Birgit Diezel angesichts der Neonazi-Mordserie zu Mitgefühl und Respekt gegenüber den Opfern auf. Die Thüringer Landtagspräsidentin ermutigte die Thüringer, sich gegen rechtes Gedankengut zur Wehr zu setzen und erklärte zudem, die Politik müsse das Geschehene mit allen Mitteln, die dem Rechtsstaat zu Verfügung stehen, aufarbeiten. Ministerpräsidentin Christine Lieberknecht sicherte in ihrer Neujahrsansprache eine umfassende Klärung aller offenen Fragen zur „Nazi-Terrorzelle“ zu.

12 Als Folge der rechtsterroristischen Mordserie entbrannte bundesweit eine neue Debatte über ein NPD-Verbotsverfahren, das am 18. November 2011 im Rahmen einer Sondersitzung zwischen den Innen- und Justizministern aus Bund und Ländern sowie den Spitzen von

BAnw, BKA und BfV thematisiert wurde. Die Ministerpräsidenten aller Länder einigten sich daraufhin am 15. Dezember 2011 auf eine gemeinsame Linie und beschlossen, ein neues NPD-Verbotsverfahren anzustreben.

Weitere Maßnahmen waren die Errichtung eines „Abwehrzentrums Rechts“, die Einrichtung einer Zentraldatei für Informationen über Rechtsextremismus sowie die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Verfassungsschutz und Polizeibehörden in Bund und Ländern, die am 18. November 2011 in einer Sondersitzung in Berlin beschlossen wurden, an der die Innen- und Justizminister aus Bund und Ländern sowie die Spitzen von BAnw, BKA und BfV teilnahmen. Außerdem richtete das BKA die sog. „BAO TRIO“ ein, um die Aufklärung der Mordserie voranzutreiben. BAnw, BKA und BfV ermittelten dadurch zentral in Zusammenarbeit mit den regionalen Staatsanwaltschaften. Zudem beschlossen die Innenstaatssekretäre der Länder Ende November 2011 eine „Koordinierungsrichtlinie“, die die Landesbehörden für Verfassungsschutz verpflichtete, sämtliche Meldungen über rechtsextreme Gewalt dem BfV vorzulegen und die Erkenntnisse insoweit zu zentralisieren. Ferner setzte der Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich eine Expertenkommission ein, die aus dem früheren Präsidenten des BfV und des BND Hansjörg Geiger, dem ehemaligen BKA-Präsidenten Ulrich Kersten und dem früheren CSU-Bundestagsabgeordneten Wolfgang Zeitlmann bestand und damit beauftragt wurde, mögliche Schwachstellen, Fehler und Pannen bei den Ermittlungen gegen das Terrortrio zu untersuchen. **13**

Das TIM versprach eine lückenlose Aufklärung und kündigte am 11. November 2011 an, eine eigene Kommission einsetzen zu wollen, deren Aufgabe es sei, alle bis zu diesem Zeitpunkt gesammelten Informationen zu den drei Personen erneut auszuwerten und aufzuklären, warum das Trio trotz des Einsatzes von Zielfahndern nicht ausfindig gemacht werden konnte. Am 23. November 2011 richtete die Landesregierung eine unabhängige Kommission unter der Leitung des Vorsitzenden Richters am BGH a.D. Dr. Gerhard Schäfer ein, der weiterhin Bundesanwalt am BGH a.D. Volkhard Wache sowie MinDirig Gerhard Meiborg angehörten. Am 23. November 2011 wurde ein gemeinsames Treffen der sog. „Schäfer-Kommission“ mit der Ministerpräsidentin Christine Lieberknecht und den Vorsitzenden der im Landtag vertretenen Fraktionen abgehalten, bei der das Vorgehen bei der Aufklärung erörtert wurde. Noch am selben Tag nahm die Kommission ihre Arbeit auf. Am 9. Januar 2012 stellte die sog. „Schäfer-Kommission“ einen ersten Zwischenstand ihrer Ermittlungsarbeit vor und kündigte an, ihre Ende November 2011 begonnene, ursprünglich auf drei Monate angelegte Untersuchung bis spätestens Ostern 2012 abschließen zu wollen und den Untersuchungsbericht vorzulegen. **14**

15 Die Aufdeckung des NSU löste darüber hinaus eine intensive Auseinandersetzung der parlamentarischen Gremien mit den Geschehnissen aus. So beschäftigte der Sparkassenüberfall in Eisenach den Innenausschuss des Thüringer Landtags erstmalig am 11. November 2011. Viele weitere Sitzungen, u.a. auch des Justiz- und Verfassungsausschusses, folgten. Dabei wurde die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörden kritisch hinterfragt. Am selben Tag diskutierte die ParlKK des Thüringer Landtags die Terrorserie der aus Jena stammenden Neonazi-Gruppe und kritisierte die mangelhafte Zusammenarbeit zwischen dem TLKA und dem TLfV. Außerdem wurde eine lückenlose Aufklärung, möglichst auch durch den Einsatz unabhängiger Ermittler, gefordert. Im Anschluss an die Sitzung vom 24. November 2011 beanstandete die ParlKK eine unzureichende Kooperation und Transparenz der Landesregierung, da sie vorgeladenen Amtsträgern nur eine eingeschränkte Aussagegenehmigung erteilt habe. Der Justiz- und Verfassungsausschuss des Thüringer Landtags thematisierte die Neonazi-Mordserie erstmals am 23. November 2011 und tagte daraufhin mehrmals wöchentlich in vertraulicher Sitzung. Abgeordnete der Ausschüsse kritisierten eine mangelnde Transparenz bei der Aufklärung, die durch den von der Landesregierung für erforderlich gehaltenen Diskretionsschutz erschwert werde. In den diversen Gremien seien zudem immer wieder zum Teil voneinander abweichende Geschehensabläufe vorgetragen worden, die für zusätzliche Verwirrung gesorgt hätten. Teilweise wurde von Abgeordneten der Aufklärungswille der Behörden angezweifelt, da viele Informationen erstmalig durch die Medien bekannt wurden.

16 Bei der parlamentarischen Aufklärungsarbeit in den Ausschüssen erwies es sich als problematisch, die notwendigen Auskünfte zu erlangen. Die Landesregierung verweigerte zunächst verschiedene Auskunftsersuchen der Fachausschüsse unter Verweis auf die Ermittlungen des Generalbundesanwalts. Der Innenminister Jörg Geibert sicherte seine Unterstützung bei der Aufklärung zu, sah sich jedoch aufgrund der Haltung des Generalbundesanwaltes nicht befugt, Auskünfte über laufende Ermittlungen zu erteilen. Der Landtag wandte sich daraufhin an den Generalbundesanwalt mit der Bitte, das Informationsrecht des Parlaments besser zu berücksichtigen. Der Generalbundesanwalt zeigte indes Verständnis für das Informationsbedürfnis des Landtags und versicherte, so umfassend wie möglich informieren zu wollen, soweit dies ohne Gefährdung der Ermittlungen erfolgen könne.

17 Der Juristische Dienst des Landtags wies in einem Gutachten vom 15. Dezember 2011 das Vorbringen der Landesregierung zurück und erläuterte, dass die ThürVerf den Parlamentariern das Recht auf eine vorbehaltlose und umfassende Information gewähre und der Landesregierung kein Recht bzw. keine Pflicht zur Verschwiegenheit auferlege. Der Landtag überwies Drs. 5/3794 „Zusammenwirken der Justiz- und Sicherheitsbehörden“ an den In-

nenausschuss – federführend – und an den Justiz- und Verfassungsausschuss. In einer gemeinsamen Sitzung beider Ausschüsse am 10. Januar 2012 verweigerte der Innenminister Jörg Geibert Auskünfte bezüglich der Straftaten des terroristischen Neonazi-Trios und der Ermittlungen der Sicherheitsbehörden unter Bezugnahme auf ein Schreiben des Generalbundesanwalts an die Landesregierung von Dezember 2011, in dem dieser eine Unterrichtung über die Ermittlungen der Sonderkommission „Trio“ ablehnte. Zugleich riet der Innenminister den Abgeordneten, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, da dieser deutlich mehr Rechte hätte als die Fachausschüsse.

Die Forderung nach Einsetzung eines Untersuchungsausschusses war nicht neu, jedoch **18**
waren die Innenpolitischen Sprecher der Fraktionen zunächst übereingekommen, die Diskussion hierüber auf Januar 2012 zu verschieben. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN griff diesen Vorschlag am 20. Dezember 2011 auf und forderte die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses des Thüringer Landtags, um die intransparente Vorgehensweise bei der Aufklärung in verschiedenen Gremien zu beenden und die Arbeit des Innen- sowie des Justiz- und Verfassungsausschusses zu bündeln. Dieser Forderung schloss sich die SPD-Fraktion am 22. Dezember 2011 an und warb für eine breite parlamentarische Mehrheit. Das Vorbringen stieß bei den übrigen Fraktionen auf ein geteiltes Echo. Der Innenpolitische Sprecher der CDU-Fraktion Wolfgang Fiedler kündigte am 23. Dezember 2011 an, seine Fraktion werde sich nicht gegen die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses stellen, erklärte jedoch, dass im Hinblick auf die parallelen Ermittlungen der Schäfer-Kommission der genaue Zeitpunkt der Einsetzung des Untersuchungsausschusses noch klärungsbedürftig sei. Der Fraktionsvorsitzende der Fraktion DIE LINKE Bodo Ramelow äußerte Bedenken bezüglich des zeitlichen Horizonts der Untersuchungstätigkeit und der Zuständigkeiten für die Ermittlungen, weshalb er für einen Untersuchungsausschuss auf Bundesebene und eine bessere Zusammenarbeit der aufklärenden Gremien ParlKK, Innen-, Justiz- und Verfassungsausschuss und der sog- „Schäfer-Kommission“ plädiere. Die FDP-Fraktion erklärte, sich einem Untersuchungsausschuss nicht verweigern zu wollen, mahnte jedoch an, dass es nicht zu einem Wettbewerb zwischen Ausschüssen und Kommissionen um Akten und zu befragende Personen kommen dürfe. Fraglich sei außerdem, ob die Arbeit eines meist langwierigen Untersuchungsausschusses zielführend sei.

Am 3. Januar 2012 verlangte der Thüringer Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur **19**
Christoph Matschie schnellstmöglich die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erarbeitete einen dreiseitigen Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Aufklärung der Versäumnisse bei den Ermittlungen zum NSU. Die SPD-Fraktion sicherte diesbezüglich vorbehaltlose Unterstützung zu und legte

einen Antragsentwurf vor. Auch die CDU-Fraktion sprach sich für die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses aus und erklärte, an der Aufklärung vorbehaltlos mitzuwirken. Die Fraktion DIE LINKE sprach sich ebenfalls grundsätzlich für einen Untersuchungsausschuss aus, plädierte aber für eine vorherige Änderung des ThürUAG, um die Befugnisse des Gremiums zu erweitern. Am 12. Januar 2012 kamen auf Einladung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Spitzen aller Fraktionen zusammen, um den Untersuchungsauftrag abzustimmen. Die FDP-Fraktion regte an, der Untersuchungsausschuss solle dem Landtag ein Jahr nach Einsetzung einen Zwischenbericht vorlegen. Die Fraktion DIE LINKE meldete am 16. Januar 2012 erheblichen Erweiterungsbedarf zu den Antragsinitiativen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD an. Die getroffenen Vereinbarungen wurden auf den Fraktionssitzungen einen Tag darauf abschließend beraten. Daraufhin reichten alle fünf Fraktionen des Thüringer Landtags am 18. Januar 2012 einen gemeinsamen Antrag (Drs. 5/3902) für die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses ein, der sich sowohl mit Fahndungspannen bei der Suche nach dem Terrortrio beschäftigen und zugleich das Entstehen der militanten Neonazi-Strukturen und den Einfluss der Sicherheitsbehörden auf die Neonaziszene aufarbeiten sollte.

20 Außer dem Thüringer Landtag setzte auch der Deutsche Bundestag am 26. Januar 2012 fraktionsübergreifend einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss ein, als dessen Vorsitzender Herr MdB Sebastian Edathy gewählt wurde, und der am 27. Januar 2012 seine Arbeit aufnahm. Im Vorfeld wurden hierüber Debatten geführt und der fraktionsübergreifende Dissens im Rahmen eines Gesprächs der Parlamentarischen Geschäftsführer am 13. Januar 2012 ausgeräumt, als sich alle fünf Fraktionen darauf verständigten, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen und daneben eine begleitende Expertengruppe von Bund und Ländern zu schaffen. Dem Untersuchungsausschuss war bereits am 8. Januar 2012 die Einsetzung einer vierköpfigen Bund-Länder-Kommission vorausgegangen, die sich mit der Rolle der Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit der NSU-Terrorgruppe befassen sollte.

II. Einsetzung des Untersuchungsausschusses

21 Der Thüringer Landtag hat auf Antrag der Fraktionen der CDU, DIE LINKE, der SPD, der FDP und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 18. Januar 2012 (vgl. Drs. 5/3902) in seiner 76. Sitzung am 26. Januar 2012 einstimmig beschlossen, einen Untersuchungsausschuss – „Mögliches Fehlverhalten der Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden, einschließlich der zuständigen Ministerien unter Einschluss der politischen Leitungen, sowie der mit den Sicherheitsbehörden zusammenarbeitenden Personen (so genannte menschliche Quellen) im Zusammenhang mit Aktivitäten rechtsextremer Strukturen, insbesondere des ‚Nationalsozia-

listischen Untergrunds' (NSU) und des ‚Thüringer Heimatschutzes' (THS) und seiner Mitglieder sowie mögliche Fehler der Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden bei der Aufklärung und Verfolgung der dem NSU und ihm verbundener Netzwerke zugerechneten Straftaten" – gemäß Art. 64 Abs. 1 S. 1 ThürVerf i. V. m. § 2 Abs. 1 ThürUAG und § 83 GOLT einzusetzen (vgl. Drs. 5/3969).

III. Untersuchungsauftrag

Der Untersuchungsauftrag lautet gemäß Einsetzungsbeschluss vom 26. Januar 2012 (Drs. 5/3969) wie folgt: **22**

„A. Untersuchungsgegenstand

I. Der Untersuchungsausschuss soll aufklären, **23**

1. ob und in welchem Umfang die Gefahr der Bildung militanter rechtsextremer Strukturen in Thüringen durch die Landesregierung falsch eingeschätzt wurden und somit deren Herausbildung begünstigt wurde;
2. ob und in welchem Maße Thüringer Sicherheitsbehörden an Gründung und Aufbau sowie der Unterstützung rechtsextremer Strukturen in Thüringen, beispielsweise der ‚Anti-Antifa Ostthüringen' als Vorläufer des ‚Thüringer Heimatschutzes', durch den Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) und verdeckten Ermittlern beteiligt waren, diese beförderten oder durch Unterlassen geeigneter Maßnahmen duldeten und eingesetzte V-Personen und verdeckte Ermittler an der Durchführung oder Vorbereitung von Straftaten sowie Aktivitäten, die sich gegen das Grundgesetz richteten, beteiligt waren oder diese begünstigten;
3. ob und in welchem Umfang Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden und die mit ihnen zusammenarbeitenden Personen (so genannte menschliche Quellen) sowie die zuständigen Ministerien die ihnen gesetzlich übertragenen Befugnisse überschritten haben und/oder bei dem Einsatz, beim Führen und Beaufsichtigen von V-Personen bzw. verdeckten Ermittlern oder sonstigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Beobachtung rechtsextremer Strukturen und mit der Verfolgung und Aufklärung von durch diese begangenen Straftaten gegen Rechtsvorschriften verstoßen haben;
4. ob und inwiefern Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden und die mit ihnen zusammenarbeitenden Personen (so genannte menschliche Quellen) sowie die zuständigen Ministerien rechtsextreme Strukturen und Personen mangelhaft beobachtet und unzureichend strafrechtlich oder im Rahmen der Gefahrenabwehr gegen sie er-

mittelt und damit insbesondere die Entstehung des ‚Nationalsozialistischen Untergrunds' ermöglicht oder begünstigt haben;

5. ob und in welchem Maße unter Beachtung der den Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden tatsächlich vorliegenden Erkenntnisse bzw. Erkenntnisse, die erlangt hätten werden können, über Aufenthalt, Aktivitäten und Straftaten durch Handeln oder Unterlassen Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden und der mit ihnen zusammenarbeitenden Personen (so genannte menschliche Quellen) Straftaten, die dem ‚Nationalsozialistischen Untergrund' sowie dessen Unterstützern zugerechnet werden, ermöglicht, begünstigt oder erleichtert wurden;
6. ob und in welchem Maße durch Handeln oder Unterlassen Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden und mit ihnen zusammenarbeitender Personen (so genannte menschliche Quellen) die Aufklärung und Verfolgung von dem ‚Nationalsozialistischen Untergrund' sowie dessen Unterstützern und seiner Netzwerke zugerechneten Straftaten ver- oder behindert worden ist;
7. ob alle rechtlichen und tatsächlich vorhandenen Möglichkeiten und Verpflichtungen zur Aufklärung und damit Verhinderung von Straftaten durch Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden in dem erforderlichen Maße umgesetzt wurden;
8. ob und inwieweit Unzulänglichkeiten in der Organisationsstruktur, bei der Ausübung der den Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden übertragenen Befugnisse, im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht sowie im Rahmen eines rechtlich gebotenen und zulässigen Informationsaustausches untereinander dazu beigetragen haben, dass sich militante und terroristische rechtsextreme Strukturen herausbilden konnten, dass aus diesem Milieu Straftaten begangen wurden sowie Maßnahmen der Zielfahndung nach Mitgliedern des ‚Nationalsozialistischen Untergrundes' erfolglos blieben;
9. ob und in welchem Umfang Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden Kenntnis darüber hatten, dass Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Mitgliedern rechtsextremer Strukturen in Thüringen nachrichtendienstlich zusammenarbeiteten oder diese unterstützten und wie durch Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden mit diesen Kenntnissen umgegangen wurde;
10. ob und inwieweit Unzulänglichkeiten in der rechtlich gebotenen und zulässigen Zusammenarbeit zwischen Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden und Behörden des Bundes und der Länder, einschließlich im Ausland, mit dazu beigetragen haben, dass sich militante und terroristische rechtsextreme Strukturen herausbilden konnten und aus diesem Milieu heraus Straftaten begangen wurden sowie Maßnahmen der Zielfahndung nach Mitgliedern des ‚Nationalsozialistischen Untergrundes' erfolglos blieben.

II. Der Untersuchungsausschuss soll gleichfalls Schlussfolgerungen aus den Untersuchungsergebnissen für zukünftige Maßnahmen zur Stärkung der demokratischen Zivilgesellschaft und der Prävention von Rechtsextremismus, die künftige Bekämpfung des Rechtsextremismus, für eine verbesserte demokratische und parlamentarische Kontrolle der handelnden Behörden, für eine notwendige Neuorganisation der Sicherheitsbehörden in Thüringen unter Beachtung bestehender verfassungsrechtlicher Grenzen, einschließlich der Änderung gesetzlicher Regelungen und für die Verbesserung der Lage der tatsächlichen und potentiellen Opfer rechtsextremer und rassistischer Gewalt vorschlagen. **24**

III. Zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes sind neben den zwingend einzubeziehenden Beweismitteln auch alle Unterlagen, Feststellungen und gewonnenen Erkenntnisse der von der Thüringer Landesregierung eingesetzten Untersuchungskommission (sog. Schäfer-Kommission) sowie der so genannte Gasser-Bericht hinzuzuziehen. **25**

B. Der Thüringer Landtag erachtet nach bisher vorliegendem Kenntnisstand auch die Beantwortung folgender, sich aus dem Untersuchungsgegenstand ergebender Fragen im Rahmen der Aufklärung des Untersuchungsauftrages für notwendig, die der Untersuchungsausschuss in seine Arbeit insofern einbeziehen soll: **26**

I. Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz (TLfV): **27**

1. Über welche Informationen verfügte das TLfV über Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe durch die Beobachtung des ‚Thüringer Heimatschutzes' (früher: ‚Anti-Antifa Ostthüringen') und der NPD seit dem Jahr 1994?
2. Welche Informationen wurden den Thüringer Sicherheitsbehörden durch das führende Mitglied des ‚Thüringer Heimatschutzes', Tino Brandt, der bis zum Jahr 2001 Informant des TLfV gewesen ist, über die drei Personen und deren Aktivitäten zwischen 1994 und 2001 übermittelt?
3. Wann wurde der Hinweis auf Garagen in Jena, in denen Bombenattrappen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe vermutet wurden, an welche Behörden, Stellen oder Personen weitergeleitet?
4. Wurden vor den Durchsuchungen am 26. Januar 1998 Erkenntnisse des TLfV im Zusammenhang mit den Aktivitäten des ‚Thüringer Heimatschutzes' und von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe an die Polizei und/oder Justizbehörden weitergegeben und/oder Maßnahmen über das weitere Vorgehen mit diesen abgesprochen?

5. Über welche Erkenntnisse verfügte das TLfV über die Herkunft des am 26. Januar 1998 sichergestellten TNT sowie über die im Jahr 1997 in Jena aufgefundenen Sprengstoffe?
6. War das TLfV an dem Untertauchen der drei Personen im Januar 1998 beteiligt oder informiert? Wenn ja, wie und aus welchen Motiven? Wie wird dies auch rechtlich gerechtfertigt?
7. Gab es nach dem Untertauchen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe Kenntnisse oder Verdachtsmomente über tatsächliche oder mögliche Aufenthaltsorte der Genannten? Wenn ja, was wurde aufgrund solcher Erkenntnisse oder Vermutungen im TLfV veranlasst und inwieweit wurden solche Kenntnisse oder Verdachtsmomente an andere Behörden, Stellen oder Personen weitergegeben?
8. Wurden nach dem Untertauchen der Genannten – unabhängig von den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und der Polizei – eigene Maßnahmen zur Ermittlung des Aufenthalts der genannten Personen eingeleitet und vollzogen? Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage beruhten diese Maßnahmen, wer hatte diese Maßnahmen angeordnet und welche anderen Behörden, Stellen oder Personen wurden über diese Maßnahmen in Kenntnis gesetzt?
9. Wurden Vertrauensleuten oder Gewährspersonen in rechtsextremistischen Parteien oder Kreisen Geld für die Übermittlung von Informationen und Hinweisen angeboten oder gezahlt? Falls ja, welche Informationen erhielt das TLfV dadurch?
10. Hat das TLfV ein oder mehrere Exemplare des so genannten Progromly-Spiels des NSU erworben? Wenn ja, wie viele, zu welchem Preis und zu welchem Zweck?
11. Sollte Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe oder ihren Unterstützern ein Geldbetrag zum Erwerb echter oder unechter Ausweisdokumente zugeleitet werden? Wenn ja, warum sollten die Genannten bei der Ausweisbeschaffung unterstützt werden?
12. Über welche Kenntnis vom Aufenthalt der drei gesuchten Personen verfügte das TLfV zwischen 1998 und 2003?
13. Trifft es zu, dass Informationen über bzw. Kenntnisse von Aufenthaltsorten von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe überhaupt nicht oder nur zeitverzögert an die Thüringer Polizei und/oder die Justiz weitergeleitet wurden?
14. Wurden Informationen über polizeiliche Ermittlungs- und Fahndungsmaßnahmen gegen rechtsextremistische Parteien und Gruppierungen an Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe, an Dritte oder Vertrauenspersonen der Genannten, insbesondere an Tino Brandt, weitergegeben?
15. Bestanden seitens des TLfV nach dem Untertauchen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe direkt oder indirekt über Dritte Kontakt zu einzelnen oder allen Genannten?

16. Verfügte das TLfV nach dem Untertauchen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe über Informationen, dass der V-Mann Tino Brandt Kontakt zu den drei Flüchtigen hatte? Wenn ja, ab wann waren dem TLfV diese Kontakte bekannt, welche Maßnahmen hat es daraufhin ergriffen und welche anderen Thüringer Behörden, Stellen oder Personen wurden über diese Kenntnisse unterrichtet?
17. Lagen dem TLfV Erkenntnisse darüber vor, dass sich Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe den Strafverfolgungsbehörden stellen wollten? Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?
18. Hat Beate Zschäpe versucht, Kontakt mit dem TLfV aufzunehmen und wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?
19. Trifft es zu, dass das TLfV im Auftrag des Thüringer Innenministeriums Untersuchungen zur Informationsweitergabe durch Polizeibedienstete an rechtsextremistische Parteien und Gruppierungen vorgenommen hat?
20. Welche Mitarbeiter im TLfV waren für die in den Fragen 1 bis 19 genannten Maßnahmen und/oder Kontakte federführend zuständig und inwiefern ist es dabei zu Unzulänglichkeiten in der internen Organisation des TLfV gekommen?
21. Inwieweit und zu welchen Zeitpunkten lagen dem TLfV Hinweise oder Erkenntnisse über den Geldbedarf der flüchtigen Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe sowie über Geldsammlungen aus rechtsextremistischen Parteien, Vereinigungen oder Netzwerken zur Unterstützung der Genannten vor? Inwieweit gab es Überlegungen oder Aktivitäten des TLfV, den Genannten oder Mittelspersonen Gelder zuzuleiten? Wenn ja, zu welchen Zeitpunkten und zu welchem Zweck?
22. Über welche Kenntnisse verfügte das TLfV hinsichtlich des Aufenthalts der drei gesuchten Personen zwischen 2003 und 2011?
23. Inwieweit verfügte das TLfV vor dem November 2011 über Erkenntnisse oder Verdachtsmomente, dass Böhnhardt, Mundlos und/oder Zschäpe Banküberfälle und Morde verübten?
24. Inwieweit ist es zutreffend, dass eine sich auf ein Täterprofil stützende Anfrage in den Jahren 2005/2006 der für die Aufklärung der Serienmorde an Migranten gebildeten Sonderkommission ‚Bosporus" an die Landesämter für Verfassungsschutz vom TLfV unbeantwortet blieb, obwohl eine Übereinstimmung von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe mit dem Täterprofil gegeben war?
25. Hat das TLfV versucht oder ist es ihm gelungen, Böhnhardt, Mundlos und/oder Zschäpe als V-Personen anzuwerben und zu führen? Welche Erkenntnisse hat das TLfV sich daraus versprochen oder im Fall der Führung dabei gewonnen? Welche Geldbeträge oder Sachleistungen haben die Genannten, falls sie oder Einzelne von ihnen als V-Personen geführt worden sein sollten, dafür vom TLfV erhalten?

26. Wurden - wenn ja, in welchem Zeitraum - andere Personen aus dem Umfeld oder aus Unterstützernetzwerken der Genannten als V-Personen geführt? Falls ja, welche Erkenntnisse wurden von diesen über Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe dem TLfV übermittelt und wie wurde damit umgegangen?
27. Lagen oder liegen dem TLfV Hinweise vor, dass einzelne oder alle Genannten möglicherweise V-Personen anderer Landesämter für Verfassungsschutz oder des Bundesamtes für Verfassungsschutz oder Kontaktpersonen anderer Sicherheitsbehörden des Bundes gewesen sind?
28. Nach welchen Kriterien hat das TLfV Personen ausgewählt, um sie bei den Genannten selbst oder im Umfeld der drei Gesuchten als V-Personen zu verorten?
29. Inwieweit und durch welche Maßnahmen wurde vom TLfV sichergestellt, dass Führungspersonen von V-Personen keine eigene ideologische Nähe zu rechtsextremem Gedankengut besitzen?
30. Wann zum ersten Mal, in welcher Form, wie oft in Folge und mit welchen Inhalten hat das TLfV über seine Erkenntnisse zu den Aktivitäten von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe, deren Untertauchen und ihren möglichen Aufenthaltsorten und Aktivitäten aus dem Untergrund heraus das Thüringer Innenministerium und andere Behörden, insbesondere das Landeskriminalamt und die zuständige Staatsanwaltschaft, in Kenntnis gesetzt?
31. Inwieweit hat das TLfV bei Maßnahmen in Bezug auf Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe seine ihm im Thüringer Verfassungsschutzgesetz eingeräumten Befugnisse überschritten?
32. Inwieweit war im TLfV nach dem Ausscheiden des damaligen Präsidenten im Sommer 2000 gewährleistet, dass sämtliche Führungsaufgaben der Behörde weitergeführt werden konnten und gegebenenfalls Kontakte des TLfV über V-Personen in den NSU oder dessen Umfeld weiter genutzt werden konnten?
33. Inwieweit lagen dem TLfV Hinweise darauf vor, dass Holger G. und Ralf Wohlleben nach dem Untertauchen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe mit diesen in Kontakt standen und diese unterstützten? Wenn Hinweise vorlagen, wann wurden entsprechende Informationen an andere Thüringer Behörden oder an Sicherheitsbehörden des Bundes und anderer Länder weitergegeben?
34. Inwieweit sind dem TLfV Informationen über den Verbleib von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe oder über deren Unterstützung durch Dritte von den Sicherheitsbehörden anderer Länder übermittelt worden und welche Konsequenzen sind daraus seitens des TLfV gezogen worden?
35. In welcher Form ist das TLfV am laufenden Ermittlungsverfahren beteiligt, hat versucht sich selbst zu beteiligen oder hat versucht, Einfluss darauf auszuüben?

36. Ergeben sich aus dem so genannten Gasser-Bericht Mängel in Struktur und Arbeit des TLfV, die Einfluss auf den Umgang mit Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe und den zugehörigen Ermittlungen zu diesen Personen und ihrem Umfeld gehabt haben?
37. Welche Folgen wurden aus dem so genannten Gasser-Bericht personell und strukturell gezogen?

II. Thüringer Polizei/Thüringer Landeskriminalamt und Thüringer Innenministerium **28**

1. Welche Personen im Thüringer Innenministerium hatten federführend Kenntnis über die unter Nummer I Fragen 1 bis 19 genannten Maßnahmen des TLfV und welchen Mitarbeitern des Thüringer Innenministeriums oblag in den Jahren 1994 bis einschließlich 2011 federführend die Dienst- und Fachaufsicht über das TLfV?
2. Wann zum ersten Mal, in welcher Form, wie oft in Folge und mit welchen Inhalten hat das TLfV über seine Erkenntnisse zu den Aktivitäten von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe, deren Untertauchen und ihren möglichen Aufenthaltsorten und Aktivitäten aus dem Untergrund heraus das Thüringer Innenministerium und/oder das Landeskriminalamt in Kenntnis gesetzt?
3. Inwieweit trifft es zu, dass in den Jahren nach 1998 ein Zugriff auf die untergetauchten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe durch die Polizeibehörden wiederholt daran scheiterte, dass Adressen von vermuteten Wohnungen zwar korrekt, aber nicht mehr aktuell gewesen sind?
4. Trifft es zu, dass es seitens der eingesetzten Zielfahnder eine oder mehrere Beschwerden über (vermutete) Behinderungen bei der Ergreifung von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe gab? Wenn ja, wie und mit welchem Ergebnis wurde solchen Beschwerden nachgegangen?
5. Trifft es zu, dass es im Jahr 2002 ein Gespräch zwischen dem damaligen Innenstaatssekretär und dem damaligen Justizstaatssekretär zu der Problematik gegeben hat, ob und inwieweit es zur Beeinträchtigung von Fahndungsmaßnahmen der Polizei nach Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe gekommen ist? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
6. Inwieweit trifft es zu, dass Zielfahnder des Thüringer Landeskriminalamtes kurz nach dem Untertauchen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe diese drei Personen in Chemnitz aufgespürt hatten, der Einsatz von Polizeibeamten zur Festnahme der drei Gesuchten bevorstand und dieser Einsatz erst im letzten Moment abgebrochen worden ist? Wenn dieser Sachverhalt zutrifft: Welcher Amtsträger in welcher Thüringer Behörde hat den Abbruch des genannten Einsatzes angeordnet und aus welchen Gründen erfolgte dies? Trifft es zu, dass sich die am bevorstehenden Einsatz beteiligten Beamten über den Abbruch beschwert haben? Falls ja, bei wem? Trifft es zu,

dass es daraufhin ein Gespräch zwischen Vertretern des Thüringer Innenministeriums und den betreffenden Beamten gegeben hat? Zwischen welchen Beamten und welchen Vertretern des Thüringer Innenministeriums hat zu welchem Zeitpunkt ein solches Gespräch stattgefunden?

7. Gab es im Thüringer Innenministerium und im TLfV Bestrebungen, die für Rechtsextremismus zuständige Abteilung im TLfV nach dem Untertauchen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe personell und logistisch zu verstärken und Maßnahmen zur Beobachtung rechtsextremer Parteien und Organisationen in Thüringen durch das TLfV auszuweiten? Aus welchen Gründen und auf wessen Entscheidung wurden die genannten Maßnahmen durchgeführt oder nicht durchgeführt?
8. In welchem Umfang wurden im Bereich der Thüringer Polizei Akten über die Ermittlungen zum Aufenthalt von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe wann und durch wen vernichtet?

29 III. Thüringer Staatsanwaltschaft und Thüringer Justizministerium

1. Welche Informationen lagen der zuständigen Staatsanwaltschaft bei der Beantragung des Durchsuchungsbeschlusses für die drei Garagen in Jena im Januar 1998 tatsächlich vor? Warum wurde die Durchsuchung nicht mit einer vorläufigen Ingewahrsamnahme verbunden?
2. Was führte dazu, dass die rechtskräftig gewordene Verurteilung des Böhnhardt zu einer Jugendhaftstrafe im Januar 1998 noch nicht zum Haftantritt oder zu einem Vollstreckungshaftbefehl führte?
3. Aufgrund welcher Erwägungen gelangte die Staatsanwaltschaft Gera seinerzeit zur Auffassung, dass der Verdacht auf Bildung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a Strafgesetzbuch im Fall der Handlungen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe nicht erfüllt sei?
4. Trifft es zu, dass der Generalbundesanwalt nach Kenntnis der Landesregierung später in einer separaten Prüfung ebenfalls diese Rechtsauffassung vertreten hat?
5. Welche Maßnahmen wurden bis zum Eintritt der Verjährung der Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe vorgeworfenen Straftaten von Seiten der Thüringer Justizbehörden veranlasst, um die Beschuldigten zu ergreifen?
6. Haben das TLfV und die Polizei die zuständige Staatsanwaltschaft über ihre Erkenntnisse zu den Aktivitäten von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe, deren Untertauchen und ihren möglichen Aufenthaltsorten und Aktivitäten aus dem Untergrund informiert? Wenn ja, wann und mit welchem Inhalt?
7. Haben die Gesuchten selbst oder über Dritte angeboten, sich zu stellen? Wenn ja, wer hat ein solches Angebot übermittelt, war es mit Bedingungen verknüpft, aus wel-

chen Gründen ist es nicht dazu gekommen? Gab es seitens der Thüringer Justizbehörden Bestrebungen oder Versuche, die Gesuchten zur Selbstgestellung zu bewegen? Wenn ja, in welcher Form und mit welchem Ergebnis?

8. Trifft es zu, dass es im Jahr 2002 ein Gespräch zwischen dem damaligen Innenstaatssekretär und dem damaligen Justizstaatssekretär zu der Problematik gegeben hat, ob und inwieweit es zur Beeinträchtigung von Fahndungsmaßnahmen der Polizei nach Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe gekommen ist? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
9. Welche weiteren Besprechungen hat es zwischen Vertretern des Thüringer Justizministeriums und Vertretern des Thüringer Innenministeriums bzw. zwischen ihnen nachgeordneten Behörden (Generalstaatsanwaltschaft, Staatsanwaltschaften, TLfV, Thüringer Landeskriminalamt) nach dem Untertauchen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe hinsichtlich der Festnahme der genannten Personen gegeben?
10. Aus welchen Gründen, aufgrund welcher Rechtsgrundlage und auf wessen Veranlassung wurden Beweismittel, insbesondere Rohrbomben oder Bauteile hiervon, sowie Tonbänder, die im Zusammenhang mit dem NSU und Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe stehen, im Jahr 2003 oder danach vernichtet?
11. Welche Personen im Bereich der Thüringer Justizbehörden waren federführend an den genannten Maßnahmen in den Jahren 1997 bis einschließlich 2011 beteiligt?“

IV. Konstituierung des Untersuchungsausschusses

Die Konstituierung des Untersuchungsausschusses – „Mögliches Fehlverhalten der Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden, einschließlich der zuständigen Ministerien unter Einschluss der politischen Leitungen, sowie der mit den Sicherheitsbehörden zusammenarbeitenden Personen (so genannte menschliche Quellen) im Zusammenhang mit Aktivitäten rechtsextremer Strukturen, insbesondere des ‚Nationalsozialistischen Untergrunds’ (NSU) und des ‚Thüringer Heimatschutzes’ (THS) und seiner Mitglieder sowie mögliche Fehler der Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden bei der Aufklärung und Verfolgung der dem NSU und ihm verbundener Netzwerke zugerechneten Straftaten“ – erfolgte mit seiner 1. Sitzung am 16. Februar 2012. **30**

1. Zusammensetzung und Mitglieder

Gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 ThürUAG erfolgt die Sitzverteilung auf die Fraktionen im Untersuchungsausschuss anhand ihres Stärkeverhältnisses unter Beachtung der Mehrheitsverhältnisse im Landtag. Aufgrund des Gebots der Spiegelbildlichkeit der Mehrheitsverhältnisse in **31**

Untersuchungsausschuss und Landtag wurde von der in § 4 Abs. 1 ThürUAG statuierten Regel, dass der Untersuchungsausschuss aus zehn Mitgliedern besteht, durch den Einsetzungsbeschluss insoweit abgewichen, als die Mitgliederzahl auf neun festgesetzt wurde (vgl. Drs. 5/3902). Dabei entfielen auf die Fraktion der CDU drei Sitze, auf die Fraktionen DIE LINKE und der SPD jeweils zwei Sitze und auf die Fraktionen der FDP und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN jeweils ein Sitz.

32 Gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 GOLT waren für den Vorsitz im Untersuchungsausschuss 5/1 die Fraktion der SPD und für den stellvertretenden Vorsitz die Fraktion DIE LINKE vorschlagsberechtigt. Auf die jeweils eingereichten Wahlvorschläge (vgl. Drs. 5/3924 und 5/3926) hat der Landtag in seiner 76. Sitzung am 26. Januar 2012 gemäß § 5 Abs. 1 und 2 ThürUAG i. V. m. § 9 Abs. 2 GOLT Frau Abgeordnete Dorothea Marx (SPD) als Vorsitzende und Frau Abgeordnete Martina Renner (DIE LINKE) als stellvertretende Vorsitzende des Untersuchungsausschusses 5/1 gewählt (vgl. Drs. 5/3970).

33 Die Fraktionen des Thüringer Landtages haben gemäß § 6 Abs. 1 ThürUAG folgende Ausschussmitglieder benannt (vgl. Drs. 5/4000):

CDU-Fraktion:
Abgeordneter Jörg Kellner
Abgeordneter Christian Gumprecht
Abgeordnete Beate Meißner

DIE LINKE:
Abgeordnete Martina Renner
Abgeordneter Dieter Hausold (bis 23. Januar 2013)
Abgeordnete Katharina König (ab 23. Januar 2013)

SPD-Fraktion:
Abgeordnete Dorothea Marx
Abgeordneter Peter Metz (bis 14. Dezember 2012)
Abgeordnete Birgit Pelke (ab 14. Dezember 2012)

FDP-Fraktion:
Abgeordneter Thomas Kemmerich

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Abgeordneter Dirk Adams

Nach § 6 Abs. 3 ThürUAG sollen auch die Ersatzmitglieder an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses teilnehmen. Ein Rede-, Beratungs- und Stimmrecht steht ihnen nur zu, wenn sie ein abwesendes Ausschussmitglied vertreten. **34**

Als ständige Ersatzmitglieder wurden gemäß § 6 Abs. 2 ThürUAG benannt (vgl. Drs. 5/4000 und 5/4111): **35**

CDU Fraktion:

Abgeordnete Gudrun Holbe

Abgeordneter Wolfgang Fiedler

DIE LINKE:

Abgeordneter Ralf Hauboldt (bis 5. Juli 2012)

Abgeordnete Sabine Berninger (ab 5. Juli 2012)

Abgeordnete Katharina König (bis 23. Januar 2013)

Abgeordneter Dieter Hausold (ab 23. Januar 2013)

SPD-Fraktion:

Abgeordnete Birgit Pelke (bis 14. Dezember 2012)

Abgeordneter Peter Metz (ab 14. Dezember 2012)

Abgeordneter Matthias Hey

FDP-Fraktion:

Abgeordneter Dirk Bergner

Abgeordneter Heinz Untermann

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Abgeordnete Astrid Rothe-Beinlich

Abgeordneter Carsten Meyer (bis 27. Februar 2012)

Abgeordnete Anja Siegesmund (ab 27. Februar 2012)

2. Beauftragte der Landesregierung

36 Gemäß § 10 Abs. 6 ThürUAG wurden seitens der Landesregierung für den Untersuchungsausschuss als Beauftragte benannt (vgl. Vorlage UA 5/1 – 11):

a. Staatskanzlei

37 Herr LMinR Ulrich Grünhage
Herr MinR Martin Ullmann
Frau RegDir'in Sonja Schmidt
Frau R'inAG Susanne Hausmann
Frau ORegR'in Susanne Müller

38 **b. Justizministerium**

Herr MinDirig Andreas Becker
Herr LMinR Philipp Bitz

39 **c. Innenministerium**

Herr LMinR Andreas Horsch
Herr RegR Dr. Carsten Schmidt (bis 16. Juli 2012)
Herr EPHK Holger Hannwald
Frau RegR'in Dr. Elisabeth Schellnack (ab 07. Juni 2012)

3. Benannte Mitarbeiter der Fraktionen

40 Von den Fraktionen wurden folgende Mitarbeiter gemäß § 10 Abs. 6 ThürUAG für den Untersuchungsausschuss benannt (vgl. Vorlagen UA 5/1 – 9, 10, 12, 13, 25, 34, 64, 65):

CDU-Fraktion:

Herr Thomas Unger (bis 3. Mai 2012)
Herr Dr. Christian Weißhuhn (ab 3. Mai 2012)
Stellvertreter: Herr Robert Rustler

Fraktion DIE LINKE:

Herr Steffen Dittes (bis 3. Mai 2012)
Herr Steffen Trostorff (ab 3. Mai 2012)
Stellvertreter: Frau Sandra Steck (bis 3. Mai 2012)
Herr Steffen Dittes (ab 3. Mai 2012)

SPD-Fraktion:

Herr Keven Forbrig		(bis 16. Juli 2012)
Herr Marcel Bauer		(ab 16. Juli 2012)
Stellvertreter:	Herr Jens Hüther	(bis 16. Juli 2012)
	Herr Keven Forbrig	(ab 16. Juli 2012)

FDP-Fraktion:

Herr Niko Waldner		(bis 01.10.2012)
Herr Guido Kosmehl		(ab 01.10.2012)
Stellvertreter:	Herr Niko Waldner	(ab 01.10.2012)

Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNE:

Frau Antje Eismann		(bis 9. März 2012)
Herr Christian Demmelmeier		(ab 9.März 2012)
Stellvertreter:	Frau Antje Niebur	(bis 9. März 2012)
	Frau Antje Eismann	(ab 9. März 2012)

4. Landtagsverwaltung

Seitens der Landtagsverwaltung wurde der Untersuchungsausschuss durch das Referat A3 **41**
der Abteilung A – „Juristischer Dienst, Ausschussdienst“ unterstützt, das aus dem Referatsleiter Herrn MinR Dr. Thees Burfeind sowie den Referenten Herrn StA Frank Riemann, Herrn RAG Volker Bieler und Herrn Rechtsreferendar Christian Richter, bestand. Ferner waren für den Untersuchungsausschuss Frau Amtsrätin Ruhle, Frau Schäfer, Frau Seifert, Frau Thiele und Frau Wagner aus dem Parlamentssekretariat sowie als Protokollantinnen Frau Lütz, Frau Pölitz und Frau Berger tätig. Bei Bedarf wurden zeitweise weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagsverwaltung hinzugezogen.

B. Verlauf und Verfahren

I. Sitzungen des Untersuchungsausschusses

1. Terminierung

42 Auf Grundlage des Beschlusses in der 1. Ausschusssitzung am 16. Februar 2012 fanden die Sitzungen des Untersuchungsausschusses zunächst grundsätzlich jeweils montags in den Ausschuss-Sitzungswochen um 10 Uhr statt. Zusätzlich hielt der Untersuchungsausschuss in unregelmäßigen Abständen außerplanmäßige Sitzungen ab. In der 15. Sitzung am 10. September 2012 verständigte sich der Untersuchungsausschuss darauf, zukünftig in den Ausschuss-Sitzungswochen montags von 9.00 Uhr bis 22.00 Uhr und dienstags von 8.00 Uhr bis 13.45 Uhr zu tagen. In seiner 25. Sitzung am 14. Dezember 2012 beschloss der Untersuchungsausschuss, ab Januar 2013 jeweils am Montag in der Ausschuss-Sitzungswoche und am Donnerstag in der Arbeitskreiswoche ab 9 Uhr zu tagen. Darüber hinaus kam der Untersuchungsausschuss zu außerplanmäßigen Sitzungen zusammen.

43 In Vorbereitung der Beratungs- und Beweiserhebungssitzungen trafen sich die Obleute der Fraktionen jeweils in der Vorwoche des entsprechenden regulären Sitzungstermins, um die Arbeit des Ausschuss zu koordinieren und einen effizienten Sitzungsablauf zu gewährleisten. Die Obleute-Runde bestand aus der Ausschussvorsitzenden Dorothea Marx (SPD) sowie den Obleuten der Fraktionen Jörg Kellner (CDU), Martina Renner (DIE LINKE), Peter Metz (SPD), Thomas Kemmerich (FDP) und Dirk Adams (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN). In einzelnen Fällen nahmen auch Vertreter der Landesregierung teil. Mitarbeiter des Referats A3 der Landtagsverwaltung waren ständig vertreten.

44 Anträge sollten möglichst bis zum Montag der Vorwoche der jeweiligen Ausschusssitzung, spätestens aber bis zum sitzungsvorbereitenden Obleute-Gespräch durch die Mitglieder der Fraktionen im Untersuchungsausschuss eingereicht werden. Grundsätzlich wurde das Ergebnisprotokoll der vorherigen Sitzung drei Werktage vor dem jeweiligen regulären Sitzungstermin verteilt. Bei Wortprotokollen erfolgte in Anbetracht des regelmäßig erheblichen Umfangs eine zeitnahe Zuleitung an den Untersuchungsausschuss. Die Sitzungen des Untersuchungsausschusses dienten der Beratung und der Beweisaufnahme.

Der Untersuchungsausschuss hat bisher 25 Sitzungen durchgeführt und zwar: **45**

1. Sitzung	16. Februar 2012
2. Sitzung	24. Februar 2012
3. Sitzung	6. März 2012
4. Sitzung	12. März 2012
5. Sitzung	23. April 2012
6. Sitzung	9. Mai 2012
7. Sitzung	21. Mai 2012
8. Sitzung	24. Mai 2012
9. Sitzung	11. Juni 2012
10. Sitzung	22. Juni 2012
11. Sitzung	3. Juli 2012
12. Sitzung	9. Juli 2012
13. Sitzung	10. Juli 2012
14. Sitzung	17. Juli 2012
15. Sitzung	10. September 2012
16. Sitzung	11. September 2012
17. Sitzung	8. Oktober 2012
18. Sitzung	9. Oktober 2012
19. Sitzung	19. Oktober 2012
20. Sitzung	12. November 2012
21. Sitzung	13. November 2012
22. Sitzung	23. November 2012
23. Sitzung	3. Dezember 2012
24. Sitzung	4. Dezember 2012
25. Sitzung	14. Dezember 2012

2. Beratungssitzungen

In seinen Beratungen hat der Untersuchungsausschuss überwiegend über Verfahrensfragen und Anträge – insbesondere über Beweisanträge und Anträge auf Aktenvorlage nach §§ 13, 14 ThürUAG und Art. 35 Abs. 1 GG – entschieden. **46**

a. Nichtöffentlichkeit der Beratung

Der Untersuchungsausschuss hielt seine Beratungen gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 ThürUAG grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung ab. Über die Beratungen wurde jeweils ein Ergebnisprotokoll im Sinne von § 12 Abs. 1 S. 1 und 2 ThürUAG angefertigt, welches nach § 12 Abs. 2 ThürUAG an die Ausschussmitglieder, die Ersatzmitglieder und die Vorsitzenden der Fraktionen verteilt sowie der Landesregierung zugeleitet wurde. **47**

b. Vertrauliche Sitzungen

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 2 ThürUAG ist die Vertraulichkeit der Beratungssitzung zu beschließen, soweit öffentliche oder private Geheimhaltungsgründe dies gebieten. Dies ist bislang noch nicht erforderlich gewesen. **48**

3. Sitzungen zur Beweisaufnahme

a. Öffentlichkeit der Beweisaufnahme

49 Zur Beweisaufnahme hat der Untersuchungsausschuss bisher in 15 Sitzungen getagt. Die Beweisaufnahme erfolgte gemäß § 10 Abs. 3 ThürUAG grundsätzlich in öffentlicher Sitzung unter Ausschluss von Ton- und Film- bzw. Rundfunkaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung. Über die Beweisaufnahme wurde unter Verwendung eines Tonaufnahmegerätes nach § 12 Abs. 1 S. 3 ThürUAG ein wörtliches Protokoll gefertigt.

b. Abweichungen vom Gebot der Öffentlichkeit

50 Gemäß § 10 Abs. 4 S. 1 ThürUAG ist eine Beweisaufnahme in nichtöffentlicher oder vertraulicher Sitzung durchzuführen, soweit dies öffentliche oder private Geheimhaltungsgründe gebieten. Zusätzlich können nach § 10 Abs. 7 ThürUAG i.V.m. § 7 Abs. 1 Geheimschutzordnung des Thüringer Landtages Sitzungen mit einem Geheimhaltungsgrad versehen und zur Verschlusssache erklärt werden. Ein entsprechender Beschluss des Untersuchungsausschusses im Beratungsteil seiner 9. Sitzung am 11. Juni 2012, den Zeugen Herrn EKHK Jürgen Dressler in nichtöffentlicher Sitzung zu vernehmen, wurde in der 10. Sitzung am 22. Juni 2012 aufgehoben und der Zeuge sodann in der 11. Sitzung am 3. Juli 2012 im Rahmen der öffentlichen Beweisaufnahme vernommen. Ein Teil dieser Befragung fand jedoch in vertraulicher Sitzung statt. Weiterhin wurden die Zeugen Norbert Wießner und Friedrich-Karl Schrader in der 12. Sitzung am 9. Juli 2012, sowie die Zeugen Harm Winkler, Prof. Dr. Michael Lippert in der 13. Sitzung am 10. Juli 2012, der Zeuge Peter Nocken in der 14. Sitzung am 17. Juli 2012 und der Zeuge Dr. Richard Dewes in der 16. Sitzung am 11. September 2012 teilweise in vertraulicher Sitzung vernommen. Zusätzlich wurden die Zeugen Reiner Bode und Jürgen Zweigert in der 17. Sitzung am 8. Oktober 2012 sowie der Zeuge MinR a.D. Jürgen Schaper in der 18. Sitzung am 9. Oktober 2012 teilweise in nichtöffentlicher, vertraulicher und geheimer Sitzung vernommen. Des Weiteren wurden die Zeugen KHM Mario Melzer in der 20. Sitzung am 12. November 2012, die Zeugen Prof. Dr. Michael Lippert und Heinrich Neisen in der 21. Sitzung am 13. November 2012 sowie der Zeuge KHK a.D. Klaus König in der 24. Sitzung am 4. Dezember 2012 u.a. in vertraulicher Sitzung vernommen.

II. Anträge und Beschlüsse zum Verfahren

1. Kurzbezeichnung

In seiner 1. Sitzung am 16. Februar 2012 gab sich der Untersuchungsausschuss die Kurzbezeichnung „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“. **51**

2. Verfahrensregeln

Der Untersuchungsausschuss beschloss in seiner 17. Sitzung am 8. Oktober 2012 für zukünftige Zeugenvernehmungen den ehemaligen und amtierenden Amtsträgern zu gestatten, sich im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf die Vernehmung mittels Akteneinsicht vorzubereiten (**Vorlage UA 5/1 – 172 NF**). Die Einsichtnahme sollte diejenigen Akten umfassen, welche die Dienstzeit und die dienstliche Tätigkeit des jeweiligen Zeugen betreffen. Ferner wurde die Landesregierung darum gebeten, dem Untersuchungsausschuss mitzuteilen, ob die Zeugen im Rahmen ihrer Vorbereitung Einblick in die Akten genommen haben. **52**

3. Akteneinsicht und Anfertigung von Kopien der dem Untersuchungsausschuss übergebenen Unterlagen

Gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 ThürUAG können die Ausschussmitglieder, die Ersatzmitglieder, die Beauftragten der Landesregierung und die benannten Mitarbeiter der Fraktionen jederzeit Einsicht in die Akten des Untersuchungsausschusses nehmen. Zur Einsichtnahme auch in eingestufte Akten wurden die benannten Mitarbeiter der Fraktionen einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen. Diese nahm sehr unterschiedliche Bearbeitungszeiträume in Anspruch und ist auch im Fall von mehreren Mitarbeitern noch nicht vollständig abgeschlossen. Den Ausschussmitgliedern, den Ersatzmitgliedern, den Beauftragten der Landesregierung und den benannten Mitarbeitern der Fraktionen können gemäß § 24 Abs. 1 S. 1, 2. HS ThürUAG für Zwecke des Untersuchungsverfahrens nach Maßgabe der Beschlüsse des Untersuchungsausschusses und der Bestimmungen über die Geheimhaltung Ablichtungen aus den Akten überlassen werden. **53**

Die Akteneinsicht wurde in den Räumen der Landtagsverwaltung montags bis freitags von 8.00 – 18.00 Uhr sowie bei Bedarf darüber hinaus, wie etwa am Samstag, dem 7. Juli 2012, von 10.00 bis 15.00 Uhr, gewährt. Zusätzlich hat die Landesregierung den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses – im Verhinderungs- bzw. Vertretungsfall den entsprechenden Ersatzmitgliedern – die Möglichkeit eingeräumt, am 17. Juli 2012 ab 8.00 Uhr in den Räum- **54**

lichkeiten des TLfV Einsicht in die „V-Mann-Akten“ mit der zugehörigen Klarnamendatei zu nehmen, die im sachlichen Zusammenhang mit der „Operation Rennsteig“ stehen und angeboten, weitere Termine zur Akteneinsicht bereitzuhalten. Diesem Angebot stimmte der Ausschuss in seiner 13. Sitzung am 10. Juli 2012 zu und nahm den Termin zur Akteneinsicht in der darauffolgenden Woche wahr. Im weiteren Verlauf gewährte das TLfV den Ausschussmitgliedern bei Bedarf und vorheriger Anmeldung Einsicht in ihre Akten (vgl. Ergebnisprotokoll des nichtöffentlichen Beratungsteils der 15. Sitzung, S.16f.). Mit Schreiben vom 27. September 2012 teilte das TIM mit, dass für die Mitglieder des Untersuchungsausschusses weitere Akten der Abteilung 3 aus dem Phänomenbereich Rechtsextremismus zur Einsichtnahme bereitstünden (**Vorlage UA 5/1 – 226**). Zusätzlich gestattete das TLfV den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses mit Schreiben vom 23. November 2011, in die Operativakten (VM; F&W-Akten) der Abteilung Beschaffung, die ab 2003 angelegt wurden, Einsicht zu nehmen (**Vorlage UA 5/1 – 275**). Auf diese Möglichkeit zur Einsichtnahme wies das TIM am 10. Dezember 2012 nochmals hin (**Vorlage UA 5/1 – 289**).

55 Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses erhielten Ablichtungen von Organigrammen der Thüringer Staatsanwaltschaften, der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft und des TJM für die Jahre von 1994 bis 2012 (Vorlage UA 5/1 – 55), Richtlinien der Landesregierung betreffend die Vorschriften zur Vernichtung und Löschung von Akten und Daten im Zeitraum 1994 bis heute sowie Vorschriften zur Aufbewahrung und Vernichtung von Asservaten (Vorlage UA 5/1 – 66) entsprechend dem Beschluss des Ausschusses in seiner 6. Sitzung vom 9. Mai 2012.

56 Mit der **Vorlage UA 5/1 – 57** beantragte die Fraktion DIE LINKE in der 7. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 21. Mai 2012 gemäß § 24 Abs. 1 S. 1, 2. HS ThürUAG die Herausgabe von Ablichtungen des gesamten dem Untersuchungsausschuss entsprechend den §§ 13 und 14 ThürUAG zugesandten Aktenmaterials unterhalb des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH an die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Untersuchungsausschusses, an die nach § 10 Abs. 6 ThürUAG benannten Mitarbeiter der Fraktionen und an die Beauftragten der Landesregierung. Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses verständigten sich jedoch darauf, von einer pauschalen Vervielfältigung sämtlicher beigezogener Akten abzusehen und konkretisierte Kopieranträge zu stellen. Daraufhin wurde der Antrag der Fraktion DIE LINKE (Vorlage UA 5/1 – 57) für erledigt erklärt.

57 Am 28. Juni 2012 reichte die Fraktion DIE LINKE mit der **Vorlage UA 5/1 – 108** einen umfangreichen Kopierantrag ein, der eine elektronische Vervielfältigung zahlreicher beigezogener Akten der Staatsanwaltschaft Gera bzw. staatsanwaltlicher Berichtsvorgänge sowie

zahlreicher Akten des TLKA umfasste. Dieser Antrag wurde in der 11. Ausschusssitzung am 3. Juli 2012 angenommen. Die technische Umsetzung dieses Kopierauftrags erfolgte in den Parlamentsferien vom 23. Juli bis 31. August 2012.

Ein weiterer Kopierantrag der Fraktion DIE LINKE (**Vorlage UA 5/1 – 145**) beinhaltete die digitale Vervielfältigung von Vorgängen mit den laufenden Nummern 18, 21, 22, 27, 33, 58, 146, 165 und 168 der Vorlage UA 5/1 – 128 und der mit der Vorlage UA 5/1 – 121 übersandten Unterlagen zur „Durchsuchung und Waffenfunde in Heilsberg am 10.10.1997“. Der Antrag wurde in der 15. Sitzung am 10. September 2012 durch den Untersuchungsausschuss mit der Maßgabe angenommen, dass alle Mitglieder des Untersuchungsausschusses die beantragten Kopien in digitalisierter Form erhielten. In derselben Sitzung votierte der Ausschuss zusätzlich dafür, die mit der Vorlage UA 5/1 – 141 übermittelten stenographischen Protokolle Nr. 6, 8, 10, 12, 14, 15, 17 und 19 der Beweiserhebungssitzungen des Bundestagsuntersuchungsausschusses in elektronischer Form zu kopieren. **58**

4. Unterrichtung der Öffentlichkeit

Gemäß § 25 Abs. 1 ThürUAG sind Mitteilungen an die Öffentlichkeit über nichtöffentliche und vertrauliche Sitzungen nur auf Beschluss des Untersuchungsausschusses zulässig. Nach § 25 Abs. 2 ThürUAG sollen sich Mitglieder und Ersatzmitglieder vor dem Abschluss der Beratung über die Abfassung des schriftlichen Berichts einer öffentlichen Beweiswürdigung enthalten. **59**

Für mehrere Sitzungen kam der Untersuchungsausschuss überein, sich auf den Wortlaut einer Presseerklärung zu verständigen, die sodann von der Ausschussvorsitzenden weitergeleitet wurde. In seiner 1. Sitzung am 16. Februar 2012 stimmte der Untersuchungsausschuss dem Vorschlag der Vorsitzenden Marx zu, eine Presseerklärung darüber abzugeben, dass der Untersuchungsausschuss in seiner konstituierenden Sitzung „die üblichen Formalia und die umfangreiche Beiziehung diverser Akten (…) beschlossen (hat), um (sich) ein eigenes Bild zu den Vorgängen um die Zwickauer Zelle machen zu können“ und beabsichtige, Beate Zschäpe als Zeugin zu laden, um zu klären, ob Kontakte zwischen Thüringer Behörden und dem NSU-Trio bestanden. Ein Aussageverweigerungsrecht stehe Frau Zschäpe nicht zu, da ein eventueller direkter oder indirekter Kontakt zu Thüringer Behörden keine Straftat sei und ihr insofern nicht der Status einer Beschuldigten, sondern der einer Zeugin zukomme. Der Untersuchungsausschuss betonte hierbei, dass mit dieser Entscheidung Frau Zschäpe kein Forum für eine Verteidigung gegen die ihr vorgeworfenen Straftaten oder gar die Verbreitung rechtsradikaler Ideologien geboten werden solle. **60**

61 Am Ende der 3. Sitzung vom 6. März 2012 unterrichtete die Vorsitzende Marx im Einvernehmen mit dem Untersuchungsausschuss die Öffentlichkeit darüber, dass der Untersuchungsausschuss einstimmig beschlossen habe, die Ladung von Frau Zschäpe einstweilen auszusetzen. Dies geschehe vor dem Hintergrund einer Mitteilung ihrer Anwälte, derzufolge sie keine Aussage machen werde, sodass in Anbetracht der aufwendigen Sicherheitsvorkehrung ein Festhalten an der Ladung unverhältnismäßig sei. In der nächsten Sitzung am 12. März wolle der Ausschuss sein Arbeitsprogramm festlegen, sich eine Verfahrensordnung geben, über weitere Beweisanträge beraten und die Schwerpunkte der Zusammenarbeit mit dem Untersuchungsausschuss des Bundestages bestimmen.

62 Im Anschluss an die 4. Sitzung vom 12. März 2012 informierte der Untersuchungsausschuss die Öffentlichkeit über seinen Arbeitsplan. Zunächst beschloss der Ausschuss für seine kommende planmäßige Sitzung am 23. April 2012, im Rahmen einer öffentlichen Anhörung insgesamt 25 Sachverständige aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Opferverbänden zu laden. Ferner sei eine chronologische Aufarbeitung der Entstehung rechtsextremer Strukturen von 1990 bis 1998 beabsichtigt, die in vier Themenkomplexe unterteilt werde. Erstens solle die Herausbildung militanter neonazistischer und rechtsterroristischer Strukturen in Thüringen seit 1990, die politische und behördliche Bewertung der daraus erwachsenen Gefahren sowie die in Folge dessen eingeleiteten Handlungsmaßnahmen untersucht werden. Hierzu gehören die den Sicherheitsbehörden vorliegenden Kenntnisse über die Bildung einer rechtsterroristischen Gruppe um Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe und andere bis 1998, deren Aktivitäten und die sich darauf gründenden Maßnahmen der Sicherheitsbehörden. Zweitens befasse sich der Ausschuss mit dem Einsatz von V-Personen Thüringer Sicherheitsbehörden und von Sicherheitsbehörden des Bundes und anderer Bundesländer. Im dritten Themenkomplex solle geklärt werden, welche Maßnahmen nach den Durchsuchungen der Wohnungen und der von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe genutzten Garagen am 26. Januar 1998 eingeleitet wurden und wie die Sicherheitsbehörden des Freistaats dabei mit Sicherheitsbehörden anderer Länder und denen des Bundes zusammengearbeitet haben. Schließlich stünden in einem vierten Themenkomplex die Banküberfälle am 7. September 2011 in Arnstadt und am 4. November 2011 in Eisenach im Fokus der Untersuchung des Ausschusses.

63 Nach seiner 8. Sitzung am 24. Mai 2012 berichtete der Untersuchungsausschuss über den Beschluss weiterer Zeugenvernehmungen von Polizeibeamten der Kriminalpolizeiinspektionen Saalfeld und Jena sowie des TLKA, die seinerzeit mit Ermittlungen gegen die rechtsextreme Szene befasst waren. Ziel sei es, die bei der vergangenen Zeugenvernehmung ge-

wonnenen Informationen mit Angaben von seinerzeit auf Arbeitsebene tätigen Personen zu ergänzen und zu untersetzen. Ferner hätten sich die Mitglieder des Untersuchungsausschusses darauf verständigt, wenn nötig zusätzlich zu den beiden regulären Terminen vor der Sommerpause, die für den 11. Juni und 9. Juli geplant seien, weitere Sitzungen durchzuführen. Termine stünden allerdings noch nicht fest.

Die Vorlage von über 1.400 ungeschwärzten und mit einem Geheimhaltungsgrad versehenen Akten des TLfV zum Phänomenbereich Rechtsextremismus sowie der Gremientätigkeit von 1991 bis 2011 an die Untersuchungsausschüsse im Bund und in Thüringen in Teillieferungen vom 31. August, 21. September, 19. Oktober und 23. November 2012 war Gegenstand einer heftigen Kontroverse zwischen dem TIM und den Nachrichtendiensten und Innenministerien der übrigen Länder. Während das TIM für maximale Transparenz bei der parlamentarischen Aufklärung sorgen wollte, wurde aus Sicherheitskreisen der Vorwurf des Geheimnisverrats laut. Kritisiert wurde insbesondere die Herausgabe der Unterlagen, welche auch Informationen anderer Nachrichtendienste enthielten, ohne Durchführung des in der für die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden geltenden Richtlinie vorgesehenen Freigabeverfahrens und damit ohne vorherige Zustimmung der betroffenen Behörden. Zu dieser Thematik bezog der Untersuchungsausschuss in seiner 17. Sitzung am 8. Oktober 2012 mittels einer Pressemitteilung Stellung. Darin begrüßte der Ausschuss das klare Bekenntnis der Landesregierung zu transparenter Aufklärung, wozu auch die Untersuchung des Einsatzes von V-Leuten gehöre, wofür die Kenntnis von Klarnamen unabdingbar sei. Der Untersuchungsausschuss teile die Rechtsauffassung der Landesregierung, dass Akten anderer Verfassungsschutzämter ohne vorheriges, sehr aufwendiges Freigabeverfahren ungeschwärzt an die Untersuchungsausschüsse weitergegeben werden dürfen. Der Landesregierung im Zusammenhang mit parlamentarischer Aufklärung Geheimnisverrat vorzuwerfen, sei mehr als abwegig. Ein Schreiben des Vorsitzenden der IMK Herrn Lorenz Caffier vom 11. Oktober 2012 zum Umgang mit ungeschwärzten Akten des TIM (**Vorlage UA 5/1 – 238**) war Gegenstand der Beratungen der 19. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2012. Darin empfahl der IMK-Vorsitzende – analog zur Vorgehensweise im Untersuchungsausschuss des Bundestages – die Einsetzung eines Ermittlungsbeauftragten, der die übersandten Akten sichtet und Aktenteile zur Kenntnisnahme durch den Untersuchungsausschuss vorschlägt. Darüber hinaus sollte den Mitarbeitern der Verfassungsschutzbehörden die Möglichkeit eingeräumt werden, die durch den Ermittlungsbeauftragten vorgeschlagenen Akten zu prüfen und ggf. mit dessen Zustimmung Schwärzungen vorzunehmen. Im einstimmig beschlossenen und als Presseerklärung veröffentlichten Antwortschreiben des Untersuchungsausschusses teilte dieser mit, dass das vorgeschlagene Verfahren aus hiesiger Sicht nicht für „unumgänglich“ gehalten werde. Anders als im Bund **64**

komme in Thüringen die Bestellung eines Ermittlungsbeauftragten nicht in Betracht, da das ThürUAG eine derartige Delegationsmöglichkeit nicht vorsehe. Des Weiteren stehe einer Teilschwärzung aus Gründen des Geheimnisschutzes oder zum Schutz Dritter der Art. 64 Abs.1 ThürVerf entgegen, da eine Beschränkung nur zulässig sei, „soweit das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Tatsachen in der Öffentlichkeit nicht durch geeignete Maßnahmen verhindert wird oder der unantastbare Bereich privater Lebensgestaltung betroffen ist“. Der Geheimnisschutz werde aber durch die strafbewehrte Verpflichtung der Ausschussmitglieder und ihrer Mitarbeiter zur Geheimhaltung durch die Geheimschutzordnung des Landtages und der VSA gewährleistet. Aus diesem Grund bestehe aus der ThürVerf weder das Recht noch die Veranlassung zu einer Beschränkung der Einsichtnahme. Ferner könne es der Ausschuss nicht nachvollziehen, warum Abgeordnete pauschal offenkundig unter einen stärkeren Generalverdacht auf Offenbarung von Geheimnissen gestellt werden als Mitarbeiter der betroffenen Dienste und anderer mit den Akten befasster Behörden. Schließlich gab der Ausschuss zu bedenken, „*welcher Vertrauensverlust bei unseren Bürgern und insbesondere bei den Hinterbliebenen der Mordopfer in unsere Grundordnung entsteht, wenn wir Parlamentarier ein mögliches Fehlverhalten unserer Dienste nicht – im Wortsinn – lückenlos (!) aufklären können*“.[1]

III. Aktenvorlage- und Auskunftsersuchen

1. Aktenvorlage

a. Anträge auf Aktenvorlage

65 Dem Untersuchungsausschuss lagen zahlreiche mit entsprechenden Begründungen versehene Anträge auf Aktenvorlage durch die Landesregierung gemäß § 14 ThürUAG vor. Sämtliche Anträge auf Aktenvorlage wurden einstimmig oder mehrheitlich beschlossen.

66 Mit der **Vorlage UA 5/1 – 3** beantragte die Fraktion DIE LINKE in der 1. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 16. Februar 2012 die Vorlage sämtlicher im Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Staatsanwaltschaften, des TLKA, des TLfV, der TSK, des TIM und des TJM geführten Akten im Zusammenhang mit den Akteuren des NSU und seinem strukturellen und personellen Umfeld.

[1] Weiterführende Informationen zur Behandlung dieser Thematik durch den Untersuchungsausschuss können der Rn. 141f. entnommen werden.

In derselben Sitzung beantragte die Fraktion DIE LINKE (**Vorlage UA 5/1 – 4**) ursprünglich die Herausgabe der vertraulichen Protokolle der 32., 33., 34. und 35. Sitzung des Innenausschusses sowie der 33., 34. und 35. Sitzung des Justiz- und Verfassungsausschusses. Wegen der Problematik dieses Ersuchens im Hinblick auf die Entscheidungshoheit der jeweiligen Ausschüsse bzgl. der Weiterleitung ihrer Protokolle und deren Geheimhaltungseinstufung sowie der Vertraulichkeit der besagten Protokolle und der damit einhergehenden sehr restriktiven Einsichtnahmemöglichkeit (vgl. § 80 Abs. 3 GOLT) wurde der Antrag in veränderter Fassung als **Vorlage UA 5/1 – 4 NF** erneut eingebracht. Nunmehr wurde die Landesregierung dazu aufgefordert, nicht mehr die Protokolle selbst, sondern die in den oben genannten Ausschusssitzungen gegebenen Berichte und Auskünfte der Landesregierung vorzulegen. **67**

Mit der **Vorlage UA 5/1 – 5** durch die Fraktion DIE LINKE wurde ebenfalls am 16. Februar 2012 die Vorlage eines Aktenplanes bzw. Dokumentenverzeichnisses zu den in der Vorlage UA 5/1 – 3 bezeichneten Akten beschlossen. **68**

Der Untersuchungsausschuss forderte entsprechend des Antrags der Fraktion DIE LINKE (**Vorlage UA 5/1 – 6**) in der 1. Ausschusssitzung die Landesregierung auf, den Bericht des BfV zur Durchführung operativer Maßnahmen gegen Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe und deren Umfeld einschließlich Zuarbeiten des TLfV sowie den Untersuchungsbericht von Dr. Karl-Heinz Gasser zum Thüringer Verfassungsschutz von 2000 vorzulegen. **69**

Der Untersuchungsausschuss beschloss entsprechend der **Vorlage UA 5/1 – 7** der Fraktion DIE LINKE in der 1. Sitzung am 16. Februar 2012 die Landesregierung aufzufordern, Organigramme des TLfV, des TLKA, der Thüringer Staatsanwaltschaften, des TIM und des TJM im Zeitraum von 1994 bis 2011 vorzulegen. **70**

Mit Zustimmung zum Antrag der Fraktion DIE LINKE (**Vorlage UA 5/1 – 8**) bat der Untersuchungsausschuss in seiner 1. Sitzung die Landesregierung um Vorlage der Vorschriften und Richtlinien bzgl. des Anwerbens und Führens von V-Personen durch das TLfV, der Zusammenarbeit und Datenübermittlung zwischen Polizei und TLfV sowie zwischen Bundes- und Länderbehörden und der Vernichtung und Löschung von Akten und Asservaten, jeweils im Zeitraum von 1994 bis zu der aktuell geltenden Fassung. **71**

Ferner beantragte die CDU-Fraktion mit der in der 1. Sitzung am 16. Februar 2012 beschlossenen **Vorlage UA 5/1 – 14** die Herausgabe derjenigen Akten des TLKA, des TLfV und des **72**

TIM, die sich mit dem Erwerb und Besitz von Waffen, Sprengstoff und Bomben der Mitglieder des NSU befassen.

73 Ebenfalls auf Antrag der CDU-Fraktion (**Vorlage UA 5/1 – 15**) wurde in der 1. Sitzung des Untersuchungsausschusses die Beiziehung sämtlicher im Geschäftsbereich des TJM geführten Akten beschlossen, die sich auf jegliche strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen die Mitglieder des NSU beziehen.

74 In derselben Sitzung forderte der Untersuchungsausschuss entsprechend der **Vorlage UA 5/1 – 17** der SPD-Fraktion die Landesregierung dazu auf, alle mit dem Untersuchungsgegenstand zusammenhängenden Akten und Organigramme des TLfV, des TLKA, des TIM und des TJM ab dem Jahr 1994 vorzulegen.

75 Schließlich beschloss der Untersuchungsausschuss in der 1. Sitzung am 16. Februar 2012 auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN entsprechend der **Vorlage UA 5/1 – 18**, sämtliche Aktenbestände und Dokumente, die der sog. Schäfer-Kommission und der ParlKK zur Verfügung gestellt wurden, beizuziehen.

76 Mit der **Vorlage UA 5/1 – 50** beantragte die Fraktion DIE LINKE die Übergabe sämtlicher im Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Staatsanwaltschaften, des TLKA, des TLfV, der TSK, des TIM und des TJM geführten Akten zum Ermittlungsverfahren gegen Tino Brandt wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung (Az. 116 Js 17874/95). Der Antrag wurde vom Untersuchungsausschuss in der 5. Sitzung am 23. April 2012 angenommen. Konkretisierend beantragte die Fraktion DIE LINKE mit der **Vorlage UA 5/1 – 79** zudem die Herausgabe von Berichtsvorgängen im Bereich des TJM zum Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung gegen Tino Brandt und andere Beschuldigte (Az. 116 Js 17874/95). Diesem Antrag stimmte der Untersuchungsausschuss in seiner 9. Sitzung am 11. Juni 2012 zu.

77 Der Untersuchungsausschuss beschloss in seiner 7. Sitzung am 21. Mai 2012 entsprechend der **Vorlage UA 5/1 – 70** auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, sämtliche Unterlagen zu den Erkenntnissen der Thüringer Sicherheitsbehörden betreffend den „1. Tag der Thüringer Jugend!“ in Jena am 1. Juni 2002 zu einer Person namens Mandy Struck beizuziehen.

78 Dem Antrag der Fraktion DIE LINKE (**Vorlage UA 5/1 – 80**) stimmte der Untersuchungsausschuss in seiner 9. Sitzung am 11. Juni 2012 zu und forderte die Landesregierung auf, sämt-

liche im Zuständigkeitsbereich des TIM sowie des TLfV befindlichen Personalakten über den Präsidenten des TLfV a.D. Dr. Helmut Roewer, den Vize-Präsidenten des TLfV a.D. Peter-Jörg Nocken und den Referatsleiter II TIM a.D. Jürgen Schaper vorzulegen.

In derselben Sitzung nahm der Untersuchungsausschuss den von der Fraktion DIE LINKE mit der **Vorlage UA 5/1 – 81** gestellten Antrag an und forderte die Landesregierung auf, sämtliche Vorgangsakten und Aktenbestandteile zu bestimmten V-Leuten („V-Person 2045 ‚Otto'", „V-Person 2150 ‚Oskar'" und „V-Person 2100") vorzulegen, die sich im Zuständigkeitsbereich des TIM und des TLfV befinden, sowie Auskunft zu erteilen, ob und welche weiteren V-Leute in den Jahren 1991 bis 2001 im Bereich des THS, der Anti-Antifa-Ostthüringen, der Freien Kameradschaften Thüringen und des Blood&Honour-Netzwerkes durch das TLfV geführt wurden. Dabei sollten Decknamen, Vorgangsnummer und mittels der Quelle beobachtete Strukturen angegeben werden sowie die entsprechenden Vorgangsakten, einschließlich der jeweiligen Personen- und Sachakten, vorgelegt werden. **79**

Mit der **Vorlage UA 5/1 – 92** vom 18. Juni 2012 forderte die Fraktion DIE LINKE die Landesregierung nochmals mit Nachdruck auf, eine Reihe bisher noch nicht vorgelegter Unterlagen dem Untersuchungsausschuss zu übermitteln. Hierbei handelte es sich um Organigramme Thüringer Sicherheitsbehörden gemäß Vorlage UA 5/1 – 7, Vernehmungsprotokolle des Tino Brandt entsprechend Vorlage UA 5/1 – 50, sämtliche Aktenvorgänge zur Auflösung der SoKo REX nach Vorlage UA 5/1 – 17, Akten zu Durchsuchung und Waffenfunden in Heilsberg am 10.10.1997 zu Vorlage UA 5/1 – 14 sowie sämtliche Vorgänge zur „Operation Rennsteig" gemäß Vorlage UA 5/1 – 3. Mit dieser Vorlage wurde die unzureichende Aktenübermittlung durch die Landesregierung als „keineswegs zufriedenstellend" beanstandet. **80**

In seiner 11. Sitzung am 3. Juli 2012 forderte der Untersuchungsausschuss entsprechend dem Antrag der CDU-Fraktion die Landesregierung zur Herausgabe sämtlicher Unterlagen des TLfV zur „Operation Rennsteig" auf (**Vorlage UA 5/1 – 96**). **81**

In derselben Sitzung nahm der Untersuchungsausschuss den Antrag der Fraktion DIE LINKE (**Vorlage UA 5/1 – 99**) an und ersuchte die Landesregierung um Übergabe sämtlicher im Zuständigkeitsbereich des TIM vorliegender Personalakten zu den Mitarbeitern des TLKA, die in den Jahren 1995 bis 1997 der SoKo REX und in den Jahren 1997 bis 1998 der EG TEX zugeteilt waren. **82**

Außerdem beschloss der Untersuchungsausschuss ebenfalls am 3. Juli 2012 mit Zustimmung zur Vorlage **UA 5/1 – 100** der Fraktion DIE LINKE der Landesregierung aufzutragen, **83**

sämtliche Protokolle zu den wöchentlichen Sicherheitslagen des TIM im Zeitraum 1990 bis 2003 vorzulegen.

84 Mit Beschluss der **Vorlage UA 5/1 – 111** in der 14. Sitzung am 17. Juli 2012 forderte der Untersuchungsausschuss auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN die Landesregierung zur Herausgabe sämtlicher Akten über das Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit den Durchsuchungsmaßnahmen am 11. Oktober 1997 am Tatort der Gaststätte „Heilsberg“ (Große Gasse 2, 07407 Heilsberg) auf.

85 Der Untersuchungsausschuss stimmte der **Vorlage UA 5/1 – 112 NF** von der CDU-Fraktion in seiner 14. Sitzung zu und bat die Landesregierung um Übergabe sämtlicher Schriftstücke, welche dem TLfV im Zeitraum von 1995 bis 1998 von Herrn Arndt Koeppen in seiner Funktion als LOStA der Staatsanwaltschaft Gera zugegangen sind und die Rolle des TLfV im Zusammenhang mit bearbeiteten rechtsextremistischen Strafverfahren hinterfragten.

86 Mit Zustimmung zur **Vorlage UA 5/1 – 113**, die durch die CDU-Fraktion eingebracht wurde, ersuchte der Untersuchungsausschuss am 17. Juli 2012 die Landesregierung um Vorlage sämtlicher Schriftstücke des TLfV, welche in den Jahren von 1996 bis 1998 an die Staatsanwaltschaft Gera gerichtet wurden, um Akteneinsicht in bearbeitete rechtsextremistische Strafverfahren zu beantragen.

87 Ebenfalls in der 14. Sitzung beschloss der Untersuchungsausschuss dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (**Vorlage UA 5/1 – 114**) stattzugeben und der Landesregierung aufzugeben, dem Ausschuss sämtliche Verfahrenslisten der Thüringer Staatsanwaltschaften sowie den Schlüssel zu den Erledigungskennziffern des Strafverfahrens vorzulegen. Zusätzlich bat der Untersuchungsausschuss um Herausgabe aller Auszüge aus dem ZStV zu den im Antrag aufgeführten 29 dem THS zugeordnete Personen nebst den entsprechenden Vollstreckungsakten.

88 Am 17. Juli 2012 stimmte der Untersuchungsausschuss in seiner 14. Sitzung weiterhin der **Vorlage UA 5/1 – 115** von der Fraktion DIE LINKE zu und forderte die Landesregierung zur Übergabe der im Zuständigkeitsbereich des TIM, insbesondere des TLfV befindlichen Ausgaben der Unterlagen „BfV-Spezial Nr. 19 ‚Gefährder’“, „BfV-Spezial Nr. 21 ‚Gefahr eines bewaffneten Kampfes deutscher Rechtsextremisten – Entwicklungen von 1997 bis Mitte 2004’“ jeweils in den Versionen VS-NfD. und VS-Geheim mit den entsprechenden Quellenangaben auf.

Mit Beschluss der **Vorlage UA 5/1 – 123** der SPD-Fraktion am selben Tag verlangte der Untersuchungsausschuss von der Landesregierung Informationen zu Entstehung, Aufbau und Arbeit der Informationsaustauschstellen zwischen dem TLKA und dem TLfV „ZEX“, später „TIAZ“ durch Vorlage der jeweiligen Einsetzungsbeschlüsse, Errichtungsanordnungen und Organigramme, von Verzeichnissen der dort von der erstmaligen Einsetzung bis November 2011 tätigen Mitarbeiter sowie aller Aufzeichnungen der jeweiligen Tätigkeiten einschließlich der Protokolle der regelmäßigen (wöchentlichen) Besprechungen, soweit sie das rechtsextremistische Spektrum und Umfeld betreffen. **89**

Der Untersuchungsausschuss bat in seiner 15. Sitzung die Landesregierung durch Zustimmung zur **Vorlage UA 5/1 – 125** von der CDU-Fraktion um Vorlage sämtlicher Akten und Schriftstücke, die im Zusammenhang mit denjenigen beteiligten Personen des TLfV und der Thüringer Polizei stehen, welche an der (vorzeitigen) Entlassung des ehemaligen V-Mannes Thomas Dienel aus einer Zelle der Autobahnpolizei bei Hermsdorf mitgewirkt haben. **90**

In seiner 14. Sitzung beschloss der Untersuchungsausschuss entsprechend der **Vorlage UA 5/1 – 126** auf Antrag der CDU-Fraktion, die Landesregierung zur Vorlage sämtlicher Akten des TLfV und des TIM aufzufordern, die in Bezug zu der Frage stehen, ob und ggf. aus welchem Grund das TLfV den ehemaligen V-Mann Thomas Dienel im Zusammenhang mit einem vor dem BVerfG anhängigen Verfahren zur Aberkennung seiner bürgerlichen Ehrenrechte geschützt bzw. gedeckt hat. **91**

In seiner 15. Sitzung am 10. September 2012 stimmte der Untersuchungsausschuss dem Antrag der Fraktion DIE LINKE (**Vorlage UA 5/1 – 158**) zu und verlangte von der Landesregierung die Herausgabe sämtlicher im Zuständigkeitsbereich des TIM, der Thüringer Polizei und des TLfV befindlicher Vorgangsakten, Aktenbestandteile und sonstige Dokumente zu tatsächlichen und behaupteten Verbindungen von Beamten und Beschäftigten der zuvor genannten Organisationseinheiten zu neonazistischen Strukturen, wie etwa dem THS. Der Beschluss erfasste insbesondere Informationen über Dienststelle und Aufgaben des Polizeibeamten Sven T. seit 1998, Mitteilungen des BfV und des MAD aus dem Jahr 1999 über dessen mutmaßliche Verbindung zum THS, Inhalt und Ergebnis der im Zuge der Abordnung in das TLfV erfolgten Sicherheitsüberprüfung im Jahr 2009 sowie den Prüfvorgang vom November 2011, der zur Versetzung des Beamten zur Thüringer Polizei führte. **92**

Dem Antrag vorausgegangen war eine schriftliche Mitteilung des TIM über Verdachtsfälle des Geheimnisverrats mit möglichem Bezug zum Untersuchungsgegenstand vom 17. August 2012 (**Vorlage UA 5/1 – 142**). In diesem Schreiben informierte das TIM über angebliche **93**

Beziehungen des Thüringer Polizeibeamten Sven T. zum THS und dem Verdacht des Geheimnisverrats.

94 Wegen der gegen ihn erhobenen Vorwürfe wandte sich der Polizeibeamte Sven T. in einem Schreiben an die Untersuchungsausschüsse des Thüringer Landtags und des Deutschen Bundestages (**Vorlage UA 5/1 – 152**). Darin wies er die vorgebrachten Anschuldigungen „als nicht der Wahrheit entsprechend“ zurück und bat um eine Gegendarstellung in der Presse. Er sei bereits am 6. Dezember 2011 durch die Geheimschutzbeauftragten des TLfV sowie den Geheimschutzbeauftragten des TLKA mit den Vorwürfen konfrontiert worden und habe diesbezüglich eine eidesstattliche Erklärung abgegeben. Nach der erfolgten Überprüfung sei ihm durch den damaligen Präsidenten des TLfV und den Leiter der PD Erfurt mitgeteilt worden, dass er vollständig rehabilitiert sei. Auch im Zuge der durch das TLfV in den Jahren 2011 und 2012 durchgeführten Sicherheitsüberprüfung hätten die Verdachtsmomente nicht bestätigt werden können. Ferner erklärte er, dass die Information auf eine Quelle zurückzuführen sei, zu der er dienstlichen Kontakt gehabt hätte und die er als unzuverlässig einschätze, da die Person „ein äußerst starkes Geltungsbedürfnis“ aufweise und infolge dessen Äußerungen treffe, „deren Inhalt sich später als haltlos und frei erfunden herausstellten“. Seiner Ansicht nach habe die Quelle ihn in Schädigungsabsicht denunziert, um sich für gegen ihn ergangene Polizeimaßnahmen, wie etwa Ingewahrsamnahmen, Platzverweisen und Beschuldigtenvernehmungen zu revanchieren. Die von der Frau Abgeordneten Renner gegenüber der Presse getätigten Äußerungen, dass er dem THS ideologisch nahestehe, bezeichnetet er als „Lüge und Verleumdung“. Dieses Vorbringen gegen Frau Abgeordnete Renner wies der Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE, Herr Bodo Ramelow, in einem an den Polizeibeamten gerichteten Schreiben zurück.

95 Der Untersuchungsausschuss beschloss entsprechend dem Antrag der Fraktion DIE LINKE (**Vorlage UA 5/1 – 159**) in seiner 15. Sitzung der Landesregierung aufzutragen, sämtliche im Zuständigkeitsbereich des TIM und des TLfV befindlichen Akten zu Mitglieder, Strukturen und Aktivitäten der „European White Knights of the Ku-Klux-Klan“ in Thüringen und über dessen Vernetzungen in andere Bundesländer sowie über festgestellte und dokumentierte Kreuzverbrennungen in Thüringen zwischen 1991 und 2011 vorzulegen. Ferner sollten die Vorgangsakten der Jahre 1991 bis 2011, einschließlich der jeweiligen Personen- und Sachakten von V-Leuten innerhalb der „European White Knights of the Ku-Klux-Klan“, die durch das TLfV geführt wurden, übermittelt werden.

96 In seiner 17. Sitzung am 8. Oktober 2012 forderte der Untersuchungsausschuss auf Antrag der SPD-Fraktion mit Beschluss der **Vorlage UA 5/1 – 188 NF** die Landesregierung auf,

sämtliche Akten zu V-Personen, verdeckten Ermittlern, Informanten und sonstigen Gewährspersonen vorzulegen, die vom TLKA oder anderen Thüringer Polizeibehörden zu Ermittlungen im rechtsextremen Spektrum eingesetzt worden sind. In derselben Sitzung stimmte der Untersuchungsausschuss dem Antrag der Fraktion DIE LINKE (**Vorlage UA 5/1 – 216**) zu und verlangte die Vorlage sämtlicher im Zuständigkeitsbereich der Thüringer Landesregierung insbesondere im Bereich des TLfV befindlichen Akten zu Rechtsverstößen und Verdachtsfällen von Geheimnisverrat im TLfV im Untersuchungszeitraum, einschließlich staatsanwaltschaftlicher und interner bzw. behördlicher Ermittlungen gegen Beschäftigte des TLfV bzw. gegen Unbekannt sowie zu sonstigen sicherheitsrelevanten Ermittlungen im Bereich des TLfV.

Ebenfalls am 8. Oktober 2012 beschloss der Untersuchungsausschuss entsprechend der **Vorlage UA 5/1 – 217** die im Zuständigkeitsbereich des TIM insbesondere im Bereich des TLfV befindlichen Personen-Akten zu einem im Antrag der Fraktion DIE LINKE näher benannten Personenkreis herbeizuziehen. **97**

b. Aktenübergabe

Auf die oben genannten Beschlüsse des Untersuchungsausschusses übergab die Landesregierung folgende Unterlagen: **98**

Erstmals übermittelte das TJM dem Untersuchungsausschuss mit Schreiben vom 23. Februar 2012 Verfahrensakten der Staatsanwaltschaft Gera zu den Ermittlungsverfahren zum „Aufhängen einer Puppe mit gelbem Davidstern an Autobahnbrücke A4 im Jahr 1996“, „Auffinden von Kofferbomben in Jena im Jahr 1997“ und „Versenden von Briefbombenattrappen an TLZ u.a. im Jahr 1996“ (**Vorlage UA 5/1 – 22**). In Ergänzung hierzu reichte das TJM am 27. April 2012 Inhaltsverzeichnisse zu diesen Aktenordnern nach (**Vorlage UA 5/1 – 60**). **99**

Das TIM übersandte dem Untersuchungsausschuss am 5. März 2012 insgesamt 17 Aktenordner des TLKA (**Vorlage UA 5/1 – 36**) und komplettierte diese Lieferung am 28. März mit der Übermittlung der verbliebenen 7 Aktenordner des TLKA (**Vorlage UA 5/1 – 38**). Am selben Tag erhielt der Untersuchungsausschuss die Originalakte „Drilling“ des TLfV sowie die Kopie eines Schreibens des TLfV vom 14. Juni 2001 nebst zweier Anlagen (**Vorlage UA 5/1 – 39**). **100**

Mit Schreiben vom 19. April 2012 übermittelte das TJM dem Untersuchungsausschuss Organigramme der Thüringer Staatsanwaltschaften, der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft **101**

und des TJM zwischen 1994 und 2012 (**Vorlage UA 5/1 – 55**). Dem Untersuchungsausschuss wurden ferner durch das TJM am 24. April 2012 weitere Verfahrensakten der Staatsanwaltschaft Gera zugeleitet. Dabei handelte es sich um das unter dem Az. 116 Js 17874/95 geführte Ermittlungsverfahren gegen Tino Brandt u.a. wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung, einen Rechtshilfevorgang sowie weitere Verfahrensakten zu insgesamt neun Ermittlungsverfahren gegen mutmaßliche Mitglieder des NSU (**Vorlage UA 5/1 – 62**). Dem folgte am 3. Mai 2012 eine Aufstellung der bei der Staatsanwaltschaft Gera gegen die Mitglieder des NSU geführten Ermittlungsverfahren für den Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 (**Vorlage UA 5/1 – 61**). Ferner wurden dem Untersuchungsausschuss am 4. Mai 2012 die Vorschriften zur Vernichtung und Löschung von Akten und Asservaten im Zeitraum von 1994 bis heute in der jeweils geltenden Fassung durch das TJM vorgelegt (**Vorlage UA 5/1 – 66**).

102 Am 9. Mai 2012 erhielt der Untersuchungsausschuss vom TIM die Organigramme des TLKA und des TLfV, den Untersuchungsbericht von Dr. Karl Heinz Gasser zum TLfV vom August 2000, eine Namensliste von Personen, die als Zeugen des Untersuchungsausschusses in Betracht kommen sowie die für das TLfV einschlägigen Dienstvorschriften und die Verfassungsschutzberichte der Jahre 1992 bis 2010 (**Vorlage UA 5/1 – 71**). Dem Untersuchungsausschuss gingen am 11. Juni 2012 Unterlagen zur geplanten personellen Stärke der Organisationseinheiten Zielfahndung und Staatsschutz des TLKA sowie eine Personalliste der Jahre 1997, 1998, 2000 bis 2011 zu (**Vorlage UA 5/1 – 89**) und am 21. Mai 2012 erfolgte durch das TIM die Zuleitung des „Ordner 4“ des TLfV, eines Auszugs aus dem Aktenplan des TLfV, des Berichtes des BfV vom 16. Februar 2012 mitsamt Vorgängerversionen, einer Stellungnahmen des TLfV sowie einer Liste der Mitarbeiter des TLfV vom 16.03.2012 (**Vorlage UA 5/1 – 76**).

103 Außerdem wurden dem Untersuchungsausschuss am 15. Mai 2012 das Gutachten der sog. „Schäfer-Kommission“ zum Verhalten der Thüringer Behörden und Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung des „Zwickauer Trios“ vom gleichen Tag und am 16. Mai 2012 das dazugehörige Fundstellenverzeichnis überbracht (**Vorlagen 5/1 – 72 – NF und 73**). Des Weiteren übersandte das TIM dem Untersuchungsausschuss am 7. Juni 2012 sämtliche Akten, die der sog. „Schäfer-Kommission“ vorgelegen haben, mit Ausnahme derjenigen Akten der StA Gera, die bereits von der „Schäfer-Kommission“ vor Fertigstellung des Berichts an die Generalstaatsanwaltschaft zurückgesandt wurden sowie den Sitzungsunterlagen der ParlKK. Außerdem wurde von einer Übersendung der Verfassungsschutzberichte abgesehen, weil diese dem Untersuchungsausschuss bereits vorlagen (vgl. Schreiben des TIM vom 7. Juni 2012, **Vorlage UA 5/1 – 86**). Die mit dieser Lieferung übergebenen Organigramme des TLfV

enthielten zahlreiche Schwärzungen, weshalb das TIM diese Unterlagen am 20. September 2012 in der Form, wie sie der sog. „Schäfer-Kommission“ vorgelegen haben, nachreichte (**Vorlage UA 5/1 – 197**). Auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN beschloss der Untersuchungsausschuss daraufhin in seiner 15. Sitzung am 10. September 2012, die ParlKK um Übergabe ihrer Sitzungsunterlagen, die der sog. „Schäfer-Kommission“ vorgelegen haben, zu bitten. Mit Schreiben vom 12. November 2012 unterrichtete die ParlKK den Untersuchungsausschuss darüber, dass dem Untersuchungsausschuss im Wege der Amtshilfe die Einsichtnahme in die zuvor genannten Sitzungsunterlagen gestattet wird.

Am 21. Mai 2012 ging dem Untersuchungsausschuss eine Aufstellung der beim TJM geführten Berichtsvorgänge der gegen die Mitglieder des NSU und deren Umfeld im Zeitraum von 1991 bis 2011 geführten Ermittlungsverfahren zu. Darüber hinaus erhielt der Untersuchungsausschuss Duplikatsakten von insgesamt 19 Berichtsvorgängen (**Vorlage UA 5/1 – 74**). Eine Übermittlung der in Vorlage UA 5/1 – 79 beantragten Berichtsvorgänge des TJM zum Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung gegen Tino Brandt und andere Beschuldigte (Az.: 116 Js 17874/95) konnte zunächst nicht erfolgen, da beim TJM selbst keine derartigen Berichtsvorgänge geführt worden seien, weil die Staatsanwaltschaft Gera ausschließlich an die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft berichtete hätte (vgl. Schreiben des TJM vom 19. Juni 2012; **Vorlage UA 5/1 – 94**). Das TJM reichte den besagten Berichtsvorgang mit Schreiben vom 6. Juli 2012 (**Vorlage UA 5/1 – 116**) nach. Schließlich legte das TJM dem Untersuchungsausschuss am 5. Dezember 2012 weitere 41 Berichtsvorgänge zu Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder des THS vor (Vorlage **UA 5/1 – 285**). **104**

Mit Schreiben vom 20. Juni 2012 übergab das TIM dem Untersuchungsausschuss Unterlagen zum „1. Tag der Thüringer Jugend!“ in Jena am 01.06.2002 und zur Person Mandy Struck, die zwei kriminalpolizeiliche Lageberichte (Nr. 21/2002 und Nr. 23/2002) sowie einen Observationsbericht des TLfV vom 9. Mai 2000 beinhalteten (**Vorlage UA 5/1 – 107**). **105**

Am 3. Juli 2012 gingen dem Untersuchungsausschuss Unterlagen zum Beweisbeschluss der Vorlage UA 5/1 – 92 zu. Hierzu gehörten Organigramme des TIM von 1994 bis 2011, Geschäftsverteilungspläne des TIM von 1999 bis 2011, Organigramme des TLKA von 1995 bis 2011, eine Listung der Personalstärke der Organisationseinheiten Staatsschutz und Zielfahndung des TLKA, eine Personalliste des TLKA der Jahre 1997, 1998, 2000 – 2011, S. 129 des TLKA Aktenbandes Nr. 24 – „Zusammenfassung“, 2 Aktenordner des TLfV zur „Operation Rennsteig“, ein Schreiben des MAD vom 29. Juni 2012, ein Schreiben des BfV vom 28. Juni 2012, ein Schreiben des BayLfV vom 29. Juni 2012 , ein Schreiben des StS im **106**

TIM an die StS im BMI, BMVg und dem Bayerischen Staatsministerium des Inneren, den Aktenbestand des TLKA Band 1, S. 132, 134, 135, 137, 138, 140, 141, 147, 39 – 41 des Auskunftsberichtes der „AG-Kommission“ vom 10.01.2012, Version 6.1 sowie Unterlagen zur Ladung des Zeugen KHK Dieter Fahner (**Vorlage UA 5/1 – 169**).

107 Das TLfV übergab dem Untersuchungsausschuss am 6. Juli 2012 insgesamt 46 Aktenordner zur „Anti-Antifa Ostthüringen“ und zum THS (**Vorlage UA 5/1 – 171**). Am selben Tag erreichte den Untersuchungsausschuss ein Schreiben des TIM, dem ein Schreiben des BfV vom 28. Juni 2012 und ein Schreiben des MAD vom 30. Juni 2012 sowie die Richtlinie für die Zusammenarbeit des BfV und der TLfV (Koordinierungsrichtlinie) und 2 Ordner zur „Operation Rennsteig“ beigefügt waren (**Vorlage UA 5/1 – 170**).

108 Zur **Vorlage UA 5/1 – 117** ging dem Untersuchungsausschuss am 6. Juli 2012 ein Schreiben des TIM zu, welches einen Aktenplan des TLKA und ein Dokumentenverzeichnis der durch das TLKA im Zusammenhang mit dem als NSU bekanntgewordenen Terrornetzwerk erstellten Akten enthielt. Das TLKA übersandte am 9. Juli 2012 weitere Unterlagen zum THS (**Vorlage UA 5/1 – 120**). Nach den bereits im April 2012 vorgelegten Jahresberichten des Staatsschutzes des TLKA, die einen thematischen Bezug zum THS enthielten, wurden nunmehr sämtliche Dokumente über Ermittlungsverfahren berücksichtigt, die sich gegen vermeintliche Mitglieder des THS richteten. Im Ergebnis entstanden bei dieser Sichtung des Aktenbestandes des TLKA zwei Aktenordner.

109 Mit Schreiben vom 5. Juli 2012, welches dem Untersuchungsausschuss am 12. Juli 2012 zuging, übermittelte die LPD ebenfalls Unterlagen zu Ermittlungsverfahren gegen vermeintliche Mitglieder des THS, die von den nachgeordneten sieben Landespolizeiinspektionen in Erfurt, Gera, Gotha, Jena, Nordhausen, Saalfeld und Suhl stammten (**Vorlage UA 5/1 – 122**). Am 13. August 2012 erhielt der Untersuchungsausschuss vom TLKA und von der LPD zahlreiche Unterlagen zu Mitgliedern des THS (**Vorlage UA 5/1 – 139** und **140**). Die Lieferung umfasste 33 Akten des TLKA und insgesamt 317 Akten der sieben Landespolizeiinspektionen in Erfurt, Gera, Gotha, Jena, Nordhausen, Saalfeld und Suhl. Außerdem reichte die LPD am 14. September eine Akte der LPI Saalfeld nach (**Vorlage UA 5/1 – 187**). Zudem erhielt der Untersuchungsausschuss am 21. September 2012 von der LPD 80 Aktenordner der ihr unterstehenden sieben Kriminalpolizeiinspektionen zu Strafverfahren gegen mutmaßliche Mitglieder der rechtsextremen Netzwerke „Blood&Honour“ und „White Youth“ in schriftlicher und digitalisierter Form (**Vorlage UA 5/1 – 202**).

Am 12. Juli 2012 übergab die LPD dem Untersuchungsausschuss einen Auszug aus der Kriminalakte Nr. 16-92-1623 der LPI Saalfeld zur Person Christian Dietzel, welche die kriminalpolizeilichen Unterlagen (Az. 1683-000357-97/6) zu dem Ermittlungsverfahren der StA Gera wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz (Az. 113 Js 9858/98) enthielt, das infolge der Durchsuchung der Gaststätte in Heilsberg am 11. Oktober 1997 eingeleitet wurde (**Vorlage UA 5/1 – 121**). Ebenfalls betreffend die Durchsuchung und die Waffenfunde in Heilsberg reichte das TIM mit Schreiben vom 18. Juli 2012 beim Untersuchungsausschuss Kopien der bereits am 12. Juli 2012 durch die LPD übersandten Aktenstücke ein (**Vorlage UA 5/1 – 132**). **110**

Das TIM legte dem Untersuchungsausschuss mit Schreiben vom 10. Juli 2012 zunächst 190 Akten der Abteilungen 4 (Öffentliche Sicherheit) und 2 (Verfassungs- und Verwaltungsrecht) sowie des Ministerbüros des TIM mit thematischen Bezug zum Untersuchungsgegenstand vor (**Vorlage UA 5/1 – 128**). Es wurde darauf hingewiesen, dass weitere Akten zur Vervollständigung nachgereicht würden. Hierzu gingen dem Untersuchungsausschuss am 1. August 2012 185 Akten der Abteilung 4 - Öffentliche Sicherheit – des TIM (**Vorlage UA 5/1 – 135**) und am 24. August 2012 insgesamt 389 Akten der Abteilungen 2 und 4 des TIM und des Landeswahlleiters zu (**Vorlage UA 5/1 – 150**). Darunter befanden sich 385 Akten der Abteilung 4 – Öffentliche Sicherheit –, drei Akten der Abteilung 2 zum rechtsextremen Netzwerk „Blood&Honour“ und eine Akte des Landeswahlleiters zum Verfahren gegen den NPD Kreisverband Jena wegen Nutzung der Internetadresse „landtagswahl-thueringen.de“. Am selben Tag gingen dem Untersuchungsausschuss 189 Akten des Landesverwaltungsamtes zum Untersuchungsgegenstand zu (**Vorlage UA 5/1 – 151**). Die Festplatte mit den elektronisch gespeicherten Akten des Landesverwaltungsamtes wurde am 4. September 2012 nachgereicht. Am selben Tag gingen dem Untersuchungsschuss vom Landeswahlleiter zwei Akten zur Thematik „Wahlbewerber in Thüringen“ betreffend sämtlicher Wahlen in den Jahren 1990, 1994, 1998, 1999, 2000, 2002, 2004, 2005, 2006, 2009, 2010, 2012 in schriftlicher und elektronischer Form zu (**Vorlage UA 5/1 – 167**). **111**

Außerdem erhielt der Untersuchungsausschuss am 31. August 2012 32 Akten des Referats „Staats- und Verfassungsrecht, Ordnungsrecht, Waffenrecht, Lotterie- und Glücksspielwesen“ der Abteilung Staats- und Verwaltungsrecht des TIM (**Vorlage UA 5/1 – 163**). Ferner übergab das TIM dem Untersuchungsausschuss am 7. September 2012 insgesamt 215 Akten des eigenen Geschäftsbereiches (**Vorlage UA 5/1 – 182**). Dabei handelte es sich um 71 Akten des Referates „Verfassungsschutz, Geheimschutz“ und 144 Akten des Referates „Staats- und Verfassungsrecht, Ordnungsrecht, Waffenrecht, Lotterie- und Glückspielwesen“ sowie aus dem Ministerbüro. Zusätzlich legte das TIM am 14. September 83 Akten aus dem **112**

Ministerbereich und 54 Akten der Abteilung 3 – „Kommunale Angelegenheiten“ vor (**Vorlage UA 5/1 – 192**). Am 21. September 2012 gingen dem Untersuchungsausschuss weitere 111 Akten dem Ministerbereich und 93 Akten der Abteilung 2 – „Staats- und Verwaltungsrecht“ zu (**Vorlage UA 5/1 – 200**). Neben den übersandten Akten stellte das TIM auch einen Datenträger mit dem digitalisierten Aktenkonvolut der mit den Vorlagen UA 5/1 – 118, 135, 150, 163, 182, 192 und 200 gelieferten Unterlagen zur Verfügung.

113 Am 17. Juli 2012 ging eine vom TIM übersandte Ablichtung des in der Strafsache gegen Uwe Böhnhardt (Az.: 512 Js 56060/93) vom Amtsgericht Jena geführten Bewährungsheftes (Az.: 7 BRs 28/94) sowie ein diesbezügliches Begleitschreiben des TJM ein (**Vorlage UA 5/1 – 129**).

114 Der Untersuchungsausschuss erhielt mit den **Vorlagen UA 5/1 – 97, 134, 136, 137, 138, 148, 194** und **230** vom 22. Juni 2012 bis zum 4. Oktober 2012 diverse mit einem Geheimhaltungsgrad versehene Unterlagen mit Bezug zur sog. „Operation Rennsteig“.

115 Das TIM übergab dem Untersuchungsausschuss am 22. August 2012 Protokolle der Sicherheitslagen aus dem Jahr 2001 (**Vorlage UA 5/1 – 144**) und teilte mit, dass sich die Protokolle der Jahre 1992, 1993, 1994 und 1995 im Thüringer Hauptstaatsarchiv in Weimar befänden sowie Dokumentationen der Jahre 1996, 1997, 1998, 2002 und 2003 nicht vorlägen.

116 Ferner legte das TLfV dem Untersuchungsausschuss am 31. August 2012 654 Aktenordner aus dem Bereich Rechtsextremismus der Jahre 1991 bis einschließlich 2002 vor. Darin enthalten waren auch Unterlagen zu „Blood&Honour“ bzw. „White Youth“ zwischen 1991 und 2012. Die Lieferung der vorstehend genannten Akten erfolgte auch in digitaler Form. Hierzu wurde dem Untersuchungsausschuss eine Festplatte mit den entsprechenden eingescannten Unterlagen im „pdf“-Format übergeben (**Vorlage UA 5/1 – 161**). Die Aktenlieferung aus dem Bereich Rechtsextremismus wurde am 19. Oktober 2012 komplettiert, als das TLfV weitere 759 Aktenordner vorlegte, die Unterlagen im Zeitraum von 2003 bis zum 26. Januar 2012 beinhalteten. Auch diese Dokumente wurden in schriftlicher und elektronischer Form dem Ausschuss zur Verfügung gestellt (**Vorlage UA 5/1 – 241**). Aus dem Bereich „Grundsatz- und Gremienarbeit“ sowie zu allgemeinen Fragen des Rechtsextremismus erhielt der Untersuchungsausschuss vom TLfV am 21. September 2012 zunächst 124 Aktenordner und am 23. November 2012 weitere 161 Aktenordner in schriftlicher und in digitaler Form (**Vorlage UA 5/1 – 201 und 275**).

Am 4. September erhielt der Untersuchungsausschuss Unterlagen des TLfV bezüglich der gemeinsamen Thüringer-Informations-Auswertungs-Zentrale (TIAZ) von TLKA und TLfV (**Vorlage UA 5/1 – 168**). Dies beinhaltete eine „Kopie des Ordners mit der Aktenordnungszahl 300 001“, eine „Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Thüringer-Informations-Auswertungszentrale (TIAZ)“, eine Geschäftsordnung der TIAZ, eine „Gemeinsame Stellungnahme von TLfV und TLKA zur ‚Evaluierung der Projektorganisation TIAZ'“ sowie Kopien von 21 Protokollen der Besprechungen zwischen TLKA und TLfV in der TIAZ vom 29. November 2010 bis 9. Januar 2012. Dem Untersuchungsausschuss wurden zudem am 27. September 2012 8 Akten zur „ZEX“ bzw. „TIAZ“ vorgelegt (**Vorlage UA 5/1 – 210**). Zum selben Thema gingen dem Untersuchungsausschuss am 10. Oktober 2012 drei Aktenordner mit Unterlagen zu Einsetzungsbeschlüssen, Einrichtungsanordnungen und Organigrammen der „ZEX“ bzw. „TIAZ“ in schriftlicher und elektronischer Form zu (**Vorlage UA 5/1 – 232**). **117**

Zum Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts des Geheimnisverrats übersandte das TJM dem Untersuchungsausschuss am 5. September 2012 die Duplo-Akte der Staatsanwaltschaft Erfurt (Az.: 501 UJs 103380/01) und den beim TJM hierzu geführten Berichtsvorgang (Az.: 4110/E-63/01) (**Vorlage UA 5/1 – 174**). Gegenstand des Ermittlungsverfahrens sei der in der Presse publizierte Verdacht des Geheimnisverrats durch Mitarbeiter des TLfV an ein führendes Mitglied der rechtsradikalen Gruppierung „Blood&Honour“ (Marcel Degner) im Vorfeld einer geplanten Durchsuchung gewesen. Die Ermittlungen hätten jedoch keine Verdachtsmomente ergeben, sodass das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft Erfurt am 23. April 2002 eingestellt worden sei. Zum selben Gegenstand übergab das TIM dem Untersuchungsausschuss am 5. Oktober 2012 zwei Aktenordner mit Berichten des TLfV und des TLKA jeweils vom 27. September 2012, welche die Verdachtsfälle des Geheimnisverrats durch Thüringer Polizeibeamte zu Rechtsextremisten in den Jahren 1999 und 2000 behandelten (**Vorlage UA 5/1 – 231**). **118**

Am 5. September 2012 übergab das TIM dem Untersuchungsausschuss eine Akte (Az.: 2819-26/2012), die eine Zusammenfassung der beim TLKA zwischen 1992 und 1997 errichteten Besonderen Aufbauorganisation enthielt (**Vorlage UA 5/1 – 178**). **119**

Am 6. September 2012 erhielt der Untersuchungsausschuss vom TJM je ein Duplikat der Verfahrens- und der Handakte des bei der Staatsanwaltschaft Gera unter dem Az. 116 AR 689/00 geführten Vorgangs, zu der von der SoKo ReGe geführten Strukturermittlung bezüglich des THS und anderer rechter Gruppierungen (**Vorlage UA 5/1 – 176**). **120**

121 Dem Untersuchungsausschuss ging am 6. September 2012 die aus drei Ordnern bestehende Personalakte des ehemaligen Präsidenten des TLfV Dr. Helmut Roewer zu (**Vorlage UA 5/1 – 175**). Zusätzlich legte das TIM dem Untersuchungsausschuss am 5. Oktober vier Ordner Personalakten zu Peter Nocken, ehemaliger Vizepräsident des TLfV, und MinR a.D. Jürgen Schaper, ehemaliger Referatsleiter im TIM, aus dem Zuständigkeitsbereich des TIM und des TLfV vor (**Vorlage UA 5/1 – 233**).

122 Das TJM übersandte dem Untersuchungsausschuss zahlreiche Vollstreckungsakten der Thüringer Staatsanwaltschaften zu den im Beweisbeschluss der Vorlage UA 5/1 – 114 genannten Personen. Zunächst erhielt der Untersuchungsausschuss am 6. September 2012 68 Vollstreckungsakten (**Vorlage UA 5/1 – 183**). Weitere 32 Vollstreckungsakten gingen dem Untersuchungsausschuss am 24. September 2012 zu (**Vorlage UA 5/1 – 199**). Schließlich legte das TJM am 28. September 2012 10 Vollstreckungsakten vor (**Vorlage UA 5/1 – 224**).

123 Die Aktenvorlage des MAD gegenüber dem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages zum Vorgang Mundlos war Gegenstand diverser Pressemeldungen. Das an Herrn Christian Ströbele (MdB) gerichteten Schreiben des BMVg vom 31. August 2012 enthielt die Aussage, dass die MAD-Informationen zu Uwe Mundlos am 27. Juni 1995 u.a. an das TLfV übermittelt worden seien. Hierzu teilte das TIM dem Untersuchungsausschuss am 11. September 2011 mit, dass eine Abfrage im Registratur-System des TLfV ergeben habe, dass ein Schreiben des MAD vom 27. Juni 1995 eingegangen sei, welches jedoch am 7. November 2007 vernichtet worden sei (**Vorlage UA 5/1 – 184** und **186**). Am 11. September beantragten die Fraktionen der SPD und der CDU die Übergabe sämtlicher Akten zu Uwe Mundlos, die durch den MAD an das TLfV bzw. and die TLfV Sachsen und Sachsen-Anhalt weitergeleitet wurden **(Vorlage UA 5/1 – 181** und **185**). Am 14. September erhielt der Untersuchungsausschuss vom TIM ein Schreiben des MAD vom 27. Juni 1995 (Abteilung II C, Az. 7-0538-94) an das BfV und die LfV in Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt zum Vorgang Mundlos (**Vorlage UA 5/1 – 189**). Wegen des zwischenzeitlich erfolgten Eingangs der begehrten Unterlagen wurden die zu den Vorlagen UA 5/1 – 181 und 185 gestellten Anträge zurückgenommen. Darüber hinaus übermittelte das TIM dem Untersuchungsausschuss am 17. September die Personalakte des Uwe Mundlos vom BMVg (**Vorlage UA 5/1 – 190**). Ferner ging dem Untersuchungsausschuss am 18. September 2012 ein Bericht des TLfV zu ihm übersandten MAD-Informationen über Uwe Mundlos zu (**Vorlage UA 5/1 – 195**). Schließlich erhielt der Untersuchungsausschuss am 24. Oktober 2012 vom TIM ein Schreiben des BfV betreffend Ralf Wohlleben (**Vorlage UA 5/1 – 242** und **244**).

Zur Vorlage UA 5/1 – 28, in der der Untersuchungsausschuss die Herausgabe einer „Adressliste“ verlangte, die im Rahmen einer Hausdurchsuchung bei dem Chemnitzer Neonazi Thomas S. im Jahr 2000 aufgefunden worden sei und die Namen Mundlos und Zschäpe enthalte, legte das TIM dem Untersuchungsausschuss am 24. September 2012 einen Bericht des TLKA vom 12. März 2012 sowie einen Schriftwechsel zwischen dem TLKA und dem LKA Sachsen vor (**Vorlage UA 5/1 – 203**). Eine dem Beweisantrag entsprechende „Adressliste“ habe im Bereich der Thüringer Sicherheitsbehörden zu diesem Zeitpunkt nicht festgestellt werden können. **124**

Ebenfalls am 24. September 2012 erhielt der Untersuchungsausschuss vom TIM einen Bericht des TLKA vom 19. September 2012, der eine Stellungnahme zu der im SPIEGEL thematisierten Verbindung eines V-Mannes des Berliner LKA zum NSU enthielt, der den NSU-Mitgliedern Sprengstoff geliefert haben soll (**Vorlage UA 5/1 – 204**). Gegenstand des Berichtes war die Frage, ob dem TLKA Informationen über Aufenthalt bzw. Kontakt des V-Mannes zum Trio vom LKA Berlin übermittelt wurden. **125**

Das TIM übergab dem Untersuchungsausschuss am 25. September 2012 zwei Dokumente („BfV Spezial Nr. 19“ und „BfV Spezial Nr. 21“) des TLfV (**Vorlage UA 5/1 – 208**). Tags darauf berichtete das TIM dem Untersuchungsausschuss über die Vorlage von Akten des BfV an den Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages, deren Urheber das TLKA war und legte dem Untersuchungsausschuss den entsprechenden Schriftverkehr zwischen BfV und TLKA sowie die übermittelten Dokumente in Kopie vor (**Vorlage UA 5/1 – 209**). Am selben Tag unterrichtete das TIM den Untersuchungsausschuss darüber, dass nach erfolgter Aktenrecherche keine Schriftstücke des TLfV festgestellt werden konnten, nach denen das TLfV im Zeitraum von 1996 bis 1998 bei der StA Gera Akteneinsicht in bearbeitete rechtsextremistische Strafverfahren beantragt habe (vgl. Beweisbeschluss gemäß der Vorlage UA 5/1 – 113; **Vorlage UA 5/1 – 211**). **126**

Ebenfalls am 27. September legte das TIM dem Untersuchungsausschuss Unterlagen des BfV, des TLfV und des BMI im Zusammenhang mit der Medienberichterstattung über eine angebliche V-Mann-Tätigkeit des Ralf Wohlleben vor (**Vorlage UA 5/1 – 212**). Zur selben Thematik übersandte das TIM am 11. Oktober 2012 weitere Berichte bzw. Stellungnahmen des BfV, des BMI, des TLKA und des TLfV sowie ein Positionspapier des BKA aus dem Jahr 1997 (**Vorlage UA 5/1 – 234**). Außerdem übermittelte das TIM am 16. Oktober 2012 eine weitere Stellungnahme des TLfV über ein an die Behörde gerichtetes Schreiben des Ralf Wohlleben aus dem Jahr 2004 (**Vorlage UA 5/1 – 240 NF**). **127**

128 Darüber hinaus ging dem Untersuchungsausschuss am 27. September 2012 durch das TIM ein Bericht der LPI Jena vom 23. August 2012 zur Gewahrsamnahme des Dienel am 12. August 1997 (Az.: 2.Mo-0016-35/12) zu, dem eine Ausfertigung der Sachakte mit Deckblatt Haftbuch der Autobahnpolizeistelle Hermsdorf für den Zeitraum 4. Juni 1997 bis 26. September 1997 sowie ein Auszug aus dem Haftbuch beigefügt waren **(Vorlage UA 5/1 – 222**).

129 Das TJM übergab dem Untersuchungsausschuss am 2. Oktober 2012 insgesamt 65 Duplikatsakten von Ermittlungsverfahren der StA Gera zu den im Beweisbeschluss der Vorlage UA 5/1 – 114 genannten Personen und eine 153 Seiten umfassende Aufstellung aller bei den Thüringer Staatsanwaltschaften erfassten Verfahren gegen Personen, die dem THS zugerechnet werden (**Vorlage UA 5/1 – 227**).

130 Am 11. Oktober 2012 erhielt der Untersuchungsausschuss vom TIM 404 Akten (**Vorlage UA 5/1 – 237**). Dabei handelte es sich um Schriftstücke der Abteilung 4 – Öffentlich Sicherheit und der Abteilung 2 – Verfassungs- und Verwaltungsrecht des TIM sowie um Unterlagen des TLKA mit Bezug zu den rechtsextremen Netzwerken „Blood&Honour“ und „White Youth“ und einem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen ein Vereinigungsverbot. Schließlich legte das TIM am 22. November 2012 weitere 206 Akten seiner Abteilungen in schriftlicher und in digitaler Form vor (**Vorlage UA 5/1 – 273**).

131 Zwischen dem 24. Oktober 2012 und dem 28. November 2012 legte das TJM dem Untersuchungsausschuss Duplikatsakten von etwa 2.500 Ermittlungsverfahren gegen mutmaßliche Mitglieder des THS und weiterer mutmaßlicher der rechtsradikalen Szene in Thüringen zugeordneter Personen vor (**Vorlage UA 5/1 – 243 NF, 246 NF, 251 NF, 252 NF, 254, 255, 256, 257, 260, 261, 262, 263, 264, 266, 270 und 280**). Am 24. Oktober 2012 erhielt der Untersuchungsausschuss zwei CDs mit 4.020 erfassten polizeilichen Vorgangsnummern zu den dem Untersuchungsausschuss übergegeben KAN-Akten (**Vorlage UA 5/1 – 247**). Zusätzlich übergab das TJM dem Untersuchungsausschuss am 8., 19. und 28. November 2012 diverse Datenträger mit elektronischen Übersichten aller übersandten Duplikatsakten (**Vorlagen UA 5/1 – 263, 271 und 282**).

132 Die LPD legte dem Untersuchungsausschuss am 15. November 2012 insgesamt 28 Aktenordner in schriftlicher und elektronischer Form zu Mitgliedern, Strukturen und Aktivitäten der „European White Knights of the Ku-Klux-Klan“ in Thüringen und festgestellten Kreuzverbrennungen im Zeitraum 1991 bis 2011 vor (**Vorlage UA 5/1 – 267**). Das TIM übersandte dem Untersuchungsausschuss am 22. November 2012 einen Aktenordner und einen Bericht des TLKA vom 11. Oktober 2012 u.a. betreffend Unterlagen zu der Musikveranstaltung „Rock für

Deutschland“ und den Aktivitäten der „European White Knights of the Ku-Klux-Klan“ in schriftlicher und elektronischer Form (**Vorlage UA 5/1 – 272**).

Bezugnehmend auf die Aussagen des Zeugen KHM Mario Melzer in der 20. Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 12. November 2012, wonach ihm Herr Wunderlich nach den Geschehnissen in Eisenach im November 2011 mitgeteilt hätte, sie würden die Akten der SoKo REX/ EG TEX sortieren, übergab das TIM dem Untersuchungsausschuss am 23. November 2012 einen Prüfbericht der Stabsstelle Innenrevision und Auszüge aus den Aussonderungsprotokollen, in denen dem Verdacht einer irregulär durchgeführten Aktenvernichtung nachgegangen wurde (**Vorlage UA 5/1 – 276**). Zudem legte die Landesregierung in der folgenden 22. Sitzung am 23. November 2012 das Ergebnis des Prüfberichts dar und berichtete, dass am 5. und 6. März 2012 die turnusmäßig jedes Jahr stattfindende Aussonderung und Vernichtung von Akten, deren Aussonderungsfrist abgelaufen ist, durchgeführt worden sei. Dem sei aber eine inhaltliche Prüfung sämtlicher Akten vorausgegangen, sodass keine Akten mit rechtsextremistischen Bezügen vernichtet worden seien. **133**

Zu dieser Problematik befragt, gab der Zeuge EKHK Jürgen Dressler in der 23. Sitzung am 3. Dezember 2012 an, nach den Geschehnissen vom 4. November 2011 seien ständig Anfragen verschiedener Institutionen (TIM, Innenausschuss des Thüringer Landtags) eingegangen und diese habe er zusammen mit Frau Dittrich, Herrn Harzer und Herrn Eimecke beantworten sollen. Hierzu seien ausschließlich die vom Kollegen Junkuhn in der KAN-Aktenhaltung im Abteilungsbereich 2 aufgefundenen 24 Aktenbände herangezogen worden, die zuvor an den Abteilungsleiter 2, Herrn Wahlig, übergeben und von diesem verwahrt worden seien, weil man die Brisanz der Akten erkannt habe. Einzelne Anfragen, wie etwa im Zusammenhang mit Sprengstoffdelikten, hätten zudem nur in Zusammenarbeit mit anderen Fachabteilungen beantwortet werden können. Mit den Arbeiten hätten sie frühestens am Mittwoch den 9. November 2011 begonnen. Zuvor sei er – als feststand, dass es sich bei den Toten in Eisenach um Böhnhardt und Mundlos handelte – gebeten worden, gemeinsam mit dem Kollegen Wunderlich nach Gotha zu fahren und mit dem Kollegen Menzel zu sprechen, um den Sachstand des damaligen Verfahrens zu erörtern, weil zu diesem Zeitpunkt die dortige SoKo für die Bearbeitung des Gesamtverfahrens zuständig gewesen sei. Bei der Beantwortung der Anfragen sei es schlicht um eine Informationszusammenstellung gegangen, wie sie aus den Akten zu entnehmen gewesen sei. Die entsprechenden Fundstellen seien kopiert und als Anlage den Antworten beigefügt worden. Es seien keinerlei Akten auseinander genommen, vernichtet oder ausgesondert worden. Eine laufende Kontrolle der Akten auf Vollständigkeit habe aber aufgrund des Zeitdrucks nicht stattgefunden. Auch Kopien habe der Zeuge nicht angefertigt. Der Zeuge EKHK Jürgen Dressler meinte, es habe im **134**

Rahmen dieser Tätigkeit keinerlei Kontakte zum BND, MAD oder dem BfV gegeben. Diese Behörden seien zum damaligen Zeitpunkt noch mit sich selbst beschäftigt gewesen, mutmaßte der Zeuge. Man habe sich lediglich in der Woche nach dem 10./11. November 2011 mit dem TLfV abgesprochen, um eine gemeinsame Stellungnahme zum Erkenntnisstand in Bezug auf Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe vorzubereiten. Jeder habe seinen Teil für eine Erklärung des Thüringer Innenministers eigenständig erarbeitet. Mit der Bearbeitung der Anfragen sei der Zeuge etwa 14 Tage betraut gewesen, ehe die BAO Trio gegründet worden sei. Die Akten seien der BAO Trio übergeben worden, welcher der Zeuge ebenfalls angehört habe.

135 Mit der Vorlage **UA 5/1 – 277** schickte das TLfV dem Untersuchungsausschuss am 23. November 2012 weitere Unterlagen mit Bezug zum NSU zu. Auch das BfV legte dem Untersuchungsausschuss am 26. November 2012 weitere Akten vor (**Vorlage UA 5/1 – 279**). Am 6. Dezember 2012 reichte das TLfV Unterlagen über sämtliche Einsätze mit „operativen nachrichtendienstlichen Mitteln“ ein, die zwischen dem 1. Januar 1992 und dem 8. November 2011 bezüglich Personen der „41er-Liste“ durchgeführt wurden (**Vorlage UA 5/1 – 287**). Das TIM teilte dem Untersuchungsausschuss am 29. November 2012 mit der **Vorlage UA 5/1 – 284** zudem mit, dass die Unterlagen zu den oben genannten Einsätzen zur Einsichtnahme in den Räumlichkeiten des TLfV bereit stünden.

136 Am 11. Dezember 2012 erhielt der Untersuchungsausschuss vom TIM den 2. Zwischenbericht (Stand: 27. November 2012) der Bund-Länder-Expertenkommission „Rechtsterrorismus“ (**Vorlage UA 5/1 – 291**). Mit der **Vorlage UA 5/1 – 295** legte das TIM dem Untersuchungsausschuss am 21. Dezember 2012 einen Bericht des TLfV vom 13. Dezember 2012 im Zusammenhang mit der Vermittlung einer Quelle an das TLfV vor.

137 Die dem Untersuchungsausschuss übergebenen Akten wurden gesondert gesichert aufbewahrt. Sämtliche Unterlagen wurden in diversen Übersichten zusammengestellt, die fortlaufend aktualisiert und um wesentliche Daten zur Behandlung im Untersuchungsverfahren (Diskretionsschutz, Beweiserhebung) ergänzt wurden.

138 Neben den auf Antrag des Untersuchungsausschusses von der Landesregierung vorgelegten Akten und Unterlagen wurden außerdem durch die Sachverständigen Prof. Dr. Wolfgang Frindte (**Vorlage UA 5/1 – 41**) und M.A. Matthias Quent (**Vorlage UA 5/1 – 58**) sowie den Zeugen Harm Winkler im Rahmen ihrer Anhörung unmittelbar Dokumente übergeben. Ferner stellte die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN dem Untersuchungsausschuss Ausfertigun-

gen des Aufsatzes von Konrad Weiß mit dem Titel „Die neue alte Gefahr – Junge Faschisten in der DDR“ zur Verfügung. (**Vorlage UA 5/1 – 59**).

c. Aktenübergabe in elektronischer Form

Das TIM legte dem Untersuchungsausschuss zahlreiche Akten in schriftlicher und elektronischer Form vor. Dies betraf die Lieferungen der Vorlagen UA 5/1 – 151, 161, 167, 200 (mit Nachlieferung der Vorlagen UA 5/1 – 118, 135, 150, 163, 182, 192), 201, 202, 232, 237 241, 247, 267, 272, 273 und 275. Außerdem übergab das TJM mehrere Datenträger mit elektronisch gespeicherten Übersichten zu den dem Untersuchungsausschuss übersandten Akten betreffend die gegen mutmaßliche Mitglieder des THS geführten Ermittlungsverfahren (Vorlagen UA 5/1 – 263, 271 und 282). **139**

d. Umgang mit VS-Vertraulich und höher eingestuften Dokumenten

Ein Teil der von der Landesregierung an den Untersuchungsausschuss übergebenen Unterlagen waren als VS-Vertraulich und höher eingestuft. Sämtliche Dokumente, die mit einem Geheimhaltungsgrad versehen waren, wurden in Übereinstimmung mit der VSA und der Geheimschutzordnung des Thüringer Landtags verwahrt. **140**

Zur Thematik der Vorlage von über 1.400 ungeschwärzten und mit einem Geheimhaltungsgrad versehenen Akten des TLfV an die Untersuchungsausschüsse im Bund und in Thüringen[2] berichtete das TIM im Rahmen der 17. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 8. Oktober 2012, dass es bestrebt sei, im Hinblick auf den Informationszugang beide Untersuchungsausschüsse gleich zu behandeln und daher dem Bundestagsuntersuchungsausschuss Mitte September angekündigt habe, u.a. eingestufte Akten des TLfV vorlegen zu wollen. Daraufhin habe das BfV nachgefragt, ob bei den besagten Aktenstücken – die auch Informationen anderer Nachrichtendienste enthielten – ein Freigabeverfahren durchgeführt worden sei. Dies habe das TIM abgelehnt, da die hierfür zu Grunde liegende Koordinierungsrichtlinie den Fall der Übersendung an parlamentarische Untersuchungsausschüsse nicht regele, weil – unter Berücksichtigung der „BND-Entscheidung“ des BVerfG – ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss nicht als „andere Stelle“ i.S.d. Vorschrift gelten könne. Im Übrigen würde ein derartiges Verfahren Monate oder sogar Jahre in Anspruch nehmen und stünde daher einer effektiven Aufklärung entgegen. Es könne jedoch nicht sein, dass eine bloße Verwaltungsvorschrift den verfassungsrechtlichen Auftrag der Untersuchungsausschüsse durch ein umständliches und unpraktikables Verwaltungsverfahren unterminiere. In **141**

[2] Vgl. hierzu bereits Rn. 64.

dieser Frage habe der Verfassungsschutzverbund eine divergierende Auffassung und dies bei einer Telefonschaltkonferenz geäußert. Dabei seien Thüringer Behörden des Landesverrats bezichtigt worden. Des Weiteren sei eine Empfehlung erarbeitet worden, welche die Einsetzung eines Sonderermittlers beinhaltete, der eine Vorsichtung und Aussonderung der Akten vornehmen solle, sowie die vorgeschaltete Prüfung der vorzulegenden Akten durch Verfassungsschutzmitarbeiter vorsehe. Nur wenn die Untersuchungsausschüsse diesem „Sonderermittlerfreigabeverfahren“ zustimmten, sollten die ebenfalls ergangenen Sperrerklärungen aufgehoben werden. Der Untersuchungsausschuss begrüßte das Bekenntnis und Eintreten des TIM für eine transparente Aufklärung und bekundete dies in einer Pressemitteilung.

142 Daraufhin ging dem Untersuchungsausschuss ein Schreiben des Vorsitzenden der IMK Herrn Lorenz Caffier vom 11. Oktober 2011 zu (**Vorlage UA 5/1 – 238**), in dem dieser dem Untersuchungsausschuss die Vornahme des oben dargestellten Verfahrens nahelegte, um „den Aufklärungsauftrag (des) Thüringer Untersuchungsausschusses wirkungsvoll zu unterstützen“ und weil „aus operativen Geheimschutzgründen, zur Wahrung der Grundrechte Dritter, insbesondere der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden, und zur Wahrung der Rechte ausländischer Dienste (…) das dargestellte Verfahren unumgänglich“ sei. Dieses Vorbringen lehnte der Untersuchungsausschuss in seiner 19. Sitzung am 19. Oktober 2012 einstimmig ab und erklärte in einem Antwortschreiben zum einen, dass aufgrund der hiesigen Rechtslage die Bestellung eines Ermittlungsbeauftragten nicht in Betracht komme und zum anderen, dass Art. 64 Abs. 1 ThürVerf dem entgegenstehe, wonach eine Beschränkung nur zulässig ist, „soweit das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Tatsachen in der Öffentlichkeit nicht durch geeignete Maßnahmen verhindert wird oder der unantastbare Bereich privater Lebensgestaltung betroffen ist“. Aufgrund der Geheimschutzordnung des Landtages und der VSA unterlägen die Abgeordneten und deren Mitarbeiter einer strafbewehrten Verschwiegenheitspflicht, sodass der Geheimnisschutz hinreichend gewährleistet sei. Schließlich gab der Ausschuss zu bedenken, „*welcher Vertrauensverlust bei unseren Bürgern und insbesondere bei den Hinterbliebenen der Mordopfer in unsere Grundordnung entsteht, wenn wir Parlamentarier ein mögliches Fehlverhalten unserer Dienste nicht – im Wortsinn – lückenlos (!) aufklären können*“. Die Replik des Vorsitzenden der IMK Herrn Lorenz Caffier vom 26. Oktober 2012 (**Vorlage UA 5/1 – 248**), in der dieser nochmals auf die aus dortiger Sicht bestehende Notwendigkeit von Aktenschwärzungen hinwies sowie die Vorgehensweise zur Behandlung der Akten im Bundestagsuntersuchungsausschuss beschrieb und eine einheitliche Behandlung in Thüringen anmahnte, wurde durch den Untersuchungsausschuss nicht erneut beantwortet.

2. Auskunftsersuchen des Untersuchungsausschusses und Stellungnahmen der Landesregierung

In zahlreichen Fällen bat der Untersuchungsausschuss die Landesregierung um Erteilung von Auskünften gemäß § 14 ThürUAG. Den Beschlüssen gingen jeweils unter Herstellung eines konkreten Bezugs zum Untersuchungsgegenstand hinreichend begründete Anträge voraus. Soweit bisher Angaben zu den Anfragen seitens der Landesregierung erfolgten, geschah dies entweder explizit durch Erklärungen unmittelbar in den Ausschusssitzungen oder implizit infolge der unter 1.b. dargestellten Aktenübersendungen. **143**

Der Untersuchungsausschuss forderte in seiner 1. Sitzung am 16. Februar 2012 auf Antrag der Fraktion DIE LINKE die Landesregierung zu einer schriftlichen Auskunft darüber auf, welche Akten im Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Staatsanwaltschaften, des TLKA, des TLfV, der TSK, des TIM und des TJM, die im Zusammenhang mit den Akteuren des NSU und seinem strukturellen und personellen Umfeld stehen, seit 1994 vernichtet oder im Original bzw. in Kopie an dritte Stellen abgegeben wurden (**Vorlage UA 5/1 – 3**). Eine explizite Beantwortung des Auskunftsersuchens durch die Landesregierung steht noch aus. **144**

In derselben Sitzung wurde die Landesregierung auf Betreiben der CDU-Fraktion dazu aufgefordert, die Namen und Funktionen der Personen zu benennen, die mit den Verfahren bzgl. des Erwerbs und Besitzes von Waffen, Sprengstoff und Bomben durch Mitglieder des NSU betraut waren (**Vorlage UA 5/1 – 14**). Zur Beantwortung dieser Anfrage übergab die Landesregierung dem Untersuchungsausschuss am 19. April 2012, am 9. Mai und am 3. Juli 2012 Organigramme des TIM, des TLKA, des TLfV, der Thüringer Staatsanwaltschaften und des TJM sowie eine Liste potentieller Zeugen für den Untersuchungsausschuss (**Vorlagen UA 5/1 – 55** und **71**, **Schreiben des TIM vom 03.07.12**). **145**

Außerdem erkundigte sich der Untersuchungsausschuss gemäß der von der CDU-Fraktion eingebrachten **Vorlage UA 5/1 – 15** in seiner 1. Sitzung nach sämtlichen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren mit dazugehörigen Aktenzeichen, die gegen Mitglieder des NSU gerichtet waren und durch Behörden des Landes geführt wurden. Daraufhin legte das TJM am 23. Februar, am 24. April, am 3. und 21. Mai 2012 umfangreiches Aktenmaterial sowie eine Auflistung über sämtliche gegen die Mitglieder des NSU gerichtete Ermittlungsverfahren der Thüringer Staatsanwaltschaften (**Vorlagen UA 5/1 – 22, 61** und **62**) und Berichtsvorgänge des TJM (**Vorlage UA 5/1 – 74**) vor. Vom TIM erhielt der Untersuchungsausschuss am 5. und 28. März 2012 sämtliche Ermittlungsakten des TLKA sowie die Originalakte „Drilling“ des TLfV nebst Schreiben des TLfV vom 14. Juni 2001 mit Anlagen (**Vorlagen UA 5/1 – 36, 38** und **39**). **146**

147 Mit **Vorlage UA 5/1 – 50** der Fraktion DIE LINKE forderte der Untersuchungsausschuss in seiner 5. Sitzung am 23. April 2012 die Landesregierung auf, schriftlich darüber Auskunft zu geben, welche Akten im Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Staatsanwaltschaften, des TLKA, des TLfV, der TSK, des TIM und des TJM zum Ermittlungsverfahren gegen Tino Brandt wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung (Az. 116 Js 17874/95) seit 1994 vernichtet oder im Original bzw. in Kopie an dritte Stellen abgegeben wurden. Konkretisierend beantragte die Fraktion DIE LINKE in **Vorlage UA 5/1 – 79** die Erteilung einer schriftlichen Auskunft darüber, welche der Akten im Bereich des TJM zum Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung gegen Tino Brandt und andere Beschuldigte (Az. 116 Js 17874/95) seit 1994 vernichtet oder im Original bzw. in Kopie an dritte Stellen abgegeben wurden. Diesem Antrag stimmte der Untersuchungsausschuss in seiner 9. Sitzung am 11. Juni 2012 zu. Das TJM erklärte mit Schreiben vom 2. Juli 2012 (**Vorlage UA 5/1 – 116**), dass der bei der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft unter dem Az.: 402 E – 12/97 geführte Berichtsvorgang im Verfahren gegen Tino Brandt u.a. wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung (Az. 116 Js 17874/95) ausweislich der noch vorhandenen Unterlagen im Jahre 2004 vernichtet worden sei und übersandte die noch bei der Staatsanwaltschaft Gera vorhandenen Berichtsunterlagen.

148 Der Untersuchungsausschuss begehrte in seiner 5. Sitzung mit **Vorlage UA 5/1 – 53** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) von der Landesregierung die Mitteilung der ladungsfähigen Anschriften der jeweiligen Leiter ab dem 4. Oktober 1990 des TLKA, der PD Jena, des TLfV bzw. Vorgängerbehörden, des Aufsichtsreferates im TIM über das TLfV bzw. Vorgängerbehörden, der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft sowie der StA Gera. Außerdem sollten auch die Anschriften derjenigen Behördenleiter benannt werden, die jeweils unmittelbarer Amtsvorgänger des am 26. Januar 1998 im Amt befindlichen Leiters der betreffenden Behörde waren. Mit Schreiben vom 22. Mai 2012 benannte das TJM dem Untersuchungsausschuss die bei der Staatsanwaltschaft Gera mit dem Ermittlungsverfahren zum Az.: 116 Js 17874/95 seinerzeit befassten Staatsanwälte, die für den Zeitraum 1990 bis 1998 für Ermittlungsverfahren mit politischem Hintergrund zuständigen Dezernenten und Abteilungsleiter der Staatsanwaltschaft Gera, die für denselben Zeitraum dort amtierenden Behördenleiter und stellvertretenden Behördenleiter sowie die für den Zeitraum 1990 bis 2004 amtierenden Behördenleiter der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft (**Vorlage UA 5/1 – 77**). Das TIM verteilte auf Anfrage der Vorsitzenden in der 6. Ausschusssitzung am 9. Mai 2012 Übersichten, die eine Zusammenstellung der TLKA-Präsidenten, - Vizepräsidenten und Abteilungsleiter der Abteilungen 2 und 4 des Innenministeriums in dem vom Antrag erfassten Zeitraum enthielt. Organigramme und eine Mitarbeiterliste des TLfV wurden dem Ausschuss mit

Schreiben vom 8. Mai 2012 und 18. Mai 2012 vorgelegt (**Vorlagen UA 5/1 – 71 und 76**). Ergänzend hierzu erhielt der Untersuchungsausschuss vom TIM am 11. Juni 2012 eine Listung der personellen Stärke der Organisationseinheiten Zielfahndung und Staatsschutz des TLKA und Personallisten für die Jahre 1997, 1998, 2000 bis 2011 (**Vorlage UA 5/1 – 89**) sowie am 19. Juni 2012 eine schriftliche Auskunft über die Organisation des TLKA im Zeitraum 1994 – 1998 bzgl. Dezernat 61 „Straftaten gegen den Rechtsstaat“ und Abteilung 6 „Ermittlungen und deliktische Auswertung“ einschließlich der zuständigen Abteilungsleiter und Dezernatsleiter (**Vorlage UA 5/1 – 93**).

149 In seiner 7. Sitzung vom 21. Mai 2012 bat der Untersuchungsausschuss die Landesregierung um Auskunft über Namen und ladungsfähige Anschriften der Mitarbeiter Thüringer Sicherheitsbehörden und Staatsanwaltschaften, die an der Informationsveranstaltung der BAO Bosporus zum Stand der Ermittlungen in der Mordserie „Ceska“ zwischen dem 9. September 2000 und 6. Juni 2006 in Erfurt am 3. April 2007 teilgenommen hatten (**Vorlage UA 5/1 – 69** der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN). Die Landesregierung teilte dem Untersuchungsausschuss am 12. Juni 2012 zunächst mit, dass bei der besagten Veranstaltung lediglich Polizeibeamte, nicht jedoch Thüringer Staatsanwälte teilgenommen hätten (**Vorlage UA 5/1 – 88**). Am 11. Juli 2012 ging dem Untersuchungsausschuss ein Schreiben des TIM zu (**Vorlage UA 5/1 – 118**), demzufolge zu diesem Zeitpunkt keine Teilnehmerliste erstellt werden konnte, weil sich dies aus dem Aktenbestand des TLKA und des TLfV nicht ergeben habe, hierzu aber weitere Nachforschungen angestellt würden, was einem anhängigen Schreiben an die Polizeibehörden vom 4. Juli 2012 entnommen werden könne. Mit Schreiben vom 30. August 2012 reichte das TIM die Informationen zu den Teilnehmern der Informationsveranstaltung der „BAO Bosporus“ vom 3. April 2007 nach (**Vorlage UA 5/1 – 162**).

150 Ebenfalls in der 7. Sitzung befragte der Untersuchungsausschuss auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN die Landesregierung zu Erkenntnissen der Thüringer Sicherheitsbehörden betreffend den „1. Tag der Thüringer Jugend!“ in Jena am 1. Juni 2002 hinsichtlich einer Person namens Mandy Struck (**Vorlage UA 5/1 – 70**). Diesbezüglich teilte das TJM dem Untersuchungsausschuss am 1. Juni 2012 mit, dass es laut Thüringer Generalstaatsanwaltschaft weder dort noch bei der Staatsanwaltschaft Gera Unterlagen zum „1. Tag der Thüringer Jugend!“ in Jena am 1. Juni 2002 gebe (**Vorlage UA 5/1 – 78**). Das TIM stellte mit Schreiben vom 20. Juni 2012 (**Vorlage UA 5/1 – 107**) klar, dass außer den beigefügten übersandten Unterlagen (1. Kriminalpolizeilicher Lagebericht Nr. 21/2002, 2. Kriminalpolizeilicher Lagebericht Nr. 23/2002 und 3. Observationsbericht des TLfV vom 9. Mai 2000) im eigenen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Polizei- und Verfassungsschutzbe-

hörden Thüringens keine weiteren Erkenntnisse zum „1. Tag der Thüringer Jugend!“ in Jena am 1. Juni 2002 und zur Person Mandy Struck vorlägen.

151 Mit **Vorlage UA 5/1 – 80** (Fraktion DIE LINKE) forderte der Untersuchungsausschuss in seiner 9. Sitzung am 11. Juni 2012 die Landesregierung auf, schriftlich darüber Auskunft zu erteilen, welche der im Zuständigkeitsbereich des TIM und des TLfV befindlichen Personalakten oder Aktenbestandteile zum Präsidenten des TLfV a.D. Dr. Helmut Roewer, Vize-Präsident des TLfV a.D. Peter Nocken und Referatsleiter II TIM a.D. Jürgen Schaper seit 1994 vernichtet oder im Original bzw. Kopie an dritte Stellen abgegeben wurden. Mit Schreiben vom 6. September 2012 übersandte das TIM die Personalakte von Dr. Helmut Roewer (**Vorlage UA 5/1 – 175**). Am 10. Oktober 2012 erhielt der Untersuchungsausschuss zudem die Personalakten zu Peter Nocken und Jürgen Schaper (**Vorlage UA 5/1 – 233**).

152 Mit Beschluss der **Vorlage UA 5/1 – 81** (Fraktion DIE LINKE) bat der Untersuchungsausschuss am 11. Juni 2012 die Landesregierung um schriftliche Auskunft, welche der im Zuständigkeitsbereich des TIM und des TLfV befindlichen Vorgangsakten und Aktenbestandteile zu den V-Leuten: „V-Person 2045 ‚Otto’“, „V-Person 2150 ‚Oskar’“ und „V-Person 2100“ sowie weiteren V-Leuten, die durch das TLfV in den Jahren 1994 bis 2001 im Bereich des THS, der Anti-Antifa-Ostthüringen, der Freien Kameradschaften in Thüringen und des Blood&Honour-Netzwerkes geführt wurden, seit 1994 vernichtet oder in Original bzw. Kopie an dritte Stellen abgegeben wurden. Eine explizite Beantwortung des Auskunftsersuchens durch die Landesregierung steht noch aus.

153 In seiner 11. Sitzung am 3. Juli 2012 verlangte der Untersuchungsausschuss entsprechend der **Vorlage UA 5/1 – 96** von der Landesregierung Auskunft darüber, ob und ggf. wann im Rahmen der „Operation Rennsteig“ Gespräche und Abreden des TLfV mit dem BfV und dem MAD stattgefunden haben und welche Ergebnisse hierbei erzielt wurden. Außerdem wurde danach gefragt, welche Mitarbeiter der zuvor genannten Behörden an den oben beschriebenen Gesprächen beteiligt waren und darum gebeten, die ladungsfähigen Anschriften zu benennen. Schließlich sollte die Landesregierung beantworten, ob im Zuge der „Operation Rennsteig“ weitere Quellen gewonnen und durch wen diese geführt wurden. Einen ähnlichen Inhalt hatte das in der 12. Ausschusssitzung am 9. Juli 2012 beschlossene Auskunftsersuchen der **Vorlage UA 5/1 – 103 NF**, das darauf gerichtet war, ob und wann im Rahmen der „Operation Rennsteig“ Gespräche, Sitzungen und/oder Abreden des TLfV mit dem BfV, dem MAD und dem BayLfV stattgefunden haben, welche Ergebnisse, insbesondere Erkenntnisse, Arbeitspläne und Aufgabenverteilungen erzielt wurden, welche Mitarbeiter an den Gesprächen beteiligt waren, ob und ggf. in welchem Umfang Quellen hierdurch gewonnen oder

abgegeben wurden und ob und ggf. welche Akten seit 1996 vernichtet, gelöscht oder im Original bzw. Kopie an dritte Stellen weitergegeben wurden. Hierzu wurde dem Untersuchungsausschuss mit den **Vorlagen UA 5/1 – 97, 134, 136, 137, 138, 148, 194** und **230** Aktenmaterial übersandt, das einen Überblick über die erfolgten Besprechungen und der daran beteiligten Mitarbeiter gab. In der **Vorlage UA 5/1 – 196** vom 19. September 2012 erklärte die Landesregierung außerdem, dass zwischen dem TLfV und dem BayLfV keine Quellen und Gewährspersonen ausgetauscht worden seien. Des Weiteren wurden Angaben über die Vernichtung bzw. Löschung von Akten gemacht.

Der Untersuchungsausschuss stimmte dem mit der **Vorlage UA 5/1 – 99** eingereichten Antrag der Fraktion DIE LINKE in seiner 11. Sitzung zu und ersuchte die Landesregierung um Auskunft, welche der im Zuständigkeitsbereich des TIM vorliegenden Personalakten der Mitarbeiter des TLKA, die in den Jahren 1995 bis 1997 der SoKo REX und in den Jahren 1997 bis 1998 der EG TEX angehörten, seit 1994 vernichtet, gelöscht oder im Original bzw. in Kopie an dritte Stellen abgegeben wurden. Das TIM übersandte dem Untersuchungsausschuss am 9. Mai und am 11. Juni 2012 Organigramme des TLKA und Unterlagen zur geplanten personellen Stärke der Organisationseinheiten Zielfahndung und Staatsschutz des TLKA sowie eine Personalliste der Jahre 1997, 1998, 2000 bis 2011 (**Vorlage UA 5/1 – 71** und **89**). Hinsichtlich der Listung der personellen Stärke der Organisationseinheiten Zielfahndung und Staatsschutz lägen für die Jahre 1994 und 1995 keine Daten vor. Gleiches gelte für die Listung der persönlichen Zuordnung für die Jahre 1994 bis 1996 und 1999. Darüber hinaus wären temporär zu- und abgeordnete Beamte nicht erfasst worden. Über den Verbleib der Personalakten der Mitarbeiter der SoKo REX und EG TEX machte die Landesregierung bislang keine expliziten Angaben. **154**

Ebenfalls in der 11. Sitzung befragte der Untersuchungsausschuss gemäß der **Vorlage UA 5/1 – 100** (Fraktion DIE LINKE) die Landesregierung dazu, welche der Protokolle zu den wöchentlichen Sicherheitslagen des TIM im Zeitraum 1990 bis 2003 seit 1994 vernichtet, gelöscht oder im Original bzw. Kopie an dritte Stellen abgegeben wurden. Hierzu übergab das TIM dem Untersuchungsausschuss am 22. August 2012 Protokolle der Sicherheitslage aus dem Jahr 2001 und erklärte in dem beiliegenden Schreiben, dass sich die Protokolle der Jahre 1992, 1993, 1994 und 1995 im Thüringer Hauptstaatsarchiv in Weimar befänden und die Protokolle der der Jahre 1996, 1997, 1998, 2002 und 2003 nicht vorlägen (**Vorlage UA 5/1 – 144**). **155**

Aufgrund der **Vorlage UA 5/1 – 104** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) wurde die Landesregierung am 9. Juli 2012 ersucht, den Namen und die ladungsfähige Anschrift des Mitarbeiters **156**

des TIM (Abteilung 42) mitzuteilen, der der Aussage des Zeugen KHK Roberto Tuche in der 9. Sitzung des Untersuchungsausschusses zufolge am 13. April 1996 zwischen 2.00 Uhr und dem Ende des Einsatzes am Tatort „Puppentorso-Fall“ (Staatsanwaltschaft Gera, Az. 114 Js 7630/96, Pösener Brücke, BAB 4, Höhe km 176,45 Richtungsfahrbahn Dresden) eingetroffen sei und Informationen von den ermittelnden Polizeibeamten eingeholt habe. Mit Schreiben vom 24. September 2012 berichtete das TIM, dass sich trotz intensiver und umfangreicher Prüfung des Vorgangs keine Hinweise ergeben hätten, die die Anwesenheit eines Mitarbeiters des TIM entsprechend den Zeugenaussagen belegen könnten (**Vorlage UA 5/1 – 206**). Auch das TJM konnte diesbezüglich keine Auskunft geben, da sich die betreffende Justizakte (Az.: 114 Js 7630/96) bei der Generalbundesanwaltschaft befände.

157 Mit der von der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN eingereichten Vorlage **UA 5/1 – 111** forderte der Untersuchungsausschuss in seiner 14. Sitzung am 17. Juli 2012 die Landesregierung auf, schriftlich darüber Auskunft zu erteilen, gegen welche Personen Ermittlungsverfahren, insbesondere wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz im Zusammenhang mit den Durchsuchungsmaßnahmen am 11. Oktober 1997 am Tatort der Gaststätte „Heilsberg“ (Große Gasse 2, 07407 Heilsberg) eingeleitet worden sind, an welche Staatsanwaltschaften diese Verfahren abgegeben und unter welchen Js-Aktenzeichen unter Zuordnung des jeweiligen Beschuldigten diese Verfahren geführt worden sind. Ferner wurde danach gefragt, welche Akten, Aktenbestandteile oder Dokumente zu diesem Vorgang seit dem 11. Oktober 1997 vernichtet oder im Original bzw. Kopie an dritte Stellen abgegeben wurden. Hierzu erklärte das TIM mit Schreiben vom 16. August 2012, dass zum Auskunftsverlangen im Zuge der Aktenlieferungen der Vorlagen UA 5/1 – 121 und 132 bereits berichtet worden sei (**Vorlage UA 5/1 – 147**). Das TJM antwortete auf das Auskunftsbegehren mit Schreiben vom 23. August 2012 damit, dass infolge der per Gerichtsbeschluss angeordneten Durchsuchung Gegenstände aufgefunden wurden, die zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens der StA Gera gegen den Inhaber der Gaststätte führten (**Vorlage UA 5/1 – 154**). Da die Ermittlungsakte nicht auffindbar sei, müsse davon ausgegangen werden, dass sie mit Ablauf der Aufbewahrungsfrist vollständig vernichtet wurde.

158 Durch Beschluss des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN in der 14. Sitzung bat der Untersuchungsausschuss die Landesregierung um schriftliche Auskunft über sämtliche Verfahrenslisten der Thüringer Staatsanwaltschaften und den entsprechenden Kennzahlenschlüssel sowie sämtliche Auszüge aus dem ZStV zu den in der **Vorlage UA 5/1 – 114** aufgeführten Personen. Ferner sollte die Landesregierung den Untersuchungsausschuss schriftlich darüber informieren, welche der durch die Staatsanwaltschaft zu den genannten Personen geführten Vollstreckungshefte – unter Angabe des jeweiligen Zeitpunktes – ver-

nichtet wurden. Diesbezüglich erhielt der Untersuchungsausschuss am 6. September 2012 vom TJM insgesamt 68 Vollstreckungsakten der Thüringer Staatsanwaltschaften bis zum Jahr 2004 (**Vorlage UA 5/1 – 183**). Im Begleitschreiben wurde dem Untersuchungsausschuss mitgeteilt, dass zu einzelnen benannten Personen keine Vollstreckungsvorgänge existieren würden. In Bezug auf die angeforderten Auszüge aus dem ZStV sei das TJM an das dafür zuständige BfJ herangetreten und habe darum gebeten, die Auszüge für die Zwecke des Untersuchungsausschusses zur Verfügung zu stellen. Die Thüringer Staatsanwaltschaften wären gemäß § 492 Abs. 1 i.V.m. § 493 Abs. 3 StPO befugt, die dort gespeicherten Daten ausschließlich für Zwecke des Strafverfahrens abzurufen und entsprechend § 492 Abs. 6 für Strafverfahren zu verwenden. Eine unmittelbare Erhebung und Weiterleitung für den Untersuchungsausschuss sei deshalb ausgeschlossen. Im Übrigen merkte das TJM an, dass es im Hinblick auf die Löschungsbestimmungen des § 494 Abs. 2 StPO unwahrscheinlich sei, dass ein aktueller ZStV-Auszug für den Untersuchungsauftrag relevante Informationen enthalte. Ferner legte das TJM am 24. und 28. September 2012 weitere 32 bzw. 10 Vollstreckungsakten der Thüringer Staatsanwaltschaften zu den in der Vorlage UA 5/1 – 114 genannten Personen vor (**Vorlagen UA 5/1 – 199** und **224**). Im Begleitschreiben der Aktenlieferung vom 28. September 2012 wies das TJM außerdem darauf hin, dass es sich bei einzelnen Akten um Rekonstruktionen handele, deren Originale bereits vernichtet worden seien und dass darüber hinaus Unterlagen teilweise nicht mehr auffindbar bzw. nicht mehr vorhanden seien. Zusätzlich übersandte das TJM am 2. Oktober 2012 insgesamt 65 Duplikatsakten von Ermittlungsverfahren der StA Gera zu den im Beweisbeschluss der Vorlage UA 5/1 – 114 genannten Personen und eine 153 Seiten umfassende Aufstellung aller bei den Thüringer Staatsanwaltschaften erfassten Verfahren gegen Personen, die dem THS zugerechnet werden (**Vorlage UA 5/1 – 227**).

Mit **Vorlage UA 5/1 – 115** (Fraktion DIE LINKE) befragte der Untersuchungsausschuss in derselben Sitzung die Landesregierung dazu, welche der im Zuständigkeitsbereich des TIM, insbesondere des TLfV befindlichen Ausgaben der Unterlagen „BfV-Spezial Nr. 19 ‚Gefährder'", „BfV-Spezial Nr. 21 ‚Gefahr eines bewaffneten Kampfes deutscher Rechtsextremisten – Entwicklungen von 1997 bis Mitte 2004'" jeweils in den Versionen VS-NfD. und VS-Geheim und den darin zu Grunde gelegten Quellenangaben seit 1994 vernichtet oder in Original bzw. Kopie an dritte Stellen abgegeben wurden. Am 25. September 2012 legte das TIM die beiden Hefte „BfV-Spezial Nr. 19" und „BfV-Spezial Nr. 21" dem Untersuchungsausschuss vor (**Vorlage UA 5/1 – 208**). **159**

Der Untersuchungsausschuss bat durch Beschluss der durch die CDU-Fraktion eingereichten **Vorlage UA 5/1 – 125** am 17. Juli 2012 die Landesregierung um Mitteilung der Namen **160**

der beteiligten Personen des TLfV und der Thüringer Polizei, die an der (vorzeitigen) Entlassung des ehemaligen V-Mannes Thomas Dienel aus einer Zelle der Autobahnpolizei bei Hermsdorf beteiligt waren. Das TLfV wies mit Schreiben vom 31. August 2012 die Behauptung zurück, dass Mitarbeiter des TLfV an einer vorzeitigen Entlassung Thomas Dienels aus polizeilichem Gewahrsam beteiligt gewesen wären. Aus den Akten zu Thomas Dienel, die auch dem Ausschuss vorlägen, ergäben sich keine Hinweise darauf. Es sei dem Untersuchungsausschuss anheim gestellt, durch Befragung der verantwortlichen V-Mann Führer bzw. deren Referatsleiter sowie des Präsidenten oder Vizepräsidenten des TLfV weitere Erkundigungen einzuholen (**Vorlage UA 5/1 – 166**). Bezüglich der Gewahrsamnahme des Dienel am 12. August 1997 legte das TIM einen Bericht der LPI Jena vom 23. August 2012 (Az.: 2.Mo-0016-35/12) vor, dem eine Sachakte mit Deckblatt Haftbuch der Autobahnpolizeistation Hermsdorf für den Zeitraum 4. Juni 1997 bis 26. September 1997 sowie ein Auszug aus dem Haftbuch beigefügt waren **(Vorlage UA 5/1 – 222**). Weitere dem Beweisgegenstand entsprechende Erkenntnisse lägen im Bereich der Thüringer Polizei nicht vor.

161 Am 17. Juli 2012 befragte der Untersuchungsausschuss in seiner 14. Sitzung mit Zustimmung zum Antrag der CDU-Fraktion in **Vorlage UA 5/1 – 126** die Landesregierung, ob und ggf. aus welchem Grund das TLfV den ehemaligen V-Mann Thomas Dienel im Zusammenhang mit einem vor dem BVerfG anhängigen Verfahren zur Aberkennung dessen bürgerlicher Ehrenrechte geschützt bzw. gedeckt hat. Mit Schreiben vom 31. August 2012 beantwortete das TLfV die Anfrage damit, dass aus den gesichteten Akten des TLfV keine Anhaltspunkte ersichtlich wären, aus denen hervorginge, dass bzgl. des Verfahrens nach Art. 18 GG vor dem BVerfG „der Verfassungsschutz das Bundesinnenministerium falsch über die Aktivitäten von Dienel informiert habe.“ Dies ergebe sich bereits daraus, dass die Zusammenarbeit des TLfV mit Thomas Dienel nach Aktenlage erst im Jahr 1996 begann und der Antrag der Bundesregierung vom 9. Dezember 1992 dem TLfV bereits im April 1993 zugeleitet wurde. Darüber hinaus wies das TLfV darauf hin, dass Thomas Dienel in einem an das TLfV gerichtete Schreiben vom 29. Juni 1996 erklärte, auf die in Art. 18 GG genannten Grundrechte verzichten zu wollen. Diese Mitteilung sei in die Entscheidung des Thüringer OLG vom 21. Dezember 1995 zur Aussetzung der Vollstreckung der Rest-Freiheitsstrafe eingeflossen, was wiederum Einfluss auf die Entscheidung des BVerfG zur Ablehnung der Aberkennung der Grundrechte aus Art. 18 GG gehabt habe (**Vorlage UA 5/1 – 165)**.

162 In seiner 15. Sitzung am 10. September 2012 stimmte der Untersuchungsausschuss dem Antrag der Fraktion DIE LINKE (**Vorlage UA 5/1 – 158**) zu und verlangte von der Landesregierung Auskunft darüber, welche Akten, Aktenbestandteile und sonstige Dokumente im Zuständigkeitsbereich des TIM, der Thüringer Polizei und des TLfV zu tatsächlichen und

behaupteten Verbindungen von Beamten und Beschäftigten der o.g. Organisationseinheiten zu neonazistischen Strukturen, wie etwa dem THS, seit 1994 vernichtet bzw. gelöscht oder an dritte Stellen abgegeben wurden. Dies beinhaltete auch die Beantwortung der Frage, welche Akten, Aktenbestandteile und sonstige Dokumente zum Polizeibeamten Sven T. seit 1994 vernichtet bzw. gelöscht oder an dritte Stellen abgegeben wurden. Außerdem befragte der Untersuchungsausschuss am 8. Oktober 2012 die Landeregierung, ob Akten, Aktenbestandteile oder Dokumente im Zuständigkeitsbereich der Thüringer Landesregierung insbesondere im Bereich des TLfV zu Rechtsverstößen und Verdachtsfällen von Geheimnisverrat im TLfV im Untersuchungszeitraum, einschließlich staatsanwaltschaftlicher und interner bzw. behördlicher Ermittlungen gegen Beschäftigte des TLfV bzw. gegen Unbekannt sowie zu sonstigen sicherheitsrelevanten Ermittlungen im Bereich des TLfV, seit 1994 vernichtet oder an dritte Stellen abgegeben wurden (**Vorlage UA 5/1 – 216**).

Zum Verdachtsfall des mutmaßlichen Geheimnisverrats durch den Polizeibeamten Sven T. berichtete das TIM bereits am 17. August 2012 unter Angabe der Fundstellen der Quelleninformationen des BfV und des MAD, die in den dem Untersuchungsausschuss am 6. Juli 2012 übersandten Unterlagen enthalten seien (**Vorlage UA 5/1 – 142**). Ferner übersandte das TJM dem Untersuchungsausschuss am 5. September 2012 einen Berichtsvorgang (Az.: 4110/E-63/01) und eine Duplo-Akte der StA Erfurt (Az.: 501 UJs 103380/01) mitsamt Handakte und Sonderband (**Vorlage UA 5/1 – 174**) zum Ermittlungsverfahren wegen Geheimnisverrats durch Mitarbeiter des TLfV an ein Mitglied der rechtsradikalen Gruppierung „Blood&Honour“. Zum selben Gegenstand übergab das TIM dem Untersuchungsausschuss am 5. Oktober 2012 zwei Aktenordner mit Berichten des TLfV und des TLKA jeweils vom 27. September 2012, welche die Verdachtsfälle des Geheimnisverrats durch Thüringer Polizeibeamte zu Rechtsextremisten in den Jahren 1999 und 2000 behandelten (**Vorlage UA 5/1 – 231**). Eine explizite Beantwortung der Frage, welche Akten bereits vernichtet oder an dritte Stellen abgegeben wurden, steht noch aus. **163**

Mit dem Beschluss zur **Vorlage UA 5/1 – 159** der Fraktion DIE LINKE in der 15. Sitzung ersuchte der Untersuchungsausschuss die Landesregierung um Auskunft darüber, welche der im Zuständigkeitsbereich des TIM und des TLfV befindlichen Akten zu Mitgliedern, Strukturen und Aktivitäten der „European White Knights of the Ku-Klux-Klan“ in Thüringen und über deren Vernetzungen in andere Bundesländer sowie über festgestellte und dokumentierte Kreuzverbrennungen in Thüringen zwischen 1991 und 2011 seit 1994 vernichtet bzw. gelöscht oder an dritte Stellen abgegeben wurden. Außerdem wurde danach gefragt, ob und welche V-Leute durch das TLfV in den Jahren 1991 bis 2011 im Bereich der „European White Knights of the Ku-Klux-Klan“ geführt wurden und welche der Vorgangsakten, ein- **164**

schließlich der jeweiligen Personen- und Sachakten, seit 1994 vernichtet bzw. gelöscht oder an dritte Stellen abgegeben wurden. Mit Schreiben vom 5. Oktober 2012 wies das TIM auf Aktenfundstellen, die am 24. August 2012 durch das Landesverwaltungsamt übergeben wurden (Vorlage UA 5/1 – 151) und einen Bezug zum „KKK“ aufweisen (**Vorlage UA 5/1 – 229**), hin. Darüber hinaus seien im Landesverwaltungsamt keine weiteren Akten mit relevantem Bezug zum Untersuchungsauftrag vorhanden bzw. gelöscht, vernichtet oder weitergegeben worden. Außerdem erklärte das TIM mit Schreiben vom 10. Oktober 2012, dass sich Informationen zu den sog. „European White Knights of the Ku-Klux-Klan“ in dem durch das TLfV am 31. August 2012 übersandten Aktenmaterial (Vorlage UA 5/1 – 161) befinden (**Vorlage UA 5/1 – 236**).

165 Am 10. September 2012 verlangte der Untersuchungsausschuss entsprechend der Vorlage **UA 5/1 – 160** Auskunft darüber, nach welchem inhaltlichen Ordnungssystem die mit der Vorlage UA 5/1 – 128 übergebenen Unterlagen der Abteilung 4 des TIM zum Zeitpunkt ihrer Erstellung mit Aktenzeichen versehen wurden. Eine explizite Beantwortung des Auskunftsersuchens steht noch aus.

166 In seiner 17. Sitzung am 8. Oktober 2012 forderte der Untersuchungsausschuss die Landesregierung zur Mitteilung auf, inwiefern vom TLKA oder anderen Thüringer Polizeibehörden V-Personen, verdeckte Ermittler, Informanten oder sonstige Gewährspersonen zu Ermittlungen im rechtsextremen Spektrum eingesetzt worden sind und – insoweit dies geschehen ist – die jeweilige Behörde mit der für die Leitung zuständigen Person, die Identität der eingesetzten Personen, den Einsatzzeitraum sowie die aus dem Einsatz gewonnen Erkenntnisse zu nennen (**Vorlage UA 5/1 – 188 NF**). Eine explizite Beantwortung des Auskunftsersuchens steht noch aus.

167 Ebenfalls in seiner 17. Sitzung ersuchte der Untersuchungsausschuss die Landesregierung um Auskunft über den Verbleib der Berichte des TLfV über Treffen zwischen dem V-Mann Marcel Degner und dessen jeweiligen V-Mann-Führer sowie ggf. um Mitteilung zu den Gründen, weshalb die V-Mann-Akten des TLfV diese „Treffberichte“ nicht enthalten und wer zu welchem Zeitpunkt die Entfernung der Treffberichte aus den vorgelegten Akten veranlasst und durchgeführt hat (**Vorlage UA 5/1 – 198**). Eine explizite Beantwortung des Auskunftsersuchens steht noch aus.

168 Ebenfalls am 8. Oktober 2012 bat der Untersuchungsausschuss entsprechend der **Vorlage UA 5/1 – 217** um Mitteilung, welche der im Zuständigkeitsbereich des TIM insbesondere im Bereich des TLfV befindlichen Personen-Akten, Aktenbestandteile und Dokumente zu dem

im Antrag der Fraktion DIE LINKE näher benannten Personenkreis seit 1994 vernichtet oder an dritte Stellen abgegeben wurden. Am 15. November 2011 berichtete das TLfV, dass noch P-Akten zu drei der 19 angefragten Personen vorhanden seien und diese bereits – unter Angabe der entsprechenden Fundstellen – dem Untersuchungsausschuss übergeben worden seien (**Vorlage UA 5/1 – 269**). Weitere P-Akten zu neun Personen wären hingegen schon vor November 2011 gemäß § 9 Abs. 2 ThürVSG vernichtet worden. Außerdem legte das TLfV im Schreiben die Verfahrensweise der Aktenlöschung im Hinblick auf den Schutz des Rechtes zur informationellen Selbstbestimmung dar und begründete seine beschränkte Auskunftsfähigkeit hinsichtlich bereits vernichteter Akten.

Mit Beschluss zur **Vorlage UA 5/1 – 223** in der 17. Sitzung am 8. Oktober 2012 verlangte der Untersuchungsausschuss von der Landesregierung Auskunft über Kontakte und versuchte Kontaktaufnahmen jedweder Art bis einschließlich November 2011 von Thüringer Sicherheitsbehörden, insbesondere dem TLfV, zu den Mitgliedern des NSU Beate Zschäpe, Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt sowie zu den 13 Beschuldigten des bei der BAnw anhängigen Strafverfahrens. **169**

Der Untersuchungsausschuss stimmte in seiner 17. Sitzung am 8. Oktober 2012 der **Vorlage UA 5/1 – 220** der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu und bat die Landesregierung um namentliche Nennung des Leiters des MEK, der die Observation von Böhnhardt am 9., 15. und 22. Oktober 1997 leitete, um die vermutete Bombenwerkstatt aufzuspüren, sowie des Beamten, der sich am Morgen des 20. Januar 1997 im Vorfeld der Durchsuchungen mit dem Eigentümer der Garage 5, Herrn Klaus Apel, über dessen Eigentümerstellung an der Garage 5 in den Räumen der KPI Jena unterhalten hat. Des Weiteren sollte die Landesregierung den Namen der Beamten mitteilen, die am Morgen des 26. Januar 1997 im Rahmen der Durchsuchung als erste an der sog. Garage 5 eingetroffen sind. Mit Schreiben vom 23. November 2012 und 10. Dezember 2012 machte das TIM die benötigten Angaben (**Vorlagen UA 5/1 – 278** und **290**). Neben der Nennung der am Einsatz beteiligten Beamten erklärte das TIM, Recherchen des TLKA zufolge sei zum Zeitpunkt der in dem Beweisbeschluss aufgeführten Observationsdaten der Dienstposten des Dezernatsleiters 31 (MEK) nicht besetzt gewesen. Es sei jedoch nicht üblich, dass durch den Leiter des MEK der unmittelbare Einsatz vor Ort geführt werde. Dessen Leitung werde vielmehr einem verantwortlichen Beamten der Observationsgruppe übertragen. Ein Gespräch auf der KPI Jena mit dem Eigentümer der Garage 5, Herrn Klaus Apel, habe entweder KOK'in Denise Dittrich oder KHK Dieter Fahner geführt. Ausweislich des Durchsuchungsberichtes müssten die mit der „Außensicherung" betrauten Beamten der PI Jena-Mitte, POM Uwe Müller und PHM Frank Körbs, als erste am Durchsuchungsobjekt eingetroffen sein. **170**

171 Der Untersuchungsausschuss stimmte dem Antrag auf Auskunftsersuchen der CDU-Fraktion entsprechend der **Vorlage UA 5/1 – 239** zu und bat die Landesregierung um Mitteilung der Namen und ladungsfähigen Anschriften der Personen, die im TLfV für die fachliche Auswertung der von V-Mann „Otto“ (Klarname: Tino Brandt) übermittelten Informationen verantwortlich waren.

172 Zu den durch den Untersuchungsausschuss fortwährend aufgeworfenen Fragen der Aktenlöschung bezog die Landesregierung während der 17. Sitzung am 8. Oktober 2012 Stellung. Bei der Löschung von Akten handele es sich um eine Rechtspflicht der Behörden, die aufgrund des Schutzes personenbezogener Daten geboten und in den jeweiligen Gesetzen geregelt sei. Personenbezogene Daten seien insbesondere dann zu löschen, wenn sie für die Aufgabenerfüllung der jeweiligen Behörde nicht mehr notwendig sind. Diese Grundsätze gelten jedoch aufgrund verfassungskonformer Auslegung – wie dies der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz bestätigte – nicht für Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag stehen und dem Untersuchungsausschuss vorgelegt werden müssen. Die Behörden seien deshalb angewiesen worden, derartige für den Untersuchungsausschuss relevante Akten nicht mehr zu vernichten, auch wenn die Löschfristen bereits abgelaufen seien.

3. Rechts- und Amtshilfeersuchen

173 Im Rahmen der Aufklärungstätigkeit war der Untersuchungsausschuss auf die Zusammenarbeit mit Behörden des Bundes und anderer Bundesländer angewiesen. Entsprechend den Vorgaben des Art. 35 Abs. 1 GG, §§ 4ff. ThürVwVfG ersuchte der Untersuchungsausschuss die Behörden um Amtshilfe, die außerhalb seiner parlamentarischen Kontrollkompetenz standen und deshalb nicht zur Aktenherausgabe nach § 14 Abs. 1 ThürUAG verpflichtet waren. Die ersuchten einzelfallbezogenen Beistandsleistungen in Form von ergänzenden Maßnahmen rechtlicher oder tatsächlicher Art wurden von den verschiedenen Behörden aufgenommen und in der unten dargestellten Weise bearbeitet. Gleichzeitig war der Untersuchungsausschuss Adressat von Amtshilfeersuchen anderer Behörden. Die Leistung von Amtshilfe wurde ausschließlich im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften erbracht, also nicht in kompetenzbegründender oder –erweiternder Weise ausgeführt.

174 Bereits frühzeitig wurde eine Kooperation mit dem 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages mit der Kurzbezeichnung „Terrorgruppe nationalsozialistischer Untergrund“ forciert. In der 2. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 24.

Februar 2012 einigten sich die Ausschussmitglieder darauf – in Beantwortung des Schreibens des Vorsitzenden des Bundestagsuntersuchungsausschusses gemäß Vorlage UA 5/1 – 2, ein Treffen mit den Mitgliedern des Bundestagsuntersuchungsausschusses abzuhalten. Dieses Treffen zwischen den Obleuten der beiden Untersuchungsausschüsse fand am 1. März 2012 statt und beinhaltete die gegenseitige Verständigung über die jeweilige inhaltliche und organisatorische Arbeit sowie das einvernehmliche Anliegen einer engen und konstruktiven Kooperation, insbesondere nach wechselseitiger Einsichtnahme in Akten und Ausschussprotokolle sowie Teilnahme an Ausschusssitzungen (vgl. Protokoll des Bundestagsuntersuchungsausschusses vom 7. März 2012). Im Anschluss daran beauftragte der Untersuchungsausschuss die Landtagsverwaltung in der 4. Sitzung am 12. März 2012 mit einer gutachterlichen Stellungnahme zu der Frage, ob der Bundestagsuntersuchungsausschuss an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses teilnehmen darf und diesem Akten und Ausschussprotokolle zur Verfügung gestellt werden dürfen. Die Landtagsverwaltung legte dem Untersuchungsausschuss in seiner 5. Sitzung am 23. April 2012 ein juristisches Gutachten vor (Vorlage UA 5/1 – 52), in dem folgende Ergebnisse eingehend begründet wurden:

> 1) Die Mitglieder, deren Stellvertreter und Mitarbeiter des Bundestagsuntersuchungsausschusses seien berechtigt, an den öffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses 5/1 teilzunehmen. Ihnen stehe aber kein aus den gesetzlichen Regelungen des ThürUAG abgeleitetes originäres Teilnahmerecht an den nichtöffentlichen und vertraulichen Beratungs- und Beweisaufnahmesitzungen zu. Der Untersuchungsausschuss sei auch nicht berechtigt, durch Beschluss die Öffentlichkeit der Beratung ganz oder teilweise herzustellen. Allerdings könne durch eine teleologische Reduktion der Art. 64 Abs. 3 S. 5 ThürVerf, § 10 Abs. 2 S. 1 ThürUAG unter Anwendung des Art. 64 Abs. 3 S. 2 ThürVerf, § 31 ThürUAG, § 175 Abs. 2 GVG dem Bundestagsuntersuchungsausschuss ein Besuchsrecht für nichtöffentliche und vertrauliche Beweiserhebungssitzungen eingeräumt werden. § 10 Abs. 7 ThürUAG bliebe hiervon unberührt. **175**
>
> 2) Die Mitglieder, deren Stellvertreter und Mitarbeiter des Bundestagsuntersuchungsausschusses könnten nach § 24 Abs. 6 S. 2 ThürUAG Einsicht in die Sitzungsprotokolle des Untersuchungsausschusses 5/1 erhalten. Die Akteneinsicht habe gemäß § 24 Abs. 9 ThürUAG grundsätzlich in den Räumen des Landtages zu erfolgen, könne jedoch in begründeten Ausnahmefällen auch durch Zusendung der Akten im Original oder in Kopie geschehen. Die Herausgabe von vertraulichen Sitzungsprotokollen sei unter Beachtung der §§ 12 Abs. 3, 24 Abs. 1 ThürUAG mit Maßgaben möglich. Darüber hinaus bleibe § 24 Abs. 8 ThürUAG unberührt.

3) Auch die Herausgabe der Aktenpläne an den Bundestagsuntersuchungsausschuss sei als Amtshilfe nach den Vorschriften zur Akteneinsicht gemäß § 24 Abs. 6 S. 2 ThürUAG statthaft.

176 Der Untersuchungsausschuss beschloss in seiner 5. Sitzung am 23. April 2012 entsprechend der im Gutachten aufgezeigten rechtlichen Möglichkeiten die Kooperation mit dem Bundestagsuntersuchungsausschuss. Darauf ersuchte der Untersuchungsausschuss den Bundestagsuntersuchungsausschuss mit Schreiben vom 4. Mai 2012 um Auskunft, welche Formen der Zusammenarbeit nach Bundesrecht zulässig und praktisch umsetzbar seien.

177 Die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN beantragte mit der **Vorlage UA 5/1 – 105** vom 27. Juni 2012, den Untersuchungsausschuss des Bundestages im Wege der Amtshilfe um Vorlage sämtlicher Sitzungsprotokolle der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen zu ersuchen. Diesem Antrag stimmte der Untersuchungsausschuss in seiner 12. Sitzung am 9. Juli 2012 zu. Daraufhin übersandte der Bundestagsuntersuchungsausschuss am 14. August 2012 sämtliche zu diesem Zeitpunkt vorliegenden stenographischen Protokolle Nr. 6, 8, 10, 12, 14, 15, 17 und 19 von Sachverständigenanhörungen und Beweiserhebungssitzungen (**Vorlage UA 5/1 – 141**). Im Gegenzug wurden dem Untersuchungsausschuss des Bundestages am 7. August 2012 die Protokolle der hiesigen 7., 9. und 11. öffentlichen Beweiserhebungssitzungen übersandt. Die Übermittlung genehmigte der Untersuchungsausschuss in seiner 15. Sitzung am 10. September 2012 und gestattete deren Verteilung in digitalisierter Form (vgl. Ergebnisprotokoll des nichtöffentlichen Teils der 15. Sitzung, S. 17). Am 7. Dezember 2012 bat der Untersuchungsausschuss des Bundestages 17/2 um Übermittlung der Protokolle über die in öffentlicher Sitzung durchgeführten Beweisaufnahmen ab der 15. Sitzung des Untersuchungsausschusses 5/1 und stellte im Gegenzug die Übersendung der dortigen Protokolle ab der 21. Sitzung in Aussicht (**Vorlage UA 5/1 – 288**). Diesem Begehren kam der Untersuchungsausschuss durch Beschluss in seiner 25. Sitzung am 14. Dezember 2012 nach und stimmte der Übersendung der Wortprotokolle der folgenden öffentlichen Sitzungen der Beweisaufnahme: 15. Sitzung (10. September 2012), 16. Sitzung (11. September 2012), 17. Sitzung (8. Oktober 2012), 18. Sitzung (9. Oktober 2012), 20. Sitzung (12. November 2012), 21. Sitzung (13. November 2012), 23. Sitzung (3. Dezember 2012) und 24. Sitzung (4. Dezember 2012) in Kopie zu versenden zu.

178 In seiner 5. Sitzung vom 23. April 2012 beschloss der Untersuchungsausschuss auf die Beweisanträge der Fraktion DIE LINKE entsprechend den **Vorlagen UA 5/1 – 44, 45, 46 und 47**, die Präsidenten des BND, des MAD, des BKA und des BfV um Amtshilfe nach Art. 35 GG in Form einer schriftliche Auskunftserteilung zu ersuchen, deren Gegenstand die

Beantwortung eines in den Vorlagen näher dargestellten Fragenkatalogs beinhaltete. Das BMI erklärte mit Schreiben vom 8. Juni 2012 (**Vorlage UA 5/1 – 85**), dass es die Erteilung einer Aussagegenehmigung wegen der schriftlich erbetenen Auskünfte nicht für notwendig erachte, weil deren Beantwortung im Wege der Amtshilfe erfolgen werde. Der Präsident des BKA teilte dem Untersuchungsausschuss am 15. Juni 2012 daraufhin schriftlich mit (**Vorlage UA 5/1 – 90**), dass durch das BKA im Zeitraum seit 1990 weder Mitglieder rechtsextremer Strukturen Thüringens als Vertrauenspersonen geführt noch verdeckte Ermittler in diesen Strukturen eingesetzt worden seien. Der Präsident des BND erklärte mit Schreiben vom 27. August 2012 (**Vorlage UA 5/1 – 156**), dass keine Hinweise vorlägen, dass seit 1990 Mitglieder rechtsextremer Strukturen in Thüringen durch den BND als nachrichtendienstliche Verbindungen geführt wurden. Mit Schreiben vom 31. August 2012 kam der Präsident des MAD dem Amtshilfeersuchen nach (**Vorlage UA 5/1 – 177**) und mit Schreiben vom 14. September 2012 beantwortete der Präsident des BfV die Anfrage des Ausschusses (**Vorlage UA 5/1 – 193**).

Am 18. Juni 2012 ersuchte die „Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus“ den Untersuchungsausschuss um Übermittlung der Sitzungsprotokolle zu allen durchgeführten Zeugenvernehmungen (**Vorlage UA 5/1 – 91**). Der Untersuchungsausschuss stimmte der Anfrage in seiner 11. Sitzung am 3. Juli 2012 zu und beschloss, der „Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus“ die bis dato vorliegenden Wortprotokolle der in der 5. Sitzung (23. April 2012), 7. Sitzung (21. Mai 2012) und 9. Sitzung (11. Juni 2012) vorgenommenen Sachverständigenanhörung und Zeugenvernehmungen in Kopie zu übermitteln. Bezüglich der Übersendung zukünftiger Protokolle behielt sich der Ausschuss eine erneute Beratung und Beschlussfassung vor. In seiner 25. Sitzung am 14. Dezember 2012 beschloss der Untersuchungsausschuss entsprechend der Bitte der Bund-Länder-Kommission, die folgenden öffentlichen Sitzungsprotokolle zur Beweisaufnahme: 11. Sitzung (3. Juli 2012), 12. Sitzung (9. Juli 2012), 13. Sitzung (10. Juli 2012), 14. Sitzung (17. Juli 2012), 15. Sitzung (10. September 2012), 16. Sitzung (11. September 2012), 17. Sitzung (8. Oktober 2012), 18. Sitzung (9. Oktober 2012), 20. Sitzung (12. November 2012), 21. Sitzung (13. November 2012), 23. Sitzung (3. Dezember 2012) und 24. Sitzung (4. Dezember 2012) in Kopie zu versenden. Zudem regte die sog. „Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus“ am 7. Dezember 2012 an, ein gemeinsames Gespräch mit den Mitgliedern des hiesigen Untersuchungsausschusses 5/1 zu führen (**Vorlage UA 5/1 – 286**). **179**

Im Rahmen der Aufklärung der „Operation Rennsteig“ ersuchte der Untersuchungsausschuss mit Beschluss über die Anträge der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN in **Vorlagen UA 5/1 – 95 NF und 103 NF** in der 11. Sitzung am 3. Juli 2012 **180**

das BMI, das BMVg, die Bayerische Staatsregierung und das Bayerische Staatsministerium des Inneren um Vorlage sämtlicher Unterlagen – einschließlich der entsprechenden Organigramme – des BfV, des MAD und des BayLfV zum besagten Vorgang im Wege der Amtshilfe sowie um Auskunftserteilung darüber, ob und wann im Rahmen dieses Verfahrens Gespräche, Sitzungen oder Abreden des TLfV mit dem BayLfV stattgefunden haben und welche Ergebnisse, insbesondere Erkenntnisse, Arbeitspläne und Aufgabenverteilung dabei erzielt wurden. Ferner solle berichtet werden, welche Quellen im Rahmen dieser Kooperation zwischen TLfV und BayLfV geführt und zwischen den Behörden ausgetauscht wurden. Schließlich wurden das BMI, das BMVg, die Bayerische Staatsregierung und das Bayerische Staatsministerium des Inneren ersucht, die an der „Operation Rennsteig“ beteiligten Mitarbeiter des BfV, des MAD und des BayLfV sowie die hierfür zuständigen Abteilungsleiter, Referatsleiter und Referenten mit ladungsfähigen Anschriften zu benennen.

181 Mit Beschluss über die **Vorlage UA 5/1 – 109 NF** in der 11. Sitzung am 3. Juli 2012 ersuchte der Untersuchungsausschuss das BMI und das BMVg um Amtshilfe in Form der Vorlage sämtlicher Unterlagen des BfV und des MAD, einschließlich der einschlägigen behördlichen Organigramme, zur „Operation Rennsteig“ und zum „Thüringer Heimatschutz“ sowie um die uneingeschränkte Freigabe der genannten Unterlagen zwecks Vorlage an den Untersuchungsausschuss, die sich bereits im Besitz des TLfV befinden. Am 16. Juli 2012 ging dem Untersuchungsausschuss ein Schreiben des TIM zu, welches den Schriftverkehr des TIM mit dem BMVg zur Frage der Anonymisierung der Aktenstücke des MAD enthielt (**Vorlage UA 5/1 – 127**).

182 Der Untersuchungsausschuss ersuchte durch Zustimmung zur **Vorlage UA 5/1 – 126** der CDU-Fraktion in seiner 14. Sitzung am 17. Juli 2012 das BMI im Wege der Amtshilfe um Auskunft, ob und ggf. wann gegenüber dem TLfV oder dem TIM eine Anfrage im Zusammenhang mit einem vor dem BVerfG gegen Thomas Dienel anhängigen Verfahren auf Aberkennung dessen bürgerlicher Ehrenrechte gestellt wurde. Eine explizite Beantwortung des Auskunftsersuchens durch die BMI steht noch aus.

183 Darüber hinaus kooperierte der hiesige Untersuchungsausschuss mit dem am 4. Juli 2012 eingesetzten Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtages namens „Rechtsterrorismus in Bayern – NSU“ (Drs. 16/12150) unter dem Vorsitz des Abgeordneten Franz Schindler. Mit Schreiben vom 24. Juli 2012 (**Vorlage UA 5/1 – 133**) bat der Untersuchungsausschuss des bayerischen Landtages um Übermittlung der Protokolle von Zeugenvernehmungen, insoweit diese einen Bezug zum Untersuchungsauftrag des dortigen Untersuchungsausschusses aufweisen, bzw. es sich um Zeugen aus Bayern handelt. Des Weiteren

wurde vorgeschlagen, vom hiesigen Untersuchungsausschuss eine Zeugenliste zu übersenden, um nach erfolgter Abstimmung die beantragte Protokollherausgabe konkretisieren zu können. Im Gegenzug stellte der Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtages die Übersendung der eigenen Protokolle von Zeugenvernehmungen in Aussicht. In seiner 15. Sitzung am 10. September 2012 beschloss der Untersuchungsausschuss dem Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtages eine Liste der bereits vernommenen Zeugen zu übersenden (vgl. Ergebnisprotokoll des nichtöffentlichen Teils der 15. Sitzung, S. 19). Mit Schreiben vom 25. Oktober 2012 bat der Bayerische Untersuchungsausschuss um Übersendung der Protokolle der Befragungen der Zeugen Bode und Zweigert vom 8. Oktober 2012, des Zeugen Dr. Roewer vom 9. Juli und 10. September 2012, des Zeugen Nocken vom 17. Juli 2012, des Zeugen Wießner vom 9. Juli 2012 sowie des Zeugen Dressler vom 3. Juli 2012. Dieser Anfrage stimmte der Untersuchungsausschuss in seiner 20. Sitzung am 12. November 2012 mit Maßgaben zur Geheimhaltung zu. Der Untersuchungsausschuss beschloss zudem in derselben Sitzung auf Antrag der Fraktion DIE LINKE, vom Untersuchungsausschuss „Rechtsterrorismus in Bayern – NSU“ die Vernehmungsprotokolle der Zeugen Präsident des BayLfV a.D. Gerhard Forster, des ehemaligen Abteilungsleiters Norbert Wingerter, des Abteilungsleiters im BayLfV Edgar Hegler, des ORegR Karlheinz Sager sowie des im Bereich Staatsschutz in Straubing ehemals tätigen KHK a.D. Manfred Kammermaier beizuziehen (**Vorlage UA 5/1 – 259**).

In seiner 17. Sitzung am 8. Oktober 2012 beschloss der Untersuchungsausschuss im Wege der Amtshilfe die Senatsverwaltungen Inneres und Sport sowie Justiz und Verbraucherschutz der Stadt Berlin und deren Landesbehörden um Vorlage sämtlicher Akten zu Thomas Starke sowie um Mitteilung, welche Akten, Aktenbestandteile und Dokumente seit 1994 vernichtet oder an dritte Stellen abgegeben wurden, zu ersuchen (**Vorlage UA 5/1 – 213 NF**). Dazu erklärte die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz der Stadt Berlin am 12. November 2012, dass bei der StA Berlin zu Thomas Starke bislang kein Verfahren habe ermittelt werden können. Des Weiteren bestehe bei der Staatsanwaltschaft Berlin keine Möglichkeit festzustellen, ob und ggf. welche Unterlagen zum Beweisgegenstand vorliegen (**Vorlage UA 5/1 – 265**). Mit Schreiben vom 19. November ergänzte die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz der Stadt Berlin, dass nach Auswertung der beigezogenen Ermittlungsakten und Auskünfte der StA Berlin keine Personenidentität zu dem vom BKA als relevant erachteten Thomas Starke bestehe (**Vorlage UA 5/1 – 283**). **184**

Ebenfalls in seiner 17. Sitzung bat der Untersuchungsausschuss das BMI und das BfV sowie das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt um Mitteilung, ob und in welchem Zeitraum, unter welchem Namen und zu welchen Beobachtungsgegenständen **185**

Thomas R. als V-Mann des BfV bzw. des TLfV Sachsen-Anhalt geführt wurde und dabei die entsprechenden Organisationen und deren räumliche Betätigungsfelder zu benennen. Ferner ersuchte der Untersuchungsausschuss das BMI und das BfV sowie das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt und dessen Behörden um Vorlage von Akten zu Thomas R. bzw. V-Mann „Corelli“ sowie um schriftliche Auskunft, welche Akten, Aktenbestandteile und Dokumente seit 1994 vernichtet oder an dritte Stellen abgegeben wurden (**Vorlage UA 5/1 – 214 NF** und **215 NF**). Das BMI wies am 11. Dezember 2012 das Amtshilfeersuchen unter Verweis auf die Geheimhaltungsbedürftigkeit der betreffenden Informationen zurück (**Vorlage UA 5/1 – 293**).

186 Mit Zustimmung zur **Vorlage UA 5/1 – 218** ersuchte der Untersuchungsausschuss in derselben Sitzung im Wege der Amtshilfe das BMI zur Vorlage der beim BfV und beim BKA geführten Personalakten zu Uwe Böhnhardt und weiteren Personen, die im Zusammenhang mit dem NSU und dem THS stehen. Sollten die betreffenden Dokumente bereits vernichtet bzw. an dritte Stellen abgegeben worden sein, bat der Untersuchungsausschuss um Mitteilung des Vernichtungszeitpunktes und der einschlägigen Rechtsgrundlage bzw. die Nennung der Behörde, welche die Unterlagen empfangen hat.

187 Am 8. Oktober 2012 beschloss der Untersuchungsausschuss, die Akte zum Prüfvorgang 3 ARP 32/98-2 („Waffenfunde in Jena“) vom Generalbundesanwalt am BGH im Wege der Amtshilfe beizuziehen sowie um Mitteilung zu bitten, welche Akten, Aktenbestandteile und Dokumente seit 1998 vernichtet oder an dritte Stelle abgegeben wurden (**Vorlage UA 5/1 – 228**). Das BMI legte dem Untersuchungsausschuss am 6. November 2011 den erbetenen Aktenvorgang vor (**Vorlage UA 5/1 – 258**).

188 In seiner 20. Sitzung am 12. November 2012 ersuchte der Untersuchungsausschuss auf Antrag der Fraktion DIE LINKE entsprechend der **Vorlage UA 5/1 – 242** das BMI um Übersendung des „Leitfaden(s) Beschaffung der Schule für Verfassungsschutz, Stand 1/91“ sowie der „Vorschriften des Bundesamtes für Verfassungsschutz im Bereich Beschaffung zum Anwerben und Führen von Vertrauenspersonen seit 1990“. Außerdem bat der Untersuchungsausschuss um Auskunft, ob und in welchem Umfang Vorschriften des BfV im Bereich der Beschaffung zum Anwerben und Führen von Vertrauenspersonen beim Fehlen einschlägiger Vorschriften auf Landesebene für die zuständigen Landesbehörden Anwendung finden und welche rechtliche Grundlage oder Verabredung hierzu existiert.

189 Des Weiteren beschloss der Untersuchungsausschuss in seiner 20. Sitzung am 12. November 2012 auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gemäß der **Vorlage UA 5/1 –**

245 vom BMI im Wege der Amtshilfe die sog. „100er-Liste“ und „41er-Liste“ des BKA zum Unterstützerumfeld des NSU beizuziehen. Am 10. Dezember 2012 teilte das BMI mit, die betreffenden Unterlagen befänden sich beim TLfV bzw. beim TIM und wies das Amtshilfeersuchen zurück (**Vorlage UA 5/1 – 292**).

Mit Beschluss der **Vorlage UA 5/1 – 281** in der 23. Sitzung am 3. Dezember 2012 bat der Untersuchungsausschuss das Oberlandesgericht München um Übermittlung der Anklageschrift des Generalbundesanwalts gegen Beate Zschäpe u.a. einschließlich der Liste der bekannten Beweismittel. **190**

IV. Beweiserhebung

1. Strukturierung der Beweiserhebung

Nach eingehender Debatte kam der Untersuchungsausschuss darin überein, seine Arbeit anhand des folgenden Planes (vgl. Vorlage UA 5/1 – 35 NF aufgrund eines Antrags der Fraktion DIE LINKE) zu organisieren: **191**

I. a) Herausbildung militanter neonazistischer und rechtsterroristischer Strukturen in Thüringen seit 1990, politische und behördliche Bewertung der daraus erwachsenen Gefahren sowie in Folge dessen eingeleitete Handlungsmaßnahmen auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene
b) Den Sicherheitsbehörden vorliegende Kenntnisse über die Bildung einer rechtsterroristischen Gruppe von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe und anderen bis 1998, deren Aktivitäten, und darauf sich gründende Maßnahmen der Sicherheitsbehörden

II. a) Einsatz von V-Personen Thüringer Sicherheitsbehörden und von den Sicherheitsbehörden des Bundes und anderer Bundesländer bzw. auch anderer Staaten in neonazistischen Strukturen in Thüringen, daraus erwachsene Informationen und abgeleitete Maßnahmen, Beteiligung von V-Personen an Strukturaufbau und Straftaten, Regelungen zum Einsatz von V-Personen
b) Ermittlungsverfahren gegen die beschuldigten Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe sowie gegen den Thüringer Heimatschutz, Vollziehung rechtskräftig gewordener Haftstrafen und Entscheidungen zur Einstellung des bzw. der Verfahren, insbesondere wegen Eintritts der Verjährung

III. a) Durchsuchung der Wohnungen und der von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe genutzten Garagen am 26. Januar 1998, in der Folge eingeleitete Fahndungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Ermittlung des Aufenthaltsortes der Gesuchten und damit im Zusammenhang stehende bei den Sicherheitsbehörden Thüringens vorliegende Erkenntnisse einschließlich der über weitere der NSU zugerechnete Mitglieder bzw. Unterstützer

b) Amts- und Rechtshilfeersuchen durch und an sowie Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden anderer Bundesländer und des Bundes sowie Sicherheitsbehörden anderer Staaten im Zusammenhang mit der Mordserie an Migranten und Migrantinnen, mit den der NSU zugerechneten Anschlägen, mit den der NSU zugerechneten Banküberfällen sowie zur Fahndung nach den gesuchten Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe

IV. Ermittlungen zu den Banküberfällen am 7. September 2011 in Arnstadt und am 4. November 2011 in Eisenach und Beteiligung anderer Sicherheitsbehörden Thüringens, des Bundes und anderer Bundesländer an der polizeilichen Ermittlungsarbeit

V. Zukünftige Maßnahmen zur Stärkung der demokratischen Zivilgesellschaft und der Prävention von Rechtsextremismus, die künftige Bekämpfung des Rechtsextremismus, für eine verbesserte demokratische und parlamentarische Kontrolle der handelnden Behörden, für eine notwendige Neuorganisation der Sicherheitsbehörden in Thüringen unter Beachtung bestehender verfassungsrechtlicher Grenzen, einschließlich der Änderung gesetzlicher Regelungen und für die Verbesserung der Lage der tatsächlichen und potentiellen Opfer rechtsextremer und rassistischer Gewalt vorschlagen.

2. Beweisbeschlüsse

192 Gemäß § 13 Abs. 1 ThürUAG hat der Untersuchungsausschuss die durch den Untersuchungsauftrag gebotenen Beweise aufgrund von Beweisbeschlüssen erhoben. Den Antragstellern oblag grundsätzlich in der Begründung auch die konkrete Darstellung des Bezuges zum Untersuchungsgegenstand. Im Untersuchungsverfahren wurden folgende Beweisbeschlüsse gefasst:

Beweis-antrag/ Einbringer	Beweisthema (ggf. gekürzt)	Beweismittel	Beschluss	
Vorlage UA 5/1 – 16/ SPD	Ob und ggf. welche Art von Kontakten zwischen Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe direkt oder über Dritte zum TLfV und Thüringer Polizeibehörden bestanden	Vernehmung der Zeugin Beate Zschäpe	Annahme 1. Sitzung 16.02.12 Aussetzung 3. Sitzung 06.03.12	**193**
Vorlage UA 5/1 – 19/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Fehleinschätzung und Bewertung von Situation und Strukturen des Rechtsextremismus in Thüringen in den 1990er-Jahren durch Politik und Sicherheitsbehörden, wodurch Radikalisierung und Verfestigung rechtsextremer Strukturen erleichterte wurde	Anhörung der Sachverständigen: - Peter Reif-Spirek - Konrad Weiß	Annahme 4. Sitzung 12.03.12	**194**
Vorlage UA 5/1 – 20/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Kenntnis des TLfV über die radikale, militante und vernetzte Struktur der rechtsextremen Szene in den 1990er-Jahren und Zugehörigkeit von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe zum radikalen, rechtsextremen Milieu des THS	Vernehmung des Zeugen Tino Brandt	Zurückgestellt	**195**

	Beweis-antrag/ Einbringer	Beweisthema (ggf. gekürzt)	Beweismittel	Beschluss
196	Vorlage UA 5/1 – 21/ DIE LINKE	Fehleinschätzung der Entwicklung von militanten rechtsextremen Strukturen in Thüringen in den 1990er-Jahren durch die politisch und behördlich Verantwortlichen, wodurch deren Herausbildung und Verfestigung begünstigt wurde	Anhörung der Sachverständigen: - Prof. Dr. em. Hajo Funke - Prof. Dr. Fabian Virchow - Prof. Dr. Richard Stöss - Prof. Dr. Wolfgang Frindte - Prof. Dr. Wilhelm Heitmeyer - Prof. Dr. Christoph Butterwegge - Michael Ebenau - Thomas Rausch - Eric Henze - Ovidio Almonacid Cerda - Andrea Röpke	Annahme 4. Sitzung 12.03.12
197	Vorlage UA 5/1 – 27/ DIE LINKE	Ver- oder Behinderung der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, die den Mitgliedern des NSU sowie dessen Unterstützern und seiner Netzwerke zugerechnete werden, durch Unterlassen des TLfV	Vorlage von Hinweisen durch die Landesregierung, die durch die Sicherheitsbehörden des Freistaates Thüringen an die Sicherheitsbehörden des Freistaates Bayern zu den von der SoKo „Bosporus“ untersuchten Mordserie zugeleitet wurden	Annahme 4. Sitzung 12.03.12
198	Vorlage UA 5/1 – 28/ DIE LINKE	Gelegenheiten der zweifelsfreien Feststellung des Aufenthaltsortes der drei gesuchten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe und Vorbereitung der Festnahme durch thüringische Sicherheitsbehörden alleinig und im Zusammenwirken mit Sicherheitsbehörden des Bundes, anderer Länder und des Auslands	Vorlage der Mitteilung sächsischer Sicherheitsbehörden an das TLKA über Ergebnisse der Wohnungsdurchsuchung bei Thomas S. in Chemnitz sowie von Vorgängen über daraufhin eingeleitete Maßnahmen unter Nennung aller beteiligten Behörden und Aktenvorgänge durch das TIM	Annahme 4. Sitzung 12.03.12

Beweis-antrag/ Einbringer	Beweisthema (ggf. gekürzt)	Beweismittel	Beschluss	
Vorlage UA 5/1 – 29/ DIE LINKE	Entsprechend der Vorlage UA 5/1 – 28	Erstellung und Übergabe einer zwischen dem TIM und dem TJM abgestimmten Zeitleiste der Ereignisse zwischen dem 26.01.1998 und dem 04.11.2012	Ablehnung 4. Sitzung 12.03.12 Neuein-bringung als Vorlage UA 5/1 – 49	**199**
Vorlage UA 5/1 – 32/ CDU	Entsprechend den Vorlagen UA 5/1 – 19 und 21	Anhörung der Sachverständigen: - Prof. Dr. Eckhard Jesse - Dr. Rudolf van Hüllen	Annahme 4. Sitzung 12.03.12	**200**
Vorlage UA 5/1 – 33/ SPD	Entsprechend den Vorlagen UA 5/1 – 19, 21 und 32	Anhörung der Sachverständigen: - Matthias Müller - Prof. Dr. Roland Roth - Dr. Dietmar Molthagen - Katja Fiebiger - Christina Büttner - Anetta Kahane - M.A. Matthias Quent	Annahme 4. Sitzung 12.03.12	**201**
Vorlage UA 5/1 – 43/ DIE LINKE	Mangelhafte strafrechtliche Verfolgung und Ermittlungen im Rahmen der Gefahrenabwehr von rechtsextremen Strukturen und Personen im Zeitraum bis 1998 durch Thüringer Si-cherheits- und Justizbehörden, wodurch die Herausbildung	Vernehmung der Zeugen: - der Präsidenten des TLKA von 1994 bis 1998: - Helmut Schweigert - Uwe Kranz - Egon Luthardt - der stellvertretenden Präsidenten des TLKA von	Annahme 5. Sitzung 23.04.12	**202**

	militanter und später terroristischer rechtsextremer Strukturen mit ermöglicht wurde	1994 bis 1998: - Wolfgang Göbel - Witold Walentowski - Peter Werner - der Leiter der für Rechts-Extremismus zuständigen Abteilung des TLKA von 1994 bis 1998: - KD a.D. Peter Fest - KD a.D. Rolf Schneider (†) - der Leiter des für Rechts-extremismus zuständigen Referates des TLKA von 1994 bis 1998: - KD a.D. Rolf Schneider (†) - KD a.D. Wolfgang Liphardt - der mit dem Verfahren Az. 116 Js 17874/95 betrauten Staatsanwälte: - OStA Ralf Mohrmann - LOStA a.D. Rolf Mundt - StA Petzel - die mit den Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder der Anti-Antifa-Ostthüringen und des THS betrauten Staatsanwälte: - OStA Gerd Michael Schultz - LOStA Villwock - Dir.AG Kurze - OStA Stolz - RA'in Wolf - OStA a.D. Neumann - LOStA Brandt - RAG Martin - die Behördenleiter StA Gera	

		von 1994 bis 1998: - OStA Stepper (†) - StS a.D. Arndt Koeppen - die stellvertretenden Behördenleiter der StA Gera von 1994 bis 1998: - StS a.D. Arndt Koeppen - LOStA a.D. Rolf Mundt	

	Beweis-antrag/ Einbringer	Beweisthema (ggf. gekürzt)	Beweismittel	Beschluss

203	Vorlage UA 5/1 – 48/ DIE LINKE	Beteiligung bzw. Beförderung oder Duldung des TLfV bzgl. Gründung, Aufbau und Unterstützung rechtsextremer Strukturen in Thüringen bis 1998 durch den Einsatz von V-Personen und Kenntnis über Beteiligung der eingesetzten V-Personen an der Durchführung oder Vorbereitung von Straftaten sowie Aktivitäten, die sich gegen das Grundgesetz richteten sowie Kenntnis darüber, dass rechtsextremer Strukturen Zugang zu Waffen und Sprengstoff suchten, paramilitärische Übungen veranstalteten und die Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung politischer Ziele verfolgten	Vernehmung der Zeugen:
			- des ehemaligen Präsidenten des TLfV Herrn Dr. Helmut Roewer
			- des stellvertretenden Präsidenten des TLfV von 1994 bis 1998 Herrn Peter Nocken
			- der Leiter der für den Bereich Rechtsextremismus zuständigen Abteilung des TLfV von 1994 bis 1998:
			  - Herr Norbert Wießner
			  - Herr Friedrich-Karl Schrader
			- der V-Mann Führer von Tino Brandt und weiterer Quellen Thüringer rechtsextremistischer Strukturen von 1994 bis 1998
			  - Herr Norbert Wießner
			  - Herr Frohmann
			  - Herr Reiner Bode
				Annahme 5. Sitzung 23.04.12

204	Vorlage UA 5/1 – 49/ DIE LINKE	Entsprechend der Vorlage UA 5/1 – 29	Erstellung und Übergabe einer jeweils vom TIM und TJM angefertigten Zeitleiste der Ereignisse zwischen dem 26.01.1998 und dem 04.11.2012	Annahme 5. Sitzung 23.04.12

Beweis-antrag/ Einbringer	Beweisthema (ggf. gekürzt)	Beweismittel	Beschluss	
Vorlage UA 5/1 – 51/ SPD	Erkenntnisse der Thüringer Sicherheitsbehörden über Bildung und Mitglieder des NSU bis 1998	Vernehmung der Zeugen: - des Präsidenten des TLfV a.D. Dr. Helmut Roewer - des Vizepräsidenten des TLfV a.D. Peter Nocken - der Präsidenten des TLKA von 1994 bis 1998: - Uwe Kranz - Egon Luthardt - der Vizepräsidenten des TLKA von 1994 bis 1998: - Wolfgang Göbel - Witold Walentowski - Peter Werner - die für den Bereich Rechts-extremismus zuständigen Abteilungsleiter des TIM von 1994 und 1998 - Abteilung 2: - Dr. Gerhard Heuer (†) - Stephan Sippel - Klaus Busse - Bernd Hillmann - Hans-Peter Collingro - Abteilung 4: - Ludwig Lüllepop - Karlheinz Nebel - Dr. Dr. Frank Ebert - Michael Eggers - die Behördenleiter der StA Gera von 1994 bis 1998: - OStA Stepper (†) - StS a.D. Arndt Koeppen	Annahme 5. Sitzung 23.04.12	**205**

	Beweis-antrag/ Einbringer	Beweisthema (ggf. gekürzt)	Beweismittel	Beschluss
206	Vorlage UA 5/1 – 53/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Begünstigung der Herausbildung und Verfestigung militanter neonazistischer und rechtsterroristischer Strukturen und Erschwerung der Verfolgung rechtsextremer Straftaten durch Errichtung, Aufbau und Organisation der Thüringer Polizei, des TLKA, der Thüringer Staatsanwaltschaften und des TLfV vom 04.10.1990 bis Mitte der 1990er-Jahre Fehleinschätzung und Falschbewertung der Gefahren, die von neonazistischen und rechtsterroristischen Strukturen in Thüringen ausgehen, durch Thüringer Polizei, TLKA, Thüringer Staatsanwaltschaften und TLfV zwischen dem 04.10.1990 bis Mitte der 1990er-Jahre	Vernehmung der Zeugen: - des Innenministers a.D. Willibald Böck - des Innenministers a.D. Franz Schuster - der Leiter des TLKA vom 04.10.1990 bis zum 26.01.1998: - Helmut Schweigert - Uwe Kranz - Egon Luthardt - der Leiter der PD Jena vom 04.10.1990 bis zum 26.01. 1998: - Rudolf Kessel (†) - PD Willi Baumgarten - Bernd Wierse - die Leiter des TLfV vom 04.10.1990 bis zum 26.01.1998: - Harm Winkler - Dr. Helmut Roewer - der Leiter des Aufsichtsreferates im TIM für das TLfV vom 04.10.1990 bis zum 26.01.1998: - Dr. Gerhard Heuer (†) - Stephan Sippel - Klaus Busse - des Justizministers a.D. Prof. Dr. Hans-Joachim Jentsch - der Leiter der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft	Annahme 5. Sitzung 23.04.12

		Gera vom 04.10.1990 bis zum 26.01.1998: - MinDir a.D.Thomas Hutt - GStA Hoffmann - GStA Schubert - GStA a.D. Anders - OStA Stepper - LOStA a.D. Arndt Koeppen	

	Beweis-antrag/ Einbringer	Beweisthema (ggf. gekürzt)	Beweismittel	Beschluss
207	Vorlage UA 5/1 – 54 (NF) CDU	Kenntnisse und darauf gründende Maßnahmen der Sicherheitsbehörden zur Bildung einer rechtsterroristischen Gruppe um Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe und deren Aktivitäten	Vernehmung der Zeugen: - KHK Dieter Fahner - KOK'in Denise Dittrich - KHK Thomas Matczack - Friedrich-Karl Schrader - Norbert Wießner - die jeweils federführenden Staatsanwälte der StA Gera: - OStA Ralf Mohrmann - LOStA a.D. Rolf Mundt - StA Petzel - OStA Gerd Michael Schultz - LOStA Villwock - Dir.AG Kurze - OStA Stolz - RA'in Wolf - OStA a.D. Neumann - LOStA Brandt - RAG Martin	Annahme 5. Sitzung 23.04.12
208	Vorlage UA 5/1 – 56/ DIE LINKE	Fehleinschätzung der Gefahr der Bildung militanter rechtsextremer Strukturen in Thüringen durch die Landesregierung, wodurch deren Herausbildung begünstigt wurde	Vernehmung der Zeugen: - des Innenministers a.D. Franz Schuster - des Innenministers a.D. Dr. Richard Dewes - des Staatssekretärs a.D. Volker Schemmel - den in der 1. Legislaturperiode zeitlich letzten Staatssekretär im TJM: Dr. Karl-Heinz Gasser	Annahme 5. Sitzung 23.04.12

Beweis-antrag/ Einbringer	Beweisthema (ggf. gekürzt)	Beweismittel	Beschluss	
Vorlage UA 5/1 – 63 CDU	Politische und behördliche Bewertung der Herausbildung militanter neonazistischer und rechtsterroristischer Strukturen in Thüringen seit 1990 und daraufhin eingeleitete Handlungsmaßnahmen auf Landes- und kommunaler Ebene	Vernehmung der Zeugen: - Prof. Dr. Stephan Dorschner - Reinhard Schwabe - des Innenstaatssekretärs a.D. Gregor Lehnert - Dr. Matias Mieth	Annahme 6. Sitzung 09.05.12	**209**
Vorlage UA 5/1 – 67/ DIE LINKE	Überschreitung der gesetzlichen Befugnisse und Begehung von Rechtsverstößen durch Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit der Verfolgung und Aufklärung von Straftaten, die durch rechtsextreme Strukturen verübt wurden Mangelhafte Beobachtung und strafrechtliche und präventive Ermittlung von rechtsextremen Strukturen durch Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden, wodurch die Entstehung des NSU ermöglicht oder begünstigt wurde Nicht-Ausschöpfen aller Möglichkeiten zur Aufklärung und Verhinderung rechtsextremer Straftaten durch Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden Förderung der Herausbildung	Vernehmung der Zeugen: - KHK a.D. Peter Rüting - EKHK Jens Krasser - KHK Klaus-Dieter Iselt - KHK Roberto Tuche - KHK a. D. Klaus König - KHK a.D. Friedrich Pfotenhauer - LOStA Rolf Mundt - OStA Gerd Michael Schultz - Geiken (TIM)	Annahme 7. Sitzung 21.05.12	**210**

	militanter und rechtsextremer Strukturen sowie Straftatbegehungen aus diesem Milieu durch Unzulänglichkeiten der Organisationsstruktur und des Informationsaustausches von bzw. zwischen Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden Kenntnis der Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden von nachrichtendienstlicher Zusammenarbeit von Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder mit Mitgliedern rechtsextremer Strukturen in Thüringen Förderung der Herausbildung militanter und rechtsextremer Strukturen sowie Straftatbegehungen aus diesem Milieu durch Unzulänglichkeiten bei der Zusammenarbeit zwischen Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden mit Behörden des Bundes und der Länder		

Beweis-antrag/ Einbringer	Beweisthema (ggf. gekürzt)	Beweismittel	Beschluss	
Vorlage UA 5/1 – 68/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Entsprechend der Vorlage UA 5/1 – 54	Vernehmung der Zeugen: - EKHK Jürgen Dressler - KHK a.D. Günther Hollandt - KHM Mario Melzer - KHK a.D. Roland Meyer - KHM Jens Kunze - Froherz	Annahme 7. Sitzung 21.05.12	**211**
Vorlage UA 5/1 – 69/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Zusammenarbeit der Thüringer Sicherheitsbehörden mit Sicherheitsbehörden des Bundes und anderer Bundesländer	Vernehmung der Zeugen: - Geschäftsbereich TIM: - EPHK Norbert Deterding - ORR Silvio Pester - Geschäftsbereich TLKA - KD Dirk Löther - KHK'in Ina Diestler - KOK'in Susanne Knopf - Geschäftsbereich Landespolizei - EPHK Michael Rothe - KHK Frank Rohmer - EKHK Emil Brockmann - EPHK a.D. Herbert Wollstein - EPHK Peter Wagner - EKHK a.D. Hans-Jürgen Schaap - PHK Bernd Müller - POK Hartmut Speiser - POR Lutz Schnelle - EPHK Jörg Dörfer - EKHK Uwe Gwosdz - KHK Bringfried Chmelik - KHK Rüdiger Pohl - EKHK Ingold Andreae - PHK Hans-Dieter Kister	Annahme 7. Sitzung 21.05.12	**212**

213	Vorlage UA 5/1 – 75/ DIE LINKE	Fehleinschätzung der Gefahr der Bildung militanter rechtsextremer Strukturen in Thüringen durch die Landesregierung, wodurch deren Herausbildung begünstigt wurde Mangelhafte Beobachtung und strafrechtliche und präventive Ermittlung von rechtsextremen Strukturen durch Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden, wodurch die Entstehung des NSU ermöglicht oder begünstigt wurde Nicht-Ausschöpfen aller Möglichkeiten zur Aufklärung und Verhinderung rechtsextremer Straftaten durch Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden Förderung der Herausbildung militanter und rechtsextremer Strukturen sowie Straftatbegehungen aus diesem Milieu durch Unzulänglichkeiten der Organisationsstruktur und des Informationsaustausches von bzw. zwischen Thüringer Sicherheitsbehörden	Vernehmung der Zeugen: - Staatssekretär a.D. Prof. Dr. Michael Lippert - Referatsleiter II im TIM a.D. Hans Jürgen Schaper - Innenminister a.D. Franz Schuster	Annahme 9. Sitzung 11.06.12
214	Vorlage UA 5/1 – 82/ DIE LINKE	Entsprechend der Vorlage UA 5/1 – 67	Vernehmung der Zeugen: - OStA Ralf Mohrmann - StA Wolfgang Urbanek	Annahme 9. Sitzung 11.06.12

Beweis-antrag/ Einbringer	Beweisthema (ggf. gekürzt)	Beweismittel	Beschluss	
Vorlage UA 5/1 – 95 NF/ CDU	Kenntnis und Umgang der Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden über nachrichtendienstliche Zusammenarbeit oder Unterstützung durch Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder mit Mitgliedern rechtsextremer Strukturen in Thüringen Herausbildung und Verfestigung militanter und terroristischer rechtsextreme Strukturen sowie Begehung von Straften aus diesem Milieu und Erfolglosigkeit der Zielfahndung nach den Mitgliedern des NSU infolge von Unzulänglichkeiten in der rechtlich gebotenen und zulässigen Zusammenarbeit zwischen Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden und Behörden des Bundes und der Länder, einschließlich im Ausland	Vernehmung der Zeugen, der für die „Operation Rennsteig“ zuständigen: - Abteilungsleiter des BfV - Referatsleiter des BVf - Referenten des BfV - Abteilungsleiter des MAD - Referatsleiter des MAD - Referenten des MAD	Annahme 11. Sitzung 03.07.2012	**215**
Vorlage UA 5/1 – 101 NF / DIE LINKE	Beendigung der Ermittlungstätigkeit gegen rechtsextreme, militante Strukturen durch Auflösung der SoKo REX und unzureichende Beobachtung und strafrechtliche Verfolgung dieser Strukturen seitens der Sicherheitsbehörden durch Einstellung des Verfahrens gegen die THS gemäß § 129 StGB	Vernehmung der Zeugen: - MinDirig a.D. Michael Eggers - MinDirig a.D. Bernd Hillmann - KD a.D. Wolfgang Liphardt - KHM Mario Melzer - KOK’in Denise Dittrich - Frau Häublein - KHK a.D. Klaus König	Annahme 11. Sitzung 03.07.2012	**216**

	Beweis-antrag/ Einbringer	Beweisthema (ggf. gekürzt)	Beweismittel	Beschluss
217	Vorlage UA 5/1 – 103 NF / BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Entsprechend der Vorlagen UA 5/1 – 95 NF	Vernehmung der Zeugen der für die „Operation Rennsteig“ zuständigen: - Abteilungsleiter (BayLfV) - Referatsleiter (BayLfV) - Referenten (BayLfV)	Annahme 12. Sitzung 09.07.2012
218	Vorlage UA 5/1 – 104/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Vorgehen der Sicherheitsbehörden im Falle von rechtsextremistischen Straftaten; Zusammenarbeit der Thüringer Sicherheitsbehörden; Einschätzung der von rechtsextremistischen Gruppen zum damaligen Zeitpunkt ausgehenden Gefahr und Bewertung der Straftat („Puppentorso-Fall“, StA Gera, 114 Js 7630/96)	Vernehmung des Zeugen des am 13.04.1996 zwischen 2.00 Uhr und dem Ende des Einsatzes am Tatort des „Puppentorso-Falles“ an der Pösener Brücker, BAB 4, Höhe km 178,45, Richtungsfahrbahn Dresden eingetroffenen Mitarbeiter des TIM, Abteilung 42	Annahme 12. Sitzung 09.07.2012
219	Vorlage UA 5/1 – 124/ CDU	Akteneinsicht des TLfV bei der Staatsanwaltschaft Gera in laufende rechtsextremistische Strafverfahren zwischen 1995 und 1998	Vernehmung des Zeugen: Herr Heinrich Neisen (TLfV)	Annahme 15. Sitzung 10.09.2012
220	Vorlage UA 5/1 – 125/ CDU	Gründe für die Entziehung des V-Mannes Thomas Dienel aus polizeilichen Gewahrsam der Autobahnpolizei bei Hermsdorf und damit ggf. einem Strafermittlungsverfahren durch das TLfV	Vernehmung der Zeugen: - KHK a.D. Klaus König - EPHK Peter Oertel - PHM Frank Engel	Annahme 17. Sitzung 08.10.2012
221	Vorlage UA 5/1 – 157/ DIE LINKE	Entsprechend der Vorlagen UA 5/1 – 56	Vernehmung des Zeugen Herrn Ministerpräsidenten a.D. Dr. Bernhard Vogel	Annahme 15. Sitzung 10.09.2012
222	Vorlage UA 5/1 – 219/ CDU	Zur Thematik der Löschung von personenbezogenen Daten, insbesondere gemäß § 9 ThürVSG	Vernehmung des Sachverständigen Dr. Lutz Hasse, Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz	Annahme 17. Sitzung 08.10.2012

Beweis-antrag/ Einbringer	Beweisthema (ggf. gekürzt)	Beweismittel	Beschluss	
Vorlage UA 5/1 – 220/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Durchsuchung der Wohnungen und der von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe genutzten Garagen am 26.01.1998, in der Folge eingeleitete Fahndungsmaßnahmen zur Ermittlung des Aufenthaltsortes der Gesuchten und damit in Zusammenhang stehende bei den Sicherheitsbehörden Thüringens vorliegende Erkenntnisse einschließlich der über weitere der NSU zugerechnete Mitglieder bzw. Unterstützer	Vernehmung der Zeugen: - Geschäftsbereich TLKA: - EKHK Jürgen Dressler - KHK Dieter Fahner - KOK'in Denise Dittrich - EKHK Thomas Neusüß - KOK Markus Bergholz - EKHK a.D. Hartmut Letsch - EKHK Hans-Jürgen Hartung - KHK Matthias Jensen - KHM Mario Melzer - PHM a.D. Horst Vogler - KK Thor-Ottmar Eimecke - Geschäftsbereich KPI Jena: - KD Ralf Schmidtmann - KHK Roberto Tuche - KHK Tomas Matczak - EPHK Jörg Dörfer - KHM Jens Kunze - KHM Andreas Ehrhardt - Geschäftsbereich PI Jena-Mitte: - POM Uwe Müller - PHM Frank Körbs - PHM Ronald Henning - PHM a.D. Karl-Heinz Ratz - Geschäftsbereich StA Gera: - OStA Gerd Michael Schultz - OStA Ralf Mohrmann - StA Sbick - Geschäftsbereich AG Jena: - RAG Redeker - RAG Kleßen - Zeugen der Durchsuchung:	Annahme 17. Sitzung 08.10.2012	**223**

		- Herr Peter Hering (Stadt-verwaltung Jena) - Herr U. Rausch (Ordnungs-amt Jena)	

Beweis-antrag/ Einbringer	Beweisthema (ggf. gekürzt)	Beweismittel	Beschluss	
Vorlage UA 5/1 – 221 NF/ Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	Zum gesamten Untersuchungs-thema	Verlesung von Akten: 1. Verfassungsschutzbericht Thüringen 1992 (Vorlage UA 5/1 – 71), S. 51 (Statistik) 2. Verfassungsschutzbericht Thüringen 1993 (Vorlage UA 5/1 – 71), S. 41, Nr. 3 (Statistik) 3. Verfassungsschutzbericht Thüringen 1994 (Vorlage UA 5/1 – 71), S. 20f. (Anti-Antifa), 32 (Rechtsextremis-tische Gewalttäter), 53f. (Statistik) 4. Verfassungsschutzbericht Thüringen 1995 (Vorlage UA 5/1 – 71), S. 26-28 (Anti-Antifa), 29-31 (3.6. Umstruk-turierung und Vernetzung der Neonaziszene), 40-43 (Rechtsextremistische Straf-taten & Statistik), 59f. (Linksextremistische Straftaten) 5. Verfassungsschutzbericht Thüringen 1996 (Vorlage UA 5/1 – 71), S. 22-24 (Anti-Antifa), S. 41-44 (Rechtsext-remistische Straftaten), S. 69f. (Linksextremistische Straftaten) 6. Verfassungsschutzbericht Thüringen 1997 (Vorlage UA 5/1 – 71), S.22-24 oben (An-	Annahme 17. Sitzung 08.10.2012	**224**

		ti-Antifa, THS), S. 26, 5.Abs. „Feste Strukturen… auf ca. 200 Personen geschätzt.“ (Blood&Honour), S. 35f. letzter Absatz bis „… zugeleitet werden.“ (Heilsberg), S. 43f. (Rechtsextremistische Straftaten), S. 71-72 Mitte (Linksextremistische Straftaten, Statistiken) 7. Verfassungsschutzbericht Thüringen 1998 (Vorlage UA 5/1 – 71), S. 14 Mitte (II. Rechtsextremismus II. 1. Überblick), S. 38f. (Neonazis, 4.1, 4.2), S. 42 (4.4 Skinheads), S. 50f. (Rechtsextremistische Straftaten , 7.), S. 81 (Linksextremistische Straftaten, 7.) 8. „Gutachten zum Verhalten der Thüringer Behörden und Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung des ‚Zwickauer Trios“ vom 14. Mai 2012, von Dr. Gerhard Schäfer, Volkhard Wache, Gerhard Meiborg (Vorlage UA 5/1 – 72 NF) 9. „Untersuchungsbericht über in den Medien dargestellte Vorgänge in dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz und deren Auswirkungen auf die Funktionsweise des Amtes“ vom 23. August 2000 von Herrn	

		Rechtsanwalt Dr. Karl Heinz Gasser (Vorlage UA 5/1 – 71) (VS-NfD.) 10. „Die neue alte Gefahr – Junge Faschisten in der DDR“ von Konrad Weiß (Vorlage UA 5/1 – 59) 11. „Expertise für den UA des Thüringer Landtags“ vom 23. April 2012 von Matthias Quent (Vorlage UA 5/1 – 58) 12. „Stellungnahme zum Beweisthema im UA des Thüringer Landtages“, 23. April 2012 vom 12. April 2012 von Prof. Dr. Wolfgang Frindte (ohne Anlagen) (Vorlage UA 5/1 – 41) 13. Schreiben des TIM an das TJM vom 27. Juli 1997 zur Einstellungspraxis, TIM 2131-7/1997 (PDF Nr. 18), S. 2-12 (Vorlage UA 5/1 – 128) 14. Antwort TJM an TIM, TIM 2131-7/1997 (PDF Nr. 18), S. 36-38 (Vorlage UA 5/1 – 128) 15. Auskunftsbericht TLKA „Parlamentarische Aufarbeitung der Straftaten der sogenannten Zwickauer Zelle“, Stand 10. Januar 2012, S. 5 unten ab „Komplex 1“ bis S. 14 „Komplex 2“ (Vorlage UA 5/1 – 86) 16. Organigramme vom TIM,	

		TJM, TLfV (VS-Geheim), TLKA (VS-NfD.), Thüringer StA im Untersuchungszeitraum bis 1998 (Vorlagen UA 5/1 – 55, 71, 169) 17. Zu StA Gera, 116 Js 17874/95 (129 StGB – Verfahren) (Vorlage UA 5/1 – 62) a. Bericht zum Ermittlungsverfahren des TLKA vom 13.11.1995, S.2-8 b. Vermerk zu Tino Brandt vom 21. Juli 1994, S.11f. c. Protokoll vom 14. März 1995, S. 14 d. Aktenvermerk zur Vernehmung Rosemann vom 8. August 1995, S. 19 e. Vermerk „Begangene bekannte Straftaten durch Mitglieder der Gruppierung“ vom 14. November 1995, S. 26-29 f. Vermerk vom 28. Dezember 1995, S. 40 g. Beschluss des AG Rudolstadt vom 9. Januar 1996, S. 106f. h. Behördengutachten zu den bei Rosemann gefundenen Waffen, S. 109b-109f i. Protokoll der Vernehmung von Norman Rink vom 29. Januar 1996, S. 250-253 j. Vernehmung Grunwald vom 30. Januar 1996, S.	

		268f. k. Aktenvermerk Rüting zum Ablauf einer Vernehmung, S. 372f. l. Liste von Telefonnummern der rechten Szene, S. 416-418 m. Vernehmung Ivo Sauerbrey vom 9. Juni 1996, S. 420-426 n. Vermerk Hollandt vom 1. August 1996, S. 430 o. Beschluss des AG Rudolstadt vom 14. Oktober 1996, S. 484f. p. Beschluss des AG Rudolstadt vom 10. Dezember 1996, S. 489f. q. Vermerk vom 19. September 1997, Straftaten gegen Polizeibeamte, S. 593 r. Vermerk vom 28. Oktober 1997 nebst Anlagen, S. 635-639 s. Abschlussbericht zum Ermittlungsverfahren gem. § 129 StGB vom 20. Oktober 1997, S. 652-663 t. Verfügung gem. § 170 Abs. 2 StPO vom 10. November 1997, S. 664-667 18. Ordner „Heilsberg“ Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das WaffG, Christian Dietzel, LPI Saalfeld, Az.: 1683-000357-97/6 (Vorlage UA 5/1 – 121)	

		u. Aktenvermerk vom 19. Dezember 1998, S. 6 v. AG Rudolstadt, XIV 17/97, Beschluss vom 9. Oktober 1997, S. 7-9 w. Vermerk KPI Saalfeld vom 11. Oktober 1997, Auflistung der sichergestellten Gegenstände, S. 50-52 x. Schreiben Iselt an StA Schultz, S. 54 y. Schlussblatt vom 12. Februar 1998 (Namensliste), S. 60-66	

Beweis-antrag/ Einbringer	Beweisthema (ggf. gekürzt)	Beweismittel	Beschluss	
Vorlage UA 5/1 – 239/ CDU	Umgang mit den durch die Quelle „Otto“ erlangten Informationen des TLfV	Vernehmung der für die fachliche Auswertung der vom V-Mann „Otto“ (Klarname: Tino Brandt) erlangten Informationen verantwortlichen Zeugen	Annahme 20. Sitzung 12.11.2012	**225**
Vorlage UA 5/1 – 253/ DIE LINKE	Zum gesamten Untersuchungsthema	Verlesung von Akten: 1. Az. 114 Js 37149/97, Bd. I S. 158ff.; Zusammenfassung der bisherigen Ermittlungsergebnisse die auf eine Täterschaft von Mitgliedern der "Kameradschaft Jena" deuten.; 10.10.1997 (VL UA 5/1-22) 2. BGH 3. Strafsenat; Urteil vom 22.02.1995; 3 StR 583/94 Leitsatz Nr.2 (anbei) 3. Bundessuntersuchungsausschuss 17/2, 10. Sitzung am 29.03.2012, Protokoll Anhörung Sachverständiger Prof. Dr. Christoph Gusy , Seite 41 2. Spalte ab Frage des Abgeordneten Kurth bis S. 42 2. Spalte 2. Absatz; (VL UA 5/1-141) 4. Gasser-Vermerk an Köckert vom 24.08.2000 (Anhang zum Gasser-Bericht) (VL UA 5/1-71) 5. Js. 17874/95, Blatt 430f., Aktenvermerk des LKA vom 01.08.1996 (VL UA 5/1-62) 6. Ordner G10, Seite 112,	Annahme 20. Sitzung 12.11.2012	**226**

		"Vermerk zu Böhnhardt und Mundlos als zu hartem Kern gehörig" (VL UA 5/1-86) 7. Az. 2131-07/1997, Schreiben des TIM vom 28.05.1997 S. 2 (Einleitung), S. 4ff. (Abschnitt II), S. 16ff. (Anlage 2a- 2f), S. 32ff. (Kleine Anfrage Dittes Antwort auf Frage 5, mit handschriftlichem Vermerk), S. 36ff. (Antwort des TJM vom 11.06.1997) (VL UA 5/1-128 Nr.18) 8. Der Spiegel, 10/97, Seite 32 - 34; „Lebende Zeitbomben" (anbei) 9. Berichtsband 402 E - 12/97 zum Verfahren Js 17874/95 (VL UA 5/1-116) 10. Verfassungsschutzbericht 1998, Bundesministerium des Innern, Abschn. II11. und 2., Seiten 24 bis 27 Absatz 2 (anbei) 11. Der Spiegel, 29/2005, Seite 48, 49, „Deckname Rubicon" (anbei) 12. Thüringische Landeszeitung, 30.10.1993, „Skandal-Beamte in Spitze des Verfassungsschutzes", „Zweifelhafte Staatsschützer in Thüringen", Mitarbeiter sprechen von .Staatsstreich'", „Staatsanwalt und Landtag ermitteln" (anbei)	

		13. Thüringische Landeszeitung vom 30.05.2001 „Geheimdienst warnte Neonazi" (anbei)	

	Beweis-antrag/ Einbringer	Beweisthema (ggf. gekürzt)	Beweismittel	Beschluss
227	Vorlage UA 5/1 – 274/ DIE LINKE	Verdacht der Vernichtung von Akten mit Bezug zum Untersuchungsgegenstand durch das TLKA nach dem 4. November 2011	Vernehmung des Zeugen EKHK Jürgen Dressler	Annahme 22.Sitzung 23.11.2012

228 Vom Untersuchungsausschuss beschlossene Beweiserhebungen wurden durchgeführt, soweit die Beweismittel beigebracht werden konnten, die notwendigen Aussagegenehmigungen vorlagen und der Ausschuss nicht zu einem späteren Zeitpunkt auf eine Vernehmung der Zeugen verzichtet hat. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt konnten noch nicht alle durch den Untersuchungsausschuss beschlossenen Anhörungen vorgenommen werden. Die bislang durchgeführten Befragungen der Sachverständigen und Zeugen sind den Übersichten unter B. IV. 4. und 5. zu entnehmen. Die bisher im Rahmen der öffentlichen Sitzungen verlesenen Akten bzw. Aktenbestandteile sind unter dem Gliederungspunkt B. IV. 3. dargestellt.

a. Annahme von Beweisanträgen unter Änderungen

229 Dem Beweisantrag der Fraktion DIE LINKE (**Vorlage UA 5/1 – 27**) wurde in der 4. Sitzung am 12. März 2012 durch die Mehrheit der Mitglieder des Untersuchungsausschusses bei zwei Enthaltungen zugestimmt. Der Zustimmung gingen Änderungen des Wortlauts voraus. So wurde die Formulierung „das Landesamt für Verfassungsschutz Bayern an alle Landesämter für Verfassungsschutz“ durch die Formulierung „bayerische Sicherheitsbehörden, insbesondere durch das Landesamt für Verfassungsschutz Bayern, an alle Sicherheitsbehörden des Landes Thüringen, insbesondere das Landesamt für Verfassungsschutz ersetzt und der Antrag durch den Halbsatz „durch die Thüringer Landesregierung“ ergänzt (vgl. Ergebnisprotokoll der 4. Sitzung, TOP 4, S. 20 – 21).

230 In derselben Sitzung stimmte die Mehrheit des Ausschusses bei zwei Enthaltungen dem Beweisantrag der Fraktion DIE LINKE (**Vorlage UA 5/1 – 28**) zu. Dem Wortlaut wurde jedoch wiederum der Halbsatz „durch die Thüringer Landesregierung“ hinzugefügt sowie im Anschluss der Formulierung „die Mitteilung der sächsischen Sicherheitsbehörden“ die Worte „an die Thüringer Sicherheitsbehörden, insbesondere das“ angefügt (vgl. Ergebnisprotokoll der 4. Sitzung, TOP 5, S. 22).

b. Beweisantrag zur Herstellung einer „Zeitleiste“ über die Ereignisse zwischen dem 26.01.1998 und dem 04.11.2012 und Anhörung der Kommission nach § 13 Abs. 3 ThürUAG

Über die Behandlung des Beweisantrags der Fraktion DIE LINKE (**Vorlage UA 5/1 – 29**), welcher auf die Erstellung und Übergabe einer zwischen dem TIM und dem TJM abgestimmten Zeitleiste der Ereignisse zwischen dem 26. Januar 1998 und dem 4. November 2012 gerichtet war, wurde in der 4. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 12. März 2012 lebhaft debattiert. Diese Zeitleiste sollte nach dem Willen der antragstellenden Fraktion eine Gesamtübersicht enthalten insbesondere über eingeleitete Maßnahmen durch Staatsanwaltschaften, TLKA und TLfV zum Auffinden der untergetauchten Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe, über Anträge an und Entscheidungen durch Gerichte zu eingeleiteten Maßnahmen, über vorliegende Erkenntnisse zum Aufenthalt der drei Gesuchten und mögliche Unterstützer sowie über Informationsaustausch mit anderen Sicherheitsbehörden des Bundes, der Länder und ausländischer Sicherheitsbehörden. **231**

Zunächst begründete die antragstellende Fraktion den Beweisantrag damit, dass es sich hierbei um ein sinnvolles Arbeitsmittel für den Untersuchungsausschuss handele, da es unter anderem als hilfreiche Arbeitsgrundlage für das Aktenstudium fungieren könne. Die Ausschussvorsitzende wies den Antragsteller nach Beratung mit der Landtagsverwaltung darauf hin, dass es sich nicht um einen Beweisantrag nach § 13 ThürUAG handele, sondern das Ersuchen unter materiell-rechtlichen Gesichtspunkten als ein Auskunftsersuchen nach § 14 ThürUAG zu qualifizieren sei. Die Landtagsverwaltung erläuterte diesbezüglich während der Sitzung, dass die Landesregierung etwas ausarbeiten solle und dem Untersuchungsausschuss hierüber Auskunft erteile. Gegenstand des Antrags sei kein klassisches Beweismittel, wie etwa die Vorlage einer (bereits existierenden) Urkunde oder die Vernehmung eines Zeugen. Die im Antrag vorgenommene Bezeichnung sei letztendlich unerheblich, da es sich der Sache nach um eine Auskunft nach § 14 ThürUAG handele. Zusätzlich trugen mehrere Ausschussmitglieder Vorbehalte vor. So sei es abwegig, wenn der Untersuchungsausschuss seinen eigenen Untersuchungsauftrag auf die Landesregierung, deren Verhalten Untersuchungsgegenstand sei, übertrage. Vielmehr müsse sich der Ausschuss ein eigenes Bild von der Aktenlage machen. Eine derartige Auflistung sei außerdem stark von Einschätzungen der Landesregierung geprägt, da unklar wäre, welche konkreten Inhalte Eingang in die beantragte Dokumentation finden solle. **232**

Die antragstellende Fraktion erwiderte auf die vorgebrachten Bedenken, dass der Antrag lediglich behördliches Handeln dokumentieren solle. Der Vorbehalt einer selektiven Zusammenstellung der Ereignisse könne im Übrigen auch im Rahmen der Aktenherausgabe erho- **233**

ben werden, da hierfür die Landesregierung ebenfalls eigenständig beurteile, welche Akten dem Untersuchungsausschuss vorgelegt werden. Die Zeitleiste erleichtere die Ausschussarbeit und sei im Zusammenhang mit der Schäfer-Kommission wahrscheinlich bereits erstellt worden.

234 Seitens der Landesregierung wurde vorgetragen, dass eine derartige Zeitleiste nicht vorläge und über das hinausginge, was die Landesregierung dem Untersuchungsausschuss zuzuarbeiten habe. Es handele sich nämlich um einen in sich verflochtenen, relativ langen Sachverhalt, der nicht leicht aufzubereiten sei. Darüber hinaus könne aufgrund unterschiedlicher Bewertungsmaßstäbe inhaltlicher Art keine Übereinstimmung mit einem durch den Untersuchungsausschuss zu erarbeitenden Schema erzielt werden. Die Aufarbeitung des Untersuchungsgegenstandes sei ohnehin originärer Auftrag des Untersuchungsausschusses, zu dem es gehöre, dass er eine eigenständige Aktenauswertung vornehme.

235 Der Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt. Den Fall einer zwingenden Beweiserhebung nach § 13 Abs. 2 S. 2 ThürUAG wegen Erreichens des geforderten Quorums verneinte die Ausschussvorsitzende unter Hinweis auf die Unzulässigkeit dieser Beweiserhebung gemäß § 13 Abs. 2 S. 3 ThürUAG.

236 Am 16. März 2012 beantragten die beiden Mitglieder der Fraktion DIE LINKE Frau Martina Renner und Herr Dieter Hausold gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 ThürUAG die Erstattung einer gutachterlichen Stellungnahme von der hierzu gebildeten Kommission – bestehend aus dem Präsidenten des ThürOVG, dem Vizepräsidenten des ThürOLG und einem Vorsitzenden Richter am ThürOLG – über die Zulässigkeit der Ablehnung des „Beweisantrags“ der Vorlage UA 5/1 – 29 durch die Mehrheit des Untersuchungsausschusses. Im Ergebnis verwarf die Kommission die Ablehnungsentscheidung des Ausschusses als unbegründet, weil die von der Ausschussmehrheit vorgetragenen Gründe die Sachwidrigkeit des abgelehnten Beweisantrags nicht erkennen ließen. Die Kommission führte hierzu aus, dass entgegen der Auffassung der Ausschussmehrheit ein Auskunftsverlangen nach § 14 ThürUAG Bestandteil des Beweiserhebungsrechts sei und somit ebenfalls den Regelungen des § 13 ThürUAG unterfalle. Zum Beweiserhebungsrecht gehöre – angesichts der verfassungsmäßig verbürgten Kontrollfunktion des Untersuchungsausschusses und der Gewährung der hierzu erforderlichen Befugnisse – der gesamte Vorgang der Beweisverschaffung, Beweissicherung und Beweisverwertung. Die Ansprüche auf Aktenvorlage und Auskunft seien als „Wesenskern“ des Untersuchungsrechts Bestandteil des umfassend zu verstehenden Beweiserhebungsrechts. Aus diesem Grund kam die Kommission überein, dass keine hinreichende Begrün-

dung für die Ablehnung des Beweisantrags vorgetragen worden sei und insbesondere kein Unzulässigkeitsgrund nach § 13 Abs. 2 S. 3 ThürUAG bestehe.

Infolge dieser Kommissionsentscheidung wurde gemäß § 13 Abs. 3 S. 3 2. HS ThürUAG in der 5. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 23. April 2012 über den Beweisantrag (nunmehr als **Vorlage UA 5/1 - 49**) erneut beraten und diesem nach kurzer Diskussion durch die Mehrheit der Ausschussmitglieder bei drei Gegenstimmen stattgegeben. **237**

Das TJM übermittelte dem Untersuchungsausschuss daraufhin am 8. Juni 2012 die beantragte Zeitleiste auf Grundlage der Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Gera. Das TIM legte dem Untersuchungsausschuss in dessen 9. Sitzung am 11. Juni 2012 die beantragte Zeitleiste sowie eine chronologische Darstellung von Maßnahmen der Thüringer Sicherheitsbehörden vom 26. Januar 1998 bis zum 9. Oktober 2003 vor (**Vorlage UA 5/1 – 87**). Ferner übergab das TIM dem Untersuchungsausschuss in dessen 10. Sitzung am 22. Juni 2012 eine durch das TLKA für den Bereich der Polizei erstellte Zeitleiste (**Vorlage UA 5/1 – 98**). **238**

3. Beweiserhebung durch Verlesung von Unterlagen

Der Untersuchungsausschuss hat einzelne Akten in öffentlicher Sitzung verlesen und hierdurch gemäß § 22 ThürUAG in das Untersuchungsverfahren eingeführt. **239**

Dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (**Vorlage UA 5/1 – 221 NF**) stimmte der Untersuchungsausschuss in seiner 17. Sitzung am 8. Oktober 2012 zu und beschloss damit die folgenden Akten(bestandteile) in öffentlicher Sitzung zu verlesen: **240**

1. Verfassungsschutzbericht Thüringen 1992 (Vorlage UA 5/1 – 71), S. 51 (Statistik)
2. Verfassungsschutzbericht Thüringen 1993 (Vorlage UA 5/1 – 71), S. 41, Nr. 3 (Statistik)
3. Verfassungsschutzbericht Thüringen 1994 (Vorlage UA 5/1 – 71), S. 20f. (Anti-Antifa), 32 (Rechtsextremistische Gewalttäter), 53f. (Statistik)
4. Verfassungsschutzbericht Thüringen 1995 (Vorlage UA 5/1 – 71), S. 26-28 (Anti-Antifa), 29-31 (3.6. Umstrukturierung und Vernetzung der Neonaziszene), 40-43 (Rechtsextremistische Straftaten & Statistik), 59f. (Linksextremistische Straftaten)
5. Verfassungsschutzbericht Thüringen 1996 (Vorlage UA 5/1 – 71), S. 22-24 (Anti-Antifa), S. 41-44 (Rechtsextremistische Straftaten), S. 69f. (Linksextremistische Straftaten)
6. Verfassungsschutzbericht Thüringen 1997 (Vorlage UA 5/1 – 71), S. 22-24 oben (Anti-Antifa, THS), S. 26, 5. Abs. „Feste Strukturen… auf ca. 200 Personen

geschätzt.“ (Blood&Honour), S. 35f. letzter Absatz bis „… zugeleitet werden.“ (Heilsberg), S. 43f. (Rechtsextremistische Straftaten), S. 71-72 Mitte (Linksextremistische Straftaten, Statistiken)

7. Verfassungsschutzbericht Thüringen 1998 (Vorlage UA 5/1 – 71), S. 14 Mitte (II. Rechtsextremismus II. 1. Überblick), S. 38f. (Neonazis, 4.1, 4.2), S. 42 (4.4 Skinheads), S. 50f. (Rechtsextremistische Straftaten , 7.), S. 81 (Linksextremistische Straftaten, 7.)
8. „Gutachten zum Verhalten der Thüringer Behörden und Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung des ‚Zwickauer Trios’ “ vom 14. Mai 2012, von Dr. Gerhard Schäfer, Volkhard Wache, Gerhard Meiborg (Vorlage UA 5/1 – 72 NF) (Gemäß § 22 Abs. 2 ThürUAG wurde von der Verlesung abgesehen und der wesentliche Inhalt des Gutachtens in öffentlicher Sitzung wiedergegeben)
9. „Die neue alte Gefahr – Junge Faschisten in der DDR“ von Konrad Weiß (Vorlage UA 5/1 – 59).

4. Beweiserhebung durch Anhörung von Sachverständigen und Einholung von Sachverständigengutachten

241 Mit den oben unter B. IV. 2. aufgeführten Vorlagen wurden im Untersuchungsausschuss Beweisanträge eingereicht, die auf Anhörung von Sachverständigen gerichtet waren. Diese wurden im Rahmen öffentlicher Sitzungen des Untersuchungsausschusses vernommen.

Beweisantrag/ Einbringer	**Beweisthema (ggf. gekürzt)**	**Sachverständiger**	**Anhörungszeitpunkt**
242 Vorlage UA 5/1 – 19/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Fehleinschätzung und Bewertung von Situation und Strukturen des Rechtsextremismus in Thüringen in den 1990er-Jahren durch Politik und Sicherheitsbehörden, wodurch Radikalisierung und Verfestigung rechtsextremer Strukturen erleichterte wurde	Konrad Weiß	Ladung in der 4. Sitzung am 12.03.2012 beschlossen Anhörung in der 5. Sitzung am 23.04.2012 erfolgt
243		Peter Reif-Spirek	Ladung in der 4. Sitzung am 12.03.2012 beschlossen Anhörung in der 5. Sitzung am 23.04.2012 erfolgt

Beweisantrag/ Einbringer	Beweisthema (ggf. gekürzt)	Sachverständiger	Anhörungszeitpunkt	
Vorlage UA 5/1 – 21 DIE LINKE	Fehleinschätzung der Entwicklung von militanten rechtsextremen Strukturen in Thüringen in den 1990er-Jahren durch die politisch und behördlich Verantwortlichen, wodurch deren Herausbildung und Verfestigung begünstigt wurde	Prof. Dr. em. Hajo Funke	Ladung in der 4. Sitzung am 12.03.2012 beschlossen Anhörung in der 5. Sitzung am 23.04.2012 erfolgt	**244**
		Prof. Dr. Fabian Virchow	Ladung in der 4. Sitzung am 12.03.2012 beschlossen Ladung in der 5. Sitzung vom 23.04.2012 aufgehoben	**245**
		Prof. Dr. Richard Stöss	Ladung in der 4. Sitzung am 12.03.2012 beschlossen Ladung in der 5. Sitzung vom 23.04.2012 aufgehoben	**246**
		Prof. Dr. Wolfgang Frindte	Ladung in der 4. Sitzung am 12.03.2012 beschlossen Anhörung in der 5. Sitzung am 23.04.2012 erfolgt	**247**
		Prof. Dr. Wilhelm Heitmeyer	Ladung in der 4. Sitzung am 12.03.2012 beschlossen Ladung in der 5. Sitzung vom 23.04.2012 aufgehoben	**248**
		Prof. Dr. Christoph Butterwegge	Ladung in der 4. Sitzung am 12.03.2012 beschlossen Ladung in der 5. Sitzung vom 23.04.2012 aufgehoben	**249**
		Michael Ebenau	Ladung in der 4. Sitzung am 12.03.2012 beschlossen Anhörung in der 5. Sitzung am 23.04.2012 erfolgt	**250**
		Thomas Rausch	Ladung in der 4. Sitzung am 12.03.2012 beschlossen Anhörung in der 5. Sitzung am 23.04.2012 erfolgt	**251**

252			Eric Henze	Ladung in der 4. Sitzung am 12.03.2012 beschlossen Anhörung in der 5. Sitzung am 23.04.2012 erfolgt
253			Ovidio Almonacid Cerda	Ladung in der 4. Sitzung am 12.03.2012 beschlossen Anhörung in der 5. Sitzung am 23.04.2012 erfolgt
254			Andrea Röpke	Ladung in der 4. Sitzung am 12.03.2012 beschlossen Ladung in der 5. Sitzung vom 23.04.2012 aufgehoben

Beweisantrag/ Einbringer	Beweisthema (ggf. gekürzt)	Sachverständiger	Anhörungszeitpunkt	
Vorlage UA 5/1 – 32 CDU	Entsprechend den Vorlagen UA 5/1 – 19 und 21	Prof. Dr. Eckhard Jesse	Ladung in der 4. Sitzung am 12.03.2012 beschlossen Ladung in der 5. Sitzung vom 23.04.2012 aufgehoben	**255**
		Dr. Rudolf van Hüllen	Ladung in der 4. Sitzung am 12.03.2012 beschlossen Anhörung in der 5. Sitzung am 23.04.2012 erfolgt	**256**
Vorlage UA 5/1 – 33 SPD	Entsprechend den Vorlagen UA 5/1 – 19, und 21	Matthias Müller	Ladung in der 4. Sitzung am 12.03.2012 beschlossen Anhörung in der 5. Sitzung am 23.04.2012 erfolgt	**257**
		Prof. Dr. Roland Roth	Ladung in der 4. Sitzung am 12.03.2012 beschlossen Ladung in der 5. Sitzung vom 23.04.2012 aufgehoben	**258**
		Dr. Dietmar Molthagen	Ladung in der 4. Sitzung am 12.03.2012 beschlossen Anhörung in der 5. Sitzung am 23.04.2012 erfolgt	**259**
		Katja Fiebiger	Ladung in der 4. Sitzung am 12.03.2012 beschlossen Anhörung in der 5. Sitzung am 23.04.2012 erfolgt	**260**
		Christina Büttner	Ladung in der 4. Sitzung am 12.03.2012 beschlossen Anhörung in der 5. Sitzung am 23.04.2012 erfolgt	**261**
		Anetta Kahane	Ladung in der 4. Sitzung am 12.03.2012 beschlossen Anhörung in der 5. Sitzung am 23.04.2012 erfolgt	**262**

263

264

		Michael Ebenau	Ladung in der 4. Sitzung am 12.03.2012 beschlossen Anhörung in der 5. Sitzung am 23.04.2012 erfolgt
		M.A. Matthias Quent	Ladung in der 4. Sitzung am 12.03.2012 beschlossen Anhörung in der 5. Sitzung am 23.04.2012 erfolgt

265 Beratungsgegenstand der 4. Ausschusssitzung vom 12. März 2012 war unter anderem die Ladung von Sachverständigen zur Thematik der Bildung und Verfestigung rechtsextremistischer Strukturen in Thüringen in den 1990er-Jahren sowie die politischen und behördlichen Reaktionen hierauf und die verfahrensmäßige Vorbereitung dieser Anhörung. Hierzu beschloss der Untersuchungsausschuss zunächst, die in den Vorlagen UA 5/1 – 19, 21, 32 und 33 genannten Sachverständigen allesamt für die nächste planmäßige Sitzung am 23. April 2012 zu laden. Die Mehrheit des Ausschusses sprach sich dafür aus, die Anhörung der Sachverständigen innerhalb *einer* öffentlichen Sitzung zur Beweisaufnahme durchzuführen. Um dieses ambitionierte Vorhaben zu erfüllen, kam der Ausschuss überein, die Anhörung anhand von Themenkomplexen zu strukturieren und einen Zeitplan festzulegen. Die jeweiligen Sachverständigen wurden daraufhin entsprechend ihrem fachlichen Hintergrund einem der fünf Themenblöcke zugeordnet:

1. **Opferperspektive**: Christina Büttner, Anetta Kahane
2. **Zivilgesellschaft**/ **Medien**: Michael Ebenau, Thomas Rausch, Eric Henze, Ovidio Almonacid Cerda, Andrea Röpke, Konrad Weiß, Matthias Müller, Katja Fiebiger
3. **Soziologie**: Prof. Dr. Richard Stöss, Prof. Dr. Wilhelm Heitmeyer, Prof. Dr. Christoph Butterwegge, M.A. Matthias Quent
4. **Politikwissenschaft**: Prof. Dr. Eckhard Jesse, Dr. Rudolf van Hüllen, Prof. Dr. em. Hajo Funke, Prof. Dr. Fabian Virchow, Peter Reif-Spirek, Prof. Dr. Roland Roth, Dr. Dietmar Molthagen
5. **Sozialpsychologie**: Prof. Dr. Wolfgang Frindte

266 In der 5. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 23. April 2012 erschienen die geladenen Sachverständigen. Entschuldigt waren Dr. Fabian Virchow, Prof. Dr. Richard Stöss, Prof. Dr. Wilhelm Heitmeyer, Prof. Dr. Christoph Butterwegge, Andrea Röpke, Prof. Dr. Eckhard Jesse und Prof. Dr. Roland Roth, die durch den Untersuchungsausschuss nicht erneut geladen wurden.

Zusätzlich zur mündlichen Anhörung hatten einzelne Sachverständige schriftliche Gutachten erstellt, die dem Untersuchungsausschuss zugeleitet worden waren. Die schriftliche Stellungnahme des Prof. Dr. Wolfgang Frindte mit dazugehöriger Pressemappe (Vorlage UA 5/1 – 41) enthielt eine Auswertung empirischer Studien aus den Jahren zwischen 1990 und 2002 zu fremdenfeindlichen, gewaltbesetzten und rechtsextremen Tendenzen im Thüringer Raum, Verbreitung und Rezeption der Forschungsergebnisse sowie Resonanz von Politik und Sicherheitsbehörden. Die Expertise des M.A. Mathias Quent (Vorlage UA 5/1 – 58) beinhaltete eine wissenschaftliche Analyse der Entwicklung des Rechtsextremismus in Thüringen in den 1990er-Jahren und die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit diesem Thema. **267**

5. Beweiserhebung durch Zeugenvernehmung

a. Beweisanträge auf Vernehmung von Zeugen

Dem Untersuchungsausschuss lagen folgende Beweisanträge gemäß § 13 ThürUAG vor, bei denen als Beweismittel die Vernehmung von Zeugen vorgesehen war: **268**

Beweisantrag/ Einbringer	**Beweisthema (ggf. gekürzt)**	**Zeuge**	**Vernehmungszeitpunkt**	
Vorlage UA 5/1 – 16/ SPD	Art von Kontakten zwischen Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe direkt oder über Dritte zum TLfV und Thüringer Polizeibehörden	Beate Zschäpe	Ladung in der 1. Sitzung am 16.02.2012 beschlossen Ladung in der 3. Sitzung am 06.03.2012 aufgehoben	**269**
Vorlage UA 5/1 – 20/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Kenntnis des TLfV über die radikale, militante und vernetzte Struktur der rechtsextremen Szene in den 1990er Jahren und Zugehörigkeit von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe zum radikalen, rechtsextremen Milieu des THS	Tino Brandt	Ladungsbeschluss vertagt	**270**

	Beweisantrag/ Einbringer	Beweisthema (ggf. gekürzt)	Zeuge	Vernehmungszeitpunkt
271	Vorlage UA 5/1 – 63/ CDU	Politische und behördliche Bewertung der Herausbildung militanter neonazistischer und rechtsterroristischer Strukturen in Thüringen seit 1990 und daraufhin eingeleitete Handlungsmaßnahmen auf Landes- und kommunaler Ebene	Prof. Dr. Stephan Dorschner	Ladung in der 6. Sitzung am 09.05.2012 beschlossen Vernehmung in der 7. Sitzung am 21.05.2012 erfolgt
272			Reinhard Schwabe	Ladung in der 6. Sitzung am 09.05.2012 beschlossen Vernehmung in der 7. Sitzung am 21.05.2012 erfolgt
273			StS a.D. Gregor Lehnert	Ladung in der 6. Sitzung am 09.05.2012 beschlossen Vernehmung in der 7. Sitzung am 21.05.2012 erfolgt
274			Dr. Matias Mieth	Ladung in der 6. Sitzung am 09.05.2012 beschlossen Vernehmung in der 7. Sitzung am 21.05.2012 erfolgt
275	Vorlage UA 5/1 – 53 / BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Begünstigung der Herausbildung und Verfestigung militanter neonazistischer und rechtsterroristischer Strukturen und Erschwerung der Verfolgung rechtsextremer Straftaten durch Errichtung, Aufbau und Organisation der Thüringer Polizei, des TLKA, der Thüringer Staatsanwaltschaften und des TLfV vom 04.10.1990 bis Mitte der 1990er-Jahre; Fehleinschätzung und Falschbewertung der Gefahren, die von neonazistischer und rechtsterroristischer Strukturen in Thüringen ausgehen, durch Thüringer Polizei, TLKA, Thüringer Staatsanwaltschaften und TLfV zwischen Anfang und Mitte der 1990er-Jahre	Innenminister a.D. Franz Schuster	Ladung in der 6. Sitzung am 09.05.2012 beschlossen Vernehmung in der 7. Sitzung am 21.05.2012 erfolgt Erneute Ladung in der 9. Sitzung am 11.06.2012 beschlossen Vernehmung in der 13. Sitzung am 10.07.2012 erfolgt

Beweisantrag/ Einbringer	Beweisthema (ggf. gekürzt)	Zeuge	Vernehmungszeitpunkt	
Vorlage UA 5/1 – 53 / BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Vorlage UA 5/1 – 56 DIE LINKE	Zum Beweisthema der Vorlage UA 5/1 – 53 siehe oben Fehleinschätzung der Gefahr der Bildung militanter rechtsextremer Strukturen in Thüringen durch die Landesregierung, wodurch deren Herausbildung begünstigt wurde	Justizminister a.D. Prof. Dr. Hans-Joachim Jentsch	Ladung in der 6. Sitzung am 09.05.2012 beschlossen Vernehmung in der 7. Sitzung am 21.05.2012 erfolgt	**276**
		Präsident des TLfV a.D. Harm Winkler	Ladung in der 6. Sitzung am 09.05.2012 beschlossen Vernehmung in der 7. Sitzung am 21.05.2012 erfolgt Erneute Ladung in der 9. Sitzung am 11.06.2012 beschlossen Vernehmung in der 13. Sitzung am 10.07.2012 erfolgt	**277**
		Präsident des TLKA a.D. Helmut Schweigert	Ladung in der 6. Sitzung am 09.05.2012 beschlossen Entschuldigt für die 7. Sitzung am 21.05.2012	**278**

	Beweisantrag/ Einbringer	Beweisthema (ggf. gekürzt)	Zeuge	Vernehmungszeitpunkt
279	Vorlage UA 5/1 – 43/ DIE LINKE Vorlage UA 5/1 – 51/ SPD Vorlage UA 5/1 – 53/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Zum Beweisthema der Vorlage UA 5/1 – 53 siehe oben Verfolgung und Ermittlungen im Rahmen der Gefahrenabwehr von rechtsextremen Strukturen und Personen im Zeitraum bis 1998 durch Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden, wodurch die Herausbildung militanter und später terroristischer rechtsextremer Strukturen mit ermöglicht wurde; Erkenntnisse der Thüringer Sicherheitsbehörden über Bildung und Mitglieder des NSU bis 1998	Präsident des TLKA a.D. Uwe Kranz	Ladung in der 6. Sitzung am 09.05.2012 beschlossen Vernehmung in der 7. Sitzung am 21.05.2012 erfolgt
280			Präsident des TLKA a.D. Egon Luthardt	Ladung in der 6. Sitzung am 09.05.2012 beschlossen Vernehmung in der 7. Sitzung am 21.05.2012 erfolgt
281	Vorlage UA 5/1 – 56 DIE LINKE	Zum Beweisthema der Vorlage UA 5/1 – 56 siehe oben	Innenminister a.D. Dr. Richard Dewes	Ladung in der 6. Sitzung am 09.05.2012 beschlossen Vernehmung in der 7. Sitzung am 21.05.2012 erfolgt Erneute Ladung in der 14. Sitzung am 17.07.2012 beschlossen Vernehmung in der 16. Sitzung am 11.09.2012 erfolgt
282			StS a.D. Volker Schemmel	Ladung in der 6. Sitzung am 09.05.2012 beschlossen Vernehmung in der 7. Sitzung am 21.05.2012 erfolgt
283	Vorlage UA 5/1 – 67 DIE LINKE	Begehung von Rechtsverstößen durch Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit Verfolgung und Aufklärung von durch rechtsextreme Strukturen verübte Straftaten;	KHK Roberto Tuche	Ladung in der 8. Sitzung am 24.05.2012 beschlossen Vernehmung in der 9. Sitzung am 11.06.2012 erfolgt
284			KHK Klaus-Dieter Iselt	Ladung in der 8. Sitzung am 24.05.2012 beschlossen Vernehmung in der 9. Sitzung

	Mangelhafte Beobachtung und strafrechtliche und präventive Ermittlung von rechtsextremen Strukturen durch Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden, wodurch die Entstehung des NSU ermöglicht oder begünstigt wurde; Nicht-Ausschöpfen aller Möglichkeiten zur Aufklärung und Verhinderung rechtsextremer Straftaten durch Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden; Förderung der Herausbildung militanter und rechtsextremer Strukturen sowie Straftatbegehungen aus diesem Milieu durch Unzulänglichkeiten der Organisationsstruktur und des Informationsaustausches von bzw. zwischen Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden sowie zwischen Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden mit Behörden des Bundes und der Länder; Kenntnis der Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden von nachrichtendienstlicher Zusammenarbeit von Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder mit Mitgliedern rechtsextremer Strukturen in Thüringen		am 11.06.2012 erfolgt

	Beweisantrag/ Einbringer	Beweisthema (ggf. gekürzt)	Zeuge	Vernehmungszeitpunkt
285	Vorlage UA 5/1 – 54 NF/ CDU	Kenntnisse und darauf gründende Maßnahmen der Sicherheitsbehörden zur Bildung einer rechtsterroristischen Gruppe um Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe und deren Aktivitäten	KHK Thomas Matczack	Ladung in der 8. Sitzung am 24.05.2012 beschlossen Vernehmung in der 9. Sitzung am 11.06.2012 erfolgt
286			KHK Dieter Fahner	Ladung in der 8. Sitzung am 24.05.2012 beschlossen Vernehmung in der 9. Sitzung am 11.06.2012 erfolgt
287	Vorlage UA 5/1 – 68/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Kenntnisse und darauf gründende Maßnahmen der Sicherheitsbehörden zur Bildung einer rechtsterroristischen Gruppe um Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe und deren Aktivitäten Verdacht der Vernichtung von Akten mit Bezug zum Untersuchungsgegenstand durch das TLKA nach dem 4. November 2011	KHK a.D. Günther Hollandt	Ladung in der 8. Sitzung am 24.05.2012 beschlossen Vernehmung in der 9. Sitzung am 11.06.2012 erfolgt
288	Vorlage UA 5/1 – 274/ DIE LINKE		EKHK Jürgen Dressler	Ladung in der 8. Sitzung am 24.05.2012 beschlossen Vernehmung in der 9. Sitzung am 11.06.2012 vertagt Vernehmung in der 11. Sitzung am 03.07.2012 erfolgt Ladung in der 22. Sitzung am 23.11.2012 beschlossen Vernehmung in der 23. Sitzung am 03.12.2012 erfolgt
289	Vorlage UA 5/1 – 43/ DIE LINKE Vorlage UA 5/1 – 54 NF/ CDU	Zum Beweisthema der Vorlagen UA 5/1 – 43, 54 und 67 siehe oben	OStA Gerd Michael Schultz	Ladung in der 9. Sitzung am 11.06.2012 beschlossen Vernehmung in der 11. Sitzung am 03.07.2012 erfolgt Erneute Ladung in der 22. Sitzung am 23.11.2012 beschlossen Vernehmung in der 24. Sitzung am 04.12.2012 erfolgt
290	Vorlage UA 5/1 – 67/ DIE LINKE		LOStA a.D. Rolf Mundt	Ladung in der 9. Sitzung am 11.06.2012 beschlossen Vernehmung in der 11. Sitzung am 03.07.2012 erfolgt

Beweisantrag/ Einbringer	Beweisthema (ggf. gekürzt)	Zeuge	Vernehmungszeitpunkt	
Vorlage UA 5/1 – 43/ DIE LINKE Vorlage UA 5/1 – 54 NF/ CDU Vorlage UA 5/1 – 82/ DIE LINKE	Zum Beweisthema der Vorlage UA 5/1 – 43 und 54 NF siehe oben Überschreitung der gesetzlichen Befugnisse und Begehung von Rechtsverstößen durch Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit Verfolgung und Aufklärung von Straftaten, die durch rechtsextreme Strukturen verübt wurden; Mangelhafte Beobachtung und strafrechtliche und präventive Ermittlung von rechtsextremen Strukturen durch Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden, wodurch die Entstehung des NSU ermöglicht oder begünstigt wurde; Nicht-Ausschöpfen aller Möglichkeiten zur Aufklärung und Verhinderung rechtsextremer Straftaten durch Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden; Förderung der Herausbildung militanter und rechtsextremer Strukturen sowie Straftatbegehungen aus diesem Milieu durch Unzulänglichkeiten der Organisationsstruktur und des Informationsaustausches von bzw. zwischen Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden sowie zwischen Thürin-	OStA Ralf Mohrmann	Ladung in der 9. Sitzung am 11.06.2012 beschlossen Vernehmung in der 11. Sitzung am 03.07.2012 erfolgt	**291**

	ger Justiz- und Sicherheitsbehörden mit Behörden des Bundes und der Länder; Kenntnis der Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden von nachrichtendienstliche Zusammenarbeit von Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder mit Mitgliedern rechtsextremer Strukturen in Thüringen		

Beweisantrag/ Einbringer	Beweisthema (ggf. gekürzt)	Zeuge	Vernehmungszeitpunkt	
Vorlage UA 5/1 – 43/ DIE LINKE Vorlage UA 5/1 – 51/ SPD Vorlage UA 5/1 – 53/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Zum Beweisthema der Vorlagen UA 5/1 – 43, 51 und 53 siehe oben	StS a.D. Arndt Koeppen	Ladung in der 9. Sitzung am 11.06.2012 beschlossen Entschuldigt für die 11. Sitzung am 03.07.2012 Erneute Ladung in der 15. Sitzung am 10.09.2012 beschlossen Entschuldigt für die 18. Sitzung am 09.10.2012	**292**
Vorlage UA 5/1 – 48/ DIE LINKE Vorlage UA 5/1 – 54 NF/ CDU	Zum Beweisthema der Vorlage UA 5/1 – 54 NF siehe oben Beteiligung bzw. Beförderung oder Duldung des TLfV bzgl. Gründung, Aufbau und Unterstützung rechtsextremer Strukturen in Thüringen bis 1998 durch den Einsatz von V-Personen und Kenntnis über Beteiligung der eingesetzten V-Personen an der Durchführung oder Vorbereitung von Straftaten sowie Aktivitäten, die sich gegen das Grundgesetz richteten sowie Kenntnis darüber, dass rechtsextremer Strukturen Zugang zu Waffen und Sprengstoff suchten, paramilitärische Übungen veranstalteten und die Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung politischer Ziele verfolgten	Norbert Wießner (TLfV)	Ladung in der 9. Sitzung am 11.06.2012 beschlossen Vernehmung in der 12. Sitzung am 09.07.2012 erfolgt	**293**
		Friedrich-Karl Schrader (TLfV)	Ladung in der 9. Sitzung am 11.06.2012 beschlossen Vernehmung in der 12. Sitzung am 09.07.2012 erfolgt	**294**

	Beweisantrag/ Einbringer	Beweisthema (ggf. gekürzt)	Zeuge	Vernehmungszeitpunkt
295	Vorlage UA 5/1 – 48/ DIE LINKE Vorlage UA 5/1 – 51/ SPD	Zum Beweisthema der Vorlagen UA 5/1 – 48 und 51 siehe oben	Vizepräsident des TLfV a.D. Peter Nocken	Ladung in der 9. Sitzung am 11.06.2012 beschlossen Entschuldigt für die 12. Sitzung am 09.07.2012 Vernehmung in der 14. Sitzung am 17.07.2012 erfolgt
296	Vorlage UA 5/1 – 48/ DIE LINKE Vorlage UA 5/1 – 51/ SPD Vorlage UA 5/1 – 53/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Zum Beweisthema der Vorlagen UA 5/1 – 48, 51 und 53 siehe oben	Präsident des TLfV a.D. Dr. Helmut Roewer	Ladung in der 9. Sitzung am 11.06.2012 beschlossen Vernehmung in der 12. Sitzung am 09.07.2012 erfolgt Erneute Ladung in der 14. Sitzung am 17.07.2012 beschlossen Vernehmung in der 15. Sitzung am 10.09.2012 erfolgt
297	Vorlage UA 5/1 – 75 / DIE LINKE	Fehleinschätzung der Gefahr der Bildung militanter rechtsextremer Strukturen in Thüringen durch die Landesregierung, wodurch deren Herausbildung begünstigt wurde; Mangelhafte Beobachtung und strafrechtliche und präventive Ermittlung von rechtsextremen Strukturen durch Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden, wodurch die Entstehung des NSU ermöglicht oder begünstigt wurde; Nicht-Ausschöpfen aller Möglichkeiten zur Aufklärung und Verhin-	StS a.D. Prof. Dr. Michael Lippert	Ladung in der 9. Sitzung am 11.06.2012 beschlossen Vernehmung in der 13. Sitzung am 10.07.2012 erfolgt Erneute Ladung in der 15. Sitzung am 10.09.2012 beschlossen Entschuldigt für die 17. Sitzung am 08.10.2012 Erneute Ladung in der 19. Sitzung am 19.10.2012 beschlossen Vernehmung in der 21. Sitzung am 13.11.2012 erfolgt

	derung rechtsextremer Straftaten durch Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden; Förderung der Herausbildung militanter und rechtsextremer Strukturen sowie Straftatbegehungen aus diesem Milieu durch Unzulänglichkeiten der Organisationsstruktur und des Informationsaustausches von bzw. zwischen Thüringer Sicherheitsbehörden		

	Beweisantrag/ Einbringer	Beweisthema (ggf. gekürzt)	Zeuge	Vernehmungszeitpunkt
298	Vorlage UA 5/1 – 48 / DIE LINKE	Zum Beweisthema der Vorlage UA 5/1 – 48 siehe oben	Reiner Bode (ehem. TLfV)	Ladung in der 15. Sitzung am 10.09.2012 beschlossen Vernehmung in der 17. Sitzung am 08.10.2012 erfolgt
299			Jürgen Zweigert (TLfV)	Ladung in der 15. Sitzung am 10.09.2012 beschlossen Vernehmung in der 17. Sitzung am 08.10.2012 erfolgt
300			Peter Frohmann (TLfV)	Ladung in der 15. Sitzung am 10.09.2012 beschlossen Entschuldigt für die 17. Sitzung am 08.10.2012
301	Vorlage UA 5/1 – 75 / DIE LINKE	Zum Beweisthema der Vorlage UA 5/1 – 75 siehe oben	Jürgen Schaper (TLfV)	Ladung in der 15. Sitzung am 10.09.2012 beschlossen Vernehmung in der 18. Sitzung am 09.10.2012 erfolgt
302	Vorlage UA 5/1 – 51/ SPD Vorlage UA 5/1 – 101 NF / DIE LINKE	Zum Beweisthema der Vorlagen UA 5/1 – 51 siehe oben Beendigung der Ermittlungstätigkeit gegen rechtsextreme, militante Strukturen durch Auflösung der SoKo REX und unzureichende Beobachtung und strafrechtliche Verfolgung dieser Strukturen seitens der Sicherheitsbehörden durch Einstellung des Verfahrens gegen die THS gemäß § 129 StGB	MinDirig a.D. Bernd Hillmann	Ladung in der 19. Sitzung am 19.10.2012 beschlossen Vernehmung in der 20. Sitzung am 12.11.2012 erfolgt
303	Vorlage UA 5/1 – 43 / DIE LINKE Vorlage UA 5/1 – 101 NF / DIE LINKE	Zum Beweisthema der Vorlagen UA 5/1 – 43 und 101 siehe oben	KD a.D. Wolfgang Liphardt	Ladung in der 19. Sitzung am 19.10.2012 beschlossen Vernehmung in der 20. Sitzung am 12.11.2012 erfolgt

Beweisantrag/ Einbringer	Beweisthema (ggf. gekürzt)	Zeuge	Vernehmungszeitpunkt	
Vorlage UA 5/1 – 82/ DIE LINKE	Zum Beweisthema der Vorlage UA 5/1 – 82 siehe oben	StA Wolfgang Urbanek	Ladung in der 19. Sitzung am 19.10.2012 beschlossen Vernehmung in der 20. Sitzung am 12.11.2012 erfolgt	**304**
Vorlage UA 5/1 – 68/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Zum Beweisthema der Vorlage UA 5/1 – 68 siehe oben	KHK a.D. Roland Meyer	Ladung in der 19. Sitzung am 19.10.2012 beschlossen Vernehmung in der 20. Sitzung am 12.11.2012 erfolgt	**305**
Vorlage UA 5/1 – 68/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Vorlage UA 5/1 – 101 NF / DIE LINKE Vorlage UA 5/1 – 220/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Zum Beweisthema der Vorlagen UA 5/1 – 68 und 101 NF siehe oben Durchsuchung der Wohnungen und der von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe genutzten Garagen am 26.01.1998, in der Folge eingeleitete Fahndungsmaßnahmen zur Ermittlung des Aufenthaltsortes der Gesuchten und damit in Zusammenhang stehende bei den Sicherheitsbehörden Thüringens vorliegende Erkenntnisse einschließlich der über weitere der NSU zugerechnete Mitglieder bzw. Unterstützer	KHM Mario Melzer	Ladung in der 19. Sitzung am 19.10.2012 beschlossen Vernehmung in der 20. Sitzung am 12.11.2012 erfolgt Erneute Vernehmung in der 23. Sitzung am 03.12.2012 erfolgt	**306**
Vorlage UA 5/1 – 124/ CDU	Akteneinsicht des TLfV bei der Staatsanwaltschaft Gera in laufende rechtsextremistische Strafverfahren zwischen 1995 und 1998	Heinrich Neisen	Ladung in der 19. Sitzung am 19.10.2012 beschlossen Vernehmung in der 21. Sitzung am 13.11.2012 erfolgt	**307**
Vorlage UA 5/1 – 101 NF/ DIE LINKE	Zum Beweisthema der Vorlage UA 5/1 – 101 NF siehe oben	MinDirig a.D. Michael Eggers	Ladung in der 22. Sitzung am 23.11.2012 beschlossen Vernehmung in der 23. Sitzung am 03.12.2012 erfolgt	**308**

	Beweisantrag/ Einbringer	Beweisthema (ggf. gekürzt)	Zeuge	Vernehmungszeitpunkt
309	Vorlage UA 5/1 – 54/ CDU Vorlage UA 5/1 – 101 NF/ DIE LINKE	Zum Beweisthema der Vorlagen UA 5/1 – 54 und 101 NF siehe oben	KOK'in Denise Dittrich	Ladung in der 22. Sitzung am 23.11.2012 beschlossen Vernehmung in der 23. Sitzung am 03.12.2012 erfolgt
310	Vorlage UA 5/1 – 67/ DIE LINKE	Zum Beweisthema der Vorlage UA 5/1 – 67 siehe oben	KHK a.D. Klaus König	Ladung in der 22. Sitzung am 23.11.2012 beschlossen Vernehmung in der 24. Sitzung am 04.12.2012 erfolgt

311 In der 6. Sitzung am 9. Mai 2012 wurde der Beweisantrag auf Zeugenvernehmung entsprechend der **Vorlage UA 5/1 – 63** auf Anregung eines Ausschussmitgliedes um einen weiteren Zeugen ergänzt und dieser in die Liste der zu vernehmenden Zeugen für die 7. Ausschusssitzung am 21. Mai 2012 aufgenommen.

b. Verzicht auf die Vernehmung geladener Zeugen

312 Bereits in der konstituierenden Sitzung des Untersuchungsausschusses am 16. Februar 2012 wurde entsprechend der **Vorlage UA 5/1 – 16** beschlossen, dass die zum damaligen Zeitpunkt in Untersuchungshaft sitzende Beate Zschäpe als Zeugin vor den Untersuchungsausschuss geladen wird. Dem Beschluss ging eine Debatte im Ausschuss voraus, in der von mehreren Mitgliedern Bedenken darüber geäußert wurden, ob Frau Zschäpe dazu bereit sei, vor dem Ausschuss auszusagen. Außerdem wurde angemerkt, dass ein vorheriges Aktenstudium zur Vorbereitung der Vernehmung sinnvoll sei und von einer zu eilig erfolgenden Ladung abgesehen werden solle. Zugunsten des Antrags wurde jedoch erklärt, dass die Zeugin Beate Zschäpe in der zentralen Frage des Untersuchungsauftrags, ob und ggf. welche Kontakte der mutmaßlichen Rechtsterroristen zum TLfV und/ oder zu Thüringer Polizeibehörden es gegeben habe, am ehesten Auskunft geben könne. Ein Aussageverweigerungsrecht stehe ihr im Rahmen der Vernehmung des Untersuchungsausschusses nicht zu, da es nicht um die Ermittlung der ihr vorgeworfenen Straftaten gehe, sondern ausschließlich der Kontakt zu Thüringer Behörden untersucht werden solle. Ob die Zeugin Zschäpe letztendlich Angaben machen und die Wahrheit sagen werde, sei zwar nicht vorauszusehen, jedoch sollte der Untersuchungsausschuss das Signal aussenden, dass er bezogen auf seinen Untersuchungsauftrag kein Schweigen akzeptieren werde.

Daraufhin wurde der Antrag zur Ladung von Beate Zschäpe für die 3. Sitzung am 6. März 2012 einstimmig angenommen (vgl. Ergebnisprotokoll der 1. Sitzung, TOP 5, S. 12). In der 3. Ausschusssitzung am 6. März 2012 wurde erneut über die Ladung von Beate Zschäpe beraten, nachdem im Briefwechsel zwischen Landtagsverwaltung, BMJ und TJM dargelegt wurde, dass der Ermittlungsrichter beim BGH für die Umsetzung der Zeugenladung zuständig sei (**Vorlagen UA 5/1 – 23 und 24**). Es sei absehbar, dass für die Vorführung von Frau Zschäpe erhebliche Sicherheitsvorkehrungen erforderlich sein würden. Außerdem wurde Kontakt mit den Anwälten der Beschuldigten hergestellt. Nach deren Auffassung stehe ihrer Mandantin ein umfassendes Aussageverweigerungsrecht zu (**Vorlage UA 5/1 – 26**), von dem sie Gebrauch machen und demgemäß vor dem Ausschuss nicht aussagen werde. Vor dem Hintergrund der fehlenden Aussagebereitschaft der Zeugin und dem Sicherheitsaufwand kam der Untersuchungsausschuss zu dem Schluss, dass eine Ladung von Beate Zschäpe unverhältnismäßig sei und beschloss bei einer Stimmenthaltung, die Vorladung einstweilen auszusetzen. **313**

Der bereits in der 5. Sitzung am 23. April 2012 angenommene Beweisantrag der CDU Fraktion (**Vorlage UA 5/1 – 54**) wurde seitens der Fraktion am 10. Mai 2012 mit Zustimmung des Ausschusses geändert und durch die **Vorlage UA 5/1 – 54 NF** ersetzt. Im Zuge dieser Modifizierung wurde auf die Vernehmung der Zeugen Hartung, Jensen, Neusüß, Bergholz (allesamt Polizeibeamte des TLKA), Tuche, Dörfer (KPI Jena), Müller und Kirps (PI Jena Mitte) verzichtet. **314**

c. Ladung, Vorbereitung und Durchführung der Zeugenvernehmungen / Rolle der sogenannten „AG Kommission“

Die Zeugen wurden zu den einzelnen Sitzungen mit einer Frist von mindestens einer Woche geladen. Ggf. erforderliche Aussagegenehmigungen wurden von den zuständigen Stellen stets erteilt. Verhinderungsanzeigen von Zeugen hat der Untersuchungsausschuss berücksichtigt. Vor Beginn der Zeugenvernehmung hat der Untersuchungsausschuss die Reihenfolge der geladenen Zeugen einvernehmlich festgelegt. **315**

Nach dem entsprechenden Beschluss des Untersuchungsausschusses in seiner 8. Sitzung am 24. Mai 2012 erfolgte die Ladung des Zeugen EKHK Jürgen Dressler für die darauffolgende öffentliche Sitzung am 11. Juni 2012. Mit Schreiben vom 6. Juni 2012 (**Vorlage UA 5/1 – 84**) bat das TIM, die Vernehmung des besagten Zeugen unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchzuführen, da er im Dezernat „verdeckte Maßnahmen“ mit der Führung von **316**

verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen betraut sei und eine visuelle Eröffnung seiner Identität unbedingt vermieden werden müsse. Eine Enttarnung begründe eine Gefährdung des Zeugen und der übrigen Mitarbeiter. Das TIM schlug deshalb vor, die Zeugenvernehmung in den Räumlichkeiten des TLKA unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchzuführen. Dieser Anregung schloss sich der Ausschuss im Beratungsteil seiner 9. Sitzung am 11. Juni 2012 mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit an. Die ursprünglich am 11. Juni 2012 geplante Vernehmung wurde aus Zeitgründen auf den 3. Juli 2012 (11. Sitzung) vertagt.

317 In der 10. Sitzung am 22. Juni 2012 waren die Tätigkeit des Zeugen EKHK Jürgen Dressler und die Modalitäten seiner Vernehmung erneuter Beratungsgegenstand. Zwischenzeitlich war bekannt geworden, dass der Zeuge vom 14. Mai 2012 bis zum 11. Juni 2012 als stellvertretender Vorsitzender der „AG Kommission“ angehörte, die mit Wirkung vom 18. November 2011 vom Präsidenten des TLKA eingerichtet wurde, um die Aufarbeitung des Komplexes der „Zwickauer Terrorzelle“ zu unterstützen, insbesondere der sog. „Schäfer-Kommission“ sowie den Untersuchungsausschüssen im Bund und in Thüringen zuzuarbeiten. Die Existenz dieses Gremiums sowie die Zugehörigkeit des Zeugen hierzu hatte sich erst in der vorherigen 9. Sitzung am 11. Juni 2012 herausgestellt, als im Rahmen der Befragung dem Zeugen KHK a.D. Günther Hollandt ein Auskunftsbericht des TLKA an die „Schäfer-Kommission“ vom 10. Januar 2012 vorgehalten wurde, der durch die „AG Kommission“ unterzeichnet war. Im weiteren Sitzungsverlauf hatte der Zeuge KHK Dieter Fahner ausgesagt, dass ihm seine Ladung von Herrn Dressler übergeben worden sei und er sich bei bestehenden Fragen an die „AG Kommission“ wenden könne. Auf Nachfrage räumte der Beauftragte der Landesregierung Herr LMinR Horsch ein, dass der Zeuge EKHK Jürgen Dressler vertretungsweise der „AG Kommission“ angehöre. Im Rahmen dieser Tätigkeit sei er mit der Erhebung von Daten zur Bearbeitung der Beweisanträge, mit der Entwurfsfassung von Zuarbeiten für das TIM und mit der Koordination der Zeugenladungen betraut gewesen. Am 12. Juni 2012 sei der Zeuge EKHK Jürgen Dressler aus der „AG Kommission“ ausgeschieden.

318 Ferner sei der Zeuge EKHK Jürgen Dressler seit dem 1. Dezember 2004 Leiter des Dezernats „Verdeckte Ermittlungen“ und im Rahmen der Geschäftsaushilfe vom 2. Mai 2011 bis zum 14. November 2011 als Sachbearbeiter in der Abteilung „Polizeilicher Staatsschutz“ sowie als Mitarbeiter der BAO Trio des BKA, Regionaler Einsatzbereich Thüringen, eingesetzt worden. Im Zuge der letztgenannten Tätigkeit habe der Zeuge Dressler unter Aufsicht des BKA an der Auswertung von 24 Aktenbänden des TLKA mitgewirkt. Als Dezernatsleiter für „Verdeckte Ermittlungen“ sei er für die Organisation des innerdienstlichen Betriebs, die Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht sowie Repräsentation gegenüber öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen verantwortlich gewesen. Der Beauftragte der Landesregierung

bat wiederum unter Verweis auf die Gefährdung für Mitarbeiter des Dezernats „Verdeckte Ermittlungen“ um Vernehmung des Zeugen in nichtöffentlicher Sitzung auf dem Gelände des TLKA, um eine Enttarnung zu verhindern.

Dieser Argumentation schlossen sich die Mitglieder des Untersuchungsausschusses nicht an, denn der Zeuge EKHK Jürgen Dressler sei selbst nicht operativ tätig sondern als Dezernatsleiter lediglich Vorgesetzter von verdeckten Ermittlern, sodass keine unmittelbare Gefahr bestehe, wenn der Zeuge in der Öffentlichkeit auftrete, zumal dies im Rahmen seiner repräsentativen Aufgaben bereits geschehen sein dürfte. Daraufhin entschied der Untersuchungsausschuss einstimmig, den in der 9. Sitzung am 11. Juni 2012 gefassten Beschluss zur nichtöffentlichen Vernehmung in den Räumlichkeiten des TLKA aufzuheben und den Zeugen nunmehr in der 11. Sitzung am 3. Juli 2012 in öffentlicher Sitzung in den Räumen des Landtags zu vernehmen. **319**

Zur Tätigkeit in der „AG-Kommission“ wurde abschließend der Zeuge EKHK Jürgen Dressler im Rahmen seiner Vernehmung am 3. Juli 2012 befragt. Der Zeuge sagte aus, dass er der Kommission für ca. vier Wochen angehört und sich mit anderen Kollegen schwerpunktmäßig um die Erstellung des vom Untersuchungsausschuss angeforderten „Zeitstrahls“ gekümmert habe. Vertretungsweise habe er zudem zwischenzeitlich die Leitung der AG-Kommission übernommen. Er habe den Präsidenten des TLKA Jakstat als seinen Dienstvorgesetzten darauf hingewiesen, dass er seine Berufung in die AG Kommission als problematisch empfinde, woraufhin Herr Jakstat entgegnet habe, dass die Versetzung für die effektive Aufgabenerfüllung wegen des besonderen Wissens über die damalige Situation und die Akten notwendig sei. **320**

Der Untersuchungsausschuss legte den Zeugenladungen ab der 23. Sitzung ein auf Grundlage des in der 17. Ausschusssitzung am 8. Oktober 2012 ergangenen Beschlusses zur Vorlage UA 5/1 – 172 NF erstelltes Hinweisblatt bei, auf dem darauf hingewiesen wurde, dass den amtierenden und ehemaligen Amtsträgern auf deren Verlangen im Rahmen der allgemeinen datenschutzrechtlichen und dienstlichen Bestimmungen die Möglichkeit eingeräumt wird, Einsicht in die in ihre Dienstzeit und dienstliche Tätigkeit betreffenden Akten zu nehmen. Dem ging eine Diskussion zum Umfang und zu den Modalitäten der Akteneinsichtnahme von Zeugen voraus. Bereits in der 10. Sitzung am 22. Juni 2012 wurde die Thematik der Vorbereitung der Zeugen auf ihre Vernehmung problematisiert. Die Landesregierung erklärte hierzu, dass dies bis dato restriktiv gehandhabt und bislang den Zeugen eine Akteneinsicht in die dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Unterlagen verwehrt worden sei, um eine möglichst unvoreingenommene Stellungnahme zu gewährleisten. Der Untersu- **321**

chungsausschuss entgegnete hierauf, zu keinem Zeitpunkt gefordert zu haben, den Zugang der Zeugen zu den entsprechenden Akten zu beschränken. Vielmehr sollten die Zeugen die Möglichkeit erhalten, sich durch Aktenstudium auf die jeweiligen Vernehmungen vorzubereiten, da es keineswegs sachdienlich sei, wenn sich die Zeugen immer wieder auf fehlende Erinnerung berufen würden. In seiner 13. Sitzung am 10. Juli 2012 beriet der Untersuchungsausschuss abermals zur Thematik und sprach sich zugunsten der Vorbereitung der Zeugen durch Einsichtnahme in die entsprechenden Akten aus. Die Landesregierung verwies darauf, es könne der Eindruck einer Beeinflussung der Zeugen entstehen, was nach Möglichkeit ausgeschlossen werden sollte. Andererseits spreche die Praxis im Bundestagsuntersuchungsausschuss und die strafprozessualen Judikaturen, die sogar von einer Vorbereitungspflicht für Beamte ausgehen würden, für die Möglichkeit der Akteneinsichtnahme zur Vorbereitung auf die Vernehmung. Der Untersuchungsausschuss kam schließlich überein, die generelle Verweigerung der Akteneinsicht aufzuheben und es dem pflichtgemäßen Ermessen des Zeugen anheim zu stellen, von sich aus um Einsichtnahme in bestimmte Akten zu ersuchen. In der 21. und 22. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 13. und 23. November 2012 wurde erneut über die Vorbereitung der Zeugen auf deren Vernehmung beraten. Nunmehr erklärte der Untersuchungsausschuss, dass ein Hinweis, entsprechend der in Vorlage UA 5/1 – 172 NF vorgesehenen Verfahrensweise, an die zu ladenden Zeugen gegeben werden sollte.

322 Die Zeugen Jürgen Zweigert und Reiner Bode sagten übereinstimmend aus, sich durch ein gemeinsames Gespräch auf die Befragung durch den Untersuchungsausschuss vorbereitet zu haben. Der Zeuge MinDirig a.D. Bernd Hillmann bekundete hingegen, im Vorfeld der Vernehmung weder Kontakte zu früheren Kollegen oder zum Ministerium gehabt, noch in Akten eingesehen zu haben. Der Zeuge Heinrich Neisen hatte seinen eigenen Angaben zufolge ebenfalls mit keiner Person über den Gegenstand der Befragung gesprochen. Auch der Zeuge StA Wolfgang Urbanek gab an, sich nicht durch Akteneinsicht auf die Vernehmung vorbereitet zu haben. Da er mittlerweile Hessischer Landesbeamter geworden sei, sei eine Einsichtnahme im TJM schwierig, zumal der Umfang von über 3.000 Akten nicht zu bewältigen gewesen wäre. Auf Vorhalt seiner früheren Aussage in der 13. Sitzung des Untersuchungsausschusses, wonach der Zeuge Prof. Dr. Michael Lippert seit 1994 überhaupt keine beruflichen Berührungspunkte mit dem TIM mehr gehabt habe, ergänzte der Zeuge in der 21. Sitzung am 13. November 2012, er habe vielfältige Kontakte privater Art zu früheren Mitarbeitern des TIM. So fände beispielsweise jedes Jahr ein Ehemaligentreffen früherer und gegenwärtiger Mitarbeiter aus mehreren Bundesländern statt, an dem er teilnehme. Aufgrund der Ablehnung seines schriftlichen Antrags auf Akteneinsicht durch das TIM sei er auf Gespräche angewiesen gewesen und habe daher ein Telefonat mit dem Abteilungsleiter 4,

Herrn Ryczko, sowie mit Herrn Schliep und Herrn Ott geführt. Ferner sei dem Zeugen Prof. Dr. Michael Lippert durch den Zeugen Franz Schuster mitgeteilt worden, dass dieser ebenfalls keine Akteneinsicht erhalten hätte.

Der Zeuge KHM Mario Melzer schilderte, er habe sich zur Vorbereitung auf die Vernehmung eine Woche beurlauben lassen, um sich an die Geschehnisse Mitte der 1990er-Jahre zu erinnern und ein Manuskript als eine Art Zeitschiene zu erstellen. Des Weiteren berichtete der Zeuge von Problemen bei der Erteilung einer Aussagegenehmigung für Gespräche mit dem BKA - „BAO Trio“, Regionalabschnitt Sachsen, was ihn dazu veranlasst habe, sich einen Rechtsbeistand zu besorgen. Als er am 12. Januar 2012 von den Kollegen aus Sachsen nach Informationen zu „Blood&Honour“ gefragt worden sei und er seine Vorgesetzten um Erteilung einer Aussagegenehmigung gebeten habe, sei er unsachlicher Kritik ausgesetzt gewesen und verbal bedroht worden. Herr KOR Nolte habe etwa gesagt: „Lassen Sie bitte Ihre Eigenmächtigkeiten mit Sachsen und dem BKA (…) Sie sind als Beamter des LKA Thüringen nicht tragbar“ und „Sie bewegen sich auf dünnem Eis und wir können auch anders mit Ihnen.“ Nachdem der Zeuge dem BKA die Situation geschilderte habe, sei er noch am selben Tag von KOR Nolte angerufen worden, der nunmehr erklärt habe, die Aussage beim BKA sei natürlich überhaupt kein Problem. Am 19. Januar sei ihm dann mitgeteilt worden, dass „aufgrund der politischen Spannungen zwischen dem Freistaat Sachsen und Thüringen“ der KOR Nolte bei seiner Aussage vor dem BKA dabei sein sollte. Er habe dagegen remonstriert, weil er keine Aussagegenehmigung erhalten habe, sondern unter Beobachtung des Herrn Nolte lediglich eine zielgerichtete Aussage zu „Blood&Honour“ hätte machen dürfen. Schließlich habe er dann am 27. Januar erfahren, dass er seine Aussage beim BKA, BAO Trio, Regionalabschnitt Thüringen, machen solle und daher nicht nach Sachsen zu fahren brauche. Bei der erneuten Vernehmung des Zeugen in der 23. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2012 berichtete jener auf Nachfrage, er habe in der Zwischenzeit ausgesprochen ruhig und problemlos seiner Arbeit nachgehen können. **323**

Zur Vorbereitung auf die Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss befragt, sagte der Zeuge KHM Mario Melzer aus, ihm sei – aus seiner Sicht – nur unzureichend Akteneinsicht gewährt worden. Dies hatte der Zeuge dem Untersuchungsausschuss bereits durch seinen anwaltlichen Beistand per Fax kurz vor seiner Vernehmung am 3. Dezember 2012 mitteilen lassen. Die Ausschussvorsitzende erklärte daraufhin, dass die Problematik, inwieweit den Zeugen in Vorbereitung ihrer Vernehmung Akteneinsicht gewährt werden könne, im Untersuchungsausschuss nochmals zu einem späteren Zeitpunkt erörtert werden sollte. Die Vorbereitungspflicht oder das Vorbereitungsrecht des Zeugen könne sich natürlich nur auf das erstrecken, woran er selber dienstlich mitgewirkt habe, nicht aber auf den gesamten Akten- **324**

bestand zum Komplex NSU. Denn ein Zeuge solle nur das unbelastet aussagen, woran er sich noch selbst erinnere. Daraufhin entwickelte sich eine kurze Diskussion zu diesem Thema. Der Beauftragte des TIM sagte zu, er werde sich beim TLKA kundig machen, auf welche Art und Weise man den Zeugen auf deren Wunsch hin die Akteneinsicht gewährt habe. Er verwies in diesem Zusammenhang allgemein auf die Schwierigkeit, im Hinblick auf die Vorgänge, die ein Jahrzehnt und noch länger zurücklägen, einigermaßen präzise diejenigen Aktenstücke zu identifizieren, die die Zeugen seinerzeit im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit bearbeitet hätten.

325 Die Zeugen wurden einzeln und in Abwesenheit später zu hörender Zeugen vernommen (§ 19 Abs.1 ThürUAG). Zu Beginn der Sitzungen wurden die Zeugen gemäß § 18 ThürUAG durch die Vorsitzende zur Wahrheitspflicht, zur Vereidigungsmöglichkeit (§ 20 ThürUAG) und den strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage sowie zu den Aussageverweigerungsrechten (§§ 15 Abs. 2, 16 Abs. 3 ThürUAG i.V.m. §§ 52, 53, 53a StPO) belehrt. Außerdem wurden den Zeugen jeweils die Möglichkeit eingeräumt, eine eigene Stellungnahme zu dem jeweiligen Beweisthema abzugeben. Teilweise wurde hiervon Gebrauch gemacht. Anschließend eröffnete die Vorsitzende die Fragerunde des Ausschusses. Hierbei erhielten sämtliche Mitglieder des Untersuchungsausschusses sowie die Beauftragten der Landesregierung die Gelegenheit, Fragen an die Zeugen zu richten (§ 19 Abs. 2 ThürUAG).

V. Aufträge des Untersuchungsausschusses an die Landtagsverwaltung

1. Erstellung von Übersichten

326 Mit der Zustimmung zu Vorlage UA 5/1 – 5 in der 1. Sitzung am 16. Februar 2012 beauftragte der Untersuchungsausschuss die Landesregierung und die Landtagsverwaltung mit der Anfertigung eines Aktenplanes bzw. Dokumentenverzeichnisses zu sämtlichen im Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Staatsanwaltschaften, des TLKA, des TLfV, der TSK, des TIM und des TJM geführten Akten im Zusammenhang mit den Akteuren des NSU und seinem strukturellen und personellen Umfeld. Das TJM reichte daraufhin am 27. April 2012 Inhaltsverzeichnisse zu den Akten ein, die dem Untersuchungsausschuss bis dato zugeleitet worden waren. Für die durch das TIM zur Verfügung gestellten 24 Aktenbände des TLKA fertigte die Landtagsverwaltung ein detailliertes Inhaltsverzeichnis an, in dem zu jeder einzelnen Seite die Art des Dokuments, dessen Urheber, Datum und Inhalt aufgeführt wurden. Es bestand die Möglichkeit, im Rahmen der Akteneinsicht dieses Inhaltsverzeichnis einzusehen.

2. Prüfaufträge

Wie oben dargestellt,[3] eruierte der Untersuchungsausschuss bereits zu Beginn seiner Tätigkeit die Kooperationsmöglichkeiten mit dem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages. Nach dem gemeinsamen Treffen der Mitglieder beider Untersuchungsausschüsse am 1. März 2012 beauftragte der Untersuchungsausschuss die Landtagsverwaltung in seiner 4. Sitzung am 12. März 2012 mit einer gutachterlichen Stellungnahme zu der Frage, ob die Mitglieder des Bundestagsuntersuchungsausschusses an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses teilnehmen können und ihnen Akten und Ausschussprotokolle zur Verfügung gestellt werden dürfen. Das dem Untersuchungsausschuss in seiner 5. Sitzung am 23. April 2012 vorgelegte Gutachten (Vorlage UA 5/1 – 52) kam zu dem Ergebnis, dass dem Bundestagsuntersuchungsausschusses ein Teilnahmerecht an allen Beweiserhebungssitzungen zustehe, aber für nichtöffentliche und vertrauliche Beratungen im Regelfall ausgeschlossen sei. Außerdem sei ein umfangreiches Akteneinsichtsrecht einschließlich der Überlassung von Kopien und Aktenplänen zu gewähren. Diese Grundsätze wurden durch Beschluss des Untersuchungsausschusses zur Arbeitsgrundlage für die Kooperation mit dem Bundestagsuntersuchungsausschuss gemacht. **327**

Ferner befasste sich der Juristische Dienst des Landtags auf Anfrage des Untersuchungsausschusses mit der rechtlichen Zulässigkeit der in Vorlage UA 5/1 – 30 vorgesehenen Verfahrensregeln. Diese sahen vor: **328**

- die Gewährung eines Zutrittsrechts zu den nichtöffentlichen Beratungssitzungen zu Gunsten der Mitarbeiter, Ausschussreferenten und Praktikanten der Fraktionen (Ziff. I des Antrags);
- die wörtliche Protokollierung nichtöffentlicher und vertraulicher Beratungen, sofern dies von einem Fünftel der Ausschussmitglieder verlangt wird (Ziff II des Antrags);
- die Verteilung der Protokolle öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzungen über die Regelung des § 12 Abs. 2 ThürUAG hinaus an die benannten Mitarbeiter der Fraktionen und eine Begründungspflicht bei Ablehnung der Akteneinsicht oder Auskunft aus den Akten nach § 24 Abs. 4 bis 6 ThürUAG (Ziff. III des Antrags);
- eine Einreichungsfrist für Beweisanträge von zwei Werktagen vor Ausschusssitzungen (Ziff. IV des Antrags);
- die Verteilung und Systematisierung von Ausschussmaterialien (Vorlagen, Zuschriften, Beweisbeschlüsse und entsprechend den §§ 13 und 14 ThürUAG dem Untersuchungsausschuss zugegangene Dokumente) (Ziff. V. des Antrags);
- die Verteilung von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-Vertraulich und höher an die Fraktionen und deren Aufbewahrung durch Zurverfügungstellen von

[3] Vgl. Rn. 174ff.

Verwahrgelassen und weiteren notwendigen technischen Sicherungsmaßnahmen in den Räumlichkeiten der Fraktionen bzw. Reglementarien zur Einsichtnahme dieser Dokumente in der Geheimschutzstelle des Landtages (Ziff. VI des Antrags);

- die Benennung von Obleuten und Durchführung von Beratungen derselben unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Werktagen zur Vorbereitung von Ausschusssitzungen sowie Vorgaben zur Kooperation mit dem Bundestagsuntersuchungsausschuss bezüglich des gegenseitigen Kontakts durch die Ausschussvorsitzenden, die Teilnahme an Beweiserhebungssitzungen und die Zuleitung von Protokollen und Aktenplänen (Ziff. VII des Antrags).

329 In der 5. Sitzung am 23. April 2012 legte die Landtagsverwaltung dem Untersuchungsausschuss einen Vermerk zur rechtlichen Beurteilung der beantragten Verfahrensregeln vor, über den in der 7. Sitzung am 21. Mai 2012 beraten wurde. In diesem Vermerk kam der Juristische Dienst zum Ergebnis, dass insbesondere gegen die Regelungen der Ziff. I, II, V, VI rechtliche Bedenken bestehen.

330 Weiteren juristischen Klärungsbedarf gab es hinsichtlich der Vorlage UA 5/1 – 57, derzufolge den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Untersuchungsausschusses, den nach § 10 Abs. 6 ThürUAG benannten Mitarbeitern der Fraktionen und den Beauftragten der Landesregierung Ablichtungen in Papierform sowie digital des gesamten, dem Untersuchungsausschuss entsprechend den §§ 13 und 14 ThürUAG zugesandten Aktenmaterials unterhalb des Geheimhaltungsgrades VS-Vertraulich zur Verfügung gestellt werden sollten.[4] Nach einer intensiven Debatte beauftragte der Untersuchungsausschuss mehrheitlich in seiner 7. Sitzung am 21. Mai 2012 die Landtagsverwaltung mit einer gutachterlichen Stellungnahme, ob entsprechend der Vorlage UA 5/1 – 57 die Vervielfältigung sämtlicher Akten in Papier- und digitaler Form und deren Verteilung mit dem ThürUAG vereinbar ist, insbesondere ob über § 31 ThürUAG die Regelungen der StPO anwendbar sind oder § 24 ThürUAG eine abschließende Regelung enthält.

331 Hierzu teilte die Landtagsverwaltung dem Untersuchungsausschuss in dessen 9. Sitzung am 11. Juni 2012 mit, dass angesichts des Wortlauts des § 24 ThürUAG zwar Zweifel bestünden, ob sämtliche vom Untersuchungsausschuss beigezogenen Akten pauschal kopiert werden können. § 24 ThürUAG sei jedoch im Lichte der verfassungsrechtlichen Bedeutung des Untersuchungsausschusses auszulegen. Es müsse sichergestellt sein, dass dem Untersuchungsausschuss alle für den Untersuchungsgegenstand relevanten Akten in einer Art und Weise zur Verfügung stehen, die es dem Untersuchungsausschuss ermöglichen, seinen

[4] Vgl. Rn. 56.

Auftrag effektiv zu erfüllen. Der Gesichtspunkt der Effektivität lege aber auch eine Selbstbeschränkung des Ausschusses dahingehend nahe, dass nur diejenigen Akten bzw. die Aktenteile vervielfältigt werden, die als relevant erachtet wurden. Der Anfertigung digitaler Kopien stünden keine grundsätzlichen rechtlichen Bedenken entgegen.

Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses verständigten sich sodann darauf, von einer pauschalen Vervielfältigung sämtlicher beigezogener Akten abzusehen und stattdessen konkretisierte Kopieranträge zu stellen. Daraufhin wurde der Antrag der Fraktion DIE LINKE in Vorlage UA 5/1 – 57 für erledigt erklärt. Sodann reichte die Fraktion DIE LINKE am 28. Juni 2012 mit Vorlage UA 5/1 – 108 einen umfangreichen Kopierantrag ein, der eine elektronische Vervielfältigung sowohl beigezogener staatsanwaltlicher Akten als auch eines Großteil des vom TLKA übersandten Aktenbestands betraf. Dieser Antrag wurde in der 11. Ausschusssitzung am 3. Juli 2012 angenommen. **332**

Auf Antrag der CDU-Fraktion wurde die Landtagsverwaltung um eine gutachterliche Stellungnahme zu den rechtlichen Maßgaben die Öffentlichkeitsarbeit der Ausschussvorsitzenden betreffend gebeten. Anlass waren Beratungen in der 20. und 21. Sitzung am 12. bzw. 13. November 2012 zu öffentlichen Auftritten der Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses, die ausweislich von Presseerklärungen an Diskussionsrunden, wie etwa einem Treffen mit dem Vorsitzenden des Bayerischen Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus in Bayern – NSU“ in München am 9. November 2012 und einer Wahlkampfveranstaltung der SPD in Roßleben, teilgenommen hatte. Die gutachterliche Stellungnahme des Juristischen Dienstes vom 30. November 2012 kam zu dem Ergebnis, dass der Vorsitzende eines Untersuchungsausschusses unter Beachtung der Maßgaben des § 25 ThürUAG grundsätzlich qua Amt befugt sei, die Öffentlichkeit über die Arbeit des Untersuchungsausschusses zu informieren, ohne dass hierfür ein spezifisches Mandat des Ausschusses erforderlich sei. Daher sei vom Vorsitzenden nicht zu verlangen, dem Untersuchungsausschuss sämtliche Termine bzw. öffentliche Äußerungen vorab mitzuteilen oder gar eine Einwilligung des Untersuchungsausschusses einzuholen. Aufgrund der ihn treffenden Neutralitätspflicht sei der Vorsitzende jedoch gehalten, hierbei eine neutrale, ausgewogene und zutreffende Darstellung abzugeben. Unabhängig davon hindere sein Amt einen Vorsitzenden nicht, als Abgeordneter und (einfaches) Ausschussmitglied Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Allerdings sei er verpflichtet, möglichst frühzeitig, deutlich und aktiv klarzustellen, in welcher Funktion – als Ausschussvorsitzender oder als (einfaches) Ausschussmitglied – er agiere. Trete er in seiner Eigenschaft als (einfaches) Ausschussmitglied auf, sei es ihm gestattet, subjektive Wertungen zu äußern, soweit er diese als persönliche Meinungen kennzeichne. **333**

3. Zwischenbericht des Untersuchungsausschusses

334 Gemäß § 28 Abs. 1 ThürUAG erstattet der Untersuchungsausschuss nach Abschluss der Untersuchung dem Landtag einen schriftlichen Abschlussbericht über den Verlauf des Untersuchungsverfahrens, die ermittelten Tatsachen und das Ergebnis der Untersuchung.

335 Bereits im Einsetzungsbeschluss des Untersuchungsausschusses in der 76. Plenarsitzung am 26. Januar 2012 wurde dem Ausschuss aufgetragen, dem Landtag entsprechend § 28 Abs. 5 ThürUAG jährlich einen Zwischenbericht über den Stand des Verfahrens zu übermitteln (vgl. Drs. 5/3969). Im Auftrag der Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses erstellte die Landtagsverwaltung einen Entwurf des ersten Zwischenberichts, der dem Ausschuss zur weiteren Beratung vorgelegt wurde.

336 Der Zwischenbericht umfasst vier Teile: Teil A behandelt Einsetzung, Auftrag und Mitglieder des Untersuchungsausschusses; Teil B beinhaltet den Verlauf des Untersuchungsverfahrens; Teil C enthält die ermittelten Tatsachen, die die Grundlage für die in Teil D aufgeführten Ergebnisse darstellen. Die Protokolle der Sitzungen zur Beweisaufnahme und die Auskünfte der Landesregierung bildeten die Grundlage der im Teil C zusammengestellten „ermittelten Tatsachen“. Dieser Berichtsteil folgt der Gliederung des Untersuchungsverfahrens, wie sie vom Untersuchungsausschuss in seiner 4. Sitzung am 12. März 2012 beschlossen wurde und unter dem Gliederungspunkt B. IV. 1. dargestellt ist.

C. Ermittelte Tatsachen

Zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes sammelte der Untersuchungsausschuss Informationen durch Beiziehung von Akten und sonstigen Unterlagen sowie durch Vernehmung von Zeugen und Anhörung von Sachverständigen. Die bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt vernommenen Zeugen und im Rahmen von Sitzungen verlesenen Akten bilden die Grundlage für die in diesem Abschnitt dargestellten, durch den Untersuchungsausschuss ermittelten Tatsachen. Dabei handelt es sich um eine in nacherzählender Form ausgestaltete Zusammenfassung der von den im Rahmen der öffentlichen Sitzungen vernommenen Zeugen und angehörten Sachverständigen getätigten Äußerungen. Diese vorläufigen Ergebnisse bestehen vorbehaltlich weiterer im Zuge der andauernden Beweiserhebung zu gewinnender Erkenntnisse. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass nach derzeitigem Stand lediglich ein Teil der über 5.000 dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Akten ausgewertet und durch Verlesung in das Untersuchungsverfahren eingeführt worden sind. Der beigezogene sog. „Gasser-Bericht“ konnte bisher noch nicht durch Verlesung in das Untersuchungsverfahren eingeführt werden. Gleiches gilt für die noch nicht abgeschlossene Vernehmung bzw. Anhörung von Zeugen und Sachverständigen. Das vorläufige Resultat der Untersuchungstätigkeit des Ausschusses ist der unter B. IV. 1. dargestellten thematischen Aufteilung der Beweiserhebung folgend untergliedert. **337**

I. Untersuchungskomplex

1. Herausbildung militanter neonazistischer und rechtsterroristischer Strukturen in Thüringen seit 1990, politische und behördliche Bewertung der daraus erwachsenen Gefahren sowie in Folge dessen eingeleitete Handlungsmaßnahmen auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene

a. Neonazistische Strukturen in der DDR

Nach fast einhelliger Auffassung der vernommenen Sachverständigen sei der Rechtsextremismus ein bereits in der DDR verbreitetes Phänomen gewesen. Die Sachverständige Anetta Kahane führte diesbezüglich aus, dass der Rechtsextremismus zum Ende der DDR ein „sichtbares Problem“ gewesen sei. Ihr Kollege Bernd Wagner, der als Kriminologe bei der Kriminalpolizei in der DDR tätig gewesen sei, habe eine offizielle Studie zum Rechtsextremismus in der DDR durchgeführt, die zu dem Schluss gekommen sei, dass es „tatsächlich ein(en) hausgemachte(n) Rechtsextremismus in der DDR“ gegeben habe. Die Sachverständige meinte, dass Berlin „voll mit Nazis, mit Nazi-Skinheads und auch mit Hakenkreuzschmierereien“ gewesen sei und sich sehr viele gewalttätige Übergriffe ereignet hätten. Die **338**

Sachverständige Christina Büttner legte dar, dass der staatlich verordnete Antifaschismus keine hinreichende Antwort auf den von der Bevölkerung in der DDR gelebten Alltagsrassismus gewesen sei. Der Sachverständige Eric Henze bestätigte diese Einschätzung, dass es ein aus DDR-Zeiten übertragenes rassistisches Grundverständnis gegeben habe. Beispielhaft führte er aus, dass auch schon vor der „Wende“ in Jena wiederholt Besucher einer alternativen Diskothek von Rechtsradikalen angegriffen worden seien. Zudem habe sein eigener Bruder ihn „jüdisches Bolschewistenschwein“ genannt, weil er eine Schule mit erweitertem Russischunterricht besucht habe.

339 Einen umfänglichen Einblick in das Ausmaß und in die Ursachen des Rechtsextremismus in der DDR und die Reaktion der damaligen Staatsführung hierauf gewährte der Sachverständige Konrad Weiß. Der Sachverständige war der Ansicht, dass die Wurzeln des heutigen Rechtsradikalismus in Ostdeutschland in dem System der DDR lägen und stellte im Rahmen seiner Befragung zunächst die Herausbildung rechtsradikaler Einstellungen und Strukturen in der damaligen Zeit dar. Zu Beginn der 1980er Jahre habe es in der DDR nur vereinzelte Skinheads gegeben, zu denen Mitte des Jahrzehnts die „Faschos“ hinzugetreten seien. Die Letztgenannten seien nach Einschätzung des Sachverständigen die eigentlich gefährlichen und ideologisch dominanten Träger der nationalsozialistischen Ideologie gewesen. Äußerlich angepasst und unauffällig hätten sie sich zu streng konspirativen kleinen Zellen von maximal zehn Personen zusammengeschlossen, um an wöchentlich stattfindenden Treffs teilzunehmen, in denen „Bewährungsrituale“ in Form von gewalttätigen Übergriffen auf Unbeteiligte stattgefunden hätten oder auch paramilitärische Wehrsportübungen abgehalten worden seien. Es habe keine Partei als politische Plattform gegeben, sondern ausschließlich die beschriebenen, autonom agierenden Zellen. Antisemitismus und Ausländerfeindlichkeit seien auch in der DDR bereits Teil des Programms der „Faschos“ gewesen. Es sei auch zu Übergriffen auf Ausländer gekommen sei. Zum rechtsradikalen Persönlichkeitskult habe es gehört, dass verurteilte Gewalttäter zu Helden bzw. Märtyrern hochstilisiert worden seien. Diese gefährliche Entwicklung, die von einer Arbeitsgruppe im Innenministerium und einer Forschungsgruppe an der Humboldt-Universität dokumentiert worden sei, sei von den politisch Verantwortlichen in der DDR ignoriert worden. Darüber hinaus sei für die Medien in der DDR – Zeitung, Rundfunk, Fernsehen – der Rechtsradikalismus ein absolutes Tabu gewesen, sodass der Bevölkerung viele Informationen vorenthalten worden seien und eine öffentliche Auseinandersetzung nicht stattgefunden habe. Vielmehr habe die Staatsführung regelmäßig versucht, den Rechtsradikalismus als „aus dem Westen importiert“ darzustellen und somit zu verharmlosen.

Der Sachverständige Konrad Weiß erläuterte, dass vielfältige Ursachen für das Aufkeimen des Rechtsradikalismus in der DDR verantwortlich wären. Zuvorderst sei keine hinreichende Aufarbeitung der NS-Zeit erfolgt, denn eine durchgreifende „Entnazifizierung“ in personeller und struktureller Hinsicht habe es auch in der DDR nicht gegeben. Viele Personen hätten sich ohne eine wirkliche innerliche Umkehr nur äußerlich mit dem neuen System der DDR arrangiert. Außerdem hätten der stalinistische Terror der Nachkriegsjahre, der den Antifaschismus nachhaltig diskreditiert habe, und die Defizite des „SED-Staates“ die Auferstehung der nationalsozialistischen Ideologie begünstigt. Der Sachverständige hob diesbezüglich die Betonung des Kollektivs vor dem Individuum hervor, die Unterordnung und Konvention gefordert habe, statt Individualität und Kritik zu unterstützen. Außerdem habe das Führerprinzip im „Stalinkult“ und in dem unbedingten Wahrheits- und Machtanspruch der kommunistischen Partei eine Renaissance erlebt. Ferner nannte der Sachverständige das Prinzip der Gewalt, das von den Machthabern der DDR zur Durchsetzung politischer Forderungen anerkannt und in Form von Verfolgung, Einsperrung und Ausbürgerung Andersdenkender, dem Verbot von Büchern und Zeitungen oder der Errichtung der Mauer an der innerdeutschen Grenze praktiziert worden sei. Nicht zuletzt sei die Herausbildung rechtsextremer Einstellungen auch dem Bildungssystem der DDR geschuldet, in dem nicht kritisches Denken und eigenverantwortliches Handeln gefördert, sondern unreflektiertes Übernehmen von Verhaltensmustern und Angepasstsein vermittelt worden seien. Ein weiterer Grund für das Erstarken des Rechtsradikalismus zur Wendezeit in den neuen Ländern läge nach Einschätzung des Sachverständigen Konrad Weiß im gestörten Nationalgefühl der Ostdeutschen. Nach dem Zusammenbruch der staatlichen Ordnung seien die bis dato künstlich unterdrückten nationalen Gedanken und Gefühle ausgebrochen und in extremen Nationalismus umgeschlagen. Der augenfällige Rückzug vieler DDR-Bürger in private Nischen habe darüber hinaus die Anfälligkeit für radikale Ideologien erhöht. Für rechtsradikale Jugendliche, die größtenteils aus geordneten Familienverhältnissen stammten, habe sich die Hinwendung zum Nationalsozialismus als Ausdruck der Ablehnung aller Autoritäten, namentlich der Eltern, der Gesellschaft und der Politik, dargestellt. In der Wendezeit wäre dann der letzte Respekt vor jeder Autorität verlorengegangen, als die Eltern und Lehrer von einem Tag auf den anderen ihre politische Meinung gewechselt hätten. **340**

Der Untersuchungsausschuss verlas zudem den von Konrad Weiß verfassten Artikel „DIE NEUE ALTE GEFAHR - Junge Faschisten der DDR“: **341**

> „*November 1987, Oranienburg bei Berlin: Hier, am Ort des ehemaligen Konzentrationslagers Sachsenhausen, wird eine Gruppe junger Faschisten festgenommen. Monatelang haben sie in Zügen, in Gaststätten, auf offener Straße Menschen überfallen*

und terrorisiert und dabei keinen Hehl aus ihrer Gesinnung gemacht. Bei den Verhafteten findet die Polizei faschistische Abzeichen und die Hakenkreuzfahne.

Dezember 1987, Berlin-Mitte: Vor dem Stadtbezirksgericht wird gegen vier Männer verhandelt, der jüngste siebzehn, der älteste dreiundzwanzig Jahre alt. Sie waren mit anderen Rechtsradikalen in die Zionskirche eingedrungen, um die ‚roten Punks aufzumischen, aufzuklatschen, aufzurauchen'. ‚Sieg Heil' und ‚Juden raus aus deutschen Kirchen' brüllend, haben sie feige und brutal junge Frauen und Männer zusammengeschlagen.

Januar 1988, Berlin: Erneut stehen acht faschistische Gewalttäter vor Gericht, die an den Ausschreitungen in der Zionskirche beteiligt waren. Es wird deutlich, dass das eine ‚gesamtdeutsche Aktion' war; auch Skinheads aus Westberlin sind mit auf die Hatz nach Andersdenkenden, nach Punks und ‚schrägen Leuten' gegangen.

Februar 1988, Bezirk Halle: Vier jugendliche Täter, die auf dem Städtischen Friedhof in Weißenfels schlimme Verwüstungen angerichtet haben, werden verurteilt. Einer hat sich zudem zu verantworten, weil er bei einer Schlägerei einen Mann roh misshandelt hat.

März 1988, Berlin: Sechs Jugendliche werden wegen antisemitischer Ausschreitungen verhaftet. Auf dem historischen jüdischen Friedhof in der Schönhauser Allee haben sie mehr als zweihundert Grabsteine umgeworfen, beschmiert, geschändet, zerstört. Mehrere Nächte lang trieben sie, faschistische und antisemitische Parolen grölend, ihr Unwesen. Die Volkspolizei-Inspektion Prenzlauer Berg, die Tag und Nacht besetzt ist, grenzt unmittelbar an den Friedhof. Hätte man dort nicht schon nach den Zerstörungen der ersten Nacht aufmerksam werden und wachsamer sein müssen?

April 1988, Halle: Fünf junge Männer - Schüler, Lehrlinge, Jungarbeiter - stehen wegen eines rassistischen Verbrechens vor Gericht. Gemeinsam haben sie einen jungen Mocambiquaner zusammengeschlagen. ‚Einen Nigger aufklatschen', so nannten sie das.

Mai 1988, im Personenzug von Riesa nach Elsterwerda: Ohne jeden Anlass beschimpfen jugendliche Arbeiter zwei Afrikaner, überschütten sie mit üblen rassistischen Parolen. Sie ergreifen einen der beiden Ausländer, schlagen auf ihn ein, treten ihn mit Füßen und stoßen ihn schließlich aus dem fahrenden Zug. Der Mann wird schwer verletzt. Die anderen Fahrgäste schweigen, keiner hat eingegriffen.

Dieses bedrückende Kalendarium der Gewalt des Antisemitismus und Rassismus ließe sich fortsetzen. Man möchte meinen, es wären Nachrichten aus dem Pogromjahr 1938 oder solche, die aus einer fernen Weltgegend kommen. Dass dies alles sich heute und hier in unserem Land zugetragen hat, macht betroffen und ist schwer zu ertragen. Daran ändert auch das Wissen um die erfolgte Bestrafung nichts. Und es

schmerzt mich zutiefst, dass ich junge Menschen, meine Mitbürger und nachgeborenen Zeitgenossen, Faschisten nennen muss.
Dennoch: Was hier zitiert wurde, ist nur die spektakuläre Spitze des Eisberges; längst nicht alle rechtsradikalen Aktivitäten und Gewalttaten sind öffentlich geworden. Die Fälle, die ich genannt habe, wurden in der Tagespresse und in Lokalzeitungen gemeldet. Gelegentlich gab es auch Hintergrundinformationen und Wertungen, so in ‚Sport und Technik' (Heft 6/1988, Seite 20 ff.) und im ‚Magazin' (Heft 8/1988, Seite 32 ff.). Tendenz dieser Veröffentlichungen war es, die faschistischen Ausschreitungen als Einzelerscheinung, als Perversion gewissermaßen, und in Form und Inhalt aus dem Westen importiert darzustellen und zu verharmlosen. Nach dem gesellschaftlichen Umfeld, in dem die neuen faschistischen Gruppierungen entstehen und gedeihen konnten, wurde nicht gefragt und sollte nicht gefragt werden. Ein Kommentar in der evangelischen Wochenzeitung ‚Die Kirche' vom 26. Juni 1988, der dem nachging, wurde Anlass zum Verbot der ganzen Ausgabe. Lediglich in der ‚Weltbühne' (Nr. 35 vom 30.08.1988, Seite 1115) wird in einem Leserbrief vor Verharmlosung und zu einfachen Antworten gewarnt.
Mittlerweile befassen sich zwei Soziologenteams, das eine für die Akademie der Pädagogischen Wissenschaften, das andere für das Ministerium des Innern, mit Skinheads und anderen faschistischen Gruppen. Die soziologische Analyse dürfte jedoch ebenso wie die publizistische Darstellung des neuen Faschismus in der DDR erschwert werden durch nahezu perfekt funktionierende Selbstschutzmechanismen. Das Wissen, dass schon das bloße Äußern faschistischer Ideen und Ideale strafwürdig ist, und die strengste Kontrolle durch die Gruppe und ihren Führer machen es fast unmöglich, authentische, gar programmatische Aussagen zu erhalten: ‚Wir sind keine Selbstanzeiger'. Das Verschleiern der faschistischen Überzeugung auch gegenüber Vernehmern und Untersuchungsrichtern wird offensichtlich trainiert; sie selbst nennen bezeichnenderweise die Untersuchungshaft ihre ‚Akademie'.

Faschisten auf dem Vormarsch

Zu Beginn der 80er-Jahre gab es in der DDR nur vereinzelt Skinheads. Sie ließen zwar auf ein gewisses rechtes Potenzial schließen, das aber noch amorph und unorganisiert war. Eine ideologische Konzeption war zu jener Zeit nicht erkennbar. Aktionen und Gewalttaten schienen spontan zu sein. Man musste annehmen, dass die Skinheads eine unter vielen anderen jugendkulturellen Strömungen seien, die zu jener Zeit entstanden waren, und dass sie als Mode irgendwann von selbst verschwinden würden. Es schien undenkbar, dass junge, hierzulande erzogene Menschen zu

neuen Trägern faschistischen Gedankengutes werden könnten. Ich selbst habe mich noch vor zwei Jahren in diesem Sinne geäußert.

Ungefähr seit 1983 scheinen sich die neuen Faschisten dann organisiert zu haben. Zuerst sind solche rechten Gruppen in den Fußballstadien in Erscheinung getreten; hier verlief die Entwicklung bei uns ähnlich wie in anderen Ländern. Blieb es zunächst bei scheinbar unpolitischen Randalen und Prügeleien, zumeist unter dem Einfluss von Alkohol, so gehört es inzwischen durchaus zum Fußballalltag in der DDR, dass Gewalttaten mit rassistischen und antisemitischen Beschimpfungen gepaart sind. Auch im irrationalen Hass zwischen Sachsen und Berlinern, der eigentlich immer nur belächelt wird, manifestiert sich faschistische Ideologie. Ein vorläufiger trauriger Höhepunkt war das Spiel zwischen Lok Leipzig und Union Berlin am 23. April 1988 in Leipzig, bei dem die Volkspolizei mit Gummigeschossen gegen die verfeindeten ‚Fans' vorgehen musste.

Neben den durch ihr martialisches Äußeres auffälligen Skinheads gibt es eine zweite, wie ich meine, gefährlichere Gruppierung: die Faschos. Sie sind die eigentlichen Träger der faschistischen Ideologie. Nach außen hin geben sie sich unauffällig, erscheinen angepasst, sind gute Arbeiter. Insgeheim aber basteln sie in geschlossenen Zirkeln an ihrer altneuen Weltanschauung.

Von diesen Entwicklungen sind die Verantwortlichen in Staat und Partei wohl überrannt worden. Waren sie zu Beginn der 80er-Jahre zu sehr damit beschäftigt, gegen die gewaltfreien Friedens-, Umwelt- und Menschenrechtsgruppen ins Feld zu ziehen? Hat sich auch der sozialistische deutsche Staat als auf dem rechten Auge blind, zumindest aber sehschwach erwiesen? Als am 29. Mai 1985 das DDR-Fernsehen das Massaker im Brüsseler Heysel-Stadion live übertrug, habe ich telefonisch zuerst den Sendeleiter in Adlershof, dann den Chef vom Dienst im Zentralkomitee der SED aufgefordert, die Sendung abzubrechen. Die Antwort war: Wir werden weiter übertragen. Unsere Menschen sollen sehen, was im Kapitalismus möglich ist.

Ähnlich argumentiert Thomas Heubner in seinem Buch ‚Die Rebellion der Betrogenen' (nl konkret 67, Berlin 1985, Seite 167 ff.). Auch noch in der neusten Auflage (1988) delegiert er das Problem ausschließlich an den Westen: ‚Die Skinheads sind in ihrem Denken und Handeln nur ein Spiegelbild der kapitalistischen Gesellschaft.' Nein, so einfach dürfen wir es uns nicht machen! Anfang 1988 schätzte man die Anzahl der in faschistischen Gruppen organisierten jungen Leute in der DDR auf ungefähr eintausend. Ab 1986 hatten die Skinheads begonnen, die als links und proletarisch geltenden Punks zu terrorisieren. Inzwischen ist die Punk-Szene bei uns so gut wie ausgelöscht. Einige sind zu den Rechten abgewandert. Andere „Bunte", Grufties, Ausländer, Farbige, Mitglieder gewaltfreier alternativer Gruppen, sind die neuen Opfer

der Faschisten. Von 1983 bis 1987 sind ihre Gewalt- und Straftaten ums Fünffache gestiegen, aufgeklärt und verfolgt werden konnte nur ein geringer Teil.
Inzwischen muss das ‚Potential politisch motivierter Gewaltbereitschaft' viel höher eingeschätzt werden; die Faschisten haben Zulauf. An den Berufsschulen rechnet man mit zwei bis drei Rechtsradikalen pro Klasse, große territoriale Unterschiede soll es nicht geben. Der größte Teil, etwa dreiviertel, rekrutiert sich aus den Jahrgängen 1962 bis 1970. Älter als sechsundzwanzig Jahre sind nur wenige. Auf Vierzehn- und Fünfzehnjährige hingegen übt die rechte Szene eine starke Anziehungskraft aus.
Unter den neuen Faschisten finden sich sowohl Arbeiterkinder wie Söhne und Töchter aus intellektuellen und bürgerlichen Familien. Skinheads sind häufig proletarischer Herkunft oder Jungarbeiter. Die faschistischen Gruppierungen sind, anders als die übrigen informellen Gruppen, in denen junge Männer und Frauen numerisch ausgewogen vertreten sind, maskulin dominiert; Mädchen und junge Frauen machen weniger als ein Fünftel unter den rechtsradikalen Jugendlichen aus. In der Regel sind die der rechten Szene zuzurechnenden jungen Männer und Frauen alleinstehend, sie heiraten, soweit dies gegenwärtig zu erkennen ist, überdurchschnittlich spät. Die entscheidende Frage, ob solche soziotypischen Merkmale zufällig entstehen oder Bestandteile eines Programms sind, ist gegenwärtig kaum zu beantworten.

Das Programm der neuen Rechten

Wer Skinheads und Faschos lediglich als prügelnden, randalierenden Mob betrachtet, als eine Horde haltloser und von westlichen Idolen verführter Krimineller, für den stellt sich die Frage nach einem politischen Programm natürlich nicht. Das aber, der historische Vergleich drängt sich auf, war schon einmal in der deutschen Geschichte der verhängnisvollste Irrtum der Linken wie des Bürgertums. Heute, so scheint mir, ist es für viele Antifaschisten der ersten und zweiten Generation geradezu zum Glaubensbekenntnis geworden, dass der Aufbau der neuen Gesellschaft und eine vierzigjährige antifaschistische Erziehung, die es ja zweifellos gegeben hat, einfach nicht vergebens gewesen sein können; sie verdrängen jeden Gedanken an eine faschistische Gefahr in unserem Land. Es ist undenkbar für sie, dass junge Deutsche, die vom schrecklichen nationalsozialistischen Terror und von den faschistischen Massenmorden wissen, erneut dem Wahn der Rechtsideologie verfallen könnten.
Was überhaupt weiß man über die Gedankenwelt der neuen Faschisten bei uns im Land, der Skinheads und Faschos? Beiden Gruppierungen gemeinsam ist, dass sie ihre Identität aus dem Prinzip Gewalt beziehen. Nicht Demokratie oder gar Gewaltfreiheit, nicht die Ideale der französischen Revolution, nicht die des Sozialismus oder des Christentums werden als gesellschaftstragende Werte verstanden, sondern allein

das Recht des Starken, des Herrenmenschen. Und das ist durchaus in politischen Dimensionen, nicht nur für die Gruppe oder die Gemeinschaft Gleichgesinnter gemeint. Deutlicher als die Skinheads beziehen sich die Faschos auf nationalsozialistisches Gedankengut. Hitlers ‚Mein Kampf', so ist zu hören, kursiert unter den neuen Rechten in der DDR. Aber auch aus antifaschistischen Schriften und Darstellungen bezieht man, unter ganz anderem Vorzeichen, Material für die ideologische Schulung. Skinheads und Faschos gemeinsam ist die Ablehnung des sozialistischen deutschen Staates, bei den Faschos sind auch Vorbehalte gegen die westdeutsche Demokratie auszumachen. ‚Wir treten ein für ein vereinigtes Deutschland. Die ganze Linke, das kotzt einen ja an in diesem Scheißstaat'. ‚Rechtsradikal sein heißt, konsequent einzutreten gegen diese totalen Phrasenschreier, gegen die ganzen Jasager. Wir sind keine Jasager, wir stehen zu unserer Meinung.' Die Faschos wollen die Wiederherstellung des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1938. Sie lehnen es konsequent ab, aus der DDR auszureisen; hier, in der Beseitigung der sozialistischen Gesellschaft und im Kampf um ein vereintes Großdeutschland sehen sie ihr Wirkungsfeld. Bei den Skinheads ist eine solche politische Motivierung weniger deutlich ausgeprägt; die Haltung in dieser Frage dürfte beim anstehenden Differenzierungsprozess innerhalb der neuen Rechten maßgeblich sein.

In Ansätzen sind auch ‚außenpolitische' Aktivitäten der neuen Faschisten zu erkennen. Konsequenterweise richtet sich ihr Hass gegen die Siegermächte des Zweiten Weltkriegs, die den faschistischen Staat zerschlagen haben. Bekannt ist eine rege Reisetätigkeit in die sozialistischen Nachbarländer; zur ungarischen, tschechoslowakischen, baltischen und ukrainischen rechten Szene scheint es Beziehungen zu geben. Manches spricht dafür, dass es auch ideologische Übereinstimmungen und eine gemeinsame Logistik gibt, zum Beispiel zur Beschaffung von Propagandamaterial, Wehrsportausrüstungen und Waffen.

Dass es auch Kontakte zu den Skinheads in der Bundesrepublik und in anderen westlichen Ländern gibt, ist bekannt; Verbindungen zum politischen Neofaschismus in Westdeutschland sind zu vermuten. Ich meine aber, dass die Intensität dieser Kontakte, wohl infolge der offiziellen SED-Argumentation, eher überschätzt wird. Die Drahtzieher und führenden Köpfe des neuen Faschismus der DDR, das ist meine feste Überzeugung, sind jedenfalls nicht im Westen zu suchen, sondern haben hier ‚überwintert' oder sind hier großgeworden.

In jüngster Zeit bildet sich bei den Faschos ein ausgesprochener Antiamerikanismus aus; die Rechten brauchen neue Feindbilder. Antisemitismus und Rassismus sind latent vorhanden; es gehört nicht viel Weitsicht dazu, um für die nahe Zukunft antisemitische Aktionen und Schmierereien vorauszusehen. Auf den Fußballplätzen, in den

Kneipen der rechten Szene sind antisemitische Sprüche und Witze ohnehin an der Tagesordnung. Zu glauben, dass in der DDR die Wurzeln des Antisemitismus ein für allemal ausgerottet sind, wie das in diesem Herbst so oft zu hören war, ist reines Wunschdenken. Wenn in Arbeits- und Schulkollektiven antisemitische Äußerungen als harmlose Verirrung abgetan werden, wenn der § 220 (2) StGB, die Verfolgung öffentlicher Äußerungen militaristischen und faschistischen Inhalts, eher zögernd zur Anwendung kommt, so ermuntert und bestärkt das nur die neuen Rechten.

Die Werte der neuen Rechten

In Arbeits- und Ausbildungskollektiven erfreut sich der Rechtsradikalismus ohnehin einer zunehmenden Akzeptanz. Die antifaschistische Abwehrfront in der Bevölkerung, so ein Insider, bröckelt ab. Das hängt ganz sicher mit den Werten zusammen, die von den Faschos propagiert werden. Dem unpolitischen Betrachter, dem Kleinbürger zumal, erscheinen sie offenbar als arbeitsame, ordentliche, disziplinierte junge Mitbürger, die nicht einfach in den Tag hinein gammeln, sondern wissen, wofür sie leben.

In der Tat wendet sich die neue Rechte vehement gegen die ansonsten recht verbreitete Null-Bock-Ideologie, gegen Ausreiser und Aussteiger, gegen eine gewisse Larmoyanz und Resignation mancher alternativer Gruppen. ‚Der Großteil der Jugend hier hat keine Vorbilder, die leben in den Tag hinein, haben bloß Kniff im Kopp. Vorstellungen, wie sie ihr Leben gestalten wollen, haben sie nicht', so ein Skinhead aus dem Prenzlauer Berg. Anders die neuen Rechten: Sie sind stolz darauf, etwas zu wollen, ein Lebensziel, Ideale zu haben. Sie verabscheuen jede Form von Anarchie, lassen sich nicht hängen. Körperliche Ertüchtigung und gesunde Lebensführung gehören zum politischen Programm, in der Regel sind sie körperlich hervorragend trainiert: ‚Wir sind die Elite der deutschen Jugend.' In dieses Bild passt die gegenwärtig zu beobachtende Abkehr von Alkohol bei einem Teil der rechten Szene. Andere bestimmende Werte, und auch hier sind die historischen Vorbilder unschwer auszumachen, sind Persönlichkeitskult und Kameradschaftsgeist. Bei den wöchentlichen Zusammenkünften erzieht man sich gegenseitig zur unbedingten Gläubigkeit an die Idee und an die Idole. Ein Elitebewusstsein, ein gewisses rechtes Selbstwertgefühl wird in diesen Zirkeln regelrecht antrainiert. Jedes Gruppenmitglied hat sich dabei bestimmten Bewährungsritualen zu unterziehen, durch die die Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt bewiesen und stimuliert und moralische Hemmungen allmählich abgebaut werden. Feige, hinterhältige Angriffe auf völlig Unbeteiligte sind dabei als ‚Mutprobe' üblich. An den Wochenenden sollen manche Cliquen sich zu regelrechten ‚Wehrertüchtigungscamps' treffen oder paramilitärische Übungen durchführen.

Nicht zufällig werden soldatische Werte kultiviert, Disziplin, Gehorsam, Ausdauer, Verlässlichkeit; insbesondere wird der Kameradschaftsgeist der faschistischen Wehrmacht beschworen. Man versucht, die rechte Ideologie an Soldaten der Nationalen Volksarmee heranzutragen, und sucht unter ihnen Verbündete. Ob die faschistischen, verdeckt operierenden Propagandisten unter den Wehrdienstleistenden Zuspruch haben, ist schwer zu beurteilen; ausschließen kann man es sicher nicht. In bestimmten Einheiten jedenfalls, zum Beispiel bei den Fallschirmjägern, sollen ehemalige Skinheads besonders häufig anzutreffen sein.

Zum rechten Persönlichkeitskult schließlich gehört, dass verurteilte Gewalttäter zu Helden hochstilisiert werden. ‚Kamerad' Ronny Busse zum Beispiel, einer der Schläger beim Überfall auf die Zionskirche, wird in der Szene geradezu verehrt. Es ist zu fürchten, dass ohne sozialtherapeutisches Programm für viele die Haft tatsächlich zu einer ‚Akademie' wird, in der sich ihre Anschauungen festigen und ihr Selbstwertgefühl aufgebaut wird. Für die Faschos und Skinheads draußen sind die Verurteilten willkommene ‚Märtyrer der Bewegung'. Das wiederum könnte nur dann verhindert werden, wenn man die ganze Feigheit und Erbärmlichkeit dieser neuen ‚Kameraden', die Frauen und Mädchen und friedfertige Mitbürger zusammengeschlagen haben, wirklich öffentlich macht und sich auch die schmerzlichen Details nicht erspart.

Die Logistik der neuen Rechten

Ist es noch relativ einfach, bestimmende Charakteristika und gemeinsame Wertvorstellungen für die unterschiedlichen und voneinander unabhängigen Gruppierungen zusammenzutragen, so ist der Nachweis von Führungsstrukturen und -mechanismen fast unmöglich. Da alle neuen faschistischen Gruppen streng nach konspirativen Regeln operieren, gibt es dafür keine direkten Indizien, zumindest sind mir solche nicht bekannt. Vor Vernehmern und Richtern wird eher versucht, derartige Zusammenhänge zu leugnen, zu verschleiern oder herunterzuspielen. Indirekt verweist jedoch die Logistik der Faschos und Skinheads auf zentrale und ideologisch untermauerte Führungsorgane; letztlich aber muss das Hypothese bleiben.

Die rechten Cliquen sind in der Regel zehn bis vierzehn Mann stark, das ist eine auch von den Soziologen als ideal angesehene Gruppenstärke. Derartige Kleingruppen sind in der Lage, sich nach außen hin total abzuschirmen und jeden unerwünschten Informationsfluss aus der Gruppe heraus zu unterbinden. Wird eine bestimmte Mitgliederzahl überschritten, trennt sich die Gruppe auf. Die Führer setzen sich durch ihre starke Persönlichkeit durch, demokratische Wahlmodalitäten sind nicht üblich. Der einmal akzeptierten Autorität wird bedingungslos Gefolgschaft geleistet. Gruppenführer zeichnen sich in der Regel durch überdurchschnittliche Intelligenz, durch eine

starke Persönlichkeit, durch den Willen zu Macht und Gehorsam aus. Sie verfügen über ein Elitewissen, das auf übergeordnete Autoritäten schließen lässt. In einzelnen Fällen waren fünfzehnjährige Kinder die Anführer von Gefolgschaften älterer Jugendlicher.

Auch manche abgestimmte und gleichzeitig verlaufende Aktion und Aktivität der neuen Rechten deutet auf ein ideologisches Konzept und eine gruppenübergreifende Logistik hin. Dazu gehört der Mitte der 80er-Jahre massiv unternommene Versuch, junge Faschisten in Wehrsportgruppen der GST und in Ordnungsgruppen der FDJ einzuschleusen. Es heißt, dass sie dabei nach einem durchdachten Konzept vorgingen und nicht selten erfolgreich waren. Inzwischen ist diese Taktik erkannt und greift nicht mehr.

Gegenwärtig versucht man, sich unauffällig zu machen und auf das martialische Äußere zu verzichten. Auch eingeschworene Skinheads lassen sich in diesem Herbst die Haare wachsen und haben die Uniform an den Nagel gehängt, und das landesweit - ein bloßer Zufall? Verbunden ist das Streben um ein neues bürgerfreundliches und angepassteres Image mit der Kampfansage an den Alkohol. Bei Schlägereien ist es üblich geworden, den Nachwuchs zum Provozieren vorzuschicken, selbst aber nur mal kurz „hinzulangen“ und schnell wieder zu verschwinden.

Die braune Stafette

Zahlreiche Traditionslinien, das dürfte deutlich geworden sein, verbinden die neuen Rechten mit dem deutschen Nationalsozialismus. Wie konnte die schreckliche Saat in der Mitte der 80er-Jahre, in einem antifaschistisch tradierten Staat, in einer sozialistischen Gesellschaft erneut auf so fruchtbaren Boden fallen? Sind doch bei uns faschistische Täter und Mitläufer konsequenter bestraft und geächtet worden als im anderen Deutschland. Bis Mitte der 70er-Jahre wurden 12.876 Naziverbrecher rechtskräftig verurteilt. Seitdem hat es Jahr für Jahr weitere Prozesse gegeben. Die jüngste Verurteilung eines Naziverbrechers, die mir bekannt ist, erfolgte im Juli 1988 in Halle. Antifaschismus ist in der DDR Verfassungsauftrag und Staatspolitik.

Das alles aber sagt nichts über den psychologischen, den moralischen Zustand der Deutschen in diesem Lande aus. Viele, die Hitler 1933 zugejubelt haben oder die als schweigende Mehrheit den Krieg und die faschistischen Verbrechen mitgetragen haben, sind 1945 nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches nicht wirklich umgekehrt. Manche, sie haben oft wohl am lautesten ‚mea culpa’ geschrien, haben zwar Fahnen und Uniformen und Parteibücher gewechselt, sind im Innern aber die alten geblieben. Für die meisten aber, für all die Mitläufer und Stillschweiger, mag die Erkenntnis, zwölf Jahre lang von Verbrechern verführt und missbraucht worden zu sein,

so schrecklich und so unerträglich gewesen sein, dass sie einfach verdrängt wurde. Das übermenschliche Maß der Schuld wie der Scham hat eine wirkliche Auseinandersetzung mit der Vergangenheit erschwert.

Weder von den Kirchen noch von der Gesellschaft wurde das erkannt. Sie haben den im Dritten Reich schuldig Gewordenen nicht wirklich die Möglichkeit zum öffentlichen Bekenntnis, zur öffentlichen Diskussion ihres Handelns und Unterlassens eingeräumt. Die Verbrecher wurden bestraft. Die Millionen Mitläufer aber und alle, die durch schweigende Zustimmung schuldig geworden waren, blieben weiter zum Schweigen verurteilt. Ihnen wurde die Gnade der Reue verweigert. Die Deutschen in diesem Land sind zu schnell zur Tagesordnung der neuen Ordnung übergegangen.

Behindert wurden Scham und Reue auch dadurch, dass viele Antifaschisten, unter ihnen besonders die Kommunisten, für sich eine übermenschliche Reinheit und Edelmenschlichkeit beanspruchten. Dem lauthals verkündeten humanistischen Anspruch aber stand alsbald der stalinistische Terror der Nachkriegsjahre entgegen. Das diskreditierte gerade bei den sich schuldig wissenden Proselyten den antifaschistischen Staat und die antifaschistische Idee. Alle Fehler, alle Mängel dieses Staates und dieser Gesellschaft wurden Argumente für die eigene moralische Überlegenheit und führten zur erneuten Hinwendung zum Faschismus. Die latente Bereitschaft zur Umkehr schlug um in einen neuen, jedoch in der tiefsten Seele gehaltenen Fanatismus.

Diese rückbekehrten Faschisten lebten 40 Jahre lang nach außen hin angepasst, als politisch indifferente oder sich sozialistisch gebärende Bürger. Sie sind es, denke ich, die geduldig auf ihre Stunde gewartet und nun an ihre Enkel den braunen Stafettenstab weitergereicht haben. Sie, die unauffällig sind und harmlos scheinen, die schwer zu packen sind, halten die Fäden in der Hand; nicht jene Handvoll früherer SS-Leute und Parteibonzen, die hier und da unter falschem Namen oder mit gefälschten Papieren untergekrochen sein mögen.

Das alles, es ist mir bewusst, ist Hypothese. Vielleicht ist alles viel einfacher. Vielleicht gibt es wirklich Familien, in denen die faschistische Idee offen und ungebrochen gelebt und ein faschistisches Elitebewusstsein gezüchtet wurde. Vielleicht sind es die Witwen der Gehenkten, die an die Söhne und Enkel das Vermächtnis der Männer weitergereicht haben. Vielleicht sind auch nur die Mauern um unser Land oder um die Gefängnisse durchlässiger, als wir es uns denken können.

Die Last der Gegenwart

All das aber erklärt nicht den Zulauf, den die Rechten gegenwärtig haben. Das ist, denke ich, allein aus der Gegenwart heraus zu erklären. Faschistische Traditionsli-

nien, personelle wie strukturelle, finden sich nun auch im sozialistischen Staat. Selbst bei denen, die eine ehrliche Umkehr vollzogen haben, blieben im Unter- und Unbewussten Spuren des Dritten Reiches. Vieles an unserer Alltagssprache verrät das. Unsere Alltagskultur wurde nicht völlig entnazifiziert: Nicht das Individuum, das Einmalige steht zuoberst auf der Werteskala, sondern die Masse, das Allgemeine. Nicht Originalität und Innovation haben den höchsten Stellenwert, sondern Unterordnung und Konvention. Nicht Widerspruch und Kritik sind wirklich geschätzt, sondern Anpassung und Duckmäusertum.

Das kleinere Deutschland hatte nie die Chance, die demokratischen Traditionen der 1848er-Revolution oder die der Weimarer Republik aufzugreifen und fortzuführen. Ihm wurde eine proletarische Diktatur stalinistischer Prägung aufgezwungen. Die antifaschistisch-demokratische Gesellschaftsstruktur hat nicht wirklich alle Lebensbereiche durchdrungen, oft genug ist sie Entwurf geblieben. Die kommunistische Kaderpartei beförderte nicht die Entwicklung demokratischer Tugenden, sondern schuf ein System neuer Privilegien zur Belohnung von Maulheldentum, Untertanengeist und Parteidisziplin. Das Führerprinzip, das sich für die Deutschen als verhängnisvoll erwiesen hatte, erlebte unter anderen Vorzeichen eine Renaissance. Erst der Stalin-Kult, dann der unbedingte Anspruch der kommunistischen Partei, Avantgarde und Vorhut zu sein. Eine basisdemokratische Kontrolle der Mächtigen und ihrer Organe gab es nicht und wird bis heute nicht geduldet.

Auch die sozialistische Gesellschaft nimmt für sich das Prinzip der Gewalt in Anspruch, anerkennt und praktiziert es. Immer wieder wurden und werden Konflikte gewaltsam gelöst. Kritiker wurden ausgebürgert, Andersdenkende eingesperrt, Bücher und Zeitungen verboten. Gewalt, im Klassenkampf ausgeübt, gilt als hoher moralischer Wert. Gewalt gegen ungeborenes Leben wird gesellschaftlich sanktioniert. Die Mauer endlich ist die vollendete Materialisierung des Prinzips Gewalt. Gewaltfreiheit und Pazifismus andererseits werden von der sozialistischen Gesellschaft nicht geschätzt, bestenfalls geduldet.

All das ist nicht Faschismus, aber die grundsätzliche Bejahung von Gewalt und der Mangel an demokratischer Kultur haben den Propagandisten der neuen faschistischen Bewegung ein leicht zu beackerndes Feld bereitet. Menschen, die hierzulande aufgewachsen und in unseren Schulen erzogen sind, sind ungenügend gegen den Bazillus radikaler Ideologien immunisiert.

Hinzu kommt, dass seit mehr als einem halben Jahrhundert das Nationalgefühl der Deutschen gestört ist. Nach dem krankhaften Nationalismus in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts wurden unter dem Eindruck der deutschen Teilung alle nationalen Gedanken und Gefühle künstlich unterdrückt. Viele Jahre lang war es eher ei-

ne Schande, ein Deutscher zu sein. Bis in die jüngste Vergangenheit hinein wurde das Wort ‚Deutschland' krampfhaft gemieden. Der schöne Text unserer antifaschistischen Nationalhymne wird deshalb bis heute nicht gesungen. Patriotismus sollte durch Internationalismus ersetzt werden. Wie aber kann ich Internationalist sein, wenn mir die nationale Identität fehlt? Die künstliche Konstruktion einer sozialistischen Nation, aus tagespolitischem Kalkül heraus geschaffen, ist von den Deutschen in der DDR niemals wirklich angenommen worden. Schlägt nun das unterdrückte, verdrängte Nationalgefühl um in einen extremen Nationalismus? Die Geschichte bietet dafür mehr als ein Analogon...

Die Hinwendung einer großen Anzahl, wohl der Mehrzahl der Deutschen in der DDR zu kleinbürgerlichen Werten und Lebensformen, der so augenfällige Rückzug in private Nischen, die Flucht aus dem gesellschaftlichen ins private Sein haben gleichfalls die Anfälligkeit für faschistische Gedanken erhöht. Niemand verkraftet auf die Dauer eine solche Doppelzüngigkeit, ein solches Doppeldasein, wie es sich hierzulande breitgemacht hat. Die allabendliche Massenemigration per Fernseher ist deutlicher noch als die Ausreisewelle ein Indiz für ein gespaltenes gesellschaftliches Bewusstsein. Ein Gemeinwesen, dessen Bürger dauernd etwas anderes sagen, als sie denken, die dauernd etwas anderes tun, als sie wollen, die etwas anderes scheinen, als sie sind, ist krank und geschwächt und empfänglich für Radikalismen jeder Art.

Junge Menschen, die in unserem Land aufwachsen, sind von Kindheit an diesen sozialen Defekten ausgesetzt. Unser Bildungssystem unterstützt die unreflektierte Übernahme kränkender Verhaltensmuster aus Familien und Kleingruppen: Fast regelmäßig werden nicht Kritik und eigenes Denken gefördert und belohnt, sondern Nachplappern und Angepasstsein. Junge Menschen, die alternative Lebens- und Gesellschaftsmodelle durchdenken und erproben wollen, müssen erfahren, dass sie als staatsgefährdend angesehen und behandelt werden. Die Erziehung ist intellektualisiert, die Seele, die Gefühle werden nur ungenügend gebildet. Häufig ist in der Schule die Auseinandersetzung mit der Geschichte unsinnlich und dogmatisch verklemmt, die Gesellschaftslehre wird kalt und leidenschaftslos vermittelt, eine gebetsmühlenartige Wiederholung soll die kritische Aneignung ersetzen.

‚Die Verarmung und Verirrung des Gefühlslebens, Kaltschnäuzigkeit und Brutalisierung, der Abbau des Gefühls für das Schöne bereiten ein Vorfeld für Faschismus. Der Faschismus vernichtet den ganzen Menschen, seine ganze Humanität. Deshalb müssen wir den ganzen Menschen gegen dieses Gift widerstandsfähig machen. Dafür reicht die nackte Information, das bloße Wissen nicht aus.' Diese Mahnung Konrad Wolfs, 1979 ausgesprochen, scheint, wie manches andere, bei den verantwortlichen Jugend- und Bildungspolitikern ungehört verhallt zu sein. Ein ‚emotionaler Nährboden

für aktiven Antifaschismus' (ein weiteres Zitat von Konrad Wolf) sind die meisten Schulen bei uns jedenfalls nicht. Antifaschistische Kampagnen und Demonstrationen können die mühevolle stete Arbeit einer humanistischen Bildung der Herzen und Hirne nicht ersetzen.

Gewalt und Gegengewalt

Wir müssen begreifen, so schmerzlich es auch sein mag: Diese jungen Faschisten sind das Produkt unserer Gesellschaft; es sind unsere Kinder. Wir dürfen sie nicht, nicht einen, verloren geben. Wir haben uns vor Vorurteilen zu hüten, wie oft sind Vorurteile der erste Schritt zur Verurteilung. Selbstverständlich kann es nach allem, was die Nationalsozialisten der Welt und Deutschland angetan haben, keine Toleranz für faschistische Anschauungen und Taten geben. Barmherzigkeit, Wärme und Gesprächsbereitschaft aber sind wir auch den schlimmsten Tätern schuldig.

Das Bemühen des Staates, den neuen Faschismus einzudämmen, erscheint hilflos und wenig wirkungsvoll: Gegengewalt wird anscheinend als Allheilmittel angesehen. Viele Maßnahmen sind überzogen und treffen nicht selten die Falschen; manchmal mögen junge Menschen erst durch übertriebene und gewaltbetonte Reaktion der Staatsmacht in die Arme der Rechten getrieben worden sein. Jugendliche mit geschorenem Kopf und gar in Skinhead-Kluft, auch reine Mode-Skins, haben es schwer, werden bevormundet und gegängelt. Zu Discos und Jugendclubs haben sie kaum noch Zutritt. Selbst völlig friedfertige Jugendliche werden auf der Straße von der Volkspolizei kontrolliert - nur, weil sie ein wenig ungewöhnlich gekleidet sind oder sich vielleicht etwas temperamentvoller äußern. Wenn sich, das gilt zumindest für größere Städte, ein Club oder eine Gaststätte zum Treffpunkt solcher Cliquen entwickelt hat, werden sie häufig unter einem Vorwand, aus ‚technischen Gründen' oder wegen einer plötzlich notwendig werdenden Renovierung, geschlossen. Die Gruppen suchen sich woanders einen neuen Treffpunkt; das Problem wird von einem Stadtbezirk zum anderen geschoben.

Die Ordnungsgruppen der FDJ bringen gleichfalls Probleme mit sich. Denn offenbar gibt es unter den Ordnern auch solche, die die ihnen übertragene Macht gegen ihre Altersgenossen missbrauchen und anstelle von Argumenten die Fäuste sprechen lassen. Eine sorgfältige und verantwortungsvolle Auswahl, eine psychologische Schulung sollten selbstverständlich sein. Die ständige Kontrolle ist notwendig, auch geringste Übergriffe müssen geahndet werden. Denn überzogene Reaktionen von Ordnungskräften und Polizisten können Aggressivität und Widerstand erst provozieren; manche Verurteilung wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt indizieren das jedenfalls.

Eine öffentliche demokratische Kontrolle der machtstützenden Organe - der Polizei, der Justiz, des Strafvollzugs, des Staatssicherheitsdienstes - würde gerade jungen Bürgern mehr Rechtssicherheit und Vertrauen geben und Aggressionen abbauen. Die gegenwärtige Eingabenpraxis, undurchschaubar und ohne Begründungspflicht, ist ganz und gar unbefriedigend und leistet dem Missbrauch von Macht Vorschub. Strafgesetzgebung und Strafvollzug schließlich, das ist selbst für den Laien offensichtlich, bedürfen dringend der Revision. Wenn überhaupt, wird wohl nur ein humanistisches sozial- und psychotherapeutisches Programm junge rechtsradikale Straftäter zum Nach- und vielleicht Umdenken bringen können, nicht aber der unwürdige sinnleere Alltag einer langjährigen Haft.

Viele der verurteilten Skinheads sind in geordneten Verhältnissen, in ‚guten Familien' groß geworden, waren gute Schüler und Arbeiter. Zuweilen kamen sie aus Familien mit antifaschistischer Tradition, waren die Eltern Funktionäre; selbst Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes haben ihre Kinder an die neuen Faschisten verloren. Der Gedanke liegt nahe, dass es manch einem, der in die rechte Szene hineingeraten ist, zu Hause an Wärme und Verständnis gefehlt hat, dass er autoritär erzogen wurde oder dass ihn die Eltern ihre Werte und Weltanschauungen nicht vorgelebt, sondern eingebläut haben. Der besonders für junge Menschen legitime und für ihre gesunde Entwicklung doch unerlässliche Zweifel an allen Autoritäten, ihre gesunde Opposition mag nicht selten mit den antiquierten Mitteln der ‚schwarzen Pädagogik', mit psychischer und physischer Gewalt gebrochen worden sein. Das wurde der Nährboden für den Hass auf alle Autoritäten. Und die Kinder wussten nur zu gut, dass sie gerade durch ihre Hinwendung zum Faschismus den Eltern, den gesellschaftlichen und staatlichen Autoritäten den allerheftigsten Schmerz zufügen würden. Wie viel Trauerarbeit haben sie und wir alle zu leisten, um diese Flut von Hass und Schmerz zu integrieren!

Alternativen

Die Gefahr einer neuen faschistischen Bewegung, getragen von jungen Menschen unseres Landes, ist denkbar geworden. Es ist für uns alle eine Herausforderung. Jeder hat sich selbst zuerst die bitteren Fragen zu stellen, jeder wird eigenes Versäumen und Versagen zu bedenken haben. Staat und Kirche, Schule und Jugendorganisation müssen, jeder für sich, fragen, was sie unterlassen und worin sie gefehlt haben, wenn Zwanzigjährige in unserem Land wieder ‚Sieg Heil' und ‚Juden raus' brüllen.

Ich fürchte, wir werden auf absehbare Zeit mit einem gewissen rechten Potential politisch motivierter Gewalttätigkeit leben müssen. Staatliche Gegengewalt ist kein taugliches Therapeutikum. Es wird darauf ankommen, dem Rechtsradikalismus die schil-

lernde Verführungskraft zu nehmen und jungen Menschen humanistische Alternativen zu bieten. Das ist, nach meiner festen Überzeugung, nur durch die konsequente demokratische Umgestaltung unserer Gesellschaft und durch die Absage an die Gewalt als gesellschaftsbildende Kraft zu erreichen. Ein gewaltfreier sozialer Dienst anstelle der Militärpflicht sollte endlich möglich werden. Wir müssen lernen, auf Gewalt auch gegenüber dem ungeborenen Leben und gegenüber der Natur zu verzichten.
Eine neue Kultur des öffentlichen Dialogs muss erworben und gepflegt werden; unser Land braucht Gedanken- und Pressefreiheit und ein Spektrum unzensierter Medien. Für junge Menschen muss es eine rechtliche und soziale Basis geben, um alternative demokratische Lebensmodelle, zum Beispiel nach dem Vorbild der israelischen Kibbuzim zu erproben. Nur wahrhafte Demokratie kann auf Dauer die Jugend unseres Landes gegen faschistisches Gedankengut immunisieren.“

Der Zeuge EKHK Jürgen Dressler dementierte die vorstehenden Aussagen und bemerkte, dass rechtsradikale Strukturen in seinem damaligen Zuständigkeitsbereich der Kriminalpolizei Gotha keine Rolle gespielt hätten. Erst nach der „Wende“ habe sich das „stückchenweise“ entwickelt und habe eine bedeutsame Rolle bei der polizeilichen Arbeit eingenommen. **342**

b. Erstarken neonazistischer Strukturen in der Wendezeit

aa. Besonderheiten und Aktionsmuster des Rechtsextremismus in Thüringen

Übereinstimmend berichteten die vernommenen Zeugen und Sachverständigen vom Erstarken des Rechtsextremismus nach der sog. „Wende“. Die Sachverständige Christina Büttner legte dem Ausschuss diesbezüglich dar, dass rechte, rassistische Gewalt nicht nur, aber insbesondere auch in den östlichen Bundesländern nach der Wiedervereinigung ein „riesengroßes Problem“ gewesen sei. Dabei verwies sie auf die Anschläge in Hoyerswerda und Rostock, aber auch in Mölln und Solingen. Auf Nachfrage, inwieweit Rechtsextremisten aus den alten Bundesländern den Aufbau neonazistischer Strukturen in den neuen Ländern vorangetrieben hätten, antwortete die Sachverständige Anetta Kahane, dass es eine Reihe von führenden Kadern aus der rechtsextremen Szene gegeben habe, die in die neuen Bundesländer gekommen seien. Diese seien allerdings auf eine schon aus DDR-Zeiten vorhandene rechtsextreme Szene gestoßen und hätten darüber hinaus rassistische und ausländerfeindliche Einstellungen weiter Teile der Bevölkerung angetroffen. Von ihren „Westkollegen“ hätten die ostdeutschen Neonazis legale Organisations- und Konfliktformen gelernt, die ihnen in der DDR nicht zur Verfügung gestanden hatten. Hieran anknüpfend sagte der Sachverständige Michael Ebenau aus, die „Skinhead-Kultur“ in den 1992/93er-Jahren sei von anderen neonazistischen Erscheinungsformen und Organisationen, wie der NPD, der **343**

Deutschnationalen Partei, der Deutschen Alternative, der Freiheitlichen Arbeiterpartei, der Nationalistischen Front und dem Verein der Nationalen abgelöst worden. Außerdem bestätigte er den Befund eines verbreiteten „Alltagsrassismus“ zur Wendezeit in den neuen Ländern mit einer Erzählung aus dem Jahr 1992, wonach eine „ganz normale Diskothek“ in der Jenaer Innenstadt eine „Weiße Nacht“ veranstaltet habe, in der nur „Weißen“ Zutritt gewährt und andersfarbige Personen ausgeschlossen worden seien. Hierzu sagte der Sachverständige Almonacid aus, er habe nach der Wende aufgrund seines Migrationshintergrundes einer größer werdenden Ablehnung gegenübergestanden. Er sei von anderen Bürgern auf offener Straße, im Bus oder in der Kaufhalle offen angepöbelt oder von Verkäufern ignoriert worden. Die „normalen“ Bürger habe der Sachverständige oft als Initiatoren oder Beifall klatschende Zuschauer in Fällen von Ausgrenzung und Demütigung wahrgenommen.

344 Der Sachverständige Dr. Rudolf van Hüllen hob die Besonderheit des ostdeutschen Rechtsextremismus hervor, die nach seiner Auffassung darin bestehe, dass Radikalität in Bezug auf die neonationalsozialistische Ideologie und erhöhte Gewaltbereitschaft die breite Basis bilde, während im Gegensatz dazu in Westdeutschland diese neonationalsozialistischen Kerne lediglich eine marginale Rolle einnähmen und wie ein „radikalisierter Narrensaum“ wirkten. Außerdem seien die Rechtsextremisten in den alten Bundesländern überwiegend organisations- und parteizentriert und auf Wahlen ausgerichtet, während die Neonazis in den neuen Bundesländern innerhalb „unstrukturierter Zusammenschlüsse“ agierten, die wie z.B. der THS über keine rechtlich greifbaren Strukturen verfügen würden, wie dies etwa bei einem eingetragenen Verein der Fall sei. Hierdurch solle allerdings nicht deren Gefährlichkeit in Abrede gestellt werden.

345 Zur Entwicklung der Lage auf dem Gebiet der Inneren Sicherheit erläuterte der Zeuge Prof. Dr. Michael Lippert, der Rechtsextremismus sei damals bis Mitte 1994 in erster Linie in ein zunehmendes Demonstrationsgeschehen gemündet, wie sich dies insbesondere an den jährlichen „Rudolf-Heß-Geburtstagen“ im August geäußert habe. Thüringen sei als Transitland besonders betroffen gewesen, weil von Nord, Süd, West und Ost Rechtsradikale durchgereist seien, um sich in Oberfranken zu versammeln. Deshalb hätten sehr schnell Vorkehrungen getroffen werden müssen. Skinheadgruppen seien als gewaltbereite Gruppen aufgetreten ohne zentrale Führung, ohne hierarchische Ordnung, unberechenbar aus heiterem Himmel irgendwo her kommend. Sie hätten bestimmte Treffpunkte, wie z.B. Konzerte, Lokale, Tankstellen, Rastplätze an Autobahnen usw. gehabt. Erkenntnisse über zentral geleitete militante rechtsextremistische Organisationsformen in Thüringen habe es seiner Erinnerung nach damals noch nicht gegeben.

bb. Ursachen des Aufkeimens des Rechtsextremismus nach der „Wende“

Der Sachverständige Dr. Dietmar Molthagen legte dem Untersuchungsausschuss mögliche Ursachen für die Entstehung rechtsextremer Strukturen und Handlungen sowie deren Radikalisierung in Form von Gewaltakten dar. Hierbei sei ein „multidimensionales Erklärungsmuster“ heranzuziehen, welches individuelle, gesellschaftliche und situative Faktoren berücksichtige. Zu den individuellen Faktoren zählte der Sachverständige eine autoritäre Prägung, individuelle Gewalterfahrung sowie eine geringe soziale Resonanz und das soziale Umfeld. Bei den längerfristigen gesellschaftlichen Faktoren sei die Einstellung gegenüber Politik, Demokratie und Parlamentarismus entscheidend. Dabei habe das im Zuge der Asyldebatte in den Jahren 1992/93 erheblich verschlechterte politische Klima gegenüber Minderheiten die Herausbildung rechtsextremer Einstellungen und Handlungen begünstigt. Hinzugekommen sei der situative Faktor einer wahrgenommenen Krise in Deutschland bzw. Thüringen. Zudem hätten „spezielle Rahmenbedingungen“ in Ostdeutschland in den 1990er Jahren ein deutliches Anwachsen des Rechtsextremismus hervorgerufen. Diesbezüglich verwies der Sachverständige auf ein bereits vor der „Wende“ existierendes subkulturelles, rechtsextremes Milieu mit dazugehörigem Einstellungspotenzial sowie die autoritäre Staatsführung der DDR und den sehr prekären Umgang mit den damals zugewanderten Menschen. Nach dem Zusammenbruch der DDR habe eine für viele Bürger enttäuschende wirtschaftliche und soziale Entwicklung dazu geführt, dass eine Prekarisierung von Teilen der Bevölkerung eingesetzt habe, die den Resonanzboden für rechtsextreme Organisationen gebildet habe. Infolge zu geringer bürgerlicher Gegenwehr gegen rechtsextreme Aktivitäten und einer systematischen Verlagerung rechtsextremer Infrastruktur in die neuen Bundesländer hätten die überforderten staatlichen Stellen – der Polizei, der Justiz, des Verfassungsschutzes sowie der Landes- und Kommunalverwaltung – erhebliche Schwierigkeiten gehabt, angemessen auf den Rechtsextremismus zu reagieren. Eine „Kultur des Wegsehens“ von Teilen der staatlichen Stellen habe nach Auffassung des Sachverständigen das Erstarken des Rechtsextremismus begünstigt, denn aus dieser Umbruchssituation heraus sei es für Rechtsextremisten vergleichsweise leicht gewesen, eine gewisse lokale Hegemonie zu erreichen, wodurch wiederum deren Selbstbewusstsein gestärkt worden sei und sie vermehrt Gewalt angewendet hätten. **346**

Der Sachverständige Peter Reif-Spirek betonte, seiner Auffassung nach sei primär die Alltagskultur vor Ort für das Erstarken des Rechtsextremismus verantwortlich gewesen. Als entscheidende Faktoren benannte er eine hohe Gewaltbereitschaft, das Agieren organisierter rechtsextremer Strukturen und rechter Jugendkulturen, „Alltagsrassismus“ und fremdenfeindliche Einstellungen in der Mitte der Thüringer Gesellschaft, wie dies in der heutigen Zeit alljährlich durch den Thüringen-Monitor dokumentiert werde, sowie „leere Institutionen“, die **347**

verharmlosend mit der Gefahrenlage umgegangen seien. Insbesondere die „Normalität“ und Stabilität fremdenfeindlicher Einstellungsmuster in der Mitte der Thüringer Gesellschaft würden seiner Meinung nach unterschätzt. Fremdenfeindlichkeit unterhalb der Gewaltschwelle werde häufig gar nicht als Problem wahrgenommen und öffentliche Dominanzstrategien des Rechtsextremismus ungenügend sanktioniert, wie dies etwa im Rahmen der sog. „akzeptierenden Jugendarbeit“ geschehen sei. Schließlich werde rechtsextreme Gewalt entpolitisiert und als eine Art „ziellose und episodenhafte Jugendgewalt“ dargestellt. Gleichzeitig sei zivilgesellschaftlichen Initiativen gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit mit großer Skepsis begegnet worden. Der Sachverständige führte aus, der NSU müsse als eine spezifische Generationsgruppe innerhalb des deutschen Rechtsextremismus verstanden werden, zu deren konstituierenden Erfahrungen die allgemeinen Rahmenbedingungen der Wendezeit und die Nicht-Sanktionierung rechter Alltagsgewalt gehörten. Deren größtes Erfolgserlebnis bezüglich der Ausübung gewaltförmiger Politikmuster habe in den pogromartigen Vertreibungsprozessen in Hoyerswerda und Rostock-Lichtenhagen im Kontext mit der Asyldiskussion bestanden. Diese rechtsextreme Generationsgruppe habe sich als handelnde Avantgarde verstanden, die den vermeintlichen Volkswillen exekutieren helfe, denn als vermeintlicher „Retter“ würde sie „ihr“ Volk vor dem Untergang durch Zuwanderung schützen.

348 Der Sachverständige Dr. Rudolf van Hüllen führte aus, der aufkeimende Rechtsextremismus nach der „Wende“ könne als eine soziokulturelle Jugendbewegung in Gestalt einer Protestreaktion gegen den „verordneten Antifaschismus“ verstanden werden, der schon im SED-Regime propagiert und durch zum Teil aus Westdeutschland stammende linksautonome Kräfte fortgeführt worden sei. Zwischen extremen Linken und extremen Rechten bestehe seiner Ansicht nach ein Interaktionsprozess, der zu einer gegenseitigen Eskalation führe. Dies könne etwa bei Demonstrationen beobachtet werden, bei denen sich zwei entgegengesetzt bewegende, aggressive Ideologien gegenseitig aufschaukelten und in eine Konfrontationsgewaltsituation trieben. Der Zusammenhang zwischen den beiden extremen Lagern und der Aspekt der jugendlichen Protestbewegung seien aber nur einzelne Facetten eines für die Erklärung von Rechtsextremismus heranzuziehenden multikausalen Ansatzes. Die politische Dimension der neonazistischen Ideologie dürfe hierdurch nicht überwölbt werden.

349 Der Sachverständige Prof. Dr. Hajo Funke führte das Erstarken der rechtsextremen Ideologie auf die Umbruchsituation nach der „Wende“ zurück. Die Transformationsprozesse hätten in ökonomischer, kultureller, individueller und politisch-kultureller Hinsicht immense Effekte für die „Kinder der Einheit“ zur Folge gehabt. Die verunsicherten Individuen, insbesondere männliche Jugendliche, seien in der Folge von einer Vielzahl kleinerer und größerer rechtsextremer Cliquen angezogen worden, die Wut, Enttäuschung und Frustration in rassistische

und fremdenfeindliche Entladungen kanalisiert hätten. Rechtsextremisten hätten es vermocht, Unsicherheit und Angst vor sozialem Ausschluss für ihre Zwecke zu instrumentalisieren.

Außerdem spiele die familiäre Erziehung bei der Herausbildung fremdenfeindlicher, rechts- **350**
extremer Orientierungen von Jugendlichen eine gewichtige Rolle, gab der Sachverständige Prof. Dr. Wolfgang Frindte zu bedenken. Das Hauptproblem sei die fehlende Akzeptanz von Seiten der Eltern. Fälschlicherweise werde vielmals Arbeitslosigkeit als Ursache für Rechtsextremismus angeführt. Zwar schade Arbeit nie, doch sei die Arbeitslosigkeit keine eindeutig fördernde Bedingung. Auch wenn ein Elternteil oder gar beide Eltern arbeitslos seien, so habe dies nach Auffassung des Sachverständigen Wolfgang Frindte zunächst keinen Effekt auf fremdenfeindliche oder rechtsextreme Einstellungen. Erst wenn der wichtigsten Bezugsperson des Jugendlichen aufgrund von Arbeitslosigkeit die soziale Anerkennung entzogen werde, entfalle dessen Vorbildfunktion. Als „trivial“ bezeichnete der Sachverständige den Befund, dass in den Schulen mit den meisten Partizipationsmöglichkeiten der Schüler sowohl Ausmaß als auch Qualität von fremdenfeindlichen, rechtsextremen Einstellungen stark abnehme. Im Gegensatz dazu hätten rechtsextreme Straftäter in ihrer Kindheit gelernt, Konflikte im sozialen Alltag mit Gewalt zu lösen.

Schließlich machte der Sachverständige Dr. Rudolf van Hüllen auf den desolaten Zustand **351**
der Sicherheitsbehörden aufmerksam, die nicht in der Lage gewesen seien, angemessen auf den Rechtsextremismus zu reagieren. In dieser Zeit habe sich Thüringen de facto in einer Situation befunden, die seiner Ansicht nach einer Kriegsfolgenbeseitigung nahekomme: „Das politische System ist bankrott. Die Behörden sind teilweise desintegriert, halbwegs nur noch funktionsfähig, müssen zum Teil neu aufgebaut werden und die Infrastruktur ist im Eimer.“ Ferner hätten die in den Behörden verantwortlichen Personen durch die weitreichenden Umwälzungen einen „Transformationsschock“ erlitten und seien deshalb mit dem aufkeimenden Rechtsextremismus überfordert gewesen. Im Zuge des Neuaufbaus des Verfassungsschutzes habe man auf westdeutsches Personal zurückgreifen müssen, das keine praktischen Erfahrungen mit der DDR-Gesellschaft gehabt und die Besonderheiten des ostdeutschen Rechtsextremismus – insbesondere im Hinblick auf dessen neonationalsozialistischen, militanten Schwerpunkt – nicht erkannt habe. Die Rahmenbedingungen des ostdeutschen Rechtsextremismus nach 1990 hätten sich viel schneller verfestigen können, als die Sicherheitsbehörden darauf hätten reagieren können, was an sich nicht ungewöhnlich sei, da polizeiliche Repression immer als Reaktion auf extremistische Konjunkturen erfolge. Erschwerend sei jedoch hinzugekommen, dass Justiz und Polizei noch nicht über die notwendige Ausrüstung, Fachkenntnis und Routine verfügt hätten, um der Lage Herr zu werden.

Das staatliche Gewaltmonopol sei in einzelnen Bereichen und einzelnen Regionen durchaus zeitweilig in Gefahr gewesen. Polizisten seien auch von Rechtsextremisten bedroht worden. Der Sachverständige Konrad Weiß kam zum gleichen Befund und gab zu bedenken, dass die Vertreter des Staates in den ostdeutschen Bundesländern, die mit Rechtsradikalität konfrontiert wurden, wie insbesondere auch die Polizei und der Verfassungsschutz, sehr alleingelassen und daher überfordert gewesen seien, eigenständige Entscheidungen zu treffen.

352 Der Sachverständige Eric Henze warf der Polizei vor, bei Gewalttaten von Rechtsextremisten nicht eingegriffen, sondern mit dem rechten Lager sympathisiert zu haben. So sei der Zeuge einmal mit der Aussage eines Polizisten konfrontiert worden: „So braun wie diese Tür sind wir auch.“ Der Sachverständige Peter Reif-Spirek wies darauf hin, die Polizeibehörden hätten einen spezifisch ethnisierten Blick auf die Gesellschaft und ihre Tätigkeit. Hierzu verwies er auf eine Studie über rechtsextreme und fremdenfeindliche Potenziale bei der Frankfurter Polizei von Hans-Gerd-Jaschke. Dieser ethnisierende Blick auf die Kriminalität gehe einher mit einer Affinität zu rechtspopulistischen politischen Formationen. Der Sachverständige Michael Ebenau konstatierte, die Entwicklung des Rechtsextremismus in Thüringen sei durch das Nichteingreifen der Polizei begünstigt worden.

353 Zu diesen Vorhaltungen bekundete der Zeuge Minister a.D. Dr. Richard Dewes, dass er – ohne dies konkretisieren zu können – schon öfter der Auffassung gewesen sei, dass gerade die Polizei vor Ort nicht entschieden genug eingeschritten wäre, weil Dinge falsch eingeschätzt worden seien oder der Mut zum Einschreiten gefehlt habe. Das Problemfeld müsse allerdings differenziert betrachtet werden. Die Mehrzahl der Thüringer Polizeibeamten seien zu diesem Zeitpunkt aus der Volkspolizei der ehemaligen DDR gekommen und hätten Dinge lernen müssen, die von Ihnen vorher nicht verlangt worden waren, wie eigenverantwortliches Handeln und das Übernehmen von Risiken. Dieser Prozess habe – unabhängig von Fortbildungsveranstaltungen – eine gewisse Weile gedauert. Der Zeuge meinte, dass dies heute anders sei und glaube, dass die Polizeibeamten mittlerweile Sicherheit im Umgang mit ihrem „Handwerkszeug“ gewonnen hätten, sodass man von einer anderen Polizei sprechen könne, als sie es in den 1990er Jahren gewesen sei. Der damalige Missstand sei der Tatsache geschuldet, dass man den Beamten eine Chance habe geben müssen, in ihrem Alltag zu lernen und sich die notwendigen Dinge anzueignen.

cc. Folgen des Erstarkens rechtsextremer Kräfte in Thüringen

Dem Sachverständige Prof. Dr. Hajo Funke zufolge seien die Rechtsextremisten innerhalb weniger Jahre in der Lage gewesen, in vielen Stadtteilen eine dominante rechtsextreme Szene aufzubauen, die für Angehörige der linken Szene verbotene – weil gefährliche – Territorien gewesen seien. Der Alltagsterror sei in Rudolstadt, Saalfeld, Kahla, Weimar, Gera und Jena in diesen Jahren erheblich gewesen. Diese rechtsextremen Szenen seien später zunehmend mit einem Netz an neonazistischen Kadern, wie etwa der NPD oder des THS gerahmt und radikalisiert worden. Im Ergebnis sei daher ein „hoch organisiertes, dreifaches Netz“ entstanden. Die Sachverständige Anetta Kahane resümierte, das Erstarken rechtsextremer Tendenzen habe die Bildung einer gelebten demokratischen Alltagskultur verhindert. Das Gleichwertigkeitsprinzip habe in Thüringen in den 1990er Jahren praktisch nicht existiert. Unter diesen Bedingungen hätten sich die Standards der Demokratie, in denen sich die Menschen selbst organisieren und mit Unterstützung des Staates Schutz gewähren, nicht etablieren können. Die Sachverständige Anetta Kahane führte zudem aus, dass der Rechtsextremismus in Deutschland in dieser Zeit eine besondere Form angenommen habe. Im Gegensatz zu den übrigen europäischen Staaten gebe es nicht eine starke rechtspopulistische oder nationalrevolutionäre Bewegung sondern eine Gemengelage aus beidem, die als besonders gefährlich anzusehen sei. Ausgangspunkt dieser Prozesse sei Thüringen gewesen mit der Allianz von THS und NPD. Auf Nachfrage präzisierte sie, dass infolge der Auflösung des Vereins „Die Nationalen“ Mitte der 1990er-Jahre, lediglich informelle und militante Kameradschaftsstrukturen bestehen blieben, die in der Zeit Udo Voigts als NPD-Vorsitzenden in die NPD eingebunden werden konnten. **354**

c. Konsolidierung und Radikalisierung neonazistischer Strukturen Mitte der 1990er-Jahre

aa. Rechtsextremes Personenpotenzial in Thüringen

Der Sachverständige Matthias Quent legte dem Untersuchungsausschuss dar, eine Auswertung der Verfassungsschutzberichte des TLfV der 1990er-Jahre habe ergeben, dass sich die rechte Szene in Thüringen in quantitativer und qualitativer Hinsicht radikalisiert habe. So habe sich die Anzahl der organisierten Neonazis von 670 im Jahr 1994 auf etwa 1500 im Jahr 2000 gesteigert, wovon 75 Prozent dem systemfeindlichen Flügel zuzuordnen gewesen seien. **355**

Zu Anzahl und Organisationsgrad der rechtsextremistischen Gewalttäter in Thüringen führte der Verfassungsschutzbericht des Jahre 1994 aus: **356**

„Die militante rechtsextremistische Szene ist vor allem dadurch gekennzeichnet, dass sie sich aus strukturarmen bzw. strukturlosen Zusammenschlüssen von Jugendlichen zusammensetzt. Eine Vielzahl von einschlägigen Gewalttaten wird von Personen verübt, die in ihren Handlungen von einer rechtsextremistischen Motivation geleitet werden, ohne dass sie einer Organisation oder einem Personenzusammenschluss zugerechnet werden können. Ein deutlicher Anteil rechtsextremistischer Gewalttaten wird von Skinheads verübt. Regionale Schwerpunkte waren Nordhausen, Suhl, Erfurt, Arnstadt/Ilmenau, Rudolstadt/Saalfeld, Gera und Weimar. Seit Errichtung des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz im Jahr 1991 wurden 171 Skinheads namentlich bekannt, von denen nach neuesten Erkenntnissen 126 als gewalttätig anzusehen sind. Im Zeitraum von 1991 bis 1994 konnten insgesamt 500 Rechtsextremisten (ohne Skinheads) ermittelt werden. Davon sind 311 durch Ausführung einer oder mehrerer Straftaten mit Gewaltanwendung oder Gewaltandrohung namentlich bekannt geworden (Einzelangaben siehe Zahlenspiegel). Es ist davon auszugehen, dass sich die Aktionsbereitschaft der militanten rechtsextremistischen Szene durch den ‚Anti-Antifa-Kampf' stärker als bisher strukturell festigen wird.“

357 Für das Jahr 1995 gab der Verfassungsschutzbericht bekannt:

„Eine Reihe einschlägiger Gewalttaten wird von Personen verübt, die in ihren Handlungen von einer rechtsextremistischen Motivation geleitet werden, ohne dass sie einer Organisation oder einem Personenzusammenschluss zugerechnet werden können. Strukturarme bzw. strukturlose Zusammenschlüsse von Jugendlichen sind für diesen Teil der rechtsextremistischen Szene kennzeichnend. Ein deutlicher Anteil der Gewalttaten wird von Skinheads verübt. Regionale Schwerpunkte waren Jena, Suhl, Erfurt, Sonneberg/Ilmenau, Rudolstadt/Saalfeld, Gera und Weimar. 1995 sind bei den von Rechtsextremisten verübten Straftaten 219 Personen in Erscheinung getreten, 67 von ihnen als Gewalttäter. 41 der Straftäter waren Skinheads.“

358 Im Jahr 1998 konstatierte der Bericht des TLfV:

„Die Situation des Rechtsextremismus im Freistaat Thüringen hat sich im Vergleich zum Vorjahr geändert. Insbesondere hat sich die Mitgliederzahl der rechtsextremistischen Parteien beträchtlich erhöht. Die Entwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

- *Vergleicht man die Entwicklung der Mitgliederzahlen der etablierten rechtsextremistischen Parteien im vergangenen Jahr, lassen sich unterschiedliche Tendenzen erkennen. Mit ca. 200 Mitgliedern, zuvor etwa 90, hat die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) in Thüringen einen Zuwachs zu verzeichnen,*

ebenso die Deutsche Volksunion (DVU) mit rund 200 Mitgliedern, zuvor etwa 40. Die Republikaner (Rep) haben mit derzeit ca. 220 Mitgliedern in Thüringen, zuvor waren es 260, eine Abnahme zu verzeichnen.

- *Zu den Rechtsextremisten in der nicht organisierten Neonaziszene zählen etwa 300 Angehörige rechtsextremistisch orientierter Jugendsubkulturen und Mitglieder informeller Gruppen. Dazu kommen etwa 310 Skinheads.*
- *Der im Osten des Landes aktive Thüringer Heimatschutz (THS), etwa 120 Personen, ragt aus dem Neonazispektrum durch seine Organisations- und Vernetzungsansätze heraus.*
- *Die Addition der oben angeführten Mitgliedszahlen führt zu einer Summe von ca. 1.350 Personen, die dem rechtsextremistischen Potenzial zuzurechnen wären. Dabei sind aber Doppelmitgliedschaften bzw. Doppelzugehörigkeiten nicht berücksichtigt. Das tatsächliche Potenzial liegt 10 bis 20 Prozent niedriger.*"

bb. Rechtsextremes Gesinnungspotenzial in Thüringen

Der Sachverständige Prof. Dr. Wolfgang Frindte bezeichnete es als wissenschaftlich „trivial", **359**
dass rechtsextremistische Orientierungsmuster die beiden Grundelemente der Ungleichwertigkeit und der Gewaltbereitschaft beinhalteten. Studien hätten gezeigt, dass fremdenfeindliche Einstellungen im Verhältnis zu rechtsextremen Orientierungen im Verhältnis von zwei zu eins stünden.

Zur Gewaltbereitschaft rechtsextremer Personen bezog sich der Sachverständige Matthias **360**
Quent auf eine Studie von Andreas Klärner.[5] Darin sei ein Gespräch mit zwei gewaltbereiten Sympathisanten festgehalten, die ihre politische Arbeit als „Rassenkrieg" bezeichneten, bei dem sich die „Herrenrasse" mit gewaltsamen Mitteln gegen „Kanaken", „Juden", „Türken", „Nigger" und „Zecken" behaupten müsse. Die Verknüpfung von Gewalt und Ideologie könne im Übrigen auch der rechtsextremen Musik entnommen werden, die durch ihre gewaltverherrlichenden Texte die Bereitschaft des ideologisierten Hörers zur Anwendung exzessiver Gewalt zusätzlich steigere. Als Beispiel hierfür führte er die Gruppe „Stahlhelm" an, deren Lieder von Aufrufen zur Gewalt an Andersdenkenden und Ausländern geprägt sind, die trotz vieler Bezüge zu Thüringen in offiziellen Dokumenten des TLfV keine Erwähnung finde. Außerdem verwies der Sachverständige auf Bernd Wagner, der aus sozialwissenschaftlicher Sichtweise die rechtsextreme Gewalt als v.a. ideologisch und sozialpsychologisch gegründeten Handlungskomplex beschrieben habe, welcher motivational aus weltbildlichen Definitio-

[5] Ausweislich der schriftlichen Stellungnahme des Sachverständigen Matthias Quent handelt es sich hierbei um Klärner, Andreas: „Zwischen Militanz und Bürgerlichkeit. Selbstverständnis und Praxis der extremen Rechten", Hamburg, 2008.

nen entspringe und im Sinne des Rechtsextremismus intendiert und funktional sei. Aus diesem Grund sei eine entpolitisierende Betrachtung rechtsextremer Gewalt, etwa als „Kampf rivalisierender Jugendcliquen oder Jugendbanden“ verfehlt, da es sich um einen ideologisch gegründeten „Kampf gegen Feinde um Raumordnung“, um „national befreite Zonen“ handele.

361 Der Sachverständige Peter Reif-Spirek hob die außerordentlich niedrige Gewaltschwelle von Rechtsextremisten hervor, denn der Schritt von rechtsextremer Gesinnung zur rechtsextremen Gewalttat sei in den neuen Bundesländern besonders kurz. Der Rechtsterrorismus als langfristig strategisch geplante Gewalt sei für die 1990er Jahre jedoch nicht typisch gewesen. Zu dieser Zeit hätte ein strategisch nicht langfristig geplanter Gewalttypus vorgeherrscht, der allerdings eng mit dem fremdenfeindlichen Klima in vielen Kommunen zusammenhänge. Der Sachverständige gab zu bedenken, dass Gewaltakte, die nicht strategisch geplant gewesen seien, gleichwohl in ihrer Opferwahl keineswegs ziellos und zufällig gewesen seien. Die Alltagsgewalt in Thüringen habe nur in geringem Umfang Eingang in die Kriminalstatistik gefunden und insbesondere sei deren politische Dimension ausgeblendet worden.

362 Zu welchem Zeitpunkt diese Gewalt terroristische Formen annehme, sei laut dem Sachverständigen Prof. Dr. Hajo Funke eine strategische Entscheidung, da die extreme Rechte ideologisch und mental hierzu bereit sei. Bereits zu Beginn der 1990er Jahre sei innerhalb der rechtsextremen Szene die Bildung einer „Rechten Armee Fraktion“ in Erwägung gezogen worden. Zu diesem Zweck seien technische und ideologische Anleitungen erschienen, wie etwa ein Druckerzeugnis mit dem Titel „Eine Bewegung in Waffen“, das rückblickend betrachtet als eine Art Drehbuch für das spätere Vorgehen des NSU verstanden werden könne. In dieses militante Bild fügten sich die Waffenfunde in Thüringen ein, die von den Behörden zur Kenntnis genommen, aber nach Auffassung des Sachverständigen unterschätzt worden seien. Der Sachverständige Dr. Rudolf van Hüllen stellte Zusammenhänge zwischen dem rechtsterroristischen NSU und der US-amerikanischen „Leaderless Resistance“ her, die als „Werkmodell“ betrachtet werden könne.

cc. Rechtsradikale Strukturen auf lokaler Ebene

Die Ausführungen zu den folgenden Regionen sind Ergebnis der Zeugenvernehmungen und bilden die lokalen rechtsradikalen Strukturen daher nur teilweise und beispielhaft ab.

(1) Saalfeld-Rudolstadt

Die Situation in Saalfeld-Rudolstadt in den 1990er Jahren beschrieb der Sachverständige Thomas Rausch als eine „Zeit der Angst“, da der rechte Terror bei den Opfern eine von Angst erfüllte Atmosphäre erzeugt habe. Nach Auflösung der DDR habe es eine lose Nazistruktur gegeben, die durch beispielsweise aus Berlin zugezogene Neonazis verstärkt worden sei. Diese hätten die Situation durch gesteigerte Brutalität zusätzlich verschärft, indem es vermehrt zu Überfällen auf alternative Jugendclubs, Punks und anders aussehende „Undeutsche“ gekommen sei. Der Sachverständige berichtete von einer Begebenheit am Abend des 20. April 1991, bei der in Saalfeld eine größere Gruppe bewaffneter Nazis anders Aussehende und Ausländer gejagt hätten. In der darauffolgenden Nacht habe ein Teil dieser Gruppe versucht, einen Punker in dessen Privatwohnung zu töten. In Saalfeld seien Objekte alternativer Jugendkultur regelmäßig Ziel von Brandanschlägen, Verwüstungen und anderen Übergriffen durch Rechtsradikale gewesen, die damit Einschüchterung und Zerstörung linker Lebensräume bezweckt hätten. Bekannte Nazi-Treffpunkte seien in dieser Zeit die Gaststätte „Zum Goldenen Löwen“ in Rudolstadt-Schwarza sowie die Gaststätte „Heilsberg“ gewesen. In diesen Lokalitäten hätten regelmäßig Treffen der „Anti-Antifa Ostthüringen“ bzw. des späteren THS stattgefunden, bei denen die „Kameraden aus Jena“ beteiligt gewesen seien, zu denen u.a. Mundlos, Böhnhardt und Kapke gehört hätten. Der Zeuge KHK Klaus-Dieter Iselt erläuterte, dass sich in Saalfeld im Stadtteil Gorndorf bereits im Jahr 1991 Skinhead-Gruppierungen von durchschnittlich 15 bis 20 Jugendlichen und jungen Erwachsenen herausgebildet hätten. Anfänglich habe es sich um eine lockere Gruppierung gehandelt, die sich regelmäßig zum gemeinsamen Alkoholkonsum getroffen und daneben verschiedene Propagandadelikte begangen habe. Im weiteren Verlauf seien dann die ersten Tendenzen von Gewalt, insbesondere gegen politisch Andersdenkende aufgetreten. Hauptangriffspunkt dieser „jugendlichen Banden“ sei in diesem Zusammenhang die linksorientierte Szene in Saalfeld gewesen. **363**

Einen Wendepunkt stellte nach Ansicht des Zeugen KHK Klaus-Dieter Iselt der bundesweite Neonaziaufmarsch zum „Heß-Gedenktag“ am 17. August 1992 in Saalfeld-Rudolstadt dar, an dem sich schätzungsweise 2.500 Neonazis aus dem gesamten Bundesgebiet und aus dem europäischen Ausland beteiligt hätten. Der Sachverständige Thomas Rausch sagte hierzu aus, dass es sich um den größten Naziaufmarsch seit Bestehen der Bundesrepublik gehandelt habe, der einen vorzeitigen Höhepunkt der Revitalisierung rechtsradikaler Kräfte markiert habe. Die bis dato losen rechtsextremen Strukturen hätten sich daraufhin immer mehr verfestigen können. Diese Einschätzung teilte der Zeuge EKHK Klaus-Dieter Iselt, der zu den Auswirkungen des „Heß-Gedenkmarsches“ ausführte, dass die rechtsradikale Szene Saalfeld-Rudolstadts einen großen Schub bekommen habe. Der Aufmarsch habe die Auf- **364**

merksamkeit der bundesdeutschen Neonazigrößen erregt und einen stetigen Zulauf erzeugt, was großen Einfluss auf die ganze Szene gehabt habe. In der Folgezeit sei es dann zu einem sehr starken Anstieg im Bereich der Staatsschutzdelikte gekommen, wobei Saalfeld-Rudolstadt im Vergleich zu den anderen PD-Bereichen Thüringens deutlicher Kriminalitätsschwerpunkt gewesen sei. Neben der Vielzahl von Propagandadelikten, die den Schwerpunkt und die Masse der zu bewältigenden Verfahren gebildet hätten, seien auch gefährliche Körperverletzungen zu verzeichnen gewesen. Außerdem sei es dem Zeugen zufolge zu „Landfriedensbrüchen ohne Ende“ in „unüberschaubarer Größe“ gekommen. Zudem sei aufgrund der zahlreichen Veranstaltungen ein starker Anstieg an Verstößen gegen das Versammlungsgesetz zu verzeichnen gewesen. Ferner seien in der rechtsextremen Szene ein Hang zur Uniformierung und ein deutliches Auftreten in der Öffentlichkeit zur politischen Zugehörigkeit zu beobachten gewesen. Des Weiteren sei in Milbitz eine sog. „Wehrsportübung“ abgehalten worden, in der eine Gruppe Jugendlicher bzw. Heranwachsender militant aufgetreten sein soll. Diese hätten sich uniformiert in Marschordnungen bewegt und dabei Parolen und Gesänge von sich gegeben, die möglicherweise strafrechtlich relevant gewesen seien.

365 Zum besagten Heß-Aufmarsch führte der Verfassungsschutzbericht des Jahres 1995 aus:

> „*Alljährlich werden seit dem Ableben des ehemaligen Hitler-Stellvertreters am 17. August 1987 von rechtsextremistischen Gruppen im In- und Ausland Gedenkkundgebungen, Aufzüge und Ähnliches veranstaltet. Für unrühmliches Aufsehen sorgte in diesem Zusammenhang der Rudolstädter Aufzug am 15. August 1992. Durch fehlerhafte Zustellung der Verbotsverfügung war es den 2.500 Teilnehmern damals gelungen, eine ‚Ersatzveranstaltung’ durchzuführen*.“

366 Der Zeuge OStA Ralf Mohrmann bekundete, im Zusammenhang mit der rechtsextremen Szene in Rudolstadt sei eine Vielzahl von Ermittlungsverfahren geführt worden. Dabei habe Andreas Rachhausen eine führende Rolle eingenommen, der nach Auffassung des Zeugen derjenige gewesen sei, der „die Fäden in der Hand hatte“. Diese Einschätzung bestätigte der Zeuge EKHK Klaus-Dieter Iselt, der ebenfalls angab, dass Andreas Rachhausen die Führungsfigur der rechtsextremen Szene in Saalfeld-Rudolstadt gewesen sei. Der Zeuge hielt ihn für den gefährlichsten Rechtsextremisten zur damaligen Zeit. Erst als Rachhausen gerichtlich verurteilt und in Dänemark untergetaucht sei, sei Tino Brandt in Erscheinung getreten. Dieser habe sich in der Folgezeit zum Kopf der rechtsextremen Szene aufgeschwungen und gemeinsam mit Mario Brehme versucht, die einzelnen Kameradschaften zusammenzuführen und konzentrierte Veranstaltungen, Demonstrationen etc. durchzuführen. Das „NSU-Trio“ Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe sei dem Zeugen damals jedoch

nicht bekannt gewesen. Der Sachverständige Michael Ebenau bekundete, dass Saalfeld-Rudolstadt in den Jahren 1995 bis 1997 eine herausgehobene Stellung eingenommen habe, da dies der Ort gewesen sei, an dem sich die rechtsextremistischen Aktivitäten konzentriert hätten und an dem die wesentlichen Kader, wie u.a. Tino Brandt, tätig gewesen seien, die die Organisation und Steuerung übernommen hätten. Nach Ansicht des Sachverständigen sei dieser Zustand der Passivität der dortigen Behörden geschuldet gewesen.

(2) Jena

Nach Auffassung des Sachverständigen Eric Henze sei Jena in den 1990er-Jahren eine Hochburg der Neonazis gewesen. Der Sachverständige schätzte die Anzahl der anhand äußerer Merkmale erkennbaren Neonazis in Jena Anfang der 1990er Jahre auf etwa 100 bis 120 ein, zu der die gleiche Anzahl an äußerlich unauffälligen Rechtsradikalen hinzugekommen seien sowie noch die Unterstützung aus den umliegenden kleineren Städten wie Kahla, Pößneck, Saalfeld und Rudolstadt. Der Sachverständige Prof. Dr. Hajo Funke bekundete, dass der Alltagsterror in Jena in diesen Jahren erheblich gewesen sei. Der Sachverständige Eric Henze führte des Weiteren aus, er sei als Opfer rechter Gewalt mehrmals von Neonazis auf offener Straße zusammengeschlagen worden. Er berichtete von einer Begebenheit, als drei Neonazis versucht hätten, ihn mittags um 12 Uhr aus einem Bus herauszuziehen und niemand der 20 bis 30 Fahrzeuginsassen eingegriffen habe. Außerdem sei es zu Übergriffen auf ehemalige Vertragsarbeiter aus Mosambik und Vietnam gekommen. An einem Wohnheim für jugoslawische Bürgerkriegsflüchtlinge sei 1995 zudem eine Rohrbombe gefunden worden. Die Militanz rechter Gruppierungen habe sich auch darin geäußert, dass vermeintlich linke Wohnungen und besetzte Häuser mit Brandsätzen angegriffen und sogar Schusswaffen eingesetzt worden seien. Außerdem vertrat der Sachverständige die Auffassung, dass aufgrund der Abstinenz polizeilichen, politischen oder medialen Drucks gegen die Neonazis in Jena eine jugendliche Gegenwehr eingesetzt habe. Dies habe dazu geführt, dass Mitte der 1990er-Jahre die Übergriffe von Rechtsextremisten in Jena allmählich zurückgegangen und die rechten Gruppen aus dem Stadtzentrum in die Randbereiche Lobeda und Winzerla zurückgedrängt worden seien. **367**

Der Zeuge KHK a.D. Klaus König sagte aus, Jena sei hinsichtlich der Quantität von Straftaten immer die zweit- oder drittstärkste Kriminaldirektion in Thüringen gewesen. In der Phase von 1991 bis 1992 habe es – um nicht „rechtsfreier Raum“ zu sagen – eine gewisse wilde Zeit für das kriminelle Milieu gegeben, bei der es beispielsweise zu Landfriedensbrüchen, Körperverletzungen und Störungen des öffentlichen Friedens gekommen sei. Erst später sei die politische Szene im Sinne von Parteien, wie etwa der NPD, hinzugekommen. Auf Nach- **368**

frage berichtete der Zeuge, er könne sich an die Verfahren bzw. Namen Michael Sandmann, Timo Malter, Thomas Dienel, Dennis Schrader, André Böhme aus Apolda, Steffen Altenburg aus Eisenberg und René Bastian erinnern. Ab dem Jahr 1992 habe der Schwerpunkt bei der „Wiking-Jugend“ gelegen, in der neben Sandmann noch weitere Personen aus dem Raum Weimar aktiv gewesen seien und Straftaten nach § 86a StGB begangen hätten. Als die „Wiking-Jugend“ verboten worden sei, hätten sich die Kameradschaft Jena, die Anti-Antifa (Ost)Thüringen und der THS herausgebildet. Auf Nachfrage zur personellen Zusammensetzung dieser Strukturen meinte der Zeuge, dass es zwar zu verschiedenen Zeiten unterschiedliche Bezeichnungen gegeben habe, es sich jedoch eigentlich um mehr oder weniger dieselben Leute gehandelt habe. Bei der Kameradschaft Jena, die innerhalb des THS auch als Sektion Jena bezeichnet worden sei, sei Kapke der führende Kopf gewesen, der versucht habe, Einfluss auszuüben. Im Jahr 1994 seien dann Leute wie Mundlos und Apel in Erscheinung getreten. Mundlos sei anlässlich einer Rudolf-Heß-Kundgebung in Chemnitz wegen eines Verfahrens nach § 86a StGB auffällig geworden. Das sei so abgelaufen, dass die sich die „Birne zugekippt“ und dann unter Alkoholeinfluss versucht hätten, „irgendwelche Attacken zu reiten“. Später sei dann der „harte Kern“ bestehend aus Böhnhardt, Zschäpe und Gerlach hinzugekommen. Böhnhardt und Mundlos seien wohl Stellvertreter von Kapke gewesen. Man könne noch aus dem Umfeld 15 bis 20 Personen hinzurechnen. Gordon Richter habe mal eine Rolle gespielt, Tino Brandt für den Raum Saalfeld und Dienel, der sich ganz oben habe ansiedeln wollen und versucht habe, thüringenweit die Szene an sich zu binden. Für diese Mitgliederstrukturen habe es jedoch keine schriftlichen Beweise gegeben, sondern es habe sich hierbei um Annahmen gehandelt, die sich aus Gesprächen herauskristallisiert hätten. Der Zeuge meinte zudem, man habe bis 1998 keine gefestigten Strukturen erkennen können. Der erste Hinweis auf gesteuerte Aktionen sei der Landfriedensbruch am Planetarium in Jena gewesen, bei dem Leute wie Tino Brandt im Hinterland angetroffen worden seien und es klar gewesen sei, dass es sich um eine geplante Aktion gehandelt habe. Als Treffpunkte der rechten Szene zählte der Zeuge folgende Einrichtungen auf: Winzerclub Winzerla, Jugendzentrum Lobeda, Shell-Tankstelle Lobeda, Karl-Liebknecht-Platz Kahla, HUGO, Jugendclub Dichterweg Weimar, Gaststätte Alster, Leutraquelle Jena, Jugendclub Mittelgasse Eisenberg, Spielhalle Löbderstraße Jena, Erlanger Allee, Gartenanlage unter der Leuchtenburg Kahla.

369 Im Hinblick auf die Kameradschaft Jena erläuterte der sog. „Schäfer-Bericht“ unter den Rn. 47f.:

„*Die KSJ verfügt über die folgende Struktur:*

- *Führer der Kameradschaft:*
  - *Andre Kapke,*

• Stellvertreter:

- Uwe Böhnhardt,

- Uwe Mundlos,

• aktive Mitglieder:

- Beate Zschäpe,

- Mark-Rüdiger Henze,

- Holger Gerlach,

- Ralf Wohlleben,

- Stefan Apel

und weitere Mitglieder mit eher unauffälligen Aktivitäten.

Diese Personen zählten nach Erkenntnissen des TLKA zum harten Kern der Anti-Antifa Ostthüringen beziehungsweise des THS. Aus der KSJ ging später die Sektion Jena des THS hervor."

Der Zeuge KHK Roberto Tuche sagte aus, dass im Zeitraum von 1995 bis 1998 die politisch motivierten Straftaten im rechtsradikalen Bereich zugenommen hätten und insbesondere die Bombenfunde in Jena und der Fund des Puppentorsos an der Autobahnbrücke seiner Ansicht nach eine neue Qualität aufgewiesen hätten. Später habe sich ein Vorfall ereignet, bei dem Angehörige des THS, darunter auch zumindest Böhnhardt und Mundlos, auf das Gelände der PD Jena eingedrungen seien, um sich Autokennzeichen der Dienstfahrzeuge aufzuschreiben. Auch dieses Vorgehen sei für den Zeugen erstmalig aufgetreten und habe eine neue Qualität der Aktionen Rechtsradikaler offenbart. Der Zeuge mutmaßte, der Zweck habe darin bestanden, dass die Rechten die Polizeikräfte frühzeitig erkennen wollten, um möglichst unbeobachtet agieren zu können. Für den Zeugen KHK Thomas Matczak sei dieser Vorfall, dass sich die „Gegenseite" Polizeikennzeichen notierte, an sich nicht ungewöhnlich. Er gab jedoch zu bedenken, dass die Begehungsweise – in Form des Eindringens in die Polizeidienststelle – auf eine besondere Qualität hindeute. Der Zeuge KHM Mario Melzer gab auf den 4. Januar 1997 angesprochen an, er könne sich daran erinnern, dass an diesem Tag Böhnhardt mit weiteren Personen auf das Gelände der PD Jena eingedrungen sei. Wer die Ermittlungen diesbezüglich geführt habe, könne er nicht sagen. Jedenfalls habe Böhnhardt solche Aktionen öfter „gefahren" und damit provoziert. **370**

(3) Kahla

Die Entwicklung rechtsradikaler Strukturen in Kahla steht u.a. im Zusammenhang mit der Ansiedlung des verurteilten „Wehrsportgruppenführers" Karl-Heinz Hoffmann. Der Sachverständige Eric Henze sagte aus, dass Karl-Heinz Hoffmann nach der „Wende" nach Kahla **371**

gezogen sei, um alten Familienbesitz wieder in Besitz zu nehmen. Dort habe er zwölf Firmen gegründet und Häuser unter Mithilfe von rechtsgerichteten Jugendlichen saniert, die dann teilweise darin gewohnt hätten. In Kahla seien auch Wehrsportübungen abgehalten worden. So habe die „Wiking"-Jugend eine Feldschlacht organisiert, bei der mit selbst gebastelten Holzwaffen der Kampf Mann gegen Mann geprobt worden sei. Der Zeuge KHM Mario Melzer bestätigte, dass der ehemalige Anführer der Wehrsportgruppe Karl-Heinz Hoffmann in Kahla mehrere Immobilien gekauft und diese saniert habe, sodass dieser dort als „Baulöwe" gegolten habe. Der Zeuge führte des Weiteren aus, Hoffmann sei in Kahla aufgetaucht, als Brandt und verschiedene andere dort ein Gartengrundstück zur Miete oder Pacht erworben hätten, sodass jener möglicherweise ein Bindeglied zwischen Jena und Saalfeld-Rudolstadt dargestellt habe. Dieser Umstand sei im Rahmen des Strukturermittlungsverfahrens höchst interessant gewesen. Deswegen habe er gemeinsam mit dem Kollegen Bohn im Rahmen der SoKo REX diesbezüglich ermittelt und die Erkenntnisse zu den Akten gebracht, die der SoKo-Leitung zugeleitet worden seien. Der Zeuge hätte gerne weiter ermittelt, doch sei er wieder mit anderen Dingen betraut worden. Er hätte der Sache mehr Nachdruck verliehen, aber er sei nicht der Hauptsachbearbeiter in diesem Verfahren gewesen. Er sei zwar ein sehr eigenaktiver Ermittler und habe als solcher immer nachgefragt. Doch das Verfahren sei auch sehr komplex gewesen und er sei möglicherweise dann mit anderen Dingen betraut gewesen, die eine höhere Wertigkeit gehabt hätten. Er wäre der Sache weiter nachgegangen, wenn er genügend Zeit und den entsprechenden Auftrag erhalten hätte. Eine Weisung, weiter zu ermitteln, sei jedoch ausgeblieben.

372 Auf Befragung zu Karl-Heinz Hoffmann erläuterte der Zeuge Dr. Helmut Roewer, dieser sei der Kopf der Wehrsportgruppe Hoffmann gewesen, die ca. Ende der 70er-, Anfang der 80er-Jahre verboten worden sei. Er sei während seiner Zeit im BMI mit der Vermögensverwaltung nach dem Vereinsverbot dienstlich befasst gewesen. Er glaube, Hoffmann sei nach seiner Haftentlassung nach Thüringen gekommen, weil dieser hier ein Haus gehabt oder geerbt oder im Restitutionswege zurückbekommen habe. Er wisse nicht genau, ob und was veranlasst worden sei, jedenfalls habe es keine Erkenntnisse über die Fortführung seiner vormaligen Tätigkeit in Thüringen gegeben. Dies sei durch die Mitarbeiter des TLfV auf dem üblichen Wege untersucht worden und habe nicht zu einem Ergebnis geführt, welches das TLfV veranlasst hätte, auf Hoffmann besonders – öffentlich oder durch Berichte etc. – hinzuweisen.

373 Andere Zeugen konnten hingegen keine oder nur vage Angaben zu Karl-Heinz Hoffmann und dessen Tätigkeit in Kahla machen. Dem Zeugen KHK Tuche sei nach eigener Aussage Karl-Heinz-Hoffmann namentlich bekannt und er könne sich daran erinnern, dass Ermittlun-

gen gegen Hoffmann bezüglich seiner Verbindungen zu einer Wehrsportgruppe geführt worden seien, ohne jedoch nähere Angaben zu den Ermittlungsergebnissen machen zu können. Der Zeuge EKHK Jürgen Dressler bestätigte, dass Karl-Heinz Hoffmann für eine kurze Phase Gegenstand von Ermittlungen gewesen sei, ohne sich jedoch an Details erinnern zu können. Der Zeuge Harm Winkler habe als damaliger Leiter des TLfV keine Kenntnis vom Zuzug des bekannten Rechtsextremisten Karl-Heinz-Hoffmann besessen. Er meinte, dass dies auch für das gesamte TLfV zuträfe, da sein Abteilungsleiter, Herr RegDir Hofmann, ihn andernfalls davon in Kenntnis gesetzt hätte. Allerdings räumte der Zeuge ein, dass die Arbeit des Amtes in einem ziemlichen Chaos geendet habe und er auch aus diesem Grund von Karl-Heinz Hoffmann nichts erfahren haben könnte. Auch der Zeuge Uwe Kranz habe keine Kenntnis von Karl-Heinz Hoffmann gehabt. Dessen Nachfolger als Leiter des TLKA Egon Luthardt sagte aus, dass Karl-Heinz Hoffmann eine Rolle gespielt habe, ohne jedoch konkrete Angaben machen zu können. Der Zeuge MinDirig a.D. Bernd Hillmann bestätigte, der Zuzug Karl-Heinz Hoffmanns sei seiner Erinnerung nach in den Fokus von Beobachtungen gerückt worden, jedoch sei Hoffmann inaktiv geblieben.

(4) Bad Blankenburg

Der Sachverständige Almonacid erläuterte die Entwicklung militanter, rechtsradikaler Strukturen in Bad Blankenburg Ende der 1990er Jahre. Nach der sog. „Saalfeld-Demo“ im Jahr 1998 hätten die „Jungen Nationalen“ an Schulen und im Jugendclub Rekrutierungsaktionen durchgeführt. Tino Brandt, der damals noch Schüler im Bad Blankenburger Gymnasium gewesen sei, habe eine Schülerverbindung gegründet. Die Stadt habe sich zu dieser Zeit zu einem regionalen Treffpunkt – einem „Tummelplatz“ – für Neonazis aus Gotha, Jena und Weimar entwickelt. Dies habe zur Folge gehabt, dass regelmäßig Gewaltdelikte verübt worden seien, die innerhalb kürzester Zeit an Quantität und Qualität zugenommen hätten. So habe es kaum ein Wochenende gegeben, an dem nicht über Tätlichkeiten und gewaltsame, teils bewaffnete Übergriffe berichtet worden sei. Der Sachverständige führte als Beispiele für diese Übergriffe die Jagd von ca. 30 „Skins“ auf andere Jugendliche am Silvesterabend des Jahres 1998 sowie den mit einem Messer durchgeführten Angriff auf die Mutter eines „links aussehenden“ Jugendlichen am 14. Mai 1999 an. Nach Ansicht des Sachverständigen hätten die Neonazis mit diesen gewaltsamen Auseinandersetzungen das Ziel verfolgt, Bad Blankenburg zu einer „national befreiten Zone“ zu machen. Ferner hätten die Neonazis am 13. Mai 1999 Wehrsportübungen mit Gotcha-Waffen abgehalten. Als tragischer Höhepunkt der Eskalation sei der Tod eines behinderten Jugendlichen am 24. Mai 2001 zu beklagen gewesen. Der hierzu wegen Totschlag verurteilte Täter sei bereits mehrfach vorbestraft **374**

gewesen und habe enge Kontakte zu Tino Brandt und der Gothaer Freien Kameradschaft unterhalten.

dd. Umstrukturierung und Vernetzung der Thüringer Neonaziszene

375 Der Verfassungsschutzbericht des Jahres 1995 enthält folgende Angaben zur Umstrukturierung der rechtsextremen Szene und deren technischen Infrastruktur:

> *„Das konsequente Vorgehen der Behörden führte zu einer Verunsicherung und organisatorischen Lähmung von Anhängern und Mitläufern der rechtsextremistischen Szene. Um den Destabilisierungserscheinungen entgegenzuwirken, versuchten sie, sich durch die Bildung selbstständiger regionaler Gruppen neu zu formieren. Dabei spielten vor allem Zusammenkünfte, die keine feste hierarchische Einordnung der Beteiligten aufwiesen, eine Rolle. Dieser neue Organisationsansatz der Szene ist insofern bemerkenswert, als er von den bisherigen klar hierarchisch geprägten Verhaltensmustern deutlich abweicht. Die Verwendung moderner Kommunikationsmittel führte zu einer Vernetzung der Beteiligten. Vage Ansätze für die Bildung rechtsextremistischer Terrorgruppen beschränkten sich bislang auf kontroverse Diskussionen, Gedankenspiele und vereinzelte Straftaten.*
>
> *Die Grundlagen dieses neuen Organisationskonzepts sind maßgeblich dem Aufbau der linksextremistischen autonomen Szene entlehnt worden. Sie lassen sich durch folgende drei Punkte charakterisieren:*
>
> > *- Verzicht auf eine Partei.*
> >
> > *- Systematische Bildung selbstständiger informeller Gruppen, die einem unpolitischen Inhalt gelten und in ihrer formalen Gestaltung differieren (z.B. Vereine, Stammtische), die bewusst auf die Wahl eines Vorstands und den Beschluss einer Satzung verzichten. Die Anleitung und Führung dieser Ortsgruppen sowie ihre Verpflichtung durch „Regionalräte“ sollen sogenannte „anerkannte Personen“, Mitglieder, die sich einer allgemeinen Akzeptanz erfreuen, übernehmen. Ihnen soll auf Bundesebene ein sogenannter „Ältestenrat“ übergeordnet werden.*
> >
> > *- Ein modernes und sicheres Kommunikationssystem soll die nur lose verbundenen Zusammenschlüsse miteinander vernetzen, um Effizienz und Schlagkraft der Unternehmungen zu gewährleisten.*
>
> *Der durch diesen Aufbau vorgetäuschte „Mangel an Organisation“ soll eventuellen Verboten der Vereinigungen vorbeugen und diese ggf. zu unterlaufen helfen. Das formale Fehlen einer festen personell abgrenzbaren Führungsebene der neonazistischen Szene erschwert so die gesamte Strafverfolgung, insbesondere die Durchset-*

zung strafrechtlicher Konsequenzen gegen Einzelne im Hinblick auf Organisationsdelikte.

Einen weiteren Ansatzpunkt, die breitgefächerte Szene neonazistischer Gruppen zu vereinheitlichen und durch die - wenn auch nur plakative - Festlegung auf einen gemeinsamen Gegner zu binden, stellt die Bildung der Anti-Antifa dar.

Mit konkreten Aktionen gegen die linke autonome Szene sollen der Zusammenhalt der Gruppen gestärkt und neue Gruppenmitglieder geworben werden. Trotz ihres intensiven Bemühens, die genannten Überlegungen umzusetzen, konnten die rechtsextremistischen Führungsfiguren im Verlauf des Jahres 1995 keine grundlegenden ‚Erfolge' erzielen. Ursächlich für dieses Versagen dürfte vor allem der Umstand sein, dass sich das Bedürfnis und die Suche des in Betracht kommenden, meist sehr jugendlichen Personenkreises nach einer straffen Führung in einer hierarchisch aufgebauten Gemeinschaft nicht mit „autonomen" Organisations- und Lebensformen vereinbaren lassen. So stellt die Betonung des Individualismus eine Voraussetzung für eine an autonomen Formen orientierte Lebensweise eine intellektuelle Barriere für die meisten Gruppenmitglieder dar. Zur Umsetzung einer solchen Strategie bedarf es der Kompetenz, das ideologische Ziel und den beschrittenen Weg auseinanderhalten zu können. Während das Ziel die Gemeinschaft ist, die auf dem Prinzip von Führertum und Gefolgschaft aufbaut, führt der Weg über die Bildung „autonomer" Gruppen.

Ungeachtet dieser Schwierigkeiten ließen sich in Thüringen einschlägige Vorhaben im Raum Jena-Stadtroda sowie in Saalfeld/Rudolstadt feststellen. Hier treffen sich regelmäßig Neonazis aus der Region Südthüringen zu „Kameradschaftsabenden". Sie benutzen die Namen THS und „Anti-Antifa aus Thüringen". Einen deutlichen Fortschritt hingegen gab es (aus Sicht der Beteiligten) bei der Vernetzung rechtsextremistischer Aktivisten. Sie verstanden es, moderne Kommunikationsmittel - Infotelefone, Computernetze, Mobiltelefone - ihren speziellen Ansprüchen dienstbar zu machen. Bei den Nationalen Infotelefonen (NIT) handelt es sich um Anrufbeantworter. Sie werden im Vorfeld gemeinsamer Veranstaltungen mit Informationen versehen und liefern zu Schwerpunkten neonazistischer Politikvorstellungen Hintergrundinformationen. Die einzelnen Gruppen können ihre Bildungs- und Organisationsarbeit so ohne Schwierigkeiten abstimmen. Da die NIT auch weiteren Personen, Gegnern der Neonazis und Behörden zugänglich sind, weist die inhaltliche Gestaltung der gespeicherten Texte entsprechende Einschränkungen auf. Brisante Themen werden ausgespart. Zurzeit sind mehrere nationale und regionale Infotelefone bekannt. In Thüringen existiert keine entsprechende Anlage.

Ein weiteres sehr effizientes Hilfsmittel, über das die neonazistische Szene verfügt, ist das sogenannte Thule-Netz, ein Netzwerk, das auf dem Prinzip von miteinander

verbundenen Mailboxen basiert. Mithilfe eines Modems werden Daten zwischen Computern über die Telefonleitungen ausgetauscht. Eine zusätzlich installierte Software ermöglicht es, selbstständig Verbindungen aufzubauen und somit jederzeit Daten zu empfangen bzw. zu senden (Mailbox bzw. elektronischer Briefkasten). Da die Nachrichten zu verschlüsseln sind und unerwünschte Benutzer durch die Vergabe gesonderter Zugangsberechtigungen ausgegrenzt werden können, wird auf diese Weise eine interne Kommunikation möglich, die kaum Einschränkungen und Vorsichtsmaßregeln unterliegt. Von den 15 in Deutschland an das Thule-Netz angeschlossenen Mailboxen befinden sich drei in den neuen Bundesländern. Ohne dass bislang in Thüringen selbst eine in dieses Netz integrierte Mailbox existiert, wurden Nutzer festgestellt. Darüber hinaus wurde versucht, Zugang zum Internet, einem globalen Netzverband, zu erlangen. Die angestrebte Internationalisierung des Netzes, seine Einbindung in ein derart großes und unüberschaubares System würde seine Kontrolle erschweren. Gleichzeitig wäre die Möglichkeit gegeben, potenzielle Interessenten weltweit ohne Einschränkung von Grenzen zu erreichen.

Eine gute Ausstattung an Mobiltelefonen ermöglicht es vorzugsweise den Aktivisten der rechtsextremen Szene, unabhängig von örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten Absprachen zu treffen. Ein Vorzug, der gerade bei der Koordinierung von Aufmärschen und laufenden Aktionen zum Tragen kommt. So wurden derartige Geräte z.B. bei der Organisation von Aufmärschen für den 13. und 20. Mai in Neuhaus eingesetzt, die als Trauermärsche für den am 6. Mai erstochenen Angehörigen der rechten Szene firmierten."

ee. Zusammenschluss rechtsradikaler Strukturen auf überregionaler Ebene

(1) Anti-Antifa Ostthüringen

376 Durch Verlesung wurde der Verfassungsschutzbericht des Jahres 1994 eingeführt, welcher u.a. über die „Anti-Antifa Ostthüringen" wie folgt berichtete:

„*Die Anti-Antifa wurde 1992 von dem Hamburger Neonazi Christian Worch als Reaktion auf wachsende Angriffe militanter Linksextremisten gegründet. In ihrer Propaganda richtet sie sich sowohl gegen den politischen und publizistischen Gegner als auch gegen Institutionen des demokratischen Rechtsstaats. Die Anti-Antifa organisierte den Aufbau informeller Gruppen, das heißt den Zusammenschluss von Rechtsextremisten ohne formale Mitgliedschaft und hierarchische Strukturen, die von regional anerkannten Führungsfiguren gegründet und angeleitet werden und untereinander in Kontakt stehen. Dies scheint Akzeptanz auch im übrigen Rechtsextremismus*

zu finden, denn die so vorgenommene Konzentration auf einen gemeinsamen Gegner bietet Möglichkeiten für eine organisationslose Verflechtung von Rechtsextremisten. Ihre erklärten Gegner werden durch Überwachungsmaßnahmen ausgespäht. Ausspähungsergebnisse der Anti-Antifa wurden in verschiedenen Druckschriften publiziert. Die bislang umfangreichste Publikation war die im November 1993 erschienene Druckschrift „Der Einblick". Dort wird unter anderem von Konsequenzen für den Gegner und von professioneller Vorbereitung entsprechender Aktionen gesprochen. Das Bestreben, durch informationell vernetzte Personengruppen bisherige Organisationsformen zu ergänzen, macht die Anti-Antifa zu einem neuartigen Bindeglied im neonazistischen Spektrum."

Hierzu ergänzte der Verfassungsschutzbericht von 1995: **377**

„Im Oktober 1994 wurde erstmals eine Gruppierung ‚Anti-Antifa Ostthüringen' bekannt. Seit Mai werden regelmäßig wöchentliche Treffen abgehalten. Die Zahl der Beteiligten hat sich von anfänglich 20 im September auf ca. 80 Personen erhöht. Die Gruppierung, die auch unter der Bezeichnung „Thüringer Heimatschutz" (THS) aktiv ist, stellt ein Sammelbecken für Neonazis dar. Sie stammen hauptsächlich aus dem Raum Saalfeld-Rudolstadt, Gera, Jena, Sonneberg, Weimar, Ilmenau, Gotha, Kahla und Nordbayern. Jenenser Angehörige bezeichnen sich als „Kameradschaft Jena". Im Berichtszeitraum kam es wiederholt zu Auseinandersetzungen mit dem politischen Gegner.

Einen Schwerpunkt der diesjährigen Aktivitäten bildete die Organisation der Rudolf-Heß-Aktionswoche vom 12. bis 20. August. (…) Zum diesjährigen Todestag von Rudolf Heß rief die Anti-Antifa unter dem Motto ‚Vorwärts, nichts wird vergessen' zu der Aktionswoche auf. In Thüringen wurden zehn Veranstaltungen angemeldet, Kundgebungen und Aufzüge in Nordhausen, Gera, Jena, Eisenberg, Saalfeld, Sonneberg und Rudolstadt. Sie wurden von den zuständigen Behörden verboten. Vor, während und nach der geplanten Aktionswoche kam es zu zahlreichen Plakatklebe- und Schmieraktionen, zur Verbreitung von Flugblättern und Handzetteln. Am 5. August kam es in Gotha und Nordhausen zu zahlreichen Festnahmen. So wurden in Gotha anlässlich eines Schützenfestes 31 Angehörige der rechten Szene wegen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorläufig festgenommen. Unter ihnen befand sich auch der Vorsitzende des Landesverbandes Thüringen der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD), Frank Golkowski. Im Zuge der Durchsetzung der Verbotsverfügung einer in Nordhausen von Rechtsextremisten angemeldeten und verbotenen Demonstration wurden sieben Personen vorübergehend festgenommen. Für den Anmelder und seinen Stellvertreter wurde zehntägiger Unterbindungsge-

wahrsam angeordnet. Die zentralen Veranstaltungen der Rudolf-Heß-Aktionswoche wurden mit Demonstrationen im dänischen Roskilde und im niedersächsischen Schneverdingen abgeschlossen. Während es in Roskilde zu Auseinandersetzungen zwischen 150 Rechtsextremisten, darunter etwa 20 deutschen, und 400 bis 500 Linksextremisten kam, verlief die Demonstration in Schneverdingen fast störungsfrei. 150 bis 200 rechtsextremistische Szeneangehörige, unter ihnen 15 aus Thüringen, zogen durch die Stadt und skandierten Parolen wie ‚Ruhm und Ehre für Rudolf Heß'. Sie führten Transparente und eine Reichskriegsflagge mit sich. 15 Platzverweise wurden durch die Polizei ausgesprochen.

Am 10. September sollte in Saalfeld am Denkmal für die Opfer des ‚Todesmarsches Buchenwald' eine Kranzniederlegung stattfinden. Ein bombenähnlicher Gegenstand mit der Aufschrift „Vorsicht Sprengarbeiten" wurde unmittelbar am Denkmalsockel vorgefunden. Das Thüringer Landeskriminalamt stellte fest, dass es sich um eine Bombenattrappe handelte. Während einer Gedenkveranstaltung am Mahnmal der Opfer des Faschismus in Rudolstadt legten Rechtsextremisten Propagandamaterial auf den Kränzen ab. Die mutmaßlichen Täter werden der Anti-Antifa zugerechnet.

Die Gruppierung unterhält über Thüringen hinaus Verbindungen zu führenden „Größen" der rechtsextremistischen Szene. So wurde zum Beispiel ein Zeitungsprojekt gemeinsam geplant und durchgeführt. In enger Zusammenarbeit von Frank Schwerdt, dem Vorsitzenden „Der Nationalen e.V." und dem Führungsmitglied der Anti-Antifa Ostthüringen/THS, Tino Brandt, entstand die „Neue Thüringer Zeitung - Stimme der nationalen Erneuerung". Für die Monate September/Oktober erschien die Nr. 1/1 Jahrgang, für November/Dezember die zweite Ausgabe. Als Herausgeber wird der oben genannte Frank Schwerdt benannt, als leitender Redakteur Christian Wendt, ein führender Funktionär der Vereinigung „Die Nationalen e.V.". Sein Stellvertreter ist Tino Brandt, der auch den Lokalteil übernimmt. Mit Ausnahme des Lokalteils sind Aufmachung und Artikel identisch mit der ebenfalls erstmals erschienenen „Süddeutschen Allgemeinen", mit der Nr. 8/3. Jahrgang Junges Franken und mit der Nr. 18/3. Jahrgang der „Berlin-Brandenburger Zeitung" (BBZ), dem Publikationsorgan der Vereinigung „Die Nationalen e.V.". Laut Impressum ist Frank Schwerdt der Herausgeber aller Zeitungen."

378 Der Verfassungsschutzbericht des Jahres 1996 fügte hinzu:

„*Die Anti-Antifa wurde 1992 von dem Hamburger Neonazi Christian Worch angeblich als Reaktion auf wachsende Angriffe militanter Linksextremisten gegründet. In ihrer Propaganda richtet sie sich sowohl gegen den politischen und publizistischen Gegner als auch gegen Institutionen des demokratischen Rechtsstaats. Insbesondere sind so*

Angehörige der „linken Szene“ und vermeintliche Antifaschisten, Gewerkschafter, Journalisten, Mitglieder des „Repressionsapparates“ - Richter, Staatsanwälte, Polizeibeamte - betroffen. (…)

In enger Zusammenarbeit von Frank Schwerdt - dem Vorsitzenden der Nationalen e.V. - und dem Führungsmitglied der Anti-Antifa Ostthüringen/THS, Tino Brandt, entstand die Neue Thüringer Zeitung - Stimme der Nationalen Erneuerung. (…) Die Zeitung erscheint zweimonatlich in einer Auflage von etwa 5.000 Exemplaren. Die letzte Ausgabe kam im November/Dezember heraus.

Die Aktionen anlässlich des Todestages von Rudolf Heß am 17. August gehörten auch in diesem Jahr zu den wichtigsten Unternehmungen der Thüringer Anti-Antifa. Anlässlich des 9. Todestages des Hitler-Stellvertreters wurden von der rechten Szene wieder öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen durchgeführt. Nachdem in den vergangenen Jahren Aktionswochen angestrebt wurden, beschränkten sich die Organisatoren dieses Mal auf die Planung eines Aktionstages. Ziel war es, eine zentrale Kundgebung des „nationalen Spektrums“ zu veranstalten. Zu diesem Zweck wurde das „Aktionskomitee Rudolf Heß 1996“ gegründet. Unabhängig davon plante die JN auf der Basis des Konzeptpapiers „Aktion 96“, das von einem bekannten norddeutschen Neonazi erarbeitet wurde, eine zusätzliche Großveranstaltung. Die vom „Aktionskomitee Rudolf Heß“ in Thüringen geplante Veranstaltung fand nicht statt. Circa 50 Personen der Anti-Antifa Ostthüringen orientierten sich so auf eine eventuell stattfindende Großveranstaltung im Bundesgebiet. Diese fand als eine von drei zentralen Veranstaltungen in Worms (Rheinland-Pfalz) statt. An dem unangemeldeten Aufmarsch beteiligten sich ca. 250 Rechtsextremisten. Sie führten Naziembleme, Fahnen und Aufkleber mit sich. Im Verlauf der Veranstaltung wurden 174 Personen, darunter ca. 25 Thüringer, in Gewahrsam genommen. Am gleichen Tag versammelten sich ca. 100 Personen der rechten Szene in Merseburg (Sachsen-Anhalt) zu einer Heß-Kundgebung. Auch der Aufzug von ca. 250 Rechtsextremisten in Trollhättan/ Südschweden, bei dem es zu Zusammenstößen zwischen den Rechten, Gegendemonstranten und der Polizei kam, wurde von „Kameraden“ aus Deutschland unterstützt. In Thüringen selbst fanden keine nennenswerten Aktionen statt. Bei Polizeikontrollen wurden rechtsextremistisches Propagandamaterial, Messer und Schreckschusswaffen beschlagnahmt. 56 Personen wurden fest- bzw. in Gewahrsam genommen. In der rechten Szene wurden die Veranstaltungen in Worms auch „Marsch der nationalen Einheit“ genannt und in Merseburg als Sieg gefeiert. Erstmals sei es gelungen, verschiedene rechte Gruppierungen zu einem gemeinsamen Auftreten zu bewegen. In Deutschland waren alle mit Heß in Zusammenhang stehenden Veranstaltungen untersagt worden. Bundesweit wurden wegen der befürchteten Ausschreitungen Ver-

sammlungsverbote verhängt. Das Ziel des „Aktionskomitees Rudolf Heß", „in Deutschland ein Fanal für Rudolf Heß zu setzen" und „in einer bundesdeutschen Stadt einen würdevollen Trauermarsch" durchzuführen, ist als gescheitert anzusehen. Gelungen allerdings ist es, erhebliche Sicherheitskräfte zu binden und für pressewirksames Auftreten zu sorgen."

379 Ferner befand der Verfassungsschutzbericht von 1997:

„*Im Oktober 1994 wurde erstmals eine Gruppierung Anti-Antifa Ostthüringen bekannt. Seit Mai 1995 werden regelmäßig wöchentliche Treffen abgehalten. Die Zahl der Beteiligten hat sich von anfänglich 20 auf ca. 120 Personen erhöht*."

380 Die Zeugen und Sachverständigen, soweit sie hierzu vernommen wurden, bestätigten größtenteils die in den Verfassungsschutzberichten getroffenen Feststellungen. So berichtete der Sachverständige Eric Henze, dass es Mitte der 1990er Jahre im Zuge einer „Professionalisierung" der Naziszene zu einer stärkeren regionalen Vernetzung rechter Strukturen in Ostthüringen gekommen sei, die mit einem regelmäßigen Austausch kleinerer Personengruppen und mit der Durchführung gemeinsamer Aktionen begonnen und im Jahr 1994 in der Gründung der sog. „Anti-Antifa Ostthüringen" gegipfelt habe. Bei der „Anti-Antifa Ostthüringen" habe es sich um einen Zusammenschluss der freien Kameradschaften von Jena und Saalfeld-Rudolstadt gehandelt, deren einzige Motivation nach Auffassung des Sachverständigen darin bestanden habe, den politischen Gegner einzuschüchtern und anzugreifen.

381 Zur „Anti-Antifa Ostthüringen" machte der Schäfer-Bericht in Rn. 50 folgende Ausführungen:

„*Im Oktober 1994 trat die ‚Anti-Antifa' Ostthüringen in Form von Flugschriften und Klebezetteln erstmals in Erscheinung. Ab Mai 1995 fanden wöchentliche Treffen statt, bei der die Zahl der Teilnehmer von anfänglich 20 auf bis zu 120 Personen stieg. Sie bildete ein Sammelbecken für Neonazis, die hauptsächlich aus dem Raum Saalfeld/Rudolstadt, Gera, Jena, Sonneberg, Weimar, Ilmenau, Gotha, Kahla und Nordbayern kamen. Seit 1997 trat die ‚Anti-Antifa' Ostthüringen hauptsächlich unter dem Namen THS auf*."

382 Der Zeuge EKHK Klaus-Dieter Iselt erläuterte die Entstehungsgeschichte der „Anti-Antifa Ostthüringen", die mit der Formierung loser Skinheadgruppierungen in Gorndorf (Saalfeld), dem Auftauchen von Tino Brandt und der Herausbildung der „freien Kameradschaften" in den einzelnen Städten begonnen habe. Diese Kameradschaften hätten sich unter der Führung Tino Brandts zunehmend verständigt und sich unter der Bezeichnung „Anti-Antifa Ostthüringen" in der Öffentlichkeit präsentiert. Es habe sich nach Einschätzung des Zeugen um

eine politische Gruppierung gehandelt, deren politische Auseinandersetzungen mit Gewaltstraftaten einhergegangen seien. Diese überregionale Verbindung habe eine „höhere Stufe“ erreicht, als eine lose, lokale Vereinigung der Kameradschaften, da regelmäßig Treffen in bestimmten Lokalitäten abgehalten worden seien, in denen über gemeinsame Aktionen gesprochen worden sei. Es sei allerdings durch die Ermittlungsbehörden nicht nachweisbar gewesen, dass im Rahmen dieser Treffs die Vornahme krimineller Handlungen abgesprochen worden sei. Nach Auffassung des Zeugen hätten sich die rechtsradikalen Kräfte in der „Anti-Antifa Ostthüringen“ mit klarer regionaler Schwerpunktsetzung zentriert. Dies habe der Organisation ermöglicht, die einzelnen Sektionen miteinander zu vernetzen und zu steuern.

(2) Thüringer Heimatschutz

Der THS sei nach übereinstimmenden Aussagen von Zeugen und Sachverständigen im Jahr 1996 aus der „Anti-Antifa Ostthüringen“ hervorgegangen. Dieses rechtsradikale Netzwerk, das dem Sachverständigen Eric Henze zufolge ganz Thüringen umspannt habe, sei nach Auffassung der Sachverständigen Anetta Kahane die erste und erfolgreichste Kameradschaft gewesen, von der eine ganz entscheidende Dynamik ausgegangen sei. Der THS sei zwar nicht die einzige Struktur ihrer Art gewesen, aber deutschlandweit über lange Zeit die größte und bestorganisierte, erfahrungsreichste und stabilste Verbindung. Die Sachverständige meinte, die soziale Kontrolle des THS und ähnlicher Gruppierungen sei derartig hoch gewesen, dass sie es vermocht hätten, ihre Mitglieder zielgerichtet zu steuern, sich entweder aktiv gewaltbereit oder passiv zu verhalten. Dieser Einschätzung widersprach der Zeuge Peter Nocken. Er räumte zwar ein, dass die Hauptschwerpunkte der neonazistischen Szene in den 1990er Jahren die „Anti-Antifa“ und der THS mit ihren untergeordneten Gruppierungen – den Kameradschaften – sowie die „Blood&Honour“-Szene gebildet hätten und deren Angehörige die aktivsten und gefährlichsten Neonazis gewesen seien. Allerdings sei deren Organisationsgrad nicht sehr hoch gewesen. Der Zeuge schätzte den THS als „lockeren Zusammenschluss ohne Mitglieder, Mitgliedsausweise oder Mitgliedsbeiträge“ ein, dessen Verbindungen zu den Kameradschaften nicht besonders eng gewesen sei. Wie in rechten Kreisen sehr häufig, habe jeder gern Führungsfigur sein wollen und es sei nicht viel abgestimmt worden. Daher sei Tino Brandt auch nicht der allein Bestimmende gewesen, sondern es habe viele Kameradschaftsführer, wie etwa André Kapke für die Jenaer Kameradschaft, gegeben. Der Zeuge schätzte die Größe der Kameradschaften in Jena und Saalfeld-Rudolstadt auf sechs bis sieben Leute. Auf Vorhalt, dass das TLfV im Jahr 1997 berichtet habe, der THS unterhalte die größte Sektion in Saalfeld mit 120 Personen, zeigte sich der Zeuge überrascht, das habe er so nicht in Erinnerung.

383

384 Der Verfassungsschutzbericht des Jahres 1997 führte zum THS aus:

„*Seit Anfang des Jahres tritt die Anti-Antifa Ostthüringen hauptsächlich als Thüringer Heimatschutz auf; ein Name, den dieser unstrukturierte Personenzusammenschluss früher gelegentlich führte. Der Thüringer Heimatschutz gliedert sich zurzeit in drei Sektionen: Sektion Jena (vormals Kameradschaft Jena), Sektion Saalfeld, Sektion Sonneberg. Die Gruppierung unterhält über Thüringen hinaus Verbindungen zu führenden ‚Größen' der rechtsextremistischen Szene. So wurde zum Beispiel ein Zeitungsprojekt gemeinsam geplant und durchgeführt. In enger Zusammenarbeit von Frank Schwerdt - vormals Vorsitzender der Nationalen e.V. - und dem Führungsmitglied des THS Tino Brandt entstand die neue Thüringer Zeitung ‚Stimme der nationalen Erneuerung'. Schwerdt wird im Impressum der Zeitung als Herausgeber benannt, Christian Wendt als Leitender Redakteur. Brandt selbst, der auch den Lokalteil übernimmt, ist Wendts Stellvertreter. 1997 erschien nur eine Ausgabe (August/September). Im März gelang es einem Angehörigen des THS in Heilsberg eine Gastwirtschaft gleichen Namens anzumieten. Seit April finden die regelmäßigen ‚Mittwochstreffs' in diesem Lokal statt. Der THS veranstaltet in dem Berichtszeitraum ein Fußballturnier und fünf Konzerte. Die Veranstaltungen verliefen störungsfrei. Am 11. Oktober durchsuchte die Polizei die Gaststätte Heilsberg (siehe Abschnitt 4.1). Auch in diesem Jahr beteiligten sich Angehörige des THS an der Aktion zum 10. Todestag von Rudolf Heß.*“

385 Hierzu ergänzte der Verfassungsschutzbericht des Jahres 1998:

„*Im März 1997 gelang es einem Angehörigen des THS in Heilsberg eine Gastwirtschaft gleichen Namens anzumieten. Er betrieb die Gastwirtschaft bis zum 30. April 1998. In diesem Zeitraum fanden regelmäßig die sogenannten Mittwochstreffs statt. Im ersten Quartal des Jahres wurden auch drei Skinheadkonzerte durchgeführt, die ohne Vorkommnisse verliefen. Da der THS bisher keinen geeigneten Treffort (Gaststätte) gefunden hat, finden seit April keine regelmäßigen Treffen mehr statt. Wie jedes Jahr beteiligten sich Angehörige des THS an den Rudolf-Heß-Gedenkveranstaltungen innerhalb und außerhalb des Bundesgebiets. Zusätzlich führten sie am 22. August in Gera und Gotha Heß-Veranstaltungen durch.*

Angehörige des THS nahmen an folgenden NPD-Veranstaltungen teil:

- *Demonstration „Gegen Ausländergewalt in Thüringen“ in Erfurt am 17. Januar,*
- *Demonstration gegen die Wehrmachtsausstellung in Dresden am 24.Januar,*
- *Demonstration gegen linke Gewalt in Saalfeld am 14. März,*
- *1. Mai-Demonstration in Leipzig,*

- Wahlabschlussdemonstration in Rostock am 19. September,

- Demonstration gegen linke Gewalt in Jena am 17. Oktober."

Zum THS und der Rolle Tino Brandts gab der sog. „Schäfer-Bericht" in seinen Rn. 51ff. an: **386**

„Der THS stand von Beginn an unter der Führung Tino Brandts und gliederte sich anfänglich in die Sektionen Jena (vormals KSJ), die Sektion Saalfeld und die Sektion Sonneberg. Seit dem Jahr 1999 sind auch die Freie Kameradschaft Gera und seit Juni 2000 die Sektion Eisenach, die auch unter der Bezeichnung Nationales und Soziales Aktionsbündnis Westthüringen (NSAW) auftrat, dem THS zuzuordnen. Im Wahljahr 1999 gewann der THS durch seine Mitarbeit im Landesverband und in den Kreisverbänden der NPD Thüringens deutlich an Bedeutung, was sich darin widerspiegelte, dass von den zwölf Kreisverbänden Thüringens vier Kreisvorsitzende und von dem zwölf-köpfigen Landesvorstand sieben Funktionäre Anhänger des THS waren. Im Jahr 2002 stellte das TLfV mit Ausnahme des NSAW keine Aktivitäten des THS beziehungsweise seiner Sektionen fest, im Verfassungsschutzbericht von 2004 ist nur noch vom ehemals existierenden THS die Rede.

Einen Einblick in die rechte Szene in Thüringen und ihre Verbindungen erlaubt das Ermittlungsverfahren, das im Zeitraum von November 1995 bis November 1997 gegen Tino Brandt, Mario Brehme, Andre Kapke, Sven Rosemann, Mark-Rüdiger Henze und weitere Personen im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft in der Anti-Antifa Ostthüringen beziehungsweise des THS und in den Kameradschaften wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 StGB unter dem Aktenzeichen 116 Js 17874/95 bei der StA Gera geführt und mit Verfügung vom 10.11.1997 nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt wurde.

Im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens wurde am 09.06.1996 ein Zeuge vernommen. Zur Struktur der rechten Szene in Thüringen äußerte er sich wie folgt: Tino Brandt sei eine Art Leitwolf in der rechten Szene Thüringens. Mittwochs sei er immer mit den Sonneberger Kameraden nach Saalfeld zum Mittwochsstammtisch in die Gaststätte ‚Zum Weinberg' gefahren. Dort hätten sie sich mit den anderen Kameradschaften, insbesondere mit Tino Brandt und den Saalfeldern getroffen. Dieser Mittwochsstammtisch sei ein lockeres Treffen. Tino Brandt habe Propagandamaterial wie ‚Nation Europa', ‚Neues Thüringen' und ‚Neues Franken' ausgeteilt. Ansonsten werde ziemlich viel Alkohol getrunken. Tino Brandt gehe von Tisch zu Tisch und frage bei den einzelnen Kameradschaften, was los sei. Er gebe auch Anweisungen für geplante Unternehmen und was an den Wochenenden ‚abgehen solle'. Dies seien zum Teil rechte Konzerte, Demos, Feste und Störfaktoren beziehungsweise Störaktionen. Die örtlichen Kameradschaften meldeten Tino Brandt, wo es zum Beispiel

Probleme mit Asylanten gebe, und übermittelten ihm Informationen. Tino Brandt organisiere dann die Störaktionen. So sollte z. B. ein Multi-Kulti-Fest gestört werden. Die Vorbereitungen und Absprachen seien über Handy gelaufen. Vor der Aktion seien die Autos ‚bereinigt' worden. Das heißt, die Anführer der einzelnen Kameradschaften hätten kontrolliert, dass aus den Autos Baseballschläger, Stichwaffen, Messer, Schreckschusspistolen und Propagandamaterial entfernt werden. Freitags hätten immer Schulungen ‚In der schönen Aussicht' bei Saalfeld stattgefunden. Unter der Leitung Brehmes und Tino Brandts hätten ‚Rechtsschulungen' und ‚Jungsturmbelehrungen' stattgefunden. Dabei sei es um den Umgang mit der Polizei sowie dem Verhalten bei Festnahmen, Vernehmungen und Demos gegangen. Auf die Frage, welche Ziele die rechten Kameradschaften verfolgten, antwortete der Zeuge, dass in der rechten Szene oft vom ‚Tag X' gesprochen werde. Tino Brandt habe häufiger darüber geredet. Es solle der Tag der Machtergreifung der Rechtsgesinnten sein. Wenn eine Vernetzung vollkommen sei, solle ein nationalsozialistischer Volksaufstand stattfinden."

387 Befragt zum THS, erläuterte der Zeuge KHK Roberto Tuche, dass die Polizeibehörden Kenntnisse zum THS besessen hätten und gegen deren Mitglieder ermittelt worden sei. Ihm sei diesbezüglich ein Bericht von Herrn Dressler vom TLKA erinnerlich, in dem dieser die Struktur des THS dargestellt habe und in diesem Zusammenhang Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe sowie Wohlleben und Kapke genannt worden seien. Aufgrund von personellen Kontinuitäten zwischen den freien Kameradschaften und dem THS mutmaßte der Zeuge, dass diese Strukturen von „den Personen her eigentlich das Gleiche" seien. Es handele sich hierbei um „lose Vereinigungen", die anders als etwa eingetragene Vereine, keine festen Organisationsstrukturen aufwiesen, weshalb es schwierig sei, derartige Zusammenschlüsse zu verbieten und aufzulösen. Der Sichtweise des Verfassungsschutzes, beim THS handele es sich um einen unstrukturierten Personenzusammenschluss, widersprach der Sachverständige Prof. Dr. Hajo Funke explizit. Er bezeichnete den THS als hoch strukturiert und bezeichnete die Klassifizierung durch das TLfV angesichts der gleichzeitigen Beschreibung als wichtige Organisationsstruktur als nicht konsistent. Zum THS sagte der Zeuge KHK Thomas Matczak aus, dass es sich seiner Auffassung nach um einen strukturierten Zusammenschluss gehandelt habe, an dessen Spitze sich Andre Kapke befunden habe. Der Zeuge EKHK Jürgen Dressler ergänzte, dass rechtsradikale Gruppierungen bundesweit vernetzt seien. So habe der THS v.a. Kontakte nach Sachsen gepflegt.

388 Einen Wendepunkt für die Tätigkeit des THS markiere nach Einschätzung des Sachverständigen Eric Henze die Zeit der Bombenfunde im Jahr 1997 und die Flucht des Trios Ende

Januar 1998. Ab diesem Zeitpunkt habe es einen verstärkten Zulauf zur NPD und dadurch eine massive Zunahme an Neugründungen von Kreisverbänden gegeben. Zwischen NPD-Funktionären und Angehörigen der freien Kameradschaften seien aber zahlreiche personelle Überschneidungen aufgetreten, wie dies beispielsweise bei den Landesvorständen der NPD Tino Brandt und Ralf Wohlleben zu beobachten gewesen sei. Dies bestätigte der Zeuge Peter Nocken, der aussagte, dass Personen aus der Neonaziszene in der NPD gewesen seien. Es habe immer wieder Versuche der Neonazis gegeben, in die etablierten Gruppierungen einzudringen. Die Sachverständige Anetta Kahane beurteilte diese Verbindung zwischen nationalrevolutionären Gruppierungen – wie dem THS – mit rechtspopulären und traditionellen, rechtskonservativen Parteien – wie etwa den damaligen Republikanern, der DVU oder der NPD – als eine Form des „modernen Rechtsextremismus", die von Thüringen ausgehend auch in anderen Teilen Deutschlands Fuß gefasst habe und in Europa nirgendwo sonst aufgetreten sei. Leider sei dies „unterhalb des Radars der Öffentlichkeit geblieben", weil die Wahlergebnisse der NPD nicht über fünf Prozent gekommen seien. Dies gelte insbesondere auch für die westdeutsche Öffentlichkeit, die Thüringen – wie die neuen Länder insgesamt – nicht ernst genommen und geglaubt habe, dass die neuen Bundesländer im Rechts- und im Moralverständnis in der Bundesrepublik noch nicht wirklich angekommen seien. Im Bewusstsein vieler Personen aus „Minderheitenkreisen" sei die Fremdenfeindlichkeit nahezu des gesamten Ostens der Bundesrepublik bis heute erhalten geblieben, sodass viele aus Angst davor zurückschrecken würden, in diese Gebiete zu reisen oder sich dort niederzulassen.

(3) „Blood&Honour" und rechtsextreme Musikszene

Der Sachverständige Eric Henze führte zu „Blood&Honour" aus, es handle sich um ein internationales Neonazinetzwerk, das eine eigene Terrorgruppe namens „Combat 18" unterhalte, wobei „18" für die Anfangsbuchstaben von Adolf Hitler stehe. Der Zeuge Peter Nocken gab an, dass sich die „Blood&Honour"-Szene in Thüringen hauptsächlich mit der Durchführung von Konzerten beschäftigt habe, die dann jedoch gar nicht in Thüringen, sondern irgendwo im Bundesgebiet stattgefunden hätten. Seiner Erinnerung nach sei „Blood&Honour" nur im Raum Gera vorhanden gewesen. Er meinte, dahinter habe hier in Thüringen keine große Strategie gestanden. Es habe sich lediglich um Konzerte gehandelt, ohne dass hierbei ein wirkliches politisches Konzept verfolgt worden sei. Der Zeuge konnte sich nicht mehr erinnern, gegen wie viele Personen sich das „Blood&Honour"-Verbotsverfahren richtete, glaubte jedoch, dass Marcel Degner, V-Mann des TLfV, zu diesen Personen gehörte. Der Zeuge bekundete, er wisse nicht, dass Mundlos und Böhnhardt zu „Blood&Honour" gehört hätten. Er wisse nur, dass bei den Konzerten zu irgendwelchen Unterstützungsspenden aufgerufen **389**

worden sei, zu der Zeit, als die Drei bereits untergetaucht waren. Wenn er sich richtig erinnere, hätten die Abgetauchten mehr im Bereich der sächsischen „Blood&Honour“-Szene gestanden und dort sei auch gesammelt worden. Auf „White Youth“, „Combat 18“ und „Hammerskins“ in Thüringen angesprochen, konnte der Zeuge Peter Nocken keine Angaben machen.

390 Zu Skinheads und der „Blood&Honour“-Szene erläuterte der Verfassungsschutzbericht des Jahres 1997:

> „*Feste Strukturen innerhalb der Skinhead-Szene sind eher die Ausnahme. Dazu aber zählt die in der Bundesrepublik mittlerweile verstärkt auftretende Blood-&-Honour-Bewegung. Die in England entstandene Bewegung trat erstmalig 1995 in Deutschland in Erscheinung. Sie beschäftigt sich hauptsächlich mit der Organisation von Skinhead-Konzerten. Über diese Musik soll die Skinhead-Szene neonazistisch beeinflusst werden. Die Blood-&-Honour-Leute wollten eine von Parteien und Organisationen unabhängige Basis für die Szene schaffen. In Thüringen hat sich 1997 eine Sektion der Blood-&-Honour-Bewegung gegründet. Die rechtsextremistische Skinhead-Szene in Thüringen wird auf ca. 200 Personen geschätzt. Trotz schwacher Organisationsstruktur gibt es innerhalb der Skinhead-Szene durch Konzerte und Fanzines (Szenepublikationen) Verbindungen zwischen den einzelnen Szeneangehörigen. Die Fanzines sind maßgebliches Kommunikationsmittel innerhalb der Skinhead-Szene. Sie werden in der Regel von Szeneangehörigen in Eigenarbeit hergestellt.*“

391 Ergänzend führte der Verfassungsschutzbericht des Jahres 1998 aus:

> „*Die in den 60er-Jahren erstmalig in Großbritannien aufgetretene Skinhead-Bewegung war zunächst eine unpolitische Subkultur. Mit zunehmenden sozialen Problemen Großbritanniens erfolgte in den 70er-Jahren eine Politisierung der Szene, die Anfang der 80er-Jahre auch in der Bundesrepublik in Erscheinung trat. Ihre Ablehnung gegenüber Staat und Gesellschaft bringen Skinheads durch ihr auffälliges Erscheinungsbild zum Ausdruck: Glatze bzw. kurzgeschorene Haare, Bomberjacke und Springerstiefel. Skinheads haben ein übersteigertes Nationalbewusstsein. Ihre Vorstellungen zu Fragen der Weltanschauung sind jedoch sehr diffus. Gewalttätige Aktionen - zumeist spontan nach Alkoholexzessen - richten sich in erster Linie gegen ihre Feindbilder ‚Ausländer’ und ‚Linke’. Die rechtsextremistische Skinheadszene in Thüringen verzeichnete 1998 mit ca. 310 Personen einen Zuwachs (1997: ca. 200).*
> *Entgegen einer bisherigen Strukturlosigkeit innerhalb der Szene sind zunehmend Organisationsansätze erkennbar. In den 80er- und 90er-Jahren sind zwei Organisationen mit internationaler Ausrichtung entstanden, die Hammerskins (nationalsozialisti-*

sches Weltbild) und die in England entstandene Blood-&-Honour-Bewegung. Letztere propagiert einen europäischen ‚Befreiungsnationalismus' gegenüber Kapitalismus und Kommunismus und erstrebt eine autonome Struktur für die Skinheadszene. Sie ist in den einzelnen Staaten in Sektionen gegliedert. In Thüringen existiert eine Sektion dieser Bewegung seit 1997. Darüber hinaus ist Ende 1997 in Thüringen die ‚White-Youth-Bewegung' gegründet worden. Das Ziel der Bewegung besteht darin, junge Leute zu organisieren und an die ‚älteren' Kameraden zu binden. Eine weitere Aufgabe sieht sie in der Unterstützung inhaftierter Kameraden. In unregelmäßigen Abständen finden Treffen statt, auf denen ‚erreichte Dinge' ausgewertet werden (Szenepublikation Blood & Honour Nr. 6). Darüber hinaus sind Mitglieder der Bewegung an der Organisation von Skinkonzerten beteiligt. Die weiblichen Anhänger der Szene haben sich in den ‚White German Girls' zusammengefunden. Innerhalb der Gruppierung besteht das Ziel, sich überregional zu vereinigen und White Youth Germany ins Leben zu rufen."

Zu „Blood&Honour" erläuterte der sog. „Schäfer-Bericht" in Rn. 37: **392**

„Ab Mitte der 90er Jahre wurden in Deutschland in der rechtsextremistischen Skinheadszene erste Organisationsansätze festgestellt. Seit 1995 gab es in der Bundesrepublik eine deutsche ‚Division' der ‚Blood & Honour'-Bewegung, die in Großbritannien entstanden ist. Das Ziel dieser Bewegung besteht darin, auf internationaler Ebene eine autonome Struktur für die Skinheadszene zu schaffen. Sie propagiert ebenfalls den Nationalsozialismus und vertritt die rassistische ‚White-Power'-Ideologie. Um auf die Szene mit dem Medium Musik ideologisch einzuwirken, richtet die ‚B & H'-Bewegung den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf die Organisation von Partys und Konzerten, insbesondere mit nationalistischen und rassistischen Bands. Ende des Jahres 1997 wurde in Thüringen die bundesweite ‚B & H'-Jugendorganisation ‚White Youth' gegründet, die jüngere Szeneangehörige organisieren und an ältere Kameraden binden wollte. Die Organisation von Konzerten und Partys in Zusammenarbeit mit den ‚B & H'-Sektion Thüringen stand im Mittelpunkt der Aktivitäten der ‚White Youth', da sich beide Vereinigungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung richteten. Zu diesem Zeitpunkt gehörten der ‚Blood & Honour'-Division Deutschland etwa 200 Personen in 15 Sektionen – darunter auch eine thüringische – an. Zudem gab es bundesweit 50 ‚White-Youth'-Mitglieder. (…)

Seit 1995 wurde im Freistaat Sachsen eine ‚B & H'-Sektion aufgebaut. Sie verfügte über ca. 40 Mitglieder, die der rechtsextremistischen Skinhead-Szene entstammten und teilweise als Mitglieder in rechtsextremistischen Bands bzw. als Herausgeber

einschlägiger Fanzines aktiv waren. Die sächsische Sektion entwickelte sich zu einer der bedeutensten in Deutschland. Ihre Führungsmitglieder verstanden es, kommerzielle und politische Interessen miteinander zu verbinden. 1998 erschien eine eigene Publikation der ‚B & H'-Sektion Sachsens names WHITE SUPREMACY. Streitigkeiten mit anderen Sektionen führten jedoch zum Ausstieg eines großen Teils der sächsischen ‚B & H'-Mitglieder aus der Organisation."

393 Anlaufpunkt zahlreicher Neonazis waren die Rechtsrock-Konzerte nach der Jahrtausendwende, wie z.B. der sog. „Thüringentag" oder das „Fest der Völker". Der Sachverständige Thomas Rausch sagte diesbezüglich aus, dass die Rechtsrock-Konzerte wichtige Vernetzungstreffpunkte für die regionale und überregionale Naziszene seien und mahnte deshalb ein verstärktes Eingreifen staatlicher Stellen an. Darüber hinaus würden sie nach Ansicht des Sachverständigen Eric Henze eine wichtige Finanzierungsgrundlage rechtsextremer Strukturen darstellen. Ein Großteil der Einnahmen aus dem Musikgeschäft diene der politischen Arbeit, wie etwa der Unterstützung inhaftierter Kameraden, dem Erwerb von Immobilien oder der Finanzierung von Aktionen wie beispielsweise Fahrten und Treffen. Das Musikgeschäft sei sehr lukrativ, denn am Fiskus vorbei würden etwa CDs mit Gewinnmargen um die 30 € zu 5.000 bis 30.000 Stück verkauft. Der Sachverständige Matthias Müller gab an, die Veranstaltung von Neonazikonzerten in Thüringen habe zwischen 2004 und 2007 immense Ausmaße angenommen. So sei Thüringen stets unter den Top 3 der Bundesländer mit den meisten dieser Konzerte gewesen.

d. Radikalisierung neonazistischer Gewalttaten

aa. Quantität rechtsgerichteter Straftaten

394 Zahlreiche Zeugen bekundeten vor dem Untersuchungsausschuss, es habe ein hohes Maß an rechtsgerichteten Straftaten gegeben, die aus unterschiedlichen Gründen nur teilweise in die Kriminalstatistik Eingang gefunden hätten. Die Sachverständige Anetta Kahane berichtete über die ihrer Meinung nach „inakzeptablen Zustände in Thüringen", in denen es jede Menge Übergriffe auf Migranten, aber auch auf alternativ aussehende Jugendliche, auf alle möglichen Vertreter von Minderheiten in einem „virulenten Maß" gegeben habe, wie das kaum in anderen Bundesländern der Fall gewesen sei. Hierzu verwies die Sachverständige Christina Büttner auf die von Opferberatungsprojekten, der Zivilgesellschaft und von Journalisten recherchierten Daten zum Ausmaß von Todesopfern rechter Gewalt, welche eine signifikante Diskrepanz zur offiziellen Statistik offenbaren würden. So enthalte die polizeiliche Kriminalstatistik Thüringens lediglich ein einziges Todesopfer infolge „politisch motivierter

Kriminalität rechts“, was darauf hindeute, dass die Behörden bezüglich rechter Gewalt nur unzureichend sensibilisiert seien. So werde ganz häufig nicht auf rechte oder rassistische Tatmotive geschaut, auch wenn diese offensichtlich seien. Es sei daher ein großes Defizit seitens Behörden und Gerichten feststellbar, die Opferperspektive einzunehmen. Eine verlässlichere Datenbasis für das Ausmaß rechter Gewalt könne geschaffen werden, wenn – wie dies in Sachsen und Sachsen-Anhalt bereits praktiziert werde – eine Verständigung zwischen TLKA und Opferberatungsstellen stattfände. So werde aus Sachsen berichtet, dass nur jeder vierte Fall rechter Gewalt überhaupt vor Gericht verhandelt werde und es sehr viele Einstellungen gebe. Diese Zahl sei nach Einschätzung der Sachverständigen mit Thüringen vergleichbar. Der Sachverständige Eric Henze bestätigte das „gravierende Ausmaß“ rechter Gewalt und kritisierte insofern die statistische Erhebung, in der in viel zu wenigen Fällen die rechtsradikale Tätermotivation berücksichtigt werde. So schätzte er, dass im Gegensatz zur offiziellen Statistik, die etwas über 100 Mordfälle mit rechtsgerichtetem Hintergrund aufführe, sich nach Zählung von zivilgesellschaftlichen Aktivisten tatsächlich etwa 200 Mordfälle ereignet hätten, die einen Bezug zum Rechtsextremismus aufwiesen. Außerdem sei zu bedenken, dass die Quote von nicht angezeigten rechten Straftaten bei 90 Prozent läge, was u.a. auch darauf zurückzuführen sei, dass sich die Opfer bei der Polizei nicht aufgehoben oder verstanden fühlten.

Der Zeuge StA Wolfgang Urbanek berichtete, er habe bei seiner Tätigkeit im TJM die Kriminalstatistiken der Staatsanwaltschaften ausgewertet, beurteilt und an das BMJ versandt. Es habe für diese Berichte einheitliche Richtlinien gegeben, sodass die Vergleichbarkeit der gemeldeten Daten gewährleistet gewesen sei. Konkrete Verfahren seien davon jedoch nicht erfasst gewesen, denn die Berichte hätten ausschließlich die „nackten Zahlen“ wiedergegeben, wie viele Verfahren zu den einzelnen Delikten und Deliktsgruppen geführt wurden. Zur Frage, warum dennoch Differenzen zwischen den Angaben der einzelnen Statistiken aufgetreten seien, gab der Zeuge zu bedenken, dass im Einzelfall eine unterschiedliche Wertung erfolgen könne. Beispielsweise führte der Zeuge die Schändung eines jüdischen Friedhofs an, bei der die Polizei der Meinung gewesen sei, elf Verfahren eröffnen zu müssen, weil elf Objekte betroffen gewesen seien und es daher elf Geschädigte gegeben hätte. Jedoch müsse man hierfür vielmehr den prozessualen Tatbegriff des § 264 StPO zu Grunde legen und wegen eines einzigen Willensentschlusses und einer Tathandlung auch nur ein Verfahren eröffnen. Aus diesem Grund hätten die Statistiken der Justiz und des Innenministeriums abgeglichen werden müssen, bevor die Daten an das BMJ hätten übermittelt werden können. Der Zeuge habe sich damit auseinandergesetzt und die erforderlichen Nachforschungen angestellt. Außerdem habe er einmal an einer PD-Leiter-Tagung teilgenommen, um den Polizeibeamten die anwendbaren Definitionen und Maßstäbe darzulegen. Trotz der aufgetre- **395**

tenen Differenzen sei der Zeuge der Auffassung, dass die Zahlen mehr als realistisch, nämlich exakt waren. Die Einstufung von Straftaten mit rechtsextremem oder fremdenfeindlichem Hintergrund erfolge anhand der Motivationslage des Täters, die zunächst durch die polizeilichen Ermittlungen festgestellt werden würde. Einige Straftaten, wie etwa §§ 86/86 a ff. StGB, fielen per se in diesen Bereich. Wenn sich im Nachhinein herausgestellt habe, dass die Polizei etwas übersehen hatte, so sei dies durch die entsprechende Maßnahme der Staatsanwaltschaft ersetzt worden. Dies sei in überschaubarer Zahl vorgekommen, sodass dies in den entsprechenden Bericht aufgenommen worden sei.

396 Der Sachverständige Thomas Rausch zog die Kriminalstatistik in den 1990er Jahren heran und stellte hierbei die Zahlen „rechter“ und „linker“ Straftaten gegenüber:

- *1993: 219 Straftaten rechts und 22 Straftaten links;*
- *1996: 939 Straftaten rechts und 59 Straftaten links;*
- *1997: 1.206 Straftaten rechts und 53 Straftaten links.*

Darüber hinaus meinte der Sachverständige, dass es sich bei „linken Aktivitäten“ um „erforderliche, mangels staatlichen Schutzes alternativlose Gegenmaßnahmen zu rechten Aktivitäten“ gehandelt habe, weil es eine Notwendigkeit gewesen sei, sich selbst zur Wehr zu setzen, da die Betroffenen von den staatlichen Stellen allein gelassen worden seien. Der Zeuge EKHK Klaus-Dieter Iselt stellte bezüglich der Kriminalstatistik fest, dass es sich bei dem Großteil der rechten Straftaten um sog. „Propagandadelikte“ handele. Der Zeuge StA Wolfgang Urbanek bekräftigte – ohne konkrete Zahlen zu kennen –, dass es auf jeden Fall weniger von Linken verübte Straftaten als von Rechten gegeben habe.

397 Der Sachverständige Matthias Quent vermittelte ein differenziertes Bild rechtsextremer Straf- und Gewalttaten. Einem erheblichen Anstieg rechtsextremer Straftaten mit Schwerpunkt Propagandadelikte habe eine stagnierende Anzahl von Gewalttaten trotz gestiegener Personenpotenziale gegenübergestanden. Dies könne den Schluss zulassen, dass das Selbstbewusstsein und das Sendungsbewusstsein der extremen Rechten in Thüringen ab 1995 erheblich gewachsen seien. Es sei aber auch zu berücksichtigen, dass viele Gewaltdelikte, gerade von Seiten der Opfer, nicht angezeigt würden und die Zunahme der Propagandadelikte möglicherweise auf eine gesteigerte öffentliche Aufmerksamkeit zurückzuführen sei.

398 Zum Ausmaß extremistischer Straftaten verlas der Untersuchungsausschuss die Verfassungsschutzberichte der Jahre 1992 bis 1995, welche als Vorlage UA 5/1 – 71 dem Untersuchungsausschuss zugegangen waren. Der Verfassungsschutzbericht des Jahres 1992 bilanzierte:

„*Thüringen rangiert mit insgesamt 80 Gewalttaten mit erwiesenem oder zu vermutendem rechtsextremistischen Hintergrund und 32 Gewalttaten im linksextremistischen Bereich fast am Ende der Skala aller Bundesländer.*“

Der Verfassungsschutzbericht 1993 enthielt einen Jahresvergleich extremistischer Gewalttaten zwischen 1993 und 1992 sowie eine Gegenüberstellung von rechts- und linksextremistischer Gewalttaten: **399**

Gewalttaten mit erwiesener oder zu vermutender rechtsextremistischer Motivation		**Jahr 1992**	**Jahr 1993**
Gewalttaten Gesamt	Bund:	5.008	6.721
	Thüringen:	80	49
Tote durch rechtsextremistisch	Bund:	10	3
motivierte Gewalttäter	Thüringen:	0	0
Vermutlich rechtsextremistisch	Bund:	105	107
motivierte Gewalttäter gegen links	Thüringen:	15	12
Fremdenfeindliche Gewalttaten	Bund:	2.277	1.609
	Thüringen:	73	31
Gewalttaten mit erwiesener oder zu vermutender linksextremistischer Motivation			
Gewalttaten Gesamt	Bund:	980	1.085
	Thüringen:	32	22
Tote durch linksextremistisch	Bund:	1	1
motivierte Gewalttäter	Thüringen:	0	0
Vermutlich linksextremistisch	Bund:	390	337
motivierte Gewalttäter gegen rechts	Thüringen:	14	10

Auf die Frage, wie der Ablauf eines Verfahrens innerhalb der Polizei aussehe und anhand welcher Kriterien eine Straftat als politisch motiviert eingestuft werde, gab der Zeuge KHK a.D. Klaus König an, die Einstufung werde anhand des Geschehensablaufs, der Opfer, der Begehungsweise, der Täter bzw. Verdächtigen vorgenommen. Beispielsweise habe es nichts mit Rechtsextremismus zu tun, wenn Betrunkene Dinge im Sinne von § 86a StGB durch die Gegend brüllten. Dagegen liege ganz klar ein rechtsextremistisches Motiv vor, wenn jemand verprügelt werde, weil er aus einem anderen Kulturumfeld komme, weil er eine **400**

andere Hautfarbe habe, oder wenn jemand antisemitisch beschimpft werde. Zur Vorgehensweise der Polizei erläuterte der Zeuge, eine Straftat werde zunächst im örtlichen Zuständigkeitsbereich der jeweiligen PI aufgenommen, die eine grobe Einordnung vornehme. Dabei könne es vorkommen, dass sich erst später im Laufe der weiteren Ermittlungen ein rechtsextremes Motiv zeige. Die Staatsschutzabteilung würde beispielsweise bei dem Verdacht auf Volksverhetzung die Sache zu Ende bearbeiten. Der Staatsschutz habe über die Tageslagemeldungen und die Wochenlagemeldungen den Überblick über die wichtigsten Ereignisse. Wenn es Hinweise auf eine sensible Straftat gebe, könne die Staatsschutzabteilung sich direkt die Akte bei der PI holen. Auf die Frage, warum bei einer Beleidigung, die durch Kapke in Richtung einer Gegendemonstrantin geäußert worden sei, das resultierende Verfahren als normales Beleidigungsverfahren bearbeitet worden sei, antwortete der Zeuge, ein politisches Motiv sei bei Beleidigungsdelikten oft schwer nachweisbar. Leute wie Kapke würden schon aufpassen, was sie sagen. Die würden nicht umsonst Rechtsschulungen machen, um zu erfahren, wie man sich am besten bei Demonstrationen oder Vernehmungen verhalte.

401 Für das Jahr 1995 resümierte das TLfV zum Phänomenbereich Rechtsextremismus:

> „*Wie bereits im Vorjahr war in Thüringen 1995 eine wesentliche Zunahme rechtsextremistischer Straftaten zu verzeichnen. Die Steigerungstendenz hat sich in etwa gleicher Stärke fortgesetzt. Propagandadelikte nehmen nach wie vor den breitesten Raum ein. Während fremdenfeindliche Aktionen nachließen, weisen die speziell antisemitisch ausgerichteten Straftaten einen Zuwachs auf. Doch vor allem sticht der weitere Anstieg von Konflikten zwischen den politischen Gegnern hervor. 1995 liegen 40 derartige Delikte vor, 1994 waren es nur 7. Bereits 22 der 40 Straftaten im Berichtszeitraum verliefen gewalttätig, 1994 wurden im Vergleich dazu nur 7 registriert. Auf dieses der politischen Auseinandersetzung in Thüringen erwachsene Gewaltpotential ist der Anstieg von Gewalttätigkeiten so in maßgebender Weise zurückzuführen*.“

402 Im Jahr 1996 habe sich die Straffälligkeit der Angehörigen der rechtsextremen Szene nach Angaben des seinerzeitigen Verfassungsschutzberichtes folgendermaßen entwickelt:

> „*Wie in den Vorjahren war in Thüringen auch 1996 eine wesentliche Zunahme rechtsextremistischer Straftaten zu verzeichnen. Nicht ganz so stark, aber ebenfalls deutlich ist der Zuwachs derartiger Straftaten bundesweit. Sogenannte Propagandadelikte - die sind jetzt erklärt in Fußnote 7: Propagandadelikte sind die in den §§ 86/86 a des Strafgesetzbuchs aufgeführten Straftatbestände: Verbreiten von Propagandamitteln, verfassungswidriger Organisationen sowie Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen. Sogenannte Propagandadelikte - 803 waren es 1996 in Thüringen - nehmen dabei nach wie vor den breitesten Raum ein.*

Während fremdenfeindliche Aktionen und antisemitisch ausgerichtete Straftaten entgegen dem bundesweiten Trend zunahmen, ist ein Rückgang bei Konflikten zwischen den politischen Gegnern festzustellen. Während 1995 40 derartige Delikte vorlagen, waren es 1996 „nur“ 29. Bundesweit hingehen ließen die Straftaten gegen politische Gegner einen Zuwachs erkennen. Von den 939 Straftaten, die in Thüringen insgesamt begangen wurden, verliefen 89 gewalttätig. Die Steigerung zum Vorjahr - 1995 waren es insgesamt „nur“ 53 Gewalttaten - ist erheblich. Hinzu kommt, dass sich der jährlich zu verzeichnende Zuwachs - 1995 12, 1996 36 Taten - verdreifachte und bundesweit 1996 ein Rückgang einschlägiger Gewalttaten zu verzeichnen war. Vor allem fremdenfeindliche Gewalttaten - aber auch antisemitisch ausgerichtete - haben in Thüringen im Gegensatz zum Bundestrend zugenommen. Der starke Anstieg von entsprechenden Delikten zwischen politischen Gegnern, der 1995 in Thüringen zu verzeichnen war, hat sich im Berichtszeitraum nicht fortgesetzt. Ohne das Niveau von 1994 wieder zu erreichen, war doch ein deutlicher Rückgang feststellbar. Auch hier verläuft der Trend bundesweit gegenläufig.“

Für 1997 gab das TLfV an: **403**

„*In Thüringen ist auch 1997 eine Zunahme rechtsextremistischer Straftaten zu verzeichnen. Den größten Teil der insgesamt 1.206 Straftaten nehmen die Propagandadelikte (1.051) ein. 49 Gewalttaten wurden begangen. Dies ist ein deutlicher Rückgang zum Vorjahr, als 89 Gewalttaten zu verzeichnen waren. Ein deutlicher Rückgang ist auch bei den fremdenfeindlichen Gewaltstraftaten zu erkennen. Während 1996 noch 30 derartige Delikte vorlagen, gab es 1997 18 Gewaltstraftaten.*“

Schließlich berichtete das TLfV im Jahr 1998: **404**

„*In Thüringen ist 1998 eine Abnahme der Straftaten um 143 zu verzeichnen. Den größten Teil der insgesamt 1.064 Straftaten nehmen die Propagandadelikte (844) ein, diese sind um 207 zurückgegangen. Die Zahl der Gewalttaten ist um 12 auf 61 angestiegen. Dagegen ist aber die Zahl der Gewalttaten gegen politische Gegner sowie die mit fremdenfeindlicher und antisemitischer Ausrichtung gesunken.*“

405

Straftaten mit erwiesenem oder vermutetem rechtsextremistischen Hintergrund		Jahr 1993	1994	1995	1996	1997	1998
Straftaten Gesamt	Bund:	10.561	7.952	7.896	8.730	11.719	-
	Thüringen:	219	477	733	939	1.206	1064
Fremdenfeindliche Straftaten	Bund:	6.721	3.491	2.468	2.232	-	-
	Thüringen:	46	62	47	119	140	111
Antisemitische Straftaten	Bund:	656	1.366	1.155	846	-	-
	Thüringen:	-	15	26	33	42	44
Straftaten gegen politische Gegner	Bund:	265	243	142	175	-	-
	Thüringen:	12	7	40	29	31	19
Sonstige Straftaten	Bund:	2.919	2.852	-	-	-	-
	Thüringen:	161	393	620	-	-	-

Gewalttaten mit erwiesener oder zu vermutender rechtsextremistischer Motivation		Jahr 1993	1994	1995	1996	1997	1998
Gewalttaten Gesamt	Bund:	2.232	1.489	837	781	790	-
	Thüringen:	95	41	53	89	49	61
Fremdenfeindliche Gewalttaten	Bund:	1.609	860	540	441	463	-
	Thüringen:	34	15	11	30	18	13
Antisemitische Gewalttaten	Bund:	72	41	27	29	11	-
	Thüringen:	-	12	1	3	1	0
Gewalttaten gegen politische Gegner	Bund:	157	95	68	84	114	-
	Thüringen:	12	7	22	11	6	8
Sonstige Gewalttaten	Bund:	394	493	-	-	-	-
	Thüringen:	49	18	19	-	-	-

406 Der Linksextremismus wurde im Jahr 1995 folgendermaßen bewertet:

„Im Gegensatz zum Vorjahr war bei den linksextremistischen Straftaten 1995 in Thüringen ein leichter Rückgang zu verzeichnen. 24 Delikte wurden im Berichtszeitraum verübt, 1994 im Vergleich dazu 28. Propagandadelikte stehen nach wie vor an erster Stelle. Aber auch die Auseinandersetzungen mit dem politischen Gegner treten deutlich hervor. Die rückläufige Tendenz des Vorjahres - 1993 gab es 10 derartige Delikte, 1994 nur 4 - hat sich dabei umgekehrt. Damit läuft der Thüringer Trend der bundesrepublikanischen Entwicklung entgegen. Hier stehen 187 derartigen Delikten im

Jahr 1994 nur 73 im Berichtszeitraum gegenüber. Bedenklich stimmt vor allem, dass die linksextremistischen Übergriffe in Thüringen trotz ihrer immer noch relativ geringen Zahl zu den folgenschwersten gehören. Es ist eine deutliche Zunahme von Gewaltbereitschaft und -tätigkeit festzustellen."

Für das Jahr 1996 berichtete das TLfV: **407**

„*Vergleicht man die Zahlen linksextremistischer Straftaten 1996 in Thüringen mit den Angaben der vorangegangenen Jahre, fällt eine enorme Steigerung auf. Während 1994 28 und 1995 lediglich 24 Delikte verübt wurden, weist die Statistik von 1996 59 Straftaten aus. Das ist eine Zunahme um mehr als 100 Prozent. Die leichte rückläufige Tendenz des Vorjahres hat sich umgekehrt. Bundesweit hingegen weist die Zahl von Straftaten mit linksextremistischem Hintergrund nur einen leichten Zuwachs auf.*

Propagandadelikte, die in den letzten Jahren auch in Thüringen an erster Stelle standen, nehmen mit 10 Vorfällen noch immer eine der vorderen Positionen ein. Der Umstand, dass sie inzwischen zahlenmäßig hinter den sogenannten Auseinandersetzungen mit dem politischen Gegner zurückstehen, verdeutlicht eine bedenkliche Entwicklung. 20 derartige Delikte gab es 1996 und somit einen sprunghaften Anstieg (1995 7). Bereits im Vorjahr war ein Zuwachs zu verzeichnen (1994 4). Hinzu kommt ferner, dass insbesondere schwerwiegende Delikte zunehmen: Körperverletzung (1996 7, 1995 1) und Landfriedensbruch (1996 12, 1995 2). Eine wachsende latente Gewaltbereitschaft wird immer öfter aktiv in Gewalttätigkeiten umgesetzt. Dass es unter diesen Umständen nicht wie im Vorjahr einen Todesfall gab, darf wohl eher als Zufall gelten."

Im Jahr 1997 konstatierte das TLfV: **408**

„*Die Situation des Linksextremismus im Freistaat Thüringen hat sich gegenüber dem Vorjahr kaum verändert. Zu einer geringen Zahl von Mitgliedern in marxistisch-leninistischen Parteien sowie deren Sympathisanten kommt eine Reihe von Personen, die sich aus marxistisch-leninistischer Überzeugung in weiteren Organisationen engagieren. Mit etwa 250 bis 300 Anhängern autonomer Gruppen ist deren Bestand 1997 im Vergleich zum Jahr 1996 leicht angestiegen. Die organisatorische und informelle Vernetzung dieser Personen und Gruppen setzt sich weiterhin in Kampagnen und gewalttätigen Aktionen um.*"

Im Jahr 1998 bekundete das TLfV: **409**

„*Vergleicht man die Zahl der Straftaten mit linksextremistischem Hintergrund im Jahr 1998 (126) und den Angaben des Vorjahres, so ergibt sich eine Steigerung um*

138 Prozent. Angestiegen sind insbesondere die Verstöße gegen das Versammlungsgesetz auf 81. Davon entfielen allein auf die Demonstrationen in Saalfeld 73 Verstöße. Zugenommen haben auch Sachbeschädigungen mit Gewaltanwendung von 8 auf 10 und Schmierereien mit politischem Inhalt von 6 auf 10. Hierunter entfallen auch Aktionen gegen Wahlplakate. Die Zahl der Raubüberfälle, Körperverletzungen, Landfriedensbrüche ist gesunken."

410

Straftaten mit erwiesenem oder vermutetem linksextremistischen Hintergrund		**Jahr**					
		1993	**1994**	**1995**	**1996**	**1997**	**1998**
Straftaten Gesamt	Bund:	1.120	637	537	-	-	-
	Thüringen:	22	28	24	59	53	126
Straftaten gegen	Bund:	360	187	73	-	-	-
politische Gegner	Thüringen:	10	4	7	20	22	-
Brandanschläge	Bund:	139	116	82	-	-	-
	Thüringen:	0	3	0	-	-	-
Sonstige Straftaten	Bund:	621	334	382	-	-	-
	Thüringen:	12	21	17	39	31	-

bb. Qualität rechtsgerichteter Straftaten

411 Der Sachverständige Michael Ebenau wies auf die Militanz der rechtsextremen Szene in Thüringen hin, die Wehrsportübungen abgehalten sowie mit Waffen und Sprengstoff hantiert habe. Hierzu führte er aus, Thomas Dienel habe im Jahr 1993 bei „SPIEGEL TV" ausgesagt, dass es in Thüringen drei aktive „Wehrsportgruppen" gäbe, der jeweils 10 bis 15 Personen angehören würden und mit entsprechenden Waffen ausgestattet seien. Im September 1995 sei eine Bombenattrappe am antifaschistischen Mahnmal in Saalfeld abgelegt worden und im gleichen Jahr hätten Rechtsextremisten einen Brandanschlag auf ein Flüchtlingsheim in Jena verübt. Ab Oktober 1996 bis Ende 1997 seien mehrfach Sprengstoffattrappen bzw. Sprengstoff im Großraum Jena und ein Waffenlager in Heilsberg gefunden worden. Der Zeuge EKHK Jürgen Dressler ergänzte, im Rahmen von Durchsuchungsaktionen seien oft Waffen aufgefunden worden und erklärte dies damit, dass die Rechten eine gewisse Präferenz für Waffen besäßen.

412 Zur Militanz der rechtsextremen Szene führte der Zeuge KHM Mario Melzer aus, er habe gemeinsam mit dem Kollegen Bohn im Rahmen der SoKo REX zu Wehrsportübungen in Jena, Kahla und Saalfeld-Rudolstadt ermittelt, die angeführt von Tino Brandt auf ehemaligen

Truppenübungsplätzen abgehalten worden seien. Nach den ihnen aufgrund von Zeugenaussagen vorliegenden Informationen seien angeblich schwere Waffen sowie Geländewagen zum Einsatz gekommen und Schießübungen durchgeführt worden. Er habe den damaligen Leiter des LKA, Herrn Kranz, darüber informiert, der in Absprache mit der Luftwaffe Phantomflieger über diese Truppenübungsplätze habe fliegen lassen, die mithilfe von Wärmebildkameras mögliche Waffenverstecke ausfindig machen sollten. Die Bilder seien jedoch relativ unbrauchbar gewesen. Die Vermutung zu den schweren Waffen habe sich jedoch im weiteren Verlauf nicht bestätigt. Man habe lediglich Schreckschusswaffen bzw. Luftgewehre sichergestellt.

Zur Einschätzung der Bedrohungslage durch rechtsterroristische Anschläge in Thüringen **413**
von Politik und Behörden sagte der Sachverständige Matthias Quent aus, die zunehmende Militanz der rechtsextremen Szene sei insbesondere auf Grund der Waffenfunde in Thüringen zur Kenntnis genommen worden. So habe der damalige Berliner Verfassungsschutzchef Eduard Vermander vor der Militanz der Neonaziszene gewarnt, weil seiner Ansicht nach die Gefahr wachse, dass rechte Terroristen nach dem Muster der RAF losschlagen könnten. Der damalige Thüringer Innenminister Dr. Richard Dewes habe ebenfalls eine Vorbereitung des Staates auf Terroranschläge der Neonaziszene angemahnt. Der Präsident des LKA habe konstatiert, dass die Rechten sich abschotteten und dabei seien, Befehls- und Kommandostrukturen aufzubauen.

Der Zeuge Dr. Helmut Roewer merkte an, die Gesetzgebung in Deutschland führe dazu, **414**
dass eine erhöhte Anzahl rechter Straftaten festgestellt werde, denn die sog. „Propagandadelikte“ seien nur für rechtsextreme Äußerungen strafbar. Dies ergebe sich aus der Straftatenstatistik. Der Zeuge EKHK Klaus-Dieter Iselt erläuterte, dass neben der Mehrzahl an „Propagandadelikten“ auch Körperverletzungen, insbesondere im Rahmen von Landfriedensbrüchen, zu verzeichnen gewesen seien. Überwiegend habe es sich jedoch um Spontandelikte gehandelt, d.h. es seien keine von vornherein geplanten Straftaten gewesen, sondern solche, die bei günstiger Gelegenheit verübt worden seien, wie etwa ein Anschlag auf eine zahlenmäßig unterlegene linksextreme Gruppe. Auch die Polizeikräfte selbst seien nicht von Drohungen aus der rechten Szene verschont worden. Polizisten seien mit Drohungen wie „in spätestens fünf Jahren sind wir an der Macht und dann werden wir uns daran erinnern, was der einzelne Polizeibeamte gegen uns unternommen hat“ oder „wir wissen, wer Sie sind, wir wissen, wo Sie wohnen, wo Ihre Familie ist“ konfrontiert worden. Zusätzlich hätten die Neonazis sowohl die amtlichen Kennzeichen der polizeilichen Dienstfahrzeuge als auch die Privatkennzeichen verschiedener Polizeibeamter systematisch erfasst. Hinsichtlich der Spontanität der verübten Straftaten widersprach der Zeuge KHM Mario Melzer den Aus-

sagen des Zeugen Iselt indem er erläuterte, dass es sich bei Aktionen gegen die linke Szene um sog. „Störaktionen“ gehandelt habe, bei denen gezielt nach vermeintlich linken Jugendlichen gesucht worden sei, um sie dann im Szenejargon „aufzuklatschen“. Diese Aktionen seien organisiert und planvoll erfolgt.

415 Zur Anzahl der Ermittlungsverfahren wegen Straftaten mit rechtsradikalem Hintergrund führte der Zeuge MinDirig a.D. Michael Eggers aus, es sei durchaus üblich, dass viele Sachverhalte zur Anzeige gebracht und daraufhin Ermittlungsverfahren eingeleitet werden, die zum großen Teil im weiteren Verlauf eingestellt werden würden. Über den Ausgang der Ermittlungsverfahren sei der Zeuge als Abteilungsleiter im TIM in der Regel jedoch nicht informiert worden. Das der Kriminalstatistik zu entnehmende Anwachsen von politisch motivierten, rechtsgerichteten Straftaten müsse auf einen gesteigerten Verfolgungsdruck der Polizei und der Staatsanwaltschaften zurückgeführt werden. Je mehr die Polizei für rechtsextreme Delikte sensibilisiert werde, desto mehr Anzeigen würden erstattet werden. Im Übrigen müsse man die Straftaten anhand ihrer Schwere differenzieren und Propagandadelikte seien – so ekelhaft sie auch seien – nicht das, was die Polizei wirklich zu verfolgen habe. Denn die Polizei könne nicht jedem Graffiti hinterherlaufen.

416 Der Verfassungsschutzbericht von 1996 wies unter der Ziffer 6.2 auf „ausgewählte Gesetzesverletzungen mit erwiesenem oder zu vermutendem rechtsextremistischen Hintergrund“ hin:

> *„1. 20 bis 25 Angehörige der rechten Szene, die zum großen Teil der Anti-Antifa Ostthüringen angehören, betraten am 27. Januar gegen 1 Uhr das Schützenhaus in Gräfenthal/Landkreis Saalfeld-Rudolstadt. Sie verlangten an der Bar alkoholische Getränke. Die Tanzveranstaltung, die zuvor in dem Saal stattfand, war bereits beendet. Als das Personal daher die Bedienung verweigerte, zerschlugen die „Gäste“ mitgebrachte Bierflaschen auf der Theke und bedrohten die Angestellten. Vor der Gaststätte begannen sie schließlich eine Auseinandersetzung mit Besuchern der Tanzveranstaltung. Zwei Personen, eine 17-jährige Frau und ein 19-jähriger Mann erlitten dabei Verletzungen. 14 Tatverdächtige im Alter von 13 bis 22 Jahren wurden bei der sofort eingeleiteten Fahndung vorläufig festgenommen. Dabei wurden eine Schreckschusspistole und ein Reizgassprühgerät sichergestellt.*
>
> *2. Als am 2. Februar vier Mitglieder einer Musikband ihren Auftritt mit dem Leiter des Jugendclubs in Schalkau, Landkreis Sonneberg, besprechen wollten, trafen sie auf Angehörige der rechten Szene. Mit „Heil Hitler“ und „Sieg Heil“ wurden sie von ihnen begrüßt und als „Zecken“ angesprochen. Beim Verlassen des Clubs folgten ihnen 15*

bis 20 Personen. Mit Faustschlägen und Fußtritten traktierten sie die vier Bandmitglieder, besprühten sie mit Reizgas. Auch ein Pkw wurde beschädigt.
3. In Lichte/Landkreis Saalfeld-Rudolstadt entstand am 3. März an einer Gaststätte Sachschaden in Höhe von 1.500 DM, als es zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen 25 bis 30 Angehörigen der rechten Szene mit ortsansässigen Gaststättenbesuchern kam. Personen wurden nicht verletzt. An einer Polizeikontrollstelle wurden 20 Tatverdächtige, darunter Angehörige der Anti-Antifa Ostthüringen, festgestellt.
4. An einer Autobahnbrücke bei Bucha/Saale-Holzland-Kreis wurde am 13. April nachts eine Puppe in menschlicher Gestalt und Größe vorgefunden. Die von unbekannten Tätern aufgehängte Puppe war mit einem gelben Davidstern und der Aufschrift „Jude“ versehen. Ein Strick lag um den Hals. Zwei nahe befindliche Pappkartons waren untereinander und mit dem Puppenkopf durch Drähte verbunden. Die abgesperrten Brückenzufahren waren mit dem Hinweis „Vorsicht Bombe“ versehen. Sprengstoff konnte nicht gefunden werden. Die Straftat, die zu einer ca. dreieinhalbstündigen Sperrung der Autobahn führte, ist im Zusammenhang mit den Feierlichkeiten zum 51. Jahrestag der Befreiung des KZ Buchenwald zu sehen.
5. Der bekannte hessische Neonazi Manfred Roeder, der am 9. Juni mehrere Plakate der Erfurter Ausstellung „Die Verbrechen der Wehrmacht“ mit den Wörtern „Lüge“ und „Hetze“ übersprüht hatte, wurde am 26. September vom Amtsgericht Erfurt wegen Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe in Höhe von 4.500 DM verurteilt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Roeder, der nach einer langjährigen Freiheitsstrafe wegen Rädelsführerschaft in einer terroristischen Vereinigung, Sprengstoffanschlägen, versuchter schwerer Brandstiftung und Anstiftung zum Mord Anfang 1990 vorzeitig aus der Haft entlassen wurde, ist seither wieder politisch und publizistisch aktiv („95 Thesen zum Lutherjahr“).
6. Eine Gruppe von etwa 20 Thüringer Neonazis besuchte am 15. Juni den Thüringer Landtag anlässlich des dort stattfindenden Tages der offenen Tür. Ziel der „Besucher“ war es, mit Politikern zu diskutieren. Da bereits im Vorfeld durch den Präsidenten des Thüringer Landtags gegenüber Dienel und seiner Begleitung für das Gebäude des Thüringer Landtags und alle angrenzenden Gebäude ein Hausverbot erteilt war, wurden alle Personen vorläufig festgenommen und nach Feststellung der Personalien wieder entlassen. Später demonstrierten sie mit Ausrufen wie „Demokröten raus“, „Rudolf Heß“, „Rudolf Heß war Mord“ und „Zicke zacke, zicke zack heil“ vor dem Landtag.
7. Am 4. September räumte die Polizei in Saalfeld das ehemalige Verwaltungsgebäude einer Großbäckerei, das von Angehörigen der rechten Szene besetzt worden war. In dem bereits mit Stacheldraht gesicherten und versperrten Haus waren provisori-

sche Schlafstätten aufgebaut. 31 Jugendliche, die grölend mit einem Transparent „Die Nationalen fordern ein Haus“ auf einer Barrikade angetroffen wurden, verließen das Gebäude trotz mehrmaliger Aufforderung nicht. Bei der anschließenden Räumung wurden die Hausbesetzer festgenommen. Propagandamaterial, verschiedene Schlag-, Hieb- und Stichwerkzeuge sowie ein Koppelschloss mit NS-Emblemen wurden beschlagnahmt. Gegen die 31 Personen wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

8. Am 13./14. September schossen Jugendliche aus dem Keller des Gothaer Jugendclubs „Bunker“ mit einem Luftgewehr auf einen Passanten. 29 Angehörige der rechten Szene wurden in Sicherheitsgewahrsam genommen. Während des Polizeieinsatzes riefen sie „Sieg Heil“ und „Heil Hitler“. Bei der Durchsuchung des Clubs wurden Propagandamaterialen, CDs, Hitlerbilder und SS-Runen beschlagnahmt. Weitere relevante Gegenstände wurden in Wohnungen und Kraftfahrzeugen gefunden. Gegen die 29 Personen wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet. Unter ihnen befanden sich Mitglieder der Skinband „Bataillon“, die am 23. August in dem Gothaer Jugendclub gegründet wurde.“

Von der unter Ziffer 1 aufgeführten Begebenheit im Januar 1996 in Gräfenthal berichtete zudem der Zeuge KHM Mario Melzer. Er habe gemeinsam mit dem Kollegen Jens Kunze von der PI Eisenberg in diesem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des schweren Landfriedensbruchs ermittelt. Dabei habe es sich um eine von Tino Brandt initiierte Störaktion der Kameradschaften Sonneberg und Saalfeld gehandelt, deren Ziel es gewesen sei, Veranstaltungen von Angehörigen der linken Szene aufzusuchen und diese Personen zu verprügeln. Angefangen von der Organisation dieser Störaktion bis hin zu deren Durchführung sei im Prinzip alles von Tino Brandt geplant gewesen. Dieser habe sogar eine vorherige Fahrzeugkontrolle durchgeführt, um sicherzustellen, dass keine waffenähnlichen Gegenstände mitgeführt wurden. Die Rechten hätten dann in der Diskothek eine Rangelei angezettelt und einen mutmaßlichen Linken hinausgeworfen. Der Geschädigte habe versucht zu fliehen, sei jedoch von den Tätern eingeholt und mittels Stangen und Eisenrohren stark verletzt worden. Nach langem Eintreten und Einschlagen hätten die Täter ihr Opfer bei winterlichen Temperaturen einfach zurückgelassen. Der junge Mann habe diesen Anschlag nur durch Zufall überlebt, weil er von Bekannten gefunden worden sei, die ärztliche Hilfe herbeigeholt hätten. Der Zeuge sprach insoweit davon, dass die Täter den Tod des Geschädigten billigend in Kauf genommen hätten. Bei den folgenden Ermittlungen hätten er und sein Kollege viele Zeugen vernommen, die sehr umfangreiche und detaillierte Angaben hätten machen können. Daraufhin hätten sie den Haupttäter sehr schnell ausfindig gemacht, der relativ schnell geständig gewesen sei und seine Tat bereut habe.

cc. Ermittlungsverfahren zu Sprengstoffdelikten mit Bezügen zum Rechtsextremismus

Der „Schäfer-Bericht“ erläuterte zum sog. „Puppentorso-Verfahren“ in den Rn. 27ff., dass das Amtsgericht - Jugendschöffengericht - Jena am 21. April 1997 Böhnhardt wegen versuchten gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr in Tateinheit mit Volksverhetzung und Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten in Tatmehrheit mit Volksverhetzung unter Einbeziehung des Urteils des Amtsgerichts – Jugendschöffengerichts – Jena vom 06. Dezember 1993, Az. 112 Js 56060/93, zu einer Einheitsjugendstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten verurteilt hat. **417**

Der Verurteilung lagen im Wesentlichen folgende Sachverhaltsfeststellungen zugrunde:

> *„Am 13.04.1996 zwischen 1:00 Uhr und 1:20 Uhr hing Böhnhardt an einer Brücke der Bundesautobahn 4 bei km 178,5, genannt „Pösener Brücke", Gemarkung Bucha, Ortsteil Pösen, einen Puppentorso auf. Der Puppentorso war mit einem gelben Judenstern und einer unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtung (USBV) versehen. Die USBV bestand aus zwei Kartons, die mit Elektrokabeln an den Puppentorso angeschlossen waren, sowie einem Verkehrsschild mit der Aufschrift ‚Vorsicht Bombe’. Auf einem der Kartons mit der Werbeaufschrift ‚Asti Spumante’ fand sich der Abdruck des Mittelfingers der linken Hand Böhnhardts. Am 18.06.1996 bewahrte Böhnhardt in seiner Wohnung in der Richard-Zimmermann-Straße 11 in Jena Tonträger mit Titeln ‚NSDAP’ der Gruppe ‚Macht und Ehre’, ‚Berlin bleibt Deutsch’ der Gruppe ‚Landser’ und ‚Breslau’ der Gruppe ‚Commando Pernod’ auf. Die Tonträger waren zum Verkauf bestimmt.*
>
> *Auf die Berufung Böhnhardts wurde er mit Urteil vom 16.10.1997 des Landgerichts – Berufungskammer – Gera bezüglich des Geschehens am 13.04.1996 freigesprochen. Die Verurteilung wegen Volksverhetzung bezüglich des Geschehens am 18.06.1996 blieb bestehen. Er wurde unter Einbeziehung des Urteils des Amtsgerichts – Jugendschöffengerichts – Jena vom 06.12.1993, Az 512 Js 56060/93, zu einer Einheitsjugendstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten verurteilt.*“

Zu einem Strafantritt kam es indes nicht. Insoweit schildert der Schäfer-Bericht detailliert den weiteren Verfahrensgang bis zum Erlass eines Vollstreckungshaftbefehls am 12. Mai 1998 durch das Amtsgericht Jena.

Der Verfassungsschutzbericht des Jahres 1996 enthielt zu diesem Vorgang unter Ziffer 6.2 – „Ausgewählte Gesetzesverletzungen mit erwiesenem oder zu vermutendem rechtsextremistischen Hintergrund“ folgende Anmerkung: **418**

> *„An einer Autobahnbrücke bei Bucha/Saale-Holzland-Kreis wurde am 13. April nachts eine Puppe in menschlicher Gestalt und Größe vorgefunden. Die von unbekannten Tätern aufgehängte Puppe war mit einem gelben Davidstern und der Aufschrift „Jude“*

versehen. Ein Strick lag um den Hals. Zwei nahe befindliche Pappkartons waren untereinander und mit dem Puppenkopf durch Drähte verbunden. Die abgesperrten Brückenzufahren waren mit dem Hinweis „Vorsicht Bombe“ versehen. Sprengstoff konnte nicht gefunden werden. Die Straftat, die zu einer ca. dreieinhalbstündigen Sperrung der Autobahn führte, ist im Zusammenhang mit den Feierlichkeiten zum 51. Jahrestag der Befreiung des KZ Buchenwald zu sehen.“

419 Zwischen September 1996 und Dezember 1998 wurden in Jena zahlreiche Bombenattrappen platziert, deren Urheberschaft im Zuge der eingeleiteten Ermittlungsverfahren auf Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe zurückgeführt wurde.[6] Dem sog. „Schäfer-Bericht“ konnten dazu unter den Rn. 57ff. folgende Angaben entnommen werden:

„***Ablage der Attrappe einer USBV im Stadion in Jena (sogenannte Stadionbombe)***

Am 30.09.1996 ging bei der Polizei in Jena ein Anruf ein, dass im Stadion Sprengsätze deponiert seien. Eine sofortige Absuche verlief negativ. Erst am 06.10.1996 wurde im Ernst-Abbe-Stadion in der Stadtrodaer Straße in Jena eine rot angestrichene Holzkiste gefunden, die mit schwarzen Hakenkreuzen auf weißem, runden Grund versehen war und auf der sich die Aufschrift „Bombe“ befand. Die Holzkiste enthielt einen 20-Liter-Kanister, der mit Granitsplitt und einem Rohrstück gefüllt war. Unter dem Aktenzeichen 114 Js 20801/96 ermittelte die Staatsanwaltschaft Gera zunächst gegen Schxxxxx und Bxxxxx Im Verlauf der Untersuchungen wurde der Beschuldigtenkreis jedoch um Kapke, Wohlleben, Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe erweitert.

Einwurf von Briefbombenimitaten (sogenannte Briefbomben)

Fall 1:

Am 30./31.12.1996 wurde in der Lokalredaktion der Thüringischen Landeszeitung, Am Planetarium 8, in Jena ein Briefbombenimitat eingeworfen. Im Briefumschlag befand sich ein handschriftlich beschriebenes Blatt mit folgendem Inhalt:

‚VON LÜGE UND BETRUG
HABEN WIR GENUG!
DAS WIRD DER LETZTE
SCHERZ JETZT SEIN
AB 97 HAUT ES RICHTIG
REIN !!!’

[6] Für nähere Informationen zu dem durch das TLKA geführten Ermittlungsverfahren siehe Rn. 473ff.; vgl. hierzu auch den sog. „Schäfer-Bericht“.

Neben dem Wort ‚REIN!!!' waren links und rechts etwa 15 Millimeter großer Hakenkreuze angebracht und der Buchstabe ‚S' war jeweils als Rune geschrieben.

Fall 2:

Im Zeitraum zwischen 30.12.1996 und 02.01.1997 ging in der Poststelle der Stadtverwaltung, Am Anger 15, in Jena ein zweites Briefbombenimitat ein. Im Briefumschlag befand sich erneut ein handschriftlich beschriebenes Blatt mit folgendem Inhalt:

> *‚MIT BOMBEN-STIMMUNG*
> *IN DAS KAMPFJAHR 97*
> *AUGE UM AUGE*
> *ZAHN UM ZAHN –*
> *DIESES JAHR KOMMT DEWES DRAN !!!'*

Auch hier wurde der Buchstabe ‚S' als Rune geschrieben.

Fall 3:

Am 02.01.1997 wurde in der Polizeidirektion Jena ein drittes Briefbombenimitat mit folgendem Begleitschreiben aufgefunden:

> *‚MIT BOMBEN-STIMMUNG*
> *IN DAS KAMPFJAHR 97*
> *AUGE UM AUGE*
> *ZAHN UM ZAHN –*
> *DIESES JAHR KOMMT BUBIS DRAN !!!'*

Wiederum wurde der Buchstabe ‚S' als Rune geschrieben.

Bei sämtlichen Briefbombenimitaten befand sich in den Briefumschlägen eine Styroporplatte mit einer Batterie und verschiedenen Kabeln, die mit einer braunen Knetmasse verbunden waren.

Unter dem Aktenzeichen 114 Js 1212/97 ermittelte die Staatsanwaltschaft Gera gegen Wohlleben, Kapke, Gerlach, Böhnhardt, Mundlos, Zschäpe und weitere Personen wegen Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten. Mit Verfügung vom 18.06.1997 stellte die Staatsanwaltschaft Gera das Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO ein. In der Begründung hieß es, dass ein Tatnachweis nicht zu führen gewesen sei. Weder Zeugenaussagen und Wohnungsdurchsuchungen noch Handschriftproben der Beschuldigten hätten einen Beweis für ihre Tatbeteiligung an der Herstellung beziehungsweise Verwendung von Bombenattrappen erbracht. Die unter anderem bei Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe durchgeführten DNA-Analysen hätten ergeben, dass Mundlos als Verursacher der bei den Umschlägen aufgefundenen Speichelresten auszuschließen sei und Böhnhardt sowie Zschäpe als Verursacher nur mit geringer Wahrscheinlichkeit in Frage kämen.

Abstellen einer sprengfähigen, jedoch nicht zündfähigen USBV im Eingangsbereich des Theaters der Stadt Jena (sogenannte Theaterbombe)

Am 02.09.1997 fanden spielende Kinder vor dem Eingang des Theaters im Schlossgässchen in Jena einen abgestellten rot lackierten Koffer, der mit schwarzen Hakenkreuzen auf weißem, runden Grund versehen war. Der Koffer enthielt ein Rohr, das mit circa 10 Gramm Sprengstoff (TNT) und einer Knetmasse gefüllt und in eine Plastiktüte des Textilgeschäfts ‚Shoe's & Jeans Department' eingewickelt war. Unter dem Aktenzeichen 114 Js 37149/97 ermittelte die Staatsanwaltschaft Gera gegen Kapke, Wohlleben, Haydt, Böhnhardt, Mundlos, und Zschäpe. Gegen Haydt wurde bereits wegen mutmaßlicher Beteiligung an einer Schlägerei an einem Badeteich in Quirla am 07.06.1997 ermittelt. Im Rahmen der Ermittlungen fand am selben Tag bei Haydt eine Wohnungsdurchsuchung statt, bei der unter anderem eine Rohrbombe gefunden wurde.

Fund eines Koffers auf dem Nordfriedhof in Jena (sogenannte Friedhofsbombe)

Am 26.12.1997 wurde vor der Magnus-Poser-Gedenkbüste auf dem Nordfriedhof in Jena ein leerer, rot lackierter Koffer gefunden, der mit schwarzen Hakenkreuzen auf weißem, rundem Grund versehen war. Unter dem Aktenzeichen 114 Js 17681/98 ermittelte die Staatsanwaltschaft Gera gegen Kapke, Wohlleben, Gerlach, Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe.

Die drei Verfahren, die Friedhofs-, die Theater- und die Stadionbombe betreffend, wurden mit Verfügungen der Staatsanwaltschaft Gera vom 07.05.1998 unter dem führenden Aktenzeichen 114 Js 37149/98 miteinander verbunden. Mit Verfügungen vom 15.09. und 28.11.2003 stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO ein."

420 Der Verfassungsschutzbericht des Jahres 1998 enthielt zu den Bombenfunden in Jena folgende Anmerkung:

„*Am 26. Januar durchsuchte die Polizei in Jena/Thüringen die Wohnobjekte der Neonazis Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe sowie eine von diesen genutzte Garage. Es bestand der Verdacht, dass die drei Genannten an der Herstellung mehrerer selbstgefertigter, überwiegend nicht zündfähiger Sprengkörper bzw. Bombenattrappen beteiligt waren, die zwischen Oktober 1996 und Dezember 1997 im Raum Jena aufgefunden worden waren. In der Garage stellte die Polizei u. a. vier funktionsfähige Rohrbomben sicher. Gegen die drei Tatverdächtigen erging Haftbefehl. Sie sind derzeit flüchtig.*

Im Januar 1997 war gegen die Tatverdächtigen und andere Angehörige des Thüringer Heimatschutzes (THS) bereits ein Ermittlungsverfahren wegen der Versendung

von Briefbombenattrappen an die „Thüringische Landeszeitung“, die Stadtverwaltung sowie die Polizeidirektion Jena eingeleitet worden.“

e. Kenntnisse und Bewertung der Thüringer Behörden sowie eingeleitete Handlungsmaßnahmen

aa. Thüringer Landeskriminalamt

(1) Aufbau und Funktionsfähigkeit des Thüringer Landeskriminalamtes nach der „Wende“

Der Zeuge Uwe Kranz erläuterte dem Untersuchungsausschuss die Gründung des TLKA **421**
nach der „Wende“. Zunächst sei im Juni 1990 die sog. „Arbeitsgemeinschaft Struktur“ als Vorläufereinrichtung geschaffen worden, die mit einem rheinland-pfälzischen Kriminalbeamten (Herr Kriminalrat Klein) sowie drei Bezirkskriminalämtern besetzt gewesen sei und deren Aufgabe darin bestanden habe, eine Struktur der künftigen Polizei auszuarbeiten. Hauptpunkt sei dabei die Vereinigung der drei Bezirksämter zu einer Landesbehörde gewesen. Aus der „Hauptabteilung Polizei“ des Innenministeriums sei im Februar 1990 das „zentrale Kriminalamt“ hervorgegangen, das später zum „gemeinsamen Landeskriminalamt“ der neuen Bundesländer geworden sei. Dieses „gemeinsame Landeskriminalamt“ sei auf Grundlage des GLKA-Gesetzes vom 1. Oktober 1990 geschaffen worden und sollte in einer Übergangsphase mit den von den Ländern zusätzlich zu gründenden Landeskriminalämtern zusammenarbeiten. Thüringen habe sich aber an diesem Projekt nicht beteiligt und die Gründung des eigenen LKA vorangetrieben. Hierzu sei bei einer IMK im Dezember 1990 beschlossen worden, dass Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz bis zum 31. Dezember 1991 ein LKA für Thüringen aufbauen sollten. Die Staatssekretäre dieser Länder hätten sich auf einer Tagung am 22. Januar 1991 darauf geeinigt, dass eine aus Mitarbeitern von Bayern, Rheinland-Pfalz, Thüringen und Hessen bestehende „Arbeitsgemeinschaft Aufbaustab“ gegründet werden sollte, was im Februar 1991 umgesetzt worden sei. Der Zeuge sei daraufhin als Stabschef des rheinland-pfälzischen LKA in dieses Gremium entsendet worden, welches bis zum Juli 1991 bestanden habe.

Die Vorgehensweise der „Arbeitsgemeinschaft Aufbaustab“ habe darin bestanden, zunächst **422**
eine Aufgabenanalyse durchzuführen, deren Ergebnisse dann in die Erarbeitung der Organisationsstruktur eingeflossen seien. Man habe außerdem einen Durchführungsplan und einen Personalstellenplan erarbeitet, der alle Schritte zur Schaffung des TLKA auf Grundlage der DV POG aufgezeigt habe. Das DV POG habe das Fundament für den Aufbau des TLKA

gebildet, da die Ausgestaltung der Organisationsstruktur des in dieser Verordnung enthaltenen Aufgabenkatalogs zu Grunde gelegt worden sei. Die Arbeit habe im Mai bzw. Juni 1991 „auf der Kippe gestanden“, da zu dieser Zeit ein Referentenentwurf des TIM vorgelegen habe, welcher die Aufgaben des TLKA neu geregelt und daher den Vorarbeiten den Boden entzogen habe. Dieser Entwurf sei allerdings nochmals überarbeitet und in endgültiger Fassung am 1. Juli 1991 angenommen worden. Da die Aufgabenstellung des TLKA nach wie vor eindeutig beschrieben gewesen sei, habe die DV POG die Grundlage für die weitere Arbeit des Aufbaustabs gebildet. Parallel hierzu sei auf Bundesebene die „Arbeitsgemeinschaft Landeskriminalämter Ost“ entstanden, die vom 19. Februar bis zum 3. Dezember 1991 den Übergang des GLKA in die Landeskriminalämter bewerkstelligen sollte. Der Zeuge Uwe Kranz merkte an, dass in dieser Zeit auf höchst dynamischem Niveau gearbeitet worden sei, da gleichzeitig zur Verbrechensbekämpfung die Planung, Umsetzung und Evaluierung der Polizeistrukturen betrieben worden seien.

423 Nach Auffassung des Zeugen habe sich die Doppelstruktur mit dem Thüringer Polizeipräsidium als Landesmittelbehörde, die in der DV POG mit einer Allzuständigkeit ausgestattet gewesen sei, und dem TLKA als oberer Landesbehörde, die nach der DV POG mit einem konkretisierten Aufgabenkatalog betraut gewesen sei, als problematisch erwiesen. Es habe grundlegende Dissonanzen zwischen TLKA und Polizeipräsidium bezüglich der Zuständigkeiten gegeben, die sich auch auf das Konzept der Behördenstrukturen erstreckt und im weiteren Verlauf zu heftigen Zerwürfnissen geführt habe. Während der Aufbaustab Thüringer LKA das Ziel verfolgt habe, „(alles) passgenau auf Thüringen zu(zu)schneiden“, habe der Aufbaustab Thüringer Polizeipräsidium im Gegensatz dazu die bayerische Struktur „eins zu eins“ auf Thüringen umlegen wollen. Dies hätte die Bildung eines Polizeipräsidiums und von sieben Polizeidirektionen mit jeweiliger Generalzuständigkeit bedeutet, was nach Ansicht des Zeugen Uwe Kranz in Anbetracht der Größe und Einwohnerzahl Thüringens nicht sinnvoll gewesen wäre. Das Verhältnis zwischen TLKA und Polizeipräsidium sei daher sehr konfliktträchtig gewesen. Es seien „permanent Kriege“ um Zuständigkeiten, Personal- und Sachmittel ausgetragen worden. Der Zeuge erinnerte an die für ihn „lächerliche“ Forderung, alle sieben Polizeidirektionen mit Fotolaboren und eigenen Verhandlungsgruppen für Terrorismus und Geiselnahmen auszustatten. Als Leiter des TLKA sei er bestrebt gewesen, Kräfte zu bündeln, indem Gruppen, Einsätze und Übungen zentralisiert werden. Im Jahr 1995/96 sei das Polizeipräsidium unter dem neuen Innenminister Dr. Richard Dewes aufgelöst worden.

424 Der Zeuge MinDirig a.D. Michael Eggers fügte hinzu, beim Aufbau der Thüringer Polizei seien Helfer aus unterschiedlichen Altbundesländern (Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz,

Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen) tätig gewesen, was aufgrund der unterschiedlichen Berufsauffassungen zu Schwierigkeiten geführt habe. Beispielsweise sei die bayerische Polizei häufig nach dem Grundsatz „Null Toleranz“ vorgegangen, während die Polizeiführung in den ehemalig preußischen Ländern ein größeres Verständnis für den Bürger gezeigt und eher mündliche Ermahnungen ausgesprochen habe. Zudem sei die Personaldecke der Thüringer Polizei sehr dünn gewesen. Bezogen auf Umfang und Dotierung sei die Personaldecke ein „Sorgenkind“ gewesen.

Der Zeuge Uwe Kranz bewertete die Personalsituation des TLKA zum damaligen Zeitpunkt ebenfalls als „sehr schwierig“. Da neben dem Aufbau der Behörde auch noch aktuelle Aufgaben hätten bewältigt werden müssen, sei man auf die Unterstützung der anderen Bundesländer und des Bundes angewiesen gewesen. Infolge von Abordnungen, wie etwa eines Rauschgiftexperten des BKA oder verschiedener Staatsschützer von anderen Landeskriminalämtern, sei es dann zu „großem Krach“ gekommen. Außerdem habe der Rückgriff des TLKA auf Personal des Polizeipräsidiums und der Dezernate zu „dauernden Reibereien“ geführt. Dem Staatsschutz sei nach Einlassung des Zeugen Uwe Kranz eine wichtige Funktion zugeschrieben worden, denn es habe sich hierbei um eine grundsätzliche Aufgabe des TLKA gehandelt. Man habe insoweit die Staatsschutzabteilungen der anderen Landeskriminalämter unter Wahrung der größtmöglichen Transparenz im Kleinen nachgezeichnet und umgesetzt. **425**

Der Zeuge Prof. Dr. Michael Lippert sagte zum Aufbau der Polizei nach der „Wende“ aus, dass zunächst die gesetzlichen Grundlagen hätten geschaffen werden müssen. 1991 sei das POG und ein Jahr später das PAG verabschiedet worden. Dort sei insbesondere schon die Befugnis eingefügt worden, mit richterlicher Zustimmung Unterbindungsgewahrsam anzuordnen, der seiner Erinnerung nach bis zu zehn Tage habe andauern können und bei Demonstrationsgeschehen wichtig gewesen sei. Organisatorisch habe man im Bereich der Polizei das Polizeipräsidium, das Polizeiverwaltungsamt, das TLKA, die Bereitschaftspolizei, die Direktionen in der Fläche und die Polizeiinspektionen aufbauen müssen. Thüringer Innovation sei gewesen, das Polizeipräsidium, um es fachlich arbeiten zu lassen, nicht ins Ministerium einzubeziehen. Darüber hinaus habe man die Polizei aus dem Weisungsstrang der inneren Verwaltung herausgelöst und mit eigenem Weisungs- und Aufbaustrang versehen, um sie reaktionsfähig auszugestalten und nicht den Weisungen der inneren Verwaltung unmittelbar zu unterstellen. Personell habe man im Bereich der Polizei eine gewaltige Aufbauleistung vollbringen müssen. Dazu habe die Entlassung belasteter Polizisten von früher, die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen, der Übergang zum BAT sowie der Verbeamtung und schließlich die Aus- und Fortbildung der Bediensteten gehört. **426**

427 Der Zeuge Dr. Richard Dewes gab zu bedenken, dass sich auch während seiner Amtszeit von November 1994 bis November 1999 der Polizeiapparat noch im Aufbau befunden habe. Nach der „Wende“ hätten 90 Prozent des Personalbestands der Thüringer Polizei aus ehemaligen Volkspolizisten bestanden, die in Meiningen fortgebildet werden mussten, um sie mit dem notwendigen „Rüstzeug“ auszustatten, also insbesondere mit den neuen Rechtsgrundlagen vertraut zu machen. Zu Anfang wären viele Polizeikräfte „verunsichert“ gewesen, wie sie sich in konkreten Situationen zu verhalten haben und hätten dann mitunter nicht eingeschritten, wenn dies geboten gewesen wäre. Diese Umstände müssten berücksichtigt werden, wenn man die Handlungsfähigkeit der Polizei in der Übergangsphase beurteile. Diese Einschätzung teilte der Zeuge Egon Luthardt, der aussagte, dass sich das TLKA auch bei seiner Amtsübernahme im April 1997 noch in der Aufbauphase befunden habe. Dies habe sich etwa darin geäußert, dass drei Bundesländer und der Bund versucht hätten, auf die Organisation und Ausgestaltung des TLKA Einfluss zu nehmen. Diesbezüglich habe man Auseinandersetzungen geführt, bei denen ein „richtiger Ost-West-Konflikt“ aufgetreten sei, was die Arbeit zusätzlich erschwert habe. Anfang der 1990er Jahre sei ein sehr umfangreicher Prozess durchlaufen worden, bei dem alle Beamten in Thüringen auf eine evtl. Stasi-Vergangenheit überprüft und anschließend fachlich fortgebildet worden seien. Im Rahmen der Basisausbildung am Bildungszentrum der Thüringer Polizei seien über mehrere Wochen Lehrgänge durchgeführt worden, welche die Beamten mit einer erfolgreichen Prüfung absolvieren mussten. Die fachliche Vorbildung der Polizeikräfte aus DDR-Zeiten sei nach Auffassung des Zeugen sehr unterschiedlich gewesen: während die Ausbildung der Beamten der Kriminalpolizei des mittleren und gehobenen Dienstes handwerklich sehr gut gewesen sei, habe dies für die Angehörigen der Schutzpolizei nicht gegolten, da sie in der Regel nur über eine sechsmonatige Ausbildung nach dem Wehrdienst verfügten. Man habe daher unwahrscheinlich große Anstrengungen bei der Fortbildung unternommen. Insbesondere am damaligen Bildungszentrum in Meiningen seien teilweise bis zu 2.500 Beamte im Jahr durch Lehrgänge qualifiziert worden. Das größte Problem habe aber zur damaligen Zeit darin bestanden, dass nicht ausreichend Spezialisten vorhanden gewesen seien. Außerdem habe es von Seiten der ehemaligen DDR-Polizisten sehr starke Vorbehalte gegenüber dem TLfV gegeben. Die Herstellung des Vertrauens sei ein langwieriger Prozess gewesen.

428 Nach Zeugenaussagen seien die Polizeikräfte im Rahmen der Fortbildungsmaßnahmen zum Phänomenbereich Rechtsextremismus besonders geschult worden. Der Zeuge Prof. Dr. Michael Lippert erklärte, er habe schon den Eindruck, dass Polizei und Sicherheitsbehörden in der Zeit für den Themenbereich Rechtsextremismus/Neonazismus genügend sensibilisiert gewesen seien, weil diesen Fragen bei Aus- und Fortbildungen bemerkenswerter Raum

eingeräumt worden sei. Der Zeuge Dr. Richard Dewes gab diesbezüglich an, dass in der ersten Hälfte seiner Amtszeit „massenweise“ Polizeibeamte in Meiningen durch einen Grundlehrgang „durchgeschleust“ worden seien, was Jahre gedauert habe. Hierbei sei es auch um die Schulung der Polizeibeamten in Bezug auf rechtsextremistische Embleme, wie z.B. der Reichskriegsflagge und Runen gegangen. Im Rahmen dessen sei darüber aufgeklärt worden, wo die Grenzen strafbaren Verhaltens lägen und was die Polizisten ggf. tun könnten. Darüber hinaus habe das TLfV ein „Büchlein“ erstellt, welches in jeder Polizeiinspektion und in jedem Streifenwagen ausgelegen habe und die Polizeibeamten vor Ort in Bezug auf rechtsradikales Verhalten – insbesondere auch im Kontext von Konzerten – sensibilisieren sollte. Es sei dargestellt worden, wo die Polizei aufpassen und einschreiten sollte, welche Sachen sie melden sollte usw. Der Zeuge bewertete dies als „Schulungsvorgang“, in welchem Informationen des TLfV an die Polizei weitergegeben worden seien. Der Zeuge MinDirig a.D. Michael Eggers versicherte, es habe im Rahmen des Möglichen intensive Fortbildungsmaßnahmen gegeben. Dies habe sowohl die ehemaligen Volkspolizisten aus dem Osten als auch die hinzugezogenen Beamten aus dem Wesen, die durch den Wechsel zumeist über mehrere Besoldungsstufen aufgestiegen seien, betroffen. Beamte des höheren Dienstes seien zur Polizeiführungsakademie geschickt worden und es habe Schulungen im Fortbildungsinstitut der Polizei gegeben. Der Zeuge verwies zudem auf die Einführung eines Polizeipfarrers, der eine weltanschauliche Schulung betreut habe, in der u.a. auch die Personalführung behandelt worden sei.

(2) Struktur und Arbeitsweise des Thüringer Landeskriminalamtes

Der Zeuge Egon Luthardt schilderte dem Untersuchungsausschuss den Zustand des TLKA **429**
zu seiner Amtsübernahme und wies auf mehrere Probleme hin. Zum Ersten habe er von Anfang an de facto keinen Vertreter gehabt. Er habe dadurch die Leitung des TLKA in Doppelfunktion wahrgenommen, was zu einer „enormen Belastung“ geführt habe. Es wären deshalb Probleme bei der Dienst- und Fachaufsicht im eigenen Hause aufgetreten. Dieser für den Zeugen „unhaltbare Zustand“ habe trotz Intervention drei Jahre angedauert. Er habe daraufhin dem Abteilungsleiter 6, Herrn Peter Werner, die gesamte operative Verantwortung für die Führung des TLKA übertragen und sich selbst um die Angelegenheiten Personal, Verwaltung, Haushalt sowie Information und Kommunikationswesen gekümmert. Letzteres Tätigkeitsfeld sei von der Mitarbeit in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Neuschaffung des Polizeisystems „INPOL“ – des Informations- und Auskunftssystems der deutschen Polizei – geprägt gewesen. Bei seiner Amtsübernahme sei der Zeuge zunächst damit beschäftigt gewesen, die Lage zu erkunden, Aufgaben zu verteilen und sich in das Team des TLKA zu integrieren sowie v.a. Vertrauen zu schaffen und bei den Führungskräften ein Miteinander zu

erreichen, was durch wöchentlich stattfindende Besprechungen gelungen sei. Das zweite große Problem habe nach Ansicht des Zeugen in der fehlenden personellen Ausstattung bestanden, denn 25 Prozent der Stellen seien nicht besetzt und 10 Prozent aufgrund von Dauerabordnungen außerhalb des TLKA eingesetzt gewesen, sodass mit etwa zwei Dritteln des Personalbestandes die Gesamtaufgaben hätten erfüllt werden müssen. So habe der Organisations- und Dienstplan etwa 400 Stellen vorgesehen, wovon dem TLKA nach dem Haushaltsplan lediglich ca. 320 zugewiesen worden seien. Zum Vergleich habe heute das TLKA laut Organisations- und Dienstpostenplan 600 Stellen, wovon 550 besetzt seien. Die Personalaufstockung sei allerdings mit einer Aufgabenmehrung verbunden gewesen, wie etwa der Korruptionsbekämpfung oder dem EDV-Bereich. Zusätzlich müsse hierbei berücksichtigt werden, dass ein erheblicher Anteil des ohnehin sehr dünn besetzten Personalbestands zum damaligen Zeitpunkt sehr jung und unerfahren gewesen sei. Um die erforderlichen Mitarbeiter zu rekrutieren, sei man gezwungen gewesen – da Ausschreibungen innerhalb der Thüringer Polizei nicht zu den gewünschten Erfolgen geführt hätten – auf junge Absolventen der Fachhochschule zurückzugreifen, die erst noch zusätzlich hätten ausgebildet und herangeführt werden müssen. Die neuen Mitarbeiter seien dann vordergründig für operative Aufgaben, wie z.B. im MEK und im Spezialeinsatzkommando, eingesetzt und auf verschiedene Organisationseinheiten aufgeteilt worden. Der Zeuge resümierte, es sei trotz der beschriebenen Widrigkeiten gelungen, das TLKA aus den Schlagzeilen der Presse herauszubringen und die inneren Abläufe so zu stabilisieren, dass ein besseres Miteinander möglich gewesen sei.

430 Nach Darstellung des Zeugen Egon Luthardt hätten sich die Aufgaben und Zuständigkeiten des TLKA aus dem POG und den entsprechenden Richtlinien ergeben. Deshalb sei das TLKA insbesondere mit der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, der Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit dem Sprengstoffgesetz, dem Explosionsgesetz, mit Branddelikten sowie Delikten im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität, insbesondere bei Bezügen ins Ausland, der Wirtschaftskriminalität einschließlich der Korruption sowie ausgewählten Delikten mit besonderer Schwere, insbesondere bei terroristischen Bezügen oder im Bereich des polizeilichen Staatsschutzes betraut gewesen. Neben der Verbrechensbekämpfung habe das TLKA im Einklang mit dem BKA-Gesetz auch als Zentralstelle für polizeiliche Aufgaben des Landes Thüringen fungiert und den Informationsaustausch mit den anderen Landeskriminalämtern und dem BKA gewährleistet sowie länderübergreifende Maßnahmen durch die Bereitstellung von Polizeikräften unterstützt. Außerdem sei das TLKA als Zentralstelle für die Informationsverarbeitung für das gesamte Informations- und Kommunikationswesen der Thüringer Polizei verantwortlich gewesen.

Zur Spurenauswertung sagte der Zeuge EKHK Jürgen Dressler aus, diese sei verfahrensbezogen durchgeführt worden. Infolge von Durchsuchungen seien aber häufig – neben den gesuchten Gegenständen – auch eine Reihe von Zufallsfunden zu verzeichnen gewesen, die in die Bewertungen mit eingeflossen seien, bzw. zur Eröffnung neuer Ermittlungsverfahren geführt hätten. Bei den Rechten habe es sich hierbei meistens um Propagandadelikte gehandelt. In Bezug auf Musik mit einschlägigem rechtsextremem Inhalt habe man auf bundesweit geführte zentrale Dateien zurückgegriffen. Auch in Sachen Sprengstoffdelikte hätten entsprechende Datenbanken des TLKA und des BKA existiert, die für Auswertungszwecke genutzt worden seien. Die EG TEX habe dem Zeugen Dressler zufolge die üblichen kriminalpolizeilichen Mittel genutzt. Der Zeuge beteuerte, man sei stets bemüht gewesen, die Sachverhalte „bis zum Letzten auszuermitteln". Beispielsweise habe man bei einer Durchsuchung ein Foto gefunden, auf dem eine Person mit Maschinengewehr abgebildet gewesen sei. Daraufhin sei ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden mit dem Ergebnis, dass die Waffe ein oder anderthalb Jahre später in Nordrhein-Westfalen aufgefunden worden sei. Der Zeuge KHK a.D. Roland Meyer vertrat die Auffassung, das TLKA habe die rechte Szene relativ gut im Griff gehabt. Es sei ein „ganz schöner Verfolgungsdruck" aufgebaut worden und man habe die 80 bis 100 Angehörigen der rechten Szene, inklusive ihrer „Spitzenköpfe", gekannt, sodass ein relativ guter Überblick bestanden habe. **431**

(3) Wechsel der Führungsspitze des Thüringer Landeskriminalamtes im April 1997

Thema der Beweiserhebung des Untersuchungsausschusses war u.a. die Ablösung des langjährigen Präsidenten des TLKA, Herrn Uwe Kranz, durch Herrn Egon Luthardt im April 1997. Hierzu sagte der Zeuge Uwe Kranz aus, dass er im Rahmen seiner Arbeit als Präsident des TLKA nicht die von ihm gewünschte Unterstützung erhalten habe. So sei das Verhältnis zum Polizeipräsidium um Zuständigkeiten sowie Personal- und Sachmittel sehr konfliktträchtig gewesen. Außerdem sei keine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Herrn Dr. Roewer als Leiter des TLfV möglich gewesen, da sich der Zeuge aufgrund des einseitigen Informationsflusses „abgeschöpft" gefühlt habe und es zu zwei schwerwiegenden Auseinandersetzungen gekommen sei. Zudem seien die Warnungen des Zeugen vor der Gefahr militanter Rechtsextremisten durch das TIM abgeblockt worden. So habe der StS Krämer einmal auf einen entsprechenden Hinweis geantwortet, dass es so etwas wie eine „Braune-Armee-Fraktion" in Thüringen nicht gebe und diese auch nicht entstehen werde. Dem Zeugen Kranz sei nach eigener Einschätzung vorgeworfen worden, derartige Warnungen zu missbrauchen, um seinen Forderungen nach mehr Personal Nachdruck zu verleihen, denn bei jeder SOKO hätten Einsatzkräfte aus dem Präsidium und den Polizeidirektionen übernommen werden müssen, was immer zu Schwierigkeiten geführt habe. Es habe geheißen: **432**

„Kranz will die Macht, Kranz will Personal, Kranz will Einfluss“. Zum Ende seiner Amtszeit sei dann eine „Kampagne“ gegen ihn gestartet worden. Im Februar 1997 habe es schon „gekracht“ und „überall gerumpelt“, denn man habe „nichts unversucht gelassen, um gegen den TLKA-Präsidenten aus allen Rohren zu ballern.“ Als „operativer Vorgang“ seien diverse Anzeigen gegen ihn erstattet worden, etwa dass er den Landtag belausche oder den Personenschutz beauftragt habe, die Pferde des Innenministers zu pflegen. Außerdem sei in Dr. Dewes Privatwohnung eingebrochen worden. Im März 1997 seien dann zunächst der Vizepräsident und im April dann er als Präsident des TLKA abgesetzt worden.

433 Der Zeuge MinDirig a.D. Michael Eggers berichtete von einer Begebenheit, bei der sich Herr Kranz während einer außerordentlich heiklen und schwierigen Observation eines Angehörigen des Landtags entgegen seiner Empfehlung auf eine Fortbildungsveranstaltung im Westen begeben habe. Herr Kranz habe angegeben, der Innenminister habe ihm diese Fahrt erlaubt, was sich im Nachhinein als unrichtig herausgestellt habe. Es habe sich hierbei um ein Missverständnis gehandelt, denn der Innenminister habe zu Herrn Kranz ironisch gesagt, er müsse in seiner Position wissen, was er tue, und damit gemeint, Herr Kranz dürfe nicht fahren und dieser habe diese Aussage so ausgelegt, dass er selbst entscheiden könne.

434 Gefragt nach den Umständen der „Entlassung“ von Herrn Kranz sagte der Zeuge Dr. Richard Dewes aus, dass dieser nicht entlassen, sondern zu Europol abgeordnet worden sei, ohne allerdings über die Hintergründe dieser Abordnung nähere Angaben zu machen. Der Zeuge bekundete aber, er halte Herrn Luthardt damals wie heute für einen „der fähig(st)en Beamten und begabtesten Leistungsträger des höheren Dienstes in der Thüringer Polizei“. Herr Luthardt sei fachlich geeignet und in Bezug auf die DDR-Vergangenheit unbelastet gewesen, weshalb er ihn zum kommissarischen Leiter des TLKA ernannt habe.

435 Zu diesem Komplex befragt, sagte der Zeuge Egon Luthardt als Nachfolger von Herrn Kranz aus, dass er im Rahmen der Vorbereitung eines Pressegespräches abgeordnet worden sei, die sofort vollzogen und durch eine Presseverlautbarung bekannt gemacht worden sei. Er sei zuvor als Referatsleiter Verbrechensbekämpfung im TIM mit einer Arbeitsgruppe aus fünf Ländern damit betraut gewesen, das TLKA auf Effizienz zu untersuchen. Das Ergebnis habe im Rahmen einer Pressekonferenz präsentiert werden sollen. Vor dieser Pressekonferenz habe der damalige Innenminister Dr. Dewes dem Zeugen mitgeteilt, er habe vor, Herrn Kranz als TLKA Präsidenten abzulösen und ihn dafür einzusetzen. Die Abordnung sei für den Zeugen Egon Luthardt überraschend gekommen, da er zwar aus der Kriminalpolizei stamme und mit der Führung von größeren Diensteinheiten der Kriminalpolizei vertraut gewesen sei, er jedoch über keinerlei Erfahrungen in der Führung eines solchen „gewaltigen

Amtes“ wie dem TLKA verfügt habe, das zum damaligen Zeitpunkt bereits 400 Mitarbeiter umfasst habe. Nach eigenen Angaben habe der Zeuge die Aufgabe nicht freiwillig übernommen, da er dem Innenminister vier Gründe genannt habe, die gegen seine Einsetzung gesprochen hätten. Einer davon sei Bedenken wegen der Öffentlichkeitswahrnehmung bezüglich seiner Herkunft als „Ostdeutscher“ und der damit verbundenen Vergangenheit in der Kriminalpolizei der DDR. Letztendlich sei er aber dennoch vom Innenminister ernannt worden und sei mit Engagement und großer Leidenschaft die Aufgabe angegangen. Zu den Gründen der Versetzung des Herrn Kranz führte der Zeuge das gestörte Verhältnis zwischen seinem Amtsvorgänger und dem Polizeipräsidium sowie den Polizeidirektionen an. Außerdem sei Herr Kranz in Bezug auf Personalforderungen „unersättlich“ gewesen.

(4) Gründung, Aufbau und Aufgaben der „SoKo REX“ und „EG TEX“

(a) Gründungszeitpunkt und Zweck der SoKo REX

Dem Zeugen Uwe Kranz zufolge sei die SoKo REX bereits 1994 vor dem sog. „Puppentorso“-Fall entstanden. Hintergrund der Bildung der SoKo REX sei die Entwicklung der rechtsextremen Kriminalität, wie etwa 1995 die Bombenattrappe in Saalfeld am „Todesmarsch-Denkmal“ gewesen. Da die Personaldecke des TLKA äußerst dünn gewesen sei – der Zeuge beklagte 150 fehlende Stellen –, hätten spezielle Aufgaben nur durch Einrichtung der verschiedenen Sonderkommissionen (SoKo Skorpion, SoKo REX, SoKo Schiene, SoKo Jura, SoKo Samurai I, SoKo Samurai II) und durch Heranziehung zusätzlichen Personals bewältigt werden können. Der Zeuge Egon Luthardt bestätigte dies und sagte aus, die SoKo REX habe vor seiner Amtszeit als Präsident des TLKA bis Anfang 1997 bestanden und den Auftrag gehabt, Ermittlungen gegen den THS und die Kameradschaften in Jena, Gera und Saalfeld zu führen. Im Zuge dieser Tätigkeit sei gegen etwa ein Dutzend Beschuldigte in über 40 Verfahren ermittelt worden, bis das Ergebnis der Staatsanwaltschaft übergeben worden sei. Die Zeugen KHK Klaus-Dieter Iselt und KHM Mario Melzer bekundeten übereinstimmend, der Zweck der SoKo REX habe darin bestanden, rechtsextreme Strukturen in Thüringen und deren personelle Besetzung festzustellen sowie zu ermitteln, ob es sich bei dieser Gruppierung um eine kriminelle Vereinigung handelte. Der Zeuge KHK a.D. Günther Hollandt ergänzte, Hintergrund für die Gründung der SoKo REX seien die wöchentlich, insbesondere im Raum Saalfeld-Rudolstadt stattfindenden, rechtsgerichteten Veranstaltungen gewesen, die zu gewalttätigen Auseinandersetzungen mit Anhängern der linken Szene geführt hätten. **436**

437 Der Zeuge KHK a.D. Roland Meyer sagte aus, die SoKo REX habe sich gegen Rechtsextremismus gerichtet und sei mit der Ermittlung einzelner Straftaten betraut gewesen. Dabei habe es sich häufig um „Propagandadelikte“ und Sachbeschädigungen gehandelt. Straftaten von herausragender Bedeutung seien zu seiner Zeit nicht zu verzeichnen gewesen. Ihm sei kein Strukturermittlungsverfahren gegen den THS erinnerlich, weil zu seiner Zeit lediglich die Anti-Antifa Ostthüringen und die Kameradschaften existiert hätten und der Sprachgebrauch zum THS sich erst langsam etabliert habe. Es sei bei der SoKo REX darum gegangen, die rechte Szene aufzuhellen und potenzielle Straftäter ausfindig zu machen. Deswegen habe man auch zahlreiche TKÜ-Maßnahmen durchgeführt, für die man in Staatsschutzangelegenheiten leichter einen Gerichtsbeschluss bekommen habe, als in anderen Bereichen. Man habe sich dabei auf die damaligen Kameradschaften in Jena, Saalfeld-Rudolstadt, Sonneberg und Gera konzentriert. Die Zeugin KOK’in Denise Dittrich gab an, es habe, als die SoKo REX eingerichtet worden sei, ein entsprechendes Papier gegeben, in dem die Aufgaben der SoKo beschrieben worden seien. Die Zeugin konnte den Inhalt dieses Dokuments jedoch nicht wiedergeben.

(b) Aufbau, personelle Ausstattung und Arbeitsablauf der SoKo REX

438 Der Zeuge KHK a.D. Günther Hollandt erläuterte als ehemaliger Leiter der SoKo REX die Entstehung und den Aufbau dieser Organisationseinheit. Der Zeuge sei zunächst Leiter der sog. „EG FUNK“ gewesen, die dann im Dezember 1995 mit der bereits bestehenden SoKo REX zusammengelegt worden sei, deren Leitung er übernommen habe. Der SoKo REX hätten zeitlich schwankend bis zu 15 Mitarbeiter aus dem TLKA und den verschiedenen Polizeidienststellen Thüringens angehört. In Anbetracht der zahlreichen Einzelverfahren, die bei der SoKo REX eingegangen seien, habe ein ständiger Personalmangel bestanden. Außerdem kritisierte der Zeuge, dass das abgeordnete Personal teilweise in der Ermittlungsarbeit unerfahren gewesen sei und nicht die nötige Qualifikation besessen habe. Für die Auswahl des Stammpersonals seien der Abteilungsleiter im TLKA und für die abgeordneten Beamten die jeweiligen Polizeidienststellenleiter verantwortlich gewesen. Der Zeuge KHK a.D. Roland Meyer bestätigte, als er Herrn Hollandt im August 1996 abgelöst habe, etwa 12 bis 15 Mitarbeiter in der SoKo REX vorgefunden zu haben. Auch der Zeuge KHK a.D. Roland Meyer beklagte ein ständiges „Kommen und Gehen“ von Mitarbeitern, die überwiegend nicht freiwillig zur SoKo gekommen seien. Man könne seiner Ansicht nach auf Dauer keinen richtigen Erfolg haben, wenn man ständig neues Personal bekomme, das immer wieder neu angelernt werden müsse und eine Einarbeitungszeit benötige. Jeder personelle Wechsel sei zudem mit einem Informationsverlust verbunden gewesen. Der Zeuge mutmaßte aber, dass das TLKA auf auswärtiges Personal angewiesen gewesen sei und nicht genügend Mitarbei-

ter für eine eigene Ermittlungsgruppe gehabt habe. Der Zeuge KHK Klaus-Dieter Iselt bestätigte, dass für die Arbeit der SoKo REX auch Beamte aus der Thüringer Landespolizei angefordert worden seien. Der Zeuge Egon Luthardt gab allerdings an, der SoKo REX hätten lediglich fünf bis sechs Mitarbeiter angehört.

Der Zeuge KHM Mario Melzer berichtete, die SoKo REX sei aus der „EG LUNTE“ und der **439**
„EG FUNK“ entstanden. Er sei Ende 1995 zur SoKo REX gekommen und zunächst damit betraut worden, gemeinsam mit dem Kollegen Semmler die Altverfahren der „EG LUNTE“ und der „EG FUNK“ abzuarbeiten, in deren Ergebnis kein Bezug zum Rechtsextremismus habe ermittelt werden können. Zusätzlich sei der Zeuge Anfang 1996 beauftragt worden, Strukturermittlungen in der rechten Szene im Hinblick auf die Bildung einer kriminellen Vereinigung durchzuführen. Zum Personal der SoKo REX gab der Zeuge KHM Mario Melzer an, der damalige Leiter sei Herr Günther Hollandt gewesen. Später hätten zunächst Bernd Semmler, dann Roland Meyer und schließlich Jürgen Dressler die SoKo REX geleitet. Frau Susi Häublein habe die Aktenhaltung betreut, für die federführend Herr Hollandt verantwortlich gewesen sei. Außer dem Zeugen selbst seien auch der Herr Bohn und der Herr Pilling ständige Mitarbeiter der SoKo REX gewesen. Zusätzlich seien von anderen Dienststellen Kollegen herangeholt worden, sodass eine hohe Fluktuation geherrscht habe und der Zeuge nicht genau angeben könne, über welche konkrete Anzahl an Mitarbeitern die SoKo REX verfügt habe. Im Allgemeinen habe man versucht, Personal zu bekommen, das über die entsprechenden Sachkenntnisse verfügt habe. Inwiefern dies umgesetzt worden sei, könne er jedoch nicht beurteilen. Die Zeugin KOK’in Denise Dittrich bekundete, der SoKo REX hätten erfahrene Ermittlungsbeamte angehört. Als sie im Jahr 1996 dort angefangen habe, sei Herr Meyer bereits Leiter gewesen und habe in Zusammenarbeit mit den anderen Kollegen die Ermittlungsansätze herausgearbeitet, denen dann nachgegangen worden sei. Weitere Kollegen seien Herr Hagemann, Herr Bergholz, Herr Melzer und Herr Pilling gewesen. Sie sei frisch von der Ausbildung und nach nur einmonatiger Tätigkeit in der Bereitschaftspolizei zur SoKo REX gekommen und habe an verschiedenen Schulungsmaßnahmen, wie etwa einem Lehrgang zur Bearbeitung der Bundesdatei „APIS“, für den Bereich Staatsschutz teilgenommen, um in dieser Einheit mitarbeiten zu können. Sie habe nach eigener Aussage in der Kette ganz unten gestanden und sei daher nicht in der Position gewesen, irgendwelche Absprachen mit einem Abteilungsleiter oder einem anderen Dienst zu treffen.

Zum Arbeitsablauf erläuterte der Zeuge KHK Günther Hollandt, zunächst sei versucht wor- **440**
den, die Straftaten im Thüringer Raum mit einem rechten Hintergrund zusammenzuführen und zu strukturieren. Hierzu seien Lageberichte der Kriminalpolizeiinspektionen eingegangen und Neuigkeitsmeldungen der Leitstelle überprüft worden und die entsprechenden Verfahren

dann entweder auf Betreiben des TLKA oder der Kriminalpolizeiinspektionen an die SoKo REX weitergeleitet worden. Im Ergebnis seien verschiedene Kameradschaften und deren gemeinsamer „Dachverband“ THS ermittelt worden. Der Zeuge KHK a.D. Roland Meyer ergänzte, es habe eine gut bestückte SPUDOK-Datei gegeben, die ständig aktualisiert worden sei. Man habe außerdem eine TKÜ-Maßnahme gegen Tino Brandt geführt und man sei in enger Kooperation mit der zuständigen KPI bei den Treffen der rechten Szene in Gera, Jena und Saalfeld vor Ort gewesen und habe die Zu- und Abfahrtswege überwacht, um zu prüfen, welche Personen an den Veranstaltungen teilnahmen. Die Zeugin KOK'in Denise Dittrich beteuerte, sämtliche Mitarbeiter der SoKo REX hätten engagiert zusammengearbeitet. Es seien sämtliche Ermittlungsansätze, die sich ergeben hätten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten aufgeklärt worden. Beispielsweise sei die Zeugin damit beauftragt worden, die Herkunft von Tatmitteln, wie etwa eines Kanisters, zu ermitteln, ihre Erkenntnisse in den Akten niederzuschreiben und dem Ermittlungsleiter zugänglich zu machen. Im Zuge des Abgleichs zahlreicher Spuren sei es ihnen beispielsweise gelungen, die Täter zu den Bombenfunden zu ermitteln. Die Ermittlungen in diesem Verfahren seien sehr umfangreich und arbeitsintensiv gewesen. Die Zeugin hob insbesondere die Tätigkeit der erfahrenen und engagierten Leiter hervor. Diese hätten die Erkenntnisse zusammengeführt und die übrigen Mitarbeiter über die Ermittlungsergebnisse informiert sowie weitere Ermittlungsaufträge erteilt. Es habe keine festen Ermittlungsteams gegeben, sondern man habe sich über die Aufteilung der Aufträge verständigt. Wenn man auswärtige Ermittlungen angestellt habe, sei man meistens zu zweit gefahren. Außerdem habe es regelmäßige Besprechungen gegeben, in denen Informationen ausgetauscht worden seien. Die Stimmung unter den Kollegen sei gut gewesen und man sei miteinander klargekommen.

441 Die Kontrolle der Tätigkeit der SoKo REX sei dem Zeugen KHK a.D. Roland Meyer zufolge ausschließlich durch den seinerzeitigen Präsidenten des TLKA, Uwe Kranz, erfolgt. Der Zeuge sei als Leiter gegenüber Herrn Kranz berichtspflichtig gewesen und habe immer wieder Anfragen erhalten. Der Zeuge gab zudem an, er sei vom 23. August 1996 bis maximal 1. Mai 1997 als Leiter der SoKo REX tätig gewesen. Eigentlich sei er bereits Ende Januar von dieser Aufgabe faktisch entbunden worden, jedoch sei die schriftliche Aufhebungsverfügung, auf die der Zeuge immer wieder gedrängt habe, erst am 1. Mai 1997 durch den damaligen Personalchef, Herrn Ulmer, ergangen. Er habe dann sämtliche Unterlagen und auch die SPUDOK-Datei Herrn Dressler übergeben, der seine Tätigkeit übernommen habe. Der Zeuge EKHK Jürgen Dressler bestätigte, im Februar bzw. März 1997 zur SoKo REX abgeordnet worden zu sein, die bis dato temporär von Herrn Meyer geführt worden sei. Zum Grund seiner Ablösung berichtete der Zeuge KHK a.D. Roland Meyer, es seien Durchsuchungsmaßnahmen von sieben bis elf Objekten von Angehörigen der rechten Szene, u.a.

auch Tino Brandt, Ralf Wohlleben, André Kapke, Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt, angedacht gewesen, die er und sein Kollege Hagemann entgegen dem Votum des damaligen Präsidenten Kranz hätten aufschieben wollen, weil zunächst hätte geprüft werden müssen, ob die Adressen noch stimmten, und man darüber hinaus noch die über die Weihnachtsfeiertage andauernde TKÜ-Maßnahmen habe abwarten wollen, um evtl. an neue und frische Informationen zu gelangen. Herr Kranz habe aber auf sofortige Durchführung der Durchsuchungen bestanden, weil der Innenminister noch vor Weihnachten einen Erfolg gegen die rechte Szene gewünscht habe. Ohne Beteiligung des Zeugen oder des Herrn Hagemann seien dann die Durchsuchung durchgeführt und anschließend eine Pressekonferenz abgehalten worden. Nach Auffassung des Zeugen sei die gesamte Aktion groß aufgebauscht worden, obwohl man relativ wenig gefunden habe und eigentlich nichts, was für eine Großdarstellung ausgereicht hätte. Im neuen Jahr sei dann zunächst Herr Hagemann abberufen worden und dem Zeugen selbst sei durch den Dezernatsleiter mitgeteilt worden, die Übergabe für Ende Januar vorzubereiten. Gefragt, ob es weitere Gründe für das Ausscheiden des Zeugen gegeben habe, antwortete dieser, die Durchsuchungsaktion sei die einzige Geschichte gewesen, und fügte hinzu, man habe ein Problem gehabt, wenn man Herrn Kranz widersprochen habe. Die Zeugin KOK'in Denise Dittrich bekundete, sie hätten den Auftrag erhalten, die Durchsuchung noch vor Jahresende durchzuführen, obwohl der Ermittlungsstand nicht entsprechend gewesen sei.

(c) Zeitpunkt und Gründe des Übergangs der SoKo REX in die EG TEX

Der exakte Zeitpunkt und die konkreten Gründe für die Auflösung der SoKo REX konnten **442**
nicht zweifelsfrei festgestellt werden. Die hierzu befragten Zeugen machten insoweit widersprüchliche Angaben. Der Zeuge Hollandt sagte aus, die SoKo REX sei zum 30. September 1996 aufgelöst worden und ihm sei dies mehrere Wochen vorher durch den Abteilungsleiter unter der Vorgabe, die noch ausstehenden Ermittlungsverfahren abzuschließen, mitgeteilt worden. Es sei zwar keine schriftliche Verfügung ergangen, jedoch habe man ihm gegenüber den Personalmangel als Auflösungsgrund angegeben. Der Zeuge gab an, hernach vollständig aus der Staatsschutzarbeit herausgelöst worden zu sein und keine Kenntnisse über die Fortführung der SoKo REX über den 30. September 1996 hinaus zu besitzen. Der Zeuge Dr. Dewes gab als Zweck des Übergangs der SoKo REX zur EG TEX an, dass es darum gegangen sei, eine engere Zusammenarbeit zwischen TLfV und TLKA zu bewirken und insoweit „die Wege zu verkürzen".

Im Gegensatz zur Aussage des Zeugen Hollandt enthielt der sog. „Schäfer-Bericht" ein **443**
anderes Auflösungsdatum der SoKo REX. Der Seite 6 des Auskunftsberichts des TLKA vom

10. Januar 2012 (TLKA Band 25; Zitierung nach „Schäfer-Bericht“) war zu entnehmen: „*Am 25.02.1997 wurde die SoKo REX in EG TEX umbenannt. Leiter der SoKo REX war Herr Meier, R., temporär auch Herr Hollandt. Mitarbeiter der SoKo REX waren u.a. Herr Melzer, Frau Dittrich, Herr Fahner sowie weitere Beamte. Das Verfahren 'Stadionbombe' führte damals Herr Bergholz.*“ Urheber dieses Berichtes war die sog. „AG Kommission“. Der Zeuge KHK a.D. Günther Hollandt sagte nach Aktenvorhalt diesbezüglich aus, ihm sei diese Information „völlig neu“.

444 Der Zeuge KHK a.D. Roland Meyer gab dagegen an, am 23. August 1996 eine Abordnung zur SoKo REX erhalten zu haben, und widersprach damit der Aussage des Herrn Hollandt, wonach die SoKo REX zum 30. September 1996 aufgelöst worden sein soll. Er sei zu diesem Zeitpunkt der Leiter der SoKo REX gewesen, die mit Sicherheit noch diese Bezeichnung geführt habe. Auch den im „Schäfer-Bericht“ angegebenen 25. Februar 1997 als Auflösungsdatum wies der Zeuge zurück, denn er sei offiziell mit Wirkung vom 1. Mai 1997 aus der SoKo REX entlassen worden, die sich zu diesem Zeitpunkt noch in einer Übergangsphase zur EG TEX befunden habe. Wann genau dann der Übergang zur EG TEX stattfand, konnte der Zeuge nicht sagen, da er bereits in seinen ursprünglichen Bereich zurückgewechselt gewesen sei. Auch die Zeugin KOK’in Denise Dittrich wies das von Herrn Hollandt vorgebrachte Auflösungsdatum zurück, denn als sie am 1. November 1996 zum TLKA gekommen sei, habe die SoKo REX, der sie zugeordnet worden sei, noch bestanden. Es habe dann aus ihrer Sicht ein nahtloser Übergang in die EG TEX stattgefunden, bei der aufgrund des Ablaufens von Abordnungen viele Mitarbeiter, wie etwa die Kollegen Hoffmann, Pilling und Hagemann, an ihre ursprünglichen Dienststellen zurückgekehrt seien. Sie persönlich sei aber nach wie vor mit Ermittlungen zu politisch motivierten Straftaten aus dem rechten Spektrum betraut gewesen. Zu den Gründen des Übergangs der SoKo REX in die EG TEX konnte die Zeugin keine Angaben machen.

445 Der Zeuge EKHK Jürgen Dressler meinte, der Übergang von der SoKo REX zur EG TEX habe wenige Wochen oder Monate gedauert. Er sei im Februar/März 1997 in der Zentralstelle zur Bekämpfung der SED- und Funktionärskriminalität im TLKA tätiger Sachbearbeiter für wenige Wochen zur SoKo REX abgeordnet worden, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits in einem Abwicklungsprozess befunden habe, da deren Auflösung schon festgestanden habe und temporär von Herrn Meyer geführt worden sei. Die Abordnung sei von einem Tag auf den anderen erfolgt und er sei zunächst mit der Erledigung diverser Ermittlungsverfahren betraut worden. Zu den Gründen der Auflösung der SoKo REX konnte der Zeuge EKHK Dressler keine Angaben machen. Ab Mai/Juni 1997 sei er dann beauftragt worden, die neu

geschaffene EG TEX zu leiten. Diese Aufgabe habe der Zeuge dann für ca. 6 Jahre wahrgenommen.

Der Zeuge Egon Luthardt führte als Grund für die Auflösung der SoKo REX die Einstellung des Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß § 170 Abs. 2 StPO an. Diese Auflösung halte er für fachlich richtig, da es sich bei der SoKo REX um eine temporäre – also zeitlich befristete – Organisationseinheit gehandelt habe, für die kein zusätzliches Personal herangezogen, sondern von anderen Organisationseinheiten weggenommen worden sei. Sei die Aufgabe erfüllt, so erübrige sich die SoKo und die jeweiligen Einsatzkräfte könnten an ihre angestammten Plätze zurückgehen. Die Auflösung sei, der Aussage des Zeugen Egon Luthardt zufolge, von Herrn Kranz vollzogen worden, was der Aktenlage zu entnehmen sei. Von einer Weisung des Innenministeriums habe er keine Kenntnis. Anstelle der SoKo REX sei die reguläre Struktureinheit EG TEX geschaffen worden, was in Anbetracht der rechtsextremen Aktivitäten in Jena ebenfalls richtig gewesen sei. Auch der Zeuge KHK a.D. Roland Meyer bekundete, dass im Rahmen von Gesprächen mit dem damaligen Dezernatsleiter Herrn Schneider die Absicht geäußert worden sei, die temporäre SoKo REX in eine reguläre Diensteinheit zu überführen und mit entsprechend gut ausgebildeten Leuten auszustatten. Jedoch sei dies zu seiner Zeit politisch noch nicht opportun gewesen, da noch nicht genügend Mitarbeiter im TLKA zur Verfügung gestanden hätten. Der Zeuge KHM Mario Melzer berichtete, er habe sich über die Auflösung der SoKo REX gewundert, weil diese Einrichtung die Möglichkeit geboten habe, gute Leute aus mehreren Polizeidirektionsbereichen zu bekommen und der vernetzten Struktur des Rechtsextremismus Rechnung zu tragen. Jedoch wies der Zeuge auch darauf hin, der Vorteil einer EG bestehe darin, dass es sich um eine feste Einheit handele, die über längere Zeit effizienter arbeiten könne. Im Übrigen habe es sich um einen fließenden Übergang von der SoKo REX in die EG TEX gehandelt, als Herr Meyer als Leiter abberufen worden sei und Herr Dressler dessen Stelle eingenommen habe, auf den im weiteren Verlauf die Aktenführung übergegangen sei. Dieser Übergang habe sich nicht auf die Arbeit ausgewirkt und die EG TEX habe noch viel zu tun gehabt. Es habe auch keine Resignation seitens der Mitarbeiter gegeben. Gleichwohl habe es für die neuen Mitarbeiter einer Einarbeitungszeit in die komplexe Materie bedurft. Zu diesem Zweck seien die neu hinzugekommenen Mitarbeiter erfahreneren Kollegen zugeteilt worden. Bei der Einweisung habe auch das Strukturermittlungsverfahren eine Rolle gespielt, das latent Bestandteil aller Ermittlungen gewesen sei. Aus jedem Ermittlungskomplex jedes einzelnen Verfahrens hätten sich immer wieder Dinge ergeben, die auch interessant für das 129er-Verfahren gewesen seien. In Dienstbesprechungen sei auf die besondere Ermittlungsarbeit und die Ziele der SoKo REX bzw. EG TEX hingewiesen worden. **446**

447 Zu den Gründen der Auflösung der SoKo REX verwies der Zeuge MinDirig a.D. Michael Eggers darauf, dass die Ergebnisse der SoKo mit der Zeit immer „dünner“ geworden seien. Es seien keine neuen, greifbaren Spuren aufgetaucht, so dass die Fachleute im Ministerium zu dem Schluss gekommen seien, weitere Ermittlungen würden nichts bringen. Es sei allgemeine Polizeierfahrung, dass der Erfolg der Arbeit einer SoKo mit der Zeit immer geringer werde. Es sei daher an der Zeit gewesen, auf die normale Polizeiarbeit überzugehen. Außerdem müsse die Zielstellung der SoKo REX berücksichtigt werden. Anders als bei Ermittlungen zu konkreten Straftaten seien Ermittlungen zur Frage der Bildung einer kriminellen Vereinigung außerordentlich schwierig. Man müsse das gesamte rechtsextremistische Feld beobachten, sodass die Ermittlungen weniger zielgerichtet, sondern sehr breit gestreut gewesen seien. Die Frage, wer letztendlich die Entscheidung zur Auflösung der SoKo REX getroffen hat, konnte der Zeuge nicht beantworten. Theoretisch wären der Referatsleiter für Kriminalitätsbekämpfung im TIM, Herr Walentowski, sowie der stellvertretende Leiter des TLKA, Herr Göbel, hierzu befugt gewesen. Der Zeuge selbst habe die Entscheidung jedenfalls nicht getroffen.

448 Im Zuge der Auflösung der SoKo REX seien deren Leiter versetzt worden und das übrige Personal an seine jeweiligen Dienststellen zurückgekehrt. Der Zeuge Hollandt bemerkte hierzu kritisch, die Gefährdungslage durch die rechtsextremen Gruppierungen sei nicht geringer geworden, und begründete dies beispielhaft damit, dass im Rahmen einer Durchsuchung ein Militärbuch gefunden worden sei, welches Anschlagspläne auf eine Eisenbahnlinie enthalten habe, was seiner Auffassung nach auf die Absichten der besagten Gruppen hingewiesen habe. Seine Bedenken bezüglich der hohen Gefährdungslage und den durch die Auflösung der SoKo REX bewirkten Verlust an Personal mit einschlägigen Erfahrungen im Bereich Rechtsextremismus und damit dringend erforderlicher Expertise habe der Zeuge auch seinem Abteilungsleiter vorgetragen, aber letztendlich nicht die „Zerschlagung“ der SoKo REX verhindern können. Der Zeuge Uwe Kranz bekundete damit übereinstimmend, es sei fatal gewesen, dass mit der Auflösung der SoKo REX auch das Personal und damit die Fachkenntnisse sowie die dazugehörigen Akten auf die Polizeidirektionen verteilt worden seien und somit der Gesamtüberblick verloren gegangen sei. Der Zeuge KHK Dieter Fahner gab demgegenüber zu bedenken, dass durch die Auflösung der SoKo REX zwar ein gewisser Erfahrungsstand in der Ermittlungstätigkeit entfallen sei, aber auf der anderen Seite die „frischen Leute“ neue Ideen und Ermittlungsansätze eingebracht hätten. Auch der Zeuge KHM Mario Melzer bewertete den Informationsverlust nicht allzu dramatisch, denn die Aktenhaltung der SoKo REX sei komplett in die EG TEX übergegangen und teilweise seien auch Mitarbeiter übernommen worden.

Der Zeuge EKHK Jürgen Dressler nahm eine differenzierte Betrachtung vor. In der Anfangsphase bis zum Herbst 1997 seien ein paar Kollegen der SoKo REX bis zum Ablauf ihrer Abordnungen – was zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgt sei – geblieben und hätten die Arbeit der EG TEX unterstützt. In diesem Zusammenhang nannte der Zeuge Herrn Hofmann von der KPI Saalfeld und den Kollegen Melzer vom TLKA. Um die Verluste auszugleichen, seien nach und nach Mitarbeiter des TLKA wie etwa Frau Dittrich, Herr Fahner, Herr Eimecke und Herr Neusüß hinzugestoßen. Der Zeuge KHK a.D. Roland Meyer bestätigte, dass die Mitarbeiter der SoKo REX nach und nach an ihre Dienststellen zurückgekehrt seien. Die EG TEX sei dem Zeugen EKHK Jürgen Dressler zufolge auch damit betraut worden, die restlichen Ermittlungsverfahren, die von der SoKo REX geführt und nicht an die Polizeidirektionen abgegeben worden seien, weiterzubearbeiten und an die Staatsanwaltschaften abzugeben. In der Anfangsphase seien dann auch alle Mitarbeiter mit der Ermittlung rechter Straftaten befasst gewesen, was aber im Laufe der Zeit in den Hintergrund getreten sei. Mit dem Weggang der Mitarbeiter sei eine Menge Erfahrung und Wissen verloren gegangen, mit deren Hilfe man konkrete Sachverhalte besser und schneller hätte einordnen können. Die Mitglieder der EG TEX seien aber bestrebt gewesen, auf bestimmte Informationen der SoKo REX zurückzugreifen. So seien bei den eigenen Ermittlungen zu den Bombenfunden in Jena das Wissen der SoKo REX zur „Briefbombengeschichte“, die über die Jahreswende 1996/97 stattgefunden hatte, sowie der „Puppentorso-Fall“ berücksichtigt worden, da sie darüber Aufschluss gegeben hätten, welche Gruppierung für derartige Handlungsweisen in Jena verantwortlich sein könnte. Man habe sich diesbezüglich der Akten der SoKo REX bedient und das darin enthaltene Wissen mit ausgewertet sowie noch vorhandene Mitarbeiter befragt. An den Verbleib und den Zugriff auf eine Datei namens „SPUDOK“, in der sämtliche Informationen zu Spuren der Ermittlungsverfahren der SoKo REX gespeichert waren, konnte sich Herrn Dressler nicht erinnern. Die EG TEX selbst habe aber die Strukturermittlungen nicht fortgeführt, sodass sich das Wissen um rechtsextreme Strukturen im Laufe der Zeit immer weiter verflüchtigt habe. Auch die Weiterführung der „SPUDOK“-Datei sei nach einer gewissen Zeit eingestellt worden. Diese Ausführungen bestätigte der Zeuge KHK Dieter Fahner, der aussagte, die EG TEX sei als Nachfolger der SoKo REX etabliert worden und sämtliche Informationen, also Handakten, Notizen, Schriftstücke und Dateien, seien ihr übergeben worden. Das Personal sei zwar ausgetauscht worden, doch konnte der Zeuge KHK Dieter Fahner keine näheren Angaben hierzu machen. **449**

Der Zeuge OStA Ralf Mohrmann konnte sich, ohne weitere Details angeben zu können, daran erinnern, dass irgendwann um 1997 herum die SoKo REX aufgelöst worden sei und dann an ihrer Stelle die EG TEX als „Schmalspurversion“ die Arbeit weitergemacht habe. **450**

Bezüglich des Fallaufkommens von rechtsgerichteter Kriminalität sei keine Senkung zu verzeichnen gewesen, sodass die Auflösung der SoKo REX nach Ansicht des Zeugen kaum gerechtfertigt gewesen sei.

(d) Aufgaben und personelle Ausstattung der EG TEX

451 Die EG TEX sei dem Zeugen Egon Luthardt zufolge in der Abteilung 6 beim Dezernat 61 angesiedelt gewesen und habe eine Stärke von fünf bis sieben Mitarbeitern besessen, die teilweise aus der ehemaligen SoKo REX übernommen worden seien. Die EG TEX sei federführend für die Ermittlung und Bearbeitung der Straftaten im Zusammenhang mit dem sog. „Trio“ verantwortlich gewesen. Bei speziellen Einsätzen, wie etwa Durchsuchungsmaßnahmen oder Observationen, seien allerdings zusätzliche Einsatzkräfte temporär hinzugezogen worden. Zu diesen Anlässen hätten der SoKo REX, wie der EG TEX, für einen Zeitraum von acht, zehn oder zwölf Stunden „auch mal 30, 40 Leute“ angehört.

452 Nach Ansicht des Zeugen KHK Dieter Fahner habe die EG TEX aus dem Leiter, Herrn Roland Meyer, welcher durch Jürgen Dressler abgelöst worden sei, und vier bis fünf Sachbearbeitern bestanden. Das Strukturermittlungsverfahren sei von der EG TEX zunächst weitergeführt, aber bereits im Oktober 1997 eingestellt worden. Die EG TEX habe verschiedene schwere Straftaten von der SoKo REX übernommen und diese abgearbeitet. Der Zeuge meinte, die EG TEX habe lediglich die maßgeblichen Verfahren weiterverfolgt und daher schätzungsweise sieben Straftaten gegen die „Gruppe um Uwe Böhnhardt“ bearbeitet, an deren Aufklärung alle Mitglieder der EG TEX beteiligt gewesen seien. Zu Kenntnissen der EG TEX bezüglich Waffenbesitz, Waffenerwerb und Wehrsportübungen durch Mitglieder der Thüringer neonazistischen Szene befragt, antwortete der Zeuge KHK Dieter Fahner, dass es Gerüchte gegeben habe um die Wehrsportgruppe Hoffmann und dass man den Hinweisen nachgegangen sei.

453 Der Zeuge KHM Mario Melzer sagte ebenfalls aus, die EG TEX habe dem 129er-Verfahren dieselbe Relevanz beigemessen. Er widersprach dem Vorhalt des Untersuchungsausschusses, wonach kaum noch Ermittlungsschritte in den Akten zu finden seien. Er könne sich an umfassende Ermittlungen zu den USBVs erinnern. Wie er jetzt bei seiner Akteneinsicht habe sehen können, hätten er und seine Kollegen in Bezug auf die Bauteile der USBVs sehr umfangreich ermittelt. Es sei auch zu Ermittlungen in Stadtroda gekommen, wo die USBV-Einheit eingesetzt worden sei, als die Bombe, die eigentlich funktionsfähig gewesen wäre und lediglich der Zünder – vermutlich aus Altersgründen – durchgelaufen gewesen sei, zur Entschärfung zerschossen worden sei. Hauptkommissar Dirk Ader habe diesbezüglich sehr

umfangreiche Sachkenntnisse bis ins Detail. Die genaue Anzahl der Mitarbeiter der EG TEX konnte der Zeuge aufgrund der hohen Fluktuation nicht rekapitulieren. Er könne sich an einzelne Teampartner erinnern, so sei zu der fraglichen Zeit der Kollege Malik mit ihm unterwegs gewesen. Nach grober Schätzung des Zeugen dürften damals sechs bis acht Personen der EG TEX angehört haben. Speziell die Zusammenarbeit zwischen ihm und den Kollegen Kunze, Malik, Pilling und Bohn sei sehr gut gewesen. Es habe sich um sehr engagierte Ermittler gehandelt. Die Zusammenarbeit sei sehr erfolgreich gewesen. Zu einer gegenseitigen Behinderung sei es nicht gekommen.

Die EG TEX – die abwechselnd aus drei und fünf Beamten des TLKA bestanden habe – sei **454** dem Zeugen EKHK Jürgen Dressler zufolge ein völlig anderes Konstrukt als die SoKo REX gewesen und habe nicht die Aufgabe gehabt, rechte Strukturen zu ermitteln, sondern sei ausschließlich damit betraut gewesen, sämtliche Ermittlungsverfahren, die im Bereich des Staatsschutzes angefallen seien, unabhängig von deren politischen Motivation zu bearbeiten. Auch wenn der Schwerpunkt – insbesondere zu Beginn der Tätigkeit der EG TEX – bei rechtsgerichteten Straftaten gelegen habe, so seien auch Verfahren bearbeitet worden, die eine politische Motivation im linken oder im politisch motivierten Ausländerbereich aufgewiesen hätten. Persönlich sei der Zeuge zu seiner Zeit bei der EG TEX u.a. verantwortlicher Hauptsachbearbeiter der Verfahren zu den Sprengstoffdelikten in Jena gewesen, die den Hauptgegenstand der von der EG TEX bearbeiteten Verfahren gebildet hätten und der Auslöser für die Fahndungsmaßnahmen nach Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe gewesen seien. Im Gegensatz zur sog. „Briefbombe“ sei das Verfahren zur „Stadionbombe“ noch offen gewesen. Diesem Verfahren habe sich der Zeuge gewidmet. Er habe hierzu eine komplette Herkunftsermittlung der verschiedenen Bauteile betrieben. Als weitere Beispiele für die Tätigkeit der EG TEX zählte der Zeuge EKHK Jürgen Dressler die bearbeiteten Verfahren zum Synagogenanschlag in Erfurt, den „Möbus-Fall“ und das Ermittlungsverfahren gegen Heise in Nordthüringen auf. Man habe anfangs zumeist gegen Unbekannt ermittelt und im Zuge der Aufklärung der Straftat dann Beweismittel beschafft, die den mutmaßlichen Täter überführen sollten und schlussendlich das Verfahren der Staatsanwaltschaft übergeben. Auf Nachfrage glaubte der Zeuge sich daran erinnern zu können, dass es in Bezug auf die genannten Ermittlungsverfahren zu einer „Reihe von Verurteilungen“ gekommen sei.

Zur Personalsituation der EG TEX meinte der Zeuge EKHK Jürgen Dressler, er habe mit den **455** zur Verfügung stehenden Mitarbeitern versucht, die Situation zu bewältigen. Er habe mit dem Kollegen Fahner über einen ausgebildeten Kriminalbeamten und mit dem Kollegen Melzer über einen Mitarbeiter verfügt, der schon Erfahrungen in der SoKo REX gesammelt gehabt habe und insofern durchaus eine Hilfe gewesen sei. Nichtsdestotrotz verwies der Zeuge auf

Herrn OStA Mohrmann, der seine Verwunderung ausgedrückt haben soll, dass die SoKo REX gegen eine wesentlich kleinere EG ausgetauscht worden sei, die gleichzeitig mehr Aufgaben gehabt habe. Trotz der Bombenfunde und den Ermittlungsständen habe es keine personelle Verstärkung der EG TEX gegeben. Der Zeuge betonte abermals, die Aufgabe der EG TEX habe ausschließlich in der Verfolgung von Straftaten und nicht in der Aufklärung der rechten Szene bestanden. Auch wenn eine Aufstockung mit zusätzlichem Personal wünschenswert gewesen wäre, habe die EG TEX nach Auffassung des Zeugen ihre Aufgaben der Aufklärung von Straftaten und der Beweissicherung erfüllt bzw. sei diesen weitestgehend gerecht geworden. Die Zeugin KOK'in Denise Dittrich berichtete ebenfalls von einer „dünnen" Personaldecke der EG TEX. Sie meinte, im Zuge der Auflösung der SoKo REX seien mehr Mitarbeiter weggegangen, als zur EG TEX hinzugekommen seien, sodass sie mit weniger Mitarbeitern hätten auskommen müssen.

(5) Ermittlungsverfahren gegen den „Thüringer Heimatschutz" wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 StGB (sogenanntes Strukturermittlungsverfahren)

456 Zum Hintergrund der Einleitung des Strukturermittlungsverfahrens sagte der Zeuge Uwe Kranz aus, dass sich das TLKA bereits Anfang der 1990er Jahre sehr intensiv mit der Entwicklung rechtsextremer Strukturen auseinandergesetzt habe. Man sei durch die Übergriffe in Hoyerswerda, Rostock, Mölln und Solingen sensibilisiert worden und habe derartige Ereignisse in Thüringen verhindern wollen. Man habe in den „Sicherheitslagen" ständig gewarnt, dass sich diese rechte Szene sukzessiv immer weiter verfestige und entwickele. Der Zeuge Kranz habe sogar in einem Interview im „SPIEGEL 3/97" vor der Gefahr des Auftauchens einer „Braunen-Armee-Fraktion" gewarnt und darauf hingewiesen, dass die rechtsextremen Kräfte bewusst in kleinen Zellen agierten, um einer strafrechtlichen Sanktion zu entgehen. Als Reaktion auf das Erstarken der rechtsextremen Kameradschaftsszene Mitte der 1990er Jahre und der Zunahme von Waffen- und Gewaltdelikten seien nach Aussagen des Zeugen KHK Klaus-Dieter Iselt Konferenzen im TLKA abgehalten worden, in deren Folge das Strukturermittlungsverfahren eingeleitet worden sei, um die landesweiten rechtsextremistischen Strukturen, besonders im Ostthüringer Raum, zu beleuchten. Zu diesem Zweck sei die SoKo REX gegründet worden. Diese Ansicht teilte der Zeuge Uwe Kranz, der meinte, dass mit dem Aufbau der Kameradschaft Jena, die über einen „harten Kern" verfügt habe, und dem Auffinden von Bombenattrappen die SoKo REX gegründet worden sei mit dem Ziel, zu ermitteln, ob es sich bei den rechtsextremen Kameradschaften um eine „kriminelle Vereinigung" handele. Der Zeuge KHM Mario Melzer meinte, das 129er-Verfahren sei

letzten Endes Grundlage für diverse Strukturermittlungen und sehr wichtig gewesen, um die Vernetzung der rechten Szene in Thüringen aufzuzeigen.

Der Zeuge Uwe Kranz führte weiter aus, dass sich das Hauptverfahren in erster Linie gegen Tino Brandt, Mario Brehme, André Kapke, Sven Rosemann und Henze gerichtet habe. Dem Zeugen EKHK Günther Hollandt wurde der „Eröffnungsbericht“ der SoKo REX vom 13. November 1995 vorgehalten, in dem Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe nicht in das Strukturermittlungsverfahren als mutmaßliche Mitglieder der „kriminellen Vereinigung“ aufgenommen wurden, obwohl diese zu diesem Zeitpunkt bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten bzw. mit den Bombenfunden in Jena in Verbindung gebracht wurden und der „rechten“ Szene zuzuordnen waren. Der Zeuge konnte hierzu keine Begründung geben. Der zum selben Thema befragte Zeuge EKHK Jürgen Dressler sagte aus, der Personenkreis hätte erweitert werden können, konnte aber keine Begründung geben, warum dies nicht geschehen sei. Der Zeuge konnte sich auch nicht daran erinnern, welcher Sachbearbeiter für welche Verfahren zuständig war. **457**

Danach gefragt, wie der einzige Nichtthüringer, der aus Bayern stammende Kai D., in das Verfahren gekommen sei, antwortete der Zeuge KHM Mario Melzer, dass es äquivalente rechtsextreme Strukturen in Thüringen und Franken gegeben habe, sodass es Verbindungen zu diesem Beschuldigten gegeben haben könnte. Ausgehend vom „Nation Europa Verlag“, in dem Tino Brandt tätig gewesen sei, habe es fast gleichlautende Bezeichnungen für diverse Propagandazeitungen für Thüringen und für Franken gegeben, wie etwa „Neues Thüringen“ und „Neues Franken“. Auch habe es bei den Vereinigungen „Jungsturm Thüringen“ und „Jungsturm Franken“ Übereinstimmungen gegeben. In diesem Zusammenhang habe man auch mit der KPI Coburg zusammengearbeitet, zu der der Zeuge einmal gemeinsam mit dem Kollegen Meyer gefahren sei, um sich über Tino Brandts Aktivitäten auszutauschen. **458**

Zum Ergebnis des Strukturermittlungsverfahrens befragt, gab der Zeuge KHM Mario Melzer an, seiner Ansicht nach sei das Verfahren polizeilich ausermittelt gewesen und man habe von einer kriminellen Vereinigung sprechen können. Sämtliche Umstände zur Entstehung dieser Kameradschaft hätten als Deliktsmerkmale des Tatbestandes der „kriminellen Vereinigung“ gem. § 129 StGB eingeordnet werden können. Die in den entsprechenden Vermerken niedergelegten Informationen der Hinweisgeber seien sehr gut, sehr detailliert und allumfassend gewesen. Es sei über den Aufbau, die Struktur der Organisation, die Zielsetzung und deren Funktionen innerhalb der Szene berichtet worden. Der Zeuge hob hierbei die aktenkundigen Mitteilungen des Hinweisgebers Tom T. aus der „Blood&Honour-Szene“ hervor, der im Rahmen einer Vernehmung im Jahr 1997 sehr umfangreiche Angaben über **459**

die Entstehung, die Struktur, die Ziele und die relevanten Personen mit ihren jeweiligen Funktionen der Kameradschaft Jena getätigt habe, zu denen Böhnhardt, Gerlach, Wohlleben, Mundlos und Zschäpe gehört hätten. Diese Mitteilung habe sich wie ein Puzzlestück in die Hinweise des anderen Hinweisgebers voll eingefügt. Im Zusammenspiel der Aussagen habe sich ein sehr gutes und übersichtliches Bild ergeben. Zur Veranschaulichung der Vernetzung der rechten Szene habe der Hinweisgeber eine handschriftliche Skizze gefertigt, die sich auf dem Blatt 424 in der Sachakte Bd. 5 der StA Gera mit dem Az.: 116 Js 17874/95 befinde. Darin seien Tino Brandt und Thomas Dienel als zentrale Schlüsselfiguren und die Vernetzung der verschiedenen Kameradschaften dargestellt worden. Tino Brandt habe dabei alles parteilich straff organisiert und sei in der Szene als Quelle des TLfV verdächtigt worden, weil dieser das vom TLfV erhaltene Geld in den Aufbau der Szene gesteckt habe. Tino Brandt sei in dieser Hinsicht sehr aktiv gewesen und habe die rechte Szene in Thüringen aufgebaut und straff organisiert. Selbst die Kameradschaft Jena, deren Anführer eigentlich der Andre Kapke habe sein sollen, sei von Tino Brandt geführt worden. Kapke habe nach den seinerzeitigen Ermittlungen und Erfahrungen heraus nur eine untergeordnete Rolle unter Tino Brandt gespielt. Dieser habe für eine einheitliche und straffe Führung gesorgt und die Verbindung der einzelnen Kameradschaften aufrechterhalten und somit zur Vernetzung der rechten Szene beigetragen. Aus diesem Grund könne man die einzelnen Kameradschaften in Sonneberg, Saalfeld-Rudolstadt, Jena, Gera, Ilmenau usw. nicht ausschließlich für sich betrachten. Denn es habe gemeinsame Störaktionen verschiedener Kameradschaften, wie z.B. den Angriff in Gräfenthal oder den „Sturm auf das Planetarium Jena“, gegeben. Die vielen Einzelverfahren hätten auf einen hohen Organisationsgrad und eine Militarisierung des THS hingedeutet. Dass dies alles so gut funktioniert habe, sei allein der Agitation und den Aktivitäten Tino Brandts geschuldet gewesen. Das Problem habe jedoch darin bestanden, dass Tino Brandt als Anführer dieser Vereinigung Verbindungen zum TLfV gehabt habe.

460 Auf entsprechende Frage ergänzte der Zeuge KHM Mario Melzer, es sei häufig diskutiert worden, welche Verfahren aus Thüringen, aus dem Raum Ostthüringen, aus dem Raum Saalfeld-Rudolstadt sowie aus Jena und Gera, man im Rahmen des besagten 129er-Verfahrens zusammenfassen müsste. Er habe viele Dinge sehr kritisch betrachtet und mehrfach angesprochen, dass diese Einzelverfahren in ihrer Gesamtheit als Serie zu sehen seien, die in das 129er-Verfahren gepasst hätte. Allerdings sei er im mittleren Dienst tätig gewesen und habe daher keine Entscheidungsbefugnis gehabt, die bei dem jeweiligen Leiter gelegen habe. Er könne aber jetzt im Detail keine Anzahl diverser Einzelverfahren mehr nennen, die damals eingeflossen seien. Es sei richtig, dass die Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit den Bombenfunden in Jena in das 129er-Verfahren hätten eingeführt

werden können. Des Weiteren verwies der Zeuge auf das Ermittlungsverfahren zum schweren Landfriedensbruch in Gräfenthal, das so passend gewesen sei, dass man es auch zur Grundlage für das 129er-Verfahren hätte nehmen können, weil es ein Zusammenspiel von mehreren Kameradschaften, die durch die Organisation von Tino Brandt zusammen gewirkt hätten, gewesen sei. Dem in der staatsanwaltschaftlichen Einstellungsverfügung vom 10. November 1997 vorgebrachten Ergebnis, wonach der Nachweis einer Zuordnung von Straftaten zur Vereinigung nicht habe erbracht werden können, widersprach der Zeuge. Es sei schade, dass es damals nicht dazu geführt habe, diese ganzen Ermittlungsverfahren zusammenzunehmen und in diesem 129er-Verfahren zu bündeln. Das wäre seiner Meinung nach folgerichtig gewesen. Hierfür seien sowohl Staatsanwaltschaft als auch TLKA zusammen verantwortlich gewesen. Auch das Ergebnis des von den Herren Fahner und Dressler unterzeichneten Abschlussberichts der EG TEX vom 20. Oktober 1997, dem zufolge keine Strukturen im Sinne einer kriminellen Vereinigung hätten nachgewiesen werden können, sei für den Zeugen nicht nachvollziehbar, denn seine Ermittlungsergebnisse hätten letzten Endes beweisen können, dass es tatsächlich eine Vernetzung gegeben habe und dass „*sie*“, die Ermittler, ganz nah dran gewesen seien, dieses Verfahren „*zum Stehen zu bekommen*“. Er kenne diesen Abschlussbericht nicht und hätte derartigen Überlegungen kritisch gegenübergestanden.

Zu den Ermittlungen erläuterte der Zeuge Uwe Kranz, dass insbesondere die Bildung der **461**
„Anti-Antifa Ostthüringen“ und später des THS mit untergliederten Sektionen den Schluss auf eine kriminelle Vereinigung nahegelegt habe. Darüber hinaus seien im Rahmen der regelmäßigen Treffen auch Schulungen abgehalten worden, in denen der Umgang mit der Polizei trainiert worden sei. Jeden Freitag habe die „Anti-Antifa“ ihre Sicherheitslagen abgehalten und Tino Brandt habe ganz bewusst deren Anhänger trainiert. Hierzu hätte auch gehört, die Polizei auszuspionieren, etwa durch das Notieren von dienstlichen und privaten Autokennzeichen von Polizeibeamten. Außerdem sei ein „nie enden wollendes Aufrüsten“ zu beobachten gewesen. Man habe bei Durchsuchungen z.B. doppelt geschliffene Wurfsterne, Gaspatronen etc. gefunden. Nichtsdestotrotz sei durch die Justiz im Jahr 1997 das Verfahren eingestellt worden, worüber der Zeuge Uwe Kranz nach eigenem Bekunden sehr enttäuscht gewesen sei. Es sei aufgrund der restriktiven Voraussetzungen sehr schwierig gewesen, den Nachweis einer „kriminellen Vereinigung“ zu erbringen, insbesondere weil durch die kleinteilige Zellenbildung ganz bewusst der Straftatbestand unterlaufen worden sei. Jedoch habe sich aufgrund der Fülle der Details ein anderer Schluss geradezu aufgedrängt. Man hätte noch mehr Kräfte sammeln müssen und rückblickend betrachtet – meinte der Zeuge – hätte der Beweis unter Berücksichtigung aller heute vorliegenden Informationen wohl erbracht werden können. Der Zeuge gab aber auch zu bedenken, dass die eigentlich

gefährliche Entwicklung erst 1997/98 mit den Bombenfunden begonnen habe. 1997 sei deshalb für ihn das „Hauptkampfjahr“ des THS gewesen. Ab diesem Zeitpunkt hätte das Strukturermittlungsverfahren möglicherweise mehr Erfolg gehabt. Der Zeuge LOStA a.D. Rolf Mundt hinterfragte in diesem Zusammenhang, ob intensivere Strukturermittlungen aufgrund der personellen Ausstattung der Staatsanwaltschaft als auch der Polizei überhaupt möglich gewesen wären.

462 Zum Verlauf des Strukturermittlungsverfahrens sagte der Zeuge OStA Gerd Schultz aus, das TLKA sei mit Hinweisen gekommen und man habe daraufhin ermittelt. Man habe in diesem Zusammenhang sehr viele Überwachungsmaßnahmen durchgeführt und durch Beobachtung Tino Brandts festgestellt, dass regelmäßig Treffen in einer Gaststätte bei Rudolstadt stattgefunden hätten, zu denen teilweise 30 bis 40 Leute gekommen seien. Außerdem sei man auch den Wehrsportübungen nachgegangen, habe aber keine Namen erfahren. Der Zeuge KHK Günther Hollandt bestätigte, dass Waffenerwerb und Waffenbesitz der rechtsextremen Szene bei den Ermittlungen der SoKo REX sicherlich thematisiert worden seien. So habe es Hinweise auf ein Waffendepot in einem Wald gegeben, das aber letztlich nicht habe ermittelt werden können. Hinweise auf eine „Wehrsportveranstaltung“ habe es auch gegeben, denn Zeugen hätten sich über die abendliche laute Musik beschwert und tagsüber beobachtet, wie Personen im Wald „Krieg spielen“, also marschiert seien und Schießübungen abgehalten hätten. Es sei versucht worden, die Teilnehmer dieser Veranstaltung festzustellen. Weitere Ermittlungsansätze habe es dem Zeugen OStA Gerd Schultz zufolge nicht gegeben. Die Hinweise hätten sich aber nie soweit konkretisiert, dass das Vorliegen einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung bzw. die Begehung von Straftaten aus dieser Gruppe heraus beweiskräftig hätten festgestellt werden können.

463 Der Zeuge EKHK Jürgen Dressler gab an, der THS habe aus diversen Kameradschaften aus Jena, Saalfeld, Gera und Eisenach bestanden, ohne allerdings rekapitulieren zu können, über wie viele Anhänger der THS bzw. die einzelnen Kameradschaften verfügten. Zum Ergebnis des Ermittlungsverfahrens befragt, dass gemäß § 129 StGB keine konkreten Mitgliederstrukturen im Sinne einer kriminellen Vereinigung hätten ermittelt oder nachgewiesen werden können, obwohl die Führungs- und Mitgliederstrukturen des THS und der Kameradschaften als deren Sektionen bekannt gewesen seien, antwortete der Zeuge, dass der Straftatbestand des § 129 StGB klare Voraussetzungen habe, die nicht in dem erforderlichen Maß hätten nachgewiesen werden können. Auch wenn die SoKo REX eine Vorstellung davon gehabt habe, welche Personen zu diesen Gruppierungen gehörten und daraufhin bestimmte Listen erstellt habe, so handele es sich hierbei lediglich um polizeiliche Interpretationen einzelner zusammenhängender Informationen, die keinen Beweis im Sinne einer

Mitgliedschaft, eines Mitgliedsbeitrags, einer wie auch immer gearteten Gründung oder eines Zusammenschlusses geliefert habe. Auch wenn Rechtsextremisten Wehrsportübungen abgehalten und etwa Anschläge auf Flüchtlingsunterkünfte verübt hätten, so würde sich die Frage stellen, ob es sich dabei um Einzelstraftaten gehandelt habe oder derartige Delikte einer Organisationsform zugerechnet werden können. Letzteres sei mit dem 129er-Verfahren nicht gelungen. Die Entscheidung der Verfahrenseinstellung sei im Übrigen gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft getroffen worden. Es habe dabei keine Einflussnahme durch Vorgesetzte oder sonstige Personen gegeben, was der Zeuge OStA Ralf Mohrmann bestätigte.

Auf Nachfrage, ob es Merkmal einer „kriminellen Vereinigung“ sei, dass es eine Führungsstruktur gibt, bei der ein Anführer die Gruppe steuert, erläuterte der Zeuge OStA Ralf Mohrmann die rechtlichen Anforderungen des Straftatbestands einer „kriminellen Vereinigung“. Dieser setze voraus, dass sich mehrere Personen zu einer strukturierten Organisation von gewisser Dauer zusammenschließen, um gemeinsam Straftaten zu begehen, und sich alle Beschuldigten einem gemeinsamen Ziel unterordnen. Hervorzuheben sei, dass laut Rechtsprechung des BGH die Mitglieder dieser Gruppierung das Ziel gemeinsam festlegen müssten, sodass ein Über-Unterordnungsverhältnis, bei dem eine Führungsperson einzeln die Ziele festlege und die Aufgaben an ihr Untergebene dirigiere, gegen das Vorliegen einer „kriminellen Vereinigung“ spreche. Danach gefragt, ob es ein strafrechtlich relevantes Ziel einer derartigen Vereinigung sein könne, „national befreite Zonen“ zu schaffen oder allgemein die öffentliche Sicherheit zu gefährden und hierfür Gewalt anzuwenden, sagte der Zeuge aus, dass das Ziel in der Begehung von Straftaten, wie etwa in Gestalt wiederkehrender Körperverletzungen, liegen müsse. Die bloße Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit sei nicht hinreichend, wenn damit nicht zugleich Straftaten begangen würden. Auf Vorhalt, dass nach einer Entscheidung des BGH zur „Nationalen Offensive“ aus dem Jahr 1995 zu prüfen sei, ob die untersuchte kriminelle Vereinigung außer der Begehung von Straftaten auch gleichgerichtete andere Ziele verfolgen könne, bekundete der Zeuge OStA Ralf Mohrmann, dass ihm diese Rechtsprechung nicht geläufig sei. Üblicherweise werde aber bei entsprechenden Ermittlungsverfahren die Kommentarliteratur zum StGB zu Rate gezogen und geprüft, ob die polizeilichen Ermittlungsergebnisse unter den § 129 StGB subsumiert werden können. Wie dies im konkreten Fall beim THS gehandhabt wurde, konnte der Zeuge nicht sagen, da er selbst nicht damit befasst gewesen sei, bzw. keine Erinnerung daran habe. Der Zeuge OStA Gerd Schultz gab an, bei seinen Ermittlungen die höchstrichterliche Rechtsprechung berücksichtigt zu haben. **464**

Der Zeuge KHK Klaus-Dieter Iselt bestätigte, dass der Nachweis der Bildung einer kriminellen Vereinigung in Form einer festgefügten Struktur mit Kommandoebene und darunter **465**

liegenden Stufen, die arbeitsteilig verschiedene Straftaten verüben, schwer zu erbringen sei. Die Existenz lediglich zweier Führungspersonen sei für den Nachweis einer kriminellen Vereinigung ebenso wenig hinreichend gewesen, wie von den Beschuldigten verübten Straftaten, bei denen es sich meistens um „Spontanhandlungen“ gehandelt habe, bei denen die Beschuldigten eine günstige Situation ausgenutzt hätten. Dass laut Abschlussbericht bei „den Organisationsformen, wie dem THS, der Anti-Antifa-Ostthüringen, den Kameradschaften Jena, Gera und Saalfeld (…) konkrete Mitgliederstrukturen nicht ermittel- und nachweisbar (waren)“, konnte sich der Zeuge jedoch nicht erklären, da ihm aus seinem Bereich andere Erkenntnisse vorgelegen hätten und er diese auch an die SoKo REX weitergeleitet habe. Der Zeuge KHK Dieter Fahner wurde als Unterzeichner des besagten Abschlussberichts des Strukturermittlungsverfahrens befragt, warum konkrete Mitgliederstrukturen nicht ermittel- und nachweisbar gewesen seien. Hierauf antwortete der Zeuge, dass unter Berücksichtigung der StPO der Nachweis einer festen Mitgliederstruktur nur sehr schwer zu erbringen sei, insbesondere wenn keine Verbindungs- oder Vertrauensmänner zur Verfügung stünden, die entsprechende Informationen liefern. Zu dieser Problematik wurde der Zeuge EKHK Günther Hollandt danach gefragt, ob die Begriffe „führerloser Widerstand“ bzw. „Leaderless Resistance“, bei denen es darum gehe, explizit keine Strukturen zu bilden und in Kleinstgruppen Straftaten zu verüben, im Strukturermittlungsverfahren berücksichtigt worden seien. Der Zeuge bekundete, ihm seien die Begriffe nicht bekannt, beteuerte aber, dass gegen die sog. „Kameradschaften“, aus denen heraus Straftaten verübt wurden, vorgegangen worden sei. Der Zeuge Melzer gab auf die Frage, ob er Hinweise auf die Intention der Neonaziszene, kleine radikale Zellen zu gründen, gehabt habe, an, es sei seiner Ansicht nach mehr eine Verknüpfung der Organisationen untereinander gewesen, die eine entscheidende Rolle für das Strukturermittlungsverfahren gespielt habe. Ansonsten könne er zu einer Zellenbildung nichts sagen.

466 Befragt zu den Tatbestandsmerkmalen einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 StGB, gab der Zeuge an, es müsse der Nachweis erbracht werden, dass sich mindestens zehn Personen mit dem konkreten Willen zusammengeschlossen haben, gemeinschaftlich entsprechend motivierte Verbrechen zu begehen. Ob der THS diese Voraussetzungen erfüllte, vermochte der Zeuge aufgrund fehlender konkreter Informationen nicht verlässlich zu beurteilen. Er konnte auch nicht sagen, welche Rolle der THS zur damaligen Zeit spielte. Der Untersuchungsausschuss hielt dem Zeugen StA Wolfgang Urbanek die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Gera vom 10. November 1997 vor (Az.: 116 Js 17874/95, Band VI, S. 664-667), der u.a. folgende Ausführungen zu entnehmen sind:

> *„Es mag sich bei den Organisationen wie Anti-Antifa Ostthüringen, Thüringer Heimatschutz, Kameradschaften Jena, Gera, Saalfeld um Vereinigungen im Sinne des § 129*

Abs. 1 StGB handeln. Ein Nachweis dafür, dass deren Zweck oder deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, Straftaten zu begehen, war jedoch nicht zu erbringen. (…) Die Beschuldigten sind zwar im genannten Zeitraum mehrfach straffällig geworden, ein Nachweis dafür, dass die Straftaten von dieser Vereinigung bzw. den Vereinigungen ausgingen, war jedoch nicht zu erbringen. Die Straftaten, die überwiegend im Gewalt- und Propagandabereich angesiedelt sind, waren nicht Ziel der Vereinigung."

Gefragt, warum der Vorgang der Waffenfunde in Heilsberg, dem „Stammlokal" der Mitglieder des THS, am 11. Oktober 1997 – einen Monat vor der Einstellungsverfügung – nicht in in das Ermittlungsverfahren aufgenommen worden sei, bzw. ob dessen Nichtbeachtung ein Ermittlungsfehler darstelle, antwortete der Zeuge StA Wolfgang Urbanek, dass der Einstellungsverfügung zufolge das Tatbestandsmerkmal der Zurechnung von Straftaten zur Vereinigung nicht habe erbracht werden können und dies für die Waffenfunde möglicherweise ebenfalls nicht gelungen sei. Dies liege nicht an mangelnder Fähigkeit oder Motivation der ermittelnden Personen, sondern daran, dass es Fälle gebe, bei denen keine Chance zur Überführung der Beschuldigten bestehe und der Staatsanwalt gehalten sei, diese nicht weiterzuverfolgen, da er sich andernfalls wegen Verfolgung Unschuldiger im Amt strafbar machen könne. Dem ermittelnden Staatsanwalt seien daher auch Grenzen gesetzt. Konfrontiert mit dem Vorhalt, dass zehn Tage nach dem größten Waffenfund in der Gaststätte Heilsberg der Abschlussbericht mit o.g. Ergebnis erstellt wurde, äußerte der Zeuge EKHK Jürgen Dressler sein Verständnis dafür, dass dies aus heutiger Sicht „merkwürdig" aussehe, aber er könne sich an die Details, wie es zu dieser Entscheidung gekommen und warum der Waffenfund nicht berücksichtigt worden sei, nicht mehr erinnern. Er meinte jedoch auch, dass die Waffenfunde hypothetisch ohne Einfluss auf die rechtliche Würdigung des Strukturermittlungsverfahrens gewesen wäre, weil das Kernproblem des Nachweises einer Struktur und deren Mitgliedschaften hierdurch nicht gelöst worden wäre. **467**

Der Zeuge KHK Günther Hollandt erläuterte ebenfalls, das Ermittlungsergebnis des Strukturermittlungsverfahrens habe darin bestanden, dass sich der Anfangsverdacht einer Gruppe, deren Ziel es sei, schwere Gewalttaten zu begehen, nicht bestätigt habe bzw. zu diesem Zeitpunkt nicht beweisbar gewesen sei. Ihm wurde durch den Untersuchungsausschuss ein Widerspruch zwischen polizeilichem Abschlussbericht und den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen vorgehalten. Während der Polizeibericht die Existenz einer Struktur verneinte, kam die Staatsanwaltschaft zum Ergebnis, dass zwar eine Struktur bestehe, jedoch keine Straftaten der Struktur zugerechnet werden könnten. Zeugenaussagen hätten allerdings bestätigt, dass 80 Prozent der Straftaten, die die SoKo REX bearbeitet habe, den Beschuldigten zuzuordnen gewesen seien. Allerdings war er in Abweichung zum polizeilichen Ab- **468**

schlussbericht der Meinung, dass einzelne Personen bekannt und auch verschiedenen Kameradschaften zuzuordnen gewesen seien. Der Zeuge KHK Günther Hollandt meinte hierzu, dass es sich bei der Zuordnung jeweils um Einzelverfahren gehandelt habe und der Nachweis einer kriminellen Vereinigung mittels von Einzeltätern begangene „Spontandelikten“ nicht zu erbringen gewesen sei.

469 Angesprochen auf die Vielzahl der rechtsextremen Straftaten, die teilweise nicht in das Strukturermittlungsverfahren einbezogen worden seien, gab der Zeuge OStA Gerd Schultz zu bedenken, dass sich nicht alle Delikte geeignet hätten. Zum einen könnten es Taten gewesen sein, wie etwa „86a-Verfahren“ (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen), die nichts mit dem „129er-Verfahren“ zu tun gehabt hätten. Zum anderen müsse berücksichtigt werden, dass § 129 StGB strenge Kriterien aufstelle. Selbst wenn einzelne Mitglieder dieser Gruppe alleine Straftaten begingen oder untereinander gemeinschaftlich Straftaten begingen, so bedeute dies nicht zwangsläufig, dass diese Taten der gesamten Gruppe zugeordnet werden könnten oder Ausfluss dieser Vereinigung seien bzw. dass überhaupt so eine Vereinigung gebildet worden sei. Auch wenn der Zeuge ein großes Interesse am erfolgreichen Abschluss des Strukturermittlungsverfahrens gehabt habe, so sei es nach ein oder zwei Jahren wieder eingestellt worden.

470 Der Zeuge StA Wolfgang Urbanek wurde danach gefragt, warum der Bombenfund auf dem Theaterplatz in Jena nicht mit dem THS in Verbindung gebracht bzw. beim Strukturermittlungsverfahren nicht berücksichtigt worden sei. Der Untersuchungsausschuss erachtete diesen Umstand vor dem Hintergrund der Kenntnis der Ermittlungsbehörden über die Struktur des THS und deren Sektion in Jena, wie dies in der Zusammenfassung der Ermittlungsergebnisse des TLKA vom 10. Oktober 1997 festgehalten ist, als fragwürdig, insbesondere da es persönliche Überschneidungen bei den Beschuldigten der verschiedenen Verfahren gab. Beispielsweise sei André Kapke als Führer der Sektion Jena des THS bekannt gewesen und sei sowohl im „Kofferbombenverfahren“ als auch im „129er-Verfahren“ als Beschuldigter geführt sowie bei den Waffenfunden in Heilsberg angetroffen worden. Hierzu bekundete der Zeuge, es sei durchaus denkbar, dass Erwägungen, Überprüfungen und Abstimmungen angestellt worden seien, ohne dass die Verfahren anschließend verbunden worden seien. Man könne die drei Verfahren nebeneinander legen und zu dem Schluss kommen, diese nicht miteinander zu verbinden. Im Übrigen habe der Zeuge selbst keine der drei Verfahrensakten jemals gesehen und deshalb auch keinen Zusammenhang herstellen können.

471 Die Behauptung, dass der Waffenfund in der Gaststätte „Heilsberg“ zur Einleitung eines weiteren Strukturermittlungsverfahrens genutzt werden sollte, konnte der Zeuge Minister a.D.

Dr. Richard Dewes nicht bestätigen. Nach Auffassung des Zeugen müssten Gespräche zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei stattgefunden haben, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Ministers fielen. Es habe insbesondere bei großen Lagen eine enge Beteiligung der zuständigen Staatsanwaltschaft und des TJM gegeben; diese seien in die Vorbereitung von Maßnahmen eingebunden gewesen. An eine Besprechung zur Einstellung des „129er-Verfahrens“ könne sich der Zeuge aber nicht erinnern. Diese Thematik habe ausschließlich verfahrensrechtlichen Charakter und sei daher nur zwischen Polizeibehörden und Staatsanwaltschaft besprochen worden. Die Staatsanwaltschaft sei originär und eigenverantwortlich für die Einleitung und Durchführung von Ermittlungsverfahren zuständig. Dies sei keine Angelegenheit, die auf die politische Bühne gehöre. Der Zeuge gehe davon aus, dass alle rechtlichen Möglichkeiten genutzt und rechtliche Verpflichtungen eingehalten worden seien. Ein mögliches Vereinsverbot sei natürlich auch eine politische Frage, die im TIM ggf. auch im Kontext mit dem BMI besprochen werden müsse. Die Durchführung von Strafverfolgungsmaßnahmen sei hingegen ausschließlich Sache der Staatsanwaltschaft, auf die unter Berücksichtigung des Gewaltenteilungsgrundsatzes die politische Leitung der entsprechenden Ministerien keinen Einfluss ausüben sollte.

Zur Frage, ob die Einstellung des Strukturermittlungsverfahrens im TIM thematisiert worden sei, hielt der Untersuchungsausschuss dem Zeugen Dr. Richard Dewes eine als Vorlage UA 5/1 – 128 übersandte Akte mit dem Titel „Vereinsrecht; Thüringer Heimatschutz; Vereinsrechtliche Maßnahmen“ (Az.: 1202-6/2012; Band 1) der Abteilung 2 des TIM vor. Blatt 14 dieser Akte enthält ein Schreiben des Referats 48 des TIM an die StA Gera vom 9. September 1999 mit folgendem Inhalt: **472**

> „*Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung; hier: ‚Thüringer Heimatschutz’ oder ‚Anti-Antifa Ostthüringen’. Nach mir vorliegenden Erkenntnissen hatten Sie im Zusammenhang mit der vorgenannten Gruppierung unter den Az. 250 Js 17874/95 bzw. 116 Js 17874/95 ein Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung eingeleitet, das allerdings gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde. Aus dienstlichem Anlaß bitte ich um möglichst umgehende Übersendung der diesbezüglichen Ermittlungsakten. Im Auftrag, Hoffmann*“

Auf den Seiten 20 bis 22 derselben Akte befindet sich ein Vermerk des Referats 48 des TIM zum „Verbot des Thüringer Heimatschutzes“, welches über Herrn Abteilungsleiter 4, Herrn M2, Herrn LMB und Herrn Staatssekretär an den Herrn Minister zur Kenntnisnahme gerichtet ist.

> „***1. Zweck der Vorlage**: Unterrichtung Herrn Ministers gemäß Verfügung des Herrn M 2 vom 27.11.1998 (vgl. Anlage 1) über die Erfolgsaussichten, den „Thüringer Heimatschutz" als Verein zu verbieten.*

***2. Sachdarstellung**: Ausweislich der Stellungnahme des TLfV vom 07.12.1998 (vgl. Anlage 2) wurde im Oktober 1994 erstmals eine Gruppierung ‚Anti-Antifa Ostthüringen' bekannt, die seit Anfang 1997 als unstrukturierter Personenzusammenschluss unter der Bezeichnung ‚Thüringer Heimatschutz' aktiv sei und sich in die ‚Sektionen' Jena, Saalfeld und Sonneberg gliedere. Bis zum 30. April 1998 hätten regelmäßig wöchentliche Treffen sowie 1997 fünf Konzerte in der von einem Mitglied des ‚Thüringer Heimatschutzes' betriebenen (und mittlerweile geschlossenen) Gaststätte ‚Heilsberg' in Heilsberg stattgefunden. Angehörige des ‚Thüringer Heimatschutzes' hätten sich an diversen Gedenkveranstaltungen für Rudolf Heß sowie an NPD-Veranstaltungen beteiligt. Zur Zeit fänden in Ermangelung eines geeigneten Treffpunktes keine regelmäßigen Treffen statt. Der ‚Thüringer Heimatschutz' weise keine festen Strukturen (wie Vorstand, Funktionäre öder Mitgliederlisten) auf, um einem Verbot zu entgehen. Das TLfV halte Verbotsmaßnahmen gegen den ‚Thüringer Heimatschutz' nicht für zweckmäßig, da diese voraussichtlich zum Übertritt der Mitglieder in die NPD führen würden. Daneben falle ins Gewicht, dass es keine dem ‚Thüringer Heimatschutz' unmittelbar zuzuordnende Infrastruktur gebe, die bei einem Verbot eingezogen werden könnte.*

Dem Verfassungsschutzbericht 1996 des TIM (vgl. Anlage 3) ist darüber hinaus zu entnehmen, dass sich die Zahl der Beteiligten von anfänglich 20 auf ca. 80 Personen erhöht habe. Die Gruppierung stelle ein Sammelbecken für Neonazis dar, die hauptsächlich aus dem Raum Saalfeld/Rudolstadt, Gera, Jena, Sonneberg, Weimar, Ilmenau, Gotha, Kahla und Nordbayern stammten.

Der Verfassungsschutzbericht 1997 des TIM (vgl, Anlage 4) weist aus, dass dem ‚Thüringer Heimatschutz' inzwischen 120 Personen angehören. Er rage aus dem Neonazispektrum durch seine Organisationsansätze und Vernetzungsbemühungen hinaus.

Dem Jahresbericht 1997 des TLKA Thüringen (vgl. Anlage 5) ist zu entnehmen, dass ein von der Staatsanwaltschaft Gera gegen die in Rede stehende Gruppierung eingeleitetes Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung (§129 StGB) gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde. Festgefügte organisatorische Strukturen seien bei den Ermittlungen nicht bekannt geworden.

Referat 48 hat die Ermittlungsakten von der Staatsanwaltschaft Gera angefordert und ausgewertet. Bei diesen Akten befand sich ein Abschlussbericht des TLKA vom 20.10.1997 (vgl. Anlage 6), der zwar eine gefestigte Struktur der rechtsextremistischen Szene Thüringens vermutet und Tino Brandt als ‚Führer des Thüringer Heimatschutzes' ausweist. Dennoch kommt der Bericht in seiner ‚Schlussbemerkung' zu dem Ergebnis, dass weder Strukturen im Sinne einer kriminellen Vereinigung nach-

gewiesen werden konnten, noch konkrete Mitgliederstrukturen ermittel- und nachweisbar gewesen wären. Diese Einschätzung wird in der Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft Gera vom 10.11.1997 (vgl. Anlage 7) bestätigt, zumal offengelassen wird, ob der ‚Thüringer Heimatschutz' eine Vereinigung darstelle. Jedenfalls sei der Nachweis nicht erbracht worden, dass der Zweck oder die Tätigkeit des ‚Thüringer Heimatschutzes' darauf gerichtet sei, Straftaten zu begehen.

***3. Stellungnahme**: Gegen den ‚Thüringer Heimatschutz' könnte gemäß § 1 Abs. 2 VereinsG zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung (nur) nach Maßgabe des VereinsG eingeschritten werden. Wenn er rechtlich als Verein zu bewerten wäre, der die Vereinsfreiheit (Art. 9 GG; Art. 13 VerfThür sowie § 1 Abs. 1 VereinsG) missbraucht.*

Nach Ausweitung der mir vorliegenden Erkenntnisse, komme ich zu dem Ergebnis, dass der ‚Thüringer Heimatschütz' nicht als Verein i.S.d § 2 Abs. 1 VereinsG anzusehen ist. Nach dieser Legaldefinition ist Verein i.S.d. VereinsG ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.

Zwar dürften die 120 dem ‚Thüringer Heimatschutz' zuzuordnenden Personen eine Mehrheit natürlicher Personen darstellen, die sich freiwillig und für längere Zeit zusammengeschlossen haben, doch fehlt es an Erkenntnissen, die auf einen ‚gemeinsamen Zweck' und auf die Bereitschaft der Mitglieder schließen lassen, sich einer organisierten Willensbildung zu unterwerfen'.

Es kommt nicht darauf an, dass der gemeinsame Zweck erlaubt ist. Erforderlich ist es aber, dass die Mitglieder überhaupt durch einen vereinigungsfähigen Zweck verbunden werden. Ein solcher Zweck ist nicht ersichtlich.

Vor allem fehlt es aber an der vereinsrechtlichen Organisation. Der Personenzusammenschluss muss - gleichgültig in welcher Weise - so organisiert sein, dass die einzelnen Mitglieder dem Gesamtwillen untergeordnet sind. Es muss ein Mindestmaß an Organisation vorhanden sein, wobei die äußere Organisationsform ohne Bedeutung ist. Die Gliederung in ‚Sektionen' dürfe für die Willensbildung im ‚Thüringer Heimatschutz' unbeachtlich und damit als rein äußere Organisationsform ohne Bedeutung sein. In Betracht käme also allenfalls die Einschätzung des TLKA, Tino Brandt sei ‚Führer des Thüringer Heimatschutzes'. Diese (möglicherweise nicht mehr aktuelle) Einschätzung aus dem Jahre 1997 wird vom TLfV ausdrücklich <u>nicht</u> bestätigt. Vielmehr seien im ‚Thüringer Heimatschutz' bewusst keine festen Strukturen (wie Vorstand, Funktionäre oder Mitgliederlisten) oder eine unmittelbar zuzuordnende Inf-

rastruktur gegeben. Nach alledem kann der ‚Thüringer Heimatschutz' nicht als Verein angesehen werden und ist einem Vereinsverbot nicht zugänglich.

***4. Votum**: Ich halte meine rechtliche Bewertung, die ich zuletzt am 15.09.1998 in einer gemeinsamen Dienstbesprechung (im Einvernehmen) mit dem Präsidenten des TLfV und den Herren RL 43 und 49 bei Herrn Staatssekretär vorgetragen habe, aufrecht.*

Ich schlage deshalb vor, von einem Einschreiten gegen den ‚Thüringer Heimatschutz' in Gestalt eines Vereinsverbotes abzusehen.

i.V. Geiken."

An diesen Vorgang konnte sich der Zeuge Dr. Richard Dewes nach eigener Einlassung nicht mehr erinnern. Zum Versuch des Verbots des THS befragt, gab der Zeuge zudem an, dass dies eine juristisch filigrane Vorarbeit im Hinblick auf die Faktenlage bedurft habe, die in enger Abstimmung mit dem BMI erfolgt sei und an der das TIM und das TJM mit den jeweiligen nachgeordneten Behörden, dem TLKA, der Polizei, dem TLfV und der Staatsanwaltschaft, beteiligt gewesen seien. Woran das Verbotsverfahren gescheitert ist, konnte der Zeuge nicht sagen. Der Zeuge gab jedoch zu bedenken, dass Vereinsverbote bei der Auseinandersetzung mit diesen Gruppierungen damals wie heute eine relativ stumpfe Waffe seien, da dadurch das Problem zwar verändert, aber nicht gelöst werde.

(6) Ermittlungen zu den Bombenfunden in Jena

473 Zwischen September 1996 und Dezember 1998 wurden in Jena zahlreiche Bombenattrappen (sog. „Stadionbombe", „Briefbomben", „Theaterbombe" und „Friedhofsbombe") platziert, deren Urheberschaft im Zuge der eingeleiteten Ermittlungsverfahren auf Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe zurückgeführt wurde.[7] Die Beschuldigten ergaben sich aus dem Bericht zu den Ermittlungsergebnissen des „Kofferbombenverfahrens" (Az. 114 Js 37149/97), welches dem Zeugen EKHK Jürgen Dressler vorgehalten wurde (Akte LKA EG-TEX, Originalakte Band 1 Kofferbombe, S. 200-202; übermittelt als Vorlage UA 5/1 – 22). Das auf den 10. Oktober 1997 datierte Dokument enthält eine „Zusammenfassung der vorläufigen Ermittlungsergebnisse, die auf eine Täterschaft von Mitgliedern der ‚Kameradschaft Jena' hindeuten." Die Struktur der Kameradschaft Jena wird folgendermaßen angegeben: „*1. Führer der Kameradschaft: Andre Kapke; 2. Stellvertreter: Böhnhardt, Uwe; 3. Stellvertreter: Mundlos, Uwe; aktive Mitglieder: 4. Beate Zschäpe; 5. Mark Rüdiger Henze; 6. Holger Gerlach; 7. Ralf Wohlleben; 8. Stefan Apel. Es gibt weitere Mitglieder, deren Aktivitäten als nicht so bedeutsam eingestuft wird.*"

[7] Einleitend hierzu vgl. Rn. 419.

Der Zeuge EKHK Jürgen Dressler bekundete, diese Erkenntnisse weitestgehend von der SoKo REX übernommen zu haben. Er habe die Ermittlungen zur „Stadionbombe“ in Jena in einem fortgeschrittenen Stadium übernommen, in welchem die kriminaltechnischen Arbeiten bereits abgeschlossen gewesen seien. Als verantwortlicher Hauptsachbearbeiter habe er dann insbesondere eine Herkunftsermittlung der sichergestellten und kriminaltechnisch untersuchten Bauteile durchgeführt. Dabei seien diese Spuren auch mit den „Briefbomben“ verglichen worden. Die Ermittlungen hätten von Anfang an in Richtung Böhnhardt geführt, der für den Zeugen der Dreh- und Angelpunkt der rechten Gruppierung gewesen sei, deren Angehörige als Tatverdächtige in Betracht gekommen seien. In der vom Zeugen stammenden Auswertung vom Oktober 1997 sei die Gruppierung um Böhnhardt als Tatverdächtige aufgeführt worden. **474**

Der Zeuge OStA Gerd Schultz wurde gefragt, ob er damals die drei Bombenfunde in Jena – am Stadion, am Theater und auf dem Nordfriedhof – in Zusammenhang mit organisierter Kriminalität gebracht habe. Hierauf antwortete er, dass er zu diesem Zeitpunkt an der Herstellung eines Sachzusammenhangs gearbeitet habe. Bereits die äußere Aufmachung der Tatmittel habe für eine Zuordnung zum „rechten“ Spektrum gesprochen, sodass „alle federführenden Rechten“ als Beschuldigte gegolten hätten. Man habe daher auch nicht ausschließlich Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe verdächtigt, denn gerade die beiden Letztgenannten seien vorher kaum strafrechtlich in Erscheinung getreten gewesen, sondern es seien auch weitere Angehörige der rechten Szene, wie etwa Ralf Wohlleben oder André Kapke, in die Ermittlungen einbezogen worden. Der Zeuge KHM Mario Melzer bestätigte, man habe sich bei den Ermittlungen zu den Bombenfunden nicht nur auf die Kameradschaft Jena konzentriert, sondern habe umfassend ermittelt. Beispielsweise habe der Kollege Tuche von der KPI Jena einen Hinweis zu einer bestimmten Person aus dem Bereich Stadtroda gegeben. Diese Person habe bereits vorher Umgang mit USBV und Kontakt zu einer anderen Person aus der rechten Szene gehabt. Besagte Person aus dem Bereich Stadtroda, die psychisch auffällig gewesen sei, habe jedoch als Täter weitestgehend ausgeschlossen werden können, weil die Alibi-Ermittlungen dazu geführt hätten, dass sie diesen Koffer mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu dem Zeitpunkt dort hätte ablegen können. **475**

Der Zeuge KHM Mario Melzer ergänzte zum Hergang der Sicherstellung der „Theaterbombe“, dass zunächst zwei spielende Kinder den Bombenkoffer entdeckt und in der Annahme, es handele sich um eine Requisite, dem Theater übergeben hätten. Ein Techniker des Theaters habe diesen entgegengenommen und der eigentliche Requisiteur habe dann später festgestellt, dass es sich um eine USBV handeln könnte und die Polizei verständigt. Die **476**

herbeigerufenen Polizisten der PD Jena hätten daraufhin die USBV in die Dienstzentrale verbracht.

477 Die Anzeige des Fundes der USBV habe dem Zeugen EKHK Jürgen Dressler zufolge den üblichen Meldedienstweg genommen, sodass alle zuständigen Stellen bis hin zum TIM informiert gewesen seien. Allerdings habe die USBV auf dem Theaterplatz in Jena eine Zäsur dargestellt, da erstmalig TNT festgestellt worden sei und das Drohpotenzial daher eine neue Qualität aufgewiesen habe. Der „knallrote“ und mit einem Hakenkreuz gekennzeichnete Koffer habe nach Ansicht des Zeugen eine eindeutige politische Botschaft signalisiert. Warum die „Theaterbombe“ mangels Zündquelle keine funktionierende Zündvorrichtung besessen habe, hätten sich die Ermittler nicht erklären können. Vor dem Hintergrund dieser Gefahrsteigerung seien alle Anstrengungen unternommen worden, die Täter zu fassen. Nach Meinung des Zeugen KHM Mario Melzer müsse man eine solche Bombe – auch wenn sie nicht funktionsfähig gewesen sei – entsprechend werten, weil ihre psychische Wirkung fast die gleiche sei, wie die einer funktionsfähigen Bombe. Speziell bei dem Bombenkoffer habe es sich um ein Eigenlaborat gehandelt und sei dadurch auch gefährlich gewesen, nicht zuletzt weil man in einem solchen Fall nicht wissen könne, welche chemischen Reaktionen eintreten könnten.

478 Die Präparierung der USBV habe nach Einschätzung des Zeugen EKHK Jürgen Dressler eine Örtlichkeit, wie etwa ein Gartenhaus, einen Keller oder ein leerstehendes Gebäude vorausgesetzt, nach der die Ermittler der EG-TEX gesucht hätten. Hierbei habe man auf Kontenerhebungen und Observationen zurückgegriffen. In Vorbereitung der beabsichtigten Kontenerhebungen sei man zuerst an das Arbeitsamt herangetreten, um die entsprechenden Konten zu identifizieren und anschließend habe man die Kontenabfrage bei der Staatsanwaltschaft beantragt. Die Staatsanwaltschaft habe dann die entsprechenden Gerichtsbeschlüsse eingeholt und an die betreffenden Kreditinstitute gesandt, welche die Informationen an die Polizei weitergeleitet hätten. Dies alles sei ein sehr langwieriger Prozess gewesen. Parallel zu den Kontenabfragen sei der Versuch unternommen worden, die entsprechenden Lokalitäten im Wege der Observation zu ermitteln. Von den beantragten und genehmigten vier Wochen hätten allerdings letztendlich aufgrund der Priorisierung durch den Abteilungsleiter 3 und den Präsidenten des TLKA lediglich drei Tage vom MEK umgesetzt werden können, was der Zeuge EKHK Jürgen Dressler als unzureichend empfunden habe. Der Zeuge meinte, dass bei entsprechender personeller Ausstattung und vollständiger Realisierung der Observation die Information zur Aufdeckung der Garage ohne Einschaltung des TLfV bis zu vier Wochen früher hätte gewonnen werden können. Zur Zusammenarbeit mit dem MEK führte der Zeuge aus, dass zunächst im Rahmen einer gemeinsamen Bespre-

chung Informationen zu Kontaktpersonen, Aufenthaltsorten und Bildmaterial ausgetauscht worden seien. Im Anschluss daran sei die Observation vom MEK umgesetzt worden, wobei in Anbetracht der beschränkten Kapazitäten die Umsetzung nur teilweise habe erfolgen können. Zum Auffinden der Bombenwerkstatt bekundete der Zeuge Dr. Roewer, deren Entdeckung sei durch das TLfV erfolgt und allen Beteiligten sei bewusst gewesen, dass diese Angelegenheit unverzüglich in eine polizeiliche Strafverfolgungsaktion habe übergehen müssen. Aus diesem Grunde seien die Informationen, die in diesem Zusammenhang gesammelt worden seien, an die Polizei abgegeben worden. Mit dieser Abgabe der Informationen sei nach Ansicht des Zeugen die Aufgabe des Verfassungsschutzes im Prinzip erledigt gewesen.

Zum „Puppentorso-Fall“ gab der Zeuge KHK Roberto Tuche an, er sei als Ermittler am Tatort **479**
im Einsatz gewesen. Außer der an der Autobahnbrücke aufgefundenen Puppe, die mit einem „David-Stern“ gekennzeichnet gewesen sei, habe sich am Tatort eine Kiste mit der Aufschrift „Bombe“ befunden. Neben den ermittelnden Beamten sei nach den Einlassungen des Zeugen auch noch ein Mitarbeiter des TIM anwesend gewesen, der allerdings nicht mit im Ermittlungsbericht aufgeführt worden sei. Der Grund für dessen Anwesenheit könne darin liegen, dass das TIM die Brisanz des Falles erkannt habe. Bei den anderen „Bombenfunden“ in Jena seien allerdings keine Mitarbeiter des TIM vor Ort gewesen. Der Zeuge KHM Mario Melzer ergänzte zum Tatort des „Puppentorso-Falles“, dass von der Autobahnbrücke ein Waldweg in Richtung Oßmaritz geführt habe, wo in den 1930er-Jahren Übungen durch die Hitlerjugend durchgeführt worden seien, und die Ruine einer „HJ-Fliegerscheune“ stehe. Dieser Ort sei nach Auffassung des Zeugen prädestiniert für die rechte Szene. Dort hätten auch Kreuzverbrennungen stattgefunden, die im Zusammenhang mit dem „Ku-Klux-Klan“ stünden, von denen auch Bilder angefertigt worden seien. Darauf seien entsprechende Kleidungsstücke und Körperhaltungen, wie etwa Gauwinkel, Hitlergruß, Kühnengruß, erkennbar gewesen, die den Tatbestand des § 86a StGB erfüllt hätten. Darüber hinaus kritisierte der Zeuge, dass ihm eine Vernehmung des damaligen Vorsitzenden des Zentralrats der Juden, Ignaz Bubis, durch den seinerzeitigen KD Rolf Schneider untersagt worden sei, obwohl Herr Bubis zugesagt habe, dem Zeugen einen handschriftlichen Zettel zukommen zu lassen, den er zuvor im Rahmen eines Gespräches mit Angehörigen der Kameradschaft Jena erhalten gehabt habe. Diesen Zettel hätte der Zeuge für einen Schriftenvergleich nutzen können. Die Reaktion seines Vorgesetzten auf diesen aus Sicht des Zeugen sehr konstruktiven Kontakt bezeichnete der Zeuge KHM Mario Melzer als „unrühmlich“. Er hätte gerne weitergemacht und eine Vernehmung des Herrn Bubis mit Wahllichtbildvorlage durchgeführt, was ihm jedoch untersagt worden sei. Diese Entscheidung habe er sehr bedauert und dagegen mündlich remonstriert.

480 Der Zeuge OStA Gerd Schultz erinnerte sich an die Überführung des Beschuldigten Böhnhardt. Diese sei aufgrund von Fingerabdrücken gelungen, die auf einer Kiste der italienischem Sektmarke „Asti Spumante“, in der die die Bombenattrappe eingepackt gewesen sei, gefunden worden seien. Im Rahmen der Vernehmung habe Böhnhardt behauptet, „noch nie diese Marke getrunken zu haben“, was in Anbetracht der Tatsache, dass seine Fingerabdrücke auf der Kiste gefunden worden waren, zu seiner Überführung beigetragen habe. Bei der erstinstanzlichen Gerichtsverhandlung sei Böhnhardt durch das Amtsgericht Jena zu einer Einheitsjugendstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt worden. Dieses Urteil sei jedoch auf die Berufung Böhnhardts durch das Landgericht aufgehoben und Böhnhardt insoweit frei gesprochen worden, da das Gericht den Tatnachweis als nicht ausreichend geführt bewertet habe. Insbesondere habe Böhnhardt ein Alibi in Form einer Party-Veranstaltung angegeben, deren Gäste – die größtenteils aus Freunden und Gesinnungsgenossen bestanden hätten – als Zeugen vor Gericht vernommen worden seien. Die Möglichkeit, dass sich Böhnhardt zwischenzeitlich von der Party entfernt habe, um die Straftat zu begehen, habe das Gericht nicht als erwiesen angesehen und den Angeklagten freigesprochen. Gegen dieses Urteil habe der Zeuge zunächst Revision eingelegt; diese habe er jedoch nach Lektüre der schriftlichen Urteilsbegründung zurückgenommen, weil er keine Möglichkeit mehr gesehen habe, die Revision erfolgversprechend durchzuführen.

481 Der Zeuge KHK Dieter Fahner berichtete, die EG-TEX habe den sog. „Puppentorso“-Fall an einer Autobahnbrücke bei Jena im Zusammenhang mit einem Sprengstoffimitat und mit den Bombendrohungen im Ernst-Abbe-Stadion, am Theaterplatz und am Nordfriedhof in Jena sowie mit dem Versand von Briefbombenimitaten untersucht. Weil diese Taten im Zusammenhang gesehen worden seien, seien viele Spurenvergleiche getätigt worden, die auch immer wieder Übereinstimmungen zutage gefördert hätten. Der Zeuge sagte aus, dass Böhnhardt im „Puppentorso“-Fall aufgrund von Fingerabdrücken überführt und letztendlich rechtskräftig verurteilt worden sei. Bei den übrigen Bombenattrappen seien Vermischungen der DNA der Beschuldigten Böhnhardt, Mundlos, Zschäpe und Kapke feststellbar gewesen, sodass sich die Ermittlungen auf den personellen und sachlichen Zusammenhang dieser Personen konzentriert hätten. Im weiteren Verlauf seien Observationen angefordert und durch das MEK und das TLfV durchgeführt worden, in deren Ergebnis drei Garagen hätten ausgemacht werden können, die für das Verfahren relevant gewesen seien. Mit den Observationsergebnissen seien bei der StA Gera Durchsuchungsbeschlüsse angeregt worden, die Anfang 1998 durch das AG Jena erlassen worden seien.

(7) Waffenfunde in der als Treffpunkt der rechten Szene genutzten Gaststätte „Heilsberg“

Der Verfassungsschutzbericht des Jahres 1997 berichtete über die Durchsuchung der Gaststätte Heilsberg: **482**

> *„Im Vorfeld der Verbotsverfügungen (gegen „Blood&Honour“) wurde bekannt, dass gewaltbereite Personen zum Schutz des rechtsextremistischen Szenetreffs Heilsberg bei Rudolstadt Waffen, Reizgas sowie andere verbotene Gegenstände deponierten. Die einschlägigen Objekte wurden in den frühen Morgenstunden des 11. Oktober durch die Polizei durchsucht. In der Gaststätte Heilsberg stieß die Polizei dabei auf ein Waffenarsenal. Gegen 57 angetroffene Anhänger der rechten Szene verhing der zuständige Richter Unterbindungsgewahrsam nach dem Polizeiaufgabengesetz bis zum 13. Oktober. Zwei Rechtsextremisten konnten beschleunigten Strafverfahren zugeleitet werden*.“

Der Zeuge KHK Klaus-Dieter Iselt konnte zu Anlass und Leitung der Durchsuchungsmaßnahme keine Angaben machen, gab aber an, aus seiner Abteilung habe Herr Puta an der Maßnahme teilgenommen. Der Zeuge OStA Gerd Schultz bestätigte, dass in der Gaststätte „Heilsberg“ im Oktober 1997 Waffen und andere gefährliche Gegenstände aufgefunden worden seien, doch hätten diese Sachen keiner Person zugeordnet werden können, da keiner der festgestellten Personen diese Gegenstände als eigene identifiziert habe. Das Verfahren sei daraufhin eingestellt worden. Weitere Details waren dem Zeugen nicht mehr erinnerlich. Der Zeuge EKHK Jürgen Dressler versicherte, dass man im LKA den Waffenfunden die entsprechende Bedeutung beigemessen habe und der Vorgesetzte hierüber informiert worden sei. Inwiefern diese Information an die Hausleitung gelangt sei, könne der Zeuge nicht sagen. Auf Nachfrage bekundete der Zeuge Dr. Dewes, dass der Waffenfund in Heilsberg – bei dem der Zeuge persönlich vor Ort gewesen sei – definitiv dazu geführt habe, dass sich die Sicherheitsbehörden zu diesem Thema und dem Umgang mit den Betroffenen unterhalten hätten. Auch sei dies in den Sicherheitslagen thematisiert worden. Der Fund habe deutlich gemacht, dass neben der verbalen auch eine tatsächliche Militanz der rechten Szene zu befürchten gewesen sei. Welche konkreten Schlussfolgerungen hieraus gezogen wurden, konnte der Zeuge aber nicht mehr sagen. **483**

Der Zeuge StA Wolfgang Urbanek meinte, die Waffenfunde in „Heilsberg“ hätten Prüfungen in Richtung „terroristische Vereinigung“ im Sinne des § 129a StGB nach sich ziehen sollen, deren Vornahme er in seiner Position angeregt hätte, wenn er von den Vorkommnissen gewusst hätte. Der Untersuchungsausschuss hielt dem Zeugen daraufhin ein Schreiben des Leiters der KPI Saalfeld, Herrn Iselt, vom 28. Oktober 1997 vor, in dem dieser vermerkt: **484**

„*Nach Abwägung aller rechtlichen Möglichkeiten sah Herr Schultz keine Möglichkeit, ein Verfahren gemäß § 129 Strafgesetzbuch einzuleiten. Ebenso liegen keine rechtlichen Möglichkeiten, da die subjektive Seite nicht vorhanden ist, vor, ein Verfahren gemäß § 127 Strafgesetzbuch einzuleiten. Herr Schultz legte daraufhin fest, dass durch die KPI Saalfeld im Sinne des Waffenrechts und des Fernmeldegesetzes Einzelverfahren zu prüfen sind und darüber hinaus die Besitzer, soweit möglich, der sichergestellten Gegenstände und Waffen zu ermitteln sind. Im Falle einer Nichtfeststellbarkeit des Besitzes dieser Waffen oder Gegenstände wird seitens der Staatsanwaltschaft geprüft, ob eine formlose Einziehung möglich ist*."

Gefragt, ob der Zeuge einen Bericht zum Ermittlungsverfahren hätte erhalten müssen, sagte dieser aus, dass er die Akten nicht gesehen habe und daher den Sachverhalt nicht genau einschätzen könne. Aus diesem Grund würde er der im Dokument vorgetragenen Einschätzung des zuständigen Staatsanwaltes folgen. Auf Vorhalt des o.g. Schreibens legte der Zeuge OStA Gerd Schultz dar, er habe keinen hinreichenden Tatverdacht gesehen. Zwar sei bei § 129 StGB die Tatgemeinschaft entscheidend, jedoch brauche man hierfür eine gewisse Struktur, die man aus damaliger Sicht – und diese sei entscheidend – nicht gesehen habe. In der Sache Heilsberg habe er gewollt, dass wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz ermittelt werde. Auf die Frage, ob rechtlich das Erfordernis bestehe, die aufgefundenen Waffen jeder einzelnen Person, die dort gewesen sei, zuzuordnen, entgegnete der Zeuge, das komme auf den Fundort der Waffen an.

485 Damit konfrontiert, dass Heilsberg als Organisationspunkt des THS fungiert habe und daher das Auffinden zahlreicher Waffen, teilweise sogar in einheitlicher Aufmachung, darunter im Einzelnen „*ein MPi-Magazin, ein Wurfpfeil, ein angeschliffenes Flacheisen, ein beidseitig angeschliffenes Flacheisen, Stahltischbein, Gürtelmesser, Stiefelmesser, Morgenstern, Totschläger hellbraun, Totschläger schwarz, Gummiknüppel US-schwarz, Gummiknüppel Police TW 1000, Messer beidseitig geschliffen, Totschläger braunes Leder, Holzknüppel mit Schlaufe, Messer - Klingenlänge 23 cm, Kampfmesser - Klingenlänge 15,25 cm, Teleskopschlagstock*" einen rechtsextremen Hintergrund besessen habe, bekundete der Zeuge, bei den genannten Sachen handele es sich nicht um Waffen im technischen Sinn, sondern um verbotene Gegenstände im Sinne des § 53 Waffengesetz. Wenn die Ermittlungen gegen anfänglich 67 Personen komplett eingestellt worden seien, dann liege das daran, dass kein Zusammenhang zwischen den angetroffenen Personen und den aufgefunden Waffen habe hergestellt werden können. Auch wenn Indizien für eine Zuordnung sprächen, so sei es möglich, dass dies im konkreten Fall aufgrund der Beweislage nicht ausgereicht habe, zumal der BGH einen konkreten Tatvorwurf fordere und insofern sehr hohe Anforderungen stelle. Man hätte lediglich aufgrund von Fingerabdrücken und DNA-Spuren Bezüge herstellen

können, aber auf anderem Wege sei eine Zuordnung kaum nachweisbar. Die Waffenfunde in Heilsberg hätten nach Auffassung des Zeugen zu keiner zusätzlichen Intensivierung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen im rechtsextremen Bereich geführt, da derartige Verfahren bereits priorisiert bearbeitet worden seien.

Gefragt nach "Heilsberg" antwortete der Zeuge Peter Nocken, das sei wohl eine Gaststätte gewesen, ein Stützpunkt von Neonazis. Von Stammtischtreffen des THS in Heilsberg habe er schon einmal gehört. Es seien Teilnehmer einzelner Kameradschaften dort gewesen, jedoch als lose Gruppierung, man habe sich zum Biertrinken getroffen. Selbstverständlich aber habe das TLfV versucht, die dahinter stehenden Strukturen, die Teilnehmer aus den einzelnen Orten und die Treffpunkte zu ergründen. Auf Vorhalt, dass im Oktober 1997 in Heilsberg das bis dahin größte Waffenlager von Neonazis ausgehoben worden sei, bekundete der Zeuge, das könne sein, jedoch sei ihm dies nicht mehr präsent. Zu einer Veränderung der Arbeit des Verfassungsschutzes in Bezug auf Neonazis habe dies jedenfalls nicht geführt und man habe weiterhin intensiv versucht, diese Szene aufzuklären. Nach weiteren Funden von Waffen und Ähnlichem befragt, antwortete der Zeuge Peter Nocken, dass er keine Personen oder Ereignisse mehr damit verbinden könne, es sei zu lange her. **486**

bb. Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz

(1) Aufbau und Funktionsfähigkeit des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz nach der „Wende“

Der Zeuge Prof. Dr. Michael Lippert erläuterte dem Untersuchungsausschuss den Aufbau des TLfV nach der „Wende“. Dieser Vorgang habe sich unter Berücksichtigung der Besonderheiten der fünf neuen Länder nach folgenden Grundsätzen gerichtet: Trennung von Verfassungsschutz und Polizei, gesetzliche Fixierung der Zusammenarbeit und des Datenschutzes sowie die Beobachtung früherer fortwirkender unbekannter Strukturen und Tätigkeiten des Sicherheitsdienstes der untergegangenen DDR. Die Mehrheit des Landtags habe dies befürwortet und der damalige Innenminister Böck habe laufend, auch in den Fraktionen des Landtages, auch in den Oppositionsfraktionen, in Arbeitsgruppen hierzu vorgetragen. Die Opposition sei von vornherein in das Verfahren einbezogen worden. Die gesetzliche Grundlage – das Thüringer Verfassungsschutzgesetz – sei dann im November 1991 in Kraft getreten. Beim Aufbau habe man regelmäßig mit dem Bund und den drei Partnerländern kooperiert, die sich über die Aufbauleistungen in Thüringen informieren wollten, aber auch Personal „gespendet“ hätten. Außerdem sei Thüringen noch Mitglied in der süddeutschen Konferenz der Verfassungsschutzämter und Präsidenten gewesen, der die Länder Bayern, Baden- **487**

Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Hessen und auch Sachsen angehört hätten. Des Weiteren gab der Zeuge Prof. Dr. Michael Lippert an, dass der Ursprung des TLfV ein Aufbaustab im TIM gewesen sei, der nach Inkrafttreten des Verfassungsschutzgesetzes im November 1991 die Errichtung des TLfV und die Suche nach einem Leiter dieses Landesamts vorangetrieben habe. Hierbei habe es viele Versuche gegeben, in den Partnerländern und beim Bund Personal zu gewinnen, die aus verschiedensten Gründen fehlgeschlagen seien. Schließlich sei dann im Winter 1991 Herr Winkler vom BMVg gekommen, der dort für Geheimschutz und Sicherheitsüberprüfung zuständig gewesen sei. Herr Winkler sei abgeordnet worden und habe das Amt kommissarisch geführt.

488 Der Zeuge Peter Nocken bestätigte, dass Harm Winkler aus dem Verteidigungsministerium gekommen sei, wo dieser für Sicherheitsprüfungen zuständig gewesen sei. Erfahrungen und Kenntnisse in der eigentlichen Verfassungsschutzarbeit habe Herr Winkler jedoch nicht vorweisen können, sodass ihn zwei Mitarbeiter in Fachfragen beraten hätten. Dabei habe es sich um die Herren Hoffmann und Masopust gehandelt, die beide aus dem gehobenen Dienst in Hessen gekommen und hier sofort in den höheren Dienst übernommen worden seien. In den alten Bundesländern wäre dieser Aufstieg undenkbar gewesen und der Zeuge sei auch in diesen beiden Fällen bezüglich der fachlichen Qualifikation sehr skeptisch gewesen. Außerdem sei es personell eine besondere Situation gewesen, dass Herr Hoffmann die Abteilungen 1 (Personal), 2 (Beschaffung) und 3 (Auswertung) vertreten habe, also für alle Abteilungen gleichzeitig aufgetreten sei.

489 Der Zeuge Harm Winkler erläuterte dem Untersuchungsausschuss die Entstehung und den Aufbau des TLfV während seiner Amtszeit. Als eines der ersten Bundesländer habe Thüringen sein VerfSchG bereits im November 1990 verabschiedet. Daraufhin habe das BfV drei „Aufbauhelfer“ entsandt, die durch die Herren Masopust, Hoffmann und Winkler im Juli, September und Dezember 1991 abgelöst worden und mit dem Aufbau des TLfV beauftragt gewesen seien. Bei diesen Dreien und den weiteren „Westberatern“ habe es sich um ausgebildete Verfassungsschützer gehandelt. Das erste Jahr sei trotz der große Herausforderungen relativ reibungslos verlaufen. Zunächst sei versucht worden, genügend Personal zu rekrutieren und dieses an die Aufgabe heranzuführen. Nach seinen Vorstellungen und denen des TIM sollte das Amt im Wesentlichen mit „Thüringer Landeskindern“ besetzt werden, damit die Verbindung zur Bevölkerung hergestellt werde. Man habe Stellen ausgeschrieben, woraufhin sich „Thüringer Landeskinder“ in großer Zahl beworben hätten. Man habe natürlich nur einen Teil von Ihnen einstellen können und unter Hinzuziehung eines unter Mitwirkung eines Psychologen eigens entwickelten Einstellungsverfahrens mit Fragebögen und Interviews die notwendige Auswahl getroffen. Die neuen Mitarbeiter, deren Ausbildung der Zeuge

selbst organisiert habe, seien dann im Anschluss in anderen Landesämtern für Verfassungsschutz gesondert geschult worden, was ein ziemlich schwieriges Verfahren gewesen sei. An Ausbildung habe es nicht gemangelt. Der Beruf und die berufliche Vorbildung hätten überhaupt keine Rolle gespielt, da es nur auf intellektuelle Fähigkeiten angekommen sei. Die von Thüringen gewonnenen Mitarbeiter seien derart lernbereit und intellektuell interessiert gewesen, dass sie oft besser gewesen seien als die „Westberater", die im Amt zum Teil ihr „Unwesen" getrieben hätten. Die Rekrutierungs- und Fortbildungsmaßnahme sei für den Zeugen daher eine Erfolgsgeschichte gewesen. Bis zum Sommer/Herbst des Jahres 1992 sei ein Personalbestand von knapp 60 Personen aufgebaut worden. Mitte 1992 habe dann auch der erste Stellenplan vorgelegen.

Hinsichtlich einer möglichen Anwerbung ehemaliger Mitarbeiter der „Stasi" sagte der Zeuge **490**
Winkler aus, dass sie diese Gefahr gekannt und ihm Rahmen der Sicherheitsüberprüfung – gerade die Thüringer Landeskinder hätten eine scharfe Sicherheitsüberprüfung durchlaufen müssen – berücksichtigt hätten. Die entsprechenden Ermittlungen seien angestellt worden, sodass der Zeuge hoffe, dass es ihnen damals gelungen sei, die entsprechenden Leute nach Möglichkeit und menschlichem Ermessen auszuschließen. Befragt zur Einstellung von Personen mit rechtsextremistischem Bezug bekundete der Zeuge Winkler, dass er dies bei den vier oder fünf hauptamtlichen Mitarbeitern aus dem Westen nicht beurteilen könne, er aber der Meinung sei, dass es wahrscheinlich keine Rechtsextremisten gewesen seien, weil sie alle diese scharfe Sicherheitsüberprüfung hinter sich gehabt hätten. Bei den Bewerbern seien durchaus Rechtsextremisten oder Personen mit rechtsextremistischer Gesinnung dabei gewesen. So sei ihm durch den damaligen StS der Vorwurf gemacht worden, er würde Rechtsextremisten einstellen. Er habe daraufhin gesagt, dass er die Anwerbung dieser konkreten Person, sofort als er davon erfahren habe, gestoppt habe, im konkreten Fall sei diese Person nicht eingestellt worden. Den Vorwurf, dass im TLfV ein hoher Anteil von Rechtsextremisten eingestellt worden sei, dementierte auch der Zeuge Norbert Wießner. Ihm seien weder Mitarbeiter mit rechtsextremistischen, rassistischen Einstellungen bekannt, noch seien ihm entsprechende Äußerungen zur Kenntnis gelangt. Zu seiner Amtszeit habe das Referat 22 – Rechtsextremismus – schon seit ca. Mitte 1992 bestanden. So peu à peu seien alle Abteilungen und Referate aktiv geworden. Auch der Zeuge Harm Winkler teilte dem Untersuchungsausschuss mit, er sei der Meinung, dass das TLfV wahrscheinlich keine Rechtsextremisten beschäftigt habe, da die Mitarbeiter sich einer scharfen Sicherheitsüberprüfung hätten unterziehen müssen.

Der Zeuge MinR a.D. Jürgen Schaper bekundete, dass man von 1990 bis 1994 zunächst mit **491**
dem Aufbau der Behördenstruktur und der Personalgewinnung beschäftigt gewesen sei. Aus

dem Grund – das hätte er auch mit seinem damaligen Vizepräsidenten im BfV Dr. Frisch vereinbart – habe das BfV großzügig ausgeholfen. Zusätzlich sei Thüringen durch die Partnerverfassungsschutzämter Hessen, Rheinland-Pfalz und zum Teil auch Bayern unterstützt worden. Für die Erfüllung der Aufgaben des LfV, insbesondere zur Beobachtung des Rechtsextremismus in Thüringen, habe man Personal gebraucht, das auf diesem Gebiet schon Erfahrung gesammelt hatte. Das habe man in Thüringen aber nicht bekommen und auch nicht so schnell, wie sie es eigentlich gewollt hätten. Man habe grundsätzlich gerne Landeskinder, auch beim Verfassungsschutz, einstellen wollen, aber da hätten dann politische und sicherheitsrelevante Bedenken dagegen gestanden. Politische Bedenken hätten insofern bestanden, als man gesagt habe, sie müssten, wenn sie Personal gewinnen wollten, gerade für diesen sensiblen Bereich alle Möglichkeiten ausschöpfen, damit nicht ehemalige hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter für den Verfassungsschutz arbeiten. Das habe im Übrigen auch für alle anderen neuen Bundesländer gegolten. Bevor man ein Landeskind habe einstellen können, habe man die Stasiunterlagenbehörde informieren müssen, was seine Zeit gedauert habe. Man habe zudem die Sicherheitsüberprüfung durchführen müssen mit der Befragung von Auskunfts- und Referenzpersonen. Der Zeuge MinR a.D. Jürgen Schaper beteuerte, sie seien damals sehr bemüht gewesen. Auch sein StS habe ihn damals gebeten, dafür zu sorgen, dass sie gerade in dem Bereich Verfassungsschutz (und der Fachaufsicht hierüber) auch Erfolge erzielen, was aber aufgrund des fehlenden Personals nicht einfach gewesen sei. Gefragt nach einer Bewertung der Arbeitsfähigkeit des TLfV, würde der Zeuge MinR a.D. Jürgen Schaper die „Schulnote“ vier bis vier minus vergeben.

492 Der Zeuge Minister a.D. Franz Schuster erläuterte, zum Aufbau des TLfV seien Mitarbeiter aus dem Verteidigungs- und Innenministerium des Bundes und von hessischen Behörden angeworben worden, sodass sich ein sehr heterogenes Bild ergeben habe, wodurch es anfangs auch zu Schwierigkeiten gekommen sei, was aber nie dazu geführt habe, dass die erforderlichen Maßnahmen nicht ergriffen worden wären. Kritik am Personal oder der Arbeitsweise des TLfV wies der Zeuge als überzogen zurück, denn auch wenn es unbestreitbar punktuelles Fehlverhalten gegeben habe, so sei dieses in Anbetracht der Bedeutung des Auftrags des TLfV und den durch die Umstände des Aufbaus bedingten Herausforderungen der Behörde nicht übermäßig groß gewesen.

493 Zur Personalstruktur zu Beginn seiner Amtszeit erläuterte der Zeuge Dr. Helmut Roewer, die Ist-Stellenbesetzung habe nicht dem entsprochen, was er sich vorgestellt habe. Die Masse der ungefähr 50 Mitarbeiter oder fast alle – außer ihm – hätten nicht über eine für dieses Amt notwendige Ausbildung/Qualifikation verfügt. Er habe zunächst nach geeignetem Personal für das TLfV gesucht. Teilweise seien Mitarbeiter fortgebildet worden, teilweise seien sie

nicht fortbildungsfähig gewesen. Auf weitere Nachfrage konnte der Zeuge aber keine konkreten Namen von Mitarbeitern mit unzureichender Qualifikation benennen. Am unkompliziertesten seien die Mitarbeiter gewesen, die aus dem Land hätten gewonnen werden können. Diese hätten Assistenztätigkeiten ausgeübt, die sie ohne Weiteres beherrscht hätten. Schwieriger sei es bei den Beamten gewesen, die samt und sonders – bis auf eine Ausnahme – aus dem Westen gekommen seien und keine besonders guten Voraussetzungen mitgebracht hätten.

Diese Kritik wies der Zeuge Prof. Dr. Michael Lippert zurück. Die Zahl von 50 Personen könne er nicht bestätigen. Von den Mitarbeitern sei ein Großteil aus den alten Ländern oder vom Bund gewesen, die nachrichtendienstlich als Verfassungsschutz-Mitarbeiter ausgebildet gewesen seien, woran fachlich nichts auszusetzen gewesen sei. Den durch Herrn Dr. Helmut Roewer geäußerten Vorwurf einer unzureichenden Qualifikation der Mitarbeiter des TLfV könne der Zeuge Prof. Dr. Michael Lippert nicht nachvollziehen. Auch der Zeuge MinR a.D. Jürgen Schaper wies die von Dr. Roewer vorgetragene Kritik am Personalbestand des TLfV zurück, denn eine derartige Aussage sei in dieser Pauschalität nicht zutreffend. Natürlich sei Personal vorhanden gewesen, mit dem man sehr gut habe arbeiten können. Allerdings müsse er unter Bezugnahme auf eine in einem Buch von Dr. Roewer veröffentlichten Aussage, nach der „einige Amtsleiter feixend gesagt haben, na ja, wir haben euch den Schrott dort hingeliefert“, ohne weiteres zugestehen, dass auch „Luschen“ dabei gewesen seien, was nicht zu verhindern gewesen sei. Das Problem habe darin bestanden, geeignetes Personal zu finden. Insoweit habe es auch Probleme mit der Einstellung der Landeskinder im Hinblick auf fachliche und rechtliche Voraussetzungen gegeben. Das habe zwei, drei Jahre gedauert und im Übrigen alle neuen Bundesländer betroffen. Man könne nicht von heute auf morgen verlangen, dass eine solche Behörde so funktionieren könne, wie diejenigen in den alten Bundesländern, in denen das Personal schon über 30, 40 Jahre vorhanden war. Man müsse der Ansicht des Zeugen zufolge in der Zeit gelebt und das damals miterlebt haben, um dies beurteilen zu können. Auch der Zeuge Franz Schuster bemerkte auf die Äußerungen Dr. Roewers: „Er finde, wer so im Glashaus sitze, der solle nicht mit Steinen werfen.“ Probleme habe es zwar im TLfV gegeben, „aber die Probleme in diesem Amt unter Ägide des Herrn Roewer, die seien im Zweifelsfall viel, viel gravierender gewesen.“ **494**

Der Zeuge Jürgen Zweigert gab zu bedenken, dass er sowohl in seiner Zeit in Hessen, als auch während seiner Tätigkeit beim TLfV an einer ganzen Menge von Veranstaltungen und Lehrgängen beim BfV teilgenommen habe, bei denen „querbeet“ alle möglichen Themen behandelt worden seien. An konkrete Themen der jährlich stattfindenden Fortbildungen beim BfV konnte sich der Zeuge nicht mehr erinnern, meinte jedoch, dass es u.a. auch um die V- **495**

Mann-Führung gegangen sein könnte. Dabei seien entsprechende Regeln, bzw. Dienstvorschriften – beispielsweise wie eine Führung auszusehen und abzulaufen habe, wie man sich mit Quellen auseinandersetze etc. – vermittelt worden. Ob diese Dienstvorschriften des Bundes in Thüringen angewandt worden seien, wisse der Zeuge nicht. Fortbildungen habe es ständig gegeben.

496 Der Zeuge Peter Nocken bekundete, beim Aufbau des Landesamtes habe es zunächst einen Aufbauhelfer aus dem BfV namens Wendlandt gegeben. Er wisse nicht, wann Herr Winkler gefolgt sei und könne auch nicht erklären, warum es nicht gelungen sei, das Amt organisatorisch so zu gestalten, dass es nach zwei, drei Jahren funktionsfähig gewesen wäre. Bezahlungsgründe habe dies sicherlich nicht gehabt. Auch habe es keine Auffälligkeiten, wie etwa einen hohen Krankenstand, gegeben. Die Leute seien gern bereit gewesen, die Aufbauarbeit zu leisten.

497 Der Zeuge Dr. Richard Dewes sagte aus, dass er im November 1994 bei Antritt seines Amtes als Innenminister eine Situation vorgefunden habe, in der die Organisation der Sicherheitsbehörden noch in den Anfängen gesteckt habe und man nicht von einer geordneten Organisation habe sprechen können. Der Zeuge kritisierte, es sei 1992/93 möglich gewesen, dass unter den Augen der Sicherheitsbehörden Tausende von Rechtsextremen durch Thüringer Städte mit Hakenkreuzfahnen, Trommeln, Fackeln usw. marschiert seien. Dies beweise, dass die Sicherheitsbehörden zu dem Zeitpunkt nicht funktioniert hätten. Er habe alles getan, um diese Dinge bestmöglich zu ändern und in seiner fünfjährigen Amtszeit habe es dann solche Aufmärsche nicht mehr gegeben, denn man habe mit harter Hand all diese Dinge unterdrückt, ob es Konzerte oder ob es Demonstrationen gewesen seien. Der Zeuge verwahre sich gegen Kritik und lasse nicht zu, dass diese Leistung schlecht geredet werde.

(2) Struktur und Arbeitsweise des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz

(a) Aufgaben und Arbeitsweise des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz

498 Auf Befragung, wie aus Sicht des Zeugen MinR a.D. Jürgen Schaper ein „ordentliches Arbeiten“ des TLfV aussehen müsse, erläuterte der Zeuge die Funktionsweise des Verfassungsschutzes. Die Beschaffung arbeite mit V-Leuten und sammle Informationen, die an die Abteilung Auswertung gehen und dort analysiert und überprüft werden würden. In der Auswertung würde geprüft, ob bereits Erkenntnisse vorlägen, ob es etwas Neues gebe, ob andere Landesämter Informationen besäßen, ob man mit dem Bundesamt Kontakt aufnehme und vieles mehr. Der Grund dieser Informationsbeschaffung sei es, personelle und strategische Verän-

derungen festzustellen. Normalerweise würden diese Informationen periodisch angeschafft und in den jährlichen Lagebericht des TLfV aufgenommen. Dies sei praktisch die Tätigkeit des TLfV. Wenn es sich um etwas ganz Gravierendes handele, müsse allerdings sofort gehandelt werden. Dann setze man sich selbstverständlich, weil man die Informationen habe und Wert darauf legen müsse, möglichst viele Informationen dazu zu bekommen, mit den anderen Landesämtern, insbesondere auch mit dem BfV in Verbindung, um diese Informationen, diese Einzelheiten zu verifizieren.

Der Zeuge Heinrich Neisen berichtete, er sei in den 1990er-Jahren als Ermittler bzw. Beschaffer des TLfV im Bereich Rechts eingesetzt worden. Seine Tätigkeit habe darin bestanden, auftragsgebunden Informationen von anderen Behörden – wie etwa Polizei, Gerichte, Staatsanwaltschaften, Meldestellen, Gewerbeämter und Ordnungsbehörden – einzuholen. Bei den Arbeitsämtern und Krankenkassen habe er jedoch nicht angefragt. Auch private Personen habe er nicht aufgesucht, sondern ausschließlich Behörden. Sein Einzugsgebiet habe sich auf Thüringen beschränkt und er sei bis 1998 schwerpunktmäßig in Erfurt, Weimar, Jena, Nordhausen, Gotha, Suhl sowie teilweise in Gera und Saalfeld unterwegs gewesen. Die von ihm erworbenen Informationen habe er in Form von Berichten an die Auswertung weitergereicht. Zu welchem Zweck diese erhoben wurden und wie die Auswertung damit umging, habe er nicht gewusst, da er im Regelfall keine Rückmeldung bekommen habe. In manchen Angelegenheiten sei er in Form von in unregelmäßigen Abständen abgehaltenen Dienstbesprechungen zwischen Beschaffung und Auswertung über den Sachstand informiert worden, ohne jedoch über genaue Details, wie etwa weswegen die Informationen aus dem Gewerbe-, Handels- und Vereinsregister eingeholt werden sollten, aufgeklärt worden zu sein. Die V-Mann-Führer hätten außerdem generell nicht über ihre Quellen gesprochen. **499**

Meistens habe der Zeuge Heinrich Neisen lediglich Ermittlungsaufträge von der Auswertung erhalten, wie etwa den berichteten Sachverhalt zu konkretisieren oder zu vertiefen. So sei er beispielsweise einmal beauftragt worden, Informationen zum THS zu beschaffen. An Ermittlungsaufträge zu weiteren konkreten Namen, Organisationen oder Strafvorwürfen könne er sich nicht erinnern. Der Zeuge Heinrich Neisen stellte auf Nachfrage zudem klar, neben dem allgemeinen Erfahrungsaustausch ausschließlich Informationen zu Straf- und Ermittlungsverfahren erhoben zu haben. Andere Bereiche, wie etwa die Vermögensverhältnisse, der Familienstand, der Ausbildungsweg und sonstige Lebensumstände seien nicht erfasst gewesen. Im weiteren Verlauf der Befragung konkretisierte der Zeuge seine Angaben dahingehend, dass er beim Einwohnermeldeamt den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Familienstand, die aktuelle Anschrift sowie ggf. die Historie in Erfahrung gebracht **500**

habe. Beim Gewerbe-, Handels- und Vereinsregister habe er die jeweiligen Registerauszüge erhalten. Außerdem sei das Lichtbild – falls gefordert – eingeholt worden. Informationen zum familiären Hintergrund, etwa den Eltern, Geschwistern, etc. hätte er nur ermittelt, wenn er hierzu beauftragt worden wäre, was seiner Erinnerung nach nicht vorgekommen sei. Danach gefragt, wie die Informationsbeschaffung normalerweise ablaufe, erläuterte der Zeuge, es gebe eine „EWO-Einrichtung“, deren Einwohnermelderegister man Namen, Geburtsdatum und zuständige Behörde entnehmen könne. Befragt zur Existenz von Richtlinien und Vorschriften, auf deren Grundlage die Beschaffung beruht habe, gab der Zeuge an, diese habe es gegeben, wenngleich er sich an diese nicht erinnern könne. Seiner Ansicht nach wisse jeder Ermittler, was man machen dürfe und was nicht. Außerdem habe es Fortbildungen in Köln gegeben, in denen derartige Richtlinien erläutert worden seien, an die sie sich hätten halten müssen. Bezogen auf die Arbeitsweise des TLfV war für den Untersuchungsausschuss die Existenz von Dienstvorschriften in den 1990er-Jahren von besonderem Interesse. Auf Befragen teilten mehrere ehemalige Mitarbeiter des TLfV, u.a. die Zeugen Dr. Helmut Roewer und Reiner Bode mit, dass es im TLfV während ihrer Dienstzeit keine Dienstvorschriften zur Beschaffung oder Führung von V-Leuten gegeben habe. Lediglich sei dem Zeugen Dr. Roewer eine Dienstvorschrift Auswertung erinnerlich. Nach Aussage des Zeugen Dr. Helmut Roewer habe dieser Herrn Nocken damit beauftragt, entsprechende Dienstvorschriften zu entwerfen, was aber nicht geschehen sei.

501 Weitere Kollegen, die mit der Beschaffung betraut worden seien, seien dem Zeugen Heinrich Neisen zufolge Herr Wießner, Herr Schrader, Herr Zweigert, Herr Bode, Herr Frohmann und Herr Buckreus gewesen. Es habe damals jeweils einen Ermittler für Rechts, Links und Ausländer gegeben. Heute hingegen seien die Ermittler regional aufgeteilt. Er könne aber auch nicht ausschließen, dass neben ihm noch andere Mitarbeiter des TLfV als Beschaffer unterwegs gewesen seien und Informationen von den Behörden eingeholt hätten. Teilweise sei ihm von Seiten der Behörden mitgeteilt worden, dass vor Kurzem bereits jemand vor Ort gewesen sei. Hierbei könnte es sich aber auch um Mitarbeiter des BfV gehandelt haben, mutmaßte der Zeuge. Er selbst habe jedoch nicht gewusst, wie das BfV Informationen eingeholt habe und ob dies gegenüber dem TLfV angezeigt worden sei bzw. wer im TLfV hiervon Kenntnis gehabt haben könnte. Jedenfalls habe es sich bei diesen Personen nicht um V-Mann-Führer gehandelt, da er während seiner Tätigkeit als V-Mann-Führer persönlich nicht die Behörden aufgesucht habe und auch nichts dergleichen von den Kollegen Wießner, Frohmann, Zweigert und Bode gehört habe. Zur Zusammenarbeit mit Herrn Wießner befragt, bekundete der Zeuge, sie hätten eine dienstlich normale Zusammenarbeit gepflegt und sich „gesiezt“. Das Büro des Herrn Wießner habe direkt neben dem des Zeugen gelegen, weshalb es nicht ausgeblieben sei, dass man sich über die beschafften Informationen unterhal-

ten habe. Zu Herrn Frohmann, der dem Zeugen damals viel geholfen habe, habe er einen engen Kontakt gehabt und diesen als umgänglichen Kollegen empfunden. Auch der Herr Zweigert sei ein guter Kollege gewesen. Mit den genannten Mitarbeitern habe er sich jedoch nicht über die besorgten Informationen unterhalten, sodass er nicht sagen könne, für welchen V-Mann-Führer er bestimmte Informationen besorgt hatte.

Zur strukturellen Konzeption des TLfV befragt, antwortete der Zeuge Harm Winkler, ihm sei es wichtig gewesen, im Rahmen der Öffentlichkeit darzustellen, dass er den Aufbau eines transparenten Verfassungsschutzes beabsichtigte, sodass die Bürger über Aufgaben des TLfV und die Unterschiede zum MfS aufgeklärt werden. **502**

Der Zeuge MinDirig a.D. Bernd Hillmann berichtete von einer Diskussion, den Aufgabenkatalog des Verfassungsschutzes auf die OK auszudehnen. Im Rahmen von Arbeitskreisen zur Vorbereitung der IMK, an denen der Zeuge teilgenommen habe, sei die Entwicklung der OK in der Bundesrepublik immer wieder ein Thema gewesen und es sei danach gefragt worden, ob man die Nachrichtendienste zur Bekämpfung dieser gesellschaftlich sehr gefährlichen Entwicklung heranziehen könne, da die Sicherheitsbehörden in diesem Bereich nur unzureichend aufgestellt gewesen seien. Es sei darum gegangen, ob die OK, ebenso wie Ausländerterrorismus oder Rechtsextremismus, die Grundlagen einer demokratischen und rechtsstaatlichen Gesellschaft bedrohen könne und wie die sicherheitsbehördlichen Instrumentarien verbessert werden können, um diesen Bereich stärker und besser zu fokussieren. Trotz der verfassungsrechtlichen Bedenken habe Bayern durch Änderung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen begonnen, das BayLfV für den Bereich der OK einzusetzen. Dieses „Experiment“ Bayerns habe man beobachtet und auf die Ergebnisse geschaut, insbesondere welche Probleme sich ergeben hätten und wie effektiv die Maßnahme gewesen sei. Diese Entwicklung sei auch bei Gesprächen des Zeugen mit Herrn Dr. Roewer thematisiert worden. Dabei sei etwa erörtert worden, ob es sinnvoll wäre, im Zuge einer Gesetzesänderung die Beobachtung der OK in die Befugnis des TLfV aufzunehmen. **503**

Die Arbeitsabläufe im TLfV seien dem Zeugen Dr. Helmut Roewer zufolge „ganz normal“ wie in einer üblichen Behörde gewesen. Normal sei, dass es eine Hierarchie gebe, die im Regelfall bei den Informations- und Entscheidungswegen eingehalten werde. Eine Hierarchie bedeute, dass es einen Chef gebe, darunter in der nächsten Arbeitsebene gebe es „Abteilungen“ und darunter in der nächsten Ebene „Referate“ und dann die Sachbearbeiter. Auf Nachfrage, ob Mitarbeiter am Abteilungsleiter vorbei direkten Zugang zu ihm gesucht hätten, antwortete der Zeuge Dr. Helmut Roewer, mit zunehmender Dienstzeit sei Herr Nocken sehr häufig krank gewesen, weshalb es eine Selbstverständlichkeit und dienstliche Notwendigkeit **504**

gewesen sei, dass die Referatsleiter aus dessen Abteilung mit ihm dienstlich unmittelbar zu tun hatten. Er sei in diesem Fall ihr unmittelbarer Vorgesetzter gewesen. Die verschiedenen Mitarbeiter der Hierarchie seien auch nicht immer in der Behörde anwesend gewesen. Außerdem sei die Behörde klein, so dass es dann zu Kontakten zwischen den Mitarbeitern gekommen sei. Eine permanente Umgehung der Behördenstruktur habe jedoch nicht stattgefunden.

505 Der Zeuge Reiner Bode gab an, zu Herrn Dr. Roewer einen ganz normalen Zugang gehabt zu haben. Das TLfV sei ein kleines Haus gewesen. Zu Herrn Dr. Roewer habe im Prinzip jeder Zugang gehabt, der es wollte, weil Herr Dr. Roewer ein eher unkonventioneller Mensch gewesen sei, der auch mal einfach im Büro gestanden habe und etwas gewollt oder irgendetwas nachgefragt habe. Gespräche mit Herrn Dr. Roewer über V-Leute – insbesondere über Tino Brandt – seien nicht immer vom Zeugen ausgegangen, sondern Herr Dr. Roewer habe den Zeugen auch konkret angesprochen. Er habe dem Präsidenten anlassbezogen Informationen von Tino Brandt mitgeteilt. Im Zusammenhang mit dem Heß-Geburtstag – wahrscheinlich 1997 – habe man über sehr qualifizierte Informationen verfügt. Der Kollege, mit dem der Zeuge bei der Beschaffung zusammengearbeitet hatte, habe, als sie vom V-Mann-Treffen zurückgekommen seien, gesagt: „Beim Präsidenten brennt noch Licht, dann müssen wir direkt hin“. In diesem Fall seien sie direkt zum Präsidenten gegangen, was aber nicht die Regel, sondern die Ausnahme gewesen sei. Herr Dr. Roewer sei nach Einschätzung des Zeugen mit Sicherheit nicht über alles informiert gewesen. In dieser Hinsicht sei dieser nicht detailverliebt gewesen.

506 Der Zeuge Dr. Helmut Roewer bekundete des Weiteren, die Aktenführung im TLfV habe bei Amtsübernahme nicht seinen Vorstellungen entsprochen. Ihm sei das zum ersten Mal im Bereich Spionageabwehr aufgefallen. Dort habe ein bestimmtes Aktenkonvolut nicht erkennen lassen, dass es von einer sachkundigen Person angelegt gewesen sei, da weder ein chronologisches Abheften noch eine fallbezogene Ordnung zu erkennen gewesen seien. Dies habe geändert werden müssen. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, es habe eine Dienstvorschrift über die Auswertung gegeben, von der er nicht mehr 100-prozentig sagen könne, ob das auch die Vorschrift gewesen sei, die die Aktenführung betroffen habe. Hinsichtlich der Löschung oder Vernichtung der Akten habe es eine einschlägige Vorschrift im Thüringer Verfassungsschutzgesetz gegeben, die auch angewandt worden sei. Ob während seiner Amtszeit Akten geleert worden seien, wisse er nicht. Wie der Aktenplan und die Aktenformalien bezüglich der V-Mann-Führung ausgesehen hätten, wisse er nicht mehr. Den Treffbericht, so nehme er an, habe der V-Mann-Führer geschrieben. Auf Befragung, wer die Treffberichte gegengezeichnet habe, antwortete der Zeuge, dass die V-Mann-Führer den

Referatsleitern der entsprechenden Extremismusreferate unterstanden hätten. Zugriff auf die V-Mann-Akten mit den Treffberichten habe sicher der V-Mann-Führer und dessen Referatsleiter gehabt. Es gelte in einer Behörde als üblich, Vermerke anzufertigen, wenn man eine Akte bearbeite.

Zur Aktenführung gab der Zeuge Reiner Bode auf Befragung an, dass entsprechende Informationen, wie etwa anwaltliche Schreiben, Meldungen des LKA, Gerichtsschreiben etc., durch den Auswerter in die Auswerterakte oder durch den Beschaffer in die Beschafferakte aufgenommen würden. Es würden immer diese beiden Akten angelegt. Informationen zu juristischen Verfahren etc., die der Zeuge direkt von Tino Brandt bekommen habe, seien in dessen Personalakte einsortiert worden und nicht in die Auswertung gegangen, denn er könne der Auswertung keine Sachen übermitteln, die einen Rückschluss auf die Quelle zuließen. Die Auswertung könne nicht alles bekommen, weil der Grundsatz herrsche, Kenntnis nur, wenn nötig. Zur Aktenführung erläuterte der Zeuge Heinrich Neisen, dass hierfür die Auswertung zuständig gewesen sei. Er wisse nicht, welche Mitarbeiter gegenwärtig mit der Auswertung des Phänomenbereiches Rechts betraut seien. **507**

Auf Nachfrage erklärte der Zeuge Dr. Roewer, Schreiben des BfV seien seiner Erinnerung nach nicht immer an den Präsidenten oder Vertreter im Amt gerichtet gewesen – das wäre auch ganz ungewöhnlich gewesen –, sondern sie seien bei eingestuften Schreiben an den Leiter der zuständigen Arbeitseinheit oder den Vertreter im Amt gerichtet gewesen, wo die entsprechende VS-Post nach den entsprechenden Regularien aufgelaufen sei. Es habe eine Regelung im Amt gegeben, wie mit der eingehenden Post zu verfahren gewesen sei. Über den Eingang habe es keine spezielle Regelung gegeben, dass mit der Post vom BfV anders zu verfahren gewesen wäre als mit der anderer Behörden. Schreiben, die an ihn selbst oder seinen Vertreter gerichtet gewesen seien – wahrscheinlich VS-VERTRAULICH oder VS-GEHEIM eingestuft –, seien von ihm oder seinem Vertreter, Herrn Nocken, geöffnet und gelesen worden. Ihm sei außerdem erinnerlich, dass ihm jegliche Post des TIM sofort zwingend habe vorgelegt werden müssen. Soweit er sich erinnere, sei die Post geöffnet, mit dem Eingangsstempel versehen und vorsortiert worden, wahrscheinlich in seinem Vorzimmer. Ihm sei nicht alle Post vorgelegt worden. Die Behördenschreiben hätten in aller Regel einen Betreff, aus dem sich dann ergebe, wer zuständig sei. Die Routine sei gewesen, dass die entsprechenden Schreiben den zuständigen Abteilungen dann zugewiesen worden seien. Im Übrigen habe er sich, wenn es die Zeit zugelassen habe, in unregelmäßigen Abständen die Gesamtpost auf den Schreibtisch genommen, um auch den Verlauf kontrollieren zu können. Das habe ihn aber nicht veranlasst, vom geschilderten Verfahren abzuweichen. **508**

509 Auf Befragung des Zeugen Dr. Roewer, welche Routine es im TLfV gegeben habe, durch ihn angeordnet und überwacht, dass G-10-Maßnahmen den rechtlichen Regelungen entsprechend und einem vernünftigen Hintergrund gehorchend durchgeführt wurden, antwortete dieser, die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung einer G-10-Maßnahme seien außerordentlich eng. Für die Kontrolle dieser Maßnahmen gebe es ein parlamentarisches Gremium, die G-10-Kommission. Diese kontrolliere jeden einzelnen Antrag, jede einzelne Maßnahme, alle drei Monate. In seiner Dienstzeit habe es insoweit keine Beanstandungen gegeben. Die Anträge, die in Sachen „G-10“ an das TIM abgegangen seien, seien von ihm persönlich unterschrieben worden. Er habe davon immer Kenntnis gehabt und sei informiert gewesen über das, was da passiert sei, da er alle drei Monate darüber habe Rechenschaft ablegen müssen.

510 Der Zeuge Peter Nocken habe nach eigenem Bekunden im Landesamt als Abteilungsleiter der Beschaffungsabteilung begonnen, weil er dies bereits vorher sieben Jahre in Hessen getan habe. Unter anderem sei er hier also auch mit der Anwerbung von V-Leuten beschäftigt gewesen; selbst geführt habe er V-Leute aber nicht. Von den Mitarbeitern seien dann in den nächsten Jahren insgesamt vielleicht drei, vier Quellen angeworben worden, darunter auch Tino Brandt, den Herr Wießner angeworben habe. Mit Herrn Wießner und Herrn Schrader, der erst später ins Haus gekommen sei und als Referatsleiter Rechtsextremismus tätig gewesen sei, habe er auch seinerzeit zusammengearbeitet. Diese beiden Kollegen aus Hessen habe er gekannt, ansonsten niemanden. Es seien damals aus dem HessLfV aber bereits weitere Mitarbeiter in Thüringen gewesen: Herr Schmidt, Herr Masopust, Herr Bode, Herr Zweigert und Herr Schirrmacher. Er selbst sei nach Thüringen gewechselt, weil im Gegensatz zu Hessen hier eine Beförderung möglich gewesen sei. Vizepräsident des Landesamtes sei er selbst erst 1997 oder 1998 geworden. Der Zeuge Reiner Bode, der selbst aus privaten Gründen von Hessen nach Thüringen gekommen sei, bestätigte auf Nachfrage, dass zahlreiche Kollegen aus dem HessLfV in das TLfV gewechselt seien. Hierzu hätten Hubert Bode, Georg Kimmel, Peter Nocken, Jürgen Zweigert und Norbert Wießner sowie die Herren Masopust, Hoffmann und Schirrmacher gehört. Der direkte Vorgesetzte des Zeugen Reiner Bode, Herr Frohmann, sei aus Bayern gekommen. Auch der Zeuge Norbert Wießner bekundete, neben ihm seien in dem Zeitraum auch die V-Mann-Führer Reiner Bode und Jürgen Zweigert, der Auswerter Herr Schirrmacher sowie der Abteilungsleiter Peter Nocken aus dem HessLfV zum TLfV gekommen. Am gleichen Tag wie Norbert Wießner sei auch der Zeuge Jürgen Zweigert aus Hessen – zunächst auf Abordnungsbasis und vier Monate später mit Versetzung – zum TLfV hinzugestoßen.

Der Zeuge Norbert Wießner bekundete, dass es damals im TLfV drei V-Mann-Führer gegeben habe, die sowohl die V-Leute Rechts als auch die V-Leute Links geführt hätten. Nach 1998 seien die drei V-Mann-Führer aufgeteilt und die Bereiche Rechts und Links getrennt geführt worden. Der Zeuge sei zusammen mit Herrn Zweigert in den Bereich Rechts gegangen. Der Zeuge Jürgen Zweigert erläuterte, im 2. Halbjahr 1994 in die V-Mann-Führung gekommen und bis zu seiner Versetzung zur KPI Erfurt im Jahr 2001 ausschließlich für Quellen im Bereich Rechts zuständig gewesen zu sein. Der Zeuge Reiner Bode gab an, im TLfV für die Bereiche Links und Rechts zuständig gewesen zu sein. Er habe daher Links- und Rechtsextremismus faktisch zur gleichen Zeit gemacht. Es sei absolut unüblich – auch nach seiner Erfahrung in anderen Bundesländern – dass diese beiden Extremismusbereiche so nebeneinander und teilweise durch dieselbe Person bearbeitet würden. Das sei der personellen Situation geschuldet gewesen. Er könne auch nicht ausschließen, dass es nicht in anderen Ämtern auch Situationen gebe, in denen das notwendig sei. **511**

Im Hinblick auf die Beurteilung der Arbeit des TLfV während seiner Dienstzeit sagte der Zeuge Peter Nocken aus, dass es gelungen sei, mittels Quellen in die wichtigsten Beobachtungsbereiche einzudringen. Das Landesamt habe auch gegenüber anderen Landesämtern und dem Bundesamt einen ansehnlichen Status gehabt. Die Informationen seien problemlos und beschwerdefrei geliefert worden. Er sei seiner Aufgabe und seinem Auftrag durchaus gerecht geworden und überzeugt, dass die größten Anstrengungen im Rechtsextremismus unternommen worden seien; Linksextremismus und Ausländerextremismus seien nicht so intensiv beobachtet worden. In keinster Weise habe er das Gefühl, dass das Landesamt zu seiner Zeit das Themenfeld Rechtsextremismus unterschätzt habe. Auch rechtskonservative Burschenschaften seien im Blick gewesen. Die Berichte aus den 1990er-Jahren seien sachgerecht gewesen; wenn die Ergiebigkeit nicht so gewesen sei, wie dies jetzt erwartet werde, könne das Landesamt nichts dazu. Die damaligen Entscheidungen seien stets sachgerecht erfolgt. Gefragt, wie er die damalige Organisation und Aufgabenverteilung des TLfV im Hinblick auf die Umstände und Vorgänge der NSU-Morde einschätze, gab der Zeuge Heinrich Neisen an, er habe an dem System nichts Verkehrtes gesehen. **512**

(b) Weiterentwicklung des Bereichs „Auswertung“ des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz durch Einstellung von Personal mit Studienabschluss

Zum Amtsaufbau des TLfV erläuterte der Zeuge Dr. Helmut Roewer, als er in das TLfV gekommen sei, habe es einen Stellenkegel bzw. Stellenpool gegeben, der nicht ausgeschöpft gewesen sei. In den ersten Wochen seiner Amtstätigkeit sei ein Teil dieser Stellen besetzt worden, der höhere Dienst völlig an ihm vorbei durch das TIM. Er habe sich im Bereich des **513**

gehobenen Dienstes abwärts um einige Besetzungen bemüht. Nach einigen Wochen oder Monaten, als es auf die Landtagswahlen 1994 zugegangen sei, sei in Thüringen eine allgemeine Stellensperre erlassen worden, so dass der Aufbau des Amtes eigentlich abgebrochen und beendet gewesen sei. Die neue Thüringer Landesregierung habe dann die aus seiner Sicht wenig glückliche Idee gehabt, alle unbesetzten Stellen zu streichen. Daran sei er nicht beteiligt gewesen, sondern das habe sich aus dem Haushaltsplan ergeben. Daraufhin habe zwischen dem Zeugen und dem Minister Dr. Richard Dewes ein „Chefgespräch“ stattgefunden, in dem er sich massiv beschwert habe, zum einen über die bestehende Diskrepanz zwischen Negativäußerungen bezüglich der Intelligenz des Amtes und dem kompletten Streichen aller freien Stellen und zum anderen darüber, dass er sich nicht habe vorstellen können, unter diesen Gesichtspunkten ein funktionales Amt auf die Beine zu stellen. Der Minister Dr. Richard Dewes habe ihm zugestimmt und gesagt, er sei der Meinung, dass man eine Reihe von intelligenten Leuten in das Amt bringen müsse, und erklärt, für diese Stellen zu sorgen. Diese Zusage habe er eingehalten, denn 1995 oder 1996 hätten Innen- und Finanzminister für den Landeshaushalt einen neuen Stellenplan ausgehandelt, in welchem neun Stellen des höheren Dienstes ausgewiesen gewesen seien.

514 Auf den Vorhalt von Zeugenaussagen, wonach auf Geheiß des damaligen Innenministers die Einstellung von wissenschaftlichem Personal erfolgt sei, und auf die Frage, wer diese Auswahl nach welchen Kriterien getroffen habe, sowie, warum bestimmte Fachrichtungen besonders berücksichtigt worden seien, antwortete der Zeuge Dr. Richard Dewes, dass sich zu Beginn der Amtszeit von Dr. Roewer im Jahr 1994 das TLfV noch in der Aufbauphase befunden habe, denn der „Inlandsgeheimdienst“ sei auch im Hinblick auf die DDR-Vergangenheit ein sehr sensibler Bereich gewesen, der von Grund auf – ohne jegliche Vorgängerparallelität im ehemaligen Staat – neu aufgebaut habe werden müssen. Er habe aber eine Situation vorgefunden, bei der etwa drei Viertel der Führungskräfte der Thüringer Polizei aufgrund von Stasi-Vergangenheit nicht mehr im Amt gewesen seien. Man habe deshalb auf Beamte des gehobenen Dienstes aus den alten Bundesländern zurückgreifen müssen, die hier in den höheren Dienst befördert worden seien. Insbesondere im Bereich der Auswertung habe man Mitarbeiter benötigt, die über eine gute Allgemeinbildung verfügt hätten, was auf weite Teile der Beschäftigten im TLfV oder bei der Polizei nicht zugetroffen habe. Man könne ein Amt nicht nur mit Menschen führen, die von ihrem Bildungsstand her an einer gewissen Grenze halt machen, sondern man brauche auch „richtig kluge Leute“, damit das Amt wirklich gut funktionieren könne. Der vorgefundene Personalbestand sei den Anforderungen einer professionellen Auswertung nicht gerecht geworden. Der Zeuge habe deshalb darauf gedrungen, dass im Bereich der Auswertung Personen eingestellt werden, die über eine anspruchsvolle Bildung und Ausbildung in Form von abgeschlossenem Abitur und Studium

verfügen und in der Lage sind, einen gesellschaftspolitischen Überblick zu haben, komplizierte Zusammenhänge zu erfassen sowie logisch und vernetzt denken zu können. Dabei sei es seiner Einschätzung nach unerheblich, welche Studiengänge diese Personen absolviert hätten, solange die betreffenden Leute denken und abwägen können und grundsätzlich geeignet seien, die jeweiligen Aufgaben zu erfüllen, denn „die Leute müssen einfach gescheit und klug sein und müssen ihre Arbeit erledigen können, so, wie wir es von ihnen erwarten, auf hohem Niveau." Aus diesem Grund sei die einzige Vorgabe seinerseits gewesen, dass Leute eingestellt werden, die ein Studium absolviert hatten und im Bereich der Auswertung den „Level" erhöhen in Bezug auf Abwägung und Beurteilung von Vorgängen. Dieser Vorschlag, für den Bereich der Auswertung Akademiker einzustellen, habe er mit Herrn Dr. Helmut Roewer besprochen, der diesem Vorbringen zugestimmt habe. Außer an der Vorgabe der Qualifizierung der Bewerber in Form eines akademischen Bildungsabschlusses habe der Zeuge Dr. Richard Dewes dafür Sorge getragen, dass die haushaltsmäßigen Voraussetzungen im Stellenplan geschaffen worden seien. Der Zeuge habe im Einvernehmen mit dem Finanzminister und der Regierungskoalition hierfür zusätzliche Stellen geschaffen, die im Stellenplan nicht vorgesehen gewesen seien, um die Qualität der Arbeit im Landesamt zu verbessern.

Zur konkreten Auswahl und Einstellung der neuen Mitarbeiter mit Studienabschluss gab der **515**
Zeuge Dr. Helmut Roewer an, dass dies Sache des TIM gewesen sei. Das TLfV habe bei Personalentscheidungen nur Wünsche äußern dürfen und sei nicht an allen Personaleinstellungen beteiligt worden. Der Zeuge habe selbst niemanden in den höheren Dienst eingestellt, sondern der Innenminister Dr. Dewes habe von ihm verlangt, dass das Amt intelligenter und eine Reihe von Akademikern eingestellt werde. Diese sollten aus Thüringen sein, was er im Nachhinein für richtig erachte. Dementsprechend seien die Stellen ausgeschrieben und eine Vorauswahl vorgenommen worden. Die Einstellungen seien dann durch das TIM erfolgt. Zum Teil seien die vom TLfV vorgeschlagenen Leute eingestellt worden, die übrigen Stellen seien mit anderen Mitarbeitern des höheren Dienstes besetzt worden. Der Zeuge Dr. Richard Dewes bekundete, er habe die Auswahl und Einstellung der Bewerber nicht persönlich vorgenommen. Er könne zwar nicht sagen, wer das Auswahlverfahren durchgeführt habe, meine aber, dass es unter Beteiligung der Abteilung 2 und der Abteilung 1 des TIM durchgeführt worden sei und die Entscheidungen letztendlich gemeinsam mit dem TLfV getroffen worden seien.

Die Vorauswahl des TLfV habe dem Zeugen Dr. Helmut Roewer zufolge entsprechend der **516**
Vorgabe stattgefunden, dass die Akademiker in der Lage hätten sein müssen, den dynamischen Anforderungen in so einem Nachrichtendienst standzuhalten und über entsprechen-

des Formulierungsvermögen und über eine entsprechende breite Ausbildung verfügen sollten. Eine Vorauswahl der Vorauswahl sei von dem damaligen Abteilungsleiter Bermen getroffen worden, der sich durch Berge von Post zu wühlen gehabt und bestimmte Dinge gleich beiseitegelegt habe. Dann hätten sie im Amt eine Auswahlkommission zusammengestellt, die mit den eingeladenen Leuten in vielen Stunden Befragungsgespräche geführt und diese getestet habe. Bei der Aufstellung einer Rangliste seien die Auffassungen von ihm, Herrn Nocken und Herrn Bermen bis auf wenige Abweichungen völlig identisch gewesen. Diejenigen, die sie ausgesucht hätten, seien alle Akademiker mit ersten Berufserfahrungen gewesen. Sie seien zwischen 30 und 50 Jahre alt gewesen. Das seien also Leute mit "satter Lebenserfahrung und keine Hochschulanfänger gewesen. Bspw. habe der Zeuge die Einstellung des Herrn Werneburg befürwortet, der zum damaligen Zeitpunkt 45 Jahre alt und Diplom-Ingenieur gewesen sei. Auf Nachfrage zu Herrn Werneburg erklärte der Zeuge, wenn bei dessen Sicherheitsüberprüfung Kontakte zu Rechtsaußen-Verlagen oder Rechtsaußen-Publizisten eine Rolle gespielt hätten, wäre dieser nicht eingestellt worden. Er habe auch keine Hinweise auf derartige Tätigkeiten gehabt. Der Zeuge erläuterte zudem, sie hätten die Notwendigkeit gehabt, mindestens einen Juristen für die Aufgabe der Leitung des Abwehrbereichs (G 10) einzustellen. Diese Aufgabe hätten sie als erstes erledigt. Das sei Frau Höhn gewesen, von der man auch kaum sagen könne, dass sie eine Berufsanfängerin sei. Nach seiner Kenntnis seien die eingestellten Mitarbeiter auch heute noch in führender Funktion im TLfV tätig, sodass der Zeuge der Meinung sei, dass sie damals bei ihrer Auswahl nicht so ganz daneben gelegen hätten.

517 Der Zeuge Peter Nocken legte dem Untersuchungsausschuss dar, dass im Jahr 1996 oder 1997 die im Haushalt beantragten ca. 14 bis 16 Stellen für den mittleren und gehobenen Dienst komplett gestrichen worden seien und Herr Dr. Dewes stattdessen sieben wissenschaftliche Mitarbeiter haushaltsmäßig genehmigt habe. Es habe sich bei den neuen Mitarbeitern hauptsächlich um Historiker gehandelt. Herr Dr. Dewes sei offenbar seinerzeit davon ausgegangen, dass etwa der berühmte „MI5“ in England ähnlich verfahre und derartige Hochschulabsolventen einstelle. Dort würden sie dann jedoch über lange Jahre geschult, bis sie in den Diensten auch operativ tätig werden könnten. Dies sei im TLfV aber nie passiert. Stattdessen seien diese Mitarbeiter sofort mit der Leitung von Referaten betraut worden, so Herr Schäfer und Frau Timpel – die spätere Lebensgefährtin von Herrn Dr. Roewer –, die sehr bald in operativen Bereichen tätig gewesen seien. Einige der neuen Mitarbeiter seien auch in der Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt gewesen. Es sei wohl erwartet worden, dass der Dienst verwissenschaftlicht werde und auf einem höheren Niveau arbeiten sollte, was aber natürlich nicht so eingetreten sei. Auswirkungen auf die Untersuchung des rechtsextremen Spektrums habe es seinem Wissen nach nicht gegeben; es sei lediglich die Zeit gewesen, in

der Herr Dr. Roewer sich in seinem Wesen etwas verändert habe und die Zusammenarbeit zunehmend schwerer geworden sei.

Nach Meinung des Zeugen Dr. Helmut Roewer zufolge sei Herr Nocken damit einverstanden gewesen, dass sie dem Amt die vom damaligen Innenminister Dr. Richard Dewes gewünschte „Intelligenzspritze verpassten“. Dieser sei ebenso wie er der Meinung gewesen, dass die Analysekapazität des Amtes nicht besonders „toll“ gewesen sei. Selbstverständlich hätten sie den Personaleinsatz, der dann ins Amt geholten Akademiker sehr sorgfältig miteinander diskutiert und auch, nachdem diese erprobt worden waren, diskutiert, an welcher Position sie am besten eingesetzt werden könnten. Er und Herr Nocken seien nicht von größten Differenzen heimgesucht worden. Dem Ziel, eine funktionierende Behörde zu organisieren, hätten sie beide ihr Verhalten untergeordnet. Eine von Herrn Nocken vorgetragene Persönlichkeitsveränderung an sich selbst habe der Zeuge Dr. Roewer nicht festgestellt. Auf Befragung, warum die neu eingestellten Mitarbeiter zum Teil gleich mit entsprechenden Aufgaben, wie der Referatsleitung, betraut worden seien, antwortete der Zeuge Dr. Roewer, die betreffenden Personen seien alle deutlich in einem Alter gewesen, wo man in Behörden und auch in Betrieben in Führungspositionen gerate. Sie seien keine Berufsanfänger gewesen. Im Übrigen seien die eigentlichen Führungspositionen im Amt, Abteilungsleiter-Stellen, Referatsleiter-Stellen zu diesem Zeitpunkt bereits von anderen Personen besetzt gewesen. Die meisten, etwa sieben oder acht, dieser Führungspersonen, wie Herr Nocken, Herr Bermen, Herr Schirrmacher und Herr Schrader etc. seien deutlich älter gewesen als der Zeuge. **518**

Der Zeuge MinDirig a.D. Bernd Hillmann sagte auf Nachfrage zur Personalsituation des TLfV aus, das Amt habe mit Sicherheit – wie die anderen nachgeordneten Behörden – darüber geklagt, nicht genügend Personal zu haben. Als der Zeuge zum Innenministerium gekommen sei, habe eine personelle Umstrukturierung des TLfV dergestalt stattgefunden, dass neue qualifizierte Leute mit akademischem Bildungsgrad dem Amt zugeführt worden seien und dafür an anderer Stelle Personal abgebaut worden sei. Das Auswahlverfahren habe der Zeuge begleitet, indem er die Bewerbungsunterlagen, die das TIM höchstwahrscheinlich nach erfolgter Vorauswahl durch das TLfV erreichten, begutachtet und mit Bemerkungen an die Hausleitung weitergeleitet habe. Außerdem habe er an einigen Einstellungsgesprächen teilgenommen. Zur Qualifikation der Bewerber gab der Zeuge MinDirig a.D. Bernd Hillmann an, er habe die Hausleitung darauf hingewiesen, dass sich eine ganze Reihe fachfremder Bewerber, wie etwa Historiker, gemeldet hätten und für ihn die Frage bestanden habe, ob dies eine gewollte, beabsichtigte und sinnvolle Ergänzung des Spektrums von Personal im Landesamt für Verfassungsschutz darstellen sollte. Der StS habe ihm mitgeteilt, dass es der ausdrückliche Wille sei, die Palette von Fachgebieten, die im TLfV vertreten sein sollen, **519**

weiter zu öffnen, also nicht nur spezielle Fähigkeiten, Talente, Qualifikationen zu berücksichtigen, sondern auch solche, die eher etwas entfernter liegen von dem eigentlichen Tätigkeitsbereich. Diese Neuausrichtung des TLfV sei auf ausdrücklichen Willen des damaligen Innenministers Dr. Dewes erfolgt. Da dem Zeugen diese Neustrukturierung nachvollziehbar begründet worden und der seinerzeitige Leiter des TLfV Dr. Roewer damit einverstanden gewesen sei, habe er die Vorgabe zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

520 Zur Fortbildung des eingestellten Personals gab der Zeuge Dr. Richard Dewes an, er gehe – ohne konkrete Kenntnis zu besitzen – davon aus, dass die betreffenden Mitarbeiter weiterqualifiziert worden seien und z.B. an Ausbildungsgängen des BfV in Köln teilgenommen hätten. Die Fortbildungsfunktion, die das BfV übernommen habe, sei damals wie heute Standard in Deutschland, was auch daran liege, dass die Verfassungsschutzämter eng miteinander verzahnt und deren Rechtsgrundlagen stark synchronisiert seien. Die Weiterqualifizierung sei für den Zeugen die „pure Selbstverständlichkeit“ gewesen, denn es sei klar gewesen, dass die betreffenden Leute einen Vorlauf von mehreren Monaten bis zu einem Jahr benötigen würden, bis sie das Metier richtig beherrschten. Auch die in das TLfV versetzten Polizeibeamten würden eine Weiterqualifizierung in praktischer und theoretischer Hinsicht benötigen, um in der Beschaffung eingesetzt werden zu können. Für die Weiterbildung sei das jeweilige TLfV in Kooperation mit dem BfV zuständig gewesen. Der Zeuge MinDirig a.D. Bernd Hillmann bestätigte, dass im TLfV Fort- und Weiterbildungen stattgefunden hätten. Die Intensivierung der Fort- und Weiterbildung sei ein wesentliches Anliegen des seinerzeitigen Präsidenten Dr. Roewer und des TIM gewesen, zumal sich das Amt zum damaligen Zeitpunkt noch in einer Übergangs- und Angleichungsphase von Ost und West befunden habe. Der Zeuge beteuerte, seine für die Fachaufsicht des TLfV zuständige Abteilung habe generell immer darauf gedrungen, dass eine Weiterqualifizierung der Mitarbeiter stattfinde. Zu diesem Themenkomplex sagte der Zeuge Dr. Helmut Roewer aus, dass die neu eingestellten Mitarbeiter in der Schule für Verfassungsschutz in Heimerzheim die einschlägigen Grundlagenseminare für den höheren Dienst besucht hätten und zur Weiterbildung in ihren spezifischen Aufgabenstellungen geschult worden seien. Dann habe es noch einen Zusatz gegeben, den der Zeuge sich selbst aufgeladen habe und von dem er auch glaube, dass es richtig und sinnvoll sei. Und zwar hätten die Mitarbeiter einmal die Woche einen Nachmittag bis in den späten Abend hinein bei ihm erscheinen müssen, um auf ihre Aufgaben fachlich vorbereitet zu werden. Herrn Nockens Aussage, die sieben Personen, die eingestellt worden seien, hätten keine Schulungen erhalten, könne er nicht bestätigen. Auf weitere Befragung zur Ausbildung der Mitarbeiter erläuterte der Zeuge Dr. Helmut Roewer, das Land Thüringen sei irgendwann dem Bund-Länder-Vertrag über die Schule für Verfassungsschutz beigetreten. Auch für die Mitarbeiter, die in den alten Ländern ausgebildet

waren, habe das Schulungsmaterial gegolten. Nach diesen Grundsätzen sei dort unterrichtet worden. Das seien aber keine Dienstvorschriften gewesen, die die Länder zwingend zu beachten gehabt hätten.

Die Frage, welche Position die neueingestellten Mitarbeiter bekommen hätten, konnte der Zeuge Dr. Richard Dewes nicht beantworten, da er dies damals nicht nachvollzogen und darauf auch keinen Einfluss genommen habe, weil dies nicht „Sache des Ministers“ gewesen sei, sondern durch das Amt selbst, ggf. zusammen mit der Fachaufsicht, durchgeführt worden sei. Der Zeuge habe großen Wert darauf gelegt, dass das Personal für die Polizei und den Verfassungsschutz nicht nur durch „Importe aus den alten Bundesländern“ sondern vor allem auch aus Einheimischen bestehen sollte. Mit der Aussage konfrontiert, die neu eingestellten Akademiker seien auch an den Publikationen des Heron-Verlages beteiligt gewesen und hätten in „Rechtsaußen-Verlagen“ publiziert, bekundete der Zeuge, dass ihm dies nicht bekannt sei. Er habe auch bei der Einstellung keine Vorgabe bezüglich der politischen Ausrichtung erteilt. Zum Vorhalt einer Publikation des Mitarbeiters Herrn Schäfer unter dem Titel „…dich brenn’ ich eigenständig an … Buchenwald – Kristallisationspunkt für Extremisten“, in dem dieser – nach Auffassung eines Ausschussmitglieds – einem übersteigerten Antikommunismus nachhänge und eine starke Verhaftung in der Totalitarismustheorie zeige, erklärte der Zeuge Dr. Richard Dewes, er könne ausschließen, dass die ideologische Auffassung eine Rolle gespielt habe oder Arbeitsmaßgabe gewesen sei. Er würde eine solche Vorgabe damals wie heute nie akzeptieren. Für den Zuständigkeitsbereich des TLfV könne der Zeuge aber keine Angaben machen. **521**

Der Zeuge Dr. Richard Dewes rechtfertigte die Einstellung von Akademikern mit den unterschiedlichen Anforderungen in den Bereichen von Beschaffung einerseits und der Auswertung andererseits, aus der sich verschiedene Anforderungsprofile für die Arbeit im TLfV ergeben hätten. Im Bereich der Beschaffung gäbe es eindeutige Weisungen, z.B. hinsichtlich des Anbringens von „Wanzen“ an Fahrzeugen oder der Beobachtung von Personen. Die Auswertung sei die anspruchsvollste Tätigkeit im TLfV, für die Personen benötigt würden, die logisch denken könnten und über eine gute Allgemeinbildung verfügten. Sie müssten Zeitungen lesen und auswerten, sowie die Quellenmeldungen der Beschaffer auswerten und alle Informationen miteinander verbinden und vernetzt denken können. Das Wichtigste sei, dass die Auswertung funktioniere und der politischen Führung Ergebnisse vorlege, die eine vernünftige Analyse darstellen. Der Zeuge sei nach wie vor der Meinung, dass die Entscheidung, mehr Kompetenz in das TLfV zu bringen, eine sehr richtige Entscheidung gewesen sei. Der Zeuge räumte jedoch ein, keine Erfolgskontrolle dieser Maßnahme durchgeführt zu **522**

haben und könne auch keine konkreten Beispiele benennen, aus denen eine gesteigerte Analysefähigkeit des TLfV hervorginge.

523 Auf weitere Nachfrage, ob die Halbierung der ursprünglich beantragten Stellen durch das TIM Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Amtes gehabt habe, erläuterte der Zeuge Dr. Helmut Roewer, die Erweiterung des TLfV um die genannten Stelle, nach der Auseinandersetzung mit dem Innenminister sei ausreichend gewesen, nur das Problem der zum Teil ungeeigneten Altfälle sei dadurch nicht erledigt gewesen. Sie hätten sich schon bemüht, die Aufgaben, die sich ihnen stellten und die Dinge, die man mit Schwerpunkt von ihnen verlangt habe, zu erledigen. Es sei jedenfalls möglich gewesen, wichtige Informationen für die Innere Sicherheit dieses Landes zu beschaffen. Das Personal habe aber nur zum Teil ausgereicht, um die gestellten Aufgaben zu erfüllen. Sie seien zum Beispiel nach dem Untertauchen des Trios alsbald an personelle Grenzen geraten, als es um die Frage gegangen sei, eine möglichst dichte Überwachung zu organisieren. Das sei sehr schwierig und zum Teil nur periodisch möglich gewesen, weil das gesamte Personal dann gebunden gewesen sei. Der Zeuge Dr. Roewer erklärte, zu den Aufgaben, die man mit Schwerpunkt von ihnen verlangt habe, hätte die Beschaffung von Informationen über Gewalttäte gehört. Das sei in aller Regel oder jedenfalls in den Fällen, die jetzt bekannt geworden seien, relativ gut gelungen. Im Bereich des Rechtsextremismus seien die Anforderungen drastisch erhöht worden, als regelmäßig diese entsetzlichen Skinheadkonzerte im Lande stattgefunden hätten, wo die Polizei vom TLfV kategorisch verlangt habe, dafür die richtigen Prognosen zu beschaffen. Auch diese Voraussetzungen seien weitgehend erfüllt worden. Der Zeuge Dr. Richard Dewes sei davon ausgegangen, dass das TLfV zum Zeitpunkt seines Ausscheidens um die hundert Beschäftigte gehabt habe. Er sei der Auffassung, dass die Organisation kleiner Landesämter, wie u.a. des TLfV, im Hinblick auf Qualität und Kompetenz viele Nachteile habe.

(c) Umstrukturierung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz durch Zusammenlegung der Bereiche „Beschaffung“ und „Auswertung“

524 Zur Tatsache, dass es im TLfV eine Zeit lang keine Aufteilung der Bereiche Beschaffung und Auswertung gab, bekundete der Zeuge Reiner Bode, dies sei während seiner Dienstzeit geändert worden. Die Änderung habe darin bestanden, dass die zuvor voneinander separierten Beschaffer und Auswerter nunmehr zusammen in einem Referat tätig gewesen seien. Das bedeute, die Personalunion habe nur für den Referatsleiter gegolten, der sich um die Beschaffung und die Auswertung gekümmert habe. Außerdem hätten die Referats- und Abteilungsleiter die entsprechende Fachaufsicht über die V-Mann-Führer ausgeübt. Die V-Mann-Führung und die Auswertung seien dagegen immer getrennt gewesen. Der Zeuge

Harm Winkler führte hierzu aus, dass eine Zusammenlegung von Auswertung und Beschaffung bereits unter ihm erfolgt sei, weil dies in kleinen Ämtern sinnvoll sei, um Informationen der Beschaffung der Auswertung direkt zugänglich zu machen. Das Innenministerium habe jedoch angeordnet, diese Zusammenlegung wieder aufzuheben. Dem sei er jedoch in seiner Amtszeit nicht nachgekommen. Ob eine Zusammenlegung sinnvoll sei, hänge von der Größe des Amtes und anderen Faktoren ab, die im Einzelfall zu beurteilen seien.

Auf Befragung zu seiner konkreten Tätigkeit als Referatsleiter 22 für den Bereich Rechtsextremismus antwortete der Zeuge Friedrich-Karl Schrader, dass im Gegensatz zu anderen Landesämtern und dem BfV in der Thüringer Behörde Beschaffung und Auswertung zusammengelegt gewesen seien, worin er keinen Nachteil gesehen habe. Er habe direkten Zugriff auf Beschaffung und Auswertung gehabt und sei damit „sehr gut gefahren“. Seine Tätigkeit habe darin bestanden, diese beiden Dinge mit Bezug zum Rechtsextremismus zusammenzuführen, also etwa die Beschaffer anzuhalten, zeitnah wichtige Informationen beizubringen, etwa durch den Einsatz von V-Leuten, durch Recherche von Publikationen und Durchführung von Telekommunikationsüberwachungen. Außerdem habe das TLfV Treffpunkte, wie etwa Gaststätten oder Veranstaltungen observiert. Die gewonnenen Informationen seien dann im Rahmen der Auswertung – soweit nötig – ausgewertet und durch Rückfragen und Aufträge ergänzt worden. **525**

Zu den Auswirkungen der Zusammenlegung von Beschaffung und Auswertung unter dem damaligen Präsidenten des TLfV, Dr. Helmut Roewer, sagte der Zeuge Norbert Wießner aus, dass dies im Grunde genommen bei professioneller Handhabung tatsächlich Vorteile mit sich bringe, weil sich der Beschaffer und der Auswerter quasi gegenübersäßen. Sie hätten kurze Wege, da sie direkte Informationen von dem Referatsleiter bekommen könnten und nicht über die Abteilungsleitung zu gehen bräuchten. Der Zeuge gab jedoch auch zu bedenken, dass es nicht so laufen könne, wie es zur damaligen Zeit im TLfV gehandhabt worden sei. Seit dieser Umstrukturierung im Jahr 1996 habe es nicht mehr funktioniert. Er kritisierte, dass Quellen offen gehandelt worden seien und man sich im Flur und in Kaffeerunden über die Quellen unterhalten habe, sodass es überhaupt keinen Quellenschutz mehr gegeben habe. Der Zeuge habe sich daraufhin – weil Dr. Roewer in dieser Frage „festgefahren wie Granit“ gewesen sei – u.a. beim Innenstaatssekretär beschwert und dabei sei es das erste Mal zu seinem Bruch mit der Amtsführung gekommen. Später sei das Problem nicht mehr bei den Aufsichtsbehörden angesprochen worden, weil die Fachaufsicht nicht in das TLfV gekommen sei und man auch nicht die Möglichkeit gehabt habe, zur Aufsicht in das Ministerium gehen zu können, ohne dass der Präsident hierüber informiert worden wäre. Andernfalls hätte man anschließend nicht mehr zurück in das TLfV kommen brauchen. **526**

527 Zur Zusammenlegung von Auswertung und Beschaffung erläuterte der Zeuge Dr. Helmut Roewer, dass die Aussagen des Herrn Wießner für ihn zum Teil schwer verständlich seien. Im Jahr 1995 habe das TIM eine Anweisung gegeben, wie das TLfV umzustrukturieren war. Die Behörde sei von einer Vierabteilungsstruktur auf eine Dreiabteilungsstruktur reduziert worden und habe dann eine Struktur eingenommen, die der des BfV zwischen 1965 und 2007 entsprochen habe. Das BfV habe 2007 diese Struktur aufgeben und eine einnehmen müssen, die etwa dem entsprochen habe, was Herr Gasser vorgeschlagen habe. Diese Struktur gebe das BfV allerdings jetzt wieder auf. Der Hinweis der Auflösung von Beschaffung und Auswertung sei unzutreffend. Der eigentliche Inhalt dieser Struktur, die das BfV gehabt habe und die sie nachgeahmt hätten, sei der, dass unterhalb der Fachsparten Rechtsextremismus, Linksextremismus und Ausländerextremismus die Zweiteilung in Beschaffung und Auswertung erst einsetze. In all diesen drei Referaten – Rechtsextremismus, Linksextremismus und Ausländerextremismus – habe es daher sowohl Beschaffer als auch Auswerter gegeben. Beide Sorten von Mitarbeitern hätten dem jeweiligen Referatsleiter unterstanden. Diese Gliederung sei seiner Ansicht nach zwar sinnvoll, aber nicht so wichtig, wie es manchmal dargestellt werde, denn gute Leute könnten in jeder Gliederung arbeiten, nicht so gute in keiner. Der Zeuge MinDirig a.D. Bernd Hillmann fügte hinzu, dass diese Umstrukturierung des TLfV auch in anderen Ländern zur Kenntnis genommen worden und auf ein großes Sachinteresse gestoßen sei. Die Rückmeldungen seien teils zustimmend, aber überwiegend ablehnend gewesen. Der Zeuge Heinrich Neisen wies die Anschuldigung des Herrn Wießner, es habe damals keinen Quellenschutz gegeben, zurück. Er meinte, dass es damals noch einen Quellenschutz gegeben habe, was heute nicht mehr der Fall sei. Er könne die Aussagen von Zeugen, wonach in der Amtszeit des Herrn Dr. Roewer die V-Leute quasi direkt ins Haus marschiert seien und deren Identität neben dem V-Mann-Führer auch anderen Leuten bekannt gewesen sei, nicht bestätigen.

528 Der Zeuge Jürgen Zweigert trug – teilweise im Widerspruch zu dem oben Gesagten – vor, dass seiner Ansicht nach am Anfang Beschaffung und Auswertung getrennt gewesen seien und irgendwann in einer Abteilung – unter Beibehaltung der Aufteilung in verschiedene Referate – zusammengelegt worden seien. Wann diese Zusammenlegung stattgefunden und über welchen Zeitraum diese bestanden habe, konnte der Zeuge nicht genau sagen und meinte, dass dies nur für einen Teil des Zeitraums von 1994 bzw. 1995 bis 2001 gelte. Der organisatorischen Maßnahme maß der Zeuge keine große Bedeutung bei, da ohnehin noch eine räumliche Trennung vorhanden gewesen und eigentlich alles genauso abgelaufen sei, wie sonst auch. Im Prinzip habe sich dadurch nichts geändert, nur dass „das Kind einen anderen Namen“ gehabt habe. Zur Zusammenarbeit zwischen Beschaffung und Auswertung

erläuterte der Zeuge, es habe von der Auswertung immer wieder Anregungen bzw. Rückkoppelungen in der Art gegeben, dass zu dem und dem Bereich irgendetwas nachgefragt worden sei, falls von der jeweiligen Quelle dazu möglicherweise etwas habe gesagt werden können. Gefragt, ob es unter den Mitarbeitern Gespräche gegeben habe, etwa zur Einordnung und Überprüfung der Quelleninformationen, gab der Zeuge Jürgen Zweigert zu bedenken, dass sich die Mitarbeiter natürlich gekannt hätten, aber man aus Sicherheitsgründen nicht über die Quellen gesprochen habe. Sie hätten insofern – trotz „Zusammenlegung" von Beschaffung und Auswertung – nicht zusammen an einem Tisch gesessen. Eine Trennung sei auf jeden Fall da gewesen.

(3) Leitung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz unter Dr. Helmut Roewer

(a) Ernennung Dr. Helmut Roewers zum Präsidenten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz

(aa) Bewerbung und Qualifikation Dr. Helmut Roewers

Nach eigenen Aussagen habe der Zeuge Franz Schuster wenig mit der Ernennung Dr. Roewers zum Präsidenten des TLfV zu tun gehabt, da sich der Zeuge zu dieser Zeit bereits „auf dem Absprung" befunden habe. Im Vorfeld habe der Zeuge die Arbeit des TLfV begutachtet und sei im Jahr 1993 zu dem Ergebnis gekommen, den damaligen kommissarischen Präsidenten Harm Winkler abzulösen. Diese Entscheidung sei aber mit der Maßgabe erfolgt, ihm nicht zu kündigen, sondern eine anderweitige Verwendung zu suchen, bei der er viel besser aufgehoben wäre, als dies bis dato der Fall gewesen sei, und seiner Ausbildung entsprechend hätte tätig sein können. Als das dann abgeschlossen gewesen sei mit dem Beschluss, es werde nun eine Versetzung des Herrn Winkler stattfinden und ein Nachfolger gesucht, da sei für ihn zunächst einmal der Vorgang fürs Erste abgehakt gewesen, weil er gewartet habe, welche Person das Amt übernehme. Herr Winkler sei ja noch im Amt gewesen und habe weitergearbeitet. Zu dem Zeitpunkt habe der Zeuge keinen Herrn Dr. Roewer oder jemand anderen, der dafür in Frage gekommen wäre, gekannt. Deshalb habe für ihn in dem Augenblick kein großer Handlungsbedarf bestanden. Der Zeuge Prof. Dr. Michael Lippert bestätigte, dass Herr Schuster einige Monate nach dessen Amtsantritt im Spätsommer 1992 einen Besuch im TLfV gemacht und mit den Mitarbeitern gesprochen habe. Dabei habe dieser festgestellt, dass im TLfV eine gewisse Unsicherheit der Mitarbeiter im Hinblick auf den damaligen kommissarischen Leiter bestanden habe. Man habe sich zunächst entschlossen, **529**

neue Abteilungsleiter in das Amt zu holen und später habe man sich dann entschieden, Herrn Winkler als Leiter des TLfV abzulösen und in das TIM zu versetzen.

530 Der Zeuge Franz Schuster führte des Weiteren aus, er habe Dr. Roewer weder gesucht noch gefunden, sondern dieser habe sich etwa im Januar 1994 selbst bei ihm gemeldet, ohne dass der Zeuge ihn vorher gekannt habe oder ihn eingeladen hätte. Dr. Roewer habe sich angemeldet, er wolle mit ihm über das Thema TLfV sprechen und ihm mitgeteilt, dass er an der fraglichen Stelle interessiert sei. Der Zeuge wisse nicht, wer Dr. Roewer empfohlen habe, nach Thüringen zu kommen. Er habe mit ihm daraufhin kein detailliertes Gespräch geführt, sondern ihn als Besucher empfangen. Deshalb hätten sie auch nicht über die fragliche Stelle gesprochen, sondern er habe sich nach Dr. Roewers Tätigkeit im BMI erkundigt. Zum Abschied habe Dr. Roewer gemeint, er wolle sich das mit der Bewerbung noch einmal überlegen und noch mit anderen Leuten – mit welchen könne der Zeuge nicht sagen – über Thüringen reden, bevor er entscheide, sich zu bewerben. Aus diesem Grund sei es für den Zeugen noch völlig offen gewesen, ob sich Dr. Roewer nun konkret bewerben wolle oder werde. Er hätte jedenfalls Herrn Dr. Roewer nicht „holterdiepolter“ eingestellt. Der Zeuge habe sich aber beim BMI und bei den bayerischen Kollegen über Dr. Roewer erkundigt. Vom BMI habe er erfahren, was Herr Dr. Roewer dort gemacht habe, dass er in und für die Länder schon mal tätig gewesen sei und dass es keine negativen Erfahrungen mit ihm gegeben habe. Aus Bayern habe er erfahren, dass er dort nicht bekannt sei und dass man demzufolge auch keine Erfahrungen mitteilen könne.

531 Im Gegensatz zur Aussage des Zeugen Schuster gab der Zeuge Dr. Richard Dewes an, dass er Dr. Roewer weder ausgewählt noch vorgeschlagen habe oder sonst an dessen Ernennung beteiligt gewesen sei. Vielmehr sei sein Amtsvorgänger Franz Schuster für die Ernennung Dr. Roewers zum Präsidenten des TLfV verantwortlich gewesen, denn der Zeuge habe Dr. Roewer bei seiner Amtsübernahme als Innenminister Ende November 1994 bereits vorgefunden. Außerdem wies der Zeuge darauf hin, dass Dr. Roewer vom BMI zum Land Thüringen abgeordnet worden sei, und mutmaßte, dass sich dies aus einer persönlichen Bekanntschaft zwischen dem damaligen Bundesinnenminister Kanther und dem Ministerpräsidenten Dr. Bernhard Vogel ergeben habe. Der Zeuge gehe davon aus, dass Herr Dr. Vogel den Herrn Kanther gefragt habe, ob er jemanden hätte, den er für diesen Bereich verwenden könnte. Jedenfalls sei der damalige Ministerpräsident Dr. Vogel dem Zeugen gegenüber sehr für eine Versetzung von Herrn Dr. Roewer eingetreten, dieser habe ihn geradezu gedrängt. Der Zeuge Dr. Richard Dewes resümierte, dass Dr. Roewer auf Betreiben des damaligen Ministerpräsidenten Dr. Bernhard Vogel in das Amt versetzt worden sei und damit die CDU ihn hergeholt habe.

Der Zeuge Dr. Helmut Roewer sagte aus, dass er nach Thüringen geholt worden sei, um die vom Innenminister festgestellten Mängel des TLfV abzustellen. Das TIM habe im BMI seines Wissens nach einen Beamten angefordert, der fachlich kompetent, führungsstark und durchsetzungsfähig ist, und seine Vorgesetzten im BMI seien der Meinung gewesen, dass diese Eigenschaften auf ihn zuträfen. Der Zeuge dementierte, dass er über die „FDP-Schiene“ (durch den damaligen Fraktionsvorsitzenden der FDP Kniepert) nach Thüringen als Präsident des TLfV gelotst worden sei. Zu seiner Qualifikation für das Amt des Thüringer Verfassungsschutzpräsidenten befragt, gab der Zeuge an, er sei ein Beamter des höheren Dienstes gewesen, der über erhebliche Erfahrungen im Bereich des Verfassungsschutzes verfügt und als Spitzenkraft auf dem Gebiet gegolten habe. Er sei im BMI sechs oder sieben Jahre Fachaufsicht für den Verfassungsschutz und Mitglied verschiedener informeller Gremien gewesen, so dass er mit den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder täglich zu tun gehabt habe. Außerdem sei er Dozent an der Schule für Verfassungsschutz gewesen und habe das BVerfSchG kommentiert. Das Referat des BMI, das er geleitet habe, sei zwischen 20 und 30 Personen stark gewesen. Das sei nach dortigen Maßstäben ein besonders großes Referat gewesen. Seine Vorgesetzten im BMI hätten ihn exzellent beurteilt und seien der Meinung gewesen, er solle die Aufgabe beim TLfV übernehmen. **532**

Der Zeuge Dr. Helmut Roewer erläuterte des Weiteren, er wisse nicht, wer ihn zum TLfV geholt habe. Er habe sich für diesen Posten nicht beworben. Er erinnere sich nicht daran, mit jemandem gesprochen zu haben, der in irgendeiner Weise befugt gewesen wäre, ihn nach Thüringen zu holen. Der Zeuge bekundete zudem, er sei – er wisse nicht mehr genau wann, es müsse vor diesem Abordnungsgesuch gewesen sein – im BMI angesprochen und zu einem Personalgespräch vorgeladen worden. Dort habe man ihm diesen Sachverhalt vorgetragen. Er meine sich erinnern zu können, anlässlich einer Dienstreise nach Erfurt in anderer Sache gebeten worden zu sein – aber er wisse nicht, von wem –, bei Minister Schuster oder StS Dr. Lippert vorzusprechen. Auf weitere Nachfrage meinte der Zeuge, er sei während seiner Dienstzeit in Berlin mehrfach dienstlich in Erfurt gewesen. Er habe aber keine Erinnerung, ob er dort mit Kontakten über eine mögliche Stelle im TLfV gesprochen habe. Der Zeuge Dr. Helmut Roewer gab auf Befragung an, ein Schreiben, das am 16. März 1993 – nach Auffassung des Untersuchungsausschusses sehr wahrscheinlich von Herrn Schaper – über den Abteilungsleiter an den StS des TIM übermittelt wurde und das für die Leiterposition im TLfV den Zeugen vorschlug sowie erwähnte, dass der Zeuge Interesse an der Übernahme der Position bekundet hatte, nicht zu kennen. Zu den internen Vorgängen im TIM könne er absolut nichts sagen. Er sei 1993 in Berlin gewesen und könne an Vorgängen in Erfurt nicht beteiligt gewesen sein, die bereits im Zusammenhang mit seiner Bewerbung als **533**

Präsident des TLfV stehen sollen. Der Zeuge gab außerdem an, sich an Herrn Schaper nicht (mehr) zu erinnern. Der Zeuge konnte weder bestätigen noch ausschließen, dass er vor dem 16. März 1993 Interesse an der Übernahme der Leiterposition bekundet hatte.

534 Der Zeuge MinR a.D. Jürgen Schaper beteuerte, er habe Herrn Dr. Roewer, bevor dieser nach Thüringen gekommen sei, überhaupt nicht gekannt und sei an dessen Vorschlag nicht beteiligt gewesen. Bevor der Zeuge 1993 Thüringen verließ, habe er mit Dr. Lippert und Dr. Heuer in Gesprächen die Zukunft des TLfV und des Herrn Winkler erörtert. In diesem Zusammenhang habe ihm Dr. Heuer dann gesagt, „ja, wenn der StS sich nicht ganz sicher ist, dann wüsste er da noch einen“. Der Zeuge fragte daraufhin: „ja, wen denn?“ Da habe Herr Dr. Heuer ihm Dr. Roewer genannt bzw. vorgeschlagen. Wie es dann zur Einstellung von Dr. Roewer gekommen sei, wisse der Zeuge nicht mehr. Er sei zu dem Zeitpunkt, als Dr. Roewer eingestellt wurde, nicht mehr in Thüringen tätig gewesen. Die Initiative sei von Herrn Dr. Heuer ausgegangen, der ehemals Abteilungsleiter im BMI gewesen sei und Herrn Dr. Roewer sehr gut gekannt habe. Wenn ein Mann wie Herr Dr. Heuer einen solchen Vorschlag mache, dann sei es nachvollziehbar, wenn ein StS dem folge, meinte der Zeuge MinR a.D. Jürgen Schaper abschließend.

535 Der Zeuge Peter Nocken bekundete, Dr. Roewer sei im Sommer 1994 nach Thüringen gekommen und der Zeuge habe ihn schon vorher gekannt. Die Entscheidung, ihn nach Thüringen zu holen, müsse das TIM getroffen haben; er wisse aber nicht, wer letztendlich die Entscheidung gefällt habe. Es sei seinerzeit aber offenkundig gewesen, dass Herr Dr. Heuer als ehemaliger MinDir im BMI Dr. Roewer empfohlen haben müsse. Es habe eine Hierarchie im BMI bestanden, aus der diese Empfehlung stamme: Dr. Heuer, Dr. Werthebach, Dr. Roewer. Dr. Roewer sei in der Bundesrepublik als Fachmann für den Verfassungsschutz bekannt gewesen, der auch den Kommentar zum BVerfSchG geschrieben habe. Er sei aus der Abteilung Innere Sicherheit des BMI, dem Referat zur Fachaufsicht über das BfV, gekommen und habe sich daher mit den Diensten ganz gut ausgekannt.

536 Auf Nachfrage erläuterte der Zeuge Prof. Dr. Michael Lippert, sich nicht daran erinnern zu können, im Rahmen des Auswahlverfahrens über Herrn Dr. Roewer einen Aktenvermerk angefertigt zu haben, in dem positive Auswahlkriterien formuliert worden seien. Er selbst habe Herrn Dr. Roewer nicht näher gekannt, bevor dieser Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz geworden sei. Er habe natürlich gewusst, dass dieser Referatsleiter im BMI gewesen war und halte es für möglich, ihn einmal im BMI gesehen zu haben. Aber der Zeuge selbst sei nicht in der Abteilung Innere Sicherheit gewesen und habe weder dienstlich noch persönlich mit Herrn Dr. Roewer zu tun gehabt. Diesbezüglich wurde der Zeuge mit der

Darstellung des Buches „Nur für den Dienstgebrauch. Als Verfassungsschutzchef im Osten Deutschlands“ von Dr. Helmut Roewer konfrontiert, wonach der Zeuge zusammen mit Herrn Dr. Roewer im selben Referat im BMI und im „Tiedge-Untersuchungsausschuss“ des Deutschen Bundestages gearbeitet haben soll. Dies bestritt der Zeuge Prof. Dr. Michael Lippert und bekundete, in einer anderen Abteilung als Herr Dr. Roewer tätig gewesen zu sein. Er habe jedoch mit der Abteilung des Herrn Dr. Heuer, in der Herr Dr. Roewer Referatsleiter gewesen sei, in einigen Fragen kooperiert. Insoweit habe es ganz dünne Berührungspunkte gegeben. Auch im Zusammenhang mit dem Untersuchungsausschuss „Tiedge“ habe er keinen Kontakt mit Herrn Dr. Roewer gehabt. Der Zeuge warf Herrn Dr. Roewer vor, mit seinen Aussagen im Buch zu phantasieren. Dieser habe in seinem Buch ein Referat erfunden, das es so nicht gegeben habe. Andere Mitarbeiter in der Abteilung habe der Zeuge Prof. Dr. Michael Lippert sehr genau gekannt. Er erinnere sich sehr deutlich an Herrn Dr. Werthebach und Herrn Dr. Heuer. Herrn Dr. Werthebach habe er für Thüringen gewinnen wollen, der habe aber eine Absage erteilt. Mit Herrn Dr. Roewer habe er ein solches Gespräch nicht geführt, an etwaige Werbeversuche oder Ansprachen könne er sich nicht erinnern. Es könne sein, dass Herr Dr. Heuer den Dr. Roewer vorgeschlagen habe, weil er ihn aus der gemeinsamen Zeit im BMI gekannt habe. Einen Auftrag an das BMI, auf die Suche nach geeignetem Personal für die Stelle des Präsidenten des Landesamtes zu gehen, habe er nicht ausgelöst oder selbst ausgeführt. Herr Dr. Heuer hätte einen solchen Auftrag möglicherweise auslösen oder ausführen können, weil er von dort kam, aber dem Zeugen sei das nicht bekannt gewesen. Der Zeuge Prof. Dr. Lippert erläuterte, Herr Dr. Roewer sei von der Aus- und Vorbildung her – Tätigkeit im BMI Abteilung Innere Sicherheit als Referatsleiter – natürlich fachlich geeignet gewesen für diese Tätigkeit, jedenfalls von der Schriftform her. Dessen weitere Persönlichkeitsentwicklung habe er nicht prognostizieren können.

(bb) Entscheidung zur Abordnung und Versetzung in das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz

Der Zeuge Franz Schuster führte aus, im Jahr 1994 habe eine Bewerbung des Herrn Dr. Helmut Roewer vorgelegen. Dieser habe seine Unterlagen an das TIM geschickt, für deren Bearbeitung Herr Dr. Heuer zuständig gewesen sei. Eine Stellenausschreibung sei bei einer solchen Position unüblich gewesen. Es habe für das Amt des Präsidenten des TLfV jedenfalls keine anderen Bewerber außer Dr. Roewer gegeben, die sich bei ihm persönlich angemeldet und für den Job interessiert hätten. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge zudem, dass die Versetzung des Herrn Winkler und die Bewerbung von Herrn Dr. Roewer völlig unabhängig voneinander gelaufen seien und nicht in Konkurrenz zueinander gestanden hätten. Bei der personellen Umstrukturierung habe der Zeuge das Ziel verfolgt, qualifiziertes Personal zu **537**

gewinnen, das gut miteinander harmoniere. Seine Prämisse sei gewesen, vorerst die Stelle per Abordnung zu besetzen und keine sofortige Einstellung vorzunehmen, um beobachten zu können, wie sich der jeweilige neue Leiter bewähre. Der Zeuge Franz Schuster räumte ein, dass die Bewerbungsunterlagen des Herrn Dr. Roewer möglicherweise über seinen Tisch gegangen sein könnten, aber eine Entscheidung des TIM zugunsten des Herrn Dr. Roewer könne er ausschließen, da der Minister selbst nicht befugt gewesen wäre, ihn einzustellen. Hierzu gebe es Regelungen, bis wie weit das Ministerium entscheiden könne und ab wann das Kabinett entscheiden müsse. Bei einer solch wichtigen Frage, wie im Fall des Herrn Dr. Roewer, bei der es um die Besetzung der Führungsposition eines wichtigen Amtes gegangen sei, habe das Kabinett entscheiden müssen. Somit habe der Zeuge dessen Bewerbung ohne positive oder negative Stellungnahme an das Kabinett weitergereicht, welches sich mit der Thematik beschäftigt und die Entscheidung getroffen habe. Der Zeuge versicherte, sich nicht bemüht zu haben, Herrn Dr. Roewer einen Job zu vermitteln. Da er ihn nicht genügend gekannt habe, habe er kein positives Votum abgegeben, weil er ohne genügend Informationen niemanden guten Gewissens hätte befürworten können. Aus diesem Grund sei die Bewerbung an das Kabinett weitergeleitet worden, ohne dass eine Empfehlung abgegeben worden sei. Das Kabinett habe sich daraufhin die Bewerbung angeschaut und intensiv darüber beraten. Zu den Beratungsvorgängen des Kabinetts meinte der Zeuge unter Verweis auf die Rechtsprechung des BVerfG, sich nicht näher äußern zu dürfen. Jedenfalls sei Herr Dr. Roewer nach positiver Kabinettsentscheidung durch das BMI, entsprechend seiner Bedingung, zunächst abgeordnet und nicht sogleich versetzt worden. Der Zeuge Schuster beteuerte, dass durch die Mitarbeiter seines Amtes alle dienstrechtlichen Vorschriften beachtet worden seien.

538 Zum Verfahrensablauf innerhalb seines damaligen Geschäftsbereiches sagte der Zeuge Franz Schuster aus, üblicherweise werde eine Zuleitung an das Kabinett zuvor einer Abwägung unterzogen. Was das Ministerium im konkreten Fall im Vorhinein überlegt habe, das kenne er nicht alles, aber es sei bekannt gewesen, dass er zu Herrn Dr. Roewer keinen fachlichen Zugang gehabt habe. Das Abwägungsergebnis des Hauses werde grundsätzlich zunächst dem Minister zugeleitet. Der Minister sehe es sich an, verändere oder unterschreibe, je nachdem. Aber die Vorlage verlasse erst das Haus, wenn der verantwortliche Minister sie abgezeichnet habe. Entscheidend sei, was der Minister unterschreibe und dem Kabinett zuleite, es sei denn, er sei nicht anwesend, denn dann treffe der StS die Entscheidung. Wenn er bei der Entscheidung, den Herrn Dr. Roewer dem Kabinett vorzuschlagen, anwesend gewesen sei, dann sei er sich aber ganz sicher, dass das keine wärmste Empfehlung für das Kabinett gewesen sei. Er könne ausschließen, die Vorlage in der Weise unterschrieben zu haben, dass er die Sache befürwortet habe. Es könne aber auch sein, dass er aus-

wärts, etwa auf einer Dienstreise, gewesen sei und die Kabinettsvorlage nicht selbst unterschrieben habe. Wenn dem so sei, dann habe er jedenfalls eine ganz neutrale Zuleitung unterschrieben, er habe es jedenfalls nicht positiv, sondern nur neutral unterschrieben. Mit Sicherheit habe er nicht dazu Stellung genommen, indem er gesagt habe, er sei überzeugt, Dr. Roewer sei der richtige Mann, er empfehle ihn einzustellen. Das mache man nicht, wenn man jemanden nicht genau kenne und der Zeuge habe ihn nicht gekannt, denn er habe in der Zeit zu Herrn Dr. Roewer keinerlei dienstliche Kontakte gehabt.

Nach Angaben des Zeugen Prof. Dr. Michael Lippert sei Herr Dr. Roewer ungefähr ab Sommer 1994 in Thüringen gewesen und nach dem Ende seiner Abordnung auch zum Leiter des TLfV ernannt worden. Der Zeuge räumte ein, es sei, entgegen seiner ursprünglichen Äußerung, nicht zutreffend, dass er an der Ernennung von Herrn Dr. Roewer überhaupt nicht beteiligt gewesen sei. Jedoch habe die Entscheidung zur Ernennung ausschließlich beim Kabinett gelegen. Des Weiteren erläuterte der Zeuge, dass sich die Ernennung in verschiedene, regierungsrechtlich zu beachtende Phasen – in eine Findungsphase, eine Abordnungsphase, eine Entscheidungsphase des Kabinetts und eine Ernennungsphase durch Überreichen der Urkunde – einteilen lasse. In der Findungsphase, die um das Jahr 1993 nach dem Besuch des damaligen Innenministers Franz Schuster im TLfV begonnen habe, habe es aufgrund der Situation des TLfV einen gewissen Druck gegeben, einen Nachfolger für Herrn Winkler zu finden. Dies sei sehr schwierig gewesen, da viele Kandidaten abgesagt hätten. Der Zeuge habe sich dabei u.a. an Herrn Dr. Werthebach und an Herrn Dr. Heuer gewandt. In der Findungsphase habe er mit Herrn Dr. Roewer keine Gespräche geführt. Während der Abordnungsphase habe es dagegen wahrscheinlich Gespräche gegeben. Der Entscheidungsvorgang zur Ernennung sei vom Kabinett verantwortet worden und damit Bestandteil der regierungsinternen Willensbildung. Er sei nicht Mitglied im Kabinett gewesen und könne über diesen Kernbereich der exekutiven Tätigkeit nichts sagen, da dies seiner Auffassung nach gemäß der Rechtsprechung des BVerfG außerhalb der Prüfungskompetenz des Untersuchungsausschusses stehe. Natürlich mache normalerweise ein Ministerium eine entsprechende Kabinettsvorlage; das müsse aber nicht sein. Das könne eine Tischvorlage im Kabinett gewesen sein, alles Mögliche. Er kenne den Vorgang nicht. So eine Kabinettsentscheidung bestehe aus einem formalen Teil, der vom Ressort oder der Staatskanzlei komme, und einem informellen Teil, der Absprachen zwischen den Kabinettsmitgliedern enthalte. Das sei außer seiner Reichweite gewesen. Auch die Vorbereitung für das Kabinett sei Teil dieser regierungsinternen Willensbildung, des Kernbereichs der exekutiven Tätigkeit. Dieser sei ziemlich weit vorverlegt. Natürlich sei der Minister, Herr Schuster, über den Amtsantritt von Herrn Dr. Roewer und dessen neue Tätigkeit unterrichtet gewesen. Der Minister sei nicht in der Sicherheitslage gewesen, aber in der Abteilungsleiterbesprechung. Insofern **539**

sei er grundsätzlich unterrichtet gewesen, auch darüber, wie das Ministerium mit dem TLfV umgegangen sei.

540 Auf Nachfrage erklärte der Zeuge Schuster, nachdem Herr Dr. Roewer abgeordnet worden sei, habe er ihn natürlich auch getroffen und mit ihm gesprochen, wie etwa anlässlich der Sicherheitslagen. Dabei sei auch eine Bewertung der Arbeitsergebnisse erfolgt. Allerdings habe der Zeuge kein einziges Mal ein fachliches Gespräch über die hiesige Arbeit geführt. Er habe mit Herrn Dr. Roewer kein Gespräch bezüglich der „Buchenwald-Randale“ von Neonazis geführt. Nach diesem Vorgang habe es kein reguläres Gespräch gegeben. Der Zeuge bemerkte, dass er vielleicht im Vorübergehen angesprochen worden sei. Er erinnere sich nicht an dienstliche Beratungen mit Herrn Dr. Roewer.

541 Zum Ablauf seiner Ernennung gab der Zeuge Dr. Helmut Roewer an, im Januar 1994 habe der Bundesinnenminister ein Gesuch des Thüringer Innenministers, ihn nach Thüringen im Abordnungswege zu entsenden, zurückgewiesen, weil es ganz allgemein auf eine Tätigkeit beim TLfV gerichtet gewesen sei. Der Bundesinnenminister habe Erfurt mitgeteilt, dass er unkonkrete Abordnungswünsche nicht mehr zu berücksichtigen gedenke. Am 5. April 1994 habe der Zeuge aufgrund eines weiteren Ersuchens des Thüringer Innenministers in Erfurt im Abordnungswege den Dienst als Leiter des TLfV angetreten. Das erwähnte Abordnungsgesuch, das der Bundesinnenminister genehmigt habe, sei auf Abordnung für 3 Monate mit dem Ziel der Versetzung als Präsident des TLfV gerichtet gewesen. Das sei auf einen ausdrücklichen Rat des BMI so erfolgt. Seine Zustimmung zur beabsichtigten Versetzung sei vorbehaltlich der Ernennung zum Präsidenten erfolgt und in den einschlägigen Personalvorgang/Aktenvorgang des BMI aufgenommen worden.

(cc) Amtsübernahme als Präsident des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz

542 Zur Amtsübernahme von Dr. Helmut Roewer konnte der Zeuge Harm Winkler als dessen Amtsvorgänger nur wenige Angaben machen. Der Zeuge habe damals der Presse entnommen, dass sich der StS veranlasst gesehen habe, dringend einen neuen Verfassungsschutzpräsidenten zu installieren. Warum die Wahl auf Dr. Roewer fiel, konnte der Zeuge nicht beantworten, mutmaßte jedoch, dass dies „auf der politischen Schiene gelaufen“ sei. Der Zeuge habe zwar inoffiziell gewusst, dass Dr. Roewer vorgesehen war, er habe aber nicht gewusst, wann er komme und wann er sein Amt antrete. Es könne aber sein – er habe das Papier nicht –, dass ihn ein „kleiner Schrieb“ so ein oder zwei Tage vorher oder sogar nachher erreicht habe, dass ein Herr Dr. Roewer jetzt Leiter sein soll. Eines Tages sei Herr Dr. Roewer in seinem Dienstzimmer erschienen und habe dem Zeugen gesagt, er sei nun

der neue Leiter des TLfV. Dies habe der Zeuge nicht nachgeprüft, zumal er Herrn Dr. Roewer nicht gekannt habe. Er gab an, dass er jedem Nachfolger, der in sein Büro gekommen wäre und gesagt hätte, ich bin der „Neue“ und heiße Roewer, das Amt übergeben hätte, ohne dass der StS oder der Minister zuvor mit ihm darüber geredet hätten. Dann habe der Zeuge dem Herrn Dr. Roewer angeboten, über den Aufbaustand – das TLfV habe sich zu diesem Zeitpunkt noch im Aufbau befunden – und aktuelle Probleme beim Aufbau zu informieren, was dieser mit den Worten abgelehnt habe, dass er daran kein Interesse habe. Der Zeuge sei daraufhin gegangen. Zur Amtsübergabe sei nichts Schriftliches ergangen. Zu diesem Vorgang bemerkte der Zeuge Harm Winkler, dass „da irgendwo das Verständnis“ aufhöre. Das diene sicher nicht der Festigung des Vertrauens in die Sicherheitsdienste, egal wer nun dafür verantwortlich gewesen sei. Das TIM sei genauso verantwortlich für die Sicherheit in größerer Breite wie der Verfassungsschutz. Sein Weggang sei nicht vom TIM aufgefangen worden. Nach der Amtsübergabe sei er aus seinem Dienstzimmer gegangen und habe sich bei dem Personalchef im TIM gemeldet und gefragt, ob sie eine Aufgabe und ein Dienstzimmer für ihn hätten. Er sei bereits zuvor Thüringer Beamter geworden, weil man zu ihm gesagt habe, er müsse Thüringer Beamter werden, wenn er Präsident werden wolle. Da seien die erstmals mit dieser Geschichte konfrontiert gewesen und er habe gesagt, er gehe solange spazieren, bis sie das hätten. Daraufhin sei er drei Tage spazieren gegangen, bis sie eine Stelle für ihn gefunden hätten.

Gegen diese Darstellung des Herrn Winkler wandte der Zeuge Prof. Dr. Michael Lippert ein, **543**
dieser sei so rechtzeitig über die Amtsübernahme durch Herrn Dr. Roewer informiert worden, dass er Zeit gehabt habe, gegen die Ernennung von Herrn Dr. Roewer eine Konkurrentenklage beim Verwaltungsgericht Weimar zu erheben und eine einstweilige Anordnung zu beantragen. Der Antrag sei durch das Gericht abgewiesen worden und auch in der Hauptsache habe Herr Winkler verloren. Das Verwaltungsgericht Weimar habe gesagt, dass der zu Bestellende bestimmte Kriterien erfüllen müsse, die Herr Winkler im Gegensatz zu Herrn Dr. Roewer nicht erfüllt habe. Dieses Urteil sei vor der Kabinettsentscheidung zur Einstellung des Herrn Dr. Roewer ergangen. Erst im Nachhinein sei dann Herrn Dr. Roewer die Ernennungsurkunde übergeben worden. Wahrscheinlich sei Herr Winkler von der Abteilung 1 des TIM – Organisation, Personal, Haushalt – über den Amtsantritt des Herrn Dr. Roewer informiert und ins Ministerium versetzt worden. Eine derartige Versetzung in eine andere Behörde sei für einen Beamten eine regelmäßige und alltägliche Sache. Nach Auffassung des Zeugen Prof. Dr. Michael Lippert habe es sich um eine ehrenvolle Versetzung gehandelt, da man in der Regel lieber von einer nachgeordneten Behörde in das Ministerium versetzt werde als umgekehrt. Wer damals Abteilungsleiter 1 gewesen sei, wisse er nicht mehr,

vielleicht sei es noch Herr Dr. Mölter gewesen, der vom Bayerischen Innenministerium gekommen sei.

544 Der Zeuge Dr. Helmut Roewer bekundete, er sei seit April 1994 im TLfV tätig gewesen. Er sei abgeordnet worden mit dem Ziel der Versetzung und der Zusage der Rückversetzung, wobei Letzteres nicht üblich gewesen sei. Aber das sei bei ihm gemacht worden, weil er ja offenbar ein Beamter gewesen sei, auf den der Bund großen Wert gelegt habe. Er sei drei Monate abgeordnet gewesen. Als am Ende der Abordnung am 5. Juli 1994 die Ernennung nicht stattgefunden habe, sei er für einige Tage nach einem sehr kurzen Sommerurlaub zum BMI zurückgekehrt. Anschließend habe es ein erneutes Abordnungsgesuch aus dem TIM gegeben, das wiederum für 3 Monate befristet gewesen sei, und welches das BMI abgelehnt habe. Erst als das TIM mitgeteilt habe, es brauche für den Versetzungsvorgang wegen einer Konkurrentenklage einige Tage, sei dem erneuten Abordnungsgesuch, diesmal unwiderruflich begrenzt bis zum 15. August 1994, stattgegeben worden. An der strikten Koppelung von Versetzung und Ernennung zum Präsidenten habe das BMI festgehalten. Es sei durchaus nicht klar gewesen, ob er an diesem besagten 15. August 1994 ernannt werde. Er habe sich an diesem Tag telefonisch beim BMI gemeldet und seine Rückkehr angekündigt. Anschließend habe er sein Büro geräumt und seinen Ausstand im „Hopfenberg“ gefeiert. Zu welchem exakten Zeitpunkt und durch wen ihm die Ernennungsurkunde übergeben worden sei, könne der Zeuge nicht sagen, da er an dem besagten Abend betrunken gewesen sei. Er erinnere sich nur daran, die Urkunde am nächsten Morgen besessen zu haben, mutmaßte aber, dass er wenige Augenblicke vor seinem förmlichen Dienstende die Ernennungsurkunde erhalten habe. Eine Übergabe der Amtsgeschäfte von Herrn Winkler an ihn habe nicht stattgefunden. In einem vom Zeugen Dr. Helmut Roewer verfassten und an den Untersuchungsausschuss gerichteten Schreiben vom 16. Juli 2012, welches in der 15. Sitzung durch die Vorsitzende verlesen wurde, erklärte der Zeuge Dr. Helmut Roewer hinsichtlich der Übergabe seiner Ernennungsurkunde, der Sachverhalt stelle sich nach eigener Recherche nunmehr so dar, dass er noch vor Mitternacht am 15. August 1994, vermutlich durch den RegDir Bermen, gebeten worden sei, vom Hopfenberg ins Ministerium zu gehen. Auf dem kurzen Weg dorthin und wieder zurück habe ihn der damalige MinDir Dr. Heuer begleitet. In einem der Vorzimmer des Ministeriums habe er vermutlich den gelbbraunen Behördenumschlag gegen Quittung ausgehändigt bekommen. In dem Umschlag habe sich seine Ernennungsurkunde befunden. Danach sei er zum Hopfenberg zurückgegangen.

545 Zur Ernennung von Herrn Dr. Roewer befragt, gab der Zeuge Prof. Dr. Michael Lippert an, er habe weder Schreiben verteilt noch in die Jackentasche gesteckt noch Ausstands- oder Einstandspartys besucht. Er habe auch gar nicht gewusst, wo die stattfinden und durch wen.

Im Übrigen habe er dazu auch weder Zeit noch Lust gehabt. Er wisse auch nichts von gepackten Koffern. Seiner Erinnerung nach sei die Abordnung ausgelaufen und dann sei eine Ernennungsurkunde da gewesen; diese sei natürlich ausgefertigt worden. Die Urkunde habe die Staatskanzlei hergestellt. Er sei nicht sicher, wer die Ernennungsurkunde unterschrieben habe. Bei Leitern nachgeordneter Behörden, also unmittelbar dem Ministerium nachgeordneten oder oberen Landesbehörden, müsse es der Ministerpräsident sein, er wisse es aber nicht mehr deutlich. Er wisse nur – wenn er sich recht erinnere –, dass der kommissarische Abteilungsleiter 2 damals Herrn Dr. Roewer einbestellt habe, um ihm die Urkunde zu übergeben. Es müsse ein Freitag gewesen sein, als der kommissarische Abteilungsleiter 2 zum Zeugen gekommen sei und ihm mitgeteilt habe, Herrn Dr. Roewer jetzt einbestellt zu haben, dass dieser aber wegen eines Termins keine Zeit habe. Dann habe der Abteilungsleiter 2 bei ihm zum Fenster hinausgeschaut und Herrn Dr. Roewer da herausfahren sehen. Vielleicht sei es eine Durchgangsparty vom Ausstand zum Einstand gewesen oder umgekehrt, man wisse ja nicht, es sei ja anscheinend viel gefeiert worden. Der Abteilungsleiter 2 habe zu ihm gesagt, „Jetzt ist der weg und der kommt Montag wieder und da geben wir ihm die Urkunde“. Da habe er gesagt „Ja, einverstanden, klar“. Und dann wisse er nicht mehr, wie der die Urkunde bekommen habe. Er glaube, er sei etwas verärgert gewesen über diesen Vorgang und habe dem Abteilungsleiter gesagt „Schieben Sie es dem über den Tisch rüber“. Denn es sei, vorsichtig gesagt, natürlich doch protokollarisch kein so günstiges Verhalten vonseiten des Herrn Dr. Roewer gewesen. Auf weitere Nachfrage erläuterte der Zeuge, dass die Ausgestaltung einer regulären Amtsübernahme und Urkundenübergabe von der Art der Behörde abhänge. Sie habe auf jeden Fall in einem gewissen, den Zeitumständen geschuldeten bescheidenen Rahmen stattgefunden. Ministeriumsmitarbeiter und hohe Beamte hätten im Ministerium die Urkunde bekommen. Bei den Leitern nachgeordneter Behörden wisse er nicht mehr, wie das gehandhabt worden sei, der Präsident des Landesverwaltungsamts wahrscheinlich bei einem feierlichen Akt auch im Ministerium, die anderen Behördenleiter im Ministerium mit einem Glas Sekt. Demgegenüber gab der Zeuge Harm Winkler an, nachdem Herr Dr. Roewer im Amt erschienen sei und seine Ernennung binnen drei Tagen gefordert habe, was nicht geschah, sei dieser zurückgereist. Der StS Herr Lippert sei ihm daraufhin hinterher gereist und habe ihm im Falle der Umkehr für den nächsten Tag die Ernennungsurkunde versprochen. Dem hat der Zeuge Prof. Dr. Michael Lippert widersprochen.

(b) Wahrnahme der Amtsgeschäfte durch Dr. Helmut Roewer

(aa) Verhältnis zu den Mitarbeitern des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz

546 Der Zeuge Friedrich-Karl Schrader berichtete über die Amtsführung des damaligen Präsidenten des TLfV Dr. Roewer, die er als „selbstherrlich“ und „menschenverachtend“ bewertete. Das Verhalten Dr. Roewers habe seiner Meinung nach dem Ansehen und der Funktionsfähigkeit der Behörde geschadet. Dr. Roewer sei im Sommer barfuß durch das Amt gelaufen und der Zeuge habe ihn zur Besprechung in dessen Büro zweimal mit nackten Füßen auf dem Schreibtisch vorgefunden. Außerdem sei Dr. Roewer einmal mit dem Fahrrad – er habe gesagt, die Observanten bekämen nun Fahrräder und er müsse diese ausprobieren – auf dem Gang auf und ab gefahren. Der Zeuge konnte sich auch daran erinnern, dass er einmal spät abends von einer Observation zurück ins Amt gekommen sei und Dr. Roewer habe berichten wollen. Als er in dessen Dienstzimmer gekommen sei, hätten dort drei Tische aneinander gestanden und Dr. Roewer habe bei brennenden Kerzen, Rotwein und Käse „wie ein balzender Auerhahn“ zwischen sechs oder sieben Damen gesessen und den Zeugen aufgefordert, von geheimen Dingen zu berichten, was er abgelehnt habe.

547 Des Weiteren gab der Zeuge Friedrich-Karl Schrader an, in seiner Funktion als Personalratsvorsitzender in einen gewaltigen „Krieg“ mit Herrn Dr. Roewer gekommen zu sein. Eine Konversation zwischen Präsident und Personalrat sei nicht möglich gewesen, denn Dr. Roewer habe jede Form von Gesprächen abgelehnt. In Angelegenheiten des Personalrats und bei der Einstellung neuer Mitarbeiter habe Dr. Roewer oftmals geäußert, dass diese Dinge dem Zeugen Schrader nichts angingen und er das Amt führe. Der Zeuge Friedrich-Karl Schrader berichtete von Vorgängen, bei denen Dr. Roewer von ihm verlangt habe, Personalmaßnahmen zuzustimmen, ohne dass sich der Personalrat damit habe befassen können. In einem Fall habe es sich um die Einstellung einer Verwaltungsangestellten gehandelt, die ein besonderes Verhältnis zu einem Abteilungsleiter gehabt und bei der sich hinterher herausgestellt habe, dass erhebliche Sicherheitsbedenken bestanden hätten. In einem anderen Fall sei es um die Versetzung eines Beamten des gehobenen Dienstes von einer auswärtigen Polizeidienstelle gegangen, bei der der Zeuge darauf bestanden habe, dass die Stellenbesetzung vorschriftsmäßig zuerst intern ausgeschrieben werde. Dr. Roewer habe daraufhin immer nur gesagt, dass dem Zeugen dies nichts angehe, sondern er das Amt führe und nur bis 9 Uhr morgens des Folgetages die Bestätigung brauche. Der Zeuge erwähnte zudem einen Brief, den der Personalrat an den seinerzeitigen Innenminister Köckert geschrieben habe, in welchem Dr. Roewer aus einer offiziellen Besprechung mit den Worten zitiert werde: „Der Personalrat ist sowieso alles Schnulli, den Personalrat brauche ich nicht, das mache ich ohne Personalrat.“ Dem Zeugen gegenüber habe Dr. Roewer drohend ge-

sagt: „Ich habe im Verhältnis zu Ihnen die besseren Karten. Überlegen Sie sich genau, was Sie machen und was Sie sagen“.

Wenn Dr. Roewer ein Problem mit einem Referat gehabt habe, sei dieses kurzerhand aufgelöst worden. Dies sei dem Zeugen Friedrich-Karl Schrader zufolge während seiner Dienstzeit drei Mal geschehen. Im Jahr 1998 habe es z.B. das Referat „Forschung und Werbung“ getroffen. Dessen Referatsleiter, Herr Wießner, sei dann in das Referat des Zeugen als dessen Stellvertreter gewechselt. Der Zeuge Friedrich-Karl Schrader habe dem Innenminister Köckert diesen Vorgang mit der Bitte um Prüfung schriftlich mitgeteilt. Als Reaktion habe er sieben, acht Verfahren, Bescheide, Disziplinarverfahren, Strafverfahren, Vorführungen zum Amtsarzt usw. gegen sich erhalten. Als er im Juli 1999 aus dem Urlaub zurückgekommen sei, sei er als Referatsleiter des Bereichs Rechtsextremismus abgesetzt worden, ohne dass jemand mit ihm darüber gesprochen habe. Anfang 2000 sei ihm darüber hinaus Hausverbot erteilt worden. Er sei daher bei vollständiger Fortzahlung seiner Bezüge zu Hause geblieben. Mit Herrn Wießner sei in gleicher Weise verfahren worden. **548**

Der Zeuge Dr. Helmut Roewer wies die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zurück. Er könne ausschließen, in der Behörde Fahrrad gefahren zu sein, ein „Candle-Light-Dinner“ abgehalten zu haben etc. Der Untersuchungsausschuss verlas eine Strafanzeige des Zeugen Dr. Roewer vom 16. Juli 2012 gegen die Zeugen Schrader und Wießner wegen Falschaussage vor dem Untersuchungsausschuss. Die Behauptungen der Beiden, dass er den Personalrat veranlasst habe, der Einstellung seiner Geliebten zuzustimmen, dass er nachts in der Behörde mit sechs bis sieben Frauen überrascht worden sei und dass er als Ludendorff öffentlich aufgetreten sei, seien falsch. **549**

Auf Fragen zu seiner Amtsführung antwortete der Zeuge Dr. Helmut Roewer, dass in einer Behörde, wie dem TLfV, welches über „einen ganzen Haufen“ Mitarbeiter verfüge, die Mitarbeiterführung in erster Linie durch Gespräche stattfinde. Das Gespräch zwischen dem Vorgesetzten und dem Mitarbeiter sei für ihn „das A und O“. Deshalb habe er fast mit jedem Mitarbeiter mindestens einmal pro Monat ein intensives Gespräch geführt. Er habe grundsätzlich seinen Mitarbeitern vertraut und bei auftretenden Konflikten das Gespräch gesucht, im Zweifel auch Weisungen erteilt. Es sei aber auch zu berücksichtigen, dass ihm die Facharbeit ein wichtiges Anliegen gewesen sei und zu seinem Führungsstil auch ein gewisses Tempo gehört habe, was ihm allerdings vom TIM auferlegt worden sei. Diese Dynamik habe er dann auch in die Behörde übertragen und das sei nicht für jeden angenehm gewesen. Im Übrigen sei er als Präsident des TLfV lediglich einmal disziplinarisch tätig geworden, als ein Mitarbeiter volltrunken einen Dienstwagen zu Schrott gefahren habe. Diese Disziplinarmaß- **550**

nahme habe zu einer gravierenden Auseinandersetzung mit dem Personalrat geführt. Auf Nachfrage zur Einbindung des Personalrats bei der Einstellung neuer Mitarbeiter erläuterte der Zeuge Dr. Helmut Roewer, als er das Amt übernommen habe, habe es noch keinen Personalrat gegeben. Er habe dann darauf bestanden, dass einer eingerichtet werde. Die Zusammenarbeit sei zunächst so gewesen, wie er sich das vorgestellt habe. Die Zusammenarbeit sei dann sicher schwieriger geworden, als es Herrn Schrader gelungen sei, in diesen Personalrat zu kommen und dessen Vorsitzender zu werden, weil dieser offensichtlich sehr eigenwillige Vorstellungen gehabt habe. Es sei meistens nur um Schrader selbst gegangen.

551 Auf Nachfrage erklärte der Zeuge Dr. Helmut Roewer, er halte es für ausgeschlossen, dass er seinerzeit den Zeugen Friedrich-Karl Schrader angesprochen habe, um ihn ins TLfV zu holen, wie dies die Zeugen Friedrich-Karl Schrader und Peter Nocken ausgesagt hatten. Schrader sei einer der Mitarbeiter gewesen, die vom TIM eingestellt worden seien. Die Zusammenarbeit mit Herrn Schrader sei schwierig gewesen, weil dieser im Verlauf seiner Dienstzeit offensichtlich den Strapazen eines Berufspendlers – der in der Eifel wohnte und in Erfurt Dienst zu tun hatte – nicht mehr gewachsen und oft krank gewesen sei. Er habe Herrn Schrader seinerzeit auch wegen einer Krankheit zum Amtsarzt geschickt. Als dem Zeugen Unregelmäßigkeiten aufgefallen seien, habe er einen Vorermittlungsführer – den Vorgesetzten des Herrn Schrader – eingesetzt, der zu sehr eindeutigen Ergebnissen gekommen sei. 1999 habe er dann das TIM gebeten, gegen Herrn Schrader Disziplinarmaßnahmen zu eröffnen. Bis zum Ende der Dienstzeit des Zeugen Dr. Helmut Roewer sei dann ein außerordentlich umfangreiches Disziplinarverfahren wegen vielfachen Abrechnungsbetrugs gegen Herrn Schrader geführt worden, das ein ganzes Regalbrett von DIN-A-4-Akten umfasst habe. Der Zeuge meinte, dass man insoweit auch von Untreue im Amt sprechen könne. Nach der Suspendierung Schraders habe der Zeuge diesem zum Jahreswechsel 1999/2000 Hausverbot erteilt. Nachfolger von Herrn Schrader sei Herr Schäfer gewesen. Warum Herr Schrader letztlich von allen Vorwürfen freigesprochen wurde, wisse der Zeuge Dr. Roewer nicht. Er erläuterte, sein Amtsnachfolger habe die Maßnahme des Hausverbots aufrechterhalten und offensichtlich habe Herr Schrader die nächsten fünf Jahre bei vollen Bezügen keinen Dienst gemacht.

552 Der Zeuge Norbert Wießner sagte zudem aus, dass er sich über Herrn Dr. Roewer bei der Fachaufsicht beschwert habe und der StS Dr. Krämer sehr interessiert gewesen und nach einer Art Dossier verlangt habe, um Dr. Roewer aus dem Amt zu bringen. Aufgrund des Ablebens von Herrn Dr. Krämer sei nichts aus dem Dossier geworden. Auf Nachfrage zur Aussage des Herrn Wießner erklärte der Zeuge Dr. Helmut Roewer, von einem Dossier –

das Herr Dr. Krämer laut Wießner haben wollte – wisse er nichts, man hätte ihn ja auch ohne Dossier rausschmeißen können, er sei politischer Beamter gewesen. Er könne sich nicht vorstellen, dass das Gegenstand eines ernsthaften Auftrags gewesen sei. Zu Herrn Wießner erläuterte der Zeuge zudem, der sei einer seiner Untergebenen gewesen. Herr Wießner habe zunächst nicht dem Referat Rechtsextremismus unterstanden, sondern habe so eine Art Adjutantenfunktion bei Herrn Nocken gehabt. Es sei zunächst wohl vorgesehen gewesen, ein Referat Werbung und Forschung zu gründen. Dafür habe es keinen Referatsleiter gegeben. Herr Wießner sei dort Sachbearbeiter und Herrn Nocken unmittelbar unterstellt gewesen. Die Arbeitsergebnisse seien nicht so überzeugend gewesen, weil neben dem Rechtsextremismus die anderen Extremismusbereiche brach gelegen hätten. Da Herr Wießner für den Bereich Rechtsextremismus fachlich ausgewiesen gewesen sei, sei er dann V-Mann-Führer für diesen Bereich geworden.

Der Zeuge Peter Nocken bekundete, dass die Stimmung bei der Amtsübernahme von Dr. **553**
Roewer eigentlich recht gut gewesen sei und die Zusammenarbeit erfolgversprechend begonnen habe. Auch zu der Zeit, als der Zeuge Vizepräsident geworden sei, sei das Verhältnis zu Dr. Roewer, das man als verhältnismäßig gemeinsames Handeln beschreiben könne, noch in Ordnung gewesen. Zur Qualifikation von Dr. Roewer bemerkte der Zeuge, dass dieser zwar die Theorie und das Gesetz gekannt habe, ihm jedoch praktische Erfahrungen im operativen Bereich des Verfassungsschutzes gefehlt hätten. Er glaube, dass Dr. Roewer diese Diskrepanz zwischen seinem theoretischen Wissen und der praktischen Durchführung der Amtsleitung selbst so gesehen habe. Dr. Roewer habe sich durchaus auch um das operative Geschäft gekümmert. Er sei informiert worden und habe auch bestimmte Dinge angeordnet. Wenn der Zeuge eine Vorgehensweise seines Vorgesetzten nicht für richtig gehalten habe, so habe er dies mitgeteilt. Herr Dr. Roewer habe sich meistens jedoch nicht wirklich belehren lassen. Als im Jahr 1996 oder 1997 die wissenschaftlichen Mitarbeiter in das TLfV gekommen seien, habe sich nach Einschätzung des Zeugen Peter Nocken Dr. Roewer in seinem Wesen verändert, in deren Folge die Zusammenarbeit zunehmend schwieriger geworden sei. Dem Zeugen selbst seien daraus zwar keine Nachteile entstanden, er sei auf Vorschlag von Dr. Roewer ja auch noch Vizepräsident geworden. Es habe nur das Problem bestanden, dass die in seiner Abteilung arbeitenden neuen Mitarbeiter, Frau Timpel und Herr Schäfer, die noch viel Anleitung benötigt hätten, ihn als Abteilungsleiter umgangen und sich direkt an Dr. Roewer gewandt hätten. Dieser habe die Mitarbeiter auch nicht zu ihm als Abteilungsleiter zurückgeschickt, sondern die Dinge direkt besprochen. So sei die Hierarchie aufgebrochen worden. Wenn er als Abteilungsleiter dem Referatsleiter eine Anweisung gegeben habe, habe der sich mitunter bei Dr. Roewer beschwert und der Anweisung danach nicht Folge leisten müssen. Das habe den Zeugen Peter Nocken schon geärgert und er habe

es auch moniert, aber es habe sich nicht geändert. Die Mahnung an die Mitarbeiter, den Dienstweg einzuhalten, sei ebenso wenig erfolgreich gewesen wie eine Beschwerde beim Präsidenten. An den Minister direkt habe sich der Zeuge deswegen aber nicht gewandt. Er habe sich zwar mündlich wegen der Amtsführung von Dr. Roewer an die Staatssekretäre Krämer, Brüggen und Gatzweiler gewandt, jedoch habe das keine Veränderungen zur Folge gehabt.

554 Später sei die Situation dann noch kritischer geworden, insbesondere als Herr Schrader Personalratsvorsitzender geworden sei. Ursprünglich habe Dr. Roewer den Herrn Schrader Mitte der 1990er-Jahre von der Thüringer Polizei in das TLfV geholt, weil sie sich aus dem BMI gekannt hätten. In dieser Zeit sei das Verhältnis zwischen Herrn Dr. Roewer und Herrn Schrader noch in Ordnung gewesen. Die Streitigkeiten im Personalrat, der bereits vor der Zeit von Herrn Schrader geschaffen worden sei, hätten sich eher Ende der 1990er Jahre zugetragen. Die Konfrontation sei immer härter, strenger und schärfer geworden und habe zu einer schwierigen Situation geführt, bei der die alltägliche Arbeit verhindert oder gefährdet worden sei. Es habe seinerzeit verschiedene Personalmaßnahmen gegeben, die Dr. Roewer habe durchsetzen wollen oder durchgesetzt habe, die der Personalrat nicht mitgetragen habe. So habe etwa Dr. Roewer bei einer Trunkenheitsfahrt eines Mitarbeiters auf einer sofortigen Disziplinarmaßnahme bestanden, statt wie üblicherweise zunächst die strafrechtliche Beurteilung abzuwarten. Durch derartige Fälle sei die Situation immer weiter eskaliert. Schließlich sei Herr Schrader mit Hausverbot und Verfahren überzogen worden, weil er sich schriftlich an den Minister gewandt habe. Der Zeuge Peter Nocken sagte zudem, dass es mit Dr. Roewer sehr schwierig gewesen sei, wenn Dinge nicht nach seinen Vorstellungen gelaufen seien. Gefragt nach den Berichten über „Candle-Light-Dinner“ im Landesamt antwortete der Zeuge Peter Nocken, er könne nicht sagen, ob diese Geschichten stimmen, er habe das nicht gesehen. Es sei aber nicht das einzige Mal gewesen, dass derartige Berichte vom gemütlichen Beisammensein am Abend kolportiert worden seien. Er glaube auch, Dr. Roewer schon einmal barfuß durch die Zimmer oder Büros laufen gesehen zu haben. Derartige Beobachtungen und Erzählungen habe er mit Staunen zur Kenntnis genommen und man habe sich im Amt gewundert, dass ein Chef einer Behörde sich so verhalte. Er habe aber nicht gemerkt, dass die fachliche Arbeit dadurch beeinflusst worden wäre.

555 Auf weitere Nachfrage zu seiner Amtsführung erklärte der Zeuge Dr. Roewer, das Verhältnis zu Herrn Nocken sei ein ganz normales Arbeitsverhältnis zwischen einem Vorgesetzten und einem leitenden Mitarbeiter gewesen. Herr Nocken habe über viele Jahre praktischer Arbeitserfahrung im Verfassungsschutz verfügt und es habe auch fachliche Auseinandersetzungen gegeben, die jedoch nie einen „unangenehmen Beigeschmack“ gehabt hätten. Er

könne sich nicht erinnern, dass das Verhältnis zwischen ihm und Herrn Nocken Auswirkungen auf die Amtsführung bzw. auf die Arbeit des Amtes gehabt habe. Herr Nocken und er hätten sich eigentlich ständig – fast täglich – gesehen und über bestimmte Dinge gesprochen, insbesondere wenn dem einen oder anderen etwas aufgefallen sei, was den Arbeitsbereich des Amtes betroffen habe und sie hätten dann gemeinsam festgelegt, was in diesem Arbeitsbereich passiere oder geschehen solle. Der Zeuge sei deswegen immer wieder auch mit Details in Berührung gekommen, aber nicht unbedingt mit der V-Mann-Führung, sondern viel eher mit den Informationsergebnissen. Die seien für ihn wesentlich entscheidender gewesen, weil er eher darüber zu befinden gehabt habe, welche Informationen das Amt verließen und welche nicht. Sie hätten sich darüber hinaus zur Vorbereitung der wöchentlich im TIM stattfindenden Sicherheitslagen unterhalten. Herr Nocken sei zum Schluss der gemeinsamen Dienstzeit häufig krank und deswegen abwesend gewesen. Ein Jahr nach dem Ausscheiden des Zeugen aus dem Amt sei Herr Nocken in einen vorzeitigen, krankheitsbedingten Ruhestand versetzt worden.

Der Zeuge Prof. Dr. Lippert konnte sich daran erinnern, dass Herr Dr. Roewer oder ein Vertreter nicht immer, aber meistens an der Sicherheitslage teilgenommen habe. Sie hätten mit Herrn Dr. Roewer bei der Führung des Amtes engen Kontakt gehabt. Dies sei insbesondere Aufgabe von Herrn Dr. Heuer gewesen, bevor er krank geworden sei und dann von seinem Nachfolger, Herrn Sippel, dem kommissarischen Abteilungsleiter. Man habe nur festgestellt, dass nach dem Kommen des Herrn Dr. Roewer anscheinend in dem Amt eine gewisse Aufwärtsentwicklung in Bezug auf Beschaffung und Auswertung zu verzeichnen gewesen sei. Was der Zeuge von Herrn Dr. Heuer gehört habe, könne als gelungener Start bezeichnet werden. Herr Dr. Roewer habe begonnen zu arbeiten und der Zeuge habe bei Besprechungen, Sicherheitslage usw. bemerkt, dass etwas mehr Offensive komme. Auf weitere Nachfrage antwortete der Zeuge Prof. Dr. Lippert, die Persönlichkeit des Herr Dr. Roewer, die später zu diversen Skandalen in Thüringen geführt habe, kenne er aus seiner Zeit nicht. Herrn Dr. Roewer sei von Anfang an auch bekannt gewesen, dass er einer Dienst- und Fachaufsicht unterstanden habe. Das habe er ihm persönlich bei einer Besprechung ganz am Anfang klargemacht. Er habe ihm gesagt, dass der Weg zum Minister über ihn als StS führe und er dann dafür sorge, dass ein Mitarbeiter aus dem Ministerium oder er selbst bei dem Ministertermin dabei sei. Das sei üblich. Ob Herr Dr. Roewer beim Minister gewesen sei, könne er nicht erinnern. Jener sei vielleicht bei ihm – dem Zeugen – in Besprechungen gewesen. Er wisse aber keine konkreten Termine und Themen. Er selbst habe aus seinen Besprechungen mit Herrn Dr. Roewer an Herrn Schuster berichtet, bei Morgenlagen und was in der Abteilungsleiterbesprechung gewesen sei. **556**

557 Der Darstellung, dass die persönlichen Befindlichkeiten des Dr. Roewer die Arbeit des TLfV behindert hätten, widersprach der Zeuge Dr. Richard Dewes. Er habe während seiner fünfjährigen Amtszeit bis zum Ausscheiden aus dem Amt des Innenminister im Jahr 1999 an Dr. Roewer festgehalten, weil er der Meinung gewesen sei, dass dieser fachlich geeignet sei und seine Arbeit ordentlich mache; jedenfalls habe es keinen sachlichen, fachlichen oder disziplinarischen Grund gegeben, Dr. Roewer zu entlassen.

(bb) Auftreten in der Öffentlichkeit

558 Die Sachverständige Anetta Kahane erhob schwere Vorwürfe gegen den damaligen Präsidenten des TLfV, Dr. Helmut Roewer. Sie berichtete über eine Veranstaltung in Jena im Januar 1999, bei der eine Gesprächsrunde zwischen Herrn Jörg Fischer, einem Aussteiger aus der rechten Szene, Herrn Bernd Wagner vom Zentrum für demokratische Kultur, dem Chef des Berliner Büros der Ausländerbeauftragten der Bundesregierung und Herrn Dr. Helmut Roewer stattgefunden habe, an der sowohl linke als auch rechte Gruppierungen teilgenommen hätten. In dieser Veranstaltung habe Dr. Roewer ein problematisches Verhältnis zum Rechtsextremismus offenbart. So habe er geäußert, dass man Verständnis mit den (rechtseingestellten) jungen Leuten aufbringen müsse, dass das „Dritte Reich“ nicht nur schlechte Seiten gehabt habe und eine andere Darstellung unglaubwürdig sei und es ansonsten zu einem Konflikt mit der Großelterngeneration käme. Auch bei anderen Gelegenheiten habe Dr. Roewer eine deutlich geschichtsrevisionistische Haltung gezeigt, indem er gesagt haben soll, es gebe zwischen Rechts und Links eine Äquidistanz und der Bolschewismus stünde auf einer Ebene mit dem Dritten Reich. Es sei für sie unverständlich gewesen, wie Dr. Roewer derartige Äußerungen habe politisch überleben können. In einem mittelkonservativen Bundesland wie Baden-Württemberg wäre so etwas – im Gegensatz zu Thüringen – nicht möglich gewesen.

559 Der Sachverständige Peter Reif-Spirek führte im Rahmen seiner Anhörung zwei Beispiele an, die das problematische Verhältnis des TLfV zum Rechtsextremismus verdeutlichen sollten. So sei die Bedrohung einer Veranstaltung der Landeszentrale für politische Bildung im Oktober 1998 durch Aktivisten der Jenaer Kameradschaftsszene unter Führung von André Kapke zunächst überhaupt nicht in die Ausgabe 10/98 des Nachrichtendienstes des TLfV aufgenommen worden und im Nachhinein mit der ironischen Bemerkung: „Anmerkung der Landeszentrale für politische Bildung: 15 anwesende Jugendliche störten den Vortrag durch fortwährendes Kichern. Diese Ergänzung wollen wir den übrigen Lesern nicht vorenthalten.“ ins Lächerliche gezogen worden sei. Ein Filmprojekt des ZDF-Journalisten Rainer Fromm sei ebenfalls auf Betreiben des TLfV torpediert worden. Von Seiten des von Dr.

Dewes geführten Innenministeriums sei dabei der Versuch unternommen worden, die Verbreitung des Films der Landeszentrale im schulischen und außerschulischen Kontext zu unterbinden, wobei die Federführung dieser Kampagne der Verfassungsschutz innegehabt habe. In Heft 10/1998 des Nachrichtendienstes sei eine ausführliche Kritik an dem Film der Landeszentrale publiziert worden, indem dem Autor vorgeworfen worden sei, dass der „Experte“ die Gelegenheit nutze, „das Land als Hort des Extremismus zu beschimpfen.“ Die Grundbotschaft der Kritik sei gewesen, dass das Land kein Rechtsextremismusproblem habe, was in Anbetracht des steigenden Organisations- und Aktionsgrades des Rechtsextremismus eine fatale Fehleinschätzung gewesen sei. Außerdem habe das TLfV über den Heron-Verlag ein Gegenprojekt zu diesem Film gestartet. Derartige Vorfälle würden in der heutigen Zeit allerdings nicht mehr auftreten. Derzeit gebe es keine Konflikte der Landeszentrale für politische Bildung mit dem TLfV.

Bezüglich des Films zum Thema Extremismus in Thüringen, der im Auftrag des Heron- **560**
Verlags erstellt wurde, merkte der Zeuge Dr. Roewer an, auch der Ministerpräsident habe sich in dem Film geäußert. Dass sich führende Kader des THS in dem Film öffentlich äußern durften, obwohl der Heron-Verlag laut Aussage des Zeugen nichts mit Rechtsextremismus zu tun gehabt habe, liege in dem festgelegten Thema des Films. Insoweit könne man die Hauptdarsteller nicht rausnehmen. Im Übrigen sei das gesamte Film- und Tonmaterial eine unheimliche Fundstelle zur Auswertung der rechten Szene geworden. Das sei für den Verfassungsschutz das gefundene Informationsmaterial schlechthin gewesen. Der Film sei das Cover für Ermittlungen gewesen. Diese Ermittlungen seien durchgeführt worden und hätten zu einer großen Menge von Rohmaterial geführt mit bewegten Bildern und vor allem mit Stimmproben. Dieses Rohmaterial sei dann im Frühsommer 2000 angeliefert worden. Die Sammlung dieses Materials habe der Herstellung einer Bild- und Stimmdatei über Rechts- und Linksextremisten – der Film habe von beiden gehandelt – gedient, um bei TKÜ-Maßnahmen die betroffenen Personen besser identifizieren zu können. Dieser Zielsetzung entsprechend hätten sich diejenigen verhalten, die das Bild- und Tonmaterial beschafft hätten. Der Film bildete nach seiner Auffassung, der des TLfV und der des TIM die damalige Wirklichkeit in Thüringen relativ gut ab. Hintergrund des Films sei auch, dass die Landeszentrale für politische Bildung zuvor einen Film beschafft hatte, der diesen Kriterien nicht stand gehalten und nur wenige Verbindungen zu Thüringen gehabt habe. Das TLfV habe natürlich keinerlei Einfluss darauf gehabt, was an Thüringer Schulen passiere. Der Film sei ein Diskussionsangebot für jeden gewesen, der sich dafür interessierte. Auf weitere Befragung antwortete der Zeuge, die Rechtsgrundlage für die Erstellung einer solchen Sprach- und Stimmdatei sei das Sammeln von Informationen über Rechtsextremismus und Linksextremismus in Thüringen. Die Stimmen und das Aussehen von Menschen gehörten zu den

wesentlichen Merkmalen. Eine weitergehende Rechtsgrundlage als das Verfassungsschutzgesetz habe es nicht gegeben.

561 Im Hinblick auf eine im Zusammenhang mit einer Kunstaktion in Weimar entstandene Publikation des Heron-Verlags aus dem Jahr 1999, „WeimarErinnert – die ParallelAktion“ bekundete der Zeuge Dr. Roewer auf Vorhalt, das TLfV komme da insofern vor, als da stehe, dass er der Präsident des TLfV war. Er selbst habe an der Aktion als Privatperson in seiner Freizeit teilgenommen. Jeder, der ihn einigermaßen kenne, habe gewusst, wie seine richtige Berufsbezeichnung laute, deshalb wäre es Quatsch gewesen, irgendetwas anderes zu schreiben. Auf weitere Befragung antwortete der Zeuge, er habe die Broschüre des Heron-Verlags für die Kunstaktion privat finanziert, das sei vom Landgericht geklärt worden. Er habe die Broschüre ordnungsgemäß versteuert und habe erlaubt, dass dort „Heron“ aufgedruckt werde, was aus seiner heutigen Sicht keine besonders kluge Entscheidung gewesen sei. Aber sie sei unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt anzugreifen. Auf die Frage, ob an der Kunstaktion des Heron-Verlages noch andere Mitarbeiter des TLfV teilgenommen hätten, meinte der Zeuge, das sei seine Privatsache und dazu wolle er keine Auskunft geben. Dass Herr Koch, der Leiter der Spionageabwehr, während der Dienstzeit des Zeugen Dr. Helmut Roewer im Zusammenhang mit dieser Buchpräsentation mit seinem Klarnamen in der Zeitung gestanden habe, höre der Zeuge zum ersten Mal. Selbst wenn das so gewesen wäre, sei es völlig abwegig, dass irgendjemand, der mit Herrn Koch dienstlich zu tun gehabt habe, die Folgerung hätte ziehen können, dass das der sei, der demjenigen unter dem Namen so und so bekannt gewesen sei. Es habe keine Vorschrift gegeben, die den Mitarbeitern verboten habe, unter ihrem Klarnamen irgendwo aufzutreten.

562 Die u.a. in der Presse verbreitete Darstellung, er sei auf einer Veranstaltung mit dem Titel „WeimarErinnert – die ParallelAktion“ im Jahre 1999 als Ludendorff aufgetreten und in der BILD-Zeitung entsprechend abgebildet worden, wies der Zeuge Dr. Helmut Roewer zurück. Auf Vorhalt des Bildes bekundete der Zeuge, er sehe auf dem Bild sich selbst mit einem preußischen Militärmantel, mit einer preußischen Schießbrille und mit einer preußischen Pickelhaube, mit dem sogenannten Feldüberzug. Er sei nicht Ludendorff und habe diesen auch nicht dargestellt. Ludendorff habe nie, wie er auf dem Bild, eine Schützenbrille getragen. Er habe sich bei dieser Kunstaktion in äußerst kritischer Form mit der Dolchstoßlegende auseinandergesetzt und sich auch berufen gefühlt, darauf hinzuweisen, dass er persönlich Ludendorff für eine der unglücklichsten Figuren in der deutschen Geschichte halte, da dieser durch seine Dolchstoßlegende wesentlich dazu beigetragen habe, den Zweiten Weltkrieg zu entfesseln. Mithilfe der Verkleidung habe er auf der Veranstaltung einen weitgehend unbekannten scharfen Kritiker Ludendorffs namens Max Hoffmann darstellen wollen. Daher

komme die Kostümierung. Alles andere seien eine Erfindung und Recherchemangel der Presse.

(cc) Gründung der Tarnfirmen „Heron“ und „IKS“

Bezüglich der Gründung der Scheinfirmen des TLfV unter Dr. Roewer namens „IKS“ und „Heron“ erläuterte der Zeuge Norbert Wießner, dass derartige Tarnfirmen – sofern sie funktionieren sollen – ganz normal angemeldet sein und der Prüfung der Steuerfahndung standhalten müssten. Dies habe seiner Ansicht nach mit Geldwäsche nichts zu tun. Der Zeuge und Herr Nocken hätten an einem Termin beim BND teilgenommen, um Informationen zur Gründung einer Tarnfirma zu erhalten, weil Dr. Roewer eine derartige Einrichtung unbedingt gewollt habe. Der Zeuge gab an, dass in Bezug auf diese Scheinfirmen aber gravierende Fehler gemacht worden seien, wie etwa die Beschäftigung der Ehefrau eines Bediensteten des Verfassungsschutzes. Er erklärt zudem, er wisse nicht, was Dr. Roewer mit dem vielen Geld gemacht habe, das über die Scheinfirmen in Form von Arbeitsverträgen geflossen sei. Ihm sei auch unbekannt, warum eine hohe Geldsumme (ca. 130.000 DM) im Safe von Dr. Roewer nach dessen Ausscheiden aufgefunden worden sei. Auf Nachfrage stellte der Zeuge Friedrich-Karl Schrader klar, dass es im TLfV keine „schwarzen Kassen“ gegeben habe. Der Zeuge wisse nichts davon, dass angeblich Gelder über die beiden Tarnfirmen „Heron“ und „IKS“ ins TLfV geflossen seien. Der Zeuge Peter Nocken bemerkte, Dr. Roewer sei durchaus ein extrovertierter Mensch, der auch gern außergewöhnliche Wege gegangen sei, wozu auch die Gründung des Heron-Verlags als Tarnfirma für den Dienst gezählt habe. Allerdings dürfe bei einer derartigen Tarneinrichtung überhaupt keine Verbindung zum Dienst erkennbar sein, was bereits mit dem Erscheinen der ersten Bücher, die der Heron-Verlag veröffentlicht habe, nicht beachtet worden sei. Ab diesem Zeitpunkt sei der Heron-Verlag nicht mehr für nachrichtendienstliche Zwecke brauchbar gewesen und es habe für seine Abteilung keinen Sinn mehr ergeben, mit dem Heron-Verlag zu operieren. Diese Bedenken habe der Zeuge Dr. Roewer vorgetragen, aber dieser habe das trotzdem so gewollt. Der Zeuge bestätigte, gemeinsam mit Herrn Wießner wegen der Gründung des Heron-Verlages einen Besuch beim BND gemacht zu haben. Man habe sich in diesem Fall beim BND kundig machen wollen, weil dieser Erfahrung und Geschick in der Gründung einer solchen Tarnfirma gehabt habe. Bei diesem Termin seien außer Herrn Wießner und ihm nur BND-Kollegen zugegen gewesen. Es sei im Anschluss ein Papier erstellt worden, das Dr. Roewer übergeben worden sei, der danach den Heron-Verlag gegründet habe. In die weiteren Abläufe um diesen Verlag sei der Zeuge in keinster Weise mehr verwickelt gewesen. Der Zeuge Friedrich-Karl Schrader kritisierte, dass die Mitarbeiter des TLfV Frau Timpel, Herr Schäfer und Herr Koch die Bücherreihe „In guter Verfassung“ geschrieben und diese in Weimar in einer öffentlichen

563

Buchpräsentation vorgestellt hätten. Alle seien mit Klarnamen in der Zeitung erschienen, obwohl Herr Koch und Frau Timpel Quellen geführt hätten. Kurze Zeit nach dem Auffliegen habe Frau Timpel aus Sicherheitsgründen auf Staatskosten umziehen müssen, weil eine Quelle ihre Anschrift herausgefunden hatte.

564 Nach Meinung des Zeugen Dr. Helmut Roewer sei es normal gewesen, Tarnfirmen zu gründen. Der Zeuge MiniDirig a.D. Michael Eggers bekundete, Dr. Roewer habe die Gründung des „Heron"-Verlages mit einer Anordnung des Innenministers Dr. Dewes gerechtfertigt. Das sei jedoch nur insoweit zutreffend gewesen, als Dr. Dewes das Ziel ausgegeben habe, das TLfV solle präventiv tätig werden und neben der Beobachtung auch Aufklärungsarbeit leisten, wie etwa durch Herstellung von Druckschriften. Der Zeuge selbst habe bei dieser Einrichtung „Bauchschmerzen" gehabt, da er persönlich eine andere Auffassung über die Aufgaben des Verfassungsschutzes vertreten habe. Letztendlich habe er jedoch die abweichenden Ansichten von Dr. Roewer und Dr. Dewes respektiert. Der Zeuge Dr. Richard Dewes beteuerte demgegenüber nichts von den Vorgängen um den Heron-Verlag gewusst zu haben und Erkenntnisse hierzu nur kursorisch öffentlichen Darlegungen entnommen zu haben.

(dd) Führung der Quelle „Günther"

565 Der Zeuge Peter Nocken berichtete, dass nach dem Ausscheiden Dr. Roewers dessen dienstlicher Panzerschrank im Büro geleert worden sei. Diesen Panzerschrank habe der Zeuge mit einem Gremium von fünf Leuten gesichtet und darin eine Menge Geld und Quittungen gefunden. Offenbar habe sich Dr. Roewer von der Abteilung Verwaltung einen größeren Vorschuss auszahlen lassen und dieses ganze Geld in seinem Panzerschrank aufbewahrt. Das Geld habe er von dem Verwaltungsleiter, Herrn Bermen, erhalten. Gefragt, warum Dr. Roewer überhaupt das Recht gehabt habe, Vorschüsse anzufordern, obwohl er selbst keine V-Leute geführt habe, antwortete der Zeuge, er habe es halt getan. Unter diesen Quittungen seien nach seiner Erinnerung fünf oder sechs Quittungen zu jeweils 5.000 oder 6.000 DM gewesen, die mit „Günther" unterschrieben gewesen seien. Auch nach einer Untersuchung im Hause habe niemand aufklären können, wer dieser „Günther" sei. Selbst die Strafkammer im Untreueprozess gegen Dr. Roewer habe das nicht klären können. Herr Dr. Roewer müsse als Einziger wissen, wem er dieses Geld ausgehändigt habe; dies sei nie offenbart worden. „Günther" sei jedenfalls nicht ordnungsgemäß als V-Mann geführt und im Quellenverzeichnis des Hauses eingetragen gewesen. Die Höhe der Zahlungen an „Günther" sei viel mehr als der übliche Satz für V-Männer. Der Zeuge selbst habe von „Günther", entgegen der Angabe von Dr. Roewer, überhaupt erstmalig bei der Öffnung des Panzerschranks erfahren. Zu dem Präsidententresor habe nur Dr. Roewer Zugang gehabt. Der

Geheimschutzbeauftragte besitze zwar einen Ersatzschlüssel, könne jedoch nicht allein Zugang nehmen, da er zunächst die Zahlenkombination einem verschlossenen Umschlag entnehmen müsse, was protokolliert werde. Auch der Vizepräsident des Landesamtes habe keinen Zugang zu diesem Tresor.

Der Zeuge Friedrich-Karl Schrader sagte aus, Dr. Roewer habe eine eigene Quelle namens „Günther“ geführt, die niemand gekannt habe, aber die „heftig“ bezahlt worden sei. Alle hätten etwas von „Günther“ gehört und gewusst, dass „Günther“ richtig bezahlt worden sei, aber keiner habe ihn gekannt. Der Zeuge Norbert Wießner gab auf Nachfrage an, keine Kenntnis vom V-Mann „Günther“ besessen zu haben, meinte aber, auch der V-Mann Tino Brandt habe von „Günther“ gesprochen. Dem Zeugen Dr. Dewes war nicht bekannt, dass Dr. Roewer als Präsident des TLfV eigene Quellen geführt haben soll. Der Zeuge halte es nicht für üblich, dass ein Amtsleiter selbst Quellen führe, könne jedoch nicht einschätzen, ob ein derartiger Vorgang richtig oder falsch sei. Mit Ausnahme von Dr. Roewer könne sich der Zeuge Friedrich-Karl Schrader nicht vorstellen, dass führende Mitarbeiter des TLfV, wie etwa Jörg Nocken, selbst Quellen geführt hätten. Es sei nicht Ziel des Verfassungsschutzes, über V-Leute eine Szene auch zu lenken. **566**

Auf Nachfrage zur Person „Günther“ erläuterte der Zeuge Dr. Helmut Roewer, es habe in seiner Dienstzeit drei Personen gegeben, die den Namen „Günther“ getragen und in irgendeiner Weise mit ihm zu tun gehabt hätten. Einer sei im Bereich Spionageabwehr, einer im Bereich Linksextremismus und einer im Bereich der fortwirkenden Strukturen gewesen. IMs seien die alle drei nicht gewesen, soweit er wisse. Einen „IM Günther“ kenne er nicht. Er selbst habe Akten zum V-Mann Günther schwarz auf weiß vor sich liegen sehen, vielfach. Sie seien Gegenstand von Gerichtsverfahren gewesen, wo diese auch vorgelegen hätten. Zu seiner Amtszeit hätten sich diese Akten bei dem Bearbeiter befunden. Das sei zunächst der Zeuge selbst gewesen. Der V-Mann Günther sei von ihm selbst geführt worden und zwar im Bereich Linksextremismus, Ende der 90er-Jahre. Wer danach die Akten zu V-Mann Günther bearbeitet habe und wer im Referat Linksextremismus zuständig gewesen sei, wisse er nicht mehr. Auf Vorhalt, dass Dr. Roewer ausgeführt habe, es habe drei „Günther“ gegeben, antwortete der Zeuge Peter Nocken, er wisse davon überhaupt nichts. Auch die Angabe des Dr. Roewer, dass der entscheidende V-Mann „Günther“ an die Spionageabwehr abgegeben worden sei, konnte der Zeuge Nocken nicht nachvollziehen, denn die Spionageabwehrabteilung sei komplett befragt worden und habe gesagt, „Günther“ sei dort unbekannt. **567**

(4) Kenntnisse und Maßnahmen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz bezüglich des Phänomenbereichs Rechtsextremismus

568 Auf Nachfrage, welchen Umfang der Bereich Rechtsextremismus im TLfV zur damaligen Zeit eingenommen habe, als der Zeuge MinR a.D. Jürgen Schaper nach Thüringen gekommen sei, erläuterte dieser, dass dies Tagesthema gewesen sei und über 50 bzw. bis zu 70 Prozent ausgemacht habe. Er und Herr Winkler hätten mehrfach in der Presse dazu Stellung beziehen müssen. Die Arbeit des Verfassungsschutzes im Bereich Rechtsextremismus habe sich nach Aussage des Zeugen so dargestellt, dass man über die rechtsextremistischen Parteien, in deren Landes- und Kreisverbänden usw., versucht habe, Quellen zu finden, die bereit wären, mit ihnen zusammenzuarbeiten, und von da aus dann auf weitere Quellen zu stoßen, die möglicherweise in als rechtsextremistisch eingestuften Organisationen arbeiteten. Das sei das Ziel des Verfassungsschutzes gewesen. Der Zeuge Harm Winkler bekundete, dass es während seiner Amtszeit von 1991 bis 1994 erste Zugänge, zum Teil auch schon durch eigene V-Leute, zur rechtsextremen Szene gegeben hätte, deren Gewaltbereitschaft damals allerdings noch nicht in dem Umfang erkennbar gewesen sei. In der rechten Szene hätten sich zu seiner Zeit überhaupt keine festen Strukturen gebildet. Auch zur Herausbildung rechtsextremer Strukturen in Jena konnte der Zeuge keine Angaben machen und mutmaßte, dass sich dies erst nach seiner Amtszeit zugetragen habe. Die „Anti-Antifa Ostthüringen“ habe im Verfassungsschutzbericht 1992/93 noch keine Rolle gespielt.

569 Befragt zum Stellenwert von Rechtsextremismus, Linksextremismus und Ausländerextremismus antwortete der Zeuge Dr. Helmut Roewer, es sei so gewesen, dass in der Amtszeit des Innenministers Dr. Dewes der Schwerpunkt der Tätigkeiten des Amtes eindeutig im Bereich des Rechtsextremismus gelegen habe. Dort habe es nach seiner Einschätzung auch die unangenehmsten Vorfälle gegeben. Die politische und die fachliche Ebene hätten in dieser Einschätzung übereingestimmt. Der Rechtsextremismus sei auch Schwerpunkt seiner Amtstätigkeit ab Beginn bis Mai 2000 gewesen. Der Schwerpunkt seiner Behördentätigkeit sei während seiner gesamten Amtszeit der Rechtsextremismus gewesen. Danach seien Links- und Ausländerextremismus sowie die Spionageabwehr und die fortwirkenden Strukturen der Staatssicherheit in dieser Reihenfolge gekommen.

570 Der Untersuchungsausschuss hielt dem Zeugen MinDirig a.D. Michael Eggers ein Thesenpapier des TLfV vom 23. Dezember 1996 (Az. 003-S-330 101, Ordner Nr. Extr.16, Seite 101) vor, wo unter dem Punkt 6 „Reaktionen“ ausgeführt wurde:

> „*Empfehlung zur Gelassenheit und Akzeptanz der Ränder in vertretbarem Maße, ohne die eigenen Ziele aus den Augen zu verlieren. Aufrufe an die Öffentlichkeit, Zivilcourage nützen nichts, führen maximal zu einer Hypersensibilisierung, die zum ‚He-*

xenjagdklima' führt und gegebenenfalls ein nicht existentes Problem im Sinne einer self fulfilling prophecy herbeibetet."

Hierzu machte der Zeuge keine inhaltlichen Angaben, sondern bekundete, er könne sich nicht daran erinnern, ob er das Dokument gesehen oder abgezeichnet habe. Er verwies jedoch darauf, dass Dr. Roewer unmittelbaren Zugang zum Innenminister Dr. Dewes gehabt habe und die Möglichkeit bestehe, dass er insofern umgangen worden sei und der Innenminister das Papier direkt vom TLfV bekommen habe. Jedenfalls sei die Thüringer Polizei mit Sicherheit nicht dieser Devise gefolgt. Der Zeuge KHK a.D. Klaus König bestätigte die Aussage des Herrn Eggers, dass ihm die vorgehaltene Maßgabe des TLfV unbekannt und die Polizei im Gegenteil bestrebt gewesen sei, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um gegen Rechtsextremisten vorzugehen. Diesbezüglich hätten Konzeptionen vom TIM vorgelegen, weniger vom TLKA.

Der Zeuge Dr. Helmut Roewer erläuterte des Weiteren, der spektakulärste Fall aus seiner Anfangszeit seien die „Buchenwald-Randale" gewesen. Außerdem habe es damals Auseinandersetzungen zwischen sehr jungen Leuten gegeben, die anpolitisiert gewesen seien. Diese hätten jeweils NS-Symbole oder Antifa-Symbole verwandt. Schwerpunkt sei zunächst Altenburg, dann Saalfeld-Rudolstadt und schließlich Jena gewesen. Später sei es in dem Bereich Rechtsextremismus zunehmend zu Gewalttaten gekommen, obwohl es dies bereits schon gegeben habe, als er nach Thüringen gekommen sei. So hätten sich bereits vor seiner Ankunft in Thüringen ganz gravierende Vorfälle in Rudolstadt ereignet. Nach den – untechnisch gesprochen – „Rechts-Links-Auseinandersetzungen" in Altenburg im Jahr 1994/95 sei die Szene Richtung Saalfeld/Rudolstadt ausgewichen und später nach Jena abgezogen. Die jährlichen Heß-Aufmärsche hätten zudem erhebliche Aktivitäten beim TLfV gebunden, da es ein erhebliches Maß an Personal und auch an Intelligenz gebraucht habe, um diese Veranstaltungen richtig zu prognostizieren. Ferner habe sich die rechtsextreme Szene immer weiter radikalisiert und sei auch intelligenter geworden. Die ursprüngliche Einschätzung „nur doof und stark und arbeitslos" habe spätestens ab 1996 nicht mehr gestimmt. **571**

Der Zeuge Dr. Helmut Roewer berichtete des Weiteren, der THS sei seinerzeit vom TLfV als militanteste Neonazi-Vereinigung angesehen worden. Das Besondere am THS sei gewesen, dass die dort tätigen Mitglieder ungefähr ab 1998 begonnen hätten, zweispurig zu fahren, nämlich auch damit angefangen hätten, die NPD zu unterwandern. Das TLfV habe deswegen versucht, den Thüringer Innenminister zu veranlassen, die Organisation zu verbieten. Das TLfV habe im Mai 2000 eine Verbotsverfügung vorformuliert und dem TIM entsprechende Unterlagen übersandt. Der Thüringer Innenminister habe darauf nicht reagiert bzw. habe das abgelehnt. Auf Vorhalt der entsprechenden Akten des TIM von 1998 und 2001, in denen **572**

es heißt, das TLfV erachte ein Verbot des THS nicht für zweckmäßig, bekundete der Zeuge Dr. Roewer, er bleibe bei seiner Aussage, die Weisung erteilt zu haben, alles Notwendige zusammenzutragen, um ein solches Verbotsverfahren in die Wege zu leiten. Die Durchführung dieser Maßnahme habe dem amtierenden Referatsleiter für Rechtsextremismus, Herrn Schäfer, oblegen, der auch entsprechend tätig geworden sei. Zu diesem Zweck sei das Referat mit ein oder zwei Juristen aus dem Amt verstärkt worden. Dazu habe er Weisung erteilt, dass sich seine Mitarbeiter mit Nachdruck um die von ihnen erkannten Finanzierungswege und Kommunikationsstrukturen zu kümmern hätten. Einer der Zwecke dieser sozusagen mit Multizweck versehenen Maßnahme sei gewesen, endgültig zu klären, wie die Kommunikationsstruktur zu den „Untergetauchten“ Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe funktionierte. Es habe entsprechende Unterlagen gegeben, die das TLfV vorgelegt habe. Er selbst habe mit dem damaligen Innenminister Köckert ein nachdrückliches Gespräch geführt, was diesen Gegenstand anlangte. Man habe die rechtsextreme Szene mit dem Verbot empfindlich treffen wollen. Köckert habe es abgelehnt. Es gehe hierbei um den Zeitraum 1999/2000, den die vorgehaltene Aktenlage nicht wiedergebe. Der Vermerk aus 2001 betreffe zudem nicht mehr die Amtszeit des Zeugen. Und 1998 sei die Einschätzung eben noch anders gewesen als 1999/2000. Zum „Blood&Honour“-Netzwerk verwies der Zeuge Dr. Roewer auf Nachfrage auf Berichte des TLfV. Soweit er sich erinnere, habe es sogar ein Themenheft in der Monatsberichterstattung gegeben, das sich mit diesem Vorgang befasst habe. Der Zeuge Schrader erklärte, neben dem THS habe es seinerzeit für das TLfV weitere Beobachtungsobjekte, wie die NPD, DVU, Republikaner, „Blood&Honour“, Hammerskins und weitere Neonazigruppen, wie etwa in Erfurt mit Thomas Dienel als Führungsfigur, gegeben.

573 Auf die Frage, welche Kenntnisse der Zeuge Reiner Bode als V-Mann-Führer von Tino Brandt zu Strukturen und Hierarchien des THS gewonnen habe, beteuerte dieser, entsprechende Informationen damals mit Sicherheit besessen zu haben, sich aber an Details nicht mehr erinnern zu können. Er gab jedoch zu bedenken, dass die Quelle Brandt nur im Raum Saalfeld-Rudolstadt aktiv gewesen sei und der Zugang nach Jena – trotz gemeinsamer Verbindungen über den THS – sehr eingeschränkt gewesen sei, weil sich die Sektion Jena immer als eigenständig definiert habe. Die Informationen hätten daher nicht ausgereicht, um dem NSU-Trio habhaft zu werden.

574 Zur Frage, inwieweit der THS mit Mitteln der Gewalt und dem Verüben von Straftaten versuchte, politische Ziele durchzusetzen, führte der Zeuge Reiner Bode aus, dass die Rechtsextremisten vom „Vierten Reich“ träumen und versuchen würden, die Schar derer, die ihnen folgen, größer zu machen. Dies sei für die rechte Szene aber nicht einfach gewesen, da zum einen die Akzeptanz nicht allzu groß gewesen sei und zum anderen viele Angehörige im

Laufe des Älterwerdens austreten würden. Insoweit sei die Szene eine Art „Durchlauferhitzer“ gewesen, d.h. Jugendliche seien oft vom Zufall getragen an die Szene herangeführt worden, hätten jedoch im Laufe der Zeit ein privates Umfeld aufgebaut und seien wieder raus aus der Szene. Die Bedeutung des THS sehe der Zeuge darin, dass dieser durch feste Strukturen die Szene zusammengehalten habe, weil er für Identifikation innerhalb der Szene gesorgt habe, der man sich zugehörig fühlte. Nach Auffassung des Zeugen habe der THS sicherlich keine Skrupel gehabt, mittels Straf- und Gewalttaten seine politischen Ziele zu verfolgen. Über solche Aktionen, z. B. verbotene Aufmärsche, Konzerte, Übergriffe etc. habe auch die Quelle Tino Brandt berichtet. Der Untersuchungsausschuss hielt dem Zeugen Reiner Bode vor, in den Treffberichten von Brandt spiele es eine Rolle, dass es von Neonazis im Bereich Saalfeld-Rudolstadt auch kriminelle Machenschaften – z. B. Verstrickung in BtM-Delikte oder Hehlerei – gegeben habe. Dem Zeugen war insoweit nicht mehr erinnerlich, welche Neonazis und welche Straftatbestände das betraf, hielt es aber für möglich, dass Brandt über derartige Vorgänge berichtete.

Der Sachverständige Prof. Dr. Hajo Funke äußerte sein Unverständnis darüber, wie das TLfV in seinem Jahresbericht von 1999 den THS als „unstrukturierten Personenzusammenschluss“ bezeichnen konnte. Dies habe nicht den Tatsachen entsprochen, da der THS sehr wohl in hohem Maße strukturiert gewesen sei. Der Sachverständige Dr. Rudolf van Hüllen erklärte diese Formulierung damit, dass der THS nicht über rechtlich greifbare Strukturen verfügt habe, wie dies etwa bei einem eingetragenen Verein sei. Im Übrigen seien die Verfassungsschutzberichte inhaltlich so hoch verdichtet, dass jedes Wort sorgfältig überlegt, abgewogen, auch politisch genehmigt, also gewollt und dementsprechend bedeutungsvoll sei. **575**

Der Zeuge Jürgen Zweigert berichtete, dass die „Blood&Honour“-Szene in Thüringen wohl sehr klein gewesen sei. „Blood&Honour“ komme aus England und sei ein weltweites Netzwerk, das in Deutschland schon Jahre existiert habe, bevor in Thüringen ein kleiner Kreis von ganz wenigen Personen entstanden sei. Wie viele Personen aus „Blood&Honour“ in Thüringen ansässig gewesen seien, wisse der Zeuge nicht. Er meinte jedoch, dass es keine eigene Sektion in Thüringen gegeben habe und auch keine Konzerte oder Treffen in Thüringen stattgefunden hätten. **576**

cc. Kriminalpolizeiinspektionen Jena und Saalfeld

(1) Struktur und Arbeitsweise des Kommissariats Staatsschutz der Kriminalpolizeiinspektion Jena

577 Der Zeuge KHK Roberto Tuche erläuterte dem Untersuchungsausschuss die Organisation des Staatsschutzkommissariats der KPI Jena. Der Leiter sei Herr König und dessen Stellvertreter zunächst Herr Pilz gewesen, bis der Zeuge selbst im November 1997 den Posten des Stellvertreters übernommen habe. Weitere Mitarbeiter des Staatsschutzes seien Herr Winter, Herr Kellner und Herr Kunze gewesen, wobei Letzterer später in die SoKo REX des TLKA übergewechselt sei. Diese Aussage bestätigte der Zeuge KHK Thomas Matczak, der bekundete, dass zu seiner Zeit das Kommissariat aus dem Leiter, Herrn Klaus König, dessen Stellvertreter, Herrn Roberto Tuche, sowie außer ihm aus Herrn Kellner und Herrn Winter als Sachbearbeitern bestanden habe. Der Zeuge KHK a.D. Klaus König führte ergänzend zu Weiterbildungsmaßnahmen der Mitarbeiter seines Kommissariats aus, es habe qualitativ hochwertige Lehrgänge beim BKA gegeben. Er habe persönlich an mehreren guten Schulungen teilgenommen und darauf geachtet, dass die Mitarbeiter seines Kommissariats ebenfalls geschult würden. In den letzten Jahren seien die Schulungsangebote jedoch – möglicherweise aus finanziellen Gründen – zurückgegangen, sodass die angebotenen Fortbildungsveranstaltungen – insbesondere die Lehrgänge in Meiningen – heute unzureichend seien. Es wäre besser, wenn man die Lehrprogramminhalte anderer Länder übernehmen würde und sich austauschen könnte. Lehrgangsinhalt bei den Schulungen des BKA sei nicht die Zusammenarbeit der Polizeibehörden mit den verschiedenen Ämtern des Verfassungsschutzes gewesen. Das im Jahr 1995 vom BKA verfasste vierzehnseitige Positionspapier, welches 10 Thesen beinhalte, sei ebenfalls nie thematisiert worden.

578 Der Staatsschutz war für politisch motivierte Straftaten zuständig. Zu seinem Aufgabengebiet haben daher Straftaten aus dem rechten und dem linken Kriminalitätsspektrum gehört. Der Zeuge KHK Roberto Tuche sagte auf Nachfragen hierzu aus: „*Wir haben alles bearbeitet, rechts/links, alle motivierten Straftaten. Ich kann das nur so wiederholen. Es gibt keinen einzigen Sachbearbeiter, der nur rechts motivierte Straftaten der KPI bearbeitet hat oder links motivierte Straftaten; (…) aufgrund des Personals ist es gar nicht (anders) möglich, sodass wir eigentlich alles bearbeiten. Es ist egal, ob das rechts motivierte Straftaten sind oder links motivierte Straftaten. Das spielt keine Rolle, sodass man als Sachbearbeiter alles bearbeitet.*“ Der Zeuge meinte, Mitte der 1990er Jahre mehr rechtsgerichtete als linksmotivierte Straftaten bearbeitet zu haben, ohne sich jedoch an konkrete Zahlen erinnern zu können. Die Verteilung der zu bearbeitenden Verfahren habe der KPI-Leiter vorgenommen, dem die Neueingänge zugegangen seien und der dann entschieden habe, welches Kommissariat

mit der Sachbearbeitung betraut werde. Werde auf Leiter-Ebene eine Straftat mit einer politischen Motivation in Verbindung gebracht, so werde das Verfahren in die Abteilung Staatsschutz weitergeleitet. Der Zeuge gab an, dass die Tätigkeit des Staatsschutzes sich auf die Bearbeitung und Aufklärung von Straftaten beschränke und ihm keine präventive Funktion zur Verhinderung von Straftaten oder etwa die Durchführung von Strukturermittlungen wie etwa in Form von Observationsmaßnahmen zukomme.

Der Zeuge KHK Thomas Matczak bestätigte diese Aussagen. Eine Trennung nach rechts- und linksmotivierten Straftaten habe es nicht gegeben. Ferner seien regelmäßig Dienstbesprechungen abgehalten worden, in denen erläutert worden sei, was für Fälle eingegangen und wie diese zu bearbeiten seien, etwa ob Zeugen oder Beschuldigte zu vernehmen oder Gutachten anzufordern seien. Der polizeiliche Staatsschutz sei ausschließlich für die Strafverfolgung zuständig gewesen. Maßnahmen zur Gewaltprävention oder zu Strukturermittlungen im Vorfeld gehörten nicht zu dessen Aufgabengebiet. Zur Arbeitsweise ergänzte der Zeuge KHK Thomas Matczak, dass die Meldungen über den Dienststellenleiter beim Kommissariatsleiter eingegangen seien, der die entsprechenden Sachverhalte dem jeweiligen Sachbearbeiter zugewiesen habe. Er selbst sei mit der Bearbeitung politisch motivierter Straftaten betraut gewesen. Dabei habe es sich um einfach gelagerte Fälle, wie etwa „Hakenkreuzschmierereien“, Eidesdelikte oder Landfriedensbrüche im Zusammenhang mit Ausschreitungen während Demonstrationen gehandelt. Bei dem Ermittlungsverfahren zu den Bombenfunden in Jena, das durch das TLKA bearbeitet worden sei, sei er nur im Rahmen der Garagendurchsuchung unterstützend tätig gewesen. **579**

Der Zeuge KHM Mario Melzer erhob schwere Vorwürfe gegen die KPI Jena, die im Umgang mit den Bombenfunden in Jena für eine schwerwiegende Pannenserie verantwortlich sei. Beispielsweise sei im sog. „Briefbomben-Verfahren“ der Kriminaltechniker durch eine Schuhabdruckspur im Schnee vor dem Briefkasten, in welchem der Drohbrief an die TLZ eingeworfen worden sei, einfach durchgelaufen, wodurch die Spur nicht mehr auswertbar gewesen sei. Im Puppentorso-Verfahren – so habe der Zeuge jedenfalls gerüchtweise erfahren – sei die über die Autobahnbrücke aufgehängte Strohpuppe während des ersten Angriffs einfach abgeschnitten worden. Als die Puppe daraufhin auf die Autobahn gefallen sei, habe man den Fehler erkannt und die Puppe erneut aufgehängt. Dies stelle nach Ansicht de Zeugen keinen spurenschonenden Umgang dar. Der Zeuge habe auf diese und weitere handwerkliche Fehler hingewiesen, damit es in Zukunft besser gemacht werden könne. Er könne sich nicht daran erinnern, in welcher Form er dies mitgeteilt habe. Jedenfalls sei es der Leitung der SoKo oder der EG bekannt gegeben worden. Danach gefragt, ob er sich vorstellen könne, dass die Puppe seitens der Polizei ab- und wieder aufgehängt worden sei, antwortete **580**

der Zeuge KHK a.D. Klaus König, vorstellen könne er sich vieles. Möglicherweise habe man aus „Wohlwollen“ – weil die Puppe da so öffentlichkeitswirksam mit Davidstern gehangen habe – diese schnell entfernen wollen, was kriminaltechnisch gesehen natürlich falsch sei. Er sei nicht dabei gewesen. Der Tatort müsse jedenfalls immer großzügig abgesperrt werden. Der Zeuge gab des Weiteren zu, dass teilweise nicht sauber gearbeitet worden sei. Die Kritik, wonach Spuren zertrampelt worden seien, sei teilweise berechtigt. Man müsse aber zwischen Tatortabsperrung und kriminaltechnischer Spurensuche unterscheiden. Wenn ein Tatort nicht großzügig genug abgesperrt werden würde, komme es zu Spurenüberlagerungen und -verwischungen. Zu Einzelfällen könne er jedoch keine Einschätzung treffen.

581 Der Zeuge KHM Mario Melzer berichtete zudem, dass der aufgefundene Bombenkoffer vor dem Theater in Jena durch die Polizisten ohne Sicherheitsvorkehrungen einfach in den Streifenwagen verladen und in die Dienststelle transportiert worden sei. Im weiteren Verlauf sei es dann zu einer Auseinandersetzung mit dem damaligen Leiter der PD Jena, Herrn Schnaubert, gekommen, weil der Zeuge auf einen ordnungsgemäßen Abtransport durch eine entsprechend ausgebildete und technisch ausgerüstete USBV-Einheit bestanden habe. Herr Schnaubert sei sehr wütend geworden, habe den Zeugen als „Fatzken des LKA“ bezeichnet, die USBV „angetatscht“ und dagegengetreten. Als dann – wie vom Zeugen vorgeschlagen – die Spürhunde zum Einsatz gekommen seien und sofort angeschlagen hätten, habe sich Herr Schnaubert davon gemacht und die USBV-Einheit des TLKA habe dem Zeugen im Nachhinein gratuliert und bescheinigt, alles richtig gemacht zu haben. Auch bei dem Fund einer funktionstüchtigen USBV in einem Heizungskeller in Stadtroda seien Fehler gemacht worden, denn nach der Entschärfung der Bombe durch Spezialkräfte des TLKA habe die Kriminaltechnik Jena die Einzelteile einfach entsorgt, d.h. in die Mülltonne geworfen. Die aufgefundenen Reste hätten dann keine gerichtsfesten Ermittlungen ermöglicht. Schließlich bekundete der Zeuge KHM Mario Melzer, er wolle mit seinen Äußerungen nicht ausdrücken, dass die handwerklichen Fehler der damals tätigen Mitarbeiter auch für die derzeitigen Mitarbeiter der PD Jena gelten würden. Zudem meinte der Zeuge, der Schwerpunkt der KPI Jena habe unter dem damaligen Leiter Schnaubert bei der Schutzpolizei gelegen, sodass die oben beschriebenen Probleme insbesondere im Bereich der Sonderermittlung aufgetreten seien. Auf diese Vorhalte bekundete der Zeuge EKHK Jürgen Dressler, der Fund der USBV im Stadion in Jena sehe nicht glücklich aus, da sie bei der ersten Absuche während eines Fußballspiels nicht gefunden worden sei, sondern erst sechs Tage später spielende Kinder die Bombenattrappe gefunden hätten. Zur Behauptung, dass die „Stadionbombe“ in einem Streifenwagen zur Polizeidienststelle gebracht worden sei, meinte der Zeuge, dass dies definitiv nicht so gehandhabt werden sollte. Die Streifenbeamten hätten bei einem derartigen

Auftrag die Pflicht gehabt, sich darüber zu beschweren und die Ausführung des Transports zu verweigern.

Auf den Vorhalt der Aussage des Sachverständigen Eric Henze, wonach die Polizei nicht gegen gewalttätige, rechte Straftäter eingeschritten sei, entgegnete der Zeuge KHK a.D. Klaus König, die vorhandenen Möglichkeiten, gegen rechtsgerichtete Straftäter vorzugehen, seien maximal ausgeschöpft worden. Im Bereich seines Kommissariats könne er verneinen, dass die Polizei nicht in der Art und Weise vorgegangen sei, wie es erwartet worden wäre. Man müsse jedoch berücksichtigen, dass es nicht immer unmittelbaren Handlungsbedarf gebe, etwa wenn sich eine Person im Stadtgebiet normal und öffentlich bewege. Wenn es einen Anfangsverdacht einer Straftat gegeben habe, sei auch Strafanzeige erstattet worden. Soweit notwendig, sei dies auch von Amts wegen erfolgt. Es sei zutreffend, dass es eine Art Straßenkampf von Linken und Rechten mit gegenseitigen Überfällen gegeben habe. Es sei etwa nicht ungewöhnlich gewesen, dass die jeweils Beteiligten Baseballschläger im Auto mitgeführt hätten. Daher seien verschiedene Maßnahmen wie z.B. Verkehrskontrollen ergriffen worden. Auf die Frage, ob ihm bekannt sei, dass es innerhalb der Polizei Sympathisanten der rechten Szene gegeben habe, antwortete der Zeuge KHK a.D. Klaus König, er könne nicht ausschließen, dass es eine gewisse Sympathie oder Abneigung gegeben habe. Wenn Polizeibeamte bei Demonstrationen immer in der ersten Reihe stünden und sich Sprüche wie „Deutsche Polizeibeamte schützen Faschisten“ anhören müssten, stoße das wohl kaum auf Gegenliebe und könne für Frustration sorgen. In Fällen, in denen ein Polizeibeamter Kenntnis von einer Straftat erlange und nicht reagiere, werde von Amts wegen eine Anzeige gegen ihn erstattet. Es habe einmal im Zusammenhang mit der Hooligan-Szene Vorkommnisse gegeben, bei denen ein Polizeibeamter möglicherweise Wissen in die Szene habe abfließen lassen. Da habe es entsprechende Ermittlungen gegeben. Auf die Frage, ob es so etwas auch im Bereich Rechts gegeben habe, antwortete der Zeuge, in dem Bereich, für den er sprechen könne, habe es so etwas nicht gegeben. **582**

(2) Struktur und Arbeitsweise des Kommissariats Staatsschutz der Kriminalpolizeiinspektion Saalfeld

Der Zeuge KHK Klaus-Dieter Iselt gab zur Struktur der KPI Saalfeld und deren Staatsschutzabteilung an, dass die KPI Saalfeld aus insgesamt drei Dezernaten bestanden habe und das Kommissariat „Staatsschutz“ dem Dezernat 3 zugeordnet gewesen sei, dem noch die Kommissariate „Rauschgift“, „Organisierte Kriminalität“ und die „Fahndung“ angehört hätten. Die Staatsschutzabteilung habe aus insgesamt fünf Beamten: Herrn Rüting, Herrn Puta, Herrn Raabe und Herrn Paschold bestanden, denen der Zeuge als Leiter vorgestanden habe. Der **583**

Staatsschutz sei wie in jeder KPI des Freistaates damit betraut gewesen, Ermittlungsverfahren durchzuführen, die staatsgefährdende oder Staatsschutzdelikte beinhalteten, zu denen etwa „Propagandadelikte“ und Gewaltkriminalität gehörten, sofern diese einen politisch motivierten Hintergrund besessen hätten. Im Rahmen der Aufklärung von Treffpunkten der rechten Szene, die durch eigene Mitarbeiter durchgeführt und von Mitgliedern der zivilen Fahndungsgruppe der PD Saalfeld unterstützt worden sei, seien Erkenntnisse zu den Angehörigen der rechten Szene gewonnen worden. So seien z.B. bei Veranstaltungen von Neonazis – soweit Bereitschaftspolizeikräfte zur Verfügung gestanden hätten – Abfahrtskontrollen durchgeführt worden, in deren Verlauf die Personalien festgestellt und Fahrzeuge nach Propagandamitteln und Waffen durchsucht worden seien. Hierdurch sei eine zweifelsfreie Zuordnung bestimmter Personen zur rechten Szene ermöglicht worden. Erkenntnisse, die etwa im Rahmen von Durchsuchungen gewonnen worden seien, seien dann in diverse Ermittlungsverfahren gegen diesen Personenkreis eingeflossen. Die rechtliche Beurteilung und Wertung hätten jedoch der Staatsanwaltschaft oblegen. Nach Aussagen des Zeugen KHK Klaus-Dieter Iselt habe zu den Aufgaben des polizeilichen Staatsschutzes auch die Durchführung präventiver Maßnahmen gehört. Dazu habe es eine „präventive Abteilung“ gegeben, die u.a. regelmäßig Präventivstreifen zur Verhinderung rechtsextremistischer Gewaltkriminalität an den der Polizei bekannten Treffpunkten und –orten des Rechtsextremismus durchgeführt habe.

dd. Staatsanwaltschaften Thüringens

(1) Struktur und Arbeitsweise der Staatsanwaltschaften Thüringens

584 Zum Behördenaufbau erläuterte der Zeuge OStA Ralf Mohrmann, dass die Staatsanwaltschaft eine hierarchisch gegliederte Behörde sei und die Staatsanwälte weisungsgebunden seien. Sechs bis sieben Staatsanwälte würden innerhalb einer Abteilung arbeiten. Der jeweilige Abteilungsleiter habe eigene Fälle zu bearbeiten und würde nebenbei die Fachaufsicht über die ihm unterstellten Dezernenten ausüben. Bei wichtigen Verfahren würden normalerweise Absprachen zwischen Dezernenten und Abteilungsleitern getroffen. Bevor ein ermittelnder Staatsanwalt in einem bedeutsamen Verfahren eine Anordnung oder Verfügung erlasse, würde er den Abteilungsleiter in Kenntnis setzen und daraufhin würde eine derartige Verfahrensabsprache stattfinden. Diese Verfahrensbesprechungen seien z.B. in umfangreichen Verfahren, in denen Durchsuchungsmaßnahmen oder TKÜ-Maßnahmen anstünden, geboten. Über den Abteilungen stehe der LOStA. Zur Arbeitsweise seines Dezernates gab der Zeuge OStA Ralf Mohrmann an, dass er von seinen Dezernenten von den wichtigen Verfahren unterrichtet worden sei und von allen Berichtssachen Kenntnis erhalten habe.

Personell sei ursprünglich ausschließlich ein Dezernent für die Bearbeitung politischer Straftaten zuständig gewesen. Das Dezernat sei später – wahrscheinlich um die Jahrtausendwende – auf zwei bis drei Dezernenten aufgestockt worden. Nichtsdestotrotz seien aufgrund der angespannten Personallage manchmal „Verfahren liegen geblieben“. Dies sei jedoch unabhängig von rechtsgerichteter Kriminalität oder von konkreten Beschuldigten, wie etwa Tino Brandt, geschehen. Zu Berichtspflichten führte der seinerzeit im TJM tätige Zeuge StA Urbanek aus, dass er gegenüber dem BMJ im Zusammenhang mit bundesweiten statistischen Erhebungen zum Deliktbereich Berichte abfasste. Der Zeuge OStA Mohrmann erläuterte, dass es eine Anordnung über die Berichtspflichten in Strafsachen gäbe und dort habe das Justizministerium geregelt, in welchen Verfahren die Staatsanwaltschaft an die übergeordneten Behörden zu berichten hätte. Der Zeuge OStA Schultz führte aus, dass er der Berichtspflicht regelmäßig in verschiedenen Zeitabständen nachgekommen sei, bei Staatsschutzdelikten hätte eine turnusmäßige Berichtspflicht bestanden, bei speziellen Verfahren hätte der Berichtszeitraum auch kürzer gefasst werden können. Der Zeuge StA Urbanek erläuterte zum Berichtsweg, dass gegenüber ihm für die StA Gera Herr LOStA Koeppen berichtspflichtig war und in diesem sensiblen Deliktbereich eine Berichtspflicht gegenüber dem TJM bestand.

(2) Kenntnisse und Maßnahmen der Staatsanwaltschaften Thüringens bezüglich des Phänomenbereichs Rechtsextremismus

Der Zeuge OStA Ralf Mohrmann führte aus, von Anzahl und Qualität seien die rechten Straftaten auffallender gewesen, weil immer wieder Gewaltdelikte aufgetreten seien. Vom Gefährdungspotenzial schätzte der Zeuge OStA Ralf Mohrmann die Rechten als „wesentlich gefährlicher“ als die Linken ein. Der Zeuge LOStA a.D. Rolf Mundt gab an, dass rechtsextreme Straftaten insoweit eine herausgehobene Bedeutung eingenommen hätten, als Dezernate mit den Schwerpunkten politische Kriminalität zu dem Zweck gebildet worden seien, Fachwissen zu bündeln. Der Zeuge OStA Gerd Schultz erläuterte, es habe in den 1990er-Jahren eine ziemlich starke rechte Szene gegeben, die teilweise gewaltbereit gewesen sei, sich teilweise aber auch „nur“ im Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gezeigt habe. In seiner Zeit als Dezernent für politische Straftaten habe er ein monatliches Arbeitsaufkommen von schätzungsweise 50 bis 60 politische und 10 bis 20 gewalttätige Straftaten zu bewältigen gehabt. Er habe dies zwar als starke Arbeitsbelastung, aber nicht als Überlastung empfunden. **585**

Der Zeuge OStA Ralf Mohrmann bekundete, er könne sich an diverse Verfahren im Bereich Saalfeld-Rudolstadt erinnern. Dort habe es mehrere Rechtsradikale, wie z.B. Andreas Rach- **586**

hausen, Sven Rosemann, Treuner und Perschel, gegeben, die ganz erhebliche Probleme bereitet hätten. Der Zeuge habe in zwei umfangreichen Verfahren eine Vielzahl von Haftbefehlen erwirkt und bei einzelnen Anklagen sei es auch zu Verurteilungen gekommen. Auch in Gera habe es einige Rechte gegeben, die immer wieder für Verfahren gesorgt hätten. Beispielsweise nannte der Zeuge Jörg Krautheim, der den rechtsradikalen „Aufruhr-Versand" gegründet habe. Auch in Jena habe es einige Verfahren gegeben. In diesem Zusammenhang seien dem Zeugen die Namen Henze und die der drei NSU-Mitglieder erinnerlich.

ee. Zusammenarbeit der Behörden des Freistaates Thüringen

(1) Zusammenarbeit der Thüringer Polizeibehörden

587 Die Kooperation des TLKA mit anderen Polizeibehörden des Freistaates Thüringen bewertete der Zeuge KHK Günther Hollandt als gut. Die SoKo REX habe entsprechende Ermittlungsverfahren an sich gezogen und im Zuge der Ermittlungen gewonnene Informationen an die örtlichen Kriminalpolizeiinspektionen weitergegeben. Darüber hinaus erinnerte sich der Zeuge an eine im Frühjahr bzw. Frühsommer 1995 abgehaltene Informationsveranstaltung des TLKA, bei der die Staatsschutzermittler sämtliche bis dato gewonnenen Erkenntnisse zu rechtsextremen Strukturen erhalten hätten. Der Zeuge KHK Dieter Fahner bestätigte, dass es eine gute Zusammenarbeit mit den Kriminalpolizeiinspektionen gegeben habe. Bei konkreten Fragen zu Ermittlungsverfahren habe man sich bei den zuständigen Staatsschutzdienststellen erkundigt und es seien Beratungen durch den Bereich „Auswertung" geführt worden. Ferner hätten monatliche Treffen mit den Staatsschutzdienststellenleitern der Polizeiinspektionen stattgefunden. Auch der Zeuge KHK a.D. Roland Meyer bekundete, dass alle vier Wochen eine Sitzung im TLKA abgehalten worden sei, an denen alle Staatsschutzdienststellen und das TLfV teilgenommen hätten. Der Zeuge habe im Rahmen dieser Veranstaltung einen fünfminütigen Kurzvortrag zur V-Mann-Tätigkeit der Verfassungsschutzämter gehalten, in dem es auch um die vom TLKA und dem BKA durchgeführte Telefonüberwachung gegangen sei. Er habe etwa festgestellt, dass die Heß-Aufmärsche teilweise von V-Leuten organisiert worden seien. Der Zeuge Uwe Kranz sagte ebenfalls aus, dass es zwischen TLKA und den Polizeidirektionen einen engen Kontakt gegeben habe. In Staatsschutzangelegenheiten habe ein enger und regelmäßiger Informationsaustausch stattgefunden. Die vom Zeugen beschriebenen Konflikte seien nur aufgetreten, wenn das LKA Personal angefordert habe. Der Zeuge KHM Mario Melzer lobte die sehr gute Zusammenarbeit mit der KPI Saalfeld, mit deren Kollegen er keinerlei Probleme gehabt habe, auch wenn im Rahmen der EG Lunte und EG Funk gewisse Spannungen temporär aufgetreten seien. Bei der KPI Jena seien hingegen ständig Probleme bezüglich der fachlichen Arbeit aufgetreten.

Der Zeuge KHK Roberto Tuche gab zur Zusammenarbeit zwischen den Kriminalpolizeiinspektionen und dem TLKA an, dass das TLKA „brisante“ Verfahren von sich aus oder auf Initiative der Kriminalpolizeiinspektionen an sich gezogen habe. So seien sämtliche Verfahren zum „Terrortrio“ über das TLKA gelaufen. Die entsprechenden Gespräche zur Kooperation seien auf Leitungsebene erfolgt. Zuvor habe die KPI Feststellungen vor Ort gemacht, wie dies z.B. beim Bombenfund auf dem Theaterplatz in Jena der Fall gewesen sei. Ansonsten sei die KPI unterstützend tätig gewesen, wie etwa bei der Garagendurchsuchung im Januar 1998. Zum Informationsaustausch zwischen den beiden Behörden erläuterte der Zeuge, dass im Rahmen der gegenseitigen, einzelfallbezogenen Kooperation ein reger Informationsaustausch stattgefunden habe. So seien die zuständigen Sachbearbeiter der KPI im Rahmen von Durchsuchungsmaßnahmen einbezogen und im Hinblick auf die konkrete Maßnahme durch Vermittlung von Hintergrundwissen eingewiesen worden. Die KPI selbst habe anlassbezogen Informationen – wie etwa Hinweise auf Treffpunkte oder die Herausbildung einer Gruppierung – an das TLKA zeitnah weitergegeben. Auch der Zeuge KHK Thomas Matzcak bestätigte, dass die KPI das TLKA auf Anforderung unterstützt habe. **588**

Der Zeuge KHK Klaus-Dieter Iselt sagte zum selben Thema aus, dass sämtliche Informationen, die im Rahmen der Ermittlungstätigkeit gewonnen wurden, an das TLKA weitergeleitet worden seien. Das TLKA sei die Informationsschnittstelle gewesen, die die entsprechenden Informationen ausgewertet und die weitere Koordinierung vorgenommen habe. Durch den kriminalpolizeilichen Meldedienst und Informationsaustausch in Staatsschutzsachen seien die Informationen zusammengefasst und an sämtliche Staatschutzstellen des Freistaates weitergeleitet worden, sodass alle Staatsschutzdienststellen des Freistaates über die Situation in ihrem Bereich informiert gewesen seien. Der Informationsfluss sei telefonisch und per Fernschreiben erfolgt. Die wichtigsten und schwersten Delikte mit Bezug zur rechtsextremen Szene habe allerdings die SoKo REX an sich gezogen und danach geprüft, ob sie zum Ermittlungsverfahren bezüglich einer „kriminellen Vereinigung“ passten. Über den Stand der Ermittlungen sei etwa durch Übermittlung von Sachstandsberichten informiert worden. Außerdem seien zwei Beamte jeweils versetzt über drei Monate in die SoKo REX abgeordnet gewesen. Der Zeuge konnte sich nicht entsinnen, dass Erkenntnisse nicht ausreichend weitergeleitet und bekannt gemacht worden wären. Schließlich hätten viertel- bzw. halbjährlich Konsultationen im TLKA stattgefunden, an denen sämtliche Staatsschutzleiter aller Kriminalpolizeiinspektionen des Freistaates sowie Vertreter des TLfV und des Innenministeriums teilgenommen hätten. Einen regelmäßigen Austausch unmittelbar mit den anderen Staatsschutzkommissariaten der übrigen Polizeidirektionen habe es darüber hinaus nicht gegeben. Der direkte Austausch sei eher sporadisch erfolgt. Kontakt mit kommunalen Be- **589**

hörden sei über den jeweiligen Behördenleiter gepflegt worden und in den Städten seien Informationsveranstaltungen abgehalten worden.

590 Der Zeuge KHK a.D. König meinte, er habe manchmal den Eindruck gehabt, dass die Beamten der KPI Jena teilweise mehr gewusst hätten, als die Kollegen vom TLKA oder vom TLfV. Es seien vorrangig Informationen an das TLKA, teilweise auch an das TLfV weitergegeben worden. Außerdem hätten sich die Dienststellen untereinander zugearbeitet. Wenn etwa Täter aus einem anderen Wohnsitzbereich gekommen seien, dann sei bei den örtlich zuständigen Polizeibehörden nachgefragt worden, welche Erkenntnisse dort vorhanden seien. Bei Großveranstaltungen habe man verschiedene Kräfte zusammenziehen müssen und es sei auch interessant gewesen, mit szenekundigen Beamten anderer Inspektionen zu sprechen, beispielsweise über Figuren aus Saalfeld, die man in Jena vom Gesicht her nicht gekannt habe. Das sei aber nur bei größeren Angelegenheiten vorgekommen.

(2) Zusammenarbeit zwischen den Thüringer Polizeibehörden und dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz

(a) Allgemeine Zusammenarbeit und Informationsaustausch

591 Der Sachverständige Dr. Rudolf van Hüllen mutmaßte, dass die „Chemie“ zwischen Verfassungsschutz und Polizei nicht gestimmt habe und möglicherweise verbesserungsbedürftig gewesen sei. Auch der Zeuge Dr. Richard Dewes räumte ein, zwischen dem TLfV und dem TLKA habe kein harmonisches Verhältnis geherrscht, sondern die Zusammenarbeit sei von einem nicht immer fruchtbaren Konkurrenzdenken geprägt gewesen. Der Zeuge habe versucht, die Kommunikation zu verbessern, aber letztendlich immer die bestehende Gesetzeslage respektiert, die der Zusammenarbeit Grenzen setze. Er sei der Meinung, dass die Kommunikation besser geworden sei, aus heutiger Sicht jedoch wahrscheinlich noch nicht gut genug. Nichtsdestotrotz habe es damals Fehlentscheidungen bezüglich der Zusammenarbeit zwischen dem TLfV und dem TLKA bzw. anderen Polizeibehörden gegeben. Der Zeuge Friedrich-Karl Schrader trug vor, dass das TLKA öfter das TLfV um Amtshilfe gebeten habe und merkte an, dass eine Rivalität zwischen den Ämtern bestanden habe. Das TLfV habe dem TLKA zeigen wollen, „wie man das macht“. Andererseits soll der damalige Präsident des TLKA, Uwe Kranz, dem Zeugen Karl-Friedrich Schrader zufolge ständig versucht haben, Quellen zu enttarnen. Als Herr Kranz erfahren habe, dass der Zeuge von der Polizei zum TLfV wechselte, sei jener zu ihm gekommen und meinte einen „Duzfreund“ und Informanten beim TLfV zu besitzen. Dem sei jedoch mitnichten so gewesen, denn der Zeuge habe ihm „die Tür zugemacht“, wenn Herr Kranz versucht habe, an Informationen zu den Identitäten

der Quellen zu gelangen. Auch der Zeuge MinDirig a.D. Michael Eggers meinte, zwischen Polizei und Verfassungsschutz habe kein enges Verhältnis bestanden, sondern es sei Herrschaftswissen nach dem Motto „ich weiß was, aber ich sage es nicht weiter“ vorenthalten worden. Bei der Gefahrenabwehr könne die Zurückhaltung von Herrschaftswissen Schwierigkeiten verursachen. Die Loyalität zwischen diesen Behörden sei nicht so gewesen, wie er es von Nordrhein-Westfalen her gekannt habe.

Fast einmütig trugen die Zeugen aus dem Bereich der Polizei vor, dass der Informationsfluss **592** einseitig zugunsten des TLfV verlaufen sei und sie sich teilweise „abgeschöpft“ gefühlt hätten. Der Zeuge KHK Günther Hollandt gab beispielsweise an, er habe regelmäßig Lageberichte über aktuelle Ermittlungsverfahren geschrieben, die an das TLfV und das TIM gegangen seien, ohne jedoch irgendeine Rückmeldung vom TLfV bekommen zu haben. Der Zeuge Uwe Kranz merkte zwar an, dass es mit dem TLfV unter seinem damaligen Leiter Herrn Winkler eine problemlose Zusammenarbeit gegeben habe, bei der ein regelmäßiger wöchentlicher Informationsaustausch stattgefunden habe und Lageberichte übersandt sowie eine gemeinsame Lenkungsgruppe Terrorismus/Extremismus betrieben worden seien, schränkte dies jedoch insoweit ein, als von Seiten des TLfV – mit Ausnahme der Informationen über Demonstrationen – kaum nennenswerte Hinweise gekommen seien. Zudem hätten sich die Probleme mit der Einstellung Dr. Roewers als Präsident des TLfV verschärft. Der Zeuge Uwe Kranz meinte, von Dr. Roewer „abgeschöpft“ worden zu sein und glaubte, dass dieser Informationen zurückgehalten habe. Er berichtete von zwei Begebenheiten, bei denen die Auseinandersetzung mit dem TLfV eskaliert sei. Zum einen führte der Zeuge einen Vorfall im Zusammenhang mit dem „Rudolf-Heß-Gedächtnismarsch“ an, als die Polizei den rechtsextremen Demonstranten quer durch Deutschland „hinterhergehetzt“ sei, ohne zu wissen, wohin sich der Demonstrationszug bewege, und er dem TLfV vorgeworfen habe, Kenntnisse darüber zurückgehalten zu haben. Als der Zeuge Herrn Dr. Roewer mit diesem Vorwurf konfrontiert habe, habe dieser Kenntnisse über das Ziel der Demonstration abgestritten, obwohl das TLfV nach Auffassung des Zeugen durch V-Leute Erkenntnisse zur Demonstration gehabt haben müsse. Zum Anderen habe es einen „Krach“ gegeben, als sich Mitarbeiter des TLKA beschwert hätten, dass das TLfV einen Richter beeinflusst habe, damit dieser die Verlängerung einer TKÜ-Maßnahme gegen Tino Brandt ablehne. Die TKÜ-Maßnahmen wären aber im Hinblick auf das Strukturermittlungsverfahren von großer Bedeutung gewesen, da die SoKo REX zum Nachweis einer kriminellen Vereinigung schwerere Straftaten als lediglich „Propagandadelikte“ habe nachweisen müssen, sodass der Zeuge über den Verdacht sehr verärgert gewesen sei. Alle Mitarbeiter des TLKA seien über das Vorgehen des TLfV aufgebracht gewesen, aber als Leiter habe der Zeuge nur im Rahmen

der Sicherheitslage darauf hinweisen können. Die Informationsweitergabe durch das TLKA sei daraufhin auf das vorgeschriebene Maß zurückgefahren worden.

593 Der Zeuge Egon Luthardt verwies darauf, dass der Informationsaustausch zwischen TLfV und TLKA wegen des Quellenschutzes an seine Grenzen gestoßen sei. Zwar sei die Zusammenarbeit gesetzlich geregelt gewesen, doch sei rückblickend betrachtet der gesetzlich zulässige Informationsaustausch nicht extensiv genutzt worden, da regelmäßig Informationen nicht weitergegeben worden seien. Es habe Leute gegeben, die sehr offen agiert hätten, aber auch Personen, die sehr vorsichtig und zurückhaltend gewesen seien. Als Präsident des TLKA habe er trotz allem darauf gedrungen, dass Informationen, die für den Verfassungsschutz relevant gewesen seien, „ohne Wenn und Aber“ weitergegeben wurden, weil er der Meinung gewesen sei, dass man „in einem kleinen Land wie Thüringen nur funktionieren (kann), wenn man optimal zusammenarbeitet und Medienbrüche ausräumt.“ Sowohl mit dem Präsidenten als auch mit dem Vizepräsidenten des TLfV habe es eine fachliche Zusammenarbeit gegeben. Man habe regelmäßig telefoniert und sich zusammengesetzt, aber auch regelmäßig „der Sache wegen“ gestritten.

594 Auch der Zeuge MinDirig a.D. Michael Eggers bemängelte die unzureichende Informationsweitergabe des TLfV an die Polizeibehörden. Das TLfV habe sich häufig hinter dem Quellenschutz versteckt. Wenn er Herrn Dr. Roewer etwa nach bestimmten Informationen gefragt habe, habe dieser eigentlich immer auf den Quellenschutz verwiesen und eine Mitteilung verweigert. An dieser Stelle sei er hilflos gewesen. Der Zeuge berichtete des Weiteren von einem rechtsradikalen Konzert von 1998/1999, von dem er erst in der Veranstaltungsnacht telefonisch erfahren habe. Es seien dann Verkehrspolizisten aus Nordhausen herbeigerufen worden, doch die geringe Polizeipräsenz habe gegen das Singen von rechtsextremen Liedern und den Ausruf eines Konzertbesuchers „Schlagt die Juden tot“ nicht einschreiten können. Erst im Nachhinein, als genügend Polizeikräfte eingetroffen gewesen seien, habe man dies unterbinden und die Veranstaltung verbieten können. Da die Veranstaltung sehr konspirativ geplant worden sei, habe die Polizei erst von dem Konzert erfahren, als es bereits begonnen hatte. Deshalb wäre man im Vorfeld auf die Unterstützung des TLfV angewiesen gewesen, von dem jedoch nichts gekommen sei. Der Verfassungsschutz habe entgegnet, dass es zwar über eine Quelle verfügt habe, doch diese habe nichts mitteilen können, weil sie sich sonst selbst verraten hätte.

595 Der Zeuge KHK Klaus-Dieter Iselt erläuterte, dass Anfang der 1990er Jahre sporadisch verschiedene Beamte des TLfV – aber auch des BfV und des MAD – zu ihm ins Kommissariat gekommen seien, um regelmäßig Informationen zum rechtsextremistischen Personen-

kreis abzuschöpfen. Für die Treffen mit dem TLfV habe es den Angaben des Zeugen zufolge einen regelmäßigen Austausch gegeben, da die Treffen an einem fest vereinbarten Termin an einem fest vereinbarten Tag mitten in der Woche stattgefunden hätten, damit man die Erkenntnisse vom Wochenende auch abschöpfen könne. Hierzu hätten Erkenntnisse zu den einzelnen Treffs gehört, die etwa den Observationsprotokollen zu entnehmen gewesen seien, in denen Namen von Personen und Kfz-Kennzeichen aufgeführt gewesen seien. Zu den laufenden Ermittlungsverfahren hätten sich die Informationsbeschaffer nicht bei der Polizei, sondern mutmaßlich unmittelbar bei der Staatsanwaltschaft erkundigt. Umgekehrt seien vom TLfV keine Informationen, wie etwa über den Einsatz von V-Leuten, weitergegeben worden. Der Zeuge KHK Dieter Fahner bekundete ebenfalls, dass das TLfV während seiner Zeit bei der KPI Gotha regelmäßig, ca. einmal monatlich, zu ihm gekommen sei, um Informationen über Ermittlungsverfahren zu Straftatbeständen, wie das Verwenden und Verbreiten von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Landfriedensbruch und Volksverhetzung einzuholen. Der Zeuge Norbert Wießner bestätigte diese Darstellung und bekundete, das TLfV habe sog. „Regionalermittler“ eingesetzt, deren Aufgabe gewesen sei, Erkenntnisse bei der Polizei einzuholen. Jede PD habe ihren Ermittler gehabt. Diese Regionalermittler seien zur K4 in der jeweiligen Polizeidirektion gefahren und hätten da in die KAN-Akten geschaut. Gegenüber der Polizei träten diese nicht mit Tarnnamen, sondern mit richtigem Namen auf. Der Zeuge Karl-Friedrich Schrader habe nach eigener Aussage keine Kenntnis von diesen Vorgängen besessen.

Auch der Zeuge KHK a.D. Klaus König erläuterte übereinstimmend mit den vorgenannten **596**
Zeugen, das TLfV habe ab Mitte der 1990er-Jahre regional aufgeteilte Mitarbeiter eingesetzt, um Informationen aus den Kriminalpolizeiinspektionen zu erlangen. Direkt zum Ermittlungsstand konkreter Verfahren hätten die Kollegen vom TLfV nicht nachgefragt. Jedenfalls hätten die Kollegen schon gewusst, gegen wen Ermittlungsverfahren existierten. Das sei kein Geheimnis gewesen. Er könne sich vorstellen, dass die Mitarbeiter des TLfV auch zur Staatsanwaltschaft gegangen seien, um Erkundigungen einzuholen. Eine Vorschrift, auch die Landesbehörden zu informieren, habe es nicht gegeben. Es sei so gewesen, dass die Polizei das TLfV informiert habe, wenn ein Problemfall mit einer Person aufgetreten sei und sie auf polizeilicher Ebene nicht weitergekommen seien. Dann sei zeitnah ein Mitarbeiter des TLfV gekommen. Hierbei habe es sich nach der Erinnerung des Zeugen um die Herren Neisen und Neidhardt gehandelt. Weitere Personen aus dem Bereich Beschaffung konnte der Zeuge jedoch nicht angeben. Darüber hinaus sei die KPI Jena manchmal auch in den Bereich der Forschung und Werbung des TLfV einbezogen worden, wenn es um die Unterbreitung von Vorschlägen zur möglichen Anwerbung potenzieller V-Leute für das TLfV gegangen sei. In einem konkreten Fall, an den sich der Zeuge erinnern konnte, sei die dem TLfV vorge-

schlagene Person tatsächlich angeworben worden. Dies sei im gesamten Zuständigkeitsbereich des Staatsschutzes – u.a. auch bei der Ausländerproblematik – auf derartige Weise abgelaufen. Hinsichtlich der Mitarbeiter aus dem Bereich Forschung und Werbung des TLfV könne er sich noch an die Herren Adam, Wießner, Bode, Frohmann, Schrader und Nocken erinnern. Der Zeuge KHK a.D. Klaus König mutmaßte zudem, einige Informationen seien in die falschen „Kanäle“ gekommen. Denn es sei ihm manchmal aufgefallen, dass ein Mitarbeiter des TLfV Fragen zu denselben Sachverhalten gestellt habe, die bereits Wochen zuvor durch deckungsgleiche Mitteilungen an das TLKA und TLfV beantwortet worden seien.

597 Auf Nachfrage zu den konkreten Informationsersuchen des TLfV antwortete der Zeuge KHK a.D. Klaus König, die Mitarbeiter des TLfV hätten Auswertungsaufträge erhalten und seien damit zu den Kriminalpolizeiinspektionen gefahren. Ihnen seien vor Ort die polizeilichen Erkenntnisse offengelegt worden, indem ihnen Akten vorgelegt worden seien und ihnen gestattet worden sei, sich Kopien und Notizen anzufertigen. Dabei habe es sich um abgeschlossene und abgelegte Akten gehandelt. Es sei auch kein Geheimnis gewesen, dass bestimmte Ermittlungsverfahren geführt und operative Maßnahmen, wie etwa eine Durchsuchung mitsamt gerichtlichen Beschlüssen, vorbereitet worden seien. Gleichwohl habe es keine gezielten Fragen nach Überwachungsmaßnahmen gegeben. Später habe man darüber diskutiert, solche Verfahren geheim zu halten, so zum Beispiel ein Verfahren aus Bayern im Jahr 2010, in dem es um die Aktionsfront Nationalisten aus Augsburg gegangen sei. Ein Beschuldigter habe seinen Wohnsitz in Jena gehabt, so dass die KPI Jena in Durchsuchungsmaßnahmen einbezogen worden sei.

598 Der Zeuge EKHK Jürgen Dressler bekundete, er habe persönlich kaum mit dem TLfV zu tun gehabt, da der Informationsaustausch grundsätzlich auf Behördenleiter- bzw. Dezernatsleiterebene erfolgt sei. Er beschrieb die informatorische Zusammenarbeit der EG TEX mit dem TLfV als „Einbahnstraße“, da Informationen fast ausschließlich vom TLKA in Richtung TLfV geflossen seien. Der Zeuge KHK Dieter Fahner gab demgegenüber an, anfänglich sei die Zusammenarbeit der EG TEX mit dem TLfV so ausgestaltet gewesen, dass es einen Austausch auf Sachbearbeiterebene gegeben habe, sodass die entsprechenden Sachbearbeiter der EG TEX bei Unterredungen mit dem TLfV zugegen gewesen seien. Die Unterredungen seien später – etwa seit dem Jahr 2000 – nur noch über die Dezernatsleiter geführt worden. Der Zeuge KHK a.D. Roland Meyer gab hingegen an, die Kontakte zwischen dem TLfV und der SoKo REX seien bereits vor der Zeit des Herrn Dressler über die Dezernatsleiter Schneider, Liphardt oder später Letsch bzw. über den Präsidenten, Herrn Kranz, gelaufen. Der Zeuge bestritt die Aussage, das TLKA sei vom TLfV nur „abgeschöpft“ worden, denn man sei über Treffen der rechten Szene informiert worden. Der Zeuge KHM Mario Melzer

berichtete ebenfalls, dass Mitarbeiter des TLfV jede Woche die SoKo REX bzw. EG TEX besucht hätten. Er sei jedoch nicht deren Ansprechpartner gewesen, sodass er nicht sagen könne, welche konkreten Informationen geflossen sind. Er habe zumindest – bis auf den Hinweis auf die Garage in Jena – keine verwertbaren Informationen von der Leitung der SoKo REX/ EG TEX erhalten. Umgekehrt glaube er, dass das TLfV eigentlich alle Informationen bekommen habe. Insoweit sei der Informationsfluss sehr einseitig verlaufen. Die Mehrzahl der Kollegen sei darüber sehr frustriert gewesen und hätte sich nur noch als „Pappsoldaten“ gefühlt. Es seien auch Differenzen zwischen diesen Mitarbeitern und den Kollegen aus dem TLfV- bzw. den TLfV-nahestehenden Personen aufgetreten. Im Zusammenhang mit dem Fund der „Theaterbombe“ habe sich der Zeuge bei einer Versammlung der SoKo REX/ EG TEX in Waltersleben, an der auch Angehörige des TLfV teilgenommen hätten, über die einseitige Zusammenarbeit mit dem TLfV und dessen Kontakte zur rechten Szene beschwert, denn die Informationen seien immer nur vom TLKA in Richtung TLfV geflossen. Mitarbeiter des TLfV hätten wöchentlich das TLKA besucht und Informationen von der SoKo oder EG bekommen, ohne dass in umgekehrter Richtung etwas gekommen sei. Daraufhin habe sich das TLfV bemüßigt gefühlt zu dokumentieren, dass es willens sei, mit dem TLKA oder mit der SoKo zusammenzuarbeiten und habe Unterstützung durch Zurverfügungstellen einer Observationsgruppe angeboten, die jedoch nichts eingebracht habe. Er sei zwei- oder dreimal mit diesen Kollegen durch die „Weltgeschichte“ gefahren und habe komplett uninteressante Objekte angeschaut. Die vermeintlichen Treffpunkte seien nicht besonders aufschlussreich gewesen.

Der Zeuge EKHK Jürgen Dressler ergänzte, die Kooperation sei „bei Bedarf“ erfolgt, wie **599**
etwa bei der Anfrage an Herrn Schrader, eine Observationsgruppe zur Verfügung zu stellen, was im konkreten Fall gut funktioniert habe. Der Zeuge berichtete, dass es sich bei der Hinzuziehung des TLfV für Observationshandlungen um einen einmaligen Vorgang gehandelt habe, der sich weder davor noch danach wieder ereignet hätte. Er habe sich einmal an Herrn Schrader vom TLfV gewandt und ihn um Unterstützung bei der polizeilichen Ermittlungstätigkeit gebeten. Das TLfV sollte Uwe Böhnhardt observieren, um das Objekt ausfindig zu machen, in dem die in Jena aufgefundenen USBV hergestellt worden waren. Herr Schrader habe die Unterstützung zugesichert und es sei nach Aussage des Zeugen EKHK Jürgen Dressler von Anfang an vereinbart gewesen, dass die durch die Observation gewonnenen Informationen der EG TEX in verwertbarer Form zur Verfügung gestellt werden sollten, damit die entsprechenden Beschlüsse bei der Staatsanwaltschaft beantragt werden können. Entgegen dieser Vereinbarung sei die Übermittlung der Information, dass eine Garage als möglicher Herstellungsort festgestellt worden sei, nach etwa zwei bis drei Wochen im Dezember 1997 in eingestufter Form erfolgt. Im weiteren Verlauf habe sich die dienstliche Leitung des

TLKA darum bemüht, eine Freigabe zu erwirken. So hätten Gespräche mit Herrn Nocken und Herrn Schrader stattgefunden, doch das Verfahren habe sich nichtsdestotrotz hingezogen. Die Freigabe sei erst „sehr viel später“ Mitte/Ende Januar erteilt worden, sodass die Durchsuchung – für die ein Gerichtsbeschluss erforderlich gewesen sei – erst sehr viel später habe erfolgen können. Die Zeugin KOK'in Denise Dittrich bestätigte, dass es aus ihrer Erinnerung heraus im Vorfeld der Garagendurchsuchung eine Zusammenarbeit mit dem TLfV gegeben habe. Wie diese konkret aussah, konnte sie jedoch nicht sagen. Der Zeuge KHM Mario Melzer ergänzte, er könne sich vage daran erinnern, dass der Kollege Dressler die Durchsuchung vorbereitet habe und Absprachen mit dem TLfV gelaufen seien. Das habe er aber nur am Rande mitbekommen.

600 Zu diesem Vorgang gab der Zeuge Friedrich-Karl Schrader an, dass die Ermittlung der „Bombenwerkstatt“ vom TLfV durchgeführt und die Information an das TLKA weitergegeben worden sei. Er erinnere sich daran, dass er vom Präsidenten Dr. Roewer persönlich beauftragt worden sei, den betreffenden Herstellungsort der in Jena im Jahr 1997 aufgefundenen Bombenattrappen zu finden. Sie hätten sich dabei von Anfang an auf das spätere NSU-Trio konzentriert, sodass es ihnen gelungen sei, innerhalb von anderthalb Tagen die „Garage Nummer 5“ im Wege der Observation ausfindig zu machen. Es sei so schnell gegangen, weil man in der Vergangenheit vor den Bombenfunden Böhnhardt bzw. Mundlos bereits observiert hatte und dabei – im Zuge von Baumaßnahmen in der Wohnung der betreffenden Personen – auf die Garagen aufmerksam geworden sei. Bei der erneuten Observation sei es auffällig gewesen, dass sich die Beschuldigten ausschließlich im Bereich dieser Garagen konspirativ verhalten hätten. Zusätzlich habe man noch den Eigentümer der Garage ermittelt, der sich als Kriminalbeamter aus Jena herausgestellt habe. Danach gefragt, ob die Information an das TLKA eingestuft gewesen sei, antwortet der Zeuge Karl-Friedrich Schrader, dass er sich nicht mehr daran erinnern könne und es seiner Ansicht nach keine Rolle spiele, da sie unabhängig davon den Ermittlern jedenfalls zu Kenntnis gebracht worden sei. Der Vorwurf einer begrenzten Verwendungsmöglichkeit durch die Einstufung zähle für den Zeugen insofern nicht, als ganz klar mitgeteilt worden sei, was, wo und wann gelaufen sei.

601 Der Zeuge Dr. Richard Dewes gab zu bedenken, dass die rechtlichen Regelungen zum Informationsaustausch zwischen den beiden Behörden berücksichtigt werden müssten. Hierbei seien das verfassungsrechtlich abgesicherte Trennungsgebot und die gesetzlichen Schranken der Bundes- und Landesgesetze zu beachten, in denen geregelt ist, unter welchen Voraussetzungen das TLfV ermächtigt oder verpflichtet ist, Informationen an die Polizei weiterzugeben. Des Weiteren verwahre er sich vor einer pauschalen Beurteilung der Zusammenarbeit zwischen TLfV und der Polizei, da diese nur im Einzelfall, anhand eines kon-

kreten Sachverhaltes vorgenommen werden könne. Er sei der Meinung, dass in der Mehrzahl der Fälle das TLfV aufgrund der Gesetzeslage nicht berechtigt gewesen sei, Erkenntnisse an die Polizeibehörden weiterzugeben, da die rechtlichen Voraussetzungen nicht vorgelegen hätten. Das habe aber nichts mit Rivalität oder Kooperation zu tun, sondern sei Ausdruck der Rechtsbindung. Der Zeuge habe schon während seiner Amtszeit die Auffassung vertreten, das Trennungsgebot aufzulösen oder aufzudröseln, um einen intensiveren Austausch von Erkenntnissen zwischen TLfV und TLKA zu ermöglichen. Als Innenminister habe er zusammen mit Herrn Kranz und Herrn Dr. Roewer stets auf die Bedeutung einer sachlich und fachlich korrekten Kooperation und der gesetzlich gebotenen und zulässigen Informationsflüsse hingewiesen. Bezüglich des offenen Agierens rechtsgerichteter Gruppen im Rahmen von Demonstrationen und Veranstaltungen habe dies vorzüglich funktioniert. Auch der Zeuge Prof. Dr. Michael Lippert betonte, dass das Trennungsprinzip, das nur eine gewisse Kooperation im Rahmen der gesetzlichen Zusammenarbeitspflichten zulasse, Folgen für Organisation, Aufbau und Funktion der Sicherheitsbehörden gehabt habe. Diese Kooperation habe das TIM durch Instrumente, wie Sicherheitslage und Abteilungsleiterbesprechungen im TIM, sichergestellt.

Ferner müssten dem Zeugen Dr. Richard Dewes zufolge die unterschiedlichen Aufgabenstellungen und Methoden von Polizei und Verfassungsschutz berücksichtigt werden. Das TLfV habe eine gesetzliche Grundlage, nach der es Quellen zu führen habe, um an Informationen zu gelangen, die auf anderem Wege, wie etwa durch Zeitunglesen oder über andere nachrichtendienstliche Mittel – Wanzen oder was auch immer –, nicht erlangt werden könnten. Das Amt habe auch darüber zu wachen, dass seine Funktions- und Handlungsfähigkeit im Interesse der Sicherheit des Staates nicht dadurch infrage gestellt werden könne, dass möglicherweise Quellen preisgegeben würden. Das Amt habe daher bei der Zusammenarbeit mit einer Polizeibehörde nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zu prüfen, ob Informationen zum gegenwärtigen Zeitpunkt weitergegeben werden dürften. Diese Prüfung könne nur das TLfV übernehmen, das hierbei eine Güterabwägung zu treffen habe. Die Entscheidung könne im Einzelfall dazu führen, dass eine polizeiliche Maßnahme nicht erfolgen könne, die erfolgreich gewesen wäre und zu einer Ermittlung der Staatsanwaltschaft und zu einer Anklageerhebung und Verurteilung geführt hätte, wenn die Information weitergegeben worden wäre. Die Frage, ob dies mit dem gesetzlichen Auftrag des Amtes und seiner Funktionsfähigkeit vereinbar sei, könne nur das Amt beantworten. **602**

Der Zeuge Dr. Richard Dewes wies zudem die Kritik des „Schäfer-Berichtes“ zurück, der die Aussagen der Mitarbeiter des TLKA übernommen habe, nach denen es keinen hinreichenden Informationsfluss gegeben habe, weil dieser Personenkreis nicht einschätzen könne, ob **603**

das TLfV im Hinblick auf die nicht vollzogene Weitergabe von Informationen rechtmäßig oder rechtswidrig gehandelt hat. Er meinte hierzu, dass „eine Bewertung, die sich ausschließlich und global und pauschal darauf stützt, dass Beamte des Landeskriminalamts gesagt haben, wir fühlten uns nicht hinreichend und umfassend genug informiert, (…) diesem hohen gesetzlichen Anspruch und auch dem Trennungsgebot nicht gerecht (wird).“ Dies gelte auch im Hinblick auf Zeugen aus dem Bereich der Polizei, die sich vor dem Untersuchungsausschuss über einen einseitigen Informationsfluss beschwert hätten, deren Einschätzungen möglicherweise aus der beruflichen Betroffenheit herrührten und subjektiv bestimmt sein könnten. Ein Polizeibeamter des TLKA könne die rechtliche Einschätzung der Informationsweitergabe durch das TLfV nicht bewerten. Es sei vorstellbar, dass in Einzelfällen die Informationsweitergabe trotz rechtlicher Zulässigkeit unterblieben sei, aber für die Mehrzahl der Fälle schließe der Zeuge nicht aus, dass die gesetzlichen Regelungen die Informationsweitergabe verhindert haben.

604 Der Zeuge Karl-Friedrich Schrader bezog ebenfalls zu den im „Schäfer-Bericht“ erhobenen Vorwürfen der mangelnden Kommunikation verschiedener Sicherheitsbehörden Stellung. Er sei zwar eingehend zu den Vorgängen befragt worden, meinte aber, dass entweder absichtlich Dinge „herausgelassen“ worden seien oder die Sonderermittler diese nicht zur Kenntnis hätten nehmen wollen. Der Zeuge verwies auf eine Stelle im Bericht, bei der ein Zielfahnder ausgesagt habe, dass er vom TLfV aufgefordert worden sei, keine Vermerke zu machen. Diese Aussage sei nach Einlassung des Zeugen unvollständig, da man dem besagten Zielfahnder auch mitgeteilt habe, dass er, wenn dies erforderlich wäre, Vermerke verfassen könne, und ihn darum gebeten habe, die Formulierung „dienstlich wurde bekannt“ oder „es wurde bekannt“ zu verwenden. Ferner warf der Zeuge Schrader den Ermittlern der „Schäfer-Kommission“ vor, nicht danach gefragt zu haben, woher die Zielfahnder des TLKA ihre Fahndungsansätze bekommen hätten. Der Zeuge behauptete, dass diese Fahndungsansätze aus Erkenntnissen des TLfV herrührten, die dem TLKA mündlich mitgeteilt worden seien. Eine Meldung in schriftlicher Form sei aufgrund des Quellen- und Geheimnisschutzes nicht erfolgt. Der Zeuge erklärte des Weiteren, das TLKA habe auch noch nach dem Abtauchen des Trios Informationen vom TLfV mit der Maßgabe erhalten, dass die Herkunft der sensiblen Informationen nicht ausdrücklich genannt werde und etwaige Vermerke nur mit der Formulierung „dienstlich wurde bekannt“ oder „es wurde bekannt“ gefertigt werden. Der Zeuge Karl-Friedrich Schrader führte ein weiteres Beispiel der mündlichen Übermittlung von Informationen an, die im „Schäfer-Bericht“ seiner Ansicht nach falsch dargestellt worden sei und in der Mitte/Ende 1998 eine Quellenmeldung aus Brandenburg über die Beschaffung von Waffen berichtete. Obwohl durch das LfV Brandenburg die betreffende Meldung nicht freigegeben worden sei, habe sich der Zeuge für eine Weiterleitung an das TLKA eingesetzt, weil

diese Information als sehr wichtig eingeschätzt worden sei. Der Zeuge beteuerte, dass die Weiterleitung erfolgt und in den Akten vermerkt sei, was Dr. Gerhard Schäfer aber bei seinen Ermittlungen dementiert habe.

Auch der Zeuge MinDirig a.D. Bernd Hillmann wies die vom „Schäfer-Bericht“ erhobenen Vorwürfe der mangelnden Zusammenarbeit von Polizei und Verfassungsschutz zurück. Man müsse bei derartigen Vorhaltungen die unterschiedlichen Zeiträume berücksichtigen. Zu Beginn der Amtstätigkeit des Zeugen im Jahr 1995 sei die Kommunikation zwischen den Sicherheitsbehörden, insbesondere TLfV und TLKA, stark verbesserungsbedürftig gewesen. Die Informationslage sei ihm als wesentlicher Arbeitsschwerpunkt und –mangel berichtet worden. Dies habe sich aber im Laufe der Zeit durch regelmäßige Gespräche des Zeugen mit den jeweiligen Behördenleitern und aufgrund des Wirkens des Fachaufsichtsreferates auf Arbeitsebene deutlich verbessert. Der Zeuge sei dem immer wieder nachgegangen und habe dies nachgeprüft. Er habe Rückmeldungen aus allen möglichen Bereichen – von Dr. Roewer als Präsident des TLfV, von Herrn Kranz als Leiter des TLKA und auch von den Polizeidirektionen sowie den Versammlungsbehörden – erhalten, dass tatsächlich eine Verbesserung eingetreten sei und die Zusammenarbeit gut funktioniere. Der Zeuge habe sich auch selbst anhand der Informationslage betreffend Kundgebungen und Aktivitäten des rechtsextremistischen Bereiches vergewissern können. Es sei ihm immer wieder bestätigt worden, dass die Informationen des TLfV zutreffend seien und das Tätigwerden der Sicherheitsbehörden gut unterstützt hätten. Der Zeuge Bernd Hillmann gab jedoch zu bedenken, dass bei der Zusammenarbeit immer auch das Trennungsgebot von Polizei und Verfassungsschutz berücksichtigt werden müsse. Trotz des Trennungsgebots habe auch eine Pflicht zur Zusammenarbeit bestanden. Er habe deshalb die Linie verfolgt, im Rahmen der Gesetze und der Verfassung den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden insbesondere in Bezug auf den Rechtsextremismus zu optimieren. Diesem Zweck habe auch die ZEX gedient, an deren Einrichtung der Zeuge an dieser Stelle verwies, ohne sich an konkrete Details erinnern zu können. **605**

Der Zeuge Peter Nocken bekundete, dass die Zusammenarbeit des TLfV mit der Polizei zur allseitigen Zufriedenheit sowohl der polizeilichen Partner als auch der Aufsicht des TLKA im Ministerium und der eigenen Fachaufsicht im Ministerium verlaufen sei. Das Landesamt habe sich bemüht, der Polizei alle möglichen Informationen zu liefern, die sie in die Lage versetzt habe, Aufmärsche und sonstige Aktivitäten der Neonazis, wie etwa die „Hess-Aufmärsche“ im Sommer, zu unterbinden oder zu erschweren. Zwar sei ein Großteil der Arbeit des Landesamtes geheim zu halten, was auch geschehen sei, jedoch habe man die Polizei bei wichtigen Informationen nicht in Unkenntnis gelassen. Auf Vorhalt, dass dem **606**

„Schäfer-Bericht“ zufolge etwa 40 wichtige Informationen dem TLKA nicht zugestellt worden seien, gab der Zeuge an, es handele sich wahrscheinlich ausschließlich um Informationen über die drei Abgetauchten. Er spreche aber von der Zusammenarbeit im Allgemeinen, die auch laut „Schäfer-Bericht“ wunderbar funktioniert habe. Der Informationsaustausch sei reichlich, häufig und umfassend gewesen. Natürlich habe das Landesamt auch personenbezogene Daten von der Polizei erhalten, das sei der normale Informationsfluss zwischen den Diensten und der Polizei. Die Ergebnisse der Informationsübermittlung des Landesamtes an die Polizei könne man auch an den entsprechenden Polizeieinsätzen nachvollziehen. Auf Vorhalt, dass der Polizei zufolge diese Einsätze auf eigene Initiative stattgefunden hätten, gab der Zeuge an, die zu Grunde liegende Information durch das Landesamt könne man in den polizeilichen Akten an Formulierungen wie „dienstlich wurde bekannt“ ablesen. Diese Formulierung sei in den polizeilichen Akten gern verwendet worden, wenn die Polizei vom Landesamt informiert worden sei, diese Quelle jedoch verschleiert werden sollte.

607 Befragt, ob die Formulierung „dienstlich wurde bekannt“ zwingend darauf schließen lasse, die Information stamme vom TLfV, antwortete der Zeuge KHK a.D. Klaus König, das sei nicht immer der Fall gewesen. Er selbst habe diese Formulierung in seinen Mitteilungen, etwa wenn er Interna irgendwoher erfahren habe, benutzt. Auf die Frage, ob es einen Einfluss auf polizeiliche Maßnahmen habe, wenn die Herkunft derart ungewiss sei, entgegnete der Zeuge am Beispiel eines Skinhead-Konzerts erklärend, durch die Informationsverdichtung habe man bestimmte Hinweise, etwa durch vertrauliche Mitteilung eines Bürgers, bestätigen können. So habe man dann den Polizeieinsatz wegen des Konzerts planen können. Juristisch sei in solchen Fällen nichts zu erwarten. Das Konzert habe ja stattgefunden. Wenn er die interne Mitteilung gegeben habe, habe er sie auch vertreten müssen.

608 Zum Informationsaustausch zwischen dem TLKA und dem TLfV sagte der Zeuge Reiner Bode aus, dass er sich nicht an Mechanismen oder Konstellationen erinnern könne, in denen das TLKA oder andere Polizeibehörden das TLfV über eingeleitete Ermittlungsmaßnahmen informiert hätten. Der Zeuge sei zu der Zeit nie im TLKA, bei Polizeibehörden oder bei Staatsanwaltschaften gewesen und wäre dort auch nie freiwillig hingegangen. Es sei bundesweit ein akzeptiertes Verfahren, dass V-Mann-Führer keine Polizeikontakte hätten. Der Zeuge wollte aber nicht ausschließen, dass andere Ebenen über derartige Informationen verfügt haben. Der Zeuge Dr. Roewer gab an, es habe zwischen TLfV und TLKA keinen Austausch über die jeweils eigenen Quellen gegeben. Allerdings habe es auf Behördenleiterebene einen Austausch von Informationen gegeben, die bei verständiger Würdigung nur von Quellen stammen konnten, auch wenn dies nicht offen gesagt worden sei. Dies bestätigte der Zeuge Peter Nocken, der angab, persönlichen Kontakt zu Beamten der Polizei oder

des TLKA – wie etwa den Leitern und Mitarbeitern der Staatsschutzabteilungen, der „ZEX“ oder auch den Polizeidirektionen – unterhalten zu haben. Gefragt, ob im TLfV die Sorge bestanden habe, dass die Polizei mit den Informationen des Landesamtes auch Quellen hätte enttarnen können, berichtete der Zeuge Peter Nocken, Herr Kranz habe als Leiter des TLKA auch in großer Runde immer wieder nach Tino Brandt als Quelle gefragt, obwohl ihm niemand von Brandt als Quelle berichtet habe. Er habe wohl versucht, mittels solcher Äußerungen Informationen zu gewinnen. Der Zeuge habe sich das verbeten, dennoch sei es mehrfach vorgekommen. Er habe dem TLKA die Quelle jedenfalls nicht offengelegt, weil den Quellen Vertraulichkeit besonders zugesichert worden sei. Sei dies nicht mehr gewährleistet, könne der Nachrichtendienst seine Arbeit einstellen, da praktisch die gesamte operative Arbeit hierauf basiere. Im Übrigen sei aber der Polizei alles gesagt worden, sogar in viel größerem Umfang, als es üblicherweise zwischen Diensten und Polizei der Fall sei.

Im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Polizei erläuterte der Zeuge MinR a.D. Jürgen Schaper, es gebe Richtlinien für Strafverfahren und Bußgeldverfahren im Anhang zum StGB (RiStBV), woraus man entnehmen könne, wann die Verfassungsschutzbehörden die Polizei und wann die Polizei den Verfassungsschutz zu unterrichten hätten. Nun sei es so, dass der Verfassungsschutz im Gegensatz zur Polizei im Vorfeld strafbarer Handlungen tätig werde und die Polizei strafbare Handlungen zu verfolgen habe. Insoweit eine klare Trennlinie zu ziehen, „das sei manchmal sehr schwierig“, ebenso die Fragen, „wie unterrichte und wann unterrichte ich die Polizei, wenn es sich dann dabei um Weitergabe von Quellen, Namen von Quellen handelt“, das sei dann „die Crux der ganzen Sache“, wie man das mache. Da müsse man eigentlich ein „vertrauensvolles Verhältnis aufbauen zur Polizei und mit denen darüber reden“. Des Weiteren verwies der Zeuge auf die „Sicherheitslage“, die einen Informationsaustausch gewährleistet habe. Mit Zeugenaussagen konfrontiert, die von einem einseitigen Informationsfluss sprachen, schloss der Zeuge MinR a.D. Jürgen Schaper aus, dass dies auf die Amtszeit von Herrn Winkler und Herrn Kranz bezogen gewesen war, da es zwischen den Beiden eine gute Zusammenarbeit gegeben habe. **609**

Der Zeuge Heinrich Neisen berichtete, er sei als Ermittler des TLfV in regelmäßigen Abständen zu den Staatsschutzabteilungen der Polizei gefahren und habe Informationen eingeholt. Er habe feste Kontaktpersonen gehabt, bei denen es sich meistens um die „K4-Leiter Staatsschutz“ oder deren Stellvertreter der jeweiligen KPI gehandelt habe. Die Zusammenarbeit habe etwa mit den Kriminalpolizeiinspektionen in Gera, Jena, Gotha, Suhl, Weimar und Nordhausen so gut funktioniert, dass er mitunter spontan ohne vorherige Terminvereinbarung vorstellig geworden sei. Mit den übrigen Staatsschutzabteilungen habe er auch eine **610**

gute Zusammenarbeit gepflegt, jedoch sei dort eine vorherige Anmeldung erforderlich gewesen.

611 Von diesen Personen habe der Zeuge Heinrich Neisen aktuelle Informationen in Staatsschutzsachen, also Ermittlungsverfahren zu politisch motivierten Straftaten sowie zu Personen und Strukturen, erhalten. Bestimmte Schwerpunkte von Delikten bzw. eine Entwicklung von Straftaten oder der rechten Szene insgesamt habe der Zeuge jedoch nicht festgestellt. Auch an konkrete Namen könne er sich nicht mehr erinnern. Es könne sein, dass es sich auch um Verfahren im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Waffengesetz gehandelt habe. Er habe so viele verschiedene Informationen eingeholt, dass er sich nicht mehr an konkrete Ermittlungsverfahren erinnern könne. In den 1990er-Jahren habe es zudem viele Zusammenhänge mit der NPD, der „Deutschen Partei“ oder den „Republikanern“ gegeben. Der Zeuge Heinrich Neisen gab zudem an, das TLKA nur selten besucht zu haben. Meistens habe er dort lediglich etwas abgeholt, wie z.B. INPOL-Ausdrucke, IGVP-Ausdrucke, FINDUS-Ausdrucke, weil das TLfV hierauf keinen unmittelbaren Zugriff gehabt habe. Diese Ausdrucke habe er stets an die Auswertung weitergereicht. Wie diese damit umgegangen sei, insbesondere wo die Dokumente abgeheftet worden seien, wisse er nicht.

612 Im Gegensatz zum Austausch mit den Staatsanwaltschaften sei die Zusammenarbeit mit der Polizei grundsätzlich ohne explizite Aufträge der Auswertung vonstattengegangen. Teilweise habe die Auswertung auch konkrete Informationen zu bestimmten Personen, Straftaten oder Ermittlungsverfahren gewollt und er habe dann abklären müssen, welche Sachverhalte dahinter steckten. Er habe dann nach den Gesprächen Berichte gefertigt und diese der Auswertung übermittelt. Es könne sein, dass darin auch die KAN-Aktenzeichen der Polizei enthalten gewesen seien. Er sei zudem auch aufgefordert worden, die INPOL- und IGVP-Ausdrucke der Polizei zu beschaffen, denen die jeweiligen Aktenzeichen und die für das Verfahren relevanten Informationen zu entnehmen seien. Teilweise habe die Auswertung auch bereits über die entsprechenden Kenntnisse verfügt, da diese ebenfalls mit der Polizei kommuniziert habe. Er könne nicht beurteilen, was die Auswertung dann mit den entsprechenden Informationen gemacht habe. Es habe jedoch auch Rückfragen und Aufträge gegeben. Der Zeuge gab zudem an, bei den Behördengängen, die einen erheblichen Teil seiner Arbeit ausgemacht hätten, auch andere Aufgaben, wie z.B. Lichtbildbeschaffungen, nebenbei erfüllt zu haben. Auf die Frage, ob dem Zeugen durch den Staatsschutz potenzielle V-Leute vorgeschlagen worden seien, die aus dortiger Sicht als besonders vertrauenswürdig gegolten hätten, antwortete der Zeuge, dass es so etwas durchaus gegeben habe. Er selbst würde derartige Vorschläge an die Kollegen der Abteilung „Forschung und Werbung“ weiterreichen, die sich dieser Sache annehmen würden.

Zur Frage der Einsichtnahme in laufende oder abgeschlossene Ermittlungs- und Strafverfahren machte der Zeuge widersprüchliche Angaben. Zunächst erläuterte er, ihm seien die aktuellen Sachstände laufender Ermittlungsverfahren mitgeteilt worden, sodass er über die Straftat, den zu Grunde liegenden Sachverhalt und den Stand der Ermittlungen informiert gewesen sei. Zu laufenden Verfahren habe er keine weiteren Informationen und keine Akteneinsicht erhalten. Dies sei ihm lediglich bei abgeschlossenen Verfahren, d.h. wenn der Urteilsspruch ergangen war, gewährt worden. Das Verfahren der Urteilsvollstreckung würde der Zeuge nicht als Bestandteil eines „laufenden Verfahrens“ einordnen. Er glaube zudem, dass er auch in eingestellte Verfahren keine Akteneinsicht habe nehmen dürfen. Auf Vorhalt, die Polizei verfüge lediglich über Unterlagen von laufenden Verfahren, andere befänden sich bei der Staatsanwaltschaft, räumte der Zeuge ein, dass er auch in laufende Verfahren Einsicht genommen habe. Auf Vorhalt eines Beispiels durch den Untersuchungsausschuss konkretisierte der Zeuge seine Aussagen dahingehend, dass er, wenn er nach einer konkreten Tat eines laufenden Verfahrens gefragt habe, von der Polizei einen Ausdruck des Tatblattes erhalten habe, aus dem sich der Tathergang, die Tatzeit und die Täter ergeben hätten. In die Ermittlungsakte selbst, in der sich u.a. auch die Zeugenaussagen, Haftbefehlsanträge etc. befunden hätten, habe er zu dem Zeitpunkt nicht einsehen dürfen. Im weiteren Verlauf der Befragung gab der Zeuge jedoch zu, auch in die Protokolle von Beschuldigtenvernehmungen Einsicht genommen zu haben, sofern ein derartiger Auftrag der Auswertung vorgelegen habe. Anschließend stellte der Zeuge klar, er habe nicht selbst in die Akte gesehen, sondern ihm seien die angefragten Informationen mitgeteilt bzw. Aktenteile, die er als wichtig empfunden habe, in Kopie übergeben worden. Die Kenntnis, wer Beschuldigter war, ohne selbst in die Akte gesehen zu haben, habe der Zeuge der WE-Meldung entnehmen können. Der Zeuge Heinrich Neisen beteuerte allerdings, keine Kenntnisse zu geplanten oder bevorstehenden polizeilichen Ermittlungsschritten erlangt zu haben und auch nichts von Durchsuchungsbeschlüssen gewusst zu haben. Dies in Erfahrung zu bringen, sei nicht seine „Baustelle“ gewesen. Ob hierfür andere Mitarbeiter des TLfV eingesetzt worden seien, wisse der Zeuge nicht. Für den gesamten Komplex der Einsichtnahme in die Ermittlungsakten der Polizei und der Staatsanwaltschaft habe es Vorschriften gegeben, an deren Inhalt sich der Zeuge jedoch nicht mehr erinnern könne. Die Zulässigkeit der Aufträge der Auswertung, die er durch seine Behördengänge erfüllt habe, sei von seinen Vorgesetzten überprüft worden. Er habe dies nicht entschieden. **613**

Der Zeuge Heinrich Neisen führte zudem aus, er habe natürlich auch teilweise Informationen über Aktionen, Demonstrationen, Flugblätter und dergleichen, die das TLfV durch die V-Mann-Führung erlangt habe, an die Ermittlungsbehörden im direkten Gespräch – entweder **614**

vor Ort oder telefonisch – weitergegeben. Es habe sich hierbei um eine Art des beiderseitigen Erfahrungsaustausches über Veranstaltungen, Personen, Strukturen und sonstige Erkenntnisse gehandelt, welcher mit den jeweiligen Staatsschutzabteilungen der einzelnen Polizeibehörden in wöchentlichen Abständen erfolgt sei. Bei der Informationsweitergabe sei jedoch der Quellenschutz berücksichtigt worden, weshalb auf Seiten des TLfV nicht viele Erkenntnisse hätten mitgeteilt werden können. Zum Vorhalt des Herrn Iselt bezüglich eines einseitigen Informationsflusses sagte der Zeuge, dies sei dessen persönliche Meinung, zu der er nichts sagen könne. Er selbst sei kaum in Saalfeld gewesen und glaube, dass Herr Buckreus dorthin gefahren sei. Auch Herrn Dressler habe der Zeuge nicht persönlich gekannt und ihn nicht besucht. Da über die Gespräche keine Protokolle gefertigt worden seien, sei im Nachhinein schwer nachprüfbar, wie die Informationsflüsse ausgestaltet gewesen seien. Der Zeuge räumte jedoch ein, dass die Ermittler des TLfV sicherlich mehr Informationen bekommen hätten, als an die Polizei weitergegeben worden seien. Dies sei jedoch in Anbetracht des Quellenschutzes normal. Aus seiner Sicht sei die Zusammenarbeit daher gut gewesen, auch wenn es problematisch sei, dass sich Einzelne „abgeschöpft“ gefühlt hätten. Auf die Frage, ab wann greife denn so etwas wie Quellenschutz, antwortete der Zeuge, eigentlich immer.

615 Schließlich berichtete der Zeuge KHM Mario Melzer davon, es habe immer wieder Gerüchte gegeben, wonach der eine oder andere Kollege von der Polizei möglicherweise auch noch für eine andere Behörde bzw. für den Verfassungsschutz gearbeitet habe. Er habe dies immer sehr kritisch gesehen. Denn als Polizist habe er einen Diensteid geschworen und handle nach dem Legalitätsprinzip, sodass er nicht nachvollziehen könne, dass es irgendwo eine Grauzone geben solle. Derartige Gerüchte hätten den Zeugen sehr gestört, denn die Arbeit hänge von einem offenen und vertrauensvollen Miteinander unter den Dienstkollegen ab. Der Zeuge meinte, es habe der Verdacht bestanden, dass Herr Hollandt sehr enge Kontakte zum MAD unterhalten und auch Unterlagen der SoKo REX weitergegeben habe. Zudem habe der Kollege Franke berichtet, es habe einen Anwerbeversuch durch das MAD zu seiner Person gegeben. Derartige Gerüchte habe es auch über andere Kollegen gegeben, wie etwa den Mitarbeiter, der vom BfV zum TLKA gekommen sei. Außerdem habe die Kollegin Dittrich dem Zeugen gegenüber keinen Hehl aus ihren Kontakten zum TLfV gemacht. Ihr Bruder sei dort angestellt und sie selbst sei dort auch gelegentlich gewesen. Frau Dittrich habe auch immer mal wieder über amüsante Dinge berichtet, die sich dort zugetragen hätten, z.B. wenn der Herr Roewer mit dem Fahrrad über den Gang gefahren sei. Der Zeuge beteuerte, derartige Vermutungen an seinen Vorgesetzten, Herrn Rolf Schneider, weitergeleitet zu haben. Jedoch habe es letzten Endes keine vernünftige Erklärung für diese Vorgänge gegeben.

(b) „ZEX“ als institutionalisierter Informationsaustausch zwischen Thüringer Landeskriminalamt und Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz

Zur Verbesserung des Informationsaustausches zwischen TLKA und TLfV wurde nach übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Egon Luthardt, Karl-Friedrich Schrader und Peter Nocken am 1. Januar 1998 die „ZEX“ gegründet. In Abstimmung mit dem TLfV sei dem Zeugen Egon Luthardt zufolge in der Haarbergstraße in der unteren Etage unter Beachtung des Trennungsgebots ein Raum eingerichtet worden, in dem mindestens zweimal pro Woche in der Regel zwei Beamte des TLKA den Informationsfluss mit dem TLfV koordiniert hätten. Die „ZEX“ habe dem Dezernatsleiter 61, Herrn KDir Schneider und später Herrn KDir Wolfgang Liphardt unterstanden. Ziel dieser Einrichtung sei es gewesen, Informationen schnell und unkompliziert weiterzugeben. Im Zusammenhang mit Veranstaltungen, Versammlungslagen und „Skin-Konzerten“ habe der Informationsaustausch hervorragend funktioniert, da durch gezielte Informationen die polizeiliche Arbeit mit relativ wenigen Kräften erfolgreich habe durchgeführt werden können. In Ausnahmefällen sei die „ZEX“ auch genutzt worden, um Informationen zu laufenden Ermittlungsverfahren auszutauschen. **616**

Vor der „ZEX“ habe es dem Zeugen Karl-Friedrich Schrader zufolge lediglich einen unregelmäßigen Austausch des TLfV mit dem TLKA gegeben. Um Informationslücken zu schließen, sei die „ZEX“ eingerichtet worden, deren Mitarbeiter sich jeden Freitag getroffen hätten, um zu erörtern, was für das Wochenende anstehe, welche Erkenntnisse vorlägen und um eine gemeinsame Auswertung der vergangenen Woche durchzuführen. Dieser Informationsaustausch zwischen TLfV und TLKA durch die Arbeitsgruppe „ZEX“ sei in der Regel mündlich – aber nicht an den offiziellen Informationskanälen vorbei – erfolgt. Dem Quellenschutz sei zur damaligen Zeit allerdings eine große Rolle beigemessen worden, denn wenn man nur ein oder zwei Quellen habe, müsse man diese „bei Laune halten“ und für deren Sicherheit sorgen. Aus diesem Grund seien „ohne Not“ auch keine Schriftsätze herausgegeben worden. Das TLKA sei mit der mündlichen Informationsweitergabe zufrieden gewesen. Es sei damals in der Regel noch nicht um strafbare Handlungen, sondern um Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegangen, die dann meistens durch das „Polizeigesetz“ geregelt worden seien. Gerade im Hinblick auf die „ZEX“, in deren Rahmen alle Erkenntnisse des TLfV weitergegeben worden seien und die Polizei dadurch Veranstaltungen von Rechtsextremisten, wie Aufmärsche und Musikfeste, habe unterbinden können, könne der Zeuge den Vorwurf der Polizei, vom TLfV nur „abgeschöpft“ worden zu sein, nicht nachvollziehen. Die Arbeit der „ZEX“ sei auch zur Zufriedenheit des TLKA verlaufen, was auch dem Schäfer-Bericht“ zu entnehmen sei. Auch der Zeuge Dr. Helmut Roewer widersprach der Darstellung eines einseitigen Informationsflusses von der Polizei zum TLfV unter Verweis auf die „ZEX“, bei der es sich um eine Einrichtung des TLKA gehandelt habe, die Anfang 1998 gegründet **617**

worden sei. Auf Wunsch des damaligen Innenministers Dr. Dewes sei die „ZEX“ in den Diensträumen des TLfV, im Erdgeschoss desselben Gebäudes, aber nicht in denselben Fluren, eingerichtet worden. Dabei habe es sich nach Einschätzung des Zeugen Dr. Helmut Roewer um eine bundesweit einmalige Einrichtung gehandelt. Dieses Experiment habe nach seinem Dafürhalten sehr gut funktioniert. Warum diese Stelle dann im Laufe des Jahres/Ende 1999 oder Anfang 2000 wieder abgeschafft worden sei, wisse er nicht. Der Zeuge erläuterte, es sei Aufgabe der Leiter der drei Extremismusreferate gewesen, den Kontakt zur „ZEX“ mindestens einmal in der Woche herzustellen. Durch die „ZEX“ habe auch die Polizei auf Wunsch dem TLfV Informationen überbracht.

618 Der Zeuge Peter Nocken bestätigte, dass die Zusammenarbeit durch die Einrichtung der „ZEX“ intensiviert worden sei und man zu den Kollegen ein ausgesprochen gutes Verhältnis gehabt habe. Die „ZEX“ habe aus drei Mitarbeitern des TLKA bestanden, von denen einer Herr Schmidtmann und eine Frau Lipprandt gewesen seien. Außerdem habe die „ZEX“ über eigene Räumlichkeiten im Gebäude des TLfV verfügt, sodass man auf kürzestem Dienstweg Informationen habe austauschen können. Den Dienstweg auf diese Weise derart zu verkürzen sei schon eine Besonderheit gewesen. In der Regel sei mündlich vorgetragen worden, jedoch habe die Polizei auf Wunsch die Informationen nochmals schriftlich erhalten. Auch die Informationen von der Polizei seien über die ZEX gekommen, in der Regel auch schriftlich, so dass das Landesamt über die ZEX regelmäßige Informationen über Staatsschutzsachen erhalten habe. Der Zeuge habe aber weder angeordnet, noch hätte er zugelassen, dass seine Mitarbeiter mittels dieser Informationen V-Leute über bevorstehende Einsätze warnen.

619 Zur ZEX befragt, gab der Zeuge Dr. Richard Dewes an, dass ihm diese Einrichtung bekannt sei, ohne sich allerdings an Arbeitsergebnisse im Detail erinnern zu können. Polizeikräfte seien z.B. im Hinblick auf sog. „Propagandadelikte“ geschult worden, um rechtsradikale Embleme, Aushänge, Runen und dergleichen erkennen und dagegen vorgehen zu können. Hierzu sei ihnen eine Mappe ausgehändigt worden, in der einschlägiges Material aufgeführt gewesen sei. Zur Errichtung der ZEX wurde dem Zeugen zudem eine Akte vorgehalten (Gz.: 2862.00-20/1998; Band 1, Seite 66):

> *„Konzeptionsentwurf; Rahmenkonzeption zur Verbesserung der Bekämpfung extremistischer Bestrebungen im Freistaat Thüringen. Stand: 30.06.1998. Die hohe Zahl der in Thüringen begangenen extremistisch motivierten Straftaten verlangt nach einer Verbesserung der Vorsorge und einer Intensivierung der Bekämpfung. Dies ist nicht allein Sache des Innenressorts, sondern eine Aufgabe, die alle im Lande angeht. Das Thüringer Innenministerium hat für seinen Zuständigkeitsbereich sieben Maßnahmen*

vorgesehen, mit deren Einrichtung und Umsetzung am 15. Juni 1998 begonnen worden ist:

„1. Verbesserung der polizeilichen Maßnahmen durch Einrichtung einer Zentraleinheit zur Bekämpfung des politischen Extremismus, ZEX.

2. Verbesserung des polizeilichen Meldeverhaltens in Staatsschutzangelegenheiten durch Einrichtung eines speziellen Weisungs- und Meldestrangs zu den Staatsschutzkommissariaten, K 33, der Polizeidirektionen und zu den Basisdienststellen.

3. Verknüpfung der ministeriellen Weisungsstränge in Extremismusangelegenheiten durch Umgliederung des Verfassungsschutzreferats aus der Verwaltungsabteilung Abteilung 2 in die Polizeiabteilung Abteilung 4 des Thüringer Innenministeriums.

4. Optimierung von Bekämpfungsmaßnahmen durch Einrichtung einer Koordinierungsstelle zur Bekämpfung des Extremismus im Verfassungsschutzreferat des Ministeriums.

5. Verbesserung des Informationsaufkommens durch Abordnung geeigneter freiwilliger Polizeibeamter in das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz und Ausschöpfung der dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz zustehenden Planstellen durch besonders motiviertes geeignetes Personal.

6. Konzentration der Bekämpfungsmaßnahmen durch beschleunigte Abwicklung von Bagatelldelikten, insbesondere bei den Propagandadelikten.

7. Sensibilisierung der Polizeibeamten vor Ort durch Fortbildung beim Thüringer Landeskriminalamt und dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz“.

Hierauf bekundete der Zeuge, die Landesregierung habe zur damaligen Zeit sehr viel zur **620**
Bekämpfung des Rechtsradikalismus und des Rechtsextremismus unternommen. Er sei der Meinung gewesen, dass Polizei und Verfassungsschutz nicht aneinander vorbei arbeiten dürften. Aus diesem Grund habe er u.a. Behördenbesprechungen angesetzt, an denen neben den Leitern der PD und des TLKA sowie dem zuständigen Referats- und Abteilungsleiter des TIM auch der Präsident des TLfV bzw. dessen Vertreter teilgenommen hätten. Auch in Ansehung des Trennungsgebotes und der unterschiedlichen Aufgabenstellungen von Polizei und Verfassungsschutz sei es seines Erachtens nach ganz wichtig gewesen, dass die Informationen, die weitergegeben werden können, auch tatsächlich weitergegeben werden. Wenn man die Kooperation von Verfassungsschutz und Polizei in Deutschland effizienter gestalten wolle, so müsse das Trennungsgebot überwiegend oder ganz aufgehoben werden.

(3) Zusammenarbeit zwischen den Polizeibehörden und den Staatsanwaltschaften Thüringens

621 Der Zeuge KHK Dieter Fahner erläuterte, dass es mit der Staatsanwaltschaft Gera als „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ einen regelmäßigen Kontakt gegeben habe, der durch alle Mitarbeiter der EG TEX geführt worden sei. Die maßgeblichen Ermittlungsschritte seien mit dem seinerzeit zuständigen StA Schultz abgesprochen worden, der die notwendigen Maßnahmen, wie etwa Durchsuchungsbeschlüsse und Konteneinsichten, eingeleitet hätte. Die Zusammenarbeit zwischen EG TEX und Staatsanwaltschaft Gera beschrieb der Zeuge EKHK Jürgen Dressler als „normal“ und „sehr vernünftig“. Hauptansprechpartner sei zu dieser Zeit Herr StA Schultz gewesen, mit dem eine „vernünftige Zusammenarbeit“ gepflegt worden wäre. Als Ermittler habe er zunächst relativ autark gehandelt und dann die Staatsanwaltschaft einbezogen, wenn Beschlüsse erforderlich waren. In diesen Situationen sei man zur Staatsanwaltschaft gefahren, habe sich über die entsprechenden Verfahren unterhalten und die notwendigen Maßnahmen ergriffen. In diesem Zusammenhang konnte sich der Zeuge EKHK Jürgen Dressler nicht an Probleme bezüglich der Zusammenarbeit erinnern. Im Rahmen der gemeinsamen Gespräche über das Ermittlungsverfahren habe die Staatsanwaltschaft auch durchaus von ihrer Weisungsbefugnis Gebrauch gemacht und eigene Vorstellungen zu den Ermittlungen eingebracht. Zur Zusammenarbeit zwischen der SoKo REX und der Staatsanwaltschaft sagte der Zeuge KHK a.D. Roland Meyer aus, es habe regelmäßig Kontakte gegeben und ab und zu hätte die Staatsanwaltschaft spezielle Aufträge erteilt. Der Zeuge KHM Mario Melzer sprach von einer sehr guten und fruchtbaren Zusammenarbeit zwischen SoKo REX bzw. EG TEX und der Staatsanwaltschaft. Beiderseits seien Ideen eingebracht und das weitere Vorgehen abgesprochen worden. Der Zeuge KHK a.D. Klaus König gab an, er habe in den 1990er-Jahren vornehmlich mit OStA Schultz und OStA Mohrmann zusammengearbeitet. Mit OStA Koeppen habe er direkt nicht zu tun gehabt. Die Verfahrensleitung der Staatsanwaltschaft sei in den meisten Fällen per mündlicher, telefonischer Absprache ausgeübt worden. Bei sensibleren Dingen, wie beispielsweise die Beantragung einer Durchsuchung, seien schriftliche Verfügungen eingeholt worden. Zudem seien bedeutsame mündliche Absprachen fixiert worden. Die Zusammenarbeit mit OStA Schultz bewertete der Zeuge als reibungslos. Die Zeugen OStA Gerd Schultz und KHM Mario Melzer berichteten in ihren jeweiligen Vernehmungen übereinstimmend, dass es regelmäßig telefonische oder persönliche Konsultationen zu Verfahrensstand und –schritten gegeben hätte. Beide schätzten die Zusammenarbeit als sehr gut ein.

622 Auch der Zeuge KHK Klaus-Dieter Iselt betonte, dass ein sehr enger Kontakt mit dem zuständigen OStA Schultz bestanden habe. Es habe fortlaufende Absprachen zum Ermittlungsstand oder zu den Ermittlungsfeldern gegeben. Für den Zeugen sei es jedoch frustrie-

rend gewesen, dass es nicht zu den gewünschten Verurteilungen gekommen sei, wie er sich das vorgestellt habe. Viele Verfahren wären eingestellt worden. Der OStA Schultz habe einmal gegenüber dem Zeugen geäußert: „bringen Sie mir einen schönen Raub, dann sperre ich sie ein.“ Der Zeuge KHK a.D. Klaus König bekundete ebenfalls, er habe das Gefühl gehabt, dass zu viele Verfahren im Bereich der Kleinstkriminalität – kleines Hakenkreuz ins Treppenhaus schmieren, betrunken „Heil Hitler“ rufen, etc. – wegen Geringfügigkeit eingestellt worden seien. Das sei nicht auf den Staatsschutzbereich beschränkt, sondern sei auch in der allgemeinen Kriminalität von der Justiz so gehandhabt worden. Aus Sicht der Polizei sei es unter Präventionsgesichtspunkten besser, schon früh zu reagieren. Einen Jugendlichen, der 20, 30, 40 Verfehlungen begangen habe, auf den Pfad der Tugend zurück zu bringen, erscheine ihm zu spät. Möglicherweise helfe es, früher mit dem Zeigefinger zu drohen. In den alljährlichen Beratungen beim TLKA und auf der Tagung der Staatsschutzdienststellen sei dieser Umstand angesprochen worden. Diese Kritik habe er auch seinem Vorgesetzten gegenüber geäußert. Es habe darüber hinaus sicher auch Situationen gegeben, in denen die Verfahren wegen schlechter Beweislage – und nicht wegen Geringfügigkeit – eingestellt worden seien. Der Zeuge KHK a.D. Roland Meyer erläuterte, es sei zwar zutreffend, dass relativ viele Verfahren eingestellt worden seien, jedoch sei dies die Sache der Justiz. Sicherlich gebe es genügend Polizisten, die nicht damit einverstanden waren, dass Verfahren nach so viel Arbeit und Aufwand einfach eingestellt werden, doch müsse man die Gewaltenteilung berücksichtigen und respektieren, dass derartige Entscheidungen im Verantwortungsbereich der Justiz liegen.

Der Zeuge OStA Ralf Mohrmann legte dem Untersuchungsausschuss dar, dass es zwischen der Staatsanwaltschaft Gera und dem TLKA bzw. den Kriminalpolizeiinspektionen in Gera, Saalfeld und Jena immer wieder Berührungspunkte gegeben habe. Der Zeuge erinnerte sich an spezielle Ansprechpartner in den Staatsschutzkommissariaten, wie etwa Herrn Teine in Gera, Herrn Tuche und Herrn König in Jena und Herrn Iselt in Saalfeld. Die Zusammenarbeit habe der Zeuge als „gut“ in Erinnerung. Eine eigene Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft sei relativ praxisfern, denn normalerweise beauftrage die Staatsanwaltschaft die Polizei mit der Durchführung von Ermittlungen. Wenn die Polizei bestimmte Ermittlungsmaßnahmen, wie etwa Durchsuchungen, TKÜ oder Observationen durchführen wollte, sei es üblich gewesen, dass sie dies vorher mit der Staatsanwaltschaft bespricht. Dabei seien der aktuelle Sachstand mit Aktenrückhalt dargelegt und Anregungen ausgetauscht worden. Der Austausch sei immer nur fallbezogen „bei Bedarf“ geschehen, wenn „die Polizei irgendwas wollte.“ Im Rahmen der Abfassung des Abschlussberichtes zum Strukturermittlungsverfahren sei hingegen kein Austausch erfolgt. Der Zeuge OStA Gerd Schultz meinte, die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und SoKo REX sei gut gewesen. Im Bereich Staats- **623**

schutz würde professioneller als in anderen Bereichen der Polizei gearbeitet. Die Akten seien meist im ausermittelten Zustand von der Polizei gekommen, sodass weitere Nachforschungen nicht notwendig gewesen seien und eine verfahrensrechtliche Entscheidung hätte getroffen werden können. Zudem bekundete der Zeuge Dr. Richard Dewes, er habe auch aus heutiger Sicht keinerlei Veranlassung, an der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Justiz Kritik zu üben. Im Gegenteil bewertete er die Zusammenarbeit als „ordentlich“ und „gut“.

(4) Zusammenarbeit zwischen dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz und den Staatsanwaltschaften Thüringens

624 Die Zeugen der Staatsanwaltschaften berichteten übereinstimmend von Besuchen durch Mitarbeiter des TLfV, bei denen Informationen zu Ermittlungsverfahren mitgeteilt worden seien. Der Zeuge OStA Gerd Schultz sagte aus, dass häufig Mitarbeiter des TLfV zu ihm gekommen seien. Um welche Mitarbeiter es sich dabei handelte, konnte der Zeuge nicht mehr sagen, da er damals nicht gewusst habe, ob und wer alles für den Verfassungsschutz arbeitet und er den informatorischen Austausch der Behörden für zulässig erachtete. Bei den Anfragen sei es um „ganz normale Sachen“ zu Beschuldigten oder Ermittlungsverfahren gegangen. Teilweise habe der Verfassungsschutz auch nach konkreten Namen und Taten gefragt. Der Zeuge konnte keine Angaben dazu machen, ob sich das TLfV auch über das „129er“-Verfahren erkundigt habe. Der Zeuge OStA Ralf Mohrmann bestätigte die immer wiederkehrenden Besuche des Verfassungsschutzes bei der Staatsanwaltschaft. Ein „großer, schlanker Mann“ sei mindestens vier-/fünfmal im Jahr zu ihm gekommen und habe eine Vielzahl von Aktenzeichen vorgelegt. In diese Verfahren wollte dieser Einsicht nehmen. Der Zeuge konnte jedoch nicht mehr sagen, um welche konkreten Verfahren es sich handelte bzw. nach welchen Kriterien das TLfV die Verfahren aussuchte. Jedenfalls meinte er, habe es sich fast ausnahmslos um rechtskräftig abgeschlossene oder eingestellte Verfahren gehandelt. Zu Umfang und Grenzen des Akteneinsichtsrechts befragt, antwortete der Zeuge, dass es eine gesetzlich Grundlage für den Informationsfluss gäbe, die genau geprüft worden sei, da die Akteneinsicht mit den Aufgaben des Verfassungsschutzes zusammenhängen müsse. Anfangs sei es hinreichend gewesen, dass der Verfassungsschutz mündlich ein berechtigtes Interesse angeben habe, doch mittlerweile werde eine schriftliche Begründung verlangt. Bei politischen Verfahren mit einem 114er- oder 116er-Js-Aktenzeichen sei es verständlich gewesen, dass der Verfassungsschutz Einsicht begehrte, sodass es damals häufig so „eingespielt gewesen sei“, dass keine weitere Begründung verlangt wurde.

Bei den Besuchen des TLfV habe der Zeuge OStA Gerd Schultz zwar alle Informationen mitgeteilt, die der Verfassungsschutz haben wollte, umgekehrt jedoch selbst kaum brauchbare Informationen erhalten. Vielmehr habe der Verfassungsschutz Informationen „abgeschöpft“. Auch der Zeuge OStA Ralf Mohrmann stellte klar, dass vonseiten des Verfassungsschutzes nichts Relevantes bzw. keine konkrete Antwort gekommen sei. Der Zeuge LOStA a.D. Rolf Mundt erläuterte, dass die Staatsanwälte nicht immer über die Besuche der Verfassungsschützer glücklich gewesen seien. Er teile die Einschätzung, dass der Informationsfluss eine Einbahnstraße gewesen sei, da er von den Mitarbeitern des TLfV eigentlich nichts erfahren habe. **625**

Der Zeuge Reiner Bode legte dem Untersuchungsausschuss dar, dass er sich als V-Mann-Führer davor gehütet habe, zu einem Staatsanwaltschaft oder zur Polizei zu gehen, da ein V-Mann-Führer kein Interesse daran habe, dass Polizeibeamte – Staatsschützer, andere zivile Kräfte oder Schutzpolizisten – oder Staatsanwälte das Gesicht eines V-Mann-Führers kennen, weil die Quelle sofort gefährdet sei. Wenn er zusammen mit einer hochrangigen Quelle irgendwo von einem Polizeibeamten oder einem Staatsanwaltschaft gesehen werde, sei die Quelle aufgeflogen. Deswegen habe er nie Kontakt zur Polizei gehabt. Die Kontakte seien immer über andere Stellen im TLfV – mutmaßlich über die Referatsleiter Frohmann und Schrader sowie dem Abteilungsleiter Nocken – gelaufen. In jedem Fall seien ihre Ermittler, für die es unproblematisch war, durchaus zur Staatsanwaltschaft oder zu den Staatsschützern bei der Polizei gegangen und hätten diese um ihre Erkenntnisse gebeten. Das sei ein übliches Verfahren gewesen. Dem Zeugen seien diese Erkenntnisse nur mitgeteilt worden, wenn sie für ihn von Belang waren. Auch der Zeuge Jürgen Zweigert bekundete, die V-Mann-Führung habe keine Informationen bei der Staatsanwaltschaft oder der Polizei eingeholt. Er könne insofern nicht beantworten, wie der Informationsaustausch gelaufen sei, wer das beim TLfV gemacht habe und welche Regelungen es dafür gegeben habe. Er habe auch nie von Mitarbeitern der Werbung und Forschung oder der Auswertung Informationen bekommen, die aus solchen Gesprächen hätten resultieren können. Zur Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft und der Kenntnis von staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen befragt, bekundete der Zeuge Peter Nocken, die Aktenzeichen von Ermittlungsverfahren seien auch über das TLKA immer gemeldet worden. Natürlich habe man die Informationen zu den betroffenen Personen, die auch den Dienst interessierten, in den eigenen Aktenbestand überführen wollen. An Einzelfälle einer Akteneinsichtnahme bei der Staatsanwaltschaft könne er sich jedoch nicht erinnern. **626**

Der Zeuge Heinrich Neisen bekundete, als Ermittler bei den Staatsanwaltschaften anlassbezogen Informationen eingeholt zu haben, sofern er von der Auswertung hierzu beauftragt **627**

worden sei. Wenn beispielsweise die Auswertung ein bestimmtes Urteil haben wollte, so sei ein schriftlicher Antrag ergangen, mit dem der Zeuge zu seinem Vorgesetzten, Herrn Schrader, gegangen sei, der diesen nochmals überprüft und beschieden habe. Sofern sein Vorgesetzter zugestimmt habe, habe der Zeuge einen Vordruck mit entsprechendem Aktenzeichen der Polizei und den Namen des Beschuldigten bzw. Angeklagten erhalten, mit dem er zur jeweiligen Staatsanwaltschaft gefahren sei, um einen Termin zu vereinbaren. Er habe sich stets im Vorfeld vom Geschäftszimmer der Staatsanwaltschaft einen Termin geben lassen und sei dann verabredungsgemäß zu den Treffen erschienen, die er im Normallfall alleine bestritten habe. Diese Vereinbarungen seien schriftlich ergangen, sodass die entsprechenden Nachweise der Besuche mitsamt den hierzu ergangenen Berichten aus den S-Akten der Auswertung entnommen werden könnten. Seine Ansprechpartner seien seiner Erinnerung nach für Erfurt StA Neumann und für Gera StA Mohrmann gewesen. StA Schultz sei ihm hingegen nicht bekannt. An die Häufigkeit dieser Besuche konnte sich der Zeuge nicht mehr genau erinnern, meinte jedoch, dass diese verhältnismäßig selten, vielleicht dreimal im Jahr, stattgefunden hätten. Die Besuche in Erfurt seien häufiger gewesen. Die Hintergründe des jeweiligen Auftrages habe der Zeuge nicht erfahren. Er habe insofern als eine Art „Postbote“ fungiert und sei nach Erhalt des Auftrages und Vorankündigung zur Staatsanwaltschaft gefahren und habe nach den betreffenden Informationen gefragt. Dabei habe es sich seinem Wissen nach stets um mit Urteil abgeschlossene Verfahren gehandelt. Informationen zu laufenden Verfahren habe er nicht erhalten. Ein Austauschgespräch, wie bei den Staatsschutzabteilungen der Polizei, habe es insoweit nicht gegeben. Der Zeuge bestätigte zudem, dass der Informationsfluss einseitig zu Gunsten des TLfV gelaufen sei. Er habe lediglich Informationen erhalten, ohne der Staatsanwaltschaft Erkenntnisse mitzuteilen. Ob es noch andere Kollegen gegeben habe, die solche Botengänge erledigt hätten, wisse er nicht. Er könne nur ausschließen, dass andere Mitarbeiter des TLfV in den gleichen Behörden unterwegs waren.

628 Der Zeuge StA Wolfgang Urbanek meinte, es habe sich bei der Einsichtnahme des TLfV in Akten der Staatsanwaltschaft um einen ganz normalen Vorgang gehandelt, über das das Ministerium nicht habe informiert werden müssen. Der Zeuge habe selbst nichts von dem Austausch mitbekommen und konnte daher keine Angaben machen, ob der Informationsfluss einseitig verlaufen sei. Auch die Möglichkeit, dass sich das TLfV direkt an das TJM gewandt haben könnte, um sich etwa über laufende Ermittlungsverfahren zu informieren, konnte der Zeuge weder bestätigen noch ausschließen. Er selbst habe keinen Kontakt zum TLfV gehabt, könne aber nicht für andere Mitarbeiter des TJM sprechen.

ff. Zusammenarbeit zwischen den Behörden des Freistaates Thüringen und den Behörden des Bundes und anderer Bundesländer

(1) Zusammenarbeit der Thüringer Polizeibehörden mit Behörden des Bundes und anderer Bundesländer

Der Zeuge KHK Dieter Fahner gab an, zu seiner Zeit bei der KPI Gotha und später bei der EG TEX habe ein regelmäßiger Kontakt zum MAD bestanden, zum BfV hingegen nicht. Die Treffen hätten alle vier bis acht Wochen in den Diensträumen des TLKA stattgefunden. Gegenstand der Beratungen seien Ermittlungsverfahren zum Verwenden verfassungswidriger Kennzeichen und zu verfassungswidrigen Organisationen gewesen. Diese Praxis des regelmäßigen Austausches mit dem MAD bestätigte der Zeuge EKHK Jürgen Dressler. Die EG TEX habe schriftliche Anfragen gestellt, wofür ein fester Ansprechpartner zuständig gewesen sei. Der MAD sei jedoch nicht aktiv in die Ermittlungstätigkeiten einbezogen worden. Kontakte zum BfV oder zum BND hätten nicht bestanden. Außerdem habe das BKA für den Bereich Staatsschutz einen Informationsaustausch der Kriminalämter des Bundes und der Länder organisiert, in dem in regelmäßigen Abständen die jeweiligen Schwerpunkte vorgetragen worden seien. Dabei hätte das Thema rechtsextremer Strukturen wie die „Anti-Antifa-Ostthüringen“ und der THS temporäre Bedeutung besessen. Neben diesem Gremium, das einen Austausch in „großem Maße“ gewährleistet habe, habe es die Meldedienste gegeben, die über besondere Ereignisse informiert hätten. Auch der Zeuge KHK a.D. Roland Meyer bekundete, der MAD habe ständigen Kontakt zum Staatsschutz des TLKA gehabt. Bei dem gegenseitigen Informationsaustausch sei es um die Mitteilung von Straftätern bei der Bundeswehr gegangen. **629**

Der Zeuge KHK a.D. König gab an, es habe seit Beginn der 1990er-Jahre Besuche von Mitarbeitern des BfV gegeben, deren Namen ihm nicht erinnerlich seien. Dies sei vielleicht ein- bis zweimal pro Jahr der Fall gewesen. Das BfV habe sich Anfang der 1990er-Jahre ein Bild machen wollen, wie die Naziszene in Jena aussehe. Umgekehrt sei die Polizei nicht vom BfV informiert worden. Der Zeuge mutmaßte, dass aus operativen Gründen teilweise Informationen vom BfV bewusst zurück gehalten worden seien. Es habe sich daher um einen einseitigen Informationsfluss gehandelt. Zusätzlich seien Mitarbeiter des BKA und der Generalbundesanwaltschaft vorstellig geworden. Außerdem habe man dem MAD über auffällige Bundeswehrangehörige, wie etwa Uwe Mundlos, berichtet. Er sei dann davon ausgegangen, dass zielgerichtet verfahren würde. Er habe Kontakt mit den Hauptleuten Warnecke und Jungk gehabt, dann noch mit einer Mitarbeiterin der Regionalstelle Leipzig, deren Namen er nicht wisse. Zur Zusammenarbeit mit Polizeibehörden des Freistaates Bayern befragt, gab der Zeuge KHK a.D. König an, bis zum 26. Januar 1998 habe es keine Kontakte mit bayeri- **630**

schen Behörden gegeben. Auf weitere Nachfrage berichtete der Zeuge, es habe auf der Polizeischiene Mitteilungen gegeben, wenn ein Bürger mit Wohnsitz in Jena in Bayern auffällig geworden sei, wie etwa Mundlos, der in der Nähe von Straubing bei einem dortigen Skinhead-Konzert festgestellt worden sei. Umgekehrt sei man genauso verfahren. Bezüglich Tino Brandt habe man gewusst, dass es Verbindungen zu dem Verlag in Coburg und zu Dehoust gegeben habe. Hintergrundinformationen habe es jedoch nicht gegeben.

631 Der Zeuge Egon Luthardt führte aus, dass die Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern und dem Bund in der Regel über die „Arbeitsgruppe Kripo“ erfolgt sei, zu der man sich turnusmäßig halbjährlich, sowie zusätzlich bei besonderen Anlässen zu Besprechungen und Fachtagungen getroffen hätte. Die „Arbeitsgruppe Kripo“ habe in Anbetracht der Fülle der Aufgaben aus sechs Kommissionen bestanden, die Informationen ausgetauscht, Lagebilder entworfen und bundeseinheitliche Strategien festgelegt haben. So sei auch die Bekämpfung des Rechtsextremismus Bestandteil der „Arbeitsgruppe Kripo“, bzw. der Kommission Staatsschutz gewesen. In der Regel habe man Erfahrungen ausgetauscht und die besten Ergebnisse verallgemeinert und angeregt, diese Strategien in den anderen Bundesländern umzusetzen.

632 Darüber hinaus habe der Zeuge Uwe Kranz als Leiter des TLKA insbesondere mit dem sächsischen LKA guten Kontakt gepflegt. Es sei dem Zeugen zufolge voller Informationsaustausch zu jeder Zeit auf allen Ebenen gewährleistet gewesen. So wären z.B. die Lagebilder als Zuarbeit an das BKA gesandt worden. Außerdem hätten Mitarbeiter an Staatsschutztagungen des Bundes teilgenommen. Der Zeuge KHK Günther Hollandt bestätigte, dass Informationen an die LKA anderer Bundesländer weitergegeben worden seien, insoweit diese betroffen waren und derartige Erkenntnisse vorlagen.

(2) Zusammenarbeit des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz mit Behörden des Bundes und anderer Bundesländer

633 Der Zeuge Harm Winkler sagte aus, dass es eine intensive Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz des Bundes und der übrigen Länder gegeben habe. Es seien – quasi im „Dauerbetrieb“ – Treffen abgehalten worden, um gemeinsame Grundlinien abzustimmen und Erfahrungen auszutauschen. Zu dieser Kooperation gab der Zeuge Dr. Helmut Roewer an, es habe einen Informationsaustausch auf der Arbeitsebene gegeben, an dem er nicht persönlich beteiligt gewesen sei. Im Rahmen von institutionalisierten Auswerter- und Beschaffertagungen und –sitzungen hätten die entsprechenden Mitarbeiter einen intensiven Informations- und Gedankenaustausch gepflegt. Des Weiteren habe es in Bezug zur Quellenwer-

bung eine enge Zusammenarbeit und Abstimmungen gegeben. Auf Arbeitsebene seien regelmäßig sog. Deckblatt-Berichte, also Quellenmeldungen, die in einer bestimmten Weise präpariert waren, ausgetauscht worden. Es sei allerdings völlig unüblich, dass ein Nachrichtendienst den anderen in die Quellenarbeit einbindet, denn eine derartige amtsübergreifende Führung führe selten zu guten Ergebnissen. Auch der Zeuge Peter Nocken bekundete, es habe regelmäßige Tagungen gegeben. So hätten sich z.B. in der Informationsgruppe "Rechtsextremismus" alle Länder, der Bund, das BKA und die BAnw regelmäßig getroffen, um Informationen auszutauschen, was wunderbar funktioniert habe. Zusätzlich habe es im süddeutschen Bereich eine laufende Tagung gegeben. Eigentlich habe es keinerlei wirkliche Knackpunkte in der Zusammenarbeit der Landesbehörden und des Bundesamtes gegeben. Danach gefragt, ob das TLfV im Falle des Tätigwerdens des BfV in Thüringen hierüber informiert worden sei, antwortete der Zeuge Peter Nocken, dass das Landesamt vielleicht nicht bei jeder Informationseinholung unterrichtet worden sei, sicher aber doch, wenn das Bundesamt operativ in Thüringen tätig geworden ist.

Im Hinblick auf ein gemeinsames Projekt mit der Bundeswehr im Jahr 1996, auf das in einem Monatsbericht des TLfV Bezug genommen wird, erläuterte der Zeuge Dr. Roewer, es sei zunächst um einen Informationsaustausch, um einen Datenaustausch gegangen. Die Bundeswehr habe eine Liste der einzuberufenden Wehrpflichtigen übersandt und das TLfV habe die darin enthaltenen Personen mit seinen Erkenntnissen abgeglichen, um entsprechende Warnungen an die Bundeswehr herauszugeben, der es oblag, zu entscheiden, ob sie solche Leute überhaupt ziehen wolle oder nicht. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, bei der Übermittlung dieser Erkenntnisse sei das TLfV nicht ausschließlich auf die Rechtsextremisten fokussiert gewesen, er glaube sich aber zu erinnern, dass es in erster Linie in der praktischen Umsetzung junge Rechtsextremisten betroffen habe. Es sei ein Erfahrungssatz gewesen, dass das Publikum, was sich für die Bundeswehr interessieren könnte, eher aus dem Bereich Rechtsextremismus stamme. Der Zeuge erläuterte außerdem, er habe es für richtig gehalten, die Bundeswehr zu informieren, um zu verhindern, dass Nichtwissen zu irreparablen Schäden führt. Sie hätten die Einzuberufenden nicht überprüft, sondern nur festgestellt, ob sie Erkenntnisse über Einzelne hätten. Bei den sogenannten Trefferfällen habe das TLfV zuvor überlegt, was die Bundeswehr von den Einzuziehenden wissen müsse. Er glaube, damit sei das TLfV sorgfältig umgegangen. Mithilfe der EDV sei nachgeprüft worden, ob das TLfV Erkenntnisse über die auf der Liste stehenden Einzuberufenden hatte. Es habe aber keinen elektronischen Datenabgleich gegeben, sondern vermutlich einen Abgleich mit der Personenarbeitsdatei. **634**

635 Der Zeuge Dr. Helmut Roewer berichtete des Weiteren, dass die Bundeswehr der Meinung gewesen sei, dass sie Möglichkeiten hätte, diese Leute innerhalb des Truppenkörpers so zu isolieren und so zu beschäftigen, dass ihnen jegliche rechtsextreme „Flausen“ vergehen würden. Gerade bei den 17-, 18-Jährigen habe die Bundeswehr diese „Flausen“ unterbinden und sie aus der Szene herauslösen wollen. Deswegen habe die Bundeswehr wissen müssen, wer zu ihnen kommt, da es wie überall Unterschiede zwischen Mitläufern und harten Gesinnungstätern gebe. Das TLfV sei in dieses „Resozialisierungsprogramm“ der Bundeswehr nicht eingebunden gewesen. Wehrpflichtige seien vom TLfV überhaupt nicht auf politische Überzeugung überprüft worden und das TLfV habe keine Vorschläge gemacht. Vom TLfV seien im Einzelfall nur die „nackten“ Daten gekommen. Die Bundeswehr habe selbst sehen müssen, wie sie damit fertig werde. Auf Nachfrage meinte der Zeuge, ihm sei bekannt, dass gern verbreitet worden sei, dass die Bundeswehr von Rechtsextremisten gezielt unterwandert werde, um sich dort militärisch schulen zu lassen. Die Bundeswehr habe auch vom TLfV gesagt bekommen, wen es für absolut nicht ausbildungsfähig halte, soweit derartige Erkenntnisse vorgelegen hätten. Es sei dann Sache der Bundeswehr gewesen, von einem Einberufungsverfahren Abstand zu nehmen.

636 Zur Zusammenarbeit zwischen der Bundeswehr bzw. dem MAD und dem TLfV zur Überprüfung von Wehrpflichtigen auf rechtsradikale Einstellungen konnte der Zeuge Dr. Richard Dewes keine Angaben machen, da ihm dieser Vorgang nicht erinnerlich sei. Der Zeuge bekundete, dass der größte Helfer des TLfV von außen das BfV gewesen sei und begründete dies zunächst damit, dass es im Bereich der Nachrichtendienste im Vergleich zur Polizei eine viel engere gesetzlich vorgeschriebene Kooperation gebe. Dies betreffe v.a. die Nachrichtensysteme, die einen regen Informationsaustausch gestatten. Außerdem fänden zahlreiche Zusammenkünfte statt und es gebe regelmäßig Weiterbildungsveranstaltungen und Qualifizierungen in den Bereichen Technik, Beschaffung und Auswertung.

637 Auf die Frage, ob es im Zusammenhang mit der Neonaziszene Thüringens Kontakte zum BND gegeben habe, antwortete der Zeuge Peter Nocken, dies sei definitiv nicht der Fall gewesen. Zwar habe es vielfältige Kontakte mit dem BND gegeben, die noch aus seiner Zeit in Hessen resultierten, und er habe einmal zusammen mit Herrn Wießner wegen der Gründung des „Heron“-Verlages einen Besuch beim BND gemacht; dies sei aber das einzige Mal gewesen, dass er von Thüringen aus zum BND gefahren sei. Der Zeuge Reiner Bode erläuterte, sein dienstranghöherer Kollege Herr Frohmann, mit dem er Tino Brandt eine Zeit lang gemeinsam geführt habe, habe aus dessen ehemaliger Tätigkeit sehr gute Kontakte nach Bayern unterhalten. Daher habe es zwangsläufig eine Menge informeller Kontakte gegeben, die aber im Haus bekannt gewesen seien. Das sei auch notwendig gewesen, weil es immer

hilfreich sei, gegenseitige Erkenntnisse abzugleichen und damit z.B. die Nachrichtenehrlichkeit einer Quelle zu überprüfen.

Danach befragt, ob Informationen einer Quelle an andere Bundesländer bzw. das BfV weitergeleitet wurden, wenn diese Quelle überregional berichtete, antwortete der Zeuge Jürgen Zweigert, dass er hierzu keine Auskunft geben könne, da hierfür die Auswertung zuständig gewesen sei. Er habe seine Quellen getroffen, die entsprechenden Berichte gefertigt und an die Auswertung abgegeben. Wie damit umgegangen sei, ob es etwa einen länderübergreifenden Austausch gegeben habe, könne er nicht sagen. Der Zeuge habe auch keine Kenntnis von anderen Operationen des BfV oder anderer Landesämter neben der „Operation Rennsteig“. **638**

(3) Zusammenarbeit der Thüringer Staatsanwaltschaften mit Behörden des Bundes und anderer Bundesländer

Bezüglich der Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft und den Nachrichtendiensten des Bundes (BfV und MAD) gab der Zeuge OStA Gerd Schultz an, dass die Staatsanwaltschaft regelmäßig abgeschöpft worden sei. Es habe sich hierbei um allgemeine Informationen zu Beschuldigten und Ermittlungsverfahren gehandelt. **639**

Der Zeuge StA Wolfgang Urbanek meinte, es habe sicherlich einen länderübergreifenden Austausch bzw. Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaften gegeben, ohne konkrete Maßnahmen angeben zu können. Auch zwischen den Ministerien habe sicherlich ein Erfahrungsaustausch über Erfolge und Vorgehensweisen von Ermittlungsverfahren stattgefunden. Zu im Rahmen des länderübergreifenden Austausches möglicherweise erworbenen Kenntnissen zu Verfahren im Nachbarland Sachsen nach § 129 StGB insbesondere gegen die „Skinheads Sächsische Schweiz“ konnte der Zeuge keine Angaben machen. **640**

f. Kenntnisse und Bewertung der Thüringer Politik sowie eingeleitete Handlungsmaßnahmen

aa. Umgang der Thüringer Landes- und Kommunalpolitik mit dem Rechtsextremismus

Zahlreiche Zeugen warfen der Landes- und Kommunalpolitik Untätigkeit bzw. Verharmlosung der Problematik des Rechtsextremismus vor. Die Gefahr der extremen Rechten, insbesondere durch die Verbindung der radikalen freien Kameradschaftsszene mit den traditionell-orientierten rechten Parteien, sei zu Anfang unter dem „Radar der Öffentlichkeit“ geblieben, **641**

da die rechtsextreme NPD in Thüringen an der 5%-Hürde gescheitert sei, meinte die Sachverständige Anetta Kahane. Unterstützung im Kampf gegen Rechtsextremismus sei eher durch Personen als von Parteien erfolgt. Die Thematik sei von der Politik unterschätzt worden, denn insbesondere parteipolitische Grabenkämpfe hätten eine effektive Bekämpfung des Rechtsextremismus verhindert. Der Sachverständige Dr. Dietmar Molthagen ergänzte, dass Thüringen, im Kontext der anderen ostdeutschen Bundesländer betrachtet, in der Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus hinterherhinke. Die Sachverständige Christina Büttner beklagte die „Brüche in der Beratungsarbeit“, die insbesondere durch fehlende Unterstützung der Landesregierung hervorgerufen worden seien. Dies könne u.a. auch darauf zurückgeführt werden, dass Rechtsextremismus ein politisch außerordentlich schwieriges und unbeliebtes Thema sei, weil dies durch die Bevölkerung sehr stark abgewehrt werde.

642 Die Ablehnungshaltung weiter Teile der Bevölkerung gegenüber Engagement gegen „Rechts“ konnte der Sachverständige Almonacid bestätigen, der die „normalen“ Bürger oft als Initiatoren oder Beifall klatschende Zuschauer erlebt habe, die sich an Ausgrenzung und Demütigung aktiv beteiligt hätten. Er warf den verantwortlichen Entscheidungsträgern auf kommunaler Ebene ein „Vogel-Strauß-Verhalten“ vor. Trotz des verheerenden Ausmaßes rechtsradikaler Gewalt sei man der Devise gefolgt, dass Bad Blankenburg kein Naziproblem habe und auch keines bekommen werde, solange man sich ruhig verhalte. Die Sozialarbeiterin, die sowohl die Schule als auch den Jugendclub betreute, habe die Stadt und die Schulleitung erfolglos auf Rekrutierungsversuche aufmerksam gemacht. Stattdessen habe man ihr das Engagement gegen rechts verboten. Nach Auffassung der Mitarbeiterinnen im Jugendclub wäre nichts dabei, wenn Jugendliche indizierte rechte Musik hörten oder mitgrölten. Schließlich hören die anderen Kids ja auch Reggae, Ska, Hip-Hop oder Punk. Jegliches Engagement gegen „Rechts“ sei durch die breite Front von „Standortschützern“ abgewehrt worden. Die Initiatoren von Aktionen gegen „Rechts“ seien wie Nestbeschmutzer behandelt worden und hätten für geplante Veranstaltungen, wie etwa das „Fest für Demokratie und Toleranz“, von Seiten der Stadt keinerlei Unterstützung erfahren. Das Unvermögen der Politiker und Entscheidungsträger, sich eindeutig und unmissverständlich gegen Nazis und das braune Gedankengut zu positionieren, habe es den rechten Organisatoren und Organisationen leicht gemacht, Fuß zu fassen und sich ungestört auszubreiten.

643 Eine ähnliche Vorgehensweise der verantwortlichen Stellen in Saalfeld-Rudolstadt konstatierte der Sachverständige Thomas Rausch. Zunächst seien faschistische Aktivitäten lange Zeit gar nicht öffentlich thematisiert bzw. als gemeine Jugendkriminalität ohne politischen Hintergrund verharmlost worden, während „linke“ Aktionen getreu dem Motto „der Feind steht links“ medial hochgespielt worden seien. Der damalige Landrat von Saalfeld-

Rudolstadt, Herr Dr. Thomas, habe sich dahingehend geäußert, dass „wir uns nicht damit abfinden dürfen, dass insbesondere linksextremistische Kräfte versuchen, der Stadt Saalfeld den Stempel eines rechten Konsenses aufzudrücken.“ In Reaktion auf eine angekündigte Demonstration „Gegen rechte Gewalt – den rechten Konsens durchbrechen“, um gegen die Einrichtung eines nationalen Jugendzentrums als Anlaufstelle für Rechtsextremisten zu protestieren, habe Herr Dr. Thomas einen offenen Brief an alle Orts- und Kreisverbände verfasst, in dem er diese zu einem vehementen Einsatz gegen die geplante Demonstration aufgefordert habe. Mit offenen Briefen der Stadtverwaltung und des Stadtrats seien schließlich die Organisatoren der antifaschistischen Demonstration aufgefordert worden, die Demonstration abzusagen, um noch größeren Schaden von der Stadt Saalfeld und der Öffentlichkeit abzuwenden. Vor allem habe sich auch der Saalfelder Polizeichef Kick hervorgetan, der entgegen der polizeilichen Statistiken öffentlich äußerte, Gewalttätigkeiten seien immer wieder von Linksextremisten ausgegangen, die Rechten machten ihm weniger Sorgen. Am 11. Oktober 1997 seien dann beide Demonstrationen, „Gegen rechte Gewalt - den rechten Konsens durchbrechen“ und die rechtsgerichtete Gegendemonstration verboten worden. Der damalige Innenminister Dr. Dewes habe dieses Verbot in der Plenardebatte am 13. November 1997 verteidigt und dies damit begründet, dass Gefahren von gewaltbereiten Demonstranten ausgingen und dass er sicherstellen wolle, dass Thüringen nicht zum Aufmarschgebiet linker und rechter Chaoten werde.

Der Sachverständige Michael Ebenau bestätigte, er sei hochgradig empört gewesen, wie die **644**
Polizei, Behörden oder auch das TIM mit Bürgern umgegangen sei, die gegen Rechts protestieren wollten. Die allgemeine Aussage der verantwortlichen Politiker sei gewesen, dass man die Nazis nicht stärker reden solle als sie seien und dass es sich um ein Jugendphänomen handele. Durch das Entgegenhalten der „Extremismusthese“, die links und rechts als „gleich schlimm“ bewertet, sei einem vorgehalten worden, dass man auf einer Stufe mit den Nazis stehe. Er sei darüber enttäuscht gewesen, dass es von Seiten der Landesregierung um die Jahrtausendwende keine verbale oder finanzielle Unterstützung zur Stärkung der Zivilgesellschaft gegen Rechtsextremismus gegeben habe. So habe sich die Landesregierung entgegen den Versprechen Jahr für Jahr geweigert, einen Trägerverein zur mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus mitzufinanzieren. Der Sachverständige Peter Reif-Spirek meinte, dass wohl eine Ursache für die Bagatellisierung des Rechtsextremismus die Tatsache sei, dass Landes- und Kommunalpolitik ungern zugeben würden, dass Rechtsextremismuspotenzial existiere, welches sich der staatlichen Kontrolle entziehe. Nach Aussage der Sachverständigen Katja Fiebiger, die für die Mobile Beratung „MOBIT“ tätig ist, ist die in den 2000er-Jahren vorzufindende verfestigte Neonaziszene wesentlich auf die Entwicklungen in den 1990er-Jahren zurückzuführen und darauf, dass diese nicht wahrgenommen

wurden. Sie beschrieb die Situation, die sich erst mit dem Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit im Jahr 2011 veränderte, dahingehend, dass das Wort „Rechtsextremismus“ weniger „in den Mund genommen“ wurde. Es sei zudem lange Zeit schwierig gewesen, als Projekt gegen Rechtsextremismus eine einfache Kooperation mit dem Land zu erreichen.

645 Als zentrale Aspekte, welche die Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus behinderten und folglich die Manifestation des organisierten Rechtsextremismus förderten, hob der Sachverständige Matthias Quent die Pflege eines politischen Harmonieideals, einen sachorientierten Umgang mit Rechtsextremismus insbesondere im Rahmen der „akzeptierenden Jugendarbeit“, die Entpolitisierung, bzw. Privatisierung rechter Gewalt, die parallelisierende Redeweise von Links- und Rechtsextremismus sowie die Vermeidung von Wertedebatten hervor. So sei die mediale und politische Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus in Thüringen nicht auf der Basis und in Abgrenzung der Demokratie, der Grundwerte und Grundrechte geschehen, sondern in Abgrenzung vom Linksextremismus erfolgt. Zudem sei rechte Gewalt als „Jugendproblem“ bagatellisiert und relativiert worden. Oft sei auch unter Ignorierung der politischen Dimension der Gewaltaspekt rechtsgerichteter Straftaten überakzentuiert worden. Der Sachverständige kam zu dem Ergebnis, dass Behörden und Thüringer Politiker/-innen insbesondere von 1995 bis 1998 vor den belegbaren und offenbar durchaus wahrnehmbaren Radikalisierungsprozessen der rechtsextremen Szene gewarnt worden seien. Wären diese Mahnungen konsequent in die politische und polizeiliche Praxis umgesetzt worden, wäre der Jenaer Bande, deren Sprengstoffaffinität bekannt gewesen sei, ein Untertauchen nicht möglich gewesen. Der Zeuge Prof. Dr. Michael Lippert wies das Vorbringen der Verharmlosung des Rechtsextremismus zurück, denn man habe nicht geglaubt, dass es sich um ein „Jugendproblem“ handele, denn das Demonstrationsgeschehen habe schon gezeigt, dass da mehr dahinter stecke und dass da auch Kräfte nach Thüringen gekommen seien, die sie allerdings nicht so gekannt hätten.

646 Der Sachverständige Prof. Dr. Wolfgang Frindte bekundete, dass sich ein eindeutiger Beweis „über die Tatsache, dass die Situation und Strukturen des Rechtsextremismus in Thüringen in den 1990er Jahren von Seiten der Politik und der Sicherheitsbehörden falsch bewertet und eingeschätzt wurden“, aufgrund seiner Forschungsergebnisse und deren Auswertung nicht erbringen ließe. Er monierte aber einen seiner Ansicht nach mangelhaften Umgang der Politik und Medien mit dem Themenkomplex, die stets dazu neigen würden, Verantwortung abzuschieben. Die Studienergebnisse hätten übereinstimmend mit medialen Berichten, Einzelfallbeschreibungen und auch den einschlägigen Statistiken und anderen sozialwissenschaftlichen Studien gezeigt, dass es sich bei dem Rechtsextremismus um ein

größeres gesellschaftliches Problem handele, als die vielfältigen linksextremen Strömungen und Aktionen. Nichtsdestotrotz seien in den öffentlichen Diskursen der Rechts- und der Linksextremismus je nach argumentativer und vielleicht auch politischer Zielrichtung nicht selten miteinander verwoben und gegeneinander ausgespielt worden. Die politisch Verantwortlichen in Thüringen hätten die Möglichkeit besessen, diese Befunde zur Kenntnis zu nehmen. Einige Maßnahmen seien auch realisiert worden, wie etwa die Durchführung regionalspezifischer Studien oder die Finanzierung einiger Projekte zur Gewaltprävention sowie die Einrichtung mobiler Beratungsteams. Ein Landesprogramm gegen Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus sei allerdings entgegen großer Unterstützung von der Wissenschaft nicht etabliert worden. Aus den Studien hätten jedoch keine Hinweise auf konkrete rechtsextreme terroristische Gruppenbildungen in Thüringen abgeleitet werden können.

In Reaktion auf die Brandanschläge und die Pogrome Anfang der 1990er Jahre haben die **647**
Innenminister in Bund und Ländern bis zum Jahr 2000 insgesamt 15 neonazistische Vereinigungen verboten. Der Sachverständige Matthias Quent sagte diesbezüglich aus, dass die rechtsextreme Szene auf diese Verbotswelle höchst unterschiedlich reagiert hätte. Verunsicherung und Rückzug aus der politischen Arbeit einerseits hätten andererseits Solidarisierungseffekte und Radikalisierungstendenzen entgegengestanden. Außerdem hätten die Organisationsverbote die Gründung und Stärkung der freien Kameradschaften begünstigt, die weniger anfällig für staatliche Repressionsmaßnahmen gewesen seien. Schließlich sei der terroristische Kampf wieder stärker in Erwägung gezogen worden.

bb. Thüringer Innenministerium

(1) Aufbau und Aufgaben des Thüringer Innenministeriums nach der „Wende“

Zum Aufbau der Thüringer Behörden nach der „Wende“ erläuterte der Zeuge Prof. Dr. Mi- **648**
chael Lippert, der zwischen 1990 und 1994 unter den Ministern Willibald Böck und Franz Schuster StS im TIM war, dass es eine länderübergreifende Zusammenarbeit gegeben habe und Thüringen v.a. durch die Partnerländer Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz unterstützt worden sei. Zwar habe jedes der fünf neuen Länder Partnerländer aus dem Westen gehabt, doch habe Thüringen den Vorzug genossen, über drei Partnerländer zu verfügen, während andere Länder nur eines oder zwei besessen hätten. Darüber hinaus habe man natürlich mit dem Bund kooperiert. Zunächst sei im TIM ein Arbeitsstab gebildet worden, der im Oktober 1990 lediglich aus acht Mitarbeitern bestanden habe und bis Weihnachten desselben Jahres auf höchstens 40 Mitarbeiter aufgestockt worden sei. In diesem Jahr habe die erste Aufgabe der gerade gebildeten Landesregierung Thüringens darin bestanden, in Erfüllung des Einigungsvertrages den zentralistischen Behördenapparat der DDR abzubauen. Dabei habe

Thüringen damals durch die sog. „Positivliste“ einen gewissen Vorsprung gegenüber den anderen neuen Bundesländern errungen, die nach der sog. „Negativliste“ verfuhren und jede abzubauende Behörde einzeln aufzählten. Zum anderen sei die Landesregierung mit dem Aufbau einer der rechtsstaatlichen und föderativen Ordnung entsprechenden staatlichen und kommunalen Verwaltung beschäftigt gewesen. Die Zuständigkeiten des TIM in diesem Zusammenhang seien damals wesentlich umfangreicher gewesen als heute. Es habe sich um Ressortaufgaben wie Wohnungswirtschaft, Städtebau, Kataster-/Vermessungswesen, Besoldungs-/Tarifrecht und Kommunaler Finanzausgleich gehandelt. Das TIM habe im Zuge der ressortübergreifenden Koordination insbesondere auch die Aufgabe der Organisation der Landesregierung und infolgedessen auch die Gebietsreform, Funktionalreform usw. übernommen.

649 Eine Herausforderung für alle neuen Länder sei dem Zeugen Prof. Dr. Michael Lippert zufolge damals gewesen, neues Personal aus den alten Ländern zu gewinnen und in den eigenen Verwaltungsaufbau zu integrieren. Jeder dieser Mitarbeiter habe aus seiner Laufbahn eine gewisse Erfahrung und eine gewisse Prägung durch die jeweilige „Verwaltungskultur“ seines Entsendelandes mitgebracht. Das habe man dann alles hier „in den Schmelztiegel getan“ und habe „thüringisch veredelt“ werden müssen, was eine schwierige Aufgabe gewesen sei. Das TLfV sei, nach seinem Eindruck, stärker hessisch geprägt gewesen, mit Bundesaufsicht in Bezug auf die Abteilungen. Bei der Polizei sei es eine bayerische Prägung gewesen, die sich auch als sehr segensreich erwiesen habe, weil die bayerische Polizei einen sehr hohen Organisations- und Leistungsstand gehabt habe. Natürlich sei auch der BGS beteiligt gewesen, was sich allerdings nicht so bewährt habe. Diese Verwaltungstradition und die Persönlichkeiten in ihren Stärken habe man nutzen und dann in eine thüringische Gesamtmengenlage einführen müssen. Das sei natürlich Vorteil und Nachteil zugleich gewesen. Man habe bei jedem Vorhaben, insbesondere später dann bei den Gebietsreformen und Funktionalreformen, Thüringer Modelle entwickeln müssen, weil Thüringen in seinem Aufbau, in seiner Organisation, in seiner Tradition und Historie etwas völlig anderes gewesen sei als Hessen, Bayern oder Nordrhein-Westfalen.

650 Hinsichtlich der zuständigen Personen und Aufgaben des TIM auf dem Gebiet der Inneren Sicherheit präzisierte der Zeuge Prof. Dr. Michael Lippert, habe es drei Bereiche gegeben. Ein Komplex sei der Katastrophen- und Brandschutz, das Rettungswesen, die Zivilverteidigung und der Abzug der russischen Truppen gewesen. Der zweite Komplex sei die Polizei, also die Bildung einer Vollzugs- und Kriminalpolizei gewesen. Der dritte Komplex habe den Aufbau des Verfassungsschutzes und der Verfassungsschutzbehörde unter Berücksichtigung der Lage in den neuen Ländern betroffen. Auf den genannten Gebieten habe man

gesetzliche Grundlagen schaffen, Behörden errichten, Personal gewinnen, behördliche Tätigkeiten aufnehmen und hochfahren, die Tätigkeit der nachgeordneten Behörden beaufsichtigen, Dienst- und Fachaufsicht einrichten und deren Koordinierung besorgen müssen. Voraussetzung für die Erfüllung dieser Aufgaben sei ein schrittweiser Aufbau des TIM selbst gewesen. Für den Bereich der Inneren Sicherheit seien die Abteilung 2 – „Staats- und Verwaltungsrecht“, Abteilung 4 – „Polizei“ und die Abteilung 5 –„ Katastrophenschutz und Abzug russischer Truppen“ bedeutsam gewesen. Bei der Personalsuche sei man von den drei Partnerländern – Bayern, Rheinland-Pfalz, Hessen – und vom Bund unterstützt worden. Es habe in Thüringen eine dauernde Fluktuation geherrscht, weil die Leute teilweise nicht auf Dauer in Thüringen geblieben, sondern nach dem Auslaufen ihrer Abordnung in ihr Entsendeland zurückgekehrt seien. Das sei je nach Bundesland unterschiedlich gewesen. Auch deshalb habe man Personal in einer gewissen Dringlichkeit aus all diesen Bereichen gewinnen müssen.

Eine Herausforderung habe damals darin bestanden, einen Leiter der Abteilung 2 zu finden. **651**
Zunächst sei etwa bis Mitte 1991 Herr Inhofer, bei dem es sich um einen bayerischen Beamten gehandelt habe, der später Regierungspräsident in Ansbach geworden sei, kommissarisch als Abteilungsleiter 2 eingesetzt worden. Herr Inhofer habe, bis er von einem weiteren bayerischen Beamten abgelöst wurde, u.a. den Aufbaustab Verfassungsschutz eingerichtet.
Als weiteren Nachfolger habe der Zeuge einige Kandidaten vom Bund – die er aus dem BMI kannte – ansprechen wollen, die jedoch abgesprungen seien. Mit der Gewinnung von Herrn Dr. Heuer – MinDir a.D. und langjähriger Abteilungsleiter der Abteilung Innere Sicherheit im BMI – im Frühsommer 1992 sei dem Zeugen zufolge ein „Glücksgriff“ gelungen, da dieser als „glänzender Administrator, Jurist und Fachmann für die Innere Sicherheit“ bekannt gewesen sei. Dr. Heuer habe sich nach seiner Pensionierung bereit erklärt, nach Thüringen zu kommen und habe seine ganze Arbeitskraft und sein ganzes Dasein für die Innere Sicherheit in Thüringen eingesetzt. Der Zeuge bedauere dessen schwere Erkrankung Anfang 1994 mutmaßlich wegen Überanstrengung. Bis zu seinem Ausscheiden habe der Schwerpunkt des Herrn Dr. Heuer in der Inneren Sicherheit und dem Verfassungsschutz gelegen. Der Zeuge Friedrich-Karl Schrader bestätigte, dass Dr. Heuer – den er als „seriösen Menschen“ einschätze – aus dem Ruhestand heraus die Aufgaben des Abteilungsleiters 2 im TIM wahrgenommen habe und dass Herr Prof. Dr. Lippert ihn aus der gemeinsamen Zeit im BMI gekannt habe. Auch der Zeuge selbst habe Herrn Dr. Heuer als damaligen Leiter der Abteilung Innere Sicherheit im BMI gekannt, da er selbst als Referatsleiter Spionageabwehr/DDR-Nachrichtendienste häufig mit ihm zu tun gehabt habe.

652 Im April 1994 sei dem Zeugen Prof. Dr. Michael Lippert zufolge Herr Stephan Sippel – bei dem es sich nicht um den späteren langjährigen Präsidenten des TLfV handelte – als Nachfolger bestellt worden, der ursprünglich aus Bayern stamme und damals Dienstrechtsreferent in der Abteilung 1 gewesen sei und kommissarisch die Abteilung 2 mitgemacht habe. Der Zeuge schätzte Herrn Sippel als einen „sehr tüchtigen Beamten“ ein. Dieser habe etwa im Sommer 1994 in der Abteilung 2 noch ein neues Referat namens „Geistig-politische Auseinandersetzung mit dem Extremismus“ eingerichtet. Hintergrund sei das Ziel gewesen, Verfassungsschutzerkenntnisse in die öffentliche Diskussion einzuführen, um auch den Extremismus in der Öffentlichkeit zu diskutieren und auch vonseiten der Regierung dazu Stellung zu nehmen.

653 Zu den auf Seiten einzelner Zeugen vorgetragenen Vorwürfen über seine Amtsführung erläuterte der Zeuge Prof. Dr. Michael Lippert zum einen, es seien damals Zeiten gewesen, die ein rasches und unablässiges Handeln erfordert hätten. Der Rhythmus sei so gewesen, dass am Montag mit der StS-Runde – der sog. „Vorkonferenz“ – begonnen wurde, die Dienstag in das Kabinett mündete und im Verlauf der Woche umgesetzt wurde. Darüber hinaus seien im TIM weitere Runden abgehalten worden, wie etwa die Abteilungsleiterrunden zweimal in der Woche nach der Vorkonferenz und der Kabinettsitzung sowie die Sicherheitslage am Freitag. Außerdem habe er jeden Tag in der Früh eine Morgenlage beim Minister abgehalten, an der neben dem Minister und ihm selbst der Leiter des Ministerbüros und der Pressereferent teilgenommen hätten. Zum Anderen habe man auf allen Ebenen – Gesetzgebung, Verwaltung, Aufbau – einen unglaublichen Druck gehabt, rasch zu handeln. Deswegen habe es vorkommen können, dass die Vorkonferenz der StS in der Staatskanzlei sehr lange gedauert habe. Dann sei er ins Ministerium gegangen und habe an der Abteilungsleiterrunde teilgenommen, bei der dann ein Gesetzentwurf, der in der StS-Runde ergänzt oder korrigiert wurde, noch in der Nacht umgesetzt worden sei, um ihn am nächsten Tag als Tischvorlage in das Kabinett zu bringen. Während der Amtszeit des Zeugen seien insgesamt 56 Gesetze des TIM durch den Landtag gebracht worden. Dabei seien Gebietsreform, Funktionalreform und Aufbau der Kommunen hinzugekommen, was für vier Jahre eine ganze Menge gewesen sei.

654 Zusammenfassend bekundete der Zeuge Prof. Dr. Michael Lippert, hätten die Thüringer Sicherheitsbehörden den von 1990 bis 1994 gestellten Herausforderungen auf dem Gebiet der Inneren Sicherheit, des Extremismus, insbesondere des Rechtsextremismus, entsprochen. Es sei dem TIM ungeachtet der allgemein üblichen und in allen fünf neuen Ländern vorkommenden anfänglichen Schwierigkeiten – woanders sogar gravierender als in Thüringen – beim Aufbau der Behörden gelungen, eine aufgabenorientierte Aufbau- und Ablaufor-

ganisation, eine wirksame Dienst- und Fachaufsicht sowie eine effiziente Koordination der Aufgaben innerhalb des Ministeriums zwischen den beteiligten Ministerien sowie den nachgeordneten Behörden herzustellen und zu gewährleisten.

Der seinerzeitige Innenminister Franz Schuster schloss aus, dass es während seiner Amts- **655**
zeit von 1992 bis 1994 zu gewichtigem Fehlverhalten bei der Arbeit des TIM und dem ihm nachgeordneten Behörden gekommen sei. Auch wenn es im TIM und dem ihm nachgeordneten Behörden – wie in jedem Ministerium und in jedem Parlament deutschlandweit – punktuelles Fehlverhalten gegeben habe, so sei dies in Anbetracht der Bedeutung dieser Vorgänge und des allgemeinen Auftrages nicht übermäßig groß. In dieser Zeit sei das TIM das größte Ministerium mit weitreichenden Zuständigkeiten gewesen. Vordringlichste Aufgabe sei die Neuordnung der staatlichen- und kommunalen Verwaltung sowie die Gebietsreform gewesen. Man habe in dieser Zeit insgesamt 53 Gesetze vorbereitet und verabschiedet, zu denen das ThürVerfSchG und das POG gehört hätten. Es seien Behörden teilweise „von Null auf“ neu aufgebaut worden. Dieser Aufbau der Landesverwaltung sei schwierig und gelegentlich auch mit Umstrukturierungen verbunden gewesen. Der Zeuge habe jeden Tag mit Demonstrationen vor dem Haus zu tun gehabt, sei jeden Tag unterwegs gewesen. Außer der Verabschiedung von Gesetzen und dem Aufbau der Verwaltung seien auch regelmäßig Informationsveranstaltungen durchgeführt worden. Hierbei erwähnte der Zeuge die vom TIM im Jahr 1991 eingerichtete „Sicherheitslage“, an der er selbst nicht teilgenommen habe, sondern vom StS Dr. Lippert geleitet worden sei. Zwischen ihm und dem StS habe eine Arbeitsteilung bestanden, nach der Dr. Lippert den ganzen Sicherheitsbereich, also Polizei und Verfassungsschutz betreut habe und insoweit für das „Alltagsgeschäft“, den operativen Bereich und die Kommunikation mit den Behördenleitern zuständig gewesen sei und der Zeuge mit der Gebietsreform beschäftigt gewesen sei. Nichtsdestotrotz habe sich der Zeuge Franz Schuster bei der Polizei sehr intensiv eingebracht und sich darum bemüht, den einheimischen Polizisten die Wiederverwendung zu ermöglichen und deren Verbeamtung zu erreichen sowie die Polizeiorganisation neu aufzubauen.

(2) Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht durch das Thüringer Innenministerium

(a) Die „Sicherheitslage“ als institutionalisiertes Koordinations- und Informationsaustauschinstrument des Thüringer Innenministeriums und der ihr nachgeordneten Behörden

Nach übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Franz Schuster, Prof. Dr. Michael Lippert, **656**
Harm Winkler, Uwe Kranz, Peter Nocken und MinR a.D. Jürgen Schaper sei die sog. „Si-

cherheitslage“ Ende 1990 eingerichtet worden, an der unter Leitung des StS Prof. Dr. Michael Lippert neben Beamten des TLKA, des Polizeipräsidiums und des TLfV auch die Abteilungen 2, 4 und 5 des TIM sowie die Abteilung Strafrecht des TJM beteiligten gewesen seien. Sie habe wöchentlich jeden Freitag getagt und den Zweck gehabt, aktuelle Ereignisse zu steuern, zu prognostizieren und nachzubereiten. Der Zeuge Prof. Dr. Lippert meinte, dass die „Sicherheitslage“ eine „sehr erfolgreiche Runde“ und ein wirksames Steuerungsinstrument gewesen sei. So seien etwa Erkenntnisse aus den einzelnen Staatsschutzbereichen durch den Präsidenten des TLKA, Herrn Kranz, mit in diese Sicherheitsbesprechungen eingeflossen. Umgekehrt habe das TLfV Informationen zu bevorstehenden Demonstrationen beibringen können, auf die die Polizei angewiesen war. Der Zeuge habe die Sicherheitslage verantwortet und dem Minister berichtete. Er glaube, dass Protokolle angefertigt worden seien, könne aber nicht sagen von wem. Auch der Zeuge Peter Nocken gab an, dass über die „Sicherheitslage“ Protokoll geführt worden sei, in dem die Beiträge der einzelnen Dienststellen festgehalten worden seien und die jeder Teilnehmer erhalten habe. Der Zeuge MinDirig a.D. Michael Eggers meinte hingegen, bei den Besprechungen zur Sicherheitslage habe es sich um reine Informationsveranstaltungen gehandelt, bei denen seiner Erinnerung nach keine Protokolle gefertigt worden seien, sondern jeder habe sich eigenständig die für ihn erforderlichen Notizen gemacht. Diese Besprechungen habe er fast immer – soweit er nicht im Urlaub oder erkrankt gewesen sei – geleitet und er habe sich Notizen über Sachverhalte gemacht, die für den Minister von Belang gewesen seien. Andererseits stimmte der Zeuge darin überein, dass die Sicherheitslage in Vorbereitung des Wochenendes jeden Freitag stattgefunden habe und an ihr die Referatsleiter der Schutzpolizei und der Kriminalpolizei im TIM sowie jeweils ein Vertreter des TLKA, der Bereitschaftspolizei, der betroffenen Ordnungsbehörde und des TLfV teilgenommen hätten.

657 Der Zeuge Franz Schuster betonte, dass durch die „Sicherheitslage“ ausgeschlossen gewesen sei, dass Kommunikationsdefizite hätten auftreten können, da alle Behörden beteiligt gewesen und sämtliche Themen angesprochen worden seien. Dies betreffe v.a. das Thema Rechtsextremismus, das anlässlich des zunehmenden Demonstrationsgeschehens keinesfalls unterbelichtet gewesen sei. Zudem seien dem Zeugen Harm Winkler zufolge insbesondere Informationen ausgetauscht worden, die den Aufbau der Behörden betrafen. Auch der Zeuge Peter Nocken bescheinigte, dass im Rahmen der „Sicherheitslage“ alle relevanten Informationen intensiv ausgetauscht worden seien und sich niemand über mangelnde Informationen beschwert habe. Der Zeuge StA Wolfgang Urbanek bestätigte, er habe im Wechsel mit dem Kollegen Dr. Kraushaar als Vertreter des TJM an der freitäglichen Lagebesprechung teilgenommen, in der Erkenntnisse über anstehende Situationen für das Wochenende ausgetauscht und besprochen worden seien, um entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu tref-

fen. Andere Erkenntnisse, wie etwa zu speziellen Tätergruppen, seien dort nicht thematisiert worden.

Der Zeuge Uwe Kranz legte dem Untersuchungsausschuss dar, dass StS Dr. Lippert, der die „Sicherheitslage“ geleitet habe, ein „strenges Regiment geführt“ habe. Dieser habe „alle rundgemacht, die nicht sofort gespurt (hätten)“. Insbesondere Herr Winkler habe dies zu spüren bekommen, der unter einem „wahnsinnigen Druck“ gestanden habe und vom StS jeden Freitag „niedergemäht“ worden sei. Der Zeuge beschrieb den StS Dr. Lippert als „extrem dynamische Person“, die sich überall „reingehängt“ habe, was die Innere Sicherheit betraf, und sich in den Aufbaujahren diesbezüglich verdient gemacht habe. Gegenstand der „Sicherheitslagen“ seien konkrete Maßnahmen und Ermittlungsschritte in zeitlicher Nähe zum Ereignis gewesen, weshalb die übrigen Ämter auch Informationen zum Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung erhalten hätten. Ferner habe das TLKA wöchentlich einen Bericht zur „Staatsschutzlage“ geschrieben und im Rahmen der „Sicherheitslage“ vorgestellt. StS Dr. Lippert habe stets Druck ausgeübt und immer wieder gefordert, dass man weder „rechts“ noch „links“ stehen bleiben dürfe und stets nach konkreten Maßnahmen gefragt und diese eingefordert. Nach dem Weggang Lipperts sei das Regiment der dann am Abend des Donnerstages stattfindenden Sicherheitslage nicht mehr ganz so streng gewesen. **658**

Zu den Vorwürfen über seine Amtsführung meinte der Zeuge Prof. Dr. Michael Lippert, es seien damals Zeiten gewesen, die ein rasches und unablässiges Handeln erfordert hätten. Das Persönlichkeitsbild, das durch Herrn Kranz und Herrn Winkler von ihm gezeichnet worden sei, stimme nicht, denn er sei sogar jemand gewesen, der besondere Fürsorge habe walten lassen und der sich auch vor die Mitarbeiter gestellt habe. Außerdem merkte der Zeuge an, das TLfV sei keine Selbstverwaltungskörperschaft oder keine Gemeinde mit Rechtsaufsicht gewesen, sondern es sei unmittelbar dem TIM unterstellt gewesen. Deswegen habe das Amt geführt werden müssen. Das müsse auch ein Präsident (dies bezog der Zeuge auf Herrn Winkler) – noch dazu ein Volljurist – verstehen. Der Zeuge Prof. Dr. Michael Lippert bekundete außerdem, er habe keine Zweifel daran, dass die Behörden in Thüringen ordentlich miteinander kommuniziert hätten. Er habe mit der Sicherheitslage ein für den Austausch von Informationen zu Vorfeld und Umfeld rechtsextremistischer Bestrebungen notwendiges Instrument geschaffen. Auch wenn einzelne Zeugen von gewissem Druck berichtetet hätten, im Rahmen der Sicherheitslagen die Überlegungen, das Material und die Beobachtungen – soweit sie relevant gewesen seien – vorzutragen, so sei dieser Druck seiner Ansicht nach segensreich gewesen, denn mit Druck erzeuge man natürlich auch eine gewisse Leistung. **659**

660 Zu Besprechungen erläuterte der Zeuge Dr. Helmut Roewer, es habe auf unterschiedlichen Ebenen Routinen gegeben. Er persönlich habe wöchentlich jeden Dienstagmorgen an Behördenleiterbesprechungen zusammen mit dem TLKA-Chef und dem Leiter der Polizeiabteilung des TIM teilgenommen. Zusätzlich habe es als Routine eine „Wochenendlage“ gegeben, wobei die Veranstaltung, an der ein leitender Mitarbeiter des TIM, die leitenden Mitarbeiter der Polizei und ein leitender Mitarbeiter des TLfV teilgenommen hätten, von dem Papier zu unterscheiden sei. Auf Nachfrage, wer an den freitäglichen „Sicherheitslagen“ teilgenommen habe, gab der Zeuge Dr. Helmut Roewer an, dass es im Geschäftsbereich des TLfV drei Phasen gegeben habe. Bei der ersten Phase habe es sich um die Vorbereitung der Lage gehandelt, die regelmäßig in seinem Dienstzimmer stattgefunden habe und an der die einschlägigen Referatsleiter und manchmal auch Herr Nocken beteiligt gewesen seien. Dann sei eine dieser Personen bestimmt worden, um zu der eigentlichen „Sicherheitslage“ im TIM zu fahren. Diese Person – meist einer der Referatsleiter, bei Großlagen auch er selbst – sei verpflichtet gewesen, anschließend, egal zu welcher Uhrzeit, ihn über die Ergebnisse dieser Lagebesprechung zu unterrichten.

661 Der Zeuge MinDirig a.D. Michael Eggers bestätigte, dass Herr Dr. Roewer so gut wie nie und dessen Vertreter, Herr Nocken, selten an der Sicherheitslage teilgenommen hätten, sondern es seien zumeist andere Mitarbeiter, wie etwa Herr Schrader, erschienen. Im Gegensatz zu den in Rn. 656 aufgeführten Zeugen bekundete der Zeuge Eggers, er habe die Sicherheitslage zumeist geleitet und der StS habe nur gelegentlich bei brisanten Themen daran teilgenommen. Auch der Minister sei nur sehr selten erschienen. Außer den regelmäßig stattfindenden Sicherheitslagen habe es auch anlassbezogene Sonderbesprechungen, wie etwa zu den „Heß-Tagen“ oder bei einem Besuch des amerikanischen Präsidenten auf der Wartburg, gegeben, an denen dann sowohl der Innenminister als auch der Präsident des TLfV teilgenommen hätten. In dieser Hinsicht sei die Aussage des Herrn Dr. Dewes erklärbar, wonach Herr Dr. Roewer an allen wichtigen Besprechungen persönlich teilgenommen habe. Dies müsse man jedoch relativieren, da es eine Menge Besprechungen gegeben habe und diese herausragenden Sitzungen relativ selten – vielleicht alle drei Monate – stattgefunden hätten.

(b) Dienst- und Fachaufsicht über das Thüringer Landeskriminalamt: Untersuchung von Verdachtsfällen des Geheimnisverrats aus dem Bereich der Thüringer Polizei

662 Auf die Frage, ob er, während er Leiter des TLfV war, jemals Erkenntnisse über Kontakte von Polizisten zum THS hatte, antwortete der Zeuge Dr. Helmut Roewer, in seiner Behörde habe es einen Vorgang gegeben, der etwa um das Jahr 1996 auf Initiative und Weisung des

damaligen StS Dr. Krämer angelegt worden sei. In diesem Sammelvorgang seien die bekannt gewordenen oder bekannt werdenden illegalen Informationsabflüsse aus der Thüringer Polizei und dem TLKA gesammelt und systematisch untersucht worden. Für diesen schweren Sicherheitsmangel habe es sehr konkrete Hinweise gegeben. Zunächst sei ganz allgemein ermittelt worden, ohne einer konkreten Zielrichtung zum Rechtsextremismus nachzugehen bzw. einer gezielten Suche nach einer Zusammenarbeit zwischen Polizisten und Rechtsextremisten vorzunehmen. Erst später – nach 1998 – sei das anders gewesen. Mit den Untersuchungen sei das Referat des Herrn Koch betraut gewesen. Die Untersuchung sei durch diesen und einen weiteren Mitarbeiter bearbeitet worden.

Ursprung dieses Vorgangs seien dem Zeugen Dr. Helmut Roewer zufolge einige misslungene Aktionen des TLKA und eine Vielzahl von Merkwürdigkeiten in der Thüringer Polizei gewesen, die im Zusammenhang mit dem ehemaligen Leiter des TLKA, Herrn Kranz, zu verzeichnen waren. Über Herrn Kranz seien zum Teil unrichtige Erkenntnisse an die Presse weitergegeben worden. In dem Zeitraum Ende 1995 bis Mitte 1996 und den folgenden Jahren habe es eine bemerkenswerte Zahl an „Durchstechereien“ aus der Polizei gegeben, was man auch der damaligen Presse entnehmen könne. Insbesondere seien in Zeitungen öfter Informationen zu konkreten bzw. geplanten Polizeiaktionen öffentlich diskutiert worden, bevor oder während sie gerade stattfanden. Das sei außerordentlich störend gewesen, insbesondere wenn es sich um Ermittlungstätigkeit z.B. im Bereich der Bandenkriminalität gehandelt habe. Der Zeuge glaube, dass es insoweit auch eine entsprechende interne Ermittlung gegeben habe, aber nach Auffassung des Herrn Dr. Krämer habe eine Stelle außerhalb der Polizei mit Nachdruck aufgrund eigener Erkenntnisgewinnung untersuchen sollen, wie es zu diesen Vorgängen habe kommen können. Das habe zunächst erst einmal zu einer Erfassung und Systematisierung der Vorgänge, anschließend zu einer Wahrheits- und Plausibilitätskontrolle und danach zu einer Überprüfung des möglicherweise beteiligten Personenkreises geführt. Das TLfV habe keine Polizistenüberprüfung betrieben, beteuerte der Zeuge. Vielmehr sei ihr Ausgangspunkt die Berichterstattung in der Presse gewesen, bei deren Auswertung mehrere Spurenakten entstanden seien, die dann bei den Ermittlungen zu den einzelnen Fällen eingesetzt worden seien. Zu diesem Sammelvorgang habe auch die misslungene Garagendurchsuchung von Jena gehört. Dabei sei untersucht worden, ob das offensichtliche Falschlaufen der Maßnahmen absichtsvoll verursacht worden sei. Nach der Erinnerung des Zeugen habe es auch weitere Fälle gegeben, bei denen der Verdacht aufgekommen sei, dass es Kontakte in die rechtsextreme Szene gab. Er sei sich sicher, dass das TLfV Herrn Dr. Krämer und später StS Lehnert über die Ermittlungsergebnisse berichtet habe, soweit es überhaupt etwas zu berichten gegeben habe. An genaue Erkenntnisse und **663**

personelle Konsequenzen konnte sich der Zeuge – außer der Ablösung von Herrn Kranz als Präsident des TLKA – nicht mehr erinnern.

664 Befragt zu dieser Thematik des mutmaßlichen Geheimnisverrats von Polizeibeamten und der Untersuchung des TLfV, bekundete der Zeuge Dr. Richard Dewes, er könne hierzu keine Angaben machen, da er nicht über die nötige Aktenkenntnis verfüge und er diese Vorwürfe ausschließlich der Presse entnommen habe. Auch zu der Meldung einer Quelle des MAD, nach der Thüringer Polizeibeamte Informationen über bevorstehende Ermittlungshandlungen an Mitglieder der rechtsextremen Szene weitergegeben haben sollen, konnte der Zeuge keinerlei Auskunft aus eigenem Wissen geben. Die bei einem derartigen Vorfall übliche Vorgehensweise bestünde – unabhängig von einer potentiellen Unterrichtung des TIM – darin, dass die Staatsanwaltschaft Ermittlungen aufnehme und der betreffende Beamte durch seinen Dienstherren – der zuständigen Polizeidienststelle – bis zur Beendigung des Ermittlungsverfahrens suspendiert werde. Auch der Wahlkampf im September 1999 hätte keinerlei Auswirkungen auf diese vorgeschriebene Vorgehensweise gehabt. Der Zeuge hätte nach eigenem Bekunden die öffentliche Debatte über einen derartigen Vorwurf nicht gescheut und die beamtenrechtlichen Konsequenzen gezogen. Auf Vorhalt eines Artikels der „Thüringer Allgemeine“ aus dem Jahr 2000, wonach sich seit 1990 drei Fälle in Thüringen ereignet hätten, bei denen Polizisten wegen rechtsextremer Aktivitäten belangt worden seien und sich in allen drei Fällen herausgestellt habe, dass sie zur rechten Szene gehörten, bemerkte der Zeuge, dass er sich an diese Fälle nicht erinnern könne und dies angesichts eines Personalkörpers von 6.000 Personen in der damaligen Übergangsphase nicht ausschließen könne. Auch zum Vorhalt eines Berichtes des „FOCUS“ aus dem Jahr 1997 zum mutmaßlichen Geheimnisverrat aus dem TLKA in Richtung Presse, dem sich eine Innenausschusssitzung und eine interne Fragestunde mit einer heftigen Debatte angeschlossen habe, konnte der Zeuge Dr. Dewes keine Auskunft geben. Das Umfeld der „SOKO Hecht“ sage dem Zeugen ebenfalls nichts, da dies behördeninterne Ermittlungsansätze und Organisationsvorgaben seien, welche die Hausspitze des Ministeriums nicht erreichen würden.

665 Der Zeuge MinDirig a.D. Bernd Hillmann bekundete, er habe keine Erinnerung an die von Herrn Dr. Roewer angegebene Untersuchung des TLfV zu illegalen Informationsabflüssen aus der Thüringer Polizei auf Anweisung des StS Dr. Krämer. Der Zeuge bezweifelte, dass er über derartige Ermittlungen informiert worden wäre, da es durchaus Gespräche zwischen Herrn Dr. Roewer und der Hausleitung gegeben habe, an denen der Zeuge nicht teilgenommen habe und über die er auch nicht informiert worden sei. Des Weiteren verwies der Zeuge auf Ermittlungen im Rotlichtmilieu, für die er einen Sonderauftrag des Ministers erhalten habe. Dabei sei es um die Vorbereitung und Koordinierung von überregional geplanten

Razzien in Thüringen gegangen, die nach Auffassung des Zeugen nichts mit einer Untersuchung des TLfV zu tun gehabt hätten. Herr Dr. Roewer und das TLfV seien an diesem Vorgang überhaupt nicht beteiligt gewesen. Der Zeuge habe sich darum gekümmert, den Einsatz mit den beteiligten Behörden und insbesondere auch den einsatzleitenden Personen durchzusprechen und das Vorgehen zu planen. Die Einsatzpläne der Polizei hätten zeitlich und von der Mannschaftsstärke her minutiös aufeinander abgestimmt werden müssen. Außerdem habe man sich mit den Ausländer- und Ordnungsbehörden absprechen müssen. Trotz allem habe der Aspekt der Geheimhaltung eine entscheidende Rolle gespielt.

Der Zeuge MinDirig a.D. Michael Eggers wies den Verdacht, im Vorfeld der missglückten Garagendurchsuchung seien aus den Reihen der Polizei Informationen nach außen gedrungen, als bloßes Gerücht zurück. Er könne sich nicht vorstellen, dass ein Polizeibeamter einen derartigen Einsatz verrate. Auch wenn er in Anbetracht derartiger „Zufälligkeiten“ ein diffuses Gefühl gehabt habe, dass die Drei irgendwie gewarnt worden seien, hätten keinerlei konkreten Anhaltspunkte für Ermittlungen vorgelegen. Auch rückblickend betrachtet wisse er nicht, was er hätte tun sollen. Gleiches gelte für die mögliche Warnung des ehemaligen V-Mannes Tino Brandt vor Durchsuchungsmaßnahmen der Polizei. Der Zeuge konnte sich auch nicht an Thüringer Polizeibeamte erinnern, die eine rechtsradikale Einstellung besessen hätten. **666**

(c) Dienst- und Fachaufsicht über das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz

(aa) Organisation und Aufgabenbereich der Dienst- und Fachaufsicht im Thüringer Innenministerium

Die Dienst- und Fachaufsicht über das TLfV habe dem Zeugen Prof. Dr. Michael Lippert zufolge beim Aufsichtsreferat in der Abteilung 2 des TIM gelegen. Hierfür habe es mehrere Stufen bzw. mehrere Ebenen gegeben und die Aufsicht sei durch den Aufsichtsreferenten in der Abteilung 2, Herrn Schaper, und den Abteilungsleiter, Herrn Dr. Heuer, nach Ansicht des Zeugen in der zutreffenden, angemessenen und eingeführten Form wahrgenommen worden. Herr Schaper sei als Referatsleiter der Fach- und Dienstaufsichtsführende gewesen und habe diese Aufgabe rechtskonform ausgeübt. Inwiefern dieser konkret von seiner Fach- und Rechtsaufsicht Gebrauch gemacht habe, wisse der Zeuge Prof. Dr. Lippert nicht. Er selbst habe sich nur darum gekümmert, wie die Rechts- und Fachaufsicht (bzw. Dienstaufsicht) gegenüber den nachgeordneten Behörden vonseiten der Abteilungen des Ministeriums funktionierte und habe sich darüber berichten lassen. Dass natürlich die nachgeordneten Behörden ins vorgelagerte Ministerium einbestellt würden, sei Sache des täglichen Lebens. **667**

Dies betreffe alle Ebenen. Der Ministerialebene sei es zum Zweck der Dienst- und Fachaufsicht nicht verwehrt, nachgeordnete Mitarbeiter oder Mitarbeiter einer nachgeordneten Behörde einzubestellen. Zur Größe des Aufsichtsreferates befragt, gab der Zeuge MinR a.D. Jürgen Schaper an, das Aufsichtsreferat habe über drei oder vier Mitarbeiter verfügt. Außer an Herrn Martin konnte sich der Zeuge aber an keine Namen mehr erinnern. Der Zeuge sagte zudem, er habe sich bei Fragen der Rechts-, Dienst- und Fachaufsicht an Herrn Dr. Heuer und an den StS Dr. Lippert gewandt. Kontakte zum TLfV seien ausschließlich über dessen Behördenleiter Herrn Winkler erfolgt.

668 Während der Amtszeit des Zeugen Dr. Richard Dewes sei die Rechts- und Fachaufsicht über das TLfV durch ein Fachreferat ausgeübt worden, das durchgehend oder überwiegend mit Herrn RegDir Kampmann besetzt gewesen sei und der Abteilung 2 des TIM unterstanden habe, welches vom seinerzeitigen MinDirig Hillmann geführt worden sei. Später sei die Fachaufsicht über das TLfV von der Abteilung 2 auf die Abteilung 4 – der Rechts- und Fachaufsicht über die Polizei – verlagert worden, um ein engere Verzahnung der Arbeit gegenüber Rechtsextremismus und Rechtsradikalismus und eine bessere Kommunikation zwischen den Bereichen der Inneren Sicherheit, nämlich der Polizei und dem Verfassungsschutz, zu gewährleisten. Im Übrigen hätten der Minister und der StS bei der Aufsicht mitgewirkt. So habe der Zeuge z.B. engen Kontakt zu den Leitern des TLfV und des TLKA unterhalten, was er als seine persönliche Verantwortung aufgefasst habe. Auch wenn die Personen in leitenden Positionen unmittelbar und jederzeit Zugang zu ihm gehabt hätten, bedeute dies nicht, dass hierdurch die Fachaufsicht umgangen worden sei. Auch der Staatssekretär und der Minister übten durch ihr Tun Aufsicht aus. Im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit einer Fachaufsicht sei die Frage des Zugangs des Behördenleiters zum Innenminister nicht von Belang. Es sei eine substanzielle Fachaufsicht ausgeübt worden, die nicht nur da gewesen sei, sondern auch funktioniert habe, denn das zuständige Referat und die Abteilung seien bei den Entscheidungen zur Ausstattung und zur Personalisierung des Amtes involviert gewesen. Er sei der Ansicht, dass das Ministerium insofern eine enge Fachaufsicht über Polizei und Verfassungsschutz ausgeübt habe.

669 Diesen Einlassungen des Zeugen Dr. Richard Dewes widersprach der Zeuge Peter Nocken. Zwischen dem TLfV und der Fachaufsicht im Ministerium, das durch die Abteilung 2 von Herrn Kampmann geleitet worden sei, habe es nur äußerst selten Kontakt gegeben. Dabei sei es hauptsächlich um die Abfassung der Verfassungsschutzberichte gegangen und die Referenten seien nie zum TLfV gekommen, um etwa Einzelfragen zu operativen Vorgängen zu stellen oder Einsicht in Unterlagen zu nehmen. Das habe den Zeugen schon gewundert, weil dies in Hessen ganz anders gehandhabt worden sei. Des Weiteren habe Dr. Roewer

immer gesagt, dass er – unter Umgehung der Fachaufsicht – direkt und sofort dem Minister berichte. Hierzu trug der Zeuge Dr. Richard Dewes auf Vorhalt vor, diese Angabe weder bestätigen noch dementieren zu können. Er könne sich aber die von Herrn Nocken aufgezeigte Darstellung anlässlich der rechtlich und tatsächlich ausgestalteten Organisation seines Ministeriums nicht vorstellen. Außer hinsichtlich der Abfassung des Verfassungsschutzberichtes habe sich das TLfV insbesondere in Haushaltsangelegenheiten mit dem Innenministerium abstimmen müssen, das v.a. die personelle und sachliche Ausstattung des Amtes betroffen habe. Dies sei sehr wichtig und aufwendig bzw. arbeitsintensiv gewesen. Ohne eine umfangreiche Fachaufsicht könne nach Ansicht des Zeugen das TLfV gar nicht funktionieren. Aus diesem Grund könne sich die Fachaufsicht auch nicht auf die Vorbereitung der Verfassungsschutzberichte beschränken.

Der Zeuge MinDirig a.D. Bernd Hillmann, der als Abteilungsleiter 2 des TIM für die Rechts- und Fachaufsicht über das TLfV zuständig war, versicherte, gegenüber dem TLfV hätten die normalen Grundsätze der Rechts- und Fachaufsicht gegolten. Hierzu erläuterte der Zeuge, die Fachaufsicht beziehe sich auf die Frage, wie eine Behörde zweckmäßig, sinnvoll und effizient handele. In dieser Hinsicht spiele etwa deren Organisation oder die Qualifikation des Personals sowie das konkrete Vorgehen eine Rolle. Bei der Rechtsaufsicht gehe es dagegen darum, ob die Behörde die geltenden Rechtsgrundlagen einhalte. Da Rechts- und Zweckmäßigkeitsfragen oft zusammenfielen und nicht getrennt voneinander beantwortet werden könnten, sei die Rechts- und Fachaufsicht zumeist vereint. Die Dienst-, Personal- und Haushaltsangelegenheiten über das TLfV hätten jedoch bei Abteilung 1 gelegen. Die Aufsicht über das TLfV habe der Zeuge MinDirig a.D. Bernd Hillmann durch regelmäßige Kontakte mit dem damaligen Präsidenten des TLfV, Dr. Roewer, in Abständen von etwa drei bis vier Wochen ausgeübt. Diese Gespräche hätten alternierend im TIM und im TLfV stattgefunden und durchschnittlich etwa zwei Stunden gedauert. Es habe sich hierbei um einen Meinungs- und Informationsaustausch über Entwicklungen gehandelt. Darüber hinaus habe es zusätzlich anlassbezogene Gesprächsrunden gegeben. Die Gespräche seien nicht förmlich protokolliert worden, sondern alle Beteiligten hätten sich Notizen gefertigt und dann die Ergebnisse in ihre Behörden weitergetragen. Dies habe sich auch verifizieren lassen, da man auf der Arbeitsebene bemüht gewesen sei, diese Dinge abzuarbeiten. Es seien mit Sicherheit auch zum Teil Vermerke für die Hausleitung gefertigt worden. Neben dem Kontakt auf Leiterebene habe es auf der Arbeitsebene einen nahezu täglichen Austausch zu fachlichen Fragen gegeben, bei denen Berichte und Zuarbeiten angefordert worden seien. Auch die Vorbereitungen der Sitzungen der ParlKK hätten immer Anlass für einen gegenseitigen Austausch gegeben. **670**

671 Zur Frage, ob er die von ihm ausgeübte Fach- und Rechtsaufsicht als „eng“ oder „angemessen“ beurteile, gab der Zeuge MinDirig a.D. Bernd Hillmann zu bedenken, dass dies eine Wertungsfrage sei, bei der bestimmte Vorstellungen zu Grunde gelegt würden. Er sei der Meinung gewesen, beim TLfV habe es sich um eine „normale“ Sonderbehörde gehandelt, die man bei der Ausübung ihrer Fachkompetenzen möglichst weitgehend selbständig arbeiten lassen müsse. Auch der StS habe wiederholt die Weisung erteilt, dem TLfV als Fachbehörde bei deren Aufgabenerledigung Spielraum und Verantwortung zu überlassen. Obwohl sich der Zeuge daran gehalten und das TLfV in Form eines vierwöchigen Austausches an einer „relativ langen Leine“ gehalten habe, sei ihm vonseiten des TLfV bzw. des Herrn Dr. Roewer der Eindruck vermittelt worden, dass die Rechts- und Fachaufsicht auf Arbeitsebene zu intensiv betrieben worden sei. So sei beispielsweise das Fachreferat des TIM intensiv an der Entstehung des Verfassungsschutzberichtes beteiligt gewesen. Da sei manchmal über Kommata, über Absätze oder dergleichen verhandelt worden. Aus diesem Grund könne sich der Zeuge auf den Vorhalt, es hätte keine Fachaufsicht stattgefunden, „keinen Reim machen“. Letztendlich sei es eine subjektive Meinung, wie eng oder lasch eine Rechts- und Fachaufsicht zu führen sei. Für den Zeugen sei es jedoch fraglich, ob durch eine Verstärkung der Rechts- und Fachaufsicht eine Verbesserung der Tätigkeit des TLfV erzielt hätte werden können, denn umso mehr Aufsicht und Kontrolle ausgeübt worden wäre, desto mehr Widerstände und Konflikte wären aufgetreten. Die Mitarbeiter hätten angefangen, sich immer stärker abzusichern und möglichst Verantwortung abzuschieben. Aufgrund der Haftungsrisiken hätten Risikofreudigkeit und Effizienz abgenommen. Durch Überbürokratisierung hätte das Amt letztendlich einen „Erstickungstod“ erleiden können. Der Zeuge habe sich insoweit auf seine durch Berufs- und Lebenserfahrung erworbene Menschenkenntnis verlassen, denn er sei immer wieder vor Ort gewesen und habe durch die fast täglichen Kontakte und Gespräche die beteiligten Mitarbeiter einschätzen können. Während seiner Amtszeit habe es keinen Anlass zum fachaufsichtlichen Eingreifen gegenüber dem TLfV gegeben.

672 Der Zeuge Dr. Helmut Roewer machte zur Fachaufsicht des TIM widersprüchliche Angaben. Zum Einen behauptete er, dass es bei seinem Amtsantritt überhaupt keine Fachaufsicht gegeben habe. Zum Anderen gestand er, dass die Aufsicht durch die Abteilung 2 in Form des üblichen Berichts- und Erlasswesens erfolgt sei. Zudem seien Fach- und Dienstaufsicht auf mehrere Referate aufgeteilt gewesen und die Referenten und Referatsleiter sowie Abteilungsleiter hätten häufig gewechselt. Es sei für ihn schwierig gewesen, überhaupt Ansprechpartner zu finden, weil die entsprechenden Funktionen auf Monate, wenn nicht Jahre unbesetzt gewesen seien. Eine Verbesserung der Situation sei aber eingetreten, als auf Weisung des Innenministers Dr. Dewes die Fachaufsicht von der Abteilung 2 – Verwaltung in die Abteilung 4 – Polizei verschoben worden sei. Auf Nachfrage, ob die Fachaufsicht also wei-

testgehend funktioniert habe, bekundete der Zeuge, das sei eine Wertung, zu der er nichts sagen könne.

Rückblickend räumte der Zeuge MinDirig a.D. Bernd Hillmann ein, dass er mit der Fachaufsicht nicht zufrieden gewesen sei. Er sei über die im sog. „Gasser-Bericht“ enthaltenen Kritikpunkte an der Amtsführung des TLfV schockiert gewesen, weil er dies nicht für möglich gehalten habe. Er habe zwar den „Gasser-Bericht“ selbst nicht gelesen, da dieser nach seiner Zeit erstellt worden sei, doch habe er einiges aus der Presse erfahren, deren Berichte über die Zustände im TLfV ihn teilweise schockiert hätten. Zu seiner aktiven Zeit habe der Zeuge jedoch – obwohl er im Amt gewesen sei und mit den verschiedensten Mitarbeitern gesprochen hätte – nichts von diesen Vorgängen im TLfV gewusst. Er habe zwar schon eine gewisse Veränderung des Herrn Dr. Roewer registriert, doch sei dieser eine eigenständige und zum Teil auch eigenwillige Persönlichkeit gewesen, der auch dementsprechend eigene Vorstellungen verfolgt habe. Der Zeuge MinDirig a.D. Bernd Hillmann gab jedoch auch zu bedenken, dass sich das TLfV zum damaligen Zeitpunkt noch in einer sehr starken Aufbausituation befunden habe und er selbst zu 70 bis 80 Prozent mit dem Komplex Ausländer- und Flüchtlingswesen beschäftigt gewesen sei und die Aufsicht über das TLfV so nebenher gemacht habe. Außerdem sei er im Februar/März 1998 faktisch von der Beaufsichtigung des TLfV entbunden worden, als im Rahmen eines Umzugs im TIM der Arbeits-PC des Zeugen verschwunden sei. Das TLfV sei mit den Ermittlungen beauftragt worden, die auch ggü. dem Zeugen ausgeübt worden seien, sodass das Verhältnis zwischen Kontrollierendem und Kontrolliertem umgekehrt worden und aus diesem Spannungsverhältnis heraus eine sinnvolle Fachaufsichtstätigkeit nicht mehr möglich gewesen sei. Die Rechts- und Fachaufsicht sei dann vom Referatsleiter Dr. Kampmann und von der Hausleitung übernommen worden, die ohnehin ein enges Verhältnis zu Dr. Roewer gepflegt habe. Im Mai/Juni 1998 sei der Zeuge dann in die Abteilung 5 gewechselt. Auch der Zeuge MinDirig a.D. Michael Eggers bestätigte die Darstellung des Herrn Hillmann, in dessen Folge die Aufsicht über das TLfV der Abteilung 2 entzogen und seiner Abteilung 4 angegliedert worden sei. **673**

Zur Frage, ob das TIM über den Einsatz von V-Leuten informiert worden ist, bekundete der Zeuge Dr. Helmut Roewer, es habe zwischen ihm und dem Innenminister Dr. Dewes eine Absprache gegeben, derzufolge das TIM nicht über V-Leute informiert werden sollte. Dies sei in der Dienstanweisung für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel geregelt gewesen. Die Kenntnis der geheimen Quellen sollte im TLfV verbleiben und auf keinen Fall ins TIM gehen. Der Zeuge Dr. Richard Dewes bestätigte, dass Detailfragen, wie etwa die Führung von Quellen, deren Klarnamen und finanzielle Entlohnung, in den Verantwortungsbereich des Amtschefs und der Fachaufsicht fallen würden. Auch die Kenntnis über Anzahl, Einsatz- **674**

gebiet und Herkunft der V-Leute habe nicht zum Zuständigkeitsbereich des Innenministers gehört, sondern sollten ausschließlich im TLfV verbleiben. Es gehöre zur Professionalität im Bereich des Verfassungsschutzes dazu, dass die politischen Spitzen keine Erkenntnisse haben, wie diese Ämter ihre Arbeit im Detail machen. Hierfür gebe es die ParlKK.

675 Auch im Rahmen der Sitzungen der ParlKK, an denen der Zeuge Dr. Dewes in den ersten zweieinhalb Jahren seiner Amtszeit persönlich teilgenommen habe, habe der Zeuge keine Kenntnis davon erlangt, was im Bereich der V-Leute konkret im Amt gelaufen sei. Zwischen September 1997 und November 1999 habe dann ausschließlich oder überwiegend der StS zusammen mit dem Abteilungsleiter 2 und dem zuständigen Referatsleiter an den Sitzungen der ParlKK teilgenommen. Auf die Diskrepanz angesprochen, dass die Thematik der V-Mann Führung in der ParlKK angesprochen worden sei, an deren Sitzungen der Zeuge zumindest zu Beginn seiner Amtstätigkeit teilgenommen habe, und der fehlenden Kenntnis über diese Vorgänge, sagte der Zeuge Dr. Dewes aus, dass er davon ausgehe, dass diese Angelegenheit zumindest nicht in den Sitzungen behandelt worden sei, an denen er teilgenommen habe. Er könne sich nach 15 Jahren nicht mehr daran erinnern, an welchen ParlKK-Sitzungen er teilgenommen habe. Der Zeuge MinDirig a.D. Bernd Hillmann bestätigte, dass er als Abteilungsleiter 2 eigentlich immer an den ParlKK-Sitzungen teilgenommen habe sowie mit den Vor- und Nachbereitungen betraut gewesen sei. An den Sitzungen habe zudem entweder der Minister oder der StS teilgenommen, sowie teilweise ein Referatsleiter oder der Präsident des Amtes bzw. sein Stellvertreter. Darüber hinaus habe der Zeuge anlässlich von Demonstrationen an den Sicherheitslagen teilgenommen, an denen er normalerweise nicht beteiligt gewesen sei, weil dies außerhalb seiner Zuständigkeit gelegen habe.

676 Mit der von Herrn Dr. Roewer getätigten Aussage konfrontiert, wonach es bezüglich der Werbung einer bestimmten Quelle einmal einen kurzen Streit mit dem Zeugen Dr. Dewes gegeben habe und man sich darauf verständigt habe, dass dies grundsätzlich unterbleibe, meinte der Zeuge, sich an diesen Vorgang nicht erinnern zu können. Auch zum Vorhalt, dass nach Aussagen von Herrn Friedrich-Karl Schrader das TIM mit der Werbung und Führung von vorbestraften Quellen, wie etwa Thomas Dienel, einverstanden gewesen sei, konnte der Zeuge Dr. Dewes keine Angaben machen. Er halte es für möglich, dass bei der Fachaufsicht über eine derartige Thematik diskutiert worden sein könnte, habe jedoch keine persönliche Kenntnis hiervon. Im Rahmen der Fachaufsicht wäre es wohl nicht unüblich, über problematische Fragen der Werbung und Führung von Quellen zu sprechen.

677 Zur Thematik der Aufsicht über operative Vorgänge des TLfV, insbesondere über die Werbung und Führung von V-Personen, berichtete der Zeuge MinDirig a.D. Bernd Hillmann. Er

bestätigte die Aussagen der Zeugen Dr. Roewer und Dr. Dewes, denen zufolge die Führung von V-Personen im Prinzip in alleiniger Verantwortung des TLfV stehe und nur beim Auftauchen von Problemen, wie etwa wenn ein V-Mann ein „Doppelspiel“ treibe, wenn ein V-Mann abgeschaltet werden solle, wenn Informationen in rechtlich unzulässiger Weise erlangt worden seien oder bei strafrechtlich relevantem Verhalten von V-Personen, Rücksprache mit dem Ministerium gehalten werden sollte. Dass der V-Mann-Bereich von der Rechts- und Fachaufsicht ausgeklammert gewesen sei, sei nicht nur mit Billigung, sondern als Weisung der Hausleitung ergangen, weil der Umgang mit V-Leuten risikobehaftet und ggf. sogar lebensgefährlich sei, sodass man eine Enttarnung durch einen möglichst großen Diskretionsschutz habe vermeiden wollen. Denn je mehr Personen von den Klarnamen wüssten und damit umgingen, umso größer werde zwangsläufig auch das Risiko der Enttarnung der V-Leute. Insbesondere der seinerzeitige StS Dr. Krämer habe den Zeugen mehrfach darauf hingewiesen, dass der Personenkreis, welcher Kenntnisse zu V-Leuten habe, vor dem Hintergrund der Gefahr des Auffliegens und eines Informationslecks im TIM minimiert werden solle und daher die Fachaufsicht diesen Bereich nicht näher untersuche. Ob im Verhältnis zur Führungsspitze des TIM über die V-Mann-Tätigkeit des TLfV intensiver und offener gesprochen worden sei, als dies gegenüber der Fachaufsicht gewesen sei, konnte der Zeuge nicht beurteilen. Der Zeuge bezweifelte zudem, dass die „Pannen“ beim TLfV nicht passiert wären, wenn er eine umfängliche Supervision – die er an sich für gut und richtig halte – ausgeübt und die Identität sämtlicher V-Leute gekannt hätte. Folglich habe der Zeuge nicht nachgefragt, ob, in welchem Umfang und in welcher Dauer ein V-Mann-Einsatz konkret geboten gewesen sei, ob das TLfV eine oder mehrere Personen eingesetzt oder ob es sich um eine Führungsperson gehandelt habe, denn dies sei die Tätigkeit der Fachbehörde gewesen. Im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht habe er sich in erster Linie für die Ergebnisse des Einsatzes interessiert, also wie gut die Informationsbeschaffung funktionierte. Ihm sei es zudem vornehmlich darum gegangen, zu kontrollieren, ob die Mitarbeiter des TLfV auf Leitungs- und Arbeitsebene in der Lage gewesen seien, diese Aufgaben sachgerecht und auch im Sinne der Gesetze und der Verfassung wahrzunehmen. Insoweit habe der Zeuge einen positiven Eindruck von der Arbeitsfähigkeit des TLfV gehabt. Ihm sei von der sehr guten Informationslage her bewusst gewesen, dass das TLfV über Zugänge zur rechtsextremen Szene verfügt habe. Er habe jedoch nicht geahnt, dass Tino Brandt, von dem er gewusst habe, dass er eine landes- und bundesweite Führungsrolle eingenommen hätte, V-Mann des TLfV war, weil niemals über konkrete Namen von V-Leuten gesprochen worden sei. Ebenso habe der Zeuge nichts von der Quelle „Günther“ gewusst. Auch in Anbetracht der Tatsache, dass es aus der Erinnerung des Zeugen heraus keine Dienstanweisung zur Führung von V-Personen gegeben habe, sei eine Rechts- und Fachaufsicht ausgeübt worden. Der Zeuge habe etwa Weisungen erteilt, wie mit konkreten Sachverhalten umzugehen

sei. Die Zusammenarbeit habe sich nicht auf die Ausführung von Dienstanweisungen beschränkt.

678 Auch der Zeuge MinDirig a.D. Michael Eggers berichtete mit den vorgenannten Zeugen übereinstimmend, das TIM habe keine Kenntnis über den Einsatz von V-Leuten durch das TLfV besessen. Der Zeuge habe Herrn Dr. Roewer gelegentlich hierzu befragt. Dieser habe sich jedoch unter Verweis auf den Quellenschutz bedeckt gehalten, was der Zeuge akzeptiert habe. Es sei nicht seine Art von ziviler Führung gewesen, „den brutalen Vorgesetzten raushängen zu lassen“. Der gesamte Komplex der V-Mann-Führung sei daher seiner Kontrolle entzogen gewesen.

679 Zudem bekundete der Zeuge MinDirig a.D. Bernd Hillmann, keine Kenntnis von der Entlohnung der V-Personen besessen zu haben. Die V-Personen seien von dem TLfV geführt und nach dessen Ermessen besoldet worden. Er habe lediglich die Rechts- und Fachaufsicht ausgeübt und sei daher nicht mit Dienst-, Personal- oder Haushaltsangelegenheiten betraut gewesen, denn dies habe bei der Abteilung 1 gelegen. Ihm sei die Haushaltsmeldung zur Kenntnis- und Stellungnahme gereicht worden. Jedoch sei daraus nicht ersichtlich gewesen, wie viele Mittel in der V-Mann-Führung allgemein oder gar konkret für eine einzelne Quelle verwendet worden waren. Er habe lediglich mit Herrn Dr. Roewer erörtert, ob der veranschlagte Haushalt ausreichend sei, damit das TLfV zweckgerecht seine Aufgabe effektiv wahrnehmen könne und so ausgerüstet sei, dass es trotz allen Spardrucks noch „Luft zum Atmen“ habe. Die Ausgaben hätten sich allgemein im Rahmen des Üblichen bewegt, denn der Zeuge habe keine nennenswerten Kostensteigerungen in Erinnerung. Herr Dr. Roewer habe ihm auch signalisiert, dass dieser mit den Haushaltsansätzen effektiv und gut arbeiten könne. Der Zeuge habe lediglich in einzelnen Fällen, etwa bei der technischen Aufrüstung für die finanziell sehr aufwendigen G-10-Maßnahmen, dem Umzug des Hauses, der Besoldung des Personals, nachgefragt, ob die Forderungen nicht überzogen wären und an welchen Stellen fachlich vertretbar eingespart werden könnte. Die Einzelheiten über die Haushaltsansätze seien aber mit der Abteilung 1 erörtert worden.

680 Es sei auch in anderen Bundesländern so geregelt, dass es bestimmte nachrichtendienstliche Bereiche gebe, die der politischen Spitze nicht bekannt gemacht werden sollen. Hierzu gehören nach Auffassung des Zeugen Dr. Richard Dewes auch Kenntnisse über Operationen anderer Nachrichtendienste im eigenen Land, weil es sich um behördeninterne Abläufe handele. Das „normale Tagesgeschäft“ des Behördenhandelns sei mit der politischen Spitze nicht abzustimmen. Die Rechtslage gebe es her, dass Nachrichtendienste des Bundes in den Ländern aktiv werden, ohne die betroffenen Länder darüber zu informieren, was bei der

Polizei hingegen nicht zulässig wäre. Der Zeuge habe deshalb auch keine Kenntnis von Operationen andere Landesämter bzw. des BfV in Thüringen besessen. Wissen zur „Operation Rennsteig“ habe er nur der Zeitung entnommen.

(bb) Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht über den seinerzeitigen Leiter des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz Harm Winkler

(α) Verhältnis zwischen Harm Winkler und dem Aufsichtsreferat des Thüringer Innenministeriums

Der Zeuge Harm Winkler gab an, dass nach anfänglichem störungsfreien Aufbau im zweiten Jahr ein gestörtes Verhältnis des TLfV mit dem TIM, insbesondere dessen Aufsichtsreferat, bestanden habe. Ursprung des Konfliktes sei dem Zeugen zufolge eine personelle Neubesetzung gewesen. Der MinR a.D. Schaper, damaliger Leiter des Aufsichtsreferates des TIM, sei eigenmächtig vom StS Dr. Lippert als Vizepräsident in das TLfV eingesetzt worden. Der Zeuge habe diese Entscheidung abgelehnt. Gegen Herrn Schaper sei zwar kein Straf- oder Ermittlungsverfahren gelaufen, allerdings habe es ein noch nicht abgeschlossenes Verfahren vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags Sachsen-Anhalt wegen dessen Tätigkeit als „Resident“ des BfV gegeben. Die „Affäre Rauls“ bzw. „Magdeburger Affäre“ sei ein Stichwort dafür. Hierbei sei es dem Zeugen MinR a.D. Jürgen Schaper zufolge um den Vorwurf von widerrechtlichen Ermittlungen gegen einen Minister gegangen, zu dem auch ein Untersuchungsausschuss eingesetzt worden sei. Aufgrund des energischen Widerspruchs des Zeugen Harm Winkler habe Dr. Lippert die Einsetzung von Herrn Schaper wieder rückgängig gemacht. In der Folge sei das Verhältnis des Zeugen zu Herrn Schaper nachhaltig gestört gewesen, in dessen Folge es zu einer „unendlichen Kette dauernder Eingriffe in das Amt“ gekommen sei. **681**

So habe Herr Schaper in großem Umfang – „praktisch jeden Tag“ – Berichte angefordert, die überhaupt noch nicht bearbeitet werden konnten, da sich das Amt noch im Aufbau befunden habe und Termine gesetzt, die absolut nicht einhaltbar gewesen seien. Ferner habe dieser mehrfach in der Presse und auch in Schreiben unrichtige und unwahre Behauptungen aufgestellt. Berichtsanforderungen und Erlasse, die teilweise Beleidigungen enthalten hätten oder völlig sachwidrig gewesen seien, habe der Zeuge nicht bearbeitet, sodass ihm wiederum über die Presse der Vorwurf gemacht worden sei, er würde die Weisungen des Ministeriums nicht befolgen. Es seien dienstliche Erklärungen angefordert worden und Herr Schaper habe den Zeugen mehrfach verdächtigt, Dienstpflichtverletzungen begangen zu haben. Der Zeuge Harm Winkler habe daraufhin Disziplinarverfahren gegen sich selbst beantragt, aber **682**

selbst auf Nachfragen nie eine Auskunft über den Stand der Ermittlungen erhalten. Niemals habe er auf eine Frage oder auf eine Remonstration oder auf eine seiner Entgegnungen eine Antwort erhalten. Es sei auch niemals ein fachliches Gespräch mit ihm gesucht worden, weder vom StS Dr. Lippert noch vom Minister, noch vom Abteilungsleiter 2, Herrn Dr. Heuer. Er habe nur mit dem Leiter des Aufsichtsreferats, Herrn Schaper, öfter mal konferiert. Außerdem habe Herr Schaper eigene Zuträger im TLfV installiert und sich bei Sicherheitsbesprechungen von diesen Zuträgern informieren lassen. Der Zeuge Harm Winkler habe versucht, den damaligen Innenminister Schuster, den StS Dr. Lippert und den Abteilungsleiter 2 über die Missstände zu unterrichten, indem er fast wöchentlich schriftliche Vermerke an sie gesandt habe, ohne jedoch irgendeine Reaktion erhalten zu haben. Im Gegenteil hätten sich die Angriffe gehäuft, sodass der Zeuge Winkler davon ausgegangen sei, dass Herr Schaper Rückendeckung erhalten habe. Das TIM habe „fröhlich und allein gewirtschaftet“, bis schließlich eines Tages die drei Abteilungsleiter Bermen, Martin und Nocken sowie Herr Dr. Roewer plötzlich im Amt erschienen seien und die Leitung übernommen hätten.

683 Zu diesen Anschuldigungen trug der Zeuge MinR a.D. Jürgen Schaper vor, dass ihm ein pausenloses Erteilen sachwidriger Weisungen nicht bekannt sei. Er habe im Grunde genommen – so habe er das immer gehalten – persönlich mit Herrn Winkler gesprochen und wenn sie einmal nicht einer Meinung gewesen seien, hätten sie versucht, eine Klärung herbeizuführen. Wenn dies nicht möglich war, sei er zum StS gegangen und habe das jeweilige Problem mit ihm erörtert. Wenn der StS der gleichen Meinung wie Herr Winkler gewesen war, sei das für den Zeugen „okay“ gewesen, er habe da nicht „hineinregiert“. Remonstrationen des Herrn Winkler gegenüber dem StS oder dem Minister seien dem Zeugen ebenfalls nicht bekannt. Das damalige Verhältnis zu Herrn Winkler sei kollegial gewesen. Es habe auch manchmal Meinungsverschiedenheiten gegeben, aber er habe nie den Eindruck gehabt, dass Herr Winkler ihm insoweit böse gewesen sei oder hinter seinem Rücken dem Minister irgendwelche Sachen vorgetragen habe. Ihm sei auch keine Kritik an seinen Erlassen bekannt. Auf Nachfrage, ob er sich regelmäßig vom TLfV in fachlicher Hinsicht berichten lassen habe, meinte der Zeuge MinR a.D. Jürgen Schaper, dass dies das TLfV überfordert hätte und man so nicht habe vorgehen können. Er habe nur Wert darauf gelegt, dass berichtet werde, wenn etwas Gravierendes passiert sei oder sich irgendetwas geändert habe. Er habe sich jedoch nicht laufend eingebracht und Berichte gefordert. Gefragt, was Herr Winkler meinte, als er aussagte, dass er der Versetzung des Zeugen in das TLfV „aus bestimmten Gründen“ abgelehnt habe, bekundete der Zeuge MinR a.D. Jürgen Schaper, dass er dies nicht wisse. Der Zeuge zeigte sich enttäuscht über die Äußerung des Herrn Winkler, dessen Vorhaltungen ihm allesamt unbekannt seien. Der Zeuge verstehe nicht, warum Herr Winkler damals nicht mit ihm über die Probleme gesprochen habe. Der Zeuge mutmaßte, dass Herr

Winkler wohl immer noch beleidigt wäre, weil er damals nicht Präsident des TLfV geworden sei. Der Zeuge konnte sich nicht an Auseinandersetzungen mit Herrn Winkler erinnern und konnte dessen Äußerungen nicht nachvollziehen.

Der Zeuge MinR a.D. Jürgen Schaper bestätigte, dass er als stellvertretender Amtsleiter des TLfV im Gespräch gewesen sei, was er aber aus zwei Gründen abgelehnt habe. Zum einen habe er damals in der Nähe von Köln gewohnt und habe seiner Familie eine Übersiedlung nach Erfurt ersparen wollen. Zum Anderen habe ihn damals die „Magdeburger Affäre“ eingeholt, in deren Zusammenhang ihm vorgeworfen worden sei, gegen einen Minister ermittelt zu haben, was nicht der Fall gewesen sei. Das sei dann auch in der hiesigen Presse sehr hochgespielt worden. Damit sei ihm dann klar gewesen, dass er überhaupt gar keine Chance habe und habe dann gesagt „ich gehe“. **684**

Der Untersuchungsausschuss hielt dem Zeugen MinR a.D. Jürgen Schaper Seite 92 des Abschlussberichtes des zweiten Untersuchungsausschusses der 1. Wahlperiode des Landtages Sachsen-Anhalt zur vom Zeugen bezeichneten „Magdeburger Affäre“ vor: **685**

> „*Das Verhalten der Zeugen Schnellecke und Mahn wurden von dem Zeugen Schaper als Billigung seiner Recherchen, die außerhalb des Auftrages des Verfassungsschutzes liegen, verstanden. Wenn auch nicht nachgewiesen werden konnte, dass der Ministerpräsident den Zeugen Schaper zu derartigen Recherchen aufgefordert hat, so hat er es doch unterlassen, dessen Tun zu beenden. Dass dieses unabhängig von den rechtlichen Bestimmungen in der Macht der Landesregierung stand, zeigte sich, als der Chef der Staatskanzlei den Zeugen Schaper im November 1991 endlich darauf hinwies, dass die Landesregierung an derartigen Informationen nicht weiter interessiert sei. Dem Bundesamt in Köln ist der Vorwurf zu machen, den Zeugen Schaper nicht hinreichend kontrolliert zu haben, der Landesregierung diesen erst im November 1991 von weiterem Tun abgehalten zu haben, obwohl ihr die Gesetzwidrigkeit seines Handelns bekannt sein musste*.“

Dabei erschienen dem Untersuchungsausschuss insbesondere im Hinblick auf die spätere Tätigkeit der Rechts- und Fachaufsicht die Formulierungen „Wirken außerhalb des Auftrags des Verfassungsschutzes“ und „Gesetzeswidrigkeit des Handelns“ bedeutsam, als die Einhaltung der Gesetze und die Begrenzung des Verfassungsschutzes zur originären Aufgabe der Aufsicht gehören.

Diesen Vorhalt wies der Zeuge MinR a.D. Jürgen Schaper als unzutreffend zurück. Er habe schon damals zum Ausdruck gebracht, dass die gegen ihn erhobenen Vorwürfe einfach nicht stimmten, weil er gar nicht ermittelt habe. Im Minderheitenvotum, das die CDU-Fraktion **686**

erstellt habe, komme auch klar zum Ausdruck, dass da überhaupt nicht rechtswidrig gehandelt worden sei. Wenn man ihm hier vorhalten wolle, er habe rechtswidrig gehandelt, dann müsse man auch gleichzeitig sagen, im Minderheitenvotum stehe das anders. Darauf lasse er sich nicht ein. Er habe sich immer an Recht und Gesetz gehalten. Was da in Magdeburg gelaufen sei, das sei eine „Schmierenkomödie“ des Hans-Peter Matschke gewesen, der in Frankfurt ein Sicherheitsbüro betrieben habe und gegen den wegen Bestechlichkeit ermittelt worden sei. Dieser habe ihm das angehängt und so getan, als ob er – der Zeuge – gegen einen Minister ermittelt hätte. In Wirklichkeit seien ihm diese Informationen von Matschkes Mitarbeiter, der im Innenministerium beim Verfassungsschutz in Hannover tätig gewesen sei und dann später, nachdem der ausgeschieden war, in dessen Firma eingetreten sei, untergejubelt worden und dann entsprechend der Presse weitergeleitet worden. Der Zeuge beteuerte, er sei in keiner Weise gegen einen Minister damals tätig geworden und dazu stehe er. Wenn das in dem Bericht des Untersuchungsausschusses so dargestellt werde, dann nehme er das zur Kenntnis. Er könne sich dagegen nicht wehren, außer zu sagen, dass er sich niemals außerhalb des Gesetzes gestellt habe.

687 Auch den Vorwurf des Herrn Winkler, dass er Zuträger im TLfV geführt und sich über diese Zuträger informiert haben soll, wies der Zeuge MinR a.D. Jürgen Schaper von sich. Operative Angelegenheiten des Verfassungsschutzes lägen außerhalb jeglicher Zuständigkeit des Aufsichtsreferenten. Das, was operativ bearbeitet werde, was geheim sei, wo es um Quellenschutz gehe, das sei Aufgabe des TLfV. Darum kümmere man sich als Aufsichtsreferent nur, wenn die Sache schiefgehe und sich der Verfassungsschutzpräsident – „weil das z. B. irgendwann in die Presse hochgeht“ – an einen wende und man als Aufsichtsreferent dann mit dem Leiter des TLfV zum StS gehe, um die Problematik mit der politischen und fachlichen Spitze zu erörtern. Er habe dem TLfV mit Sicherheit keine Zuträger zugeführt, das könne gar nicht sein. Auf eine mögliche Erklärung, Herr Winkler habe sich eventuell ausspioniert gefühlt und nicht gemeint, dass der Zeuge ihm Zuträger aufgedrückt habe, bemerkte der Zeuge, dass Herr Winkler vielleicht so empfunden habe, weil dieser und jener eingestellt worden sei und Herr Winkler die dann womöglich als Zuträger des Zeugen betrachtet habe. Das Herr Winkler so gedacht habe, wolle er gar nicht abstreiten, aber dies sei nicht der Fall gewesen.

688 Zur Stellungnahme des Herrn Winkler bzgl. dessen Verhältnis zu Herrn Schaper und der Ausübung der Fachaufsicht sagte der Zeuge Prof. Dr. Michael Lippert aus, von einem Zerwürfnis zwischen den beiden oder konkreten Auseinandersetzungen habe er keine Kenntnis gehabt. Die von Herrn Winkler vorgetragenen Behauptungen seien ihm unbekannt. Wer Herrn Schaper eingestellt habe, wisse er nicht mehr. Normalerweise seien die Abteilungen 2

und 1 für eine solche Einstellung zuständig gewesen, denn es sei ja um eine Personalie im Ministerium gegangen. Normalerweise habe er sich um die Besetzung der Abteilungsleiterpositionen oder der Präsidentenstellen nachgeordneter Behörden gekümmert. Bezüglich Herrn Schaper wisse er nur, dass er im TIM tätig gewesen sei. Ihm sei zudem nicht bekannt gewesen, dass es im Zusammenhang mit dessen Einstellung Sicherheitsbedenken aus dem TLfV gegeben habe. Er könne sich auch nicht vorstellen, dass das TIM V-Leute ins Verfassungsschutzamt eingeführt habe. Das halte er schlicht und einfach für absurd. Der StS des TIM sei aber – „entgegen romantischer Vorstellungen" – kein V-Mann-Führer gewesen. Das TIM führe keine V-Leute. Der Verfassungsschutz führe V-Leute. Das sei schon eine Frage des Begriffs. Es sei fast schon eine Absurdität, so etwas zu sagen. Er könne sich nur vorstellen, dass Herr Schaper darauf gedrungen habe, z. B. den Verfassungsschutzbericht vorzulegen. Es sei ja damals alles gleichzeitig zu erledigen gewesen. Der Zeuge Peter Nocken sagte aus, dass die Fachaufsicht im Ministerium mit der Zusammenarbeit des Landesamtes – z.B. mit der Polizei – zufrieden gewesen sei. Von einem Konflikt zwischen dem seinerzeitigen Präsidenten Winkler und dem damaligen StS Dr. Lippert sei ihm nichts bekannt. Er wisse nur, dass das TIM mit der Arbeit von Herrn Winkler nicht sehr zufrieden gewesen sei; über dessen Verhältnis zum StS könne er aber nichts sagen.

(β) Einwirkung auf die fachliche Arbeit durch das Thüringer Innenministerium

Der Zeuge Harm Winkler warf der damaligen Fachaufsicht ein „Hineinregieren in die fachlichen Fragen" vor. Dies sei beispielsweise in organisatorischer Hinsicht erfolgt, als die von ihm angeordnete Zusammenlegung der beiden Abteilungen Beschaffung und Auswertung, sowie die Zusammenführung der Funktionen Abteilungsleiter Spionage-/Sabotageabwehr mit Geheimschutzbeauftragten aufgehoben wurde. Mit den Fusionen habe der Zeuge bezweckt, die Erkenntnisgewinnung zu verbessern und den Informationsfluss durchlässiger zu gestalten, was gerade in einem kleinen Amt mit begrenzten Ressourcen, wie in Thüringen, sehr hilfreich gewesen wäre. Durch die ständigen Eingriffe des TIM habe die Facharbeit des TLfV auf allen Gebieten schwer gelitten. Der Zeuge habe keine Kenntnis über die durch das TIM verfolgte strukturelle Konzeption des TLfV gehabt, da keine Abstimmung zu konzeptionellen Fragen erfolgt sei. Die Grundkonzeption des Zeugen bzgl. der Öffentlichkeitsarbeit und der Herstellung von Transparenz sei zudem durch den StS Dr. Lippert kritisiert worden, da sie nicht mit dem TIM abgestimmt worden sei. Aufgrund all dieser Eingriffe und Anfragen sei an die eigentliche Aufbau- und Facharbeit „nicht mehr zu denken" gewesen, sodass der Zeuge Harm Winkler die Arbeitsfähigkeit des TLfV zum Zeitpunkt des Amtsantritts von Dr. Roewer in Nuancen ähnlich bewerte, wie sein Nachfolger. Dr. Roewer habe sicher ein Amt vorgefunden, das „nicht ideal arbeitsbereit" gewesen sei. **689**

690 Der Zeuge Harm Winkler berichtete zudem, dass auch die Herren Masopust und Hofmann, die „im Tagesgeschäft so mittendrin“ gewesen seien, „kleine Geschichten“ erzählen könnten. Herr Horst Masopust, seinerzeit Abteilungsleiter 4 – Spionageabwehr, Sabotageabwehr, Geheimschutz – habe einmal bei einem Abendessen gegenüber dem StS Dr. Lippert erwähnt, dass der Rechtsextremist Christian Worch nach Thüringen eingereist sei und man vermute, dass er irgendeine Gruppierung aufbauen will und das TLfV sich darum kümmern wolle. Herr Dr. Lippert habe Herrn Masopust daraufhin gefragt: „Haben sie nichts Besseres zu tun?“ Dies sei nach Auffassung des Zeugen Harm Winkler eine Weisung gewesen. Mit dieser Aussage konfrontiert sagte der Zeuge Prof. Dr. Michael Lippert aus, dass er sich in Bezug auf den bekannten Rechtsextremisten Worch an ein Demonstrationsgeschehen im Jahr 1992 in Rudolstadt erinnern könne, nicht jedoch an ein Gespräch im privaten Rahmen mit Herrn Masopust zum Wirken des Herrn Worch in Thüringen. Er könne sich an den ganzen Vorfall nicht erinnern, auch nicht an ein Essen mit Herrn Masopust oder Herrn Winkler. Er habe gewusst, dass Herr Worch Rechtsanwalt in Hamburg gewesen sei. Er hätte in einem Gespräch nie gesagt „alles Schmarrn, weg damit“, sondern er hätte das natürlich ernst genommen, noch dazu, wo ihm der Name Worch bekannt gewesen sei. Auf weitere Nachfrage erläuterte der Zeuge, wenn Mitarbeiter in vergleichbaren Situationen an ihn herangetreten seien, hätte er sich zunächst berichten lassen. Gelegenheit hierfür seien die Sicherheitslage oder der Dienstweg zur Fachabteilung gewesen. Die Fachabteilung hätte in der Abteilungsrunde oder ihm gegenüber vorgetragen.

691 Der Zeuge Harm Winkler bestätigte zudem, es sei zutreffend, dass Sicherheitsüberprüfungen, auch für die Bediensteten in den Landesbehörden, insbesondere des TIM, durch den Bereich Geheimschutz vorgenommen würden. Vonseiten Herrn Dr. Lipperts habe es weder ein besonderes noch ein vernachlässigendes Interesse an den Vorgängen der Sicherheitsüberprüfung gegeben, sondern das sei ein normales Interesse gewesen. Im Bereich der Sicherheitsüberprüfung sei das TLfV damals bei den Ämtern der neuen Bundesländer an der Spitze gewesen. Sie hätten fast alles erledigt gehabt, was zu erledigen gewesen sei. Bei der Sicherheitsüberprüfung gebe das TLfV als zuständige Stelle ein Votum an den jeweiligen Geheimschutzbeauftragten ab, der dann über den Zugang zu sicherheitsempfindlicher Tätigkeit entscheide. Dieses Votum der Behörde sei in mehreren Fällen vonseiten des TIM ignoriert worden. Dies sei dann die alleinige Verantwortung des Geheimschutzbeauftragten und müsse nicht schriftlich begründet werden. Wer damals Geheimschutzbeauftragter im TIM gewesen sei, konnte der Zeuge nicht sagen, später sei das Herr Kampmann gewesen.

Gefragt, ob es bei der Abfassung des Verfassungsschutzberichtes 1992 eine Diskussion mit Herrn Winkler gegeben habe, sagte der Zeuge MinR a.D. Jürgen Schaper aus, dass er sich nicht daran erinnern könne. Seiner Ansicht nach hätte das Thema Rechtsextremismus vorrangig enthalten sein müssen. Daraufhin hielt der Untersuchungsausschuss ein vom Zeugen unterschriebenes Schreiben des Referats 25 vom 14. Juni 1993 zur Vorlage des ersten Entwurfs des Jahresberichts 1992 vom TLfV vor. In dem dreiseitigen Papier wurden zahlreiche formale und inhaltliche Kritikpunkte aufgeführt, wie u.a.: **692**

> „*Unabhängig von der zeitlichen Diskrepanz (gemeint ist das Verstreichen der Einreichungsfrist des ersten Entwurfs zum 15. Februar 1993 und die verspätete Zuleitung am 8. Juni 1993) ist dieser erste Entwurf insgesamt als ungeeignet zu qualifizieren. Er kann auf keinen Fall der Öffentlichkeit in der vorgelegten Form präsentiert werden. Auch wenn es sich um einen ersten Entwurf handelt, so sind doch die sprachlichen, inhaltlichen und systematischen Fehler unübersehbar. Darüber hinaus bleibt festzuhalten, dass es sich hier um einen ersten Bericht des Verfassungsschutzes in Thüringen handelt, der auch interessierten Bürgern zugänglich gemacht werden soll. Dass sich die Bevölkerung in Thüringen insbesondere auch dafür interessiert, wie und in welcher Form das ehemalige Ministerium für Staatssicherheit hier tätig geworden ist, ist in diesem Bericht fast gar nicht zum Ausdruck gekommen*.“

An die in diesem Schreiben vorgetragene Kritik konnte sich der Zeuge MinR a.D. Jürgen Schaper nicht mehr erinnern. Zur Bedeutung des Berichtes für die Öffentlichkeit legte er dem Untersuchungsausschuss dar, dass er von Bürgern angerufen worden sei, die sich bei ihm darüber beschwerten, dass ehemalige hauptamtliche und inoffizielle Mitarbeiter und Politoffiziere in höheren Funktionen in den Landkreisen, Gemeinden, Städten usw. installiert worden seien. Ihm sei aufgetragen worden, dass der Verfassungsschutz dagegen vorgehen müsse. Deshalb sei ihm die Aufklärung über die Aufgaben und Zuständigkeiten des Verfassungsschutzes wichtig gewesen. Auf Nachfrage, ob es in dieser Zeit andere Vorgänge – wie etwa Unregelmäßigkeiten im Verfassungsschutz – gegeben habe, die in der Rechts- und Fachaufsicht eine Rolle spielten, meinte der Zeuge, mit Sicherheit, aber Einzelheiten könne er insoweit nicht nennen. Er könne sich nicht mehr an einzelne Vorgänge erinnern.

Die Frage, ob für den Verfassungsschutz Richtlinien, Verwaltungsvorschriften oder Dienstvorschriften erlassen worden seien, konnte der Zeuge MinR a.D. Jürgen Schaper zunächst nicht beantworten. Er mutmaßte, dass diese wahrscheinlich vorhanden gewesen seien, er aber nicht mehr wisse, wie sie entstanden seien. Wenn es solche gegeben habe, dann habe der Referatsleiter für deren Einhaltung Sorge tragen und selbstverständlich bei deren Nichteinhaltung einschreiten müssen. Für den Bereich Beschaffung habe es seiner Erinnerung nach eine Dienstvorschrift oder Richtlinie gegeben, die eigentlich von der des BfV nicht **693**

wesentlich abgewichen sei. Die neuen Bundesländer hätten diese Beschaffungsrichtlinie wohl bis auf Marginalien übernommen. Er wisse aber nicht wann und in welcher Form das geschehen sei. Im Hinblick auf die Grundsätze dieser Vorschrift führte der Zeuge MinR a.D. Jürgen Schaper aus, dass darin z. B. geregelt sei, wie bei der Anwerbung von V-Leuten vorzugehen sei. Es sei beispielsweise vorgeschrieben worden, dass der V-Mann zu verpflichten sei, dass dieser auf Verschwiegenheit anzusprechen sei sowie darauf, keine strafbaren Handlungen zu begehen und dass er entpflichtet werde, wenn er gegen diese Auflagen verstoße usw. Das habe analog auch in den neuen Ländern gegolten. Auf Nachfrage, wie er auf die Einhaltung dieser Vorschriften gedrungen habe, antwortete der Zeuge MinR a.D. Jürgen Schaper, das laufe über den Präsidenten des TLfV, der ja unmittelbarer Vorgesetzte sei. Die Abteilungsleiter müssten zunächst, wenn sie einen Regelverstoß feststellten – etwa wenn ein V-Mann die genannten Regeln nicht einhalte – den Präsidenten oder wenn es keinen im TLfV gebe, den zuständigen Abteilungsleiter im TIM unterrichten, der wiederum den StS informiere. Der Zeuge sei in keinem Fall persönlich unterrichtet worden. Als er weggegangen sei, habe es seiner Erinnerung nach jedenfalls keinen Fall gegeben, in welchem Herr Winkler auf ihn zugekommen sei und mitgeteilt habe, dass da irgendetwas schief laufe und gefährlich werden könnte. Er könne ja nicht von sich aus in operative Vorgänge hineinsehen. Das dürfe er auch gar nicht. Insoweit hätte der Präsident, Herr Winkler, auf ihn zukommen müssen. Erst dann würde man den StS und den Minister, in der Regel gemeinsam, unterrichten. Das habe es dem Zeugen zufolge nicht gegeben.

694 Zur Thematik der Existenz von Dienstvorschriften hielt der Untersuchungsausschuss dem Zeugen MinR a.D. Jürgen Schaper ein von Herrn Winkler übergebenes elfseitiges Papier vor, das auf den 18. Oktober 1993 datiert und vom Zeugen unterschrieben ist. Das Dokument nimmt Bezug auf eine Weisung des Herrn StS Dr. Lippert vom 18. Oktober 1993 und enthält ein Konzept zur Umsetzung und zum Neuaufbau des TLfV. Darin wurde unter der Überschrift „*2.4 Defizite bei der Arbeit des LfV bis zum 30.06.1993*“ dem damalige Präsidenten Harm Winkler das „*Ignorieren von Erlassen des Aufsichtsreferats und Weisungen des Herrn Staatssekretärs*“ vorgeworfen, was u.a. auch die „*Vorlage von Dienstvorschriften (DV)*“ betraf. Weiter hieß es: „*Es fehlen trotz mehrfacher Mahnung DV für Auswertung, Beschaffung etc. Sofern Dienstvorschriften vorhanden sind, werden sie nicht vorgelegt.*“ Danach gefragt, was durch das Aufsichtsreferat veranlasst worden sei, um sicherzustellen, dass Dienstvorschriften erlassen und dem Aufsichtsreferat zugeleitet werden, bekundete der Zeuge nunmehr, dass die Erarbeitung einer eigenen Dienstvorschrift des TLfV – etwa auf Grundlage der Dienstvorschrift des BfV – trotz mehrfacher Mahnungen nicht erfolgt sei. Außerdem habe man bemängelt, dass Protokolle der Amtsleitertagungen mit Bezügen zu

allgemeinen politischen Themen nicht vorgelegt worden sei. Die Vorlage von Einzelheiten zu den operativen Angelegenheiten des TLfV sei jedoch nicht verlangt worden.

(γ) Einwirkung auf die personelle Besetzung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz durch das Thüringer Innenministerium

Nach Aussagen des Zeugen Harm Winkler sei das TLfV an wichtigen Personal- und Fachfragen überhaupt nicht mehr beteiligt gewesen, denn seit September 1992 habe es mit der Fachaufsicht im TIM keine fachliche Zusammenarbeit mehr gegeben. So habe das TIM die Personalbesetzung, die zuvor bei Angestellten bis zu einer bestimmten Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe durch den Leiter erfolgt sei, nunmehr ohne Beteiligung des Präsidenten vollständig an sich gezogen, sodass entgegen seinen Warnungen Personen in das Amt versetzt wurden, die „verfassungsschutzfremd“ gewesen seien oder gegen die „erhebliche Sicherheitsbedenken“ bestanden hätten. **695**

Bei einem dieser Personen habe es sich um Herrn Nocken gehandelt, gegen den zum damaligen Zeitpunkt ein Ermittlungsverfahren der BAnw gelaufen sei. Dem Zeugen wurde ein Bericht der „TLZ“ vom 30. Oktober 1993 vorgehalten, wonach **696**

> „*Von Juli bis Ende September (…) in Erfurt ein Beamter die Abteilung Beschaffung beim Verfassungsschutz geleitet (hat), gegen den die Staatsanwaltschaft Wiesbaden wegen des Verdachts der Nötigung und der Anstiftung zur Falschaussage ein Ermittlungsverfahren betreibt. Peter Nocken ist eine der Zentralfiguren in der Affäre um den im Zusammenhang mit dem Mord am Chef der Deutschen Bank, Herrhausen, ins Zwielicht geratenen Kronzeugen des Verfassungsschutzes, Siegfried Nonne*.“

Hierauf entgegnete der Zeuge Harm Winkler, dass ihm diese Anschuldigung bekannt gewesen sei. Nachdem er inoffiziell erfahren habe, dass Herr Nocken in das TLfV versetzt werden sollte, ohne das dies mit ihm besprochen worden sei, habe er den StS Dr. Lippert und den Minister gewarnt und darauf hingewiesen, dass in dessen Person zwei Sicherheitsrisiken vorlägen. Das eine sei das besagte Ermittlungsverfahren der BAnw gewesen. Das zweite Sicherheitsrisiko wolle er nicht preisgeben, weil das an sich geheim gehalten werden müsse. Es habe sich hierbei jedoch um ein „schwerwiegendes Sicherheitsrisiko“ gehandelt. Er habe dem Minister und dem StS angeboten, sie mündlich zu informieren. Jedoch habe der StS Dr. Lippert ohne irgendeine Reaktion oder Mitteilung an den Zeugen den Herrn Nocken in das TLfV versetzt, dessen Einstellung im Übrigen nicht im Personalkonzept des Zeugen vorgesehen gewesen sei. In Thüringen habe Herr Nocken dieselbe Funktion wahrgenommen wie in Hessen und sei als V-Mann-Führer eingesetzt worden. Der Zeuge Harm Winkler erklärte zudem, er wisse nicht, ob StS Dr. Lippert in dem Verfahren gegen Herrn Nocken zur BAnw

gereist sei. Er könne auch nicht genau sagen, ob das Verfahren zum Amtsantritt von Herrn Dr. Roewer abgeschlossen war oder noch lief. Zu seiner Zeit habe er keine Hinweise erhalten, dass dieses Verfahren gegen Herrn Nocken abgeschlossen gewesen sei. Das habe er erst später erfahren.

697 Zur Personalsituation des TLfV während seiner Dienstzeit bekundete der Zeuge Peter Nocken, er selbst sei zunächst im Jahr 1993 drei Monate lang vom HessLfV zum TLfV abgeordnet worden. Wegen Unstimmigkeiten über eine Verlängerung der Abordnung sei er zunächst wieder nach Hessen zurückgegangen, jedoch gleich darauf im Frühjahr 1994 zum TLfV versetzt worden und dort dann bis zum Frühjahr 2001 geblieben. Seine vorübergehende Rückkehr nach Hessen zwischen Abordnungszeit und Versetzung nach Thüringen begründete der Zeuge auf Nachfrage mit Problemen in der Frage der Abordnungszeit. Von Problemen bei seiner eigenen Sicherheitsüberprüfung wisse er nichts, auch habe er keine Kenntnis von einem gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Nötigung und der Anstiftung zur Falschaussage. Der Zeuge könne sich vorstellen, dass dies eine Anspielung auf den Fall „Nonne“ im Zusammenhang mit der Ermordung von Alfred Herrhausen im Jahr 1989 gewesen sei. „Nonne“ habe als damalige Quelle gegenüber dem HessLfV angegeben, dass Vorbereitungshandlungen zu diesem Mordanschlag bei ihm in der Wohnung stattgefunden hätten. Daraufhin sei „Nonne“ der BAnw übergeben worden. Dieser habe allerdings später seine ursprüngliche Aussage widerrufen und behauptet, ihm sei das alles in den Mund gelegt worden. Auch diese Aussage habe „Nonne“ widerrufen und sei zu seiner ursprünglichen Einlassung zurückgekehrt. Dieser Vorgang habe sich 1990 ereignet und sei bei seiner Abordnung bereits erledigt gewesen. Auch im Rahmen der versetzungsvorbereitenden Gespräche in Thüringen mit Herrn Dr. Heuer und Herrn Dr. Lippert sei ein solches Ermittlungsverfahren gegen ihn selbst oder eventuelle Sicherheitsbedenken nie angesprochen worden.

698 Der Zeuge Prof. Dr. Lippert bekundete, dass es gegen Herrn Nocken „irgendein Gerücht“ gegeben habe, dass gegen ihn ein Ermittlungsverfahren gelaufen sei, welches mutmaßlich irgendwo aus dem TLfV gekommen sei. Der Zeuge Franz Schuster vermutete sogar, dass Herr Winkler – der gegen Herrn Nocken votiert habe – diese Diskussion um den Verdacht der Verwicklung in irgendein Strafverfahren in Gang gebracht habe. Dies habe auch Proteste und Nachfragen von außen nach sich gezogen und sei sehr schnell zu einem politischen Thema geworden. Übereinstimmend berichteten die Zeugen Franz Schuster und Prof. Dr. Michael Lippert, dass Herr Nocken gebeten worden sei, bis zu Aufklärung des Vorgangs nach Hessen zurückzukehren. Die Vermutungen hätten sich dann nach Überprüfung der Sache im Entsendeland „völlig in Luft aufgelöst“, sodass Herr Nocken anschließend nach

Thüringen zurückgekehrt sei. Für den Zeugen Franz Schuster sei es ein Gebot der Gerechtigkeit gewesen, Herrn Nocken zurückzuholen, da an den Anschuldigungen „nichts dran gewesen“ sei. Die Diskussion um Herrn Nocken sei durch das Haus, die zuständigen Abteilungen, geklärt worden. Der Zeuge Prof. Dr. Michael Lippert bekundete, keinen Kontakt zur BAnw oder zur StA Wiesbaden aufgenommen zu haben. Hierfür seien andere zuständig gewesen, der Abteilungsleiter, der Personalreferent oder sonst jemand. Im Übrigen sei es seiner Ansicht nach eine juristische Selbstverständlichkeit, dass eine vorgesetzte Behörde das Personal der nachgeordneten bestimmen kann, sodass Herr Winkler als kommissarischer Leiter des TLfV nicht mit den Personalien des TIM einverstanden sein müsse.

Hinsichtlich einer Durchsuchungsmaßnahme im HessLfV gab der Zeuge Norbert Wießner **699**
auf Nachfrage an, dass gegen den Informanten aus dem Linksbereich namens „Nonne“ ein Ermittlungsverfahren stattgefunden habe und Herr Nocken in diesem Zusammenhang von der BAnw zeugenschaftlich vernommen worden sei. Der Zeuge Reiner Bode merkte an, er habe aufgrund dieser Ereignisse in Hessen keine Vorbehalte gegen Herrn Nocken gehabt. Der Zeuge wisse nicht, ob Herr Nocken innerhalb der Behörde in Hessen Probleme gehabt habe, da er – der Zeuge – in einer Außenstelle und nicht im „Mutterhaus“ gearbeitet habe und dementsprechend keinen unmittelbaren Blick darauf gehabt habe. Der Zeuge Jürgen Zweigert bekundete, dass die Verstrickung des Herrn Nocken in das Ermittlungsverfahren weder hier in Thüringen noch im „hessischen Freundeskreis“ eine Rolle gespielt habe. Auch der Zeuge Dr. Roewer habe nach eigenen Angaben nicht gewusst, dass sein Vorgänger Sicherheitsbedenken bezüglich bestimmter Mitarbeiter gehabt habe. Er habe nichts davon gehört, dass Herr Nocken keine positive Sicherheitsüberprüfung gehabt hätte. Dieser sei vor ihm im Amt gewesen, sei aber in dem Zeitpunkt, als er gekommen sei, nicht da gewesen. Er habe Kenntnis von einem Ermittlungsverfahren des Herrn Nocken in Hessen gehabt, wisse aber nicht mehr weshalb und von wem das Ermittlungsverfahren geführt wurde. Er habe diesbezüglich überhaupt nicht reagiert. Ein solches Ermittlungsverfahren sei dann kein Problem, wenn ihm jemand ins Haus versetzt werde, ohne dass er darauf Einfluss habe. Der Chef des TLfV habe ab der Besoldungsgruppe A 12 keinerlei Personalhoheit gehabt. Da habe Herr Nocken „locker dazu gehört“. Wenn er sich recht erinnere, habe es in dieser Sache – er vermute vor seiner Amtsübernahme – ein eingestelltes Verfahren gegeben, ein eingestelltes Strafverfahren oder Strafermittlungsverfahren, da sei weiter nichts dazu zu sagen gewesen. Herr Nocken sei in der Zeit, in der er abgeordnet gewesen sei, in sein Amt aus Hessen zurückversetzt worden und dann sei der da gewesen. Der Zeuge sei nach eigenem Bekunden an dessen Rückholung nach Thüringen nicht beteiligt gewesen.

700 Ferner berichtete der Zeuge Harm Winkler, die Stellenbesetzung des TLfV durch das TIM sei relativ turbulent abgelaufen und er habe jeden Tag inoffiziell erfahren, dass wieder irgendjemand kommen solle. Er sei über die vom TIM getroffenen Personalentscheidungen – wenn überhaupt – von irgendeinem Angestellten aus dem Aufsichtsreferat 25 informiert worden. Er habe auch gar keine Gelegenheit gehabt, sich die Leute vorher mal anzusehen. So sei etwa ein Herr Naumann vom BND angekündigt worden, der als Abteilungsleiter 4 eingesetzt werden sollte. Der Zeuge habe dann geäußert, dass er sich den Herrn Naumann gerne mal so ein Vierteljahr anschauen möchte, um zu prüfen, ob dieser für die Stelle geeignet sei. Darauf habe er keine Antwort bekommen, aber Herr Naumann sei freiwillig wieder weggegangen, bzw. gar nicht erst erschienen. Auch mit Herrn Wießner aus dem HessLfV sowie Herrn Martin und Herrn Bermen habe er keine Einstellungsgespräche geführt und diese auch nicht eingestellt. Gegen die Einstellung des Herrn Martin in führender Position habe der Zeuge Bedenken gehabt, weil er zum einen über keinerlei Vorbildung und Kenntnisse im Verfassungsschutz verfügt habe, weil er lediglich ein halbes Jahr lang im Referat 25 des TIM beschäftigt gewesen sei und zum anderen, weil bei ihm ein schweres Sicherheitsrisiko vorgelegen habe. Diese Bedenken habe der Zeuge gegenüber seinem Vorgesetzten im TIM mündlich und, weil niemals eine Reaktion folgte, auch schriftlich deutlich gemacht. Das sei jedoch „mit einem Nebensatz auch mal abgetan“ worden. Das TIM habe gesagt, Herr Martin sei während seiner halbjährigen Tätigkeit im Referat 25 hinreichend geschult worden und das vorgebrachte Sicherheitsrisiko habe dieser bei seiner Einstellung angegeben. Nur dass das Sicherheitsrisiko trotz dieser Einlassung bestehen geblieben sei, habe das TIM nicht beachtet. Gegen die Einstellung von Herrn Bermen habe der Zeuge, außer dass dieser kein gelernter Verfassungsschützer gewesen sei, nichts einzuwenden gehabt. Infolge der durch das TIM vorgenommenen Stellenbesetzung mit Mitarbeitern, die zum Teil fachlich, zum Teil menschlich ungeeignet gewesen seien, seien dann auch „Personalquerelen“ eingetreten, die es vorher nicht gegeben habe. Die Behörde sei dann „nicht so optimal gelaufen“, wie sich dies der Zeuge Harm Winkler vorgestellt hatte.

701 Auf Nachfrage erläuterte der Zeuge Harm Winkler, er könne nicht sagen, auf welcher Grundlage diese Personen vom TIM „geworben“ worden seien bzw. ob es hierfür ein Konzept für den Aufbau des TLfV gegeben habe. Er habe darin kein Konzept erkennen können, hielt es aber für möglich, dass es seitens des TIM, Herrn Schuster oder auch Herrn StS Dr. Lippert, ein derartiges Konzept gegeben habe könnte, das ihm nie zur Kenntnis gekommen sei. Er habe lediglich erfahren, dass das TIM aus irgendwelchen Gründen Angst gehabt habe, nicht genügend kompetente Leute für das Amt zu gewinnen. Seine Anwerbemethoden seien für das TIM offenbar zu langsam gewesen, obgleich ihm dies nie durch das TIM mitgeteilt worden sei. Ob das TIM deshalb die Initiative ergriffen und selbst Leute in das Amt geschickt

habe, sei eine reine Vermutung. Er selbst habe ein Personalkonzept gehabt und dem TIM wiederholt zur Kenntnis gegeben, das sich jedoch nie dazu geäußert habe. Er habe sich ständig mit dem TIM, nicht nur auf der Ebene Minister bzw. StS, sondern v.a. auch mit dem Aufsichtsreferat, das natürlich ein verständliches Interesse an der Arbeit des Verfassungsschutzes gehabt habe, austauschen müssen. Mit dem Referatsleiter des Aufsichtsreferates, Herrn Schaper, und dessen Vertreter ORegR Velke habe er sich ständig ausgetauscht und dabei seien auch stets Informationen geflossen.

Zu den Ausführungen des Herrn Winkler hinsichtlich des behaupteten „Hineinregierens“ in Personalangelegenheiten durch das TIM gab der Zeuge MinR a.D. Jürgen Schaper an, dass er von derartigen Vorgängen nichts wisse. Der Zeuge bemerkte, dass der StS jederzeit das Recht habe, Personalentscheidungen zu treffen und nicht verpflichtet sei, diesbezüglich seine Mitarbeiter zu fragen. Gleichwohl sei es der Stil vom StS Dr. Lippert gewesen, die Betroffenen über die von ihm getroffenen Personalentscheidungen vorher zu unterrichten. Dr. Lippert sei auch jederzeit – manchmal sogar bis Mitternacht – ansprechbar gewesen. Wenn Herr Winkler einen anderen Eindruck gehabt habe, müsse er konkreter werden. Den Einlassungen des Herrn Winkler zu urteilen, müsse dieser wohl eine eigenständige Personalpolitik betrieben und niemanden akzeptiert haben, der fachlich eigentlich geeignet gewesen wäre, einen Posten im TLfV zu bekleiden. Außerdem fügte der Zeuge MinR a.D. Jürgen Schaper hinzu, dass er mit Herrn Winkler über die Personalführung im TLfV gesprochen habe und nichts passiert sei. Von einem Personalkonzept seiner Abteilung aus dem Jahr 1993 für das TLfV wisse der Zeuge nichts und könne sich auch nicht vorstellen, dass es eine entsprechende Weisung des StS gegeben habe. Der StS habe sich zwar regelmäßig bei ihm erkundigt, jedoch könne der Zeuge nicht sagen, was dieser mit dem Minister und der Minister im Kabinett besprach bzw. wie sich die politischen Gremien in der Exekutive mit den Fragen Personalkonzept und Richtlinien für das TLfV befasst haben. **702**

Hierzu hielt der Untersuchungsausschuss dem Zeugen MinR a.D. Jürgen Schaper das bereits o.g. von Herrn Winkler übergebene und vom Zeugen unterschriebene elfseitige Papier vom 18. Oktober 1993 vor, das ein Konzept zur Umsetzung und zum Neuaufbau des LfV enthielt. In der Vorbemerkung führte der Unterzeichner aus: **703**

> „*Die derzeitige Situation im Landesamt für Verfassungsschutz Thüringens erscheint aus hiesiger Sicht unerträglich. Dies betrifft in erster Linie die derzeitige personelle Situation, die nur dann lösbar erscheint, wenn qualifiziertes Personal für die Führungsaufgaben gewonnen werden kann*.“

Neben organisatorischen Belangen – wie die Bildung von vier Abteilungen und räumlichen Gegebenheiten – wurde in dem Dokument unter der Überschrift „Einzelheiten über die geplante personelle Besetzung“ folgendes vermerkt:

> „*Amtsleitung: Die Besetzung der Amtsleitung ist noch nicht entschieden. Die Stelle eines Vizepräsidenten muss durch den Landtag noch geschaffen werden.*
>
> *Abteilungsleiter 1: ORR Bermen*
>
> *Bei Herrn Bermen handelt es sich um einen Beamten des höheren Dienstes, der im Thüringer Innenministerium im Referat 11 das Personalwesen für den nachgeordneten Bereich mit Erfolg bearbeitet hat. Seine Qualifikation ist unbestritten. Ohne seine Tätigkeit im LfV seit dem 1. Juli 1993 wären die vorhandenen Defizite nicht gelöst worden*.“

Im Dokument wurden ferner RegDir Nocken als Abteilungsleiter 2, Herr Martin als Abteilungsleiter 3 und Herr ORegR Naumann vorgeschlagen. Der bisherige kommissarisch eingesetzte Abteilungsleiter Masopust wurde wie folgt bewertet:

> „*Aufsteiger aus dem mittleren in den gehobenen Dienst und von dort in den höheren Dienst in Thüringen. (…) Herr Masopust ist von seinem Persönlichkeitsbild und seiner Ausbildung her nicht geeignet, die Funktion eines Abteilungsleiters wahrzunehmen. Die personelle Aufstockung der Abteilung scheiterte bisher vornehmlich an seiner Person (Bsp. dafür liegen vor)*.“

Des Weiteren wurde im Schriftstück ausgeführt, dass zu den „Lösungswegen“ insbesondere auch die „Lösung des Problems des Leiters des Landesverfassungsschutzes“ gehöre. Als „Defizite bei der Arbeit des LfV bis zum 30.06.1993“ wurden u.a. genannt:

> „*Fehlplanung beim Aufbau des Verfassungsschutzes, Personal stagnierte, keine Stellenbeschreibung, keine Planung für das einzustellende Personal, Sorge für das eigene Fortkommen, Funktionszulage zulasten versetzungswilliger qualifizierter Beamter durch Herrn Hofmann und Herrn Masopust, Anschaffung von veraltetem Gerät, Ignorieren von Erlassen des Aufsichtsreferats und Weisungen des Herrn Staatssekretärs hinsichtlich der Vorlage von Kurzprotokollen anlässlich von Tagungen, der Vorlage von Dienstvorschriften, grundsätzliche Terminüberschreitungen bei Erlassen, die in den meisten Fällen zu Mahnungen führen, Weigerung, dienstliche Erklärungen abzugeben, eigenmächtiges Handeln bei der Werbung und Einstellung von Personal ab A 12, obwohl dies in die Zuständigkeit des Thüringer Innenministeriums fällt, Wahrnehmung von Aufgaben entgegen der Weisung des Staatssekretärs Dr. Lippert bei öffentlichen Veranstaltungen, Restriktionen bei Kontakten mit dem Aufsichtsrat, Verbot gegenüber dem Abteilungsleiter, dienstliche Kontakte zum Aufsichtsreferat zu halten bzw. Drohung mit dem Petitionsausschuss bei Nichtbeförderung (Masopust*).“

Auf diesen Vorhalt bekundete der Zeuge MinR a.D. Jürgen Schaper, er sei über den verlesenen Inhalt sehr erstaunt. Dieses Papier sei ihm überhaupt nicht mehr in Erinnerung gewesen, aber es komme langsam wieder, dass er so etwas geschrieben habe. Der Zeuge stellte nicht in Abrede, dass das Papier von ihm stamme und bestätigte, dass insoweit ein recht deutlicher Konflikt zu Herrn Winkler erkennbar sei. Nunmehr sei ihm klar geworden, warum Herr Winkler damals bei einem zufälligen Treffen in Schwerin im Rahmen eines Urlaubs ihm gegenüber in ziemlich schroffem Ton geäußerte habe, dass er – der Zeuge – dafür verantwortlich sei, dass er nicht Präsident des TLfV geworden sei. Der Zeuge sei nach eigenem Bekunden damals „aus allen Wolken gefallen“ und habe Herrn Winkler auch gesagt, dass er nicht gegen ihn intrigiert habe. Die Personalgewinnung habe dem Zeugen zufolge einen wesentlichen Schwerpunkt gebildet. Es habe zwei, drei Leute gegeben, die er empfohlen habe, die eingestellt werden sollten. Er habe das sowohl mit Herrn Dr. Lippert, als auch mit Herrn Winkler besprochen. Die Einzelheiten seien ihm aber nicht mehr in Erinnerung. Ihm sei es darum gegangen, gestandenes Personal zu gewinnen, das ihnen aufgrund von Erfahrung auf dem Gebiet weiterhelfen konnte. **704**

Der Zeuge Prof. Dr. Lippert bekundete auf Nachfrage, Herr Winkler habe zu ihm und auch zum Minister ständig Zugang gehabt, wie etwa im Rahmen der Sicherheitslage und bei anderen Gelegenheiten. Das habe er sicherstellen müssen, denn er habe aus früherer Verwendung gewusst, wie diese Abläufe seien. Er wisse nicht mehr, ob er sich mit Herrn Winkler intensiver darüber unterhalten habe, es habe aber festgestanden, dass in Bezug auf die personelle Besetzung des Landesamtes etwas geschehen müsse, denn der Aufbau habe etwas stagniert. Das TIM habe einen Verfassungsschutzbericht zu veröffentlichen gehabt und er wisse noch, dass beim ersten Verfassungsschutzbericht laufend hätte gedrängt werden müssen, jetzt den Entwurf vorzulegen, obwohl das TLfV über das erforderliche Material verfügt habe. Deswegen habe im Wege der Ersatzvornahme bzw. Selbsteintrittsrechts der höheren Behörde das Aufsichtsreferat Verfassungsschutz im TIM – Herr Schaper – den Bericht aufgrund des dann vorgelegten Materials in Tag- und Nachtarbeit selbst gefertigt. Das habe den Zeugen sehr gestört. Aus diesem Grund sei ihm klar gewesen, dass die Abteilungen Auswertung und Beschaffung im Verfassungsschutz neu besetzt werden mussten. Das habe man dann unter Berücksichtigung der Hinweise des Herrn Dr. Heuer durchgeführt. Natürlich sei Herr Winkler dazu befragt und informiert worden. Mit Herrn Winkler sei sicher gesprochen worden, aber die beiden Abteilungsleiter, die dort waren, hätten als Vertrauensleute des Herrn Winkler gegolten und dieser hätte – so nehme er an – natürlich lieber die beiden als die anderen gesehen. Im Amt sei darüber hinaus auch kritisiert worden, dass Herr Winkler sich dieser beiden Vertrauenspersonen etwas zu stark bedient habe. Das sei natürlich dann der Anlass gewesen, diese Sache aufzulockern und die fehlenden Stellen zu be- **705**

setzen. Herr Winkler werde dies natürlich im Grunde sicher kritisch gesehen haben, weil es ja nicht seine Personalauswahl gewesen sei. Das sei aber kein „Hineinregieren“ gewesen, sondern Maßnahmen der Dienst- und Fachaufsicht.

706 Was die Sicherheitsrisiken, wie sie Herr Winkler in Bezug auf die damals eingestellten Abteilungsleiter Nocken schilderte, anbelange, erläuterte der Zeuge Prof. Dr. Lippert, könne er sich nicht erinnern, denn die Leute seien alle aus Hessen, Rheinland-Pfalz, Bayern oder dem Bund gekommen und seien alle sicherheitsüberprüft gewesen. Er glaube, Bayern sei da weniger vertreten gewesen, denn beim BayLfV und Staatsministerium des Innern habe er eigentlich erfolglos geworben. Er könne sich an Remonstrationen des Herrn Winkler nicht erinnern. Er habe mit den Vorgängen des Vorwurfs und des Äußerns von Sicherheitsbedenken nicht unmittelbar zu tun gehabt. Es sei ja eine Fachabteilung vorhanden gewesen, die dies besorgt habe. Diese Fachabteilung habe die dienst- und fachaufsichtlichen Fragen beantwortet. Wenn er Kenntnis gehabt hätte, hätte er die Sicherheitsbedenken an den zuständigen Abteilungsleiter weitergeleitet und um Bearbeitung und Wiedervorlage gebeten. Solche Sachen hätte er unter Kontrolle behalten. Der Zeuge Prof. Dr. Lippert bestätigte auf Nachfrage, es wäre auch okay gewesen, wenn das Äußern solcher Sicherheitsbedenken gegen zukünftige oder eingesetzte Abteilungsleiter im TLfV von der Aufsichtsabteilung behandelt, abgewogen und entschieden worden wäre. Bei der zweiten Linie gehe er davon aus, dass er, wenn es ganz dramatisch geworden wäre, davon erfahren hätte.

707 Hinsichtlich der in dem Papier genannten Personen, die als Abteilungsleiter vorgeschlagen worden seien und bei denen Herr Winkler in mehreren Schreiben erhebliche Sicherheitsbedenken geäußert haben soll, sagte der Zeuge MinR a.D. Jürgen Schaper aus, dass er sich an derartige Bedenken des Herrn Winkler nicht erinnern könne. Herr Bermen, den der Zeuge als „Verwaltungsfachmann“ einschätzte, sei ihm aufgrund dessen Tätigkeit im TIM bekannt gewesen. Herr Bermen habe seine Sache gut gemacht und einen sehr guten Eindruck hinterlassen.

708 Des Weiteren erinnerte sich der Zeuge MinR a.D. Jürgen Schaper an Herrn Martin, der stellvertretender Bürgermeister in Weimar und ein „Landeskind“ gewesen sei. Herrn Martin habe der Zeuge vorgeschlagen, weil er ihn für einen ausgezeichneten Mann gehalten habe. Herr Martin habe ihn und Herrn Dr. Heuer überrascht, als er im Rahmen einer Ausstellung des BfV in Weimar als stellvertretender Oberbürgermeister den Anwesenden (u. a. auch die Presse) in hervorragender Weise die Arbeit des Verfassungsschutzes dargestellt habe. Etwa zwei bis drei Monate später sei Herr Dr. Lippert auf den Zeugen zugekommen und habe nach Herrn Martin gefragt. Dabei habe er den StS von dem hervorragenden Vortrag des

Herrn Martin auf der genannten Ausstellung unterrichtet. Daraufhin habe Dr. Lippert gefragt, ob er sich vorstellen könne, dass Herr Martin zu ihm ins Referat komme, weil Herr Martin in Weimar parteiinterne Schwierigkeiten habe und man ihn dort „irgendwie absägen“ wolle. Der Zeuge MinR a.D. Jürgen Schaper habe dem StS mitgeteilt, dass er Herrn Martin sehr gerne zur Probe in seinem Referat aufnehme, um dessen Fähigkeiten zu testen. Herr Martin sei dann ein Dreivierteljahr bei ihm im Referat tätig gewesen, bevor er ihn für das TLfV empfohlen habe. Dementsprechend habe er ihn auch beurteilen können.

Zu den Qualifikationen des Herrn Martin gab der Zeuge MinR a.D. Jürgen Schaper an, dieser habe einen umfassenden geschichtlichen Hintergrund gehabt und sei in einem Einführungslehrgang über den Verfassungsschutz in der Schule für Verfassungsschutz in Heimerzheim weitergebildet worden. Demzufolge habe Herr Martin vor seiner Abteilungsleitertätigkeit im TLfV entsprechende Verfassungsschutzkenntnisse erworben. Den Besuch des Einführungslehrgangs habe die Einstellung als Abteilungsleiter aus Sicht des Zeugen gerechtfertigt, weil er den Eindruck gehabt habe, dass Herr Martin diese Position sowohl fachlich als auch menschlich ausfüllen könne. Auf Nachfrage, welchen üblichen Ausbildungsweg jemand vorweisen müsse, der – wie Herr Martin – als Abteilungsleiter im Bereich Auswertung tätig werden möchte, meinte der Zeuge MinR a.D. Jürgen Schaper, zunächst sei eine Ausbildung im Bereich Auswertung an der Schule für Verfassungsschutz erforderlich. Durch Selbststudium über verschieden Analysen und Studien könne man sich Hintergrundinformationen über die vorhandenen extremistischen Organisationen erwerben. Darin könne man sich ohne Weiteres einlesen, weil die entsprechenden Erkenntnisse des BfV vorgelegen hätten. Auf weitere Nachfrage bekräftigte der Zeuge, es stimme nicht, dass er mit Herrn Martin jemanden ins TLfV geholt habe, der über keinen fachlichen Hintergrund verfügte. Herr Martin sei geeignet gewesen, weil dieser sich selbst gebildet und das entsprechende Hintergrundwissen angeeignet habe sowie in der Lage gewesen sei, sich in kürzester Zeit in diese Aufgabe hineinzuarbeiten. Dieser habe sich zudem durch Gespräche mit Leuten aus den anderen Landesämtern und dem BfV schnell eingearbeitet. Der Zeuge beteuerte, Herr Martin sei ein wirklich guter Mann und prädestiniert für diese Arbeit gewesen. Er habe auch die Aufnahmebedingungen, hinsichtlich einer möglichen Stasivorvergangenheit, durchlaufen. Der Zeuge glaube, dass Herr Martin für die Abteilung Extremismus (Auswertung von Rechts- und Linksextremismus sowie Ausländerextremismus) zuständig gewesen sei. **709**

Auf Nachfrage zu Herrn Nocken hatte der Zeuge MinR a.D. Jürgen Schaper zunächst geantwortet, er denke nicht, dass er Herrn Nocken empfohlen habe, denn er habe diesen vorher gar nicht gekannt. Er wisse nur, dass er froh gewesen sei, als Herr Nocken kam. Als RegDir aus dem HessLfV sei dieser qualifiziert gewesen und sei später stellvertretender **710**

Leiter des TLfV geworden. Auf Vorhalt des o.g. „Personalkonzeptes“ gestand der Zeuge MinR a.D. Jürgen Schaper ein, Herr Nocken sei ihm aus Hessen im Rahmen einer Fachtagung zugetragen worden. Daraufhin habe er sich über diesen erkundigt. Als Herr Nocken dann zur Zeit, als der damalige Innenminister durch Herrn Schuster ersetzt worden sei, nach Thüringen gekommen sei, so der Zeuge, hätten sie ein Gartenfest oder Ähnliches gefeiert und dort habe Herr Nocken „auf alle von der Person her einen sehr netten Eindruck“ gemacht. Herr Nocken sei ein „gestandener Mann“ im Verfassungsschutz im Hessischen Innenministerium gewesen. Der sei dann eine Zeit lang mitgelaufen und er – der Zeuge – habe den Eindruck gehabt, der könne das bewältigen. Ihm sei es darauf angekommen, gestandene Leute zu haben. Das besagte Ermittlungsverfahren im Fall „Nonne“ sei ihm völlig unbekannt gewesen, sei ihm jetzt völlig neu.

711 Auf Vorhalt des Untersuchungsausschusses, der Zeuge MinR a.D. Jürgen Schaper habe einerseits erfahrene, fachlich qualifizierte Leute gesucht und andererseits dargestellt, Herr Nocken sei ihm zugetragen worden und Herr Martin habe sich durch eine Ausstellung prädestiniert, bestätigte der Zeuge, dass das ein etwas ungewöhnliches, wenig formalisiertes Verfahren gewesen sei. Man müsse sich aber in die damalige Zeit hineinversetzen, in der es unheimlich schwierig gewesen sei, Personal zu gewinnen. Zur Frage, ob es damals abwegig gewesen wäre, in dem Bereich eine geordnete Ausschreibung zu machen – etwa durch einen Aushang im BfV und in allen Landesämtern –, antwortete der Zeuge, dass dies nicht nötig gewesen sei, da die Präsidenten der Verfassungsschutzbehörden mindestens zwei Mal im Jahr zusammengekommen seien und u.a. diese Probleme besprochen hätten. Dieses Personalproblem sei laufend bewegt worden, und zwar in den Kreisen, wo es auch hingehört habe. Man habe jedoch nur um Personal bitten und niemanden zwingen können, Personal zu schicken. Man habe natürlich dann auch darauf zurückgegriffen und gesagt, „gut, wenn wir sie jetzt nicht im Rahmen der Versetzung oder zumindest Abordnung hierher bekommen, dann helft uns und schickt uns Leute, die uns zwei, drei Monate hier helfen, V-Leute zu werben usw.“

712 Der Zeuge MinR a.D. Jürgen Schaper bestätigte insoweit den Eindruck des Untersuchungsausschusses, nachdem es eigentlich so gewesen sei, dass es – gleich von welcher Stelle – ein wirklich durchdachtes Personalkonzept für das TLfV nicht gegeben habe und dass man sich auch in den Jahren 1992/1993 noch in der Aufbauphase befunden habe, in der man mehr oder weniger durch Zuruf auf Leute zurückgegriffen habe. Der Zeuge gab zudem an, er habe auf seine Erfahrung (Offizier bei der Bundeswehr, Jurastudium, 20 Jahre BfV) und Menschenkenntnis zurückgreifen und sich in die Bewerber hineindenken können. Daher habe er abschätzen können, ob diese geeignet gewesen seien, mit den Leuten umzugehen

und den Hintergrund hatten, sich die notwendigen fachlichen Kenntnisse anzueignen. Die Struktur des Amtes ergebe sich ganz eindeutig daraus, wie der Verfassungsschutz arbeite, welche Abteilungen vorhanden sein müssen, um die Aufgaben zu erfüllen. Da sei immer für alle Landesämter oder Abteilungen im TIM, die sich mit dem Verfassungsschutz beschäftigt haben, die Struktur des BfV Vorbild gewesen. Daran hätten sich auch die anderen Länder gehalten. Auch der Zeuge Prof. Dr. Lippert bekundete, dass er selbst kein Personalkonzept für das TLfV verfolgt habe, schloss jedoch nicht aus, dass die Abteilungsleiter eine Weiterentwicklung im Rahmen ihrer Zuständigkeit veranlasst haben könnten. Eine entsprechende Weisung hätte er normalerweise mit dem Abteilungsleiter 2, Herrn Dr. Heuer, abgestimmt und ihn gebeten, diese dann in Absprache mit ihm umzusetzen, oder sie wären übereingekommen, dass formalisiert durch ihn die Weisung erteilt werde. Welcher Mittel sich der Abteilungsleiter 2 zur Umsetzung der Weisung bediente, sei ihm überlassen gewesen, ob er es selbst mache oder ob er den Herrn Schaper bitte.

Auf Nachfrage zur Absetzung des Herrn Winkler als Leiter des TLfV bekundete der Zeuge **713**
MinR a.D. Jürgen Schaper zunächst, er wisse nicht, welche Bedenken Dr. Lippert gegen Herrn Winkler damals gehabte habe. Seiner Meinung nach sei Herr Winkler ein sehr seriöser, sehr netter Mensch gewesen. Er könne sich auch über die Zusammenarbeit mit ihm nicht beklagen. Aber Herr Winkler sei etwas zurückhaltend gewesen, was die Personalführung betraf, also die Einstellung zu seinen Mitarbeitern. Der Zeuge sei häufig von Mitarbeitern des TLfV aufgesucht worden, die sich über die beiden Abteilungsleiter Hofmann und Masopust beschwert hätten. Diese beiden Personen seien aus dem gehobenen Dienst in Hessen sofort in den höheren Dienst übernommen worden. Als ORegR seien sie nach dem Dienstgrad besoldet worden, der ihrer Amtsstellung entsprochen habe, also als RegDir oder LRegDir. Die anderen Mitarbeiter des TLfV, die auch nachgekommen waren, hätten natürlich versucht, diese Möglichkeit auch für sich in Anspruch zu nehmen. Das sei durch diese beiden – so sei es dem Zeugen jedenfalls vorgetragen worden und das habe er entsprechend weitergegeben – verhindert worden. Außerdem hätten sie ihre höheren Positionen für sich ausgenutzt. Dadurch habe es Querelen gegeben. Der Zeuge habe Herrn Winkler darüber informiert und ihm gesagt, „es ginge nicht an, dass sich hier die beiden aufspielen, als seien sie so ein bisschen diejenigen, die praktisch das Wort führen dürfen, und die anderen müssen das tun, was die beiden wollen“. Er habe Winkler auch gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass nicht laufend Beschwerden von Mitarbeitern kommen, dass er sich der beiden Personen annehme und sie in ihre Schranken weist. Dies sei im Grunde das, was Winkler nicht getan bzw. nicht umgesetzt habe. Die Beschwerden seien immer wieder gekommen. Dadurch habe es damals im TLfV gewisse Spannungen gegeben. Der Zeuge habe auch StS Dr. Lippert darauf aufmerksam gemacht. Die Personalproblematik bezeichnete der Zeuge

MinR a.D. Jürgen Schaper als eine „atmosphärische Störung“, die keine negativen Auswirkungen auf die fachliche Arbeit des TLfV gehabt habe. Zu der Frage, ob es ihm gegenüber neben den personellen auch inhaltliche Beschwerden von Mitarbeitern des TLfV gegeben habe, konnte der Zeuge keine konkreten Angaben machen.

714 Zu diesen Gesprächen zwischen dem Zeugen MinR a.D. Jürgen Schaper und den Mitarbeitern des TLfV – u. a. im Hinblick auf die Beschwerden über die Herren Hofmann und Masopust – hielt der Untersuchungsausschuss dem Zeugen ein Schreiben des Herrn Winkler vom 13. November 1992 vor:

> „*Sehr geehrter Herr Minister, aus ernster Sorge über die in das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz hineinwirkenden Aktivitäten Ihres Hauses darf ich Ihnen die am 11.11.92 mündlich vorgetragenen Umstände auch schriftlich kurz fixieren. Diese Sorge wird von meinen Abteilungsleitern, den Oberregierungsräten Masopust und Hofmann, sowie der großen Mehrheit der Angehörigen des Amtes geteilt. Bisher sind mir angebliche Beschwerden über personelle Angelegenheiten nur sehr allgemein bekannt geworden. Dies rechtfertigt keineswegs das Vorgehen des Referatsleiters 25 - Regierungsdirektor Schaper -, der ohne mein Wissen Angehörige des Amtes zu sich bittet, sie befragt und deren Aussagen protokolliert. Wie nicht anders zu erwarten, steht in einigen Fällen bereits fest, dass diese Bekundungen nur einen Teil der wirklichen Lage oder nicht einmal diesen wiedergeben. Ich meine, dass diese Aktivitäten sofort eingestellt werden müssten. Würden sie der Öffentlichkeit bekannt, könnte auch politischer Schaden für das Innenministerium und den Verfassungsschutz entstehen. Ein erheblicher Schaden bei der Motivation meiner Mitarbeiter und eine Verunsicherung gegenüber Ihrer Amtsleitung ist bereits eingetreten*.“

Die Darstellung dieses Schreibens wies der Zeuge MinR a.D. Jürgen Schaper zurück. Er habe niemanden zu sich zitiert, das hätte er nie gemacht. Die seien zu ihm gekommen und er habe auch keine schriftlichen Aufzeichnungen darüber gemacht. Es sei nicht richtig, dass er zu diesen Gesprächen Protokolle angefertigt habe. Im Übrigen sei ihm dieses Schreiben überhaupt nicht bekannt. Des Weiteren erläuterte der Zeuge MinR a.D. Jürgen Schaper, dass er Herrn Winkler immer gesagt habe, dass sie qualifizierte Leute bräuchten und warf ihm vor, dass aus dem TLfV selbst nie etwas gekommen sei. Der Zeuge mutmaßte, Herrn Winkler sei es wohl nur darum gegangen, die Herren Hofmann und Masopust zu behalten, obwohl diese Leute aus seiner Sicht ihre Aufgaben niemals erfüllen konnten. Demzufolge hätten andere Leute beschafft werden müssen. Dass sie sich darüber gestritten hätten, wisse er nicht.

Zur Personalgewinnung für das TLfV sagte der Zeuge Prof. Dr. Lippert aus, dass es zum Auftrag von Herrn Winkler gehört habe, selbst mit den ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten Personal zu suchen, was dieser auch in den drei Partnerländern und im Bund getan bzw. versucht habe. Das Ergebnis sei gewesen, dass natürlich Fachkräfte hätten gewonnen werden können, dass aber die Abteilungsleiterstellen nicht voll besetzt gewesen seien. Herr Winkler habe zwei Abteilungsleiter etabliert, die eine größere Zahl an Abteilungen hätten abdecken sollen, was sie im TIM gestört habe. Einer habe den Spionageabwehr- und Geheimschutz-Bereich gemacht, der damals zugegebenermaßen sehr wichtig gewesen sei, weil das Landesamt auch für die Sicherheitsüberprüfung eines gewaltigen Personenkreises zuständig gewesen sei. Das sei auch ein Schwerpunkt der Tätigkeit des Herrn Winkler gewesen, der zuvor im BMVg in Bonn bereits Geheimschutzbeauftragter gewesen sei. Die Abdeckung der großen Zahl an Abteilungen durch zwei Abteilungsleiter sei aus Sicht der Fachabteilung nicht gelungen gewesen. Deswegen hätten sie – insbesondere der Abteilungsleiter 2, Herr Dr. Heuer, – in der Sicherheitslage am Freitag oder in vielen Dienstbesprechungen nachgehakt und gefragt. **715**

Der Untersuchungsausschuss hielt dem Zeugen MinR a.D. Jürgen Schaper ein weiteres Dokument des Herrn Winkler vor, das „Voraussetzungen für eine Verbesserung der Facharbeit des ThLfV und des Zusammenwirkens mit dem ThIM“ enthielt. Im Einzelnen unterbreitete Herr Winkler folgende Vorschläge: **716**

> *„1. Die Herren Masopust und Hofmann bleiben bzw. werden endgültig Abteilungsleiter 4 bzw. 2; sie werden entsprechend den Zusagen befördert.*
>
> *2. Die Herren Nocken, Naumann und Zamboni werden nicht in das ThLfV abgeordnet oder versetzt.*
>
> *3. Die Angestellte Weil wird den Zusagen entsprechend nach BAT III höhergruppiert.*
>
> *4. Vor Personalentscheidungen wird das ThLfV beteiligt; dabei wird seine Urteilsfähigkeit nicht grundlos in Zweifel gezogen.*
>
> *5. Dienst- und Fachaufsicht werden in der allgemein üblichen Weise ausgeübt, wie z.B. im LandesOrgG NRW festgelegt. Der Leiter des ThLfV ist allein Dienstvorgesetzter der Angehörigen des Amtes. Fachaufsicht setzt vor allem anderen vertrauensvolle Zusammenarbeit und den Willen hierzu voraus, sie dient der Verbesserung der Facharbeit.*
>
> *6. Vorwürfe gegen fachliche Arbeitsergebnisse des Landesamtes oder gegen seine Angehörigen werden ohne vorherige Prüfung auf Richtigkeit nicht mehr erhoben.*
>
> *7. Bei der Anforderung von Berichten, Stellungnahmen usw. berücksichtigt das ThIM in angemessener Weise Aufbaustand und Personalsituation des Amtes.*

8. Bei der Personalgewinnung durch das ThLfV werden die besondere Situation des Amtes als Verfassungsschutzbehörde, der Stand des Aufbaus, die Stellenplansituation und die Personalsituation angemessen berücksichtigt; Ausnahmeentscheidungen müssen möglich sein.

9. Anträge des Amtes oder seiner Angehörigen werden in angemessener Frist beschieden.

10. Der jetzige Leiter des ThLfV bleibt Leiter des Amtes."

Hierauf bekundete der Zeuge, aus seiner Erinnerung nichts zu den vorgetragenen Kritikpunkten sagen zu können.

717 Der Zeuge MinR a.D. Jürgen Schaper erläuterte, bevor er im November 1993 gegangen sei, sei der damalige StS Dr. Lippert auf ihn zugekommen, weil dieser sich entscheiden musste, ob der damalige Leiter des TLfV Harm Winkler geeignet sei, diesen Posten zu übernehmen. Die Hauptaufgabe habe darin bestanden, die Probleme des Personalaufbaus und der Sicherstellung der Beobachtung rechtsextremistischer Organisationen zu lösen. Er habe mit Dr. Lippert darüber gesprochen, das Für und Wider erörtert und auch mit seinem damaligen Abteilungsleiter MinDir Dr. Heuer darüber gesprochen. Zur Besetzung der Leitungsstelle des TLfV sagte der Zeuge Prof. Dr. Lippert aus, dass man bei der Einstellung oder Anstellung eines Beamten als Behördenleiter vorher nicht wisse, wie sich die Persönlichkeit entwickle. Im Falle von Herrn Winkler sei der Vorteil gewesen, dass dieser über Erfahrung im Bereich der Sicherheitsüberprüfung und des Geheimschutzes verfügt habe, da er den großen Apparat des BMVg betreut habe. Sein Nachteil sei gewesen, dass er vorher nie Behördenchef und vor allen Dingen nicht operativ orientiert gewesen sei, wie man es nach Auffassung des Zeugen als Leiter einer solchen Behörde sein müsse. Man habe jedoch gehofft, dass er sich in diese Richtung entwickeln würde. Der Zeuge merkte an, dass „gewisse Führungsprobleme" von Herrn Winkler auch in verschiedenen Besprechungen spürbar gewesen wären und man daraufhin versucht habe, ihn sozusagen durch „Einziehen von Korsettstangen" zu stabilisieren, denn sie hätten Erkenntnisse gehabt, dass die Mitarbeiter im Landesamt eine kritische Haltung zur damaligen Leitung mit den beiden Abteilungsleitern eingenommen habe. Minister Schuster sei mal vor Ort gewesen, habe mit den Mitarbeitern gesprochen und dem Zeugen dann berichtet. Man sei sich dann einig gewesen, dass dieses Landesamt gestützt und weiterentwickelt werden müsse. Deswegen habe man sich neue Schritte überlegt und im Frühjahr 1993 drei neue Abteilungsleiter, die vom TIM benannt worden seien, in das TLfV bestellt. Bei einem davon habe es sich um Herrn Nocken gehandelt.

718 Der Zeuge Prof. Dr. Lippert schilderte zudem die besondere Schwierigkeit der Tätigkeit in einer Verfassungsschutzbehörde. Natürlich sei eine solche Behörde „von der Psyche her"

etwas anderes als die anderen Behörden. Die Beamten in allen anderen Behörde, Ministerien, Dienststellen könnten über ihre Tätigkeit sprechen, hätten Erfolgserlebnisse in gewissem Sinn und könnten auch eine gewisse Außenwirkung entfalten. Im Falle einer Behörde, wie dem BND, MAD oder Verfassungsschutz sei es doch so, dass die Mitarbeiter dort unter besonderen Bedingungen arbeiten würden. Sie seien in einer besonderen Situation, könnten über ihre Tätigkeit nicht sprechen, hätten kein – jedenfalls kein nach außen verwertbares – Erfolgserlebnis. Das führe natürlich dazu, dass gewisse persönliche Spannungen auf engstem Raum entstünden. Es fehle das Ventil. Das schaffe dann dort eine andere Stimmung. Er habe so den Eindruck, dass Herr Winkler diese Stimmung nicht so gewohnt und vielleicht da sensibel war, weil er ja vorher nie in so einer Behörde tätig gewesen sei.

Das TLfV sei für den Zeugen Franz Schuster eine „ganz wichtige Behörde“ gewesen, um **719**
dessen Führungsspitze er sich persönlich gekümmert habe. Über die Umstrukturierung des TLfV hätten sie nicht nur einmal, sondern oft gesprochen. Als er Innenminister geworden sei, habe dieses Amt schon bestanden. Als er aus dem und über dieses Amt Klagen gehört habe, sei er dem sofort nachgegangen. Allerdings träfe es nicht zu, dass er und der StS Dr. Lippert „uno actu“ entschieden hätten. Der zu dieser Zeit amtierende Präsident des TLfV, Harm Winkler, habe ihn angesprochen, angeschrieben und ihm seine Klagen genannt. Der Zeuge habe ihm ausdrücklich versichert, die Sache nicht zur Seite zu wischen, sondern ihr auf den Grund gehen wollen. Dies habe er kurzfristig in Form von Gesprächen und Beratungen umgesetzt, deren Ergebnis gewesen sei, die Führungsspitze und zwei Abteilungsleiter auszutauschen. Es habe die Überlegungen gegeben, dass es vielleicht an seinen Abteilungsleitern liege, die ihm unterstanden, weil sie damals immer mehr „das Heft in die Hand“ genommen hätten. Daraus sei die Überlegung erwachsen, die beiden Abteilungsleiter in eine andere Verwendung – den einen ins TIM, den anderen ins TJM – zu versetzen. Beide hätten der Versetzung zugestimmt, weil sie sich verändern wollten. Die neuen Abteilungsleiter – Herr Bermen, Herr Martin und Herr Nocken – habe der Zeuge vorher nicht gekannt. StS Dr. Lippert habe ihm gegenüber zusammen mit dem Abteilungsleiter diese Personalauswahl vorgeschlagen, so wie dies bei allen sonstigen Vorgängen, Kabinettsvorschlägen usw. gewesen sei. Diese Personalentscheidung sei Teil eines Gesamtkonzepts für den Verfassungsschutz gewesen. Der Zeuge habe sich mangels eigener Kontakte und Erfahrungen in diesem Bereich auf diese Empfehlung verlassen.

(cc) Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht über den seinerzeitigen Präsidenten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz Dr. Helmut Roewer

720 Der Zeuge Dr. Richard Dewes sagte auf Nachfrage zur Ausübung der Fachaufsicht über das TLfV aus, dass die Fachaufsicht grds. durch das Fachreferat ausgeübt worden sei, aber gleichwohl die Präsidenten des TLfV und des TLKA sowie jeder Polizeidirektor der jeweiligen PD jederzeit persönlichen Zugang zu ihm gehabt hätten. Als der damalige StS Dr. Krämer verstorben sei und Herr Lehnert August/September 1997 dessen Stelle eingenommen hätte, habe eine Änderung der Aufgabenverteilung stattgefunden, da sich Herr Lehnert, der 11 Jahre lang Präsident des LKA im Saarland gewesen sei, schwerpunktmäßig mit dem Bereich der Inneren Sicherheit beschäftigt habe. Ab diesem Zeitpunkt habe sich der Zeuge Dr. Richard Dewes nicht mehr so unmittelbar und intensiv mit dem Feld der Inneren Sicherheit auseinandergesetzt, wie dies davor gewesen sei. Diese Zäsur müsse etwa auch bei der Frage nach der Intensität der Zusammenarbeit mit Herrn Dr. Roewer berücksichtigt werden. Ab diesem Zeitpunkt habe sich der Zeuge nur noch ganz selten oder überhaupt nicht mehr mit Herrn Dr. Roewer getroffen. Dies sei vielmehr die Aufgabe des StS Lehnert gewesen. Der Zeuge MinDirig a.D. Michael Eggers pflichtete Herrn Dr. Dewes bei und bemerkte, nach seinem Dafürhalten sei in den letzten Jahren das sehr enge Verhältnis zwischen Dr. Dewes und Dr. Roewer merkbar sachlicher geworden. Der Zeuge Dr. Richard Dewes führte des Weiteren aus, er habe mit Herrn Dr. Roewer kein Gespräch über die Bombenfunde in Jena geführt. Wenn es ein derartiges Gespräch gegeben habe, so sei es wahrscheinlich durch den StS geführt worden. Außerdem bedeute die grundsätzliche Möglichkeit des direkten Zugangs nicht, dass die entsprechenden Unterredungen stets unter „Vier-Augen“ erfolgt wären, sondern es wären oftmals der Büroleiter oder der Abteilungsleiter bzw. Referatsleiter mit dabei gewesen. Hierzu seien auch Gesprächsvermerke gefertigt worden, da dies für die Nachvollziehbarkeit der Vorgänge und damit für die Funktionsfähigkeit einer Behörde sehr wichtig sei. Zu einem späteren Zeitpunkt der Befragung revidierte der Zeuge Dr. Dewes seine Aussage, dass er ab Herbst 1997 „kaum“ Kontakt zu Dr. Roewer gehabt habe, und meinte nunmehr, dass der Kontakt ab diesem Zeitpunkt lediglich „weniger stark“ gewesen sei. Er habe sich während seiner gesamten Amtszeit intensiv mit dem Bereich der Inneren Sicherheit beschäftigt und sich auch bei besonderen Anlässen mit den Behördenleitern getroffen und bestimmte Dinge besprochen. Allerdings habe die Priorität der Ansprechbarkeit zu dieser Zeit beim StS gelegen. Der Zeuge habe sich auch über die Tätigkeit der Polizei und des Verfassungsschutzes informieren lassen und sei bei den Entscheidungen in diesem Bereich eingebunden gewesen. Zur Aussage des Herrn Dr. Dewes, die Gespräche mit dem seinerzeitigen Präsidenten des TLfV, Dr. Helmut Roewer, seien im Beisein der Abteilungs- und Referatsleiter erfolgt, bekundete der Zeuge MinDirig a.D. Bernd Hillmann, er könne sich an konkrete Besprechungen nicht mehr erinnern, aber es bestehe eine hohe Wahrschein-

lichkeit, dass er als Abteilungsleiter 2 hinzugezogen und in das übliche ministeriale Verfahren einbezogen worden sei. Es habe aber durchaus auch direkte Kontakte Roewers zum StS Krämer und zum Minister gegeben, worüber er sich auch mit mäßigem Erfolg beschwert habe. Auch der Zeuge MinDirig a.D. Michael Eggers beklagte, er sei bei den Gesprächen zwischen Dr. Dewes und Dr. Roewer nicht hinzugezogen und insoweit umgangen worden.

Befragt zum persönlichen Verhältnis zu Dr. Roewer gab der Zeuge Dr. Dewes an, dass dies vom Anfang bis zum Ende ausschließlich durch fachliche Zusammenarbeit und die gebotene persönliche Distanz bestimmt und geprägt gewesen sei. Der Zeuge habe stets Wert darauf gelegt, das Fachliche vom Persönlichen zu trennen und habe daher zu Herrn Dr. Roewer wie zu sämtlichen anderen Behördenleitern ein betont fachlich distanziertes Verhältnis gepflegt. Dr. Roewer habe – genauso wie die anderen Behördenleiter des Landes – unmittelbaren Zugang zu ihm gehabt. Der Zeuge halte es im Hinblick auf die Aufgabenstellung und die sich daraus ergebende Notwendigkeit eines besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen dem Behördenleiter und den Leitern der nachgeordneten Bereiche für eine Selbstverständlichkeit, dass bei Bedarf die jeweiligen Leiter jederzeit die Möglichkeit gehabt hätten, um ein Gespräch mit dem Minister oder dem StS, ggf. ohne Beteiligung der Fachaufsicht, zu bitten. Die Möglichkeit des persönlichen Zugangs halte der Zeuge für richtig und habe dies gerade in der Anfangsphase als sehr wichtig empfunden, insbesondere weil sich das TLfV noch in einem absolut rudimentären Zustand und daher noch in einer sehr ursprünglichen Aufbauphase befunden habe. Aufgrund der schwierigen Personalsituation und der Sensibilität des Amtes habe der Aufbau der Sicherheitsbehörden – sowohl des TLfV als auch der Polizei – über den Zeitpunkt des Ausscheidens des Zeugen aus dem Amt des Innenministers im Jahr 1999 hinaus angedauert. Der Zeuge habe, als er aus dem Saarland nach Thüringen gekommen sei, eine Situation vorgefunden, nach der die Polizeiorganisation und der Verfassungsschutz in keinem intakten Zustand und auf Hilfe von außen angewiesen gewesen seien. Deshalb sei es für ihn wichtig gewesen, die Möglichkeit zu haben, mit Personen in Führungsfunktionen unmittelbar kommunizieren zu können. Er selbst habe nach eigenem Bekunden über große Sachkunde auf dem Gebiet der Inneren Sicherheit verfügt, die ihn befähigt habe, mit den jeweiligen Leitern „auf Augenhöhe“ zu diskutieren. **721**

Gefragt, ob sich Mitarbeiter des TLfV wegen des dienstlichen Verhaltens von Herrn Dr. Roewer an den Zeugen gewandt haben, sagte dieser aus, dass er mehrfach im Amt gewesen sei und sich mit den Beschäftigten im Rahmen von Versammlungen unterhalten habe, sich aber an konkrete Vorgänge nicht erinnern könne. An Beschwerden oder Kritik am dienstlichen Verhalten von Dr. Roewer könne sich der Zeuge nicht erinnern. Für derartiges Vorbringen würde der Dienstweg über das Aufsichtsreferat, die Abteilungsleitung und schließlich zum **722**

StS und Minister führen, der im Rahmen der täglich stattfindenden Besprechungen hierüber informiert worden wäre. Er könne jedoch auch nicht ausschließen, dass sich Mitarbeiter des TLfV an ihn als Minister oder den StS gewandt haben. Ab Herbst 1997 habe er selbst wenig unmittelbaren Kontakt zu Herrn Dr. Roewer gehabt, da dies der StS übernommen hätte. Im Übrigen habe der Zeuge in fünf Jahren seiner Amtszeit an Herrn Dr. Roewer festgehalten und halte das auch aus heutiger Sicht nach wie vor für richtig. Er sei laufend vor Ort gewesen, habe das Gespräch mit den Beamten gesucht, dabei versucht, Probleme zu erkennen und die Mitarbeiter zu motivieren. Gefragt, ob es an den Zeugen gerichtete Schreiben von Dr. Roewer gab, in denen auf bestimmte Vorgänge in der rechtsextremistischen Szene hingewiesen worden sei, sagte der Zeuge Dr. Dewes aus, dass ihm derartige Schriftstücke nicht erinnerlich wären.

723 Zur möglichen Umgehung der Fachaufsicht durch Herrn Dr. Roewer wurde dem Zeugen Dr. Richard Dewes eine Aussage des Herrn Wießner vorgehalten, der meinte, dass sich Dr. Roewer seinerzeit über die Fachaufsicht lustig gemacht habe und mutmaßte, dass er auf politischer Ebene durch das TIM unterstützt worden sei und nannte den Abteilungsleiter 1 Gatzweiler sowie den damaligen Innenminister Dr. Dewes. Der Zeuge Dr. Richard Dewes konnte hierzu keine Angaben machen, da er aussagte, den Herrn Wießner nicht zu kennen. Er meinte, dass Herr Gatzweiler nach seiner Zeit Abteilungsleiter geworden sei und im Rahmen der Haushaltsplanung mit dem TLfV in Berührung gekommen sein könnte. Gefragt, ob sich Herr Dr. Roewer abfällig über Herrn Kampmann oder Herrn Derichs geäußert habe, antwortete der Zeuge Dr. Dewes, dass ihm dies nicht erinnerlich sei und er ohnehin nur sehr selten direkten Kontakt zu Herrn Dr. Roewer gehabt habe. Der Zeuge MinDirig a.D. Bernd Hillmann bekundete auf diesen Vorhalt, dass er davon nichts wisse und ihm keinerlei Anhaltspunkte für Kritik über die Rechts- und Fachaufsicht erinnerlich seien. Im Gegenteil habe man die Rechts- und Fachaufsicht eher als zu intensiv und detailverliebt empfunden, als diese zu lasch bewertet zu haben. Wenn die betreffenden Personen dies anders wahrgenommen hätten, könne er sich darauf keinen Reim machen. Der Zeuge Friedrich-Karl Schrader bekundete ebenfalls, dass der zuständige Mitarbeiter des Aufsichtsreferates Herr Derichs – der gegenwärtige Vize-Präsident des TLfV – gewesen sei und dass der Abteilungsleiter 1, Herr Gatzweiler, Herrn Dr. Roewer u.a. auch gegenüber dem Personalrat vollständig unterstützt habe.

724 Der Zeuge Dr. Roewer führte auf Nachfrage zur Ausübung der Fachaufsicht aus, sein persönlicher Dienstvorgesetzter sei der Innenminister gewesen, der sich – das sei unter den drei Ministern, die er erlebt habe, unterschiedlich gewesen – aber in mehr oder weniger starker Form auf den jeweiligen StS gestützt oder auf ihn verlassen habe, um die Fachauf-

sicht gegenüber dem Zeugen auszuüben. Das sei ein ganz normales Verhältnis vom Vorgesetzten zum Untergebenen gewesen. Zunächst sei die Fachaufsicht durch den Minister Schuster bzw. in dessen Auftrag durch den StS Lippert wahrgenommen worden. Auch Minister Dr. Dewes habe seine Fachaufsicht weitgehend auf den StS Dr. Krämer delegiert, mit dem der Zeuge regelmäßig zu tun gehabt habe. Nach dessen Tod sei die Fachaufsicht zunächst unbesetzt gewesen, bis der neue StS Lehnert diese Aufgabe übernommen habe. Nachdem dieser wiederum in den einstweiligen Ruhestand versetzt und Minister Dr. Dewes abgelöst worden sei, habe es neben dem neuen Innenminister Köckert wochen- und monatelang keinen StS gegeben. Und dann habe es einen Kurzzeit-StS in den letzten drei bis vierzehn Diensttagen gegeben. Die Aufsicht durch Herrn Dr. Krämer habe er als ausgesprochen eng empfunden. Dieser habe ihn regelmäßig einbestellt, um das Notwendige zu erörtern. Daneben habe es ein Monatsgespräch mit dem zuständigen Abteilungsleiter gegeben, das sei zunächst die Abteilung 2 und später, nach dem Wechsel – die Polizeiabteilung sei dann mit der Fachaufsicht des TLfV beauftragt worden – die Abteilung 4 gewesen. Ab 1995 sei Herr Eggers Leiter der Abteilung 4 gewesen und ab 1998 auch für die Fachaufsicht über das TLfV zuständig gewesen. Mit Herrn Eggers habe dieses „Monatsgespräch“ wöchentlich, jeden Dienstagmorgen, stattgefunden. Das sei für den Zeugen die Fachaufsicht gewesen und diese sei in engster Form ausgeübt worden. Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit Herrn Eggers könne er sich im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung des TLfV nicht an Streit erinnern. Mit einem der vielen Vorgänger des Herrn Eggers habe es sicher den einen oder anderen Disput gegeben. Bei den „Monatsgesprächen“ habe kein Protokollführer dabei gesessen. Er wisse nicht, ob im Nachhinein entsprechende Protokolle angefertigt worden sind. Soweit das TLfV betroffen war, habe er die Dinge in entsprechenden Aktenvermerken niedergelegt und in die entsprechenden Arbeitseinheiten weiterverfügt.

Der Zeuge MinDirig a.D. Michael Eggers bestätigte, diverse Gespräche mit dem Präsidenten, Herrn Dr. Roewer, und weiteren Mitarbeitern des TLfV geführt zu haben, um die Fachaufsicht über das Amt auszuüben. Diesbezüglich erwähnte der Zeuge die wöchentliche Sicherheitslage, an der ein Vertreter des TLfV – zumeist jedoch nicht Herr Dr. Roewer persönlich – teilgenommen habe, sowie anlassbezogene Besprechungen ad hoc. Er habe sich gelegentlich auf einen Kaffee mit Herrn Dr. Roewer im Ministerium oder im TLfV getroffen. Nichtsdestotrotz sei der Kontakt nicht in der vom Zeugen gewünschten und in der Sache gebotenen Intensität gewesen und zwischen ihm und Herrn Dr. Roewer habe es kein kameradschaftliches, vertrauensvolles Verhältnis gegeben. Beispielsweise sei Herr Schrader, mit dem der Zeuge eine fantastische Zusammenarbeit gepflegt habe und der auf sein Betreiben hin in das TLfV gewechselt sei, um den Bereich Rechts zu bearbeiten, von Dr. Roewer „abgeschaltet“ worden. Der Zeuge räumte zudem ein, dass aufgrund der speziellen Aufgaben **725**

des Verfassungsschutzes das TLfV als eigene Behörde relativ selbständig gearbeitet habe und er die Polizei „an viel kürzerer Leine“ als den Verfassungsschutz geführt habe. Eine vom Zeugen vorgeschlagene Neuorganisation in Form einer Integrierung des Verfassungsschutzes in das Innenministerium, wie er dies aus Nordrhein-Westfalen kenne, habe der damalige Innenminister Dr. Dewes aus pragmatischen Gründen abgelehnt. Er habe zudem darauf vertraut, dass die Mitarbeiter ihm bei Neuigkeiten von sich aus berichten würden. Es sei nicht seine Art gewesen, die betreffenden Mitarbeiter aufzufordern, ihm ohne Anlass die Akten zu zeigen. Zum Anderen gab der Zeuge zu bedenken, sei die Ausübung der Fachaufsicht durch den unmittelbaren Zugang des Präsidenten des TLfV, Herrn Dr. Roewer, zum Innenminister Herrn Dr. Dewes bzw. zum StS erschwert worden. Über den Inhalt dieser gelegentlichen Gespräche sei er nicht ständig unterrichtet worden, sodass er in einigen Angelegenheiten, etwa der Gründung des „Heron“-Verlages als Tarnfirma des TLfV, übergangen worden sei. Er habe damit leben müssen, auch wenn es für ihn ungewohnt und frustrierend gewesen sei. Den Minister habe er in dessen Amtsführung nicht kritisieren wollen, soweit dieser rechtmäßig gehandelt habe. Es sei schwierig für einen Untergebenen gegenüber dem Vorgesetzten zu remonstrieren, wenn es sich nicht um einen Verstoß gegen Gesetze handele. Vielleicht habe er in dieser Hinsicht aber auch versagt. Im Übrigen glaube er, dass er von Dr. Roewer oder Dr. Dewes über Erkenntnisse, die den Polizeibereich tangiert hätten, etwa die Begehung von Straftaten aus der rechten Szene, informiert worden wäre.

726 Der Zeuge MinDirig a.D. Bernd Hillmann bestätigte, dass Herr Dr. Roewer als Präsident des TLfV direkte Kontakte zur Führungsspitze des TIM, insbesondere zum damaligen StS Dr. Krämer, gehabt habe. Der Zeuge sei darüber „unfroh“ gewesen und habe sich etwas außen vor gefühlt. Er habe mit mäßigem Erfolg mehrfach darauf hingewiesen, dass derartige Gespräche die Fachaufsicht nicht erleichtern würden, und darum gebeten, dies zu ändern. Ihm sei zwar teilweise im Nachhinein davon berichtet worden, doch könne er nicht beurteilen, wie detailliert und zutreffend diese Unterrichtungen gewesen seien. Der Zeuge konnte auch nicht angeben, wie intensiv oder häufig diese Kontakte waren. Als Beispiele für die Umgehung der Fachaufsicht nannte der Zeuge MinDirig a.D. Bernd Hillmann die Umorganisation des TLfV durch Zusammenlegung der Abteilungen „Beschaffung“ und „Auswertung“, an der er wenig beteiligt worden sei. Ihm sei damals lediglich mitgeteilt worden, dass diese Entscheidung schon gefallen sei und nur umgesetzt werden müsse. Er habe dazu lediglich in Form von Stellungnahmen Einfluss nehmen können. Da habe er gefragt, ob das notwendig und sinnvoll sei, welche Schnittstellenproblematiken sich auch in Bezug auf die Zusammenarbeit mit den anderen Landesämtern für Verfassungsschutz ergeben könnten. Zum Anderen habe er im Nachhinein der Presse entnommen, dass sich der Minister dafür einsetzen würde, die Landesämter für Verfassungsschutz abzuschaffen und eine Art deutsches FBI zu bilden.

Derartige Überlegungen der Hausleitung seien ihm nicht mitgeteilt worden, obwohl dies gerade auch für das Verhältnis der Fachaufsicht zum TLfV von Bedeutung gewesen sei. Die Vorgehensweise der Hausleitung des TIM habe jedoch nicht das Verhältnis des Zeugen zum damaligen Präsidenten des TLfV gestört. Er habe sich jedoch gefragt, warum die Führungsspitze des TIM ihn bei den Besprechungen nicht dabei haben wollte. Er habe diese Dinge jedoch loyal hingenommen und habe keine sonstigen Signale gehabt, dass ihm von seinen Vorgesetzten kein Vertrauen entgegengebracht worden wäre.

Ferner berichtete der Zeuge MinDirig a.D. Bernd Hillmann, dass die Einflussnahme der Rechts- und Fachaufsicht auf Berichte und Stellungnahmen begrenzt gewesen sei, da zum einen das TLfV seine Angelegenheiten selbstverantwortlich geregelt habe und zum anderen die Hausleitung des TIM viele Entscheidungen vorweggenommen habe. Die Fachaufsicht habe dem TLfV im Vorfeld kaum oder gar keine Vorgaben konzeptioneller oder struktureller Art gemacht. Es sei auch vorgekommen, dass der damalige Präsident des TLfV, Herr Dr. Roewer, Veränderungen selbständig vorgenommen und dies dem TIM nachträglich mitgeteilt habe. Herrn Dr. Roewer selbst habe der Zeuge MinDirig a.D. Bernd Hillmann als kompetenten, intelligenten, erfahrenen und auch eigenständigen Verfassungsschützer eingeschätzt, den er in der Regel als kooperativ und konstruktiv erlebt habe. Herr Dr. Roewer sei ihm zudem als ein führender Kommentator des Nachrichtenrechts bekannt gewesen und sei alles andere als unsensibel für die Frage der Grundrechtsrelevanz der Tätigkeit des Nachrichtendienstes aufgetreten. Er habe volles Vertrauen in dessen Fähigkeiten gehabt und wähnte ihn als Garant für die Wahrung der Gesetzes- und Verfassungsmäßigkeit der Tätigkeit des TLfV. Es habe keinen gravierenden Anlass gegeben anzunehmen, dass im TLfV etwas Rechtswidriges oder Unzulässiges stattfinde. Es seien jedoch auch fachliche Differenzen aufgetreten. So habe der Zeuge etwa einen verschärften Umgang mit der Skinhead-Szene gefordert. Außerdem habe der Zeuge die Öffentlichkeitsarbeit des TLfV dahingehend kritisiert, als die Meinungsäußerungen des Herrn Dr. Roewer nicht genügend mit dem TIM abgestimmt worden seien. **727**

Darüber hinaus merkte der Zeuge Dr. Helmut Roewer an, dass die Führung des TIM vielleicht nicht so stringent gedacht habe, wie er das aus dem BMI gewohnt gewesen sei. Dort habe es immer Minister gegeben, die genau gewusst hätten, was sie wollten. Vor allen Dingen die Bundesminister, die er in etlicher Anzahl erlebt habe, hätten genau gewusst, dass der Bereich der Inneren Sicherheit der Bereich ist, mit dem ein Minister steht und fällt. Sein Eindruck in Thüringen sei nicht der gewesen, dass die amtierende Leitung des TIM diese Stringenz besessen habe. **728**

729 In Bezug zum direkten Kontakt mit dem Innenminister äußerte der Zeuge Dr. Roewer, der von ihm zu erwähnende erste Minister sei Herr Schuster gewesen, der ab und an das Bedürfnis gehabt habe, mit ihm zu sprechen. Der Kontakt sei aber eher sporadisch gewesen. Es habe ein paar Vorfälle – etwa die „Fax-Affäre“ und den Wahlkampf des saarländischen Verfassungsschutzes gegen Dr. Dewes – gegeben, wo dieser ihn zu sich gebeten habe. Einer der Kontakte sei ihm deswegen erinnerlich, weil er für diesen Gesprächswunsch aus Italien angereist sei. Dann habe es den Innenminister Dr. Dewes gegeben, den er natürlich wesentlich häufiger gesehen habe, schon deswegen, weil Herr Dr. Dewes fünf Jahre lang der ihm vorgesetzte Minister gewesen sei. Als persönlicher Vorgesetzter habe dieser selbstverständlich das Recht gehabt, ihn zu sich zu zitieren und ihm Weisungen zu erteilen, wann immer er es gewollt habe. Dr. Dewes habe auf unterschiedlichen Wegen davon Gebrauch gemacht. Dass Dr. Dewes ihn zu sich bestellt habe, sei nicht regelmäßig, sondern anlassbezogen erfolgt. Unmittelbar nach der Amtsübernahme von Herrn Dr. Dewes als Innenminister habe es ein Gespräch gegeben, bei dem sie sich darüber ausgetauscht hätten, was zu tun sei. Aus diesem Gespräch habe er mitgenommen, dass es gar keinen Zweifel gegeben habe, dass Herr Dr. Dewes den allergrößten Wert darauf gelegt habe, dass im Bereich des Rechtsextremismus alle notwendigen oder verfügbaren Daten beschafft würden. Das sei gemacht worden. Seinem Eindruck nach sei Herr Dr. Dewes kein „Newcomer“ gewesen. Aufgrund seiner Erfahrung in der Innenbehörde habe dieser etwas mit Extremismus anzufangen gewusst, sodass der Zeuge ihm diesbezüglich nicht erst habe etwas beibringen müssen.

730 Der Zeuge Peter Nocken bekundete, dass es mit der Fachaufsicht im Ministerium nur selten Kontakt gegeben habe. Für die Fachaufsicht sei damals ein Referat in der Abteilung 2 zuständig gewesen, das seinerzeit von Herrn Kampmann und später von Herrn Derichs geleitet worden sei. Hauptsächlich habe es Kontakt gegeben, wenn es um die Abfassung der Verfassungsschutzberichte gegangen sei. Auch habe man bei Dienstgängen in das Ministerium mal bei den jeweiligen Fachaufsichtsreferenten vorbeigeschaut, um zu fragen, ob alles okay sei. Die Referenten selbst seien aber nie im TLfV gewesen, etwa um Einzelfragen zu operativen Vorgängen zu stellen oder Einsicht in Unterlagen zu nehmen. Dies sei während seiner Zeit in Hessen ganz anders gehandhabt worden und das habe ihn hier schon gewundert, jedoch habe Dr. Roewer immer gesagt, dass er – unter Umgehung des Fachaufsichtsreferates – direkt und sofort dem Minister berichte. Dies habe sowohl den Innenminister Dr. Dewes betroffen als auch dessen Nachfolger, Herrn Köckert. Gefragt nach den Rückinformationen, die er selbst nach den Gesprächen zwischen Dr. Roewer und dem Minister erhalten habe, antwortete der Zeuge Peter Nocken, diese seien wenig umfangreich gewesen. Dr. Roewer habe sich höchstens so geäußert, dass er die Sache mit dem Minister besprochen habe und

es auf diesem oder jenem Wege gemacht werden könne. Über das Verhältnis zwischen Dr. Roewer und dem früheren Innenminister Dr. Dewes konnte der Zeuge Peter Nocken keine Angaben machen. Er bekundete lediglich, dass Dr. Roewer immer gesagt habe, er habe jederzeit Zugang zum Minister und das laufe alles gut. Gefragt, ob angesichts dieses offenbar relativ engen Verhältnisses die Funktion des TIM als Kontrollbehörde keine Rolle mehr gespielt habe, antwortete der Zeuge, das habe natürlich schon Einfluss darauf gehabt. Er bestätigte, dass Dr. Roewer an dieser Stelle sozusagen seine eigene Aufsicht gewesen sei. In anderem Zusammenhang äußerte der Zeuge Peter Nocken, dass etwa die Fachaufsicht über die Zahlungen an den V-Mann „Günther" nicht informiert gewesen sei. Niemand – auch nicht die Fachaufsicht – habe davon gewusst, dass Dr. Roewer jemanden bezahlt habe, der mit "Günther" quittierte. Der Zeuge gab an, dass er wegen der Amtsführung des Dr. Roewer zwar mehrfach mündlich bei der Fachaufsicht Zweifel geäußert habe und nannte als Ansprechpartner Herrn Gatzweiler sowie die StS Krämer und Brüggen, jedoch habe dies keinerlei Änderungen bewirkt. Direkt an den Minister habe er sich nicht gewandt.

(3) Kenntnisse und Maßnahmen des Thüringer Innenministeriums bezüglich des Phänomenbereichs Rechtsextremismus

Der Zeuge Franz Schuster bemerkte, dass man sich auf der politischen Ebene im Thüringer **731**
Landtag über die Ursachen des Problems des Rechts- und Linksextremismus nicht einig gewesen sei und darüber heftigst diskutiert habe. Gewaltkriminalität von Rechtsextremen sei zwar durch Thüringer Behörden im Einklang mit Behörden des Bundes und anderer Länder zur damaligen Zeit nicht feststellbar gewesen, jedoch habe es eine aktive Veranstaltungstätigkeit der Rechtsextremisten gegeben. Diesbezüglich erinnerte der Zeuge Franz Schuster an das Demonstrationsgeschehen zum Gedenken an Rudolf Heß oder auch an Skinhead-Konzerte, bei denen es u.a. zu Gewalt bzw. Gewaltandrohungen gekommen sei. Man habe sich gefragt, wie diese Veranstaltungen verfolgt und entschärft werden könnten und habe darüber nachgedacht, das Versammlungsrecht zu nutzen, um Demonstrationen zu verbieten. Ferner habe man vorbeugende Maßnahmen, wie etwa Verkehrslenkung oder auch Vorbeugehaft, ergriffen, um Ansammlungen und größere Demonstrationen möglichst zu verhindern. Zu den Strategien gegen Rechtsextremismus befragt, antwortete der Zeuge, die Grundlage des Handelns sei gewesen, dass man präzise Informationen gesammelt habe, diese dann unter Beteiligung aller Ressorts und Behörden ausgewertet und angemessen reagiert habe. Zur Informationsbeschaffung habe man auch mit Bundesbehörden und Behörden anderer Länder kooperiert. Der ehemalige Minister resümierte, dass es während seiner Amtszeit gelungen sei, den Rechtsextremismus in Grenzen zu halten und Gewaltanwendungen so weit wie möglich zu verhindern. Trotz der riesigen Aufbauaufgaben sei man

sehr sorgfältig vorgegangen. Recht und Gesetz sowie die Sicherheit der Bürger hätten immer im Vordergrund gestanden. Außerdem sei die Angemessenheit polizeilicher Maßnahmen von großer Bedeutung gewesen. Thüringen habe zu dieser Zeit die niedrigste Kriminalitätsrate aufgewiesen.

732 Der Zeuge StS a.D. Gregor Lehnert beteuerte, dass die Bekämpfung des Rechtsextremismus zu seiner Zeit durchaus ihren Stellenwert gehabt und im Fokus der Innenpolitik gestanden habe. Er erinnerte an fast jährlich wiederkehrende Ereignisse in Saalfeld, bei denen es zu Auseinandersetzungen zwischen „Rechten“ und „Linken“ gekommen sei, sowie an größere Durchsuchungsmaßnahmen in Thüringen, bei denen Propagandamaterialien und Waffen gefunden worden seien. Daran, dass das TIM nach Aussage des Sachverständigen Prof. Dr. Frindte die Finanzierung seiner Studien zu Fremdenfeindlichkeit, Gewalt und Rechtsextremismus in Thüringen zurückgezogen habe, konnte sich der Zeuge Gregor Lehnert nicht erinnern.

733 Der Zeuge Prof. Dr. Michael Lippert berichtete, im Sommer 1992 habe es in Rudolstadt anlässlich des „Heß-Geburtstages“ einen rechten Aufmarsch von 2.000 Mann gegeben, bei dem angeblich der Rechtsextremist Christian Worch mit dabei gewesen sei. Das TIM habe dies sehr ernst genommen und erkannt, dass beim Heß-Geburtstag immer etwas los sei und Thüringen zum Transitland werde. Daraufhin habe das TIM bereits vor 1992 ein Konzept des konsequenten, dauerhaften und steigenden Verfolgungsdrucks entwickelt, dessen Durchführung durch ein System von Allgemeinverfügungen gesichert worden sei. Dieses System habe auf einer Kombination von versammlungsrechtlichen Vorkehrungen und polizeilicher Durchführung beruht. Das Konzept sei ganz entscheidend gewesen und habe sich sehr bewährt. Im Zusammenhang mit dem genannten Aufmarsch müsse der Herr Worch als rechtlicher Vertreter aufgetreten sein. Das habe der Zeuge noch aus der Berichterstattung in Erinnerung. An Worch könne er sich vor allem deswegen erinnern, weil dieser eine versammlungsrechtliche Lücke entdeckt und ausgenutzt habe, sodass die Rechtsradikalen dort marschieren konnten und niemand etwas dagegen habe unternehmen können. Der Hintergrund habe darin bestanden, dass zwar das ganze Land mit versammlungsrechtlichen Verbotsverfügungen überzogen gewesen sei, jedoch habe Saalfeld-Rudolstadt die für deren Wirksamkeit erforderliche Veröffentlichung nicht durchgeführt. Welcher organisatorische Zusammenhang in der Neonazi-Szene für einen so großen Aufmarsch 1992 in Saalfeld-Rudolstadt verantwortlich war, wisse er nicht. An die von Herrn Iselt geschilderten Erkenntnisse der Kriminalpolizei Saalfeld-Rudolstadt zu Beteiligungen von anderen führenden Neonazigrößen, wie z. B. Andreas Rachhausen, könne sich der Zeuge Prof. Dr. Michael Lippert nicht erinnern. Die Polizei sei jedenfalls nicht in der notwendigen Stärke zugegen gewesen.

Der Zeuge Prof. Dr. Lippert erläuterte darüber hinaus, man habe zum Zeitpunkt der genannten Demonstration im Jahr 1992 keine organisierten, verdichteten rechtsextremen Strukturen bzw. Gruppierungen in Thüringen ausgemacht. Es habe neben den Demonstrationsgeschehen, dessen Teilnehmer nicht überwiegend aus Einheimischen bestanden hätten, auch alle möglichen Aktionen durch Skinheads gegeben. So hätten beispielsweise im Sommer 1994 in der Gedenkstätte Buchenwald Skinheads randaliert. Neben dem angerichteten Sachschaden sei insbesondere auch ein großer ideeller Schaden verursacht worden. Die Angreifer hätten herumgepöbelt, einen Wagen umgeworfen und Scheiben eingeworfen. Diese Aktion sei durch eine Polizeipanne ermöglicht worden. Die Durchfahrt der Skinheads in den Zuständigkeitsbereich der PD in Mittelthüringen – es seien zwei oder drei Direktionen beteiligt gewesen – sei nicht oder nur zum Teil weitergemeldet worden. Dadurch hätten sie unbehelligt nach Buchenwald kommen und Schaden anrichten können. Sowohl Rechts- als auch Linksextremismus seien verfassungsschutzmäßig beobachtet worden, aber zumindest ab 1991/1992 sei aufgrund der Demonstrationsgeschehen massiv gegen Rechts vorgegangen worden. Rechtsgerichtete Demonstrationen habe es v.a. in den Städten Erfurt, Jena und Weimar gegeben. Von Links habe es die Demonstrationen des „schwarzen Blocks“ gegeben, über die der Verfassungsschutz auch informiert habe. Es hätten dann Auseinandersetzungen zwischen Links und Rechts stattgefunden. Das seien aber – so habe man den Eindruck gehabt – eher spontane Entwicklungen gewesen. Man habe dies aber mit Sorge gesehen und entsprechende Vorkehrungen getroffen. Über Verfestigungen in dieser rechten Szene im Sinne einer verfestigten Organisation mit zentraler Leitung sei dem Zeugen im Zeitraum bis Mitte/Ende 1994 nichts bekannt gewesen. Es hätten keine Unterlagen vorgelegen und auch in der Sicherheitslage habe er nichts darüber erfahren. Er habe den Eindruck gehabt, die Skinheads würden nicht von einer politischen Partei oder Bewegung geführt. **734**

In Reaktion auf die steigende Tendenz der Skinheads, Anlässe und Orte für spontane Versammlungen zu nutzen, habe man dem Zeugen Prof. Dr. Michael Lippert zufolge sofort eine massive Gegenstrategie entwickelt, die in einer Verzahnung des Versammlungs- und des Polizeirechts bestanden habe. Dies sei eine relativ komplizierte Angelegenheit gewesen, weil das TIM versammlungsrechtliche Verbote (Allgemeinverfügungen) habe entwickeln müssen, welche die Polizei dazu ermächtigt haben, einzugreifen und das Verbot durchzusetzen. Weitere Elemente seien Absicherung durch Unterbindungsgewahrsam und „massiver Druck“ gewesen. Da komme auch die Staatsanwaltschaft ins Spiel, denn in der Sicherheitslage sei ja immer der Abteilungsleiter Strafrecht des TJM zugegen gewesen. Der sei sozusagen der zuständige Abteilungsleiter gewesen, weisungsbefugt gegenüber dem GStA und der wiederum gegenüber den Staatsanwälten. Ziel sei gewesen, dass sich ein Staatsanwalt vor Ort **735**

befunden habe, um eingreifen zu können und für eine rasche Umsetzung der versammlungs- und polizeirechtlichen Maßnahmen zu sorgen. Außerdem habe es nach dem Anschlag in der Gedenkstätte in Buchenwald eine große Debatte gegeben, ob man z. B. um bestimmte Gedenkstätten Bannmeilen mit entsprechendem Schutz einrichten müsse. In Buchenwald hätten sie seinerzeit entsprechende Sicherheitsmaßnahmen getroffen. Des Weiteren habe man damals die „Buchenwald-Randale“ zum Anlass genommen, um eine Polizeischulung in Meiningen durchzuführen, insbesondere um die Polizeibeamten über die Sensibilität derartiger Gedenkstätten aufzuklären. Aus Frankfurt sei Herr Dr. Friedman angereist und auch der damalige Vorsitzende der Jüdischen Gemeinde habe an der Führungsveranstaltung teilgenommen. Es sei für die Polizei die erste Führungstagung dieser Art gewesen, die dann in das Lehrprogramm der Polizeiakademie in Meiningen aufgenommen werden sollte. Der Vorfall in Buchenwald sei dramatisch gewesen in der Auswirkung, aber die Ursache sei ein Polizeiversehen vor Ort gewesen.

736 Auf weitere Nachfrage erläuterte der Zeuge Prof. Dr. Michael Lippert, Skinheads seien damals aus der Sicht des TIM politisch nicht so tief verfestigt gewesen und nicht zentral geführt worden. Das seien Randalierer gewesen, die sich im Lauf der Zeit entwickelt hätten. Das habe man schwer einschätzen können und sei relativ neu gewesen. Die Skinheads kämen eigentlich aus England, aber man habe schon bemerkt, dass sie hier in den neuen Ländern ein sehr starkes Einsatzgebiet gehabt haben und auch immer die Auseinandersetzung gesucht hätten. Er habe aber nicht den Eindruck, dass sich aus dieser Gruppierung heraus irgendwelche Führungspersönlichkeiten für die rechte Szene entwickelt habe oder auch dass sie überhaupt zu einer konzeptionellen Tätigkeit in der Lage gewesen seien. Die Skinheads seien nach rechts gegangen und dort tätig gewesen, aber sie seien damals nicht durch eine zentrale Organisation führbar gewesen. Das seien, wie es sich dann bei dem Ereignis in Buchenwald gezeigt habe, „wirre Haufen“ gewesen, die durchs Land zogen und Gelegenheiten gesucht haben. Da habe man natürlich festgestellt, Tankstellen, Raststätten oder Konzerte seien die Gelegenheit. Natürlich sei dem TIM damals bekannt gewesen, dass es Skinhead-Konzerte gegeben habe, aber deren Reichweite sei ihm unbekannt gewesen. Das Auftreten der Skinheads habe ebenfalls zu massiven Konsequenzen im Verfolgungsdruck geführt. Man habe mit Verboten, Strafanzeigen und Strafverfolgung eingegriffen und auch mit Razzien und Durchsuchungen, „um die Nester etwas zu durchsuchen, die sich da vielleicht bildeten“. Eine Folge dieser Überlegungen sei letztlich die Einrichtung eines Referats geistig-politische Auseinandersetzung in der Abteilung 2 des TIM gewesen. Dem TLKA habe man aufgrund der Entwicklung im Bereich Staatsschutz neue Stellen und neues Personal zugewiesen. Zu rechtsextremistischen Straftaten seien zudem durch das Bildungszentrum der Thüringer Polizei Lehrgänge durchgeführt worden, die nach Aussage des Zeugen KHK

Klaus-Dieter Iselt von sämtlichen Beamten des Staatsschutzes besucht wurde. Der Zeuge KHK Thomas Matczak stellte für seine Person dar, dass es nach seinem Wechsel in den polizeilichen Staatsschutz Mitte 1997 keine spezielle Schulungsmaßnahme gegeben habe, damit er in die Lage versetzt werde, die rechte Szene beispielsweise einzuschätzen und zu diesem Thema zu arbeiten.

Der Zeuge Dr. Richard Dewes meinte, dass der Innenminister in erster Linie dafür zu sorgen habe, dass Recht und Gesetz gewahrt werden, unabhängig davon, ob eine Gefährdung der Rechtsordnung durch linksextreme oder rechtsextreme Kräfte herbeigeführt werde. Er versicherte in diesem Zusammenhang, dass man mit Akribie und Druck insbesondere das Demonstrationsgeschehen der Neonazis in Thüringen verfolgt habe. Der Zeuge habe großen Wert darauf gelegt, dass bei allen wichtigen Besprechungen im Zusammenhang mit Demonstrationsgeschehen oder anderen wichtigen polizeilichen Lagen neben den Leitern der Polizeidirektionen und dem TLKA auch der Präsident des TLfV anwesend war. Er sei stolz darauf, dass es während seiner fünfjährigen Amtszeit keine rechtsextremistischen Aufmärsche, wie z.B. im Jahr 1992 in Rudolstadt, gegeben habe. Ihm sei deshalb im Rahmen der Plenardebatten vorgehalten worden „auf dem linken Auge blind zu sein und zu viel im rechten Bereich zu tun.“ Der Zeuge Dr. Richard Dewes erläuterte dem Ausschuss die polizeitaktische Vorgehensweise bei Demonstrationen. Zur Wahrung des Demonstrationsrechts sei es erforderlich gewesen, die Demonstrationsgebiete räumlich zu trennen und Sammelstellen einzurichten, in die vorläufig festgenommene Personen gebracht worden seien. Als Folge der notwendigen polizeilichen Sicherheitsvorkehrungen, zu denen etwa Personenkontrollen gehört hätten, sei es einigen Demonstranten, insbesondere aus dem Bereich Berlin und Umfeld, nicht gelungen, den Versammlungs- und Demonstrationsort zu erreichen. Insgesamt sei das Vorgehen jedoch richtig gewesen und der ehemalige Minister bekräftigte seine Entscheidung dahingehend, dass er heute genauso vorgehen würde. Er bescheinigte den Einsatzkräften der Polizei – der Thüringer Polizei, der bayerischen Landespolizei und des damaligen BGS – gute Arbeit geleistet zu haben. Zur Absicherung der Demonstrationen sei man zur damaligen Zeit sehr stark auf die Unterstützung aus Bayern angewiesen gewesen, weil Thüringen nur begrenzt in der Lage gewesen sei, mit geschlossenen Einheiten Demonstrationsgeschehen zu beherrschen, da die Polizeikräfte damals nicht über die nötige Praxiserfahrung verfügt hätten. Man habe daher sehr oft auf die USK-Einheiten aus der Region Nürnberg zurückgegriffen und der BGS habe mit geschlossenen Einheiten und Material ausgeholfen. Der Zeuge bewertete die Zusammenarbeit im Rahmen von Demonstrationen als gut. **737**

738 Darüber hinaus hätten „Nazi-Konzerte“ nach Einlassung des Zeugen Dr. Dewes während seiner gesamten Amtszeit eine Rolle gespielt. Man habe sich immer wieder mit der Frage beschäftigt, wie solche Konzerte unterbunden werden könnten. Der Zeuge meinte, es sei aufgrund des Einsatzes der Thüringer Polizei in Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz weitestgehend verhindert worden, dass Konzerte in großem Umfang stattgefunden haben. Die Thematik „Ku-Klux-Klan“ habe während der Amtszeit des Zeugen Dr. Richard Dewes keine Rolle gespielt. Der Zeuge gab auf Nachfrage an, Tino Brandt und Thomas Dienel bereits aus seiner Amtszeit als führende Mitglieder der Neonaziszene gekannt zu haben. Er könne jedoch nicht sagen, ob er damals schon gewusst habe, dass sie V-Leute des TLfV gewesen seien. Der Name Marcel Degner sage ihm hingegen nichts.

739 Zu Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz gefährdeter Personen befragt, gab der Zeuge Dr. Richard Dewes zu bedenken, dass nicht alle Schutzmaßnahmen mit dem Innenminister abgestimmt worden seien und ihm nicht sämtliche Schutzmaßnahmen im Detail erinnerlich seien. Allerdings könne er sich an den regelmäßigen Schutz jüdischer Einrichtungen erinnern. Es seien in diesem Zusammenhang sachbezogene-, gebäudebezogene- und personenbezogene Schutzmaßnahmen durchgeführt worden. Bevor eine Schutzmaßnahme angeordnet werden könne, müsse eine Gefährdungsanalyse durchgeführt werden. Dies sei eine rein fachliche Frage, die von der zuständigen Behörde ohne Einbeziehung des Innenministers geprüft und entschieden werde. Der Zeuge konnte sich nicht erinnern, dass eine personelle Schutzmaßnahme mit ihm besprochen wurde, konnte dies aber auch nicht ausschließen.

740 Des Weiteren stellte der Zeuge Dr. Richard Dewes aus seiner Erinnerung heraus fest, nie ausgeschlossen zu haben, dass sich in Thüringen militante rechtsextreme Strukturen herausbilden können, die die Begehung terroristischer oder gewaltorientierter Straftaten beabsichtigen. Er verwies allerdings unter Betonung der Grenzen der Leistungsfähigkeit staatlicher Sicherheitsbehörden darauf, dass das Problem des Rechtsextremismus auch eine soziale bzw. gesellschaftspolitische Dimension beinhalte. Man habe sich deshalb nicht auf die polizeiliche Arbeit im eigentlichen Sinne beschränkt, sondern versucht, Rechtsradikalismus und Rechtsextremismus als gesamtgesellschaftliches Problem anzugehen. So sei etwa in Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium Aufklärungsarbeit in den Schulen geleistet worden.

741 Auch der Zeuge MinDirig a.D. Bernd Hillmann gab zu bedenken, dass die Entwicklung des Rechtsextremismus nicht völlig mit den Instrumenten der Sicherheitsbehörden neutralisiert werden könnte, da es sich um ein gesellschaftspolitisches Problem handele, dessen Kern in

der politischen Auseinandersetzung bekämpft werden müsse. Die Kundgebungen in Saalfeld seien traumatische Geschehensabläufe gewesen, deren Wiederholung man habe ausschließen wollen. Auch wenn es ihnen gelungen sei, die Veranstaltungen zunehmend in den Griff zu bekommen, sei ihnen bewusst gewesen, dass dadurch keineswegs der Rechtsextremismus aus der Welt geschafft worden sei. Die Diskussion darüber, ob und wieweit die Instrumente der Sicherheitsbehörden ausreichen oder verbessert bzw. effektiviert werden müssten, sei ständig geführt worden. Es müsse jedoch auch die Rechtslage, insbesondere die Meinungs- und Versammlungsfreiheit berücksichtigt werden. Es sei jedoch wichtig gewesen, dass gerade auch der Öffentlichkeit klar und deutlich gemacht worden sei, dass rechtsextreme Aufmärsche nicht geduldet würden. Auch Skinhead-Konzerte, die der Zeuge als eine „besonders widerwärtige Form von Rechtsextremismus“ bezeichnete, habe man versucht, nach und nach zurückzudrängen, weil er derartige Veranstaltungen als „Treffpunkte von rechtsextremistischem Gedankengut“ wahrgenommen habe, die zur Solidarisierung innerhalb der Rechten beigetragen hätten. Das Thema Rechtsextremismus sei zur damaligen Zeit daher stets ein Gesprächsthema im TIM, in der Fachaufsicht über das TLfV und in der IMK gewesen. Es habe eine Vielzahl von Tagungen zu dieser Problematik gegeben. Die Koordinierungsstelle Gewaltprävention habe zur Unterstützung der Kommunen, die vom Rechtsextremismus besonders betroffen gewesen seien, Broschüren herausgegeben, die darüber informiert hätten, anhand welcher Zeichen, Symbole oder Lieder man den Rechtsextremismus erkenne. Neben den Kundgebungen und Versammlungen, die mit den entsprechenden ordnungsrechtlichen bzw. polizeirechtlichen Maßnahmen belegt worden seien, seien auch die jährlichen Verfassungsschutzberichte Anlass gewesen, sich ausführlich über die rechtsextremistischen Aktivitäten zu besprechen. Auch die Entwicklung der Straffälligkeit und die zunehmende Radikalisierung der rechten Szene seien thematisiert worden. Der Zeuge bekräftigte, es sei sicher nicht so gewesen, dass der Rechtsextremismus ein Randthema gewesen wäre.

Der Zeuge MinDirig a.D. Michael Eggers betonte, es müsse zwischen Rechtsradikalen und **742**
Rechtsextremisten unterschieden werden. Rechtsradikale würden zwar Ansichten vertreten, die der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des GG zuwiderliefen, jedoch keine Gewalt zur Erreichung ihrer Ziele einsetzen. Es gebe den einen oder anderen Fehlgeleiteten, den man nicht zu scharf anpacken sollte. Demgegenüber müsse man Rechtsextremisten, die zur Verfolgung ihrer verfassungsfeindlichen Ziele auch Gewalt einsetzen würden, bekämpfen. Es sei sein Anliegen gewesen, die sog. „Heß-Aufmärsche“ zu unterbinden, was durch die Einrichtung von Kontrollstellen gelungen sei. Außerdem habe man den Betrieb einer Gastwirtschaft in Rudolstadt unterbunden, die durch Rechte angemietet worden sei. In diesen sichtbaren Ausmaßen habe man die Gefahr des Rechtsextremismus wahrgenommen

und versucht, angemessen auf derartige Aufmärsche, Konzerte und sonstige Einrichtungen zu reagieren. Zu diesen sichtbaren Dingen und konkreten Vorfällen habe er im Rahmen der Fachaufsicht Berichte von den nachgeordneten Stellen angefordert. Auch die Polizei habe den THS schlicht als Gegner angesehen. Der Zeuge räumte jedoch ein, rückblickend betrachtet, in mancher Hinsicht die Gefahr des Rechtsextremismus unterschätzt zu haben. Insbesondere habe er die Dinge, die sich im Verborgenen abgespielt hätten, nicht gesehen. Außerdem hätten sie zwar über die Gegenobservation der rechten Szene, die Bombenfunde in Jena und die über einer Autobahnbrücke aufgehängte „Judenpuppe“ gesprochen, doch habe man diesen Dingen nicht die Bedeutung zugemessen, die sie nachher gehabt hätten. Insbesondere den letzte Fall habe er als ein reines Propagandadelikt gesehen und nicht die Dimension erkannt, die dieses Verfahren später bekommen habe. Die Bombenfunde hätten ihn wochenlang beschäftigt und es sei versucht worden, die flüchtigen Täter zu ergreifen, doch sei dies nicht gelungen.

743 Befragt zur Einschätzung der Gefahr des Rechtsextremismus im Zuge der Bombenfunde in Jena bekundete der Zeuge Dr. Richard Dewes, nach den Bombenfunden sei mit viel Akribie eine Vielzahl von Maßnahmen der Staatsanwaltschaft, der Polizei und des Verfassungsschutzes durchgeführt worden. Allerdings seien die Ereignisse von den Beteiligten auf Bundes- und Länderebene nicht hinreichend gewichtet worden, da sie nicht einmal Eingang in die Verfassungsschutzberichte gefunden hätten. In der politischen Diskussion habe man sich damit auseinandergesetzt, ob es sich um Rechtsterrorismus handeln könnte. Der Zeuge räumte ein, dass die Situation damals durch Behörden in Thüringen und auf Bundesebene falsch bewertet worden sei, als man ausgeschlossen habe, dass es in Thüringen oder Deutschland eine rechtsterroristische Bewegung geben könnte. Die Versäumnisse, die zu dieser Zeit zu beklagen seien, für die sich der Zeuge persönlich mit verantwortlich fühle, würden ihn auch heute noch belasten. Er bedauere, dass die Vielzahl der Aktivitäten, die zur Ermittlung und Ergreifung der Täter in Thüringen und in den anderen Ländern auch mit Unterstützung von Bundesbehörden durchgeführt worden seien, nicht zur Festnahme der Straftäter geführt haben, und bemerkte hierzu, dass diese Maßnahmen handwerklich wahrscheinlich schlecht gelaufen seien. Insbesondere gelte dies für die Durchsuchung der Garagen und der nicht erfolgten Festnahme. Aufgrund dieser Versäumnisse, für die man verantwortlich sei und – zu Recht – politisch hafte, müsse nun gefragt werden, was man hätte besser machen können, damit dieser Beginn in Thüringen nicht hätte stattfinden können. Er wolle mit dieser Einschätzung deutlich machen, dass man zwar nicht nachlässig gehandelt habe, aber aus heutiger Sicht betrachtet, bestimmte Dinge besser und richtiger hätten gemacht werden können. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, er habe keine Gewichtung der Bombenfunde zu den Demonstrationsgeschehen in Saalfeld vorgenommen. Er wolle nur

aussagen, dass man im Zuge der Bombenfunde und der Autobahn-Attrappe die Möglichkeit einer terroristischen Vereinigung in der rechten Szene falsch eingeschätzt und bewertet habe.

Der Zeuge Dr. Richard Dewes stellte zudem klar, dass die Thüringer Verantwortung seines Erachtens nach ausschließlich darin liege, die Täter nach dem Bombenfund nicht festgenommen zu haben. Die Sprengstoffdelikte in Jena Mitte der 1990er Jahre müssten seiner Auffassung nach von den Taten, welche das Trio nach dem Abtauchen als NSU verübte, separiert werden. Selbst wenn die Festnahme erfolgreich gewesen und es zu Verurteilungen gekommen wäre, hätte es gleichwohl zu den Verbrechen in Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg kommen können. Das zu erwartende Strafmaß hätte dies nicht verhindern können. Die öffentliche Stigmatisierung Thüringens, derzufolge die Taten verhindert worden wären, wenn Thüringen seine Arbeit gemacht hätte, halte er nicht für richtig. Das Ganze habe zwar miteinander zu tun, aber die Geschehnisse in Thüringen seien nicht unbedingt die Ursache dessen, was danach bundesweit geschehen sei. **744**

Auf Vorhalt eines Artikels des „SPIEGEL“, Ausgabe 10/97, in dem der Zeuge zitiert wird, der Staat müsse sich auf Terroranschläge aus der Neonaziszene vorbereiten, wurde der Zeuge Dr. Richard Dewes gefragt, auf welcher Grundlage diese Bewertung erfolgte und welche Konsequenzen aus dieser – aus heutiger Sicht zutreffenden Einschätzung – gezogen worden seien. Hierauf gab der Zeuge an, dass er sich an den besagten Artikel nicht erinnern könne. Jedenfalls habe man damals auf Grundlage der Situation in den neuen Ländern nicht ausschließen können, dass aus dem Bereich der rechten Szene Gewalttaten begangen werden. Die Radikalisierung der rechten Szene sei etwa im Rahmen der IMK diskutiert worden, wobei unterschiedliche Auffassungen vorgeherrscht hätten. In einem Arbeitskreis der IMK sei dem Zeugen MinDirig a.D. Bernd Hillmann zufolge die Möglichkeit eines NPD-Verbots eruiert worden. Dazu seien auch rechtliche Gutachten angefertigt worden. Die Sicherheitsbehörden – das TLfV, aber auch die Staatsschutzdezernate der Landespolizei – seien nach Ansicht des Zeugen Dr. Richard Dewes in dieser Zeit akribisch und intensiv in Sachen Rechtsextremismus aktiv gewesen. Der Zeuge habe manchmal den Eindruck gehabt, es sei ein Übermaß an Aktivitäten betrieben worden, bei denen es möglicherweise daran gemangelt habe, dass sie zu wenig koordiniert gewesen seien. Es würde sich nunmehr die Frage stellen, inwiefern unter Berücksichtigung des Trennungsgebots, des Schutzes von Quellen und der Arbeitsfähigkeit der Nachrichtendienste, die Koordination und der Informationsaustausch verbessert werden können. Der Zeuge beteuerte abermals, dass in Bezug auf Personaleinsatz und Intensität der Bemühungen intensivst an der Bekämpfung des Rechtsextremismus gearbeitet worden sei, aber die Einschätzung des Terrorismus am **745**

rechten Rand falsch gewesen sei, weil man damals angenommen habe, dass dieser in der realen Welt und Wirklichkeit in Deutschland nicht drohe. Bis zu den Ereignissen in Eisenach im November 2011 seien allesamt in der Bundesrepublik der Auffassung gewesen, dass Rechtsterrorismus in diesem Land nicht möglich wäre. Zu der Erkenntnis, dass Rechtsterrorismus in Deutschland möglich sei, wäre man nicht aufgrund eines gedanklichen Vorgangs gekommen, sondern aufgrund der „harten, bösen Faktenlage Eisenach". Bei der rückblickenden Bewertung müsse nach Auffassung des Zeugen berücksichtigt werden, dass sich die Behörden in den neuen Ländern noch in der Aufbauphase befunden hätten und daher im Hinblick auf ihre Leistungsfähigkeit nicht mit dem Standard der Alt-Bundesländer vergleichbar gewesen seien. Die Abläufe und die Möglichkeiten sowie das gesellschaftliche Umfeld, das vor 15 Jahren bestanden habe, habe sich zwischenzeitlich erheblich verändert.

746 Der Zeuge MinDirig a.D. Bernd Hillmann teilte die zuvor geschilderte Einschätzung des Herrn Dr. Dewes, dass die Möglichkeit der Bildung einer rechtsterroristischen Vereinigung in Form einer „rechten RAF" von den seinerzeitigen Entscheidungsträgern falsch bewertet worden sei. Man habe zur damaligen Zeit zwischen 1995 und 1998 geglaubt, es bestehe keine reale und konkrete Gefahr, dass sich auf absehbare Zeit eine solche militant rechtsextremistische Gruppe bilden könnte. Dies sei glasklar verneint worden, auch wenn man dies nicht als denkunmöglich ausgeschlossen habe. Unabhängig davon sei man der Auffassung gewesen, dass der Rechtsextremismus eine gefährliche gesellschaftspolitische Entwicklung darstelle. Aus diesem Grund habe man diesen Bereich unter verstärkte Beobachtung gestellt. Der Zeuge habe den Eindruck gehabt, dass die Informationslage gut bis sehr gut gewesen sei.

747 Gefragt nach einer Konkretisierung der von ihm angeführten Versäumnisse, antwortete der Zeuge Dr. Richard Dewes, dass es in der damaligen Großen Koalition immer wieder Debatten um die Prioritätensetzung im Hinblick auf Rechts- und Linksextremismus mit divergierenden Meinungen gegeben habe. Er habe sich jedoch in der Intensität der Bekämpfung des Rechtsextremismus nicht anfechten lassen, weil er diesen in Thüringen für wesentlich virulenter und gefährlicher gehalten habe als den Linksextremismus, den er aber ebenfalls nicht vernachlässigt und unterschätzt habe. Auch der Koalitionspartner habe bei der Bekämpfung des Rechtsextremismus mitgewirkt. So habe etwa der damalige Kultusminister Althaus eng in der Frage kooperiert, wie Schulen mit einbezogen werden können. In der aus CDU- und SPD-Innenministern bestehenden IMK habe es unterschiedliche Prioritätensetzungen gegeben. So sei der Bayerische Innenminister Dr. Günther Beckstein mit dem Thema Rechtsextremismus anders umgegangen, als das auf Seiten Thüringens der Fall gewesen sei. Zu seiner Zeit habe es kaum eine Besprechung der IMK gegeben, bei der man sich nicht mit

dem Vorgehen gegen Rechtsradikalismus und rechte Gewalt beschäftigt habe. Die beiden Hauptthemenfelder seien die Ausländerpolitik insbesondere im Hinblick auf die Asylproblematik, und der politische Extremismus von Rechts und Links, v.a. mit Bezug zu Demonstrationsgeschehen, gewesen. Jedoch sei die Gefährlichkeit des Rechtsextremismus innerhalb der IMK unterschiedlich bewertet worden. In Thüringen habe man den Rechtsextremismus höher, schärfer und problematischer bewertet. Insbesondere der THS habe dabei eine besondere Rolle gespielt und Ostthüringen sowie Jena seien besondere Schwerpunkte gewesen. Auch die Organisation „Blood&Honour“ sei dem Zeugen bekannt gewesen. In den alten Bundesländern habe dagegen die „Kurden-PKK-Problematik“ die Diskussion beherrscht, die in Thüringen überhaupt keine Rolle gespielt habe. Aufgrund dieser unterschiedlichen Schwerpunktsetzung habe keine Synchronisierung stattgefunden. Mit dem oben erwähnten SPIEGEL-Zitat habe der Zeuge keine fachliche, sondern eine politische Diskussion führen wollen, um vor den Gefahren des Rechtsextremismus zu warnen und insoweit auch eine Botschaft an die Gesellschaft und die politisch Verantwortlichen auszusenden. Angesichts des Übergangs vom Rechtsradikalismus in den Rechtsextremismus habe sich die Frage gestellt, wie man mit diesen sog. „Vorfeldorganisationen“ im Bereich der NPD umgehe. Die Diskussionen seien in eine sehr große gesellschaftliche Breite gegangen und da habe es keinen Konsens gegeben. Dieser unterschiedlichen Einschätzung sei es zu verdanken, dass man im Hinblick auf die Frage, ob es terroristische Exzesse und Entwicklungen im rechten Bereiche geben habe, nicht früher zu einer einheitlichen Bewertung gekommen sei.

Auf die Frage, ob er sich, bevor er nach Thüringen kam, mit Rechtsextremismus befasst habe, welche Erkenntnisse er bis 1992 hatte und welche Bewertung, Kenntnisse und Einschätzung er bezüglich der rechtsextremistischen Entwicklungen zu seiner Zeit in Thüringen gehabt habe, erklärte der Zeuge MinR a.D. Jürgen Schaper, die ersten 20 bis 23 Jahre seiner beruflichen Tätigkeit beim Verfassungsschutz hätten ausschließlich im Bereich Spionageabwehr/DDR-Nachrichtendienste gelegen. Als er dann nach Magdeburg gegangen sei, habe er sich, nachdem er noch einen Lehrgang an der Schule für Verfassungsschutz absolviert habe, mit Extremismus befasst und habe Vorträge gehalten über wehrhafte Demokratie, insbesondere warum im GG der Verfassungsschutz installiert worden sei, was Ausgangslage gewesen sei, was die Nationalsozialisten noch während der Weimarer Republik im Reichstag betrieben hätten, um die Verfassung außer Kraft zu setzen usw. Damit habe er sich sehr intensiv befasst. Es sei ihm bis heute immer ein Anliegen gewesen, jungen Leuten darzutun, dass der Nationalsozialismus im Grunde genommen nichts anderes als ein Verbrechen gewesen sei. Als er nach Thüringen gekommen sei, habe es ihm deshalb auch sehr am Herzen gelegen, Rechtsextremismus zu bekämpfen, gerade weil dieser hier in besonderer Weise in Erscheinung getreten sei. Aus diesem Grund habe er sich in erster **748**

Linie gerade um diese Sache gekümmert, um Möglichkeiten zu schaffen, mittels V-Leuten und durch Informationsbeschaffung, Hintergrunderkenntnisse zum Rechtsextremismus zu erhalten. Das seien 70 Prozent seiner Tätigkeit gewesen. Der Bereich Rechtsextremismus habe einen großen Raum eingenommen und er sei sich der Brisanz und dessen, was in diesem Bereich ablief, bewusst gewesen. Man habe auch gewusst, dass die Rechtsextremen sehr gewalttätig und hoch motiviert gewesen seien.

749 Der Zeuge MinR a.D. Jürgen Schaper bestätigte, er habe die Problematik des Rechtsextremismus selbstverständlich auch schon aus seiner Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland vor 1990 gesehen und unter Berücksichtigung der Verbindungen und Übergänge des Jahres 1990 festgestellt, dass viele der Aktivisten dieser Neonaziszene aus den alten in die neuen Bundesländer gegangen seien. Zur Frage, welche rechtsextremistischen Strukturen er in Thüringen vorgefunden habe, erläuterte der Zeuge, die Aggressivität, mit der die Rechtsextremen in Thüringen im Gegensatz zu den alten Bundesländern vorgegangen seien, sei bis zu diesem Zeitpunkt so nicht bekannt gewesen. Noch schlimmer sei es aber in Sachsen, in Hoyerswerda, in Rostock-Lichtenhagen, in Mecklenburg-Vorpommern gewesen. Die Geschehnisse dort hätten alle Mitarbeiter des TIM erschüttert. Sie hätten nicht gewollt, dass so etwas auch in Thüringen passiere. Aus diesem Grund seien die Bearbeitung und die Aufklärung des Rechtsextremismus Schwerpunkt gewesen. Die Strukturen seien gleich gewesen. Problematisch seien die Parteien und die gegründeten Vereine gewesen, da bestehe immer das Problem, dass ein Verbot schwierig durchzusetzen sei. Nachdem bundesweit verschiedene Vereine verboten worden waren, seien die Rechtsextremisten dazu übergegangen, keine Vereine mehr zu gründen, sondern nur Vereinigungen, die rechtlich in keiner Form angreifbar gewesen seien. Da habe man versuchen müssen reinzukommen. Die Frage, ob man damals schon verfestigte Strukturen, die dann später zur Gründung des THS führten, erkannt habe, verneinte der Zeuge MinR a.D. Jürgen Schaper. Diese Strukturen habe es noch nicht gegeben und sie hätten sich auch nicht abgezeichnet. Organisationen wie der THS seien ihm damals nicht bekannt gewesen. Der Zeuge bestätigte, es habe diese Parteistrukturen in Thüringen gegeben, aber keine Vereins- oder andere gefestigte Strukturen, die man rechtlich nicht fassen könne, weil sie unorganisiert gewesen seien.

750 Auf weitere Befragung erläuterte der Zeuge MinR a.D. Jürgen Schaper, er sei vor seiner Tätigkeit in Thüringen im Bereich Rechtsextremismus zwar analytisch tätig gewesen, habe sich mit Methodik befasst, er habe aber keine Erkenntnisse über rechtsterroristische Strukturen in der Bundesrepublik Deutschland gehabt. Zu dem Zeitpunkt habe es Vergleichbares nur im Bereich Linksextremismus gegeben. In dem Maße, wie es geschehen sei, habe es keinen Terror von Rechts gegeben. Bis dato habe es gar keinen Rechtsterrorismus, keine

rechtsterroristischen Organisationen in der Bundesrepublik gegeben. Begebenheiten wie das Oktoberfestattentat, die „Hepp-Kexel-Gruppe“, die „Bajuwarische Befreiungsfront“ oder die „Wehrsportgruppe Hoffmann“ seien immer Einzelfälle, Einzelpersonen gewesen. Natürlich seien ihm die Brandstiftungen usw., Mölln und Solingen usw. und der Einsatz von Rohrbomben und Sprengfallen bekannt. Das habe vor den 90er-Jahren im Bereich des Rechtsterrorismus schon mal eine Rolle gespielt, aber es sei nie mit dem verglichen worden, was im linksterroristischen Bereich – RAF – geschehen sei. Wenn man dies miteinander vergleiche, seien die rechtsextremistischen Fälle atypisch gewesen. Denn die Vorkommnisse seien nicht durchgehend von einer, sondern von verschiedenen Gruppierung verübt worden, ohne dass man richtige Strukturen habe erkennen können. Auf Nachfrage räumte der Zeuge MinR a.D. Jürgen Schaper ein, dass der Linksterrorismus der RAF möglicherweise nicht der richtige Vergleichsmaßstab für den Rechtsterrorismus sein könnte.

Der Zeuge MinDirig a.D. Bernd Hillmann beteuerte, dass fast alles, was im Phänomenbereich Rechts geschehen sei, hinterfragt und im Zuge des Informationsaustausches zwischen TIM und TLfV auf Leiter- wie auf Arbeitsebene thematisiert worden sei. Die Bildung des THS sei dabei besonders problematisiert worden. Sie hätten versucht, eine Einschätzung zu finden, wie gefährlich diese Entwicklung sei oder ob es sich um eine Zersplitterung der Rechten handeln könnte. Kenntnis vom späteren NSU-Trio Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe habe der Zeuge in diesem Zusammenhang noch nicht erhalten. Auch der Zeuge MinDirig a.D. Michael Eggers beteuerte, der THS sei ein ständiges Gesprächsthema gewesen, dessen Gefährlichkeit ebenso wie die Möglichkeit eines Verbots erörtert worden seien. Er selbst habe jedoch keine konkreten Beschlüsse gefasst und ein polizeiliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB sei ihm nicht erinnerlich. Man sei im TIM davon ausgegangen, dass der THS einen lockeren Zusammenschluss der freien Kameradschaften darstelle. Eine Zusammenarbeit sei typisch für die freien Kameradschaften gewesen. Über konkrete personenbezogene Erkenntnisse habe er nicht verfügt. **751**

cc. Thüringer Justizministerium

Der Zeuge Prof. Dr. Hans-Joachim Jentsch erläuterte als ehemaliger Justizminister, wie die Thüringer Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften nach der sog. „Wende“ aufgebaut worden seien. Es habe zunächst eine personelle Notlage geherrscht, da etwa die Hälfte der vorgefundenen 300 Richter und Staatsanwälte – teilweise aus eigenem Antrieb – ausgeschieden seien. Es sei daher die vordringlichste Aufgabe gewesen, die notwendige Zahl an Richtern und Staatsanwälten „herbeizuzaubern“, was in erster Linie durch die Hilfe der **752**

„Betreuungsländer“ Hessen, Rheinland-Pfalz und zu einem gewissen Grad auch Bayern gelungen sei. Denn bis zum Jahr 1994 seien etwa 500 Staatsanwälte und Richter durch Abordnungen oder Einstellung junger, qualifizierter Absolventen gewonnen worden. Dem Zeugen Volker Schemmel zufolge sei keine Schwerpunktstaatsanwaltschaft Rechtsextremismus gebildet worden, da zur damaligen Zeit die Wirtschaftskriminalität das Wichtigste gewesen sei und den Arbeitsschwerpunkt gebildet habe. Der Zeuge StA Wolfgang Urbanek bekundete, er selbst sowie die verantwortlichen Entscheidungsträger im TJM hätten die Ausmaße der rechtsgerichteten Kriminalität erkannt und seien bestrebt gewesen, dagegen vorzugehen. Er habe die Statistiken gekannt und sei an den Minister herangetreten, um sich an Maßnahmen zu beteiligen, die gegen Rechts und gegen Fremdenfeindlichkeit gerichtet gewesen seien. Dabei sei ein jährliches Treffen mit Multiplikatoren organisiert worden, um deren präventive Arbeit mit Jugendlichen zu unterstützen. Außerdem habe es vierteljährlich stattfindende Tagungen der Leitenden Oberstaatsanwälte gegeben, an denen auch der StS und der Minister teilgenommen hätten, um die entsprechenden Weichen zu stellen. Ferner habe es regelmäßige Fortbildungen gegeben, bei denen erfahrene Leute eingesetzt worden seien.

753 An eine direkte Einflussnahme auf laufende Ermittlungsverfahren durch die Generalstaatsanwaltschaft oder das TJM konnten sich weder der Zeuge OStA Ralf Mohrmann noch der Zeuge OStA Gerd Schultz erinnern. Der Zeuge OStA Mohrmann sagte aus, dass eine „Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen“ die rechtliche Grundlage für die Berichterstattung der Staatsanwaltschaften an das TJM gewesen sei. Berichtspflichten hätten bei bedeutsamen Verfahren bestanden, zu der auch das Verfahren gegen die drei späteren NSU-Mitglieder gezählt habe. Die Generalstaatsanwaltschaft habe die Fachaufsicht dahingehend ausgeübt, dass an Berichten der Staatsanwaltschaft Sichtvermerke mit Hinweisen angebracht worden seien. Der Zeuge StA Wolfgang Urbanek gab zu bedenken, dass die Staatsanwaltschaft zwar grundsätzlich weisungsabhängig sei, doch deren Bindung an geltendes Recht hierdurch nicht aufgehoben werde. Daher müsse der Staatsanwalt keine rechtswidrigen Weisungen befolgen, etwa Anklage zu erheben, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorlägen. Es könne kein Mensch verpflichtet werden, rechtswidrige Handlungen vorzunehmen.

754 Der Zeuge StA Wolfgang Urbanek war nach eigener Aussage zwischen 1993 und 1997/98 im Referat 33 des TJM für die Dienstaufsicht über die Staatsanwaltschaften und den Bereich Staatsschutz zuständig. Der Zeuge beschrieb, er habe im Rahmen seiner Tätigkeit selbst keine Verfahren geführt und – bis auf wenige Ausnahmefälle – keine Originalakten, sondern Berichte von den Staatsanwaltschaften über Ermittlungsverfahren erhalten. Nach 1.1. BeStra

seien die Staatsanwaltschaften verpflichtet, über einzelne Verfahren von besonderem öffentlichen Interesse inhaltlich zu berichten. Er habe diese Verfahren registriert und eigene Akten angelegt, in denen dann der Verlauf des Verfahrens dokumentiert worden sei. So habe er etwa auch die Anklageerhebung oder die Einstellungsverfügung erhalten. Seine Aufgabe habe darin bestanden, die entsprechenden Berichte zu prüfen, ggf. Anmerkungen und Empfehlungen an die Staatsanwaltschaft zu machen sowie regelmäßig der Hausleitung des TJM einen aufbereiteten Bericht vorzulegen, in dem die entsprechenden Ergänzungen und Aufforderungen an die Staatsanwaltschaft vermerkt gewesen seien. Die Analysen der Berichte seien über den damaligen Abteilungsleiter 3, Herrn Hess, den Abteilungsleiter 1K, den seinerzeitigen StS Herrn Dr. Gasser und dessen Nachfolger Herrn Schemmel sowie zum Minister gelangt. Hinsichtlich des Aufkommens von Berichten der Staatsanwaltschaften gab der Zeuge StA Wolfgang Urbanek an, dies habe je nach Tagesgeschehen sehr stark variiert. Wenn es nichts zu berichten gegeben habe, so sei auch nicht berichtet worden und wenn es beispielsweise an einem Tag zehn bedeutsame Geschehen gegeben hätte, wären auch zehn Berichte eingetroffen, da die Staatsanwaltschaften hierzu verpflichtet seien. Teilweise sei der Zeuge auch durch öffentliche Quellen, wie etwa Presseberichte, auf bedeutsame Verfahren aufmerksam geworden und habe von sich aus die zuständige Staatsanwaltschaft um Vorlage eines Berichtes gebeten. In der Regel habe er daraufhin auch innerhalb einer Woche den jeweils angeforderten Bericht erhalten. Diese Berichtsanforderungen seien jedoch stets anlassbezogen gewesen, denn ansonsten habe er es hingenommen, wenn einmal nichts berichtet worden sei. Der Behördenleiter der jeweiligen Staatsanwaltschaft sei für die Vorlage der Berichte verantwortlich gewesen und hätte es sicherlich nicht ohne Konsequenzen hingenommen, vom Ministerium angemahnt zu werden.

Dem Zeugen StA Wolfgang Urbanek wurde ein Schriftwechsel zwischen der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft Gera vorgehalten, aus dem hervorging, dass der Generalstaatsanwalt erst im März 1997 aufgrund einer vom TLKA übersandten Tätigkeitsübersicht der SoKo REX Kenntnis vom Strukturermittlungsverfahren erhalten hatte und um Vorlage eines Sachstandsberichtes bat. Eigentlich umfasse die Berichtspflicht dem Zeugen zufolge eine Mitteilung zu Beginn des Verfahrens und zu jedem wesentlichen Verfahrensschritt. Gefragt, warum das TJM – ausweislich des Nichtvorliegens eines Aktenzeichens – keine Berichte erhalten habe, bekundete der Zeuge, der Generalstaatsanwalt habe diesbezüglich ein Ermessen. Von der Bedeutung der Sache und der rechtlichen Einordnung her würde der Zeuge davon ausgehen, dass das TJM in irgendeiner Form beteiligt gewesen sei. Dies bedeute jedoch nicht zwangsläufig, dass der Zeuge damit hätte befasst werden müssen, sondern es sei auch möglich, dass sein Vertreter Dr. Kraushaar, der Abteilungsleiter 3, Herr Hess, oder auch der Abteilungsleiter 1K mit dem Verfahren beschäftigt worden **755**

sei. Auch der Zeuge OStA Gerd Schultz gehe davon aus, dass das Strukturermittlungsverfahren eine Berichtssache gewesen sei, ohne jedoch Kenntnis von konkreten Berichtsvorgängen an das TJM oder die Generalstaatsanwaltschaft zu haben. Normalerweise liefere die Staatsanwaltschaft von sich aus die aktuellen Verfahrensstände in Abständen zwischen drei und sechs Monaten. Es könne aber auch sein, dass die Generalstaatsanwaltschaft dazwischen oder weil ihr die Frist zu lange erscheine, selbständig nachfrage.

756 Speziell zur Aufsicht über das „Puppentorso-Verfahren“ wurde dem Zeugen StA Wolfgang Urbanek ein Bericht des OStA Koeppen vom 12. Februar 1998 vorgehalten, in dem dieser mitteilte, dass die eingelegte Revision gegen den Freispruch des Uwe Böhnhardt in der Berufungsinstanz am 16. Oktober 1997 nach Kenntnisnahme des schriftlichen Urteils zurückgenommen worden sei, da sie keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätte. Auf der Rückseite des Berichtes ist handschriftlich vermerkt worden: „Die Entscheidung der Kammer ist an Zurückhaltung und Vorsicht kaum zu überbieten. Sie ist jedoch rechtskräftig geworden und von daher nun hinzunehmen. Die Erfolgsaussichten einer Revision beurteile ich anders als die Staatsanwaltschaft.“ Der Zeuge bekundete, er habe den ihm vorgehaltenen Vermerk unterschrieben. Gefragt zu den Hintergründen seiner gegenteiligen Auffassung, stellte der Zeuge den Ablauf der Revisionsrücknahme dar. Innerhalb der Berufungshauptverhandlung und aufgrund der mündlichen Urteilsbegründung habe der sachleitende Staatsanwalt zunächst Mängel erkannt, die dazu geführt hätten, Revision einzulegen. Aufgrund der schriftlichen Urteilsbegründung und nochmaliger Prüfung seien der Staatsanwalt und die sonstigen, in das Verfahren eingebundenen Personen zu einer anderen Auffassung gelangt und hätten die Revision zurückgenommen. Dieser Vorgang sei ihm – dem Zeugen – berichtet worden und auf Grundlage des schriftlichen Berufungsurteils sei er zu dem Schluss gekommen, dass eine Revision durchaus erfolgreich hätte sein können. Jedoch müsse hierbei berücksichtigt werden, dass der Staatsanwalt zusätzliche Kenntnisse aus den Akten und dem Gerichtsverfahren verfügt habe, die ihm nicht zur Verfügung gestanden hätten, und dass es wahnsinnig schwer sei, wegen des Strafmaßes Rechtsmittel einzulegen, weil derartige Verfahren zu 95 Prozent nicht zu Gunsten der Staatsanwaltschaft ausgingen. Nichtsdestotrotz sei der Zeuge der Meinung, dass es schon aus generalpräventiven Erwägungen heraus geboten sei, auch unter dem Risiko einer Zurückweisung und der Entstehung zusätzlicher Kosten öfter in Revision zu gehen, um den Verfolgungsdruck zu erhöhen. Allerdings sei das Berufungsurteil im vorliegenden Verfahren bereits seit zwei Monaten rechtskräftig gewesen, als der Bericht gefertigt wurde, sodass keine Möglichkeit mehr bestanden hätte, auf das Verfahren Einfluss zu nehmen. Im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Gerichte könne das TJM auch keinen Einfluss auf die Entscheidungspraxis der Spruchkörper ausüben. Eine derartige Einmischung

wäre fatal. Dass in dem Verfahren der rechtsgerichtete Hintergrund nicht genügend beachtet worden sei, konnte der Zeuge nicht bestätigen.

Zu den Angaben der Herren Kranz und Dr. Dewes hinsichtlich der Gefahr von Rechtsterrorismus gab der Zeuge StA Wolfgang Urbanek zu bedenken, dass ihm eine derartige Einschätzung aufgrund der ihm vorliegenden Informationen überhaupt nicht leistbar gewesen sei. Die Justiz arbeite ausschließlich repressiv und verfolge konkrete Straftaten. Alles andere sei vom Justizapparat nicht leistbar. Die Entwicklung der rechtsextremen Szene in Thüringen in den 1990er-Jahren sei kaum zu übersehen gewesen. Es habe sich seiner Erinnerung nach um eine schwankende Bewegung gehandelt. Als regionale Schwerpunkte machte der Zeuge StA Wolfgang Urbanek Gera, Erfurt und das Eichsfeld aus. Der Zeuge machte nach Vorhalt von Urkunden weiter Angaben zur Problematik der Dauer von Ermittlungs- und Strafverfahren – insbesondere zum Ermittlungsverfahren der StA Gera gegen Tino Brandt wegen Landfriedensbruchs, Az.: 113 Js 2509/96 – und zur Praxis der Einstellung von Strafverfahren durch die Staatsanwaltschaften. Zur Verfahrensdauer im Allgemeinen wird auf die Rn. 836ff. verwiesen. **757**

dd. Kommunale Jugendarbeit

Der Sachverständige Matthias Quent kritisierte die in den 1990er Jahren durchgeführte „akzeptierende Jugendarbeit“, bei der – gefördert durch staatliche Mittel – Anlaufpunkte für rechtsgerichtete Jugendliche geschaffen und damit auch rechtsextreme Strukturen mit aufgebaut worden seien. Im Jahr 1993 seien mindestens elf Projekte mit der Zielgruppe rechtsextremistischer Jugendlicher staatlich subventioniert worden. Hierzu gehöre etwa der „Winzerclub“ in Jena oder der „Jugendclub Dichterweg“ in Weimar. **758**

Hierzu bezog der Zeuge Prof. Dr. Stephan Dorschner Stellung und erläuterte den Aufbau der Jugendeinrichtungen und die Gestaltung der Jugendarbeit zu seiner Amtszeit als Dezernent der Stadt Jena. Bei der Jugendhilfe sei es zunächst darum gegangen, arbeitsfähige Strukturen in räumlicher und personeller Hinsicht aufzubauen. Hierbei habe man auf vorhandene Einrichtungen, wie etwa ehemalige FDJ-Jugendclubs, zurückgreifen müssen und für die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit genutzt. Ein großes Problem habe dabei die ungleiche Verteilung der vorhandenen Ressourcen dargestellt, weil nicht in jedem Bereich der Stadt Einrichtungen angeboten werden konnten, auch wenn dies notwendig gewesen wäre. Aus diesem Grund, aber auch weil bestimmte Jugendliche „durch die Netze gefallen“ seien, seien zusätzlich zu den Jugendeinrichtungen auch Straßensozialarbeiter eingesetzt worden, um die Jugendlichen aktiv anzusprechen und auf Angebote für Jugendliche aufmerksam zu **759**

machen. Zunächst seien drei kommunale Jugendclubs in den Stadtteilen Lobeda-Ost, Lobeda-West und Winzerla betrieben worden. In diesen Einrichtungen seien Mitarbeiter beschäftigt gewesen, die über einschlägige Erfahrungen in der Jugendarbeit im kirchlichen Bereich verfügt hätten. Da es Anfang der 1990er Jahre ein Problem gewesen sei, qualifizierte Sozialarbeiter für diesen Bereich zu finden, seien die vorhandenen Mitarbeiter in den Jahren 1992/93 an der Berufsakademie Stuttgart geschult worden. Der in der Jugendarbeit verfolgte pädagogische Ansatz habe etwas mit „offener Jugendarbeit“ zu tun gehabt und sei nicht mit der kritisierten „akzeptierenden Jugendarbeit“ vergleichbar. Ziel sei es gewesen, eine Angebotsstruktur zu schaffen, was durch die Jugendeinrichtungen geschehen sei, sowie, durch den Einsatz der Streetworker eine „aufsuchende Jugendarbeit“ zu betreiben. Entgegen der vorgebrachten Einwände stellte der Zeuge Dr. Matias Mieth während seiner Vernehmung klar, dass alle Angebote kommunaler Jugendeinrichtungen für jedermann offen gestanden hätten und es nicht zutreffe, dass nicht rechtsgerichtete Jugendliche keinen Zugang zu den Jugendclubs gehabt hätten. Die Aufgabe der örtlichen Mitarbeiter sei es gewesen, den ungehinderten Zugang zu gewährleisten. Der Zeuge gab jedoch zu bedenken, dass es Auseinandersetzungen gegeben habe, inwieweit man den Jugendlichen, die in den Wohngebieten lebten, Zutritt gewähren müsse, um sie in die Gesellschaft zu reintegrieren.

760 Der Zeuge Dr. Matias Mieth berichtete darüber hinaus von der damaligen Jenaer Jugendszene, die sich seiner Ansicht nach nicht von den Jugendszenen in anderen Teilen Deutschlands unterschieden habe. Sie sei – oberflächlich betrachtet – nach Kleidungsstil und Auftreten relativ stark ausdifferenziert gewesen, was sich auch an der lokalen Verteilung innerhalb der Stadt widergespiegelt habe. So hätten sich alternative Jugendliche stärker im Stadtzentrum gezeigt, während die rechten Gruppierungen vermehrt in den Neubaugebieten Lobeda und Winzerla aufgetaucht seien. Er würde aber der These einer hegemonialen Stellung der Neonazis in diesen Stadtteilen widersprechen. Leitlinie der kommunalen Jugendpolitik sei gewesen, in dieser Situation die Präsenz vor Ort zu erhalten, die Kollegen in den kommunalen Jugendeinrichtungen zu stärken und zu stabilisieren. Es seien auch relativ erfolgreiche Projekte, wie „offene Turnhallen“, ins Leben gerufen worden, in denen die Möglichkeit geboten worden sei, abends Sportveranstaltungen anzubieten.

761 Auf das Thema Gewalt durch rechtsradikale Jugendliche angesprochen, stellte der Zeuge Prof. Dr. Stephan Dorschner fest, dass dies in unterschiedlichen Zusammenhängen innerhalb und außerhalb der Jugendclubs, auch in Form von Hausbesetzungen, aufgetreten und thematisiert worden sei. Ob neben dem Gewaltaspekt unter Jugendlichen auch die politische Dimension der Auseinandersetzungen gesehen wurde, konnte der Zeuge nicht mehr rekapitulieren. Es sei jedenfalls stets versucht worden, auf die Jugendlichen einzugehen und nach

Lösungen zu suchen. Man habe überlegt, welche Möglichkeiten und Chancen einer Stadtverwaltung überhaupt zustehen. So sei man an den Jugendhilfeausschuss der Stadt und an freie Träger herangetreten, um nach Möglichkeiten zu suchen, das Gewaltproblem anzugehen. Es sei aber relativ schwierig gewesen, diese Themen in die politischen Gremien hineinzutragen und einer umfassenden Aufmerksamkeit zuzuführen. Nach Aussagen des Zeugen Dr. Matias Mieth habe die Frage nach der Aufteilung der Ressourcen die Diskussion im Jugendhilfeausschuss bestimmt. Insbesondere vor dem Hintergrund der lokalen Verteilung der unterschiedlichen Jugendgruppierungen sei die Bereitstellung und Verteilung der Jugendeinrichtungen, die nach 1994 in eine Regelfinanzierung hätte überführt werden müssen, von großer Bedeutung gewesen. Der Zeuge kritisierte zudem die damalige Einschätzung der politischen Verantwortungsträger auf kommunaler Ebene, dass der Rechtsextremismus im Wesentlichen auf sozialen Verwerfungen, Perspektivlosigkeit und Arbeitslosigkeit zurückzuführen sei und es sich daher nur um ein „Übergangsphänomen“ handele, das durch eine Verbesserung der sozialen Lage wieder umkehrbar sei.

Nach Einschätzung des Zeuge KHM Mario Melzer habe es viele Jugendliche gegeben, die keine gefestigte Ideologie gehabt und sich entsprechend der aktuellen Mode einer Sammelbewegung angeschlossen hätten. Sie hätten sich durch die von Brandt organisierten Freizeitveranstaltungen animiert gefühlt, an verschiedenen Aktionen teilzunehmen. Dabei habe es viele gegeben, die – um es „lax“ auszudrücken – den Unterschied zwischen Hitler und Honecker nicht gekannt hätten. Letzten Endes seien es wenige, die ideologisch rechts gewesen wären. Sehr viele Jugendliche seien aus sozial schwachen Verhältnissen gekommen und hätten die Bewegung als Angebot angenommen. Hardliner seien aber auch dabei gewesen. **762**

Der Zeuge Prof. Dr. Dorschner stellte fest, man sei stets bemüht gewesen, die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen. Mit den örtlichen Polizeikräften habe man in Bezug auf gewalttätige Auseinandersetzungen im Umfeld des Soziokulturellen Zentrums „Kassablanca“ kooperiert, indem die Aktionen im Nachgang ausgewertet worden seien. Die Stadtverwaltung habe dabei eine Vermittlerrolle zwischen dem Soziokulturellen Zentrum und der Polizei eingenommen. In diesem Zusammenhang hätten in regelmäßigen Abständen Gespräche stattgefunden, wie der Zeuge Dr. Mieth bestätigte. Ferner habe man in Bezug auf Hausbesetzungen mit der Polizei zusammengearbeitet und ebenfalls eine vermittelnde Funktion erfüllt. Das Trio Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe sei den Zeugen Prof. Dr. Dorschner und Dr. Mieth im Zusammenhang mit rechtsextremer Gewalt damals noch nicht aufgefallen. Der Zeuge KHK a.D. Klaus König widersprach dieser Darstellung zur Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt in Jena und der örtlichen Polizei. Während das Jugendamt durch die Polizei **763**

unterrrichtet worden sei, sei ein Informationsrückfluss ausgeblieben, sodass die Informationsweitergabe sehr einseitig gewesen sei. Die Blockadehaltung der Straßensozialarbeiter, die immer auf den Vorrang des Vertrauensschutzes gegenüber den Jugendlichen rekurriert und keine Erkenntnisse an die Polizei weitergegeben hätten, habe ihn sehr geärgert. Die Polizei habe nur repressiv einschreiten können, was den Jugendlichen nicht unbedingt weiterhelfe und das Elternhaus bzw. die Jugendämter seien überfordert gewesen. Das habe sich bis heute – allein schon durch zahlreiche Bündnisse gegen Rechts, Gegenveranstaltungen usw. – deutlich gebessert. Die Polizei habe auch Einrichtungen wie „Drudel 11“ geholfen, indem mitgeteilt worden sei, welche Jugendliche „schwanken“ würden, bei denen es sich lohne, ein Gespräch zu führen. Auch Eltern sei durch die Information, was man tun könne, geholfen worden. Zudem habe es einen Jahresjugendbericht gegeben, der die polizeilichen Erkenntnisse zusammengefasst habe und der der Leiterin des Jugendamtes zugeleitet worden sei. Was damit passiert sei, wisse er nicht. Er meine, bestimmte Einrichtungen sollten im Kampf gegen Rechtsextremismus „an einer Leine ziehen“. Auf die Frage, ob die rechte Szene möglicherweise durch den fehlenden Informationsfluss vom Jugendamt in Richtung Polizei gestärkt worden sei, antwortete der Zeuge, im Fernsehen habe man den jungen Mundlos zusammen mit dem Dezernenten Dr. Dorschner und dem Straßensozialarbeiter Grund sitzen sehen. Keiner sei auf die Idee gekommen, dass es sich um einen jungen Nazi gehandelt habe, den man aus der Einrichtung hätte entfernen müssen. Er glaube nicht, dass Mundlos, Böhnhardt oder Zschäpe durch die Sozialarbeiter Schutz erfahren hätten. Gleichwohl hätte man möglicherweise deren rechtsextremes Potenzial erkennen können.

764 Der Zeuge Reinhard Schwabe erläuterte den Aufbau der Jugendarbeit des Jugendamtes der Stadt Jena in den 1990er Jahren. Man habe sich zunächst an den westlichen Bundesländern orientiert und versucht, eine offene Jugendarbeit aufzubauen. Das Thema „akzeptierende Jugendarbeit“ habe dabei keine Rolle gespielt. Es habe bezüglich des pädagogischen Ansatzes eher eine Auseinandersetzung zwischen Selbstorganisation einerseits und der Gewährung einer Angebotsstruktur andererseits gegeben. Man habe zu Beginn auf Leute zurückgegriffen, die bereits aus dem kirchlichen Kontext heraus mit offener Jugendarbeit vertraut gewesen seien. Der Aufbau habe im Jahr 1991 mit ABM begonnen und sei dann in den darauffolgenden Jahren in das sog. „AgAG-Programm“ übergeleitet worden. Ab 1995/1996 sei dann unter Mithilfe eines Instituts mit der Ausarbeitung einer professionellen Konzeptentwicklung begonnen worden, die 2000/2001 fortgesetzt worden sei, als aufgrund einer Landesinitiative Mittel bereitgestellt worden seien, die in Einrichtungen geflossen seien. Im Jahr 1996 sei auch unter Mitwirkung von freien Trägern der erste „Jugendförderplan“ entstanden, der als Resultat einer Schülerbefragung der Stadt Jena mit empirischem Material unterlegt gewesen sei. 2002 sei dann eine Studie der „offenen Jugendarbeit“ in Jena in

Auftrag gegeben worden. Unter dem Namen „Olk-Studie“ habe untersucht werden sollen, wie die offene Jugendarbeit in der Zukunft gestaltet werden solle. Die Resultate dieser Studie, die sozialpolitische Schlussfolgerungen enthalte, seien im Jahr 2010 mit dem Ersatzneubau des „Hugo“ vollständig umgesetzt worden.

Der Zeuge Reinhard Schwabe sagte aus, dass im Jahr 1991 erste Auseinandersetzungen mit dem Thema „rechte Gruppen“ stattgefunden hätten. Dabei hätten v.a. gewaltbereite Jugendliche eine Rolle gespielt. Deren Auftreten sei bei der weiteren Profilierung der offenen Jugendarbeit bedeutsam gewesen. Im Zuge einer auf Bundesebene durchgeführten Weiterbildung hätten sich drei Prämissen des Umgangs mit Rechtsextremismus herausgebildet, die bis heute praktiziert würden. Erstens fänden keine politischen Gespräche mit rechtsradikalen Organisationen statt. Zweitens würde diesen Gruppen keine räumlichen, materiellen oder finanziellen Ressourcen zur Verfügung gestellt. Drittens würde man mit „rechtsgefährdeten“ Jugendlichen arbeiten. Im Jahr 1996 sei das Thema „Rechts“ brisant gewesen. Es sei eine verstärkte politische Bildung, mehr Partizipation und eine intensivierte Zusammenarbeit mit den Schulen forciert worden. In Winzerla habe bis zum Jahr 1998 eine Situation vorgeherrscht, in der Jugendliche, die ‚anders waren, die anders aussahen, die einer anderen Subkultur angehörten’, dort ihre Freizeit eher nicht verbracht hätten. Dies habe sich erst ab 1998 durch die Initiative ‚Weltoffenes Winzerla’, durch eine andere Einstellung der Schulen, durch die Etablierung von Stadtteilbüros und durch das Bundesprogramm LOS gewandelt und zum Aufbrechen der Monokultur geführt. Der Zeuge Reinhard Schwabe betonte, dass das Thema Rechtsextremismus immer ernst genommen worden sei und er diesbezüglich weder auf kommunaler noch auf Landesebene auf „taube Ohren“ gestoßen sei. Zudem meinte er, dass Einrichtungen der offenen Jugendarbeit von Anfang an eine deutlichere Profilierung bezüglich des Themas „Soziokultur und politische Bildung“ haben sollten, warf jedoch zugleich die Frage auf, ob dies unter den damaligen Verhältnissen überhaupt möglich gewesen wäre, insbesondere weil er sich keine besseren Mitarbeiter hätte vorstellen können. **765**

Befragt zum „Winzerclub“ gab der Zeuge KHK Roberto Tuche an, dass es sich seiner Erinnerung nach um einen öffentlichen Jugendclub gehandelt habe, der zwar nicht nur, aber auch von Neonazis genutzt worden sei. Ein weiterer Treffpunkt sei das „Hugo“ gewesen. Kritisch merkte der Zeuge an, dass das Bestreben der Polizei, mit den zuständigen Sozialarbeitern Kontakt aufzunehmen, von der Gegenseite abgewiesen worden sei. **766**

Zur Entwicklung des „Winzerclubs“, der später in „Hugo“ umbenannt worden sei, berichtete der Zeuge Reinhard Schwabe. Der „Winzerclub“ sei ein ehemaliger Betriebsclub gewesen, den die Stadt Jena 1990 schenkungsweise übernommen habe. Es habe sich dabei um eine **767**

alte Garageneinrichtung gehandelt, die für ein Jugendzentrum eigentlich relativ ungeeignet gewesen sei. Zur damaligen Zeit sei auch die Jenaer Jugendwerkstatt aufgebaut worden, mit deren Hilfe dann der „Hugo“ im Jahr 1991 habe eröffnet werden können. Durch das AgAG-Programm seien dann dort drei Sozialarbeiter beschäftigt worden, die in Anbetracht der Verhältnisse eine professionelle Arbeit gemacht hätten. Eine Zäsur habe das Jahr 1994 dargestellt, in dem unter der Überschrift „Unabhängiges Jugendzentrum“ alternative Jugendliche ein Haus besetzt hatten. Daraufhin hätten die rechtsgerichteten Jugendlichen großen Druck auf die Stadtverwaltung ausgeübt und ein „eigenes“ Jugendzentrum eingefordert. Das Jugendamt habe jedoch stets auf die „offene Jugendarbeit“ verwiesen. Dieser Druck sei in den Folgejahren noch verstärkt worden, da aufgrund ungebührlichen Verhaltens und des Verteilens von Propagandamaterial den „Skin-/rechtsgefährdeten Gruppen“ der Zugang zu den Jugendeinrichtungen verwehrt worden sei. Es seien massive Versuche unternommen worden, diese Einrichtungen zu übernehmen und „rechtes Material“ zu platzieren sowie im Umfeld aufzutreten und gegen die Einrichtung Gewalt auszuüben. Nichtsdestotrotz sei es möglich gewesen, weit überwiegend neutrale Veranstaltungen durchzuführen und ein kulturelles Angebot zu gewährleisten, um auch mit rechtsgefährdeten Jugendlichen zu arbeiten. Gleichwohl konnte nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund der Selbstorganisation bestimmte Angebote, wie etwa das Anmieten von Räumlichkeiten zum Abhalten privater Veranstaltungen, missbraucht worden seien, um rechtsgerichtete Inhalte zu transportieren. Dies sei jedoch, soweit wie möglich, unterbunden worden. Im Jahr 1996 sei mit dem Erlass des Alkoholverbots ein „Schlussstrich“ gezogen worden, da es unter den gegebenen soziokulturellen Bedingungen nicht mehr möglich gewesen sei, mit den „rechtsgefährdeten“ Jugendlichen zu arbeiten. Ab diesem Zeitpunkt sei die Einrichtung für die „rechtsgefährdeten Jugendlichen“ nicht mehr interessant gewesen. Zwar sei die Problematik nie gänzlich verschwunden, wie einzelne Vorfälle belegen, etwa wenn Besucher versuchten, eine Veranstaltung zu dominieren oder „widerliche“ Eintragungen in das Gästebuch vornahmen, jedoch sei sie in dem Ausmaß seit 2004/ 2005 nicht mehr sichtbar gewesen.

2. Den Sicherheitsbehörden vorliegende Kenntnisse über die Bildung einer rechtsterroristischen Gruppe von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe und anderen bis 1998, deren Aktivitäten, und sich darauf gründende Maßnahmen der Sicherheitsbehörden

a. Kenntnisse und Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden Thüringens

768 Laut dem Zeugen KHK Günther Hollandt seien Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe Mitte 1995 in Verbindung mit verschiedenen anderen Personen, wie etwa Andre Kapke und Tino

Brandt, zum ersten Mal in Erscheinung getreten. Der Zeuge KHK Roberto Tuche bestätigte, dass den Polizeibehörden Kenntnisse zum THS vorgelegen hätten und als dessen Mitglieder Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe identifiziert worden seien. Die Drei hätten in Zusammenhang mit der rechtsextremen Szene und dem Aufbau rechtsradikaler Strukturen gestanden. Hierzu habe ihm ein Bericht von Herrn Dressler vom TLKA über den THS vorgelegen, der die Namen Böhnhardt, Mundlos, Zschäpe, Kapke und Wohlleben enthalten habe. Dieser Bericht sei durch das TLKA den Staatsschutzabteilungen der Kriminalpolizeiinspektionen zugeleitet worden. Zudem war dem Zeugen erinnerlich, dass bei Böhnhardt einmal eine Schreckschusswaffe festgestellt worden sei. Auch dem Zeugen KHK Thomas Matczak sei das Trio Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe – wie allen Beamten der KPI – damals namentlich bekannt gewesen. Diese Personen seien mit den Bombenfunden in Jena in Verbindung gebracht worden. Es sei auch offensichtlich gewesen, dass in Jena eine rechtsradikale Szene um Andre Kapke existiert habe. Das Untertauchen und die Begehung mehrerer Morde und Sprengstoffanschläge habe der Zeuge den Gesuchten jedoch nicht zugetraut. Auch der Zeuge KHK a.D. Roland Meyer bemerkte, zur damaligen Zeit nie und nimmer daran gedacht zu haben, dass es einmal zu einer derartigen vom NSU verübten Verbrechensserie kommen würde, wenngleich ihm die Namen Kapke, Böhnhardt und Mundlos bekannt gewesen und es eigentlich immer die gleichen Namen gewesen seien, die für einschlägige Straftaten in Frage gekommen seien. Das spätere NSU-Trio sei dem Zeugen KHK Klaus-Dieter Iselt damals noch nicht bekannt gewesen, weil die Drei in seinem Zuständigkeitsbereich strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten seien. Er habe erst unmittelbar nach der Garagendurchsuchung durch eine WE-Meldung erfahren, dass das Trio mit den Bombenfunden in Jena in Verbindung gebracht wurde.

Der Zeuge KHM Mario Melzer bemerkte, bei seinen Vernehmungen von Böhnhardt und **769**
Zschäpe habe Böhnhardt sehr professionell und abgeklärt gewirkt und die Zschäpe eine gewisse „Bauernschläue“ an den Tag gelegt. Sie habe beispielsweise eine Tat nach § 86a StGB eingestanden, aber auf den Tatort Tschechien hingewiesen, so dass es nicht strafbar gewesen sei. Diese Vernehmung habe im Zusammenhang mit sog. Kreuzverbrennungen in der Nähe von Jena, einem „Nachgeäffe“ des Ku-Klux-Klans gestanden, von denen Bilder existiert hätten. Die Handzettel mit Verhaltensanleitungen seien überall gefunden worden. Das sei kein Phänomen speziell der Kameradschaft Jena gewesen. Auf Nachfrage zur Vernehmung von Frau Zschäpe, ob er denn irgendwann dokumentiert habe, dass sie sich möglicherweise im Raum Plzeň versteckt haben könnten, gab der Zeuge an, dies habe im Vernehmungsprotokoll gestanden und sei damit auch dokumentiert gewesen. Außerdem habe der Kollege Ihling Kenntnis davon gehabt. Also hätten alle Ermittler, die sich nach dem 26.01. auf die Suche nach den Dreien gemacht hätten, anhand der Vernehmung auf den

Hinwendungsort Tschechien schließen können, wie auch auf Südafrika oder Südwestafrika. Ansatzpunkt habe auch Brandt sein können, da dieser eine Art Führungsrolle gehabt und noch über Kapke gestanden habe. Kollege Wunderlich sei der geeignetere Ansprechpartner, was Ermittlungsansätze dahingehend angehe.

770 Der Zeuge OStA Gerd Schultz bekundete, im Zuge des Ermittlungsverfahrens zu den Bombenfunden in Jena hätten „alle federführenden Rechten“ als Verdächtige gegolten. Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe seien daher nicht die einzigen Verdächtigen gewesen, insbesondere da die beiden Letztgenannten vorher kaum strafrechtlich in Erscheinung getreten seien. Auch wenn die Namen der Drei öfter als andere in der Akte aufgetaucht seien, so habe dies auch für andere Beschuldigte aus dem rechten Spektrum, wie insbesondere Tino Brandt, gegolten. Dem Zeugen sei Böhnhardt im Zusammenhang mit dem Verfahren zur „Theaterbombe“ in Jena und dem „Puppentorso-Fall“ noch erinnerlich. Dagegen gab der Zeuge KHK Dieter Fahner an, dass bezüglich weiterer Taten, wie die Bombendrohung im Ernst-Abbe-Stadion in Jena und die an verschiedene Behörden versandten Briefbombenimitate, bei denen eine Vermischung der DNA durch die Beschuldigten Böhnhardt, Mundlos, Zschäpe und Kapke festgestellt worden sei, ein spurenmäßiger und personeller Zusammenhang erkennbar gewesen sei und sich die Ermittlungen auf diese vier Personen konzentriert habe. Der Zeuge EKHK Jürgen Dressler sagte aus, erst nach der Garagendurchsuchung im Januar 1998 seien Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe als Trio wahrgenommen worden. Bei den Ermittlungen zuvor sei zwar eine enge Beziehung feststellbar gewesen, aber man habe sie noch nicht als eigene Gruppe identifiziert. Deswegen habe man die Ermittlungen auf Böhnhardt fokussiert, der für die Ermittler der Dreh-, Angel-, und Schwerpunkt gewesen sei. Auch die Zeugin KOK’in Denise Dittrich versicherte, das spätere NSU-Trio sei den Ermittlern der SoKo REX bekannt gewesen und habe bei den Ermittlungen zu den Bombenfunden eine Rolle gespielt. Sie – die Ermittler – hätten auch schon im Vorfeld, etwa im Rahmen von Vernehmungen oder der Herausgabe von sichergestellten Gegenständen, zu diesen Personen Kontakt gehabt. Der Zeuge Volker Schemmel sagte aus, dass seiner Erinnerung nache keine besonderen Kenntnisse über das Trio seitens der Justiz vorgelegen hätten und deshalb vor der Garagendurchsuchung auch keine Justizmaßnahmen erfolgt seien. Es sei in Zusammenarbeit mit der Polizei ermittelt worden. Man habe sich mit den anderen Ministerien ausgetauscht und habe auch von der SoKo REX und EG TEX erfahren.

b. Kenntnisse und Maßnahmen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz

771 Der Sachverständige Dr. Rudolf van Hüllen wies darauf hin, er habe der Presse entnommen, dass der Verfassungsschutz im Jahr 1998 Exekutivmaßnahmen gegen Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe vorbereitet haben soll und bei dem Versuch das Trio zu fassen, bis an die

Grenzen der damaligen Kapazitäten gegangen sei. Hierzu gab der Zeuge Dr. Roewer an, das TLfV sei durch Observationen auf das Trio aufmerksam geworden und zwar habe sich einer der Observationsaufträge in der Jenaer Szene gegen Uwe Böhnhardt gerichtet. Bei dieser Gelegenheit seien die beiden anderen in den Blick gekommen und man habe eingeschätzt, dass sie ein besonderes Trio bildeten und habe das an die Polizei weitergegeben. Die Auftragslage im TLfV sei – jedenfalls soweit er daran beteiligt gewesen sei – so gewesen, den rechtsextremen Kern in Jena im Hinblick auf diejenigen Personen, die sie nicht als dumpfe Nazis eingeschätzt hätten, sondern von denen sie meinten, dass die auch „eins und eins zusammenzählen" können, aufzuklären. Dabei sei eben das Trio in ihr Visier geraten und beobachtet worden. Nachdem sie den Verdacht geschöpft hätten, diese Leute könnten mit Sprengstoff oder mit Sprengstoff-Elaboraten operieren, sei klar gewesen, diese Informationen unverzüglich an die Polizei weiterzugeben. Sie seien mit „ihrem Latein am Ende" gewesen und ihre Erkenntnisse hätten eines exekutiven Einschreitens bedurft. Der Zeuge Dr. Helmut Roewer meinte zudem, dass er das Trio durch sein Tun schon damals für gefährlich gehalten habe und dass es sein Wille gewesen sei, diese Leute „abzuräumen". Bei der Durchsetzung dieses Willens habe er sich von anderen Behörden, die dafür zuständig gewesen wären, nicht immer optimal unterstützt gefühlt. Der Zeuge Peter Nocken bestätigte, das TLfV sei zu der Zeit, als die Bomben in Jena deponiert worden seien, sehr schnell auf den Gedanken gekommen, dass diese Taten von der von Kapke und Wohlleben geführten Kameradschaft, zu der auch Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe gehört hätten, verübt worden seien. Der Zeuge Norbert Wießner ergänzte, Ralf Wohlleben sei durch Erkenntnisse des V-Manns Tino Brandt in den Fokus des TLfV geraten. Der Zeuge Heinrich Neisen bekundete hingegen, damals nichts mit Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe zu tun gehabt zu haben. Er könne sich nicht erinnern, mit Ermittlungen zu den Dreien beauftragt worden zu sein.

c. Erkenntnisse des sogenannten „Schäfer-Berichts"

Der „Schäfer-Bericht" enthält Kurzbiografien von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe.[8] Bezüglich der Biografie Uwe Böhnhardts ist im Hinblick auf hiesigen Untersuchungsgegenstand hervorzuheben, dass er sich ab 1992 älteren Jugendlichen angeschlossen habe, die zur rechten Szene gehört hätten. Im Zeitraum vom 5. Februar bis 5. Mai 1993 habe er sich zum ersten Mal und im Zeitraum vom 1. September bis 6. Dezember 1993 zum zweiten Mal in Untersuchungshaft befunden. Sein Bundeszentralregister-Auszug enthalte sieben Eintragungen aus dem Zeitraum 1993 bis 2005, insbesondere die Verhängung von Jugendstrafe wegen fortgesetzten, teils gemeinschaftlich begangenen Diebstahls im besonders schweren Fall, fortgesetzten Fahrens ohne Fahrerlaubnis, Widerstands gegen Vollstre- **772**

[8] Vgl. Rn. 20-26, 35-45, 54-55, 63-76 des sog. „Schäfer-Berichts".

ckungsbeamte, Gefährdung des Straßenverkehrs sowie Kennzeichenmissbrauchs, Erpressung in Tatmehrheit mit gefährlicher Körperverletzung und Volksverhetzung. Wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz wurde eine Geldstrafe gegen ihn verhängt. Bei den Eintragungen im Bundeszentralregister nach 1998 handele es sich um Suchvermerke wegen Aufenthaltsermittlung bzw. wegen Strafvollstreckung und Festnahme. Des Weiteren referiert der Schäfer-Bericht einige gegen Uwe Böhnhardt ergangene gerichtliche Entscheidungen, insbesondere den Verfahrensgang des sog. „Puppentorso-Verfahrens" (Az. 114 Js 7630/96 der Staatsanwaltschaft Gera). Im Rahmen dieses Verfahrens sei im Zeitraum vom 08. Mai bis 24. Juni 1996 die Telekommunikation Böhnhardts überwacht worden. Hierzu bemerkte der Schäfer-Bericht:

> „*Die Telefonkontakte sowie die Gesprächsinhalte selbst erlauben einen Einblick in die Beziehungen des TRIOs untereinander und in die rechte Szene Jenas. Es wird erkennbar, dass Böhnhardt bereits im Mai und Juni 1996 eine Garage (…) sowie ein Gartengrundstück (…) suchte und er mit Zschäpe liiert war (…). Zudem wird der hohe Grad der Verstrickung des TRIOs in die rechte Jenaer Szene deutlich*."

773 In Bezug zu Uwe Mundlos, führt der „Schäfer-Bericht" u.a. aus:

> „*Nach Einschätzung der Polizei reagierte er im Rahmen polizeilicher Maßnahmen aggressiv und neigte zu Widerstand. Er verweigerte jegliche Form der Kooperation bei Vernehmungen und grundsätzlich die Unterschrift unter Polizeiprotokollen. Er bezeichnete sich als deutsch-national denkend und fühlte sich als Verfolgter des Staates. Sein Weltbild war geprägt vom Nationalsozialismus und der Verehrung von Rudolf Heß.*
>
> *Zudem knüpfte er offenbar schon in den neunziger Jahren Verbindungen zur rechten Szene in Sachsen. So berichtete am 25.03.2001 eine Quelle dem TLfV, dass Mundlos seit 1996 über intensive Kontakte zur Chemnitzer Skinheadszene verfügt habe. Befreundet sei er insbesondere mit bestimmten Mitgliedern von Blood and Honour (B & H). Diese habe Mundlos regelmäßig in Jena und Chemnitz besucht oder bei Skinheadkonzerten getroffen. Da Mundlos sie auch Wohlleben und Kapke vorgestellt habe, seien diese auch in der Jenaer Szene relativ bekannt geworden. Aufgrund seiner Aktivitäten im Rahmen der Gefangenenbetreuung soll Mundlos über viele Kontakte zu Angehörigen der rechten Szene Dresdens verfügt haben.*
>
> (…)
>
> *Seit 1994 sollen gegen Mundlos in verschiedenen Bundesländern mehrere Ermittlungsverfahren wegen Volksverhetzung, Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz (VersammIG), Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen,*

Hausfriedensbruchs und Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte geführt worden sein.
Zudem soll das Amtsgericht Chemnitz am 13.02.1996 im Verfahren 250 Js 33343/94 gegen ihn einen Strafbefehl wegen Verbreitens von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen nach § 86 Strafgesetzbuch (StGB) erlassen haben.
Der Bundeszentralregister-Auszug vom 14.05.1998 enthält indes nur eine Eintragung. (Hierbei handelt es sich um die Verhängung einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen durch Entscheidung des Amtsgerichts Chemnitz vom 29.06.1995 wegen Herstellens und Vorrätighaltens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen.)"

Beate Zschäpe sei laut ihres Bundeszentralregister-Auszuges in den Jahren 1991 bis 1994 viermal wegen Diebstahls strafrechtlich aufgefallen. Während in den beiden ersten Fällen von der Strafverfolgung gemäß § 45 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz abgesehen worden sei, sei im dritten Fall eine jugendrichterliche Ermahnung nebst der Verhängung von Arbeitsleistungen und schließlich wegen der letzten Tat die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 20 Tagessätzen erfolgt. **774**

Der „Schäfer-Bericht" wendet sich anschließend den gemeinschaftlichen Aktivitäten des NSU-Trios zu. Danach sei das Trio dem BKA bereits seit 1995 aufgrund seiner Aktivitäten im rechtsradikalen Milieu innerhalb und außerhalb Thüringens bekannt gewesen. Bei diesen Aktivitäten habe es sich u. a. um die Teilnahme an Demonstrationen, an Konzerten der rechtsextremistischen Szene, an Heß-Gedenkmärschen bzw. Heß-Kundgebungen und an Treffen der Anti-Antifa Ostthüringen sowie Plakatierungen zum 8. Mai gehandelt. Insbesondere sind folgende Geschehnisse hervorzuheben: **775**

- Am 10. September 1995 hätten Kapke, Gerlach, Böhnhardt und Zschäpe mit weiteren Personen beim Denkmal der Opfer des Faschismus in Rudolstadt Handzettel auf dort abgelegte Kränze geworfen, was zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen eines Vergehens nach § 86 a StGB geführt habe. Bei im Rahmen dieses Verfahrens durchgeführten Wohnungsdurchsuchungen seien bei Böhnhardt und Zschäpe unter anderem Waffen gefunden worden.
- Am 1. November 1996 hätten Böhnhardt, Mundlos, Kapke und weitere Personen der rechten Szene die Mahn- und Gedenkstätte Buchenwald besucht, wobei Böhnhardt und Mundlos SA-ähnliche Uniformen getragen hätten und die Leitung der Gedenkstätte ein Hausverbot ausgesprochen habe.
- Am 9. November 1996 habe anlässlich des Gedenktages zur „Reichskristallnacht" in Jena ein Polizeieinsatz zur Verhinderung von Straftaten stattgefunden. „*In diesem Zusammenhang sollten Mundlos, Böhnhardt, Gerlach und Zschäpe,*

die sich in einem Pkw aufhielten, überprüft werden. Bei Annäherung der Polizei verriegelten sie jedoch das Fahrzeug und weigerten sich auszusteigen, um eine Kontrolle zu verhindern. Die Polizei öffnete das Fahrzeug und Böhnhardt, Mundlos, Zschäpe sowie Gerlach wurden in Gewahrsam genommen. Dabei leistete Böhnhardt aktiv Widerstand, der jedoch mit einfacher körperlicher Gewalt gebrochen werden konnte. Böhnhardt und Gerlach trugen braune Hemden und Hosen, ein dunkelbraunes Koppel, einen schwarzen Binder sowie Springerstiefel mit weißen Schnürsenkeln." Im Fahrzeug seien diverse Gegenstände sichergestellt worden, darunter Sturmhauben, Messer, Handbeile, eine Gaspistole sowie eine Luftdruckpistole nebst Munition, was zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verstoßes gegen das Waffengesetz geführt habe.

- Am 4. Januar 1997 hätten Böhnhardt und Mundlos unberechtigt das Gelände der PD Jena betreten, wo sie Aufzeichnungen von Polizeifahrzeugen fertigten. „*Bei der Festnahme leistete Mundlos Widerstand. Außerhalb des Geländes warteten in einem Fahrzeug Andre Kapke und Robert Henck. Im Fahrzeug befanden sich eine Schreckschusswaffe und ein Gotcha-Gewehr. Es wurden Ermittlungsverfahren wegen Hausfriedensbruchs gemäß § 123 StGB eingeleitet.*"
- Am 8. Juni 1997 hätten Kapke und Brehme an einer Kaderbesprechung des THS teilgenommen, in dessen Verlauf Mundlos und Böhnhardt als „harter Kern" des THS bezeichnet worden seien.

Im Verfassungsschutzbericht des Freistaats Thüringen werde das NSU-Trio hingegen erst im Jahr 1998 im Zusammenhang mit den Durchsuchungen am 26. Januar 1998 erwähnt. Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe seien sowohl Mitglieder der Kameradschaft Jena als auch des THS bzw. der Anti-Antifa Ostthüringen gewesen.

776 Unter dem Gliederungspunkt „Bewertung der Erkenntnisse" resümmiert der „Schäfer-Bericht":

„*Die Entwicklung Böhnhardts, Mundlos' und Zschäpes bis zu ihrem Untertauchen am 26.01.1998 war entscheidend für die späteren Ereignisse. Sie wurde von verschiedenen Faktoren wie ihrem sozialen Umfeld und ihrer Charaktere beeinflusst. Aufgrund der wenigen zur Verfügung stehenden Informationen können nur Entwicklungstendenzen aufgezeigt werden.*"

777 Uwe Böhnhardt werde u. a. als „einfach gestrickt", „bauernschlau" und als „Waffennarr" beschrieben. Er sei keine Führungsperson gewesen, sondern ein „Macher", der auch brutal vorgegangen sei. Es spreche vieles dafür, dass er „nicht übermäßig intelligent und wenig geistig interessiert" gewesen sei. Auch gebe es „Zeichen für mangelndes Interesse an einer

geregelten Arbeit“. Bei ihm sei ein „hohes Maß an Skrupellosigkeit, Aggressivität und Rücksichtslosigkeit sowie mangelnder Respekt gegenüber Autoritätspersonen, insbesondere gegenüber Hoheitsträgern bzw. staatlichen Institutionen“ festzustellen.

Demgegenüber sei Mundlos „als überlegter und intelligenter“, sogar als „hochintelligent“ einzuschätzen. Er werde als „Schwiegermuttertyp“ beschrieben. Gleichwohl soll er „*nach Einschätzung der Polizei aggressiv gewesen sein und soll dazu geneigt haben, Widerstand zu leisten*“. Allerdings müsse sich dies im Vergleich zu Böhnhardt „*auf einem deutlich niedrigeren Niveau bewegt haben, da der Bundeszentralregister-Auszug vom 29. Oktober 1997 keine Eintragungen wegen Gewalttaten enthält*“. **778**

Beate Zschäpe würden die Attribute „verschlagen“, „bauernschlau“, „sehr selbstbewusst“, „herablassend“, „cool“, „berechnend“ und „gefühllos“ zugeordnet. Sie sei angesichts ihrer erfolgreichen Schul- und Lehrabschlüsse als „nicht dumm“ einzuschätzen, wenngleich auch bei ihr Hinweise für ein „mangelndes Interesse an einer geregelten Arbeit“ vorhanden seien. Strafrechtlich sei sie durch eher als jugendtypisch zu bezeichnende Delikte aufgefallen, nicht durch Gewalttaten. Sie soll abwechselnd Böhnhardts und Mundlos' Freundin gewesen sein. **779**

Sodann zeichnete der „Schäfer-Bericht“ den Weg der „Drei“ zu einer terroristischen Vereinigung nach: **780**

> „*Allen drei gemeinsam waren ihre Aktivitäten in der rechten Szene. Bei Böhnhardt dürften zumindest auch familiäre und schulische Probleme dazu geführt haben, dass er in den 90er-Jahren Anschluss an Personen suchte, die dieser Szene angehörten. Bei Zschäpe könnten ähnliche Umstände ursächlich gewesen sein. Konkrete Anhaltspunkte wie bei Böhnhardt finden sich indes nicht. Da sie aber nach Einschätzung Tino Brandts in der Szene politisch gut mitreden konnte und auch sonst interessiert war, könnte sie auch allein aus politischer Überzeugung im rechten Milieu aktiv gewesen sein. Jedenfalls soll sie die bei bloßen Mitläufern oftmals üblichen, auf das Äußere bezogenen Klischees konsequent abgelehnt haben. Spekulativ bleibt letztlich auch die Ursachenforschung bei Mundlos. Von seinem Bildungsstand, seiner Intelligenz und seiner Sozialisation ausgehend, ist er jedenfalls nicht der klassische „Kandidat", der in extremistischen Kreisen verkehrt. Auffällig ist jedoch, dass er bereits in den 90er-Jahren Kontakte zur rechten Szene in Sachsen knüpfte, in der Gefangenenbetreuung aktiv war und sein Weltbild vom Nationalsozialismus und der Verehrung von Rudolf Heß geprägt gewesen sein soll. Diese Erkenntnisse legen nahe, dass Mundlos' Aktivitäten politisch motiviert waren, er sich also aufgrund seiner politischen Ansichten dem rechten Spektrum anschloss.*

Fest steht jedenfalls, dass Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe sowohl Mitglieder in der KSJ als auch im THS waren. In den knapp anderthalb Monaten, in denen Böhnhardts Telefonanschluss überwacht wurde, wird im Wesentlichen erkennbar, dass Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe nicht nur untereinander regelmäßig telefonische und persönliche Kontakte pflegten, sondern auch zu Gerlach, Wohlleben und Kapke, was belegt, dass sie fest in die rechtsextremistische Jenaer Szene integriert waren. Als Stellvertreter Kapkes, dem Chef der KSJ, können Böhnhardt und Mundlos sogar als Führungsköpfe der rechten Jenaer Szene bezeichnet werden. Aber auch Zschäpe war als aktives Mitglied eine nicht unbedeutende Größe im rechten Jenaer Spektrum. Bei einer thüringenweiten Betrachtung der rechten Szene war das Trio nicht von sonderlich herausragender Bedeutung. Sie sollen zwar zum harten Kern der Anti-Antifa Ostthüringen bzw. des THS gezählt haben, im Verfassungsschutzbericht des TLfV wurden sie jedoch erst im Jahr 1998 im Zusammenhang mit den Durchsuchungen am 26.01.1998 erwähnt. Im Ermittlungsverfahren der StA Gera, Aktenzeichen 116 Js 17874/95, das im Zeitraum von November 1995 bis November 1997 gegen zahlreiche Mitglieder der Anti-Antifa Ostthüringen bzw. des THS und Mitglieder von Kameradschaften geführt wurde, waren sie keine Beschuldigten. Der im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens vernommene Zeuge, der Hintergrundinformationen zur rechten Szene Thüringens und zu ihrer Vernetzung geliefert hatte, erwähnte sie nicht einmal namentlich.

In ihrem engen Wirkungskreis fielen Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe im Wesentlichen ab 1995 den staatlichen Organen durch eine Vielzahl gemeinschaftlicher Aktivitäten auf, die schon zu dieser Zeit nicht nur auf intensive Kontakte zu rechten Personenkreisen inner- und außerhalb Thüringens hinweisen, sondern auch auf eine stetig wachsende Militanz und Radikalität. So traten sie anfänglich „nur" durch das Verbreiten rechtsextremistischen Propagandamaterials sowie durch das Organisieren und Abhalten oder die schlichte Teilnahme an Treffen bzw. Veranstaltungen mit Gleichgesinnten in Erscheinung. Eine Steigerung in dieser Entwicklung stellten die Aktionen vom 10.09.1995 und 09.11.1996 dar, bei denen jeweils ein ganzes Arsenal an gefährlichen Waffen festgestellt wurde. Besonders auf öffentliche Wirkung gezielt, mutet der provozierende Besuch der Mahn- und Gedenkstätte Buchenwald durch Böhnhardt und Mundlos am 01.11.1996 an, da sie in SA-ähnlichen Uniformen erschienen.

Eine massive Steigerung in der Entwicklung gab es durch die Verwendung der USBV bzw. entsprechender Attrappen in den Jahren 1996 und 1997 sowie den im Rahmen der Durchsuchung der Garagen am 26.01.1998 aufgefundenen ca. 1,4 Kilogramm Sprengstoff und weiteren Materials, das zum Bau von Rohrbomben geeignet und offenbar auch bestimmt war. Nunmehr war ein Niveau erreicht, das terroristische Züge

annahm. Bemerkenswert ist dabei, dass die Stadion- und die Briefbombenattrappen noch objektiv ungefährlich waren, währenddessen die Theaterbombe zwar nicht zündfähig war, aber ca. 10 Gramm Sprengstoff enthielt, so dass sich auch bei den USBV eine zunehmende Gefährlichkeit abzeichnete. Zwar wurden Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe für keine dieser Straftaten rechtskräftig verurteilt, eine ganze Reihe von Umständen sprechen jedoch dafür, dass sie für diese Straftaten verantwortlich waren. Auch der im Rahmen der Durchsuchung der Garagen am 26.01.1998 aufgefundene Sprengstoff wurde dort mit hoher Wahrscheinlichkeit vom Trio deponiert.

Den Höhepunkt bildete schließlich die Gründung der terroristischen Vereinigung ‚Nationalsozialistischer Untergrund' durch Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe. Hierzu stellt der Bundesgerichtshof erst aufgrund der im November 2011 aufgenommenen Ermittlungen Folgendes fest:

> *‚Nach Diskussionen mit den damaligen Gesinnungsgenossen Ge. und W. über die nach den Vorfällen in Jena einzuschlagende politische Strategie kamen Böhnhardt, Mundlos und die Beschuldigte noch Anfang 1998 überein, sich nunmehr zu einer eigenständigen Gruppierung zusammenzuschließen, sich dabei dem gemeinsamen Ziel der Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland hin zu einem an der nationalsozialistischen Ideologie ausgerichteten System unterzuordnen und dieses Ziel künftig aus dem Untergrund heraus mit Waffengewalt weiterzuverfolgen. Den Boden für den angestrebten Systemwechsel wollten sie dadurch bereiten, dass sie durch Mordanschläge auf ‚Feinde des deutschen Volkes', worunter sie in erster Linie türkischstämmige Einwohner der Bundesrepublik Deutschland sowie Repräsentanten der herrschenden Ordnung wie etwa Polizeibeamte verstanden, ein Klima der Verunsicherung schufen. Zur Kennzeichnung ihres Verbandes wählten sie spätestens 2001 den Namen ‚Nationalsozialistischer Untergrund' und entwickelten ergänzend hierzu ein ‚Logo' in Form einer besonders gestalteten Buchstabenfolge ‚NSU'.'*

Der Mitarbeiter der Zielfahndung ging aufgrund seiner oben genannten Beschreibung Zschäpes davon aus, dass sie der Kopf des Trios war. Hierfür könnte auch sprechen, dass Böhnhardt und Mundlos im Jahr 2001 geplant haben sollen, sich dauerhaft nach Südafrika abzusetzen, Zschäpe dies wohl aber ablehnte und sich sogar den Behörden stellen wollte.

Tino Brandt merkte hingegen an, dass von den dreien Mundlos der Wortführer gewesen sein könnte. Brehme soll nach Auskunft Tino Brandts hingegen Böhnhardt für den führenden Kopf gehalten haben. Auf Letzteres deuten auch aktuelle Erkenntnisse hin. Danach soll Zschäpe zu Böhnhardt und Mundlos zwar eine durchaus gleichbe-

rechtigte Stellung innegehabt haben, Böhnhardt soll jedoch aufgrund seiner Autorität für das Trio insgesamt gesprochen haben."

II. Untersuchungskomplex

1. Einsatz von V-Personen Thüringer Sicherheitsbehörden und von den Sicherheitsbehörden des Bundes und anderer Bundesländer bzw. auch anderer Staaten in neonazistischen Strukturen in Thüringen, daraus erwachsene Informationen und abgeleitete Maßnahmen, Beteiligung von V-Personen an Strukturaufbau und Straftaten, Regelungen zum Einsatz von V-Personen

a. Umfang und Qualität der in neonazistischen Strukturen in Thüringen eingesetzten Quellen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz

aa. Anzahl der Quellen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz in neonazistischen Strukturen in Thüringen und von diesen gewonnene Informationen

781 Der Zeuge Harm Winkler sagte aus, das TLfV habe zu Beginn nur wenige V-Leute in der rechtsextremistischen Szene geführt. Das sei zu seiner Amtszeit alles noch im Anfangsstadium gewesen, in dem das TLfV einfache Anwerbungsversuche erfolgreich gestartet habe. Dabei habe es sich nicht um Personen in Führungspositionen gehandelt, da dies schwieriger sei. In der Phase des Amtsaufbaus könne man nicht absolute Präzision und Qualifikation in diesen schwierigen Dingen verlangen. Die genaue Zahl der Quellen, die das TLfV zum Zeitpunkt seines Weggangs führte, konnte der Zeuge Harm Winkler nicht nennen. Seiner Meinung nach waren es einige wenige, vielleicht drei oder vier. Mithilfe der Quellen habe man sowohl zum Rechtsextremismus als auch zum Links- und Ausländerextremismus Erkenntnisse gesammelt. Der Zeuge MinR a.D. Jürgen Schaper konnte sich ebenfalls nicht mehr an die genaue Anzahl der V-Leute erinnern, die in diesem Spektrum in den Jahren 1992/93 vorhanden waren. Es seien jedenfalls – so der Zeuge – welche vorhanden gewesen.

782 Der Zeuge Dr. Helmut Roewer bestritt diese Darstellung und erklärte, bei seiner Amtsübernahme habe er keine V-Leute im rechtsextremen Bereich vorgefunden. Ihm sei nach seiner Amtsübernahme relativ schnell klar gewesen, dass die Behörde in normalen Lagen, die in so einem Nachrichtendienst entstünden, also bei Ereignissen, nicht über eigene Erkenntnisse verfüge. Sie hätten überhaupt keine eigenen Erkenntnisse gehabt, die natürlich nur hätten gewonnen werden können, wenn sie vorher irgendwo Nachrichten mit eigenen Quellen gesammelt hätten, und das sei nicht der Fall gewesen. Dementsprechend sei es zunächst

notwendig gewesen, überhaupt Quellen zu gewinnen. Es habe sich über Monate, wenn nicht Jahre, hingezogen, bis das man einen vernünftigen Stand erreicht habe und die Quellen die benötigten Informationen hätten beschaffen können. Diese Forderung habe er formuliert. Sein Handeln sei anlassbezogen gewesen.

Der Zeuge Norbert Wießner gab an, zwischen 1994 bis 1998 die einzige für die Werbung **783** von V-Leuten zuständige Person im TLfV gewesen zu sein. Durch ihren V-Mann Tino Brandt hätten sie die Situation der rechtsextremen Szene mitverfolgen können und erkannt, wie der THS, der diese Szene dominiert habe, die NPD unterwandert und einen „Kampf um die Straße“ geführt habe. Während dieser Zeit habe es natürlich Überlegungen und auch Bemühungen gegeben, zusätzliche V-Leute anzuwerben, um weitere Informationen zu erhalten, aber auch, um Brandt besser kontrollieren zu können. Es sei allgemein – nicht nur im Rahmen der „Operation Rennsteig“, die auf Wehrpflichtige beschränkt gewesen sei – gezielt nach Personen gesucht worden, die als V-Mann in Frage gekommen wären. Zum Einen sei beim THS nach Kontaktleuten gesucht worden, zum anderen sei bereits vor seiner Zeit die DVU usw. abgedeckt gewesen. Er selbst habe außerdem V-Leute speziell im Skinhead-Bereich gesucht. Viele bzw. die meisten Werbungsvorhaben seien jedoch nicht zu Ende geführt worden. Das bedeute, man habe ein Gespräch gesucht und das Gespräch sei nach 14 Tagen bzw. dem zweiten Treffen zu Ende gewesen, weil einmal die persönliche Eignung gefehlt habe, was man nachher habe feststellen können, oder die Leute sowieso kein Interesse mehr gehabt hätten. Er – der Zeuge – habe in der Zeit von 1994 bis 1998 versucht, 15 Personen als V-Leute zu werben. Es habe auch einen gescheiterten Versuch gegeben, Informanten im Umfeld von Ralf Wohlleben zu gewinnen. Auf weitere Nachfrage bekundete der Zeuge Norbert Wießner, die Namen Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe seien ihm damals bekannt gewesen. Diese seien aber nie als potenzielle V-Leute in Betracht gekommen.

In der Zeit von 1994 bis 1998 habe es, dem Zeugen Norbert Wießner zufolge, bezogen auf **784** alle rechtsextremistischen Gruppierungen, insgesamt fünf V-Leute gegeben. Davon seien zwei im Skinhead-Bereich, einer im Raum Gera, einer im Raum Altenburg, und einer, Tino Brandt, im THS tätig gewesen. Tino Brandt sei die einzige verpflichtete Quelle im THS gewesen. Neben den V-Leuten im Bereich Rechtsextremismus habe es außerdem zwei V-Leute im Bereich Linksextremismus gegeben. Der Zeuge gab zudem an, er habe darüber hinaus im Zuge der Fahndung nach dem „NSU-Trio“ im Jahr 1998 für ganz kurze Zeit zwei Informanten gehabt. Bezüglich des Umgangs mit Informationen von V-Leuten zu „Bombengeschichten“ etc. bekundete der Zeuge Norbert Wießner, es sei doch selbstverständlich, wenn Waffen im Spiel gewesen seien, egal welcher Art, oder Sprengstoff, dass sie als Beschaffer das nicht mehr hätten entscheiden können. Da hätten der Beschaffungsleiter oder

der Amtsleiter entscheiden müssen, was mit der Information geschehe. Man könne seiner Ansicht nach unmöglich die Nachricht oder diese Information im Stahlschrank liegen lassen.

785 Der Zeuge Karl-Friedrich Schrader berichtete bezüglich der Anzahl der Quellen, dass das TLfV im Jahr 1996 zwei Quellen aus dem Umfeld des THS bzw. des späteren NSU unter den Decknamen „Otto“ und „Küche“ geführt habe. Später, als der Zeuge nicht mehr für das Referat 22 zuständig gewesen sei, sei eine dritte Quelle namens „Riese“ hinzugekommen, die im Bereich „Blood&Honour“ angesiedelt gewesen sei und Informationen geliefert habe. Diese drei Quellen seien aus Erfurt, Saalfeld und Gera gekommen. Dabei müsse jedoch zwischen V-Leuten und Gewährspersonen unterschieden werden. Der Zeuge gab an, dass das TLfV zusätzlich drei Gewährspersonen gehabt habe, wovon eine in Altenburg und eine in Saalfeld gelebt habe.

786 Der Zeuge Dr. Helmut Roewer sagte aus, er könne nichts zur Zahl der V-Leute und Gewährspersonen sagen, denn er als Präsident des TLfV habe nicht über alle geführten V-Personen Bescheid gewusst. Für manche Dinge habe er sich aus ganz unterschiedlichen Gründen interessiert, manche hätten sich aufgedrängt, so dass er gefragt habe, wie man denn zu dieser Erkenntnis gekommen sei, und dann habe er mit dem Mitarbeiter darüber diskutiert. Der Zeuge konnte nicht beantworten, ob das TLfV Quellen in „Blood&Honour“ führte. Er meinte zudem, weder Herr Wießner noch Herr Schrader hätten die gesamte nachrichtendienstliche Tätigkeit des Amtes gekannt, sondern ausschließlich die Quellen im Bereich des Rechtsextremismus.

787 Der Zeuge Jürgen Zweigert bestätigte, als V-Mann Führer Quellen im rechtsradikalen Bereich geführt zu haben, die jedoch – mit Ausnahme von Tino Brandt – nicht im THS gewesen seien. Er erläuterte, in Hoch-Zeiten habe er insgesamt sieben Quellen betreut, aber zuletzt seien es aufgrund von Abschaltungen lediglich fünf gewesen. Dabei habe es sich um einen V-Mann von „Blood&Honour“, einen aus der Musikszene und drei Funktionäre aus den Parteien gehandelt. Sämtliche V-Leute seien aus dem rechtsextremistischen Spektrum gekommen. Er wisse jedoch nicht, wie viele Leute im THS und dessen Umfeld evtl. auch von anderen Diensten geführt wurden. Das TLfV habe im Bereich des THS nur Tino Brandt geführt. Im Jahr 2000 habe der Zeuge diese Quellen aus dem rechten Bereich nicht mehr treffen dürfen, denn als Herr Dr. Roewer in den vorzeitigen Ruhestand geschickt wurde, habe das eingestellt werden müssen. Der Zeuge habe auch sein Diensthandy abgeben müssen und habe zu keiner Quelle – unabhängig ob V-Mann oder Gewährsperson – Kontakt aufnehmen dürfen. Der Grund für das Kontaktverbot seien zum einen die Enttarnung Tino Brandts gewesen und zum anderen das Ausscheiden von Herrn Dr. Roewer. In dieser etwa halbjähri-

gen Übergangszeit, bis Herr Sippel die Leitung des TLfV übernahm, habe die V-Mann-Führung brachgelegen. Der Zeuge konnte sich nicht vorstellen, dass die Quellen dann, noch während seiner Zeit vor der Versetzung im August 2001 ohne sein Wissen von anderen weitergeführt worden seien. Er wüsste auch nicht, wer das gemacht haben solle. Eine offizielle Abschaltung habe seines Wissens nach aber auch nicht stattgefunden. Auf die Frage, ob er zur Rolle des THS in der NPD irgendwelche Erkenntnisse gesammelt habe, z.B. welche strategische Bedeutung der THS für die NPD gehabt habe, erläuterte der Zeuge Jürgen Zweigert, das Problem sei gewesen, die Quelle, die man in der NPD gehabt habe, habe zum THS überhaupt keinen Kontakt gehabt. Es habe sich um einen Kreisverband gehandelt, der erstens nicht groß gewesen sei und der zweitens im Bereich darunter „überhaupt keinerlei Beziehungen hatte“. Die Quelle habe z.B. Tino Brandt gar nicht gekannt. Daher wisse der Zeuge auch nicht, inwieweit der NPD-Landesverband mit dem THS zusammen gearbeitet habe.

Der Zeuge Peter Nocken betonte mehrfach, dass hinsichtlich der Quelleninformation über **788** neonazistische Strukturen in Thüringen Tino Brandt die wichtigste Quelle gewesen sei. Es seien natürlich auch noch andere Analysen und Informationen zu Rate gezogen worden und es habe auch immer wieder weitere Werbungsversuche gegeben. Das Werben von Quellen und die Überlegungen, wie man an jemanden herantreten könne, sei jedoch das schwierigste Geschäft der Nachrichtendienste. Selbst wenn der Dienst jemanden in eine Gruppe bringen könne, dauere es lange, bis ihm so viel Vertrauen entgegengebracht werde, dass er brisante Informationen liefern könne. Deshalb habe man sich auf den V-Mann verlassen müssen, den man bereits in der Szene gehabt habe, und dieser habe im Großen und Ganzen gute Informationen geliefert. Es habe noch eine weitere Quelle gegeben, die am Rande beteiligt gewesen sei, sodass man insgesamt eigentlich nur über zwei Quellen verfügt habe. Auf Nachfrage führte der Zeuge aus, dass diese Quellen in ihrer Arbeit nicht regional nach Schwerpunkten aufgeteilt gewesen seien, sondern dass das ganze Spektrum von den Quellen komplett abgedeckt worden sei. Einen persönlichen Kontakt zu diesen Quellen habe der Zeuge jedoch zu keiner Zeit gehabt. Gefragt nach Gewährspersonen oder Informanten unterhalb der Schwelle der V-Leute, berichtete der Zeuge Peter Nocken, dass es bestimmt den Einen oder Anderen gegeben habe, der Informationen geliefert habe, ohne als Quelle verpflichtet zu sein. Mehr als zwei, drei oder vier seien das aber auf keinen Fall gewesen, an Namen könne er sich nicht erinnern. Von V-Leuten oder Gewährspersonen, die bei der Polizei angesiedelt gewesen wären, wisse er nichts.

Auf die Frage, ob es noch andere Quellen im Bereich des THS gegeben habe, bei denen der **789** Zeuge Reiner Bode die Werthaltigkeit der Informationen des V-Manns Tino Brandt hätte

abgleichen können, antwortete der Zeuge, dass es noch zwei weitere Quellen im rechten Bereich gegeben habe. Für die Führung der Quellen im Bereich Rechtsextremismus sei eigentlich der Kollege Frohmann ausschließlich zuständig gewesen. Nach eigenen Angaben bestand die Aufgabe des Zeugen Reiner Bode grundsätzlich in der Führung von Quellen in anderen Bereichen, wie dem Linksextremismus. Er habe bei der V-Mann-Führung im Bereich Rechtsextremismus – zur Entlastung des Kollegen Frohmann – ausgeholfen, indem er eine dieser beiden Quellen, welche vom BfV an das TLfV weitergereicht worden seien, übernommen habe. Diese Quelle habe jedoch keinen Kontakt zu Tino Brandt oder dem THS gehabt, sondern sei mehr eine regionale Quelle, ohne Bezug zur Szene, gewesen. Der Zeuge meinte, er kenne persönlich nur eine Quelle im THS, nämlich Tino Brandt. Wenn der Untersuchungsausschuss mit einer weiteren Quelle im THS die Quelle im Bereich „Blood&Honour“ meine, so zähle er diese persönlich nicht zum THS, weil er diesbezüglich den Eindruck gehabt habe, dass man sich zwar kannte, aber eine direkte Zusammengehörigkeit nicht bestanden habe. Er habe beide als sehr eigenständige Organisationen betrachtet.

bb. „Operation Rennsteig“

790 Über die „Operation Rennsteig“ sagte der Zeuge Norbert Wießner, ihm sei aufgrund der Medienberichterstattung am 16. Juni 2012 bewusst geworden, um welche Operation es sich handelte. Seiner Meinung nach sei die „Operation Rennsteig“ u. a. angelegt worden, um einen V-Mann zur Kontrolle von Tino Brandt zu gewinnen. Deswegen habe man versucht, den Weg über den MAD zu gehen und rechtsextremistische Kameraden Sicherheitsbefragungen zu unterziehen und diese Sicherheitsbefragungen in ein Werbungsvorhaben aufzunehmen. In zwei Fällen sei man zu Gesprächen gekommen, die jedoch letztendlich erfolglos geblieben seien, da die betreffenden Personen aus der Bundeswehr ausgeschieden seien. Des Weiteren berichtete der Zeuge von einem durch den MAD initiierten Gespräch in München, bei dem es um rechtsextremistisch aufgefallene Wehrpflichtige gegangen sei. Es sei eine Liste von Wehrpflichtigen zusammengestellt worden, die im Wege eines Sicherheitsgesprächs mit Verfassungsschutzbehörden angehört werden sollten. Außer dem Gespräch in München habe es im Grunde genommen ausschließlich Kontakt zum MAD gegeben. Kontakte zum BfV hätten nicht bestanden und es seien auch keine Quellen vom BfV an das TLfV übergeben worden. Nach dem o. g. Treffen in Sachen „Operation Rennsteig“ habe man nie mehr etwas von dieser Angelegenheit gehört. Außerdem habe das nicht den Aufgabenbereich des Zeugen betroffen, weil er im Grunde genommen mit den operativen Geschehnissen nichts zu tun gehabt habe. Erkenntnisse aus dem operativen Aufkommen seien alle ins V-Mann-Führer-Referat gegangen und vom V-Mann-Führer-Referat in die Auswertung und

von da müsse es dann weitergegangen sein, entweder zur Polizei, zum BfV oder zu den beteiligten Landesämtern. Auf Nachfrage bekundete der Zeuge Norbert Wießner, nach seinem Kenntnisstand sei kein V-Mann von der „Operation Rennsteig“ an das TLfV übergeben worden, auch nicht vom BfV, vom MAD oder vom BayLfV. Das Werbungsvorhaben habe nicht funktioniert.

Der Zeuge Peter Nocken trug vor, als die „Operation Rennsteig“ im Sommer 2012 zur Sprache gekommen sei, habe er sich gar nicht gleich daran erinnern können. Erst als bekannt wurde, dass es sich um eine kombinierte Aktion des BfV, des MAD und der Verfassungsschutzämter in Thüringen und Bayern gehandelt habe, seien ihm diese Vorgänge wieder eingefallen. Es habe sich aber nicht um eine Reaktion auf das Abtauchen von Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe gehandelt, sondern diese Aktion habe schon 1997 stattgefunden. Hintergrund seien die Schwierigkeiten bei der Werbung von V-Leuten gewesen. Teilweise sei eine Person monatelang abgeklärt und erforscht worden, um sie dann auf der Straße anzusprechen. Seien diese sog. „Sekundenansprachen“ erfolglos geblieben, sei die gesamte Arbeit umsonst gewesen. Seines Erachtens sei die „Operation Rennsteig“ der Versuch gewesen, einen ersten Kontakt zu einer Person bereits im Rahmen der beim MAD geführten Sicherheitsgespräche zu erhalten. Der MAD habe der Wehrüberwachung unterliegende Personen zu einem Sicherheitsgespräch bestellen können. Dieses Sicherheitsgespräch sei die taktische Möglichkeit gewesen, die Person näher kennenzulernen, um sie vielleicht später zu werben. Dieser Weg habe sich aber nicht als sehr erfolgreich erwiesen. Er erinnere sich an keinen V-Mann, der im Rahmen der „Operation Rennsteig“ habe gewonnen werden können. Er wisse auch nicht mehr, wann die „Operation Rennsteig“ beendet worden sei. Es habe sich nicht um eine parallele Organisationseinheit gehandelt, sondern zuständig gewesen seien dieselben Mitarbeiter, die auch sonst mit Forschung und Werbung befasst gewesen seien. Auf Vorhalt, dass Herr Wießner im Zusammenhang mit der „Operation Rennsteig“ von einem Treffen in München berichtet habe, antwortete der Zeuge Peter Nocken, er habe hieran keine Erinnerungen und könne auch ausschließen, deswegen beim BND gewesen zu sein. Auch weitere gemeinsame operative Einsätze zusammen mit dem BfV außer der „Operation Rennsteig“ während seiner Zeit seien ihm nicht erinnerlich. **791**

Der Zeuge Karl-Friedrich Schrader bekundete, er habe die „Operation Rennsteig“ nicht gekannt und habe in der Presse ein paar Tage vor seiner Befragung zum ersten Mal davon gelesen. Er könne daher insoweit keine Angaben machen. Wenn er das richtig verstanden habe, sei es bei der „Operation Rennsteig“ um die Forschung und Werbung von Quellen gegangen. Dies sei nicht in seinen Zuständigkeitsbereich gefallen. Er habe die Quellen immer vom Referat Forschung und Werbung übernommen, nachdem die jeweilige Person **792**

bereits angesprochen worden sei und entweder vor der Unterschrift als Gewährsperson oder nach der Unterschrift als Quelle weitergeführt werden sollte. Auch der Zeuge Harm Winkler sagte aus, die „Operation Rennsteig“ sei zu seiner Zeit kein Begriff gewesen. Eine derartige Aktion sei auch nicht angedacht gewesen. Der Zeuge Reiner Bode gab ebenfalls an, dass er den Namen „Operation Rennsteig“ gehört haben könnte, aber nicht gewusst habe, was sich dahinter verberge. Die Zeugen Jürgen Zweigert und Heinrich Neisen bekundeten, der Begriff „Operation Rennsteig“ habe ihnen zum damaligen Zeitpunkt nichts gesagt, erst heute sei ihnen die Aktion bekannt. Der Zeuge Dr. Roewer führte aus, dass er zu diesem Thema bestenfalls Zeitungswissen wiedergeben könne, er aber auch nicht ausschließen möchte, dass das Stichwort in seiner Dienstzeit gefallen sei. Seiner Erinnerung nach könne das Resozialisierungsprogramm der Bundeswehr nicht der „Operation Rennsteig“ zugeordnet werden. Der Quellenname „Tusche“ sei ihm nicht bekannt.

cc. V-Mann Tino Brandt

(1) Verantwortliche V-Mann-Führer der Quelle Tino Brandt

793 Der Zeuge Peter Nocken berichtete, der V-Mann Tino Brandt sei von Herrn Wießner angeworben und nach einer kurzen Übergangszeit an die normale V-Mann-Führung übergeben worden, denn derjenige, der werbe, solle nicht die Führung übernehmen. Der Zeuge meinte, zunächst habe Herr Frohmann den V-Mann übernommen und später Herr Bode. Da man mit den Ergebnissen des Herrn Bode jedoch nicht so zufrieden gewesen sei und dieser eigentlich auch Quellen aus dem Linksbereich geführt habe, sei später noch einmal Herr Wießner als V-Mann-Führer eingesetzt worden. Gegen Herrn Bode sei zudem später ein Verfahren eingeleitet worden, an dessen Ausgang sich der Zeuge nicht mehr erinnern konnte, weil jener Unterlagen zur V-Mann-Führung auf seinem privaten Computer gehabt haben soll. Herr Wießner sei auch nach der Phase der vorübergehenden Abschaltung Brandts wieder als dessen V-Mann-Führer eingesetzt worden. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge Norbert Wießner, er habe den V-Mann Brandt nach zwischenzeitlicher Abgabe von 1998 an bis zur Abschaltung wieder geführt. Tino Brandt sei vom TLfV gedrängt worden, sich aus dem NPD-Vorstand zurückzuziehen, was dieser aber nicht gemacht habe. Gleichwohl sei er nicht abgeschaltet worden, weil er der einzige Zugang zum THS gewesen sei. Auch der Zeuge Heinrich Neisen berichtete, dass die Kollegen Wießner, Frohmann, Zweigert und Bode mit dem V-Mann Tino Brandt zu tun gehabt hätten. Er persönlich habe jedoch nicht gewusst, dass Tino Brandt ein V-Mann gewesen sei.

Der Zeuge Reiner Bode führte aus, er sei als V-Mann-Führer eigentlich im Bereich des Linksextremismus tätig gewesen und etwa 1994 bzw. Mitte 1995 vom damaligen V-Mann-Führer Brandts – Herrn Frohmann – in technischen Dingen zurate gezogen worden. Der Kollege habe auf sein technisches Know-how zurückgegriffen, als es um den Zugang Brandts zum „Thule-Netz“ gegangen sei. Zunächst habe der Zeuge lediglich „Support“ geleistet, doch später habe er bis zum Verschwinden des „Nazitrios“ große Teile der V-Mann-Führung übernommen. Außer Tino Brandt habe der Zeuge zeitweise zwei unbedeutende Quellen im rechtsextremistischen Bereich geführt, die er maximal drei bis viermal im Jahr getroffen habe und die bei der Übernahme Brandts abgeschaltet worden seien. Im Bereich Linksextremismus habe er zu dieser Zeit etwa zwischen drei und vier weniger hochrangige Quellen geführt. Auf Nachfrage zur Schwierigkeit der gleichzeitigen Führung von Quellen aus den Bereichen Rechts- und Linksextremismus beteuerte der Zeuge, „den Spagat (…) hingekriegt“ zu haben. Er habe außerdem nicht sämtliche Quellen gleichzeitig geführt, sondern es seien regelmäßig Quellen an- und abgeschaltet worden. Der Arbeitsaufwand sei „locker händelbar“ gewesen. Der Zeuge meinte, dass unabhängig vom Extremismusbereich die Tätigkeit eines V-Mann-Führers im Prinzip das Gleiche sei, da es darum gehe, die menschlichen Quellen zu führen und deren Informationen abzuschöpfen. Was mit den erlangten Informationen passiere, sei nicht sein Job, sondern Sache der Auswerter gewesen. Insoweit verstehe er den Einwand nicht, dass die gleichzeitige Führung nicht funktionieren soll. Auch bei einer Konstellation, bei der er gleichzeitig wertvolle Informationen aus beiden Lagern empfange, sei dies unschädlich, da er Informationen nicht weitergeben würde. **794**

Befragt, wie man sich – beispielsweise im Fall Brandt – die Übergabe eines V-Mannes vorstellen müsse, erläuterte der Zeuge Reiner Bode, man bekomme, soweit er wisse, die komplette Werbungsakte, also das, was der Bereich „Forschung und Werbung“ gemacht habe. Dann gebe es ein Übergabetreffen mit demjenigen, der den V-Mann geworben habe, mit dem V-Mann und dem zukünftigen V-Mann-Führer. Im Fall Brandt sei der damalige Kollege Frohmann derjenige gewesen, der Brandt damals übernommen habe, er – der Zeuge – sei dabei gewesen. Sie hätten diesen V-Mann anfangs auch überwiegend zu zweit geführt und sich deshalb auch am Anfang immer zu zweit mit Brandt getroffen. Lediglich ein einziges Mal, nämlich bei der Übergabe, sei derjenige, der Brandt geworben habe, noch mit dabei gewesen. Im Hinblick auf die Frage, was die Beweggründe waren, ihn als V-Mann Führer zu belassen und nicht nach Herstellung der technischen Voraussetzungen wieder abzuziehen, antwortete der Zeuge Reiner Bode, zum einen sei er im Bereich Linksextremismus nicht ausgelastet gewesen und zum anderen sei der Kollege Frohmann älter gewesen als er und dementsprechend sei es für ihn – den Zeugen – mit jüngerem Alter besser zu bewerkstelligen gewesen, solch eine Quelle zu führen, die zur damaligen Zeit mit ca. 20 Jahren relativ **795**

jung gewesen sei. Er denke, dem Kollegen Frohmann sei es damals sehr recht gewesen, dass er insoweit mehr gemacht habe, als nur die elektronischen Geschichten mit dem Thule-Mailbox-System.

796 Auf die Frage, warum er von der Führung der Quelle Tino Brandt abgezogen worden sei, bekundete der Zeuge Reiner Bode, er habe dann im Bereich Linksextremismus, in dem er eigentlich tätig gewesen sei, mehr zu tun gehabt. Außerdem sei der Bereich Rechts dann wohl personell besser ausgestattet gewesen und deshalb sei er aus diesem Bereich herausgenommen worden. Der Zeuge gab zudem an, keinen Kontakt mehr zu Brandt zu haben. Auch nach dessen Abschaltung im Mai 2000 habe es keinen Kontakt mehr gegeben. Eine Nachbetreuung des V-Manns sei nicht notwendig gewesen. Es habe auch durch Brandt keine Kontaktversuche zu ihm gegeben. Nach der Abschaltung Brandts habe der Zeuge noch ein gutes Jahr im TLfV gearbeitet. Auf Nachfrage sagte der Zeuge aus, mit der Führung des V-Mannes Tino Brandt sei außer ihm die Kollegen Wießner, Frohmann und Zweigert betraut gewesen.

797 Der Untersuchungsausschuss hielt dem Zeugen Reiner Bode die Aussage des Herrn Wießner vor, der angegeben hatte, der Grund für die erneute Übernahme Tino Brandts durch seine Person habe darin bestanden, dass zuvor nicht genug Informationen geflossen wären. Dies bestritt der Zeuge Reiner Bode. Er habe von Tino Brandt mehr erfahren als Trefforte und Identität der Teilnehmer. Den Deckblattberichten, die er damals verfasst habe und die noch in den Akten enthalten seien, könne entnommen werden, dass viele Erkenntnisse gewonnen worden und vermeintlich nicht übermittelt worden seien. Gleiches gelte für den Kollegen Frohmann. Im Übrigen verwies der Zeuge Reiner Bode darauf, dass Herr Wießner den V-Mann Tino Brandt in einer Woche lediglich eine halbe Stunde getroffen habe und er selbst entweder allein oder zusammen mit dem Herrn Frohmann die Quelle Brandt zwischen zwei und fünf Stunden in der Woche getroffen habe. In dieser Zeit seien seiner Ansicht nach wohl „mehr Informationen rübergekommen als in der halben Stunde, die üblicherweise am Donnerstag ‚beim Griechen in Coburg'" der Herr Wießner bei der Quelle Brandt erlangt habe. Er habe es so wahrgenommen, dass Brandt durch Wießner nur unzureichend betreut und geführt worden sei, und er sich nicht vorstellen könne, dass ein so hochgradiger Rechtsextremist in so kurzen Treffs abgehandelt werden könne. Es könne aber sein, dass ihm auch Dinge in der Führung entgangen seien, dass Wießner dies auf anderem Wege gemacht habe, von dem er nichts wisse. Dies sei nur sein vorsichtiger Eindruck.

798 Auf die Frage, wie er das Verhältnis zwischen Tino Brandt und Herrn Wießner beschreiben würde, antwortete der Zeuge Reiner Bode, er sei nur ein einziges Mal dabei gewesen und

möchte insoweit keine Aussage treffen. Auch die Frage, ob sich Herr Wießner den damals vorhandenen Regelungen zur Führung von V-Männern entsprechend verhalten habe, vermochte der Zeuge Bode nicht zu beurteilen. Er erläuterte, das stehe ihm nicht zu, denn er sei weder Dienst- noch Fachaufsicht des Herrn Wießner gewesen. Er gab jedoch zu bedenken, Herr Dr. Roewer habe damals beklagt, dass es Herrn Wießner nicht gelungen sei, Brandt vom Eintritt in die NPD abzuhalten, was dessen Aufgabe gewesen sei und überwiegend zur Abschaltung Brandts als V-Mann beigetragen habe. Der Zeuge Reiner Bode sagte aus, er sei überzeugt, dass Brandt unter seiner Führung nicht in die NPD eingetreten wäre, wenn er das gewollt hätte. Er hätte ihm „nämlich radikal das Geld zusammengestrichen oder mit Abschaltung gedroht“ und dann hätte Brandt dies nicht getan. Denn er habe sich sehr an das Geld gewöhnt. In dieser Hinsicht sei Brandt ein „Junkie“ gewesen, bei dem Geld als Druckmittel sehr gut einsetzbar gewesen sei. Deshalb halte er die Aussage, Brandt sei nur schwer lenkbar gewesen, für nicht zutreffend.

Der Zeuge Jürgen Zweigert berichtete, er sei ab 1995 Stellvertreter in der V-Mann-Führung **799** von Tino Brandt gewesen. Anfangs hätten Herr Bode und Herr Frohmann die Quelle Brandt noch gemeinsam geführt. Später, als sich Herr Frohmann – auch krankheitsbedingt – aus der Führung Brandts zurückgezogen gehabt habe, habe er die Vertretung bis zur Abschaltung Brandts ausgeübt. Die Vertretung sei erforderlich gewesen, weil es eine entsprechende Regelung gegeben habe, die eine Vertretung in der Abwesenheit – im Urlaubs- und Krankheitsfall – vorgesehen habe. Ansonsten sei er nicht der eigentliche V-Mann-Führer von Brandt gewesen und habe diesen nicht sehr häufig – vielleicht zehn bis fünfzehn Mal – getroffen. Der Zeuge bestätigte auf Nachfrage, um die Vertretung der V-Mann-Führung von Brandt wirksam ausüben zu können, habe er bestimmte Kenntnisse erhalten und in die Akte der Quelle Brandt Einsicht genommen. Er habe selbstverständlicherweise gewusst, worüber Brandt zu befragen gewesen sei und was dieser zu berichten pflegte. Er habe Brandt dann auch stellvertretend für die abwesenden Kollegen die Anforderungen mitgeteilt. Er habe sich natürlich auch mit den anderen V-Mann-Führern, die Tino Brandt hauptsächlich geführt hätten, regelmäßig ausgetauscht. Er gehe davon aus, dass Herr Wießner und Herr Bode die Führung Brandts relativ einheitlich gemacht hätten. Er vermute jedenfalls, dass es da keine großen Unterschiede gegeben habe.

(2) Anwerbung, Abschaltung, Reaktivierung und Enttarnung des Tino Brandt

Der Zeuge Harm Winkler sagte aus, die **Anwerbung** des V-Mannes Tino Brandt sei nicht **800** während seiner Amtszeit erfolgt. Es seien auch keine Vorbereitungen für dessen Anwerbung getroffen worden. Es habe interne Erlasse gegeben, in denen u.a. geregelt gewesen sei, wie

V-Leute geführt werden sollen. Die Frage, ob Tino Brandt in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften hätte geführt werden dürfen, konnte der Zeuge nicht beantworten, da dies vom Einzelfall abhänge. Der Zeuge Franz Schuster gab während seiner Vernehmung zu, vom Vorhaben, Tino Brandt anzuwerben, gewusst zu haben, ohne jedoch nähere Angaben hierzu machen zu wollen.

801 Der Zeuge Norbert Wießner erläuterte, er sei im Werbungsreferat des TLfV von 1993 bis 1998 tätig gewesen, von dem im Jahr 1994 Tino Brandt angeworben worden sei, nachdem erste „Flugis“ der „Anti-Antifa“ aufgetaucht seien. Ausweislich des darin enthaltenen Impressums seien Brandt und Brehme die Initiatoren gewesen. Man habe sich dann für Brandt als Werbungsvorgang entschieden, weil dieser in Rudolstadt wohnhaft und ansässig gewesen sei, während Brehme in Bayern studiert habe. Die Werbung sei im Hinblick auf den „Heß-Aufmarsch“ des Jahres 1994 forciert worden. Im Vorfeld sei es dann zum ersten Treffen gekommen, bei dem Brandt die Bereitschaft signalisiert habe, Angaben zu den Planungen des „Heß-Gedenkmarsches ’94“ zu machen. Mit Brandt sei dann in der Folge weiter Kontakt gehalten worden, bis es zu dessen Verpflichtung gekommen sei. Nach dieser Verpflichtung sei Brandt bis 1998 nicht mehr in der Obhut des Zeugen gewesen, sondern an das V-Mann-Führer-Referat abgegeben worden. Der damalige V-Mann-Führer Frohmann habe Brandt dann übernommen. Im Zeitpunkt der Anwerbung sei Tino Brandt in der NPD noch keine Führungsfigur gewesen. Allerdings sei er bereits als Führungsfigur in der „Anti-Antifa“ aufgetreten.

802 Zur Rolle Tino Brandts als Führungsfigur in rechtsextremen Strukturen bemerkte der Zeuge Friedrich-Karl Schrader, nicht gleich am Anfang, sondern erst im Laufe der Zeit nach 1994 oder 1995, sei bekannt geworden, dass Tino Brandt eine Führungsrolle in der „Anti-Antifa Ostthüringen“ eingenommen habe. Brandt sei im Laufe der Zeit „immer mehr geworden“: Führungsfigur im THS und später noch Pressesprecher der NPD. Nichtsdestotrotz hätten sie nicht den Eindruck gehabt, dass er den THS vollkommen „unter der Knute gehabt“ und geführt habe. Der THS habe ja keine normale Vereinsstruktur mit Vorstand usw. besessen, sondern deren Anhänger hätten sich vielmehr in lockeren Veranstaltungen getroffen, auf denen Brandt als Redner aufgetreten sei. Nachdem Brandt in die NPD eingetreten gewesen sei, hätten sie im TLfV besprochen, ob sie ihn weiterhin als V-Mann führen sollten. Sowohl der Zeuge selbst, als auch Herr Wießner, sowie der Präsident und der Vizepräsident seien zu dem Ergebnis gekommen, Brandt weiterzuführen, da dieser sich damals ihrer Erkenntnis nach nicht an Aktionen und an Straftaten beteiligt habe. Nach dem Erkenntnisstand des Zeugen habe die Richtlinie bzw. der Leitfaden für die V-Mann-Führung nicht ausgeschlossen, dass man Führungspersonen in der rechtsextremen Szene als V-Leute gewinne. Es

komme vielmehr auf die gewonnenen Informationen an. Wenn man zeitnah zutreffende Nachrichten haben wolle, dann komme die beste Quelle aus dem Führungszirkel. V-Leute aus dem Kernbereich könnten nach Auffassung des Zeugen die qualitativ höherwertigen Informationen liefern.

Auf die Frage, ob der V-Mann Tino Brandt als Führungsperson den Richtlinien zufolge nicht hätte abgeschaltet werden müssen, antwortete der Zeuge Peter Nocken, Brandt sei keine Führungsperson wie z. B. der NPD-Vorsitzende gewesen. Bei dem THS habe es sich lediglich um einen lockeren Zusammenschluss gehandelt, in dem viele eine Rolle gespielt hätten, wie z.B. Kapke in Jena, und in dem Tino Brandt nicht der allein Bestimmende gewesen sei. Auch die vielen Ermittlungsverfahren, wie etwa wegen der Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 StGB, an das sich der Zeuge erinnerte, widersprächen seinem Einsatz als V-Mann nicht. Es sei allgemein bekannt, dass es sich bei V-Leuten nicht immer um die Vornehmsten und Besten der Gesellschaft handele. Man müsse denjenigen nehmen, den man bekommen könne, und das sei in diesem Fall Tino Brandt gewesen. Das habe man riskiert und mit dem Ergebnis der Informationen habe man durchaus zufrieden sein können. **803**

Auf Nachfrage, ob es Ausschlusskriterien für die Anwerbung von V-Leuten gegeben habe, bekundete der Zeuge Reiner Bode, er habe nicht das Geschäft der Forschung und Werbung betrieben. Es habe sicherlich Ausschlusskriterien gegeben, aber da müsse man Mitarbeiter aus dem Bereich Forschung und Werbung befragen. Wenn er für die Werbung der V-Leute zuständig gewesen wäre, hätte er keine Straftäter angesprochen, die extreme Straftaten begangen hätten. Er würde die Grenze zwischen extremen Straftaten und leichten Propagandadelikten ziehen, denn wenn man Personen, die Propagandadelikte begangen hätten, nicht anspreche, dann bekomme man überhaupt keinen V-Mann. Insoweit bestünden erhebliche Unterschiede. Tino Brandt sei, als er geworben wurde, kein Straftäter gewesen und sei auch nicht rechtskräftig verurteilt gewesen. Dass dieser in einem Verfahren wegen Landfriedensbruch mal Beschuldigter gewesen sei, sei ihnen mit Sicherheit irgendwann zur Kenntnis gelangt. An ein Verfahren gegen Brandt wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB konnte sich der Zeuge Reiner Bode nicht erinnern. Ein derartiges Verfahren wäre für sie kein Grund gewesen, Brandt als Quelle abzuschalten, solange dieser lediglich Beschuldigter in einem Ermittlungsverfahren und nicht ein rechtskräftig verurteilter Straftäter gewesen wäre. Aber auch da komme es nach Einlassung des Zeugen ganz auf den Einzelfall an. Gleiches gelte auch dann, wenn er gewusst hätte, dass gegen Tino Brandt insgesamt 30 Ermittlungsverfahren anhängig waren, zumindest solange dieser nicht rechtskräftig verurteilt worden wäre. Eine rechtskräftige Verurteilung Brandts wäre nach Angabe des Zeugen Reiner Bode für das TLfV ein Problem gewesen. Ob man Brandt dann als Quelle abgeschal- **804**

tet hätte, vermochte der Zeuge jedoch nicht zu beurteilen. Dies könne man pauschal nicht sagen, da es immer auf den individuellen Fall ankomme.

805 Der Zeuge Dr. Helmut Roewer sagte aus, er habe mit Tino Brandt nicht persönlich zu tun gehabt. Brandt sei zu seiner – des Zeugen – Amtszeit von mehreren V-Mann-Führern geführt worden. Zunächst sei das Herr Bode, später Herr Wießner gewesen. Die **Abschaltung** selber habe Herr Bode durchgeführt. Auf Nachfrage erläuterte der Zeuge Dr. Helmut Roewer, aus seiner Sicht – die in diesem Fall Priorität gehabt und durchgeführt worden sei – sei es notwendig gewesen, Brandt abzuschalten. Sie hätten Brandt besonders überwacht, weil dieser abredewidrig in die NPD eingetreten, dort eine führende Position eingenommen habe und insbesondere eine Überwachung durch das BfV Ende des Jahres 1999 ergeben habe, dass Brandt offensichtlich ab einem bestimmten Zeitraum nicht mehr hundert Prozent nachrichtenehrlich gewesen sei, d.h. nicht mehr vollständig berichtet und wichtige Dinge weggelassen habe. Diese Vermutung sei dann zur Gewissheit geworden, als Brandt durch das TLfV mit G-10-Maßnahmen belegt worden sei, also seine Telefone abgehört worden seien und dieser Verabredungen und Absprachen mit prominenten Pressevertretern über die Durchführung von Aktionen und Aufmärschen getroffen habe, zu denen er von den entsprechenden Presseleuten angestiftet worden sei. Es seien auch noch ein paar andere Vorwürfe hinzugekommen. Brandts Tun sei „aus dem Ruder gelaufen“, weil er angefangen habe, eigene Wege zu gehen, die mit dem führenden Nachrichtendienst nicht abgesprochen gewesen seien. Diese Umstände hätten es aus Sicht des Zeugen notwendig gemacht, Brandt abzuschalten. Diese Abschaltung habe der Zeuge auch mit Herrn Nocken intensiv erörtert, der jedoch etwas verblüfft gewesen sei, aber – nach Erinnerung des Zeugen – einer Abschaltung Brandts nicht offen widersprochen habe.

806 Auf Nachfrage zur Durchführung der G-10-Maßnahmen gegen Tino Brandt berichtete der Zeuge Dr. Helmut Roewer, es gebe keine Routine-G-10-Maßnahmen, sondern das Verfahren verlange einen detaillierten Antrag, den das TLfV beim TIM einzureichen habe und der vom Chef oder dessen Vertreter zu unterschreiben sei und der dort im TIM vom Minister oder dessen Vertreter genehmigt werde und dann der G-10-Kommission zur Absegnung vorzulegen sei. Mit der Vorbereitung und Durchführung von G-10-Maßnahmen habe die V-Mann-Führung prima vista überhaupt nichts zu tun. Die Notwendigkeit dieser G-10-Maßnahme habe der Zeuge einer Aussprache mit führenden Mitarbeitern des BfV, u. a. mit dem dortigen Abteilungsleiter der Abteilung 2 Rechtsextremismus, Auswertung und Beschaffung, entnommen. Den Antrag und die Durchführung der G-10-Maßnahme in Sachen Brandt im Frühjahr 2000 habe die dafür im TLfV zuständige Juristin, RegDir Höhn, in den Händen gehalten. Er selbst habe angeordnet, dass vom Umstand der Überwachungsmaßnahme nur

die betroffene Referatsleiterin Frau Höhn und ein weiterer Mitarbeiter informiert werden, er selbst habe den Antrag unterschrieben. Frau Höhn habe ihn auf dem Laufenden gehalten, was die Ergebnisse der Abhörmaßnahmen gegen Brandt anbelangt habe. Diese habe ihn dann auch auf den Umstand hingewiesen, dass es Absprachen zwischen Brandt und namhaften Presseorganen über die Durchführung rechtsextremer Aktionen gegeben habe.

Zu den Gründen und dem Ablauf der Abschaltung Tino Brandts erläuterte der Zeuge Reiner **807**
Bode, er habe Brandt im Jahr 2000 zu einer Zeit abgeschaltet, da habe er ihn schon rund zwei Jahre lang nicht mehr geführt. Herr Dr. Roewer sei zu ihm gekommen und habe ihn gebeten, die Quelle abzuschalten. Dabei habe dieser eigentlich relativ wenig dazu gesagt, nur dass die Quelle „aus dem Ruder gelaufen“ sei und er deren sofortige Abschaltung wünsche. Der Zeuge gab an, keinen Grund gehabt haben, dies weiter zu hinterfragen. Der Zeuge mutmaßte, der Hintergrund der Abschaltung sei der Umstand gewesen, dass die Quelle führendes Mitglied der NPD habe werden wollen oder schon gewesen sei, was von der Hausleitung jedoch ausdrücklich nicht gewünscht gewesen sei. Er habe dann, nachdem er die Akte bekommen habe, noch kurz mit Herrn Dr. Roewer oder Herrn Nocken gesprochen, da sich herausgestellt habe, dass noch irgendwelche Geldmittel offen gewesen seien, weil der Kollege, der Brandt bis dato geführt hatte, diesem wohl einen Kredit gewährt hatte, der noch offen gewesen sei und den Brandt hätte zurückzahlen müssen. Daraufhin sei dann entschieden worden, dass der Quelle das Geld als sog. Abschaltprämie überlassen werde. Das habe man einfach deswegen gemacht, weil es praktischer gewesen sei. Denn wie solle man von der Quelle, die man abschalte, 6.000 € oder DM zurückfordern? Dann wäre die Quelle spätestens in dem Moment „hochgegangen“, weil Brandt gesagt hätte: „Ich glaube, ihr spinnt, ich kann euch das Geld nicht geben.“ Ihnen sei klar gewesen, dass Brandt das Geld nie und nimmer zurückzahlen könne. Deswegen habe man gesagt, „okay, das Geld ist halt weg, aber die Quelle wird abgeschaltet“. Man hätte das Geld auch nur schwer zurückerlangt, da man Brandt nicht so ohne Weiteres hätte verklagen können, weil dieser dabei aufgeflogen wäre. Somit habe der Zeuge Reiner Bode die Quelle Tino Brandt weisungsgemäß abgeschaltet. Der Zeuge Reiner Bode bekundete auf weitere Nachfrage, an der Reaktivierung Brandts durch Herrn Wießner nicht beteiligt gewesen zu sein. Es habe damals Vermutungen im Haus gegeben, dass Herr Wießner wieder die Quelle wie zuvor aufsuchte, weil er zu seinem Rhythmus zurückgekehrt sei und donnerstags immer sein Büro im TLfV verlassen habe. Aber mehr habe er dazu nicht gewusst, das sei an ihm vorbeigegangen.

Befragt, ob die Tatsache, dass Brandt damals Hauptbeschuldigter in einem sog. Strukturer- **808**
mittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung war, nicht doch ein Warnsignal für das TLfV gewesen sei, sich zu überlegen, ob Brandt die richtige

Quelle war, meinte der Zeuge Jürgen Zweigert, das sei eine Frage, die eigentlich an die Führung des Amtes gestellt werden müsse. Die könne das eher beurteilen. Wenn diese keine erheblichen Probleme sehe, sei der V-Mann-Führer der Letzte, der sagen müsse, „wir müssen da jetzt dichtmachen“. Zur Abschaltung Brandts erläuterte der Zeuge, er glaube Brandt sei im Jahr 2000 abgeschaltet worden. Den Grund die Abschaltung konnte der Zeuge nicht benennen, da er nicht involviert gewesen sei. Die Abschaltung habe Herr Bode durchgeführt.

809 Der Zeuge Peter Nocken bestätigte, im Mai 2000 habe Dr. Roewer die Abschaltung von Tino Brandt veranlasst. Grund hierfür sei ein Fernsehinterview Brandts gewesen, in dem dieser gegenüber einem Journalisten geäußert habe, dass er sich strafbar machen könne bzw. mache, wenn er dessen Frage beantworte. Der Zeuge bekundete, seinerzeit habe in der Szene und auch in der Öffentlichkeit niemand gewusst, dass Brandt Quelle des TLfV war. Er habe jedoch Bedenken gehabt, die Quelle aufgrund dieser Äußerung stillzulegen, denn diese habe ja nicht ihre Tätigkeit als V-Mann offenbart. Ohne Brandt aber sei man blind gewesen, da es für den Neonazibereich nunmehr keine Informationen über Aufmärsche oder die drei Abgetauchten gegeben habe. Neue Quellen zu gewinnen brauche aber wiederum Monate oder Jahre. Deshalb habe sich der Zeuge entschlossen, die Quelle Brandt zu reaktivieren, als Dr. Roewer in den Ruhestand geschickt worden war. V-Mann-Führer sei dann wiederum Herr Wießner gewesen. Schnelles Handeln sei hier geboten gewesen. Im Jahr 2001 sei Tino Brandt durch einen Geheimnisverrat aus dem eigenen Haus an die Presse verraten und öffentlich **enttarnt** worden. Der Zeuge meinte, er habe gewisse Verdachtsmomente, die er aber nicht äußern werde; jedenfalls seien damals Bilder veröffentlicht worden, die nicht von der Zeitung gestammt hätten. Der Zeuge Nocken bemerkte, er sei sehr sicher, man hätte eine größere Chance gehabt, den Aufenthaltsort der drei Abgetauchten herauszufinden, wenn Brandt nicht von Dr. Roewer abgeschaltet und später verraten worden wäre.

810 Hinsichtlich der Enttarnung Brandts erläuterte der Zeuge Norbert Wießner auf Nachfrage, er sei nicht enttäuscht von Brandt, sondern von der Personalführung des TLfV. Ihn ärgere, wie mit einer Quelle, von der das Amt sieben Jahre gelebt habe, umgegangen worden sei. Insoweit sei er bis heute enttäuscht, weil er das in den 20 Jahren davor noch nie erlebt gehabt habe. Die neue Führung und die Umorganisation im Jahr 1996 sei eine Fehlkonstruktion gewesen. Für ihn sei das kein Nachrichtendienst mehr gewesen. Er meinte, vergleichbar sei, „wenn in einer Bäckerei als Leitung nur noch Maurer eingesetzt wären“. Diese seien noch nicht einmal bereit gewesen, Ratschläge entgegenzunehmen, wie man eine V-Mann-Tätigkeit ordnungsgemäß beende.

Die ersten ernstzunehmenden Hinweise, dass Brandt enttarnt bzw. möglicherweise enttarnt worden sei, so der Zeuge Reiner Bode, habe es schon in der Werbephase gegeben. Diese mögliche Enttarnung bei der Werbephase, was über ein anderes Landesamt hereingekommen sei, sei durchaus ernst zu nehmen gewesen. Während der Phase, in der der Zeuge Tino Brandt führte, habe es den Verdacht des Leiters des Staatsschutzes der KPI Saalfeld, Herrn Iselt, gegeben, Brandt sei eine Quelle. Demzufolge sei natürlich immer die Frage im Kopf, ob und wie die Quelle gefährdet sei, wie er darauf komme und was die Quelle falsch gemacht habe. Aber es seien natürlich auch „Versuchsballons“, die Staatsschützer abschießen würden, denn diese versuchen natürlich auch die Besten zu sein und die Quellen des Geheimdienstes zu identifizieren. Da werde „dann auch mal so ein Versuchsballon in die Luft gejagt“. Die Gefahr der Enttarnung sei immer gegeben gewesen und sie als V-Mann-Führer hätten dies immer berücksichtigt. So seien ihre Treffen derart ausgestaltet worden, dass sie sich zum Teil auch durch die Observationsgruppe oder kollegial untereinander mit dem Kollegen Frohmann überwachen lassen haben, oder indem sie die Quelle so steuerten, dass sie auf jeden Fall sicher waren, einen sicheren Treff durchführen zu können. Wenn der Zeuge z. B. die Wohnung der Quelle betreten habe, dann habe der Kollege Frohmann draußen aufgepasst, dass „da nichts anbrenn(e)“. Er habe ja nicht von den Protagonisten der Szene in der Wohnung von Brandt erwischt werden wollen. **811**

Auf die Frage, ob es üblich ist, eine entsprechende Nachbetreuung nach der Abschaltung zu machen, indem man beispielsweise über Geld redet oder Kontakt hält, antwortete der Zeuge Reiner Bode, das komme auf den Einzelfall an. Es gebe Konstellationen, in denen das notwendig sei, in anderen nicht. Bei Tino Brandt sei das nicht notwendig gewesen. Gefragt, was man normalerweise für Maßnahmen ergreife, um eine Quelle – wie Brandt – die enttarnt wurde, anschließend zu schützen, gab der Zeuge an, man biete dem V-Mann an, ihn in das Zeugenschutzprogramm aufzunehmen. Ob dies im Fall von Tino Brandt erfolgt sei, wisse er nicht. Er habe zu dem Zeitpunkt nicht mehr in diesem Bereich gearbeitet. Er habe lediglich Gerüchte im Haus gehört, wonach man Brandt das angetragen und dieser abgelehnt habe. Auf Nachfrage, ob ihn das nicht stutzig mache, meinte der Zeuge Reiner Bode, er finde das mutig von Brandt, aber das sei dessen Entscheidung. Letztlich könne dieser besser einschätzen, wie gefährdet er sei oder nicht, weil Brandt die Leute selbst besser kenne. **812**

Dem Zeugen Peter Nocken zufolge habe Brandt das Aussteigerprogramm vehement abgelehnt. Gefragt nach einer Erklärung, warum eine so wichtige Quelle nach der Enttarnung keinerlei Sicherheitsmaßnahmen erhalten habe, antwortete der Zeuge, er wisse nicht, ob er in gewisser Weise geschützt worden sei. Denn er selbst sei zu dieser Zeit schon in das **813**

Innenministerium versetzt gewesen. Hätte er selbst noch damit zu tun gehabt, hätte er Tino Brandt Sicherheitsmaßnahmen angedeihen lassen.

(3) Kenntnis Dritter von der V-Mann-Eigenschaft des Tino Brandt

814 Der Zeuge OStA Gerd Schultz schätzte Tino Brandt als „Führer der Rechten“ im Bereich Saalfeld ein, der mehr strategisch gedacht habe und sich nicht bei möglichen Schlägereien „die Hände schmutzig“ gemacht habe. Gefragt, ob der Zeuge vor der Enttarnung Tino Brandts eine V-Mann-Tätigkeit vermutet hatte, schilderte der OStA Schultz eine Begebenheit, bei der er von einem Mitarbeiter des TLfV gefragt worden sei, warum er Tino Brandt verhaften wolle. Daraufhin habe der Zeuge überlegt, was für Gründe gegen eine Verhaftung sprächen, woraufhin ihm der Mitarbeiter des TLfV mitgeteilt habe, dass ein Zuträger des TLfV in der Hierarchie eher weiter oben stehen und kein Schläger sein sollte. Beide Eigenschaften hätten auf Tino Brandt zugetroffen, sodass möglicherweise der Eindruck hätte entstehen können, dass Tino Brandt Zuträger des TLfV sein könnte. Der Zeuge habe dies aber „nie richtig rausbekommen“ bzw. keinen sicheren Nachweis besessen. Er sei jedoch ohnehin nach wie vor gegen Tino Brandt vorgegangen, den er „unbedingt hinter Gitter bringen“ wollte, der allerdings häufig „durchgeschlüpft“ sei, da er sich bei Aktionen im Hintergrund gehalten habe. Zu diesem Thema habe er auch ein Gespräch mit Herrn Melzer vom TLKA geführt und diesem gesagt, dass dieser genauso weiter ermitteln solle.

815 Der Zeuge KHK a.D. Roland Meyer bekundete, es habe bei den Ermittlern der SoKo REX der Verdacht bestanden, dass Tino Brandt ein V-Mann des TLfV gewesen sei, weil die Telefonüberwachung auffällig ergebnislos verlaufen und zudem zum damaligen Zeitpunkt öffentlich bekannt gewesen sei, dass die Verfassungsschutzbehörden hochrangige Leute der NPD als Quellen führten. Außerdem habe sich der Zeuge während einer Hospitation beim BKA mit dem Thema beschäftigt. Letztendlich habe man diesen Verdacht dem Präsidenten des TLKA, Herrn Kranz, unterbreitet, der dies an das TLfV weitergereicht hätte. Eine Benachrichtigung des Herrn Kranz sei allerdings nicht erfolgt.

816 Der Zeuge OStA Ralf Mohrmann sagte aus, dass er erst aus der Zeitung erfahren habe, dass Tino Brandt ein V-Mann des TLfV war. Er habe ihn erstmals beim Amtsgericht Rudolstadt als Zuschauer einer Gerichtsverhandlung gesehen, aber selbst kein Verfahren gegen ihn bearbeitet. Für den Zeugen sei es im Nachhinein recht unverständlich gewesen, dass Brandt als einer der „Hauptgegner“ V-Mann des TLfV war. Dies sei für die Strafverfolgungsbehörden eine „äußerst ärgerliche Sache“ gewesen.

Der Zeuge Friedrich-Karl Schrader verneinte die Möglichkeit, dass der damalige TLKA-Präsident Kranz von der V-Mann-Eigenschaft Tino Brandts gewusst habe. Er meinte, dass dies mit Sicherheit in den Akten aufgetaucht wäre und dann irgendeinem Anwalt zur Kenntnis gekommen hätte. Dann hätte man die Quelle „vergessen können“. Er schließe zudem aus, dass Brandt gleichzeitig vom TLfV und vom BfV geführt wurde. Beide Ämter hätten je eine Quelle gehabt und hätten sich untereinander verständigt. Dies bestätigte der Zeuge Wießner, der angab, dass Brandt nicht auch vom BfV als Quelle geführt worden sei. Das BfV sei aber über die Tatsache informiert gewesen, dass Brandt als Quelle vom TLfV geführt wurde. **817**

Auf Befragung, ob es in der rechten Szene Verdachtsmomente gegeben habe, dass Brandt V-Mann war, erläuterte der Zeuge Reiner Bode, er wisse, dass es ein paar Leute – deren Namen ihm nicht mehr erinnerlich seien – im THS aus Rudolstadt gegeben habe, die Tino Brandt überhaupt nicht mochten und die natürlich auch dann gesagt hätten, er sei ein Spitzel, um ihn zu denunzieren. Ob diese Personen dabei „ins Blaue getippt“ hätten, um Brandt zu schädigen, oder aus bestimmten Umständen konkrete Kenntnisse besaßen, könne der Zeuge nicht sagen. Brandt sei dort in der Szene sicherlich nicht jedermanns Freund gewesen, aber die Szene sei relativ groß gewesen und dass ihn nicht jeder mochte, sei wohl nichts Ungewöhnliches. Der Untersuchungsausschuss hielt dem Zeugen im Zusammenhang mit einem Konzert im Herbst 1996 in Ebersdorf bei Coburg folgenden Verdachtsmoment – Äußerungen von Neonazis in der nachträglichen Diskussion – vor: „*Zu Brandt, muss ich sagen, haben ich und viele andere Kameraden kein Vertrauen mehr. Brandt arbeitet mit staatlichen Organen zusammen. Er versucht, den Boss in der Szene zu spielen und was zu organisieren und dann steht der Verfassungsschutz im Konzert wie z.B. im September/Oktober 1996 in Ebersdorf bei Coburg.*“ Hierzu gab der Zeuge Reiner Bode an, dass es nichts Ungewöhnliches sei, dass Mitarbeiter des TLfV zu einem derartigen Konzert gehen. Er habe jedoch keine derartigen Diskussionen von Neonazis auf Konzerten mitbekommen. Es sei aber vorgekommen, dass derartige Informationen, Brandt sei eine Quelle, irgendwo mal ruchbar wurden und über andere Quellen solche Erkenntnisse kamen. Aufgrund dieser Diskussionen habe es jedoch keine neuen Überlegungen gegeben, Brandt „einzukategorisieren“ oder runter- oder hochzustufen. Es habe aber auf jeden Fall den Entschluss gegeben, Brandt weiter bzw. mehr einzubremsen, um auszuschließen, dass dieser aufflog. Der Zeuge KHM Mario Melzer sagte aus, durch den Hinweisgeber Tom T. habe man im Jahr 1997 von der Tätigkeit des Tino Brandt als V-Mann des TLfV Kenntnis erlangt. T. sei 1997 vernommen worden und habe gesagt, er habe kein Vertrauen mehr zu Brandt, weil dieser mit staatlichen Organen zusammenarbeite. Die Vernehmung hätten er und Kollege Meyer geführt. Ihm – **818**

dem Zeugen – habe es nicht zugestanden, mit dem TLfV wegen dieser Sache in Kontakt zu treten.

(4) Einzelheiten zur Führung der Quelle Tino Brandt

(a) Art und Weise der Führung Tino Brandts als Führungsfigur der rechtsextremen Szene in Thüringen

819 Auf die Frage, wer die Aufträge definierte, die Brandt ausführen sollte, antwortete der Zeuge Reiner Bode, es sei völlig ausreichend gewesen, nur das zu sammeln, was Brandt von sich aus übermittelt habe. Brandt sei ein „Extremist bis in die Haarspitzen“ gewesen. Sie hätten sich mit Brandt einmal in der Woche, oft mehrere Stunden getroffen, was sehr ratsam gewesen sei, denn solch ein Extremist, der rund um die Uhr – vielleicht nur nicht im familiären Bereich – nichts anderes mache als Extremismus, verfüge über so viele Informationen und sei „so vollgepackt“, das man das gar nicht alles abschöpfen könne. Insoweit habe es gar keiner Aufträge bedurft. Natürlich habe Brandt Aufträge dergestalt bekommen, bestimmte Sachen zu klären, wie z. B. wenn bei irgendwelchen Namenslisten vom letzten Treffen Unklarheiten aufgetreten seien und man die Identität der Teilnehmer aufklären wollte. Tino Brandt lediglich einmal in der Woche eine halbe Stunde zu treffen, so der Zeuge Reiner Bode, wäre damals schiefgegangen. Da hätte der Zeuge nicht annährend das mitbekommen, was man von ihm als V-Mann-Führer in der Beschaffung erwartet hätte. Brandt sei deshalb mindestens einmal die Woche sehr umfangreich, wenn es notwendig war, auch zweimal die Woche, getroffen worden. Ansonsten sei mit Brandt elektronisch Kontakt über Telefon oder auch zum Teil über das Mail-Box-System gehalten worden. Aber wichtiger seien die persönlichen Kontakte gewesen. Den elektronischen Kontakt könne man seiner Meinung nach „im Prinzip abhaken, weil der Informationsgewinn“ quasi „gegen null ging“. Das Geld hätte man sich auch sparen können.

820 Gefragt, ob es von der Auswertung den Auftrag gab, Brandt über bestimmte Straftaten in der Szene zu befragen, erläuterte der Zeuge Reiner Bode, solche Dinge habe es natürlich gegeben, weil die Auswertung sicherlich eine Menge aus dem Fernschreibverkehr der Polizei bekommen habe und dann entsprechende Aufträge an die Beschaffung weitergeleitet habe. Details konnte der Zeuge jedoch nicht angeben. Der Zeuge Jürgen Zweigert mutmaßte, dass es möglich sei, dass Tino Brandt im Bereich Saalfeld-Rudolstadt über Personen und verübte Straftaten Bescheid wusste, aber er könne dies nicht garantieren. Der Zeuge Reiner Bode gab zudem zu bedenken, dass man die Quelle nicht jederzeit telefonisch kontaktieren und zu einem Treffen hätte laden können, denn man müsse natürlich berücksichtigen, dass man die

Quelle dann kontaktiere, wenn es für diese gefahrlos war, den Kontakt zu erwidern. Insoweit müsse man sich schon ein paar Gedanken machen und den Tagesablauf der Quelle in etwa kennen, um das einschätzen zu können. Denn die Quelle arbeite natürlich im Geheimen und dabei müsse man sie schützen. Es gehöre zur Arbeit, dafür zu sorgen, dass die Kontakte so stattfinden, dass sie auch für die Quelle konspirativ seien.

Auf Nachfrage, wie man sich die Zusammenarbeit mit einer Quelle wie Tino Brandt vorstellen muss, erläuterte der Zeuge Reiner Bode, man müsse „permanent am Ball“ bleiben, sehr gut aufpassen und immer hellwach sein, um alles mitzubekommen, denn solch ein Extremist „erzähle und erzähle und erzähle“. Es seien so viele Informationen gekommen, dass man „Verdauungsprobleme“ bekommen habe und man immer wieder habe verifizieren und nachfragen müssen. Trotzdem bekomme man nicht alles mit. Brandt sei mit Sicherheit eine Quelle gewesen, die einen zu 30, 40 Prozent beschäftigt habe. Der Zeuge führte ein Beispiel an, bei dem er mit Tino Brandt nach einem Treff noch im Dienstwagen gesessen hätten und der Zeuge – zur Prüfung der Informationen – von seiner Quelle verlangt habe, Personen mit dem Handy anzurufen und dabei das Telefon laut zu stellen, sodass er diese Telefonate „unplugged“ mithören konnte und dabei Brandt gerade am Anfang auch durchaus dabei erwischt habe, dass dieser ihm Dinge verschwiegen hatte. Der Zeuge betonte jedoch, dass dies nicht bedeutet habe, dass Brandt bewusst unvollständig berichtete. Zum Teil sei dies unbewusst geschehen, da Tino Brandt „24 Stunden Rechtsextremist“ gewesen sei und von daher zeitlich gesehen nicht alles habe erzählen können. Selbst wenn der Zeuge drei Stunden mit ihm zusammensitze, könne dieser immer noch zwei weitere Stunden erzählen und sei immer noch nicht vollständig abgeschöpft. Die Kontakte seien viel zu mannigfaltig gewesen, um erschöpfend zu berichten. Man dürfe dabei nicht vergessen, dass Brandt in einem rechtsextremistischen Verlag gearbeitet hat und allein von der Verlagsseite her „bis zum Gehtnichtmehr persönlich Kontakte in die rechte Szene generiert“ habe. **821**

Der Zeuge Reiner Bode bekundete, davon überzeugt zu sein, dass nicht Tino Brandt den Verfassungsschutz, sondern der Verfassungsschutz die Quelle Brandt geführt habe. Die Führung habe darin bestanden, Tino Brandt in seinen rechtsextremistischen Aktivitäten zu bremsen, weil ihnen immer klar gewesen sei, dass ihnen diese hochrangige Quelle andernfalls irgendwann „total um die Ohren“ fliege. Bei jemandem, der so hoch angesiedelt sei, wie Tino Brandt, müsse die Führung mit festen, „angezogenen“ Zügeln betrieben werden, um die Aktivitäten der Quelle möglichst einzuschränken. Es habe beliebig viele Gelegenheiten gegeben, bei denen sie Tino Brandt gebremst hätten. So hätten sie ihn beispielsweise davon abgehalten, nach Saalfeld-Rudolstadt zu fahren und von ihm verlangt, über die Woche in Coburg zu bleiben. Das „Einbremsen“ sei u.a. auch dahingehend erfolgt, dass Treffen zu **822**

Zeitpunkten verabredet worden seien, bei denen ihnen klar war, dass Brandt an Veranstaltungen oder rechtsextremen Aktivitäten teilnehmen wollte. Dies sei notwendig gewesen, da sich Brandt an Vorgaben, nicht an bestimmten Veranstaltungen teilzunehmen, nicht gehalten habe, weil dieser der Meinung gewesen sei, „das sei ja so wichtig und er müsse da hin“. Man habe ihn dann zu Treffen einbestellt und gedroht, dass es „großen Ärger“ gebe, wenn er nicht zu den vorgegebenen Treffzeiten erscheine, was bedeutet habe, dass er kein Geld bekommen würde. Bei Brandt sei das Geld die empfindliche Stelle gewesen und habe sich als einziges Führungsmittel geeignet. Derartige Informationen, wann bestimmte Veranstaltungen stattfanden, hätten sie aufgrund der laufenden Berichterstattung durch Brandt selbst erfahren und seien darüber im Bilde gewesen, welche Planungen dieser hatte.

823 Des Weiteren habe man Tino Brandt auch insoweit „eingebremst“, als man ihn immer wieder belehrte, keine Straftaten zu begehen und nicht an Gewaltaktionen teilzunehmen. Dem Zeugen Reiner Bode sei aber nicht erinnerlich, dass er ihn konkret von einer Straftat habe abhalten müssen. Außerdem habe er ihm auch strafrechtlich relevante „Propagandasachen“ (z.B. Aufkleber etc.) abgenommen. In unregelmäßigen Abständen hätten sie sogar sein Auto und seine Wohnung in Coburg durchsucht und ihm entsprechende Gegenstände abgenommen. Ferner habe es eine feste Verabredung mit dem BayLfV gegeben, nach der vereinbart worden sei, dass Tino Brandt keinerlei Aktivitäten in Bayern, v.a. von seiner Arbeitsstelle in Coburg aus, entfalte, woran dieser sich gehalten habe. Diesbezügliche Treffen mit den bayerischen Kollegen hätten sowohl einmal in Nürnberg, als auch einmal in Bayreuth und in Coburg stattgefunden. Es habe darüber hinaus regelmäßig einen Austausch von Erkenntnissen und operativ notwendige Absprachen gegeben. Zum „Einbremsen“ der Quelle sagte der Zeuge Jürgen Zweigert aus, dass es die Pflicht eines V-Mann-Führers gewesen sei, seinen V-Mann „entsprechend einzuordnen, dass (dieser) in der Spur bleib(e)“. Tino Brandt sei sehr aktiv gewesen und die betreffenden V-Mann-Führer Bode und Wießner hätten diesbezüglich gegensteuern müssen. Damit sei der Zeuge selbst jedoch nicht betraut gewesen, da er nur vertretungsweise Informationen entgegengenommen habe.

824 Der Zeuge Reiner Bode widersprach der Behauptung, wonach das TLfV durch die Quelle Tino Brandt den THS geführt haben soll. Den THS hätten sie lediglich beobachtet und definitiv nicht geführt. Das habe nicht in ihrem Interesse gelegen. Bei deren Veranstaltungen, an deren Teilnahme wie bereits erläutert Tino Brandt gehindert worden sei, habe es sich um „ganz normale Treffen“ gehandelt, bei denen es nicht um die Verabredung oder Verübung von Straftaten gegangen sei. Der Grund dafür, dass das TLfV bestrebt war, die Teilnahme des Tino Brandt zu verhindern, habe darin gelegen, dass dieser eine Führungsfigur und mutmaßlich derjenige gewesen sei, der den Ton angegeben habe. Genau das hätten sie

aber mit ihren Maßnahmen verhindern wollen. Es sei darum gegangen, Tino Brandt in seiner Führungsrolle zu beschneiden. Das große Problem dieses V-Mannes habe darin bestanden, dass er zwar einerseits Top-Informationen geliefert habe, aber andererseits ein „Bestimmer“ gewesen sei. Das sei ein Spagat. Brandt sei ein „hoher Funktionär“ gewesen, der ein niedrigerer werden sollte, um ihn als Informant für das TLfV zu erhalten. Man habe nicht „mit aller Gewalt“ versucht, ihn als Quelle zu erhalten, aber er sei die einzige Top-Zugang gewesen, auf den man angewiesen gewesen sei, auch wenn jeder Verfassungsschutzbehörde ein multipler Zugang in die Szene lieber gewesen wäre. Der Zeuge meinte, die Abteilung „Forschung und Werbung“ habe sich irgendwo ein Stück weit auf der Quelle Brandt ausgeruht.

Der Zeuge Reiner Bode bekundete zudem, er glaube, ihm sei damals „untergekommen“, **825**
dass Tino Brandt ein Grundstück in Kahla unterhalten habe, auf dem Wehrsportübungen in Uniform stattgefunden hätten. Er bestätigte, dass der Verstoß gegen das Waffengesetz, die Uniformierung, die Durchführung von Wehrsportübungen eine gravierende Straftat darstellen würde, bei der man über die Abschaltung eines V-Mannes nachdenken müsse. Auf die Frage, warum Brandt dann zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschaltet wurde, meinte der Zeuge, ihm seien Details zu dieser Geschichte nicht erinnerlich. Er könne sich nicht vorstellen, dass Brandt unmittelbar involviert war und mit Waffen zu tun hatte. Der Zeuge Jürgen Zweigert gab an, gewusst zu haben, dass Schießübungen stattfanden, jedoch keine der von ihm geführten Quelle habe sich daran beteiligt. Inwieweit Brandt persönlich an einer Schießübung teilnahm, wisse er nicht.

(b) Entlohnung Tino Brandts und dessen Verwendung der gewährten Geld- und Sachmittel

Der Sachverständige Thomas Rausch und der Zeuge Uwe Kranz behaupteten, Tino Brandt **826**
habe als Entlohnung für seine V-Mann-Tätigkeit insgesamt 200.000 DM erhalten und mutmaßten, dass dieses Geld in den Aufbau rechtsextremer Strukturen, wie dem THS, geflossen sei. Hierauf erwiderte der Zeuge Peter Nocken, dass ihm nicht erinnerlich sei, ob die Gesamtsumme, die Tino Brandt vom TLfV erhielt, tatsächlich einmal nachgerechnet wurde. Jedenfalls erscheinen ihm die kolportierten 200.000 DM ziemlich hoch, zumal man die bezahlte Prämie vom erstatteten Auslagenersatz trennen müsse. Die Prämie müsse erheblich weniger gewesen sein, als die Summe, von der der Auslagenersatz abgezogen werden müsse. Der Zeuge KHK a.D. Roland Meyer ergänzte, im Nachhinein sei festgestellt worden, dass das TLfV dem V-Mann Brandt technische Geräte, wie Telefon, Computer und Handy zur Verfügung gestellt habe.

827 Zu den durch das TLfV an den V-Mann Tino Brandt gezahlten Geldleistungen sagte der Zeuge Norbert Wießner aus, dass Brandt ein „Spitzenverdiener“ gewesen sei, der das Doppelte des sonst Üblichen bekommen habe. Dem Zeugen sei nicht bekannt, was mit den Mitteln passiert sei, wofür diese genutzt worden seien, weil dies nie nachgefragt worden sei. Er betonte aber, dass Brandt ein „Technikfreak ohne Ende“ gewesen sei, der ständig die neuesten Handys, PCs und Kameras haben musste und ständig Autos „zu Bruch gefahren“ habe. Es sei zwar nicht üblich, dass V-Leute Sachmittel erhalten, aber der Zeuge Wießner gab an, vom Hörensagen zu wissen, dass Brandt Computer und Handys übergeben worden seien. Hierzu gab der Zeuge Friedrich-Karl Schrader an, dass Tino Brandt vom TLfV u.a. Sachleistungen wie Computer, Modem, Handys oder Fax-Gerät erhalten habe, um die technischen Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufträge zu schaffen. Der Zeuge wisse nicht, ob diese Mittel geeignet gewesen waren, das sog. „Thule-Netz“ mit aufzubauen. Bezüglich der Geldzahlungen an Brandt erläuterte der Zeuge, dieser sei immer klamm und froh gewesen, wenn er Geld vom TLfV bekam. Brandt sei jedoch nicht alimentiert worden, sondern habe immer unterschiedliche Summen erhalten. Gefragt, ob das als Prämie ausgezahlte Geld nicht in die rechtsextremen Strukturen geflossen sei, antwortete der Zeuge Nocken, dass es zunächst einmal die Angelegenheit des V-Mannes Brandt selbst gewesen sei, was er mit dem Geld mache. Man habe aber immer gemerkt, wieviel Geld er für seinen persönlichen Bedarf ausgegeben habe und es habe auch keine richtigen Organisationsstrukturen gegeben. In der Regel habe er das Geld sicherlich für private Zwecke verwandt.

828 Im Vergleich zu den anderen Bereichen seien nach Ansicht des Zeugen Reiner Bode die Gelder absolut angemessen und notwendig gewesen. Man müsse das Honorar Brandts im Verhältnis zu den bundes- und nicht nur thüringenweit vorhandenen Top-Zugängen sehen, über die dieser verfügt habe. So sei es Brandt problemlos möglich gewesen, zu jeder Zeit irgendjemand in der rechten Szene – wie etwa damals Holger Apfel, Herrn Eisenecker und Herrn Wulff – anzurufen, der von Bedeutung war. Der Zeuge habe diese Gelegenheit wenn möglich immer ergriffen und Brandt angewiesen, diese Leute anzurufen und dabei das Handy laut zu stellen, um mithören zu können. Das habe auch dazu gedient, die Nachrichtenehrlichkeit Brandts zu überprüfen. Der Zeuge Reiner Bode konnte nicht sagen, wie viel Geld Tino Brandt in der Zeit von 1994/1995 bis 1998 insgesamt vom TLfV bekam. Das Geld habe es nicht pro Treff gegeben, denn man habe die erlangten Informationen erst beim nächsten Treffen bewerten können. Die Geldzahlungen hätten nicht unbedingt in Zusammenhang mit den an einem Tag erhaltenen Informationen gestanden. Aus erzieherischen Gründen habe es auch Treffen gegeben, bei denen keine Geldzahlung erfolgt sei. Der Zeuge berichtet zudem, es habe bestimmt Darlehen oder Vorschüsse an Brandt gegeben. Diese seien wahrscheinlich dergestalt zurückgezahlt worden, dass Rückzahlungen mit irgendwelchen Prä-

mien verrechnet wurden. Das Brandt von sich aus Geld zurückgab, sei nicht passiert. Andererseits hob der Zeuge Reiner Bode hervor, dass er – obwohl er in seiner aktiven Zeit als Verfassungsschützer von der Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit dieser Arbeit überzeugt gewesen sei – nunmehr daran zweifle, ob es wirklich sinnvoll ist, so viel Geld in die nachrichtendienstliche Tätigkeit zu investieren. Nach seinem Dafürhalten sei es möglicherweise sinnvoller, das Geld in den Bereich der Polizei oder in zivilgesellschaftliche Initiativen zu investieren, um die rechte Szene zu beobachten.

Der Zeuge Jürgen Zweigert teilte die Einschätzung des Herrn Bode hinsichtlich der Vergütung der V-Mann-Tätigkeit des Tino Brandt und sagte aus, dass die Bezahlung Brandts in Anbetracht der gelieferten Informationen angemessen gewesen sei. Brandt sei thüringenweit ein „Spitzenverdiener“ gewesen, weil er optimale Mitteilungen geliefert habe. Außerdem sei das Risiko zu berücksichtigen, dem Brandt sich durch die Zusammenarbeit mit dem TLfV ausgesetzt habe, was nicht von der Hand zu weisen sei. Der Zeuge bekundete, er habe das schon in Ordnung gefunden. Bei der Höhe der Bezahlung habe sich der Zeuge an der bisherigen Praxis des Herrn Frohmann orientiert. Er habe das so übernommen und durchgeführt, wie er es in den Treffberichten vorgefunden habe. **829**

Dem Zeugen Reiner Bode zufolge habe das TLfV Tino Brandt zusätzlich mit Sachmitteln ausgestattet, wenn dies als notwendig und nützlich erachtet worden sei. Brandt habe auf jeden Fall einen Computer für die Wohnung in Coburg erhalten, der dort betrieben worden sei, weil sie Brandt technisch nach ihren Vorstellungen haben ausrüsten wollen, um sicherzugehen, dass sie alle Informationen bekamen. Im Zusammenhang mit dem „Thule-Mailbox-System“ habe man lediglich einen handelsüblichen PC mit Modem gebraucht, der bereitgestellt worden sei. Hierdurch habe man nicht das „Thule-Netz“ unterstützt, sondern lediglich die Voraussetzungen für den Zugang Brandts in das System geschaffen. An weitere Sachmittel konnte sich der Zeuge nicht erinnern, vermutete aber, dass Brandt in seiner Wohnung in Schwarza auch einen Computer besessen habe. Zudem gab der Zeuge an, nie in Brandts Betrieb gewesen zu sein. Zuschüsse für die Wohnung in Coburg bzw. eine Übernahme von Mietkosten habe es nicht gegeben. Darüber hinaus sei es denkbar, dass Tino Brandt ein Auto bekommen habe. Handys habe Brandt hingegen nach Meinung des Zeugen Reiner Bode nicht unbedingt unmittelbar erhalten. Die habe er sich mit dem erhaltenen Geld selbst kaufen können bzw. sei es möglich, dass Brandt auch Rechnungen – etwa über den Kauf von Handys – vorgelegt habe, deren Betrag das TLfV im Einzelfall erstattet habe. Anwaltskosten habe Brandt – aus Erinnerung des Zeugen heraus – nicht vorgelegt und bezahlt bekommen. Ihnen sei bewusst gewesen, dass die beiden Anwälte Brandts selbst Rechtsextremisten gewesen seien, die man mit Sicherheit nicht finanzieren wollte. Ob andere V- **830**

Mann-Führer Anwaltskosten erstattet haben, konnte der Zeuge nicht ausschließen. Es sei denkbar, aber unüblich. Der Zeuge Nocken bestätigte, eine ausdrückliche Übernahme von Anwaltskosten für V-Leute sei nicht erfolgt, wobei er nicht auszuschließen vermochte, dass ein Honorar auch für die Bezahlung von Anwaltskosten benutzt worden ist. So meine er sich erinnern zu können, dass einem Treffbericht ganz am Anfang, als der V-Mann Brandt geworben worden sei, einmal zu entnehmen gewesen sei, dass er das Geld für einen Anwalt benutze. Genaue Erinnerungen daran oder an das zugrunde liegende Ermittlungsverfahren gegen den V-Mann habe er jedoch nicht mehr.

831 Der Zeuge Reiner Bode bekundete, er habe die Bezahlung Brandts mit seinem Kollegen besprochen und sich dann verständigt, was sinnvoll und was nicht sinnvoll sei. Bei der Quellenführung müsse man immer berücksichtigen, dass man nicht so viel Geld geben dürfe, sodass die Quelle gefährdet werde. Denn die Quelle müsse ihrem Umfeld erklären können, warum sie plötzlich über Geld verfüge. Es werde aber permanent mit der Quelle daran gearbeitet und mit dieser darüber geredet, wie sie gegenüber der Szene ihre Geldströme begründe. Dies sei bei einer Quelle, die über gar kein Einkommen verfüge, sehr schwierig. Dieses Pech hätten sie bei Brandt allerdings nicht gehabt, da dieser die ganze Zeit einen festen Job bei einem rechtsextremistischen Verlag gehabt habe. Dies bestätigte der Zeuge Jürgen Zweigert, der bekundete, dass Brandt bei einem Verlag in Coburg, dessen Namen er nicht mehr wisse, gearbeitet habe. Was Brandt durch diese Anstellung verdiente, wusste der Zeuge Reiner Bode nicht mehr, mutmaßte, dass es wahrscheinlich weniger gewesen sei, als er vom Verfassungsschutz erhalten habe. Dennoch sei nicht der Eindruck vermittelt worden, dass Brandts Haupteinnahmequelle der Verfassungsschutz war. Sie hätten insoweit mit Brandt Legenden erarbeitet, um den Geldfluss zu erklären. Die Gefahr sei natürlich umso größer, je weniger Einkommen eine Quelle erziele, aber Brandt habe neben der Arbeit auch eine Familie – Oma, Opa und Eltern – gehabt, über die man theoretische Einkommen erzielen könne. Im Übrigen habe Brandt so viel Geld für seinen persönlichen Bereich gebraucht, dass ihnen die Geldzahlungen kein Kopfzerbrechen bereitet hätten.

832 Der Zeuge Reiner Bode führte aus, bei ihnen habe sich Brandt eigentlich nicht geweigert, Quittungen zu unterschreiben. Dies sei allenfalls in der Werbephase aufgetreten. Wenn man V-Leute anwerbe, sei eines der größten Probleme für den Werber, den sog. „Verräterkomplex“ zu bearbeiten, weil durch die geleistete Unterschrift an den Verrat erinnert werde. Deswegen sei es, nach Ansicht des Zeugen, in der Werbephase durchaus vertretbar, zunächst einmal auf eine Quittung zu verzichten und einen Eigenbeleg zu schreiben und das natürlich transparent zu machen und denjenigen, der die Verantwortung trägt, wahrscheinlich den Abteilungsleiter, davon zu unterrichten. Es gebe dann möglicherweise gute Gründe

dafür, Geld fließen zu lassen, einfach in der Hoffnung, dass das denjenigen dazu bewegt, anders über die Zusammenarbeit nachzudenken. In diesen Fällen wäre es aber ratsam, noch jemanden gegenzeichnen zu lassen, insbesondere wenn man einen Eigenbeleg habe, der natürlich autorisiert werden müsse.

Zu der Frage, warum Tino Brandt nach seiner Enttarnung kein Zeugenschutzprogramm in Anspruch genommen habe und sich in der Szene weiter bewegen konnte, sagte der Zeuge Dr. Helmut Roewer aus, dass er überhaupt keine Feststellung treffen könne. Ihm seien aus seiner Tätigkeit im BMI verschiedene Fälle bekannt, in denen ähnlich oder genauso verfahren worden sei, wie bei Tino Brandt. Der Zeuge erinnere sich aber, dass Brandt nach seiner Abschaltung behauptete, die V-Mann-Gelder in die Szene gesteckt zu haben. Dafür habe es in seiner Dienstzeit jedoch keine konkreten Erkenntnisse gegeben. Der Zeuge Norbert Wießner bekundete, sie hätten sich auch nicht erklären können, dass Tino Brandt nach der Enttarnung in seinem Umfeld habe wohnen bleiben können. Im ganzen Bundesgebiet sei das der erste und einzige dem Zeugen bekannte Fall. Der Zeuge könne sich das nur so erklären, dass Brandt eine „Legende“ aufgebaut habe, als er in einem „Stern“-Interview behauptete, das Geld, welches er vom TLfV bekommen hatte, für den Aufbau des THS verwendet zu haben. Dieser Darstellung widersprach der Zeuge Norbert Wießner. Er glaube nicht, dass Brandt mit dem Geld den Aufbau des THS finanziert habe. Es habe keine Struktur bzw. gar nichts gegeben. Es seien ein paar Flyer rausgestellt und ein paar Plakate gemalt worden. Das sei es gewesen. Der Zeuge beteuerte, keine Organisation finanziert zu haben. **833**

Der Zeuge Reiner Bode meinte, an Brandts Stelle hätte er auch damit geprahlt, das Geld zum Aufbau der Szene verwendet zu haben, das sei doch eine gute Schutzbehauptung. Mit Blick auf die Größenordnung, in der Brandt Informationen vergütet bekam, antwortete der Zeuge auf Nachfrage, Brandt habe den Großteil des Geldes nicht für den Aufbau der Szene verwandt, sondern für seinen ureigensten persönlichen Bereich benötigt. Brandt sei mit Elektronik sehr großzügig zu sich selbst gewesen und habe sich immer alle möglichen technischen Spielereien – z. B. immer das neuste Handy etc. – gekauft. Dafür habe er ein Faible gehabt. Zudem habe sich Brandt eine Menge Bücher gekauft. Auch in dessen Fahrzeugpark sei eine Menge Geld geflossen. Brandts Autos seien regelmäßig kaputt gewesen und hätten ein großes Reparaturbedürfnis gehabt. Er habe schon ganz viel für seinen persönlichen Bereich eingesetzt. Der Zeuge räumte jedoch ein, dass Tino Brandt gewiss auch Geld für den Aufbau der Szene verwandt habe. Wenn man einen „Extremisten bis in die Haarspitzen“ führe, wie Tino Brandt einer gewesen sei, könne man gar nicht verhindern, dass auch Gelder in diesen Bereich fließen. Das sei völlig normal und sei sicherlich in jedem Bereich so, indem V-Leute geführt würden. Das müsse man hinnehmen. Das habe er – der Zeuge – auch in **834**

dieser Tätigkeit nicht problematisiert. Man könne ja dagegen sein und sagen man brauche das nicht, aber solange es ein Verfassungsschutzgesetz gebe, dessen Aufgabe in der Beobachtung des Extremismus liege, so lange werde das passieren. Und wenn man insoweit kein Geld in die Hand nehme, werde man keine Informationen erhalten.

(c) Erfolglosigkeit und Dauer der gegen Tino Brandt geführten Ermittlungs- und Strafverfahren

835 Der Zeuge KHK Klaus-Dieter Iselt äußerte während seiner Vernehmung seinen Unmut darüber, dass die zahlreichen gegen Tino Brandt geführten Ermittlungsverfahren zu keiner Verurteilung geführt hätten. Trotz akribischer Ermittlungen seien viele Verfahren durch die Staatsanwaltschaft mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden. Wenn es zur Anklage gekommen sei, hätten die Gerichte – zum Teil in der Berufungsinstanz – Tino Brandt stets freigesprochen. Der Zeuge OStA Gerd Schultz wurde gefragt, warum 35 gegen Tino Brandt geführte Verfahren in keinem Fall zu einer Verurteilung geführt hätten. Hierauf sagte der Zeuge aus, dass zumeist entweder kein hinreichender Tatverdacht bestanden habe oder dass Beweisschwierigkeiten durch Zeugenaussagen, Widersprüche und Alibis aufgetreten seien. Außerdem gab er zu bedenken, dass es bei „Berufsverbrechern“, die in der „Hierarchie weiter oben“ stünden, nicht ungewöhnlich sei, dass zahlreiche Verfahren ergebnislos verlaufen. Er habe im Laufe seiner staatsanwaltschaftlichen Laufbahn schon mehrere Personen gehabt, die ein „Riesenstrafregister“ an Verfahren vorzuweisen hatten, ohne dass es zu Verurteilungen gekommen sei. Befragt, ob in einem konkreten Fall das Ermittlungsverfahren gegen Tino Brandt verschleppt wurde, erläuterte der hierfür zuständige OStA Schultz, dass es in dem besagten Verfahren mehrere Beschuldigte gegeben habe und daher die Ermittlungen schwieriger gewesen seien. Alle Beschuldigten hätten Anspruch auf rechtliches Gehör und könnten über ihre Rechtsanwälte Akteneinsicht nehmen, was die Verfahren verzögert habe. Das Gleiche gelte für die Zeugen, die meist von außerhalb kämen und berufstätig seien. Die Arbeit mit Wahllichtbildvorlagen oder Wahlgegenüberstellungen sei sehr, sehr schwierig. Für ein Verfahren dieser Art sei ein halbes Jahr bis zur Anklageerhebung keineswegs lang. Es sei nicht unüblich, dass ein Verfahren drei Jahre bei einem Gericht liege. Es sei indes – so auf Nachfrage – unüblich, dass ein Durchsuchungsbeschluss erst dreieinhalb Monate nach Erlass vollstreckt werde, aber so etwas komme schon mal vor. Vier bis sechs Wochen müsse man hinnehmen. Auch würden Fehler bei der Spurensuche gemacht. Das sei ein generelles Problem, nicht eines des Staatsschutzes. Es fehle an Ausrüstung, Personal und Zeit.

Zur Problematik der Verfahrenslänge wurden dem Zeugen StA Wolfgang Urbanek mehrere Schriftstücke aus dem Berichtsheft mit dem Az.: 4110/E-16/96 zum u.a. gegen Tino Brandt geführten Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Gera wegen Landfriedensbruchs (Az.: 113 Js 2509/96) vorgehalten. Dabei machte der Untersuchungsausschuss zum einen darauf aufmerksam, dass die Hauptverhandlung über die Tat vom 27. Januar 1996 erst am 14. August 1997 eröffnet worden sei und der Zeuge die zuständige Staatsanwaltschaft mehrfach (am 19. November 1996, 11. Februar 1997 und 18. März 1997) um Mitteilung des Sachstandes gebeten habe. Der Zeuge wurde zudem danach gefragt, ob dies nicht hätte dazu führen müssen, dass die Gerichte oder Staatsanwaltschaften personell verstärkt werden, insbesondere da Tino Brandt involviert war. Der Zeuge StA Wolfgang Urbanek führte diesbezüglich aus, dass man zum damaligen Zeitpunkt Tino Brandt, der bis dato noch nicht verurteilt gewesen sei, noch nicht so wahrgenommen habe, wie dies im Nachhinein betrachtet, hätte geschehen müssen. Ansonsten könne er bestätigen, dass zu dem Verfahren die Erinnerungsschreiben herausgegangen seien, in denen nach den Berichten gefragt worden sei. Diese hätten jedoch eigentlich nur als Gedächtnisstützen für den Bearbeiter oder dessen Vertreter fungiert. Hinsichtlich der Dauer bis zur Eröffnung der Hauptverhandlung legte der Zeuge dar, dass Ermittlungen, bei denen viele Personen – Beschuldigte und Zeugen – beteiligt sind, eine gewisse Zeit in Anspruch nähmen, bis die Anklageschrift fertiggestellt werden könne. Die Staatsanwaltschaft als „Herrin des Verfahrens“ könne Fristen für die Ermittlungen setzen und müsse etwa auch Aufträge erteilen, wenn sie der Meinung sei, dass Ermittlungsmängel aufgetreten seien. Nach der Anklageerhebung müsse das Gericht im Zwischenverfahren prüfen, ob die Anklage zugelassen werde. All diese Verfahrensschritte bräuchten Zeit. Außerdem müsse die richterliche Unabhängigkeit berücksichtigt werden, weil den Gerichten die Terminierung und Verhandlungsführung bei Strafverfahren oblägen und jene in der Regel mindestens acht bis zehn Wochen im Voraus planen würden. Die Staatsanwaltschaft oder das Justizministerium hätten hierauf keinen Einfluss, denn die richterliche Unabhängigkeit reiche sehr, sehr weit. Auch ein „normales“ Verfahren etwa wegen Körperverletzung könne sich daher in die Länge ziehen und auch nach zwei Jahren noch offen sein. Dies wäre keine Seltenheit, so der Zeuge. Wenn Verjährung drohe, so müsse der Richter Vorkehrungen treffen, da andernfalls ein Ermittlungsverfahren wegen Strafvereitelung eingeleitet werden würde. **836**

Unter Verweis auf den von Herrn KHK Klaus-Dieter Iselt geäußerten Unmut über die Erfolglosigkeit der Vielzahl der gegen Tino Brandt geführten Ermittlungsverfahren wurde der Zeuge StA Wolfgang Urbanek befragt, ob die Einstellungspraxis bezüglich Verfahren gegen rechtsextreme Beschuldigte in Gesprächen zwischen dem TJM und dem TIM thematisiert worden sei. Diesbezüglich antwortete der Zeuge, ihm seien keinerlei Beschwerden oder Erkenntnis- **837**

se mitgeteilt bzw. mit ihm seien keine Abreden getroffen worden. Die Polizei habe gegenüber dem TJM aus der StPO überhaupt kein Beschwerderecht. Auch ein Papier des BKA aus dem Jahr 1996, aus dem der „SPIEGEL“ zitiere und angegeben haben soll, dass der Verfassungsschutz in die Ermittlungsarbeit der Polizei eingreife und Verfassungsschutzquellen weder oft angeklagt noch verurteilt werden würden, sei dem Zeugen nicht bekannt. Generell müsse bei der Frage nach der Häufigkeit von Verfahrenseinstellungen nach den Deliktstypen unterschieden werden. „Propagandadelikte“ und Gewalttaten seien rigoros verfolgt worden und so gut wie niemals eingestellt worden. Selbst jugendliche Straftäter seien bewusst sofort zur Verantwortung gezogen worden. Die Staatsanwaltschaft sei gemäß § 160 StPO zur Verfolgung von Straftaten verpflichtet und eine Einstellung könne etwa nach § 170 Abs. 2 StPO bei Nichterweislichkeit der Schuld erfolgen, sodass der Zeuge bezweifelte, dass die Staatsanwaltschaften von einer Weiterverfolgung abgesehen hätten, wenn sie die Möglichkeit hierzu gehabt hätten. Der Zeuge mutmaßte zudem, dass es Einstellungen von rechtsextremistischen Verfahren wegen Geringfügigkeit nach § 153 StPO nicht gegeben habe. Hierzu wurde dem Zeugen aus der vom TIM mit der Vorlage UA 5/1 – 128 übergebenen Akte mit dem Az.: 2131-7/1997 ein Schriftstück vom 27. Mai 1997 mit der Überschrift „*Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften im Freistaat Thüringen bei bestimmten Deliktgruppen*“ vorgehalten. Darin heißt es:

> „*Das Thüringer Innenministerium möchte der Justiz, insbesondere auch den Staatsanwaltschaften natürlich nicht das Recht absprechen, in* ***geeigneten Fällen*** *einer Einstellung zuzustimmen. Solange jedoch in bestimmten Rechtsbereichen wie hier im Bereich Rechts die Zahlen der Delikte und die Gewaltbereitschaft, die durch solche („Skinhead-“)Konzerte offenbar noch angefacht wird, unentwegt von Jahr zu Jahr zunehmen, können wir es uns aus politischen Gründen in nächster Zeit kaum noch leisten, in solchen Fällen Verfahren wegen Geringfügigkeit einzustellen*.“

Der Zeuge StA Wolfgang Urbanek entgegnete hierauf, dass ihm das Schreiben nicht bekannt sei und merkte an, dass es sich hierbei um eine Zustimmung zur Koordinierung handele. Im Übrigen handele es sich hierbei um Fälle des § 153 Abs. 2 StPO, die nicht von der Staatsanwaltschaft, sondern vom Gericht eingestellt werden würden. Der Zeuge mutmaßte zudem, dass hierbei vom Gericht lieber nach § 153 Abs. 2 StPO eingestellt worden sei, als den Angeklagten freizusprechen. Das TJM habe den Straftaten mit rechtsextremem oder fremdenfeindlichem Hintergrund jedenfalls eine hohe Priorität beigemessen und sich in relativ kurzen zeitlichen Abständen berichten lassen. Aufgrund des sehr hohen Stellenwertes seien derartige Verfahren immer vordringlich erledigt worden, weshalb die extrem hohe Belastung der Staatsanwaltschaften keinen Einfluss auf diese Verfahren gehabt habe. Auch der prozentuale Anteil der Verurteilungen sei nach Erinnerung des Zeugen „relativ hoch“ gewesen und habe bei ungefähr 65 bis 75 Prozent gelegen. Der Zeuge OStA Gerd Schultz

erwiderte, er habe von dem o.g. Schreiben keine Kenntnis. Für ihn habe ohnehin gegolten, Straftaten, soweit wie möglich, zu verfolgen. Er habe über die Jahre hinweg so viele Leute eingesperrt wie keiner vor ihm und für eine Befriedung gesorgt. Für das Schreiben selbst habe er keine Erklärung. Der Zeuge MinDirig a.D. Michael Eggers entgegnete auf diesen Aktenvorhalt, das Schriftstück sei durch Herrn Hoffmann als Referatsleiter für Allgemeine Ordnungsangelegenheiten erarbeitet und von Herrn Walentowski als Referatsleiter für Kriminalitätsangelegenheiten abgezeichnet worden. Das Dokument sei an den für Strafrechtspflege zuständigen MinDirig Hess gerichtet gewesen, mit dem sich der Zeuge einmal im Jahr zu einer Sitzung des Arbeitskreises Justiz und Polizei getroffen habe. Dort müsste das Dokument auch besprochen worden sein.

Gespräche zwischen dem Innen- und dem Justizminister wegen der hohen Anzahl der ge- **838**
gen Tino Brandt eingeleiteten Ermittlungsverfahren, die jedoch zu keiner Anklage bzw. Verurteilung des Beschuldigten geführt hätten, habe es dem Zeugen Dr. Richard Dewes zufolge nicht gegeben. Letztendlich sei es die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, ein Ermittlungsverfahren zu eröffnen und die Ermittlungen mit Hilfe der Polizei durchzuführen. Das Kabinett würde sich auch heute nicht mit einem solchen Thema beschäftigen, da dies ausschließlich eine Frage der zuständigen Strafverfolgungsbehörden sei, die frei und unabhängig agieren. Der Zeuge warne vor einer politischen Einflussnahme auf diese Entscheidungsprozesse.

Der Zeuge KHM Mario Melzer äußerte sein Unverständnis darüber, dass das Verfahren **839**
wegen Anstiftung zum schweren Landfriedensbruch gegen Brandt eingestellt worden sei. Die polizeilichen Ermittlungen seien detailliert und stimmig gewesen. Es habe noch andere Verfahrenseinstellungen gegeben, wie z.B. im „Puppentorso-Verfahren“, in dem Spuren sichergestellt worden seien und die Tat polizeilich ausermittelt gewesen sei. Das Verfahren gegen Brandt wegen Landfriedensbruchs in Rudolstadt im Jahr 1995 wurde im Hinblick auf ein weiteres Verfahren gegen Brandt wegen einer Straftat in Gräfenthal (Az. 113 Js 11116/95) vorläufig eingestellt. Während dieses, die Tat in Gräfenthal betreffende Verfahren erstinstanzlich mit einer Verurteilung geendet hatte, erfolgte in der Berufungsverhandlung ein Freispruch. Auf die Frage, ob angesichts dieser Verfahrenssituation das Verfahren wegen Landfriedensbruchs gegen Brandt nicht wieder hätte aufgenommen werden müssen, antwortete der Zeuge OStA Gerd Schultz, wahrscheinlich hätte dies geschehen müssen. Warum es nicht aufgenommen worden sei, entziehe sich seiner Kenntnis. Im fraglichen Jahr 2001 sei er nicht mehr zuständiger Dezernent gewesen. Den Namen des zuständigen Kollegen kenne er nicht. Auf die Frage, warum ein Verfahren wegen besonders schweren Landfriedensbruchs (Az. 113 Js 14707/97) gem. § 153 Abs. 2 StPO während der Verhandlung eingestellt worden sei, antwortete der Zeuge, daran könne er sich nicht erinnern. Er bekundete, er habe unge-

fähr 18.000 Strafverfahren während seiner 20jährigen Dienstzeit bearbeitet, da sei es unmöglich, sich an einzelne zu erinnern. Es sei grundsätzlich so, dass es, wenn die Beweislage dürftig sei und der Vorsitzende während der Hauptverhandlung oder durch langes Zuwarten mit der Eröffnung des Hauptverfahrens signalisiere, es könne zu einem Freispruch kommen, besser sei, das Verfahren einzustellen, als die „Rechten“ in den Genuss eines Freispruchs kommen zu lassen. Grundsätzlich habe er Tino Brandt verurteilt sehen wollen. Daher habe er sich über die vielen Einstellungen geärgert. Seine Ansprechpartner bei der KPI Saalfeld – insbesondere der Leiter der Staatsschutzabteilung Iselt – oder beim TLKA bezüglich Tino Brandt seien zuverlässige Leute gewesen. Er mache die Beamten nicht dafür verantwortlich, dass es für eine Verurteilung nicht gereicht habe.

840 Angesprochen auf den Umstand, dass Tino Brandt trotz der 35 gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren straffrei geblieben sei, gab der Zeuge Peter Nocken an, dass er über die hohe Anzahl selbst überrascht sei. Das Landesamt habe damit aber nichts zu tun. Es sei weder eine Warnung ausgesprochen, noch die Hand schützend über Tino Brandt gehalten worden. Das sei auch gar nicht möglich gewesen. An einen StA Schultz von der Staatsanwaltschaft Gera könne er sich nicht erinnern, zumindest sei er nie bei ihm gewesen, um über Tino Brandt zu sprechen. Im Übrigen sehe er auch gar keine Vorteile darin, eine Quelle zu warnen oder zu schützen, weil das in der Szene auffallen würde, wenn ein Kamerad immer wieder davonkommt. Das TLfV habe hier nicht eingegriffen, er jedenfalls habe weder eine derartige Weisung erteilt, noch hätte er ein solches Verhalten geduldet. Zu Kenntnissen über gegen Tino Brandt geführte Ermittlungsverfahren befragt, gab der Zeuge Friedrich-Karl Schrader an, dass ihm nichts Näheres bekannt gewesen sei und ihn auch nicht interessiert habe. Wenn im TLfV die Ermittlungsverfahren gegen Brandt bekannt gewesen wären, hätte man beratschlagt, ob man ihn noch als V-Mann führen könne. Außerdem sei es nie zu einer Verurteilung gekommen. Auf Nachfrage, ob er sich erklären könne, dass 35 Ermittlungsverfahren gegen Brandt nicht zu einer einzigen Verurteilung geführt haben, erläuterte der Zeuge Friedrich-Karl Schrader, dass er sich nicht vorstellen könne, dass eine Polizeibehörde oder Staatsanwaltschaft 35 Verfahren einleite und kein Einziges zu Ende gehe. Er könne sich auch nicht vorstellen, dass das TLfV ihn 35-mal gewarnt habe. Er meinte, dies könne nur den Schluss zulassen, dass die Verfahren nicht vernünftig geführt worden seien.

841 Der Zeuge Norbert Wießner sagte aus, gewusst zu haben, dass Ermittlungsverfahren gegen Tino Brandt liefen, denn zur Forschung und Werbung gehöre es, den Hintergrund der anzuwerbenden Person zu eruieren. Er könne nicht sagen, ob vor Ermittlungsmaßnahmen gewarnt wurde. Der Zeuge bekundete außerdem, er habe nach Abschluss des „129-Verfahrens“ gegenüber der ZEX nicht offengelegt, dass Brandt V-Mann war. Der Verfas-

sungsschutz gebe eine Quelle gegenüber der Polizei grundsätzlich nicht preis. Der Zeuge Reiner Bode bekundete, allein von der Quelle gehört zu haben, dass hin und wieder irgendwelche Strafverfahren gegen Rechts liefen, aber das sei normal in diesem Bereich. Natürlich laufe dann auch ein Verfahren gegen die Quelle. Das habe sie in der V-Mann-Führung aber nicht weiter gekümmert. Sie hätten auch kein Interesse daran gehabt, sich insoweit in irgendeiner Form zu involvieren. Dafür habe es keinen Grund gegeben. Der Zeuge habe zu Strafverfahren gegen Brandt durchaus Informationen aus dem eigenen Haus erhalten, aber persönlich nie Kontakt zu Staatsanwaltschaft, Polizei oder TLKA gehabt. Im Gegensatz zu ihm als V-Mann-Führer hätten die Auswerter natürlich Interesse an Ermittlungsverfahren gehabt, weil dies Bestandteil der Informationsgewinnung sei und später etwa bei der Abfassung des Berichtes berücksichtigt werden könne. Der Zeuge gab zudem zu bedenken, dass es keine Notwendigkeit gegeben habe, sich über die Ermittlungsverfahren zu unterhalten, da kaum ein Strafverfahren letztlich zu einer rechtskräftigen Verurteilung der Quelle geführt habe. Die alleinige Zahl der Strafverfahren habe für ihn an der Stelle keine Aussagekraft. Ein Strafverfahren wegen § 86a StGB bekomme man „ruck zuck“ in dieser Szene. Bei einer „schillernden Persönlichkeit“ in der Szene, wie Brandt, seien Strafverfahren nichts Ungewöhnliches. Das sei aber auch in anderen Bereichen des Extremismus so, dass dort viele Ermittlungsverfahren liefen, die ohne Verurteilungen enden.

(d) Weitergabe von Informationen über gegen Tino Brandt gerichtete Ermittlungsmaßnahmen und sonstige Einwirkungen auf Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften

Der Zeuge KHK Günther Hollandt sagte aus, ihm sei in seiner Funktion als Leiter der SoKo REX aufgefallen, dass Tino Brandt Ende 1995/ Anfang 1996 über Kenntnisse verfügt habe, die eigentlich nur intern Beteiligte hätten haben können. Dies sei im Rahmen von Vernehmungen zu Tage getreten, an denen der Zeuge zwar nicht immer persönlich zugegen gewesen sei, das Geschehen aber durch Auswertung der Protokolle und Gesprächen mit Kollegen verfolgt habe. Die Vermutung des Zeugen sei durch Aussagen Brandts, wie „ihr habt ja dort auch durchsucht und auch nichts gefunden“, entstanden. In diesem Zusammenhang verlas der Untersuchungsausschuss einen Aktenvermerk des Zeugen zu einem Gespräch mit dem StA Schultz, in dem Letzterer erklärte, dass er eine Mitteilung des TLfV erhalten habe, in dem Tino Brandt gesagt haben soll: „*Ich weiß, dass gegen mich ein Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung geführt wird. Ich bin deshalb sicher, dass meine Telefongespräche alle abgehört werden. Aus diesem Grund verhalte ich mich bis zum Ende des Verfahrens ruhig.*“ Der Zeuge KHK Günther Hollandt habe diesbezüglich Nachforschungen angestellt, wie und durch wen Tino Brandt an interne Informationen gelan- **842**

gen konnte, und habe sich an seinen Vorgesetzten gewandt, ohne jedoch eine Reaktion erhalten zu haben. Seine persönliche Vermutung wollte er vor dem Ausschuss nicht kundtun.

843 Auch der Zeuge OStA Gerd Schultz mutmaßte, dass Tino Brandt Kenntnis über das Strukturermittlungsverfahren besessen habe. Der Zeuge sei bei einem Gerichtstermin am Amtsgericht Rudolstadt von Tino Brandt auf dem Flur angesprochen und von ihm gefragt worden: „Was macht denn mein ‚Bildung-einer-kriminellen-Vereinigung-Verfahren'?" Woher Tino Brandt die Information hatte, konnte der Zeuge nicht sagen. Gefragt nach einem „Leck" in den Ermittlungsbehörden, das Informationen in Richtung der rechtsextremen Szene herausgibt, sagte der Zeuge OStA Gerd Schultz aus, dass ihm das später bei der Fahndung nach Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe „richtig aufgefallen" sei. Der Zielfahnder Wunderlich habe ihm gegenüber geäußert, dass das Trio Unterstützung haben müsse, da sie trotz intensiver Fahndung spurlos verschwunden geblieben wären, obwohl sie blitzartig ohne Vorbereitung und ohne finanzielle Mittel flüchten mussten. Herr Wunderlich habe dann den Verdacht geäußert, dass das TLfV die drei Gesuchten unterstützt haben könnte. Daraufhin habe sich der Zeuge OStA Gerd Schultz an den damaligen Behördenleiter, Herrn Koeppen, gewandt und ein an das TLfV gerichtete Schreiben mit 20 Fragen zu dieser Thematik verfasst. Dieses Schriftstück müsse sich noch in den Akten befinden. In einem persönlichen Gespräch zwischen Herrn Koeppen, Herrn Nocken und ihm ein paar Wochen später habe Herr Nocken alle Fragen mit „Nein" beantwortet. Der Zeuge LOStA a.D. Rolf Mundt, der im Jahr 2000 Abteilungsleiter bei der Generalstaatsanwaltschaft war, teilte mit, dass dieses Gerücht seinerzeit den GStA Schubert veranlasst habe, ein Gespräch mit dem Präsidenten des TLfV zu führen, an dem der Zeuge teilgenommen habe. Dabei sei explizit danach gefragt worden, ob das TLfV den Aufenthalt der Gesuchten kennt, was mit einem „klaren Nein" beantwortet worden sei. Der Zeuge KHM Mario Melzer berichtete ebenfalls vom Verdacht, das NSU-Trio könnte durch das TLfV unterstützt worden sein. Herr Wunderlich habe diesbezüglich nur das ausgesprochen und aufgeschrieben, was alle involvierten Ermittler, also neben dem Zeugen selbst auch die Kollegen Herr Malik, Herr Kunze, Herr Pilling, Herr Bohn und Herr Bergholz unisono gedacht hätten. Sie hätten sich darüber unterhalten und es sei ihre gemeinsame Hypothese gewesen. Insoweit sei die Kritik der sog. „Schäfer-Kommission" an Herrn Wunderlich nach Ansicht des Zeugen absolut nicht korrekt und er empfinde es als beschämend, dass dieser erfolgreiche Ermittler und Fahnder als erbärmlich dargestellt worden sei. Auch der bereits verstorbene Leiter der Zielfahndung, Herr Ihling, sei der Meinung gewesen, dass diese drei Personen gefunden werden müssten. Dieser habe kritisiert, dass er keinen konkreten Zielfahndungsauftrag erhalten habe und seine diesbezüglichen Anträge ohne Erfolg geblieben seien. Er habe es nicht verstanden, dass sie abgetaucht und in irgendeiner Art und Weise vom Verfassungsschutz gedeckt werden. Herr Ihling habe den Vater des Uwe

Mundlos einmal zur Rede gestellt, ob sein Sohn für den Verfassungsschutz arbeite. Der Vater hätte darauf sinngemäß geantwortet „Ja, wenn Sie das wissen, warum fragen Sie denn da so blöd?“ Der Zeuge merkte an, die Quintessenz bestehe für ihn darin, dass ein Hinweisgeber, der sehr fruchtbare Hinweise gegeben habe, nicht als V-Person aufgenommen, sondern aus der Bundeswehr entlassen worden sei und umgekehrt eine Quelle des TLfV, die den Aufbau der rechten Szene betrieben habe, u.a. durch Beeinflussung der Staatsanwaltschaften geschützt worden sei. Er sei sehr darüber enttäuscht gewesen, dass diese vorgebrachten Einwände nicht in den „Schäfer-Bericht“ aufgenommen worden seien.

Der Zeuge EKHK Dressler berichtete, dass das TLfV über sämtliche administrative oder exekutive Maßnahmen des TLKA im Vorfeld informiert worden sei. Dazu gehörten auch Mitteilungen über geplante Durchsuchungen bei Rechtsextremisten. Er sei verpflichtet gewesen, der dienstlichen Leitung, in seinem Fall den Dezernatsleiter Herrn Liphardt, über entsprechende Maßnahmen zu informieren, der das dann bei Gesprächen mit dem TLfV weitergegeben habe. Der Zeuge bestätigte, dass er und andere Kollegen das Gefühl gehabt hätten, dass Exekutivmaßnahmen ins Leere liefen. Es sei sehr frustrierend gewesen, wenn der Erfolg der entsprechenden Maßnahmen ausblieb. Beispielsweise schilderte der Zeuge eine Durchsuchung bei Tino Brandt um das Jahr 2000/2001, bei welcher der Beschuldigte die Ermittler um 6.00 Uhr morgens „gestiefelt und gespornt“ bereits erwartet und sie „bis an beide Ohren grinsend“ empfangen habe. An dessen PC, für den sie einen Sicherstellungsbeschluss besessen hätten, sei bereits die Festplatte ausgebaut gewesen. Im Gegensatz dazu habe man einmal anlässlich der Sperrung einer von Tino Brandt betriebenen Internetseite mit rechtsradikalen Inhalten eine Durchsuchung durchgeführt, ohne das TLfV im Vorfeld hiervon zu informieren, was dann „gnadenlos funktioniert“ habe. **844**

Mit dieser Aussage konfrontiert und gefragt, ob sich der Zeuge Reiner Bode an eine solche Durchsuchungsmaßnahme oder auch an den Computer erinnern könne, gab dieser an, dass ihm ein derartiger Vorfall nicht erinnerlich sei und bestritt, als V-Mann-Führer seine Quelle über derartige Maßnahmen informiert zu haben. Der Zeuge habe als V-Mann-Führer seiner Quelle jedoch Gegenstände im Sinne des § 86 a StGB abgenommen und der Auswertung zugeführt. Insoweit habe die Quelle einen indirekten Schutz erfahren, indem sie von vornherein auf die Strafbarkeit hingewiesen und ihr diese Dinge weggenommen wurden. Brandt habe jedenfalls nicht davon berichtet, konkret gewarnt worden zu sein. Der Zeuge Reiner Bode begründete diesen, durch die Beamten des LKA geäußerten Verdacht damit, dass der Leiter der Saalfelder Polizei, Herr Iselt, des Öfteren Tino Brandt als Quelle verdächtigt habe und aus diesem Grund die Polizei argwöhnisch geworden sei. Dies wundere den Zeugen nicht und er hätte vermutlich in einer derartigen Situation ähnlich gehandelt. Auch der Zeuge **845**

Karl-Friedrich Schrader wies den Vorwurf der Strafvereitelung durch das TLfV als „Unsinn“ zurück. In seiner Zeit sei Tino Brandt nicht vor polizeilichen Maßnahmen vorgewarnt worden. Er könne sich dies nicht vorstellen, zumal seiner Ansicht nach das TLfV nicht über derartige Kenntnisse verfügt habe. Der Zeuge Dr. Helmut Roewer beteuerte, er selbst habe Brandt nicht vor polizeilichen Maßnahmen gewarnt und habe auch keine Kenntnis, dass dies einer seiner Mitarbeiter getan hat.

846 Der Zeuge Jürgen Zweigert bekundete, zu den Vorwürfen des Herrn Dressler könne er nichts sagen. Er habe keine Kenntnisse davon, dass Brandt möglicherweise vor bestimmten polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen gewarnt worden sei. Er wisse auch nichts von derartigen Vermutungen der Polizei, da er als V-Mann-Führer keinen Kontakt zur Polizei gehabt habe. Aus diesem Grund habe er auch keine Kenntnisse über laufende Ermittlungsverfahren oder anstehende Einsätze der Polizei gehabt und habe sich auch nicht bewusst damit beschäftigt. Kontakte mit der Polizei seien möglicherweise über den Bereich Auswertung oder auch der Forschung und Werbung gelaufen. Eine Rückinformation dieser beiden Bereiche an die V-Mann-Führer habe es, seines Wissens nach, nicht gegeben. Auch der Zeuge Heinrich Neisen meinte, sich nicht vorstellen zu können, dass Tino Brandt vor Einsätzen der Polizei gewarnt worden sei oder dass das TLfV in sonstiger Weise versucht hätte, auf die Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften einzuwirken. Nichtsdestotrotz räumte der Zeuge ein, dass dies im Zusammenhang mit den von den Ermittlungsbehörden an die Mitarbeiter des TLfV überbrachten Informationen stehen könnte. Er selbst habe jedoch zu seiner Zeit als Ermittler weder Tino Brandt noch irgendeine andere Quelle aus dem rechten Bereich gekannt, sodass er nicht bewusst Informationen über eine Quelle eingeholt habe. Er habe lediglich den Namen bekommen und die gewünschte Information beschafft.

847 Der Zeuge Uwe Kranz sagte aus, es sei von Seiten der Mitarbeiter des TLKA der Verdacht geäußert worden, dass misslungene Durchsuchungen darauf zurückzuführen seien, dass das TLfV die Betroffenen vorgewarnt hätte. Diese Anschuldigungen seien dann in internen Besprechungen mit der Abteilung Staatsschutz vorgebracht und auch im Rahmen der Sicherheitslage erörtert worden. Jedenfalls habe man später auch Maßnahmen, wie etwa Durchsuchungen, ergriffen, ohne vorher das TLfV zu informieren, und dann seien diese nach Aussagen des Zeugen auch erfolgreich gewesen. Der Zeuge MinDirig a.D. Michael Eggers bekundete, es habe zwar bei ihm und seinen unmittelbaren Mitarbeitern im TIM abstrakte Vermutungen bzw. Gerüchte gegeben, die sich jedoch nicht zu einem konkreten Verdacht, das TLfV warne seine V-Leute, verdichtet hätten. Ohne konkrete Anhaltspunkte habe man auch nicht ermitteln können. Der Zeuge KHK Dieter Fahner konnte den Verdacht, wonach das TLfV Verdächtige gewarnt oder Insiderwissen weitergegeben habe, nicht bestätigen. Ihm

sei es nicht vorgekommen, dass das TLfV versucht hätte, die Ermittlungen in eine bestimmte Richtung zu lenken. Auch der Zeuge Franz Schuster wies den Vorwurf zurück, dass das TLfV seine V-Leute vor Maßnahmen der Polizei gewarnt habe. Derartige Vorgänge seien ihm aus seiner Amtszeit nicht bekannt. Die Zeugen KHK Roberto Tuche, KHK Thomas Matczak und KHK Klaus-Dieter Iselt konnten den Vorwurf der Warnung von V-Personen vor Durchsuchungshandlungen der Polizei durch das TLfV nicht bestätigen bzw. sich an derartige Vorfälle nicht erinnern. Der Zeuge KHK a.D. Klaus König bekundete, den Vorhalt nicht bestätigen zu können, dass in den Fällen, in denen das TLfV Kenntnis von Durchsuchungsmaßnahmen erlangt habe, die betreffenden Wohnungen besonders aufgeräumt und beweismittelleer gewesen seien. Es hätten keine Hinweise auf Vorabinformationen vorgelegen. Eigentlich seien die Durchsuchungen alle erfolgreich gewesen. Gleichwohl habe man bei sensiblen Durchsuchungen, wie etwa für das Land Bayern oder aus anderen Bereichen, weder das TLKA noch das TLfV informiert. Bei Personen wie Tino Brandt oder Thomas Dienel, die sich im Nachhinein als Quellen des TLfV herausgestellt hätten, sei man vorsichtig gewesen. Vom Bauchgefühl her habe man geahnt, dass das Quellen gewesen seien. Wenn vorher bekannt gegeben worden wäre, dass eine Durchsuchung bei einer Quelle anstehe und diese einen entsprechenden Tipp bekommen hätte, dann wäre die Durchsuchung und damit auch das ganze Strafverfahren ins Leere gelaufen. Die Konsequenz habe darin bestanden, dass die ermittelnden Polizeibeamten bei ihrer Arbeit eine sehr hohe Geheimhaltung praktiziert hätten. Auf die Frage, ob es seitens des TLfV Mitteilungen gegeben habe, bei welcher Person es sich um einen Zuträger gehandelt habe, antwortete der Zeuge, das wäre sicherlich Geheimnisverrat oder ein Verstoß gegen die Amtsverschwiegenheit gewesen.

Der Zeuge KHM Mario Melzer trug vor, er habe sich im Rahmen der Ermittlungen zu dem **848**
beschrieben Landfriedensbruch in Gräfenthal, an dem u.a. Tino Brandt beteiligt gewesen sei, mit dem seinerzeitigen StA Schultz Mitte des Jahres 1997 besprochen. Dieser habe ihm mitgeteilt, er sei von zwei Mitarbeitern des TLfV besucht worden, die ihn gefragt hätten, warum er eine „Hexenjagd“ gegen Tino Brandt führe, der niemals Anstifter dieses schweren Landfriedensbruchs gewesen sei und ihn aufgefordert, von weiteren Ermittlungen gegen Brandt Abstand zu nehmen. Dies sei für den Zeugen ein außergewöhnliches Ereignis gewesen, von dem er nie gedacht hätte, dass so etwas möglich wäre. Davon habe sich der StA Schultz jedoch nicht beirren lassen und ihm zugesichert, auf jeden Fall Anklage zu erheben, worüber er sehr froh gewesen sei. Denn sie seien beide der Meinung gewesen, dass Tino Brandt zu dieser Tat angestiftet habe und die einschlägigen Tatbestandsmerkmale vorlägen. In den Augen des Zeugen habe StA Schultz damit Courage bewiesen. Der Zeuge habe seinerzeit sehr wohl die SoKo-Leitung über das informiert, was StA Schultz ihm über den Besuch des Verfassungsschutzes berichtet gehabt habe. Er könne allerdings nicht mehr

genau sagen, welche Auswirkungen dies gehabt habe. Im Allgemeinen sei es so gewesen, dass man so etwas nicht gern gehört habe. Die ganze Geschichte sei dann bis zur Anklage vor dem Amtsgericht fortgeschritten. Man habe die Körperverletzer als die Haupttäter ermitteln können. Bei den Befragungen der Zeugen habe sich herausgestellt, dass es sich um eine organisierte und gezielt gegen das Schützenhaus in Gräfenthal gerichtete Aktion gehandelt habe.

849 Der für den Fall zuständige Amtsrichter habe ebenfalls gesagt, dass er Besuch von zwei Mitarbeitern des Verfassungsschutzes bekommen habe, die ihm erklärt hätten, dass es in der rechten Szene „Todeslisten“ gebe. Der Richter habe auf den Zeugen KHM Mario Melzer einen sehr verängstigten Eindruck gemacht und ihn gefragt, ob er auf einer derartigen Liste stehen könnte. Der Zeuge habe dies aufgrund seiner Kenntnisse durch seine Hinweisgeber bejaht, jedoch versucht den Richter zu beruhigen. Er sei dann bei der Gerichtsverhandlung als Zeuge vernommen worden und ihm sei aufgefallen, dass ihn weder der Staatsanwalt, noch der Rechtsanwalt oder der Richter relativ viel gefragt hätten. Er habe versucht umfangreichere Ausführungen zu machen, sei jedoch vom Richter gebremst worden, sodass seine Aussage insgesamt sehr knapp ausgefallen sei. Zu dem von Herrn Melzer genannten Besuch durch zwei Mitarbeiter des TLfV bekundete der Zeuge OStA Gerd Schultz, er habe keine genaue Erinnerung mehr an dieses Gespräch. Er könne sich weder an die Namen der Mitarbeiter noch an den exakten Zeitpunkt erinnern. Es käme nur der Zeitraum von 1996 bis 1998 in Betracht. Er wisse nicht, ob es so abgelaufen sei, wie es der Zeuge Melzer geschildert habe. Gleichwohl beteuerte der Zeuge, er habe selbstverständlich weiter gegen Tino Brandt ermittelt. Seitens der Justiz habe niemand versucht, auf seine Ermittlungen Einfluss zu nehmen. Er habe kein Verfahren eingestellt, das nicht habe eingestellt werden müssen. Das Gespräch mit den Mitarbeitern des TLfV habe er nicht in dieser Bestimmtheit als Beeinflussungsversuch gesehen. Das sei recht schwammig gewesen. Im Übrigen habe er die Todeslisten, auf denen sein Name aufgetaucht sei, nicht ernst genommen, gleichwohl der TLKA-Präsident und Innenminister Dr. Dewes vor einer Radikalisierung und Militarisierung gewarnt hätten. Er habe diesbezüglich weder ermittelt noch beim TLfV nachgefragt

850 Die Zeugen LOStA a.D. Rolf Mundt und OStA Ralf Mohrmann verneinten eine Einflussnahme des TLfV auf die Strafverfolgung der Staatsanwaltschaften. Der Zeuge OStA Ralf Mohrmann könne sich nach eigenen Aussagen einen Eingriff des Verfassungsschutzes in die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft nicht vorstellen. Wenn ein Verfassungsschützer zu ihm gesagt hätte, dass er ein Verfahren liegen lassen oder eine bestimmte Person nicht verfolgen solle, so hätte er sich nicht danach gerichtet und entgegnet, dass er von Gesetzes wegen verpflichtet sei, zu ermitteln. Der Zeuge StA Wolfgang Urbanek gab an, damals weder

von der V-Mann-Eigenschaft Tino Brandts, noch von irgendeinem gegen eine V-Person geführten Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften gewusst zu haben. Auf die Frage, ob das TJM tätig geworden wäre, wenn es Kenntnis davon erlangt hätte, dass der Verfassungsschutz auf ein Ermittlungsverfahren in igendeiner Art und Weise Einfluss genommen hätte, antwortete der Zeuge, ein derartiges Vorgehen entgegen den gesetzlichen Bestimmungen würde ein „Verbiegen geltenden Rechts“ darstellen. Dies wäre sicherlich Anlass zur Prüfung der Einleitung eines Verfahrens gewesen. Er habe jedenfalls keine Berichte erhalten, in denen von derartigen Vorgängen berichtet worden sei. Ein solcher Fall wäre jedoch Anlass gewesen, ein Verfahren einzuleiten und einen entsprechenden Bericht dem TJM vorzulegen. Der Zeuge hätte sich gewünscht, über derartige Vorgänge und deren Umstände, wie etwa die Besuche der Mitarbeiter des TLfV bei den Staatsanwaltschaften, durch die betroffenen Staatsanwaltschaften informiert zu werden. Seiner Auffassung nach hätte sich die Staatsanwaltschaft an das TLfV wenden und nach Informationen verlangen können. Der Zeuge StA Wolfgang Urbanek merkte zudem an, dass die unzulässige Informationsweitergabe immer wieder auftrete, solange Menschen beteiligt seien. Das sei auch heute noch, etwa bei der Drogenfahndung, ein zu beobachtendes Phänomen.

(5) Durch Tino Brandt gewonnene Informationen

(a) Bedeutung der Quelle Tino Brandt

Nach Ansicht des Zeugen Peter Nocken, sei Schwerpunkt der rechtsextremen Szene sicher **851**
die „Anti-Antifa bzw. der THS gewesen. Deswegen sei das TLfV über den Zugang zu dieser Szene durch die Quelle Tino Brandt sehr glücklich gewesen. Bei Tino Brandt habe es sich um eine gute Quelle gehandelt, bei der man im Großen und Ganzen davon ausgehen konnte, dass ehrlich berichtet wurde. Die Informationen seien auch nach erfolgter Prüfung tragfähig gewesen. Tino Brandt sei dem Zeugen zufolge die wichtigste Quelle gewesen. Auch der Zeuge Dr. Helmut Roewer schätzte Tino Brandt als eine wichtige Quelle ein, die der hauptsächliche Zugang zum THS gewesen sei und wichtige Basisinformationen beigebracht habe, etwa wer dort mitmischte, was diese Leute planten, wo sie sich trafen. Der Zeuge Friedrich-Karl Schrader bestätigte, die meisten Informationen habe das TLfV durch die Quelle „Otto-2045“, also Tino Brandt, gewonnen. Das TLfV sei mit dessen Meldungen, die überwiegend zugetroffen hätten, insgesamt sehr zufrieden gewesen. Der Zeuge Norbert Wießner bekräftigte, dass Tino Brandt jede Woche auf höchstem Niveau berichtet habe und eine gute Quelle gewesen sei. Jedes Wochenende sei Brandt aktiv gewesen und man habe daher die Treffen extra jeden Donnerstag vor der Sicherheitslage abgehalten, um die entsprechenden Polizeieinsätze vorzubereiten. Noch nicht mal auf den Quellenschutz habe man Rücksicht

genommen, sodass der Zeuge im Nachhinein die „größten Probleme mit Köln“ bekommen habe, weil sie die Informationen eins zu eins umgesetzt und sofort an die Polizei weitergegeben hätten. Darüber hinaus habe man durch Brandt zusätzliche Informationen bekommen, wie z.B. was Kapke oder Wohlleben in Jena machten oder was andere in Gera machten. Zur damaligen Zeit habe man mit dem einen V-Mann im Grunde genommen die ganze Szene unter Beobachtung gehabt.

852 Der Zeuge Reiner Bode bestätigte auf Nachfrage, dass das TLfV ohne die Quelle Tino Brandt in der rechtsextremen Szene in Bezug zum THS blind gewesen wäre. Die wichtigsten Erkenntnisse, die Tino Brandt übermittelt habe, seien aus Sicht des Zeugen die personelle Zusammensetzung, die Treffpunkte und Absichten der rechten Szene – v.a. des THS –, sowie insbesondere Informationen zu besonderen Veranstaltungen, wie etwa der „Heß-Geburtstag“ oder dem „Führer-Geburtstag“ am 20. April. Weitere Erkenntnisse, die er aus den Berichten von Brandt – neben den Beobachtungen des politischen Gegners durch die „Anti-Antifa“ – erhalten habe, seien z.B. illegale Konzerte, die als Geburtstagsfeiern getarnt werden sollten, sowie illegale Sommersonnenwend- und Winterwendfeiern gewesen. Darüber hinaus sei ihm bekannt geworden, dass irgendwelche Heß-Aufkleber gedruckt und verteilt werden sollten. Tino Brandt habe im Zusammenhang mit Veranstaltungen selbstverständlich auch Personen und Namen benannt. Der Zeuge habe Brandt eine Liste aller Namen – welche dieser irgendwann einmal genannt hatte – entgegengehalten und gefragt, welche der darauf befindlichen Personen an den besagten Veranstaltungen teilgenommen haben. Das sei ein ziemlich großer Kreis gewesen, sodass die Liste immer länger geworden sei. Auch die Leute aus Jena – Wohlleben, Mundlos, Zschäpe, Böhnhardt – seien immer wieder u.a. auch in Rudolstadt, bei Stammtischen und in Konzerten aufgetaucht. Es habe Veranstaltungen gegeben, an denen die komplette Szene teilnahm. Mit Brandt sei immer über wiederkehrende Namen gesprochen worden. Die Inhalte dieser Gespräche und weitere Details über den THS könne der Untersuchungsausschuss in den Deckblattberichten nachlesen.

(b) Nachrichtenehrlichkeit des Tino Brandt

853 Der Zeuge Reiner Bode bekundete, dass bei der Quellenführung ein grundsätzlicher Argwohn ganz wichtig sei. Er habe einer Quelle nie getraut. Ihm sei stets bewusst gewesen, dass Tino Brandt ein „Extremist bis in die Haarspitzen“ gewesen sei, der daraus, auch gegenüber dem V-Mann-Führer, nie „einen Hehl“ gemacht habe. Tino Brandt habe am Anfang der Werbephase sogar versucht, sich der Szene zu offenbaren, sei aber „dummerweise“ an eine Quelle einer anderen Verfassungsschutzbehörde geraten, sodass das TLfV über den

Dienstweg hiervon in Kenntnis gesetzt worden sei. Der damalige Werber habe sich hiervon nicht beeindrucken lassen und habe die Quelle unter Ergreifung zusätzlicher Sicherheitsvorkehrungen weiter getroffen. Das habe sich dann mit der Zeit eingespielt und Brandt habe seinen anfänglichen „Verräterkomplex“ komplett abgelegt und sei dann zuverlässig geworden. Der Zeuge erläuterte, bei dem von ihm bezeichneten „Verräterkomplex“ handele es sich um ein für V-Leute typisches psychologisches Problem, weil sie mit dem Geheimdienst zusammenarbeiten und Leute verraten, zu denen sie ein Vertrauensverhältnis haben. Dieses Problem müsse man als V-Mann-Führer ernst nehmen und bearbeiten, indem man der Quelle „als Trostpflaster“ Geld gebe. Die Zuwendung von Geld sei das Führungsmittel, dessen Zweck auch darin bestehe, nach und nach Vertrauen zu schaffen und eine Arbeitsebene herzustellen.

Dem Zeugen Reiner Bode zufolge sei Tino Brandt nach dieser anfänglichen Phase zuverlässig geworden. Der Zeuge gab zu bedenken, dass sie ihn eng geführt hätten und mit nachrichtendienstlichen Methoden dessen Nachrichtenehrlichkeit so weit als möglich überprüft hätten. Beispielsweise habe man von Brandt verlangt, Personen anzurufen und dabei das Handy laut zu stellen, um das Gespräch verfolgen zu können. Dabei habe es sich nicht um eine TKÜ-Maßnahme gehandelt, da man Brandt nicht dazu gezwungen habe. Außerdem habe man Observierungen durchgeführt, um bestimmte Angaben zu verifizieren. Der Zeuge gab diesbezüglich an, ihre Observationsgruppe sei ja auch nicht untätig gewesen und habe Dinge verifiziert und eingeschätzt, sodass z. B. Bildbände entstanden seien, die dann der Quelle vorgelegt werden konnten. Die Quelle sei dann befragt worden, welche Personen sich auf den entsprechenden Bildern befinden. Ferner gebe es eine Menge offener Quellen, die ausgewertet und zum Abgleich der durch Brandt erlangten Informationen genutzt worden seien. Der Zeuge Reiner Bode räumte jedoch ein, dass auf dem Quellensektor die Prüfung der Nachrichtenehrlichkeit etwas schwierig gewesen sei, weil Brandt in Thüringen die einzige Quelle in diesem Bereich gewesen sei. Es hätte, um die Informationen zu bewerten, zumindest in Teilbereichen einer zweiten Quelle bedurft, welche die von Brandt gelieferten Informationen bestätigte. Für die Aufgabe, zusätzliche Quellen zu akquirieren und besser Zugänge zu schaffen, sei jedoch die Abteilung „Forschung und Werbung“ zuständig gewesen, da habe sich der Zeuge als V-Mann-Führer nicht eingemischt. Sie hätten bei Brandt immer das Problem gehabt, dass sie zu wenige Informationen hatten, um sicherzugehen, weil man das Ganze nur über weitere Zugänge hätte abgleichen können. Nichtsdestotrotz habe er schon das Gefühl gehabt, weitestgehend im Bilde zu sein, was Brandt für Zugänge hatte und welche er nicht hatte. **854**

855 Zudem berichtete der Zeuge Reiner Bode von einer Begebenheit zur Nachrichtenehrlichkeit des Tino Brandt. Der Zeuge habe die Quelle Brandt am Donnerstag getroffen und Freitagmorgen den entsprechenden Bericht geschrieben. Auf der Heimfahrt sei er von Dr. Roewer angerufen worden, der „sauer“ gewesen sei und ihn „zusammengestaucht“ habe, weil die Quelle – also Brandt – „Mist“ erzählt habe. Dr. Roewer habe erklärt, dass im Zuge der Sicherheitslage aus dem Bereich der Polizei berichtet worden sei, dass am Samstag oder Sonntag in Gotha an einer Tankstelle von den Rechten irgendeine Aktion laufen sollte. Davon habe die Quelle jedoch nichts gesagt. Als der Zeuge Reiner Bode Tino Brandt daraufhin angerufen und zur Rede gestellt habe, sei Brandt in schallendes Lachen ausgebrochen und habe erklärt, dass man zwei zivile Polizisten, die am Abend zuvor den „Weinberg“ bei Gorndorf aufgesucht hatten, „veräppelt“ habe, indem sie vorgegeben hätten, eine derartige Aktion zu planen. Mit dieser „Erkenntnis“ – so der Zeuge Reiner Bode – seien die beiden Polizisten natürlich zu ihrem Vorgesetzten gegangen und die Information sei dann bei der Sicherheitslage verbreitet worden. Am besagten Wochenende sei in Gotha überhaupt nichts passiert, sodass die Quelle tatsächlich nachrichtenehrlich gewesen sei.

856 Der These, wonach Tino Brandt die Informationen in Absprache mit der Organisation weiterleitete, um über das erhaltene Geld die Organisation zu finanzieren, widersprach der Zeuge Peter Nocken. Auch den Einwand, es sei doch merkwürdig, dass ein V-Mann mit dieser Qualität solange im Milieu verkehre und auch nach dessen Auffliegen keine Probleme bekomme, bezeichnete der Zeuge als reine Spekulation. Auch der Zeuge Dr. Helmut Roewer bekräftigte, dass es keine Erkenntnisse gegeben habe, dass Brandt Informationen lieferte, die die andere Seite aufbereitete und dieser insoweit als „Doppelagent“ agierte. Der Zeuge Reiner Bode pflichtete ebenfalls bei, dass er es ausschließen würde, dass sie von Tino Brandt „von vorn bis hinten belogen“ worden sind. Er sei immer noch davon überzeugt, dass sie ihn im Griff hatten. Der Zeuge Norbert Wießner bekundete, er würde ausschließen, dass die Infos, die Brandt geliefert hat, fingiert waren, da 90 Prozent der gelieferten Erkenntnisse bestätigt worden seien, wie etwa tatsächlich stattgefundene Veranstaltungen. Nach Einschätzung des Zeugen Jürgen Zweigert sei der V-Mann Tino Brandt absolut zuverlässig gewesen.

(c) Informationen zum sog. „Thule-Netz“ und „elektronische Führung“ Tino Brandts

857 Der Zeuge Reiner Bode führte aus, dass Tino Brandt bereits Zugang zum „Thule-Netz“ – einem Mailboxsystem als Vorläufer des Internets – gehabt habe und es dem TLfV darum gegangen sei, die über diesem Weg durch Tino Brandt akquirierten Informationen abzuschöpfen. Brandt habe seine kompletten Zugänge auf elektronischem Wege weitergereicht.

Hierzu habe der Zeuge quasi ein eigenes Mailbox-System aufgebaut, durch das Brandt die Informationen, die dieser aus dem „Thule-Netz“ bekam, „eins zu eins“ an das TLfV weitergeleitet habe. Die Informationsübermittlung aus dem „Thule-Netz“ sei nicht wie heute im Internet gewesen. Damals habe es Pakete gegeben, die verschickt worden seien und dann in einzelne aufgefächerte Boxen eingebracht worden seien. Der Zeuge habe die technischen Voraussetzungen geschaffen, um alles, was Brandt schrieb und das, was aus dem Netz kam, selbst lesen zu können. Das sei speziell für die Kommunikation zwischen ihm und Brandt angelegt worden und sei sogar in eine konspirative Wohnung hineingelaufen, die er zusammen mit seinem Kollegen betrieben habe. Bei der Einrichtung dieses Mailbox-Systems habe ihm ein Kollege aus Baden-Württemberg geholfen. Andere V-Mann-Führer seien nicht beteiligt gewesen. Von der Mailbox zwischen ihm und Tino Brandt hätten der Beschaffungsleiter, der Referatsleiter, der Kollege Frohmann und der Kollege Wießner Kenntnis gehabt. Herr Wießner habe auch Zugang zu der Wohnung gehabt und diese für andere Zwecke genutzt.

Des Weiteren erläuterte der Zeuge Reiner Bode, das TLfV habe selbst keinen unmittelbaren Zugang zum „Thule-Netz“ gehabt, sondern Tino Brandts Zugang mittelbar genutzt. Von einer unmittelbaren Nutzung dessen Zugangs habe der Zeuge abgesehen, weil ihm dies zu gefährlich gewesen sein. Ihm sei damals nicht so ohne Weiteres klar gewesen, welche technischen Fähigkeiten der Betreiber des „Thule-Netzes“ besaß, ob dieser evtl. Möglichkeiten hatte, genau zu verfolgen, über welchen Zugang – Standort des PC – ein Nutzer zugriff. Er habe die Quelle nicht gefährden wollen, zumal Brandt diesbezüglich nachrichtenehrlich gewesen sei. Es habe genügend andere Zugänge gegeben, um die weitergeleiteten Informationen abzugleichen und der Zeuge habe auch hin und wieder die Möglichkeit gehabt, dies am PC von Tino Brandt selbst nachzuprüfen. Ein Einloggen o. Ä. sei deshalb auch nicht nötig gewesen, da Brandt von sich aus nachweislich alles übermittelt habe. **858**

Der Zeuge Reiner Bode bestätigte, dass es im „Thule-Netz“ zwei Bereiche gab, einen in dem sich Gäste anmelden konnten und einen geschlossenen, in dem die Neonazi-Kader kommunizierten. Die Gäste seien natürlich normalerweise auch Neonazis gewesen. Tino Brandt habe zu beiden Bereichen Zugang gehabt. Auf die Frage, ob es auch ein Mailbox-Netz Rudolstadt innerhalb des „Thule-Netzes“ gab, erläuterte der Zeuge, dass es zwar Bestrebungen gegeben habe, aber es nie zu einer solchen Box gekommen sei. Brandt habe keine eigene Box – als Moderator – geführt. Dieser habe dort nur innerhalb des internen Kaderbereichs kommuniziert. Der Zeuge gab auf Nachfrage an, dass das „Thule-Netz“ in Bezug auf den THS überhaupt keine Rolle gespielt habe. Er mutmaßte, dass im „Thule-Netz“ ca. zehn Neonazis aus dem THS vertreten gewesen seien, das zum damaligen Zeitpunkt aus etwa 60 **859**

bis 80 organisierten Angehörigen bestanden habe. Wenn von 60 THS-Mitgliedern zehn im „Thule-Netz“ kommunizierten, habe das zwar Bedeutung für den THS gehabt, sei aber inhaltlich nicht sehr „bedeutungsschwanger“ gewesen. Denn viel interessanter sei gewesen, was sie untereinander abgesprochen hätten, ohne in diesem Netz zu sein. Auf Befragung, ob im „Thule-Netz“ durch ausgetauschtes Material oder durch getroffene Verabredungen Straftatbestände verwirklich wurden, sagte der Zeuge aus, dass dies die szeneüblichen Propagandadelikte betroffen habe. Ihm sei aber nicht erinnerlich, dass Verabredungen zu Straftaten stattgefunden hätten. Es habe mehr „wirklich knallharte rechtsextremistische Diskussionen“ gegeben, die sicherlich vielfach auch Straftatbestände im Sinne von Propagandadelikten erfüllten, aber in einem derart abgeschotteten rechtsextremistischen Netz habe man nichts anderes erwartet. Bei allen gegen Leib und Leben gerichteten Dingen hätte man auf jeden Fall die Strafverfolgungsbehörden informiert.

860 Wo man die Informationen, die in diesen Paketen des „Thule-Nutzes“ steckten, heute finden kann, wisse der Zeuge Reiner Bode nicht. Die seien von ihm damals vorausgewertet, ausgedruckt und dann an die Auswerter weitergeleitet worden. Der Zeuge vermutete, dass sich damals in der Auswertung Herr Elsner und Frau Staron damit befasst hätten. Die meisten Informationen hätten auch gar keine Thüringer Bezüge aufgewiesen. Einer Weitergabe der Informationen an den Bund oder anderer Bundesländer habe es nicht bedurft, weil es ein Landesamt gegeben habe, das noch viel dichter dran gewesen sei. Über dieses Amt seien die Erkenntnisse an den Bund weitergeleitet worden. Der Zeuge meinte zudem, dass das „Thule-Netz“ ein „Schweizer Käse“ gewesen sei, welches sowohl sie als auch andere Verfassungsschutzbehörden gleichermaßen „unter Wind“ gehabt hätten. Andere Sicherheitsbehörden seien da mit Sicherheit auch dran gewesen, er wisse ganz zuverlässig von mindestens zwei Ämtern. Insoweit hätte man sich die Arbeit sparen können, aber das sei ihm anfangs nicht klar gewesen. Auf die Frage, ob es dann überhaupt möglich war zu unterscheiden, wer eine echte Informationsperson war, eine Zielperson zur Abschöpfung oder wer „Kollege“ von einem anderen Amt war, antwortete der Zeuge, dass dies für einen Beschaffer nicht so ohne Weiteres möglich sei, sondern die Auswertung dies übernehme, da sie mehr Informationen besäße. Auf dem kleinen Dienstweg habe er sich natürlich mit Kollegen aus dem einen Landesamt getroffen, um über dieses „Thule-Netz“ fachlich zu sprechen. Dabei sei dem Zeugen klar geworden, welche Zugänge vorhanden waren und es sei bei ihm der Eindruck entstanden, dass unnötigerweise Doppelarbeit geleistet worden sei. Die Frage, ob die Benutzer des Thule-Netzes möglicherweise ahnten, dass auch andere Dienste oder das TLfV sich daran beteiligten, konnte der Zeuge nicht beantworten. Bei der Nutzung des „Thule-Netzes“ habe es sich nur um einen zusätzlichen Weg der Informationsübermittlung ge-

handelt. Die eigentliche Quellenführung sei jedoch persönlich erfolgt und sei die weitaus wichtigere Informationsbeschaffungsmaßnahme gewesen als die elektronische.

Der Zeuge Peter Nocken sagte zu diesem Thema aus, dass durch Herrn Bode einmal ein Versuch unternommen worden sei, den V-Mann mittels Computertechnik zu führen. Hierbei habe es sich um ein Verfahren des Stuttgarter Landesamtes gehandelt, das damit gute Erfahrungen gemacht habe. Dies sei jedoch beendet worden, als Herr Bode die V-Mann-Führung abgegeben habe. Auch für den Zeugen Norbert Wießner sei auffällig gewesen, dass nach 1998 eine konspirative Wohnung mit Elektronik ausgestattet und Brandt elektronisch geführt worden sei. Hierzu befragt, erläuterte der Zeuge, dass für die elektronische Führung eine konspirative Wohnung mit Computertechnik eingerichtet worden sei. Brandt habe Computer gehabt, über den der Kontakt gelaufen sei. Dies sei normalerweise „total unüblich“ und der Zeuge als V-Mann-Führer habe dann quasi nur Kontakt gehabt, um eine Geldübergabe oder „sonst was“ zu machen. Üblich gewesen sei der persönliche Treff, der bringe ihm Informationen bei und werde nach Wert der Informationen entlohnt. Dass dieser Kontakt ausschließlich elektronisch geführt werde, habe Herr Dr. Roewer angeordnet. **861**

(d) Informationen zum „NSU-Trio“

Auf die Frage, ob man Tino Brandt als „Top-V-Mann“ in der rechten Szene im Zusammenhang mit den Bombenfunden in Jena konkrete Aufträge gegeben habe, erläuterte der Zeuge Reiner Bode, dass es nicht möglich gewesen sei, einen V-Mann in Saalfeld-Rudolstadt zu beauftragen, Informationen aus Jena zu beschaffen. Dass Brandt nach Jena fahre und dort die Leute frage, sei kein in der Szene adäquates Verhalten, sodass in dem Moment sofort dessen Tarnung auffliegen würde. So könne man keine Quelle führen. Natürlich seien, soweit die Szene in Saalfeld-Rudolstadt Schnittstellen mit der anderen rechten Szene hatte, durch Brandt auch Informationen über die andere Szene gewonnen worden, aber man könne nicht mit einer Quelle den kompletten Bereich des Rechtsextremismus in Thüringen oder in irgendeinem anderen Bundesland informationstechnisch erfassen. **862**

In Bezug auf das „NSU-Trio“ erläuterte der Zeuge Dr. Helmut Roewer, die Quelle Brandt habe in diesem „Auftaktgeschehen“, als das TLfV die Drei überhaupt erst „dingfest gemacht“ habe, keine ihm erinnerliche Rolle gespielt, sondern erst nach deren Abtauchen. Nach deren Abtauchen sei das TLfV beauftragt worden, sich mit eigenen Maßnahmen an den Suchoperationen zu beteiligen. Dann habe Brandt konkret den Auftrag bekommen, sich in der Szene des Trios zu bewegen und Informationen zu sammeln. Diese Informationen seien in die Suchoperationen des TLfV eingegangen und hätten u. a. zum genauen „Ins-Visier-Nehmen“ **863**

der beiden anderen Randfiguren Wohlleben und Kapke beigetragen, von denen sie vermuteten, dass diese zu den Thüringer Unterstützern gehören. Die beiden seien dann entsprechend überwacht worden. Der Zeuge gab an, er wisse nicht, ob sie vor dem Abtauchen des Trios Hinweise auf verschiedene Führungsfiguren in Jena hatten; es sei gut denkbar.

864 Gefragt, ob es während der Zeit, in der er Brandt führte, irgendwelche Hinweise auf eine der drei Personen des NSU gab, antwortete der Zeuge Reiner Bode, sie hätten – nach der Durchsuchung und dem Abtauchen 1998 – mit Tino Brandt versucht, indirekt mit einer technischen Maßnahme an die Drei heranzukommen. Sie hätten Brandts Auto mit Unterstützung des BfV mit Verfolgungstechnik – es sei eine Spurverfolgung in das Auto eingebaut worden – ausgestattet und ihm den Auftrag gegeben, dieses Auto einem wohlbekannten, führenden Rechtsextremisten aus Jena, André Kapke, in der Hoffnung zu überlassen, dieser führe sie mit Hilfe der technischen Verfolgung zu dem Trio. Es sei nicht Ralf Wohlleben gewesen, dem Brandt das Auto „untergejubelt“ habe, sondern André Kapke, weil dieser kein Auto hatte und daran interessiert gewesen sei, über ein Fahrzeug zu verfügen. Dieser Versuch sei direkt nach dem Untertauchen der Drei unternommen worden und trotz des großen Aufwandes leider gescheitert, weil Kapke die Verfolger nicht zum Trio geführt habe. Wohlleben wäre dafür sicher besser geeignet gewesen. Doch der Zeuge bezweifelte, dass Wohlleben ein Auto von Brandt genommen hätte. Soweit er sich erinnere, „konnten die nicht ganz gut miteinander“. Man dürfe aber nicht vergessen, dass Brandt in erster Linie im Raum Saalfeld-Rudolstadt aktiv war. Eine Quelle im Raum Jena hätte nach Auffassung des Zeugen vermutlich weitergeholfen.

865 Die Frage, ob in der Zeit, als er Brandt persönlich befragte, Informationen aus dem Umfeld des „NSU-Trios“ bekannt oder deren Namen genannt wurden, verneinte der Zeuge Jürgen Zweigert. Er führte aus, dass Brandt den klaren Auftrag gehabt habe, falls Kenntnisse über den Aufenthaltsort der Drei erlangt werden können, diese weiterzugeben. Dem Zeugen sei allerdings nicht bekannt, dass da Informationen gekommen seien. Der Zeuge erinnerte sich, dass es wohl mal einen Versuch gegeben habe, auf Konzerten oder durch Vermarktung eines Spiels, Geldspenden für das Trio zu sammeln, ohne weitere Details nennen zu können. Man müsse allerdings auch berücksichtigen, dass die Drei zum damaligen Zeitpunkt für das TLfV nicht so von Wichtigkeit gewesen seien. Ohne Berücksichtigung der heutigen Erkenntnisse habe es sich bei ihnen um drei Jenaer Aktivisten gehandelt, die im Zusammenhang mit den Rohrbomben standen und untergetaucht sind. Es sei zwar ein bemerkenswerter Vorgang gewesen, aber ansonsten seien diese Personen nicht von so großer Bedeutung gewesen. Die Vollstreckung des Haftbefehls sei eine Angelegenheit der Polizei. Außerdem habe man über Brandt in erster Linie die Szene in Saalfeld-Rudolstadt beobach-

ten können. Zugänge nach Jena habe es nur sporadisch gegeben und dort seien eigentlich immer nur die beiden Namen Wohlleben und Kapke gefallen. Inwieweit im TLfV durch Forschung und Werbung ein Versuch unternommen wurde, in die Jenaer Szene hineinzukommen, um Kontakt zu dem Trio zu bekommen, wisse der Zeuge nicht.

dd. Weitere V-Personen

Der Zeuge Norbert Wießner berichtete, dass das TLfV damals auch die Gruppierung „Blood&Honour“ beobachtet habe, die sich zum damaligen Zeitpunkt in Thüringen in der Aufbauphase befunden habe. Diese Gruppierung habe eine Sektion in Thüringen gehabt und sei aktiv gewesen in der Organisation von Skinheadkonzerten. Das TLfV habe aufgrund eines Hinweises des BfV einen V-Mann bei „Blood&Honour“ gehabt, der vom Zeugen vermutlich im Jahr 1996 oder 1997 angeworben, aber nicht geführt worden sei. Er habe diesen V-Mann drei, vier Monate nach der Anwerbung an den V-Mann-Führer Zweigert übergeben. Der V-Mann sei im Bereich Gera tätig gewesen und habe zum Zeitpunkt der Werbung bei „Blood&Honour“ noch keine Führungsposition inne gehabt. Später habe sich der V-Mann zu einer Führungsfigur bei „Blood&Honour“ entwickelt. Warum man ihn dann nicht abgeschaltet habe, wisse der Zeuge nicht. Nach der Enttarnung dieser Person sei diese ebenso wie Tino Brandt am Wohnort verblieben. Der Zeuge Jürgen Zweigert bestätigte, die Quelle im Bereich von „Blood&Honour“ im Jahr 1997 von Herrn Wießner aus der Abteilung „Forschung und Werbung“ übernommen zu haben. Er könne nicht sagen, wann genau die V-Mann-Führung begann, weil – seines Wissens nach – Herr Wießner die Quelle geworben und mehrere Jahre geführt haben solle. Im Jahr 2000 sei die Quelle abgeschaltet worden. Die Frage, ob er auch den sog. V-Mann „Riese“ alias Marcel Degner geführt habe, beantwortete der Zeuge Jürgen Zweigert unter Berufung auf seine Verschwiegenheitspflicht nicht, da sich seine Aussagegenehmigung nicht darauf erstrecke. Der Zeuge Dr. Helmut Roewer bekundete, der V-Mann Marcel Degner, Spitzname „Riese“, Tarnname „Hagel“, sage ihm nichts. Er könne jedoch nicht ausschließen, dass er den Namen dienstlich zur Kenntnis genommen habe. **866**

Der V-Mann Marcel Degner sei, nach Angaben des Zeugen Peter Nocken, in der Musikszene aktiv gewesen und habe rechtsextreme Konzerte der „Blood&Honour“-Szene organisiert. Auf Vorhalt, dass Herr Degner der Sektionschef von „Blood&Honour“ Thüringen war, konnte sich der Zeuge hieran nicht erinnern, bekundete jedoch, dass Degner dennoch als V-Mann habe geführt werden dürfen. Wenn ein V-Mann in einer mehr oder weniger unbedeutenden Sektion sei, der nur ein „paar Mann“ angehörten, könne man dies dulden. Außerdem war der Zeuge der Auffassung, dass Degner nicht allein bestimmt habe, sondern dass sicherlich noch andere Personen mitbestimmend gewesen seien. Wer konkret neben Marcel Degner **867**

Führungsfigur von „Blood&Honour“ in Thüringen war, konnte der Zeuge jedoch nicht beantworten. Bei den Berichten des V-Mannes Degner sei es hauptsächlich um die Durchführung von Konzerten gegangen. Ob dieser darüber hinaus auch Angaben zu den Strukturen von „Blood&Honour“ gemacht habe, konnte der Zeuge Peter Nocken nicht sagen. Der für Degner zuständige V-Mann-Führer sei Herr Zweigert gewesen. Der Zeuge meinte, dieser habe Herrn Degner sicherlich einmal in der Woche getroffen, jedoch nicht in der Wohnung des V-Manns. Der Zeuge selbst sei bei diesen Treffen nie zugegen gewesen. Er wisse auch nicht, ob es in den Tagen vor dem Verbot von „Blood&Honour“ durch den Bundesinnenminister einen Besuch bei Herrn Degner gegeben habe.

868 Der Untersuchungsausschuss hielt dem Zeugen Jürgen Zweigert vor, dass im „Leitfaden Beschaffung“ der Schule für Verfassungsschutz von 1991 u. a. geregelt ist, dass V-Männer nicht am Aufbau extremistischer Organisationen beteiligt sein dürfen. Auf die Frage, wie er vor diesem Hintergrund die Führung von Tino Brandt und der Quelle in „Blood&Honour“ bewerte, antwortete der Zeuge, ihm sei nicht bekannt, dass die Quelle im Bereich von „Blood&Honour“ am Aufbau beteiligt war. Die Quelle möge innerhalb dieser Organisation bekannt gewesen sein, aber sie sei mit ziemlicher Sicherheit nicht an deren Aufbau beteiligt gewesen. Dem Zeugen war nach eigenen Angaben weder bekannt, dass es einen Leiter der Thüringer Sektion von „Blood&Honour“ gab, noch dass seine Quelle diese Funktion ausübte. Der Zeuge habe lediglich gewusst, dass seine Quelle Bundeskassenwart von „Blood&Honour“ war. In Bezug auf die Kasse sei allerdings „nicht so viel gelaufen“. Das sei eigentlich nichts weiter gewesen. Dass seine Quelle dem Ralf Wohlleben mehrere Tausend DM zur Unterstützung des NSU anbot, war dem Zeugen ebenfalls nicht bekannt. Auf nochmalige Frage, ob diese Person als Bundeskassenwart und Sektionsleiter Thüringens vor diesem Hintergrund doch den Aufbau von „Blood&Honour“ in Thüringen vorantrieb, antwortete der Zeuge Jürgen Zweigert, das sei ihm wie gesagt nicht bekannt, weil er weitere Angehörige von „Blood&Honour“ in Thüringen eigentlich praktisch nicht kenne. Hierdurch sei zwar nicht ausgeschlossen, dass es tatsächlich weitere Anhänger gegeben habe, aber in Thüringen selbst sei nach Kenntnis des Zeugen von „Blood&Honour“ nie etwas veranstaltet worden. Seine Quelle sei überwiegend auf Konzerten in benachbarten Bundesländern oder im Ausland gewesen. In Thüringen selbst sei von „Blood&Honour“ nach Kenntnis des Zeugen nichts – weder Konzerte noch Treffen – veranstaltet worden, weil es offensichtlich kein oder nur wenig Interesse gegeben habe. Die Quelle habe überwiegend Kontakte in benachbarte Bundesländer, in den östlichen und nordöstlichen Bereichen Deutschlands oder im Ausland gehabt. Es habe kein Bundesland gegeben, welches diese Quelle präferierte, aber die Quelle habe sich hauptsächlich in Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Berlin und Niedersachsen sowie v.a. auch im Ausland bewegt. Auf Vorhalt, dass es damals eine Musikveran-

staltung von „Blood&Honour“ in Schorba gab, welches der Bundeskassenwart und Sektionsleiter Thüringen, Marcel Degner, aus Gera organisierte, und im Rahmen dieses Konzertes der Landgasthof plötzlich von 1.200 Nazis heimgesucht und zerstört wurde, erläuterte der Zeuge Jürgen Zweigert, das dies zutreffend sei, er jedoch beim besten Willen nicht wisse, ob es so war, dass dieses Konzert tatsächlich von „Blood&Honour“ veranstaltet worden sei.

Der Zeuge Jürgen Zweigert erläuterte auf Nachfrage, die Treffen mit dieser Quelle hätten **869** meist wöchentlich stattgefunden und bestätigte insoweit, dass es sein könne, dass es in etwa 150 Treffen gegeben habe, sodass der Kontakt ziemlich intensiv gewesen sei. Es habe sich um eine wichtige Quelle gehandelt, bei der man habe sicherstellen wollen, dass sie nicht „ganz so aus dem Ruder (laufe)“. Der Zeuge sei daher auch nicht der Einzige gewesen, der diese Quelle führte. Herr Wießner sei sein Stellvertreter gewesen. Zur Bezahlung der „Spitzenquelle aus dem Bereich ‚Blood&Honour’ in Ostthüringen“ bekundete der Zeuge, dass er dies nicht mehr genau wisse, zumal die Beträge nicht immer die gleichen gewesen seien. Er glaube jedoch, dass die Zahlungen wohl in der Größenordnung von 300 bis 400 DM gelegen haben könnten und dass teilweise bis zu 500 DM gezahlt worden seien. Es sei auch darauf angekommen, wofür die Quelle bezahlt wurde. Bei Auslandsreisen seien beispielsweise zusätzliche Kosten entstanden. Die Quelle habe, dem Zeugen Jürgen Zweigert zufolge, v.a. aus der Musik- und Fanszene berichtet. Hierzu habe sie auch Material wie Bilder, CDs, „Fanzines“ (Fan-Magazine) usw. geliefert. Auf die Frage, wie es sein kann, dass er als V-Mann-Führer in dem Fall keine weiteren Informationen bzgl. des Agierens von „Blood&Honour“ in Deutschland und Europa erhalten habe, räumte der Zeuge Jürgen Zweigert ein, dass außer den offiziellen Informationen wie Berichten des BfV und den Verfassungsschutzberichten der Landesämter die Informationen sehr spärlich geflossen seien.

Befragt zu einzelnen Personen gab der Zeuge Jürgen Zweigert an, die Namen Mike Bär, **870** Thomas Starke, Jan Werner und Hendrik Lasch schon einmal gehört zu haben, aber keinen Zusammenhang herstellen zu können. Es könne sein, dass diese Personen organisatorisch mit der Quelle zu tun hatten. Dies wisse er aber jetzt nicht mehr. Gleiches gelte für den Rechtsanwalt Thaut. Die „Allerweltsnamen“ Carsten Schipanski und Antje Probst sowie Thomas Richter sagten ihm jedoch nichts. Im Zusammenhang mit den Berichten dieser Quelle seien dem Zeugen damals auch nicht die Namen Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe bekannt geworden, denn die Quelle habe diese Namen nicht genannt und auch nicht berichtet, diese z. B. auf Skinhead-Konzerten in anderen Bundesländern getroffen zu haben. Die Quelle habe zum THS eigentlich fast keinen Kontakt gehabt, weshalb es auch nicht den Auftrag gegeben habe, die Quelle nach den Drei zu fragen. Der Zeuge sei auch nicht als V-Mann-Führer auf die Drei angesprochen worden. Eine Telefonliste, die bei Mund-

los gefunden wurde, sage ihm nichts. Er sei zu dieser Liste auch nicht als V-Mann-Führer dieser Quelle befragt worden. Auf Nachfrage meinte der Zeuge Jürgen Zweigert, „Combat 18“ schon einmal gehört zu haben. Möglicherweise habe das etwas mit der Quelle zu tun, oder die Quelle habe dazu berichtet, aber da wolle er sich jetzt nicht festlegen.

871 Auf die Frage, ob er eine Erklärung dafür habe, dass durch Herrn Stelzer 2003 festgestellt wurde, dass die Treffberichte dieser Quelle fehlen, antwortete der Zeuge Jürgen Zweigert, das wisse er nicht. Gefragt, ob er als ehemaliger V-Mann-Führer damals dazu befragt wurde, erläuterte der Zeuge, zu dem Zeitpunkt bereits bei der Kriminalpolizei in Erfurt gewesen zu sein. Er sei daher von niemandem dazu befragt worden. Dazu müsse man die Auswertung befragen, denn dort seien die Treffberichte hingegangen. Der Zeuge Jürgen Zweigert gab zudem an, er sei im Zusammenhang mit dieser Quelle im Bereich von „Blood&Honour“ nicht zur Abgabe einer dienstlichen Erklärung aufgefordert worden. Zur Frage, wie normalerweise mit Treffberichten umgegangen worden sei, welche Aufbewahrungsfristen gegolten hätten etc. konnte der Zeuge Jürgen Zweigert keine Angaben machen. Dem Zeugen sei aus seiner Amtszeit kein Vorgang bekannt, bei dem ein oder zwei Jahre nach Abschaltung der Quelle die Treffberichte nicht mehr vorhanden waren. Die Berichte würden gefertigt und gingen unmittelbar an die Auswertung und bleiben auch nicht in Kopie bei ihm als V-Mann-Führer. Deshalb wisse er nicht, wie die Auswertung mit diesen umgehe und wann oder wie diese vernichtet würden.

872 Die Abschaltung der Quelle im Bereich von „Blood&Honour“ erfolgte nach Angaben des Zeugen Jürgen Zweigert nicht durch ein formales Abschaltverfahren, sondern die Abschaltung habe nach der Enttarnung von Tino Brandt stattgefunden, als Herr Dr. Roewer weg gewesen und ein Kontaktverbot zu den Quellen angeordnet worden sei. Es habe auch keine Nachsorge gegeben. Der Zeuge meinte, dass er nicht glaube, dass die Abschaltung dieser Quelle mit dem Verbotsverfahren gegen die Organisation „Blood&Honour“ zusammenhing. Es sei kein Abschalten gewesen. Dass sie einfach ihre Quellen nicht mehr treffen durften, wäre durch diese Geschichte mit Brandt und dem Weggang Dr. Roewers bedingt gewesen. Ihre Quellen hätten von sich aus auch keinen Kontakt mehr herstellen können, da die V-Mann-Führer die Diensthandys hätten abgeben müssen. Dem Zeugen sei der Aufenthaltsort der Quelle nach deren Enttarnung nicht bekannt gewesen. Er habe auch nicht gewusst, ob der Quelle im Nachhinein durch die Neonazi-Szene etwas passiert sei. Er könne auch nicht sagen, ob die Quelle unbehelligt an ihrem Wohnort habe weiterleben können. Auf weitere Befragung erläuterte der Zeuge Jürgen Zweigert, er habe im Nachhinein, nach der Abschaltung der Quelle, erfahren, dass im Zusammenhang mit dieser Quelle wohl in Sachsen-Anhalt ein Ermittlungsverfahren lief und dass das Telefon dieser Quelle – wohl durch das Landes-

kriminalamt Sachsen-Anhalt – abgehört wurde. Aber sonst wisse er nichts. Er wisse nicht, was der Hintergrund dieser Abhörung war. Er habe dies dann nach der Abschaltung der Quelle – etwa in 2000 oder 2001 – erfahren.

Auf Nachfrage äußerte der Zeuge Peter Nocken, dass Thomas Dienel ein Selbstanbieter gewesen sei und Herr Frohmann den Erstkontakt gehabt habe. Dass Dienel Gründer und Chef der „Deutsch Nationalen Partei“ gewesen sei, sei ihm jedoch nicht in Erinnerung. In diesem Zusammenhang auf die Regeln zur Führung von V-Leuten angesprochen, erläuterte der Zeuge Peter Nocken, es mache keinen Sinn, einen Selbstanbieter wegzuschicken. Wenn jemand Informationen anbiete, werde er zunächst einmal angehört. Dienel sei aber lediglich ein Informant gewesen, also nicht angeworben worden, und er habe auch keine Verpflichtungserklärung unterschrieben. Er sei von Herrn Frohmann betreut worden und habe sicherlich für die eine oder andere Information auch Geld bekommen. Die Regeln über das Führen von V-Leuten würden selbstverständlich auch in diesem Fall gelten. Der Zeuge Prof. Dr. Michael Lippert legte dem Ausschuss dar, bzgl. der Erkenntnisse, die das TLfV gewonnen habe, auf dem Laufenden gehalten worden zu sein, über V-Leute und deren Führung aber nicht informiert worden zu sein. Zu Thomas Dienel gab der Zeuge an, dieser sei in den 1990er-Jahren wegen gewisser Äußerungen strafrechtlich verfolgt und verurteilt worden und habe auch eingesessen. Er nehme an, dass Dienel kein V-Mann des TLfV gewesen sei. Er habe damals nicht gewusst, dass Tino Brandt ein V-Mann war. Der Zeuge KHK a.D. König führte hinsichtlich Thomas Dienel aus, dieser sei schon 1993/1994 eine „Größe“ gewesen und habe Führungspersönlichkeit in Thüringen werden wollen. Insbesondere im Raum Weimar sei er wegen seines dortigen Wohnsitzes auffällig gewesen. Dienel habe sich mehrmals in polizeilichem Unterbindungsgewahrsam – etwa bei Störungen im Rahmen von Veranstaltungen und Demonstrationen etc. – befunden. Der Zeuge selbst habe Thomas Dienel in den 1990er-Jahren einmal im Raum Weimar in Gewahrsam genommen. Man sei aber sehr vorsichtig gewesen und habe stets das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen genau geprüft, da meist mit Gegenanzeigen gedroht worden sei. Der rechtliche Rahmen müsse sicher sein, um kein Verfahren wegen Freiheitsberaubung zu bekommen. **873**

Auf Vorhalt, dass der ehemalige V-Mann Dienel versichert habe, vom Verfassungsschutz über Polizeiaktionen – eine bevorstehende Hausdurchsuchung sowie ein anderes Mal einen bevorstehenden Sicherungsgewahrsam – informiert worden zu sein, antwortete der Zeuge Peter Nocken, dies halte er für „aus der Luft gegriffen“. Er habe seinen Mitarbeitern ein derartiges Vorgehen jedenfalls weder erlaubt, noch habe er es geduldet. Die V-Mann-Führer seien entsprechend unterrichtet gewesen. Auch auf den Vorhalt, wonach Herr Dienel von Mitarbeitern des TLfV aus dem Polizeigewahrsam in Hermsdorf herausgeholt worden sei, **874**

entgegnete der Zeuge Peter Nocken, dass er sich das nicht vorstellen könne und ein Mitarbeiter dies dienstlich handelnd nicht getan haben könne. Er schließe das nach seinem besten Wissen und Gewissen aus und halte diese Behauptung für eine Lüge. Es sei nie versucht worden, V-Leute vor strafrechtlicher Verfolgung zu schützen und in derartiger Absicht auf die Staatsanwaltschaft zuzugehen, wenn ein Verfahren anhängig gewesen sei. Auch der Zeuge KHK a.D. Klaus König meinte, die Entscheidung über die Entlassung aus dem Unterbindungsgewahrsam habe ein Angehöriger der Polizei treffen müssen. Es sei daher nicht üblich, dass ein Mitarbeiter des TLfV Thomas Dienel direkt aus der Zelle hole. Zu den Vermutungen der Polizei, dass eine durchsuchte Wohnung derart „klinisch rein" gewesen sei, dass der Betroffene hiervon durch den Verfassungsschutz gewarnt worden sei, gab der Zeuge Jürgen Zweigert an, dass er keinen Kontakt zur Polizei gehabt und auch nicht gewusst habe, ob da irgendwelche Aktionen im Raum standen und daher niemanden hätte warnen können. Er habe seine Quellen generell darauf hingewiesen, keine Straftaten zu begehen, ob sie sich hieran gehalten hätten, sei ihnen überlassen gewesen. Wenn es einen entsprechenden Vorhalt gegen das TLfV in der Presse gegeben hat, habe es natürlich entsprechende Konsequenzen (Befragungen, Anhörungen o. Ä.) gegeben. Wie da so eine Information an einer ihrer Quellen geraten könne, wisse er nicht. Er habe nie von Mitarbeitern der Abteilungen „Forschung und Werbung" oder der Auswertung Informationen bekommen, die aus Gesprächen mit der Kriminalpolizei hätten resultieren können. Inwieweit die Auswertung Informationen über Personen einhole, die in ihrem Interesse stehen, wisse er nicht.

b. Maßgaben und Rechtsgrundlagen zur Werbung und Führung von V-Personen

aa. Vorgaben und Durchführung der Werbung und Führung von V-Personen sowie Beaufsichtigung der Tätigkeit der V-Mann-Führer

875 Die Werbung und Führung von V-Leuten, insbesondere von solchen in Führungspositionen, gehöre nach Auffassung des Zeugen Harm Winkler zu den schwierigsten Tätigkeiten des Verfassungsschutzes überhaupt. Für die Anwerbung gebe es keine allgemeingültige Vorgehensweise, sondern dies werde von Fall zu Fall unter Rücksprache der Beteiligten entschieden. Dabei sei u.a. zu berücksichtigen, wie die Zugangslage ohne diese Quellen wäre, ob man dringend darauf angewiesen sei, ob sie zuverlässig sei. Die Zuverlässigkeit einer Quelle müsse möglichst anhand anderer V-Leute geprüft werden. Dies sei ein dauerndes bzw. fortwährendes und „ganz schwieriges Geschäft". Für die Arbeit der V-Mann-Führer gäbe es keine „Extraunterweisung". Die Werbungsphase könne sehr lange – etwa ein Jahr lang – dauern. Bei einem Anwerbeversuch werde danach gefragt, ob diese Person bereit sei, In-

formationen über ihr Umfeld an den Verfassungsschutz weiterzugeben. Diese Frage werde jedoch nicht gleich am Anfang gestellt, sondern erst nach einer gewissen Zeit der Beobachtung und Ermittlung. Daraus ergäbe sich dann alles Weitere, wie etwa, inwieweit man die Werbung tarnen müsse, was nicht immer der Fall sei.

Darüber hinaus sagte der Zeuge Winkler aus, dass zu seiner Zeit der damalige Abteilungsleiter 1 – Beschaffung, Auswertung – Helmut Hoffmann für die Anwerbung von V-Leuten zuständig gewesen sei. Auf Nachfrage äußerte der Zeuge Winkler, dass es nach Möglichkeit nicht üblich sein sollte, dass Präsidenten oder Leiter von Verfassungsschutzämtern sich auch in das Beschaffungswesen des Amtes eingemischt hätten, indem sie direkte Kontakte mit V-Leuten pflegen, da dies zu Paralleltätigkeiten und Doppelerkenntnissen usw. führen könne, was er nicht für richtig halte. Die Einwirkung des Leiters erschöpfe sich darin, die dienstliche und fachliche Kontrolle über seine Mitarbeiter auszuüben. Sich selbst auf die Suche nach irgendwelchen Erkenntnissen zu begeben, halte er für kontraproduktiv. Es sei zwar vorstellbar, dass Personen an einen Leiter oder Präsidenten eines Landesamtes für Verfassungsschutz herantreten mit dem Interesse, als Quelle für dieses Landesamt tätig zu sein, doch sei dies während seiner Amtszeit im TLfV nicht passiert. Falls ein solcher Fall eintrete, müsse der Leiter einer Verfassungsschutzbehörde diese dann an die entsprechenden kompetenten V-Mann-Führer weiterleiten. **876**

Der Zeuge Dr. Helmut Roewer bestätigte, dass die Werbung und Führung von V-Leuten normalerweise die Aufgabe der Fachreferate sei, in die sich ein Leiter grundsätzlich nicht einmische. Daran habe er sich gehalten. Hierfür seien das Rechts-, Links-, Ausländerextremismus- und das Spionageabwehrreferat in Frage gekommen. Die entsprechenden Referatsleiter hätten ihn bei Gelegenheit informiert. Insoweit habe es kein Reglement gegeben. Er selbst habe sich mit einigen Fällen befasst, Berichte gefordert oder einen Anstoß zur Werbung gegeben, wenn er es für angemessen hielt oder wenn es sich um sog. „Selbstanbieter“ gehandelt habe, die bei ihm aufgelaufen seien, und habe dann seine entsprechenden Untergebenen zu sich zum Gespräch gebeten. Zumindest in einem Fall habe der Zeuge auch unmittelbar mit einem V-Mann zu tun gehabt, bei dem es sich um einen Selbstanbieter gehandelt habe. Den V-Mann habe er an das zuständige Referat abgegeben. Im Anschluss an ein solches „Angesprochenwerden“ habe er selbstverständlich einen Aktenvermerk gefertigt, aus dem sich dann für die Mitarbeiter das Notwendige ergeben habe. Es gebe einen einzigen Ausnahmefall, der ihm erinnerlich sei, bei dem er sich in die V-Mann-Führung eingemischt bzw. eingegriffen habe, und zwar habe er die sofortige Abschaltung des V-Manns „Otto 2045“ (Tino Brandt) schriftlich angewiesen. Der Eingriff sei gravierend gewesen, weil es insoweit auch darum gegangen sei, diesen Fall im Haus durchzusetzen. Zur Verfahrens- **877**

weise befragt, wenn ein V-Mann enttarnt wird, erläuterte der Zeuge Dr. Helmut Roewer, dafür gebe es keinen Regelfall bzw. einen geregelten Ablauf, sondern das regle man so, wie es im Einzelfall notwendig sei, gemessen am Gefährdungsgrad und der Wichtigkeit der Quelle.

878 Zur Frage, wie die Aufsicht über die V-Mann-Führung im TLfV ausgestaltet war, gab der Zeuge Dr. Helmut Roewer an, die V-Mann-Führer seien in aller Regel Sachbearbeiter gewesen, die in den einschlägigen vier Referaten tätig gewesen seien. Diese hätten der Dienstaufsicht ihres Referatsleiters unterlegen. Die entsprechenden Gespräche seien Aufgabe der verschiedenen Zwischenvorgesetzten gewesen. Die Dienstaufsicht über dieses Personal habe der Zeuge ebenfalls durch Gespräche informell ausgeübt. Es hätten allerdings keine regelmäßigen Treffen mit den V-Mann-Führern stattgefunden. Er habe sie bei wichtigen Angelegenheiten nach den jeweiligen Treffen mit ihren Quellen in seinem Dienstzimmer empfangen und befragt. Das sei immer dann gewesen, wenn er geglaubt habe, dass er informiert werden müsse. Die V-Mann-Führer seien oft auch erst sehr spät von ihren Treffen gekommen und seien, wenn in seinem Büro noch Licht brannte, oft bei ihm erschienen und hätten im Wege des „Übersprudelns“ erzählt, was sie erlebt hatten. Über den Umstand, dass ein V-Mann tätig war, sei er aber selbstverständlich informiert gewesen. Bezüglich der Aufsicht über die V-Mann-Führung beim TLfV erläuterte der Zeuge Peter Nocken, dass er laufend unterrichtet und das weitere Verfahren stets in enger Zusammenarbeit mit dem V-Mann-Führer besprochen worden sei. Ebenso sei zwischen dem V-Mann-Führer und dem Zeugen immer abgesprochen worden, wie der V-Mann zu führen sei, wie viel er verdienen solle und wie der Wahrheitsgehalt seiner Informationen zu überprüfen sei. Auch seien ihm stets die jeweiligen Treffberichte und Quittungen vorgelegt worden.

879 Auf Nachfrage zur Kenntnis über Klarnamen von V-Leuten bekundete der Zeuge Dr. Helmut Roewer, wenn er das gewollt hätte, sei das möglich gewesen. In allen Arbeitsbereichen habe es menschliche Quellen gegeben. Er könne nicht ausschließen, dass ihm damals Klarnamen von V-Leuten bekannt waren. Danach gefragt, ob er auch Kenntnis über Klarnamen von V-Leuten anderer Verfassungsschutzbehörden hatte, die in Thüringen tätig waren, antwortete er, es mag Übernahmefälle gegeben haben, in die er involviert gewesen war. Er sei sich aber diesbezüglich nicht sicher. Es könne sein, dass es während seiner Dienstzeit in Einzelfällen zwischen Amtsleitern eine entsprechende Absprache gegeben habe. Der Zeuge Jürgen Zweigert erläuterte, Kenntnis der Klarnamen der V-Leute hätten die V-Mann-Führer selbst, die Referatsleiter und maximal noch der Abteilungsleiter gehabt. Normalerweise wisse die Amtsleitung nicht über die Klarnamen der V-Leute Bescheid. Der Kreis sollte so klein wie möglich gehalten werden. Tino Brandt sei ein Sonderfall gewesen, der offensicht-

lich bei mehr Leuten bekannt war, als es eigentlich hätte sein sollen. Der Zeuge könne aber nicht bestätigen, dass der Name im ganzen Haus „rumgegangen“ sei. Wie es dazu kam, dass der Mitwisserkreis größer war, als er eigentlich sein sollte, wisse er nicht. Er sei auch der Meinung gewesen, dass entgegen den Feststellungen des „Gasser-Berichts“ die Quellen ordnungsgemäß geheim geführt worden seien. Die Sache mit Tino Brandt sei wohl eher eine unrühmliche Ausnahme.

Der Zeuge Friedrich-Karl Schrader bekräftigte, dass es schwierig sei, V-Leute zu gewinnen und diese dann zu führen. Man müsse immer bedenken, dass die operative Tätigkeit der V-Mann-Führung ein Geschäft sei, bei welchem man nie genau sagen könne, ob derjenige die Wahrheit sage. Es gebe zwar Richtlinien für die Beschaffung, in denen ganz klar drinstehe, nach welchen Kriterien sich die Quellen zu richten haben und zu belehren sind, nur gebe es keine Garantie dafür, dass der V-Mann die Wahrheit sagte. Der Zeuge MinR a.D. Jürgen Schaper berichtete, dass sich während seiner Tätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern herausgestellt habe, dass ein V-Mann nicht die Wahrheit gesagt und sogar Straftaten begangen hatte. In diesen Fällen müsse man den Richtlinien und gesetzlichen Bestimmungen entsprechend handeln und unter Nennung der Quelle mit der Polizei zusammenarbeiten, weil die sich nicht an die entsprechenden Auflagen gehalten hat. Zur Frage, ob Straftäter als V-Leute in Betracht kommen, gab der Zeuge Peter Nocken an, dass es zum einen von der Straftat abhänge, aber jedenfalls bei Delikten gegen Leben und Gesundheit die Grenze überschritten sei und auch ein Betrüger im Zweifelsfall für den Dienst nicht in Frage komme. Zum anderen müsse man den Einzelfall prüfen und den gesamten Sachverhalt zur Kenntnis nehmen, um die kriminelle Energie zu beurteilen und sodann zu bewerten, ob man die Person dennoch als Quelle dulden könne. Der Zeuge konnte sich an keinen Fall erinnern, bei dem ein V-Mann wegen Straftaten abgelehnt worden wäre. Der Zeuge Jürgen Zweigert bekundete, er kenne keinen Fall, bei dem ein V-Mann wegen der Begehung von Straftaten abgeschaltet worden sei. Welche Straftaten geeignet waren, eine V-Mann-Führung zu beenden, wisse der Zeuge nicht. Jedenfalls halte er eine Verurteilung für erforderlich, solange dies nicht erfolgt sei, bestehe kein Grund zu sagen, „wir trennen uns von der V-Person“. Diese Entscheidung obliege allerdings der Abteilungsleitung. Auch eine Ordnungswidrigkeit sei nicht hinreichend. **880**

Zum Umgang des TLfV mit straffälligen V-Leuten erläuterte der Zeuge Heinrich Neisen, bei der Entscheidung für oder gegen eine Weiterführung der Quelle sei die Schwere der Straftat ausschlaggebend gewesen. Wenn eine Quelle eine Straftat begangen habe, so sei dies mit dem Vorgesetzten besprochen worden, der entschieden habe, ob die V-Person abgeschaltet werde oder weniger Geld bekomme. Für die Zeit ab 2000, in der der Zeuge als V-Mann-Führer tätig war, habe es hierfür ein internes Controlling der Dienstaufsicht gegeben. Wenn **881**

der V-Mann trotz der Straftat weitergeführt wurde, so sei mit der Quelle über die Tat gesprochen und ihr die Einstellung der Zusammenarbeit angedroht worden. Außerdem habe man die Prämien der V-Person gekürzt und sie insoweit auf „Bewährung“ gesetzt. Wenn beispielsweise die Werthaltigkeit einer Information normalerweise 100 € betragen hätte, so habe der betreffende V-Mann nur noch 30 € erhalten. Diese Maßnahme habe sehr gut funktioniert, denn bei den von ihn geführten Quellen habe eine einmalige Kürzung im Normalfall ausgereicht. Mit Tino Brandt und dessen „krimineller Karriere“ habe er nichts zu tun gehabt. Wie oft ein derartiges Problem auftrat, konnte der Zeuge nicht genau sagen, meinte jedoch, es sei nur ganz selten vorgekommen. Er sei auch nicht von V-Leuten, die Beschuldigte in einem Ermittlungsverfahren waren, gefragt worden, wie sie sich verhalten sollen.

882 Zur Informationsübermittlung bzgl. der Straffälligkeit von V-Personen führte der Zeuge Heinrich Neisen aus, außer dem V-Mann-Führer und dem Leiter der V-Mann-Führung kenne niemand die Identität der Quellen. Er habe seine Berichte in die S-Akte des V-Mannes abgeheftet und das Original des Berichtes an die Auswertung sowie eine Kopie an die „Forschung und Werbung“ weitergeleitet, die den Bericht gegengezeichnet hätten. Für die Prüfung der Quellenehrlichkeit sei die Abteilung „Forschung und Werbung“ zuständig gewesen, die derartige Informationen an die V-Mann-Führer weitergegeben hätte. Vor dem Jahr 2000, als er noch Ermittler gewesen sei, habe er keine Kenntnis über V-Personen des TLfV gehabt. Es sei auch nicht darüber gesprochen worden, wer für sie arbeite und wer nicht. Wenn er als Ermittler Kenntnisse von Strafverfahren erlangt habe, habe er nicht gewusst, ob es sich hierbei um V-Personen handelte. Es habe insoweit keine direkte Schnittstelle mit den V-Mann-Führern gegeben.

883 Der Zeuge Jürgen Zweigert teilte dem Untersuchungsausschuss mit, ihm sei nicht bekannt, dass es eine klare Regelung gegeben habe, dass „Spitzenleute“ nicht geführt werden durften. Der Verfassungsschutz sei Ländersache und der Bund habe daher keine Weisungsbefugnis. Wenn es eine solche Vorschrift gegeben haben sollte, sei sie ihm jedenfalls nicht bekannt gewesen. Das bedeute in der Theorie, so der Zeuge, dass alle Personen der Neonaziszene nach ihrem Fachwissen und ihrem Erfahrungsstand als potentielle V-Leute in Betracht kommen. Ein praktischer Ausschlussgrund bestehe nach seiner Einschätzung darin, wenn beispielsweise eine Person als Mitglied einer Partei, selbst nicht weiß, was gemacht wird, sondern irgendwann angerufen und informiert wird, dass man sich heute Abend an einem bestimmten Ort trifft und der dann nächste Woche berichte und sage, „ich kenne die Leute aber eigentlich nicht“. Solch ein V-Mann bringe nicht viel. Der Zeuge meinte, wenn man Kenntnisse über die Szene erlangen wolle, dann brauche man als V-Leute eher Führungspersonen der Neonaziszene. Dies sei seine persönliche Meinung und habe nicht

irgendwann auf einem Lehrgang, einer Fort- oder Weiterbildung eine Rolle gespielt. Auch der Zeuge Reiner Bode teilte die Einschätzung, dass ein potentieller V-Mann, der sich als hochrangige Führungsfigur geriere, sicherlich immer interessant für die V-Mann-Führung, für die Forschung und Werbung und für den Nachrichtendienst sei, weil bei solch einer Person natürlich immer die Wahrscheinlichkeit größer sei, eine Menge mitzubekommen, ohne viel Aufwand zu betreiben.

Zu dieser Problematik bekundete der Zeuge Peter Nocken, dass dies nur gelte, wenn die **884** Quelle in dem Sinn gesteuert würde, dass man mittelbar Anweisungen an die Organisation erteile. Dies sei aber nie gemacht worden. Zur Steuerung der Szene trug der Zeuge Peter Nocken vor, dass es durchaus sein könne, dass V-Leute ihren V-Mann-Führern Flugblätter vor der Veröffentlichung vorgelegt haben, jedoch sei dies nicht zur Begutachtung oder inhaltlichen Einflussnahme geschehen. Es dürfe nicht vorkommen, dass mit dem V-Mann-Führer Kampagnen gegen den politischen Gegner besprochen werden. In einem solchen Fall hätte er den V-Mann-Führer zurechtgewiesen und abgemahnt, jedoch könne er sich an einen derartigen Fall nicht erinnern. Strategische Dinge seien nicht besprochen wurden, denn eine Steuerung der Gruppe solle ja gerade nicht stattfinden. Des Weiteren entscheide das Landesamt, wer eine Führungsperson im Sinne der Regeln sei. So könne durchaus entschieden worden sein, dass ein Führer einer Neonazi-Partei, ein Führer des THS oder der Sektionsleiter von „Blood&Honour“ keine Führungspersonen in diesem Sinne sind. Auf Nachfrage antwortete der Zeuge Peter Nocken, dass er im Landesamt Thüringen nie entschieden habe, dass jemand nicht geführt werde, weil er als Führungsperson einzustufen sei; im Landesamt Hessen sei das anders gewesen. Hier in Thüringen habe es solche Führungspersonen, die als Quelle hätten abgeschaltet werden müssen, nicht gegeben. Diese Grenze wäre für ihn auf Landesebene z.B. überschritten beim Chef der NPD. Auf Vorhalt, dass Herr Dienel auf Landesebene Chef der „Deutsch Nationalen Partei“ gewesen sei, antwortete der Zeuge Nocken, das sei ihm nicht erinnerlich.

Zur Vorgabe, dass keine zentralen Führungspersonen im rechtsextremen Bereich geführt **885** werden, meinte der Zeuge MinR a.D. Jürgen Schaper, dass dies erst im Zuge des gescheiterten NPD-Verbotsverfahrens eingeführt worden sei und davor nicht gegolten habe. Er sei der Auffassung, dass derartige Vorgaben auch durch die Landesämter umgesetzt würden. Daraufhin wurde dem Zeugen eine Regelung des „Leitfadens zur Beschaffung“ der Schule für Verfassungsschutz, Stand 1/91 vorgehalten, nach der ein V-Mann nur dort eingesetzt wird, „*wo mit anderen Mitteln der Erkundung mit Rücksicht auf die Erheblichkeit und den Grad der Wahrscheinlichkeit, mit der das öffentliche Wohl gefährdet ist, eine ausreichende Beobachtung nicht mehr sicherzustellen ist. Die gesetzliche Aufgabe des Verfassungsschut-*

zes darf nicht ins Gegenteil verkehrt werden. So dürfen V-Männer nicht am Aufbau extremistischer Organisationen, illegaler Kader in Betrieben, der Gründung und Leitung links- und rechtsextremistischer Terroristengruppen beteiligt sein.“ Der Zeuge wurde danach gefragt, wie ausgeschlossen werden konnte, dass das TLfV Quellen wirbt, die am Aufbau rechtsextremer Strukturen, wie dem THS, NPD-Kreisverbänden und Sektionen von „Blood&Honour“, beteiligt waren. Hierzu beteuerte der Zeuge, dass sich das TLfV an die rechtlichen Vorgaben gehalten habe und fügte hinzu, dass er als Leiter des Aufsichtsreferates nicht gewusst habe, welche Quellen geführt wurden.

886 Der Sachverständige Michael Ebenau widersprach dieser Darstellung und äußerte die Vermutung, dass durch den Einsatz von V-Leuten wie Tino Brandt oder Thomas Dienel verdeckt erhebliche finanzielle Mittel geflossen sind, die zielgerichtet für den Aufbau rechtsextremer Strukturen verwendet wurden. Es sei sehr auffällig gewesen, wie sich die zersplitterte Neonaziszene von 1994/95 zu einer sehr gut geschulten, sehr gut organisierten und teilweise sehr einheitlich gekleideten Anti-Antifa Ostthüringen und später zum THS entwickelt habe. Diesen Ausführungen stimmte der Sachverständige Prof. Dr. Hajo Funke zu, denn v.a. Tino Brandt habe seiner Ansicht nach seine Rolle als „Doppelagent“ erfolgreich ausgenutzt. Der Verfassungsschutz habe es zugelassen, dass einer der zentralen „Einpeitscher“ und Akteure des THS agieren konnte. Es läge sogar die Vermutung nahe, dass Tino Brandt durch den Verfassungsschutz gedeckt wurde. Es sei gesetzlich nicht erlaubt gewesen, einen V-Mann so einzusetzen, wie dies mit Tino Brandt geschehen sei. Auch der Zeuge Uwe Kranz bekundete sein Unverständnis darüber, dass Personen wie Thomas Dienel und Tino Brandt als V-Leute beim TLfV geführt wurden. Die Summen, die diesen beiden gezahlt worden seien, könnten in den Aufbau rechtsextremer Strukturen, wie dem THS, geflossen sein. Er könne es bis heute noch nicht fassen und es befände sich außerhalb seiner Denkweise, mit staatlichen Mitteln diese Organisationen indirekt aufzubauen, die dann von anderen Stellen bekämpft werden müssten.

887 Der Zeuge Reiner Bode zeigte sich überzeugt, dass Geld das einzige Führungsmittel sei. Seiner Ansicht nach gebe es nur zwei Möglichkeiten: Entweder führe man V-Leute und setze Geld ein oder man führe keine V-Leute, weil es ohne Geld, egal in welchem Bereich, keine V-Leute gebe. Wenn man sich entscheide, Geld für die V-Mann-Führung einzusetzen, so sei es ganz klar, dass dies zum Teil auch in den Aufbau der Organisationen gesteckt werde. Des Weiteren stellte der Zeuge klar, dass die Höhe der Quellenhonorare sich grundsätzlich nach dem Wert ihrer Information und ihrer Zugänge richte. Zunächst habe der erfahrenere Kollege Frohmann, der schon viel länger in diesem Geschäft gewesen sei und auch „dienstgradmäßig“ über ihm gestanden habe, festgelegt, wie die Informationen zu bewerten und zu

bezahlen waren. Dieser habe auch die „Beschaffungskasse“ geführt. Außerdem sei die Vergütung der Quellen, insbesondere bei größeren Summen, mit dem Referats- und Abteilungsleiter abgestimmt worden. Es habe jedoch keine Vergütungsgrenze gegeben, ab welcher der Referatsleiter zwangsläufig hätte eingeschaltet werden müssen. Später, als der Zeuge den V-Mann Brandt allein geführt habe, habe er die Höhe der Vergütung eigenständig festgelegt. Die Auswertung sei bei der Beurteilung des Wertes einer Information nicht beteiligt worden. Es sei möglich, dass die Auswertung den Wahrheitsgehalt einer Information geprüft habe, was dann bei der Entlohnung eine Rolle gespielt habe. Doch unmittelbar habe die Auswertung keinen Einfluss auf die Bezahlung der Quellen gehabt. Das sei auch nicht üblich.

Über die Höhe der Bezahlung von V-Leuten habe dem Zeugen Norbert Wießner zufolge der der jeweilige V-Mann-Führer selbständig entschieden. Es habe keine konkreten Anweisungen gegeben, wie mit Geldzahlungen für V-Leute zu verfahren sei. Auch die Gewährung von Vorschüssen sei üblich gewesen. Dem Zeugen sei bekannt gewesen, dass die Zahlungen des TLfV nicht zu einer Alimentierung der V-Leute führen dürften. Hierzu legte der Zeuge dar, dass es ein Urteil des BFH gebe, wonach der Quelle nicht jeden Monat der gleiche Betrag bezahlt werden dürfe, woran man sich gehalten habe. Diese Auszahlungen seien quittiert, im Treffbericht verzeichnet und in der Zahlungsstelle des TLfV verbucht worden. Der Zeuge Peter Nocken gab hierzu an, dass sich die Zahlungen aus dem Auslagenersatz (zum Beispiel Fahrtkosten) und der eigentlichen Prämie für die Tätigkeit zusammensetzen würden. Je exklusiver, aktueller, besser und brisanter eine Information sei, desto höher könne die gewährte Zahlung sein. Das habe der V-Mann-Führer vor Ort eingeschätzt. Es sei auch möglich gewesen, dass eine Vorschusszahlung erfolgt sei und diese mit den später zu erwartenden Prämien verrechnet worden sei. Es habe aber keinen Fall gegeben, dass Geld vorschussweise ausgezahlt worden sei und dann keine Informationen mehr gekommen wären. Das Verfahren der Geldzahlung sei so gewesen, dass die V-Mann-Führer Gelder beantragt hätten. Dieser Antrag sei dann von einem Mitarbeiter der Abteilung geprüft, im Anschluss bei ihm – dem Zeugen – in einer Kasse abgerufen und ausgehändigt worden. Zur Thematik der Entlohnung sagte der Zeuge Heinrich Neisen aus, dies habe „im Groben“ im reinen Ermessen des jeweiligen V-Mann-Führers gelegen. Es habe aber auch Richtlinien gegeben, in welchem Rahmen sich die Zahlungen bewegen dürfen. Hierbei sei die Wertigkeit einer Quelle ausschlaggebend. Jede Quelle sei durch den V-Mann-Führer unter Rücksprache mit dem Vorgesetzten bewertet worden, anhand dessen die Höhe der Vergütung festgelegt worden sei. Wo die Obergrenze lag, konnte der Zeuge ebenso wenig sagen, wie, nach welchen Kriterien die Bewertung der Quelle vorgenommen wurde. Er selbst habe pro Information zwischen 100 und 200 DM inkl. Spesen vergeben. Darüber hinaus seien in Not- **888**

situationen, wenn z.B. das Auto defekt war, besondere Zuwendungen, wie etwa Darlehen, gewährt worden. Auch die Unterstützung für die im Rahmen der Strafverteidigung anfallenden Anwaltskosten sei möglich gewesen.

889 Auf die Frage, ob die Treffberichte und die Quittungen durch den Referatsleiter gegengezeichnet wurden, antwortete der Zeuge Reiner Bode, dass dies in aller Regel nicht der Fall gewesen sei und er sich nicht konkret daran erinnern könne. Es habe grundsätzlich das „Vier-Augen-Prinzip“ zwischen V-Mann-Führer und Kassenführer geherrscht. Zuerst hätten der Kollege Frohmann und später der Kollege Zweigert die Beschaffungskasse geführt. Nichtsdestotrotz habe die Referatsleitung natürlich jederzeit Zugang gehabt und habe dies sicherlich auch in Anspruch genommen. Auch die Hausleitung habe immer gewusst, welche Gelder aus dem Beschaffungstitel abflossen. Das sei kein Geheimnis gewesen, denn alle Leute, die das wissen sollten und mussten, hätten die entsprechenden Kenntnisse gehabt. Wie Herr Frohmann dann bei seinen eigenen Vorgängen das „Vier-Augen-Prinzip“ durchführte, wisse der Zeuge nicht, gehe aber davon aus, dass dieser das dann mit dem Abteilungsleiter abgesprochen habe. Der Zeuge meinte, das „Vier-Augen-Prinzip“ sei ein probates Mittel, um zu verhindern, dass einer allein mit einer Kasse umgehe. Insoweit halte er das eigentlich „eher für das Normale“. Zur Handhabung der Treffberichte und Quittungen befragt, sagte der Zeuge Jürgen Zweigert aus, dass das „Vier-Augen-Prinzip“ vorgesehen war. Der V-Mann-Führer habe die Quelle bei den Treffs ausbezahlt, diese habe die Quittung unterschrieben und mit dieser Quittung habe der V-Mann-Führer dann abgerechnet. Die Quittung sei in eine „Riesenliste“ eingetragen und abgeheftet worden. Wer diese Liste dann im Endeffekt abgezeichnet habe, wisse er nicht. Auf der Quittung selbst habe grundsätzlich nur der V-Mann unterschrieben.

890 Einer Quelle trete man, so der Zeuge Reiner Bode, immer sehr argwöhnisch gegenüber, wenn man diesen Job ernst nehme, weil man nie wisse, ob einen die Quelle „hinter die Fichte“ führe. Aber man könne sich methodisch schon zur Wehr setzen und könne bei der V-Mann-Führung durchaus verifizieren, ob insoweit Nachrichtenehrlichkeit vorliege oder nicht. Aus diesem Grund müsse ein V-Mann-Führer gut mit Menschen umgehen und diese gut einschätzen können. Er müsse auch Querdenken können, argwöhnisch sein und einfach „mitten im Leben stehen“, um sich alle Ecken und Kanten vorstellen zu können, die so passieren könnten. Für die Bewertung eines V-Mannes, so der Zeuge Reiner Bode, habe es eine formale Einstufung, ein Raster gegeben. Er könne die Buchstabencodes jetzt nicht mehr nennen, aber es habe sich um eine Abstufung gehandelt. Die Quelle, die in der Erprobung war, habe – so glaube er – ein „F“ gehabt. Im Laufe der Zeit seien die Informationen mit anderen Quellen abgeglichen worden und wenn die Quelle ehrlich gewesen sei, so sei

der Wert der Quelle immer höher gestiegen. Für die genaue Bewertung habe es Schlüsse gegeben, an die der Zeuge sich nicht mehr nennen konnte. Auf Befragung, wie man bei Telefon- und Mailboxkontakt die Quellenehrlichkeit überprüfen könne und wie man dann z. B. auf dem Treffbericht quittiere, erläuterte der Zeuge Reiner Bode, ein Telefongespräch könne natürlich nie ein persönliches Treffen ersetzen. Die telefonische Quellenkontaktaufnahme sei natürlich immer nur hilfsweise erfolgt, um Dinge zu verifizieren, um aktuelle Dinge abzuarbeiten. Wenn beispielsweise ein „Heß-Aufmarsch" im August geplant wurde, dann sei man natürlich sehr dicht an der Quelle dran gewesen und habe nicht von den neuesten Entwicklungen abgeschnitten sein wollen. Also habe man mal mehr telefoniert. Oder man sei von einem V-Mann-Treffen zurückgekommen und danach haben sich aufgrund anderer Erkenntnisse oder weil man etwas nicht verstanden hatte etc. noch Fragen ergeben und dann habe man die Quelle noch mal angerufen und nachgefragt.

Der Zeuge Jürgen Zweigert legte dar, die Ehrlichkeit der Quelle werde im Endeffekt eigentlich durch die Auswertung beurteilt. Die Berichte, die der V-Mann-Führer abliefere, würden die Hinweise und Mitteilungen beinhalten, welche die Quelle übermittelten und das werde dann umgesetzt und weitergegeben, damit die Auswertung das überprüfen könne. Die Auswertung habe möglicherweise noch weitere Hinweise aus anderen Richtungen, um das „abzuchecken". Als V-Mann-Führer müsse er normalerweise erst einmal hinnehmen, was die Quelle ihm sage, wenn er es nicht selbst aus irgendeinem anderen Grund schon vorher besser wisse. Wenn dann später irgendwann durch die Auswertung der Hinweis komme, da sei nachweislich die Unwahrheit gesagt worden, dann sei das etwas ganz Anderes. Zur Prüfung der Nachrichtenehrlichkeit sei es dem Zeugen Jürgen Zweigert zufolge auch vorgekommen, dass man von der Quelle während des Treffens verlangt habe, eine Person anzurufen und das Gespräch mitzuverfolgen. Das könne man als TKÜ-Maßnahme sehen, aber er selbst habe das als „vertrauensbildende Maßnahme" eingeschätzt. **891**

In Bezug auf die Quelle, die er im Bereich „Blood&Honour" führte, erläuterte der Zeuge Jürgen Zweigert, er habe deren Informationen nicht überprüft, das mache die Auswertung. Die Auswertung habe ihm insoweit jedenfalls nicht gesagt – zurückgemeldet –, dass die Information falsch war und die Quelle gelogen hat. Der Zeuge geht davon aus, dass die Auswertung das gemacht hätte, wären die Informationen falsch gewesen. Auf Nachfrage, ob die Auswertung das auch gemacht hätte, wenn durch die Quelle nur eine Teilberichterstattung erfolgte – diese Informationen weggelassen habe – erläuterte der Zeuge, die Auswertung könne sich eigentlich nur auf das beziehen, was ihr in schriftlicher Form – durch die Treffberichte - vorgelegt werde. Dazu könne sie Stellung nehmen. Die könnten aber nicht sagen, da fehle etwas. Die Auswertung habe von ihm die Treffberichte bekommen, die das beinhaltet hätten, **892**

was er von der Quelle erhalten habe. Er wisse nicht, welche zusätzlichen Informationen die Auswertung aus anderen Erkenntnisquellen gewonnen habe.

893 Befragt, ob der Zeuge selbst, Herr Frohmann oder andere Mitarbeiter des TLfV den Aussagen des Herrn Wießner entsprechend ihre Quellen zu Hause aufgesucht hätten, wie dies der Zeuge Reiner Bode mit Tino Brandt gemacht habe, bekundete der Zeuge, ihm seien durchaus andere Fälle bekannt, in denen durchaus Quellen zu Hause aufgesucht wurden. Es gebe sicherlich Quellen, die könne man nie zu Hause aufsuchen, aber es gebe andere Quellen, da sei es ratsam, diese zu Hause aufzusuchen. Es komme auf den Einzelfall an und die pauschale Aussage, dass man definitiv nie eine Quelle zu Hause aufsuche, sei einfach Quatsch. Der Zeuge Jürgen Zweigert bestätigte, er sei auch mal in einer Wohnung einer Quelle gewesen, nicht jedoch in der Wohnung der Quelle, die im Bereich „Blood&Honour“ eingesetzt war. Er verneinte die Frage, ob andere V-Mann-Führer in der Wohnung dieser Quelle waren.

894 Auf Nachfrage erläuterte der Zeuge Reiner Bode, wenn sie im Rahmen eines üblichen Treffens mit dem V-Mann von Vorbereitungen zu Straftaten erfahren hätten, dann wären natürlich die Strafverfolgungsbehörden informiert worden, soweit es sich um gravierende Straftaten – nicht lediglich um Propagandadelikte – gehandelt hätte. Er bekundete zudem, dass er persönlich nicht zur Polizei gegangen wäre, sondern hierfür die Auswertung zuständig gewesen sei. Er hätte dafür Sorge getragen, dass entsprechende Informationen an die Auswertung weitergeleitet werden. Er könne sich jetzt nicht an konkrete Sachverhalte erinnern, aber er habe alle Informationen, die von Relevanz waren, weitergegeben. Ob die Auswertung diese Sachen der Strafverfolgungsbehörden mitgeteilt hat, konnte der Zeuge Reiner Bode nicht sagen. Mit der Auswertung Rechts habe er damals nicht eng zusammengearbeitet, weil das damals noch getrennt gewesen sei. Grundsätzlich habe sich der Auswerter nicht in die Beschaffung eingemischt, sondern lediglich ab und zu mal bestimmte Dinge nachgefragt. Wenn die Auswertung gemerkt hätte, dass Informationen völlig unzutreffend sind oder dass die Beschaffer „hinters Licht“ geführt werden, dann wäre die Auswertung sicherlich auf sie zugekommen und hätte ihre anderen Erkenntnisse erläutert. Und dann hätte das natürlich unmittelbare Konsequenzen gehabt. „Es wäre ja auch blauäugig gewesen, einfach das immer hinzunehmen, was die Quelle einem sagte“ und z. B. nicht zur Kenntnis zu nehmen, wenn die Auswertung insoweit andere Erkenntnisse gehabt hätte. Im Zusammenhang mit der Trennung von Beschaffung und Auswertung und der hierdurch bedingten Aufteilung der Kenntnisse über die Identität der V-Leute und den von diesen Personen verübten Straftaten wurde der Zeuge MinR a.D. Jürgen Schaper danach gefragt, wie sichergestellt werden könne, dass keine Straftäter als V-Leute eingesetzt werden. Der Zeuge sagte hierzu aus, dass

sich die Auswertung, der die Berichte über Quellenmeldungen und Anzeigen zu Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften vorliegen, bei Verdachtsfällen an den Abteilungsleiter bzw. Amtsleiter wenden könne und diese dann die Verbindung herstellen. Außerdem könne die Beschaffung der Auswertung melden, wenn sie selbst Erkenntnisse zu strafbaren Handlungen der V-Leute habe, was dem Zeugen nach eigener Aussage in Mecklenburg-Vorpommern mehrfach passiert sei. Auf Nachfrage, ob es Richtlinien gegeben habe, nach denen das TLfV verpflichtet gewesen sei, Straftaten der Staatsanwaltschaft zu melden, gab der Zeuge Schaper an, dass hierfür die RiStBV einschlägig gewesen sei. Dort sei grob dargestellt, wann der Verfassungsschutz Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften zu unterrichten hat und umgekehrt.

Der Zeuge Jürgen Zweigert meinte, dass eine Quelle, die straffällig werde, dies ausbaden **895**
müsse. Die V-Leute seien belehrt worden, dass sie sich an die Gesetze zu halten haben – falls nicht, mussten sie mit den juristischen Konsequenzen „klarkommen“. Darauf hätten sie – die V-Mann-Führer – dann keinen Einfluss gehabt. Auf Befragung, was er zu gegen Quellen geführte Ermittlungs- oder Strafverfahren wisse, gab der Zeuge Jürgen Zweigert an, ihm sei bei keiner der von ihm geführten sieben Quellen Ermittlungsverfahren bekannt gewesen. Es habe von seinen Quellen keine Hinweise auf kriminelle Machenschaften von Neonazis außerhalb von rechtsextremen Straftaten, wie etwa Betrugsdelikte, BtM-Delikte etc., gegeben. Der Zeuge räumte jedoch ein, die V-Leute nicht regelmäßig danach gefragt zu haben, ob sie Kenntnis von Straftaten und den Tätern hätten. Es sei nicht die Aufgabe des Verfassungsschutzes gewesen, zu ergründen, ob sich Personen zu Straftaten verabredeten. Ihm sei auch für seinen Bereich nie untergekommen, dass eine Quelle berichtete, dass z. B. bei dem Überfall am letzten Wochenende auf den linken Jugendclub der und der mit dabei waren. So etwas hätten die Quellen in der ganzen Zeit über nicht erzählt. Der Zeuge bestätigte, es sei richtig, dass sich in den 1990er Jahren offensichtlich Rechte auch in Thüringen zur Begehung von Straftaten verabredeten. Dies haben man auch durch öffentliche Quellen verfolgen können. Jedoch bedeute dies nicht automatisch, dass die eine oder andere Quelle davon Kenntnis hatte. Tino Brandt habe er nur sporadisch geführt und die Quelle, die er im Bereich „Blood&Honour“ geführt habe, habe sich überwiegend außerhalb von Thüringen aufgehalten. Dem Zeugen sei kein Strafverfahren bekannt, in dessen Ausgang ein V-Mann verurteilt wurde. Auf Nachfrage, was die Information über Strafverfahren gegen Quellen durch die Polizei bei der Auswertung bewirken solle, wenn die Auswertung gar nicht wisse, wer als Quelle geführt wird, erläuterte der Zeuge Jürgen Zweigert, es könne aber auch sein, dass die Auswertung das eventuell mit dem Referatsleiter besprochen habe und der habe ja die Quellen immerhin gekannt. Es könne sein, dass es auf dem Wege, wenn überhaupt, an die V-Mann-Führung herangekommen sei.

896 Der Zeuge Heinrich Neisen sagte zu dieser Thematik aus, es seien Erkenntnisse zu geplanten Straftaten an die Polizei zeitnah weitergegeben worden, um deren Begehung zu verhindern. Ihm sei ein derartiger Fall jedoch nicht untergekommen. Im Zweifel würde er dafür jedoch nicht seine Quelle „aufs Spiel setzen“. Diese Entscheidung hänge von der Schwere der Tat ab. So „kleine 86a-Schmierereien“, also Propagandadelikte, könne man verantworten, nicht aber Volksverhetzung. Bei einfachen Körperverletzungen komme es beispielsweise darauf an, ob die Quelle der Täter sei oder aber aus Notwehr gehandelt habe. Im Übrigen merkte der Zeuge an, dass die Quellen von sich aus nicht über von ihnen verübte Straftaten berichten würden. Sollte dies doch geschehen, dann interessiere ihn das nicht und er würde das auch nicht der Polizei melden. Er wisse auch nicht, warum der V-Mann-Führer die Kenntnis über eine begangene Straftat seines V-Mannes an Polizei und StA melden sollte. Im Hinblick auf mögliche Bestrebungen in der Thüringer Szene, rechtsterroristische Strukturen aufzubauen, meinte der Zeuge, er hätte derartige Informationen – wenn sie ihm untergekommen wären – an die Auswertung weitergeleitet. Wie die Auswertung damit umgegangen wäre, wisse er nicht.

bb. Rechtsgrundlagen für die Werbung und Führung von V-Personen

897 Der Zeuge Dr. Helmut Roewer bekundete, zu seiner Dienstzeit habe es keine Vorschrift für die Beschaffung und daher auch keine Richtlinie zum Führen von V-Leuten gegeben. Aus diesem Grund sei ihm aus seiner Erinnerung auch kein Fall einer unzulässigen Führung von V-Leuten und den Verstoß gegen Rechtsvorschriften bekannt. Denn gegen eine Dienstvorschrift, die nicht existiere, könne man auch nicht verstoßen. Gleichwohl bedeute dies nicht, dass die V-Mann-Führer gemacht hätten, was sie wollen. Über den richtigen Umgang mit V-Leuten habe es jedoch auch sehr unterschiedliche (Lehr-)Meinungen gegeben. Richtlinien oder Verwaltungsvorschriften des BfV seien schon deswegen nicht einzuhalten gewesen, weil sie in Thüringen nicht galten. Das sei eine Folge des föderalen Prinzips, dass sich die Bundesländer ihre eigenen Verwaltungsvorschriften geben. Es habe zum damaligen Zeitpunkt kein einschlägiges Landesrecht gegeben. Es habe zwar den Willen gegeben, solche innerdienstlichen Vorschriften zu erlassen und das sei auch Stück um Stück passiert, zum Teil von Mitarbeitern vorbereitet, zum Teil durch ihn selber. Dies sei ein relativ langwieriger Vorgang, der den Amtsleiter sozusagen immer ein bisschen mitbeschäftige.

898 Auf Vorhalt dieser Aussage gab der Zeuge Dr. Richard Dewes an, dass er hierzu keine qualifizierte Äußerung abgeben könne, da er davon ausgehe, dass es in allen Landesämtern und im Bundesamt gleichlautende Regelungen für die inneren Betriebsabläufe gebe, also für

den Bereich der Beschaffung und Auswertung sowie für das Führen von Quellen. Er sei sich ganz sicher, dass es für das TLfV Dienstvorschriften gegeben habe und immer noch gebe, wie dies für jede Behörde in Deutschland üblich sei. Er sei der Auffassung, dass es keine großen, divergierenden Unterschiede in der Arbeitsweise der Verfassungsschutzämter auf Bundes- und Landesebene gebe. Dies ergebe sich auch daraus, dass in diesem Bereich ein enges „Gesetzgebungskorsett“ bestehe und die gesetzlichen Grundlagen auf Bundes- und Landesebene stark synchronisiert seien. Es gebe keinen Bereich der Inneren Sicherheit, der so eng miteinander verzahnt sei, wie der Inlandsnachrichtendienst. Der Zeuge Dr. Richard Dewes sagte aus, dass für die Einhaltung der Dienstvorschriften innerhalb eines Amtes in erster Linie die Behördenleitung zuständig sei und subsidiär die Rechts- und Fachaufsicht.

Auf die Frage, ob es für die V-Mann-Führer konkrete Dienstvorschriften oder Grundsätze **899**
gab, antwortete der Zeuge Reiner Bode, neben dem ThürVerfSchG, das ja weitestgehend regle, wie Verfassungsschutzbehörden, mit welcher Zielrichtung und mit welchen Methoden sie arbeiten, habe es keine hausinterne Regelung gegeben. Im Rahmen der Ausbildung sei man mit dem Verfassungsschutzgesetz und der methodischen Arbeit vertraut gemacht worden. Gefragt, ob er sich über Grundsätze der V-Mann-Führung auch mit Mitarbeitern der anderen Landesämter unterhalten habe, bekundete der Zeuge Reiner Bode, er habe sicherlich Gespräche über Methoden geführt. Er denke, das sei ein übliches Verfahren unter Kollegen „sich gegenseitig schlauer (zu) machen“. Der Zeuge dementierte, dass ohne Geltung von Dienst- oder Verwaltungsvorschriften jeder quasi seine Regeln selber aufstellte. Vielmehr sei das im Rahmen der Facheinheit mit dem Referatsleiter und auch mit dem Beschaffungsleiter besprochen worden, wenn es notwendig war. Wenn es beispielsweise bei der Entlohnung der Quelle um größere Summen gegangen sei oder eine Quelle ein Darlehen haben wollte, dann sei das immer mit dem Referatsleiter und meistens auch mit dem Abteilungsleiter besprochen worden. Ab welcher Höhe eine Absprache mit dem Referatsleiter getroffen werden musste, sei nicht festgelegt gewesen, aber sie seien so wenige Mitarbeiter gewesen, dass man zwangsläufig auch schon über kleinere Beträge geredet habe. Gefragt, ob in Thüringen vonseiten der Vorgesetzten darauf gedrängt wurde, dass bestimmte Grundregeln im Umgang mit V-Leuten eingehalten werden und ob es insoweit schriftliche oder mündliche Hinweise und Runden gab, antwortete der Zeuge Reiner Bode, es habe allenfalls im Rahmen von Gesprächen über die Berichte der Quellen Hinweise gegeben. Das sei immer nur indirekt erörtert worden. Zudem sei hierin immer relativ leicht Einvernehmen hergestellt worden. Der Zeuge könne sich an keinen konkreten Fall erinnern, der dann seitens der Referats- oder Abteilungsleitung größer problematisiert worden sei. Außerdem sei die V-Mann-Führung behördenintern sehr transparent gewesen. Es sei nicht so gewesen, dass die V-Mann-Führer „einfach mal so ganz frei gewesen wären“. Referatsleiter oder der Abtei-

lungsleiter haben nach Ansicht des Zeugen schon im Blick gehabt, ob da jeder in etwa nach gleichen Kriterien arbeite.

900 Der Zeuge Jürgen Zweigert erläuterte, als er 1994 nach Thüringen gekommen sei, habe das Amt schon über drei Jahre bestanden. Es habe schon eine aktive V-Mann-Führung gegeben. Er habe sich den Verhältnissen angepasst und entsprechend so gearbeitet, wie die hiesige V-Mann-Führung funktionierte. Es sei seiner Meinung nach klar gewesen, dass dies geregelt sei. Ob es hierzu etwas Schriftliches gegeben habe, wisse er nicht. Er könne sich auch nicht erinnern, eine solche Dienstvorschrift gesehen zu haben. Auf Nachfrage, wonach er sich in der V-Mann-Führung dann gerichtet habe, bekundete der Zeuge Jürgen Zweigert, es habe Lehrgänge gegeben, die vom BfV ausgerichtet worden seien. Dort seien entsprechende Regeln, beispielsweise wie Führung auszusehen habe, wie dies abzulaufen habe, wie man sich mit Quellen auseinandersetze etc. vermittelt worden. Das sei ganz normal gewesen. Diese Lehrgänge habe es ständig gegeben. Im Rahmen dieser Veranstaltung seien auch möglicherweise bundesweite Dienstvorschriften zur V-Mann-Führung behandelt worden. Ob diese in Thüringen angewandt worden seien, wisse der Zeuge nicht. Auf die Frage, welche Richtlinien es in Hessen gegeben habe, an die er sich habe halten müssen, antwortete der Zeuge Jürgen Zweigert, er sei in Hessen nicht in der V-Mann-Führung tätig gewesen. Er wisse nicht, ob es dort entsprechende Richtlinien, vor allem hinsichtlich der Führung von Führungspersonen der Neonaziszene gegeben habe. Im Bereich Forschung und Werbung habe es in Hessen durchaus Richtlinien gegeben. Aber er sei überfragt, ob diese in schriftlicher Form vorgelegen hätten. Darüber hinaus habe es Richtlinien zur Beschaffung gegeben. Er wisse nicht mehr, wie diese im Einzelnen aufgebaut gewesen seien. Er könne deren Inhalt nicht wiedergeben. Er sei nicht allzu lange in dem Bereich tätig gewesen, weil er vorher im Bereich Spionageabwehr tätig war und dann nach der Grenzöffnung sei das alles heruntergefahren worden. Von da ab sei er nur noch kurz im Bereich Forschung und Werbung tätig gewesen, bevor er dann nach Thüringen gekommen sei. In Thüringen habe er die Richtlinien aus Hessen nicht mehr als Grundlage gehabt. Denn diese hätten in Thüringen nicht gegolten. Hier in Thüringen hätten sie im Prinzip so gearbeitet, wie es „Gang und Gäbe“ war und wie sie seiner Einschätzung nach auch in Hessen und/oder in Bayern gearbeitet worden sei.

c. Umfang und Qualität der in neonazistischen Strukturen in Thüringen eingesetzten Quellen Thüringer Polizeibehörden

901 Auf Nachfrage zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel durch die SoKo REX bekundete der Zeuge KHK a.D. Roland Meyer, seiner Erinnerung nach habe die SoKo REX keine ver-

deckten Ermittler eingesetzt. Zum Einsatz von Vertrauens- oder Gewährspersonen verwies der Zeuge auf seinen damaligen Kollegen Melzer, der über gute Kontakte zur rechten Szene verfügt habe. Der Zeuge KHK a.D. Günther Hollandt stellte auf Nachfrage klar, dass die SoKo REX seinem Wissen nach keine verdeckten Ermittler eingesetzt habe. Der Zeuge MinDirig a.D. Michael Eggers bekundete, er wisse nicht, ob die Polizei während seiner Amtszeit VPs eingesetzt habe. Er halte deren Einsatz jedoch für wenig wahrscheinlich, weil die Polizei – im Gegensatz zum Verfassungsschutz – unter Verfolgungszwang stehe und daher gezwungen sei, eigene Vertrauensleute verfolgen zu müssen, wenn diese Straftaten begingen und die Polizei hiervon Kenntnis erhielte. Es gebe zwar Personen, die der Polizei vertrauliche Informationen weitergäben, doch dürften diese keine Straftaten begehen.

Der Zeuge KHM Mario Melzer berichtete von zwei Fällen, in denen die Amtsführung des **902**
TLKA mit Informationen von Hinweisgebern indiskret umgegangen sei. Der Zeuge habe z.B. einen Hinweisgeber aus der rechten Szene im Raum Sonneberg gehabt, der sehr umfangreiche Informationen zum Aufbau der rechten Szene in Thüringen und deren kompletten Vernetzung preisgegeben habe. Dieser habe – neben seiner Aussage zum schweren Landfriedensbruch in Gräfenthal – umfangreichste Mitteilungen über konspirative Treffen in der Nähe von Erfurt mit Codewörtern und Geheimcodes sowie den beteiligten Personen mitsamt Telefonnummern gemacht, an denen sich neben Tino Brandt auch Vertreter der NPD und DNP beteiligt hätten. Der Zeuge habe eine komplette Übersicht der Vernetzung der rechten Szene Thüringens erhalten, die er in einem längeren Vermerk zusammengefasst habe. Auf Drängen seiner Vorgesetzten habe er jedoch die Information, dass Tino Brandt eine Quelle des TLfV sein könnte, aus dem Vermerk entfernt, damit der Hinweisgeber möglicherweise einen VP-Status hätte erhalten können. Der Hinweisgeber habe zum damaligen Zeitpunkt der Bundeswehr angehört und sei gewillt gewesen, aus der rechten Szene auszusteigen. Aus diesen Gründen habe der Zeuge angeregt, diese Person offiziell als Vertrauens-Person zu führen und ihn insoweit vor von Angehörigen der rechten Szene ausgehenden Gefahren zu schützen. Dieses Anliegen sei nicht nur abgelehnt worden, sondern der damalige Leiter der SoKo REX, Herr Hollandt, habe diese Informationen an den MAD weitergegeben, was im Nachhinein dazu geführt habe, dass der Hinweisgeber aus der Bundeswehr entlassen worden sei. Der Zeuge habe diese Entscheidung sehr bedauert und sei davon sehr betroffen gewesen, da der Hinweisgeber einerseits in das Aussteigerprogramm habe aufgenommen werden wollen und er andererseits unter enormem Risiko umfangreiche Informationen geliefert habe, die für das Strukturermittlungsverfahren sehr bedeutsam gewesen seien. Daraufhin habe der Zeuge massiv Kritik geübt und es sei zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen ihm und dem Kollegen Hollandt gekommen, der sehr gute Kontakte zum MAD gepflegt und fast wöchentlich Besuche vom MAD erhalten habe. Im weiteren Verlauf seiner

Vernehmung gab der Zeuge zu, es habe des Öfteren Auseinandersetzungen verbaler Art gegeben, die nicht immer besonders konstruktiv abgelaufen seien, weil er nicht verstanden habe, dass dem Hinweisgeber keine Vertraulichkeit zugesichert worden sei. Die ganze Taktik, die dahinter gesteckt habe, habe sich ihm nicht erschlossen. Denn, wenn man schon einmal einen habe, der so umfangreich aussage, hätte man ihn weiter führen können. Und dass dieser Mensch dann letzten Endes auch noch vom MAD bei der Bundeswehr entlassen worden sei, sei „hanebüchen“ gewesen.

903 In einem weiteren Fall sei der Zeuge KHM Mario Melzer durch einen Kollegen, der damals vom BfV zum TLKA gekommen sei, aufgefordert worden, an einem Informantentreffen teilzunehmen. Sie hätten den Informanten in das TLKA verbracht und dort befragt. Da es sich um sensible Informationen zur organisierten Kriminalitätsszene gehandelt habe, habe sich der Hinweisgeber Vertraulichkeit zusichern lassen wollen, weil er Angst um seine Sicherheit gehabt habe. Der Zeuge, der das mehrstündige Gespräch protokolliert habe, habe erklärt, dass der angefertigte Vermerk im TLKA verbleibe. Entgegen dieser Zusage seien – wie der Zeuge dies in einem Telefonat mit dem Hinweisgeber am darauffolgenden Tag erfahren habe – die betreffenden Informationen an das TLfV weitergegeben worden, das sich daraufhin bemüht habe, den Informanten als eigene V-Person zu gewinnen. Der Zeuge sei darüber sehr schockiert gewesen und habe gemutmaßt, sein damaliger Kollege habe die Hinweise weitergegeben. Daraufhin habe sich der Zeuge an den Leiter des TLKA, Herrn Kranz, gewandt, der über diese Geschehnisse sehr erbost gewesen sei und sich sehr verärgert gezeigt habe. Nichtsdestotrotz habe der damalige Kollege keine Rüge erhalten, sondern sei damit bedacht worden, eine Arbeitsgruppe zu leiten, die aufgrund der Hinweise dieses Informanten gebildet worden sei. Im Gegenzug sei das überaus erfolgreiche Sonderermittlungsdezernat abrupt aufgelöst worden, was für den Zeugen in Anbetracht der Erfolgsbilanz des Dezernates nicht nachvollziehbar gewesen sei. Dies habe den Zeugen absolut schockiert und ihm gezeigt, dass Herr Kranz in die „zweite Reihe“ getreten sei und letzten Endes gegenüber dem Präsidenten des TLfV scheinbar keinen Einfluss gehabt habe.

904 Schließlich habe man auch davon abgesehen, den Hinweisgeber Tom T. als VP zu führen, obwohl diese Person das absolute Vertrauen in der Szene gehabt und man von ihm sehr stichhaltige und genaue Informationen bekommen habe. Der Zugang zur Szene wäre über einen längeren Zeitraum sehr gut gewesen und man hätte einen besseren Einblick bekommen können. Diese Chance sei vertan worden.

905 Der Zeuge KHK a.D. König antwortete auf die Frage, ob die Polizei Tippgeber oder Informanten in der rechten Szene gehabt habe, es habe eine Vorgabe des TIM gegeben, dass im

Staatsschutzbereich keine Informanten, informelle Mitarbeiter oder sonstige Quellen geführt werden dürften. Das habe sich wohl bis 2011/2012 hingezogen. Dann habe es eine Diskussion gegeben, ob es sinnvoll wäre, innerhalb des Staatsschutzes eine Quellenführung auf Ebene des TLKA zu ermöglichen. Auch der Zeuge KHK Klaus-Dieter Iselt dementierte den Einsatz verdeckter Ermittler durch die KPI Saalfeld.

2. Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe sowie gegen den Thüringer Heimatschutz, Vollziehung rechtskräftig gewordener Haftstrafen und Entscheidungen zur Einstellung des bzw. der Verfahren, insbesondere wegen Eintritts der Verjährung

Der Untersuchungsausschuss ermittelte zu diesem Untersuchungskomplex nach gegenwärtigem Stand noch keine Tatsachen. **906**

D. Zwischenergebnis der Untersuchung

Vorbemerkung:
Die aus der bisherigen Beweiserhebung gewonnenen Ergebnisse und Erkenntnisse stehen unter dem Vorbehalt möglicher Korrekturen im Verlauf der weiteren Arbeit des Untersuchungsausschusses. Nach wie vor erreichen den Ausschuss angeforderte Akten, deren Inhalt für die abschließende Beurteilung der einzelnen Untersuchungskomplexe von Bedeutung sein kann. Überdies sind auch die Vernehmungen einiger Zeugen zu den Beweisthemen des ersten Jahres seit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses noch nicht abgeschlossen bzw. stehen in Einzelfällen noch aus.

I. Untersuchungskomplex

1. Herausbildung militanter neonazistischer und rechtsterroristischer Strukturen in Thüringen seit 1990, politische und behördliche Bewertung der daraus erwachsenen Gefahren sowie in Folge dessen eingeleitete Handlungsmaßnahmen auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene

a. Neonazistische Strukturen in der DDR

907 Auch schon in der DDR gab es rassistische Einstellungen, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit. Eine öffentliche Auseinandersetzung mit diesen Einstellungen und Themen fand im Land nicht statt. Vielmehr wurde von der Staatsführung versucht, Rechtsradikalismus als einen "aus dem Westen importierten" Angriff von außen darzustellen und zu verharmlosen. Der vom Sachverständigen Konrad Weiß bereits vor der Wende verfasste Aufsatz "Die neue alte Gefahr- Junge Faschisten in der DDR" führt Beispiele rechtsradikal motivierter Straftaten junger Täter auf und mahnte eine Demokratisierung der auf Unterordnung und Kritikunfähigkeit aufgebauten autoritären Staatsordnung der DDR als wichtige Gegenmaßnahme gegen das Erstarken rechtsradikaler und gewaltgeneigter Gesinnung bei Jugendlichen an. Bereits vor der "Wende" zeigten Rechtsradikale Gewaltbereitschaft und übten Gewalt aus. Gegenüber Vertragsarbeitern und z.B. Besuchern einer alternativen Diskothek in Jena kam es zu Übergriffen. Es zeigt sich, dass Gewalt ein Teil des Ausdrucks nationalsozialistischer Einstellungen ist und bereits vor der friedlichen Revolution die Feindbilder der Rechtsradikalen in der DDR definiert waren.

b. Erstarken neonazistischer Strukturen in der Wendezeit

Übereinstimmend haben alle Sachverständigen ein schnelles Erstarken des Rechtsextremismus nach der "Wende" bestätigt. Neonazis aus dem Westen leisteten hierbei Organisations- und Aufbauhilfe. Es entwickelte sich eine bis in die Alltagskultur hineinwirkende gewalttätige neonazistische Szene, die durch Bedrohung, Nötigung und Gewaltakte versuchte, nichtrechte Jugendliche, Migranten und Migrantinnen sowie den politischen Gegner einzuschüchtern und aus dem öffentlichen Raum zu verdrängen bzw. dazu zu bewegen, das Bundesland zu verlassen. Die Amadeu-Antonio-Stiftung zählt fünf Todesopfer rechter Gewalt in den Jahren 1990-98 in Thüringen. Den gewalttätigen Druck begleitend forderte die neonazistische Szene von staatlichen Stellen und Behörden öffentliche Treffpunkte ein und konnte insbesondere im Bereich der Jugendsubkultur durch Überlassung von Clubs entsprechende Treffpunkte und geschützte Räume für sich erobern. Reaktionen der im Aufbau befindlichen neuen staatlichen Strukturen und Behörden setzten, wenn überhaupt, erst mit Verspätung ein, worauf nachfolgend noch speziell einzugehen ist. **908**

Die nach dem Zusammenbruch der DDR bedingt durch euphorische Erwartungen für viele Bürger enttäuschend verlaufende wirtschaftliche und soziale Entwicklung erklärt isoliert betrachtet nicht die Hinwendung zu rechtsradikalen Ideologien. Rechtsradikale vermochten es allerdings leicht, Unsicherheit und Angst vor sozialem Ausschluss für ihre Zwecke zu nutzen und den Aufbau eines demokratischen Staatswesens gezielt zu diskreditieren. **909**

Zu einem unterschiedlichen Urteil kamen die Sachverständigen in der Bewertung der Gründe einer zuerst zögerlichen Reaktion des Staates und seiner Institutionen, insbesondere der Sicherheitsbehörden, auf gewaltbereiten und gewalttätigen Rechtsextremismus. In ihren Aussagen haben Sachverständige darauf hingewiesen, dass insbesondere in Reihen der Polizei einzelne rechte Ansichten teilen sollen. Außerdem wurde auf organisatorisches, fachliches und persönliches Unvermögen in den Sicherheitsbehörden verwiesen. Jedoch konnte der Untersuchungsausschuss trotz dieser Aussagen nicht eindeutig empirisch feststellen, welche Ursache für sich allein genommen zu unzureichender Gegenwehr gegen gewaltbereiten und gewalttätigen Rechtsextremismus, mangelnder Unterstützung und fehlender Empathie für die Opfer geführt hat. Objektiv betrachtet blieb eine ausreichende Gegenwehr allerdings lange Zeit aus. Zwar mag man keinen einzigen Tatbestand für sich allein als Ursache für die zögerliche Reaktion des Staates qualifizieren, aber es lässt sich der Schluss ziehen, dass sämtliche vorgenannte Tatbestände kumulativ hierfür als ursächlich zu erachten sind. **910**

911 Die durch Sicherheitsbehörden und Justiz eingeleiteten Maßnahmen und Sanktionen erwiesen sich als ungenügend. Rechtsextreme Gewalt bei Jugendlichen wurde als "ziellose und episodenhafte Jugendgewalt" entpolitisiert und verharmlost. Ebenso haben staatliche Stellen bereits rechtsradikale Einstellungen und Gesinnungen bei Jugendlichen als Episode im Prozess des Erwachsenwerdens eingeordnet. Diese Bewertungen erleichterten den Rechtsextremen die Ausübung von Alltagsterror sowie das Erreichen lokaler Hegemonien (i.e. „national befreite Zonen"), und verschaffte ihnen Erfolgserlebnisse und damit Bestätigung und Bestärkung in ihren menschenverachtenden Taten und Einstellungen. Ein in diesem Alter als erfolgreich erlebtes Verhaltensmuster wird beibehalten und "verwächst" sich somit eben nur in den seltensten Fällen mit dem Erwachsenwerden.

c. Konsolidierung und Radikalisierung neonazistischer Strukturen Mitte der 1990er-Jahre

912 Ab Mitte der 1990er-Jahre war eine erhebliche Zunahme organisierter Neonazis zu verzeichnen. Nannte der Verfassungsschutzbericht des TLfV für das Jahr 1994 noch 670 organisierte Neonazis, steigerte sich diese Zahl bis 1998 auf ca. 1200 Personen in diversen Organisationen. 1998 konstatierte das Landesamt für Verfassungsschutz, dass darunter der im Osten des Bundeslandes aktive Thüringer Heimatschutz (THS) mit etwa 120 Personen aufgrund seiner Organisations- und Vernetzungsansätze aus dem Neonazispektrum "herausrage" (Rn. 358).

913 Das von dem Neonazi Christian Worch 1992 erstmals öffentlich vorgestellte Konzept der „Anti-Antifa“, welche zum Ziel hat, mit gewalttätigen Aktionen den politischen Gegner – also linke Gruppierungen, Gewerkschafter und Gewerkschafterinnen oder auch Journalisten und Journalistinnen einzuschüchtern und zu bekämpfen, strukturierte die Neonazis, bot aber auch vor dem Hintergrund der ab 1992 einsetzenden Verbote aller damals bedeutenden neonazistischen Vereinigungen den Neonazis eine neue Organisationsform. Ab 1994 wurde das Konzept der Anti-Antifa in Thüringen umgesetzt und führte, wie mehrere Sachverständige übereinstimmend erläuterten, zu einem massiven Anstieg von Gewalt insbesondere gegenüber Jugendlichen aus der alternativen oder linken Szene, Punks und Migranten.

914 Der ab 1996 bestehende Thüringer Heimatschutz, die Nachfolgeorganisation der Anti-Antifa, stellt eine neue, thüringenweite Strukturierung der Kameradschaften und Anti-Antifa-Gruppen aus einzelnen Thüringer Städte dar. Der Sachverständige Quent führte in seinem Vortrag aus, dass im THS „die Tendenz zur klandestinen Arbeit“ zu beobachten war und „in seinem Umfeld (…) offenbar terroristische Aktivitäten vorbereitet (...)“ wurden. Dies wurde

seitens des Landesamtes für Verfassungsschutz ebenso nicht erkannt, wie die gezielte Zusammenarbeit zwischen freier Kameradschaftsszene und der NPD. Der Thüringer Heimatschutz unterteilte sich in Sektionen, welche u.a. in Saalfeld-Rudolstadt, Gera, Jena, Sonneberg und Gotha bestanden. Die Vernetzung des Thüringer Heimatschutzes in bundesweite Neonazi-Strukturen führte bspw. zu gemeinsamen Zeitungsprojekten aber auch Wehrsportübungen. Speziell ist die enge Verbindung nach Bayern (Fränkischer Heimatschutz), aber auch die Verbindung zwischen dem Thüringer Heimatschutz und einer Burschenschaft in Jena zu bewerten. Der THS ist als politischer Sozialisationsraum des "NSU" zu betrachten und stellte laut Funke ein "besonders aggressiv- destruktive[es] Gewaltmilieu in einer der gefährlichsten neonazistischen Formationen der Neunzigerjahre (…) " dar.

Der Untersuchungsausschuss hat exemplarisch für Thüringen insbesondere die Entwicklung der Neonaziszene in den Regionen Jena, Saalfeld-Rudolstadt, Bad Blankenburg sowie Kahla betrachtet. **915**

- Saalfeld/Rudolstadt

Saalfeld und Rudolstadt galten, so die Darstellungen der Sachverständigen, seit Anfang der 1990er-Jahre als Hochburgen der rechten Szene. 1992 erweckt der Landkreis bundesweit Aufsehen, als es nach einem Verbot des Rudolf-Heß-Aufmarsches in Wunsiedel den Neonazis gelang, ihre Demonstrationsteilnehmer konspirativ nach Rudolstadt zu dirigieren. Mehr als 2000 Neonazis marschierten schließlich am 17. August durch die Stadt. Stellte die Durchführung des Heß-Marsches in Rudolstadt einen Höhepunkt für die bundesweite Naziszene dar, markierte er für die lokalen Neonazi-Gruppen den Beginn des Ausbaus und der Verfestigung ihrer Strukturen, was durch Herrn KHK Iselt bestätigt wurde. Die Verfestigung und Zunahme rechter Straftaten wird ebenso durch das Auftauchen des Landkreises als deutlicher Schwerpunkt der polizeilich registrierten Staatsschutzdelikte belegt. Der Zeuge KHK Iselt sprach in seiner Anhörung von "Landfriedensbrüchen ohne Ende in unüberschaubarer Größe". Ebenso berichtete er von Wehrsportübungen. **916**

Hier lag nach dem Aufmarsch zum Geburtstag von Rudolf Heß vom 17. August 1992 ein deutlicher Schwerpunkt der polizeilich registrierten Staatsschutzdelikte. Zunächst trat dort Andreas Rachhausen als Führungsfigur auf. Nach dessen Verurteilung und Untertauchen nahm der spätere V-Mann des TLfV Tino Brandt in dieser Region eine führende Rolle ein. **917**

Die Strukturierung der Neonaziszene in der Ausführung des Konzeptes der Anti-Antifa und später des Thüringer Heimatschutzes führte zu einer Zunahme rechter Aktivitäten, aber auch zur Umsetzung des Konzeptes sogenannter „National befreiter Zonen“. Der Sachverständige **918**

Rausch beschrieb diese Phase in den 1990er-Jahren als eine „Zeit der Angst“. Eindrücklich stellte er beispielhaft Übergriffe durch Neonazis auf Objekte alternativer Jugendkultur dar, welche zum Ziel hatten, eine rechte Hegemonie in Saalfeld-Rudolstadt zu erlangen. Ebenso berichtete er von Tötungsversuchen durch Neonazis.

919 Mit der Nutzung der Gaststätte „Heilsberg“ erfolgte eine weitere Strukturierung der Neonaziszene und insbesondere des THS. An den wöchentlichen Stammtischtreffen nahmen bis zu 120 Neonazis aus Thüringen und teils aus anderen Bundesländern teil. Die Gefahr dieses Treffpunktes wurde für Sicherheitsbehörden erst im Jahr 1997 nach einer erfolgten Razzia offensichtlich, als das bis dahin größte Waffenlager der rechten Szene in Thüringen ausgehoben wurde. Alle angehörten Sachverständigen als auch Zeugen, welche zum Komplex Saalfeld-Rudolstadt befragt wurden, erklärten übereinstimmend, dass der Landkreis eine herausgehobene Stellung in der Neonaziszene innegehabt habe. Der Sachverständige Ebenau nannte als einen Grund für diesen Zustand die Passivität der dortigen Behörden.

- Jena

920 Die Strukturierung der Neonaziszene in Jena wurde durch die angehörten Sachverständigen ähnlich zu der in Saalfeld-Rudolstadt beschrieben. Die wachsende Militanz der Neonazis und deren Wirken beschrieb der Sachverständige Funke als verbreiteten Alltagsterror. Eine Besonderheit stellt die Herausbildung fester Treffpunkte von Neonazis in städtischen Einrichtungen wie bspw. im kommunalen Jugendzentrum Winzerclub in Jena dar. Die Kameradschaft Jena, welche nach dem Vorbild der „Anti-Antifa“ fungierte, ist als Vorläufer der Sektion Jena des Thüringer Heimatschutzes zu betrachten. Zu dieser zählten bereits in den frühen 1990er-Jahren Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos als Stellvertreter des "Führers" der Kameradschaft, Andre Kapke. Beate Zschäpe zählte neben Mark-Rüdiger Henze, Holger Gerlach, Ralf Wohlleben und Stefan Apel zu den aktiven Mitgliedern.

921 Die Bombenfunde in Jena[9] und der sog. Puppentorso-Fall[10] markierten eine neue Qualität hin zu geplanten Aktionen, gezielter Provokation und Bedrohung einer breiteren Öffentlichkeit. Auch das gezielte Eindringen von Mitgliedern des THS – darunter Uwe Böhnhardt – auf

[9] Ablage einer Bombenattrappe im Jenaer Ernst-Abbe-Stadion im September 1996 („Stadionbomben-Fall"), Eingang von Briefbombenimitaten bei der Lokalredaktion der Thüringischen Landeszeitung,der Stadtverwaltung Jena im Dezember 1996 sowie bei der Jenaer Polizeidirektion im Januar 1997. Ein im Februar 1997 vor dem Eingang des Theaters Jena mit Hakenkreuzen bemalter Koffer, der ein mit 10g TNT gefülltes Rohr, jedoch keine Zündeinrichtung, enthielt („Theaterbomben-Fall“). Ein mit Hakenkreuzen bemalter Koffer auf dem Jenaer Nordfriedhof am 26. Dezember 1997 („Friedhofsbomben-Fall").

[10] Aufhängen eines mit einem gelben Davidstern und der Aufschrift „Jude" versehenen Puppentorsos an einer Autobahnbrücke der BAB 4 am 13. April 1996.

das Gelände der PD Jena zum Ausforschen der Kennzeichen von Polizeifahrzeugen belegt ein planvolles Vorgehen des THS.

Der Sachverständige Eric Henze schätzte Jena als eine Hochburg der Neonazis in den Neunziger Jahren ein, was er durch mehrere Beispiele von Übergriffen belegte. Seine Aussage wurde gestützt durch die Erkenntnisse der Sachverständigen Quent, Funke und Ebenau, aber auch durch den Zeugen KHK a.D. Klaus König, welcher Jena in diesem Zusammenhang als einen Kriminalitätsschwerpunkt in Thüringen kennzeichnete. **922**

- Kahla

Der verurteilte "Wehrsportgruppenführer" Karl-Heinz Hoffmann zog nach der Wende nach Kahla und ließ sich als Unternehmer nieder. Bei der Renovierung diverser Häuser beschäftigte er rechtsradikale Jugendliche. Im Rahmen des Strukturermittlungsverfahrens u.a. gegen Tino Brandt wurde untersucht, ob um Kahla herum Wehrsportübungen durchgeführt wurden. Das TLfV und die Polizei konnten keine besonderen Erkenntnisse zu Karl-Heinz Hoffmann und seinen Aktivitäten in Kahla angeben, obwohl dem TLfV die Ansiedlung von Hoffmann bekannt war und sich die SoKo REX zeitweise um Ermittlungen in Kahla bemühte. **923**

- Bad Blankenburg

Rekrutierungsaktionen an Schulen und im örtlichen Jugendclub durch Tino Brandt, der dort das Gymnasium besuchte, führten zur Gründung einer rechtsradikal eingestellten Schülerverbindung. Bad Blankenburg wurde schnell zum Treffpunkt für Neonazis aus Gotha, Jena und Weimar. Es kam zu regelmäßigen Gewaltdelikten. Bad Blankenburg sollte, so der Sachverständige Almonacid, zu einer "national befreiten Zone" werden. Zum Beleg führte er u.a. rassistische Übergriffe aber auch eine Jagd von ca. 30 Neonazis auf andere Jugendliche an. Diese Art von „Jagden“ durch Neonazis wurde übereinstimmend von allen Sachverständigen für die verschiedenen Regionen beschrieben. Der Versuch des Erreichens der Hegemonialstellung durch Neonazis kann für alle im Untersuchungsausschuss beleuchteten Regionen Thüringens zumindest zeitweise als für Neonazis erfolgreich bezeichnet werden. Am 24. Mai 2001 kam es zum Tod eines behinderten Jugendlichen. Der wegen Totschlags verurteilte und bereits mehrfach vorbestrafte Täter unterhielt Kontakte zu Tino Brandt. **924**

Auf überregionaler Ebene trat 1994 erstmals die Anti-Antifa Ostthüringen in Erscheinung. Das Konzept der Anti-Antifa wurde 1992 vom Hamburger Neonazi Christian Worch erstmals öffentlich bekannt gemacht. Sie sollte gezielt die Antifa-Bewegung ausspähen und bekämpfen und den politischen Gegner gewaltsam einschüchtern und angreifen. Aus losen Neonaziverbindungen und sog. "freien Kameradschaften", welche nach dem Vorbild des Anti- **925**

Antifa-Konzeptes bestanden, entstand 1994 die Anti-Antifa Ostthüringen, welche als Vorläuferin des 1996 entstandenen Thüringer Heimatschutzes (THS) zu betrachten ist. Der Sachverständige Eric Henze berichtete dazu, dass es Mitte der 1990er-Jahre im Zuge einer "Professionalisierung" der Naziszene zu einer stärkeren regionalen Vernetzung rechter Strukturen in Ostthüringen gekommen sei, die mit einem regelmäßigen Austausch kleinerer Personengruppen und mit der Durchführung gemeinsamer Aktionen begonnen und im Jahr 1994 in der Gründung der sog. „Anti-Antifa Ostthüringen" gegipfelt habe, deren einzige Motivation nach Auffassung des Sachverständigen darin bestanden habe, den politischen Gegner einzuschüchtern und anzugreifen.

926 Neben gezielten gewalttätigen Übergriffen insbesondere auf linke Kräfte betätigte sich die Anti-Antifa Ostthüringen bei der Organisation jährlicher Gedenkveranstaltungen zum Rudolf-Heß-Todestag und störte mehrfach Gedenkveranstaltungen für die Opfer des Faschismus. Der Verfassungsschutzbericht des TLfV von 1997 berichtete von wöchentlichen Treffen mit einer Steigerung der Anzahl der Teilnehmer von anfänglich 20 auf bis zu 120 Teilnehmer. Trotz Beobachtung durch Polizei und Verfassungsschutz gelang den Ermittlern der Nachweis zu Absprachen krimineller Handlungen bei diesen Treffen nicht.

927 Im Thüringer Heimatschutz, in dem die Anti-Antifa Ostthüringen aufging, steigerte sich die Anzahl der Aktiven weiter. 1997 unterhielt der THS drei „Sektionen": Jena, Saalfeld und Sonneberg. Wie bereits der „Schäfer-Bericht“ vom 14. Mai 2012 festgestellt hat, stand der THS von Beginn an unter der Führung Tino Brandts, der Anweisungen für geplante Unternehmungen wie rechte Konzerte, Demonstrationen, Feste und Störaktionen gab. Zusammen mit Mario Brehme führte er „Rechtsschulungen" und „Jungsturmbelehrungen" durch, die den Umgang mit Polizei und das Verhalten bei Festnahmen, Vernehmungen und Demonstrationen betrafen (Rn. 386). Zu den damals bereits polizeibekannten Aktivisten beim THS zählten auch Mundlos, Böhnhardt, Zschäpe, Wohlleben und Kapke (Rn. 387).

928 Auffällig war, dass der langjährige stellvertretende Präsident des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz, Peter Nocken, die Größe der Kameradschaften in Jena und Saalfeld-Rudolstadt in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss auf nur sechs bis sieben Leute einschätzte und sich auf Vorhalt des Verfassungsschutzberichts des TLfV für das Jahr 1997, der allein der Sektion Saalfeld 120 Personen zurechnete, überrascht zeigte und angab, „das habe er so nicht in Erinnerung" (Rn. 383). Wie der Zeuge zu einer derartigen Fehleinschätzung gelangte, konnte vom Ausschuss nicht aufgeklärt werden.

Die Sachverständige Kahane führte aus, dass der THS deutschlandweit über lange Zeit die größte und bestorganisierte, erfahrungsreichste und stabilste Verbindung in der Neonaziszene gewesen sei und schließlich auch Gegenstand eines Strukturermittlungsverfahren nach § 129 StGB wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung (Az. 116 Js 17874/95 StA Gera) wurde. Im Widerspruch zu den übereinstimmenden Aussagen sowohl der Sachverständigen als auch angehörter Polizisten wie bspw. des Zeugen KHK Roberto Tuche, welcher ausführte, dass ihm die Struktur des THS bekannt gewesen sei, steht die Aussage des Zeugen Nocken, welcher den THS als „lockeren Zusammenschluss ohne Mitglieder, Mitgliedsausweise oder Mitgliedsbeiträge" einordnete, dessen Verbindungen zu den Kameradschaften nicht besonders eng gewesen sei. **929**

Auch in der Bewertung der Skinhead- und „Blood&Honour"-Szene klaffen Erkenntnisse aus den Verfassungsschutzberichten, Wissen der angehörten Sachverständigen und die Erinnerungen des Zeugen Peter Nocken auseinander. Während der Zeuge der Ansicht war, dass „Blood&Honour" lediglich Konzerte veranstaltet hätte, ohne hierbei ein politisches Konzept zu verfolgen, stellte dem gegenüber bereits der Verfassungsschutzbericht des TLfV von 1997 fest, dass die neonazistische Beeinflussung der Skinhead-Szene Ziel der von „Blood&Honour" organisierten Konzerte war. Der Verfassungsschutzbericht des TLfV von 1998 berichtete von gewalttätigen Aktionen gegen die Feindbilder der Skinheads „Ausländer" und „Linke" und verzeichnete zwischen 1997 und 1998 einen Anstieg der Skinhead-Szene von ca. 200 auf 310 Personen, wobei zunehmend Organisationsansätze verfolgt wurden, die in Thüringen neben einer Sektion von „Blood&Honour" zur Gründung einer „White-Youth-Bewegung" und dem Zusammenschluss weiblicher Anhänger der Szene zu einer „White German Girls" Gruppe geführt haben. Ignoriert wurde – ausgehend von den Aussagen des Zeugen Nocken – die u.a. vom Sachverständigen Thomas Rausch folgerichtig getroffene Aussage, dass Rechtsrock-Konzerte wichtige Vernetzungstreffpunkte für die regionale und überregionale Naziszene seien und, so der Sachverständige Henze, eine wichtige Finanzierungsgrundlage rechtsextremer Strukturen darstellen. **930**

Negiert wurde insbesondere vom Thüringer Verfassungsschutz bereits in den 1990er-Jahren die durch neonazistische Musik und Konzerte stattfindende Verherrlichung von Gewalt und die detailreiche Darstellung erlebter, phantasierter oder geplanter Handlungen, so der Sachverständige Quent in seinen Ausführungen, welcher ebenfalls darstellte, wie eng politische Ideologie und Gewaltverherrlichung in der rechtsextremen Szene verbunden sind. Vor diesen durch Sachverständige ausgeführten Hintergründen erscheint die Aussage des Zeugen Nocken und damit verbunden der Erkenntnisstand des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz noch unverständlicher. **931**

d. Radikalisierung neonazistischer Gewalttaten

932 Zwischen den offiziellen Kriminalitätsstatistiken zu rechtsradikal motivierten Straftaten und denen der Opferverbände bestehen erhebliche Differenzen. Nach Ansicht der Opferverbände liegt der Grund dafür darin, dass häufig rechte oder rassistische Tatmotive nicht berücksichtigt worden sind. Zudem gehen die Opferverbände von einer hohen Nichtanzeigequote bei rechten Straftaten aus, da sich Opfer nach Kenntnis der Verbände bei der Polizei nicht aufgehoben oder verstanden fühlten bzw. Angst vor den Tätern haben. Zur Frage der Einordnung einer Straftat durch die Polizei als politisch rechts motiviert ist als Zwischenergebnis u.a. festzuhalten, dass diese Einstufung entsprechend der Aussage des Zeugen König maßgeblich von der aufnehmenden Polizeibehörde abhängt. Der aufnehmende Beamte nimmt vor Ort eine erste Einschätzung vor und leitet den Vorgang dann an die zuständige Staatsschutzabteilung weiter. Teilweise werden über Lagemeldungen noch weitere Straftaten durch die jeweilige Staatsschutzabteilung identifiziert. Sofern jedoch das jeweilige Motiv nicht offen zutage tritt oder vom aufnehmenden Beamten nicht bzw. falsch erfasst ist, ist eine richtige Einordnung so gut wie ausgeschlossen. Im Verlauf der Untersuchung ist jedoch noch Beweis zur Frage zu erheben, ob bzw. ab welchem Zeitpunkt entsprechende Richtlinien bzw. Dienstanweisungen in den Polizeien bzw. Staatsanwaltschaften zur Bestimmung und Einordnung von Straftaten als politisch motivierte Straftaten vorhanden waren bzw. in welcher Weise diese angewandt wurden, um ein abschließendes Bild zeichnen zu können.

933 Unabhängig davon, ob und um welche Zahl die festgestellte Anzahl „rechter" Taten nach oben zu korrigieren wäre, liegt jedenfalls auch in offiziellen Statistiken ein klares Übergewicht „rechter" gegenüber „linken" Straftaten (Rn. 397ff.) vor, wobei die Anzahl „rechter" Taten bis auf wenige Ausnahmen in denen vom Untersuchungsausschuss ausgewerteten Statistiken für die Jahre 1993 bis 1997 stetig angestiegen ist.

934 Die Äußerung des damaligen Präsidenten des TLfV, Dr. Helmut Roewer, vor dem Untersuchungsausschuss, wonach die Anzahl „rechter" Taten „naturgemäß" deshalb wesentlich höher sei, weil nur in diesem Spektrum Propagandadelikte anfallen könnten, wird durch tatbestandsspezifische Straftat-Statistiken widerlegt. Auch bei Nichtberücksichtigung von Propagandadelikten zeigt sich ein Übergewicht rechtsmotivierter Straftaten.

935 Neben der Quantität hat sich in den 1990er-Jahren auch die Qualität rechtsgerichteter Straftaten verändert. Eine Steigerung (in negativer Hinsicht) erfuhren geplante Überfälle und die anfängliche Ablage von Bombenattrappen, später von sprengstoffhaltigen USBVs. Eine neue Qualität stellten auch die Waffenfunde im THS-Trefflokal „Heilsberg“ anlässlich einer Durch-

suchung am 11. Oktober 1997 dar. Dabei wurde das bis dato größte Waffenlager von Rechtsradikalen ausgehoben.

Unmittelbar nach den Waffenfunden in Heilsberg gab es erste Warnungen vor einer zunehmenden Militarisierung der rechtsextremen Szene. Der damalige Präsident des TLKA, Uwe Kranz, konstatierte, dass die Rechten im Begriff seien, sich abzuschotten und Befehls- und Kommandostrukturen aufzubauen. Hierzu hat der Zeuge Melzer überzeugend anhand eines Überfalls in Gräfenthal im Jahr 1996 geschildert, wie unter Anleitung von Führungsfiguren wie Brandt mehrere Kameradschaften gemeinsam regelrechte Überfälle auf vermeintliche und tatsächliche Gegner organisierten. Der damalige Innenminister Dr. Richard Dewes forderte Vorkehrungen des Staates gegen Terroranschläge von Nazis (Rn. 413). Der erste Präsident des Thüringer LKA, Uwe Kranz, warnte im SPIEGEL 10/1997 vor der Entstehung einer „Braunen Armee Fraktion“. **936**

Nach dem bereits genannten „Puppentorso-Fall" kam es zur Ablage einer Bombenattrappe im Jenaer Stadion im September 1996 („Stadionbomben-Fall") und zum Eingang von Briefbombenimitaten bei der Lokalredaktion der Thüringischen Landeszeitung sowie der Stadtverwaltung in Jena Ende Dezember 1996 und bei der Jenaer Polizeidirektion Anfang Januar 1997. Am 2. September 1997 fanden Kinder vor dem Eingang des Theaterhauses Jena einen mit Hakenkreuzen bemalten Koffer, der ein mit 10g TNT gefülltes Rohr, jedoch keine Zündeinrichtung enthielt („Theaterbomben-Fall“). Am 26. Dezember 1997 wurde auf dem Jenaer Nordfriedhof wiederum ein mit Hakenkreuzen bemalter Koffer gefunden, der jedoch ohne Inhalt war („Friedhofsbomben-Fall"). **937**

In allen Fällen wurde gegen führende Jenaer Neonazis ermittelt, darunter auch gegen die drei Mitglieder des späteren NSU. Gegen Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe bestand der Verdacht, an der Herstellung der Bombenattrappen und nicht zündfähiger Sprengkörper, sowie an der Versendung der Briefbombenattrappen beteiligt gewesen zu sein. **938**

e. Kenntnisse der Thüringer Behörden sowie von ihnen eingeleitete Maßnahmen

aa. Thüringer Landeskriminalamt

(1) Aufbau und Funktionsfähigkeit

939 Das TLKA befand sich in seiner Aufbauphase in verschiedenen Problemlagen. Ein Aufbaustab aus Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz sollte das TLKA aufbauen. Gleichzeitig entstanden – wohl unter vorwiegend bayerischer Regie – ein Polizeipräsidium und sieben Polizeidirektionen. Nach Angaben des Zeugen Uwe Kranz, erster Präsident des TLKA, sind „permanent Kriege" um Zuständigkeiten, Personal- und Sachmittel ausgetragen worden. Hinzu kam der umfangreiche Aus- und Fortbildungsbedarf der Polizeibeamten bei gleichzeitiger Unterbesetzung und dem Einsatz verhältnismäßig vieler Berufsanfänger. Des Weiteren waren Polizisten, die aufgrund ihrer Rolle in der Volkspolizei in der DDR nicht in den Dienst übernommen werden konnten, zu ersetzen, so dass – dieser Rolle zum Trotz – umfangreiches Polizeiwissen verloren ging und von den neu einzustellenden Polizisten erst erworben werden musste. Fortbildung im Bereich der Bekämpfung des Rechtsextremismus erfolgte allenfalls am Rande. So wurden den Polizisten z.B. verfassungsfeindliche Symbole dargestellt und deren Bedeutung erklärt, um diese überhaupt identifizieren zu können. Des Weiteren war die Große Koalition nach Angaben des Zeugen Dr. Dewes in der Prioritätensetzung im Hinblick auf Rechts- und Linksextremismus unterschiedlicher Meinung. Darüber hinaus wurde im TIM sowie in Städten, Gemeinden und Landkreisen das Problem Rechtsextremismus verharmlost bzw. die Ursachen im Erstarken der entsprechenden Gegenbewegungen gesehen. Diese Unklarheit in der politischen Beurteilung wirkte sich auch in Form von Unsicherheit in der Polizeiführung bezüglich der Vorgehensweise der Polizei gegen rechtsextremistische Störungen und Straftaten aus.

940 Im Jahr 1997 wurde Kranz kurzfristig abgelöst. Er führte diesen Umstand insbesondere auf Zerwürfnisse mit dem Polizeipräsidium beim Kampf um Ressourcen und dem Präsidenten des TLfV, Dr. Helmut Roewer, zurück. Der Zeuge Kranz sah das TLKA als unterbesetzt an. Zudem habe das Thüringer Innenministerium seine Warnungen vor einem zunehmend militanten Rechtsextremismus „abgeblockt". Sein Nachfolger, der Zeuge Egon Luthardt, bestätigte lediglich die „Unersättlichkeit" seines Vorgängers bei der Anforderung von Personal als Ablösungsgrund. Ob diese Gründe für die kurzfristige Ablösung verantwortlich waren, konnte nicht zweifelsfrei festgestellt werden. Jedoch sah auch der Zeuge Luthardt selbst das TLKA als unterbesetzt an. Er führte an, während seiner Amtszeit seien lediglich zwei Drittel aller Stellen des TLKA besetzt gewesen. Zudem war der Posten seines Stellvertreters über zwei Jahre hinweg ebenfalls nicht besetzt, wodurch die tägliche Arbeit zusätzlich erschwert wur-

de. Darüber hinaus sah sich das immer noch im Aufbau begriffene TLKA mit einer Vielzahl von umfangreichen Ermittlungsverfahren, u.a. Geheimnisverrat- und Rotlicht-Affäre, konfrontiert.

(2) Gründung, Aufbau und Aufgaben der „SoKo REX" und „EG TEX"

Die SoKo REX wurde Ende 1995 bereits vor dem „Puppentorso-Fall“ aufgrund des Zunehmens rechtsextremer Straftaten eingesetzt. Grund der Errichtung einer SoKo war aber auch, dass bei chronischer personeller Unterbesetzung des TLKA und anderer Polizeibehörden spezielle Aufgaben nur durch Einsetzung einer SoKo bewältigt werden konnten. Schwerpunkt der SoKo REX wurden im Verlauf ihrer Tätigkeit Ermittlungen gegen den THS und die zugehörigen Kameradschaften in Jena, Gera und Saalfeld. Ein besonderer Schwerpunkt lag schließlich auf dem Strukturermittlungsverfahren zur Prüfung des Vorliegens einer kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB. In der SoKo REX wurde zunächst versucht, alle Straftaten in Thüringen mit rechtem Hintergrund zusammenzuführen und zu strukturieren. Der THS wurde insoweit bald als "Dachverband" der Kameradschaften, aus denen heraus Straftaten begangen wurden, ermittelt und eingestuft. **941**

Die personelle Unterbesetzung des TLKA brachte mit sich, dass die SoKo auch Mitarbeiter aus der Thüringer Landespolizei im Wege der Abordnung anfordern musste. Somit kam es auch in der SoKo zwangsläufig zu einem häufigen Austausch der Beamten, der Informationsverluste und Einarbeitungsverzögerungen mit sich brachte. Nach Übergang der Leitung der SoKo REX vom ersten Leiter, dem Zeugen KHK Günther Hollandt, auf den Zeugen KHK Roland Meyer wurde dieser Anfang 1997 vom Zeugen EKHK Jürgen Dressler abgelöst. Grund hierfür war ein Zerwürfnis des Zeugen Roland Meyer mit dem Präsidenten des TLKA, Uwe Kranz. Entgegen fachlicher Einwände des Zeugen Roland Meyer hatte der Präsident des TLKA noch im Dezember 1996 die Realisierung von Durchsuchungsmaßnahmen gegen Tino Brandt, Ralf Wohlleben, Andre Kapke, Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos gefordert, weil „der Innenminister (Dr. Richard Dewes) noch vor Weihnachten einen Erfolg gegen die rechte Szene gewünscht hatte". **942**

Mit der Zielrichtung, gegen den THS ein sogenanntes Strukturermittlungsverfahren einzuleiten und erfolgreich abzuschließen, folgte die Bildung der SoKo REX erstmalig dem Ansatz, Straftaten mit neonazistischem Hintergrund nicht nur als singuläre Straftaten von Einzeltätern zu betrachten, sondern als Ausdruck einer Verfestigung und Radikalisierung von dahinter stehenden neonazistischen Strukturen zu verstehen und auch als solche zu verfolgen. Damit entsprach die Bildung der SoKo REX der in den 1990er-Jahren vorgefundenen Situa- **943**

tion im Bereich des Neonazismus, wie sie von einer Vielzahl von Zeugen und Sachverständigen beschrieben wurde. Der positive Aspekt der Zusammenführung von Ermittlungstätigkeiten zu Straftaten mit nachgewiesenem oder vermutetem neonazistischem Hintergrund wurde allerdings dadurch konterkariert, dass die personelle Besetzung der SoKo REX zu einem großen Teil im Wege der Abordnung erfolgte und dadurch eine in Personen kontinuierliche Ermittlungstätigkeit trotz des relativ großen Personalumfangs nicht gesichert werden konnte. Ebenso verhinderte das nur kurzzeitige Bestehen der SoKo REX, dass die SoKo REX ihrem ursprünglichen Zweck entsprechen konnte.

(a) Übergang der SoKo REX in die EG TEX

944 Für den Untersuchungsausschuss war nicht mehr aufzuklären, wann, durch wen und aus welchem Grund die SoKo REX aufgelöst und in die EG TEX überführt wurde. Weder dem Untersuchungsausschuss vorliegende Akten noch die Zeugenaussagen lassen einen belastbaren Schluss zu. Dies ist insofern vor dem Hintergrund des Untersuchungsauftrages unbefriedigend, weil die Auflösung der SoKo REX einen gravierenden Fehler mit erheblichen Auswirkungen auf die Verfolgung von Straftaten mit neonazistischem Hintergrund und insbesondere auf das sogenannte Strukturermittlungsverfahren gegen den THS darstellte.

945 Mit den bis zu 15 Ermittlern konnten in den etwa 80 geführten Ermittlungsverfahren in etwa zwei Drittel den Taten namentlich Straftätern zugeordnet werden. Das Strukturermittlungsverfahren gegen den THS war noch nicht abgeschlossen. Die aus dem Verfolgungsdruck erhofften Veränderungen im Bereich der Verfestigung neonazistischer Strukturen durch Abschreckung von Mitgliedern und Sympathisanten hatte sich noch nicht eingestellt. Insofern hat die Auflösung der SoKo REX dazu geführt, dass diese ihre Ziele nicht erreichen konnte. Die Tatsache, dass der bis zum September 1996 fungierende Leiter der SoKo REX bis zu seiner Vernehmung im Untersuchungsausschuss davon ausging, dass die SoKo REX mit seiner Abberufung aufgelöst wurde, zeigt, wie ungeordnet und unprofessionell die LKA-Behördenleitung und gegebenenfalls die Polizeiabteilung im Innenministerium mit der Ermittlungstätigkeit der SoKo REX und mit dieser selbst umging. Auch die nach eigenen Angaben weiter mit der Leitung der SoKo REX betrauten Beamten konnten den genauen Zeitpunkt der Auflösung und deren Zustandekommen nicht belastbar benennen. Es verbieten sich weitergehende Spekulationen über die hinter der Auflösung stehenden Motive der hierfür Verantwortlichen. Allein die ermittelten Fakten aber sprechen eine deutliche Sprache.

Zu den durch den Untersuchungsausschuss festgestellten Tatsachen zählt, dass **946**

- neonazistische Straftaten zum Zeitpunkt der Auflösung der SoKo REX nicht abgenommen hatten,
- abgeordnete Beamte sukzessiv in ihre Dienststellen zurückkehrten und damit ein Informationsverlust stattgefunden hat,
- die Anzahl der Ermittler sich von 15 auf fünf reduzierte,
- neonazistische Strukturen als solche nicht mehr im Fokus einer gemeinsamen Ermittlungstätigkeit lagen und die die SoKo REX ersetzende EG TEX Staatsschutzdelikte in allen Bereichen (Rechts, Links, Ausländer usw.) bearbeitete.

Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung zur Auflösung der SoKo REX durch den Untersuchungsausschuss als gravierender Fehler zu bezeichnen, der als mitursächlich für später eintretende Ermittlungsfehler und –hemmnisse zu werten ist. **947**

(b) Aufgaben und personelle Ausstattung der EG TEX

Auch wenn – wie von einigen Zeugen glaubhaft dargestellt – eine Ermittlungsgruppe gegenüber einer nur zeitweilig bestehenden Sonderkommission insbesondere wegen deren auf Dauer bzw. langen eingerichteten Tätigkeit und einem damit verbundenen festen Personalstamm Vorteile aufweist, so sind diese im vorliegenden konkreten Fall nicht zu erkennen. Die personelle Ausstattung der EG TEX mit nur noch fünf Ermittlern, die zudem den gesamten Bereich der im TLKA anfallenden Staatsschutzdelikte bearbeiteten, bot nicht mehr die Gewähr, dass Straftaten im Phänomenbereich „Rechts“ noch mit der Intensität und in dem Umfang wie noch bis September 1996 durch die SoKo REX bearbeitet werden konnten und tatsächlich auch wurden. Damit hat das LKA eine Struktur geschaffen, die nicht mehr dem strafrechtlich relevanten Agieren neonazistischer Strukturen entsprochen hat. Besonders gravierend ist dabei gewesen, dass der THS und die ihn bildenden Kameradschaften als Strukturen nicht mehr Gegenstand der Ermittlungstätigkeiten gewesen sind. Der Untersuchungsausschuss verkennt nicht, dass die in der EG TEX tätigen Ermittler eine engagierte Tätigkeit im Rahmen ihrer strukturellen Möglichkeiten ausgeübt haben, nur aber waren diese Möglichkeiten durch Entscheidungen im LKA oder im Thüringer Innenministerium stark begrenzt. **948**

(3) Ermittlungsverfahren gegen den „Thüringer Heimatschutz" wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 StGB (sogenanntes Strukturermittlungsverfahren)

949 Die Einleitung des Strukturermittlungsverfahrens war eine logische und zwingende Folge der festzustellenden Vernetzung der rechten Szene in Thüringen bei gleichzeitig zunehmender Anzahl und Intensität von Straftaten mit rechtsextremem Hintergrund. Zudem gab es Zeugenaussagen[11], dass die wöchentlichen Treffen der Kameradschaften unter dem Dach des THS auch zur Vorbereitung und Absprache von Straftaten genutzt wurden.

950 Mit der Auflösung bzw. dem schleichenden Übergang der SoKo REX in die EG TEX ist nach Kenntnisnahme der Ermittlungsakten im Strukturermittlungsverfahren keine weitere tatsächliche auf das Verfahren bezogene Ermittlungstätigkeit ausgeübt wurden. Die Darstellung des Zeugen Luthardt, wonach die Auflösung der SoKo REX der Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO des Verfahrens gemäß § 129 StGB gegen den THS folgerichtig folgte, kann als falsch bezeichnet werden. Vielmehr ist die Einstellung des Verfahrens gegen den THS Folge der nach der Auflösung der SoKo REX quasi eingestellten Ermittlungstätigkeit und der Nichtberücksichtigung von neuen Sachverhalten und dem THS zuzurechnenden Straftaten im Ermittlungsverfahren gem. § 129 StGB.

951 Die Staatsanwaltschaft Gera hat ohne die weitere aktenkundige Veranlassung von Ermittlungstätigkeiten das Strukturermittlungsverfahren am 10. November 1997 eingestellt. Grundlage für die Einstellung durch die Staatsanwaltschaft Gera war der am 15. Oktober 1997 durch die Zeugen Dressler und Fahner gefertigte Abschlussbericht, der einige zu hinterfragende und auch aus damaliger Sicht nicht haltbare Sachverhaltsdarstellungen beinhaltete.

952 Der Abschlussbericht der Beamten der EG TEX kommt etwa zu dem Ergebnis: „Den Organisationsformen wie dem Thüringer Heimatschutz, der Anti-Antifa-Ostthüringen, den Kameradschaften Jena, Gera und Saalfeld, welche aus eigenen Einlassungen von Personen der rechten Szene bestehen, waren konkrete Mitgliederstrukturen nicht ermittel- und nachweisbar.“ Wenige Tage vor der Erstellung des Abschlussberichtes hatte der unterzeichnende Zeuge Dressler im Verfahren AZ 114 Js 37149/97 („Kofferbombe“) gegen verdächtigte Mitglieder des THS eine Zusammenfassung der Ermittlungsergebnisse erstellt, die eine detaillierte Aufstellung der Mitglieder einschließlich deren Funktionen in der dem THS zugehörigen Kameradschaft Jena enthält. Weiterhin heißt es in der Zusammenfassung vom 10.Oktober 1997: „Bei der "Kameradschaft Jena" handelt es sich nach Erkenntnissen des TLKA und der KPI Jena um eine rechtsorientierte Gruppierung, deren Mitglieder teilweise als Verantwortli-

[11] Vgl. etwa Rn. 386.

che für verschiedene Straftaten mit politischer rechtsextremistischer Motivation, teilweise für Aktionen mit rechtsgerichtetem Hintergrund im Bereich Jena ermittelt wurden."

Es hat sich dem Untersuchungsausschuss nicht erschlossen, warum innerhalb kürzester Zeit zwei unterschiedliche und entgegenstehende Aussagen in zwei verschiedenen Ermittlungsverfahren durch denselben Beamten getroffen werden konnten, die in einem Fall zur Einstellung des Verfahrens führten. Es drängt sich überdies die Frage auf, warum das genannte Verfahren („Kofferbombe") nicht in das Verfahren gemäß § 129 StGB integriert wurde. Gleiches trifft auf die Verfahren wegen begangener Straftaten im Zusammenhang mit dem sogenannten Puppentorso, dem Versenden von Briefbombenattrappen und der sogenannten Stadion- und Friedhofsbomben zu. Ebenfalls unklar ist, warum der Personenkreis der Beschuldigten im Strukturermittlungsverfahren nicht um den Personenkreis erweitert wurde, der als Mitglied im THS der gemeinschaftlichen Begehung von Straftaten dringend verdächtig war. Den ermittelnden Beamten war offenkundig bekannt, dass der Täterkreis aus der Kameradschaft Jena und damit aus dem THS stammte. Ein Informationsverlust aufgrund der Bearbeitung durch unterschiedliche Beamte kann ausgeschlossen werden. **953**

Weiterhin ist es für den Untersuchungsausschuss unerklärlich, warum der bis dato größte Waffenfund in Thüringen in der Gaststätte Heilsberg ebenfalls nicht in das Strukturermittlungsverfahren eingeflossen ist. Am 11. Oktober 1997 fand die Polizei bei 57 anwesenden Neonazis des THS eine große Anzahl von Waffen, darunter gleichartig selbstgefertigte Messer, die auf ein planvolles und gemeinschaftliches Handeln, im konkreten Fall den Angriff auf eine antifaschistische Demonstration am gleichen Tag in Saalfeld, schließen lassen mussten. Die Neonazis wurden in einem den Sicherheitsbehörden als regelmäßiger Treffpunkt bekannten Gebäude festgestellt, zudem war ein Teil der angetroffenen Personen gleichfalls im Verfahren gem. §129 StGB beschuldigt. **954**

Der Untersuchungsausschuss kommt daher zu dem Ergebnis, dass spätestens mit Beginn des Jahres 1997 das Ermittlungsverfahren gemäß § 129 StGB gegen den THS nicht mehr weitergeführt wurde und schließlich ohne Berücksichtigung neuer Sachverhalte und rechtlicher Würdigung im Spätherbst 1997 einfach nur noch abgeschlossen wurde. Damit verstrich die Chance, ein mögliches Verbot des THS zu erreichen. In den nachfolgenden Jahren konnte der THS seine Rolle als die Thüringer Struktur militanter Neonazis weiter verfestigen und gewann zunehmend Einfluss in der NPD durch die Übernahme von Funktionen auf Landes- und Bundesebene. **955**

bb. Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz

(1) Aufbau und Funktionsfähigkeit des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz nach der „Wende"

956 Die Bildung eines Landesamtes für Verfassungsschutz wurde durch die Verabschiedung des entsprechenden Gesetzes im Jahr 1991 durch den Landtag beschlossen. Nach den Vernehmungen der Zeugen ist festzustellen, dass das TLfV erst nach mehreren Jahren annähernd einsatzfähig gewesen ist. So bestanden unterschiedliche Ansichten zur Funktionsfähigkeit des Amtes. Während die Zeugen Winkler und auch Prof. Dr. Lippert das TLfV als durchaus funktionsfähig ansahen, sprach der Zeuge Dr. Roewer dem TLfV jedwede Einsatzfähigkeit ab. Personalbesetzungen wurden zunächst durch die Werbung von Verfassungsschutzmitarbeitern anderer Bundesländer, insbesondere Hessens, und des BfV vorgenommen. Bereits in der Anfangsphase des TLfV wurde durch das Innenministerium massiv auf die Personalbesetzung Einfluss genommen und auch fachfremde Mitarbeiter gewonnen. Von dem damaligen Leiter des TLfV wurde dem Untersuchungsausschuss mitgeteilt, dass aus seiner Sicht bei mindestens zwei dieser durch das Ministerium veranlassten Personalentscheidungen erhebliche Sicherheitsbedenken bestanden, die unberücksichtigt blieben. Die unmittelbare Einflussnahme auf Personalentscheidungen ist für den Untersuchungsausschuss insbesondere deshalb ungewöhnlich, weil ansonsten keinerlei strukturelle oder konzeptionelle Vorstellungen des Innenministeriums zur Ausrichtung des Nachrichtendienstes in Thüringen existierten. Es ist festzustellen, dass die beschriebene Einflussnahme und Gestaltung des TLfV durch das Innenministerium Anfang der 1990er-Jahre in der Zeit des späteren Präsidenten Roewer einem weitestgehend unkontrollierten Agieren des TLfV wich.

(2) Struktur und Arbeitsweise des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz

(a) Aufgaben und Arbeitsweise

957 In den 1990er-Jahren bestand z.B. das Personal im Bereich Beschaffung aus jeweils nur einem Ermittler für die Bereiche „Rechts“, „Links“ und „Ausländer“. Der Zeuge Neisen gab zu seiner Rolle im Aufklärungsbereich Rechts befragt an, hauptsächlich bei Behörden Erkundigungen eingeholt zu haben. Zumeist habe er hierzu Aufträge der Auswertung erhalten. Zunächst gab es drei V-Mann-Führer, die aber anfangs sowohl V-Leute im Bereich „Rechts“ als V-Leute im Bereich „Links“ geführt hätten. Eine klare Trennung der Bereiche „Rechts/Links“ wurde nach Überzeugung der Mitglieder des Ausschusses erst nach 1998 eingeführt.

An diesem Beispiel zeigt sich für den Untersuchungsausschuss, dass der Aufbau des TLfV bis hin zur vollen Arbeitsfähigkeit viele Jahre in Anspruch genommen hatte. Dies kann auch dafür ursächlich sein, dass in der Aufbauphase bis 1998 „eingeschliffene“ Arbeitsweisen sich kontinuierlich verfestigen konnten und in weiten Teilen von einer nicht sachgerechten Arbeit gesprochen werden kann. So ist denkbar, dass die anfänglich geringe Anzahl von erfolgreich angeworbenen Quellen dazu führte, dass durch das TLfV nachweislich nicht mehr unterschieden wurde, ob eine Quelle Funktionsträger oder maßgeblich verantwortlich für den Aufbau und der Organisation neonazistischer Strukturen war, weil ansonsten über viele Jahre kein wirklicher Nachrichtenzugang existiert hätte. **958**

(b) Weiterentwicklung des Bereichs „Auswertung" durch Einstellung von Personal mit Studienabschluss

Die Besetzung von mehreren fachfremden Universitätsabsolventen wurde durch den Untersuchungsausschuss kritisch hinterfragt. Grundsätzlich hat der Untersuchungsausschuss keine Bedenken, besonders qualifizierte Wissenschaftler zur Beurteilung von politischen Entwicklungen und Bestrebungen heranzuziehen. Allerdings haben die fachliche Breite der erworbenen Qualifikationen (z.B. Chemie oder Archäologie) und die fehlenden wissenschaftlichen sowie verwaltungsrechtlichen Erfahrungen der neu Eingestellten erhebliche Zweifel an der Umsetzung des zugrundeliegenden Motivs, mehr Kompetenz in das TLfV zu bringen, genährt. Auch ist keinesfalls ersichtlich, dass durch die Neueinstellungen etwa Veränderungen bei der öffentlichen Bewertung durch das TLfV von Gefahren des Neonazismus bewirkt wurden. Der Untersuchungsausschuss sieht in der Neueinstellung und der zum Teil innerhalb kürzester Zeit erfolgten Besetzung in der Funktion eines Referatsleiters einen Fehler in der Personalauswahl, der mit ursächlich für die in der Folge auftretenden Konflikte innerhalb des TLfV gewesen ist und nicht ohne Wirkung auf die Aufgabenerfüllung geblieben sein kann. **959**

(c) Umstrukturierung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz durch Zusammenlegung der Bereiche „Beschaffung" und „Auswertung"

Die Zusammenfassung der Bereiche „Beschaffung“ und „Auswertung“ mit der Konsequenz eines für beide Bereiche verantwortlichen Referatsleiters kann allenfalls in einer sehr kleinen Behörde vertretbar sein. Das TLfV mit etwa 80 Bediensteten zählt nach Auffassung des Untersuchungsausschusses aber nicht mehr zu dieser Größenordnung. Mit der Zusammenlegung der beiden Bereiche wurde einerseits der Grundsatz, dass die Auswertung erlangter Informationen die Beschaffung von Informationen steuere, aufgehoben und war eine gegen- **960**

seitige Kontrolle auch hinsichtlich des Informationswertes und der Nachrichtenehrlichkeit nicht mehr gewährleistet. Auch entstand die Gefahr der internen Offenlegung von Quellen entgegen der üblichen Arbeitsweise, dass Identitäten der Quellen nur wenigen Bediensteten im Amt und noch sehr viel weniger den in der Auswertung tätigen Bediensteten bekannt sind. Es ist nicht auszuschließen, dass beispielsweise die Einschätzung aus dem Jahr 1997 im Jahresbericht des TLfV, wonach es sich bei dem THS um einen „unstrukturierten Personenzusammenschluss“ handele, hätte korrigiert werden können, wenn die klassische und übliche Trennung von Beschaffung und Auswertung und die damit verbundenen Regulationsmechanismen funktioniert hätten.

(3) Leitung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz unter Dr. Helmut Roewer

(a) Ernennung

961 Die Umstände der Ernennung von Dr. Roewer zum Präsidenten des TLfV betreffen nicht die Kernfragen des Untersuchungsauftrags. Die völlig unterschiedlichen Schilderungen der Zeugen über den Hergang und das damit verbundene weitgehend einmütige Abstreiten eigener Beteiligung an dieser Personalie werfen jedoch ein schlechtes Licht auf die Aufklärungsbereitschaft. Unstreitig wurde Dr. Roewer als Präsident des TLfV nach Thüringen geholt. Es konnte jedoch nicht zweifelsfrei geklärt werden, wer dessen Einstellung iniitiert und damit letztlich auch zu verantworten hat. Die Ernennung zum Präsidenten des TLfV erfolgte durch Übergabe einer Ernennungsurkunde am 15. August 1994, die durch Ministerpräsident Bernhard Vogel unterzeichnet worden war.

962 Der Untersuchungsausschuss muss zur Kenntnis nehmen, dass die damalig Verantwortlichen sich jeder Verantwortung für die Ernennung entziehen. Dies mag eine Ursache darin haben, dass angesichts der bekanntgewordenen Umstände der späteren Tätigkeit und der Amtsführung des Präsidenten und der öffentlich notwendigerweise geäußerten Kritik an der Arbeit des TLfV auch im Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag jeder eine Verbindung zur eigenen Person, und sei es auch nur durch die Verantwortung für die Ernennung des in die Kritik geratenen Präsidenten, vermeiden will.

(b) Wahrnehmung der Amtsgeschäfte durch Dr. Helmut Roewer

(aa) Verhältnis zu den Mitarbeitern des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz

Das Klima zwischen Bediensteten und Behördenleitung wurde ausführlich im sogenannten Gasser-Bericht aus dem Jahr 2001 betrachtet. Der Untersuchungsausschuss vermochte zwar diesen bislang noch nicht zu bewerten, konnte jedoch aufgrund gehörten Zeugen bereits eigene Schlüsse ziehen. Die offensichtlichen Zerwürfnisse zwischen dem damaligen Präsidenten Roewer und dem Personalrat lassen davon ausgehen, dass dies nicht ohne Wirkung auf die Ausübung der eigentlichen Tätigkeit des TLfV geblieben ist. Da konkrete Auswirkungen, etwa die Nichterfüllung der gesetzlichen Aufgaben aufgrund persönlicher Zerwürfnisse zwischen Bediensteten im Amt, nicht nachgewiesen wurden, entzieht sich die weitere Beurteilung des Klimas im TLfV einer Bewertung durch den Untersuchungsausschuss. Der Untersuchungsausschuss vermag aber erhebliche Defizite in einer verantwortlichen Personalführung festzustellen, die insgesamt ein katastrophales Bild vom inneren Zustand des TLfV zeichnen. **963**

(bb) Auftreten in der Öffentlichkeit

Als schockierend erachtet der Ausschuss, dass Dr. Roewer in seiner Eigenschaft als Präsident des TLfV auf einer öffentlichen Veranstaltung in Jena im Januar 1999 ausführte, man müsse Verständnis für rechts eingestellte Jugendliche haben, da das Dritte Reich nicht nur schlechte Seiten gehabt habe, eine andere Darstellung sei unglaubwürdig, es komme ansonsten auch zu einem "Konflikt mit der Großelterngeneration“. Mit einem derart realitätsfremden Geschichtsbild ist ein glaubhaftes Eintreten für die Werte der Landesverfassung nicht in Einklang zu bringen. **964**

Dr. Roewer hat zudem in teilöffentlichen Publikationen die Arbeit gegen Neonazismus anderer Landeseinrichtungen, wie etwa der Landeszentrale für politische Bildung, versucht zu diskreditieren. Das störende Auftreten von Neonazis bei einer Veranstaltung der Landeszentrale für politische Bildung wurde durch Dr. Roewer als das kichernde Auftreten von Jugendlichen charakterisiert, an dem sich die Landeszentrale für politische Bildung störte. Dass unter den Störern einschlägig bekannte Neonazis gewesen sind, gegen die noch ein Jahr zuvor wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung ermittelt wurde, hielt Dr. Roewer hingegen nicht für erwähnenswert. Damit verharmloste Dr. Roewer ein weiteres Mal den organisierten Neonazismus in Thüringen und dessen Gefährlichkeit und nahm als Vertreter des hoheitlichen Verfassungsschutzes und damit mit entsprechender Wirkungsmacht ausgestattet, stattdessen diejenigen in den Blick, die das Auftreten von Neonazis thematisierten. **965**

966 Die Landeszentrale für politische Bildung war auch von den fatalen Fehleinschätzungen bzw. Einstellungsmustern des damaligen Präsidenten des TLfV betroffen, als dieser einen von der Landeszentrale für politische Bildung in Auftrag gegebenen Film torpedierte und dem Film „Rechtsextremismus in Thüringen“ vorwarf, „das Land als Hort des Extremismus zu beschimpfen“. Dr. Roewer vertrat in persona eine in den 1990er-Jahren in der Thüringer Politik weit verbreitete Auffassung, die davon gekennzeichnet war, dass der Rechtsextremismus „in der Form verharmlost worden, dass Fremdenfeindlichkeit unterhalb der Gewaltschwelle häufig gar nicht als Problem wahrgenommen worden ist” und „rechtsextreme Gewalt ... entpolitisiert” und als „eine Art ziellose und episodenhafte Jugendgewalt, die sich irgendwie wieder auswächst” dargestellt wurde, wie der Sachverständige Peter Reif-Spirek ausführte.

(cc) Gründung von Tarnfirmen „Heron" und „IKS"

967 Auch wenn die Gründung von Tarnfirmen generell ein zulässiges nachrichtendienstliches Mittel ist, so gilt dies nicht für den von Dr. Roewer gegründeten "Heron-Verlag". Der Verlag wurde mit Erscheinen der ersten Titel bereits als mit dem TLfV in Verbindung stehend enttarnt und war daher fortan für nachrichtendienstliche Zwecke unbrauchbar.

968 Unvereinbar mit dem dienstlichen Grundsatz der Wahrung der Anonymität von V-Mann-Führern war auch die Vorstellung der Bücherreihe „In guter Verfassung" durch zwei Mitarbeiter des TLfV, die Quellen führten. Die V-Mann-Führerin Frau T. wurde daraufhin von einer Quelle identifiziert und musste auf Staatskosten umziehen.

969 Der Heron-Verlag als Tarnfirma des TLfV ist ein Beispiel dafür, dass in der Amtszeit des Präsidenten Roewer dieser jenseits der ihm übertragenen Aufgaben eigene persönliche Ziele, die durch den Untersuchungsausschuss weder positiv noch negativ an dieser Stelle bewertet werden, verfolgt und damit aber zumindest in Kauf genommen hat, dass die eigentliche Aufgabenwahrnahme des TLfV entsprechend des Verfassungsschutzgesetzes beeinträchtigt wird.

(dd) Führung der Quelle „Günther"

970 In dem im Büro von Dr. Helmut Roewer befindlichen Panzerschrank fand man nach dessen Entlassung aus dem Dienst im Jahr 2000, neben erheblichen Mengen Bargeld unbestimmter Herkunft auch mehrere mit dem Pseudonym „Günther" unterschriebene Quittungen. Weder die Identität des Geldempfängers noch der Grund für die quittierten Zahlungen konnten

geklärt werden. Nach einhelligen Aussagen mehrerer Zeugen ist es keinesfalls üblich, dass sich der Leiter eines Amtes für den Verfassungsschutz selbst in der Führung von V-Personen engagiert und damit quasi selbst nachrichtendienstlich ermittelnd tätig ist. Ob „Günther“ in Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand steht, ist allerdings bislang völlig offen.

(4) Kenntnisse und Maßnahmen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz bezüglich des Phänomenbereichs Rechtsextremismus

Nach Angaben des Zeugen Dr. Helmut Roewer gab es neben Gewalttaten der Szene auch **971**
„Auseinandersetzungen zwischen sehr jungen Leuten, die anpolitisiert gewesen seien“. Diese hätten jeweils NS-Symbole oder Antifa-Symbole verwandt. Daneben hätten die jährlichen Heß-Aufmärsche erhebliche Aktivitäten und Kräfte des TLfV gebunden, um Ort und konkreten Zeitpunkt der Aufmärsche korrekt zu ermitteln. Später habe sich die rechtsextreme Szene weiter radikalisiert und sei insgesamt intelligenter geworden. Die ursprüngliche Einschätzung, so der Zeuge Dr. Helmut Roewer, „nur doof und stark und arbeitslos“ habe „spätestens ab 1996 nicht mehr gestimmt“ (Rn. 571).

Gleichwohl wurde im TLfV noch ein Thesenpapier zur rechten Szene mit Datum vom 23. **972**
Dezember 1996 erstellt, das zu „Gelassenheit und Akzeptanz der Ränder in vertretbarem Maße“ aufforderte. Unter dem Punkt 6 „Reaktionen“ des Papiers findet sich das folgende Fazit:

> „*Empfehlung zur Gelassenheit und Akzeptanz der Ränder in vertretbarem Maße, ohne die eigenen Ziele aus dem Auge zu verlieren. Aufrufe an die Öffentlichkeit, Zivilcourage nützen nichts, führen maximal zu einer Hypersensibilisierung, die zum ‚Hexenjagdklima‘ führt und gegebenenfalls ein nicht existentes Problem im Sinne einer self fulfilling prophecy herbeibetet.*“ (Rn. 570)

Die hierzu befragten Zeugen, MinDirig. a.D. Michael Eggers und KHK a.D. Klaus König, **973**
erinnerten sich an ein solches Papier oder eine aus diesem abgeleitete Handlungsmaxime nicht. Der Zeuge König betonte, dass die Polizei im Gegenteil bestrebt gewesen sei, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um gegen Rechtsextremisten vorzugehen. Nach den Kriterien befragt, anhand derer eine Straftat innerhalb der Polizei als politisch motiviert eingestuft wurde, gab der Zeuge indessen an, es habe „beispielsweise nichts mit Rechtsextremismus zu tun, wenn Betrunkene Dinge im Sinne von § 86a StGB durch die Gegend brüllten“. Dagegen „liege klar ein rechtsextremistisches Motiv vor“, wenn jemand verprügelt werde, weil er

aus einem anderen Kulturumfeld komme, weil er eine andere Hautfarbe habe, oder wenn jemand antisemitisch beschimpft werde (Rn. 400).

974 Der Zeuge Bode bewertete den THS als dauerhaften Identifikationsstifter für die Szene. Vorher sei die Szene gerade für Jugendliche nur eine Art „Durchlauferhitzer“ gewesen, d.h. Jugendliche, die oft vom Zufall getragen an die Szene herangeführt worden seien, seien nach dem Aufbau eines privaten Umfeldes wieder aus der Szene ausgestiegen.

975 Das Bild scheinbar „harmloser Formen“ der Rechtsradikalität als „Jugendsünde“ hat somit (auch) in Thüringen und ganz offensichtlich auch im TLfV sehr lange den Umgang mit jugendlichen Nazis geprägt und ihnen Raumgewinne eröffnet, in denen sich diese und somit auch das spätere Trio ungestört weiter radikalisieren konnten.

cc. Kriminalpolizeiinspektionen Jena und Saalfeld

(1) Struktur und Arbeitsweise des Kommissariats Staatsschutz der Kriminalpolizeiinspektion Jena

976 Der Zeuge KHK a.D. Klaus König berichtete von früheren hochwertigen Sonderschulungen des BKA oder in der Fachhochschule Meiningen für Staatsschutzabteilungen. Der Zeuge KHM Mario Melzer berichtete von massiven Versäumnissen bei der Spurensicherung bei den Bombenfunden in Jena und dem „Puppentorso-Fall“. Andernorts habe es derartige Fehler nicht gegeben. Die vorstehenden Zeugenaussagen erwecken den Anschein, dass die Staatschutzabteilung in Jena auf die neue Qualität neonazistischer Straftaten nicht ausreichend vorbereitet war und hierdurch die Ermittlung der jeweiligen Täter erschwert wurde.

977 Auch scheint es keine stringente Qualifizierung der Mitarbeiter gegeben zu haben. Der Zeuge König gibt zwar an, auf die Weiterbildung seiner Mitarbeiter geachtet zu haben, und lobt insbesondere die Lehrgänge beim BKA. Er räumt jedoch zugleich ein, dass das Lehrgangsangebot sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht signifikant zurückgegangen ist. Dem entspricht die Aussage des Zeugen Matzcak, vor seinem Einsatz im Staatsschutz nicht entsprechend geschult worden zu sein.

978 Die Behauptung der Zeugen Matzcak und Tuche, die Staatsschutzabteilung sei allein repressiv im Zuge der Strafverfolgung tätig gewesen und habe keinerlei polizeipräventive Ansätze verfolgt, erscheint hingegen mit Blick auf den gesetzlich normierten Aufgabenkata-

log der Polizei und insbesondere auch der konträren Darstellung des Zeugen Iselt für seinen Bereich in Saalfeld und Rudolstadt als wenig glaubhaft.

Ob die KPI Jena und insbesondere die Staatsschutzabteilung personell und qualitativ den Herausforderungen einer erstarkten, gewalttätigen und gut organisierten Naziszene gewachsen war, erscheint so zumindest fraglich. **979**

(2) Struktur und Arbeitsweise des Kommissariats Staatsschutz der Kriminalpolizeiinspektion Saalfeld

Der Zeuge KHK Klaus-Dieter Iselt berichtete, dass neben den Ermittlungen zu politisch motivierten Straftaten auch Aufklärungsmaßnahmen mit dem Ziel der Identifizierung von Zugehörigkeiten zur rechten Szene ausgeführt wurden. Somit bestand in Saalfeld neben dem Repressionsansatz auch ein Präventionsansatz bei der Bekämpfung rechtsradikal motivierter Straftaten. Eigene verdeckte Ermittler sind nach Angaben des Zeugen Iselt in diesem Zusammenhang jedoch nicht eingesetzt worden. **980**

Angesichts der hohen Zahl von rechtsmotivierten Straftaten im Bereich der KPI Saalfeld und des Umstands, dass sich in dieser Region der Schwerpunkt der Aktivitäten des THS vom Demonstrationsgeschehen bis hin zu Wehrsportübungen befand, erscheint die personelle Ausstattung der Staatsschutzabteilung als viel zu gering, um eine effektive Bekämpfung der Nazistrukturen zu gewährleisten. **981**

dd. Thüringer Staatsanwaltschaften

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die StA Gera. Staatsanwälte anderer StA wurden (bislang) nicht gehört. **982**

Die im Bereich politischer Straftaten eingesetzten Staatsanwälte bestätigten übereinstimmend die von Anzahl und Qualität weitaus schwerwiegenderen Straftaten mit rechtsextremem Hintergrund gegenüber anderen politisch motivierten Delikten. Bei zahlreichen Ermittlungs- und Strafverfahren standen u.a. auch die drei NSU-Mitglieder im Fokus. Der Zeuge OStA Schulz nannte 60-80 politische Straftaten, die er in den 1990er-Jahren monatlich bearbeitet habe, darunter 10 bis 20 Gewalttaten. Mit diesem Pensum sei er durchaus zurechtgekommen. Jedoch war die Personalsituation der Staatsanwaltschaften angespannt und die jeweiligen Stellen z.T. mit Berufsanfängern besetzt. Dem Zeugen Jentsch zufolge mussten die freigewordenen Stellen in den Staatsanwaltschaften auf jede Art und Weise besetzt **983**

werden. So ist es durchaus zu Überlastungen gekommen, die eine effektive Strafverfolgung erschwerte. Inwieweit es den bearbeitenden Staatsanwaltschaften mit Blick auf die hohen Fallzahlen möglich war, jederzeit ihre Rolle als Herrin des Verfahrens sachgerecht auszufüllen, ist zumindest fraglich.

ee. Zusammenarbeit der Behörden des Freistaates Thüringen

(1) Zusammenarbeit der Thüringer Polizeibehörden

984 Nach übereinstimmender Aussage des überwiegenden Teils der hierzu befragten Zeugen fand innerhalb der Polizei ein regelmäßiger und intensiver Informationsaustausch im Bereich Staatsschutz statt. Es fanden regelmäßige Treffen zwischen den Leitern der Staatsschutzdezernate der Kriminalpolizeiinspektionen und dem TLKA statt. Der genaue Turnus war nicht zu ermitteln. Die Aussagen hierzu schwanken zwischen monatlich und halbjährlich. Innerhalb der Thüringer Polizei gab es eine i.d.R. gute Zusammenarbeit. Im Jahr 1995 wurden auf einer besonderen Tagung alle bis dato bekannten Erkenntnisse zu rechtsextremen Strukturen vom TLKA an die Staatsschutzabteilungen der Polizeidirektionen weitergegeben, es fanden regelmäßige Treffen mit allen Staatsschutzabteilungen unter Einbeziehung von Vertretern des TLfV und des TIM statt. Brisante Verfahren zogen das TLKA bzw. die SoKo REX an sich. Auf diese Weise konnten auch Bezüge oder Erkenntnisse zum Strukturermittlungsverfahren gegen den THS nach § 129 StGB festgestellt werden. Über den Stand der jeweiligen Ermittlungen wurde mit Sachstandsberichten informiert. Über zeitweilig an die SoKo REX abgeordnete Polizisten aus Kriminalpolizeiinspektionen entstanden weitere informelle Kontakte.

985 Organisatorisch oblag die Koordination und Informationsweitergabe dem TLKA, das Informationen aus den einzelnen Staatsschutzdezernaten im Wege eines Meldedienstes erfasste und allen Dezernaten regelmäßig zuleitete. Zumindest im Zeitraum der Existenz der SoKo REX kann auch davon ausgegangen werden, dass Informationen zum THS beim TLKA zentral gesammelt und ausgewertet wurden. Schwerwiegende Delikte bezog die SoKo zudem in ihre Strukturermittlungen zum THS ein.

(2) Zusammenarbeit zwischen den Thüringer Polizeibehörden und dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz

(a) Allgemeine Zusammenarbeit und Informationsaustausch

Das Verhältnis zwischen TLKA und TLfV ist in den 1990er-Jahren von Konkurrenzdenken überlagert gewesen. Die zu diesem Komplex befragten Zeugen bestätigten eine beständige Rivalität beider Ämter. Übereinstimmend berichteten die Zeugen aus dem Bereich der Staatsschutzabteilungen der Polizei Jena und Saalfeld sowie dem TLKA, dass sie vom TLfV einseitig „abgeschöpft“ wurden. Der Informationsaustausch war in der Regel eine „Einbahnstraße“. Das TLfV begründete die Zurückhaltung von Informationen überwiegend mit der Erforderlichkeit von Quellenschutz. Aufgrund dessen wurde die Polizei mehrfach von Konzerten und Demonstrationen überrascht. Andererseits setzte das TLfV selbst zuständige „Regionalermittler“ für die jeweiligen Polizeidirektionen ein, die regelmäßig Informationen bei der Polizei anforderten wie z.B. Observationsprotokolle oder Informationen zu Straftatbeständen wie dem Verwenden und Verbreiten verfassungswidriger Kennzeichen, Landfriedensbruch und Volksverhetzung. Über Einsichtnahme in KAN-Akten erlangte das TLfV Kenntnis von Ermittlungsverfahren, die dann nach Überzeugung der Mitglieder des Ausschusses direkt bei den jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften abgefragt wurden. Das TLKA wurde vom TLfV wöchentlich aufgesucht. Das über allem schwebende Verdikt des Quellenschutzes führte jedenfalls dazu, dass Erkenntnisse zu begangenen und bevorstehenden Straftaten die Polizeibehörden nicht erreichten, gleichwohl das TLfV hierzu grundsätzlich verpflichtet gewesen wäre. **986**

Nicht leicht gestaltet sich das Ermitteln der Rechtsgrundlagen für den durchaus wohl von beiden Seiten gewünschten Informationsaustausch. Während der frühere Innenminister Dr. Richard Dewes für den Verfassungsschutz neben dem Quellenschutz pauschal auf Grenzen durch das nach wie vor geltende Trennungsgebot zwischen Polizei- und Verfassungsschutzaufgaben verwiesen hat, gab der Zeuge Heinrich Neisen vom TLfV an, dass es für den gesamten Komplex der Einsichtnahme, auch bei den Staatsanwaltschaften, „Vorschriften“ gegeben habe, an die er sich jedoch nicht mehr erinnern könne. Die Zulässigkeit der Aufträge der Auswertung, die er bei seinen Behördengängen erfüllt habe, sei ausschließlich von seinen Vorgesetzten überprüft worden. Er habe dies nicht entschieden (Rn. 613). **987**

Es ist bei allem Verständnis für das pragmatische Interesse am Erhalt und Austausch von Informationen derzeit noch nicht ausreichend geklärt, ob denn auch all das herausgegeben hätte werden dürfen, was jeweils begehrt wurde. Vor dem Hintergrund des starken Ver- **988**

dachts der Warnung von V-Leuten vor sie betreffenden Ermittlungsmaßnahmen seitens des TLfV oder einzelner Mitarbeiter ist die Klärung dieser Frage von besonderer Brisanz.

(b) Die „ZEX“ als institutionalisierter Informationsaustausch zwischen Thüringer Landeskriminalamt und Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz

989 Am 1. Januar 1998 wurde die „ZEX“ als Informationsaustauschstelle zwischen TLKA und TLfV eingerichtet und in einem abgetrennten Raum im Gebäude des TLfV untergebracht. Die „ZEX“ war Teil einer mit Datum vom 30. Juni 1998 vom TIM erstellten Rahmenkonzeption mit insgesamt sieben Maßnahmen zur „Verbesserung der Bekämpfung extremistischer Bestrebungen im Freistaat Thüringen“ (Rn. 619). Die Abkürzung ZEX stand in der Konzeption für „Zentraleinheit zur Bekämpfung des politischen Extremismus“.

990 Deren Ziel sollte den gehörten Zeugen zufolge vor allem (nur) im rechtzeitigen Austausch von Informationen zu Veranstaltungen, Versammlungslagen und Skinhead-Konzerten liegen, um von derartigen Vorfällen nach Möglichkeit nicht überrascht zu werden. „In Ausnahmefällen“ seien dort auch Informationen zu laufenden Ermittlungsverfahren ausgetauscht worden. Beamte des TLKA und des TLfV trafen mindestens zweimal wöchentlich und insbesondere regelmäßig freitags wegen der bevorstehenden Veranstaltungen am Wochenende zum Austausch zusammen. Der Informationsaustausch erfolgte in der Regel mündlich. Nach dem Ende der Koalitionsregierung von CDU und SPD lief die ZEX 1999/2000 aus.

991 Ob aus der Einrichtung der ZEX tatsächlich eine Verbesserung in Bezug auf die Informationsweitergabe durch das TLfV an das TLKA resultierte, erscheint trotz der großteils positiven Einschätzungen seitens der gehörten Zeugen mit Blick auf die vom Schäferbericht konstatierten Mängel bei der Informationsweitergabe zumindest fraglich. Der Ausschuss kann sich hierzu, ohne über eigene Untersuchungsergebnisse zum Zeitraum der Fahndung nach dem Trio zu verfügen, kein abschließendes Urteil bilden.

992 Zudem stellt sich bei allem gezogenen Nutzen die Frage, ob die Einrichtung einer solchen rein informellen „Schattendienststelle“, deren Aufgaben jedenfalls nach der vorliegenden Rahmenkonzeption weit über den Austausch von Versammlungslagen hinausgehen sollte und möglicherweise auch hinausgegangen ist, rechtmäßig erfolgen konnte.

(3) Zusammenarbeit zwischen Polizeibehörden und den Staatsanwaltschaften Thüringens

Sowohl seitens der vernommenen Zeugen aus der Staatsanwaltschaft Gera als auch sämtlicher Polizeizeugen wurde die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei als gut und reibungsarm eingeschätzt. **993**

Widersprüchlich war jedoch die Darstellung der Verfahrensführung. Während einige Zeugen aus dem Bereich der Polizei einen beständigen Austausch zu Verfahrensstand und einzelnen Verfahrensschritten erinnerten, gaben insbesondere die Staatsanwälte als auch der Zeuge Dressler an, es habe eine eigenständige Ermittlungstätigkeit der Polizei gegeben und hernach eine Übergabe des Verfahrens an die zuständige Staatsanwaltschaft im ausermittelten Zustand. **994**

Tatsächlich ist wohl davon auszugehen, dass die meisten Verfahren eigenständig durch die Polizei bearbeitet und dann der Staatsanwaltschaft zugeleitet wurden. Den Ausführungen der Polizeizeugen ist jedoch in Bezug auf umfangreichere Verfahren zu folgen. Insbesondere in den von der SoKo REX bearbeiteten Verfahren wird die Zusammenarbeit intensiver gewesen sein und neben Beschlussanträgen zu Durchsuchungen und Telekommunikationsüberwachung auch einen allgemeinen Austausch über Verfahrensfragen umfasst haben. **995**

(4) Zusammenarbeit zwischen dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz und den Staatsanwaltschaften Thüringens

Im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und TLfV berichten die Zeugen einhellig, die Informationen seien lediglich in Richtung Amt geflossen. Das überzeugt auch, wenn man einbezieht, dass der Informationsabfluss wesentlich formalisierter vonstattengegangen sein soll. So mussten sich die Ermittler des TLfV bei der Staatsanwaltschaft anmelden und zuerst mündlich, später schriftlich ihr Akteneinsichtsbegehren darlegen und begründen. Der Untersuchungsausschuss kann bislang keine Aussage zur Rechtmäßigkeit der jeweiligen Praxis treffen. Dem Untersuchungsausschuss liegen insoweit bisher keine Akten oder Auskünfte vor. **996**

Ob eine umfassende Begründung in der geübten Praxis tatsächlich erforderlich gewesen ist, sei dahingestellt, jedenfalls kann davon ausgegangen werden, dass dem TLfV regelmäßig Informationen zumindest zu abgeschlossenen Verfahren aus den Staatsanwaltschaften zugeflossen sind. **997**

ff. Zusammenarbeit zwischen den Behörden des Freistaates Thüringen und den Behörden des Bundes und anderer Bundesländer

(1) Zusammenarbeit der Thüringer Polizeibehörden mit Behörden des Bundes und anderer Bundesländer

998 Die gehörten Zeugen gaben etliche regelmäßige oder sporadisch wiederkehrende Kontakte an, darunter zum MAD, dem BfV, zu anderen Landeskriminalämtern und auch zum BKA – hier mindestens halbjährlich zur „Arbeitsgruppe Kripo“, die sechs Kommissionen unterhalten habe und in der Informationen ausgetauscht, Lagebilder entworfen und bundeseinheitliche Strategien besprochen worden sind.

999 Auch aus den dem Untersuchungsausschuss überlassenen Akten ergibt sich ein reger und auch spezialisierter Austausch mit diversen Behörden auf Bundes- und Länderebene. Danach wurden nicht nur auf themenbezogenen Fachtagungen Erfahrungen ausgetauscht.

1000 Zumindest zwei Staatsschutzabteilungen haben regelmäßigen Kontakt zum BfV gehabt. Übereinstimmend berichten die Zeugen Iselt und König von Besuchen eines BfV-Mitarbeiters, die ähnlich den Besuchen des TLfV abgelaufen sein sollen.

(2) Zusammenarbeit des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz mit Behörden des Bundes und anderer Bundesländer

1001 Die Zeugenvernehmungen vermitteln ein Bild eines stark vernetzten Landesamtes, welches in regelmäßigem Austausch mit dem BfV und anderen Landesämtern gestanden hat. Neben Auswerter- und Beschafferrunden, die institutionalisiert wohl das BfV gemeinsam mit allen Landesämtern regelmäßig durchführt, ist das Landesamt auch in eine laufende Tagung süddeutscher Landesämter integriert.

1002 Ebenfalls als wahr unterstellt werden kann, dass, wie vom Zeugen Dr. Helmut Roewer dargelegt, im Wege von Deckblattberichten relevante Quellberichte zwischen den einzelnen Ämtern ausgetauscht wurden.

1003 Das BfV ist nach Aussage des Zeugen Nocken nicht in jedem Fall gehalten, über Informationsbeschaffung in Thüringen zu informieren, jedoch immer dann, wenn es operativ tätig werde. In welchem Umfang das BfV in Thüringen operativ tätig war und ob tatsächlich das TLfV einbezogen wurde, lässt sich nicht mit Gewissheit feststellen.

Mit dem MAD hat es zumindest im Rahmen der Operation Rennsteig eine Zusammenarbeit gegeben. Darüber hinaus soll es nach Aussage des Zeugen Dr. Helmut Roewer und belegt durch eine ihm vorgehaltene Meldung aus dem monatlichen Bericht des TLfV aus seiner Amtszeit eine Kooperation hinsichtlich der Überprüfung von Wehrpflichtigen auf extremistische Einstellungen gegeben haben („Wehrpflichtigen-Scan"). Hierzu ist offenbar eine Abfrage der Einzuberufenden auf Erkenntnisse des TLfV erfolgt. Welche Rechtsgrundlage sich für eine derartige Abfrage findet und welche Maßnahmen der MAD auf Grundlage der erhaltenen Informationen getroffen hat, entzieht sich der Kenntnis des Ausschusses. Aus der Vernehmung des Zeugen Roewer ergibt sich, dass seines Erachtens nach das stattgefundene Resozialisierungsprogramm darin bestand, Erkenntnisse über einzuberufende Neonazis an die Bundeswehr zu übermitteln, um über die Vermittlung in die Bundeswehr die Herauslösung dieser aus einer gefestigten Neonaziszene zu versuchen. Laut den Aussagen des Zeugen Dr. Helmut Roewer betrachtete er die Bundeswehr als „Schule der Nation", solange sie eine Wehrpflichtarmee gewesen wäre. Auf den Vorhalt, dass die Bundeswehr in den 1990er-Jahren durch Neonazis massiv genutzt worden wäre, um den Umgang mit Waffen sowie militärische Ausbildung zu erlernen, vermochte der Zeuge Roewer den hierin bestehenden Widerspruch zu dem von ihm dargestellten Resozialisierungsprogramm nicht aufzulösen. Dass es ein Resozialisierungsprogramm in Kooperation mit der Bundeswehr gegeben hat, erscheint zumindest fraglich. **1004**

(3) Zusammenarbeit der Thüringer Staatsanwaltschaften mit Behörden des Bundes und anderer Bundesländer

MAD und BfV forderten regelmäßig allgemeine Informationen zu Beschuldigten und Ermittlungsverfahren ab. Ein „Zusammenarbeiten" kann darin nicht gesehen werden, da auch insoweit die Abschöpfung von Informationen im Vordergrund stand. **1005**

Bemerkenswert ist, dass sich der Zeuge StA Wolfgang Urbanek, abgesehen von den regelmäßigen Anforderungen zu Statistiken durch das BJM, an keinerlei Austausch oder Abstimmung zwischen den Justizbehörden der Länder und des Bundes erinnern konnte. Ob es derartigen Austausch insbesondere auch im Umgang mit rechtsmotivierten Straftaten gegeben hat, ist unklar. **1006**

f. Kenntnisse und Bewertung der Thüringer Politik sowie eingeleitete Handlungsmaßnahmen

aa. Umgang der Thüringer Landes- und Kommunalpolitik mit dem Rechtsextremismus

1007 Die angehörten Sachverständigen haben die in den 1990er-Jahren in weiten Teilen der Gesellschaft vorhandene Verdrängung und Gleichgültigkeit gegenüber rechtsextremen Aktivitäten bis hin zu ihrer stillschweigenden Unterstützung an Beispielen verdeutlicht. Ein öffentliches Engagement gegen rechts wurde postwendend als Nestbeschmutzung und schädlich für die Entwicklung des Freistaats diskreditiert. Man hatte sich in weiten Teilen der Gesellschaft auf ein gemeinsames Wegschauen und Verharmlosen verständigt. Die allgemeine Meinung, man ignoriere die Nazis am besten, um sie nicht stärker zu reden und es handele sich nur um ein vergängliches Jugendphänomen, versprach die bequemste Lösung des Problems. Die gleichsetzende Wahrnehmung und Einordnung von „Links- und Rechtsextremismus“ als sich gegenseitig bedingendes Problem an den Rändern der Gesellschaft ignoriert sowohl damalige als auch heute vorhandene Einstellungen und Verhaltensweisen in der „Mitte der Gesellschaft“, welche unschuldig und rein bleiben sollte.

1008 Auf der Grundlage dieses Zeitgeistes kam es zur vorhin bereits zitierten *„Empfehlung zur Gelassenheit und Akzeptanz der Ränder in vertretbarem Maße, ohne die eigenen Ziele aus dem Auge zu verlieren. Aufrufe an die Öffentlichkeit, Zivilcourage nützen nichts, führen maximal zu einer Hypersensibilisierung, die zum ‚Hexenjagdklima‘ führt und gegebenenfalls ein nicht existentes Problem im Sinne einer ‚self fulfilling prophecy’ herbeibetet.“* (Rn. 570) Tatsächlich ermöglichte der allgemeine Trend zum Wegsehen und zur Bequemlichkeit den Neonazis Raumgewinn und lokale Hegemonie und die damit einhergehende Bestärkung ihrer menschenfeindlichen Einstellungen. Zusammenfassend betrachtet, fand letztendlich dadurch eine Begünstigung rechter Organisatoren und neonazistischer Gruppierungen in ihrem Bestreben nach Raumgewinn bis hin zur Etablierung sogenannter „national befreiter Zonen“ statt.

1009 Die unzureichende verbale, aber auch finanzielle Unterstützung mobiler Beratungsprojekte gegen Rechtsextremismus durch die Landesregierung bis in die 2000er-Jahre sowie die späte Etablierung eines Landesprogrammes gegen „Rechts“ wurde von Sachverständigen kritisiert und als u.a. ursächlich für den bestehenden Nachholbedarf und die fehlende Sensibilisierung zum Thema in Thüringen eingeordnet.

bb. Thüringer Innenministerium

(1) Aufbau und Aufgaben des Thüringer Innenministeriums nach der Wende

Der komplette Neuaufbau eines zentralen Ministeriums bei gleichzeitig schwer zu gewinnenden Mitarbeitern hatte zugleich Probleme und Verzögerungen bei der Herstellung der Funktionsfähigkeit zentraler für die innere Sicherheit bedeutsamer Abteilungen zur Folge. **1010**

(2) Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht durch das Thüringer Innenministerium

(a) Die „Sicherheitslage“

Bereits Ende 1990 wurde die sogenannte Sicherheitslage installiert, die jeden Freitag tagte, an der alle relevanten Sicherheits- und Ordnungsbehörden teilnahmen. Nach übereinstimmenden Zeugenaussagen war Ziel der Sicherheitslage, aktuelle Ereignisse zu prognostizieren, Vorgehensweisen zu steuern und Einsätze nachzubereiten. Ob die wöchentliche Sicherheitslage geeignet war, die Dienst- und Fachaufsicht zu gewährleisten, kann der Ausschuss mangels vorliegender Unterlagen und Protokolle der Lagebesprechungen objektiv nicht bewerten. **1011**

Ob in den Sicherheitslagen Protokoll geführt oder Verantwortlichkeiten bzw. sicherheitspolitische Strategien besprochen wurden oder es sich lediglich um einen „Informationsaustausch“ handelte, war für die Zeugen unterschiedlich erinnerlich. Das TLfV war regelmäßig lediglich nur durch einen Referatsleiter vertreten, in seltenen Fällen durch den ehemaligen Präsidenten, Herrn Dr. Roewer, oder Herrn Nocken. **1012**

(b) Dienst- und Fachaufsicht über das Thüringer Landeskriminalamt: Untersuchung von Verdachtsfällen des Geheimnisverrats aus dem Bereich der Thüringer Polizei

Nach Aussage von Dr. Roewer wurde etwa im Jahr 1996 ein Sammelvorgang angelegt, in dem bekannt gewordene oder werdende Informationsabflüsse aus dem Bereich der Thüringer Polizei und des TLKA gesammelt und systematisch untersucht werden sollten. Nach Erinnerung von Dr. Helmut Roewer sei es dort auch um Kontakte zur rechtsextremen Szene gegangen. Dazu sei auch dem Verdacht nachgegangen worden, ob das Falschlaufen der Garagendurchsuchung vom 26. Januar 1998 absichtsvoll verursacht worden sei. An einen solchen Sammelvorgang konnte sich jedoch keiner der hierzu vernommenen Zeugen erinnern. **1013**

1014 Aus Befragungen der Zeugen, die aus dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten und öffentlichen Berichten während der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses Bestätigung fanden, wurde bekannt, dass sich Polizeibehörden aber auch Innenministerium in den entsprechenden Jahren in einigen Fällen mit Verdachtsmomenten und Erkenntnissen zu Thüringer Polizisten bezüglich neonazistischer Einstellung oder rechtsextremen Handlungen auseinandersetzten. Dabei war eine große Spannbreite des Umgangs festzustellen. Anwärter mit dem Verdacht konfrontiert, verließen den Polizeidienst, andere wurden aus dem Beamtenverhältnis entlassen, disziplinarisch verfolgt oder versetzt. Hinweise zu den Beamten gingen soweit, dass Einzelne bei Neonaziveranstaltungen bzw. rechtsextrem motivierten Gewalttaten beteiligt waren. Insbesondere im Raum Saalfeld-Rudolstadt gab es mehrere derartige interne Vorgänge in der Polizei.

(c) Dienst- und Fachaufsicht über das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz

(aa) Organisation und Aufgabenbereich der Dienst- und Fachaufsicht im Thüringer Innenministerium

1015 Zur Frage, ob die Fachaufsicht über das TLfV in den 1990er-Jahren ordnungsgemäß ausgeübt wurde, liegen unterschiedliche Aussagen vor. Der ehemalige StS Prof. Dr. Lippert attestierte der zunächst der Abteilung 2 des TIM zugeordneten, später dann in die Abteilung 4 verlagerten Fachaufsicht eine ordnungsgemäße Tätigkeit. Im Gegensatz dazu bekundete der Zeuge Peter Nocken, dass es zwischen dem TLfV und der Fachaufsicht in Abteilung 2 in Person des Herrn Kampmann nur äußerst selten Kontakte gegeben habe. Dessen Angaben zufolge habe Dr. Roewer selbst immer betont, dass er – unter Umgehung der Fachaufsicht – dem Minister direkt berichte. Der Zeuge Dr. Richard Dewes gab an, dass er sich an eine ausschließliche Berichterstattung ihm gegenüber nicht erinnern könne. Er hielt ein derartiges Vorgehen aber aufgrund des Absprachebedarfs mit dem Ministerium, etwa in Haushaltsfragen, für unrealistisch. In den 1990er-Jahren hatte nach Einschätzung des Untersuchungsausschusses die Rechts- und Fachaufsicht im Innenministerium wenig, unter Herrn Schaper kein Interesse an der Ausübung der Kontroll- und Weisungstätigkeit bezogen auf die fachliche Arbeit des TLfV und dessen strategischer Ausrichtung.

1016 Auch der Zeuge MinDirig Dr. Bernd Hillmannn – Vertreter der Fachaufsicht in Abteilung 2 des TIM – gab einen regelmäßigen Kontakt mit Dr. Roewer in Ausübung der Fachaufsicht an. Das TLfV habe weitgehend selbstständig gearbeitet und arbeiten sollen. So habe er das TLfV mit einem etwa vierwöchigen Austausch-Rhythmus an „relativ langer Leine“ gehalten. Rückblickend sei er allerdings mit der Ausübung seiner Fachaufsicht nicht mehr zufrieden.

Als er die im sog. „Gasser-Bericht“ enthaltenen Kritikpunkt erfahren habe, sei er schockiert gewesen. Zu seiner Zeit habe er von den im „Gasser-Bericht“ aufgeführten Vorgängen allerdings nichts gewusst. Zur damaligen Zeit sei das TLfV immer noch in erheblichem Maße im Aufbau begriffen gewesen. Er selbst sei zu 70 – 80% seiner Arbeitskraft mit dem Komplex Ausländer- und Flüchtlingswesen befasst gewesen.

Als im weiteren Verlauf im Rahmen eines Umzugs sein Arbeits-PC abhandengekommen war, sei er im Februar/ März 1998 faktisch von der Beaufsichtigung des TLfV entbunden worden. Das TLfV sei damals mit den Ermittlungen zum Verschwinden beauftragt worden, so dass das Kontrollverhältnis quasi umgekehrt gegolten hätte und deshalb eine sinnvolle Fachaufsicht durch ihn nicht mehr zu gewährleisten war. Zunächst übernahm Dr. Kampmann die Fachaufsicht, bevor diese dann zu Herrn Eggers in die Abteilung 4 übertragen wurde. **1017**

Der Zeuge Dr. Helmut Roewer berichtete dem Ausschuss von einer Absprache mit Dr. Dewes, nach der das TIM grundsätzlich NICHT über V-Leute unterrichtet werden wollte. Dieser Umstand sei so in der Dienstanweisung für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel geregelt gewesen. Die Unterrichtung über diese Sachverhalte soll ausschließlich gegenüber der ParlKK erfolgt sein. Der Zeuge MinDirig Bernd Hillmann bestätigte diese Absprache unter Hinweis auf den erforderlichen Quellenschutz. Der Zeuge Dr. Richard Dewes gab seinerseits an, dass er an Sitzungen der ParlKK nur selten teilgenommen habe und sich aus diesem Grund an keine Angaben zu V-Leuten in der ParlKK erinnere. Auch der Zeuge MinDirig Bernd Hillmann will nicht vor der Enttarnung Tino Brandts erfahren haben, dass dieser als V-Mann des TLfV tätig war. Auch habe er nichts über die Bezahlung von V-Leuten erfahren. Mangelnde Aufsicht verzeichnete der Ausschuss auch bei der Verwendung der Haushaltsmittel des Verfassungsschutzes. So fehlt in den Unterlagen der V-Mann-Führer ein beständiges Controlling, grundlegende Antikorruptionsmaßnahmen wie das „Vier-Augen-Prinzip“ wurden nicht angewandt. Es ist anzunehmen, dass es dadurch möglich war, Finanzmittel zweckzuentfremden oder operative Maßnahmen auch durch „Schwarze Kassen“ zu finanzieren. **1018**

In Auswertung der Zeugenaussagen erscheint es nicht wirklich nachvollziehbar, dass der Zeuge Dr. Richard Dewes, bei dem Dr. Roewer ein- und ausging, keine Kenntnisse über die angebliche „Top-Quelle“ des TLfV im THS Tino Brandt erlangt und auch in der ParlKK zu dieser Person keine Informationen erhalten haben soll. Positive Kenntnis über den vorstehenden Sachverhalt konnte dem früheren Thüringer Innenminister allerdings nicht nachgewiesen werden. **1019**

(bb) Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht über den seinerzeitigen Leiter des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz Harm Winkler

1020 Herrn Harm Winkler, der das TLfV als dessen erster Leiter bis zu seinem Ausscheiden im März 1994 aufgebaut hat, wurde in seiner Amtsführung offenkundig weit weniger Autonomie zugebilligt, als seinem Nachfolger Dr. Helmut Roewer. Die im Tatsachenteil ausführlich aufgeführten Auseinandersetzungen, die einsetzten, als der Zeuge Harm Winkler bei der Auswahl enger Mitarbeiter übergangen wurde, haben das TLfV nach Ansicht des Ausschusses nach außen und innen geschwächt. Der Herrn Winkler verweigerte Umgang mit der Hausspitze des TIM wirkte sich zudem demotivierend auf dessen Arbeit und Führung aus. Lediglich bei der Abfassung des jährlichen Verfassungsschutzberichtes schaltete sich das Aufsichtsreferat regelmäßig ein. Wie aus den Unterlagen hervorgeht, die Herr Winkler dem Ausschuss übergab, gab es hier auch Versuche, auf die Gewichtung der verschiedenen Kapitel des Verfassungsschutzberichtes in dem Sinne Einfluss zu nehmen, dass nachwirkenden Strukturen der DDR und des MfS ein breiter Raum eingeräumt wird.

(cc) Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht über den seinerzeitigen Präsidenten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz Dr. Helmut Roewer

1021 Herr Dr. Roewer hat in der ersten Zeit seiner Tätigkeit als Präsident des TLfV den direkten Gang zum damaligen Innenminister, Dr. Dewes, der Konsultation seiner Fachaufsicht vorgezogen. Der Zeuge Dr. Richard Dewes bestätigte dies mittelbar mit der Angabe, dass er sich nach Amtsantritt seines zweiten StS Gregor Lehnert aus dieser Rolle zurückgezogen und weniger mit dem Bereich der Inneren Sicherheit beschäftigt habe. Dr. Dewes begründete seinen „Rückzug“ mit dem Argument, dass Herr Lehnert elf Jahre Präsident des LKA im Saarland gewesen sei. Diese Aussage wurde von dem Leiter der Fachaufsicht, dem Zeugen Michael Eggers, bestätigt. Die Priorität der Ansprechbarkeit lag ab diesem Zeitpunkt somit bei StS Lehnert.

1022 Der für die Fachaufsicht zuständige MinDirig Michael Eggers bestätigte regelmäßige Treffen mit Dr. Roewer, hätte sich jedoch einen intensiveren Kontakt gewünscht. Herr Schrader, mit dem Herr Eggers eine „fantastische Zusammenarbeit“ gepflegt habe, sei von Dr. Roewer „abgeschaltet“ worden. Der Zeuge MinDirig Bernd Hillmann bestätigte, über die unmittelbaren Kontakte von Dr. Roewer zur Hausleitung des TIM nicht glücklich gewesen zu sein und sich oft „außen vor“ gefühlt zu haben. In seiner Funktion als Organ der Fachaufsicht sei er etwa bei der Zusammenlegung der Bereiche Beschaffung und Auswertung übergangen worden. Es sei auch vorgekommen, dass Dr. Roewer Veränderungen im TLfV selbstständig vorgenommen und selbst dem TIM erst nachträglich mitgeteilt habe.

(3) Kenntnisse und Maßnahmen des Thüringer Innenministeriums bezüglich des Phänomenbereichs Rechtsextremismus

Aus Sicht der Zeugen Prof. Dr. Michael Lippert und Franz Schuster hat sich das TIM bereits sehr früh mit der Problematik des Rechtsextremismus befasst. So habe man aufgrund der öffentlichkeitswirksamen Versammlungen, wie 1992 in Rudolstadt, mit einer konsequenten Verfolgung reagiert und derartige Aufmärsche unterbunden. Gewalttätigkeit oder organisierte Strukturen will man hingegen nicht wahrgenommen haben. Nach Auffassung des Zeugen Prof. Dr. Michael Lippert habe Thüringen auch in erster Linie als Transitland fungiert. Dass die Realität in Thüringen tatsächlich anders aussah, haben die Sachverständigen eindrucksvoll geschildert. Es gab in den Anfangsjahren bereits ein massives Gewaltproblem und diese Gewalt ging vorwiegend von in Thüringen ansässigen Neonazis aus. Folglich kann man, die Aussagen der Zeugen Prof. Dr. Michael Lippert und Franz Schuster als wahr unterstellt, nur zu dem Schluss gelangen, dass im Innenministerium in Verkennung der Situation in verschiedenen Regionen eine Fokussierung auf das Versammlungsgeschehen erfolgt ist und der andere weniger in der Öffentlichkeit stehende Aspekt der rechtsmotivierten Gewalttaten bis hin zu Tötungsdelikten vernachlässigt oder nicht erkannt worden ist. Hierzu in Widerspruch steht jedoch die Aussage des Zeugen Jürgen Schaper, der ausführte, die erhöhte Aggressivität sei schon früh erkannt worden und mit Blick auf die Geschehnisse in Rostock und Hoyerswerda sei Rechtsextremismus Schwerpunkthema gewesen. Wenn es diese Schwerpunktsetzung gab, scheint sie zumindest die Hausspitze nicht erreicht zu haben. **1023**

Im Jahr 1994 ist dann nach den sogenannten „Buchenwaldrandalen“ ein Lehrgang zur Fortbildung von Polizeikräften an der Fachhochschule Meiningen angeboten worden. **1024**

Auch unter dem Innenminister Dr. Dewes scheint, legt man seine Aussagen zugrunde, das Hauptaugenmerk dem Demonstrationsgeschehen gegolten zu haben. Als zweiten wichtigen Schwerpunkt gibt er die Unterbindung von Nazi-Konzerten an. Dies deckt sich mit einem dem Zeugen Michael Eggers vorgehaltenen Schreiben des TIM an das TJM, in dem die aus Sicht des TIM zu geringe Verurteilungsquote im Zusammenhang mit derartigen Konzerten bemängelt wurde. **1025**

Zudem soll es unter Dr. Dewes vielfältige Versuche gegeben haben, Rechtsextremismus, den er persönlich als das größere Problem als die Gefahr von „Links“ bewertet habe, als gesamtgesellschaftliches Problem zu begreifen und in Kooperation mit anderen Behörden und Institutionen Aufklärungsarbeit zu leisten. Irritierend wirkt in diesem Zusammenhang jedoch, dass einer Studie des Sachverständigen Prof. Dr. Wolfgang Frindte zu diesem Thema die Unterstützung durch das TIM versagt blieb. **1026**

1027 Dass seitens des TIM die Gefahr von „Rechts“ letztlich dennoch unterschätzt wurde, räumte der Zeuge Michael Eggers, im Gegensatz zu anderen Zeugen, nach kritischer Selbstreflexion ein.

1028 Der Zeuge Dr. Richard Dewes relativierte auch seine im Nachgang als richtig zu bewertende Einschätzung zur rechten Terrorgefahr aus dem Jahr 1997. Er habe tatsächlich zwar die Gefahr nazistischer Gewalttaten gesehen, nicht jedoch die akute Gefahr eines Terrors von „Rechts“. Entsprechend bekundeten die Zeugen auch einmütig eine derartige Gefahr unterschätzt oder ausgeschlossen zu haben. Konsequenzen für die Bewertung und die getroffenen Maßnahmen des Thüringer Innenministeriums und seiner nachgeordneten Behörden hatten die Warnungen von Dr. Dewes und Kranz daher nicht.

1029 Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass im gesamten Untersuchungszeitraum eine verhängnisvolle Fokussierung auf Demonstrationen und Konzerte erfolgte, während die lokale Verankerung der neonazistischen Strukturen, ihre Konzeptionen zur Schaffung national befreiter Zonen sowie die hohe Gewaltbereitschaft bis hin zum Einsatz terroristischer Mittel unterbelichtet blieben. Maßnahmen, wie die beschriebene Aufklärungsarbeit an Schulen oder Lehrgänge für Polizisten, erscheinen dabei wie der berühmte Tropfen auf den heißen Stein.

cc. Thüringer Justizministerium

1030 Der frühere Justizminister Dr. Hans-Joachim Jentsch berichtete von anfänglichen Problemen, eine ausreichende Zahl von Richtern und Staatsanwälten „herbeizuzaubern“. Bis in das Jahr 1994 habe man ca. 500 Staatsanwälte und Richter durch Abordnung oder Einstellung junger qualifizierter Absolventen gewinnen können.

1031 Eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft Rechtsextremismus wurde nicht gebildet, da damals der Bereich Wirtschaftskriminalität den wichtigsten Arbeitsschwerpunkt darstellte. Man hat jedoch die Ausmaße rechtsgerichteter Kriminalität nicht erkannt. Zwar war man bestrebt, gegen rechte Straftaten vorzugehen, aber dies erfolgte nicht mit dem entsprechenden Nachdruck. So wurde ein jährliches Treffen mit Multiplikatoren organisiert, um präventive Arbeit mit Jugendlichen zu unterstützen. Außerdem gab es vierteljährlich stattfindende Tagungen der Leitenden Oberstaatsanwälte und regelmäßige Fortbildungen. Im Rahmen der Besetzung der Stellen von Staatsanwälten und Richter bestanden durchaus Defizite. Die Arbeitsbelastung der Richter und Staatsanwälte war hoch. So hat der Untersuchungsausschuss

Strafverfahren im rechten Spektrum festgestellt, deren Verfahrensdauer zum Teil nicht nachvollziehbar war. So mussten manche Verfahren gem. § 153 StPO eingestellt werden. Auch wenn es zu Verurteilungen kam, so folgte aufgrund langer Verfahrensdauer bei den oft jugendlichen Straftätern „die Strafe nicht auf dem Fuße“ bzw. bei Einstellungen gar nicht. Eine Einwirkung auf diese Täter war somit schwer zu erzielen. In diese Richtung zielt auch das Schreiben des TIM an das TJM vom 27. Juli 1997, das gerade die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften bei rechtsextremen Delikten kritisiert und ein entschiedeneres Durchgreifen einfordert.

Demgegenüber hat der Zeuge StA Wolfgang Urbanek jedoch beteuert, man habe im TJM durchaus Ausmaß und Qualität rechtsgerichteter Kriminalität erkannt. Entsprechend habe er sich persönlich mit Rückendeckung des Ministeriums auch für präventive Projekte engagiert. **1032**

Darüber hinaus scheint sich das Engagement des TJM jedoch weitgehend auf das Erstellen von Statistiken und Entgegennahme von Berichten beschränkt zu haben. Dabei soll nicht verkannt werden, dass aufgrund der Besonderheiten des Justizwesens die Einflussmöglichkeiten auf Staatsanwaltschaften und Gerichte eher gering sind. Zumeist sind Rechtsmittelfristen verstrichen, wenn Generalstaatsanwaltschaft und TJM über Berichte von Verfahren Kenntnis erlangen, so dass die statuierten Berichtspflichten der Staatsanwaltschaften nur bedingt korrigierendes Eingreifen der Aufsichtsbehörden ermöglichen. Allerdings vermochte der Zeuge StA Wolfgang Urbanek auch nicht überzeugend darzustellen, ob und wie auf Vorgänge und Beschwerden, wie dem vorgehaltenen Schreiben des TIM zur Einstellungspraxis bei Verfahren im Zusammenhang mit Skinheadkonzerten, seitens des TJM reagiert wurde. **1033**

Auch hinsichtlich der Berichtspflichten scheinen die Staatsanwaltschaften nicht immer die Vorgaben umgesetzt zu haben. So führte der Zeuge StA Wolfgang Urbanek aus, gelegentlich selbst Vorgänge eruiert zu haben, die berichtspflichtig gewesen wären und die dann erst durch ihn bei den zuständigen Staatsanwaltschaften angemahnt werden mussten. Auffällig ist hier auch, dass zum Ermittlungsverfahren gegen den THS, gleichwohl hier eine Berichtspflicht bestanden hätte, erst auf Aufforderung der Generalstaatsanwaltschaft eineinhalb Jahre nach Einleitung des Verfahrens erstmalig berichtet wurde. Entsprechend kann es auch seitens der Generalstaatsanwaltschaft oder des TJM selbst keine Kenntnisse und darauf beruhende Maßgaben zur Führung dieses besonderen und wichtigen Verfahrens gegeben haben. Warum eine ordnungsgemäße Unterrichtung unterblieb, ist ungeklärt. **1034**

1035 Soweit der Zeuge StA Wolfgang Urbanek erinnert, es habe eine sehr hohe Verurteilungsquote und nur selten Einstellungen bei rechtsextremen Straftaten gegeben, erwecken der erste Anschein der dem Ausschuss vorliegenden Akten und insbesondere auch die Vielzahl der erfolglosen Verfahren gegen Tino Brandt einen anderen Eindruck. Politisch rechts motivierte Straftaten scheinen durch die Thüringer Justiz nicht anders verfolgt worden zu sein als gewöhnliche Kriminalität.

dd. Kommunale Jugendarbeit

1036 Der Untersuchungsausschuss hat sich mit der Kritik an der sog. „akzeptierenden Jugendarbeit“ in den 1990er-Jahren befasst, bei der – gefördert mit öffentlichen Mitteln – spezielle Anlaufpunkte für rechtsgerichtete Jugendliche geschaffen und unterhalten worden sind. Im Jahr 1993 wurden – so der Sachverständige Matthias Quent – mindestens elf Projekte mit der Zielgruppe rechtsextremistischer Jugendlicher staatlich subventioniert. Hierzu gehörten etwa der „Winzerclub“ in Jena und der „Jugendclub Dichterweg“ in Weimar.

1037 Aufgrund der Beschränkung der Zeugenvernehmungen auf Amtsträger in der Stadt Jena kann aus deren Aussagen nur bedingt auf die allgemeine Situation im Freistaat geschlossen werden. Hält man diesen Aussagen die Schilderungen des Sachverständigen Almonacid zum Jugendclub in Bad Blankenburg und zum Umgang mit der örtlichen Sozialarbeiterin entgegen, so scheint ein Problembewusstsein für und eine Auseinandersetzung mit nazistischer Ideologie jedenfalls nicht flächendeckend Bestandteil der Jugendsozialarbeit gewesen zu sein.

1038 Erschreckende Beispiele vermochte insbesondere der Sachverständige Matthias Quent zu benennen, der zur Unterlegung der wohl zutreffenden These, dass über die Finanzierung von Jugendeinrichtungen zum Teil faktisch eine Subventionierung rechter Strukturen erfolgte, ausführte, wie über dem Jugendclub „Dichterweg“ in Weimar die Reichskriegsflagge wehte.

1039 Auch an der Darstellung der vorgenannten Zeugen Prof. Dr. Stephan Dorschner und Reinhard Schwabe zur „offenen Jugendarbeit“ im Gegensatz zur „akzeptierenden Jugendarbeit“ darf mit Blick auf die Ausführungen der Sachverständigen Eric Henze und Matthias Quent zur Situation in einigen Stadtgebieten und Jugendeinrichtungen wie dem Winzerclub, gezweifelt werden. Die hier eingesetzten, zumeist aus der kirchlichen Jugendarbeit kommenden und daher wohl zumindest bis zur Absolvierung der Schulung 1992/93 auch relativ unerfahrenen Sozialarbeiter waren neben anpolitisierten Jugendlichen eben auch mit überzeugten Neonazis wie Mundlos konfrontiert, welche die offenen Angebote zur Selbstorganisation

für ihre Zwecke nutzen konnten. Beispielhaft sei hier auf die dem Zeugen Reinhard Schwabe auch vorgehaltene Geburtstagsparty im Winzerclub, welche 1996 stattfand, verwiesen.

Zutreffend dürfte auch die von Sachverständigen so geäußerte Einschätzung des Zeugen Reinhard Schwabe sein, in den neunziger Jahren sei Winzerla von eher links, alternativ aussehenden Jugendlichen aufgrund der rechten Szene gemieden worden. **1040**

Widersprüche ergeben sich hinsichtlich der Zusammenarbeit von Jugendamt und Polizei. So kritisierten die Polizeizeugen die mangelnde Bereitschaft zur Zusammenarbeit insbesondere der Sozialarbeiter, während sich die Zeugen aus der Kommunalverwaltung an eine gute Zusammenarbeit mit der Polizei erinnern. Fraglos bewegen sich Sozialarbeiter jedoch auf einem schmalen Grat zwischen dem Vertrauensschutz und dem berechtigten Interesse an Prävention und Strafverfolgung der Polizeibehörden. Ob die Sozialarbeiter hier immer die richtigen Prioritäten gesetzt haben, ist, bedenkt man die von den Sachverständigen beschriebenen Ausmaße neonazistischer Aktivitäten rund um Thüringer Jugendeinrichtungen, zumindest fraglich. **1041**

Die Zeugen Prof. Dr. Stephan Dorschner und Dr. Matias Mieth haben für Jena ausgeführt, es habe das Bemühen gegeben, die politischen Gremien für das Thema der Jugendgewalt zu sensibilisieren, jedoch ist zu befürchten, dass hier die politische Dimension nicht erkannt worden ist und das Auftreten neonazistischer Schlägerbanden eine Reduktion auf die Gewaltproblematik erfahren hat. Jedenfalls konnte sich der Zeuge Prof. Dr. Stephan Dorschner nicht erinnern, hier eine politische Einordnung getroffen zu haben. Hingegen hat insbesondere der Sachverständige Matthias Quent auf die häufig erfolgte Darstellung als Jugendgewalt und die dieser innewohnenden Unterschätzung der Gefährlichkeit der Naziszene hingewiesen. **1042**

Berechtigt erscheint die Kritik des Zeugen Dr. Matias Mieth an den politischen Verantwortungsträgern vor Ort, die das Problem des Rechtsextremismus im Wesentlichen auf soziale Verwerfungen, Perspektivlosigkeit und Arbeitslosigkeit zurückführten und daher von einem Übergangsphänomen ausgingen. Die Sichtweise der Verantwortungsträger als wahr unterstellt, muss mit den Sachverständigen und den zur Entstehung und Konsolidierung von Nazistrukturen in Thüringen in diesem Bericht getroffenen Feststellungen von einer viel zu kurz greifenden Analyse ausgegangen werden. Tatsächlich beruhen rechtsradikale Einstellungen vor allem auch auf einer Ideologie der Ungleichwertigkeit von Menschen. Zuletzt bleibt jedoch festzustellen, dass die Reduzierung neonazistischer Einstellungen und Hand- **1043**

lungen auf Jugendliche und junge Erwachsene weder für die 1990er-Jahre noch für „Heute“ den Tatsachen entspricht.

2. Den Sicherheitsbehörden vorliegende Kenntnisse über die Bildung einer rechtsterroristischen Gruppe von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe und anderen bis 1998, deren Aktivitäten, und sich darauf gründende Maßnahmen der Sicherheitsbehörden

a. Kenntnisse und Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden Thüringens

1044 Sowohl den Polizeibehörden als auch der Staatsanwaltschaft Gera waren Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe schon vor dem Sprengstofffund am 26. Januar 1998 als Personen bekannt und geläufig, die "für einschlägige Straftaten" in Frage kamen. Sie waren mehrfach gemeinsam Beschuldigte, insbesondere bei den Bombenfunden in Jena, aber auch bei den an den „Ku-Klux-Klan“ gemahnenden Kreuzverbrennungen. Als „Trio, das Morde und Sprengstoffanschläge begehen könne", so der Zeuge KHK Roland Meyer, habe man die Drei aber „nie und nimmer" angesehen. Da aus Sicht der zuständigen Staatsanwaltschaft Gera Mundlos und Zschäpe zu diesem Zeitpunkt strafrechtlich nicht nennenswert in Erscheinung getreten seien, stand für die zuständigen Staatsanwälte jedoch weniger die Gruppe, sondern speziell Uwe Böhnhardt im Fokus ihrer Ermittlungen. Der Einschätzung seitens der gehörten Staatsanwälte, Mundlos und Zschäpe seien zuvor kaum strafrechtlich in Erscheinung getreten, kann der Ausschuss so nicht beipflichten. Dem widersprechen zum einen die Aussagen diverser Polizeizeugen, die immer wieder auch mit diesen Personen befasst waren, zum anderen ergibt sich aus dem Studium der dem Ausschuss vorliegenden Akten ein anderes Bild. Uwe Böhnhardt wurde am 21. April 1997 vom AG Jena (Az. 7 jug Ls 114 Js 7630/96) wegen Volksverhetzung zu einer Jugendstrafe von drei Jahren und sechs Monaten, vom LG Gera (4 Ns 114 Js 7630/96) mit Urteil vom 16.10.1997 jedoch in Teilen freigesprochen und letztlich zu zwei Jahren und drei Monaten verurteilt. Das Urteil wurde am 10. Dezember 1997 rechtskräftig. Die Strafe konnte aufgrund des Untertauchens der Gruppe jedoch nicht mehr vollstreckt werden. Mit Blick auf die Verbindungen zum THS, die Hinweise auf Wehrsportübungen, die hohe Gewaltbereitschaft und nicht zuletzt die häufigen Waffenfunde, insbesondere bei Böhnhardt, hätten die Strafverfolgungsbehörden zu anderen Einschätzungen gelangen müssen.

b. Kenntnisse und Maßnahmen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz

Dem TLfV will nach Angaben des vormaligen Präsidenten Dr. Helmut Roewer bei Observationsaufträgen gegen Uwe Böhnhardt auch das Trio aufgefallen sein. Der Zeuge Peter Nocken stellte Kenntnisse über das Trio in den Zusammenhang der Beobachtung der Kameradschaft Jena. Der Hinweis auf die am 26. Januar 1998 durchsuchten Garagen erfolgte durch das TLfV. Eine namentliche Benennung der Mitglieder des Trios unter rechtsradikalen Bestrebungen erfolgte erst im Verfassungsschutzbericht des TLfV für das Jahr 1998. **1045**

c. Erkenntnisse des sogenannten „Schäfer-Berichts“

Der sog. Schäfer-Bericht stellt fest, dass die Mitglieder des Trios maßgeblich in der Kameradschaft Jena und im THS mitgewirkt haben. Das Gutachten sieht in der Nachbetrachtung die Gründe für die Radikalisierung des Trios primär im sozialen Umfeld und in den im Bericht reflektierten Charakteren der drei Personen. **1046**

Der Untersuchungsausschuss kommt demgegenüber zum Schluss, dass die Radikalisierung des Trios insbesondere auch durch ein in den 1990er-Jahren vorherrschendes gesellschaftliches Klima des Wegschauens, mangelnder Gegenwehr und der Verharmlosung rechtsradikaler Aktivitäten gefördert worden ist. Ebenso hat die bereits unter Rn. 1031 dargestellte Verfahrensdauer und -praxis der Staatsanwaltschaften und der Gerichte dazu geführt, dass die Strafe bei den oft jugendlichen Beschuldigten bzw. Angeklagten entweder überhaupt nicht oder oft nicht auf dem Fuße folgte. **1047**

II. Untersuchungskomplex

1. Einsatz von V-Personen Thüringer Sicherheitsbehörden und von den Sicherheitsbehörden des Bundes und anderer Bundesländer bzw. auch anderer Staaten in neonazistischen Strukturen in Thüringen, daraus erwachsene Informationen und abgeleitete Maßnahmen, Beteiligung von V-Personen an Strukturaufbau und Straftaten, Regelungen zum Einsatz von V-Personen

Der Untersuchungsausschuss hat hierzu bisher nur die 1990er-Jahre, und dabei auch bislang hauptsächlich nur Quellen im Bereich des Verfassungsschutzes und anderer Nachrichtendienste betrachtet. Die Beweiserhebung hierzu ist noch nicht abgeschlossen. **1048**

a. Umfang und Qualität der in neonazistischen Strukturen in Thüringen eingesetzten Quellen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz

aa. Anzahl der Quellen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz in neonazistischen Strukturen in Thüringen und von diesen gewonnene Informationen

1049 Zur Anzahl und Verortung der Quellen wurden unterschiedliche Angaben gemacht. An V-Leuten wurden im THS oder im Umfeld des THS seitens des Verfassungsschutzes nur ein bis zwei Quellen geführt. Weitere Quellen wurden im Bereich der Musikszene (einschließlich „Blood&Honour“) geführt. Der Zeuge Jürgen Zweigert gab zusätzlich drei Quellen in Parteien an.

1050 Den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses wurde die Möglichkeit gegeben, in die so genannte Klarnamendatei „Rechts“ des TLfV Einsicht zu nehmen. Ausgehend von den dort festgestellten Erkenntnissen ist die Zahl der geführten Quellen, Gewährspersonen und Informanten als auch der Zugang im Bereich Rechts des TLfV höher anzusetzen als durch angehörte Zeugen im Untersuchungsausschuss erklärt.

1051 Eine abschließende Bewertung über die Qualität der Quellen in neonazistischen Strukturen ist seitens der Mitglieder des Untersuchungsausschusses nicht möglich, weil Akten (wie bspw. Treffberichte der Quelle Marcel Degner, Sektionsleiter „Blood&Honour“ Thüringen) aber auch von Gewährspersonen bzw. Informanten aus teils nicht nachvollziehbaren Gründen vernichtet wurden. Ebenfalls fragwürdig erscheint die von Zeugen vorgenommene Abgrenzung der Quellen nach damals in der rechten Szene bestehenden Strukturen. Angesichts der fließenden Übergänge und der personellen Überschneidungen zwischen NPD, THS und „Blood&Honour“ erscheint eine solche Abgrenzung kaum möglich. Die von den Zeugen genannten Zahlen von zwei Quellen im THS, drei Quellen im rechten Parteienspektrum sowie einer Quelle in der neonazistischen Musikszene kann ebenfalls nicht bestätigt werden.

bb. „Operation Rennsteig“

1052 Die vom Ausschuss hierzu befragten Zeugen konnten sich mehrheitlich weder an Grund noch Ablauf, Inhalt oder Ergebnis der „Operation Rennsteig“ erinnern. Fest steht jedoch, dass im Rahmen der gemeinsamen Operation von MAD, BfV, TLfV und dem BayLfV Quellen aus dem Umfeld des THS geworben werden sollten und in nicht unerheblicher Zahl auch geworben wurden. Unklar ist weiterhin, ob und wie viele durch das BfV geworbene Quellen an das TLfV übergeben wurden. Ebenfalls nicht aufzuklären war der Widerspruch zwischen

der Darstellung der Zeugen Peter Nocken und Norbert Wießner, die Intention der Zusammenarbeit mit dem MAD habe darin gelegen, über Sicherheitsgespräche mit Bundeswehrangehörigen eine Werbung dieser Personen als V-Personen vorzubereiten und dem Umstand, dass auf der Liste von 30 bis 40 eventuell zu werbenden Personen auch Frauen verzeichnet waren.

cc. V-Mann Tino Brandt

Der Untersuchungsausschuss hat sich intensiv mit dem V-Mann Tino Brandt befasst und insbesondere an seinem Beispiel auch die Grundsätze der Werbung, Führung und Kontrolle von V-Leuten hinterfragt. **1053**

Offenbar ist der V-Mann im Verlaufe seiner Tätigkeit von einer ganzen Reihe V-Mann-Führer betreut worden. Unklar ist jedoch geblieben, aus welchen Gründen die V-Mann-Führung wechselte. Während der Zeuge Reiner Bode angab, vom V-Mann-Führer Frohmann hinzugezogen worden zu sein, weil er jünger und überdies mit seiner V-Mannführung nicht ausgelastet gewesen sei, berichtete der Zeuge Jürgen Zweigert, Frohmann habe sich krankheitsbedingt aus der V-Mannführung zurückgezogen. Unklar ist auch der Grund für den Wechsel in der V-Mann-Führung vom Zeugen Reiner Bode auf den Zeugen Norbert Wießner. Der Zeuge Reiner Bode führte aus in seinem eigentlichen Sachbereich Linksextremismus stärker in Anspruch genommen worden zu sein und darum die V-Mannführung abgegeben zu haben. Demgegenüber führen die Zeugen Norbert Wießner und Peter Nocken unzureichende Ergebnisse der V-Mann-Führung durch den Zeugen Reiner Bode als Grund für den Wechsel an. Der wiederum seinerseits die V-Mann-Führung des Zeugen Norbert Wießner massiv kritisierte und sich überzeugt gab, Brandts Eintritt in die NPD im Gegensatz dazu nicht hätte durchgehen lassen. Der Untersuchungsausschuss vermag in Kenntnis der vorliegenden Akten des Landesamtes nicht zu erkennen, worin sich die Treffberichte der einzelnen V-Mann-Führer gravierend unterscheiden. Auch ansonsten geben die Akten keinerlei Aufschluss über größere Unterschiede in der Handhabung der V-Mann-Führung. Vielmehr scheinen alle V-Mann-Führer gegen Regeln der V-Mann-Führung, wie etwa das „Vier-Augen-Prinzip“ in Bezug auf die Beschafferkasse verstoßen zu haben. **1054**

(1) Anwerbung, Abschaltung, Reaktivierung und Enttarnung des Tino Brandt

Tino Brandt wurde 1994 vom Zeugen Norbert Wießner als Quelle für das TLfV angeworben. Zu diesem Zeitpunkt, so der Zeuge Wießner, war Tino Brandt bereits als Führungsfigur in der "Anti-Antifa Ostthüringen" aktiv gewesen. Später wurde Brandt Führungsfigur im THS **1055**

und Pressesprecher der NPD. Gleichwohl führte dies nicht zu seiner Abschaltung. Hierzu gab der seinerzeit stellvertretende Leiter des TLfV, der Zeuge Peter Nocken, an, Brandt war schließlich nicht NPD-Vorsitzender gewesen, der THS habe als "lockerer Zusammenschluss" kein Führungsamt vergeben, und auch die zahlreichen Ermittlungsverfahren, darunter das nach § 129 StGB, in dem Brandt als einer der Hauptbeschuldigten geführt wurde, habe dem Einsatz als V-Mann nicht widersprochen. Bei V-Leuten handele es sich nicht "um die Vornehmsten und Besten der Gesellschaft", man müsse denjenigen nehme, den man bekommen könne (Rn. 803). Der Zeuge Reiner Bode gab an, dass ein V-Mann auch bei gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren nicht abzuschalten ist, solange dieser nicht rechtskräftig verurteilt ist. Leichte Propagandadelikte seien aber kein Hindernis, wenn man Personen, die Propagandadelikte begangen hätten, nicht ansprechen dürfe, bekomme man überhaupt keinen V-Mann (Rn. 804).

1056 Die Abschaltung von Tino Brandt erfolgte im Jahr 2000 auf Weisung von Dr. Roewer. Nach dessen Angaben hatte man – u.a. durch Einsatz von G 10-Maßnahmen – festgestellt, dass Brandt nicht mehr nachrichtenehrlich gewesen und "aus dem Ruder gelaufen" war.

1057 Woher die Zeugen die Gewissheit nehmen, vorher sei Tino Brandt hingegen nachrichtenehrlich gewesen, erschließt sich nicht, bedenkt man, dass gleichzeitig angeführt wird, man sei ohne Brandt „blind“ gewesen. Man konnte dem folgend doch nur überprüfen, was Brandt mitgeteilt hat und eben nicht, was er vielleicht verschwieg.

1058 Da das TLfV, so der Zeuge Peter Nocken, ohne Brandt „blind" war und keine Informationen über Aufmärsche oder die drei Abgetauchten mehr erhielt, reaktivierte der Zeuge Peter Nocken die Quelle Tino Brandt nach der Absetzung von Dr. Roewer als Amtschef wieder. Nach der öffentlichen Enttarnung von Brandt als V-Mann musste dieser im Jahr 2001 erneut und endgültig abgeschaltet werden. Die für den Fall einer öffentlichen Enttarnung vorgesehenen Hilfs- und Schutzmaßnahmen kamen auf Wunsch von Brandt nicht zum Einsatz. Nicht geklärt werden konnte, warum es im Anschluss an das öffentliche Bekanntwerden der V-Mann Tätigkeit von Tino Brandt nicht zu „Vergeltungsakten“ o.ä. rechter Anhänger gegenüber der vormaligen Quelle des TLfV kam.

1059 Wie und durch wen Tino Brandt letztlich enttarnt wurde, ist unklar. Anscheinend gab es eine Reihe von Personen, vor allem im Polizeiapparat, die zumindest einen Verdacht hegten. Außerdem äußerte der Zeuge Peter Nocken den Verdacht, es habe sich um einen Verrat aus dem Landesamt selbst heraus gehandelt, ohne jedoch konkrete Anhaltspunkte darlegen zu können.

(2) Kenntnis Dritter

Ganz scheint die V-Mann-Tätigkeit Tino Brandts weder den Strafverfolgungsbehörden noch der Neonaziszene verborgen geblieben zu sein. So berichteten vor dem Ausschuss diverse Zeugen von Verdachtsmomenten, die sie in Bezug auf Brandt hatten. Im Falle der Strafverfolgung Brandts scheint es auch das Amt selbst nicht so genau mit dem Quellenschutz genommen zu haben. So berichteten der zuständige Staatsanwalt und ein Polizeizeuge übereinstimmend von Versuchen des TLfV, unter Andeutung der V-Mann-Eigenschaft Einfluss auf die Ermittlungstätigkeit in einem Verfahren gegen Tino Brandt zu nehmen. **1060**

In Brandts Umfeld scheint es ebenfalls Vermutungen, wenn nicht gar Wissen zu Brandts Aktivitäten gegeben zu haben. Abgesehen von dem Umstand, dass Tino Brandt sich unmittelbar nach Werbung gegenüber einem Nazikader aus Bayern, zufällig ebenfalls V-Mann, enttarnte, berichteten Zeugen von Aussagen aus der Naziszene selbst, die Brandt Zusammenarbeit mit den Behörden unterstellten. **1061**

(3) Führung der Quelle Tino Brandt während seiner V-Mann-Tätigkeit

(a) Reaktion auf Tino Brandts Rolle in der rechtsextremen Szene

Der Zeuge Reiner Bode gab an, dass man Tino Brandt mindestens einmal pro Woche, oft mehrere Stunden lang, getroffen habe. Dabei habe Brandt – auch ohne gezieltes Fragen – am Stück erzählen und berichten können. Man habe vielfach und oft auch erfolgreich versucht, Brandt in seinen rechtsextremistischen Aktivitäten zu bremsen, da man sich darüber im Klaren gewesen sei, dass dem TLfV diese hochrangige Quelle andernfalls irgendwann "total um die Ohren flieg(e)". Brandt sei auch immer wieder belehrt worden, sich nicht an Straftaten und Gewaltaktionen zu beteiligen. Das große Problem dieses V-Mannes habe darin bestanden, dass er einerseits Top-Informationen geliefert habe, aber andererseits ein "Bestimmer" war. Das sei ein Spagat gewesen. Es sei daher versucht worden, Brandt in seiner Führungsrolle zu beschneiden. Er sei aber die einzige „Top-Quelle“ gewesen, auf die man angewiesen gewesen sei. Die Abteilung Forschung und Werbung habe sich irgendwo ein Stück weit auf der Quelle Brandt ausgeruht. **1062**

Wenn derartige Einbremsversuche stattgefunden haben, waren sie offenkundig nicht erfolgreich. Denn Tino Brandt wurde während seiner Tätigkeit als V-Mann in den Verfassungsschutzberichten des TLfV fortführend weiter als Führungsperson des THS ausgewiesen. Im Strukturermittlungsverfahren nach § 129 StGB war er Hauptbeschuldigter. Das TLfV hat die fortdauernde Führungsrolle des Tino Brandt im THS in Kauf genommen, um ihn weiter als **1063**

Quelle führen zu können. Die Behauptung, er sei als „Top-Quelle“ unersetzbar gewesen, hält einer genaueren Prüfung nicht stand. Tino Brandt lieferte im Wesentlichen Informationen über Aufmärsche, Demonstrationen bzw. sonstige Veranstaltungen der rechtsextremen Szene. Wesentliche Informationen zu Straftaten oder Informationen, die bei der Strafverfolgung hätten Verwendung finden können, lieferte die Quelle Brandt nicht. Hieraus wird möglicherweise auch ein verengter Fokus der V-Mann-Führung auf die Abfrage „öffentlichkeitswirksamer Ereignisse“ deutlich.

(b) Entlohnung Tino Brandts und dessen Verwendung der gewährten Geld- und Sachmittel

1064 Unstreitig war Tino Brandt als vermeintliche "Top-Quelle" auch "Top-Verdiener". Er sei, so der Zeuge Jürgen Zweigert, thüringenweit Spitzenverdiener gewesen, weil er optimale Mitteilungen geliefert habe. Unterschiedliche Angaben wurden zum Gesamtbetrag der an Tino Brandt ausgekehrten Gelder und deren Verwendung gemacht. Ein Betrag in Höhe von insgesamt 200.000 DM steht hierbei im Raum. Neben Geld hat Brandt auch Sachzuwendungen, wie etwa Computer, Handys, Modems oder Fax-Geräte erhalten. Eine – regelwidrige – Alimentierung Brandts wurde mit Hinweis darauf bestritten, dass dieser "immer unterschiedliche Beträge" erhalten habe. Indessen wurde eingeräumt, dass die Zahlungen des TLfV das reguläre Einkommen Brandts aus der Tätigkeit für einen rechtsradikalen Verlag überschritten haben.

1065 Die gewährten Sachmittel kamen zweifelsohne auch der politischen Tätigkeit Brandts zugute. Deutlich wird dies an der gewährten Technik im Zusammenhang mit dem „Thule-Mailbox-System“. Einerseits versprach sich das TLfV dadurch sicherlich Informationsgewinne, andererseits konnte sich Brandt dadurch noch stärker bundesweit vernetzen und Aktivitäten in der Neonaziszene unterstützen.

1066 Der in einem Zeitungsinterview erhobenen Behauptung Tino Brandts, mit den Zahlungen des TLfV den THS mit aufgebaut zu haben, haben die Zeugen Reiner Bode und Jürgen Zweigert widersprochen. Sie gaben an, Brandt habe das Geld für private Zwecke verbraucht. Die Angabe, die Gelder seien in den THS geflossen, sei nur eine Schutzbehauptung gegenüber der Szene gewesen. Dieses Argument lässt außer Acht, dass die Szene in diesem Fall wohl selbst der Darstellung Brandts widersprochen hätte. Andere Zeugen haben sich deshalb vorsichtiger nur dahingehend eingelassen, dass ihnen eine Verwendung von Geldern für den THS nicht bekannt gewesen oder geworden sei. Eine (Teil-)Verwendung könne aus ihrer Sicht aber nicht ausgeschlossen werden. Der Zeuge Reiner Bode gab dagegen an, bei

einem "Extremisten bis in die Haarspitzen", wie Tino Brandt einer gewesen sei, sei es völlig normal, dass auch Gelder in den Bereich fließen. Das könne man bei einer solchen Quelle doch gar nicht verhindern.

Den Darlegungen des Zeugen Reiner Bode schließt sich der Ausschuss an. Bei den hohen an Brandt gezahlten Beträgen war objektiv damit zu rechnen, dass diese Summen zumindest teilweise auch für Zwecke des THS verwendet werden. Der Ausschuss gelangt daher zu dem Ergebnis, dass durch die an Brandt geleisteten Zahlungen für dessen V-Mann-Tätigkeit mittelbar eine Unterstützung des THS in Kauf genommen wurde. **1067**

(c) Erfolglosigkeit und Dauer der gegen Tino Brandt geführten Ermittlungs- und Strafverfahren

Der Untersuchungsausschuss ist der Frage nachgegangen, weshalb 35 Ermittlungsverfahren gegen Tino Brandt in keinem Fall zu einer Verurteilung geführt haben. **1068**

Hierzu wurden die seinerzeit die bei der Staatsanwaltschaft Gera zuständigen Staatsanwälte OStA Gerd Schultz und OStA Ralf Mohrmann befragt. Beide gaben an, selbst ein großes Interesse an der Verurteilung rechtsradikaler Täter gehabt zu haben. OStA Schulz bekundete, er habe das Ziel verfolgt, den immer wieder auffälligen Tino Brandt einer Verurteilung zuzuführen. Wenn es dennoch nicht zu Verurteilungen gekommen sei, müssten Beweisprobleme vorgelegen haben. Es sei auch vorgekommen, dass eine erstinstanzliche Verurteilung aufgehoben worden sei. Auf die Einstellung von Verfahren angesprochen, erklärten die Zeugen, dass Einstellungen nach erfolgter Anklage in aller Regel nur dann zustande kämen, wenn eine Verurteilung wegen nicht oder nicht mehr möglichem Tatnachweis unwahrscheinlich sei. Die Einstellung sei dann immer noch besser, als dem Angeklagten die Genugtuung eines Freispruchs zu gönnen, zumal ein Freispruch immer auch bedeute, dass dem Angeklagten die Kosten seiner Verteidigung aus der Staatskasse zu erstatten seien. Bei längerer Verfahrensdauer verschlechtere sich meist die Beweislage, es sei ihnen aber kein Fall einer regelwidrigen Verzögerung in Erinnerung. Gerade Verfahren gegen mehrere Angeklagte bräuchten mehr Zeit in der Vorbereitung und seien schwierig in der Terminierung, weil viele Verfahrensbeteiligte unter einen Hut zu bringen seien. Die Vorbereitung der Verfahren durch die polizeilichen Ermittlungen sei gut gewesen. An der Qualität der Ermittlungen habe es nicht gelegen, wenn es nicht zu einer Verurteilung gekommen sei. **1069**

Allerdings steht für den Ausschuss nach wie vor der Verdacht im Raum, dass es Einflussnahmen auf Ermittlungsverfahren gegeben hat. Für einen Fall ist die versuchte Einflussnah- **1070**

me durch Aussagen der Zeugen OStA Gerd Schultz und KHM Mario Melzer ohnehin auch hinreichend bestätigt worden.

1071 Aus den Reihen des Verfassungsschutzes wurde in Abrede gestellt, irgendwelchen Einfluss auf Strafverfahren genommen zu haben. An Strafverfahren gegen V-Leute habe man keinerlei Interesse und beschäftige sich auch nicht damit, solange nicht eine Verurteilung erfolgt sei. Denn erst dann müsse man sich Gedanken darüber machen, ob ein V-Mann weiter V-Mann bleiben könne. Der Zeuge Norbert Wießner räumte allerdings ein, dass Informationen über Ermittlungsverfahren in der Szene als Teil der Informationsgewinnung natürlich von Interesse seien.

1072 Mit dem allgemeinen und durchaus auch legitimen Interesse des Verfassungsschutzes an Informationen über Straftaten und Ermittlungen zu Straftaten im beobachteten Spektrum erfährt das Landesamt natürlich auch von Ermittlungen gegen dort eingesetzte eigene V-Leute. Dass man sich dafür dann aber "nicht interessieren" soll, ist absolut lebensfremd und unglaubwürdig. Wenn es dann noch – wie auch bei Tino Brandt – um Verfahren geht, bei denen der V-Mann einer von mehreren Beschuldigten ist, kann das Amt dieses Verfahren schon gar nicht desinteressiert "weglegen".

(d) Weitergabe von Informationen über gegen Tino Brandt gerichtete Ermittlungsmaßnahmen und sonstige Einwirkungen auf Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften

1073 Gleich mehrere Zeugen haben Vorfälle berichtet, die nur den Schluss zulassen, dass Tino Brandt von gegen ihn gerichteten Ermittlungen informiert und gewarnt wurde. So soll Brandt frühzeitig davon unterrichtet gewesen sein, dass er im Strukturermittlungsverfahren nach § 129 StGB Beschuldigter war (Rn. 842f.). Bei einer Hausdurchsuchung, bei der u.a. der Computer des Brandt beschlagnahmt werden sollte, erwartete Brandt um 6.00 Uhr morgens angekleidet und grinsend die Beamten. Die Festplatte seines PCs war bereits ausgebaut (Rn. 844).

1074 Es konnte bisher nicht festgestellt werden, wer Tino Brandt derartige Informationen übermittelt hat. Bei der Durchführung einer weiteren Durchsuchungsmaßnahme haben die beteiligten Beamten jedoch festgestellt, dass diese „gnadenlos funktionierte", nachdem das TLfV vorab gerade NICHT über diese konkrete Ermittlungsmaßnahmen informiert worden war (Rn. 844). Ein „Bauchgefühl" habe dazu motiviert, bei Ermittlungsmaßnahmen gegen Tino

Brandt wie auch gegen Thomas Dienel, der sich ebenfalls später als Spitzel des TLfV entlarvt habe, eine „sehr hohe Geheimhaltung" zu wahren (Rn. 847).

Gesichert ist hingegen, dass in mindestens einem Fall Brandt seitens des TLfV ein Darlehen gewährt wurde, um sich anwaltlichen Beistandes in einem gegen ihn geführten Strafverfahren zu bedienen. **1075**

Der Zeuge OStA Gerd Schulz schilderte dem Untersuchungsausschuss Nachfragen zweier Mitarbeiter des TLfV zwischen 1996 bis 1998 nach der Person Tino Brandts, die dahingehend auslegungsfähig gewesen wären, ihn auf mögliche Verbindungen des TLfV zu Brandt aufmerksam zu machen und ihm eine Zurückhaltung bei der Strafverfolgung nahezulegen. Er habe sich davon aber nicht beeinflussen lassen. Gleichwohl hat sich der Zeuge darauf zurückgezogen, kein Bild mehr zu dem Mitarbeiter des TLfV vor Augen zu haben. Er gab an, sich nicht mehr an Aussehen oder gar Geschlecht zu erinnern. Auch die Vorlage von Lichtbildern würde nicht weiterhelfen. **1076**

Ob es auf anderem Wege Einwirkungsversuche auf Ermittlungsbehörden gegeben hat oder die Informationen auch von den Ermittlungsbehörden selbst zu Brandt gelangten, ist unklar. Hierzu steht die Zeugenvernehmung des ehemaligen Leitenden Oberstaatsanwaltes von Gera, Herrn Koeppen, aus. **1077**

(e) Durch Tino Brandt gewonnene Informationen

(aa) Bedeutung der Quelle

Die Zeugen Peter Nocken, Dr. Helmut Roewer, Friedrich-Karl Schrader und Reiner Bode haben Tino Brandt durchweg als hauptsächliche und wichtigste Quelle im Bereich des THS bezeichnet. Der Zeuge Reiner Bode führte aus, dass das TLfV ohne die Zugänge Brandts im rechtsextremen Spektrum und insbesondere im THS „blind" gewesen war. **1078**

Durch Tino Brandt sei man insbesondere und aktuell über Veranstaltungen und geplante Aufmärsche, wie Heß-Geburtstage, den 20. April oder illegale Sonnenwendfeiern etc. unterrichtet gewesen und habe diese Erkenntnisse dann unmittelbar in die Polizei-Einsatzplanung umsetzen können. Brandt habe dazu auch Teilnehmerlisten geliefert, so dass man die jeweiligen Veranstaltungsteilnehmer habe identifizieren können. Darunter seien schließlich auch Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe gewesen. Diese seien jedoch erst nach ihrem Untertauchen Gegenstand besonderer Aufträgen zur Erkundung an Brandt geworden. **1079**

(bb) Nachrichtenehrlichkeit des Tino Brandt

1080 Zur Nachrichtenehrlichkeit ist bereits ausgeführt worden, dass das TLfV nicht wirklich in der Lage war, diese zu überprüfen. Dies räumte der Zeuge Reiner Bode vor dem Ausschuss ein. Auch wenn die Hinweise Brandts überwiegend zutrafen, wie die Zeugen aus dem TLfV einhellig bekundeten, sagt dies nichts über Informationen aus, die vorenthalten wurden. Über geplante Straftaten ebenso wie zu Entscheidungsstrukturen und strategischen Konzeptionen haben die V-Mann-Führer – folgt man ihren Ausführungen – nichts erfahren.

(cc) „Thule-Netz“ und elektronische Führung

1081 Offenbar erhoffte sich das TLfV, über Tino Brandt Informationen aus dem damals in der rechten Szene verwendeten Mailboxsystem „Thule-Netz“ zu gewinnen. Brandt wurde mit entsprechender Technik ausgestattet und durch das Landesamt mit hohem Aufwand eine elektronische Verbindung hergestellt.

1082 Wer genau diese Maßnahme anordnete konnte nicht mehr nachvollzogen werden. Während der Zeuge Norbert Wießner kundtat, der Präsident des TLfV habe dies angeordnet, sprach der Zeuge Peter Nocken von einem Projekt mit Unterstützung des Landesamtes von Baden-Württemberg. Jedenfalls fand sie mutmaßlich mit Übergabe Brandts vom Zeugen Reiner Bode an den Zeugen Nrobert Wießner ihr Ende.

1083 Selbst der Zeuge Reiner Bode, der diese Form der V-Mann-Führung nutzte, schätzte die Ergebnisse als eher gering ein. Ungleich schwerer wiegt der Umstand, dass man Brandt hier hochwertige Technik zur Verfügung stellte, mittels derer es ihm möglich war, die Vernetzung der Naziszene bundesweit und besonders auch im Raum Rudolstadt voranzutreiben.

(dd) Informationen zum „NSU-Trio“

1084 Nach dem Abtauchen des späteren NSU-Trios habe Brandt den Auftrag erhalten, sich in der Szene nach dem Verbleib und möglichen Unterstützern umzuhorchen. Über Brandt habe man Andre Kapke ein mit Ortungstechnik ausgestattetes Auto "untergejubelt". Die Hoffnung, dass Kapke sie hiermit zum Trio führe, habe sich indessen nicht erfüllt.

1085 Eine Bewertung der Qualität der dann durch Brandt erhaltenen Hinweise kann jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen.

dd. Weitere V-Personen

Vieles, was der Ausschuss in Bezug auf den V-Mann Brandt festgestellt hat, ließe sich für weitere V-Männer des TLfV wiederholen. Eingehender hat sich der Untersuchungsausschuss mit den ehemaligen V-Männern Thomas Dienel und Marcel Degner auseinandergesetzt. Vor 1998 verfügte das TLfV im Bereich von "Blood&Honour" über den mittlerweile auch mit Klarnamen bekannten V-Mann Marcel Degner. Degner war Sektionschef von „Blood&Honour“ Thüringen. Der für ihn zuständige V-Mann-Führer, der Zeuge Jürgen Zweigert, gab an, von dieser Thüringer Führungsfunktion nichts gewusst zu haben. Dass Degner später Ralf Wohlleben mehrere 1000 DM zur Unterstützung des NSU angeboten hat, war dem Zeugen gleichfalls nicht bekannt. Seine Abschaltung erfolgte nach dem Ende der Amtszeit von Herrn Dr. Roewer quasi "automatisch", da damals sämtliche unter Dr. Roewer geführten Quellen nicht mehr kontaktiert werden sollten. **1086**

Marcel Degner war trotz seiner Funktionen im mittlerweile verbotenen „Blood&Honour-Netzwerk“ als Thüringer Sektionschef und Bundeskassenwart über mehrere Jahre V-Mann des TLfV. Auch hier vermochten die Zeugen nicht überzeugend darzustellen, wie Degners Führungstätigkeit mit den Grundsätzen der V-Mann-Führung zu vereinen ist. Der Zeuge Jürgen Zweigert als verantwortlicher V-Mann-Führer gab sich gar ahnungslos. Ungereimtheiten gibt es auch um die Akten zu diesem V-Mann. So sind die Treffberichte bereits kurz nach der Abschaltung des V-Mannes fast vollständig aus der Beschaffungsakte entfernt worden. Die Landesregierung war nicht in der Lage, den Verbleib der Berichte zu klären oder Auskunft zu geben, wer diese Entfernung vorgenommen oder verantwortet hat und warum dies geschah. Ähnlich mysteriös erscheinen die Umstände der Abschaltung. Der Zeuge Jürgen Zweigert gab an, nach dem Ausscheiden des Präsidenten Dr. Roewer sei ihm der weitere Kontakt zum V-Mann untersagt und sogar sein Diensthandy entzogen worden. Welche Gründe es hierfür gab und ob eine geordnete Abschaltung der Quelle, die im Übrigen ebenfalls gleich Tino Brandt in ihrem angestammten Umfeld verblieb, stattfand, konnte bislang nicht ermittelt werden. **1087**

Auch die Tätigkeit von Thomas Dienel für das TLfV weist eine ganze Reihe von Parallelen zu Brandt auf. Er war aufgrund mehrerer Delikte einschlägig vorbestraft und hatte zum Zeitpunkt der Anwerbung auch bereits eine Haftstrafe verbüßt. Zudem war Dienel Gründer und Vorsitzender der „Deutsch Nationalen Partei“. Auch hier handelte es sich also um eine Führungsfigur, die überdies auch strafrechtlich in bedeutsamer Weise in Erscheinung getreten war. Die Rechtfertigung des Zeugen Peter Nocken, es habe sich lediglich um einen bezahlten Informanten gehandelt, der sich zudem selbst angeboten habe, überzeugt nicht. Dienel erhielt offenkundig über einen längeren Zeitraum hinweg regelmäßige Geldzuwendungen im **1088**

Austausch für Informationen. Worin der qualitative Unterschied zu V-Männern wie Brandt bestanden haben soll, erschließt sich nicht. Außerdem ist auch nicht einsichtig, warum für bezahlte Informanten wesentlich andere Vorgaben gelten sollten als für V-Personen. Nicht erweislich war hingegen die von Dienel selbst geäußerte Behauptung, er sei vom TLfV aus dem Gewahrsam der Polizei geholt worden. Hierfür haben sich in den Zeugenvernehmungen keine Anhaltspunkte ergeben.

1089 Auch in diesen beiden Fällen bestehen Zweifel, ob die Genannten als V-Mann bzw. Informant geworben bzw. eingesetzt werden durften. Über weitere V-Personen des TLfV wurden bislang keine gesonderten Feststellungen getroffen. Die Zeugen aus dem Bereich des TLfV haben aber in ihren Vernehmungen teils widersprüchliche Angaben zu weiteren Quellen, was deren Zahl, Bedeutung und Einsatzgebiet anbetrifft, gemacht.

b. Maßgaben und Rechtsgrundlagen zur Werbung und Führung von V-Personen

aa. Vorgaben und Durchführung der Werbung und Führung von V-Personen sowie Beaufsichtigung der Tätigkeit der V-Mann-Führer

1090 In den Vernehmungen zeigten sich recht individuelle Einstellungen bezüglich der Grenzen der Eignung von V-Leuten.

1091 Im Rahmen der Begehung von Straftaten sollten nur "schwerere" Taten die Eignung als V-Mann in Frage stellen können. Aber auch dann bestand nach Aussage des Zeugen Heinrich Neisen noch kein Abschaltgrund, sondern es sei abzuwägen gewesen, ob man nicht mit einer Kürzung der Prämien des V-Mannes auskommen und ihn sozusagen "auf Bewährung" setzen könne. Bei denen von ihm geführten V-Leuten habe dies immer gut funktioniert. Mit der kriminellen Karriere von Tino Brandt habe er allerdings nichts zu tun gehabt. Alle drei Zeugen konnten sich an keinen Fall der Abschaltung eines V-Mannes aufgrund einer begangenen Straftat erinnern.

1092 Ein erschreckend uneinheitliches Bild zeigte sich auch bei der Abklärung der Grenzen des Einsatzes von "Spitzenleuten". Dem Zeugen Jürgen Zweigert waren insoweit keine Grenzen bekannt. Er und der Zeuge Reiner Bode teilten die Ansicht, dass Führungspersonen für einen Nachrichtendienst doch den größten Informationswert haben müssten. Der Zeuge Peter Nocken äußerte, dass das Landesamt entschied, wer eine Führungsfigur war. Aus seiner Sicht musste nur verhindert werden, dass der Verfassungsschutz selbst die Steuerung der politischen Gruppe beeinflusst. In Thüringen habe es Führungspersonen, die als

Quelle hätten abgeschaltet werden müssen, nie gegeben. Der Zeuge Jürgen Schaper gab an, eine Unzulässigkeit der Führung von V-Leuten in Führungspersonen gebe es erst seit dem NPD-Verbotsverfahren.

Auf Vorhalt der Regelung des "Leitfadens zur Beschaffung" der Schule für Verfassungsschutz, Stand 1/91, nach der V-Männer u.a. "nicht am Aufbau extremistischer Organisationen" beteiligt sein dürfen (längerer Wortauszug vgl. Rn. 883), beteuerte der Zeuge Jürgen Schaper, das TLfV habe sich an rechtliche Vorgaben gehalten. Er habe als Leiter des Aufsichtsreferates jedoch keine Kenntnis davon gehabt, welche Quellen geführt worden seien (aaO). **1093**

Unzweifelhaft hätten unter Beachtung der vorzitierten Regelung Tino Brandt und Marcel Degner nicht V-Männer werden dürfen. **1094**

Zu den Grenzen der Bezahlung gab der Zeuge Norbert Wießner an, gewusst zu haben, dass V-Leute nicht alimentiert werden dürfen. Daher habe einer Quelle z.B. monatsweise kein fester Betrag ausgezahlt werden dürfen, woran man sich gehalten habe. Der Zeuge Heinrich Neisen führte aus, bei Zuwendungen für Sonderbedarf sei auch der Ersatz von Anwaltskosten zur Strafverteidigung in Betracht gekommen. **1095**

Zum Umgang mit Erkenntnissen über Straftaten von Quellen führte der Zeuge Jürgen Schaper aus, hier müsse sich die Auswertung, der die Berichte über Quellenmeldungen und Anzeigen zu Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft vorliegen, an den Abteilungs- bzw. Amtsleiter wenden (Rn. 892). Der Zeuge Heinrich Neisen gab hingegen an, dass nur Erkenntnisse zu geplanten Straftaten zeitnah an die Polizei hätten weitergegeben werden müssen, wenn deren Begehung zu verhindern war. Im Zweifel würde er dafür jedoch seine Quelle nicht aufs Spiel setzen. Die Entscheidung hänge von der Schwere der Tat ab. Bereits verübte Straftaten interessierten ihn nicht und er würde diese auch nicht der Polizei melden, er wisse auch nicht, warum dies ein V-Mann -Führer melden sollte. **1096**

Der Umfang des vorskizzierten Quellenschutzes wird von dem Ausschuss als indiskutabel bewertet. **1097**

bb. Rechtsgrundlagen für die Werbung und Führung von V-Personen

In Thüringen existierten zumindest in dem vom Ausschuss bislang untersuchten Zeitraum keine Richtlinien oder hausinterne Dienstvorschriften zur V-Mann-Führung. Die hierzu gehör- **1098**

ten Zeugen beriefen sich auf Erkenntnisse aus Lehrgängen des BfV, Gespräche unter Kollegen und fallweise Absprachen mit dem Referats- bzw. Beschaffungsleiter, sofern dies notwendig war. Angesichts der unter aa. geschilderten Divergenzen wird dieser Zustand vom Ausschuss als unhaltbar angesehen.

1099 Dass der Erlass von Dienstvorschriften üblich ist, kommt in der Aussage mehrerer Zeugen, dass z.B. in Hessen derartige Dienstvorschriften existierten, zum Ausdruck. Auch die einhellige Auffassung, dass die Werbung und Führung von V-Personen bundeseinheitlich und in enger Abstimmung durch die Länder geregelt ist, belegt den in Thüringen seinerzeit vorhandenen Mangel.

1100 Die Verantwortung für das Fehlen von notwendigen Rechtsvorschriften obliegt der Behördenleitung. Auch wenn diese den Auftrag zur Erarbeitung von Vorschriften an Bedienstete weitergegeben habe, entlässt dies die Behördenleitung nicht aus ihrer Verantwortung. Hier hat die Fach- und Dienstaufsicht im TIM entweder vollständig versagt oder seine Aufgabe nicht wahrgenommen. Die Überprüfung des Vorhandenseins notwendiger Dienstvorschriften für einen in Grundrechte Dritter eingreifenden Einsatz von V-Personen ist elementare Aufgabe der Fachaufsicht.

1101 Das Fehlen von ausreichenden Dienstvorschriften zur Werbung und Führung von V-Personen stellt einen gravierenden Mangel dar. Es ist zwar nicht auszuschließen, dass selbst bei Vorhandensein von einschlägigen Dienstvorschriften sich die nachrichtendienstliche Praxis unbeschadet dieser entwickelt haben könnte. Sehr wohl hätten aber Dienstvorschriften einerseits die Kontrollmöglichkeiten für die Fachaufsicht über das TLfV erweitern und andererseits Risiken für das weitestgehend willkürliche, weil nicht regulierte, Agieren von V-Mann-Führern minimieren können.

c. Umfang und Qualität der in neonazistischen Strukturen in Thüringen eingesetzten Quellen Thüringer Polizeibehörden

1102 Die zu Quellen der Polizei befragten Polizisten gaben übereinstimmend an, keinerlei Quellen in der Naziszene geführt zu haben. Der Zeuge KHM Mario Melzer gab zwar an, im Rahmen von Beschuldigtenvernehmungen Kontakte zu zwei Personen, die in ein Informantenverhältnis münden sollten, angebahnt zu haben. Hieraus sei aber in beiden Fällen nichts geworden. Bislang liegen dem Ausschuss auch sonst keine Hinweise vor, die auf V-Personen der Polizei schließen lassen. Diese Frage wird jedoch auch weiterhin Gegenstand der Beweisaufnahme sein. Insoweit stehen auch noch angeforderte Auskünfte der Landesregierung aus.

2. Zwischen-Fazit

Am Beispiel des V-Mannes Tino Brandt wird eine fatale Innensicht des TLfV im bisher betrachteten Untersuchungszeitraum deutlich: **1103**

1. Trotz nicht schriftlich fixierter Richtlinien existierten schon 1994 allgemeine Grundsätze der Werbung/Führung, gegen die das TLfV verstoßen hat: Das TLfV hat mit Tino Brandt eine Führungsperson der Neonaziszene als V-Mann angeworben und mit seiner Entlohnung die rechte Szene zumindest mittelbar gefördert.
2. Dass die Führung von Tino Brandt vertretbar gewesen sei, wird durch die Nennung seines Namens als Führungsfigur des THS in den Jahresberichten des TLfV zweifelsfrei widerlegt.
3. Die behauptete Unersetzbarkeit von Brandt als Quelle ließ keine Ausnahme gegen das Unterstützungsverbot verfassungsfeindlicher Aktivitäten zu. Es gibt keinen Informationswert, der es rechtfertigen könnte, die zumindest billigend in Kauf genommene Förderung und Mitfinanzierung des THS zu rechtfertigen. Vielmehr befördert oder ermöglicht eine derartige Grenzüberschreitung erst die Aktionen, die dann als vermeintlich "wertvolle Information" verraten werden können. Bei den an Brandt geflossenen Summen war die Gefahr des Abflusses größerer Beträge an den THS evident.
4. Entgegen der Behauptungen der Mitarbeiter des TLfV ist Tino Brandt nicht als „Top-Quelle“ zu bewerten. Er übermittelte im Wesentlichen lediglich Informationen zu Aufmärschen, Demonstrationen bzw. sonstigen Veranstaltungen der rechtsextremen Szene. Aussagekräftige Zugänge zu Straftaten oder Informationen, die im Rahmen der Strafverfolgung von Mitgliedern der rechten Szene hätten verwendet werden können, brachte Tino Brandt nicht bei.
5. Auch wenn bisher nicht aufgeklärt werden konnte, durch wen Tino Brandt vor Ermittlungen gewarnt wurde, geht der Ausschluss davon aus, dass mehrfach eine zumindest versuchte oder sogar erfolgte Strafvereitelung stattgefunden hat.
6. Mit der Führung von Tino Brandt als V-Mann hat das TLfV wenigstens mittelbar die Struktur gestützt, in der sich das spätere NSU-Trio radikalisiert hat.

E. Sondervotum der Abgeordneten König und Renner

1104 In Ergänzung und teilweise in Abweichung von den seitens der Ausschussmehrheit im Zwischenbericht getroffenen Einschätzungen kommen die Abgeordneten Renner (LINKE) und König (LINKE) zu folgenden Wertungen.

I. Bewertung der gesellschaftlichen Situation und des behördlichen Handelns hierauf in den Neunziger Jahren in Thüringen

1105 Für die 1990er Jahre bleibt zu konstatieren, dass neonazistische Gruppierungen besonders gute Bedingungen in Thüringen vorfanden um sich zu konsolidieren und Einfluss zu gewinnen.

Dies ist neben den im Zwischenbericht benannten Ursachen insbesondere auf rassistische Ressentiments und Einstellungen in weiten Teilen der Bevölkerung sowie auf behördliches Agieren im Kontext von Asyldebatte, Extremismustheorie und Diskreditierung von Engagement gegen rechts zurückzuführen.

1106 So steht aus unserer Sicht fest, dass die rassistischen Ausschreitungen, welche mit der bundespolitisch forcierten und bundesweit geführten „Asyldebatte“ einhergingen, maßgeblichen Einfluss auf das Erstarken und die Radikalisierung neonazistischer Gruppierungen hatten.

Die rassistischen Pogrome, welche Anfang der 1990iger Jahre in ganz Deutschland stattfanden, begleiteten die und wurden von der Debatte um eine Neufassung des Asylrechts begleitet, die mit dem sogenannten Asylkompromiss und damit der faktischen Abschaffung des Grundrechts auf Asyl endete.

Der militanten Neonaziszene musste dies als Erfolg für ihre Strategie der gewaltförmigen Verdrängung von MigrantInnen erscheinen und sie in ihrem Vorgehen bestärken.

In der Folge vermochten sie deutlich selbstbewusster und aggressiver im öffentlichen Raum zu agieren.

1107 Behörden reagierten auf dieses Auftreten ungenügend bis gar nicht.

Die Reduzierung neonazistischer Einstellungen und Handlungen auf ein vergängliches Jugendphänomen versprach die vermeintlich bequemste Lösung des Problems, stellt jedoch gleichzeitig eines der ursächlichen Probleme in der Auseinandersetzung mit neonazistischen, rassistischen und antisemitischen Einstellungen und Verhalten dar.

Noch gravierender bewerten wir jedoch die in Politik und Verwaltung auch in Thüringen vorherrschende sogenannte „Extremismustheorie“, nach der einer vermeintlich demokratischen Mitte zwei demokratiefeindliche und einander bedingende „rechte“ und „linke“ Lager

gegenüberstünden. Das Problem der rechten Gewalt wurde so auf ein Problem des Extremismus reduziert.
Beredetes Beispiel ist hierbei das in weiten Teilen vom TLfV so gezeichnete Bild eines politischen Extremismus als Teil einer längst überholten und ahistorischen wie apolitischen Totalitarismustheorie und damit einhergehend mit der Verharmlosung der aus dem Rechtsextremismus erwachsenen Gefahren.
In diesen Kontext sind auch die von der Sachverständigen Kahane vor dem Ausschuss zitierten öffentlichen und teilöffentlichen Äußerungen des damaligen Präsidenten des TLfV Dr. Roewer zu stellen.

Aber nicht nur Verharmlosung prägte das Agieren Thüringer Behörden und Verantwortungsträger. **1108**
Übereinstimmend berichteten die Sachverständigen über ablehnendes Verhalten bis hin zur Diskreditierung jeglichen Engagements gegen Neonazismus und begründeten dies einerseits mit der verheerenden Gleichsetzung von „Links- und Rechtsextremismus“ aber auch dem Unvermögen und Desinteresse von PolitikerInnen und EntscheidungsträgerInnen, sich eindeutig und unmissverständlich gegen Neonazis und deren Gedankengut zu positionieren.
Die Sachverständigen Ebenau und Rausch beschrieben plastisch die Situation im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, in welchem Neonazis aus und um den „Thüringer Heimatschutz“ eine Vormachtstellung erreicht hatten. In Reaktion darauf sollte durch verschiedene zivilgesellschaftliche und antifaschistische Gruppierungen eine bundesweite Demonstration durchgeführt werden. Dadurch sah sich der damalige Landrat von Saalfeld-Rudolstadt, Herr Dr. Thomas, dazu veranlasst, einen offenen Brief an alle Orts- und Kreisverbände zu verfassen, in welchem er zu einem vehementen Einsatz gegen die geplante Demonstration aufforderte und äußerte, dass "(…) wir uns nicht damit abfinden dürfen, dass insbesondere linksextremistische Kräfte versuchen, der Stadt Saalfeld den Stempel eines rechten Konsenses aufzudrücken." Ähnlich argumentierte der damalige Innenminister Herr Dr. Richard Dewes in einer Plenardebatte zum anschließenden Verbot der Demonstration.
Für mehrere Sachverständige stellen die Ereignisse in Saalfeld ein herausragendes Beispiel für das Fehlverhalten und Versagen politischer Verantwortungs- und EntscheidungsträgerInnen in den 1990er Jahren dar. Dem können wir uns ohne Abstriche anschließen.

Bereits vor dem Abtauchen des Trios und den ihnen zugeordneten Bombenattrappen wurden in Thüringen derartige Straftaten verübt, so im September 1995 mit dem Ablegen einer Attrappe am Mahnmal der Antifaschisten in Saalfeld. **1109**

Außerdem gab es ebenso Anschläge und Anschlagversuche aus fremdenfeindlichen Motiven, bei denen Sprengmittel Verwendung fanden. Die Zeugen und Sachverständigen konnten hierfür Beispiele, wie die Anschläge auf das Heim von Bürgerkriegsflüchtlingen in Jena 1995 oder auf ein Wohnheim von portugiesischen Vertragsarbeitern in Stadtroda, anführen.

II. Bewertung der SoKo Rex und des von ihr geführten Verfahrens gegen Kader des THS gemäß § 129 StGB

1110 Ergänzend zu den wertenden Ausführungen des Zwischenberichts zur Entstehung der SoKo Rex stellen wir fest:

1111 Vorrangiges Ziel der Gründung der SoKo Rex war es, verbunden mit der Aufklärung einzelner Straftaten verstärkt neonazistische Strukturen in den Blick zu nehmen, diese zu ermitteln und im Rahmen eines Verfahrens entsprechend § 129 StGB als kriminelle Vereinigung strafrechtlich zu verfolgen. Im Blick hierbei waren insbesondere der „Thüringer Heimatschutz“ und die sich in diesem organisierenden Kameradschaften.

1112 Die Gründung der SoKo Rex war insbesondere dem bereits beschriebenen Umstand geschuldet, dass das Landeskriminalamt aus dem vorhandenen personellen Bestand heraus nicht in der Lage war, die leitende Rolle in der Ermittlungstätigkeit bei zusammengefassten und zusammen bearbeiteten Straftaten zu übernehmen. Der SoKo Rex gehörten nach Aussagen von Zeugen bis zu 15 Ermittler an, die etwa 80 Ermittlungsverfahren bearbeiteten. Mit der Bildung der SoKo Rex wurden die vorhandenen Ermittlungsgruppen EG Funk und EG Lunte aufgelöst und gingen in diese über.

1113 Die mangelhafte Personalausstattung beim Landeskriminalamt hinnehmend war die Bildung der SoKo Rex folgerichtig. Die Zusammenführung von Ermittlungstätigkeiten zu Straftaten mit nachgewiesenem oder vermutetem neonazistischen Hintergrund versprach einen hohen Verfolgungsdruck und die effektive Bearbeitung von Straftaten durch die Zusammenführung von Informationen und Erkenntnissen aus verschiedenen Ermittlungsverfahren.

1114 Mit Blick auf die Waffenfunde in Heilsberg sehen wir es als notwendig an, auf die direkte zeitliche Nähe zwischen dem Waffenfund und der Einstellung des Verfahrens wegen Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung hinzuweisen.
Es ist absolut unerklärlich, warum nur vier Tage nach der Durchsuchung in Heilsberg durch den Leiter der EG Tex, also dem für die Bearbeitung von Staatsschutzdelikten

verantwortlichen Beamten im Landeskriminalamt, dieser Waffenfund und die dahinter stehende Organisationsstruktur keinerlei Erwähnung gefunden hat und stattdessen die Darstellung: „Obwohl davon ausgegangen werden kann, daß eine örtliche Vernetzung der rechten Szene Thüringens vorliegt, konnten innerhalb des Verfahrens gem. § 129 StGB keine Strukturen im Sinne einer kriminellen Vereinigung nachgewiesen werden.“, Eingang in den Abschlussbericht des vorgenannten Verfahrens fand.

Auch die Rolle der Staatsanwaltschaft Gera ist zu hinterfragen. Nach dem Waffenfund in Heilsberg wurde von Beamten der Kriminalpolizeiinspektion Saalfeld gegenüber der Staatsanwaltschaft mehrfach die Einleitung eines Verfahrens gem. § 129 StGB angeregt. Der Zeuge Schultz sah dem entgegen keine rechtliche Möglichkeit, ein entsprechendes Verfahren einzuleiten, wie er den Beamten am 28.10.1997 telefonisch mitteilte. **1115**

Nachdem durch das Landeskriminalamt mit Schreiben vom 05.11.1997 die Akten im Strukturverfahren mit dem die Einstellung des Verfahrens empfehlenden Abschlussbericht vom 15.10.1997 an die Staatsanwaltschaft Gera gesandt wurde, erließ der Zeuge Schultz schließlich am 10.11.1997 eine nahezu gleichlautende Einstellungsverfügung. **1116**

Auch aus damaliger Sicht ist die Einstellung des Strukturermittlungsverfahrens und die Nichtberücksichtigung weiterer Straftaten des verdächtigten Personenkreises, die ausgebliebene Erweiterung des beschuldigten Personenkreises um weitere Straftaten verdächtiger Mitglieder des „Thüringer Heimatschutzes“ und die Nichtberücksichtigung von in anderen Verfahren bekanntgewordenen Tatsachen über Organisation, Mitgliederstruktur und gemeinschaftlicher Verabredung ein erhebliches Versagen der Ermittlungsbehörden, die zudem bei der rechtlichen Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzung damals aktueller höchstrichterlicher Rechtssprechung (BGH, Urteil vom 22.02.1995) widersprach. Aufgrund des kurzen Zeitraums von zwei Werktagen zwischen Übersendung der Akten und Erlass der Verfügung muss davon ausgegangen werden, dass es zu keiner abschließenden sachlichen und rechtlichen Prüfung durch die Staatsanwaltschaft mehr gekommen ist. **1117**

III. Bewertung der Funktionsweise und des Agierens des TLfV in den Neunziger Jahren

Aus unserer Sicht stellt sich die diesbezügliche Situation in einigen Facetten anders oder sogar deutlich dramatischer dar als von der Ausschussmehrheit im Zwischenbericht vertreten. **1118**

1119 Unabhängig von der Frage, ob das TLfV über das sehr breite Wissen der Öffentlichkeit über den Neonazismus in Thüringen und dessen Strukturen hinaus gehende spezielle Kenntnisse überhaupt besaß, ist entscheidend, wie das TLfV mit dem unzweifelhaft vorliegenden Wissen und erlangten Erkenntnissen umgegangen ist und welche Maßnahmen ergriffen wurden. Hier stellt sich ein desaströses Bild dar.

1120 Einerseits wird durch die Zeugen des TLfV dargestellt, dass sie im Rahmen ihrer nachrichtendienstlichen Tätigkeit einen erheblichen Anteil auf die Beobachtung der neonazistischen Strukturen verwandt haben, andererseits wird durch Zeugen der Thüringer Polizei einhellig die Einschätzung geteilt, durch das TLfV über konkrete Aktionen der neonazistischen Strukturen nicht, nur unzureichend oder zeitlich so eng unterrichtet worden zu sein, dass eine effektive polizeiliche Abwehr von Gefahren oder Maßnahmen der Strafverfolgung nur eingeschränkt möglich gewesen ist. Insofern also das TLfV überhaupt mit eigenen Maßnahmen auf die vorliegenden Erkenntnisse über neonazistische Strukturen reagierte, liefen diese letztlich im Rahmen der Bekämpfung des Neonazismus ins Leere.

1121 Als wesentlich gewichtiger aber sind die als kontraproduktiv und verharmlosend zu bezeichnenden Einschätzungen des TLfV über die tatsächlich aus dem Neonazismus erwachsenen Gefahren zu werten. Die bis heute andauernde Einschätzung über lediglich „anpolitisierte“ junge Menschen, die „NS-Symbole oder Antifa-Symbole“ nutzten, über neonazistische Strukturen als „Durchlauferhitzer“, den „Thüringer Heimatschutz“ als lediglich „loser Personenzusammenschluss“ und die Gleichsetzung der Phänomenbereiche Rechts und Links im Sinne der Totalitarismustheorie sind fatale Grundlage eines Thesenpapiers des TLfV gewesen, in dem es heißt: „Empfehlung zur Gelassenheit und Akzeptanz der Ränder in vertretbarem Maße, ohne die eigenen Ziel aus den Augen zu verlieren. Aufrufe an die Öffentlichkeit, Zivilcourage nützen nichts, führen maximal zu einer Hypersensibilisierung, die zum ‚Hexenjagdklima’ führt und gegebenenfalls nicht existenten Problem im Sinne einer self fulfilling prophecy herbeibetet.“

1122 Diese quasi-offizielle Einschätzung des TLfV aus dem Jahr 1996 steht im Widerspruch zu den heute durch die Zeugen des TLfV in Teilen wiedergegebene Darstellung, dass man „spätestens ab 1996“ von einer radikalisierten und intelligenten Szene sprechen musste, die zunehmend Gewalttaten begangen hat. Es ist nicht zu erkennen, dass diese heutige Darstellung zum damaligen Zeitpunkt grundlegend für die Arbeit des TLfV gewesen ist, vielmehr ist nach unserer Überzeugung maßgebend für das TLfV die Einschätzung oben genannten Thesenpapiers gewesen, dass sich wie folgt zusammenfassen lässt: Beschwichtigung der Öffentlichkeit, Gelassenheit im Umgang mit Rechtsextremismus,

zivilcouragiertes Entgegentreten gegen Neonazis ist Hexenjagd, Neonazismus ist nicht existentes Problem, das gar durch dessen Thematisierung erst geschaffen wird. Wir schließen uns daher der Auffassung der Sachverständigen Kahane an, dass das TLfV „in einer so verheerenden Weise die Situation ignoriert und von den Füßen auf den Kopf gestellt hat oder umgekehrt, also die Ursache und Wirkung so verdreht hat, dass es ohne Beispiel ist in der Geschichte des Rechtsextremismus in der Bundesrepublik“.

Zur Dienst- und Fachaufsicht über das TLfV lässt sich feststellen, dass sie versagte, weil das **1123** TLfV mit Verweis auf den Quellenschutz das Fachreferat und die zuständige Abteilung im Thüringer Innenministerium an Vorgängen der Werbung, Führung und Abschaltung nicht beteiligte. Bei offenkundigen Verstößen gegen die unter den Verfassungsschutzbehörden vereinbarten Richtlinien und Vorschriften zur Führung von V-Leuten versicherte man sich lediglich beim Innenminister rück. Beamte, die Kenntnis zu entsprechenden Vorschriften und Richtlinien innerhalb des Verfassungsschutzverbundes aus vorhergehender Tätigkeit erlangt haben müssen, wandten diese für den operativen Bereich des TLfV nicht an. Neu hinzugekommene Mitarbeiter des TLfV wurden insofern auch nicht von geltenden Vorschriften in Kenntnis gesetzt, sondern haben sich im Vollzug an die vorgefundene Praxis angepasst. Zwar seien im Rahmen von Lehrgängen an der Schule für Verfassungsschutz und bei Lehrgängen des BfV Leitlinien vermittelt wurden, diese haben - in Kenntnis bspw. des in den Leitlinien zur Beschaffung verankerten Ausschlusses von Führungspersonen in neonazistischen Strukturen - keine Wirkung in Thüringen entfaltet. Die V-Mann-Werbung, -Führung und Bezahlung war daher in der Praxis regellos und auf Gutdünken. Sorge, ihrem Vorgehen würde durch das Thüringer Innenministerium Einhalt geboten, brauchten sich die zuständigen Beamten nicht zu machen, weil sich der Geheimdienst abschottete und gleichzeitig im Innenministerium die Auffassung bestand, man dürfe um den Zweck des „Verfassungsschutzes“ nicht zu gefährden, auch gar nicht so genau wissen, was dort von statten ging. Quellenschutzfetischismus und Geheimdienstgläubigkeit erlaubten es den Akteuren das Eigenleben des Dienstes bis an den Rand der Strafbarkeit und darüber hinaus zu treiben. So wurden dem Ausschuss in mehreren Fällen aus den Akten Vorgänge bekannt, die den Anfangsverdacht von Straftaten wie Geheimnisverrat, Strafvereitelung, Amtsmissbrauch, Betrug, Untreue usw. rechtfertigen. Quellenschutz und vermeintlich notwendiges Eigenleben eines Geheimdienstes erhielten dogmatischen Rang. Diese Auffassung wurde von Seiten der politischen Führung geteilt. Offenkundige Verstöße gegen bundesweit gültige Vorschriften wurden semantisch gelöst, indem es neben dem Landesvorsitzenden der NPD keine weiteren Führungspersonen in der Neonaziszene gab und Straftaten, selbst Gewaltstraftaten, von V-Leuten bagatellisiert wurden bzw. ein Spitzelnotstand in Thüringen konstruiert wurde.

Die Dienst- und Fachaufsicht im Thüringer Innenministerium aber auch im TLfV durch den Präsidenten entfaltete auch keine Wirkung, weil die zuständigen Beamten ihrer Kontrolltätigkeit nur unzureichend oder gar nicht nachgingen und ihrer Aufgabe nicht gerecht wurden. Stattdessen beschäftigten sich einige Beamte lieber mit der strategischen Besetzung von Schlüsselpositionen im TLfV mit teils nicht formal qualifiziertem und teils fachlich fragwürdigem Personal.

1124 Mit Blick auf die durch Quellen gewonnenen Informationen und dem Umgang hiermit, kann von einer ausgeprägten Analysefähigkeit des TLfV im Bereich Rechts nicht gesprochen werden.
Die große Mehrzahl der Informationen war zum Einen ebenfalls aus öffentlichen Quellen zu erhalten, zum Anderen betrafen sie fast ausschließlich Personen oder Veranstaltungen.
Strategien der beobachteten Strukturen oder ihren Organisationsgrad waren kaum Gegenstand von Quellenmeldungen. Derartige Informationen zu erhalten, scheint auch nicht Schwerpunkt der Tätigkeit des TLfV gewesen zu sein. Ohne derartige Informationen sind realistische Einschätzungen von Organisationen, wie dem „Thüringer Heimatschutz“, jedoch nicht möglich.

1125 Der V-Mann Tino Brandt, seine Werbung und die Art der V-Mann-Führung bildeten einen Schwerpunkt der Untersuchungstätigkeit des Ausschusses. Dies zum einen, weil dessen V-Mann-Tätigkeit bereits öffentlich geworden war und zum anderen der V-Mann eine herausragende Rolle in der Thüringer Naziszene der neunziger Jahre gespielt hat.
Im Zuge der Beweisaufnahme ist jedoch zutage getreten, dass sich die im Zusammenhang mit Brandt öffentlich skandalisierten Vorgänge bei anderen V-Personen gleich oder ähnlich wiederfinden.

1126 Im Gegensatz zum Ausschuss vertreten wir die Meinung, dass der Aufstieg Brandts in Führungsfunktionen und auch das Erstarken der Strukturen des „Thüringer Heimatschutzes“ maßgeblich auf das Wirken des TLfV zurückgeführt werden kann.
Zum Zeitpunkt der Werbung war Brandt zwar bereits in Erscheinung getreten und vermutlich ist man tatsächlich erst über die vom Zeugen Wießner angeführten Anti-Antifa-Flugblätter auf ihn aufmerksam geworden. Aktivitäten entfaltete die Anti-Antifa-Ostthüringen allerdings erst nach der Anwerbung Brandts.
Man scheint sich im Amt auch niemals daran gestoßen zu haben, dass Brandt später bei „Thüringer heimatschutz“ und NPD maßgeblichen Einfluss ausübte.

Auch keine Probleme sah man beim TLfV bei der Zusammenarbeit mit Straftätern. **1127**
Welche Ausschlusskriterien hinsichtlich der Straffälligkeit Brandts gegolten haben sollen, konnten die Zeugen nicht wirklich erhellen.
Der Zeuge Bode verstrickte sich in Widersprüche, ob eine Quelle abzuschalten sei, wenn sie Straftaten begehe oder nur, wenn sie verurteilt sei. Letztlich sei aber auch das kein Grund für eine sofortige Abschaltung.
Ähnlich äußerte sich der Zeuge Nocken, so dass zu konstatieren ist, dass ganz offenbar auch dann keine Abschaltung erfolgt wäre, wenn Brandts zahlreiche Ermittlungsverfahren zu Verurteilungen geführt hätten.
Dass dies so nicht nur für Brandt gegolten haben dürfte, legen die Aussagen der Zeugen aus dem TLfV nahe, sich an keine einzige Abschaltung aufgrund von Straffälligkeit erinnern zu können.
Demzufolge kann davon ausgegangen werden, dass es für die Werbung und Führung von V-Personen keinerlei Ausschlusskriterien, was ihre Position oder die Straffälligkeit anbetrifft, galten.

Betrachtet man die Vorgänge um Brandt, Degner und Dienel, soweit sie derzeit bekannt sind, so ist zu konstatieren, dass das TLfV in fortgesetzter Weise Straftäter und Führungskader führte, vor Verfolgung schützte und über sie neonazistische und zum Teil hochgefährliche Organisationen und Strukturen alimentierte. **1128**

Angesichts der vielen gleichgelagerten Fälle von Unterstützung, Abschirmung und Einflussnahmen auf Ermittlungsverfahren in Bezug auf Quellen, gehen wir von einem systemischen Versagen der Institution Verfassungsschutz aus, das sich wie folgt skizzieren lässt: **1129**

Vom Verfassungsschutz eingesetzte V-Personen im rechten Milieu befördern in der Folge oftmals Radikalisierungsprozesse in ihrem Umfeld. Sie agieren oft als führende Persönlichkeiten in den Strukturen, aus denen sie berichten. Das Wirken in den Strukturen wird ihnen mit Geld- und Sachmitteln erleichtert. Sie erhalten die Möglichkeit Vernetzungsprozesse voranzutreiben, die dann der Verfassungsschutz im Nachgang beklagt. Der Verfassungsschutz erhält von diesen überzeugten Nazis nur die Informationen, die man ihm geben will und gibt sich hiermit offenbar auch zufrieden. **1130**
Durch den Verfassungsschutz erhält die Szene Wissen über polizeiliche Aktivitäten sowie die allgemeine polizeiliche Arbeitsweise. Dies geschieht vornehmlich indem immer wieder und fortgesetzt vor Polizeimaßnahmen gewarnt wird. Eine Strafverfolgung oder gar Verurteilung von V-Personen ist damit so gut wie ausgeschlossen.

Zu guter Letzt erhalten die Polizeibehörden aus Gründen des Quellenschutzes nicht oder nur verspätet die Informationen, die zur Gefahrenabwehr und Straftatbekämpfung erforderlich wären.

IV. weitere Ergänzungen zum Wertungsteil des Zwischenberichts

1131 Wir halten es für wichtig zum Punkt der Zusammenarbeit zwischen Behörden des Freistaates Thüringen und den Behörden des Bundes explizit darauf hinzuweisen, dass hinsichtlich des MAD konkrete Feststellungen zur Zusammenarbeit mit den Thüringer Polizeibehörden getroffen werden konnten. Diese Kontakte erfolgten nicht lediglich sporadisch mit dem Landeskriminalamt, wie der Zwischenbericht impliziert.
Es kann als gesichert gelten, dass es mit den Regionalstellen des MAD in Erfurt, später dann in Leipzig regelmäßigen Kontakt in Bezug auf Straftäter und politisch auffällige Personen bei der Bundeswehr mit den Staatsschutzabteilungen der einzelnen Kriminalpolizeiinspektionen und dem Landeskriminalamt gegeben hat.

1132 Auch zum BND lassen sich Kontakte zumindest des TLfV nachweisen. Übereinstimmend berichten die Zeugen Nocken und Wießner, den BND zu Fragen der Gründung von Tarnfirmen aufgesucht zu haben.
Der Zeuge Nocken räumte zwar weitere Kontakte mit dem BND ein, behauptete aber, diese stünden nicht im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit beim TLfV, sondern rührten aus seiner Zeit in Hessen her.

1133 In Bezug auf den Aufbau des Thüringer Innenministeriums ist auf die erfolgte Aufbauhilfe anderer Bundesländer und die sich daraus ergebenden Konflikte zu verweisen.
Das Thüringer Innenministerium erfuhr Aufbauhilfe aus den Bundesländern Hessen, Rheinland-Pfalz und Bayern. Die Polizei wurde überwiegend durch Beamte aus Bayern und Rheinland-Pfalz aufgebaut, das TLfV durch Behördenmitarbeiter aus Hessen. Schon in den Anfangsjahren nach der Wende kam es zu Reibereien zwischen Beamten der verschiedenen Bundesländer, aber auch in der Polizei zwischen ehemaligen Polizeiangehörigen der DDR und Beamten aus den Bundesländern der früheren BRD. Hinzu kamen unter der Amtszeit von Innenminister Dr. Dewes Konflikte zwischen Mitarbeitern, die der Partei des Ministers der SPD nahestanden, und dem traditionell der CDU verbundenen Mitarbeiterbestand aus der Amtszeit des Vorgängers Franz Schuster.